

Abwägungssynopse zum 1. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

- Vorschlag der Verwaltung auf Grundlage der bis zum 30.11.2024 gefassten
Beschlüsse des Fachausschusses für Raumordnung und des Kreisausschusses -

Hinweise zur Abwägungssynopse

Die vorgetragenen Aspekte aus den einzelnen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung den verschiedenen thematischen Kapiteln des RROP zugeordnet. Vorgetragene Aspekte, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen, wurden inhaltlich zusammengefasst und als solches erwidert.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
0 Verfahrensangelegenheiten, Allgemeines ohne Kapitelbezug und zur zeichnerischen Darstellung.....	6
1 Ziele und Grundsätze zur gesamtäumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	38
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	39
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	45
2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	47
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur.....	48
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	96
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	106
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen	118
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen	121
3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen	157
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	233
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	233
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	275
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	410
5 Umweltbericht.....	412

Abkürzungsverzeichnis

A, BAB	Bundesautobahn
Abb.	Abbildung
AbfS	Abfallsatzung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
Agri-PV	Agri-Photovoltaik
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
Anh.	Anhang
ArL	Amt für Regionale Landesentwicklung
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BK50	Bodenkarte 1:50.000
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BRP	Biosphärenreservatsplan
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
db(A)	Dezibel – A-Bewertung
d. h.	das heißt
DK	Deponieklasse
DSchG ND	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
E	Eigenentwicklungsort
ebd.	ebenda
eea	European Energy Award
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFA	Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen
EG	Europäische Gemeinschaft
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FSC	Forest Stewardship Council
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GfA	Gesellschaft für Abfallwirtschaft
ggf.	gegebenenfalls
gkAöR	Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GOK	Geländeoberkante
GZ	Grundzentrum

ha	Hektar
HH	Haushalt(e)
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IGS	Integrierte Gesamtschule
IHK	Industrie- und Handelskammer
IMK	Integriertes Mobilitätskonzept
inkl.	inklusive
K	Kreisstraße
Kap	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen
LP	Landschaftsplan
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgesetz
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
m	Meter
MBV	Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MRH	Metropolregion Hamburg
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NBank	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetzes- und Ordnungsblatt
Nds SchuVO	Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen
NVP	Nahverkehrsplan
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖrE	Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
OVG	Oberverwaltungsgericht
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes

PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
P+R	Park + Ride
PV-FFA	Solar-Freiflächenanlage
RB	Regionale Hauptbuslinie
rd.	rund
RL	Richtlinie
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
ROG	Raumordnungsgesetz
ROKK	Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer
S.	Seite
s.	siehe
SB	Stadtbus
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SEV	Schienenersatzverkehr
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung
SLA	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
s. o.	siehe oben
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
s. u.	siehe unten
SuS	Schülerinnen und Schüler
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgas
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
u. a.	unter anderem
u. g.	unten genannt(-e)
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
v. a.	vor allem
VB, VBG	Vorbehaltsgebiet
v. Chr.	vor Christus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VR, VRG	Vorranggebiet
vsI. ABV	voraussichtliches Abbauvolumen
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WE	Wohneinheit(en)
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
W-Standort (W1 / W2 / W3)	wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte der Kategorie 1 / 2 / 3
z. B.	zum Beispiel
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof
z.T.	zum Teil
zul. geänd.	zuletzt geändert

Stand 30.11.2024

0 Verfahrensangelegenheiten, Allgemeines ohne Kapitelbezug und zur zeichnerischen Darstellung

0-01.01 Keine Betroffenheit, keine Einwände oder Verzicht auf eine Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt, dass keine Einwände, Bedenken oder Hinweise bestehen, dass die Planung mit der eigenen Planung im Einklang steht oder dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen. Sofern sich der Hinweis auf bestimmte Aspekte bezieht, werden eventuell ergänzend vorgebrachte Belange gesondert erwidert.

0-01.02 Zurücknahme einer Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, dass eine bereits abgegebene Stellungnahme zurückgezogen wird.

Erwiderung

Die bereits abgegebene Stellungnahme wurde auf zu berücksichtigende abwägungsrelevante Belange geprüft und ansonsten in der weiteren Abwägung nicht weiter berücksichtigt.

0-01.03 Informationen zum Stellungnehmer und Hinweis auf gemeinsame Stellungnahmen oder Stellungnahmen im Namen Dritter

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Stellungnehmer stellen sich und ihre Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme gemeinsam, mit Zustimmung oder in Abstimmung erstellt wurde. Dies betrifft etwa die Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten, Samtgemeinden und Gemeinden, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und Private. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme auch im Namen Dritter erstellt wurde oder die Stellungnahme Dritter beinhaltet. Dies betrifft etwa Stellungnahmen privater Telekommunikations- und Rohstoffgewinnungsunternehmen oder des BUND. Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung beinhaltet auch die von den obersten Landesplanungsbehörden zu vertretenden Belange.

Erwiderung

Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.04 Hinweis auf Ratsbeschlüsse zur Abgabe der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, auf welchen Ratsbeschlüssen die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinden Barnstedt und Deutsch Evern sowie der Samtgemeinde Ilmenau beruht. Die Ratsbeschlüsse waren jeweils einstimmig.

Erwiderung

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung berücksichtigt. Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.05 Hinweis auf Form der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Form der Übermittlung der Stellungnahme postalisch und per E-Mail hingewiesen.

Erwiderung

Die Stellungnahmen sind berücksichtigt. Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.06 Hinweis auf Abschnitte der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme

1. von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange,
2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanungsbehörde,
3. sonstige Hinweise und Anregungen enthält.

Erwiderung

Die Einstufung der vorgebrachten Argumente wird bei der Abwägung berücksichtigt. Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.07 Hinweis auf Anhang

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf einen Anhang zur Stellungnahme hingewiesen.

Erwiderung

Anhänge von Stellungnahmen sind berücksichtigt; die Inhalte des Anhangs werden bei Bedarf in der Beschreibung des vorgebrachten Arguments bzw. der Erwiderung wiedergegeben.

0-01.08 Hinweis auf umfassende Prüfung des RROP-Entwurfs im Zuge des Genehmigungsverfahrens

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine umfassende Prüfung des RROP-Entwurfs seitens des Amtes für regionale Landesentwicklung dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.

Erwiderung

Die bereits vorgebrachten Aspekte sind in der Abwägung berücksichtigt. Aus dem Hinweis ergeben sich keine konkreten Belange zum 1. Entwurf des RROP.

0-01.09 Hinweis zur Rechtswirkung der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des LBEG nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen ersetzt.

Erwiderung

Die Rechtswirkung der Stellungnahme wird berücksichtigt. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und objektbezogene Untersuchungen sind auf nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen relevant.

0-01.10 Hinweis auf Datengrundlage und räumlichen oder sachlichen Bezug der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird in verschiedenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass sich diese nicht auf das gesamte RROP beziehen. Es werden beschränkte räumliche oder sachliche Bezüge genannt, etwa das eigene Wohnumfeld, entsprechend dem Aufgabenbereich der Bereich "Erneuerbare Energieversorgung", insbesondere auf die Nutzung der Wind- und Solarenergie, oder das eigene Richtfunknetz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme gilt, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bewertung der umweltrelevanten Aussagen des RROP-Entwurfs auf den Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick zurückgegriffen wird, der in der aktualisierten Fassung vom 01.08.2021 auch dem Landkreis Lüneburg in digitaler Form vorliegt und dort gebilligt wurde.

Es wird festgestellt, dass sich die Stellungnahme auf den derzeitigen Planungsstand der Exxon Production Deutschland GmbH bezieht. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in der Stellungnahme nicht enthalten.

Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes des LBEG erstellt wurde und die verfügbare Datengrundlage weder als parzellenscharf zu interpretieren ist noch Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Erwiderung

Die Stellungnahmen werden entsprechend ihres räumlichen oder sachlichen Bezuges berücksichtigt. Die Argumente werden gesondert erwidert. Es handelt sich beim RROP nicht um konkrete Baumaßnahmen, auch zeitlich trifft eine Umsetzung bis 31.12.2023 nicht zu.

0-01.11 Bitte um Eingangsbestätigung der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um eine Eingangsbestätigung und den fristgerechten Empfang der Stellungnahme gebeten.

Erwiderung

Bei einer Abgabe der Stellungnahme an die E-Mail-Adresse "rrop_beteiligungsverfahren@landkreis-lueneburg.de" sowie im Beteiligungsportal BO.PLUS wurde eine automatische Eingangsbestätigung versandt. Die Erteilung individueller Eingangsbestätigungen für anderweitig eingegangene Stellungnahmen ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen und nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

0-01.12 Hinweis auf bereits erfolgte Abgabe einer Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird erklärt, dass die Stellungnahme, die zur Beteiligung "Neuaufstellung RROP 2025 Landkreis Lüneburg - Bekanntmachung allgemeine Planungsabsichten" abgegeben wurde, als Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP gleichermaßen gilt.

Es wird auf eine vorbereitende Stellungnahme aus dem Jahr 2022 zu der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung verwiesen, deren Inhalt in der nun eingereichten Stellungnahme nochmals wiederholt und entsprechend ergänzt wird.

Es wird auf eine vorangegangene Stellungnahme des Flecken und der Samtgemeinde Bardowick verwiesen.

Es wird festgestellt, dass der Neuhauser Deich und Unterhaltungsverband in Bezug auf das RROP - Rohstoffsicherung Auelehm Boden und Sand für Hochwasserschutzmaßnahmen - mit Schreiben v. 21.05.2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben hat.

Erwiderung

Abwägungsrelevante Belange aus Stellungnahmen, die zu den allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP eingegangen sind, sind in der Abwägung zum 1. Entwurf berücksichtigt.

Die Belange, die bereits in der im Jahr 2022 eingebrachten Stellungnahme enthalten waren, werden ebenso wie neu vorgebrachte Belange in der Abwägung zum 1. Entwurf berücksichtigt.

Stellungnahmen aus inhaltlichen Vorabstimmungen mit Fachbehörden wurden im Prozess der Erstellung des RROP berücksichtigt. Neu vorgebrachte Belange werden in der Abwägung berücksichtigt und gesondert erwidert.

Hinsichtlich des Verweises auf Stellungnahmen des Flecken und der Samtgemeinde Bardowick ist unklar, welche Stellungnahmen gemeint sind. Sofern auf Stellungnahmen zum 1. Entwurf verwiesen werden soll, werden die dort vorgebrachten Belange berücksichtigt und gesondert erwidert. Sofern Stellungnahmen aus dem Prozess der Erstellung des 1. Entwurfes zum RROP gemeint sind - etwa zum Einzelhandelsgutachten oder zur Siedlungsentwicklung - sind diese bei der Erarbeitung des jeweiligen Themas bereits berücksichtigt worden. Hier wurden zum Teil umfangreiche Überarbeitungen vorgenommen, sodass frühere Stellungnahmen auf den 1. Entwurf nicht direkt übertragen werden können. Da die neu eingereichten Stellungnahmen der Stellungnehmer umfangreich sind und verschiedene Haupt- und Unterkapitel umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnehmer ihre Belange in ihren Stellungnahmen zum 1. Entwurf vorgebracht haben und keine zusätzlichen Belange aus alten Stellungnahmen zu berücksichtigen sind

0-01.13 Verweis auf und Unterstützung von Stellungnahmen Anderer

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf Stellungnahmen Dritter verwiesen. Es wird mitgeteilt, dass Stellungnahmen Dritter ganz oder in Teilen unterstützt werden und sich diesen angeschlossen wird.

Erwiderung

Die in den Stellungnahmen Dritter vorgebrachten Argumente werden berücksichtigt und gesondert erwidert.

0-01.14 Ankündigung einer Stellungnahme Anderer

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, dass Hinweise zu den vier im Landkreis Lüneburg liegenden Bedarfsplanmaßnahmen von der Zentrale der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in einer separaten Stellungnahme gegeben werden.

Es wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Oldendorf (Luhe) eine Stellungnahme abgeben wird.

Erwiderung

Die angekündigten Stellungnahmen sind eingegangen. Die dort vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.15 Hinweis auf Zuständigkeit weiterer Stellen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Zuständigkeit weiterer Stellen mitgeteilt. Dies betrifft

- für Belange der militärischen Luftfahrt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- für die Planung der BAB 39 die Autobahn GmbH des Bundes
- für Liegenschaften, bei denen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Eigentümerin ist, die jedoch im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst.
- die Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON), die die Eisenbahninfrastrukturanlagen der Ostthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) übernommen hat.

Erwiderung

Die genannten Stellen haben eigene Stellungnahmen abgegeben. Die dort vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.16 Forderung nach Berücksichtigung der vorgebrachten Belange

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Berücksichtigung der vorgebrachten Belange gebeten.

Erwiderung

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Belange werden in der Abwägung geprüft und berücksichtigt und gesondert erwidert. Inwiefern die Belange zu Änderungen im 2. Entwurf des RROP 2025 führen, wird in der Erwiderung dargelegt.

0-01.17 Bitte um Weiterleitung in der Kreisverwaltung und an die Kreistagsabgeordneten zur gesonderten Beratung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, die Stellungnahme zur gesonderten Beratung in der Landkreisverwaltung und an die Kreistagsabgeordneten weiterzuleiten.

Erwiderung

Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur weiteren Beratung bearbeitet, insbesondere erfolgt bei Bedarf eine Anonymisierung, die Ableitung von Argumenten und Belangen und eine thematische Zuordnung zu den Abschnitten des RROP. Die Stellungnahmen werden insofern nicht im Original weitergegeben. Einzelne Aspekte werden verwaltungsintern mit anderen Fachdiensten abgestimmt. Die Beratung zu den in den Stellungnahmen vorgebrachten Belangen und ein Beschluss der Abwägung und Erwiderung der Stellungnahmen erfolgt im Ausschuss für Raumordnung des Landkreises Lüneburg. Der Beschluss des 2. Entwurfes des RROP erfolgt im Kreisausschuss. Die Abwägungssynopse und der 2. Entwurf werden in eine Beschlussvorlage eingebracht und sind damit den Kreistagsabgeordneten und der Öffentlichkeit zugänglich. Eine direkte Weiterleitung der einzelnen Stellungnahmen in der Kreisverwaltung und an die Kreistagsabgeordneten zur gesonderten Beratung erfolgt nicht.

0-01.18 Hinweis auf Information einer anderen Stelle über die Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ähnliche E-Mail an das Umweltministerium in Hannover geschickt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von der Stellungnahme der Dfs Deutsche Flugsicherung GmbH informiert wurde.

Erwiderung

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung. Die vorgebrachten Belange werden gesondert erwidert.

0-01.19 Forderung nach Beteiligung weiterer Stellen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gebeten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Betreiber von Kabeln und Leitungen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen
- die Hafen Lüneburg GmbH als Betreiber der Serviceeinrichtungen
- DB Netz AG als Vorhabenträgerin des Infrastrukturvorhabens des Bedarfsplans Schiene "ABS NBSHamburg - Hannover" als Teil des "Optimierten Alpha-E + Bremen"
- zuständige Unternehmen von Versorgungsleitungen

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 des zentralen Geschäftsbereiches für den zivilen Luftverkehr. Die Beteiligung wurde von NLStbV bereits weitergeleitet.
- 50Hertz Transmission GmbH als für den nördlichen Bestandteil des Netzausbau-Vorhabens Nr. 5a zuständige Vorhabenträgerin
- Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG)
- Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Landkreis Harburg
- Eisenbahn Bundesamt bzw. die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH hinsichtlich Vorranggebieten
Windenergienutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zu Bahnstrecke

Erwiderung

Alle genannten Stellen wurden im Verfahren direkt oder über Einheiten der Institutionen, über die die interne Beteiligung abgewickelt wird, beteiligt und bleiben für die weitere Beteiligung im Verteiler.

0-01.20 Forderung nach Information über den Fortgang des Verfahrens

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden.

Erwiderung

Es werden alle gesetzlich vorgesehenen Informations- und Beteiligungsvorschriften eingehalten. Eine darüber hinausgehende direkte Information von Privaten ist während des Verfahrensfortgangs nicht vorgesehen.

0-01.21 Forderung nach Korrektur der Kontaktadresse

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass für dieses und alle künftigen Planungs- und Beteiligungsverfahren ausschließlich das Funktionspostfach planung@hvv.de zu nutzen; das Postfach info@hvv.de ist aus dem Verteiler zu streichen.

Erwiderung

Die Kontaktadresse wird korrigiert.

0-01.22 Forderung nach Nennung von Vorgangsnummer / Aktenzeichen bei weiteren Anfragen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, für weitere Informationen oder Fragen genannte Vorgangsnummern oder Aktenzeichen anzugeben und diesen Hinweis auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiterzugeben.

Erwiderung

Neben den öffentlichen Bekanntmachungsmedien wie dem Amtsblatt werden die Träger öffentlicher Belange per E-Mail über die Beteiligung zum 2. Entwurf des RROP informiert. Die Angabe einer individuellen Vorgangsnummer oder eines Aktenzeichens ist aufgrund des Umfangs der Zahl der Verfahrensbeteiligten und des automatisierten Mailverkehrs nicht zu leisten. Eine Weitergabe bei Planungen Dritter erfolgt nicht.

0-01.23 Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren zur Aufstellung des RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

Erwiderung

Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsvorschriften vorgesehen.

0-01.24 Bitte um keine weitere Beteiligung zur Neuaufstellung des RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Tennet Tso GmbH bittet darum, zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand an diesem Verfahren nicht weiter beteiligt zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass reformbedingt künftig die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt nicht mehr zu beteiligen ist und somit aus dem Verteiler herausgenommen werden kann.

Es wird festgestellt, dass eine weitere Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung an diesem Planungsvorgang nicht erforderlich ist.

Erwiderung

Die TenneT Tso GmbH hat eine weitere Stellungnahme abgegeben und dort abwägungsrelevante Belange vorgebracht. Die Stellen werden zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im weiteren Verfahren beteiligt.

0-01.25 Bitte um digitale Bereitstellung von Unterlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, Verfahrensunterlagen digital zur Verfügung zu stellen.

Es wird darum gebeten, die Planung in einem digitalen Format, vorzugsweise als shape zu übersenden, um sie bei der Trassenkorridorbewertung der 50hertz Transmission GmbH berücksichtigen zu können.

Es wird darum gebeten, den Standort des Planungsvorhabens dem LBEG in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML zu schicken.

Erwiderung

Die Verfahrensunterlagen wurden auf der Online-Beteiligungsplattform BO.PLUS digital zur Verfügung gestellt. Dies wird auch bei der Beteiligung zum 2. Entwurf der Fall sein.

Die zeichnerische Darstellung wird im Beteiligungsverfahren nur als gesamte, themenübergreifende Plankarte zur Verfügung gestellt, damit eine einheitliche Lesart der zeichnerischen Festlegungen des RROP gewährleistet ist.

Datenanfragen von Planungen Dritter sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP.

0-01.26 Hinweise für konkrete Planungen oder Vorhaben

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen (Windenergie-) Vorhaben im Genehmigungsverfahren der Landesluftfahrtbehörde vorzulegen sind, da sie von § 14 LuftVG betroffen sind. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG bleiben unberührt.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. 818a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind; für die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben ist eine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder
- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als

100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Die Entscheidung der NLStbV über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen dieser Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet eine Vielzahl an Bereichen umfasst, welche in die Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher wird darum gebeten, das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen. Dies betrifft die Bereiche Nachbergbau, Themengebiet Tiefbohrungen, Altbergbau, Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau.

Hinsichtlich des Baugrundes wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Lüneburg im Bereich der Hochlagen der Salzstöcke Lüneburg und Kolkhagen lösliche Gesteine im Untergrund sowie ggf. in den Randbereichen anstehen (Salze und Sulfate). In diesen Bereichen sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Subrosion des über dem Salz anstehenden Gipschutes sowie von Sulfatgesteinen im Nebengestein können lokal Erdfälle auftreten. Beide Prozesse stellen eine potenzielle Gefährdung dar. Im Landkreis Lüneburg sind uns bisher 79 Erdfälle bekannt. Genaue Aussagen zum Alter (neu entstanden, reaktiviert) oder der Aktivität (aktiv, inaktiv) der meisten Erdfälle können auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht gemacht werden. Ebenso wenig liegen uns Informationen über weitere, bisher unbekannte, fossile und/oder bereits verfüllte Erdfälle vor. Mit Reaktivierung oder Vergrößerung der lokal vorliegenden Erdfälle ist jederzeit zu rechnen. Es wird daher empfohlen, im Zuge nachgeordneter Planungen sowie in Zusammenhang mit Bauvorhaben grundsätzlich o.g. Gefährdungen im Verfahren zu prüfen und ggf. konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Hierzu kann das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erneut beteiligt werden. Es wird auf die Möglichkeit weiterer Informationen zum Thema Subrosion unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion (s. Links zum NIBIS-Kartenserver, Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren) hingewiesen. Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen wird auf den NIBIS- Kartenserver hingewiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird darauf hingewiesen, dass eine genauere Äußerung erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren erfolgt.

Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wird darauf hingewiesen, dass bei wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen, die im Amt Neuhaus stattfinden, eine weitere Beteiligung im jeweiligen Verfahren wegen der Lage unmittelbar an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern erwünscht ist.

Der Wasserverband Ilmenau-Niederung fordert einen rechtzeitigen Einbezug in die Planung von Entwicklungsmaßnahmen im Verbandsgebiet, insbesondere im Nahbereich der Verbandsgewässer.

Erwiderung

Es werden keine Belange zum RROP vorgebracht. Eine weitere Beteiligung bei konkreten Vorhaben obliegt nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen.

0-01.27 Hinweis auf Möglichkeit für Rückfragen und weitere Informationen sowie Angebot von bzw. Bitte um weitere Gespräche

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Möglichkeit für Rückfragen, weitere Informationen, persönliche Gespräche und Abstimmungen hingewiesen. Es wird ein Beratungstermin mit der Genehmigungsbehörde angeboten.

Es wird mitgeteilt, dass die zwingende Notwendigkeit gesehen wird, dass sich der Träger der Regionalplanung außerhalb des Beteiligungsverfahrens und somit vor dem möglichen Beginn eines zweiten Beteiligungsverfahrens mit dem Vertreter der Stadt Bleckede zu bestimmten wesentlichen Fragestellungen nochmals verständigt. Es wird insbesondere bei Themen wie Gewerbe- und Siedlungsentwicklung Nachbesserungsbedarf gesehen und die Planungen rund um die Ausweisung der Vorrangstandorte für Windenergie als abstimmungsbedürftig gehalten. Insbesondere der letzte Themenpunkt wird in der Bevölkerung - nachvollziehbar und verständlicherweise - sehr kritisch gesehen, und somit verliert die Raumordnungsbehörde an dieser Stelle die Akzeptanz für dieses Themenfeld. Gleichwohl werden von der Stadt Bleckede natürlich auch die übergeordneten Zwänge gesehen, denen der Träger der Regionalplanung unterworfen ist; losgelöst davon wird eine wesentlich engere und offenere Beteiligung mit der Möglichkeit, Kompromisslösungen zu erarbeiten von der Stadt Bleckede für notwendig erachtet.

Es wird mitgeteilt, dass eine Einladung zu gemeinsamen konstruktiven Gesprächen mit privaten Stellungnehmern erwartet wird.

Erwiderung

Zur Prüfung der Belange und Überarbeitung des 1. Entwurfes wurden bei Klärungsbedarf weitere Informationen eingeholt und Gespräche und Abstimmungen durchgeführt. Individuelle Gespräche allein auf Wunsch von Stellungnehmern sind rechtlich nicht geboten und praktisch nicht leistbar; Belange konnten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht werden.

0-01.28 Bitte um Mitteilung des in Kraft getretenen RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Seitens der Bundesnetzagentur wird darum gebeten, den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen.

Erwiderung

Nach § 5 ROG gilt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen, die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen nach § 13 Abs. 1 ROG nur, wenn die zuständige Stelle oder Person bei der Aufstellung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt explizit für die Bundesnetzagentur auch nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 4 Satz NABEG. Um die Bindungswirkungen der im RROP festgelegten Ziele gegenüber der Bundesnetzagentur auszulösen, wird es dementsprechend eine gesonderte Mitteilung des späteren Inkrafttretens des RROP geben.

0-01.29 Bitte um Antwort auf die Stellungnahme und Beantwortung von Fragen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um schriftliche Beantwortung der Stellungnahme, des Widerspruchs und der gestellten Fragen gebeten.

Erwiderung

Eine individuelle Information über den Umgang mit einzelnen Stellungnahmen und gestellte Fragen ist gesetzlich nicht vorgesehen und angesichts der großen Anzahl Verfahrensbeteiligter auch nicht üblich. Zu welchem Ergebnis die Abwägung des Landkreises führt, wird anhand der Erwiderung in der Synopse, der Änderungen am Planentwurf bzw. letztlich aus der Endfassung des RROP ersichtlich, die nach Abschluss des Verfahrens bekannt gemacht wird.

0-01.30 Hinweis auf kommendes Beteiligungsverfahren zum RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg derzeit neu aufgestellt wird und geplant ist, den politischen Gremien des Landkreises bis Ende 2023 einen Entwurf des RROP vorzulegen, um die Freigabe für das Beteiligungsverfahren zu erhalten.

Erwiderung

Es werden keine Belange zum RROP für den Landkreis Lüneburg vorgebracht.

0-01.31 Bitte um Kennzeichnung von Änderungen im 2. Entwurf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig zu kennzeichnen, z.B. als Planungsänderungsliste.

Erwiderung

Gemäß § 9 Abs. 3 erfolgt eine erneute Beteiligung zu den geänderten Teilen des RROP-Entwurfs. Diese werden gekennzeichnet.

0-02.01 Dank für die Beteiligung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Dank für die Beteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme geäußert.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

0-02.02 Verweis auf bereits erfolgte Abstimmungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Entwurfsbearbeitung durch den Landkreis Lüneburg bereits eine intensive Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtal (BRV) erfolgte, für die Dank ausgesprochen wird. Es wird festgestellt, dass die zwischen der BRV und dem Landkreis Lüneburg abgestimmten Inhalte in das RROP 2025 übernommen wurden.

Es wird erklärt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Uelzen keine über die erfolgten Vorgespräche zum landwirtschaftlichen Belang hinausgehenden Erkenntnisse oder Hinweise hat.

Erwiderung

Die Abstimmungen erfolgten im Rahmen der Erstellung des 1. Entwurfes des RROP zu fachspezifischen Themen.

0-02.03 Dank für Informationsveranstaltungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Möglichkeiten zur Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen das RROP in Präsenz und digital vorgestellt wird, wird begrüßt.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgebracht.

0-02.04 Kritik am Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Information der Öffentlichkeit über die Aufstellung des RROP und dessen Auswirkungen nicht in ausreichendem Umfang oder zu spät erfolgte und einen großen Teil der Bürgerinnen und Bürger nicht erreicht hat, sodass diese auch keine Stellung beziehen können. Es wird kritisiert, dass es keine deutliche Kommunikation mit und direkte Bekanntmachung der Planung bei den unmittelbar Betroffenen gegeben hat. Auch wird bemängelt, dass keine breite Information und Kommunikation über die Medien erfolgte. Dabei wird Bezug genommen auf die Einrichtung von Flächen für Windparks und Rohstoffabbau.

Es wird die Auffassung vertreten, dass eine viel umfangreichere Öffentlichkeitsbeteiligung dringend geboten ist. Es wird vorgebracht, dass es innerhalb von Planfeststellungsverfahren und anderen großräumigen Planungen wie Flurbereinigungen direkte Bürgerbeteiligung in öffentlichen Gesprächen gibt und dies bei so gravierenden Planungen auch notwendig ist. Der Landkreis beplant mit dem RROP sein ganzes Gebiet und nimmt Stellung zu Bereichen für die er weder direkt zuständig noch verantwortlich ist. Es wird vorgebracht, dass es hilfreich gewesen wäre, wenn mit den Einwohnern von Gemeinden/ Orten als die massiv von neuen Vorranggebieten Betroffenen auch separat und detailliert gesprochen worden wäre, um Problemstellungen zu verstehen und alternative Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Es wird vorgebracht, das Raumordnungsprogramm ist für die breite Öffentlichkeit nur schwer verständlich. Nur wenige verstehen den Zusammenhang zu anderen Planungen und verstehen die Notwendigkeit dieses Programms. Viele Bürgerinnen und Bürger

sind weder in der Sache informiert noch haben Sie fachlich das Wissen diverse Zusammenhänge zu verstehen. Es wird kritisiert, dass die Informationsveranstaltungen stark auf die jeweiligen Gemeinden, in der sie stattfanden, fokussiert waren bzw. den Entwurf nur rudimentär vorgestellt haben. Es wird kritisiert, dass die Art und Weise, wie bei den Informationsveranstaltungen mit Nachfragen aus dem Publikum umgegangen wurde, alles andere als korrekt war. Es wird bemängelt, dass keine Offenheit dem Bürger gegenüber bestand, dass Fragen abgeblockt wurden und der Eindruck von Unwissenheit, Überheblichkeit und Arroganz erweckt wurde. Es wird kritisiert, dass die Plankarte im Internet mit einfacher PC-Ausrüstung und Kenntnissen nicht ausreichend darstellbar und überfrachtet ist, sodass ein normaler Bürger die Aussagen der Karte nicht durchdringen kann. Es wird vorgebracht, dass dies im Rahmen einer Bürgerbeteiligung nicht zumutbar ist und diese daher schon dem Grunde nach ungenügend ist, wenn das Infomaterial selbst von sachkundigen Amtsträgern, wie auf einer Ratssitzung der Samtgemeinde Ostheide bemängelt, nicht verstanden wird. Es wird kritisiert, dass der Umfang der Unterlagen zu umfangreich ist. Dies betrifft zum einen die Verarbeitungskapazitäten von Computern. Zum anderen wird bemängelt, dass die schriftlichen Ausführungen so lang sind, dass sie nur von zeitlich im Sinne der Bildung privilegierten Personen vollständig gelesen und verstanden werden können. Es wird gefordert, die schriftlichen Darlegungen für die Bürgerbeteiligung drastisch auf maximal 15 Minuten Lesezeit zu reduzieren und in einfacher Sprache zu formulieren. Es wird vorgebracht, dass die Texte für fachliche Laien schwierig nachzuvollziehen sind. Genannt wird dabei die Darstellungen in der Begründung bzgl. allgemeine Ziele, Raumplanungs- und Bauplanungsrecht, während diejenigen zur Methodik der Steuerung von Windenergienutzung dagegen verständlich sind. Es wird eingeräumt, dass die Kennzeichnung der Texte durch unterschiedliche Schriftfarben und Fettdruck sowie Programmziffern, die auf des LROP verweisen, gleichwohl hilfreich ist.

Erwiderung

Über die rechtlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg hinaus erfolgten eine Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises, Aushänge beim Landkreis und den Samt- und Einheitsgemeinden sowie eine Pressemitteilung an den Presseverteiler des Landkreises. Der Landkreis hat keinen Einfluss darauf, welche Medien die Pressemitteilung aufgreifen; es gab jedoch mindestens von der Landeszeitung Berichte über die Neuaufstellung des RROP und das Beteiligungsverfahren. Es fanden drei Öffentlichkeitsveranstaltungen statt, über die in der Presse ebenfalls berichtet wurde. Auch im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens wurde mehrfach in der Presse über einzelne Inhalte der Neuaufstellung des RROP berichtet. Eine direkte Information aller Betroffenen etwa in Form von Hauswurfsendungen ist nicht vorgeschrieben und angesichts der damit verbundenen Kosten nicht angemessen. Über das Beteiligungsverfahren wurde mit Beginn bzw. bereits vor Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen informiert. Hinsichtlich der Kritik an der späten Information wird auch auf die gesonderte Erwiderung zu "Kritik an kurzer Beteiligungsfrist" verwiesen. Auf den Öffentlichkeitsveranstaltungen wurde über wesentliche Inhalte des RROP zusammenfassend und unter weitgehendem Verzicht auf Fachbegriffe informiert. Es bestand die Möglichkeit für Rückfragen, die intensiv und mit einer Gesamtdauer von mehreren Stunden genutzt wurde. Eine dieser Veranstaltungen wurde aufgezeichnet und war auch im Nachgang auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg abrufbar. Die allgemeine Kritik an dem Umgang mit Nachfragen aus dem Publikum kann nicht nachvollzogen werden. Der Inhalt der Plankarte und der Umfang der Unterlagen entspricht - abgesehen von den gesondert erwiderten Kritikpunkten - den Anforderungen und ist der Funktion eines Regionalen Raumordnungsprogramms als zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung für den gesamten Landkreis geschuldet. Für den Fall nicht fehlender Computerkenntnisse oder Rechenkapazitäten bestand die Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen beim Landkreis. Auch angesichts der Fülle und der inhaltlichen Breite der eingebrachten Stellungnahmen wird davon ausgegangen, dass die Information der Öffentlichkeit über das Beteiligungsverfahren angemessen war.

0-02.05 Kritik an mangelnder Einbeziehung kommunaler Gremien

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisch gefragt, warum die Erstellung des RROP ohne direkte Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Bauleitplanung vor Ort aus den Samtgemeinden und Gemeinden erfolgte. Es könnte viel Inakzeptanz, Unmut und Zeit gespart werden, wenn ein Vorentwurf mit den betroffenen Gemeinden im Vorwege abgewogen worden wäre. Das wäre sinnvoll gewesen, da dies die Gemeinden nicht vor vollendete Tatsachen stellt, sondern diese zur aktiven Mitarbeit animiert.

Erwiderung

Im Zuge der Erstellung des 1. Entwurfes des RROP fanden zu verschiedenen Themen und fachlichen Grundlagen Informationsveranstaltungen, Beteiligungen und Einzelgespräche für und mit den Kommunen statt. Dies betrifft etwa die Erstellung des Demographiegutachtens, des Einzelhandelsgutachtens, die Festlegung der zentralen Orte und die Konzeption der Siedlungsentwicklung. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister der Samt- und Einheitsgemeinden) wurden während des Prozesses mehrfach über den Stand der Bearbeitung und zentrale Inhalte informiert und hatten die Gelegenheit Fragen zu stellen und ihre Interessen einzubringen. Zudem war eine Teilnahme an den Sitzungen des Fachausschusses für Raumordnung möglich. Schließlich diente die Beteiligung zum 1. Entwurf des RROP als formeller Verfahrensschritt, um Belange vorzubringen, die nun unter Beachtung rechtlicher Vorgaben auf der Basis fachlicher Grundlagen

und unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien abgewogen werden.

0-02.06 Forderung nach umfassender Mitentscheidung durch Bürgerinnen und Bürger

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass anzustreben ist, dass die Bürger und Bürgerinnen sich nicht nur einbringen dürfen, sondern umfassender mitentscheiden können, auch im Erarbeitungsprozess des RROP. Dabei ist eine wissenschaftliche Begleitung, insbesondere auch von Experten und Expertinnen zu den Themen Klimawandel, Ressourcenkrise, Verkehrswende, ökologisches Bauen usw. wünschenswert. Es wird im Sinne der Demokratie auf die Rolle und Bedeutung von Bürgern und Bürgerinitiativen als Entscheider und Korrekteur von Entscheidungen "von oben" verwiesen.

Erwiderung

Der Beschluss der Entwürfe und schließlich der Endfassung des RROP erfolgt durch die demokratisch legitimierte Entscheidungsgremien des Landkreises Lüneburg als Träger der Regionalplanung gemäß § 20 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz. Das Beteiligungsverfahren zum RROP dient als formeller Verfahrensschritt, um Belange auch der Öffentlichkeit vorzubringen, die nun unter Beachtung rechtlicher Vorgaben auf der Basis fachlicher Grundlagen und unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien abgewogen werden. Elemente der direkten Demokratie sind nicht vorgesehen und wären auch angesichts der geforderten fachlichen Expertise nicht zweckmäßig.

0-02.07 Kritik an kurzer Beteiligungsfrist

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Beteiligungsfrist für die Kommunen - insbesondere auch im Hinblick auf Ladungsfristen und Beteiligungen der politischen Gremien und die Osterferien - sehr knapp bemessen ist. Das irritiert auch im Hinblick auf die Tatsache, dass der Landkreis bei Beteiligungsverfahren der Kommunen, die Ferien tangieren, in der Regel für sich eine Fristverlängerung beantragt.

Das RROP greift an vielen Punkten in die Bauleitplanung ein. Die Art und Weise der Veröffentlichung, in diesem Portal, benötigt von allen Beteiligten Informationen und Kenntnisse zu diesem Portal. Die Gemeinden können in der vorgegebenen Frist ein fachlich so umfangreiches Konzept nicht in ihrem Sinne bewerten. Eine Prüfung kann teilweise nur mit Fachleuten (Ortsplaner usw.) erfolgen. Diese Prüfung benötigt Zeit. Da es sich um ein politisches Gremium handelt, sind Gespräche in den Fraktionen, Ratssitzungen und Beratungen notwendig. Dafür bleiben 6 Wochen. Die Vorgabe des Landkreises Lüneburg, Stellungnahmen bis 17.04.2023 anzunehmen und anschließend eingereichte Stellungnahmen nicht zu berücksichtigen, ist für ein Konzept mit über 1.000 Seiten zeitlich viel zu knapp bemessen.

Erwiderung

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen entspricht den Vorgaben § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 NROG. Die einmonatige Mindestfrist für die Auslegung wurde bereits um zwei Wochen verlängert. Damit betrug der Zeitraum zur Abgabe von Stellungnahmen nach Veröffentlichung der Unterlagen insgesamt acht Wochen. Die Neuaufstellung des RROP soll dringliche Entwicklungsvorstellungen des Landkreises umsetzen und dient der Anpassung an das LROP. Es besteht daher ein Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens, sodass großzügige Fristsetzungen nicht in Betracht kamen. Zu verschiedenen Themen des RROP, insbesondere zum Demographiegutachten, zum Einzelhandelsgutachten und zur Siedlungsentwicklung gab es bereits im Prozess der Erstellung des 1. Entwurfes Informationsveranstaltungen und gesonderte Beteiligungen, Einzelgespräche sowie öffentliche Sitzungen des Fachausschusses für Raumordnung. Zudem wurde mehrfach in der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten berichtet. Einige Inhalte des RROP dürften daher den Kommunen bereits vor Beginn der Beteiligung bekannt gewesen sein.

0-02.08 Fragen hinsichtlich der Einbindung und des Informationsstandes der Firma Landwind-Gruppe und weiterer Personen der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufs des Verfahrens mit dem Beschluss des 1. Entwurfs des RROP vom Kreisausschuss am 19.12.2022 und der Auslegung der Beteiligungsunterlagen vom 21.2. bis 17.4.2023 werden folgende Fragen gestellt:
Frage 1: Wie kann es sein, dass die Firma Landwind-Gruppe bereits am 1.11.2022 Grundstückbesitzer und andere öffentliche Personen mit konkreten Planungsständen, zu beachtenden Kriterien und detaillierten Planungsunterlagen und Übersichtskarten anspricht? Die Firma Landwind-Gruppe ist als juristische Person der Öffentlichkeit zu bewerten und hätte zu diesem Zeitpunkt

diese Informationen und Kenntnisse nicht haben dürfen, da es sich gemäß Teil C des RROP bei der Fläche AME_05 um eine Neufestlegung handelt.

Frage 2: Wie kann es sein, dass eine Person der Öffentlichkeit bereits vor dem Beschluss des Kreisausschusses am 19. Dezember 2022 Details und Informationen verfügbar hat, die der restlichen Öffentlichkeit erst am 21. Februar 2023 zugänglich gemacht werden?

Frage 3: Inwieweit wurde die Firma Landwind-Gruppe, welche primär monetäre Interessen verfolgt, seitens der Behörden bzw. im Zuge der RROP Ausarbeitung eingebunden?

Frage 4: Sofern die Firma Landwind-Gruppe nicht offiziell in die Entwurfs-Ausarbeitung des RROP eingebunden war, woher kommt die Firma Landwind-Gruppe dann zu diesen Informationen?

Frage 5: Sind weitere Personen der Öffentlichkeit eingebunden gewesen, die ebenfalls primär monetäre Interessen verfolgen? Wenn ja, wurden mit diesen Personen der Öffentlichkeit Verschwiegenheitsvereinbarungen getroffen oder wurde dies als nicht notwendig erachtet? Wenn nein, welche weiteren Personen der Öffentlichkeit könnten ebenfalls vorab Zugang zu vertraulichen Daten und Unterlagen gehabt haben können?

Erwiderung

Die Aktivitäten der genannten Firma und die erwähnten Unterlagen sind dem Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung nicht bekannt und für die Aufstellung des RROP nicht relevant. Die Vermutung liegt nahe, dass die Unterlagen der Vorlage 2022/295 zum Ausschuss für Raumordnung am 07.09.2022, die öffentlich zugänglich ist, oder der in diesem Ausschuss vorgestellten Präsentation entstammen. Eine Einbindung der genannten Firma oder anderer Investoren im Bereich Windenergie in die Erstellung des 1. Entwurfs des RROP ist nicht erfolgt. Telefonische Anfragen von Investoren zum Ablauf des Verfahrens wie auch anderer Personen, etwa von Bürgerinnen und Bürgern, wurden beantwortet, in inhaltlicher Hinsicht wurde auf die allgemein zugänglichen Informationen der öffentlichen Ausschüsse verwiesen.

0-02.09 Hinweis auf Belastung der Ortsentwicklung von [...] durch nationalsozialistische Beziehungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass die politische Präsenz der nationalsozialistischen Beziehung von [...] nicht sachgerecht aufgearbeitet worden ist und einseitig die Zielsetzung der Ritterschaften und Landschaften und damit die Ortsentwicklung von [...] belastet. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Abhandlung des genannten Hauses und auch die Enteignung der Insel [...] durch den geleisteten Vorschub der nationalsozialistischen Idee bekannt sind.

Erwiderung

Die Stellungnahme hat augenscheinlich keinen Bezug zum RROP. Es wird kein Belang vorgetragen.

0-02.10 Ankündigung rechtlicher Schritte und Frage nach Anlauf- und Beratungsstelle für Klagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Einspruch gegen das RROP erhoben. Es wird erklärt, dass Stellungnahmen abgegeben wurden, um Klagerecht in Anspruch nehmen zu können und Ansprüche von Erben zu wahren. Es wird angekündigt, dass juristische Schritte vorbehalten und die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Rechtmäßigkeit zu überprüfen und dem Vorhaben zu begegnen, sollte der Entwurf des RROP genehmigt werden.

Es wird gefragt, ob es angesichts der zu erwartenden Klagewellen eine Einrichtung im Landkreis Lüneburg geben wird, die Betroffenen als Anlauf- und Beratungsstelle dient.

Erwiderung

Der Rechtsweg steht offen. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP beinhaltet keine Beratung zu Klagen zum RROP.

0-03.01 Hinweis auf (mögliche) Betroffenheit durch das RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Betroffenheit durch das RROP vorliegt oder vorliegen könnte. Dies betrifft insbesondere

- 110-kV-Hochspannungs-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH
- Telekommunikationslinien der Telekom
- Belange des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- militärische Belange
- Private Eigentumsflächen

Erwiderung

Belange, die in den Stellungnahmen im Weiteren konkret angeführt werden, werden gesondert erwidert.

0-03.02 Befürwortung der Neuaufstellung / des 1. Entwurfs des RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Neuaufstellung des RROP und dessen Inhalte werden begrüßt. Es wird Dank für die Erarbeitung des RROP ausgesprochen. Hervorgehoben werden dabei die Funktion des RROP als Grundlage für die Koordinierung raumbedeutsamer Fachplanungen und -maßnahmen, die zielführende Fortschreibung von Entwicklungsstrukturen und die Förderung eines Entwicklungsschubs für die Region. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Landkreis Lüneburg seine raumordnerische Verantwortung wahrnimmt, um auf der Grundlage eines ausgewogenen Konzeptes die zukünftige Entwicklung nachhaltig und im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels und Klimafolgenanpassung, der Energie- und der Mobilitätswende sowie unter dem Erhalt der Biodiversität zu steuern, auch um attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sichern und zu entwickeln. Der Textentwurf und der Umweltbericht sind grundsätzlich sorgfältig und umfassend erarbeitet, der Teil zum Thema Energie/Windkraft ist ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargestellt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Neuaufstellung des RROP. Die Aufstellung des RROP basiert auf den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben des ROG, NROG und LROP.

0-03.03 Allgemeine Kritik an Aufstellung des RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Einspruch gegen den 1. Entwurf des RROP erhoben und der Planung widersprochen. Es wird nach den Gründen für die gravierende "Regelswut" und die geringe Begründung sowie den Nutzen des RROP gefragt. Es wird eine Wirkungslosigkeit des RROP wie bereits beim aktuell gültigen RROP befürchtet.

Erwiderung

Die Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms durch den Landkreis Lüneburg ist in § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vorgegeben. Es dient gemäß § 1 ROG der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Die Inhalte des RROP folgen den rechtlichen Vorgaben, vor allem des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms. In Textteil B findet sich für jede Festlegung eine Begründung mit einem Gesamtumfang von 460 Seiten. Aufgabe und Bindungswirkung des RROP werden im Wesentlichen durch §§ 1-7 ROG geregelt.

0-03.04 Darstellung der Aufgabenstellung und Vorgaben für das RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargestellt, dass bei der Neuaufstellung die Vorgaben und Empfehlungen des LROP 2022 zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Große Teile des RROP sind aus dem LROP zu entwickeln, das in Form verbindlicher Zieldefinitionen einen engen Rahmen gibt, da sie keiner Abwägung mehr zugänglich sind und bei allen raumbedeutsamen Planungen und entsprechend folgenden Entscheidungen zu beachten sind.

Erwiderung

Das LROP wird als landesplanerische Vorgabe für das RROP beachtet. Etwaige Stellungnahmen zu einzelnen Aspekten werden

gesondert erwidert.

0-03.05 keine Einwände bei Einhaltung bestimmter Bedingungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird erklärt, dass bei Einhaltung von beigefügten Hinweisen seitens der Avacon Netz GmbH keine weiteren Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die beigefügten Hinweise beinhalten Vorgaben hinsichtlich 110-kV-Hochspannungsleitungen, Gashochdruckleitungen und Fernmeldeleitungen, die bei konkreten Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, etwa zu Leitungsschutzbereichen und Sicherheitsabständen, Pflanzverboten oder Verhaltensregeln.

Erwiderung

Die Hinweise richten sich an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

0-03.06 Kritik an Verwendung veralteter Daten und Forderung nach Aktualisierung der Datenbasis

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Kritik an der veralteten Datenbasis vorgebracht. Dabei werden explizit das Demographiegutachten und das Einzelhandelsgutachten genannt. Es wird kritisiert, dass die Daten aus 2017/2018 die Folgen der Pandemie wie etwa Homeoffice, des Ukraine-Krieges, der Inflation, der Migration, der Energiepolitik und daraus folgende die Einwohnerentwicklung und die Nachfrage nach Wohnraum auch im Verhältnis von Stadt und Land nicht abbilden. Es wird die Auffassung vertreten, dass das Demographiegutachten wertlos und schädlich für die Beurteilung von Gemeinden ist. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob die angesetzten Prognosen der tatsächlichen Entwicklung standhalten, aktuelle Daten zu verwenden und die Planung zu überarbeiten.

Erwiderung

Das Demographiegutachten wurde zur Ermittlung grundlegender Hintergrundinformationen zur demographischen Entwicklung im Landkreis erarbeitet. Die Festlegungen des RROP basieren nicht direkt und im Konkreten auf den erhobenen Daten des Demographiegutachtens. Für die Begründung der Festlegungen der Zentralen Orte in Abschnitt 2.2 und der W-Standorte in Abschnitt 2.1.2 werden aktuellere Daten insbesondere des statistischen Landesamtes und der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank verwendet. Hinsichtlich der Aktualisierung der Einwohnerzahlen für die Bestimmung der W-Standorte wird auf die gesonderte Abwägung in Abschnitt 2.1.2 verwiesen. Einzelne Festlegungen zur Entwicklung des Einzelhandels wurden hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie überprüft. Hinsichtlich der Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021) wird auf die gesonderte Abwägung in Abschnitt 2.3 verwiesen. Eine umfassende Überarbeitung der Gutachten und Änderung der Festlegungen des RROP sind nicht erforderlich.

0-04.01 Hinweis auf erforderliche Berücksichtigung von Anlagen der Telekom

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Infrastruktur der Telekom zu berücksichtigen ist, sowie auch die mögliche Errichtung neuer Leitungen und der weitere Ausbau des Telekommunikationsnetzes. Zum jetzigen Zeitpunkt sind von Seiten der Telekom keine Planungen von größeren Maßnahmen im Landkreis Lüneburg angedacht.

Erwiderung

Die Infrastruktur der Telekom ist, soweit sie auf der Maßstabsebene raumordnerisch relevant ist, im RROP berücksichtigt.

0-04.02 Hinweis auf erforderliche Berücksichtigung seismischer Messstationen, verfüllter Bohrungen und nicht mehr dem Bergrecht unterstehender Flächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird seitens der Exxonmobil Production Deutschland GmbH darauf hingewiesen, dass im Landkreis Lüneburg Schutzzonen von seismischen Messstationen in den Nachbarlandkreisen betroffen sind. Im Anhang der Stellungnahme befindet sich eine Übersicht über diese Schutzzonen in den Landkreisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Im Geltungsbereich des Landkreises Lüneburg sind die 5 km Schutzzonen der SON-Stationen Vierhöfen und Holthusen I (Seismische Messstation) betroffen. Die SON-Stationen Vierhöfen und Holthusen sind Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenskundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwingungsgeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen). Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im Landkreis Lüneburg eine Vielzahl von verfüllten Bohrungen befindet. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden sich auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Es wird darauf hingewiesen, dass es im Landkreis Lüneburg neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Unteren Bodenschutzbehörden der zuständigen Landkreise.

Erwiderung

Es werden keine konkreten Belange vorgetragen. Die Belange seismischer Stationen bezüglich der Windenergie werden in Abschnitt 4.2.1 gesondert erwidert.

0-04.03 Forderung nach Berücksichtigung der Belange bezüglich der Wirtschaftseinheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin - sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger darauf hingewiesen, dass im Planungsgebiet eine Vielzahl BImA-eigener Wirtschaftseinheiten (WE) gelegen ist. Es wird angeboten, eine Aufstellung der betroffenen Wirtschaftseinheiten bei Bedarf nachzureichen. Es wird darum gebeten, nachfolgende Anmerkungen und Hinweise in die Planungen aufzunehmen bzw. zur Kenntnis zu nehmen:

WE 109136 ESK, Wendisch Evern

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Wendisch Evern ist insgesamt 257.916 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Einige Flurstücke liegen im Schutzbereich des Standortübungsplatzes Wendisch-Evern. Die Fläche dient als Vorhaltefläche für künftige A&E-Maßnahmen und ist somit langfristig für den Naturschutz vorgesehen.

WE 146126 Oldendorf a. d. Görhde A+E

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Oldendorf A. d. Görhde ist insgesamt 10.202 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Bei der Liegenschaft handelt es sich um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zuge des Radwegeneubaus an der B 216 (Dahlenburg und Oldendorf a. d. Görhde). Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 146381 A+E Oerzen/Embsen

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in den Gemarkungen Örzen und Embsen ist insgesamt 23.044 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Bei den Grundstücken handelt es sich um eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Bau der Ostumgehung Lüneburg (B 4/B 209). Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 148520 Pommoissel A + E B 216

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Pommoissel ist insgesamt 4.688 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Bei der Liegenschaft handelt es sich um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zuge des Radwegeneubaus an der B 216 (Dahlenburg und Oldendorf a. d. Görhde). Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 148529 Bavendorf A + E B 216

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in den Gemarkungen Rohstof und Bavendorf ist insgesamt 3.086 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Bei der Liegenschaft handelt es sich um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zuge des Radwegeneubaus an der B 216 (Dahlenburg und Oldendorf a. d. Göhrde). Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 149886 Handorf LK-Lüneburg SBV

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Handorf ist insgesamt 8.578 m² groß. Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Seite 4 von 6 Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 149891 Brietlingen SG-Scharnebeck LK-Lüneburg SBV

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Brietlingen ist insgesamt 2 m² groß. Brietlingen 261/35 Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 149957 Rettmer Stadt-Lüneburg LK-Lüneburg SBV

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Rettmer ist insgesamt 5.790 m² groß. Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 149961 Amelinghausen SG-Amelinghausen LK-Lüneburg SBV

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Amelinghausen ist insgesamt 2.901 m² groß. Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 149962 Deutsch Evern SG-Ilmenau LK-Lüneburg SBV

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Deutsch Evern ist insgesamt 401 m² groß. Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 150015 Bardowick LK Lüneburg SBV

Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Bardowick ist insgesamt 31.909 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Aktuell ist die Liegenschaft verpachtet und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Fläche dient als Vorhaltefläche für künftige A&E-Maßnahmen und ist somit langfristig für den Naturschutz vorgesehen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den BFB Niedersachsen ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der Bundesforstbetrieb Niedersachsen regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um.

Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Es ist erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.

Weiterhin ist im Bereich der WE 143466 Theodor-Körner-Kaserne (TKK), Lüneburg mit einer Nutzung des Kasernenumfeldes durch die Bundeswehr-Fahrschule ebenfalls mit akustischen Emissionen zu rechnen.

Es wird auf die militärische Nutzung von Liegenschaften hingewiesen. Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BImA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet, es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird.

Erwiderung

Zu WE 109136 ESK, Wendisch Evern: Auf den Flurstücken liegen zum Teil Festlegungen zu Natur und Landschaft, Forstwirtschaft und Erholung. Eine Beeinträchtigung langfristig vorgesehener Naturschutzmaßnahmen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

Zu WE 146126 Oldendorf a. d. Göhrde A+E: Auf den Flurstücken liegen teilweise Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotentials. Die Vorbehaltsgebiete schließen Kompensationsmaßnahmen nicht aus. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen.

Zu WE 146381 A+E Oerzen/Embsen: Auf den Flurstücken liegen Festlegungen zur Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen. Eine Beeinträchtigung der Kompensation ist nicht zu befürchten.

Zu WE 148520 Pommoissel A + E B 216: Auf den Flurstücken liegt ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Das Vorbehaltsgebiet schließt Kompensationsmaßnahmen nicht aus. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen.

Zu WE 148529 Bavendorf A + E B 216: Die Flurstücke betreffen verschiedene Festlegungen zur Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen sowie ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Die Festlegungen schließen Kompensationsmaßnahmen nicht aus. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen.

Zu WE 150015 Bardowick LK Lüneburg SB: Die Flurstücke betreffen Festlegungen zur Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen. Die Festlegungen schließen Kompensationsmaßnahmen nicht aus. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen. Eigentumsverhältnisse sind für die regionalplanerischen Festlegungen nicht relevant. Die Stellungnahme betrifft nachfolgende Planungsebenen.

0-04.04 Hinweis auf Altlastenkataster und Mitteilungspflicht nach Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt wird. Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Regelungen im RROP schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, ist der Landkreis Lüneburg auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Erwiderung

Durch Regelungen im RROP sind keine Betroffenheiten von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen in Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten. Etwaige weitere Prüfpflichten obliegen nachgelagerten Planungs- und Umsetzungsebenen.

0-04.05 Forderung nach Prüfung von Aspekten nachgeordneter Ebenen im RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die planerische Entwicklung und Darstellung möglicher Potential- oder Projektflächen aller Art, die Erwartungen wecken und erwartbare Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen vielfältiger Art verursachen oder auslösen können, nicht erst durch die nachgeordneten Planungsebenen planerisch konkretisiert, in ihren Auswirkungen abschließend analysiert, ggf. abgemildert, ausgeglichen oder gar aufgehoben werden müssen. Insofern wird für eine von vornherein faktenbasierte Entwicklung des Raumordnungsprogrammes plädiert.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Prüfungen nachgeordneter Ebenen können aufgrund des fehlenden Planungsauftrags, gesetzlicher Vorgaben, mangelnder Datenverfügbarkeit und mangelnder Konkretheit von Planungen nicht auf das RROP vorverlagert werden.

0-04.06 Forderung nach Aussage zur Schulung von Verwaltungsbeamten und Ratspersonen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass im RROP eine allgemeine Aussage zur Schulung der Verwaltungsbeamten und ehrenamtlichen Ratspersonen fehlt, die nach dem Beschluss der überarbeiteten Entwurfsversion Flächennutzungspläne ändern und Baugenehmigungen erörtern und genehmigen müssen. Es besteht die Gefahr einer persönlichen Überforderung im Umgang mit Industrietechnik, aber auch mit Juristen von partizipierenden Wirtschaftssubjekten.

Erwiderung

Die Schulung von Verwaltungsmitarbeitern und Ratmitgliedern ist nicht Gegenstand des RROP.

0-04.07 Hinweis auf fehlende Aussage zu § 1 Abs. 2 ROG - nachhaltige Raumentwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass im RROP keine Aussagen zu der gerade in der heutigen Zeit so wichtigen Aussage des § 1 Abs. 2 ROG zu finden ist: "Leitvorstellung [...] ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." Es wird das Anliegen des BUND Regionalverband Elbe-Heide dargestellt, dass auch Raumplanung zu einem grundlegenden Wandel ("Transformation") von Wirtschaft und Gesellschaft, Lebens- und Arbeitsentwürfen in Richtung Nachhaltigkeit beiträgt. Ferner gilt es, auch mit Hilfe der Raumplanung bislang ungelöste Umweltprobleme zu mindern und die planetaren Belastungsgrenzen einhalten zu können. Die ökologischen Grenzen einzuhalten ist damit auch eine Voraussetzung für die Erreichung der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("2030 Agenda"). "Eine solche nachhaltigkeitsorientierte Transformation ist in den vergangenen Jahren von Politik (BMUB 2016a; 2016b; Deutsche Bundesregierung 2016; UN 2015) und Wissenschaft (Brohmann et al. 2017; Jacob et al. 2015; Jacob et al. 2020; WBGU 2011; Wolff et al. 2018; Kemp et al. 2007; Köhler et al. 2019; Geels et al. 2017) eingeklagt worden. Sie erfordert, dass wir die Art und Weise, wie wir uns ernähren, fortbewegen, mit Energie versorgen, wie wir wohnen und kommunizieren etc. grundlegend nachhaltiger gestalten. Tiefgreifender Wandel innerhalb der entsprechenden Energie-, Verkehrs-, Ernährungs- oder Kommunikationssysteme (sog. sozio-technischer Systeme) funktioniert dabei nur, wenn sich neben Produkten und Technologien auch Märkte, Infrastrukturen, Nutzerpraktiken, Werte und Normen, gesellschaftliche Leitbilder, soziale und zeitliche Strukturen und Politiken ändern (Geels 2005)" (aus: Den Ökologischen Wandel gestalten, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Februar 2023, S.14). Innerhalb der Raumplanung ist ein Zusammendenken von ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklungen unerlässlich, was nur mit einer Vorsorgeorientierung gelingen kann. So ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, die Raum für eine nachhaltigkeitsorientierte Transformation gibt.

Erwiderung

Der zitierte Grundsatz in § 1 Abs. 2 Satz 1 ROG ist auch ohne wörtliche Übernahme in das RROP gültig und wird durch die Festlegungen des RROP räumlich und sachlich konkretisiert. Nachhaltige Raumentwicklung wird über eine sektorübergreifende Abwägung aller Nutzungsinteressen unter Integration von Umweltzielen und Umsetzung von Umwelthandlungsaufträgen. Hierzu werden in den einzelnen Abschnitten bereits Festlegungen getroffen, die auch im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wirken.

0-04.08 Forderung nach Berücksichtigung der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges, die zum Teil ganz grundsätzlich auch die Raumplanung betreffen, mit direkter Bezugnahme in die Neuaufstellung des RROP einfließen müssten. Dazu zählt z.B. insbesondere Punkt 14 der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg: "Die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert." Das ist ein konkretes Ziel und bedeutet, dass der Landkreis Lüneburg mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des RROP seinen Anteil zur Umsetzung leisten muss. Weitere zu berücksichtigende Berührungspunkte mit dem RROP betreffen z. B. die Zielsetzungen der Vereinbarung zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes und zu Gewässerrandstreifen. Es wird kritisiert, dass die Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges im vorliegenden RROP Entwurf überhaupt nicht erwähnt werden. Es wird gefordert, sie zumindest bei den verbindlichen übergeordneten Zielen, die zu berücksichtigen sind, aufgenommen werden.

Erwiderung

Verbindliche Ziele der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg mit Relevanz für die Raumordnung sind im LROP 2022 geregelt und werden bereits im RROP 2025 konkretisiert. Dies betrifft u.a. die Vermeidung der Neuversiegelung und Flächeninanspruchnahme, den landesweiten Biotopverbund oder den Schutz von Gewässerrandstreifen. Die genannte Vereinbarung zum niedersächsischen Weg wird bereits in der Begründung zu 3.2.1 01, Satz 2 zur nachhaltigen Landwirtschaft erwähnt. Gewässerrandstreifen sollen nach dem Grundsatz 3.1.2 05 (Begründung S. 153) als linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen erhalten und entwickelt werden. Sie werden zudem als geeignete Maßnahme zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Agrarlandschaft aufgeführt (Ziffer 3.2.1 08, S. 179). Hinsichtlich der Forderung zur Neuversiegelung wird auf Abwägungen in den Abschnitten 2.1.1 und 3.1 verwiesen. In der Begründung zu 2.1.1 07, Satz 1 wird die Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg ergänzt. In den Begründungen zu 3.1.2 05 und 3.2.1 08 werden Verweise auf den Niedersächsischen Weg eingefügt.

0-04.09 Hinweis auf Bedeutung von Umweltbelangen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass weiterer Schaden an Natur, Wald, Artenvielfalt und Wasserhaushalt vermieden werden muss und dass eine ganzheitliche Betrachtung und Bewertung zum Schutz des Gutes Mensch und seiner Umwelt in Flora und Fauna von höchster Priorität ist. Es wird auf die allgemeine Bedeutung des Bodenschutzes nach Fachrecht und das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hingewiesen. Es wird mitgeteilt, dass die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) liefert und dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen fokussiert. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Es wird die Auffassung vertreten, dass trotz einer Bearbeitungszeit von 5 Jahren wesentliche für Mensch und Natur essentiell wichtige Aspekte bei der Erstellung des RROP unberücksichtigt geblieben sind.

Erwiderung

Wesentliche Funktion des RROP ist es, gemäß § 1 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Dies umfasst auch die Belange von Flora und Fauna, des Bodenschutzes sowie menschlicher Nutzungen. Das RROP trifft hier in den jeweiligen Kapiteln des RROP entsprechende Festlegungen, die die verschiedenen Raumansprüche in Ausgleich bringen sollen.

0-04.10 Kritik an zu starker Priorisierung von Flächen für Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass das Thema Flächen für Windenergieanlagen zu stark priorisiert ist, während andere wichtige Aufgaben eines RROP wie die Wasserrückhaltung in der Landschaft und die Verhinderung der Drainierung von Ackerflächen mit schneller Ableitung in die Vorfluter nicht berührt werden.

Erwiderung

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung folgt der Vorgabe von Ziffer 4.2.1 02 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, nach der für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Hierfür ist eine umfangreiche Begründung erforderlich. Das RROP umfasst weitere Themen ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Vorgaben oder der fachlichen Zweckmäßigkeit und politischen Zielsetzung zur Steuerung der räumlichen Entwicklung des Landkreises Lüneburg. Der Wasserrückhalt in der Fläche wird in den Ziffern 3.2.1 08 hinsichtlich der Landwirtschaft und 2.1.1 07 hinsichtlich der Siedlungswasserwirtschaft bzw. deren Begründung thematisiert.

0-04.11 Forderung nach Verschneidung und Priorisierung von Festlegungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass die im Rahmen des RROP-Verfahrens erarbeiteten Ergebnisse explizit auf das jeweilige Sachthema fokussiert entstanden sind. Die fehlende Verschneidung der einzelnen Themenbereiche führt zu konkurrierenden Zielen und Grundsätzen (z.B. Wohnraumentwicklung vs. Windvorranggebiete) und widersprüchliche Festsetzungen und Aussagen (z.B. zum Thema Ilmenau). Eine Verschneidung der Einzelthemen inklusive Priorisierung der Ziele wird für zwingend erforderlich erachtet.

Erwiderung

In der zeichnerischen Darstellung wird die fehlerhafte Überlagerung von Planzeichen, etwa der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, korrigiert (s. auch gesonderte Erwiderung zur Trennung sich überlagernder Planzeichen). Konkurrierende Ziele werden bei den beispielhaft genannten Themen Wohnraumentwicklung und Winvorranggebiete nicht gesehen. Die vermutlich gemeinten Flächenkontingente für die wohnbauliche Entwicklung sind regionalplanerisch nicht räumlich verortet, sodass bauleitplanerisch Wohnbauflächen ausgewiesen werden können, in denen kein Konflikt mit der Windenergie besteht. Diesbezüglich wird auch auf die Erwiderung zur Rücknahme konkreter Vorranggebiete Windenergienutzung in Abschnitt 4.2.1 verwiesen. Die Widersprüchlichkeit von Festlegungen und Aussagen kann in der allgemeinen Form und beim beispielhaft genannten Thema Ilmenau nicht nachvollzogen werden. Eine Priorisierung der räumlich verorteten Festlegungen erfolgt bereits durch die Darstellung in der Plankarte.

0-04.12 Forderung nach Korrektur des Schutzvermerkes des LGLN

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) u. a. im Schutzvermerk auf den Seiten 141, 485, in der Fußzeile auf Seite 177 und in den zeichnerischen Anhängen 1-4, 6-7 und 12 sowie in der zeichnerischen Darstellung noch mit der alten Bezeichnung ("... und Landentwicklung") geführt wird, die vor der Verwaltungsreform vom 1. Juli 2014 verwendet wurde. Diese wäre entsprechend zu ändern. Die falsche Bezeichnung des LGLN steht auch auf dem Bildnachweis des Deckblattes des RROP.

Mit der Quellenangabe ist auch das Jahr der Bereitstellung der Geodaten (Geobasisdaten und Geofachdaten) durch das LGLN anzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Darstellung im Format kleiner als DIN A5. Die korrekte Form des Schutzvermerks wird dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Darstellungen im Format kleiner als DIN A5 die Bildmarke genügt. Das Logo steht auf der Homepage des LGLN unter www.lgln.de/logo zum Download zur Verfügung.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei der öffentlichen Wiedergabe von Geodaten des LGLN jeder Auszug mit einem Schutzvermerk wie oben angegeben zu versehen ist.

Erwiderung

Die erforderlichen Schutzvermerke werden eingefügt bzw. korrigiert.

0-05.01 Forderung nach Aktualisierung der Rechtsgrundlagen in der Präambel

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die in der Präambel der RROP-Satzung angegebenen Rechtsgrundlagen vor der abschließenden Beschlussfassung auf Aktualität zu überprüfen und an zwischenzeitliche Änderungen der genannten Gesetze anzupassen.

Erwiderung

Die Rechtsgrundlagen der Präambel werden vor der abschließenden Beschlussfassung auf Aktualität geprüft und bei Bedarf angepasst.

0-05.02 Forderung nach Nennung der LROP-Fassung in den Vorbemerkungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in den Vorbemerkungen (ohne Seitenzahl) in dem Satz "Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen entwickelt worden." zu ergänzen, welche Fassung des LROP gemeint ist.

Erwiderung

Es wird ergänzt, um welche Fassung des LROP es sich handelt.

0-05.03 Hinweis auf falsche Bezeichnung des ATKIS im Abkürzungsverzeichnis

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass rein redaktionell im Abkürzungsverzeichnis auf Seite 7 die falsche langschriftliche Bezeichnung für das ATKIS verwendet wurde: ATKIS = Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Erwiderung

Die Bezeichnung des ATKIS im Abkürzungsverzeichnis wird korrigiert.

0-05.04 Kritik an fehlender eindeutiger Zuordnung und abweichender Reihenfolge der

Begründungen zu Ziffern und Sätzen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen, in der es heißt: "Der Textteil B enthält für jede Festlegung eine Begründung zur Erläuterung". Dies muss so ausgelegt werden, dass jeder Satz des Textteils A (Beschreibende Darstellung) so begründet werden muss, dass eine eindeutige Zuordnung gewährleistet wird. Es wird festgestellt, dass die Begründung dies nicht leistet, z.B. für die Festlegung 1.1 Ziffer 03; 2.1.3 Ziffer 03 und 2.3 Ziffer 05 und 06 nicht erfolgt. Ein Bezug zu den einzelnen Sätzen ist schwierig, weil sie nicht benannt werden. Auch erfolgt wohl eine Begründung in abweichender Reihenfolge zum Textteil A. Die Begründung zu Ziffer 1.2 03 dagegen erfüllt die geforderte Zuordnung von Festlegung und Begründung.

Erwiderung

Entsprechend der Anforderungen einer eindeutigen Zuordnung der Begründung zu Ziffern und Sätzen wird die Begründung in den betroffenen Abschnitten angepasst.

0-05.05 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu nachrichtlichen Darstellungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Begründung zu Aussagen zu den nachrichtlichen Darstellungen der Zeichnerischen Darstellung, z.B. Naturpark, Naturraum, flächen- und linienhafte Gewässer, die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern, die Landkreisgrenzen, die Gemeindegrenzen der Einheits- und Samtgemeinden und die Grenze des Planungsraumes zu ergänzen.

Erwiderung

Die Begründung zu den nachrichtlichen Darstellungen der zeichnerischen Darstellung wird ergänzt.

0-05.06 Empfehlung zum Einfügen von Verweisen in die Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, in der Begründung - insbesondere zu den Kapiteln 2.2, 2.3 und 3.2.1 - Verweise auf die jeweiligen Kapitel der Gutachten einzufügen, damit interessierte Leser/innen den Bezug hier erkennen und ggf. dort schneller vertiefende Informationen finden können.

Erwiderung

In der Begründung werden Verweise auf Kapitel innerhalb von Gutachten, die zum RROP erstellt wurden, insbesondere zur Einzelhandelsuntersuchung und dem Rohstoffgutachten ergänzt.

0-05.07 Forderung nach Korrektur der falschen Schreibweise des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalau"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Texten der Begriff Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalau" oftmals ohne Anführungszeichen geschrieben wird. Richtig ist die Verwendung der Anführungszeichen gemäß Gesetzestext, was entsprechend korrigiert werden sollte.

Erwiderung

Die Schreibweise wird korrigiert

0-05.08 Kritik an schlechter Auflösung von Abbildungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass einige der verwendeten Abbildungen (z.B. Abb. 15 und 16) in der Begründung nicht zu vergrößern sind, so dass die Auflösung nicht ausreicht, um damit arbeiten zu können.

Erwiderung

Abbildung 15 beinhaltet eine Darstellung des Waldanteils in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg. Die Gemeindepennamen sind nicht scharf zu erkennen. Da die Karte keine kleinräumigen Informationen enthält, ist davon auszugehen, dass die Lesbarkeit der Abbildung ausreichend ist.

Die Abbildung 16 dient dazu, einen Überblick über die Verteilung der historisch alten Waldstandorte im Landkreis Lüneburg zu geben, hat jedoch nicht den Anspruch, den genauen Standort lokalisieren zu können.

Die Auflösung der Abbildungen ist ein Kompromiss zwischen Lesbarkeit und dem Datenvolumen der Datei. Die Auflösung der Abbildungen wird, soweit möglich, verbessert.

0-06.01 Forderung nach Verwendung der DTK50 als Kartengrundlage mit Quellennachweis

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den Anforderungen des NLT-Planzeichenkatalogs (Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 14-15) als Kartengrundlage die DTK50 des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit dem entsprechenden Quellennachweis zu nutzen ist.

Erwiderung

Die DTK50 wird bereits verwendet. Der Quellennachweis wird entsprechend angepasst. Aktuell ist landesweit vorgesehen, die DTK durch das Nachfolgeprodukt basemap.de abzulösen. Die Daten im Maßstab 1:50.000 wurden jedoch noch nicht veröffentlicht. Spätestens zur Genehmigungsfassung wird die dann vorgegebene Kartengrundlage verwendet.

0-06.02 Kritik an ungeeigneter Kartengrundlage

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die vom LGLN herausgegebene Digitale Topografische Übersichtskarte 1:50.000 für Beurteilungen und Annahmen im RROP eine ungeeignete Datengrundlage ist. Dies wird mit ihrer fehlenden Aktualität, Genauigkeit (ca. 10m) und generalisierten und symbolisierten Darstellungen begründet. Es wird bemängelt, dass detaillierte Annahmen und Beurteilungen wie im RROP nicht oder nur bedingt getroffen werden können. Es wird vermutet, dass die getroffenen Einschätzungen im RROP ohne genaue Untersuchung auf Grundlage dieser kleinmaßstäbigen Karte unter fehlender Berücksichtigung gravierender Faktoren teilweise pauschal getroffen worden sind.

Erwiderung

Die Verwendung der Topographischen Karte im Maßstab 1:50.000 entspricht den Vorgaben des NLT-Planzeichenkatalogs. Es handelt sich um eine Hintergrundkarte, die der Verortung der zeichnerischen Darstellungen dient. Den zeichnerischen Festlegungen liegen Fachkarten und Daten mit aktuellem Erhebungs- und Planungsstand und fachlich angemessenem Detaillierungsgrad zugrunde. Es wird nicht klar, welche generalisierten und symbolisierten Darstellungen in der Grundlagenkarte gemeint sind.

Aktuell ist landesweit vorgesehen, die DTK durch das Nachfolgeprodukt basemap.de abzulösen. Die Daten im Maßstab 1:50.000 wurden jedoch noch nicht veröffentlicht. Spätestens zur Genehmigungsfassung wird die dann vorgegebene Kartengrundlage verwendet.

0-06.03 Forderung nach besserer Sichtbarkeit der Kartengrundlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass, damit die Kartengrundlage von den einzelnen RROP-Inhalten (z.B. zentrale Siedlungsgebiete und VRG Wald) im GIS nicht überlagert wird, es erforderlich ist, die Kartengrundlage als obersten Layer zu wählen und zusätzlich

in den Layereigenschaften des Kartengrundlagen-Layers die Hintergrundfarbe auf transparent zu schalten [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 15]. Eine weitere Möglichkeit ist es, die Kartengrundlage in der Layerdarstellung per Mischmodus mit den RROP-Inhalten zu kombinieren (Mischmodus: Multiplizieren).

Erwiderung

Die Sichtbarkeit der Kartengrundlage wird verbessert.

0-06.04 Hinweis auf fehlende Kartengrundlage der Nachbarländer

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kartengrundlage für die Nachbarländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein fehlt.

Erwiderung

Aktuell ist landesweit vorgesehen, die DTK durch das Nachfolgeprodukt basemap.de abzulösen. Die Daten im Maßstab 1:50.000 wurden jedoch noch nicht veröffentlicht. Spätestens zur Genehmigungsfassung wird die dann vorgegebene Kartengrundlage inklusive der Darstellung der Nachbarländer verwendet.

0-06.05 Forderung nach Ergänzung der Namen der benachbarten Landkreise auf der Plankarte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Namen der benachbarten Landkreise in der Plankarte ergänzt werden sollten.

Erwiderung

Die Namen der Nachbarlandkreise werden in der zeichnerischen Darstellung ergänzt.

0-06.06 Forderung nach Verwendung der Landkreisgrenze nach ALKIS

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landkreisgrenze nicht den Daten bzw. dem Maßstab des Liegenschaftskatasters (ALKIS) entspricht. Im Bereich von Rottorf und Handorf wird der Unterschied im Landkreisverlauf sehr deutlich. Nach ALKIS (rote Linie) ergeben sich einige Unterschiede in der Zuordnung der Landkreise. Es wird mitgeteilt, dass die Landkreisgrenze nach ALKIS zu verwenden ist.

Erwiderung

Bei dem beispielhaft genannten Bereich handelt es sich um den Bereich zwischen Rottorf im Landkreis Harburg und Handorf im Landkreis Lüneburg. Es wird die Landkreisgrenze nach ALKIS verwendet.

0-06.07 Hinweis auf fehlende Sichtbarkeit der Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen in der Karte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen in der Legende enthalten, in der Karte jedoch nicht zu erkennen sind.

Erwiderung

Die Gemeindegrenzen werden in der Plankarte eingefügt. Die Samtgemeindegrenzen sind im Planzeichenkatalog nicht enthalten und werden auch aus Gründen der Lesbarkeit in der Plankarte nicht ergänzt.

0-06.08 Hinweis auf erforderliche Abstimmung von Planzeichen mit der obersten Landesplanungsbehörde

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass verwendete Planzeichen in der Arbeitshilfe - Planzeichen in der Regionalplanung nicht enthalten sind. Für eine Anwendung ist eine Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde notwendig (NLT- Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe. März 2021. S. 4-51.). Es handelt sich um folgende Planzeichen:

- flächenhafte (nachrichtliche) Darstellung Naturraum / naturräumliche Landschaftseinheit
- linienhafte Darstellung zu regional bedeutsamen Sportanlagen
- Vorranggebiet Sonderlandeplatz
- Vorbehaltsgebiet Schifffahrt

Erwiderung

Die nachrichtliche Darstellung und das Planzeichen "Naturraum / naturräumliche Landschaftseinheit" wird aus der zeichnerischen Darstellung entfernt, auch um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die Abgrenzung der Naturräume / naturräumlichen Landschaftseinheiten wird in der Begründung ergänzt. Eine Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde ist diesbezüglich daher entbehrlich.

In der Plankarte ist keine linienhafte Darstellung zu regional bedeutsamen Sportanlagen enthalten. Das Planzeichen wird aus der Legende entfernt.

Die Festlegung des Flugplatzes Lüneburg als Vorranggebiet Sonderlandeplatz wird in ein Vorranggebiet Verkehrslandeplatz geändert. Der Flugplatz wird für den Flugsport sowie für die Feuerwehr / den Katastrophenschutz sowie vereinzelt von Gewerbe und Industrie genutzt, sodass gemäß Beschreibung der Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung eine Festlegung als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz geeignet ist. Eine Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde ist dafür nicht erforderlich.

Der Verwendung des Planzeichens "Vorbehaltsgebiet Schifffahrt" in der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüneburg wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Mail vom 15.7.2024 zugestimmt.

0-06.09 Hinweis auf fehlende nachrichtliche Darstellung des Biosphärenreservats Elbtalaue

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachrichtliche Darstellung des Biosphärenreservats Elbtalaue mit Planzeichen 15.1 fehlt.

Erwiderung

Die nachrichtliche Darstellung des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue" wird ergänzt.

0-06.10 Hinweis auf fehlende nachrichtliche Darstellung des Naturparks Lüneburger Heide und falsche Abgrenzung des Naturparks Elbhöhen-Wendland

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Planzeichen 15.2: Es fehlt die nachrichtliche Darstellung des Naturparks Lüneburger Heide. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland stimmt nicht mit der aktuellen Datengrundlage des NLWKN überein.

Erwiderung

Die nachrichtliche Darstellung des Naturparks Lüneburger Heide wird ergänzt; die Abgrenzung des Naturparks Elbhöhen-Wendland wird korrigiert.

0-06.11 Forderung nach Begründung zur Nutzung des Planzeichens vorhandene Bebauung bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in der Begründung zu ergänzen, wie das Planzeichen vorhandene Bebauung bzw. der bauleitplanerisch gesicherte Bereich genutzt wurde.

Erwiderung

Das Planzeichen 15.15 "Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich" wird in der Plankarte nicht verwendet. Siedlungsbereiche sind in der Kartengrundlage ausreichend dargestellt. Das Einfügen eines zusätzlichen Planzeichens ist daher nicht erforderlich, wäre mit einem hohen Abgrenzungs- und Abwägungsaufwand hinsichtlich der aufzunehmenden Flächenfestsetzungen verbunden und würde die Lesbarkeit der Plankarte erschweren. Dies wird in der Begründung ergänzt.

0-06.12 Forderung nach Kennzeichnung von Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung oder als nachrichtliche Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 4 ROG Ziele und Grundsätze der Raumordnung als solche zu kennzeichnen sind. Es wird zudem auf die VV-NROG/ROG - Teil: RROP Rechtsaufsicht, Nummer 3.1 verwiesen. Darin heißt es: "In der Zeichnerischen Darstellung ist in der Legende kenntlich zu machen, bei welchen Festlegungen es sich um Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung oder nachrichtliche Darstellungen handelt." Während die textlichen Festlegungen dieser Vorgabe nachkommen, wird dies in der zeichnerischen Festlegung nicht vorgenommen. Genannt werden dafür beispielhaft das Planzeichen Grundzentrum, Zentrales Siedlungsgebiet, Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten oder Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Um ein besseres Planverstehen der Adressaten des Regionalplans Lüneburg zu gewährleisten, wird eine Kennzeichnung der Planelemente der Festlegungskarte des Regionalplanentwurfs als Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung bzw. nachrichtliche Übernahme angeregt. Der Vorgabe zur Kennzeichnung des Raumordnungsgebietstyps nach § 7 ROG wird durch die Nennung Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet entsprochen.

Da die Festlegung von Oberzentren dem LROP vorbehalten ist, beschränkt sich die Wiedergabe dieses Planzeichens (Nr. 1.1) im RROP auf eine nachrichtliche Darstellung. Der nachrichtliche Charakter der Wiedergabe in der zeichnerischen Darstellung kann im zugehörigen Legendentext oder in einer Fußnote verdeutlicht werden (siehe Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe). Dies ist nicht erfolgt.

Erwiderung

Gemäß der Anforderungen der VV-NROG/ROG wird in der Legende eine Kennzeichnung eingefügt, ob es sich um Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung oder nachrichtliche Darstellungen handelt.

0-06.13 Hinweis auf überflüssige Nennung von Ki (=Kies/Kiessand) in der Legende der Plankarte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Legende als Kurzbezeichnung auch "Ki = Kies/Kiessand" mit angegeben ist und dass derartige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete in der Zeichnerischen Darstellung jedoch nicht dargestellt werden.

Erwiderung

Die Nennung der Kurzbezeichnung "Ki = Kies/Kiessand" in der Legende ist überflüssig und wird gestrichen.

0-06.14 Hinweis auf fehlende Legende der grau dargestellten Siedlungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Mit Verweis auf das Planzeichen 15.15 wird festgestellt, dass einige Siedlungen in grau dargestellt sind. Das Planzeichen 15.15 findet sich nicht in der Legende wieder. Möglicherweise ist dies auch Teil der Kartengrundlage.

Erwiderung

Bei den grau dargestellten Siedlungen handelt es sich nicht um das Planzeichen 15.15, sondern um Bestandteile der Kartengrundlage. Das Planzeichen wird daher auch nicht in der Legende aufgeführt.

0-06.15 Forderung nach in der Größe gestaffelter Darstellung der Zentralen Orte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Namen der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung bislang alle mit der gleichen Schriftgröße dargestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der NLT-Arbeitshilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" eine in der Größe gestaffelte Darstellung notwendig ist: Oberzentrum Arial fett 24, Mittelzentrum Arial fett 20, Grundzentrum Arial fett 18.

Erwiderung

Die Schriftgröße der Zentralen Orte wird entsprechend der Vorgaben des Planzeichenkatalogs angepasst.

0-06.16 Hinweis auf erforderliche Korrektur von Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Plankarte und die Legende voneinander abweichen und somit fehlerhaft sind. Es wird die Auffassung vertreten, dass das Verfahren mit diesen Unterlagen angreifbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichen der Legende - z.B. hinsichtlich der Größen und Farben - den Planzeichen der Planzeichnung entsprechen müssen.

Es werden folgende Korrekturen der Darstellung von Planzeichen gefordert:

- Das "Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe" (1.21.1) wird als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe (1.21) gemäß der "Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe" dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet muss jedoch mit einer Schraffur versehen werden.
- Wenn bei Dahlenburg der Hauptort (2.1.4 02 Satz 1) die Funktion "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" bekommt, sollte das Planzeichen auch so platziert werden, dass es vollständig innerhalb des Zentralen Siedlungsgebiets liegt. Damit würde auch verhindert werden, dass das Planzeichen die Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes überdeckt.
- Planzeichen 2.9 / 2.10 Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Biotopverbund: Das Kartenwerk zeigt, je nach Vorrang oder Vorbehaltsfläche diagonal Strich-Punkt-Linien unterschiedlicher Farbintensität. Die Legende zeigt für diese Kategorie gestrichelte Linien. Ferner sind die unterschiedlichen Flächenkategorien nicht eindeutig voneinander abgegrenzt (Umrandung).
- Die innenliegenden Rasterbänder der Planzeichen 2.1 Vorranggebiet Freiraumfunktionen, 9.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, 9.3 Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, 11.34 Vorranggebiet Hochwasserschutz und 11.35 Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz werden mit Farbverläufen dargestellt, die nicht der Planzeichen-Vorgabe entsprechen. Beim Planzeichen 2.1 wird dadurch auch teilweise die Abgrenzung der Vorranggebiete Freiraumfunktionen kaum noch lesbar. Beim Planzeichen 9.1 ist hinsichtlich der Punktdarstellung zu überprüfen, ob diese der Planzeichen-Vorgabe entspricht. Das Vorranggebiet S_50 Wetzen ist in der Zeichnerischen Darstellung nur schwer als solches zu erkennen.
- Ein Planzeichen "Regionales Güterverkehrszentrum (Logistikknotten)" ist in der Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung nicht vorgesehen. Sofern das "Vorranggebiet Regionales Güterverkehrszentrum" aus der sog. Schattenliste gemeint ist, ist die Darstellung (Farbe) nicht korrekt (Stand der Schattenliste: 2018).

Es werden folgende Korrekturen der Bezeichnung von Planzeichen in der Legende gefordert:

- Planzeichen 1.11: Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
- Planzeichen 1.21.1: Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe statt Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe
- Planzeichen 3.5: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung
- Planzeichen 3.6: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Planzeichen 3.9: Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg
- Planzeichen 6.2: Vorranggebiet Torferhaltung
- Planzeichen 10.7: Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Planzeichen 10.20: Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke
- Planzeichen 10.30: Vorranggebiet Autobahn

- Planzeichen 13.16: Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse ein P in der Karte vergeben wird, sich in der Legende aber ein U befindet. Richtig ist P = sonstige Produkte.

Erwiderung

Die Planzeichen der Legende werden an die Vorgaben der Planzeichenhilfe angepasst.

Die Planzeichen der Plankarte werden korrigiert. Diesbezüglich wird aktuell auf Landesebene eine digitale Vorlage (Stil-Bibliothek) entwickelt, die vom Amt für regionale Landesentwicklung zur Verfügung gestellt wird, sobald sie verfügbar ist. Sobald dies nicht rechtzeitig zum Beschluss des RROP möglich ist, werden die Planzeichen durch den Landkreis Lüneburg selbst erstellt. Dies Lesbarkeit der genannten Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung wird durch die Korrektur der Planzeichen verbessert. Dahlenburg ist nicht, wie in der Stellungnahme geschrieben, als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, sondern als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.

Für das regional bedeutsame Vorranggebiet Güterverkehrszentrum am Binnenhafen Lüneburg nach Ziffer 4.1.1 03 wird das Planzeichen Vorranggebiet Güterverkehrszentrum der aktuellen Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung verwendet. Es handelt sich nicht um das Planzeichen "Regionales Güterverkehrszentrum (Logistiknoten)" aus der sog. Schattenliste, da laut aktueller Arbeitshilfe das Planzeichen auch für regionale Güterverkehrszentrum zu verwenden ist.

0-06.17 Forderung nach Trennung von sich überlagernden Planzeichen im GIS und ggf. in der zeichnerischen Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass im GIS - und ggf. auch der Zeichnerischen Darstellung - sich überlagernde, aber miteinander in Konflikt stehende Darstellungen (z.B. VRG Autobahn über Zentralem Siedlungsgebiet, VRG Rohstoffgewinnung über VRG Wald, VRG ELT-Leitungstrasse (110 kV) über VRG Wald, VRG Hauptverkehrsstraße über VBG Landwirtschaft) voneinander getrennt werden müssen. Hinsichtlich des Planzeichens 1.7 (und 10.72) wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Überlagerung des Vorranggebietes Sonderlandeplatz mit dem Zentralen Siedlungsgebiet der Hansestadt Lüneburg nicht zulässig ist. Beide Vorrangansprüche sind nicht miteinander vereinbar.

Erwiderung

Die Überlagerung von nicht miteinander zu vereinbarenden Planzeichen in der Plankarte wird korrigiert. Hinsichtlich des Vorranggebietes Sonderlandeplatz (das aufgrund einer anderen Stellungnahme in ein Vorranggebiet Verkehrslandeplatz geändert wird) wird das Zentrale Siedlungsgebiet in diesem Bereich zurückgenommen.

Die der zeichnerischen Darstellung zugrunde liegenden GIS-Dateien sind formell nicht Bestandteil des RROP. Unkorrekte Überschneidungen in den GIS-Daten werden spätestens mit Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP behoben.

0-06.18 Forderung nach Erfassung flächenhafter Festlegungen als Flächengeometrien

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass flächenhafte Festlegungen als Flächengeometrie zu erfassen sind. Diese Anforderung resultiert aus der INSPIRE-Richtlinie (europäisches Datenaustauschformat) und den XPlanungsstandard (bundesdeutsches Datenaustauschformat). Hiernach werden an die (Geo-)Daten der RROP besondere Anforderungen gestellt. So sind flächenhafte Festlegungen als geschlossene Flächenobjekte vorzuhalten. Dies betrifft insbesondere flächenhafte Festlegungen am Rand der Landkreisgrenzen, die kartographisch nur mit einer linienhaften Darstellung visualisiert werden.

Für die Konvertierung in den XPlanungsstandard ist darauf zu achten, dass keine Linien, sondern Flächenobjekte genutzt werden [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 21 - 22, Verwaltungsvereinbarung PlanDigital]. Folgende Geometrien sind zu bearbeiten:

- Vorranggebiet Naturpark (rrop_neuaufstellung.15_2_naturpark_line)
- Landesgrenze (rrop_neuaufstellung.15_8_landesgrenze_line)
- Landkreisgrenze (rrop_neuaufstellung.15_10_landkreisgrenze_line)
- Grenze Planungsraum (rrop_neuaufstellung.15_12_planungsraum_line, rrop_neuaufstellung.15_12_planungsraum_polygon)

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Daten der Plankarte des RROP im geographischen Informationssystem (GIS). Die der zeichnerischen Darstellung zugrunde liegenden GIS-Dateien sind formell nicht Bestandteil des RROP. Die GIS-Daten der genannten Planzeichen werden entsprechend den Anforderungen als Polygon erfasst.

0-06.19 Kritik an fehlenden flurstücksscharfen Abgrenzungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass keine flurstücksscharfe Gebietsbegrenzungen auszumachen sind und dass auch im Download die zeichnerische Darstellung kaum parzellenscharf handhabbar ist.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:50.000. Eine flurstücks- oder gar grundstücksscharfe Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung und bleibt den nachfolgenden Ebenen vorbehalten, auch wenn sich im Einzelfall aus inhaltlichen Gründen eine Zuordnung von Grundstücks- und Flurstücken zu Festlegungen auch in Randbereichen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergibt. Die zeichnerische Darstellung erlaubt auf regionaler Ebene eine ausreichende räumliche Zuordnung der Festlegungen.

0-06.20 Forderung nach Überprüfung der Darstellungsreihenfolge der Planzeichen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Darstellungsreihenfolge für eine eindeutige Lesbarkeit zu überprüfen ist [NLT- Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 17-18]. Eine generelle Darstellungsreihenfolge wird über die Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung nicht festgelegt, da die Anordnung zugunsten der besten Lesbarkeit individuell festzulegen ist. Grundlegend gilt jedoch die folgende Anordnung der Inhalte (von oben beginnend):

- Einzelsymbole
- Liniendarstellungen
- Flächendarstellungen mit Schraffuren und Punktrastern
- Flächendarstellungen mit Flächenumgrenzungen (Rasterbanddarstellungen)
- Flächendarstellungen mit Vollton

Erwiderung

Die Darstellungsreihenfolge der Planzeichen wird zur Verbesserung der Lesbarkeit unter Berücksichtigung der Empfehlung überprüft.

Einzeln vorgebrachte Aspekte zur Darstellungsreihenfolge und Lesbarkeit werden gesondert erwidert.

0-06.21 Kritik an Überfrachtung und schlechter Lesbarkeit der Plankarte

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Plankarte inklusive der Legende überfrachtet, unübersichtlich, undeutlich, nicht nachzuvollziehen und unleserlich ist.

Die verwendeten Symbole der verwendeten Kategorien sind in der verwendeten Auflösung nicht lesbar.

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Karten die notwendigen Anforderungen nicht erfüllen.

Zur Karte in der Online-Beteiligungsplattform BO.PLUS wird angemerkt, dass die verfügbare zeichnerische Darstellung schwer lesbar und damit auch schwer auswertbar war. So standen ein begrenzter Fensterausschnitt sowie ein ungenügender Zoomfaktor zur Verfügung. Die Legende passt sich nicht der Größenveränderung der Zeichnung im Zoom an.

Es wird kritisiert, dass das Kartenmaterial so unscharf ist, dass die geplanten WEA-Flächen nur mit Mühe zu lokalisieren sind. Ortsnamen sind unlesbar, Grenzverläufe der geplanten Flächen unscharf, die Topografien der Flächen werden nicht dargestellt, in vielen Fällen ist nicht erkennbar, wie weit die geplanten Flächen in Waldgebiete oder von diesen ins Freiland hineinragen und wie die Abstände zu Waldrändern sind, die laut beschreibender Darstellung zu schützen sind. Es wird die Auffassung vertreten, dass aus diesem Grund eine Neuauslegung mit präzisiertem Kartenmaterial erforderlich ist. Eine qualifizierte Stellungnahme ist nur mithilfe genauen Kartenmaterials möglich, aus dem die Abstände zu Wohnbebauung jeglicher Art, zu Waldrändern, zum Grenzverlauf der geplanten Flächen und zu deren Topographie und deren Bewuchs klar zu erkennen sind.

Für den Bereich des Ortes Raven wird eine mangelnde Nachvollziehbarkeit darin gesehen, dass aus der Legende nicht ersichtlich wird, welche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit den vielen schmalen, nahezu neon-grünen Linien gemeint ist, die an vielen Stellen den Ort umgeben. Es wird diesbezüglich um Aufklärung gebeten. Auch die dunkelgrün gestrichelte Linie lässt sich in der Legende nicht wiederfinden. Es wird von einem Vorranggebiet Biotopverbund ausgegangen, auch wenn dies in der Legende mit einer durchgezogenen Linie umrandet dargestellt wird.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Die Plankarte enthält in einer Gesamtschau gebündelt alle Festlegungen, die eine räumliche Verortung in der zeichnerischen Darstellung beinhalten. Daraus ergibt sich die Bandbreite und Fülle der Darstellungen der Plankarte und der Legende. Die Planzeichen entsprechen den Vorgaben des Planzeichenkatalogs des NLT bzw. werden bei etwaigen Abweichungen an diesen angepasst. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:50.000, ist nicht grundstücks- oder flurstücksscharf und beinhaltet keine Darstellung vorhandener Nutzungen wie Waldränder oder Bewuchs. Orientierungspunkte wie die Lage von Ortschaften oder Straßen bietet die Hintergrundkarte. Die Plankarte, die von der Beteiligungplattform BO.PLUS als pdf herunterzuladen war, hat eine ausreichende Auflösung. Auf die Möglichkeit zum Herunterladen der Plankarte wurde in den verschiedenen Bekanntmachungsmedien, die der Landkreis Lüneburg genutzt hat, sowie in BO.PLUS selbst hingewiesen.

Für die Vorranggebiete Windenergienutzung bieten die Gebietsblätter ab Tabelle 26 der Begründung eine genauere Darstellung der Abgrenzung.

Bei den "neon-grünen Linien" die den Ort Raven umgeben, handelt es sich um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in vertikaler Schraffur sowie um Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in horizontaler Schraffur. Bei der dunkelgrün gestrichelten Linie handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund, wobei im Bereich Raven auch Vorranggebiete Biotopverbund liegen, deren Rand von der Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft überlagert wird. Die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete Biotopverbund ist zum Teil fehlerhaft und wird korrigiert.

Es wird davon ausgegangen, dass nach Einarbeitung der erforderlichen Korrekturen - entsprechend den gesondert erwiderten Hinweisen auf einzelne Fehler - die Plankarte den Anforderungen entspricht. Eine erneute Auslegung der geänderten Plankarte erfolgt im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf.

0-06.22 Kritik an Überlagerung von Planinhalten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass sich die verwendeten Symbole der verwendeten Kategorien überlagern.

Es wird darauf hingewiesen, dass diverse Rohstoffgewinnungsgebiete von eigener Symbolik oder anderen Darstellungen teilweise so überlagert werden, dass die Abgrenzung nicht mehr zu erkennen ist (Bsp. östlich Bleckede, südlich Reppenstedt oder nördlich Dahlenburg). Auch bei den anderen Punktsymbol-Darstellungen sollte dies entsprechend überprüft werden.

Die Abgrenzung des Planzeichens 12.1 Deponie Bardowick wird überlagert und ist daher nicht mehr erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen "zu versorgender Bereich" und "Natura 2000" teilweise, insbesondere an der Landkreisgrenze, so stark von anderen Darstellungen überlagert sind, dass man ihren Verlauf kaum noch erkennen kann.

Erwiderung

Eine Überlagerung von Planzeichen ist grundsätzlich möglich, wenn für Flächen mehrere Festlegungen gelten, die sich inhaltlich nicht ausschließen. Eine teilweise Verdeckung von Planzeichen insbesondere durch Punktsymbole kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenn verschiedene Festlegungen eng beieinander liegen.

Die Überlagerung der genannten Planzeichen und von Punktsymbol-Darstellungen wird soweit möglich reduziert, um eine bessere Erkennbarkeit der Planzeichen zu gewährleisten.

0-06.23 Kritik an Darstellung der Großschutzgebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die gewählte Signatur der Großschutzgebiete in der Zeichnerischen Darstellung von der allgemeingültigen abweicht und von flächigen Signaturen teilweise überlagert wird. Es wird vorgeschlagen, die Lesbarkeit zu verbessern.

Erwiderung

Zu den Großschutzgebieten im Landkreis Lüneburg zählen Naturparke und das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaaue". Großschutzgebiete werden im RROP nachrichtlich dargestellt. Fehlende bzw. falsche Darstellungen der Gebietskategorien werden ergänzt bzw. korrigiert. Das verwendete Planzeichen Naturpark entspricht den Vorgaben des Planzeichenkatalogs des NLT. Die Sichtbarkeit wird soweit möglich verbessert.

0-06.24 Hinweis auf schlechte Sichtbarkeit der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg in der Plankarte

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Plankarte die Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg nicht sichtbar sind.

Erwiderung

Es handelt sich um eine linienhafte Darstellung, die teilweise entlang von Hauptverkehrsstraßen oder im Bereich von Festlegungen zu Freiraumfunktionen oder -nutzungen verläuft. Daher ist eine Überlagerung der Planzeichen nicht grundsätzlich vermeidbar. Die Lesbarkeit des Planzeichens auf der Plankarte wird soweit möglich verbessert.

0-06.25 Kritik an mangelnder Erkennbarkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die zeichnerischen Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz lediglich anhand von Umrisslinien dargestellt werden und auf Schraffuren verzichtet wird, was in Verbindung mit der Weitläufigkeit der Gebietskulissen zu einer erschwerten räumlichen Abgrenzung der Gebiete führt. Die Planzeichen, welche sich an der Anlage 3 des Landes-Raumordnungsprogramms orientieren, scheinen in der Legende zwar eine Unterscheidung nach Innen- und Außenlinie zu ermöglichen, bei der Betrachtung der zeichnerischen Festlegungen in der Festlegungskarte ist diese Unterscheidung jedoch kaum noch möglich. Somit ist es für die Leserinnen und Leser der Festlegungskarte häufig kaum möglich festzustellen, ob bestimmte Standorte in einem Raumordnungsgebiet für den Hochwasserschutz verortet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Deichrückverlegung bei Radegast nur als unterbrochene Linie dargestellt ist und eine blaue Hinterlegung, wie in der Legende dargestellt, fehlt.

Erwiderung

Die Planzeichen sind durch den Planzeichenkatalog 'Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe' (2021) des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) vorgegeben. Schraffuren sind hier nicht vorgesehen. Die Darstellung des Vorranggebietes Hochwasserschutz in der Plankarte ist fehlerhaft und wird korrigiert. Damit wird auch eine Zuordnung, ob bestimmte Standorte innerhalb oder außerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz liegen, verbessert.

0-06.26 Hinweis auf fehlende Erkennbarkeit des parallelen Verlaufs der 110 kV-Leitungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zu Planzeichen 13.8 wird darauf hingewiesen, dass der parallele Verlauf der beiden 110-kV-Leitungen bei Brietlingen-Moorburg in der zeichnerischen Darstellung nicht zu erkennen ist.

Erwiderung

Die Darstellung der beiden abschnittsweise parallel verlaufenden 110 kV-Leitungen wird so geändert, dass beide Leitungen erkennbar werden.

0-06.27 Forderung nach Verbesserung der Unterscheidbarkeit zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht oder nicht gut unterscheidbar ist:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund - Die regional und landesweit bedeutsamen Kerngebiete sind gem. Beschreibender Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund gesichert. In der Zeichnerischen Darstellung lässt sich dies nicht zweifelsfrei zuordnen. Der Umriss der dargestellten Signatur Biotopverbund ist zwar überlagernd erkennbar, in weiten Teilen aber als unterbrochene Linienführung/gepunktete Linienführung aufgeführt bzw. nicht erkennbar und könnte lediglich

als Vorbehaltsgebiet wahrgenommen werden. Zur Verbesserung der Lesbarkeit und Eindeutigkeit wird eine Anpassung an die Planzeichen gefordert, so dass Vorrang und Vorbehalt eindeutig werden.

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald - Komplexität der Darstellung mit unterschiedlich dichten senkrechten Schraffuren
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Komplexität der Darstellung mit unterschiedlich dichten senkrechten Schraffuren
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz - Die Abgrenzungslinien beider Gebietskategorien ähneln sich so stark, dass eine genaue Unterscheidung, insbesondere wenn noch andere Überlagerungen mit weiteren zeichnerischen Festlegungen hinzukommen, kaum möglich ist. Somit ist es für die Leserinnen und Leser der Festlegungskarte häufig kaum möglich festzustellen, ob es sich dabei um ein Vorrang- oder ein Vorbehaltsgebiet handelt.

Erwiderung

Die Planzeichen sind durch den Planzeichenkatalog 'Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe' (2021) des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) vorgegeben.

Die Darstellungen des Vorranggebietes Biotopverbund und des Vorranggebietes Hochwasserschutz in der Plankarte sind fehlerhaft und werden korrigiert.

Bei den Planzeichen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald handelt es sich um flächige Darstellungen mit unterschiedlichen Grüntönen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft haben senkrechte Schraffuren mit unterschiedlichen Abständen und Begrenzungslinien.

0-06.28 Kritik an fehlender Unterscheidbarkeit zwischen Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die grün dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu Natur und Landschaft sowie Erholung schwer zu differenzieren sind, da die Grüntöne nahezu gleich sind und eine Unterscheidung kaum möglich machen.

Erwiderung

Die Planzeichen sind durch den Planzeichenkatalog 'Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe' (2021) des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) vorgegeben. Die Farbgebung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Erholung entspricht den Vorgaben und wird daher beibehalten. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft haben eine vertikale, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung eine horizontale Schraffur.

0-06.29 Forderung nach themenbezogener Darstellung und Darstellung im TerraWeb

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird allgemein und für das nächste Beteiligungsverfahren eine Darstellung der einzelnen Themen bzw. die Möglichkeit, diese einzeln einblenden zu können, gefordert. Dies wird bezogen auf die Beteiligungsplattform BO.PLUS und das terraweb des Landkreises Lüneburg. Dadurch können Themen betrachtet werden, die in der Plankarte kaum ersichtlich sind. Auch wenn das RROP nicht parzellenscharf ist, so wäre ein Abgleich mit den örtlichen Gegebenheiten und Festsetzungen dadurch einfacher.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Im Beteiligungsverfahren ist die Darstellung der Plankarte auf einer Ebene erforderlich, damit eine einheitliche Lesart der zeichnerischen Festlegungen gewährleistet ist. Ziel muss ein rechtssicheres Verfahren sein, bei dem sichergestellt ist, dass alle Stellungnahmen auf derselben Grundlage erfolgen. Eine themenbezogene Darstellung wird nach Abschluss des Verfahrens im terraweb des Landkreises möglich sein.

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1-00.01 Einschätzung zum Verhältnis zu den Zielen und Grundsätzen des LROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Abschnitte 1.1 und 1.2 in Kapitel 1 wird die Auffassung vertreten, dass das LROP den Inhalt eng vorgibt, wodurch nachvollziehbar wird, dass das RROP diesen Zielen und Grundsätzen konsequent folgt. Viele der Ziele und Grundsätze sind bekannt und seit langem mehr oder weniger konsequent in der Umsetzung.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Kapitel 1.

Stand 30.11.2024

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1-00.01 Kritik an fehlender Aussage zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung entsprechend 1.1 01 LROPLROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass entsprechend des LROP Niedersachsen die grundsätzliche Aussage zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung vermisst wird, die die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen soll (1.1 01 1 LROP).

Erwiderung

Gemeint sein dürfte die Grundsatz-Festlegung von Ziffer 1.1 01, Satz LROP. Festlegungen des LROP gelten auch unmittelbar ohne Übernahme in das RROP. Aufgrund des sehr allgemeinen Charakters der Festlegung des LROP und da im RROP eine räumliche und inhaltliche Konkretisierung verschiedener Aspekte - etwa zu Freiraumfunktionen und -nutzungen oder zur Siedlungsentwicklung - erfolgt, wird auf die Übernahme der LROP-Festlegung verzichtet.

1.1-01.01 Befürwortung von Zielvorgaben in 1.1 01 und Kritik an nicht ausreichend konsequenter Anwendung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Zielvorgaben der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Reduktion von Umweltbelastungen, der Vermeidung und Verminderung von belastenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Reduzierung des Treibhauseffektes und der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen werden ausdrücklich begrüßt. Sowohl der zunehmende Treibhauseffekt als auch die Neuversiegelung von Freiflächen schränken die Landwirtschaft und damit die Produktion von Lebensmitteln in Zukunft weiter ein.

Es wird die Auffassung vertreten, dass diese Zielvorgaben im Entwurf des RROP 2025 nicht bei allen Festlegungen konsequent genug angewandt werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 1.1 01. Es handelt sich um eine Grundsatz-Festlegung, die nicht abschließend mit anderen Festlegungen abgewogen ist, sondern eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist. Jedoch unterstützen verschiedene Festlegungen an anderer Stelle die genannten Aspekte. Dazu gehören etwa die Festlegungen in Abschnitt 3 zu Freiraumfunktionen und -nutzungen oder in Abschnitt 2.1.2 zur wohnbaulichen Entwicklung.

1.1-01.02 Kritik an Festlegung zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum in 1.1 01

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass in den Zielen des RROP genannt wird, dass die Planungen und Maßnahmen zu "nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit" beitragen sollen (1.1 01). Es wird die Auffassung vertreten, dass die Annahme, dass nachhaltiges Wirtschaftswachstum existiert, wissenschaftlich stark umstritten ist. Primäres Ziel der Planung sollte die Bedürfnisbefriedigung der Menschen der Region sein, ohne dass dies auf Kosten Menschen anderer Regionen stattfindet.

Erwiderung

An der Festlegung in Ziffer 1.1 01 wird festgehalten, da es sich um eine wörtliche Übernahme der Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) handelt und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum grundsätzlich angestrebt wird.

1.1-03.01 Forderung nach Ergänzung des räumlichen Bezugs in 1.1 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 1.1 03 Satz 1 auf die "räumliche Entwicklung" zu beziehen, damit der erforderliche Raumbezug der Festlegung hergestellt wird.

Erwiderung

Der im RROP erforderliche räumliche Bezug wird durch die Verwendung des Begriffs "räumliche Entwicklung" in Ziffer 1.1 03 Satz 1 hergestellt.

1.1-03.02 Befürwortung der Zielsetzungen zum Klimaschutz

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Neuaufstellung des RROP wird vor allem in Hinblick auf die wichtigen Ziele, die sich Lüneburg, Niedersachsen, Deutschland und die EU in Bezug auf Klimaschutz und Versorgungssicherheit gestellt haben, begrüßt:

- Bis 2030 Klimaneutralität Lüneburgs
- Bis 2030 mindestens 80 % des Bruttostroms in Deutschlands aus Erneuerbaren Energien
- Bis 2040 Vollständige Deckung des Energiebedarfs aus Erneuerbaren Energien in Niedersachsen
- Bis 2045 Klimaneutralität Deutschlands
- Bis 2050 Klimaneutralität der EU

Es wird vorgebracht, dass die vorgenannten Punkte nur zu erreichen sind, wenn die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und der Ausbau von Wind- und Solarenergie deutlich erhöht wird. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung im letzten Jahr eine Vielzahl an neuen Gesetzen (WaLG, WindBG) und Gesetzesnovellen (BauGB, ROG, BImSchG, EEG, BNatSchG) verabschiedet. Im EEG 2023 heißt es, die Nutzung von Erneuerbaren Energien liegt im überragend Öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Es wird auf Ebene Niedersachsens die Novelle des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2022 und die Windflächenpotenzialanalyse aus 2023 hervorgehoben.

Es wird gelobt, dass der Landkreis Lüneburg mit dem aktuellen RROP bekundet, mehr für den Klimaschutz und somit auch für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in unserer Beregnungsregion tun zu wollen.

Es wird ausdrücklich die Absicht begrüßt, den Treibhauseffekt zu reduzieren, da dieser die Produktion von Lebensmitteln in Zukunft weiter einschränken wird.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen die Festlegungen mit Relevanz zum Klimaschutz.

1.1-03.03 Hinweis auf Notwendigkeit und Alternativlosigkeit einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass das Anstreben einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030 im Landkreis Lüneburg nicht nur ambitioniert und zielführend, sondern notwendig und alternativlos ist.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 1.1 03 bzw. deren Begründung.

1.1-03.04 Befürwortung des Begriffs "Treibhausgasneutralität" und Hinweis auf noch treffenderen Begriff der CO₂-Neutralität

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird begrüßt, dass im Entwurf der Begriff "Treibhausgasneutralität" anstelle des inzwischen beliebig gewordenen Begriffes "Klimaneutralität" verwendet wird, weil sich damit nur auf die Treibhausgase und nicht auf die weiteren klimawirksamen Faktoren wie z.B. Wolkenbedeckung oder Luftverschmutzung durch Ruß und Feinstaub bezogen wird. Am wenigsten ambitioniert und noch eher treffend wäre der Begriff CO₂-Neutralität, der z.B. Methan, Lachgas und verschiedene Fluorkohlenwasserstoffe ausschließt, die auf der Ebene des Landkreises nicht oder nur unwesentlich beeinflusst werden können.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt teilweise die Festlegung in Ziffer 1.1 03 Satz 3. Der enger gefasste Begriff der CO₂-Neutralität wird nicht verwendet, weil, wie in der Stellungnahme beschrieben, damit bestimmte klimarelevante Emissionen nicht inbegriffen sind. Das RROP macht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Vorgaben für nachfolgende Planungen und Maßnahmen und hat damit indirekt Einfluss auch auf solche Einflussfaktoren.

1.1-03.05 Kritik an mangelnder Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass in der Begründung der fortschreitende Klimawandel in seinem zu erwartenden katastrophalen Ausmaß zwar sachlich dargestellt wird, die entsprechende Dringlichkeit für Maßnahmen so dennoch nicht deutlich wird. Die Formulierung, dass "Klimaschutz und Anpassung ... daher bei der Entwicklung des Landkreises ... bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden sollen", drückt daher auch nur sehr schwach aus, dass die Menschheit vor der größten Herausforderung in diesem Jahrhundert steht und nur eine Berücksichtigung nicht ausreichend sein wird. Es wird vorgebracht, dass im Klimawandel und seinen Klimaveränderungen mit Trockenheit und Starkregenereignissen das tragende Leitmotiv für die räumliche Planung des Landkreises Lüneburg gesehen wird (LBEG (Hrsg.) Engel N, Müller U, Stadtmann R, Harders D & Höpers H, 2020: Auswirkungen des Klimawandels auf Böden in Niedersachsen, Hannover). Der Klimawandel als eine der zentralen existentiellen Herausforderungen erfordert den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern (1.1 07, Satz 4 LROP). Die Festsetzung von THG-Senken, der Regenrückhalt in der Fläche, ein geändertes und den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten angepasstes Wassermanagement sind nur einige Beispiele, die nicht vollumfänglich im RROP wiederzufinden sind. Es geht nicht mehr darum, Beispiele zu benennen, sondern in der Fläche Veränderungen durch räumliche Zielsetzungen in die Wege zu leiten.

Um das angestrebte Ziel der Klimaneutralität des Landkreises Lüneburg bis 2030 auch nur annähernd zu erreichen, sind nicht nur Investitionen in die Erneuerbaren Energien notwendig. Vielmehr ist der naturbasierte Klimaschutz und naturbasierte Klimaschutzanpassung essentiell, indem Ökosystemdienstleistungen genutzt, Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoffspeicher wie kohlenstoffreiche Böden bewahrt und vor allem erweitert werden. Indem naturbasierte Lösungen vorangetrieben und in der Fläche gesichert werden, tragen diese zu verschiedenen Zielsetzungen bei, z.B. Klima- und Ressourcenschutz, Resilienz gegenüber den Folgen der Klimakrise wie Dürren und Überschwemmungen, Gesundheit der Menschen, Stärkung der Biodiversität, Luftreinhaltung, Boden- und Gewässerschutz, Wassermanagement, Lebensqualität.

Die Umsetzung der Forderung nach Klimaschutz und Klimaschutzanpassungen werden in den folgenden Abschnitten des RROP nicht vollumfänglich sichtbar. Es werden dafür räumliche Zielfestlegungen vermisst, um den Herausforderungen der Klimaveränderungen vorsorgend zu begegnen. Es wird auf die Stellungnahmen zu Abschnitt 3.1.1 verwiesen. Es wird die Auffassung vertreten, dass in Zeiten, in denen uns der Klimawandel fest im Griff hat, das geplante Raumordnungsprogramm beinahe schon zynisch erscheint. Wenn wir nicht jetzt anfangen mit unserer Welt umsichtiger und nachhaltiger umzugehen, dann läßt sich der Klimawandel nicht mehr beherrschen.

Erwiderung

Das RROP enthält grundlegende Festlegungen zu Klimaschutz und -anpassung in Abschnitt 1.1. Dazu gehört insbesondere der Grundsatz in Ziffer 1.1 04 zur Aufstellung von Klimaschutz- und -anpassungskonzepten, in denen von den Planungsträgern konkrete Ziele und Maßnahmen zu bestimmen sind. In den nachfolgenden Abschnitten des RROP werden Ziele und Grundsätze zu den Fachthemen festgelegt, die direkt oder indirekt Zielsetzungen und Maßnahmen für Klimaschutz und -anpassung integrieren, etwa zum Freiraumschutz, zum Biotopverbund, zum Bodenschutz, zum Wassermanagement, zu Erneuerbaren Energien oder zur Siedlungsentwicklung. Das RROP macht Vorgaben als Rahmen für nachfolgende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Dabei übernimmt es eine wichtige Vorsorgefunktion bei der Koordination und Integration aller raumbedeutsamen Nutzungen, kann jedoch die tatsächliche Umsetzung von Klimaschutz- und anpassungsmaßnahmen im Konkreten nicht gewährleisten. Der Formulierung der "Berücksichtigung" entspricht der Begrifflichkeit, die für Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für nachfolgende Planungs- und Ermessensentscheidungen zu verwenden ist. Eine Beachtungspflicht des Klimaschutzes im Allgemeinen als verbindliche Vorgabe in Form eines Ziels der Raumordnung ist insofern nicht möglich, als dieser schwerlich als räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar und abschließend abgewogene Festlegung definiert werden kann. Die Begründung enthält ausführlichere Erläuterungen auch zur Dringlichkeit der Herausforderung. Der Notwendigkeit, Klimaschutz und -anpassung grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen zu integrieren, wird in den Festlegungen des RROP 2025 als Vorgaben für nachfolgende Planungsträger ausreichend Rechnung getragen. Die Erwiderung zu konkreten Aspekten erfolgt in den jeweiligen thematischen Abschnitten.

1.1-03.06 Kritik an dem als unrealistisch eingeschätzten Ziel der Klimaneutralität bis 2030

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass das Anstreben einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030 in der Begründung als ambitioniert, aber zielführend bezeichnet wird. Da einige Kommunen gerne aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer "Exporte" (z.B. von Windstrom) jetzt oder bald dieses Ziel erreicht haben, sollte im RROP kein unrealistisches Ziel festgelegt werden. Bis 2030 ist weder der

erforderliche Ausbau von Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien, geschweige denn die Errichtung von Speichereinrichtungen für diese volatile Form der Stromerzeugung machbar. Insbesondere ist auch nicht absehbar, dass bei der Gebäudesanierung und Wärmeversorgung die finanziellen aber auch technischen Möglichkeiten vorhanden sind, um dieses Ziel nur annähernd zu erreichen. Ambitioniert wird ein Vorgehen bezeichnet, bei dem das Ziel bei ordentlicher Anstrengung erreicht werden kann. Da wäre das Jahr 2040 bereits sehr ambitioniert. Ziele, die nicht erreicht werden können, senken die Motivation, dafür Maßnahmen einzuleiten, erheblich.

Erwiderung

Die Festlegung folgt dem Beschluss des Kreistags des Landkreises Lüneburg vom 09.03.2020 (Vorlage 2019/366), Ansätze und Handlungsoptionen auf dem Weg zum "Klimaneutralen Landkreis" (im Stand der 2. Aktualisierung vom 21.02.2020). Der Landkreis entwickelt im Rahmen von Klimaschutzkonzepten Absenkpfade und Maßnahmen für eine Treibhausgasreduktion bis 2030 und 2045.

1.1-04.01 Forderung nach Ergänzung des räumlichen Bezugs in 1.1 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 1.1 04 auf "räumliche Entwicklungskonzepte" zu beziehen, damit der erforderliche Raumbezug der Festlegung hergestellt wird, und in der dazugehörigen Begründung zu ergänzen, dass hiermit kein Eingriff in die Planungshoheit der Träger der Bauleitplanung vorgenommen wird.

Erwiderung

Der im RROP erforderliche räumliche Bezug wird durch die Verwendung des Begriffs "räumliche Entwicklungskonzepte" in Ziffer 1.1 04 hergestellt. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt, dass damit kein Eingriff in die Planungshoheit der Träger der Bauleitplanung vorgenommen wird.

1.1-06.01 Befürwortung der Förderung alternativer Wohn- und Wirtschaftsformen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Förderung alternativer Wohn- und Wirtschaftsformen wird begrüßt. Dafür ist eine flächendeckende Breitbandversorgung eine wichtige Voraussetzung.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 1.1 06. Das Hinwirken auf eine flächendeckende Breitbandversorgung wird in Ziffer 1.1 08 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.

1.1-06.02 Kritik an Festlegung zu alternativen Wohn- und Wirtschaftsformen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu 1.1 06 auf Seite 42 der Begründung wird die Auffassung vertreten, dass es nicht Aufgabe eines RROP und nicht die Aufgabe des Landkreises Lüneburg ist, gesellschaftliche Veränderungen in Bezug auf die Arbeitswelt und die Arbeitsformen und Arbeitszeiten zu regeln und zu planen. Die Formulierungen dieser Seite können in der schnelllebigen Welt in einigen Monaten schon nicht mehr aktuell sein, während ein RROP zukünftige Planungen für 5 bis 10 Jahre abbilden soll. Warum hierzu Stellung genommen wird und mit welcher Kompetenz der Landkreis diesbezüglich Stellung nimmt, ist nicht klar. Bei dem Absatz Nr. 2 auf Seite 43 "Die Gemeinden sollen..." handelt es sich um eine Anordnung die der rechtlichen Prüfung auf Verfassungskonformität bedarf. Warum werden Anordnungen im RROP geregelt?

Erwiderung

Das RROP regelt nicht konkrete Aspekte der Arbeitswelt, Arbeitsformen oder Arbeitszeiten, sondern bezieht sich auf die räumlichen Bedingungen, die Erstellung räumlicher Konzepte und Planungen. Die Formulierung "alternative Wohn- und Wirtschaftsformen" ist so offen, dass sie Veränderungen konkreter Ausprägungen ermöglicht. Die grundsätzliche Intention der Regelung wird in der Begründung dargelegt. Unter anderem sollen die räumlichen Voraussetzungen für gesellschaftliche Veränderungen geschaffen werden, die gerade auch der räumlichen Entwicklung des ländlichen Raumes zugute kommen können.

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der die Planungsträger anregen soll, alternative Wohn- und Wirtschaftsformen in ihren Planungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dies bedeutet nicht, dass in jeder Planung alternative Wohn- und Wirtschaftsformen umzusetzen sind.

1.1-07.01 Forderung nach Ergänzung einer auf qualitativen weichen Standortfaktoren beruhenden Bewertung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Lebensqualität im Landkreis aufgrund der wirtschaftlichen Struktur stark am Bruttoinlandsprodukt gemessen wird, das offensichtlich unterhalb der bundesdeutschen und niedersächsischen Vergleichswerte liegt und nur langsam steigt. Dieser rein quantitativen Bewertung sollte eine ebenso umfangreiche auf qualitativen weichen Standortfaktoren beruhende Bewertung direkt folgen.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf die Begründung zu Ziffer 1.1 07. Die Ausführungen zum Bruttoinlandsprodukt in der Begründung dienen dazu, die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der üblicherweise verwendeten Kriterien wie Bruttoinlandsprodukt, Arbeitslosenquote etc. aufzuzeigen. Die Nutzung und Weiterentwicklung von Standortvorteilen ist Gegenstand des ersten Spiegelstriches. In der Begründung hierzu werden weiche Standortfaktoren einbezogen. Dabei werden beispielhaft die Attraktivität der Gemeinden als Wohnstandort, die städtebauliche Qualität, das Angebot an Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, sowie die hohe Landschafts- und Erholungsqualität genannt. Eine genauere Erläuterung der weichen Standortfaktoren wird nicht für erforderlich erachtet.

1.1-07.02 Forderung nach eigenständigem Entwicklungsziel mit Planzeichen für den Ausbau des Hochschulstandorts

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 1.1 07 wird gefordert, den Ausbau des Hochschulstandorts, wie bisher im RROP, als eigenständiges Entwicklungsziel zu benennen und die Planzeichnung zur räumlichen Darstellung des Standorts um ein entsprechendes Symbol zum Punkt "Raum-/Siedlungsstruktur" zu ergänzen.

Erwiderung

Das LROP sieht die bisher festgelegte Schwerpunktaufgabe "Wissenschaftliche Forschung und Lehre" nicht vor; ein entsprechendes Planzeichen ist im Planzeichenkatalog "Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe" des Niedersächsischen Landkreistags nicht enthalten und müsste gesondert beantragt werden. Textliche oder zeichnerische Festlegungen zu Hochschulstandorten, die über die wirtschaftliche Funktion hinausgehen, sind in Niedersachsen nicht üblich; selbst im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover ist die Hochschule lediglich - wie auch in Ziffer 1.1 07 RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg vorgesehen - unter dem wirtschaftlichen Aspekt der Forschungslandschaft aufgeführt. Universitäten werden im LROP als Kernmerkmal für Oberzentren (zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs) genannt. Die Leuphana Universität Lüneburg liegt im Zentralen Siedlungsgebiet des Oberzentrums in der Hansestadt Lüneburg. Eine Sicherung und Entwicklung der universitären Funktion wird daher raumordnerisch durch die Funktion Lüneburgs als Oberzentrum unterstützt. Eine gesonderte Funktionszuweisung ist daher nicht erforderlich.

1.1-07.03 Kritik an der Interpretation der Auswirkungen von A39 und Schiffshebewerk

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Behauptung, dass der geplante Neubau der Abschnitte der A39 signifikante wirtschaftliche Entwicklungspotenziale eröffnen wird, reine einseitige Spekulation ist. Sicher ist aber, dass er die Verkehrsleistungen auf der Straße erhöhen wird und damit dem Klimaschutz, zu dem der Verkehrssektor bisher keine CO₂-Minderungen liefert, zuwiderläuft. Wenn mit dem Ausbau des Schiffshebewerkes Scharnebeck Hoffnungen auf eine verstärkte Nutzung der Elbe, z.B. mit dreilagigem Containertransport, verbunden sind, beruhen diese auf falschen Annahmen der niedersächsischen Landesregierung in punkto Ausbau der Elbe.

Erwiderung

Der Neubau der Abschnitte der A39 und der Ausbau des Schiffshebewerks werden in der Begründung zu Ziffer 1.1 07 Spiegelstrich

1 als Standortfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung genannt. Der Neubau der A39 wird zumindest die Anbindung des Gewerbestandes mit überregionaler Bedeutung Lüneburg Ost und dessen potenzielle Erweiterung verbessern. Die Bedarfsfeststellung und Planung der A39 obliegt nicht dem Landkreis Lüneburg. Der Ausbau des Schiffshebewerks verbessert die Rahmenbedingungen für den Gütertransport auf der Elbe und dem Elbe-Seitenkanal, wovon der Lüneburger Hafen profitieren kann.

1.1-08.01 Befürwortung des Breitbandausbaus und Forderung nach Berücksichtigung von Einzelhoflagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Ausbau des Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes wird ausdrücklich begrüßt, da dies maßgeblich den ländlichen Raum attraktiver macht. Der Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe an einem schnellen Internetzugang wird weiter zunehmen und essentiell für die Zukunftsfähigkeit sein. Es wird gefordert, auch Einzelhoflagen beim Ausbau zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 1.1 08. Der Grundsatz einer flächendeckenden Versorgung schließt Einzelhoflagen mit ein.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

1.2-01.01 Forderung nach Umformulierung von 1.2 01 zur Klarstellung des Adressaten und räumlichen Bezugs

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wer Adressat und was der räumliche Bezug ist, wenn es um "wirtschaftliche Entwicklung" geht. Es wird darauf hingewiesen, dass besser der Begriff "räumliche Entwicklung von Gewerbeflächen" ergänzt werden sollte. Alternativ könnte hier eine Formulierung wie "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Nutzung der besonderen Standortvorteile nicht entgegenstehen" besser geeignet sein. Auch die Begründung wäre entsprechend zu ergänzen.

Erwiderung

Um klarzustellen, dass es um die Ausrichtung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen geht, wird die Formulierung "wirtschaftliche Entwicklung" ersetzt durch "Gestaltung der räumlichen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Entwicklung". Die Begründung wird ebenfalls geändert. Aufgrund der unbestimmten Begrifflichkeiten wird die Festlegung in einen Grundsatz der Raumordnung geändert.

1.2-01.02 Forderung nach Berücksichtigung der hohen Landschafts- und Lebensqualität bei allen landschaftsbeeinträchtigenden Festlegungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Bezug genommen auf Ziffer 1.2 01, nach der die besonderen Standortvorteile des Landkreises Lüneburg, die Lagegunst in der Metropolregion, die vorhandenen überregionalen Verkehrswege und die hohe Landschafts- und Lebensqualität für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden sollen. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Aussage, dass eine hohe Landschafts- und Lebensqualität die wirtschaftliche Entwicklung befördern kann, in besonderer Weise festzuhalten ist und bei allen landschaftsbeeinträchtigenden Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025 in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollte. Dies gilt ganz speziell für die massive Ausweisung von Windenergiepotentialflächen, die in erheblichem Maße in die Landschaft eingreifen und diese technisch überprägen. Bei einem prognostizierten Bevölkerungszuwachs im Landkreis Lüneburg von mehr als 4% jährlich wird der Bedarf an naherholungsfähiger, wohnortnaher Landschaft und entsprechend "intakten" Freiräumen zunehmend wichtiger.

Erwiderung

Die Festlegung ist eine Vorgabe für nachfolgende Planungen und Maßnahmen. Bei anderen Festlegungen, insbesondere der Festlegung von Vorrangflächen Windenergienutzung werden Landschaftsbild und Lebensqualität über verschiedene Kriterien wie Siedlungsabstände und den Ausschluss hochwertiger Freiraumflächen integriert. Es wird darauf hingewiesen, dass das jährlich prognostizierte Bevölkerungswachstum gemäß Wohnungsmarktbeobachtung der NBank 2021 für die Jahre 2020 bis 2030 bei jährlich etwa 2 % und gemäß Prognose von 2023 für die Jahre 2021 bis 2040 bei 0,2 % liegt.

1.2-01.03 Forderung nach Ausrichtung von 1.2 01 auf die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen oder Festlegung als Grundsatz sowie Forderung aktiven kommunalen Klimaschutz voranzutreiben

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass anstelle der Betonung des wirtschaftlichen Aspektes zur Entwicklung des Landkreises Lüneburg und der Sicherung der Attraktivität als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum (Begründung S. 47) die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen für den Stellungnehmer an erster Stelle steht. Es wird gefordert, Abschnitt 1.2 Ziffer 01 entweder entsprechend den Aussagen des LROP zu verändern oder als Grundsatz zu führen. Es wird zudem verlangt, für die Umsetzung und Stärkung naturbasierter Lösungen und für die Herausforderungen nachhaltigen Wirtschaftens, insbesondere mit Fokus auf den naturbasierten Klimaschutz und die lokale Klimafolgenanpassung, die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es wird auf die Verlautbarungen des Landkreises zum Klimaschutz (Klimaneutralität, European Energy Award) verwiesen und gefordert durch vorausschauende räumliche Planung aktiven kommunalen Klimaschutz voranzutreiben.

Erwiderung

Die angesprochene Festlegung bezieht sich auf die wirtschaftliche Entwicklung; die Sicherung der Lebensgrundlagen wie die Begegnung des Klimawandels sind Gegenstand anderer Festlegungen, so etwa in Abschnitt 1.1 sowie den thematischen Abschnitten, durch die auch der kommunale Klimaschutz gefördert werden soll. Aufgrund der nicht ausreichenden Bestimmtheit der Festlegung wird im Ergebnis dennoch der Forderung gefolgt, die Ziffer als Grundsatz zu führen.

1.2-03.01 Forderung nach Ergänzung des räumlichen Bezugs in 1.2 03 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 1.2 03 Satz 2 der Begriff "räumliche Entwicklung der Gesamtregion" verwendet werden muss. Sonst fehlt der erforderliche Raumbezug.

Erwiderung

Der Ausdruck "Entwicklung der Gesamtregion" wird wie vorgeschlagen ersetzt durch "räumliche Entwicklung der Gesamtregion", um den erforderlichen Raumbezug darzustellen.

Stand 30.11.2024

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2-00.01 Forderung nach Berücksichtigung der Einbindung von Thomasburg und Vastorf im Programm Soziale Dorfentwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinden Thomasburg und Vastorf im Programm "Soziale Dorfentwicklung" befinden. Es wird gefordert, dies gerade hinsichtlich der Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Teilnahme der genannten Gemeinden am Programm "Soziale Dorfentwicklung" ist im Sinne von Ziffer 1.1.05 zu begrüßen. Ob mit dem Begriff "Entwicklungspotenziale" die Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 gemeint sind, ist unklar. Die Flächenkontingente richten sich nach der Einstufung von Ortsteilen entsprechend der Kriterien zur Größe und Infrastrukturausstattung in Ziffer 2.1.2.02; die Teilnahme am Programm "Soziale Dorferneuerung" ist dabei nicht relevant. Eine anderweitige Relevanz auf Festlegungen des RROP ist nicht erkennbar. Die Nutzung von Entwicklungspotenzialen der Orte durch die Gemeinden bleibt im Rahmen der raumordnerischen Vorgaben unberührt.

2-00.02 Kritik an mangelnder Berücksichtigung der Themen Migration, Flüchtlinge und Zuwanderung einkommensschwacher Haushalte von der Stadt aufs Land

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Themen wie Migranten, Flüchtlinge (Schutzsuchende) und Zuwanderung einkommensschwacher Haushalte von der Stadt aufs Land im RROP nicht lösungsorientiert behandelt werden.

Erwiderung

Aus raumordnerischer Sicht bewirken die genannten Themen keine grundsätzlich geänderte Steuerung der Siedlungsentwicklung. Konkrete Probleme werden nicht im Rahmen des RROP gelöst.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1-00.01 Forderung nach einer Zielfestlegung für eine vorrangige Siedlungsentwicklung an Bahnstrecken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Abschnitt 2.1 "Entwicklung der Siedlungsstruktur" wird gefordert, ergänzend zum Ziel 4.1.2 04 zum Ausbau der Bahnstrecken Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau, als Ziel zu formulieren, dass an den noch festzulegenden Haltepunkten der auszubauenden Bahnstrecken eine vorrangige Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Diese umfasst, außer der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, insbesondere auch Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur, Bildungseinrichtungen und Arbeitsstätten. Dieses Ziel gilt ausdrücklich auch für das Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.

Erwiderung

Die Siedlungsentwicklung wird im RROP entsprechend der Festlegungen in den Abschnitten 2.1.2 und 2.2 auf Zentrale Orte und W-Standorte ausgerichtet. Hierfür ist auch die Anbindung mit dem ÖPNV bzw. SPNV relevant. Diese Festlegungen beinhalten bereits eine Operationalisierung und Vorgabe für die Siedlungsentwicklung. Ein weiteres Ziel für eine vorrangige Siedlungsentwicklung würde diesbezüglich zu Uneindeutigkeiten führen und würde zudem hinsichtlich des Begriffs des Vorrangs den Anforderungen an eine Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit eines Ziels der Raumordnung nicht gerecht. Da der Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum ohnehin die Aufgabe der Sicherung und Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs obliegt und Mobilitätsaspekte bei der Siedlungsentwicklung bereits nach den Ziffern 2.1 02 und 05 LROP ("Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge" bzw. "vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichend Infrastruktur") berücksichtigt werden sollen, ist eine solche Zielfestlegung nicht erforderlich.

2.1-00.02 Forderung nach Einhaltung von Mindestabständen zwischen Freileitungen / Umspannwerken und neuen Wohn- und Gewerbegebieten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass an Höchstspannungsfreileitungen durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Auch beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung wird darum gebeten, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen bzw. Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

Erwiderung

Die Forderung richtet sich an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen und ist daher im Rahmen der Regionalplanung unbeachtlich.

2.1-00.03 Forderung nach Berücksichtigung der Besonderheiten der Samtgemeinde Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Samtgemeinde Ilmenau eine atypische Samtgemeinde ist. Es gibt nicht, wie sonst in Samtgemeinden üblich, den einen Kernort mit mehreren kleineren Mitgliedsgemeinden als Satelliten. Vielmehr gibt es eine relativ kleine Gemeinde Barnstedt und mit Deutsch Evern, Embsen und Melbeck drei größere, verhältnismäßig selbständige, Mitgliedsgemeinden. Diese Besonderheit muss sich auch auf Ebene der Raumordnung wiederfinden, respektive berücksichtigt werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich vermutlich auf die Siedlungsentwicklung, insbesondere die Festlegung von Zentralen Orten und W-Standorten in den Abschnitten 2.2 und 2.1.2. Hinsichtlich der Frage der Festlegung mehrerer Grundzentren wird auf die Abwägung zu den Forderungen nach Festlegung von Deutsch Evern und Embsen als Grundzentrum in Abschnitt 2.2. verwiesen. Neben dem

Grundzentrum in Melbeck bestehen nach aktueller Einstufung der Ortsteile gemäß Ziffer 2.1.2 02 mit Deutsch Evern und Embsen zwei W-Standorte der höchsten Kategorie. Lediglich in der Gemeinde Barnstedt mit insgesamt nur knapp 800 Einwohnern befindet sich aus raumordnerischer Sicht kein besonderer Siedlungsschwerpunkt. Daher wird der Struktur der Samtgemeinde Ilmenau im RROP Rechnung getragen.

2.1-00.04 Bedauern über Definition der Gewerbeentwicklung nur über Grundsätze

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass zu bedauern ist, dass die Gewerbeentwicklung nur durch Grundsätze definiert wird und dass dies offensichtlich weniger nachhaltigen Prinzipien folgt. Hierbei zeigt sich deutlich die schwer nachvollziehbare, aber eben fachlich korrekte Vorgehensweise des Umweltberichtes / der SUP, die einerseits zukünftige Umweltschäden erkennt, die auszugleichen sind, gleichzeitig aber die begrenzte Flächenentwicklung durch die regionale Steuerung im RROP als positiv begrüßt.

Erwiderung

Es ist unklar, auf welchen Abschnitt sich die Stellungnahme bezieht. In Abschnitt 2.1.3 wird die Gewerbeflächenentwicklung über Ziele der Raumordnung auf Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung und Zentrale Orte gelenkt. Darüber hinaus sind für die gewerbliche Entwicklung insbesondere die Ziffern 1.1 01, 1.1 07, 2.1 04 bis 09 als Grundsätze der Raumordnung relevant. Eine über die genannten Ziele der Raumordnung hinausgehende Steuerung analog zu der Bestimmung von Flächenkontingenten für die wohnbauliche Entwicklung ist aufgrund der Schwierigkeiten einer Prognose der Wirtschaftsentwicklung und des Gewerbeflächenbedarfs nicht zweckmäßig. Eine bedarfs-, lage- und funktionsgerechte Entwicklung ist pauschal nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar für eine Festlegung als Ziel der Raumordnung.

2.1-00.05 Kritik an abgeschlossener Bauleitplanung in Brietlingen und Forderung nach Lenkung überregional falscher Entwicklungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23 "Am Birkenweg" in Brietlingen abgegeben und Kritik an der Änderung des Gewerbegebietes in ein Sondergebiet "Seniorenpflege- und -wohneinrichtungen und Wohnbebauung "Am Birkenweg" in der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert. Es wird gefordert, dass überregional falsche Entwicklungen überprüft und in richtige Bahnen gelenkt werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck und der Gemeinde Brietlingen. Diese basiert auf dem aktuell gültigen RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010. Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 4 Abs.1 Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt nach Inkrafttreten auch für die Neuaufstellung des RROP 2025.

2.1-00.06 Forderung nach Bebaubarkeit von Grundstücken mit Grundsteuer B

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das RROP derzeit nicht auf Grundstücke, für die bisher Grundsteuer B gezahlt wurde und die zusätzlich über eine Hausnummer verfügen, eingeht. In der Gemeinde [...] gibt es Grundstücke, auf die diese Kriterien zutreffen. Es wird gefordert, die derartigen Grundstücke als Bauland auszuweisen oder den Rahmen für eine erleichterte Ausweisung zu schaffen.

Erwiderung

Es werden keine raumordnerischen Vorgaben explizit für die Ausweisung von Grundstücken mit Grundsteuer B gemacht. Die Stellungnahme betrifft bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorgaben und richtet sich an nachfolgende Planungsebenen.

2.1.1-00.01 Hinweis auf Widerspruch zwischen Wohnraumnachfrage und nachhaltiger Siedlungsentwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung einer nachhaltigen Siedlungsstruktur und insbesondere die Darstellung der Bedeutung von Innenentwicklungspotenzialen unter 2.1.1 voll umfänglich geteilt wird. Allerdings widerspricht die permanent steigende Nachfrage nach Wohnraum v.a. aufgrund der stark zunehmenden Anzahl der Haushalte bzw. kleinerer Haushalte mit größerer Fläche allen Bemühungen um Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der kommunalen Bauleitplanung. Es gibt ein Dilemma zwischen der Notwendigkeit zum Mehrfamilienhausbau, um weiteren Flächenfraß zu verhindern und dem Ziel kleinerer Gemeinden, weiterhin wegen der hohen Nachfrage nach eingeschossigem Ein- und Zweifamilienhausbau zu betreiben, um die städtebauliche Dorfcharakteristik zu erhalten und finanzielle Einnahmen zu generieren. Der Umweltbericht (SUP) beschreibt folgerichtig weiteres Wachstum von Siedlungsflächen in der Stadt Lüneburg und den Umlandgemeinden als ein bedeutendes Problem. Seit Jahren wird darauf hingewiesen, Ziele und Grundsätze dazu formuliert, ohne dass sich deutliche Veränderungen in Richtung Nachhaltigkeit zeigen. Insofern ist der Grundsatz einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung richtig und wichtig. Er bleibt aber angesichts des Wohndruckes und des Anspruchs nach mehr Wohnraum Wunschdenken. Es ist daher richtig, dass im Umweltbericht nach wie vor erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen zu erwarten und konkrete Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen notwendig sind. Diese werden auf die Bauleitplanung der Gemeinden "verschoben".

Dass der zusätzliche Wohnflächenbedarf auf Erhebungen der N-Bank beruht, erscheint einseitig auf wirtschaftlichen Argumenten zu beruhen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 2.1.1.

Zum Ausgleich der Anforderungen an eine nachhaltige, flächensparende Siedlungsentwicklung und der Deckung des Wohnungsbedarfs werden in Abschnitt 2.1.2 Flächenkontingente als Ziel der Raumordnung verbindlich festgelegt. Diese setzen einen Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung in den Gemeinden. Weitere konkretere Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen durch Flächenentwicklungen werden auch aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Die in Abschnitt 2.1.2 zugrunde gelegte Wohnungsbedarfsprognose der NBank ist der Ergebnis der offiziellen Wohnungsmarktbeobachtung unter Koordination des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Sie berücksichtigt verschiedene Aspekte, u.a. die demographische Entwicklung und die Entwicklung der Zahl der Haushalte und Haushaltsgrößen.

2.1.1-00.02 Frage nach der Nutzung von Bestandsgebäuden statt Planung neuer Siedlungen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass neue Siedlungen zu mehr Einwohnern, mehr Autos und einem höheren Verkehrsaufkommen führen. Es wird die Frage gestellt, warum man nicht versucht auf anderem Wege Wohnraum zu schaffen, indem bestehende Häuser genutzt und nachhaltig saniert werden. Als Beispiele werden das alte Krankenhaus, die alten Gebäude gegenüber von Raiffeisen und das alte Haus in der Hauptstraße in Scharnebeck angeführt.

Erwiderung

Gemäß dem Grundsatz in Ziffer 2.1.1 04 sollen die Gemeinden ihre Siedlungsentwicklung vorausschauend unter Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten planen und die Möglichkeiten des Flächenmanagements nutzen. In der Begründung wird unter dem Spiegelstrich "Erhebung und Fortschreibung von Innenentwicklungspotenzialen" als Bestandteil eines Flächenmanagements auch auf die Erhebung und Berücksichtigung von Baulücken, Leerständen und gering genutzten Grundstücken eingegangen. Insofern ist die in der Stellungnahme angesprochene Thematik berücksichtigt. Ansonsten richtet sich der Hinweis an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

2.1.1-00.03 Kritik an Dorfentwicklung in Wehningen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in Wehningen viele Häuser altersbedingt dem Verfall preisgegeben sind. Bei denkmalgeschützten Bau- und Naturdenkmälern wie dem Schlossgarten können wegen fehlender liquider Mittel und durch eine sehr bedenkliche Haltung des Landesamts für Denkmalschutz keine Neugestaltungen für die Dorfgemeinschaft umgesetzt werden. Die einzige Gaststätte in Wehningen ist infolge fehlender Besucher nicht in der Lage eine existenzielle Sicherung durch Besucher per Bus, Auto und Fahrrad zu bewerkstelligen. Es wird befürchtet, dass das Dorf von Vereinsamung und damit Verarmung bedroht ist.

Erwiderung

In Ziffer 2.1.1 01 wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden sollen. Auch Durchführung von Dorfentwicklungsmaßnahmen gemäß 1.1 05 dienen dem Erhalt und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen. Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die Regionalplanung hat für die vorgebrachten Aspekte im Konkreten keine Planungskompetenz.

2.1.1-00.04 Befürwortung von Festlegungen in 2.1.1 und Forderung nach Umsetzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass insbesondere die unter Ziffer 2.1.1 01 (Gewachsene Orts- und Landschaftstrukturen, Siedlungsnahe Freiräume), unter Ziffer 02 (Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen) und Ziffer 04 (Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten) näher ausgeführten Teilziele ausdrücklich begrüßt werden und hervorzuheben sind. Ihre konsequente Berücksichtigung bei der Entwicklung des RROP 2025 wird eingefordert. Zu Ziffer 2.1.1 05 wird darauf hingewiesen, dass der Vorrang der Innenentwicklung zur Schonung von Freiflächen ausdrücklich begrüßt und auch in der Umsetzung gefordert wird. Das Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag bis 2030 zu reduzieren, muss vor Ort umgesetzt werden. Einmal versiegelt, erfüllt der wertvolle Boden nicht mehr seine Funktion als Grundwasserspender, Wasserfilter, Habitat, Kohlenstoffspeicher und Produktionsort von Lebensmitteln. Dies gilt es zu schützen. Es wird begrüßt, dass einer Zersiedelung der Landschaft entgegen gewirkt werden soll (2.1.1 06).

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen Festlegungen in Abschnitt 2.1.1. Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs werden in Abschnitt 2.1.2 Flächenkontingente für die wohnbauliche Entwicklung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die darüber hinausgehende Begrenzung der Versiegelung muss auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.

2.1.1-01.01 Einschätzung bestehender raumordnerischer Grundlagen zur Umwandlung des Ortsteils Bleckeder Moor in ein Allgemeines Wohngebiet

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Unter Nennung von Ziffer 2.1.1 01 RROP 2025 und 2.1 02 LROP wird vorgebracht, dass in der Begründung auf Seite 49 die kleineren dörflich geprägten ländlichen Siedlungen im Landkreis beschrieben und die gewachsenen historischen Ortsstrukturen und eine typische Gemengelage unterschiedlicher Funktionen erläutert werden. Dabei werde auch ausgeführt "Charakterisiert wird diese Gemengelage ferner durch ländliche Wohnnutzungen und Naherholung." und die Aussage getroffen, dass "diese Strukturen maßvoll weiterentwickelt und eine Überprägung durch ortsuntypische Gebäude und städtebauliche Strukturen verhindert werden sollen." In der Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, dass die vorab aufgeführten Grundsätze der Raumordnung eine angemessene Grundlage bieten, um den Ortsteil Bleckeder Moor, der bisher als Sondergebiet "Wohnen und Erholen" festgesetzt ist und einen eigenen Ortsteil darstellt, im Sinne der Innenentwicklung angepasst und in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass der Ortsteil in das ÖPNV-Netz eingebunden ist. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Landkreis Lüneburg in seiner Grundsatzausrichtung, die auch politischer Konsens ist, eine möglichst homogene Siedlungsentwicklung im Kreisgebiet anstrebt und demzufolge auch die heterogenen Strukturen in der bestehenden Besiedlung zur Kenntnis nimmt und demzufolge daran ausgerichtete Festsetzungen vollzieht.

Erwiderung

Die vorgebrachte Stellungnahme betrifft die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht.

2.1.1-03.01 Einschätzung einer kaum funktionierenden Abstimmung zu Entwicklungszielen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass der Appell an die Gemeinden in den relevanten Politikfeldern gemeinsame

Entwicklungsziele zu definieren und abzustimmen gut gemeint ist, in der Realität aber kaum funktioniert, da das Konkurrenzdenken stark ausgeprägt ist.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Grundsatz in Ziffer 2.1.1 03, dass die räumlich und funktional eng verflochtenen Kommunen im Bereich des Oberzentrums in Lüneburg zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Entwicklung abstimmen sollen. Der Grundsatz soll auch in Verbindung mit der Begründung die Bedeutung einer Abstimmung unter den genannten Kommunen verdeutlichen. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2.1.1-04.01 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu 2.1.1 04 um den Aspekt der Planungshoheit und Korrektur des Verweises auf das BauGB

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass bezüglich Ziffer 2.1.1 04 die dazugehörige Begründung um den Aspekt ergänzt werden sollte, dass hiermit kein Eingriff in die Planungshoheit der Träger der Bauleitplanung vorgenommen wird. Der Bezug zu § 1 Abs. 3 BauGB (S. 51) ist richtigerweise durch § 1 Abs. 5 BauGB zu ersetzen.

Erwiderung

Die Festlegung soll als Grundsatz der Raumordnung in die Planung und Abwägung der Kommunen berücksichtigt werden. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist damit nicht verbunden. Dies wird in der Begründung wie empfohlen ergänzt. Der Bezug zu § 1 Abs. 5 BauGB wird korrigiert.

2.1.1-05.01 Forderung nach Klarstellung der Nicht-Anwendung von 2.1.1 05 auf Gewerbeflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert klarzustellen, dass sich der Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung vorwiegend auf die Entwicklung von Wohnbauflächen bezieht und nicht für Gewerbebetriebe gilt. Für Gewerbeflächen und -betriebe muss weiterhin eine Ansiedlung oder Erweiterung an verkehrsgünstigen Standorten außerhalb der Siedlungsgebiete möglich sein. Dies würde insbesondere auch zur Vermeidung von Konflikten durch Lärm, Gerüche, Staub, Vibrationen etc. beitragen.

Erwiderung

Ziffer 2.1.1 05 ist aus dem LROP übernommen und gilt allgemein für die Siedlungsentwicklung und damit auch für Gewerbeflächen.

2.1.1-06.01 Frage nach dem Zusammenwachsen der Stadt Lüneburg mit Nachbarsiedlungen und Forderung nach stärkerer Prüfung einer Nachverdichtung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Angesichts der Zielsetzung in 2.1.1 06, nach der Siedlungsteile nicht zusammenwachsen sollen, wird gefragt, wie sich die Entwicklung insbesondere der Stadt Lüneburg und der Nachbarsiedlungen erklärt. Es wird gefordert, hier eine Nachverdichtung stärker zu prüfen, um Freifläche zu schonen.

Erwiderung

Bei der Festlegung in Ziffer 2.1.1 06 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Er ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen; eine verbindliche Einhaltung kann raumordnerisch nicht gewährleistet werden. Als Grundlage für die Prüfung von Nachverdichtungsmöglichkeiten dient auch die Festlegung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung in Ziffer 2.1.1 07.

2.1.1-07.01 Forderung nach Korrektur des Zielwertes der Flächeninanspruchnahme an den Zielwert der Neuversiegelung nach LROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung das Ziel der geringeren Inanspruchnahme von Flächen im Umfang 4 ha pro Tag für Niedersachsen festgehalten ist (Seite 53). Die Angabe von 4 ha pro Tag entspricht nicht 3.1.1 05 LROP, in dem die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden soll. Es wird darum gebeten, dies zu korrigieren.

Erwiderung

Das LROP gibt in Ziffer 3.1.1 05 in einem Grundsatz der Raumordnung vor, dass die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden soll. Dieser Wert bezieht sich auf die tatsächlich versiegelte Fläche und ist nicht gleichzusetzen mit der in Ziffer 2.1.1 07 gemeinten Flächeninanspruchnahme, da Siedlungs- und Verkehrsflächen oder bauleitplanerisch ausgewiesene Wohnbauflächen auch unversiegelte Anteile (wie z.B. Gärten oder weitere Grünflächen) enthalten. Der Umweltbericht zur LROP-Änderung nennt einen Netto-Versiegelungsgrad in Niedersachsen von 6,43 % der Landesfläche; der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt bei mehr als 14%. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist damit durchschnittlich zu etwa 45% versiegelt. Der im 1. Entwurf der Neuaufstellung des RROP in der Begründung zu Ziffer 2.1.1 07 genannte Zielwert für die Flächeninanspruchnahme von 4 ha pro Tag für Niedersachsen entstammt der Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Niedersachsen 2017 (s. dortige Quellenangabe).

2.1.1-07.02 Forderung nach Konkretisierung der Festlegung zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Darstellung der bisherigen Flächeninanspruchnahme

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Das im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ausgegebene Flächensparziel wird als wichtiges Thema unterstrichen. Die Bundesregierung hat als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag ausgegeben. Für Niedersachsen wird basierend darauf eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden für die regionale Raumplanung. Es wird eine Konkretisierung der Zielsetzung für das Plangebiet und eine Darstellung der bisherigen Flächenneuanspruchnahme und Neuversiegelung empfohlen.

Erwiderung

In Ziffer 2.1.1 07 ist eine flächensparende Siedlungsentwicklung als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. In der Begründung dazu wird auf die entsprechende Festlegung im LROP Bezug genommen. Eine Konkretisierung der flächensparenden Siedlungsentwicklung für den Landkreis Lüneburg erfolgt durch die Festlegung von Flächenkontingenten für die wohnbauliche Entwicklung in Abschnitt 2.1.2. Eine darüber hinausgehende verbindliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für andere Bereiche wie Gewerbe oder Verkehrsinfrastruktur ist kaum möglich, da der Bedarf schwer zu prognostizieren bzw. nicht in der Planungsverantwortung des Landkreises oder seiner Kommunen liegt. Informationen zur Flächeninanspruchnahme liegen lediglich über die Wohnbaulandumfrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vor und sind für eine Darstellung der Flächeninanspruchnahme nicht ausreichend valide. Die Versiegelung ist nicht gleichzusetzen mit der Siedlungs- und Verkehrsfläche, die auch unversiegelte Anteile (wie z.B. Gärten oder weitere Grünflächen) enthalten. Unter dem Begriff der klimagerechten Siedlungsentwicklung in 2.1.1 07 wird in der Begründung auch auf eine Minimierung der Versiegelung eingegangen. Aktuelle und differenzierte Daten über die Versiegelung im Landkreis Lüneburg liegen nicht vor. Eine konkretere Festlegung ist damit nicht zweckmäßig.

2.1.1-07.03 Forderung nach Einarbeitung von Entsiegelungsmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass bei 11% versiegelter Fläche im Landkreis eine vordringliche Aufgabe darin zu sehen wäre, Entsiegelungsmaßnahmen einzuarbeiten.

Erwiderung

Die Angabe des Versiegelungsgrades von 11% wurde vermutlich dem Umweltbericht entnommen, der den Landschaftsrahmenplan

Landkreis Lüneburg (EGL 2017) zitiert.

Eine Minimierung des Versiegelungsgrades innerhalb von Baugebieten wird in der Begründung zu 2.1.1 07 aufgeführt. Hier wird klarstellend auch eine Reduzierung des Versiegelungsgrades ergänzt.

2.1.1-08.01 Forderung nach Änderung des Begriffs "Wohnbauflächenpotenziale" in "Wohnbauflächen" in 2.1.1 08

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in 2.1.1 08 den Begriff "nicht genutzte Wohnbauflächenpotenziale" durch "nicht genutzte Wohnbauflächen" (wie in der Begründung verwendet) zu ersetzen.

Erwiderung

Da der Begriff "Wohnbauflächenpotenziale" auch gänzlich unbeplante Flächen beinhaltet, die nicht zurückgenommen werden können, wird der Begriff wie gefordert geändert.

2.1.2-00.01 Befürwortung der Festlegungen zur wohnbaulichen Entwicklung in 2.1.2

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegungen zur wohnbaulichen Entwicklung werden begrüßt. Dies betrifft sowohl die neue Methodik zur Berechnung der wohnbaulichen Entwicklung wie auch die Ausweisung eines maximalen Flächenkontingentes für die Gemeinden als Ziel der Raumordnung. Die Festlegungen bieten verlässliche Planungsgrundlagen hinsichtlich der Flächenkontingente innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes für die Gemeinden. Durch die Möglichkeiten der ortsteilübergreifenden Schwerpunktsetzung und der möglichen zeitlich rückwirkenden/vorwirkenden Inanspruchnahme des Flächenkontingents wird die notwendige Flexibilität bei der Bauleitplanung stark verbessert. Durch die Einführung der W1 - W3 Klassifikation wird eine höhere Flexibilisierung und Eigensteuerung für die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnraum in den Siedlungsbereichen insbesondere außerhalb der Grundzentren ermöglicht.

Die Idee einer dynamischen Entwicklung in den Samtgemeinden mit Möglichkeiten zur Übertragung von Flächenkapazitäten an das Grundzentrum sowie einer möglichen Übertragung der Flächenkapazitäten in sich entwickelnde Wohnstandorte, wenn entsprechende Siedlungskonzepte vorgelegt werden, wird begrüßt.

Die Festlegung des Ortes Wendisch Evern als W2-Standort wird begrüßt.

Es wird begrüßt, dass aufgrund der Größe und der Lage der Gemeinde Amt Neuhaus abweichend von den sonstigen Regelungen das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3 Standort ausreichend ist.

Mit der im RROP für die Gemeinde vorgesehene Siedlungsentwicklung erklärt sich die Gemeinde Melbeck einverstanden. Pro Jahr ist eine Fläche von 0,758 Hektar zur Siedlungsentwicklung vorgesehen. Innerhalb der nächsten 10 Jahre stünde insofern eine Fläche von 7,58 Hektar zur Verfügung. Da die Gemeinde erst kürzlich einen Beschluss gefasst hat, zunächst die einfachen B-Pläne im Innenbereich auf weitere Entwicklungsmöglichkeiten hin zu überprüfen, erscheinen die vorgesehenen 7,58 Hektar zur Entwicklung (im Außenbereich) ausreichend. Dass insbesondere der Bedarf an (bezahlbaren) single- und barrierefreien Wohnungen besteht (siehe 1. Entwurf RROP, S. 58), hat die Gemeinde Melbeck wahrgenommen und aus diesem Grunde Kontakt zur LüWoBau aufgenommen, um auch das Thema "geförderter Wohnraum" zu platzieren. Zukünftige Baugebiete könnten daher - unter Erhaltung des dörflichen Charakters trotz Siedlungsverdichtung - aus einer Mischung eines von LüWoBau entwickelten Objekts mit mehreren kleinen Wohnungen und Einfamilienhäusern bestehen. Dadurch erhofft sich die Gemeinde Melbeck freiwerdende Einfamilienhäuser, die dann wieder jungen Familien zur Verfügung stünden.

Es wird die Ansicht vertreten, dass die Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 03 für die Samtgemeinde Dahlenburg auskömmlich und der Region angepasst sind. Alternative Wohnformen, Innenverdichtung und flächensparende Bauweise können bei der weiteren Siedlungsentwicklung auch im ländlichen Bereich Berücksichtigung finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise der Samtgemeinde Gellersen aus dem Schreiben vom 05.09.2019 zur Siedlungsentwicklung weitestgehend berücksichtigt wurden und die ermöglichte Siedlungsentwicklung somit für den Bereich der Samtgemeinde Gellersen befürwortet wird.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen die Festlegungen in Abschnitt 2.1.2.

Die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W-Standorte) werden nicht konkret festgelegt, sondern durch die Kriterien in Ziffer 2.1.2 02 definiert. Der Ortsteil Wendisch Evern ist nach aktuellem Stand gemäß Tabelle 2 der Begründung als W2-Standort eingestuft. Die Stellungnahme unterstützt diese Einstufung.

Der Verweis auf das Schreiben vom 05.09.2019 der Samtgemeinde Gellersen zur Siedlungsentwicklung bezieht auf eine informelle Beteiligung im Nachgang einer Informationsveranstaltung zur Siedlungsentwicklung am 24.06.2019 sowie auf die dazu versandten Unterlagen. Diese sind nicht Bestandteil des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf RROP 2025. Im Nachgang erfolgten verschiedene Änderungen der Konzeption zur Steuerung der Siedlungsentwicklung.

2.1.2-00.02 Einschätzung der Übereinstimmung der Regelungen zur wohnbaulichen Entwicklung mit dem LROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Darstellungen für die wohnbauliche Entwicklung (Zentrale Orte und W-Standorte) mit ihren konkreten, aber komplexen Definitionen für Standortkriterien und Flächenkontingenten sowie Dichtewerten den Vorgaben des LROP entsprechen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen zur wohnbaulichen Entwicklung in Abschnitt 2.1.2.

2.1.2-00.03 Einschätzung der Beendigung der Einschränkungen durch das RROP 2003

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Scharnebeck mit dem alten RROP in ihrer wohnbaulichen Entwicklung stark eingeschränkt war und ist. Entwicklungsmöglichkeiten waren zuletzt in vergleichbarem Maße anderer Kommunen nur durch Übertragung von Flächenkontingenten aus der Samtgemeinde Bardowick möglich. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Zielen und Grundsätzen des RROP 2025 diese Einschränkung beendet ist und sich die Entwicklungsmöglichkeiten allein an der Klassifizierung der verschiedenen Kommunen im Landkreis orientiert. Die rechnerischen Darlegungen im Entwurf des RROP 2025 lassen dies so erkennen. Es wird zudem erwartet, dass Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung außerhalb dieser Berechnungen in der Raumordnung künftig nicht enthalten sind.

Erwiderung

Mit dem Inkrafttreten des RROP 2025 sind die Festlegungen des RROP 2003 mit seinen Teilfortschreibungen nicht mehr gültig und werden nicht mehr angewandt. Jenseits der Festlegungen der Flächenkontingente nach den Ziffern 2.1.2 02 und 03 können weitere Festlegungen des RROP 2025 ggf. zu Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung führen.

2.1.2-00.04 Kritik an wenig situationsnahen Vorgaben zur wohnbaulichen Entwicklung für die Kommunen und Forderung nach Möglichkeiten zur frühzeitigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Darstellungen für die wohnbauliche Entwicklung (Zentrale Orte und W-Standorte) mit ihren konkreten, aber komplexen Definitionen für Standortkriterien und Flächenkontingenten sowie Dichtewerten offensichtlich sehr statisch und mathematisch behandelt werden und wenig Nähe zur Situation in den Kommunen zeigen. Die Weitergabe von Flächenkontingenten erscheint unrealistisch. Es wäre hilfreich, Beispiele zu haben, wie diese Vorgaben in der Praxis um- und durchsetzbar sind. So sind sich Radbruch und Wendisch Evern bei den Kriterien relativ ähnlich, werden aber verschieden eingestuft, obwohl Wendisch Evern mit seiner Stadtbushaltestelle und größeren Nähe zu Lüneburg die günstigere Standortentwicklung für Wohnen bieten könnte. Nicht einfacher wird es in den Kommunen, wenn sich als Folge der Überprüfung nach fünf Jahren die Flächenkontingente schon wieder ändern. Unter diesen Bedingungen ist die Erarbeitung von Entwicklungskonzepten durch die Kommunen unsicher. Darüber hinaus überfordert deren Erstellung vermutlich die technischen und finanziellen Kapazitäten der Verwaltungen, sodass erhebliche entsprechende Unterstützung seitens des Landkreises oder des Landes notwendig sind.

Es wird gefordert, die frühzeitige Abstimmung mit der Regionalplanung auch informell zu ermöglichen, damit die Gemeinden frühzeitig über grundsätzliche Möglichkeiten informiert sind, ohne den kostenträchtigen Weg über städtebauliche formale Planungswege nehmen zu müssen.

Erwiderung

Die klare Definition der Kriterien für die Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte und der Berechnungsmethodik für die Flächenkontingente in den Ziffern 2.1.2 02 und 03 entspricht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung und dient der Gleichbehandlung aller Orte. Eine Weitergabe von Flächenkontingenten ist möglich und an verschiedene Anforderungen geknüpft. Dabe sind die Anforderungen an eine Weitergabe entsprechend der hierarchischen Struktur der

Funktionsstufen gemäß Ziffer 03 Satz 8 Spiegelstrich 1 geringer und können im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet werden, die ohnehin eine städtebauliche Begründung der Planung beinhaltet. Die höheren Anforderungen an eine Weitergabe über diese Konstellationen hinaus gemäß Spiegelstrich 2 dient dazu, eine wesentliche Beeinträchtigung der zentralörtlichen und hierarchischen Struktur der Funktionsstufen zu vermeiden. Die Samtgemeinden und Gemeinden haben großteils bereits Erfahrungen mit der Erstellung von Siedlungsentwicklungskonzepten. Daher ist zu erwarten, dass die Erstellung von Siedlungskonzepten zur Übertragung von Flächenkontingenten leistbar ist. Der Ortsteil Radbruch ist u.a. aufgrund seines Bahnhaltes an der Bahnstreck Hamburg - Lüneburg als W1-Standort eingestuft. Die Nähe zum Oberzentrum ist im Sinne der Gleichbehandlung des ländlichen Raums nicht mit höheren Flächenkontingenten verbunden (s. Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 28.09.2021 - Vorlage 2021 - 366). Bei der Überprüfung der Flächenkontingente nach 5 Jahren werden die Flächenkontingente bei entsprechendem Bedarf erhöht; eine Reduzierung erfolgt jedoch, wie in der Begründung dargestellt, nicht, sodass von einer ausreichenden Planungssicherheit auszugehen ist.

Eine Abstimmung zur Bauleitplanung mit der Regionalplanung ist nicht Gegenstand des RROP. Sie erfolgt grundsätzlich im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB. Bei Unklarheiten ist im Einzelfall eine ergänzende vorzeitige Abstimmung möglich.

2.1.2-00.05 Forderung nach Berücksichtigung des zunehmenden Wohnraumbedarfs auf dem Land

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die aktuelle gesellschaftspolitische Situation zu berücksichtigen, in der es neben der Eigenentwicklung aus den Dörfern heraus einen immer größer werdenden Bedarf an Wohnraum auf dem Land gibt, der sich zum einen aufgrund des Ukraine-Krieges, zum anderen aus den Städten heraus entwickelt. Die Corona-Jahre haben den Anteil an Homeoffice-Arbeit stark vergrößert, Zinssteigerungen und höhere Lebenshaltungskosten haben den finanziellen Druck erhöht - es hat sich eine Stadtlucht entwickelt. Der abgeschlossene Glasfaserausbau macht die Region, auch das Arbeiten im Homeoffice, attraktiv.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf die Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 03. Die Höhe der Flächenkontingente beruht auf der Prognose der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank 2023. In dieser sind Trends und Entwicklungen berücksichtigt. Da gemäß der Sätze 10 und 11 nach fünf Jahren eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Flächenkontingente anhand der dann aktuellen Prognose erfolgt, wird etwaiger zunehmender Wohnraumbedarf berücksichtigt. Die Staffelung der Flächenkontingente anhand der Funktionen der Orte entspricht dem Grundsatz des Vorrangs der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und vorhandenen Siedlungsgebieten mit ausreichend Infrastruktur gemäß 2.1 05 LROP. Orte ohne besondere wohnbauliche Funktion erhalten ebenfalls ein Kontingent zur Eigenentwicklung. Es bestehen im Rahmen von Ziffer 2.1.2 03, Sätze 8 und 9 grundsätzlich Möglichkeiten für die Kommunen, die Kontingente nach eigenen Schwerpunkten zu verteilen und damit auch Orte im ländlichen Raum zu stützen.

2.1.2-00.06 Forderung nach Möglichkeit zum Erhalt des ländlichen Charakters von Ortschaften

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass an verschiedenen Stellen des Entwurfs des RROP die Erwartung zu immer weiterer Wohnraumverdichtung gegenüber den Kommunen deutlich wird. Die Berechnung der künftigen Potentiale zur wohnbaulichen Entwicklung sieht bei verschiedenen Ortsteilgrößen zwar unterschiedliche Dichtewerte vor, dennoch wird an vielen Stellen im RROP die Erwartung von Wohnraumverdichtung z. B. durch mehrgeschossigen Wohnungsbau auch im ländlichen Raum deutlich. Ein derartiger Eingriff in die Planungshoheit der Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden ist nicht zu akzeptieren. Gerade die ländlich geprägten Kommunen müssen auch weiterhin die Möglichkeit haben, den ländlichen Charakter ihrer Ortschaften zu erhalten. Dass auch im ländlichen Raum Möglichkeiten zur Verdichtung bestehen, wird dabei zugestanden. Dies kann aber nicht dazu führen, dass geradezu bestimmte Anteile an ländlich untypischem Wohnungsbau den Kommunen in den Bauleitplanungen abverlangt werden, wie das z. T. jetzt schon vor Inkrafttreten des neuen RROP praktiziert wurde.

Erwiderung

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist in Ziffer 2.1.1 07 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Dies entspricht den bundesdeutschen und niedersächsischen Zielsetzungen, die durch entsprechende Gesetzgebungen u.a. im ROG und LROP verankert sind (s.dazu auch gesondertes Sachargument in Abschnitt 2.1.1). Als Grundsatz der Raumordnung ist dies als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Flächenkontingente bilden den Rahmen für die wohnbaulichen Flächenausweisungen; die konkrete Ausgestaltung etwa hinsichtlich der baulichen Strukturen und Art und Maß der Nutzung wird dadurch nicht vorgegeben. Ein Eingriff in die Planungshoheit besteht nicht. Die als Berechnungsfaktoren angenommenen Siedlungsdichten bieten ausreichend Spielraum für eine ortsangemessene Gestaltung wohnbaulicher Entwicklung auch von ländlich geprägten Ortschaften.

2.1.2-00.07 Forderung nach Verwendung aktueller Einwohnerzahlen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Festlegungen zur wohnbaulichen Entwicklung in Ziffer 2.1.2 wird gefordert, die Einwohnerzahlen, die im 1. Entwurf auf der Grundlage der Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2017 ermittelt wurden, zu aktualisieren. Die verwendeten Daten sind sechs Jahre alt und das RROP selbst erkennt in Satz 10, dass nach 5 Jahren eine Überprüfung der Kontingente erfolgen muss. Das statistische Landesamt erhebt die Einwohnerzahlen jeweils jährlich zum 30.06. und 31.12.. Die Berücksichtigung aktuellerer Einwohnerzahlen wäre also möglich. Sollte keine Aktualisierung erfolgen, sollte begründet werden, wieso die Datengrundlage von 2017 verwendet wird.
Es werden aktuellere Einwohnerzahlen von Orten genannt.

Erwiderung

Die vom statistischen Landesamt erhobenen Daten liegen nicht auf Ortsteilebene vor und sind daher für die Festlegungen nicht ausreichend. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage einer Abfrage bei den Samtgemeinden mit Stand 30.06.2023 aktualisiert.

2.1.2-00.08 Forderung nach enger Betrachtung der Definition und Entwicklung von Wohnstätten auf Ortsteilebene

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Definition und Entwicklung von Wohnstätten auf Ortsteilebene sehr eng zu betrachten. Viele als Ortsteile zu betrachtende Bebauungskomplexe sind häufig nicht organisch aus und am Altdorf entstanden, sondern auf der "grünen Wiese" und haben sich dort aufgrund des hohen Wohndrucks mit überwiegendem Einfamilienhausbau ohne Steuerung ausgebreitet. Selbst wenn die Entfernung nur wenige hundert Meter beträgt, entsteht insgesamt ein Gebilde, das nur noch wenig seines dörflichen Charakters behalten hat. Es wird die Auffassung vertreten, dass diese Entwicklung kaum einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung entspricht, sondern das Ergebnis wenig gesteuerter Siedlungsentwicklung früherer Jahre mit hoher Zersiedlungstendenz, nahezu unbeschränktem Flächenfraß, überschätzten funktionalen Beziehungen ist und nicht gefördert werden sollte.

Erwiderung

Die Liste der Ortsteile basiert, wie in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6 dargelegt, auf der im Zuge der Erstellung des Demographiegutachtens Landkreis Lüneburg (GEWOS 2018) bei den Gemeinden abgefragten Einwohnerzahlen auf Ortsteilebene. In Einzelfällen erfolgt eine Anpassung der Ortsteile, etwa eine Zusammenfassung von räumlich verschränkten Ortsteilen, die im Demographiegutachten getrennt erfasst wurden. Zudem werden einzelne Ortsteile aufgrund von Stellungnahmen nach Prüfung zusätzlich gelistet. Die Verwendung des Begriffes "Ortsteil" im RROP entspricht nicht uneingeschränkt der Begrifflichkeit nach BauGB und beinhaltet daher auch keine Vorwegnahme einer Entscheidung bezüglich einer bauplanungsrechtlichen Bebaubarkeit. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

2.1.2-02.01 Forderung nach Streichung von und begrifflicher Änderung in 2.1.2 02 Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Satz 1 in Ziffer 2.1.2 02 zu streichen, da im RROP keine Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten im Sinne des LROP (2.1 Ziffer 07 LROP; NLT-Planzeichen 1.10) festgelegt werden. Darüber hinaus ist der Begriff "Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" auch in den übrigen Festlegungen nicht passend. Gemäß NLT-Planzeichen 1.10 ist es zwar möglich, außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete "Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" im RROP festzulegen, um diesen Standorten eine über den eigenen Bedarf hinausgehende Funktion zuzuweisen. Dies wird im vorliegenden Fall jedoch weder zeichnerisch noch textlich vollzogen - was auch richtig ist, denn nach dem Konzept ist die Einordnung eines Standortes in die Kategorien dynamisch angelegt (auch in der Abstufung von W1 bis W3). Es ist zwar in Ordnung, eine solche Kategorie im Siedlungsentwicklungskonzept des RROP zu implementieren, allerdings sollten diese Kategorien dann anders benannt werden. Anstelle von Satz 1 sollten die im Weiteren verwendeten "W-Kategorien" kurz eingeführt werden, etwa in dieser Form: "Die Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung erfolgt über drei Standortkategorien: a, b, c."

Erwiderung

Festlegungen und Begründung werden so geändert, dass statt der im LROP definierten "Standorte für die Sicherung und

Entwicklung von Wohnstätten" im gesamten Abschnitt 2.1.2 der Begriff der "wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte" verwendet wird. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht. Da die Steuerung in Ziffer 03 nicht nur für die drei Standortkategorien der wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte W1 bis W3, sondern auch für Grundzentren und Eigenentwicklungsorte erfolgt, werden die Kategorien der wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte in Satz 1 nicht wie vorgeschlagen aufgelistet.

2.1.2-02.02 Forderung nach Ergänzung des räumlichen Bezugs der Busanbindung in 2.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.1.2 02 Sätze 2, 4 und 5 wird festgestellt, dass das Kriterium Buslinie bislang nur über die Taktung qualifiziert ist. Auch in der Festsetzung sollte - wie in Teilen der Begründung - der räumliche Bezug der Busanbindung zum Oberzentrum Lüneburg / "regionale Hauptbuslinien" ergänzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 02 Satz 5 ebenfalls ein Raumbezug fehlt.

Erwiderung

Die textlichen Festlegungen in Ziffer 2.1.2 02 Sätze 2, 4 und 5 sowie die Begründung zu Satz 5 werden hinsichtlich des Kriteriums der Busanbindung durch einen räumlichen Bezug zum Oberzentrum in Lüneburg bzw. den regionalen Hauptbuslinien konkretisiert.

2.1.2-02.03 Hinweis auf bessere Verständlichkeit von 6,5 km gegenüber "gerundet 6 km" in 2.1.2 02 Satz 5

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass besser verständlich als "innerhalb von gerundet 6 km" die Formulierung "innerhalb von 6,5 km" wäre.

Erwiderung

Bei einer Luftlinien-Entfernung von 6,5 km zum nächsten Bahnhaltelpunkt ist aufzurunden, sodass die Voraussetzung für die Einstufung als W3-Standort nicht mehr gegeben wäre. Die Formulierung "innerhalb von weniger als 6,5 km" wird nicht als besser verständlich angesehen. Es soll zudem vermieden werden, dass bei Festlegung des höheren Werts von 6,5 km bei einer leichten Überschreitung (etwa 6,7 km) erneut mit einer Abrundung argumentiert wird. Der Begriff "gerundet 6 km" soll deutlich machen, dass nur eine leichte Überschreitung gegenüber dem Normalwert möglich ist.

2.1.2-02.04 Forderung nach Aufnahme des Vorhandenseins von Gewerbestandorten als Kriterium in 2.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in Ziffer 2.1.2 02 für die wohnbauliche Entwicklung die Standorte - neben der Entwicklung in den Grundzentren - in drei Kategorien eingeordnet wurden. Es wird gefordert, dass als weiteres Kriterium das Vorhandensein von Gewerbestandorten aufzunehmen ist (wohnortnahe Arbeitsplätze).

Erwiderung

Gemäß den Festlegungen in 2.1.3 zur gewerblichen Entwicklung ist diese auf Standorte mit überregionaler Bedeutung und Zentrale Orte ausgerichtet. Die Siedlungsschwerpunkte für die wohnbauliche Entwicklung nach 2.1.2 02 sind Standorte unterhalb der Ebene der Zentralen Orte. Auf die Einführung eines Kriteriums zum Vorhandensein von Gewerbestandorten oder Arbeitsplätzen auf dieser Ebene wird verzichtet, um keine Anreize zu geben, Gewerbestandorte über den lokalen Eigenbedarf hinaus zu schaffen. Zudem wäre die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche Bestimmung einer konkreten Mindestgröße von Gewerbestandorten oder Mindestzahl von Arbeitsplätzen kaum zu begründen.

2.1.2-02.05 Forderung nach Festlegung von Grundschulen als alleiniges Kriterium für W3-Standorte in 2.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hinsichtlich der W-Standorte in Ziffer 2.1.2 02 für die Gemeinden Betzendorf und Soderstorf die Besonderheit ergibt, dass das alleinige Kriterium "Grundschule" nicht zu einer W-Klassifizierung führt, weil derzeit die Anbindung an den ÖPNV noch nicht ausreichend ist, wenngleich durch die geplante Revitalisierung der Bahnstrecke Lüneburg-Soltau dieses Kriterium in absehbarer Zukunft erfüllt sein wird. Die Revitalisierung dieses Streckenabschnittes scheint dem allgemeinen Planungswillen, insbesondere auch des Landes Niedersachsen zu entsprechen. Im Landkreis Lüneburg wird für drei Grundschulstandorte die Funktion "Eigenentwicklungsort" vergeben, wovon zwei dieser Standorte in der Samtgemeinde Amelinghausen verortet sind. Alle anderen Grundschulstandorte sind mindestens als W3-Standort klassifiziert. Eine Ausnahme wurde vom Landkreis Lüneburg für die Gemeinde Amt Neuhaus vorgesehen, da hier aufgrund der besonderen Lage im Raum eine hochwertige ÖPNV Anbindung nicht möglich erscheint, so dass das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3-Standort als ausreichend festgesetzt wurde. Es wird die dringende Notwendigkeit gesehen, die Zuweisung als Eigenentwicklungsort zu überdenken und den Gemeinden Betzendorf und Soderstorf ebenfalls eine W3-Einstufung aufgrund des Vorhandenseins einer Grundschule zuzuweisen. Dies scheint vor allem vor dem Hintergrund geboten, dass die Revitalisierung dieses Streckenabschnittes dem Planungswillen entspricht. Die Grundschulstandorte könnten so in dieser Übergangszeit bis zur Revitalisierung der Bahnstrecke Lüneburg-Soltau (Ziel der Raumordnung) nachhaltig als Grundschulstandorte gesichert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch eine Unterversorgung mit Grundschulkindern in Betzendorf und Soderstorf die Grundschulen in ihrer Existenz bedroht werden, was sich wiederum negativ auf die gesamte Infrastruktur innerhalb der Samtgemeinde Amelinghausen im Bereich der Schulen und auf die Wohnqualität in den Gemeinden Betzendorf und Soderstorf auswirken wird.

Erwiderung

Zweck der Festlegung ist die Bestimmung von Standorten, die sich aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung als Siedlungsschwerpunkte eignen. Eine Grundschule ist eine wichtige Einrichtung der Daseinsvorsorge. Für die Einstufung als Siedlungsschwerpunkt auf raumordnerischer Ebene ist darüber hinaus die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen ein zentrales Kriterium. In der Gemeinde Amt Neuhaus wird ausnahmsweise von diesem Kriterium abgesehen, da im rechtselfischen Bereich eine den Kriterien entsprechende ÖPNV-Anbindung nicht gegeben ist und aufgrund der geringen Siedlungsdichte auch absehbar nicht annähernd wirtschaftlich zu schaffen ist. Die Vorwegnahme einer gewünschten, aber noch unsicheren Streckenreaktivierung und Einrichtung entsprechender Haltepunkte ist in den Kriterien für die Einstufung von Standorten nicht abbildbar. In der Samtgemeinde Amelinghausen stehen gemäß Tabelle 3 der Begründung in 10 Jahren Flächenkontingente von 16,96 ha zur Verfügung, davon 8,5 ha in Eigenentwicklungsorten. Durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen in Tabelle 3 erhöhen sich die Werte auf 17,37 bzw. 8,59 ha. Die Zahl der bei angenommener Siedlungsdichte damit zu entwickelnden Wohneinheiten liegt deutlich über der Bedarfsprognose 2023 der Investitions- und Förderbank Niedersachsen. Unter Anwendung der Weitergabe von Flächenkontingenten nach Ziffer 2.1.2 03 Sätze 8 und 9 besteht die Möglichkeit, Flächenkontingente in den Gemeinden Betzendorf und Soderstorf zur Stärkung der Schulstandorte zu konzentrieren. Eine Gefährdung der Grundschulstandorte durch fehlende Wohnbauflächenkontingente wird daher nicht gesehen.

2.1.2-02.06 Forderung nach Ausweitung der Ausnahmeregelung für W3-Standorte für die Gemeinde Amt Neuhaus auf die Stadt Bleckede

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Regelungen zur wohnbaulichen Entwicklung nach Abschnitt 2.1.2 wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bleckede als Einheitsgemeinde lediglich über das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede verfügt, dem als Zentraler Ort ergänzende Funktion zur Deckung des Wohnungsbedarfs und zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Landkreis Lüneburg zugewiesen wird. In der Einheitsgemeinde Bleckede werden allen übrigen Ortsteilen keine Aufgaben zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1- bis W3-Standorte) zugewiesen. Sie stellen lediglich "andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte)" dar.

In der strukturschwachen Einheitsgemeinde Bleckede können aufgrund der angewandten Kriterien keine W1 bis W3-Standorte ausgewiesen werden. Zwar sind im Ortsteil Barskamp sowohl eine Kita als auch eine Grundschule vorhanden, jedoch ist die Einwohnerzahl zu gering, es besteht kein Bahnhofhaltepunkt und keine stündlich verkehrende Buslinie. Es wird gefordert, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Ausnahme gemäß 2.1.2 03 Satz 6 die für die Gemeinde Amt Neuhaus gilt, auch auf die Stadt Bleckede anzuwenden.

Demnach ist das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3-Standort ausreichend. Somit könnte dem Ortsteil Barskamp die Aufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten W3 zugewiesen werden. In der RROP-Änderung von 2010 wurde Barskamp neben dem Grundschulstandort auch die Funktion GS-ausreichende Wohnraumversorgung zugewiesen um den Schulstandort zu sichern. Dieses sollte auch im neuen RROP in Form eines W3-Standortes berücksichtigt werden.

Durch die Einführung eines W3-Standortes würde die Weitergabe von Flächenkontingenten der Wohnbauausweisung zwischen Barskamp und den Eigenentwicklungsorten möglich.

Erwiderung

Die Einstufung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten erfolgt nicht direkt durch Nennung ausgewählter

Standorte, sondern dynamisch anhand der Kriterien in Ziffer 2.1.2 02. In der Einheitsgemeinde Stadt Bleckede sind damit zurzeit keine Ortsteile als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten einzustufen. Für die Einstufung als W3-Standort ist für den Ortsteil Bleckede neben der bereits vorhandenen Grundschule ein Bahnhaltepunkt innerhalb von gerundet 6 km oder eine Haltestelle einer werktags mindestens stündlich verkehrenden Buslinie innerhalb von 600 m erforderlich. Aufgrund der Luftlinien-Entfernung zwischen dem Siedlungsrand von Barskamp und dem Bahnhof Bleckede von unter 6,5 km würde mit der seitens des Landkreises gewünschten Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg - Bleckede eine Einstufung als W3-Standort erfolgen. Das Gleiche gilt bei der Einrichtung einer stündlich verkehrenden Buslinie, die aufgrund der dem Oberzentrum zugewandten linkselbischen Seite grundsätzlich möglich ist. Die Einstufung von Barskamp als W3-Standort ist damit perspektivisch bzw. grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Eine Vergleichbarkeit mit der Situation im Amt Neuhaus und das Erfordernis einer entsprechenden Ausnahme sind damit nicht gegeben.

Das Gesamtkontingent der Stadt Bleckede von 19,35 ha bzw. mit aktualisierten Einwohnerzahlen von 20,58 ha (bei angenommener Siedlungsdichte können damit Wohnbauflächen für 338 Wohneinheiten geschaffen werden) liegt bereits deutlich über dem von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen in der Wohnungsmarktbeobachtung 2023 prognostizierten Bedarf (für die Jahre 2025-2034 bei einer Umrechnung auf Einzeljahre bspw. 90 Wohneinheiten). Eine Weitergabe von Flächenkontingenten ist zwischen Barskamp und den anderen Eigenentwicklungsorten auch ohne Einstufung von Barskamp als W3-Standort möglich. Dies entspricht gemäß Ziffer 2.1.2 03 Satz 8 erster Spiegelstrich einer Weitergabe von Flächenkontingenten innerhalb von Einheitsgemeinden zwischen Standorten gleicher Funktion. Bei einer Einstufung als W3-Standort würde Barskamp in 10 Jahren 0,08 ha mehr zugeordnet als bei einer Einstufung als Eigenentwicklungsort. Dies entspricht einer Erhöhung um 6 %, würde die Entwicklungsmöglichkeiten jedoch nicht grundlegend verändern.

2.1.2-02.07 Wunsch nach Wachstumsmöglichkeiten von Kommunen ohne Grundschule

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.1.2 02 wird festgestellt, dass das Kriterium Grundschule für die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nicht mehr zeitgemäß ist. Es wird gefordert, dass ein Wachstum der Kommunen in Zukunft auch ohne einen Grundschulstandort möglich bleiben muss.

Erwiderung

Zweck der Festlegung ist die Bestimmung von Standorten, die sich aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung eignen. Eine Entwicklung von Standorten ohne Grundschule ist weiterhin möglich. Der Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung für solche Orte bestimmt sich nach Ziffer 2.1.2 03.

2.1.2-02.08 Forderung nach Berücksichtigung der Nähe zu Grundzentren bei der Festlegung der Flächenkontingente

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Abschnitt 2.1.2 zur wohnbaulichen Entwicklung wird darauf hingewiesen, dass die Ortsteile in der Gemeinde Oldendorf / Luhe Eigenentwicklungsorte mit einem Flächenkontingent von zwei Wohneinheiten pro 1000 Einwohner und Jahr darstellen. Es wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund der hohen Nachfrage und dem Bedürfnis nach wohnbaulicher Weiterentwicklung der Gemeinde das vorgeschriebene Kontingent nicht auskömmlich ist. Das Zentrum vom Ortsteil Oldendorf ist weniger als zwei Kilometer vom Grundzentrum Amelinghausen entfernt, kann sich jedoch nur sehr langsam weiterentwickeln. Es wird dazu angeregt, dass die räumliche Nähe zu Grundzentren in Bezug auf die wohnbauliche Entwicklung nochmal besonders berücksichtigt wird.

Erwiderung

Die räumliche Nähe zu Grundzentren ist entsprechend des Beschlusses des Kreisausschusses vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/407-1) kein Kriterium für die Festlegung von Flächenkontingenten in Abschnitt 2.1.2. Dies ist im Sinne der Gleichbehandlung des ländlichen Raums und analog dazu, dass die Nähe von Standorten zum Oberzentrum in Lüneburg ebenfalls nicht mit höheren Flächenkontingenten verbunden ist (s. Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 28.09.2021, Vorlage 2021/366). Die Einstufung als W-Standort oder Eigenentwicklungsort und verbunden damit die Höhe der Flächenkontingente richtet sich allein nach der Größe und Infrastrukturausstattung der Ortsteile.

Die Höhe der Flächenkontingente beträgt laut Tabelle 3 der Begründung für die Gemeinde Oldendorf / Luhe 1,85 ha - mit aktualisierten Einwohnerzahlen 1,94 ha in 10 Jahren, für die Samtgemeinde Amelinghausen 16,96 ha bzw. aktualisiert 17,37 ha in 10 Jahren. Letzteres liegt deutlich über dem von der NBank prognostizierten Bedarf für die Samtgemeinde. Verbunden mit den Möglichkeiten zur Weitergabe von Flächenkontingenten und den sonstigen Flexibilisierungsmöglichkeiten nach Ziffer 2.1.2 03 ist davon auszugehen, dass ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Oldendorf / Luhe bestehen.

2.1.2-02.09 Forderung nach Einstufung von Westergellersen als W1-Standort und

Anpassung der Flächenkontingente

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Westergellersen gemäß der Kriterien nach Ziffer 2.1.2 02 Satz 2 als W1-Standort einzustufen, da eine Hausarztpraxis der Allgemeinmedizinerin Dr. med. Inger Roll besteht. Bis auf das Kriterium Einzelhandel sind damit alle Kriterien erfüllt. Die zulässige Baulandentwicklung ist anzupassen.

Erwiderung

Die genannte Allgemeinmedizinerin ist mit Stand 02.11.2023 im online-Portal "Arztauskunft Niedersachsen" der Kassenärztlichen Vereinigung und Ärztekammer Niedersachsen unter <http://www.arztauskunft-niedersachsen.de/arztsuche> gelistet. In Tabelle 2 der Begründung sind nur diejenigen Felder ausgefüllt, die für die Einstufung in die jeweilige Standortkategorie relevant sind. Daher ist im Falle von Westergellersen die hausärztliche Versorgung nicht eingetragen. Dennoch ist eine Einstufung von Westergellersen als W1-Standort aktuell nicht gegeben, da neben dem Kriterium Einzelhandel auch die ÖPNV-Anbindung nicht ausreichend ist. Die Regionale Hauptbuslinie 5200 verkehrt nur stündlich und auch im Zusammenspiel mit den anderen Buslinien ist keine halbstündliche Anbindung gegeben. Damit sind nur zwei der drei Zusatzkriterien erfüllt. Westergellersen ist damit aktuell als W2-Standort einzustufen. Da keine finale Festlegung der Ortsteile als W-Standorte erfolgt, sondern diese anhand der Kriterien definiert werden, kann eine Änderung der Infrastrukturausstattung Westergellersens zu einer geänderten Einstufung führen. Dies wäre im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen.

2.1.2-02.10 Hinweis auf Erfüllung der Kriterien eines W1-Standortes durch Vögelsen und Forderung nach Berücksichtigung in der RROP-Entwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Vögelsen die in Ziffer 2.1.2 02 dargelegten Kriterien für die Ausweisung von "besonders geeigneten Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" vollumfänglich erfüllt. Es wird gefordert, dies bei allen Festlegungen in der weiteren RROP - Entwicklung zwingend zu berücksichtigen. Zudem wird die Auffassung vertreten, dass die Vorgaben der Ziffer 2.1.2 02 auch für die nachgeordneten Planungsebenen (z.B. Flächennutzungsplanung, Infrastrukturplanungen) eine klare und unumgängliche Faktenlage schaffen, die gegen eine, wie auch immer geartete Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Vögelsen spricht.

Erwiderung

Die Einstufung des Ortsteils Vögelsen als besonders geeigneter Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1-Standort) - nach aktuellem Kenntnisstand - ist in Tabelle 2 der Begründung ersichtlich. Dies ist als Ziel der Raumordnung zu beachten. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Festlegung bzw. Einstufung keine standortliche Vorprüfung etwaiger Siedlungsentwicklungen beinhaltet und andere regionalplanerische Ziele und Grundsätze sowie sonstige fachplanerische oder gesetzliche Restriktionen daher unberührt bleiben.

2.1.2-02.11 Forderung nach Einstufung von Barum/Horburg als W2-Standort

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.1.2 02 wird festgestellt, dass in der Tabelle "Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte" die Ortsteile Barum und Horburg als W3-Standort dargestellt sind. Die Einwohnerzahlen sowie der Einzelhandel beider Ortsteile werden nicht aufgeführt. Das Einzelhandels-Gutachten von 2021 ist fehlerhaft, da im Ortsteil Horburg ein Angebot zur Nahversorgung mit periodischem Sortiment auf einer Verkaufsfläche von 62 m² besteht und bisher nicht berücksichtigt wurde. Daher wird gefordert, die Tabelle diesbezüglich zu korrigieren bzw. zu den bereits vorhandenen 15 m² (siehe Einzelhandels-Gutachten 2021) um 62 m² auf insgesamt 75 m² zu ergänzen und daher die Ortsteile Barum und Horburg als W2-Standort einzustufen.

Erwiderung

In der genannten Tabelle 2 der Begründung sind nur diejenigen Felder ausgefüllt, die für die Einstufung in die jeweilige Standortkategorie relevant sind. Daher sind im Falle von Barum/Horburg die Einwohner- und Verkaufsflächenzahlen nicht eingetragen. Auch wenn die Verkaufsfläche für periodische Sortimente in Barum/Horburg gemäß der Angaben der Stellungnahme über 50 m² liegen sollte, wird der Ortsteil nach aktuellem Stand nicht als W2-Standort eingestuft, da die Entfernung zum Bahnhofpunkt größer als 6 km ist und keine stündlich verkehrende Buslinie besteht. Die Anforderungen an einen W2-Standort sind hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung höher als für einen W3-Standort, bei dem eine Entfernung von "gerundet" 6 km zum Bahnhofpunkt ausreichend ist. Sollte zukünftig eine ÖPNV-Anbindung geschaffen werden, die den Anforderungen an Ziffer 2.1.2

02 Satz 4 gerecht wird, wird bei Erfüllung der weiteren Kriterien Barum/Horburg als W2-Standort eingestuft; dies ist bei Bedarf im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen.

2.1.2-02.12 Forderung nach Festlegung einer höheren Zahl von Wohneinheiten für Barnstedt und Einstufung als W3-Standort

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zu verstehen ist, dass sich die Flächenentwicklung künftig auf Grundlage des ermittelten Bedarfs der Wohnungsmarktanalyse orientieren soll, deren Zahlen und Prognosen aus dem Jahr 2017 veraltet sind. Es wird kritisiert, dass die Zahlen nicht die aktuelle, in Teilen immer noch sehr dynamische Entwicklung in der Hansestadt Lüneburg und die tatsächliche Entwicklung im Landkreis Lüneburg, insbesondere im Ostkreis, widerspiegeln.

Es wird gefordert, die in der Vergangenheit ausreichende Zahl von 2 WE / 1000 Einwohner / Jahr im Rahmen der Eigenentwicklung zu erhöhen, um der prognostizierten Steigerung des Flächenbedarfs zu entsprechen und im Sinne der hohen Attraktivität von Barnstedt den Bedarf an Wohnraum zu decken.

Durch die Feststellung, dass die Gemeinde Barnstedt nur über ein geringes Entwicklungspotential verfügt, ergeben sich wirtschaftliche Konsequenzen. Eine stagnierende Anzahl von Einwohnern, verbunden mit einer im Laufe der Zeit nur geringen Anzahl neu geschaffener Wohneinheiten, führt dazu, dass sich wichtige Steuereinnahmequellen nicht mehr dynamisch entwickeln können. Das Grundsteueraufkommen wird limitiert. Geringerer Zuzug bewirkt tendenziell ein zunehmendes Durchschnittsalter, wodurch die Steuerkraft der Gemeinde bezogen auf die Einkommensteuer abnimmt.

Die Gemeinde Barnstedt ist ein für viele Menschen nicht nur attraktiver Wohnort, sondern auch ein Standort, an dem Wohnen, Freizeit und gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit ideal verbunden werden können. Diese Merkmale haben durch die mittlerweile verfügbare Anbindung ans schnelle Datennetz über Glasfaser noch erheblich an Bedeutung gewonnen, weil Internetbasierte Geschäftsmodelle nun auch von Barnstedt und Kolkhagen aus betrieben werden können.

Schon seit längerer Zeit kann man in Barnstedt eine hohe Nachfrage nach Wohnraum feststellen. Deshalb sind Leerstände bei Wohnimmobilien nicht zu verzeichnen und freie Baugrundstücke am Markt nicht mehr verfügbar. Das Besondere an der Gemeinde Barnstedt ist der dörfliche Charakter beider Ortslagen, verbunden mit der vergleichsweise guten und schnellen Anbindung an Lüneburg über mehrere gut ausgebaute Straßen- und Radwege. In beiden Ortschaften der Gemeinde existiert eine lebendige Sozialstruktur, die durch Einrichtungen wie die freiwillige Feuerwehr, den Sportverein und den VICUS Kulturverein zusätzlich stabilisiert wird.

Durch die künftige Entwicklung der beiden Ortslagen darf der dörfliche Charakter Barnstedts nicht beschädigt werden. Um dennoch ein Bevölkerungswachstum abbilden zu können, ist primär Innenverdichtung geboten und auch möglich. Diese trägt zur wünschenswerten Struktur-Kostensenkung bei. Höhere Verdichtung verringert außerdem infrastrukturelle Folgekosten. Da eines der Leitbilder der Siedlungsentwicklung im Landkreis Lüneburg die Gewährleistung einer ausreichenden Eigenentwicklung aller Ortsteile ist und attraktive Ortsbilder und wohnortnahe Naherholungsmöglichkeiten nur dann erhalten bleiben können, wenn dort auch eine quantitativ und qualitativ "gesunde" Bevölkerungsstruktur existiert bzw. ermöglicht wird, wird darum gebeten, bei den Festlegungen zum RROP der Gemeinde Barnstedt den Status eines Standorts für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W 3) zu geben.

Erwiderung

Mit der Wohnungsmarktanalyse ist offenbar das Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg (GEWOS 2018) gemeint. Die Flächenkontingente im 1. Entwurf beruhen lediglich hinsichtlich der Einwohnerzahlen auf dem Demographiegutachten. Die Einwohnerzahlen werden für den 2. Entwurf aktualisiert. Der Wohnungsbedarf, dessen Deckung die Flächenkontingente ermöglichen sollen, wurde nicht aus dem Demographiegutachten, sondern aus den Daten der Wohnungsmarktbeobachtung in Niedersachsen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) 2023 ermittelt. Es wird daher von einer ausreichenden Aktualität ausgegangen.

Die Flächenkontingente sind so dimensioniert, dass auf Landkreisebene der von der NBank in der Wohnungsmarktbeobachtung 2023 prognostizierte Wohnungsneubaubedarf für 10 Jahre bei den zugrunde gelegten Siedlungsdichten zuzüglich eines Puffers von etwa 30% gedeckt werden kann. Die Flächenkontingente liegen insofern über den Bedarfswerten. Dies gilt auch für die Samtgemeinde Ilmenau. Auf Ebene einzelner Gemeinden kann diesbezüglich keine Aussage getroffen werden.

Die Festlegungen in den Ziffern 2.1.2 02 und 03 dienen auch dazu, die Siedlungsentwicklung auf die Orte zu lenken, die sich aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung besonders als Siedlungsschwerpunkt eignen. Die Bestimmung solcher W-Standorte erfolgt nicht direkt durch Nennung der entsprechenden Orte, sondern dynamisch anhand der in Ziffer 2.1.2 02 aufgeführten Kriterien. Barnstedt wird als Gemeinde mit zwei Ortsteilen mit insgesamt 770 Einwohnern ohne Grundschule und Kindertagesstätte nicht als W-Standort eingestuft.

Die Eigenentwicklung von Eigenentwicklungsorten wie Barnstedt wird durch den Ansatz von 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und einer relativ geringen Siedlungsdichte als Berechnungsgrößen gewährleistet, zumal angesichts der Tatsache, dass die Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen mittel- und langfristig von rückläufigen Werten ausgehen. Der Gemeinde Barnstedt ist laut Tabelle 3 der Begründung ein Flächenkontingent von 1,37 ha in 10 Jahren zugeordnet. Dieser Wert wird sich durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen auf 1,41 ha erhöhen. Die Kontingente können aufgrund der Möglichkeit der Inanspruchnahme im Voraus zeitnah ausgewiesen werden. Daneben gelten die weiteren Flexibilisierungsmöglichkeiten der Ziffer 2.1.2 03 Sätze 6-9. So kommt etwa die Nicht-Anrechnung von Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich dem in der Stellungnahme genannten Ansatz einer Innenverdichtung zugute. Zudem gelten die Flächenkontingente nur für Wohnbauflächenausweisungen, nicht für Mischgebiete nach § 1 BauNVO.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen wird stark von den großräumigen und langfristigen demographischen und ökonomischen Trends beeinflusst und kann nicht flächendeckend durch umfangreiche Flächenausweisungen ausgeglichen werden.

Die Zielsetzung, den dörflichen Charakter Barnstedts zu erhalten und primär Innenverdichtung anzustreben, entspricht der

Zielsetzung der Ziffern 2.1.1 01 und 2.1.1 05.

2.1.2-02.13 Einschätzung des Potenzials von Nahrendorf als W-Standort

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Ortschaft Nahrendorf die Kapazitäten zur Entwicklung zum W2-Standort hat. Die Möglichkeit wird in der weiteren Siedlungsentwicklung und Planung der Samtgemeinde berücksichtigt.

Erwiderung

Die Einstufung als W2-Standort richtet sich nach den Kriterien in Ziffer 2.1.2 02 Satz 4. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kriterien auf Ortsteilebene erfüllt sein müssen und der Ortsteil Nahrendorf gemäß der Abfrage der Einwohnerzahlen auf Ortsteilebene mit Stand 30.06.2023 bei der Samtgemeinde Dahlenburg nur 258 Einwohner hatte und daher allein aus dem Grund aller Voraussicht nach nicht das Potenzial für einen W2-Standort hat.

2.1.2-02.14 Hinweis auf falsche Verkaufsfläche des Marktes in Artlenburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einkaufsmarkt in Artlenburg eine Verkaufsfläche einschl. Bäcker von zurzeit rund 900 m² (nicht 820 m²) hat.

Erwiderung

Die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes in Artlenburg in Tabelle Nr. 2 wird entsprechend der Baugenehmigung auf 900 qm erhöht. Dies hat keine Auswirkungen auf die Einstufung Artlenburgs als W-Standort.

2.1.2-03.01 Forderung nach Umformulierung von 2.1.2 03 Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung für eine Ziel-Festlegung noch klarer sein könnte: Anstatt "ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen [...] im Rahmen [...] möglich" etwa "werden maximale Flächenkontingente [...] in ha pro Jahr festgelegt, die bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen zu beachten sind".

Erwiderung

Im Sinne einer klar verständlichen und bestimmten Ziels der Raumordnung wird Satz 1 wie vorgeschlagen umformuliert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

2.1.2-03.02 Hinweis auf fehlende Eignung der Bruttobaulandfläche als Bezugsgröße für Flächenkontingente

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Bruttobaulandfläche als Bezugsgröße für die Flächenkontingente in Ziffer 2.1.2 03 ungeeignet erscheint. In dieser Größe werden z.B. auch großzügige Grünzüge erfasst. Die Planung solcher Grünzüge in Baugebieten, welche auch unter Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsaspekten wünschenswert sind, würde ggf. ganz oder auf Flächennutzungsplanebene unterbleiben, da diese hochwertigen Flächen dieselbe Wertigkeit im Hinblick auf den Dichtewert besitzen wie versiegelte Grundstücksflächen.

Erwiderung

Die Bezugsgröße "Bruttowohnbauland" für die Flächenkontingente ist konsistent, da auch die in Ziffer 2.1.2 03 Satz 4 festgelegten

Dichtewerte auf dieser Bezugsgröße beruhen. Nach § 5 Abs. 2 BauGB können Grünflächen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Flächennutzungsplanung gesondert dargestellt werden und werden dann in die Flächenkontingente einbezogen.

2.1.2-03.03 Forderung nach Klarstellung der Kenngrößen "Wohneinheiten" und "Dichte"

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Flächenkontingente in Ziffer 2.1.2 03 wird darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass die Kenngrößen Dichtewert und Wohneinheiten nur für die Berechnung des Flächenkontingentes herangezogen wurden und nicht für die Steuerung von nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungspläne). In einer weiteren Stellungnahme wird gefragt, ob zusätzlich zu den maximalen Flächenkontingenten auch eine Steuerungswirkung über Wohneinheiten und Dichtewerte in der nachgelagerten Bauleitplanung erzielt werden soll, oder ob diese Größen lediglich als Berechnungsgrundlage für die erfolgte Berechnung der maximalen Flächenkontingente relevant sind. Es wird für wichtig erachtet, dass eine Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit diese Kontingente hinsichtlich Grundstücksgrößen und Anzahl der Wohneinheiten selbstständig planen und ausgestalten kann. Es wird um eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung der Kenngrößen Wohneinheiten und Dichte sowie ihrer Reichweite, z.B. in der Begründung zum RROP, gebeten.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass, sollte der Landkreis anstreben auch in der Beurteilung zukünftiger Siedlungsentwicklungen, z.B. im Zusammenhang mit der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung, das Kriterium Wohneinheiten bei der Beurteilung der Angemessenheit von Grundstücksgrößen anzuwenden, dieses Kriterium ungeeignet erscheint, da die Kenngröße Wohneinheiten nicht eindeutig zu ermitteln ist. Als Hintergrund werden folgende Aspekte genannt:

- Die vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinden soll aus den Zielen der Raumordnung abgeleitet werden. Auf dieser dem RROP nachgelagerten Planungsebene der Flächennutzungsplanung ist jedoch eine Steuerung der Wohneinheiten planungsrechtlich nicht möglich.
- In der vorbereitenden Planungsebene nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB lediglich "die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden" festgesetzt werden. Aufgrund gängiger Rechtsprechung werden auch z.B. für Einzelhäuser, die als Einfamilienhäuser gedacht sind, zumeist maximal zwei Wohneinheiten in Bebauungsplänen festgesetzt - wohlwissend, dass diese höchst zulässige Anzahl selten in allgemeinen Wohngebieten ausgenutzt wird. In der Praxis zeigt sich, dass in Einzelhäusern in allgemeinen Wohngebieten von der maximal zulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nur in der Größenordnung von ca. 10 % Gebrauch gemacht wird.
- Weiterhin ist zu bedenken, dass im Bebauungsplan nicht die konkrete Anzahl an Gebäuden festgesetzt werden kann. Somit ergibt sich eine zusätzliche Unschärfe in der Kenngröße Wohneinheiten pro Bebauungsplan.
- Zusätzlich ist auch nach der Entwicklung des Bebauungsplanes eine Überprüfung der tatsächlich entstandenen Wohneinheiten nicht trivial, da auch zwei Haushalte in einer Wohneinheit leben können.

Somit ist die Verknüpfung des Dichtewertes mit dem nicht klar definiertem Kriterium Wohneinheiten nicht unproblematisch. Für die Gemeinde Amelinghausen gilt z.B. ein Dichtewert von 20 Wohneinheiten pro ha Bruttobaulandfläche. Das entspricht 500 m² pro Wohneinheit. In der Praxis werden in der Bauleitplanung für Einfamilienhäusern in der Regel maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus festgesetzt. Hier stellt sich die Frage, ob auch für die 2. (optionale) Wohneinheit im selben Gebäude 500 m² angesetzt werden sollen/können. Es wäre dann ggf. eine Grundstücksfläche von 1.000 m² aus den Vorgaben ableitbar und würde damit ggf. dem Bestreben, den Flächenverbrauch zu reduzieren, entgegenstehen.

Gemäß § 3 ROG müssen Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen sein. Grundsätzlich ergibt sich hier die Schwierigkeit, dass aus einem nicht hinreichend überprüfbar Kriterium (Wohneinheiten) ein konkretes Ziel der Raumordnung abgeleitet wird, welches nicht der Abwägung zugänglich ist.

Erwiderung

Sowohl der Berechnungsfaktor Wohneinheiten nach Ziffer 2.1.2 03 Sätze 2 bis 4 als auch die Dichtewerte nach Satz 4 stellen Rechengrößen zur Ermittlung der Flächenkontingente in ha/a dar.

In der Formel auf Seite 66 der Begründung zur Berechnung der Flächenkontingente kürzt sich die Größe "Wohneinheiten" letztlich heraus. Etwaige Unschärfen in der Definition und Bestimmung spielen daher in der Anwendung der Flächenkontingente keine Rolle.

In der Begründung auf Seite 68 wird bereits dargestellt, dass die Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten ebenso wie die Dichtewerte keine Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zur Umsetzung bestimmter Wohneinheiten oder Siedlungsdichten beinhalten. Die kommunalen Planungsträger können nach eigenem städtebaulichen Ermessen einen selbst gewählten Umfang von Wohneinheiten anstreben und Siedlungsstrukturen und Wohnformen mit höheren oder geringeren Siedlungsdichten planen.

Ebenso ist in der Begründung angeführt, dass die Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten und die Dichtewerte gleichzeitig eine Orientierung bieten, welche Siedlungsstrukturen für die jeweilige Funktionsstufe angemessen sein können und im Mittel der bauleitplanerischen Vorhaben eine Bedarfsdeckung ermöglichen. Sollte im Zuge der Bauleitplanung von Kommunen erkennbar sein, dass die geplanten Siedlungsstrukturen nicht geeignet sind, den von der NBank prognostizierten Wohnungsneubaubedarf zu decken, wird im Rahmen der Stellungnahmen der Regionalplanung ggf. auf diese Einschätzung hingewiesen, damit die Planungsträgerin diesen Aspekt in ihrer Planung einbeziehen kann. Dies ist jedoch lediglich als Hinweis und nicht im Sinne eines Ziels der Raumordnung zu verstehen.

Eine weitere Klarstellung in der Begründung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

2.1.2-03.04 Forderung nach wirtschaftlichen Dichtewerten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird verwiesen auf die Ausführung in der Begründung zu 2.1.1 04, nach der verschiedene Studien nahelegen, dass Siedlungsdichten unter 25 Wohneinheiten pro ha nicht wirtschaftlich sind. Unter 2.1.2 werden dann aber Dichtewerte deutlich kleiner bis hin zu nur 11 Wohneinheiten pro ha zugrunde gelegt. Bedeutet dies, dass hier vorsätzlich nicht wirtschaftlich geplant wird? Es wird gefordert, dass das RROP wirtschaftliche Studien berücksichtigt und vorgibt, dass ein Zersiedeln aufgrund geringer Dichtewerte nicht eintritt.

Erwiderung

Die Wirtschaftlichkeit ist nur einer von verschiedenen Aspekten, die bei der Gestaltung der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden sollen. Die in Ziffer 2.1.2 03 zugrunde gelegten Siedlungsdichten bilden typische Siedlungsstrukturen ab, die den jeweiligen Funktionsstufen angemessen sind. Sie basieren auf Dichten, die in der Praxis eine ortsangemessene Wohnbaustruktur ermöglichen und gleichzeitig einen Anreiz zum Flächensparen geben. Die Vorgabe hoher Siedlungsdichten würde die politische Akzeptanz der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch Flächenkontingente durch das RROP insgesamt verringern und die kommunale Planung stark einschränken bzw. die Gefahr bergen, dass der Wohnungsbedarf dennoch nicht gedeckt werden würde, wenn die Kommunen im Rahmen ihrer Flächenkontingente aus eigenem Ermessen geringere Siedlungsdichten ausweisen.

2.1.2-03.05 Forderung nach Differenzierung der Flächenkontingente in Tabelle 3 der Begründung in weitere Ortsteile

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 74 in der Begründung zur tabellarischen Darstellung der Flächenkontingente nach Ortsteilen verschiedene Ortsteile der Samtgemeinde Scharnebeck fehlen (Flecken Artlenburg: Marienthal, Gemeinde Echem: Bullendorf (Echemer Teil), Gemeinde Lüdersburg: Ahrenschulter und Grevenhorn, Gemeinde Rullstorf: Kronsberg, Neu Rullstorf, Neu Boltersen und Plangenmoor/Möhlenkamp, Gemeinde Scharnebeck: Lentenau und Neu Lentenau). Für die Gemeinde Scharnebeck wird um Ergänzung von Lentenau gebeten.

Erwiderung

Die Liste der Ortsteile basiert, wie in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6 dargelegt, auf der im Zuge der Erstellung des Demographiegutachtens Landkreis Lüneburg (GEWOS 2018) bei den Gemeinden abgefragten Einwohnerzahlen auf Ortsteilebene. Die Siedlungsgebilde von Marienthal, Bullendorf (Echemer Teil), Ahrenschulter, Grevenhorn, Neu Rullstorf, Neu Boltersen, Plangenmoor/Möhlenkamp und Neu Lentenau werden aufgrund ihrer Struktur und geringen Größe regionalplanerisch nicht als Ortsteile eingestuft. Die Einwohner dieser Ortsteile sind in der Einwohnerzahl der übergeordneten Ortsteile enthalten, sodass die Höhe der Flächenkontingente durch die fehlende Aufführung in Tabelle 3 nicht geringer ist. Die Siedlungen Kronsberg und Lentenau können regionalplanerisch als Ortsteile eingestuft werden und werden daher in der Tabelle ergänzt.

2.1.2-03.06 Wunsch nach Auflösung der Diskrepanz zwischen der Vorab-Kommunikation und der Festlegung hinsichtlich der Anrechnung von Flächenpotenzialen im Flächennutzungsplan

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass in der Beschreibenden Darstellung unter 2.1.2.05 festgelegt wird, dass die Flächenkontingente nach Abzug der Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan gelten. Auf Seite 75 der Begründung wird entsprechend ausgeführt, dass unbebaute Flächen im Flächennutzungsplan auf die Flächenkontingente angerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorwege immer kommuniziert wurde, dass die noch im Flächennutzungsplan vorhandenen Potenziale nicht auf die Flächenkontingente angerechnet werden, sondern additiv zu sehen sind. Es wird darum gebeten, diese Diskrepanz entsprechend zu erläutern bzw. aufzulösen.

Erwiderung

Die Aussage, dass Flächenreserven im Flächennutzungsplan nicht auf die Flächenkontingente angerechnet werden, wurde seitens des Landkreises Lüneburg nicht getätigt. In der Präsentation auf der Informationsveranstaltung zur Siedlungsentwicklung am 24.06.2019 sowie den Unterlagen zur nachgelagerten Beteiligung war noch vorgesehen, dass sämtliche Flächenpotenziale auf die Flächenkontingente angerechnet werden. Aufgrund der dazu eingegangenen Stellungnahmen wurde mit Beschluss vom Kreisausschuss am 2.11.2020 die

Konzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung dahingehend festgelegt, dass u.a. Baulandreserven in Bebauungsplänen und Innenentwicklungsflächen nicht angerechnet werden. Diese Konzeption wurde den Samt- und Einheitsgemeinden im Arbeitskreis RROP der Hauptverwaltungsbeamten am 20.02.2020 vorgestellt.
Die Zweckmäßigkeit der Festlegung wird gesondert abgewogen.

2.1.2-03.07 Ablehnung der Anrechnung von Flächenpotenzialen im Flächennutzungsplan

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Bezug genommen auf die vorgesehene Regelung, dass Flächenkontingente nach Abzug vorhandener Flächenpotentiale im Flächennutzungsplan gelten, und auf die Begründung, in der hierzu weiter ausgeführt wird, dass eine unbeschränkte Nutzbarkeit sonst die Steuerungswirkung der festgelegten Kontingente aufheben würde. Es wird die Auffassung vertreten, dass nicht nachzuvollziehen ist, warum damit eine Steuerungswirkung als aufgehoben angesehen wird. Diese Flächenkontingente aus dem bestehenden RROP wurden auch aus Zielen des geltenden RROP entwickelt und unterlagen somit bereits der Steuerung des Landkreises. Ferner ist der Landkreis als Genehmigungsbehörde und als Träger der öffentlichen Belange bei Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen eingebunden, um zu jeder Zeit gerade bei der Entwicklung dieser Kontingente entscheidend mitzuwirken und auf die Einhaltung der raumordnerischen Vorgaben zu achten. Von einer mangelnden Steuerung dieser Flächenkontingente kann daher nicht die Rede sein. Hier nun den vorgesehenen Abzug auf die neuen Kontingente vorzunehmen, würde die eigentlich nun im neuen RROP neu geordneten Entwicklungsmöglichkeiten wieder in weiten Teilen rückgängig machen. Dieses Ziel wird daher abgelehnt.

Erwiderung

In den Flächennutzungsplänen der Samt- und Einheitsgemeinden sind in sehr unterschiedlichem Maße Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen, die noch nicht durch Bebauungspläne beplant sind. Zum Teil werden Flächennutzungspläne eher kleinteilig im Parallelverfahren angepasst, wenn bereits eine verbindliche Bauleitplanung vorbereitet wird; in anderen Flächennutzungsplänen erfolgt eine umfangreichere "Bevorratung". Flächenkontingente zusätzlich zu den umfangreichen Reserveflächen anzusetzen, würde eine Benachteiligung von Samt- und Einheitsgemeinden bedeuten, die bisher weniger langfristige Flächenreserven geschaffen haben. Die Steuerungswirkung der Flächenkontingente würde bei Vorhandensein großer Reserveflächen aufgehoben, da faktisch keine oder nur eine sehr geringe Begrenzung der Flächeninanspruchnahme erfolgen würde, dies auch unabhängig von der siedlungsstrukturellen Funktion der jeweiligen Orte, da auch in kleineren Orten verhältnismäßig große Flächenreserven bestehen können. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Ziele der Raumordnung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Bauleitplans galten, sondern auch auf geänderte oder neue Ziele im LROP, im RROP sowie in der Bundesraumordnung. Daher wird in der Tat der Landkreis als Träger der Regionalplanung in der Bauleitplanung auf die Einhaltung der Flächenkontingente als Ziele der Raumordnung hinwirken. Bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen können in einem Bebauungsplan nur in dem Umfang als Wohnbauflächen festgesetzt werden, wie Flächenkontingente zu Verfügung stehen. Sollen im F-Plan neue Wohnbauflächen dargestellt werden und übersteigen die Reserveflächen im F-Plan die Flächenkontingente, sind Wohnbauflächen an anderer Stelle zurückzunehmen.

2.1.2-03.08 Forderung nach Möglichkeit bzw. Klarstellung der Möglichkeit zur Weitergabe von Flächenkontingenten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, dass auch innerhalb von Samtgemeinden Flächenkontingente grundsätzlich weitergegeben werden können. Dies wird in der Begründung, S. 77 (1. Satz, 2. Abschnitt) erwähnt, jedoch wird in der darstellenden Beschreibung unter 2.1.2 03, Satz 8 diese Konstellation nicht explizit genannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der aktuellen Formulierung und Formatierung nicht gleich zu verstehen ist, dass sich diese Tausch-Regelung in Satz 8 1. Spiegelstrich nur auf Ortsteile innerhalb einer Einheits- bzw. Mitgliedsgemeinde bezieht. In der Begründung ist dies deutlicher und könnte in ähnlicher Form in der Beschreibenden Darstellung zur besseren Übersicht der Regelung übernommen werden ("Innerhalb einer Einheits- oder Mitgliedsgemeinde:" und "darüber hinaus:"). Die beiden Spiegelstriche sollten durch "und" oder "oder" verbunden werden, damit klar ist, ob es sich um kumulative Voraussetzungen handelt.

Es wird vorgeschlagen, dass die Ausführungen in der Begründung, nämlich: "Schließlich kann es im Einzelfall auch sinnvoll sein, Flächenkontingente von einem Ortsteil mit einer höheren Funktionsstufe an einen Ortsteil niedriger Funktionsstufe weiterzugeben, insbesondere wenn in einer Gemeinde neben einem Grundzentrum oder W-Standort nur wenige Eigenentwicklungsorte mit geringen Flächenkontingent bestehen und die Weitergabemöglichkeiten zwischen den Eigenentwicklungsorten damit gering sind" (S. 76; 2. Abschnitt Mitte) mit der Beschreibenden Darstellung unter 2.1.2.03 Satz 8 harmonisiert werden. Hier ist diese Möglichkeit von "oben" nach "unten" nicht unmittelbar den Texten zu entnehmen, sollte aber zur Klarstellung ausgeführt werden.

Erwiderung

In Ziffer 2.1.2 03 Satz 8 werden mit dem ersten Spiegelstrich Möglichkeiten zur Weitergabe von Flächenkontingenten innerhalb von

Einheits- und Mitgliedsgemeinden geregelt. Mit dem zweiten Spiegelstrich wird jede Form der Weitergabe von Flächenkontingenten, die über die Konstellation im ersten Spiegelstrich hinausgeht, geregelt. Die Tatsache, dass eine Weitergabe über die Samtgemeindegrenzen hinaus möglich ist, wird dadurch deutlich, dass die Bezeichnung "innerhalb von Einheits- und Mitgliedsgemeinden" nicht vor beide Spiegelstriche gezogen ist, sondern nur für den ersten Spiegelstrich gilt. Unter den zweiten Spiegelstrich fällt auch die Weitergabe von "oben" nach "unten". Eine explizite Auflistung aller möglichen Konstellationen, die nicht unter den ersten Spiegelstrich fallen, würde die Festlegung sprachlich verkomplizieren und ist nicht erforderlich. Zur besseren Differenzierung der beiden Konstellationen werden wie vorgeschlagen Doppelpunkte gesetzt. Eine Verbindung der beiden Spiegelstriche mit "und" bzw. "oder" erfolgt nicht, da es sich nicht um Voraussetzungen, sondern um verschiedene Fallkonstellationen handelt. Die Begründung wird zur Klarstellung um die Formulierung "von oben nach unten" ergänzt.

2.1.2-03.09 Forderung nach flexiblerer Möglichkeit zur Weitergabe von Flächenkontingenten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird für die Gemeinde Embsen angemerkt, dass ein Flächentausch - nach derzeitiger Planung - lediglich innerhalb der Gemeinde selbst möglich und auch dort nur zwischen den Orten mit Eigenentwicklung (Heinsen und Oerzen) bzw. von Orten ohne Funktionszuweisung (Eigenentwicklung) in Richtung Ortsteil Embsen - nicht umgekehrt (siehe RROP Entwurf S. 77). Selbst ein Tausch innerhalb der Samtgemeinde ist nur auf Grundlage eines Siedlungskonzeptes und im Einvernehmen mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung möglich. Es wird um eine flexiblere Lösung gebeten - mindestens im Gebiet der jeweiligen Samtgemeinde.

Erwiderung

Die Möglichkeiten zur Weitergabe von Flächenkontingenten in Ziffer 2.1.2 03, Satz 8 entspricht dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 23.03.2021 (Vorlage 2021/022). Die Weitergabe von Flächenkontingenten für die erste der beschriebenen Konstellationen (innerhalb der Gemeinde zwischen den Orten mit Eigenentwicklung bzw. Orten ohne Funktionszuweisung in Richtung des Ortsteils Embsen) ist in Ziffer 2.1.2 03 Satz 8 im ersten Spiegelstrich geregelt. Fallkonstellation der Weitergabe innerhalb der Samtgemeinde ist im zweiten Spiegelstrich geregelt. Die Anforderungen an eine Weitergabe entsprechend der hierarchischen Struktur der Funktionsstufen in Spiegelstrich 1 sind geringer und können im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet werden, die ohnehin eine städtebauliche Begründung der Planung beinhaltet. Die höheren Anforderungen an eine Weitergabe über diese Konstellationen hinaus in Spiegelstrich 2 dient dazu, eine wesentliche Beeinträchtigung der zentralörtlichen und hierarchischen Struktur der Funktionsstufen zu vermeiden, wenn beispielsweise Flächenkontingente vom Grundzentrum auf kleine Orte ohne besondere Infrastrukturausstattung übertragen werden sollen. Die Samtgemeinden und Gemeinden haben großteils bereits Erfahrungen mit der Erstellung von Siedlungsentwicklungskonzepten. Daher ist zu erwarten, dass die Erstellung von Siedlungskonzepten zur Übertragung von Flächenkontingenten leistbar ist.

2.1.2-03.10 Forderung nach Konkretisierung des Entwicklungsaufschlags in 2.1.2 03 Satz 11

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Rolle des "Entwicklungsaufschlags" bereits in der Beschreibenden Darstellung zu 2.1.3 03, Satz 10 näher auszuführen. Die Aussage eines "entsprechenden" Aufschlags erschließt sich ebenfalls ohne Lektüre der Begründung nicht.

Erwiderung

Gemeint ist offenbar Satz 11. Der Entwicklungsaufschlag bei der Überprüfung der Flächenkontingente fünf Jahre nach Inkrafttreten des RROP wird analog zu der erstmaligen Bestimmung der Berechnungsfaktoren "Wohneinheiten" und "Dichtewerte" einbezogen, um sicherzustellen, dass die dann ggf. erhöhten Flächenkontingente den prognostizierten Bedarf nicht nur exakt decken, sondern auch einen ausreichenden "Puffer" enthalten, um Prognoseunsicherheiten, Nachfrageschwankungen und etwaige geringere Flächenausweisungen einzelner Kommunen auszugleichen. Dies in der beschreibenden Darstellung direkt zu formulieren, würde die Lesbarkeit erheblich erschweren und ist zudem für eine ausreichende Bestimmtheit des Ziels der Raumordnung nicht erforderlich. Die Rolle des Entwicklungsaufschlags wird in der Begründung Ziffer 2.1.2 03, Sätze 2 bis 4 dargelegt. Ein Verweis darauf wird in der Begründung zu Satz 11 eingefügt. Der Begriff "entsprechend" nimmt Bezug auf den vorherigen Nebensatz. Um diese Konstruktion zu vermeiden, wird Satz 11 in der beschreibenden Darstellung ergänzt um den Ausdruck "in Höhe des dabei ermittelten Defizits". Die Begründung wird ergänzt durch einen Hinweis auf die methodischen Ausführungen in Ziffer 2.1.2 03, Sätze 2 bis 4 versehen.

2.1.2-03.11 Forderung nach Reduzierung der Flächenkontingente

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Regelungen zur Siedlungsentwicklung die bisherigen Grundsätze zur "Reduzierung" der Neuinanspruchnahme von Flächen ("flächensparend" in 2.1.1. 07) und des Vorrangs der Innenentwicklung (2.1.1. 05) festgelegt sind. Auch wird in der Begründung das Ziel der geringeren Inanspruchnahme von Flächen im Umfang von 30 ha pro Tag für die Gesamtfläche der BRD und von 4 ha pro Tag für Niedersachsen festgehalten (Seite 53). Bis 2050 soll es sogar eine Flächenkreislaufwirtschaft geben, d.h. keine Neuinanspruchnahme von Flächen. Leider sind die Ziele bisher immer wieder verfehlt worden. Angesichts der Tatsache, dass jede Neuversiegelung unter Umweltschutz-, Naturschutz- und Klimaschutzgesichtspunkten negative Folgen hat, sollte nunmehr in der regionalen Raumordnung festgelegt werden, dass die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ohne weitere Versiegelung im Außenbereich erfolgen muss. Das bedeutet: Die Flächenkontingente nach 2.1.2. 03 sind zu verkleinern und möglichst auf "null" zu setzen. Dadurch wird eine weitere Entwicklung nicht verhindert, da nach 2.1.2 06 Flächen im Innenbereich nicht auf diese Kontingente angerechnet werden.

Erwiderung

Mit dem Verweis auf die Nicht-Anrechnung von Flächen im Innenbereich ist offenbar Ziffer 2.1.2 03 Satz 6 gemeint. Regionale Raumordnungsprogramme haben einen Planungshorizont von 10 Jahren. Die Zielsetzung einer Netto-Kreislaufwirtschaft für das Jahr 2050 liegt damit nicht innerhalb des Planungshorizontes des RROP. Zielsetzung der Regionalplanung ist neben der flächensparenden Siedlungsentwicklung auch eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung. Das im RROP neu eingeführte Instrument der Flächenkontingente soll diese beiden Zielsetzungen miteinander in Einklang zu bringen. Sie berücksichtigen die Wohnraumbedarfsprognose der NBank sowie Dichtewerte, die eine ortsangemessene Siedlungsdichte abbilden und gleichzeitig den Anreiz für eine flächensparende Siedlungsentwicklung geben sollen.

2.1.2-03.12 Anregung zur Einführung einer Bagatellgrenze für Wohnbauflächenausweisungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, für sehr kleine Eigenentwicklungsorte eine Bagatellgrenze der jährlichen Wohnbauflächenausweisung (z.B. 3 Wohneinheiten pro Jahr) einzuführen.

Die angewendete Berechnungsmethode für Wohneinheiten und die Dichtewerte ermöglicht für "andere Ortsteile" (Eigenentwicklungsorte) lediglich 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr sowie einen Dichtewert von 11 Wohneinheiten pro ha. Diese Berechnungsmethode gefährdet die Sicherung sehr kleiner Ortsteile, wie sie in der Einheitsgemeinde Bleckede typisch sind. Aus Tabelle 3, Seite 68 der Begründung wird ersichtlich, dass für den Großteil der Bleckeder Ortsteile über einen Zeitraum von 10 Jahren bis maximal 6 Wohneinheiten entwickelt werden dürfen (12 von 15 Ortsteilen!).

Am Beispiel von Radegast ist erkennbar, was dies für die Zukunft der Ortsteile bedeutet: Im Flächennutzungsplan ist eine noch nicht ausgeschöpfte Wohnbaufläche von 3,5 ha vorhanden. In Radegast dürfen über einen Zeitraum von 10 Jahren nur 2.800 m² Wohnbaufläche ausgewiesen werden für die Schaffung von 3 Wohneinheiten (Dichtewert 11). Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche würde für ca. 125 Jahre angemessen sein.

Anderenfalls müssten Entwicklungskontingente teils vollständig an andere Ortsteile abgetreten werden, damit in einem Ort eine Wohnbauentwicklung in einem wirtschaftlich und erschließungstechnisch sinnvollen Umfang erfolgen könnte. Am Beispiel der Außenbereichsfläche Radegast, welche im Siedlungsentwicklungskonzept beschrieben ist, würde dies bedeuten, dass diese Fläche ohne die Kontingentverschiebung faktisch nicht umsetzbar ist. Selbst mit der Verschiebung der Kontingente ist nur eine kleinschrittige Entwicklung möglich. Diese hätte allerdings zur Folge, dass auf lange Sicht keines der anderen Elbmarschdörfer eine Entwicklung in den Außenbereich vollziehen könnte.

Erwiderung

In Eigenentwicklungsorten ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Rahmen der in Ziffer 2.1.3 03 angegebenen Berechnungsmethode möglich. Die Flächenkontingente für Eigenentwicklungsorte wirken dabei bereits wie Bagatellgrenzen. Die in Orten mit geringer Einwohnerzahl ermittelten geringen Flächenkontingente können nach den Sätzen 8 und 9 weitergegeben werden, etwa um sie zu wirtschaftlich entwickelbaren Baugebieten an ausgewählten Orten zu bündeln.

In der Einheitsgemeinde Bleckede stehen, wie in Tabelle 3 Seite 68 dargestellt, innerhalb von 10 Jahren Flächenkontingente in Höhe von 19,35 ha zur Verfügung, davon 7,82 ha in Eigenentwicklungsorten. Durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen in Tabelle 3 steigen die Werte auf 20,58 bzw. 8,2 ha. Die Kontingente von Eigenentwicklungsorten können nach Satz 8 Spiegelstrich 1 auf der Grundlage einer städtebaulichen Begründung im Rahmen der Bauleitplanung weitergegeben werden. Eine Übertragung von Flächenkontingenten vom Grundzentrum auf Eigenentwicklungsorte ist nach Satz 8 Spiegelstrich 2 geregelt. Insofern ist auch die Entwicklung der noch nicht ausgeschöpften Wohnbaufläche in Radegast rechnerisch möglich. Eine kleinschrittige Umsetzung ist dabei aufgrund der Möglichkeit zur zusammenfassenden Inanspruchnahme von Kontingenten für mehrere Jahre gemäß Satz 7 nicht zwingend erforderlich. Das Gesamtkontingent von 19,35 ha (aktualisiert 20,58 ha) liegt bereits deutlich über den von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen in der Wohnungsmarktbeobachtung 2023 prognostizierten Bedarf (für die Jahre 2025-2034 bei einer Umrechnung auf Einzeljahre bspw. 90 Wohneinheiten). Eine Bagatellgrenze von jährlich 3 Wohneinheiten für Eigenentwicklungsorte würde zu einem Gesamtkontingent von knapp 50 ha in 10 Jahren für die Einheitsgemeinde Bleckede führen und steht damit nicht im Einklang mit der Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Angesichts der Höhe der Flächenkontingente und der Möglichkeiten zur räumlichen und zeitlichen Bündelung sowie der Nicht-Anrechnung von Flächenausweisungen insbesondere im Innenbereich gemäß Satz 6, ist davon auszugehen, dass die Sicherung kleiner Ortsteile nicht gefährdet ist.

2.1.2-03.13 Forderung nach Zuteilung von mehr Wohneinheiten für W-Standorte und Eigenentwicklungsorte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass kleine Gemeinden im ländlichen Raum des Landkreises noch Grundstücke anbieten können, die sich auch junge Familien leisten können. Die den Wohngebieten (W1-4 & E) zugeteilten Wohneinheiten sind zu gering. Gerade für "Eigenentwicklungsorte" sind 2 WE pro 1000 Einwohner zu wenig.

Erwiderung

Die Flächenkontingente sind so dimensioniert, dass der auf Landkreisebene von der NBank (kommunale Wohnungsmarktbeobachtung in Niedersachsen 2023) prognostizierte Wohnungsneubaubedarf bei den zugrunde gelegten Siedlungsdichten zuzüglich eines Puffers von etwa 30% im Gültigkeitszeitraum des RROP gedeckt werden kann. Die Flächenkontingente liegen insofern über den Bedarfswerten. Zudem gehen die die Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen mittel- und langfristig von rückläufigen Werten aus. Die Einführung von wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkten (W-Standorten) unterhalb der Ebene der Grundzentren soll gerade dazu dienen, der Infrastrukturausstattung und Funktion mancher Orte im ländlichen Raum gerecht zu werden und hier eine größere wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Eigenentwicklung von Orten ohne vergleichbar gute Infrastrukturausstattung wird durch den Ansatz von 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und einer relativ geringen Siedlungsdichte als Berechnungsgrößen gewährleistet. Die Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung erfolgt zudem nicht über eine Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten (die Definition der Wohneinheiten je 1.000 Einwohner dient lediglich als Berechnungsfaktor), sondern über Flächenkontingente, sodass die Gemeinden die Möglichkeit haben, Ausweisungen für Wohnformen zu schaffen, die eine höhere (oder geringere) Zahl von Wohneinheiten ermöglichen. Darüber hinaus greifen die Flexibilisierungsregelungen von Ziffer 2.1.2 03 Sätze 6-10, etwa zur Nicht-Anrechnung bestimmter Flächenausweisungen.

2.1.2-03.14 Forderung nach Möglichkeit zur Ausweisung ausreichender Flächen für die Siedlungsentwicklung in der Samtgemeinde Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass laut der Wohnungsmarktbeobachtung 2021 (NBank) u.a. Lüneburg mit einem durchgängigen Bevölkerungswachstum rechnen kann (Seite 11). Schon heute kann die Hansestadt Lüneburg ihren Bedarf an Wohnraum nicht bereithalten. Durch die direkte Nähe zur Hansestadt Lüneburg wird das Bevölkerungswachstum signifikant auch in der Samtgemeinde Ilmenau bemerkbar werden. Dies wird insbesondere für die Gemeinden Deutsch Evern und Embsen hervorgehoben. Es wird die Auffassung vertreten, dass nicht nachvollzogen werden kann, wie bei der durch die Maßzahlen vorgegebenen geringen Entwicklungsmöglichkeit der Siedlungsdruck auf Hansestadt und Landkreis, hier insbesondere die an die Hansestadt anliegenden Gemeinden abgedeckt werden kann. Es wird gefordert, dass die Gemeinden, die aufgrund ihrer Größe und Struktur den durch die Wohnungsmarktanalyse ermittelten Bedarf decken können und wollen, die Möglichkeit erhalten müssen, entsprechende Flächen für die Siedlungsentwicklung zeitnah auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Deutsch Evern den Forderungen der Regionalplanung bei ihren letzten "Bauleitplänen mit der Erstellung eines Baulücken-/Leerstandskatasters und der Überarbeitung der vorhandenen Bebauungspläne vollumfänglich nachgekommen ist bzw. nachkommt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Gemeinde Deutsch Evern aufgrund der bisherigen Festsetzungen im aktuellen RROP die Nachfrage nur aus der Eigenentwicklung nicht decken konnte und kann. Die Feststellung, dass die Gemeinde Deutsch Evern Kernregion und Nachfragemagnet ist, trifft zu. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass nach dem aktuellen RROP in der Gemeinde Deutsch Evern nur eine Wohnflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich war und ist. Der tatsächliche Bedarf lag und liegt aber viel höher. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie eine Kernregion und ein Nachfragemagnet den ermittelten Bedarf bei derzeit ca. 3.700 Einwohnerinnen und Einwohnern als W1-Standort mit einem Flächenkontingent von 7,73 ha in 10 Jahren, gerechnet mit einer Laufzeit des RROP's von 10 Jahren, decken soll.

Es wird erklärt, dass sich, was die Siedlungsentwicklung betrifft, die Gemeinde Embsen (wie bereits in der Stellungnahme vom 30.10.2019 dargelegt) durch beide vorgeschlagenen Maßzahlen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sieht. Der 1. Entwurf des RROP 2025 sieht für die Gemeinde Embsen eine Siedlungsentwicklung von 0,511 ha/a vor. Diese teilen sich auf 0,385 ha/a für den Ortsteil Embsen und 0,126 ha/a für die Ortsteile Heinsen und Oerzen auf. Bei der Orientierung an der Maßzahl WE/1.000 Einwohner errechnen sich ca. 65 Wohneinheiten in zehn Jahren als Ort mit dem Status "W1". Hinzu kämen nach aktueller Planung 14 Wohneinheiten für die Orte mit dem Status "Eigenentwicklung". Dies erscheint mir im Vergleich zum letzten Baugebiet "Eitelkamp" (B- Plan Nr. 22) recht wenig für den benannten Zeitraum. Im Eitelkamp haben nur vier Grundstücke mehr als eine EFH-Bebauung und damit liegen wir schon bei 75 Wohneinheiten. Angesichts dieser erschließbaren Flächen und einer hohen Nachfrage nach Bauland wird eine Limitierung bei 120 - 150 WE eher realistisch sein. Vor diesem Hintergrund wird die Maßzahl "Hektar je Gemeinde" für die Gemeinde Embsen als völlig inakzeptabel angesehen, denn sie würde im Kernort Embsen nicht einmal eine Neuauflage des vorgenannten Baugebietes Eitelkamp auf der gegenüberliegenden Fläche ermöglichen.

Es wird dargelegt, dass in der Gemeinde Embsen in den kommenden zehn Jahren folgende Flächen zu Bauland gemacht werden

könnten:

- zw. Ortfeld und Eitelkamp (ca. 40-50 WE)
- zw. Schulweg und Wagenhorst (ca. 40-50 WE)
- Siedlung Neu Oerzen (ca. 15 WE)

Hinzu käme die Entwicklung des ehemaligen SBU-Grundstücks, auf dem ein Vorhabenträger über einen vorhabenbezogenen B-Plan (Nr. 24 "Alte Kreisstraßenmeisterei") eine Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung mit ca. 50 Plätzen, zusätzlich ca. 36 seniorengerechte Wohnungen sowie einer Wohnanlage im Segment des bezahlbaren Wohnungsbaus mit ca. 16 Wohneinheiten plant. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde auch im hohen Alter ihr soziales Umfeld nicht verlassen müssen. Der Auslegungsbeschluss zum B-Plan soll vor der Sommerpause gefasst werden. Mit dem Satzungsbeschluss wird zum Ende des Jahres 2023 gerechnet. Diese Fläche würde allerdings noch als "aus dem aktuellen RROP" sowie als "B-Plan der Innenentwicklung" gewertet werden, so dass er - wie die Entwicklung des alten Steingeländes/ z. Zt. "DMB" (ca 60 WE) - keine Auswirkungen auf die zu entwickelnden Flächen aus dem neuen RROP hätten.

Es wird darauf hingewiesen, dass, um der recht dynamischen Entwicklung auf ihrem Hoheitsgebiet gerecht zu werden, die Samtgemeinde Ilmenau zusammen mit ihren Mitgliedsgemeinden derzeit die Voraussetzungen schafft, um dennoch ein behutsames Wachstum zu ermöglichen.

Neben den vorhandenen bzw. geschaffenen Einrichtungen im Bereich der Kindertagesstätten sucht die Samtgemeinde Ilmenau derzeit nach geeigneten Grundstücken, um den aktuellen und zukünftigen Bedarf zu decken. Die Agnes-Karll-Grundschule in Embsen ist eine offene Ganztagschule. Der IGS-Standort ist etabliert und muss dauerhaft gesichert werden und sofern nötig, die Option haben, den zukünftigen Bedarf zu decken. In Melbeck wird der Umbau der Grundschule Melbeck zur Ganztagschule demnächst abgeschlossen sein. Seit dem 2. Schulhalbjahr 2022/2023 gibt es ein offenes Ganztagschulangebot an drei Tagen in der Woche. In der Gemeinde Deutsch Evern soll eine neue dreizügige Grundschule gebaut werden. Der Bauantrag soll in den nächsten Wochen eingereicht werden. Alleine mit dieser Maßnahme nimmt die Samtgemeinde Ilmenau Kosten in Höhe von ca. 17 Mio. Euro auf sich, um den beschlossenen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagschule zu bedienen. Mit den B-Plänen "Alte Kreisstraßenmeisterei" (B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Embsen) und der "Seniorenresidenz Melbeck" (B-Plan Nr. 32 der Gemeinde Melbeck) wird neben den vorhandenen Angeboten die Möglichkeit geschaffen, um Wohnen und Pflege im Alter in der Samtgemeinde Ilmenau zukünftig zu ermöglichen. Beide B-Pläne befinden sich derzeit im Verfahren.

Erwiderung

Die Hansestadt Lüneburg wird laut Bevölkerungsprognose in der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank (2021) in der Tat ein durchgängiges Bevölkerungswachstum verzeichnen, das jedoch von jährlich 0,65% in den Jahren 2020-2025 auf jährlich 0,09 % in den Jahren 2030-2035 abnehmen wird. Der von der NBank in der Wohnungsmarktbeobachtung 2023 prognostizierte Wohnungsbedarf für die Hansestadt Lüneburg liegt für die Jahre 2025 bis 2034 bei insgesamt 1.802 Wohneinheiten (Zeitabschnitte umgerechnet auf Einzeljahre, abnehmend von 227 auf 71 Wohneinheiten pro Jahr). Gemäß der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen stieg die Zahl der Wohnungen in der Hansestadt Lüneburg in den letzten 10 Jahren (2012 - 2022) um jährlich durchschnittlich 265 Wohnungen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass der Wohnungsneubaubedarf in der Hansestadt Lüneburg gedeckt werden kann. Zudem wurde unter anderem aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich dieser Frage in Ziffer 2.1.2 03 Sätze 10 und 11 ein Mechanismus eingeführt, durch den die Flächenkontingente nach fünf Jahren automatisch angepasst werden, wenn die Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten niedriger ist als der dann aktuell prognostizierte Wohnungsneubaubedarf. Dabei wird für die Hansestadt Lüneburg angenommen, dass dort die durchschnittliche Zahl der jährlich neu geschaffenen Wohnungen, die das Landesamt für Statistik als Entwicklung des Wohnungsbestandes angibt, gegenüber dem ersten 5-Jahreszeitraum gleichbleibt.

Die Flächenkontingente sind so dimensioniert, dass der auf Landkreisebene von der NBank in der Wohnungsmarktbeobachtung 2023 prognostizierte Wohnungsneubaubedarf für den Gültigkeitszeitraum von zehn Jahren bei den zugrunde gelegten Siedlungsdichten zuzüglich eines Puffers von etwa 30% gedeckt werden kann. Die Flächenkontingente liegen insofern über den Bedarfswerten. Die räumliche Nähe zum Oberzentrum ist im Sinne der Gleichbehandlung des ländlichen Raums kein Kriterium für die Festlegung von Flächenkontingenten in Abschnitt 2.1.2. (s. Beschluss des Kreis Ausschusses vom 02.11.2020 - Vorlage 2020/407-1 - und Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 28.09.2021 - Vorlage 2021/ 366).

Dabei liegen auch für die Samtgemeinde Ilmenau die Flächenkontingente über den Bedarfswerten. Der von der NBank prognostizierte Wohnungsbedarf der Samtgemeinde Ilmenau mit ihren vier Mitgliedsgemeinden liegt bei 313 Wohneinheiten in zehn Jahren (bei einer gleichmäßigen Verteilung der Prognoseabschnitte auf die Einzeljahre). Die Flächenkontingente ermöglichen in der Samtgemeinde Ilmenau bei den angenommenen Dichten und aktualisierten Einwohnerzahlen in diesem Zeitraum eine Flächenausweisung von 393 Wohneinheiten.

Mit der Einstufung Deutsch Everns als Siedlungsschwerpunkt der höchsten Kategorie ist bereits eine Entwicklung deutlich über die Eigenentwicklung hinaus gegeben. Gemäß Ziffer 03 ist damit entsprechend Tabelle 3 der Begründung ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen im Umfang von 7,73 ha in zehn Jahren verbunden, das durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen auf 7,79 ha steigt. Bei der angenommenen Dichte von 17 Wohneinheiten pro ha kann damit allein in Deutsch Evern Wohnbaufläche im Außenbereich für rechnerisch 132,5 Wohneinheiten geschaffen werden. Der Gemeinde steht es frei, auf dieser Fläche durch dichtere Bauformen mehr Wohneinheiten zu schaffen.

Dass in der Gemeinde Embsen noch umfangreiche Entwicklungspotenziale gesehen werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausrichtung der Höhe der Flächenkontingente an gemeldeten Entwicklungspotenzialen von Gemeinden ist nicht vorgesehen und nicht zweckmäßig. Eine regionalplanerische Prüfung der genannten Standorte kann erst im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklung im Sinne eines Eingriffs in die Planungshoheit der Gemeinde wird angesichts der zugeordneten Flächenkontingente als W1-Standort und der bundesdeutschen und niedersächsischen Zielsetzungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, die durch entsprechende Gesetzgebungen u.a. im ROG und LROP verankert sind, nicht gesehen.

Zudem können die Flexibilisierungsmöglichkeiten von Ziffer 2.1.2 03 Sätze 6-9 genutzt werden. Insbesondere die Innenverdichtung bietet häufig große Potenziale zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums. Diesbezüglich ist zu begrüßen, dass die Gemeinde Deutsch Evern ein Baulücken- /Leerstandskataster erstellt und vorhandene Bebauungspläne überarbeitet hat. Eine zeitnahe Flächenausweisung ist durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Flächenkontingenten im Voraus gemäß 2.1.2 03 Satz 7 möglich. Daher werden in der Samtgemeinde Ilmenau und ihren Mitgliedsgemeinden ausreichend Möglichkeiten für eine

wohnbauliche Entwicklung gesehen.

Die Bestrebungen zur Schaffung der Voraussetzungen eines behutsamen Wachstums in der Samtgemeinde Ilmenau werden zur Kenntnis genommen. Dies hat keine direkte Relevanz für die Festlegungen des RROP.

Die Forderung hinsichtlich der IGS wird gesondert erwidert.

2.1.2-03.15 Hinweis auf geplante Siedlungsentwicklung im nördlichen Gemeindegebiet Scharnebecks

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Scharnebeck plant, die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen zur Siedlungserweiterung im nördlichen Gemeindegebiet für zukünftige Siedlungsentwicklung zu entwickeln.

Erwiderung

Dem Ortsteil Scharnebeck werden Flächenkontingente als Grundzentrum für die wohnbauliche Entwicklung zugeordnet. Nach korrigierter Einwohnerzahl und weiterer Differenzierung von Ortsteilen entsprechend der vorgebrachten Stellungnahme liegen diese bei 7,38 ha in 10 Jahren. Eine konkrete regionalplanerische Prüfung der geplanten Entwicklungsflächen ist nicht Gegenstand des RROP, sondern erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.

2.1.2-03.16 Hinweis auf beschränkte Umsetzungsfähigkeit der Flächenkontingente in Rehlingen aufgrund von Vorbehaltsgebieten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass gemäß Tabelle 3 "Flächenkontingente nach Ortsteilen" der Gemeinde Rehlingen 1,37 ha an Flächenkontingenten für die Wohnbauentwicklung in den kommenden 10 Jahren zusteht. Auf den Ort Rehlingen entfallen davon 0,7 ha. Diese Entwicklungsmöglichkeit werden durch besondere Vorbehaltsgebiete beschränkt gesehen.

Erwiderung

Die Ermittlung der Flächenkontingente, wie sie in Tabelle 3 der Begründung dargestellt sind, beinhaltet keine standortliche Vorprüfung möglicher Siedlungsentwicklungen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen ausreichend Möglichkeiten, dieses Flächenkontingent umzusetzen. Vorbehaltsgebiete sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und können dabei im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die in der Stellungnahme genannten Einzelaspekte werden gesondert abgewogen.

2.1.3-00.01 Forderung nach Berücksichtigung geplanter Gewerbeentwicklungen in der Samtgemeinde Dahlenburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen an der B 216 und an der vorhandenen Bahnstrecke in Zukunft Berücksichtigung finden sollen:

- Bahnhof Görde
- Bahnhof Neetzendorf
- Bahnhof Lemgrabe / Dahlenburg
- Oldendorf an der B 216 (im Falle einer Herstellung der Umgehung von Oldendorf)

Erwiderung

Die Entwicklung von Arbeitsstätten soll nach 2.1 05 LROP vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Gemäß Ziffer 2.1.3 03 des RROP-Entwurfs ist die Entwicklung von Gewerbeflächen, die über den lokalen Bedarf, hinausgehen, auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Eine gewerbliche Entwicklung in der Samtgemeinde Dahlenburg sollte damit vorrangig im Grundzentrum Dahlenburg erfolgen, ist an den genannten Standorten aber im Rahmen der Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder eine Unternehmensgründung aus der Standortgemeinde heraus möglich.

2.1.3-00.02 Hinweis auf diskutierte Gewerbeentwicklung in der Gemeinde Melbeck

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Punkt 1.1 Nr. 07 genannte gewünschte Gewerbeentwicklung bereits in der Gemeinde Melbeck diskutiert wird. Aktuell liegt dem Landkreis die 32. F-Plan-Änderung (Erweiterung des Gewerbegebiets Rischpool) zur Genehmigung vor. Eine weitere gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich ist absehbar, da erste Firmen Erweiterungsbedarf angemeldet haben.

Erwiderung

Mit "Punkt 1.1 Nr. 07" ist offenbar die Ziffer 1.1 07 gemeint. Die diesbezügliche Diskussion in der Gemeinde Melbeck und der Hinweis auf die aktuelle Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Ilmenau werden zur Kenntnis genommen. Die weitere gewerbliche Entwicklung im Grundzentrum Melbeck ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

2.1.3-00.03 Forderung nach Möglichkeit zum Halten vorhandener Gewerbebetriebe und zum Wachstum der Gemeinden in der Samtgemeinde Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Samtgemeinde Ilmenau und ihre Mitgliedsgemeinden zukünftig die Möglichkeit haben müssen, vorhandene Gewerbebetriebe zu halten und aufgrund der in den Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden genannten Gründen und in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkte perspektivisch zu wachsen. Das gilt sowohl für die Gemeinde Barnstedt mit der Bitte eines Gewerbegebietes zur Eigenentwicklung, als auch für die Gemeinden Deutsch Evern, Embsen und Melbeck.

Erwiderung

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Forderung nach Wachstum ebenfalls auf die gewerbliche Entwicklung bezieht. Für vorhandene Gewerbebetriebe besteht Bestandsschutz. Die gewerbliche Entwicklung ist gemäß den Vorgaben in Abschnitt 2.1.3 auf die Zentralen Orte und die Gewerbebestandorte mit überregionaler Bedeutung zu konzentrieren. Dies betrifft das Grundzentrum in Melbeck sowie den Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung Embsen-Melbeck. Erweiterungen bestehender Betriebe sowie Unternehmensgründungen aus der Standortgemeinde sind - vorbehaltlich der Einhaltung anderer regionalplanerischer Festlegungen - auch in anderen Orten möglich. Insofern ist ein gewerbliches Wachstum in unterschiedlichem Umfang in allen Orten der Samtgemeinde Ilmenau grundsätzlich möglich. Die Abwägung der angesprochenen Einzelargumente erfolgt gesondert.

2.1.3-00.04 Forderung nach Möglichkeiten einer gewerblichen Entwicklung in einem Ort wie Mechtersen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass eine gewerbliche Eigenentwicklung auch in einem Ort wie Mechtersen möglich bleiben muss. Wegen der historischen Entwicklung und Struktur des Ortes verfügt Mechtersen über eine hohe Anzahl von Selbstständigen. Gerade für diese muss auch zukünftig eine maßvolle Entwicklung der gewerblichen Tätigkeit möglich bleiben.

Erwiderung

In Mechtersen ist gemäß Abschnitt 2.1.3 eine gewerbliche Entwicklung für den lokalen Bedarf zur Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder zur Unternehmensgründung aus der Standortgemeinde möglich. Damit bestehen für die angesprochene Gruppe der Selbstständigen in Mechtersen grundsätzlich - vorbehaltlich der Einhaltung der sonstigen raumordnerischen Vorgaben - Entwicklungsmöglichkeiten.

2.1.3-00.05 Forderung nach Ermöglichung gewerblicher Entwicklung an Windvorrangflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

In Bezug auf die geplante Neuausweisung von Windvorrangflächen wird gefordert, die gewerbliche Entwicklung für besonders

energieintensive Unternehmen im räumlichen Zusammenhang zu Windvorrangflächen zu ermöglichen. Wenn große energieverbrauchende Unternehmen die Möglichkeit haben, den entsprechenden Standort dort zu wählen, wo diese Energie entsteht, ergeben sich enorme Standortvorteile, die es zu nutzen gilt. Insbesondere aufgrund der nicht ausreichenden technischen Infrastruktur im Bereich der Stromtrassen müssen solche Synergien genutzt werden. Der Vorteil von kurzen Energietransportwegen und hierdurch günstigerer Energie ist für Unternehmen, die z.B. Server betreiben oder Wasserstoff produzieren, entscheidender als ein Standort im Grundzentrum.

Erwiderung

Bei einer räumlichen Nähe zwischen Gewerbebetrieben und Windkraftanlagen kann es in der Praxis zu vertraglichen Vereinbarungen über eine vergünstigte Energieversorgung kommen. Dies wird nicht durch die Raumordnung geregelt. Infrastrukturelle Vorteile einer direkten Nachbarschaft ergeben sich nicht oder nur in sehr geringem Maße. Auf der einen Seite muss der Windpark ohnehin an das Leitungsnetz angeschlossen werden, da kaum sicherzustellen ist, dass der gesamte erzeugte Strom im Gewerbegebiet abgenommen wird. Auf der anderen Seite muss auch das Gewerbegebiet einen Anschluss an das normale Versorgungsnetz erhalten, um Windflauten abdecken zu können. Eine Nachbarschaft von Gewerbegebieten zu Windparks kann betriebswirtschaftliche Vorteile bringen. Im Umkehrschluss ist dies kein entscheidendes Argument für die Abkopplung von Gewerbegebieten von Siedlungsgebieten; die Agglomerationsvorteile einer räumlichen Nähe eines Gewerbegebietes mit Wohnsiedlungen und Angeboten der Daseinsvorsorge sowie die Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft sind höher zu gewichten. Die Produktion von Wasserstoff im direkten Zusammenhang mit Windparks kann unter Umständen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich oder durch Festsetzung als Sondergebiet ermöglicht werden.

2.1.3-00.06 Forderung nach planerischer Sicherung von Abständen zu Gewerbegebieten und Berücksichtigung unternehmerischer Bedarfe

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung wird die Auffassung vertreten, dass mögliche Nutzungskonflikte grundsätzlich bereits planerisch ausgeschlossen werden sollten. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, muss das Heranrücken von Wohngebieten an bestehende Gewerbegebiete durch ausreichende Abstände planerisch gesichert werden. Neben der reinen Flächenverfügbarkeit sollten vor allem die unternehmerischen Bedarfe berücksichtigt werden. Verkehrsanbindung, Fachkräftepotenzial und Breitbandausbau sind Beispiele für wichtige Standortfaktoren.

Erwiderung

Die konkrete Planung von Gewerbeflächen unter Berücksichtigung angrenzender Nutzungen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Die Vermeidung von Nutzungskonflikten ist unter dem Stichwort "lagegerecht" in der Begründung zu Ziffer 1.1 08 hinsichtlich des grundsätzlich gewünschten Anschlusses an Siedlungsgebiete genannt. Hinsichtlich Luftverunreinigungen und Lärm durch Gewerbe ist auf Ziffer 2.1.1 09 zu verweisen, nach der eine vorsorgende räumliche Trennung und hinreichende räumliche Abstände Nachteile und Belästigungen der Bevölkerung vermeiden sollen. Die Aspekte der Berücksichtigung unternehmerischer Bedarfe, der Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit von Gewerbebeständen für Fachkräfte sind unter den Stichworten "bedarfsgerecht" und "lagegerecht" ebenfalls bereits integriert. Zur Versorgung mit Breitbandnetzen besteht mit Ziffer 1.1 08 eine eigene Festlegung. Die genannten Aspekte sind damit, soweit sie auf Ebene des RROP relevant sind, bereits berücksichtigt.

2.1.3-00.07 Forderung nach Beteiligung des Wasserschiffahrtsamtes bei Neuansiedlung von Gewerbe

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich RROP Teil A, S. 85 + RROP Teil A, S. 87 wird gefordert, dass bei Neuansiedlung von Gewerbe in diesem Bereich / Neuausweisung von Gewerbeflächen / Änderung des Baurechtes in diesem Bereich das WSA Mittellandkanal / Elbeseitenkanal und Elbe zu beteiligen ist.

Erwiderung

Die Verweise beziehen sich auf die Begründung zu Festlegungen in Abschnitt 2.1.3. Die Stellungnahme betrifft nachfolgende Verfahren und ist für die Neuaufstellung des RROP nicht relevant.

2.1.3-01.01 Befürwortung der Festlegung zur interkommunalen Kooperation in 2.1.3 01

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass in vielen Kommunen, vor allem in den Ballungsräumen, verfügbare Flächen nur sehr begrenzt vorhanden sind. Andere Kommunen verfügen über sehr marktfähige Flächenpotenziale. Es wird daher ausdrücklich der Ausbau interkommunaler Kooperationen begrüßt, um Synergien bei der Flächenausweisung zu bündeln und Konfliktfelder besser zu lösen. In einer weiteren Stellungnahme wird eine interkommunale Kooperation begrüßt, um Ausweisungen von Gewerbegebieten zu reduzieren bzw. gemeinsam zu konzentrieren. Es gilt, Freifläche zu erhalten.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ziffer 2.1.3 01 Satz 2.

2.1.3-02.01 Empfehlung zur zeichnerischen Darstellung der Gewerbebestandorte mit überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, die in Ziffer 2.1.3 02 Satz 1 genannten Gewerbegebiete, die mit dem Ziel der Raumordnung gesichert werden sollen, auch in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete darzustellen (NLT-Planzeichen 1.21 "VRG industrielle Anlagen und Gewerbe"). Dies würde dann auch die Einordnung innerhalb des RROP zum (nur) mit einem Grundsatz gesicherten Vorbehaltsgebiet industrielle Anlage und Gewerbe im Westen/Süd-Westen der Hansestadt Lüneburg verbessern.

Erwiderung

Die Anregung wird als nicht genehmigungsrelevanter Aspekt aufgeführt. Die Standorte sind durch die gebräuchliche Bezeichnung und die Ausführungen der Begründung ausreichend definiert. Eine zeichnerische Darstellung würde darüber hinaus eine räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes erfordern, die der zum Teil hohen Dynamik in der Flächenentwicklung der Standorte nicht gerecht wird. Der bauleitplanerischen Entwicklung soll nicht durch eine Abgrenzung der Standorte vorgegriffen werden.

2.1.3-02.02 Forderung nach Festlegung von Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 als Grundsatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 wird die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung gefordert. Da Satz 1, die Festlegung der bestehenden Gewerbebestandorte mit überregionaler Bedeutung, eher eine Schutzfunktion für bestehende und im einzelnen benannte Gewerbebestandorte mit überregionaler Bedeutung hat, erscheint diese Festlegung hinreichend bestimmt für ein Ziel der Raumordnung. Wenn für neue Gewerbebestandorte mit überregionaler Bedeutung ein Ziel (Satz 4) der Raumordnung festgelegt werden soll, welches eine Ausschlusswirkung hat ("nur an Standorten mit einer sehr guten Verkehrsanbindung") muss hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein, wie diese Standorte definiert werden. Dies fehlt bislang in den Ziel-Festlegungen, und es erscheint auch nicht ausreichend, die bisher dazu in der Begründung enthaltene Beschreibung zu übernehmen, da diese zu unkonkret ist und nur Kriterien nennt, diese aber nicht ausreichend quantifiziert oder qualifiziert ("Die überregionale Bedeutung der Standorte manifestiert sich durch die besondere Lagegunst und verkehrliche Anbindung, die Größe des Gewerbebestandes, eine bauleitplanerische Ausweisung als Gewerbe- oder Industriegebiet, eine überregional ausgerichtete Nachfrage und einen überregional tätigen Unternehmensbesatz"). Hier wäre demnach eher ein Grundsatz der Raumordnung festzulegen.

Erwiderung

Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung beibehalten, um neue Gewerbebestandorte abweichend von der in Ziffer 2.1.3 03 Satz 1 ebenfalls als Ziel der Raumordnung festgelegten Konzentration der Gewerbeentwicklung auf zentrale Siedlungsgebiete zu ermöglichen. Um eine Bestimmtheit der Zielfestlegung zu gewährleisten, werden Gewerbebestandorte mit überregionaler Bedeutung in der textlichen Festlegung definiert über eine minimale Flächengröße und eine maximale Entfernung zur Autobahnanschlussstelle. Festlegung und Begründung werden entsprechend geändert.

2.1.3-02.03 Hinweis auf Möglichkeit einer Festlegung zum Vorrang der Erweiterung bestehender Gewerbebestandorte mit überregionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 2.1.3 02 Satz 4 wird darauf hingewiesen, dass der Aspekt "Neue Gewerbeflächen sollen dabei in erster Linie durch Erweiterungen der bestehenden Gewerbebestandorte mit überregionaler Bedeutung geschaffen werden" aus der Begründung - in

etwas abgewandelter Formulierung - als Grundsatz vor Satz 4 in die beschreibende Darstellung verschoben werden kann. In diesem Fall ist dann ebenfalls eine Begründung dazu notwendig.

Erwiderung

Die vorgeschlagene Grundsatz-Festlegung würde es erforderlich machen, dass in der Bauleitplanung für einen neuen Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung die Erweiterungsfähigkeit bestehender Gewerbebestände mit überregionaler Bedeutung geprüft wird. Es ist jedoch für eine planende Gemeinde kaum möglich, die Erweiterungsfähigkeit von Gewerbebeständen in anderen (Samt-)Gemeinden zu prüfen. Bei der Entwicklung neuer überregional bedeutsamer Gewerbebestände ist ohnehin der Grundsatz in Ziffer 2.1.3 01 zu berücksichtigen, nach dem die gewerbliche Entwicklung bedarfsgerecht erfolgen soll. Die Verfügbarkeit von noch vorhandenen Flächenpotenzialen oder bereits in Planung befindlichen Erweiterungsflächen in Gewerbebeständen mit überregionaler Bedeutung ist damit bereits gemäß diesem Grundsatz in der Bauleitplanung zu prüfen und abzuarbeiten. Die zitierte Aussage der Begründung ist eher als Hinweis auf den Entwicklungsauftrag und die Funktion bestehender Gewerbebestände mit überregionaler Bedeutung gemäß Ziffer 2.1.3 02 Sätze 1 bis 3 zu verstehen und dient damit der Einordnung der Rahmenbedingungen für neue Standorte.

2.1.3-02.04 Befürwortung der Festlegung des Gewerbegebietes Dahlenburg - Quickborn als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Einordnung des Gewerbegebietes Dahlenburg Quickborn als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung wird begrüßt. Die Anbindung an die Umgehungsstraße B 216 ist gut. Unter Hinweis auf einen Konflikt mit einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung werden Möglichkeiten zur Erweiterung des Gewerbebestandes gefordert.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 2.1.3 02. Die Erwiderung zu dem Konflikt mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung erfolgt in Abschnitt 3.2.2.

2.1.3-02.05 Befürwortung der Festlegung des Gewerbegebietes Scharnebeck - Kringelsburg als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Aufnahme des Gewerbegebietes Kringelsburg als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung gemäß Ziffer 2.1.3 01 wird ausdrücklich begrüßt, da so der Standort nachhaltig gesichert und entwickelt werden kann.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 2.1.3 02.

2.1.3-02.06 Wunsch nach weiträumiger Auslegung des Standortes Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten um das Gebiet "Am Alten Werk"

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Für das Industrie- und Gewerbegebiet Embsen / Melbeck wird gefordert, dass der Standort "Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" weiträumig um das Gebiet "Am Alten Werk" ausgelegt wird.

Erwiderung

Die exakte Abgrenzung des Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im Bereich "Am Alten Werk" (Gewerbe- und Industriegebietes Embsen - Melbeck) wird raumordnerisch nicht vorgegeben. Wie in der Begründung zu Ziffer 2.1.3 02 dargestellt, gilt die Festlegung der Gewerbebestände mit überregionaler Bedeutung, die die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten umfasst, auch für Gebietserweiterungen. Die Weiträumigkeit der Erweiterungsflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren; bei vom bisherigen Standort räumlich abgesetzten Planungen ist eine Zuordnung zum Gewerbebestandort fraglich.

2.1.3-02.07 Forderung nach Zuweisung der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten an Bleckede und Festlegung als überörtlicher Gewerbestandort

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf Bezug genommen, dass für Bleckede die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten entfallen ist. Der Entfall der Schwerpunktaufgabe konterkariert die zur mittelzentralen Teilfunktion getätigten Ausführungen. Hierin wird ausgeführt, dass gerade die teilweise noch zu schaffenden mittelzentralen Einrichtungen Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität erhöhen sollen. Aus diesem Grund sollte neben den Gewerbestandorten mit überörtlicher Bedeutung auch die Stadt Bleckede die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten beibehalten, um eine entsprechende Entwicklung perspektivisch zu ermöglichen.

Es wird festgestellt, dass die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nur noch für Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen wird. Dies sind Adendorf - Artlenburger Landstraße, Bardowick - Witorfer Heide, Dahlenburg - Quickborn, Embsen-Melbeck, Radbruch - Achter de Bahn, Scharnebeck - Kringelsburg sowie Vastorf - Volkstorf. Bisher wurde die Schwerpunktaufgabe für die Grundzentren Adendorf, Bardowick, Bleckede, Dahlenburg, Scharnebeck und Neuhaus sowie Bahnhof Melbeck und Vastorf ausgewiesen. Alle bisherigen Standorte außer Neuhaus und Bleckede haben die Funktion beibehalten, zusätzlich Melbeck Bahnhof und Radbruch.

Außerdem gehört Bleckede bisher zu den Gewerbegebieten von überörtlicher Bedeutung. Auch diese Funktion wird nicht mehr zugewiesen. Das Grundzentrum Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion wird damit hinsichtlich seiner gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten abgewertet.

Der Entzug der Schwerpunktaufgabe sowie der gewerblichen Funktion gefährden die Sicherung und Entwicklung der mittelzentralen Teilfunktion von Bleckede. Es wird gefordert, die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten für Bleckede wiederaufzunehmen sowie Bleckede als überörtlichen Gewerbestandort auszuweisen.

Erwiderung

Der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 verwendete Begriff der Schwerpunktaufgabe ist im gültigen LROP nicht verankert und wurde daher durch die Entwicklungsaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ersetzt.

Das Zentrale Siedlungsgebiet im Ortsteil Bleckede stellt das Grundzentrum des Gebietes der Einheitsgemeinde Stadt Bleckede dar. Gemäß Planzeichenkatalog (NLT 2021, Planzeichen 1.11) kann die Entwicklungsaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nur Standorten außerhalb der Zentralen Orte zugewiesen werden und ist für den Ortsteil Bleckede daher nicht anwendbar. Jedoch sollen die Zentralen Orte bereits gemäß 2.1 05 LROP Schwerpunkt der Entwicklung von Arbeitsstätten sein. Zentrale Orte haben auch nach Abschnitt 2.2 LROP den Versorgungsauftrag für ihren Verflechtungsbereich. Die Ausstattungsmerkmale von Zentralen Orten beinhalten dabei auch wirtschaftliche Einrichtungen. Der Verflechtungsbereich umfasst bezüglich der Arbeitsstätten das in diesem Fall relativ weiträumige Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bleckede und ist insofern überörtlich. Ziffer 2.1.3 03 Satz 3 legt dementsprechend fest, dass die Gewerbeflächen im Zentralen Ort (in oder angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete) vorwiegend der Deckung des überörtlichen Bedarfs dienen. Eine Festlegung eines Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung wird nicht gefordert und würde auch nicht angebracht sein, da keine herausgehobene verkehrliche Anbindung mit einem Autobahnanschluss vorliegt und auch im Bestand hinsichtlich der Größe und Belegung der Gewerbeflächen keine überregionale Bedeutung besteht. Die in Ziffer 2.1.3 02 festgelegten Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung sind mit der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg abgestimmt.

Eine Schwächung der mittelzentralen Funktionen Bleckedes wird nicht gesehen, zumal die mittelzentralen Funktionen sich nur auf weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischen Einzelhandel beziehen. Der Ortsteil Bleckede hat bereits eine der Forderung wohl entsprechende Aufgabe als Schwerpunkt für die Entwicklung von Arbeitsstätten mit einer überörtlichen Ausrichtung.

2.1.3-02.08 Forderung nach Festlegung des Gewerbegebietes in Handorf als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, unter der Ziffer 2.1.3.02 das Gewerbegebiet in Handorf mit aufzunehmen, da hier aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der K 46 und der B 404 eine Weiterentwicklung angebracht ist.

Erwiderung

Das Gewerbegebiet in Handorf ist angesichts der Größenordnung von etwa 6 ha aktuell nicht als überregional bedeutsam einzustufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung neuer Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung gemäß Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 an Standorten mit sehr guter Verkehrsanbindung möglich ist. Im Rahmen des RROP erfolgt diesbezüglich keine raumordnerische Vorprüfung des Standortes in Handorf.

2.1.3-02.09 Hinweis auf geeignete Gewerbeflächenausweisung und erforderliche Festlegung eines Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in Deutsch Evern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass in der Gemeinde Deutsch Evern am östlichen Ortsrand mehrere Gewerbebetriebe zusammenhängend angesiedelt sind (Schützenstraße, B-Plan Nr. 9 Timelostraße-Moorfeld). Fortlaufend gibt es Anfragen von örtlichen und überörtlichen Betrieben für eine Ansiedlung in der Gemeinde Deutsch Evern. Diese Nachfrage kann im Moment und zukünftig nicht bedient werden.

Im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Deutsch Evern an der K52 in Richtung Ostumgehung ist noch eine Fläche als Sondergebiet ausgewiesen. Die Fläche und das umgebene Areal bieten sowohl von der verfügbaren Fläche als auch von der verkehrlichen Erschließung ideale Voraussetzungen für ein neues Gewerbegebiet für die weitere Entwicklung von vorhandenen Betrieben, als auch für die Neuansiedlung von anderen Betrieben.

Da es sich um einen Gewerbebestandort außerhalb des zentralen Ortes handeln würde, müsste an dieser Stelle der Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch dargestellt werden.

Für die Entwicklung dieses neuen Gewerbegebietes sind für die Erschließung ideale Voraussetzungen gegeben. Zum einen würde der sich daraus ergebende Verkehr nicht durch den Kernort fahren müssen, zum anderen können die Verkehre direkt über die Ostumgehung abgewickelt werden. Eine Erschließung des neuen Gewerbegebietes über die Schieneninfrastruktur scheint aufgrund der räumlichen Nähe zur Bahnstrecke Lüneburg Dannenberg (Streckenummer 1151) ebenfalls möglich (Entfernung unter 1000 m).

Erwiderung

Die Schaffung von Gewerbeflächen ist in Deutsch Evern als Ort ohne grundzentrale Funktion für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder Unternehmensgründungen aus der Gemeinde möglich. Insofern steht es der Samtgemeinde bzw. Gemeinde frei, Anfragen von örtlichen Betrieben zur Ansiedlung in der Gemeinde Deutsch Evern bauleitplanrisch zu bedienen. Für den darüber hinaus gehenden Bedarf wird auf Gewerbeflächen in Grundzentren oder Gewerbebeständen mit überregionaler Bedeutung verwiesen. Aufgrund der Nähe zur geplanten A 39 ist die Entwicklung eines Gewerbebestandes mit überregionaler Bedeutung in Deutsch Evern gemäß Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 grundsätzlich denkbar. Die vorgreifende Festlegung eines Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in der zeichnerischen Darstellung ist dafür nicht erforderlich und aufgrund der noch unkonkreten Entwicklungsvorstellungen nicht zweckmäßig.

2.1.3-02.10 Forderung nach Festlegung eines Gewerbebestandes mit überregionaler Bedeutung in Soderstorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird als notwendig angesehen, den bereits in Planung befindlichen Gewerbebestandort in der Gemeinde Soderstorf an der K 45 ebenfalls gemäß Ziffer 2.1.3. 02 als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung aufzunehmen und zu sichern. Der Standort zeichnet sich durch eine besondere Lagegunst von ca. 5 km Luftlinie zur Anschlussstelle Evendorf der Autobahn BAB 7 aus. Somit bietet dieser Standort eine hervorragende Verkehrsanbindung der Nord-Süd Verbindung (also Richtung Hamburg und Hannover) und besitzt somit eine herausragende Attraktivität für überregional bedeutende Bedarfe, so dass eine Ausweisung als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung gerechtfertigt erscheint. Diese Ausweisung ist auch hinsichtlich der dringend benötigten Gewerbeflächen geboten. Dass eine Nennung möglich ist, beweist Ziffer 2.1.3 02 (Satz 5): "Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe in der Hansestadt Lüneburg soll gesichert und als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden." Eine ähnliche Formulierung scheint auch für den Standort Soderstorf denkbar. Es wird als notwendig angesehen, die gewerbliche Entwicklung auch an der Autobahn BAB 7 als Grundsatz der Raumordnung zu benennen, das in der Planung befindliche Gebiet an der K 45 scheint dafür in besonderer Weise geeignet. In diesem Zusammenhang wird auf das dem Landkreis Lüneburg bekannten Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Samtgemeinde Amelinghausen aus 2022 verwiesen. Der Landkreis Lüneburg sah darin den Nachweis für ein überregional bedeutsames Gewerbegebiet gut begründet.

Erwiderung

Der Gewerbebestandort wird über die 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bauleitplanerisch vorbereitet. Das Gutachten, das Gewerbeflächenentwicklungskonzept, das im Zuge der F-Plan-Änderung erstellt wurde, stellt eine zumindest eingeschränkte Eignung als überregional bedeutsames Gewerbegebiet fest. Um die Fläche regionalplanerisch zu sichern, wird der Standort als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung festgelegt. Die zeichnerischen Festlegungen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen des 1. Entwurfs auf der Fläche des geplanten Gewerbegebietes werden zurückgenommen; das Vorranggebiet Windenergienutzung westlich des Plangebietes wird bis zu einem Abstand von 200 m zum geplanten Gewerbegebiet zurückgenommen.

2.1.3-02.11 Forderung nach Berücksichtigung potenzieller Lärmemissionen durch das Vorbehaltsgebiet Lüneburg Süd und Hinweis auf nicht angesprochene Aspekte

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass das Vorbehaltsgebiet Lüneburg Süd unmittelbar an das Gemeindegebiet Wendisch Evern / Klostergut Willerding grenzt. Potenzielle Lärmemissionen sollten auf der konkreten Planungsebene streng berücksichtigt werden. Nicht angesprochen wird die durch das Gebiet führende alte Allee, ebenso wenig die Bedeutung als Rad- und Wanderweg. Angeschnitten wird eine wichtige Luftleitbahn.

Erwiderung

Gemeint ist offenbar das Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe zur Erweiterung des Gewerbebestandes mit überregionaler Bedeutung Lüneburg Ost. Lärmemissionen sind im Rahmen der Bauleitplanung für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes abzuarbeiten. Dies gilt auch für die Berücksichtigung der alten Allee und des Rad- und Wanderweges sowie die Freihaltung der Luftleitbahn von Barrieren. Der Rad- und Wanderweg wird nicht als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg im RROP festgelegt. Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Festlegung des Vorbehaltsgebiets industrielle Anlagen und Gewerbe.

2.1.3-03.01 Forderung nach Festlegung von 2.1.3 03 als Grundsatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.1.3 03 Sätze 1 bis 3 wird vorgebracht, dass aus der Begründung hervorgeht, dass mit der Ziel-Festlegung eine Ausschlusswirkung erreicht werden soll (S. 87 "sind Gewerbeflächen, die nicht den Gewerbebeständen mit überregionaler Bedeutung nach Ziffer 02 zuzuordnen sind, in den Zentralen Orten zu konzentrieren"). Die Formulierung der Ziel-Festlegung selbst verwendet jedoch Begriffe, die dies nicht leisten, sondern vorsorgenden Schutz ("zu sichern und zu entwickeln"). Sofern eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung an Standorten außerhalb und nicht angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete per Ziel-Festlegung ausgeschlossen werden soll, leistet die bisherige Ziel-Festlegung dies nicht. Der Begriff Eigenbedarf wäre dann zudem noch hinreichend zu bestimmen oder bestimmbar zu machen (so wie es in 2.1 Ziffer 03 zum Thema Siedlungsentwicklung gemacht wird). Da dies voraussichtlich kaum möglich ist, ist dafür eher ein Grundsatz der Raumordnung zweckmäßig.

Erwiderung

Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung beibehalten, um eine zu starke Dezentralisierung von Gewerbegebieten zu verhindern. Wie bereits in der Begründung zu Ziffer 2.1.3 03 dargelegt, schafft dies die Voraussetzungen für kurze Wege, eine Attraktivität der Gewerbegebiete und verhindert übermäßige Infrastrukturfolgekosten für kleinere Standortgemeinden. Die Ausschlusswirkung wird in der textlichen Festlegung klargestellt, indem ergänzt wird, dass Gewerbeflächen nur in oder angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete zu entwickeln sind. Der lokale Eigenbedarf bleibt von der Konzentration auf zentrale Siedlungsgebiete ausgenommen. Die Bestimmtheit der Festlegung hinsichtlich des Begriffs des Eigenbedarfs wird sichergestellt, indem dieser durch die bereits in der Begründung verwendete Formulierung "Bedarf für eine Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder eine Unternehmensgründung aus der Gemeinde" ersetzt wird.

2.1.3-03.02 Kritik an einer inkonsequenten Anwendung der Festlegungen beim Gewerbegebiet "Karzer Straße"

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass viele der Ziele und Grundsätze bekannt und seit langem mehr oder weniger konsequent in der Umsetzung sind. Als Beispiel wird das Gewerbegebiet "Karzer Straße" in Neetze angeführt, das seit Jahrzehnten existiert und durch immer neue Erweiterungen immer weiter in den Außenbereich gewachsen ist, obwohl es nicht zu einem Standort mit überregionaler Bedeutung gehört.

Erwiderung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Neuaufstellung des RROP.

2.1.3-03.03 Forderung nach Anwendung der Ausnahme für Neetze auch für Garze

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Funktion Bleckedes als Zentrum im östlichen Landkreis als gefährdet angesehen wird, wenn wie im 1. Entwurf vorgesehen eine über den lokalen Bedarf hinausgehende gewerbliche Entwicklung ausnahmslos in oder angrenzend an das zentrale Siedlungsgebiet Bleckedes zulässig ist. Aufgrund mehrfacher Restriktionen verschiedener Art stehen weitere Gewerbeflächen in Bleckede faktisch nicht mehr zur Verfügung und werden sogar zukünftig zurückgenommen werden müssen. Es wird um die Einführung einer Ausnahmeregelung im RROP gebeten, die eine gewerbliche Entwicklung an einem geeigneten Standort außerhalb des Ortsteils Bleckede ermöglicht.

Hierzu wird ausgeführt, dass die Stadt Bleckede beabsichtigt, mittel- und langfristig weitere Gewerbeflächen zu entwickeln. Als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen und der besonderen Lage im Ostkreis des Landkreises wird es für nötig erachtet, dass vor Ort Arbeitsplätze geschaffen werden mit positiven Auswirkungen auf das Mobilitäts- und Pendelverhalten, die örtliche Infrastruktur, die regionale / örtliche Wertschöpfung und die kommunalen Finanzen. Die Schaffung von Arbeitsplatzangeboten und der Erhalt und die Stärkung der Infrastruktur vor Ort entsprechen dem Auftrag, den Bleckede als Grundzentrum entsprechend den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms erhält. Der Planzeichenkatalog "Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe" des NLT (Juli 2024) führt dazu aus, dass Grundzentrum u.a. über ein Eigenpotential an Arbeitsplätzen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben verfügen sollen.

Hinsichtlich der bestehenden Gewerbegebiete wird ausgeführt, dass der industriell und gewerblich genutzte Bereich Bahnhofstraße, Am Bleckwerk, Töpferdamm aktuell einer vollständigen Nutzung unterliegt. Die Gewerbelandschaft in der Industriestraße grenzt historisch bedingt unmittelbar an ein Wohngebiet, sodass die vielfach im Dienstleistungs- und Handwerksgewerbe tätigen Firmen in ihrer Entwicklungsmöglichkeit limitiert sind. Im weiteren Verlauf der Industriestraße, Bereich Konauer Straße, befinden sich zwei Unternehmen, deren Erweiterungsbedarfe aufgrund der räumlichen Zwänge nicht darstellbar sind. Die seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Flächen im nicht deichgeschützten Bereich hätten nach heutiger Genehmigungslage wenig Aussichten, bei einer entsprechenden Nachnutzung auch weiterhin für gewerbliche Unternehmungen zur Verfügung gestellt werden zu können. Hierzu sind Verfahren beim Landkreis Lüneburg anhängig. Dieses ist ein besonderer Umstand, der im Landkreis Lüneburg nicht vergleichbar ist. Somit ist im Altbestand eher festzustellen, dass die Angebote für die Ausübung gewerblicher Nutzung rückläufig sind und es für die Stadt Bleckede wesentlich ist in diesem Bereich durch eine sinnvolle und maßvolle Gewerbeflächenentwicklung entgegenzutreten.

Um Gewerbeflächen nutzbar zu machen, bemüht sich die Stadt Bleckede aktuell durch eine Aktualisierung des Bebauungsplanes um die Entwicklung einer Fläche im Bereich der Straße "Am Bleckwerk". Es handelt sich jedoch um eine kleinteilige Entwicklung von lediglich gut 2 ha, die keinesfalls die aktuelle Nachfrage deckt. Es besteht eine weitere, bereits im F-Plan gesicherte Fläche im Bereich Töpferdamm (Umgehungsstraße der Kernstadt) westlich der Flächen "Am Bleckwerk". Diese Fläche wird derzeit als Grünlandfläche genutzt und aufgrund der Bodenverhältnisse als lukrativ bewertet. Seitens des Eigentümers besteht keine Verkaufsbereitschaft. Daher wird seitens der Stadt Bleckede eine Rücknahme der Fläche im Flächennutzungsplan erwogen. Selbst bei Aufrechterhaltung der Planung im Bereich Töpferdamm sind die beiden Flächen bei Weitem nicht ausreichend, um dem Erweiterungs- und Expansionsbedarfen innerhalb des Stadtgebietes und innerhalb des Gültigkeitszeitraums des RROP von 10 Jahren gerecht zu werden. Weitere Gewerbeflächen oder auch Potenzialflächen liegen im Ortsteil Bleckede derzeit nicht vor und sind auch erkennbar nicht entwickelbar. Neben der Elbe bzw. der Deichlinie schränken ein Landschaftsschutzgebiet, umfangreiche Waldgebiete mit Bereichen historischer Waldstandorte sowie ungünstige Boden- und Besitzverhältnisse die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Bleckede stark ein. Die bereits im F-Plan als Wohnbauflächen gesicherten Bereiche dienen der Deckung des Flächenbedarfs für Wohnnutzungen und stehen für eine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung, weitere Flächen sind auch städtebaulich und verkehrlich nicht als Gewerbestandorte geeignet.

Es wird gefordert, diese besonderen Merkmale im RROP zu würdigen, um die kommunale Planungshoheit im Bereich der Ausweisung von Gewerbeflächen sicherzustellen. Angesichts der genannten Aspekte besteht die Notwendigkeit, dass die Stadt Bleckede im RROP die Möglichkeit bekommt auch außerhalb der Kernstadt eine Flächenausweisung für gewerbliche Zwecke vorzunehmen.

Es wird ausgeführt, dass sich hierzu der Standort in Bleckede-Garze anbietet. Unmittelbar angrenzend an die Kläranlage liegen Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Von der Lage her ist dieses Gebiet eher als Außenbereich zu sehen. Es liegt mit einer Entfernung von gut 1 km jedoch relativ nah am westlichen Ortsrand des Ortsteils Bleckede. Neben der Kläranlage besteht auch bereits durch den zwischen Bleckede und Garze liegenden landwirtschaftlichen Betrieb eine bauliche Vorprägung, die sich in Richtung des Ortsteils Bleckede erstreckt. Der Standort ist über die Landesstraße L 219 gut an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Diese Flächen erlangen eine grundsätzliche Eignung, um den Bedarf weiterer Gewerbeflächen zu erfüllen. Es wird vorgebracht, dass es eine Möglichkeit wünschenswert wäre, dieses Gebiet mit einem Bebauungsplan zu belegen. Im 1. Entwurf des RROP ist bereits für das Gewerbegebiet Karzer Straße eine Ausnahmeregelung für das Grundzentrum Neetze vorgesehen. Es wird daher darum gebeten, analog zu dieser Ausnahmeregelung auch für den Standort Garze in Bleckede eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Erwiderung

Der Ortsteil Bleckede hat gemäß den landesplanerischen Vorgaben als Grundzentrum eine gewerbliche Funktion und soll ein Eigenpotential an Arbeitsplätzen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben bieten. Angesichts der Nutzung der bestehenden Gewerbeflächen, des bereits erkennbaren Erweiterungs- und Verlagerungsbedarfs und der auch regionalplanerisch begründbaren Restriktionen im Umfeld des Ortsteils Bleckede ist es plausibel, dass eine Gewerbeflächenentwicklung angrenzend an das bestehende zentrale Siedlungsgebiet nicht, jedenfalls nicht in einem dem Planungshorizont des RROP angemessenen Umfang möglich ist. Dass ein Grundzentrum in seinen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten derart eingeschränkt ist, ist raumordnerisch nicht gewünscht. Der Standort Garze liegt relativ nah am Ortsteil Bleckede und direkt an einer Straße von regionaler Bedeutung und ist baulich vorgeprägt. Er ist daher als Alternativstandort für eine gewerbliche Entwicklung in Bleckede geeignet und wird in der bereits vorgesehenen Ausnahmeregelung zu Ziffer 2.1.3 03 in Satz 2 ergänzt. Die Bereiche der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung und Biotopverbund sowie Vorbehaltgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials des 1. Entwurfs, die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen

Bauflächen überlagern, werden zurückgenommen. Ersatzweise werden in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorranggebiet Biotopverbund nördlich angrenzend leicht erweitert, um die Breite des Korridors zu erhalten.

2.1.3-03.04 Bitte um Lösung für die Schaffung eines Gewerbegebietes in Barnstedt

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass Barnstedt ein Standort für mehrere expandierende Gewerbebetriebe ist, an deren Wohlergehen der Gemeinde sehr gelegen ist, weil Arbeitsplätze vor Ort geschaffen werden. Es werden hier erhebliche Potentiale für die Errichtung eines Gewerbebetriebes zur Eigenentwicklung gesehen. Es wird um eine Lösung für die Schaffung eines solchen Gewerbegebietes gebeten.

Erwiderung

In Barnstedt ist gemäß der Festlegungen in Abschnitt 2.1.3 eine Gewerbeflächenentwicklung für expandierende ansässige Gewerbebetriebe - vorbehaltlich der Übereinstimmung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen - möglich. Die konkrete Planung wird im Rahmen der Bauleitplanung geprüft.

2.1.3-04.01 Forderung nach Festlegung von 2.1.3 04 als Muss-Vorschrift

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, bei Flächen für die gewerbliche Entwicklung die Regelung nach 2.1.3 04, dass vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen geeignete gewerbliche Brachflächen revitalisiert werden, als Muss-Vorschrift und nicht nur als Soll-Vorschrift auszugestalten.

Erwiderung

Eine Muss-Vorschrift würde der Festlegung eines Ziels der Raumordnung entsprechen. Ein Ziel der Raumordnung muss ausreichend bestimmt oder bestimmbar und abschließend abgewogen sein. Diese Voraussetzungen sind hier bereits deshalb nicht gegeben, weil der Begriff der Eignung zu unbestimmt ist und auch kaum abschließend für alle gewerblichen Brachflächen im Landkreis Lüneburg definiert werden kann.

2.1.4-00.01 Bitte um inhaltliche Ergänzung zum Kateminer Mühlenbachtal beim Punkt Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um inhaltliche Ergänzung zum Punkt Erholung gebeten, wonach sich das Kateminbachtal in seinem Bachverlauf im Naturpark Elbhöhen Wendland befindet und ein Landschaftsschutzgebiet ist.

Erwiderung

Es ist unklar, worauf sich die Bitte bezieht. Im Abschnitt 2.1.4 des RROP-Entwurfs findet das Kateminbachtal gar keine Erwähnung.

2.1.4-01.01 Forderung nach Festlegung eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus in Ellringen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Ort Ellringen aufgrund dessen touristischer Bedeutung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen und die Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung so anzupassen, dass eine Vereinbarkeit mit einem Vorranggebiet Tourismus gewährleistet ist. Als Begründung wird angeführt, dass sich in Ellringen über die Jahre ein vielfältiger und bedeutsamer Tourismus mit unterschiedlichsten Schwerpunkten entwickelt hat,

den es zu schützen und weiterzuentwickeln gilt. Deshalb wird auch nicht verstanden, dass die bisherige Festlegung von Ellringen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in der Neuaufstellung des RROP gestrichen wurde und im als Erholungs- und Reitgebiet genutzten benachbarten Wald ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden soll. Als Nachweis für die Bedeutsamkeit des Ortes als Tourismusstandort werden Übernachtungszahlen von weit über 10.000 Übernachtungen pro Jahr bei einer Bettenzahl von 116 genannt. Zu den touristischen Angeboten in Ellringen zählen das jährlich für mehrere Tage stattfindende Oldtimertreffen mit 10.000 und mehr Gästen sowie das über Deutschland hinaus bekannte Reitsportangebot des Kronshofes mit Gästen auch aus dem europäischen Ausland. Darüber hinaus gibt es ein vielfältiges Seminarangebot zu Themen wie Natur- und Wildnispädagogik, Teambuilding und Achtsamkeit. Es wird angemerkt, dass eine Ausweisung des anliegenden Waldes als Vorranggebiet Windenergienutzung der bisherigen Nutzung als Erholungs- und Reitgebiet und der touristischen Attraktivität entgegensteht.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ort Ellringen erfüllt das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" nicht und kann somit nicht als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt werden. Nach Überprüfung der erforderlichen Kriterien erfolgt jedoch eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Das im benachbarten Wald festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 widerspricht dieser Festlegung nicht. Die erforderlichen Schutzabstände zu Ellringen werden eingehalten und mit der Streichung der Teilfläche OST_DAH_BLE_01_07 sowie der südöstlichen Verkleinerung der Teilfläche OST_DAH_BLE_01_06 nochmal deutlich erhöht. Die Nutzung des als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesenen Waldgebietes als Erholungs- und Reitgebiet ist auch weiterhin möglich.

2.1.4-01.02 Forderung nach Festlegung von Gut Thansen, Forstgut Rehrhof und Schwindebeck in der Samtgemeinde Amelinghausen als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Gut Thansen, Forstgut Rehrhof und Schwindebeck mit der Schwindequelle und der Schwindebecker Heide in der Samtgemeinde Amelinghausen als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen. Als Begründung wird angeführt, dass diese Orte sich als überregional bekannte Tourismusinfrastruktur mit jeweils weit über die Gemeindegrenzen hinaus ausstrahlender Wirkung etabliert haben. Es erfolgt der Hinweis, dass im jetzigen Entwurf bislang nur Amelinghausen mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ausgewiesen wurde. Es wird auf den Bebauungsplan Nr. 3 "Gut Thansen" und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans durch die Samtgemeinde Amelinghausen hingewiesen. Weiter wird auf den gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen hingewiesen, der für den Ortsteil Schwindebeck in der Gemeinde Soderstorf ein Sondergebiet für die touristische Entwicklung ausweist.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Schon allein das Kriterium der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus wird an den Standorten Gut Thansen, Forstgut Rehrhof und Schwindebeck nicht erfüllt. Eine Festlegung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist somit nicht möglich. Unabhängig von der Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus im RROP steht es den Gemeinden jedoch frei, ihre Orte für den Tourismus zu entwickeln, so wie es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits erfolgt.

2.1.4-01.03 Kritik an den Kriterien zur Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Klarstellung in der Begründung gebeten, warum die besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus ein Ausschlusskriterium für die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung ist. Es wird darum gebeten, die Herleitung der Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung in der Begründung zu erläutern

und ggf. zu optimieren. Die zugrunde gelegten Kriterien für die Zuweisung der Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung werden als ungeeignet bewertet, um die Region wirklich nachhaltig zu entwickeln und bereits bestehende touristische Angebote im Landkreis Lüneburg zu sichern. Sowohl Tourismus wie auch Erholung werden im RROP gemessen an ihrer Bedeutung für die Region nicht ausreichend gewürdigt gesehen. Die Kopplung der Ausweisung eines Schwerpunktes Tourismus an die Kenngröße "mind. durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich" wird in diesem Zusammenhang als ungeeignet bewertet, da nur Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten berücksichtigt werden. Hieraus, so wird argumentiert, ergibt sich eine unverhältnismäßige Schiefelage, da die großen Beherbergungsbetriebe eher in der Hansestadt Lüneburg angesiedelt sind, aber gerade die kleinen, eher dezentralen Übernachtungsmöglichkeiten den Charme und den Charakter des Landkreises ausmachen sowie einen Großteil der Übernachtungen abdecken. Es wird gefordert, dass die Kriterien in diesem Punkt an die tatsächlichen Gegebenheiten im Landkreis angepasst werden. Die Hürden für eine Einstufung als Tourismus oder Erholungsstandort werden als zu hoch angesehen. Die Konzentration auf wenige Orte entspricht zudem nicht dem Charakter des Landkreises, der seinen Charme aus vielen kleinen touristischen Angeboten und Erholungsangeboten zieht. Es wird abschließend angemerkt, dass das RROP eine Planung in die Zukunft und keine Festschreibung des Ist-Zustandes ist. Dieser Eindruck wird derzeit geweckt, indem bei der Aufgabenstellung Tourismus nur die Bestandssituation zugrunde gelegt wird und nicht die Potenziale berücksichtigt werden, die ein Ort hat, um z.B. die Aufgabenstellung Tourismus weiterzuentwickeln.

Erwiderung

Die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung basiert auf den Kriterien im Planzeichenkatalog des Niedersächsischer Landkreistag (NLT). Der Planzeichenkatalog wurde von Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des NLT aus allen Landesteilen, des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, der oberen und obersten Landesplanungsbehörde sowie der Geschäftsstelle des NLT in Kooperation mit der obersten Landesplanungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – ML) erarbeitet. Der Planzeichenkatalog gibt konkrete Empfehlungen zu den planerischen Anwendungsbereichen und zur grafischen Gestaltung zahlreicher Planzeichen und dient als Arbeitsgrundlage für die Träger der Regionalplanung. Die Festlegung eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus als Ausschlusskriterium für die Festlegung eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung entspricht dem Planzeichenkatalog des NLT.

Auch wenn die Festlegung von Tourismus- und Erholungsstandorten vordergründig die Bestandssituation abbildet, weil die Festlegung auf der gegenwärtigen Situation beruht, so bildet sie gleichzeitig auch das Potential der festgelegten Standorte ab, da die Erfüllung der für die Festlegung erforderlichen Kriterien die Voraussetzungen dafür bilden, dass sich ein Standort entwickeln kann. Annahmen über eine mögliche Entwicklung einzelner Orte können nicht die Grundlage für eine Standortfestlegung Tourismus bzw. Erholung sein, da diese rein spekulativ sind und dies der Steuerungsabsicht der Festlegung widerspricht.

Eine Klarstellung zur Herleitung der Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus bzw. Erholung wird in die Begründung übernommen. Unabhängig von einer solchen Festlegung steht es den Gemeinden frei, die eigene touristische Entwicklung voranzutreiben und sich als Erholungsstandort zu profilieren. Eine Festlegung als Tourismus- oder Erholungsstandort im RROP bildet hierfür nicht die notwendige Voraussetzung.

2.1.4-01.04 Forderung nach stärkerer Berücksichtigung der Samtgemeinde Ostheide bezüglich der Entwicklung von Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Samtgemeinde Ostheide bezüglich der Entwicklung des Tourismus und der Erholung mehr zu berücksichtigen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Übernachtungsmöglichkeiten im Hotel Neetzer Hof in Neetze und dem Heide Hotel in Reinstorf sowie auf dem Campingplatz in Radenbeck und in den zahlreichen Ferienwohnungen hingewiesen.

Die Gemeinde Neetze erarbeitet derzeit ein eigenes Tourismuskonzept. In der Gemeinde Neetze befinden sich neben dem Hotel- und Gaststättenbetrieb diverse Ferienwohnungen. Außerdem liegen Teilgebiete der Gemeinde Neetze im Biosphärenreservat Elbtalau. Diese Gebiete stellen Tourismusrouten dar, die die Stadt Bleckede und die Samtgemeinde Scharnebeck verbinden.

Erwiderung

Die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung im Landkreis Lüneburg erfolgt nach landkreisweit einheitlich festgelegten Kriterien. Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich.

Voraussetzung für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren).

Im Rahmen der Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung wurden die einzelnen Ortschaften im Landkreis Lüneburg, und somit auch jene in der Samtgemeinde Ostheide, hinsichtlich ihrer Eignung für eine entsprechende Festlegung geprüft. Es wurde dabei kein Ort ermittelt, der das erforderliche Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus erfüllt. Weiterhin

verfügt keine der Ortschaften in der Samtgemeinde Ostheide über eine vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung. So verfügt beispielsweise der in den Stellungnahmen angeführte Ort Neetze mit dem Buckelgräberfeld Boltersen zwar über eine regional bedeutsame Erholungsstruktur, diese reicht jedoch nicht aus, um das besagte Kriterium zu erfüllen.

2.1.4-01.05 Forderung nach Festlegung von Scharnebeck als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Scharnebeck weiterhin als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen, da eine Herabsetzung zum Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung die Möglichkeit der touristischen Entwicklung nachhaltig einschränkt. Es wird argumentiert, dass durch das Schiffshebewerk Scharnebeck die maßgeblichen Kriterien, wie die erwartete mindestens regionale Bedeutung für den Tages- oder Kurzeittourismus, die mindestens durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich, sowie die vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit mehr als erreicht wird. Darüberhinaus verfügt die Gemeinde Scharnebeck über weitere touristische Angebote, wie die örtlichen Heideflächen oder die Drehorte der "Rote Rosen". Durch den zusätzlichen Neubau von einer der größten Schleusen in Europa neben dem Schiffshebewerk sind in naher Zukunft weitere Tourismusströme in einer Größenordnung von ca. 1- 1,5 Mio Besucherinnen und Besucher pro Jahr zu erwarten.

Weiterhin wird angeführt, dass sich in unmittelbarer Nähe eine große Anzahl von Wohnmobilstellplätzen befindet, sowie mit dem Insee eine Naturbadlandschaft und außerdem eine Touristinformation zur Vermittlung von touristischen Leistungs- und Übernachtungsangeboten. Beherbergungsbetriebe mit einer Mindestbettenzahl von 10 Betten werden ebenso in Scharnebeck betrieben.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit (vgl. Begründung zu 2.1.4 01). Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ort Scharnebeck erfüllt das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" weder in Bezug auf die Anzahl der Übernachtungen, noch auf die Anzahl der Beherbergungsbetriebe und der angebotenen Schlafgelegenheiten und kann somit nicht als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt werden. Selbst unter der Berücksichtigung, dass Scharnebeck sich in unmittelbarer Nähe zur Stadt Lüneburg befindet, und deshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Besucherinnen und Besucher Scharnebecks ihre Unterkunft in Lüneburg statt in Scharnebeck suchen, um den Ort für einen Tagesbesuch anzusteuern, erreicht auch die Zahl der Tagesbesuche im Jahr nicht die zur Erfüllung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus erforderliche Zahl (> 100.000 Tagesbesuche/Jahr gemäß Planzeichenkatalog des NLT). Zwar gibt es diesbezüglich für Scharnebeck keine systematische Erfassung, doch haben Abfragen zu den Besucherzahlen der Touristinformation, des Kletterwaldes sowie des Infozentrums des Schiffshebewerks, zur Anzahl der Teilnahmen an Führungen am Schiffshebewerk sowie zur Nutzung des Wohnmobilstellplatzes und des örtlichen Besucherparkplatzes ergeben, dass die Zahl der Tagesbesuche/Jahr aktuell nicht annähernd an die erforderlichen 100.000 heranreicht.

2.1.4-01.06 Bitte um Prüfung einer Festlegung des Ortes Neuhaus als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Prüfung einer Festlegung des Ortes Neuhaus als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gebeten.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ort Neuhaus erfüllt das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" nicht.

2.1.4-01.07 Anregung einer inhaltlichen Korrektur in Ziffer 01, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Da laut Begründung zu Ziffer 01, Satz 1 der Standort Lüneburg aufgrund seiner herausragenden touristischen Bedeutung das gesamte Gebiet der Hansestadt Lüneburg umfasst, wird angeregt, auch in Satz 1 der Festlegung "Hansestadt Lüneburg" zu schreiben.

Erwiderung

Die textliche Darstellung wird entsprechend konkretisiert.

2.1.4-01.08 Anregung einer inhaltlichen Klarstellung der in Ziffer 01, Satz 2 und Ziffer 02, Satz 2 verwendeten Begrifflichkeiten zu Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, in der Begründung zu Ziffer 01, Satz 2 und Ziffer 02, Satz 2 näher auszuführen, was "Einrichtungen für den Tourismus" bzw. "touristische Einrichtungen" im Vergleich zu "Einrichtungen für die Erholung" bzw. "Erholungsinfrastruktur" sind. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in Tabellen 4 und 5 der Begründung beides in den Begriff "Tourismus- und Erholungsinfrastruktur" zusammengeführt wird.

Erwiderung

Die Begründung zu den beiden Ziffern wird entsprechend konkretisiert.

2.1.4-01.09 Forderung nach Festlegung des Ortsteils St. Dionys in der Gemeinde Barum als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Ortsteil St. Dionys in der Gemeinde Barum aufgrund der bestehenden touristisch orientierten Golfanlage, des Radwegenetzes, des Restaurationsangebotes sowie der vorhandenen Ferienwohnungen und geplanten zusätzlichen Hotelkapazitäten als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ortsteil St. Dionys in der Gemeinde Barum erfüllt das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" nicht.

2.1.4-01.10 Antrag auf Aufnahme von Tosterglope und Ventschau in die Entwicklungsziele für Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Angesichts der einzigartigen kulturellen Struktur und landschaftlichen Besonderheiten, die von weitläufigen Landschaftsschutzgebieten und Schutzbiotopen umgeben sind, sowie der bereits bestehenden touristischen Nutzung durch eine große Anzahl von Wochenendhäusern, aus denen die ansonsten wirtschaftlich strukturschwache Gemeinde bereits jetzt ein wachsendes Potenzial schöpft, wird beantragt, die Gemeinde Tosterglope mit ihren Ortsteilen Tosterglope und Ventschau in die Entwicklungsziele für Tourismus und Erholung aufzunehmen. Es wird argumentiert, dass die beiden Orte bereits bedeutende kulturelle Bestandteile des Landkreises Lüneburg sind. Mit Veranstaltungen wie dem Open Air Festival "eVentschau" und dem integrationsfördernden "Kunstraum Tosterglope", der internationale Künstler einlädt, sowie geplanten Projekten wie einem buddhistischen Schulungs- und Meditationszentrum, einem Co-Working-Space und einem Naturerlebnis-Lehrpfad, der an den Naturpark "Elbhöhen-Wendland" anschließt, wird der Erholungswert der Gemeinde weiter gestärkt. Hinzu kommt ein gut gepflegtes

Netz von landschaftlich reizvollen Wanderwegen, betreut durch einen aktiven Bürgerverein Ventschau.

Erwiderung

Die Orte Tosterglope und Ventschau erfüllen die Kriterien zur Festlegung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus nicht. Eine gleichzeitige Festlegung von Orten als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung ist darüber hinaus auch nicht möglich, da die Voraussetzung für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist, dass dieser Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist.

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur von mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" wird von den Orten Tosterglope und Ventschau nicht erfüllt.

Voraussetzung für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist, neben dem Kriterium, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, dass dieser über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren). Die Standorte Tosterglope und Ventschau erfüllen das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur nicht. Durch die Lage im Naturpark Elbhöhen-Wendland eignen sich die Orte zwar zwar als Ausgangsorte für Erholungssuchende. Auch sind die beiden Orte mit dem einmal im Jahr stattfindenden Open Air Festival eVentschau sowie dem Kunstraum Tosterglope kulturelle Bestandteile des Landkreises Lüneburg. Dies reicht für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung jedoch nicht aus.

2.1.4-02.01 Forderung nach Festlegung des Treidelweges entlang der Ilmenau als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Treidelweg entlang der Ilmenau als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen, da dieser eine wichtige Funktion für die Naherholung erfüllt und die Region mit dem Elberadweg verbindet.

Erwiderung

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung können Gemeinde-, Stadt- oder Ortsteile festgelegt werden. Kriterien für eine Festlegung sind das Vorhandensein einer vielfältigen und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartigen Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung, die räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP und die Erreichbarkeit. Beim Treidelweg handelt es sich nicht um einen Ort, sondern um einen Rad- und Fußweg. Er erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nicht.

2.1.4-02.02 Forderung nach Festlegung des Standortes Radegast als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Standort Radegast, wie bisher auch, als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen, um die Sicherung und Entwicklung des dort angesiedelten Campingplatzes nicht zu gefährden.

Erwiderung

Der Standort Radegast erfüllt nicht die Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Voraussetzung für eine entsprechende Festlegung ist, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren). Der Standort Radegast erfüllt das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur nicht. Durch die Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaua eignet sich Radegast zwar als Ausgangsort für Erholungssuchende. Darüber hinaus verfügt der Ort jedoch lediglich über einen Campingplatz als regional bedeutsame touristische und Erholungsinfrastruktur und das Pfarrwitwenhaus als lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur.

2.1.4-02.03 Anregung einer inhaltlichen Korrektur in der Begründung zu Ziffer 02, Satz 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schiffshebewerk in Scharnebeck Teil der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal ist und keine regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, wie in der Begründung zu Ziffer 02, Satz 01 geschrieben. Es wird deshalb angeregt, die Formulierung wie folgt zu ändern: "Der Standort Scharnebeck - Hauptort verfügt über eine regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur. Mit dem Schiffshebewerk und der neuen Schleuse Lüneburg sind zwei bedeutsame Infrastrukturobjekte mit hohem öffentlichen Interesse vorhanden. Dieses stellt einen überregional bekannten und im Landkreis Lüneburg herausragenden Anziehungspunkt dar."

Erwiderung

Die Formulierung in der Begründung wird entsprechend angepasst. Auf eine Erwähnung der Schleuse Lüneburg wird verzichtet, da diese noch gar nicht existiert und sich auch noch nicht in Bau befindet.

2.1.4-02.04 Forderung nach keiner Behinderung des Neubaus der Schleuse Lüneburg durch die Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezugnehmend auf den letzten Absatz der Begründung zu Ziffer 02, Satz 2 wird gefordert, dass der Neubau der Schleuse Lüneburg nicht durch die Entwicklungsaufgabe Erholung behindert oder beeinflusst werden darf.

Erwiderung

Der Neubau der Schleuse Lüneburg ist durch die Festlegung in Ziffer 4.1.4 03, Satz 1 als Ziel der Raumordnung gesichert. Die Festlegung von Scharnebeck als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung steht dem Neubau der Schleuse Lüneburg nicht entgegen.

2.1.4-02.05 Antrag auf Festlegung des Ortes Stixe inklusive "Stixer Hof" als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird beantragt, den Ort Stixe inklusive "Stixer Hof" als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen. Als Begründung wird angeführt, dass Stixe im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 bereits als ein solcher Standort festgelegt war und diese Festlegung ausschlaggebend war, einen Kaufvertrag über die Fläche "Stixer Hof" zu schließen, um dort kleinteilige, vereinzelt Wohnheiten als "Anlagen für das Freizeitwohnen" zu errichten. Durch die nunmehr vorgesehene Zielfestlegung in Ziffer 2.1.4 08, Satz 1 des 1. RROP-Entwurfs, dass "Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete nur zulässig in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung oder Tourismus (sind)", wäre die Errichtung von Anlagen für das Freizeitwohnen ohne eine Festlegung von Stixe als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nicht mehr möglich.

Erwiderung

Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind, dass es sich bei den Standorten nicht um Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus handelt, die Standorte über eine vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügen, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten besteht und eine regelmäßige, direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP und/oder eine Anbindung an mindestens ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren des RROP existiert. Die genannten Kriterien müssen vollständig erfüllt sein. Der Ort Stixe inklusive Stixer Hof erfüllt das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung nicht. Zwar eignet sich Stixe durch die unmittelbare Nähe zur Stixer Wanderdüne und die Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal als Ausgangsort für Erholungssuchende. Jedoch verfügt Stixe darüber hinaus nur über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur wie z.B. den Stixer See. Der sich auf die Festlegung in Ziffer 2.1.4 08, Satz 1 beziehende Belang wird gesondert an anderer Stelle erwidert.

2.1.4-02.06 Forderung nach Festlegung von Betzendorf und Soderstorf als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Betzendorf und Soderstorf als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen und hierfür die Kriterien für die Zuweisung dieser Standorte entsprechend anzupassen.

Erwiderung

Die Planungskriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind durch den Planzeichenkatalog des Niedersächsischer Landkreistag vorgegeben. Der Standort Soderstorf ist bereits als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Der Standort Betzendorf erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nicht. Voraussetzung für eine entsprechende Festlegung ist, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren). Der Standort Betzendorf erfüllt das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur nicht. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide eignet sich Betzendorf zwar als Ausgangsort für Erholungssuchende. Darüber hinaus verfügt der Ort jedoch lediglich über die St.-Peter-und-Paul-Kirche als regional bedeutsame touristische und Erholungsinfrastruktur sowie die Küsterscheune als lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur.

2.1.4-02.07 Bedauern über den Wegfall der Kennzeichnung von regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten und Bitte um deren Wiederaufnahme zur Kennzeichnung von Lopau- und Insensee als solche

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bedauert, dass die bisherige Kennzeichnung von regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten im RROP nicht mehr Bestandteil im Entwurf zum RROP 2025 ist. Es wird gebeten, diese Kennzeichnung wiederaufzunehmen, um besondere Schwerpunkte der regionalen Erholung wie den Lopau- oder Insensee als solche zu kennzeichnen.

Erwiderung

Der Planzeichenkatalog des Niedersächsischer Landkreistag sieht eine Festlegung von regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten nicht mehr vor.

2.1.4-02.08 Widerspruch gegen die Herabstufung von Dahlenburg zum Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und gegen die nicht erfolgte Kennzeichnung diverser Orte in der Samtgemeinde als solche Standorte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Widerspruch eingelegt gegen die Herabstufung des Ortes Dahlenburg vom Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus zum Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Es wird argumentiert, dass die SG Dahlenburg eine Tourismusinformation unterhält. Weiterhin betreibt die SG Dahlenburg einen Campingplatz, für den derzeit ein neues Konzept für nachhaltigen Tourismus in der Metropolregion Hamburg entwickelt wird. Besonders die Anbindung des Campingplatzes an den Bahnhof Lemgrabe und die Einbindung in die regionalen und überregionalen Radwegenetze, sowie die noch zu kennzeichnenden Wanderwege, werden die Region touristisch aufwerten. In den vergangenen Jahren wurden diverse ehemalige Stall- und Wirtschaftsgebäude in Ferienwohnraum umgewandelt und stellen eine gute wirtschaftliche Ergänzung und Nachnutzung der Gebäude dar. Dieser wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit soll Raum gegeben werden.

In unmittelbarer Nähe zum Campingplatz unterhält die SG Dahlenburg ein Freibad, welches durch die Abwärme der örtlichen Biogasanlage mit regenerativer Energie kosten- und ressourcensparend erwärmt wird und in der Regel eine lange Schwimmsaison von Mitte April bis Ende September ermöglicht. Freibad und Campingplatz zusammen bieten eine attraktive Grundlage für nachhaltigen Tourismus der Region. Auch wenn Sportanlagen und Freibäder im Entwurf des RROP's nicht als touristisch bewertet werden, wird argumentiert, dass das Vorhandensein vieler regionaler Qualitäten eine gute Grundlage für eine nachhaltige touristische Entwicklung in der Metropolregion Hamburg ist.

Besonders hervorgehoben wird auch die touristische Funktion der Ortschaft Ellringen. Es wird gefordert, dass u.a. der Kronshof nicht nur als Sportanlage zu verankern, sondern auch als Tourismusschwerpunkt zu benennen ist. Neben dem Kronshof sind für touristische Angebote der Ferienhof Trapp und das Tagungszentrum Ellernhof zu erwähnen. In der Ortschaft Leestahl, die zum Flecken Dahlenburg gehört, sind ebenfalls Beherbergungsbetriebe vorhanden. Weitere touristisch wertvolle Einrichtungen und Veranstaltungen haben sich entwickelt (Dachs Brauerei, Oldtimertreffen) und bewerben die Region. Mehr als 10.000

Übernachtungen werden hier pro Jahr gebucht. Es wird moniert, dass diesem Status im RROP kein Raum gegeben wird und gefordert, entsprechend mit einer planerischen Zielentwicklung nachzubessern.

Die Aufnahme der Zielentwicklung Tourismus wird als wichtig für die Positionierung und Entwicklung der Region innerhalb der Metropolregion Hamburg gesehen. Es wird betont, dass eine Erreichbarkeit durch den ÖPNV inkl. mehreren Bahnanschlüssen gegeben ist und das Grundzentrum Dahlenburg nicht nur durch die o.g. Einrichtungen Aufenthalts- und Erlebnisqualität bietet, sondern auch das ansässige Heimatmuseum ein Anziehungspunkt ist. Landwirtschaft wird für Besucher der Samtgemeinde sichtbar, da viele Betriebe inzwischen Hofläden unterhalten.

Weiterhin wird der Aufgabe der bisherigen Zielentwicklung Erholung für diverse Ortschaften in der Samtgemeinde widersprochen und gefordert, in diesen Punkten nachzuarbeiten. So wird argumentiert, dass die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope jeweils Gemeindeflächen im Naturpark Elbhöhen Wendland vorweisen können. Die Ortschaften Ventschau, Tosterglope und Nahrendorf sollen deshalb mit in die Zielentwicklung Erholung aufgenommen werden. Es wird angemerkt, dass die Landschaft rund um die Ortschaft Ventschau in großen Teilen als Landschaftsschutzgebiet eingestuft worden ist und viele besondere Merkmale für Erholungszwecke aufweist.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ort Dahlenburg und die beiden Orte Ellringen und Leesthal, für die in den Stellungnahmen ebenfalls eine Festlegung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gefordert wird, erfüllen das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" nicht. Für den Ort Ellringen erfolgt hierzu eine gesonderte Erwiderung an anderer Stelle.

Voraussetzung für eine Festlegung eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren). Der geforderten Festlegung des Ortes Nahrendorf als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung kann nicht gefolgt werden, da der Standort das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur nicht erfüllt. Durch die Lage im Naturpark Elbhöhen-Wendland eignet sich Nahrendorf zwar als Ausgangsort für Erholungssuchende. Darüber hinaus verfügt der Ort jedoch über keine regional bedeutsame touristische und Erholungsinfrastruktur. Auch der geforderten Festlegung der beiden Orte Tosterglope und Ventschau als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung kann nicht gefolgt werden, da sie das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung nicht erfüllen. Eine gesonderte Stellungnahme zu diesen beiden Orten erfolgt an anderer Stelle.

2.1.4-02.09 Hinweis auf inhaltliche Fehler in der Tabelle 5 der Begründung zu Ziffer 2, Satz 1 bezüglich des Standortes Artlenburg

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Hauptort Artlenburg, anders als in Tabelle 5 der Begründung zu Ziffer 2, Satz 1 geschrieben, über einen Sportboothafen mit 220 Liegeplätzen (25 davon für Tagesgäste) und einen Campingplatz mit 60 Zelt- und 40 Wohnmobilplätzen verfügt. Eine textliche Anpassung ist auch in der Begründung in Tabelle 19 (S. 250) vorzunehmen. Es sind 2 Slipanlagen vorhanden, aber keine Tankstelle mehr. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. 1,0 km Entfernung.

Erwiderung

Eine Korrektur der Angaben wird vorgenommen

2.1.4-02.10 Forderung nach einer Zielfestlegung zur Sicherung des Freizeit- und Erholungscharakters der Reitsportanlage Luhmühlen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Reitsportanlage Luhmühlen einen Freizeit- und Erholungscharakter hat, der über die Bedeutung als Sportanlage weit hinausgeht. Diverse - auch kulturelle - Veranstaltungen mit zahlreichen Besucherinnen und Besuchern finden auf dem Turniergelände statt. Es wird gefordert, dies als Ziel der Raumordnung entsprechend in das RROP aufzunehmen und abzusichern.

Erwiderung

Die Forderung einer Zielfestlegung zur Sicherung des Freizeit- und Erholungscharakters des Turnier- und Eventgeländes am Ausbildungszentrum Luhmühlen ist bereits durch die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung erfüllt.

2.1.4-02.11 Forderung nach Festlegung weiterer Orte in Amt Neuhaus als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, weitere Orte in Amt Neuhaus als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen. Es wird argumentiert, dass dies für die weitere Entwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus zwingend erforderlich sei. Genannt werden in diesem Zusammenhang die Standorte Stixer Hof in Stixe, Hof Groß Banratz in Groß Banratz sowie der bereits vorhandene Zeltplatz Banker Hof in Rassau. Als Begründung für die Forderung wird angeführt, dass der Landkreis Lüneburg im Jahr 2016 aufgrund der Verhandlungen des Landes Niedersachsen mit der Gemeinde Amt Neuhaus zur Entschuldung eine Potentialanalyse in Auftrag gegeben hat. Diese enthält die Aufnahme des Ist-Zustandes sowie ein Entwicklungskonzept. Die Darstellung der Schutzgebiete, wie EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet sowie das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau lässt erkennen, dass das EU-Vogelschutzgebiet nahezu das gesamte Gemeindegebiet überdeckt und neben den FFH-Gebieten und Gebieten des Biosphärenreservates wenig Spielraum für eine andere Entwicklung als das Wohnen, Erholung und Tourismus zulässt. Hierauf aufbauend wurden Handlungsfelder für die künftige Entwicklung erarbeitet und mit dem Landkreis Lüneburg sowie dem Land Niedersachsen abgestimmt. Schwerpunkte sind die Handlungsfelder Wohnen, Erholung und Tourismus. Im Jahre 2016 ist eine Stabilisierungsvereinbarung vom Land, der Gemeinde Amt Neuhaus sowie dem Landkreis Lüneburg unterzeichnet worden. Im Rahmen der Konsolidierungs- und Entwicklungspartnerschaft hat Einigkeit zwischen allen Partnern bestanden, dass der Gemeinde Amt Neuhaus Raum für eine Entwicklung in den Handlungsfeldern Erholung und Tourismus, für die Sicherung und Erweiterung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie die Sicherung eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfeldes für die Bürgerinnen und Bürger gegeben wird. Denn das ist die Grundlage dafür, höhere Einnahmen zu generieren und einer größeren Verschuldung entgegenzuwirken.

Erwiderung

Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind, dass es sich bei den Standorten nicht um Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus handelt, die Standorte über eine vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügen, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten besteht und eine regelmäßige, direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP und/oder eine Anbindung an mindestens ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren des RROP existiert. Die genannten Kriterien müssen vollständig erfüllt sein. Die in der Stellungnahme aufgeführten Orte Stixer Hof, Hof Groß Banratz und der Zeltplatz Banker Hof in Rassau erfüllen das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung nicht, da sie über keine entsprechende Infrastruktur verfügen. Eine Nichtfestlegung der genannten Orte als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung schließt eine Entwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus in den Handlungsfeldern Erholung und Tourismus nicht aus.

2.1.4-02.12 Anregung zur Ergänzung des Fernwanderwegs "Grünes Band Deutschland" beim Kriterium Erreichbarkeit in der Begründung zur Festlegung von Konau/Popelau als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, beim Kriterium Erreichbarkeit in der Begründung zur Festlegung von Konau und Popelau als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung den Fernwanderweg "Grünes Band Deutschland" zu ergänzen.

Erwiderung

Indikatoren für das Erfüllen des Kriteriums Erreichbarkeit sind die regelmäßige, direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder die Anbindung an mindestens ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren des RROP. Die Anbindung an Fernwanderwege zählt nicht zu den Indikatoren.

2.1.4-03.01 Begrüßung der Festlegung des Kronshofes als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung des Kronshofes in Ellringen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage wird begrüßt.

Erwiderung

Es wird kein abwägungsrelevanter Belang vorgetragen

2.1.4-03.02 Forderung nach Festlegung des Sportgeländes neben dem Bardowicker Schützenhaus als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Sportgelände neben dem Bardowicker Schützenhaus als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festzulegen, da dieses regional bedeutsam ist.

Erwiderung

Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage sind eine mindestens regionale Bedeutsamkeit, eine Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung und die Erreichbarkeit. Eine regionale Bedeutsamkeit ergibt sich aus einem breiten Spektrum an ausübbarer Sportarten in der Sportanlage und einem regelmäßigen landkreisweiten Einzugsbereich. Zwar ermöglicht das Sportgelände des TSV Bardowick die Ausübung eines breiten Spektrums an Sportarten, doch ist das Kriterium eines regelmäßigen landkreisweiten Einzugsbereichs nicht erfüllt.

2.1.4-03.03 Forderung nach Festlegung der Reitsportanlage Mechtersen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Reitsportanlage Mechtersen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festzulegen, da diese mindestens ebenbürtig zu den RFV Echem sowie dem Islandpferdegestüt Kronshof ist. Weiterhin wird die Sportanlage für nationalen und internationalen Reitsport genutzt. Es finden mehrmals jährlich überregionale Turniere statt. Die Anlage ist per Auto über zuführende Wege erreichbar. Der Weg von der Bushaltestelle bis zur Anlage ist in 10 min zu bewältigen.

Erwiderung

Die Reitsportanlage Mechtersen wird als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage in das RROP 2025 aufgenommen, da sie die Kriterien für eine Festlegung vollständig erfüllt:

Bei dem Standort handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem, Einzugsgebiet, z.B. ein internationales Vielseitigkeitsturnier mit einer CCI 2*-S Kurzprüfung und einer Prüfung auf dem Introductory Level. Eine Vermarktung erfolgt u. a. durch den Pferdesportverband Hannover e. V. sowie die Deutsche Reiterliche Vereinigung. Der Standort ist durch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick eindeutig räumlich abgrenzbar.

Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an eine Gemeindestraße, die wiederum an die K 21 angeschlossen ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an das Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

2.1.4-03.04 Forderung nach Festlegung der Reitsportanlage Handorf als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Reitsportanlage Handorf als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festzulegen, da diese für internationalen Reitsport genutzt wird.

Erwiderung

Die Reitsportanlage Handorf erfüllt nicht alle Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage. Für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage müssen die Mindestkriterien regionale Bedeutung, Sicherung durch die Bauleitplanung und Erreichbarkeit vollständig erfüllt sein. Eine regionale Bedeutung besteht, wenn jährlich mehrere

Veranstaltungen mit mindestens überregionalem Einzugsgebiet auf der Reitsportanlage stattfinden. Die Reitsportanlage Handorf ist auf dem Turnierkalender des Pferdesportverbandes Hannover e.V. zwar mit jährlich mehreren Turnieren gelistet, diese haben jedoch vielmehr regionalen als überregionalen Charakter. Ein Hinweis darauf, dass die Reitsportanlage gemäß Stellungnahme für internationalen Reitsport genutzt wird, kann weder dem Turnierkalender des Pferdesportverbands Hannover e.V. noch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung entnommen werden.

2.1.4-03.05 Forderung nach Prüfung einer Festlegung der Reitplatzanlage Nahrendorf sowie des Sportzentrums Dahlenburg als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Prüfung einer Festlegung der Reitplatzanlage Nahrendorf sowie des Sportzentrums Dahlenburg als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage gefordert. Es wird argumentiert, dass in Nahrendorf mehrmals im Jahr regional bedeutsame Reitturniere stattfinden und das Sportzentrum Dahlenburg ein DFB Jugend-Stützpunkt ist.

Erwiderung

Weder die Reitsportanlage Nahrendorf noch das Sportzentrum Dahlenburg erfüllen alle Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage. Für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage müssen die Mindestkriterien regionale Bedeutung, Sicherung durch die Bauleitplanung und Erreichbarkeit vollständig erfüllt sein. Eine regionale Bedeutung besteht hinsichtlich Reitsportanlagen, wenn jährlich mehrere Veranstaltungen mit mindestens überregionalem Einzugsgebiet auf der Reitsportanlage stattfinden. Eine regionale Bedeutung von Sportzentren besteht, sobald diese ein breites Spektrum an Sportarten und/oder regelmäßige Sportveranstaltungen/Sportangebote mit mindestens landkreisweitem Einzugsbereich aufweisen.

Auf der Reitsportanlage Nahrendorf finden jährlich die Dahlenburger Reitertage mit einem Dressurturnier inklusive Regionsmeisterschaften des PSV Lüneburg/Harburg und einem Springturnier statt. Es handelt sich hierbei um Turniere mit eher regionalem als überregionalem Charakter.

Das Sportzentrum Dahlenburg verfügt zwar über ein breites Spektrum an Sportarten, jedoch nicht mit mindestens landkreisweitem Einzugsbereich. Das Gleiche gilt für die Sportveranstaltungen, unabhängig davon, dass es sich bei dem Sportzentrum um ein DFB Jugend-Stützpunkt handelt.

2.1.4-03.06 Hinweis auf falsche Verortung und nicht korrekte Bezeichnung der Reitsportanlage Luhmühlen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass die Reitsportanlage Luhmühlen korrekt als Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen in der Westergellerser Heide zu bezeichnen ist. Die Reitsportanlage liegt nicht in Luhmühlen, sondern in Westergellersen.

Erwiderung

Die Bezeichnung der Reitsportanlage wird entsprechend korrigiert.

2.1.4-03.07 Forderung nach Festlegung des Waldbades Amelinghausen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Waldbad Amelinghausen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festzulegen mit der Begründung, dass das Waldbad mit dem 50m Becken als einziges Freibad in der südlichen Region der Lüneburger Heide über die Möglichkeit verfügt als Trainings- und Wettkampfbecken zu dienen und somit eine regionale Bedeutung im Wettkampfsport hat. Weiterhin wird argumentiert, dass eine Verkehrsanbindung an einen überregionalen Radweg vorhanden ist und eine Straßenanbindung zur B209 über die Gemeindestraße Am Lopautal. Zudem existiert eine Busanbindung. Mit einer Reaktivierung der Bahnlinie Soltau-Amelinghausen-Lüneburg, so die Argumentation, kann mit den vorhandenen Buslinien eine attraktive Verkehrsverbindung für das Waldbad Amelinghausen entwickelt werden.

Erwiderung

Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage sind eine mindestens regionale Bedeutsamkeit, eine Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung und die Erreichbarkeit. Bei Sportanlagen, wie z.B. Fußballplätzen, Tennisplätzen oder Freibädern wird von einer raumordnerischen Sicherung abgesehen, da diese in der Regel ohne überörtliche oder regionale Bedeutung sind. Eine regionale Bedeutsamkeit ergibt sich aus einem breiten Spektrum an ausübbarer Sportarten in der Sportanlage und einem regelmäßigen landkreisweiten Einzugsbereich. Eine regionale Bedeutsamkeit ergibt sich nicht allein daraus, dass ein Freibad über ein 50 m Becken verfügt.

2.1.4-03.08 Empfehlung einer ergänzenden Begründung in Ziffer 03 zur nicht erfolgten Festlegung des ADAC Fahrsicherheitszentrums Hansa als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage Motorsport

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, in der Begründung zu Ziffer 03 zu ergänzen, warum das "ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa" in Embsen mit ca. 20 ha Größe nicht die Kriterien für ein Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage Motorsport = MS erfüllt.

Erwiderung

Es ist nicht möglich, für jede nicht erfolgte Vorranggebietsfestlegung darzulegen, warum es nicht zu einer Festlegung gekommen ist. Das ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa wurde nicht als Vorranggebiet regionale bedeutsame Sportanlage festgelegt, weil es sich in erster Linie um ein Fahrsicherheitszentrum handelt und weniger um eine Sportanlage. Die Sondergebiete für Cart- und Trialsport nehmen nur einen kleineren Teil des Geländes ein. Unabhängig davon besteht auch keine regelmäßige direkte ÖPNV-Anbindung des Fahrsicherheitszentrums an Zentrale Orte des RROP. Damit wäre auch das für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage zu erfüllende Kriterium der Erreichbarkeit nicht erfüllt.

2.1.4-04.01 Forderung nach begrifflichen und inhaltlichen Korrekturen in der Begründung zu 2.1.4 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, im ersten Satz der Begründung zu Ziffer 2.1.4 04 den Begriff "Tourismusregion Elbtalaue" durch den korrekten Begriff "Tourismusregion Flusslandschaft Elbe" zu ersetzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lüneburger Heide "nur" um die größten zusammenhängenden Heideflächen Mitteleuropas und nicht Gesamteuropas handelt, da Heideflächen im schottischen Hochland deutlich größer sind.

Weiterhin wird gebeten, im zweiten Absatz den ersten Satz wie folgt zu korrigieren: "Die Elblandschaft gliedert sich in die touristischen Destinationen Flusslandschaft Elbe (Teile der Landkreise Harburg und Lüneburg) sowie Wendland.Elbe (Landkreis Lüchow-Dannenberg)."

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend korrigiert, und auch in der beschreibenden Darstellung wird der Begriff "Elbtalaue" durch den korrekten Begriff "Flusslandschaft Elbe" ersetzt. Auf den geforderten Hinweis zur Tourismusregion Wendland.Elbe wird verzichtet, da sich diese nicht in den Landkreis Lüneburg erstreckt und die geforderte Ergänzung für die Begründung keine Relevanz hat. Stattdessen wird die fälschliche Erwähnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Teil der Tourismusregion Flusslandschaft Elbe gestrichen.

2.1.4-07.01 Forderung nach Sicherung der Ilmenau für den allgemeinen Wassertourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, auf der Ilmenau nicht nur die Schiffbarkeit für den nichtmotorisierten Wassertourismus zu sichern, sondern den Wassertourismus allgemein.

Erwiderung

Die Ilmenau gehört gemäß Masterplan Freizeitschifffahrt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (2021, S. 15) zur Gewässerkategorie "F Binnen (nicht motorisierte Freizeitschifffahrt)". Damit hat das Fließgewässer im nördlichen Abschnitt zwischen der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönnhausen im Landkreis Harburg keine Bedeutung für den motorisierten Schiffverkehr mehr. Seit 2012/2013 sind die beiden Schleusen Wittorf und Bardowick im Landkreis Lüneburg stillgelegt. Selbst bei deren Wiederinbetriebnahme wäre das Potential für motorbetriebenen Wassertourismus auf der Ilmenau gering. Voraussetzung für höhere Nutzungszahlen im Bereich des motorbetriebenen Wassertourismus wären neben funktionstüchtigen Schleusen Investitionen in eine auf den motorisierten Wassertourismus ausgelegte Infrastruktur

(Anlegestellen, Vertiefung der Ilmenau usw.). Der Investitionsaufwand hierfür stünde in keinem betriebswirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielbaren Umsätzen. Die Forderung nach Sicherung der Ilmenau für den Wassertourismus allgemein, also auch für den motorbetriebenen Wassertourismus, ist unter diesen Gesichtspunkten nicht zielführend. Der Entwicklung des allgemeinen nichtmotorisierten Wassertourismus im Einklang mit Belangen von u.a. Natur-, Kulturschutz, Landwirtschaft und Erholung steht hingegen nichts entgegen.

2.1.4-07.02 Hinweis auf erforderliche textliche Korrektur der Bezeichnung "Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung"

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 3 der Wortteil "straßen" in "Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung" fehlt. Es wird die korrekte Verwendung des Begriffs empfohlen.

Erwiderung

Die Korrektur wird vorgenommen.

2.1.4-07.03 Hinweis auf Vorrang des Schiffsverkehrs sowie von Unterhaltungstätigkeiten auf dem Elbe-Seite-Kanal vor jeder anderen Nutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug auf die Begründung zu Ziffer 07, Satz 1 wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße Elbe- Seitenkanal sowie die Unterhaltungstätigkeiten der WSV immer Vorrang vor jeder anderen Nutzung haben.

Erwiderung

Der Vorrang des gewerblichen Schiffsverkehrs gegenüber der Nutzung für wassertouristische Angebote findet in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 1 bereits Erwähnung.

2.1.4-07.04 Anregung einer textlichen Korrektur in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 1 folgende Textkorrektur vorzunehmen: "...wird darauf hingewiesen, dass die Elbe und der Elbe-Seitenkanal als Vorranggebiet Schifffahrt dargestellt sind." Das Wort "festgelegt" soll hiernach durch das Wort "dargestellt" ersetzt werden.

Erwiderung

Bei Vorranggebieten handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Formulierung "festgelegt" ist dem ROG entnommen. Daher besteht kein Anlass, diese durch die Formulierung "dargestellt" zu ersetzen.

2.1.4-07.05 Hinweis auf einen bestehenden Vertrag zur Umgestaltung der Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezugnehmend auf die Begründung zu Ziffer 07, Satz 3 wird darauf hingewiesen, dass die Umgestaltung der Ilmenau in einem Vertrag zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und dem Land geregelt ist und dass ggfs. schon Regelungen getroffen wurden, auf die das RROP Bezug nehmen kann. Weiterhin wird angemerkt, dass, wie bei Deichen auch, eine Beplanung

innerhalb der Bauleitplanung nicht angezeigt ist. Bauleitplanung regelt die Bebauung im Ort und nicht Flächen, für deren Verwaltung es eigene Behörden und Gesetze gibt.

Erwiderung

Die Festlegung zielt darauf ab, den Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus als ein Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen zu lassen, stellt jedoch nicht die Zuständigkeit oder Planungshoheit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes infrage.

2.1.4-08.01 Forderung nach Prüfung der Ziffer 08, Satz 2 hinsichtlich eines etwaig unzulässigen, negativen Ziels der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, zu prüfen, ob in der Festlegung von Ziffer 08, Satz 2 ein unzulässiges, negatives Ziel der Raumordnung vorliegt. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf das OVG Lüneburg und dessen Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18 - Rn. 111).

Erwiderung

Um ein unzulässiges, negatives Ziel der Raumordnung zu vermeiden, wird Ziffer 08, Satz 2 gestrichen. In der Begründung zu 3.2.3 04 erfolgt stattdessen eine Klarstellung, dass neue Wochenend- und Ferienhausgebiete in Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung nicht zulässig sind.

2.1.4-08.02 Forderung nach Korrektur eines veralteten Begriffs in der Begründung zu Ziffer 08, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zweimal die veraltete Bezeichnung "Standort mit den Schwerpunktaufgaben Erholung und Tourismus" genutzt wird, und gefordert, stattdessen den korrekten Begriff "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus" zu verwenden.

Erwiderung

Eine Korrektur wird vorgenommen.

2.1.4-08.03 Empfehlung einer inhaltlichen Ergänzung in der Begründung zu Ziffer 08

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, in der Begründung zu Ziffer 08 zu ergänzen, dass hier Wochenend- und Ferienhausgebiete im Sinne von § 10 BauNVO gemeint sind.

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend konkretisiert

2.1.4-08.04 Forderung nach Rücknahme einer ausschließlichen Zulässigkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten an Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Festlegung in Ziffer 08, wonach Wochenend- und Ferienhausgebiete nur in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus zulässig sind, zurückzunehmen.

Als Begründung wird angeführt, dass seit vielen Jahren im Rahmen der Konsolidierungs- und Entwicklungspartnerschaft die Entwicklung des Standortes Stixe im Zuge der Schwerpunktaufgabe "Erholung" besprochen wird und zum Teil seitens des Landkreises Lüneburg in Zusammenarbeit mit der Sparkassenstiftung erste Konzepte erarbeitet wurden. Nunmehr soll der Stixer Hof genau einer solchen Nutzung zugeführt werden. Erste Gespräche haben am 09.07.2021 beim Landkreis Lüneburg - Regionalplanung stattgefunden. Auch ist die Entwicklung des Hofes Groß Banratz von großer Bedeutung für die Gemeinde Amt Neuhaus.

Der Stixer Hof und der Hof Groß Banratz sind vorausschauend für eine weitere Entwicklungsmöglichkeit wie alle bebauten Ortsteile im Gebietsteil A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau eingestuft worden. Weiterhin wurde die Bodenentnahmestelle in unmittelbarer Nähe zum Stixer Hof als Erholungsgebiet Badeseer mit Angelnutzung u.a. als Ergänzung zur künftigen Nutzung Stixer Hof übernommen.

Durch die Umnutzung der Höfe in Stixe und Groß Banratz ist auch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, da beide Höfe bereits größere Bebauungen, wie zahlreiche Scheunen und Ställe, aufweisen. Für den Banker Hof gibt es bereits eine genehmigte Zeltplatzanlage mit Nebenanlagen. Hier soll ermöglicht werden, zusätzlich zum Zeltplatz einen Wohnmobilstellplatz errichten zu dürfen.

Erwiderung

Sinn der Festlegung zur regionalplanerischen Steuerung von neuen Wochenend- und Ferienhausgebieten in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus gemäß Ziffer 08, Satz 1 ist der Schutz der freien Landschaft vor Beeinträchtigungen, in Verbindung damit das Vermeiden von nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes, welche dessen Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen würde, sowie die räumliche Bündelung von Einrichtungen für Erholung und Tourismus. Nach Kenntnisstand des Landkreises Lüneburg sind für die Standorte Stixer Hof und Hof Groß Banratz anderweitige Nutzungen als die Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten geplant, so dass die Festlegung in Ziffer 08, Satz 1 für diese Standorte gar nicht zum Tragen kommt. Der Entwicklung einer Zeltplatzanlage, wie am Banker Hof in Rassau vorgesehen, steht die Zielfestlegung nicht grundsätzlich entgegen.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

2.2-05.01 Hinweis auf die vorgesehene Weiterentwicklung des Grundzentrums in Dahlenburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flecken Dahlenburg und die Samtgemeinde Dahlenburg das Grundzentrum durch vorausschauende Planung und vorausschauenden Flächenerwerb weiterentwickeln werden. Eine Stärkung des Ortszentrums, wie im Einzelhandelsgutachten benannt, ist bereits durch die Benennung eines Sanierungsgebietes und einen noch aufzustellenden B-Plan für den Ortskern in Vorbereitung. Der Ortskern soll durch konzeptionelle Qualitätsverbesserungen gezielt und angemessen gestärkt werden.

Erwiderung

Der Hinweis unterstützt die Festlegung des Grundzentrums in Dahlenburg.

2.2-05.02 Befürwortung der Festlegung Melbecks als alleiniges Grundzentrum in der Samtgemeinde Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die erneute Festlegung Melbecks als Grundzentrum mit dem Verflechtungsbereich der Samtgemeinde Ilmenau wird ausdrücklich begrüßt. Begrüßt wird darüber hinaus, dass Melbeck zukünftig als alleiniges Grundzentrum im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau fungieren soll. Es wird bekundet, dass die Gemeinde Melbeck sich bereit erklärt, diese Aufgabe anzunehmen.

Laut Arbeitshilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" des Nds. Landkreistages haben Grundzentren "einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindung zu den nächstgelegenen größeren Zentren verfügen. Eine angemessene Erreichbarkeit ist dabei zu sichern und zu entwickeln.

Zur Erfüllung der Grundversorgung in Verbindung mit dem standortgebundenen Eigenpotential sollten Gemeinden mit Grundzentren in verdichteten Regionen mindestens 10.000 bis 15.000 Einwohner und ansonsten mindestens 7.000 Einwohner, bei jeweils 3.000 Einwohnern im zentralen Ort aufweisen. Im Bildungswesen sollten eine Grundschule und eine vorschulische Einrichtung vorhanden sein. Das Gesundheitswesen sollte durch einen Allgemeinmediziner, einen Facharzt z.B. Zahnarzt und eine Apotheke abgedeckt werden. Private Dienstleistungen wie Bank- und Postdienstleistungen und öffentliche Dienstleistungen wie z.B. Polizei oder die Gemeindeverwaltung und Einrichtungen für Erholung/ Kultur und Freizeit sollten ebenfalls vorhanden sein. Die Erreichbarkeit des Zentralen Ortes höherer Stufe über regional bedeutsame Schienen- und RegioBusverbindung sollte in einem 1/2, 1, 2 Std. Takt gewährleistet sein."

Darüber hinaus wird unter <https://www.standort-kommune.de/2017/01/08/entwicklung-vonnahversorgungszentren> ausgeführt, dass "die Versorgung der Bevölkerung mit deren täglichen oder periodischen Bedarfsgütern eine Hauptaufgabe der Kommunen ist. Mit der Sicherstellung der wohnortnahen Grundversorgung leisten die Kommunen für die im Grundgesetz geforderte "Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse" einen wichtigen Beitrag. Versorgungszentren sind Mittelpunkte des Handels, der Dienstleistungen und des kommunikativen Austausches im sozialen Miteinander. Damit dies für die Breite der Bevölkerung funktionieren kann, ist eine integrierte Lage in fußläufiger Erreichbarkeit unerlässlich. Nur so ist es allen Altersgruppen, mobilen und immobilen Menschen, möglich dieses Angebot zur Versorgung wahrzunehmen.

Den Grundzentren kommt die Aufgabe zu, Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs der Bevölkerung in ihrem Nahbereich zu decken. Kennzeichen für die Nahversorgungsbedeutung eines Zentrums ist die Existenz mindestens eines qualifizierten Lebensmittelbetriebes. Das heißt, mit einem ausreichenden Warenangebot aus den Sortimentsbereichen Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflege, Schreibwaren/ Zeitungen/ Zeitschriften sowie Blumen (Indoor) und Tiernahrung. Ergänzt werden diese Warengruppen häufig durch weitere eher kleinteilige Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote. Dazu zählen auch Dienstleister wie Post, Apotheke, Ärzte oder Friseure."

In der Gemeinde Melbeck erfüllt der Edeka-Markt (inkl. Fleischerei, Käsetheke, Backshop mit Cafe, Schreibwarenladen, Floristik und Post) mit seiner Verkaufsfläche von 2.000 m² sowie angeschlossener Filiale der Sparkasse Lüneburg diese Aufgabe bereits jetzt vollumfänglich (siehe Gutachten Dr. Lademann & Partner, S. 98: "Insbesondere der Edeka-Markt in Melbeck ist sehr modern aufgestellt, verfügt über eine starke Performance und profitiert auch von den Pendlerströmen auf der B4 zwischen Lüneburg und Uelzen:"). Die dortigen Warengruppen werden derzeit mit einem Restaurant, einer Apotheke, einer SB-Filiale der Volksbank, einer Eisdielen mit 28 Sitzplätzen sowie einer Tankstelle mit Verkaufsshop und angeschlossener Pizzeria ergänzt und bilden damit den ca. 450 Meter langen zentralen Versorgungsbereich im Ortskern. Etwas außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs befindet sich zudem ein Friseur und der Ofenspeicher. In Kürze wird zudem ein weiterer Imbiss mit bis zu 20 Sitzplätzen in der Uelzener Straße eröffnen.

Dennoch arbeitet die Gemeinde Melbeck weiterhin an der Sicherung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs im Ortskern. Aktuell befindet sich daher ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (B-Plan Nr. 34 "Ladenzeile B4/ Wiesenweg") im Verfahren. Direkt angrenzend an den Edeka-Markt soll auf dem Gelände des ehemaligen Hotels "Lindenhof" eine Ladenzeile mit zusätzlicher Verkaufsfläche von 639 m² - unterteilt in 4 unterschiedlich große Gewerbeeinheiten - entstehen. Im 1. OG sind 6, im

DG 4 Wohnungen zwischen 60 und 95 m² vorgesehen, eine davon barrierefrei. Im hinteren Bereich des Grundstücks sollen zudem zwei Reihenhäuser mit jeweils 5 Wohneinheiten entstehen. Parallel dazu plant ein weiterer Vorhabenträger über einen zweiten vorhabenbezogenen B-Plan (Nr. 32 "Seniorenresidenz") auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Errichtung einer Seniorenresidenz mit 80 Pflegeplätzen und 12 Intensivpflegeplätzen. Im DG der Seniorenresidenz befinden sich darüber hinaus 34 Plätze für betreutes Wohnen. Weise soll sichergestellt werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde auch im hohen Alter ihr soziales Umfeld nicht verlassen müssen. Ganz bewusst wurde die Lage in der Nähe des Ortskerns gewählt, um den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Teilhabe am sozialen Miteinander auf kurzen Wegen zu ermöglichen. Die Auslegungsbeschlüsse zu beiden B-Plänen sollen vor der Sommerpause gefasst werden. Mit den Satzungsbeschlüssen wird zum Ende des Jahres 2023 gerechnet.

Der zentrale Versorgungsbereich soll zudem durch eine barrierefreie Haltestelle aufgewertet werden. So wurde ein Verkehrsgutachter beauftragt, ein entsprechendes Konzept für die Gemeinde Melbeck insgesamt zu erstellen. Unter anderem soll die bisherige Lage der Haltestellen einer Prüfung unterzogen werden. Mittelfristiges Ziel ist die Erweiterung der geplanten Haltestelle zur Mobilitätsstation, wie sie auch im RROP vorgesehen ist.

Aber auch außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs arbeitet die Gemeinde Melbeck seit Jahren an der Sicherung und Entwicklung des Grundzentrums mit ihren zentralörtlichen Aufgaben. So hat sie den Sitz der Samtgemeindeverwaltung inne, der mit dem Rathausneubau im Jahre 2018 bestätigt wurde. Mit der Umstrukturierung der Verwaltung über das Projekt "Samtgemeinde Ilmenau 2.0" wurden ab dem 01.01.2022 darüber hinaus sämtliche Aufgaben der vier Mitgliedsgemeinden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeindeverwaltung übernommen, so dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Ilmenau nunmehr einen zentralen Anlaufpunkt für die Verwaltungsgeschäfte haben. Die Leitung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch den Samtgemeindebürgermeister, der in Personalunion die Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden führt.

Die Gemeinde Melbeck verfügt zudem über den Sitz der örtlichen Polizeidienststelle und eine Fahrschule. Sie verfügt über zwei Hausarztpraxen, eine davon besetzt mit drei Ärzten, sowie einen Zahnarzt, einen Tierarzt und zwei Physiotherapiepraxen.

In Melbeck befindet sich die Kindertagesstätte "Wurzelwerk" mit einer Krippengruppe und fünf Gruppen für Kindergartenkinder, darüber hinaus der Waldkindergarten "Moorhasen". Des Weiteren stellt die Gemeinde Melbeck nach Übertragung der Zuständigkeit für die Trägerschaft der Kindertagesstätten auf die Samtgemeinde Ilmenau (mit Wirkung ab dem 01.01.2022) seit dem letzten Jahr eine Fläche für einen zentralen Kindergarten in der Samtgemeinde Ilmenau mit den "Kneippwichteln" für zwei Kindergartengruppen am Sportplatz in Melbeck. Darüber hinaus ist die zentrale Kinderkrippe der Samtgemeinde Ilmenau "Am Rathaus" seit 2019 etabliert.

Die Gemeinde verfügt darüber hinaus über eine offene (Ganztags-)Grundschule. Für die nachschule Betreuung (NSB) hat die Gemeinde Melbeck eine Kooperationsvereinbarung mit dem SVI getroffen, der sich um die Organisation und den Betrieb der NSB kümmert. Zudem verfügt die Gemeinde über eine Sporthalle, einen Sportplatz sowie ein Privatgymnasium mit einer weiteren Sporthalle, einem Familienzentrum (inkl. Caritas, VHS) und einer Bücherei. Weiterhin verfügt sie über einen Campingplatz inkl. angeschlossener Gastronomie (Bootshaus) und Bootsverleih und die Hofkünstlerei. Aktuell wird zudem an einer Ausschreibung der offenen Jugendarbeit gearbeitet, so dass auch die Themen "Erholung/ Kultur und Freizeit" insgesamt gut abgedeckt werden können.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des Grundzentrums der Samtgemeinde Ilmenau in Melbeck.

2.2-05.03 Forderung nach Festlegung Embsens als Grundzentrum

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass sich das geteilte Grundzentrum bewährt hat und beibehalten werden muss. Die Samtgemeinde hat durch die drei fast gleich großen Orte eine Sonderstellung im Landkreis und ist mit anderen Samtgemeinden nur schwer vergleichbar. Am Beispiel der Samtgemeinde Osteide ist erkennbar, dass das LROP mehrere bzw. geteilte Grundzentren innerhalb einer Samtgemeinde nicht kategorisch ausschließt.

Laut Arbeitshilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" des Nds. Landkreistages "haben Grundzentren einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV- Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen. Eine angemessene Erreichbarkeit ist dabei zu sichern und zu entwickeln."

"Zur Erfüllung der Grundversorgung in Verbindung mit dem standortgebundenen Eigenpotential sollten Gemeinden mit Grundzentren in verdichteten Regionen mindestens 10.000 bis 15.000 Einwohner und ansonsten mindestens 7.000 Einwohner, bei jeweils 3.000 Einwohnern im zentralen Ort aufweisen. Im Bildungswesen sollten eine Grundschule und eine vorschulische Einrichtung vorhanden sein. Das Gesundheitswesen sollte durch einen Allgemeinmediziner, einen Facharzt z.B. Zahnarzt und eine Apotheke abgedeckt werden. Private Dienstleistungen wie Bank- und Postdienstleistungen und öffentliche Dienstleistungen wie z.B. Polizei oder die Gemeindeverwaltung und Einrichtungen für Erholung/ Kultur und Freizeit sollten ebenfalls vorhanden sein. Die Erreichbarkeit des Zentralen Ortes höherer Stufe über regional bedeutsame Schienen - und RegioBusverbindung sollte in einem 1/2, 1, 2 Std. Takt gewährleistet sein."

Es wird vorgebracht, dass sich die Bevölkerungsanzahl in Embsen zwischen dem Stichtag 1.6.2017 und dem 1.6.2022 von 2.553 Personen auf 2.823 Bürgerinnen und Bürger um 10,5 % erhöht hat. Es entstehen gerade viele neue Arbeitsplätze und die Unternehmen fragen nach arbeitsplatznahen Wohnungen für ihre Mitarbeiter/innen.

Die Gemeinde Embsen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und verfügt bereits jetzt über einen Netto-Markt (inkl. Bäckerei mit Cafe) mit einer Verkaufsfläche von 905 m². Auf demselben Grundstück befindet sich eine SB-Filiale der Sparkasse Lüneburg, ein Schreibwarenladen sowie ein Imbiss. Gegenüber des Netto-Marktes wird aktuell ein Cafe errichtet. Im näheren Umfeld befinden sich zudem ein Friseur, ein Bekleidungsgeschäft, eine Fahrschule sowie das (gemeindliche) Ärztehaus

besetzt mit zwei Ärzten sowie ein Gasthaus und eine Tankstelle mit angeschlossener Werkstatt. Embsen zeichnet sich weiterhin durch einen überregional bekannten Motorradhändler, den ebenfalls überregional frequentierten Baumaschinenverleih, einen Landmaschinenhandel, Friseur- und Kosmetikstudio aus. Um diesen Standort als zentralen Versorgungsbereich weiterzuentwickeln, wünscht sich die Gemeinde Embsen die Ansiedlung eines Vollsortimenters (z.B. an der Kreuzung nach Rettmer bzw. Oerzen), der das periodische Angebot für die Einwohnerinnen und Einwohner abrunden würde. Weiterhin befinden sich im Ortsteil Embsen ein Kindergarten mit drei Gruppen, darüber hinaus zwei Waldkindergärten ("Eichhörnchen", "Brombären") und eine Großtagespflege. Nach Übertragung der Zuständigkeit für die Trägerschaft der Kindertagesstätten auf die Samtgemeinde Ilmenau mit Wirkung ab dem 01.01.2022 strebt die Samtgemeinde einen weiteren KiTa-Standort für die SG in Embsen an.

Die Gemeinde verfügt darüber hinaus über eine offene (Ganztags-)Grundschule und ist als Schulstandort für die weiterführenden Schulen (IGS Embsen mit 900 SuS) im Südkreis gesetzt. Am Standort befindet sich auch eine Sporthalle und ein Sportplatz, der auch dem MTV Embsen zur Verfügung steht. Die Ausschreibung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die auch in Embsen ab 2023 wieder angeboten werden soll, befindet sich aktuell in Vorbereitung und soll im Jahre 2023 wiederaufgenommen werden, so dass auch die Themen "Erholung/ Kultur und Freizeit" abgedeckt werden. Embsen bietet mit einem eigenen DRK Ortsverband und einer SoVD Ortsgruppe auch älteren Bevölkerungsgruppen soziale Angebote.

Hervorgehoben wird darüber hinaus das Engagement der Gemeinde Embsen, den im RROP ausdrücklich als Standort mit der "Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" ausgewiesenen Bereich Am Alten Werk zu entwickeln. Die Gemeinde Embsen hat im Jahr 2021 das Gewerbegebiet Lüneburg-Süd (B-Plan Nr. 23) entwickelt. Letzteres befindet sich aktuell in der Vermarktung. 9 von 28 Grundstücken konnten bereits veräußert werden, weitere 11 Grundstücke wurden bereits reserviert. Durch die mediale Aufmerksamkeit, die dieses Gebiet erregt, haben sich für die nördlich davon liegende Industriefläche auf der heute noch die Gipshalde lagert, die Fa. Knauf Putzgips herstellt und die VR Plus ein Getreidelager unterhält zwei international agierende Unternehmen gemeldet, die dort mit ihren Ansiedlungen 400 bis 500 Arbeitsplätze schaffen möchten. In konkreten Verhandlungen ist eine Produktionsstätte für Modulbauteile für den Geschossbau und eine Vorfertigungsstätte eines namhaften niedersächsischen Automobilherstellers mit anschließender weltweiter Distribution. Für beide Ansiedlungen gibt es einen intensiven Austausch mit der Kreisverwaltung und den gefassten Plan, dafür die Gleisanlagen des Bahnhofes Melbeck/Embsen für den Güterverkehr und -umschlag zu reaktivieren. Diese Reaktivierung umfasst auch das Industriestammgleis, das auf Embser Seite den Lagerkomplex mit der Hauptstrecke verbindet. Alleine der Automobilzulieferer rechnet mit einem Voll-Zug Be- und Entladung täglich. Diese Entwicklung wird weitere -auch vom Landkreis gewünschte- Dynamik bei der Ansiedlung weiterer Unternehmen für die Gemeinde Embsen bedeuten. Damit diese nicht durch das regionale Planungsrecht behindert wird, erscheint die Beibehaltung des Status "Grundzentrum" unerlässlich.

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung wird darauf verwiesen, dass von den Erwerbern der Grundstücke im Gewerbegebiet "Lüneburg Süd, Embsen" schon heute die Frage an den Bürgermeister und den Rat herangetragen wird, ob nicht Wohnraum für die Beschäftigten geschaffen werden könnte. Wenn der Landkreis ernsthaft klimaneutral werden möchte, dann muss der CO2-freien Erreichbarkeit von Arbeitsstätten entsprechend Rechnung getragen werden. Dies funktioniert auch über die Schaffung von Wohnraum in fußläufiger/radläufiger Entfernung zur (neugebauten) Arbeitsstätte. Auch aus diesem Grunde wird es für erforderlich gehalten, den Status des Grundzentrums beizubehalten.

Es wird angemerkt, dass auf der Seite des zukünftig präferierten alleinigen Grundzentrums seit Jahren ein absoluter Stillstand bei der Entwicklung von namhaften Gewerbeflächen zu verzeichnen ist und sich dieser Zustand erkennbar kaum ändern wird.

Erwiderung

Die Festlegung des alleinigen Grundzentrums der Samtgemeinde Ilmenau in Melbeck entspricht dem Beschluss des Kreisausschusses vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/407-1).

Gemäß den Erläuterungen zu Ziffer 2.2 03, Sätze 6 und 7 LROP ist der grundzentrale Versorgungsauftrag nicht teilbar. Damit ist die bisherige Regelung im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010, in der Embsen und Melbeck als Grundzentren festgelegt sind, die ihre zentralörtlichen Aufgaben nicht jeder für sich allein, sondern in funktionaler Differenzierung erfüllen, nicht mehr möglich.

Die Festlegung von mehreren Grundzentren in einer Samt- oder Einheitsgemeinde ist gemäß LROP möglich, jedoch an die sonstigen Ziele und Grundsätze des LROP gebunden. Grundzentren haben gemäß 2.2 03 und 05 LROP einen Versorgungsauftrag für ihren Verflechtungsbereich. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Die Leistungsfähigkeit der Grundzentren ist zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrags sollen gemäß Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistags im Verflechtungsbereich eines Grundzentrums in verdichteten Regionen mindestens 10.000 bis 15.000 Einwohner, ansonsten mindestens 7.000 Einwohner leben, davon 3.000 Einwohner im zentralen Ort selbst. In der Samtgemeinde Ilmenau liegt die Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2022 bei 10.897 Einwohnern. Diese Einwohnerzahl liegt in einer Größenordnung, die keine ausreichende Grundlage für die Leistungsfähigkeit zweier Grundzentren bietet. Die Einwohnerzahl des Ortsteils Embsens liegt mit unter 2.000 Einwohnern ebenfalls deutlich unter der Angabe des Planzeichenkatalogs. Der Verflechtungsbereich für ein Grundzentrum in Embsen würde sich bei einem zweiten Grundzentrum in Melbeck lediglich auf das Gebiet der eigenen Mitgliedsgemeinde mit 2.793 Einwohnern erstrecken und ist damit bei Weitem nicht ausreichend, um Einrichtungen und Angebote tragfähig zu entwickeln und die Funktionsfähigkeit Embsens als Grundzentrums zu gewährleisten.

Der Umfang der Angebote und Einrichtungen in Embsen kann die unzureichende Einwohnerzahl nicht wettmachen. Die bestehende Infrastrukturausstattung wird durch die fehlende Festlegung als Grundzentrum nicht beschnitten und kann auch ohne grundzentralen Versorgungsauftrag weiterentwickelt werden. Dies gilt auch für einen weiteren Standort für eine Kindertagesstätte in Embsen. Der in der Stellungnahme genannte Standort für einen weiteren Lebensmitteleinzelhandel erscheint aufgrund der zentralen Lage geeignet, eine möglichst große Verkaufsfläche im Rahmen der wohnortbezogenen Nahversorgung zu ermöglichen. Ob dies tragfähig möglich ist, ist jedoch fraglich. Dies wäre selbst bei einer Festlegung als Grundzentrum zu bezweifeln. Laut Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021) ist für die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Vollsortimenters eine Mindest-Einwohnerzahl von 3.784 Einwohnern erforderlich, die weder im Ortsteil Embsen, noch in der Gemeinde Embsen als etwaiger grundzentraler Verflechtungsbereich gegeben ist, zumal durch den bestehenden Netto und den Einzelhandel in Melbeck die Kaufkraftbindungsquote relativ gering sein dürfte.

Eine Vergleichbarkeit mit der Situation der Samtgemeinde Ostheide mit den zwei Grundzentren Barendorf und Neetze ist insofern nicht gegeben, als deren Einwohnerzahl bei über 15.000 Einwohnern liegt und gemessen an den Angaben des Planzeichenkatalogs eine Leistungsfähigkeit zweier Grundzentren gegeben ist. In der Samtgemeinde Ostheide soll zudem aufgrund der räumlichen Struktur und der größeren Entfernungen zwischen Barendorf und Neetze sowie den umliegenden Zentralen Orten durch die Festlegung der beiden Grundzentren die Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen innerhalb der Samtgemeinde sichergestellt werden. Aufgrund der Nähe zu Melbeck ist in Embsen auch räumlich kein Erfordernis eines zusätzlichen Versorgungsschwerpunktes in Embsen gegeben.

Die Entwicklung des Gewerbestandes mit überregionaler Bedeutung Embsen-Melbeck wird durch die fehlende Festlegung Embsens als Grundzentrum nicht beeinträchtigt, da dessen Sicherung und Entwicklung mit Ziffer 2.1.3 02 gesondert festgelegt ist. Außerhalb dieses Gewerbestandes sind bisher keine Gewerbeflächen in der Gemeinde Embsen ausgewiesen worden. Hinsichtlich der Entwicklung von Gewerbeflächen im Grundzentrum Melbeck steht es der Samtgemeinde bzw. Gemeinde frei, diese bei Bedarf entsprechend der regionalplanerischen Festlegungen zur gewerblichen Entwicklung bauleitplanerisch voranzubringen. Der Ortsteil Embsen ist gemäß Ziffer 2.1.2 02 aufgrund der guten Infrastrukturausstattung bereits als Siedlungsschwerpunkt der höchsten Kategorie eingestuft. Damit ist gemäß Ziffer 03 entsprechend Tabelle 3 der Begründung ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen im Umfang von 3,85 ha in 10 Jahren verbunden. Bei der angenommenen Dichte von 17 Wohneinheiten pro ha kann damit Wohnbaufläche im Außenbereich für rechnerisch 65,5 Wohneinheiten geschaffen werden. Durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen steigt die Fläche auf 4,16, die Zahl der Wohneinheiten auf 70,7. Der Gemeinde steht es frei, auf dieser Fläche durch dichtere Bauformen mehr Wohneinheiten zu schaffen. Zudem können die Flexibilisierungsmöglichkeiten der Ziffer 03 genutzt werden. Insbesondere die Innenverdichtung bietet häufig große Potenziale zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums. Daher bestehen ausreichend Möglichkeiten für eine wohnbauliche Entwicklung. Mit der Funktion eines Grundzentrums wäre das Wohnbauflächenkontingent zwar etwa 9 % höher, jedoch wäre ebenfalls keine unbegrenzte Wohnbauflächenentwicklung möglich. Hinsichtlich der Nähe zu Arbeitsstätten sei darauf hingewiesen, dass sich der Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung im Grenzbereich der Gemeinden Embsen und Melbeck befindet und die Entfernung des Standortes zu Melbeck ebenfalls gering ist. Hinsichtlich der Vermeidung von CO₂-Emissionen ist neben der Mobilität zu Arbeitsstätten auch die Erreichbarkeit anderer Infrastruktureinrichtungen zu bewerten. In diesem Sinne soll angesichts des begrenzten Einwohnerpotenzials der Samtgemeinde Ilmenau durch die Vermeidung einer mehrfachen Zuweisung der grundzentralen Funktion auch der langfristige Erhalt tragfähiger Angebote und Einrichtungen im Grundzentrum Melbeck und damit eine klimafreundliche Versorgung gewährleistet werden.

2.2-05.04 Anregung einer engen Abstimmung des Wegfalls der grundzentralen Funktion von Embsen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf Bezug genommen, dass in der Samtgemeinde Ilmenau nur noch ein Grundzentrum in der Gemeinde Melbeck ausgewiesen wird. In der aktuell gültigen Fassung des RROP hat zusätzlich die Gemeinde Embsen eine grundzentrale Funktion. Bei der Zuweisung von zentralörtlichen Aufgaben ist neben dem aktuellen Bestand des Einzelhandels auch die Entwicklungsperspektive zu berücksichtigen. Neben der Neuansiedlung von Betrieben, ist ebenso die marktgerechte Weiterentwicklung von Einzelhändlern zu beachten. Es wird daher angeregt, den Wegfall der grundzentralen Funktion vom Embsen eng mit der Kommune, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven, abzustimmen.

Erwiderung

Im aktuell gültigen RROP erfüllen die beiden Grundzentren in Embsen und Melbeck ihre zentralörtlichen Aufgaben laut Begründung nicht jeder für sich allein, sondern in funktionaler Differenzierung. Die grundzentralen Funktionen sind gemäß LROP nicht teilbar, sodass eine solche funktionale Differenzierung in der Neuaufstellung des RROP nicht mehr möglich ist. Der geplante Wegfall der grundzentralen Funktion Embsens ist der Gemeinde spätestens seit Vorstellung des Siedlungsentwicklungskonzeptes im Sommer 2019 bekannt. Die Auswirkungen auf die gemeindliche Entwicklung etwa hinsichtlich der gewerblichen oder schulischen Entwicklung wurden erläutert. Eine Einzelhandelsentwicklung ist in Embsen ohne eine grundzentrale Funktion sowohl hinsichtlich der Möglichkeiten von Neuansiedlungen als auch hinsichtlich der Weiterentwicklung von Einzelhändlern im Rahmen der wohnortbezogenen Nahversorgung möglich. Weitere Erläuterungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sind bei Bedarf etwa im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich möglich.

2.2-05.05 Forderung nach Sicherung und zukünftiger Bedarfsdeckung der IGS Embsen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass der IGS-Standort etabliert ist. Es wird gefordert, dass dieser dauerhaft gesichert werden und sofern nötig, die Option haben muss, den zukünftigen Bedarf zu decken.

Erwiderung

Wie in der Begründung zu Ziffer 2.2 05 Satz 1 ausgeführt, hat der Entzug der im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 festgelegten grundzentralen Teilfunktion Embsens keine Auswirkungen auf die bereits bestehende Integrierte Gesamtschule. Zwar können nach § 2 Schulorganisationsverordnung Schulstandorte für Sekundarbereiche I und II nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein, jedoch erlauben besondere regionale Umstände, insbesondere die Nutzung des Gebäudebestandes, eine günstigere Schulwegführung oder regionale Verteilung der Bildungseinrichtungen Ausnahmen hiervon, die einen Widerruf der bereits erteilten

Genehmigung nicht rechtfertigen dürften. Die Schule genießt nach Auskunft der Landesschulbehörde damit Bestandsschutz. Da die IGS bereits auf 150 Schülerinnen und Schüler ausgelegt ist und maximal fünfzünftig sein darf, ist eine Erweiterung der IGS Embsen aktuell unwahrscheinlich.

2.2-05.06 Forderung nach Festlegung von Deutsch Evern als Grundzentrum

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich dafür ausgesprochen, dass die Gemeinde Deutsch Evern als Grundzentrum festgelegt wird. Dies wird wie folgt erläutert.

Einzelhandel

Die bisherigen Planungen sehen vor, dass der Gemeinde Deutsch Evern keine zentralörtliche Funktion als Grundzentrum zugewiesen werden soll. Abweichend vom bisherigen RROP soll nur die Gemeinde Melbeck zukünftig als alleiniges Grundzentrum im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau fungieren. Den Grundzentren kommt die Aufgabe zu, Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs der Bevölkerung in ihrem Nahbereich zu decken. In Deutsch Evern bestehen sogar zwei strukturprägende Lebensmittelanbieter. Für einen davon liegt aktuell ein Bauantrag für eine Erweiterung vor. Demnach kann Deutsch Evern als ein Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung gewertet werden. Der Umsatzanteil der Gemeinde Deutsch Evern bewegt sich am gesamten Einzelhandelsumsatz in der Samtgemeinde Ilmenau mit rd. 37%. Dieser Wert liegt nur leicht unterhalb des bestehenden Grundzentrums Melbeck, welcher bei 38% liegt (vgl. Einzelhandelsgutachten Dr. Lademann & Partner, März 2021). Diese Tatsache zeigt, dass die Gemeinde Deutsch Evern bereits jetzt den Aufgaben eines Grundzentrums gerecht wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Deutsch Evern die einwohnerreichste Gemeinde der Samtgemeinde Ilmenau darstellt und dementsprechend auch über das höchste Nachfragepotential verfügt und sich darüber auch ein entsprechender Versorgungsanspruch ableiten lässt. Wie bereits geschildert, soll der Gemeinde Deutsch Evern keine zentralörtliche Funktion als Grundzentrum zugewiesen werden. Nichtsdestotrotz werden im Gemeindegebiet Angebote vorgehalten, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet der in den Wohnstrukturen der Gemeinde eingebettete EDEKA-Markt. Weiter sind zwei Bäcker, eine Apotheke, Physiotherapeuten, eine Gärtnerei, ein Netto-Markt, ein Naturkostgeschäft (Hofladen), ein Sparkassen SB-Center, ein orthopädischer Schuhladen, zwei Friseure, eine Tankstelle, zwei Kfz-Werkstätten, Ärzte sowie eine Fahrschule in der Gemeinde ansässig. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Deutsch Evern zum Siedlungsentwicklungskonzept verwiesen. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass die Gemeinde Deutsch Evern nicht in Richtung des Grundzentrums Melbeck ausgerichtet ist. Daher gibt es auch kaum Verflechtungen in diese Richtung. Bereits in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 "Im Tale" mit örtlicher Bauvorschrift wurde in der Begründung (Seite 6) konstatiert: "Das Einzugsgebiet des Vorhabens erstreckt sich neben Deutsch Evern noch über die Nachbargemeinde Wendisch Evern und umfasst zum Zeitpunkt der prospektiven Marktwirksamkeit des Vorhabens in 2017 (inkl. Potenzialreserve) ein Kundenpotential von rd. 5.820 Einwohnern. Ferner heißt es auf Seite 7 der Begründung: "Zu berücksichtigen ist aber, dass das Erweiterungsvorhaben nachweislich auf die Versorgung der örtlichen Bevölkerung fokussiert ist und weder die Ausprägung des Einzugsgebiets und die Umsatzherkunft noch die Auswirkung auf die Versorgungsfunktionen der umliegenden Grundzentren eine Versorgungsschieflage zu Lasten der zentralen Orte erkennen lassen."

Weiter liegt die nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte in der Samtgemeinde Ilmenau mit rd. 510 m²/1.000 Einwohner leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt von 540 m²/1.000 Einwohner. Trotz der räumlichen Nähe zu Lüneburg bestehen in der Samtgemeinde also noch moderate Ausbaupotenziale.

Gewerbeansiedlung / Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten

In der Gemeinde Deutsch Evern sind am östlichen Ortsrand mehrere Gewerbebetriebe zusammenhängend angesiedelt (Schützenstraße, B-Plan Nr. 9 Timelostraße-Moorfeld). Fortlaufend gibt es Anfragen von örtlichen und überörtlichen Betrieben für eine Ansiedlung in der Gemeinde Deutsch Evern. Diese Nachfrage kann im Moment und zukünftig nicht bedient werden. Im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Deutsch Evern an der K52 in Richtung Ostumgehung ist noch eine Fläche als Sondergebiet ausgewiesen. Die Fläche und das umgebene Areal bieten sowohl von der verfügbaren Fläche als auch von der verkehrlichen Erschließung ideale Voraussetzungen für ein neues Gewerbegebiet für die weitere Entwicklung von vorhandenen Betrieben, als auch für die Neuansiedlung von anderen Betrieben. Da es sich um einen Gewerbestandort außerhalb des zentralen Ortes handeln würde, müsste an dieser Stelle der Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch dargestellt werden.

Verkehrliche Anbindung

Die Gemeinde Deutsch Evern ist über die Melbecker Straße (K7) im Süden in Richtung Melbeck, im Norden über die Straße "Am Tiergarten" über die sog. "Rote Schleuse" in Richtung Lüneburg und die Ostumgehung und im Osten über Straße "Im Tale" (K37) über die K52 an die Ostumgehung verkehrlich sehr gut erschlossen. Sie verfügt damit unmittelbar über zwei Zugänge zur Ostumgehung.

Für den unter Nr. 3 angesprochenen Punkt für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Deutsch Evern an der K52 sind für die Erschließung ideale Voraussetzungen gegeben. Zum einen würde der sich daraus ergebende Verkehr nicht durch den Kernort fahren müssen, zum anderen können die Verkehre direkt über die Ostumgehung abgewickelt werden. Eine Erschließung des neuen Gewerbegebietes über die Schieneninfrastruktur scheint aufgrund der räumlichen Nähe zur Bahnstrecke Lüneburg Dannenberg (Streckennummer 1151) ebenfalls möglich (Entfernung unter 1000 m). Ferner sollte der Radverkehrsschnellweg Lüneburg - Hamburg mit dem Ilmenauradweg verbunden werden. Ausdrücklich spricht sich die Gemeinde Deutsch Evern für den zügigen Ausbau der A39 aus.

Siedlungsentwicklung

Hingewiesen wird darauf, dass die Gemeinde Deutsch Evern den Forderungen der Regionalplanung bei ihren letzten "Bauleitplänen mit der Erstellung eines Baulücken-/Leerstandskatasters und der Überarbeitung der vorhandenen Bebauungspläne vollumfänglich nachgekommen ist bzw. nachkommt. Aufgrund der bisherigen Festsetzungen im aktuellen RROP konnte und kann

die Gemeinde Deutsch Evern die Nachfrage nur aus der Eigenentwicklung nicht decken. Laut der Wohnungsmarktbeobachtung 2021 (NBank) kann u.a. Lüneburg mit einem durchgängigen Bevölkerungswachstum rechnen (Seite 11). Schon heute kann die Hansestadt Lüneburg ihren Bedarf an Wohnraum nicht bereithalten. Durch die direkte Nähe zur Hansestadt Lüneburg wird das Bevölkerungswachstum signifikant auch in Deutsch Evern bemerkbar werden.

Die Feststellung, dass die Gemeinde Deutsch Evern Kernregion und Nachfragemagnet ist, trifft zu. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass nach dem aktuellen RROP in der Gemeinde Deutsch Evern nur eine Wohnflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich war und ist. Der tatsächliche Bedarf lag und liegt aber viel höher. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie eine Kernregion und ein Nachfragemagnet den ermittelten Bedarf bei derzeit ca. 3.700 Einwohnerinnen und Einwohnern als W1 Standort mit einem Flächenkontingent von 7,73 ha in 10 Jahren, gerechnet auf einer Laufzeit des RROP's von 10 Jahre, decken soll. Die Gemeinden, die aufgrund ihrer Größe und Struktur den durch die Wohnungsmarktanalyse ermittelten Bedarf decken können und wollen, wie zum Beispiel Deutsch Evern, müssen die Möglichkeit erhalten, entsprechende Flächen für die Siedlungsentwicklung zeitnah auszuweisen. Die größtmögliche Perspektive für die Siedlungsentwicklung bietet die Festlegung als Grundzentrum.

Grundzentrum

Die Samtgemeinde Ilmenau ist eine atypische Samtgemeinde, da es nicht den einen Kernort, wie sonst in Samtgemeinden üblich, gibt. Es gibt neben der Gemeinde Barnstedt mit den Gemeinden Embsen, Deutsch Evern und Melbeck drei starke selbständige Gemeinden bzw. Ortsteile mit guter örtlicher Infrastruktur. Die Gemeinde Deutsch Evern ist die einwohnerreichste Gemeinde und verfügt insbesondere über folgende Kommunale Einrichtungen bzw. örtliche Infrastruktur:

- 3.773 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.06.2022)
- Verkehrliche Anbindung über die Ostumgehung
- Einbindung in den Stadtbus zum 1. Dezember 2019
- 1 Grundschule (z.Zt. zweizügig, dreizügig in Planung als Ganztagschule), 1 Jugendzentrum, 2 Kindergärten (Dorfstraße und Moorfeld mit insgesamt 6 Gruppen), 1 Kinderkrippe (1 Gruppe)
- 2 Allgemeinmediziner, 1 Zahnarzt, 2 Physiotherapeuten, 2 Osteopathen, 1 Apotheke
- 1 Sparkassen SB-Center, 1 Postfiliale
- 1 Edeka, 1 Netto, 1 Naturkostfachgeschäft / Hofladen
- 1 Schuhladen, 2 Friseure
- 2 Alten- und Pflegeheime
- 1 Hotel
- 1 Gärtnerei
- 1 Tankstelle, 2 Kfz-Werkstätten
- 2 Bäckereien (mit Cafe)
- 1 Fahrschule
- Soziale Infrastruktur (Martins Mantel, Kirchengemeinde)

Von den oben genannten Punkten ist die soziale Infrastruktur, wie Jugendzentrum, Martins Mantel und Kirchengemeinde besonders hervorzuheben, da sie unter anderem aufzeigt, dass die Integration der Generationen hervorragend funktioniert und auf Dauer und von der Struktur der Vereine und Verbände auf Wachstum ausgelegt ist. Wie bereits unter Nr. 2 "Einzelhandel" erwähnt, ist die Gemeinde Deutsch Evern nicht in Richtung des Grundzentrums nach Melbeck ausgerichtet. Daher gibt es auch kaum Verflechtungen in diese Richtung. Die räumliche Nähe zum Grundzentrum in Melbeck darf also nicht das alleinige Ausschlusskriterium für die Festlegung als Grundzentrum sein.

Darüber hinaus wird auf die Arbeitshilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" (Stand März 2021) hingewiesen. Unter Nr. 1.5 "Grundzentrum" wird unter den Anwendungshinweisen Folgendes ausgeführt: "Die Grundzentren werden den Gemeinden als Standorte zugewiesen. Das Planzeichen ist daher dort zu platzieren, wo die zentralörtlichen Einrichtungen bereitgestellt und gesichert werden sollen. Das Gebiet, auf das sich die Zentralitätsstufe bezieht, wird in Kombination mit dem Planzeichen Zentrales Siedlungsgebiet im Benehmen mit den Gemeinden räumlich konkret festgelegt (Ziffer 2.2 04 Landes-Raumordnungsprogramm). Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde bzw. Samtgemeindegebiet. Es ist möglich, mehrere grundzentrale Standorte innerhalb eines Gemeindegebietes auszuweisen. Im Interesse der anzustrebenden räumlichen Konzentration der zentralen Einrichtungen an einem Standort sollte davon zugunsten des dominierenden Zentrums innerhalb des Gemeindegebietes äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden. Für Gemeinden mit mehr als einem Grundzentrum müssen die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche bestimmt werden."

Es ist also durchaus möglich, mehrere Grundzentren in einem Samtgemeindegebiet auszuweisen. Ein dominierendes Zentrum gibt es in der Samtgemeinde Ilmenau nicht. Vielmehr sind die Gemeinde bzw. Orte Deutsch Evern, Embsen und Melbeck relativ gleich aufgestellt. Der Verflechtungsbereich der Gemeinde Deutsch Evern ist eher in Richtung der Hansestadt Lüneburg und Wendisch Evern, als in Richtung Melbeck.

Erwiderung

Die Festlegung des alleinigen Grundzentrums der Samtgemeinde Ilmenau in Melbeck entspricht dem Beschluss des Kreis Ausschusses vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/407-1).

Die Festlegung von mehreren Grundzentren in einer Samt- oder Einheitsgemeinde ist gemäß LROP möglich, jedoch an die sonstigen Ziele und Grundsätze des LROP gebunden. Grundzentren haben gemäß 2.2 03 und 05 LROP einen Versorgungsauftrag für ihren Verflechtungsbereich. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Die Leistungsfähigkeit der Grundzentren ist zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrags sollen gemäß Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistags im Verflechtungsbereich eines Grundzentrums in verdichteten Regionen mindestens 10.000 bis 15.000 Einwohner, ansonsten mindestens 7.000 Einwohner leben, davon 3.000 Einwohner im zentralen Ort selbst. In der Samtgemeinde Ilmenau liegt die Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2022 bei 10.897 Einwohnern. Diese Einwohnerzahl

liegt in einer Größenordnung, die keine ausreichende Grundlage für die Leistungsfähigkeit zweier Grundzentren bietet. Der Verflechtungsbereich für ein Grundzentrum in Deutsch Evern würde sich bei einem zweiten Grundzentrum in Melbeck lediglich auf das Gebiet der eigenen Mitgliedsgemeinde mit 3.782 Einwohnern erstrecken und ist damit gemessen an den Angaben des Planzeichenkatalogs bei Weitem nicht ausreichend, um Einrichtungen und Angebote tragfähig zu entwickeln und die Funktionsfähigkeit Deutsch Everns als Grundzentrum zu gewährleisten. Aufgrund der Nähe zu Melbeck ist in Deutsch Evern auch räumlich kein Erfordernis eines zusätzlichen Versorgungsschwerpunktes gegeben.

Der Umfang der Angebote und Einrichtungen in Deutsch Evern kann die unzureichende Einwohnerzahl nicht wettmachen. Ein Anspruch auf Festlegung als Grundzentrum aufgrund eines hohen Einzelhandelsumsatzes, einer hohen Einwohnerzahl oder einer guten Infrastrukturausstattung ist aus dem LROP nicht ableitbar. Auch eine aktuell vermeintlich fehlende Ausrichtung auf das Grundzentrum rechtfertigt nicht die Festlegung eines weiteren Grundzentrums im eigenen Ortsteil. Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums kann gemäß LROP die Grenzen der Samtgemeinde nicht überschreiten, sodass die Einbeziehung von Wendisch Evern und Teilen der Hansestadt Lüneburg in den Verflechtungsbereich Deutsch Everns nicht zulässig ist.

Die bestehende Infrastrukturausstattung wird jedoch durch die fehlende Festlegung als Grundzentrum nicht beschnitten und kann auch ohne grundzentralen Versorgungsauftrag weiterentwickelt werden. Für den Einzelhandel ist eine Entwicklung im Rahmen der wohnortbezogenen Nahversorgung möglich. Hierfür sind aufgrund der - abgesehen von den größeren innerörtlichen Freiflächen - relativ kompakten Struktur Deutsch Everns gute Voraussetzungen gegeben.

Hinsichtlich der Aussage, dass Deutsch Evern als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung gewertet werden kann, wird auf die Abwägung in Abschnitt 2.3 verwiesen.

Hinsichtlich des Verweises auf die Stellungnahme der Gemeinde Deutsch Evern zum Siedlungsentwicklungskonzept vom 26.09.2019 ist festzustellen, dass diese auf einem für den 1. Entwurf des RROP 2025 deutlich überarbeiteten Konzept zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung beruht und insofern zum Teil nicht mehr aktuell ist. Andere Aspekte werden in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP 2025 erneut wiedergegeben. Daher werden in der Stellungnahme zum Siedlungsentwicklungskonzept keine über die vorliegende Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP 2025 hinausgehenden abzuwägenden Argumente vorgebracht.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Siedlungsentwicklung wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Deutsch Evern ein Baulücken- / Leerstandskataster erstellt hat und vorhandene Bebauungspläne überarbeitet hat. Auch die Auffassung, dass die Nachfrage aufgrund der Eigenentwicklungsregelung im gültigen RROP nicht gedeckt werden konnte, wird zur Kenntnis genommen. In der Neuaufstellung des RROP wird Deutsch Evern gemäß Ziffer 2.1.2 02 aufgrund der guten Infrastrukturausstattung bereits als Siedlungsschwerpunkt der höchsten Kategorie einzustufen. Damit ist eine wohnbauliche Entwicklung über die Eigenentwicklung hinaus möglich.

Die Hansestadt Lüneburg wird laut Bevölkerungsprognose in der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank (2021) in der Tat ein durchgängiges Bevölkerungswachstum verzeichnen, das jedoch von jährlich 0,65% in den Jahren 2020-2025 auf 0,09 % in den Jahren 2030-2035 abnehmen wird. Der in der Stellungnahme genannte Bedarf von 3.700 Wohneinheiten beruht vermutlich auf dem in der fiktiven Beispielrechnung auf Seite 79 der Begründung genannten Wert und stellt nicht den von der NBank prognostizierten Bedarf dar, sondern dient nur der Verdeutlichung der Rechenmethode. Der von der NBank prognostizierte Wohnungsbedarf für die Hansestadt Lüneburg liegt für die Jahre 2025 bis 2034 bei 1.802 Wohneinheiten, der Wohnungsbedarf der Samtgemeinde Ilmenau mit ihren vier Mitgliedsgemeinden liegt bei 313 Wohneinheiten (bei einer gleichmäßigen Verteilung der Prognoseabschnitte auf die Einzeljahre).

Mit der Einstufung Deutsch Everns als Siedlungsschwerpunkt der höchsten Kategorie ist gemäß Ziffer 03 entsprechend Tabelle 3 der Begründung ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen im Umfang von 7,73 ha in 10 Jahren verbunden. Bei der angenommenen Dichte von 17 Wohneinheiten pro ha kann damit allein in Deutsch Evern Wohnbaufläche im Außenbereich für rechnerisch 131,4 Wohneinheiten geschaffen werden. Durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen steigt die Fläche auf 7,79, die Zahl der Wohneinheiten auf 132,5. Der Gemeinde steht es frei, auf dieser Fläche durch dichtere Bauformen mehr Wohneinheiten zu schaffen. Zudem können die Flexibilisierungsmöglichkeiten der Ziffer 03 genutzt werden. Insbesondere die Innenverdichtung bietet häufig große Potenziale zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums. Die Flächenkontingente in der Neuaufstellung des RROP sind so bemessen, dass der von der NBank prognostizierte Wohnungsbedarf zuzüglich eines Entwicklungsaufschlags von etwa 30% innerhalb des Landkreises gedeckt werden kann. Der Entwicklungsaufschlag ist auch geeignet, einen Ausgleich für eine mögliche mangelnde Bedarfsdeckung in der Hansestadt Lüneburg zu schaffen. Zudem werden die Flächenkontingente nach 5 Jahren überprüft und korrigiert, falls sich aufgrund der dann aktuellen Bedarfsprognose abzeichnen sollte, dass der Wohnungsbedarfs zuzüglich des Entwicklungsaufschlags nicht gedeckt werden kann. Daher bestehen ausreichend Möglichkeiten für eine wohnbauliche Entwicklung. Eine zeitnahe Flächenausweisung ist durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Flächenkontingenten im Voraus gemäß 2.1 03 Satz 7 möglich. Mit der Funktion eines Grundzentrums wäre das Wohnbauflächenkontingent zwar etwa 9 % höher, jedoch wäre ebenfalls keine unbegrenzte Wohnbauflächenentwicklung möglich. Eine Erwidern der Aspekte zur Siedlungsentwicklung erfolgt auch in Abschnitt 2.1.2.

Die Schaffung von Gewerbeflächen ist in Deutsch Evern als Ort ohne grundzentrale Funktion für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder Unternehmensgründungen aus der Gemeinde möglich. Insofern steht es der Samtgemeinde bzw. Gemeinde frei, Anfragen von örtlichen Betrieben zur Ansiedlung in der Gemeinde Deutsch Evern bauleitplanerisch zu bedienen. Für den darüber hinaus gehenden Bedarf wird auf Gewerbeflächen in Grundzentren oder Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung verwiesen. Aufgrund der Nähe zur geplanten A 39 ist die Entwicklung eines Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung in Deutsch Evern gemäß Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 grundsätzlich denkbar. Die vorgreifende Festlegung eines Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in der zeichnerischen Darstellung ist dafür nicht erforderlich.

Eine Verbindung des Radschnellweges Lüneburg - Hamburg mit dem Ilmenauradweg und der Ausbau der A 39 sind für die (Nicht-)Festlegung eines Grundzentrums nicht relevant. Hinsichtlich der verkehrlichen Aspekte werden die Aussagen in den Abschnitten 4.1.2 und 4.1.3 abgewogen.

Möglichkeit und Erfordernis einer Festlegung von Deutsch Evern als Grundzentrum sind nicht gegeben.

2.2-05.07 Befürwortung der Festlegung von Barendorf und Neetze als Grundzentren

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung der Siedlungsstruktur der beiden Ortschaften Barendorf und Neetze als Grundzentren wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung von Grundzentren in Barendorf und Neetze.

2.2-05.08 Empfehlung zur Förderung der Erweiterung des gastronomischen Angebotes insbesondere in Barendorf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, eine Erweiterung des gastronomischen Angebotes insbesondere in Barendorf zu fördern.

Erwiderung

Die Stärkung der gastronomischen Ausstattung Barendorfs ist aufgrund der Funktion als Grundzentrum aus regionalplanerischer Sicht zu begrüßen, ist jedoch nicht Gegenstand des RROP.

2.2-05.09 Empfehlung zur Verschiebung von Ziffer 2.2 05 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.2 05 wird darauf hingewiesen, dass es inhaltlich schlüssiger wäre, wenn in der Beschreibenden Darstellung der bisherige Satz 2 hinter den bisherigen Satz 5 oder vor den bisherigen Satz 1 verschoben würde.

Erwiderung

Die Thematisierung der mittelzentralen Teilfunktion des Grundzentrums in Bleckede im Anschluss an die sonstigen Festlegungen zu Grundzentren wird als zweckmäßig erachtet. Die Reihenfolge der Sätze wird in der Beschreibenden Darstellung geändert.

2.2-05.10 Befürwortung der Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel für Bleckede

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Insbesondere vor dem Hintergrund der stark ländlich geprägten Struktur des östlichen Landkreises ist die Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel für die Stadt Bleckede positiv zu bewerten. Dem Versorgungsdefizit im aperiodischen Bedarfsbereich kann vor dem Hintergrund der weit entfernten Mittelzentren entgegengetreten werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel für das Grundzentrum in Bleckede.

2.2-05.11 Empfehlung zur Ergänzung von Daten zur Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung von Bleckede

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.2 05 Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen in der Begründung noch ergänzt werden könnten um Daten der Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung von Bleckede. Es wird gefragt, inwieweit diese Daten die mittelzentralen Teilfunktionen Bleckedes unterstützen.

Erwiderung

Die mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischer Einzelhandel des Grundzentrums in Bleckede stehen indirekt mit der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung in Beziehung. Die Einwohnerentwicklung Bleckedes war in den Jahren 31.12.2017 bis 31.12.2022 mit +3,1% positiv und höher als die Einwohnerentwicklung des gesamten Landkreises (+2,5%). Dies stützt die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen, wobei eine Differenzierung in das Grundzentrum im Ortsteil Bleckede und sonstige Ortschaften anhand dieser Daten nicht möglich ist. Es wurden Siedlungsbautätigkeiten umgesetzt, deren

Umfang im Rahmen der Neuaufstellung des RROP nicht im Detail eruiert werden kann. Die Begründung wird um Daten zur Einwohnerentwicklung ergänzt.

2.2-06.01 Forderung nach Ergänzung des zentralen Siedlungsgebietes der Hansestadt Lüneburg um Entwicklungsflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte zentrale Siedlungsgebiet der Hansestadt Lüneburg um folgende Entwicklungsflächen zu ergänzen:

- Baugebiet am Wienebütteler Weg
- Ebensberg/Raderbach
- Papenburg/Landwehr.

Die Flächen sind in einer beigefügten Karte dargestellt.

Erwiderung

Der Bebauungsplan für das Baugebiet am Wienebütteler Weg ist wirksam. Die Fläche wird in der zeichnerischen Darstellung als zentrales Siedlungsgebiet aufgenommen.

Für die Entwicklungsfläche Ebensberg / Raderbach liegt kein Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan mindestens im 1. Entwurf vor. Da dies, wie in der Begründung zu Ziffer 2.2 06 dargestellt, Voraussetzung für die Festlegung als zentrales Siedlungsgebiet ist, wird die Fläche nicht als solches aufgenommen. Das Planungskonzept zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 111 "Am Raderbach" sieht als Art der baulichen Nutzung zwei Allgemeine Wohngebiete im direkten Anschluss an den Ortsteil Ebensberg vor. Dies wird durch die Lage außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes nicht ausgeschlossen.

Für die Entwicklungsfläche Papenburg / Landwehr bestehen lediglich Vorentwürfe zum B-Plan Nr. 166 und der 80. Änderung des F-Plans; Planentwürfe nach § 4 Abs. 2 BauGB für die formelle Beteiligung liegen noch nicht vor. Die Entwicklungsfläche wird daher nicht als zentrales Siedlungsgebiet aufgenommen. Die geplante gewerbliche Entwicklung im Anschluss an den Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung Lüneburg Nord wird durch die Lage außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes nicht ausgeschlossen.

2.2-06.02 keine Beeinträchtigung des Neubaus der Schleuse Lüneburg und allgemeiner Unterhaltungstätigkeiten durch die Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.2 06 und der Begründung auf Seite 114 wird davon ausgegangen, dass der Neubau der Schleuse Lüneburg sowie allgemeine Unterhaltungstätigkeiten nicht durch diese Regelung beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Der Hinweis bezieht sich offenbar auf die Aussage der Begründung, dass in Scharnebeck von der Sonderbaufläche am Schiffshebewerk nur die Flächen mit Wohnungen in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen sind. Die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes am Schiffshebewerk hat keine Auswirkungen auf den Bau der Schleuse oder den Betrieb des Schiffshebewerks. Dieses ist durch die Festlegung als Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk (Ziffer 4.1.4 03) auch hinsichtlich des geplanten Ausbaus gesondert gesichert.

2.2-07.01 Forderung nach Übernahme der Satznummerierung des LROP für 2.2 07

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.2 07 wird gefordert, bei der Zitierung aus dem LROP die Satznummerierung des LROP beizubehalten (aus Satz 2 müsste Satz 3 werden usw.).

Erwiderung

Die Zitierung wird an das LROP angepasst.

2.2-08.01 Forderung nach Zulassung der Niederlassung von Hausärzten auch in

Ortschaften der Gliedgemeinden

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Bezug darauf genommen, dass zur Gewährleistung der ärztlichen Grundversorgung vorgesehen ist, dass bei drohender Unterversorgung auf die Schaffung ärztlicher Versorgungsangebote in den Grundzentren hingewirkt wird. Eine vorrangige Beförderung ärztlicher Angebote für die Grundzentren erscheint hier mit Blick auf die vorgesehenen grundzentralen Funktionen verständlich. Soweit sich ärztliche Angebote aber auch in anderen Orten realisieren lassen oder ggf. sogar dort von Ärzten bevorzugt werden, muss die Ansiedlung ärztlicher Praxen auch in anderen Ortsteilen möglich sein. Würde ein solches Angebot nur aus raumordnerischen Erwägungen abgelehnt werden müssen, wäre dies bei den vorherrschenden Problemen bei der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum nicht nachzuvollziehen.

Es wird gefordert, die Zulassung einer Niederlassung von Hausärzten auch in Ortschaften der Gliedgemeinden zu prüfen und zu ermöglichen, wenn dadurch eine Verbesserung der Grundversorgung in der Fläche erreicht werden kann.

Erwiderung

Die Zulassung einer Niederlassung von Hausärzten wird nicht über das RROP geregelt, sondern erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen der Bedarfsplanung für größere Planungseinheiten. Ziffer 2.2 08 zielt darauf ab, im Fall einer drohenden Unterversorgung ärztliche Versorgungsangebote mindestens und vorzugsweise im Grundzentrum zu schaffen. Die Gemeinden sind angehalten, bei absehbaren Versorgungsdefiziten etwa in Form von Bauleitplanung aktiv zu werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine ärztliche Grundversorgung zu schaffen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

2.3-00.01 Befürwortung der Festlegungen für den Bereich der Samtgemeinde Gellersen in 2.3

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Hinweise der Samtgemeinde Gellersen aus dem Schreiben vom 11.02.2020 zum Einzelhandelsgutachten aufgenommen wurden. Hauptsächlich wurde aufgrund der Entfernung vom Einzelhandelsmarkt in Kirchzellern zu den Einzelhandelsmärkten in Reppenstedt (etwa 5 km) der Standort Kirchzellern mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung eingestuft. Dies soll insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelhandels in Kirchzellern absichern, um Kaufkraftabflüssen entgegenzuwirken. Die getroffenen Festsetzungen für den Bereich der Samtgemeinde Gellersen werden somit befürwortet.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 2.3 im Bereich der Samtgemeinde Gellersen.

2.3-00.02 Frage nach Einbeziehung von Flächen eines Sozialkaufhauses in die Verkaufsflächenberechnungen für die Samtgemeinde Dahlenburg

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass gemäß Einzelhandelsgutachten die Versorgungslage in der Samtgemeinde Dahlenburg als gut bewertet wird. Auffällig ist, dass in die Flächenberechnungen der vorhandenen Verkaufsflächen auch die Flächen des Sozialkaufhauses eingeflossen sind. Es wird gefragt, ob dies den Anforderungen und Kriterien entspricht.

Erwiderung

Gemäß der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden unter Einzelhandel Handelsunternehmen verstanden, die Waren beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an nicht-gewerbliche Kunden, das heißt Endverbraucher bzw. Letztverwender, verkaufen. Nach dieser Definition fällt auch ein Sozialkaufhaus unter Einzelhandel, da hier Waren an Endverbraucher verkauft werden. Bei der Umsatzschätzung wurde jedoch berücksichtigt, dass Sozialkaufhäuser eine deutlich geringere Flächenproduktivität (Umsatzleistung) aufweisen als konventionelle Kaufhäuser.

2.3-00.03 Forderung nach Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das zugrundeliegende Gutachten der Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH Dr. Lademann & Partner aus dem Jahr 2018 stammt und in Teilen veraltet ist. Die im Gutachten beschriebene Vorgehensweise hat Änderungen wie die Eröffnung eines Norma Marktes in Artlenburg umfasst. Wesentliche Erweiterungen von Einzelhandelsstandorten wie z.B. die Erweiterung des Aldi Marktes in Reppenstedt wurden jedoch nicht erfasst oder bewertet. Es wird gefordert, das Gutachten zu aktualisieren.

Es wird vorgebracht, dass sich insbesondere durch die Coronakrise Veränderungen ergeben haben, die bei Nutzung von Daten aus 2018 zum Einzelhandel in der Einzelhandelsuntersuchung nicht berücksichtigt werden.

Erwiderung

In der Einzelhandelsuntersuchung "Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg" (Dr. Lademann & Partner, 2021) erfolgte im Jahr 2018 eine Erfassung des Einzelhandelsbestandes im Landkreis Lüneburg. Diese diente als Grundlage für eine allgemeine Bewertung der Versorgungssituation im Einzelhandel im Landkreis. Darauf aufbauend wurden Festlegungsvorschläge erarbeitet, die weitestgehend in den 1. Entwurf des RROP übernommen wurden. Die seit Erstellung des Gutachtens erfolgten Veränderungen im Einzelhandelsbestand sind für die getroffenen Festlegung im RROP nicht relevant. Dies gilt auch für die Erweiterung des Aldi-Marktes in Reppenstedt, zumal es sich bei Reppenstedt ohnehin um ein Grundzentrum handelt. Die Raumverträglichkeit der Fachmarktstandorte in Adendorf und Bardowick und die entsprechenden Festlegungen in den Ziffern 2.3 05 und 06 RROP wurden gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 23.03.2021 nach Ende der Auswirkungen der Corona-Pandemie überprüft. Eine weitere Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens ist für die Neuaufstellung des RROP nicht erforderlich.

2.3-00.04 Forderung nach positiver Begleitung der Erweiterung des Lebensmitteldiscounters an der Artlenburger Landstraße in Adendorf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Gelegenheit genutzt, um die bisher verwehrt Erweiterung des Aldimarktes an der Artlenburger Landstraße in der Gemeinde Adendorf anzuführen. Der Standort ist nicht integriert. Dennoch kommt der Gutachter im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Adendorf zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der entsprechenden Ausnahmeregelung gegeben sind. Es wird die Aufforderung vorgebracht, vor diesem Hintergrund die Auffassung des Landkreises Lüneburg zu überdenken und die Erweiterung des einzigen Lebensmitteldiscounters in Adendorf positiv zu begleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden kann, warum es in Scharnebeck im Bereich des Aldimarktes möglich sein soll, durch die Ansiedlung weiterer Lebensmittel- / Einzelhandelsbetriebe einen großflächigen Einzelhandel an einem ebenfalls nicht integrierten Standort zu verwirklichen.

Erwiderung

Die vorgebrachte Stellungnahme betrifft die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht.

2.3-00.05 Forderung nach Entwicklungsmöglichkeiten für den Einzelhandel in kleineren Orten, insbesondere Radbruch

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Bedauern geäußert, dass weiterhin an einer Zentralisierung vom Einzelhandel festgehalten wird. Um einen CO₂-Ausstoß zu reduzieren, ist es unumgänglich, dass auch in kleineren Orten Einzelhandel angesiedelt und zur Wirtschaftlichkeit subventioniert wird. Allerdings findet auch ein Umdenken in der Bevölkerung statt, so dass auch teurere Produkte bei Discountern eingekauft werden. Durch das Raumordnungsprogramm wird ein Trend zur Ansiedlung von Dorfläden unterbunden.

Es wird gefordert, dass die Entwicklung von örtlichen Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf unterhalb von 800 m² in Radbruch möglich sein muss, um unnötige Fahrten für Zu- und Ergänzungskäufe zu vermeiden und den weniger mobilen Einwohnern die Deckung des täglichen Bedarfs zu ermöglichen.

Erwiderung

Die Regelungen des Regionalen Raumordnungsprogramms in Abschnitt 2.3 basieren auf den Vorgaben des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und beziehen sich auf Einzelhandelsgroßprojekte. Dabei handelt es sich um großflächige und raumbedeutsame Einzelhandelsbetriebe. Eine Großflächigkeit ist durch den Bezug zur Baunutzungsverordnung und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bei einer Verkaufsfläche des Betriebes bzw. einer Agglomeration von über 800 m² gegeben. Dieser Schwellenwert wird auch für die Raumbedeutsamkeit zugrunde gelegt. Nicht unter die Regelungen fallen atypische Vorhaben und die sogenannte wohnortbezogene Nahversorgung, deren Umsatz zu mehr als 50% durch Kaufkraft aus dem fußläufigen Einzugsbereich generiert wird. Dorfläden oder Einzelhandel im Rahmen der wohnortbezogenen Nahversorgung sind damit auch weiterhin möglich. Insofern wird der Einschätzung, dass das RROP zu einer Zentralisierung des Einzelhandels führt, nicht gefolgt. Das LROP will im Gegenteil eine Konzentration des Einzelhandels auf überwiegend autoorientierte Standorte außerhalb von Ortskernen verhindern und diese damit schützen. Eine finanzielle Unterstützung liegt nicht im Aufgabenbereich des RROP.

2.3-00.06 Hinweis auf maßvolle Ausbaumöglichkeiten des Einzelhandels in Neetze

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Samtgemeinde Ostheide mit den beiden Grundzentren Barendorf und Neetze und den beiden Verflechtungsbereichen entsprechend der Erkenntnisse eines Einzelhandelsgutachten mit der Erweiterung des Einzelhandels in Neetze ihre Versorgungsstruktur maßvoll wird ausbauen und sichern können.

Erwiderung

Der Hinweis bestätigt bezüglich der Samtgemeinde Ostheide Erkenntnisse der dem 1. Entwurf des RROP 2025 beigefügten Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021).

2.3-01.01 Hinweis auf Entbehrlichkeit von Ziffer 2.3 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz in Ziffer 2.3 01 entbehrlich erscheint, da durch die Festlegung des LROP als Oberzentrum (Ziel der Raumordnung) der Standort Lüneburg seine ihm zugewiesenen Funktionen zu erfüllen hat. Auch die Formulierung "maßvoll ausgebaut werden" läuft vor dem Hintergrund der abschließenden Ziele der Raumordnung in 2.3 03 bis 10 LROP (Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig,...) ins Leere.

Erwiderung

Die Funktion des Oberzentrums in Lüneburg ist durch das LROP zugewiesen. Dies beinhaltet nach Ziffer 2.2 05 Satz 4 LROP insbesondere den Auftrag zur Sicherung und Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs als Ziel der Raumordnung. Der weitere Rahmen der Einzelhandelsentwicklung wird durch Abschnitt 2.3 LROP gesetzt. Ziffer 2.3 01 des 1. Entwurfes des RROP bietet insofern keine weitere Konkretisierung. Die Festlegung wird daher gestrichen.

2.3-02.01 Anregung zur Ergänzung passender Förderprogramme in der Begründung zu 2.3 02

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Anregung gegeben, in der Begründung zu 2.3 02 die dazu passenden Förderprogramme wie z.B. Zukunftsräume Niedersachsen oder Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt" zu ergänzen.

Erwiderung

Die genannten Förderprogramme unterstützen die Zielsetzungen von Ziffer 2.3 02 und werden in der Begründung ergänzt.

2.3-04.01 Forderung nach Verwendung des Begriffs "mittel- bzw. oberzentraler Kongruenzraum" in 2.3 04

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es in Ziffer 2.3 04 Sätze 4 bis 8 zur Klarstellung empfehlenswert wäre, als Begriff nicht "Kongruenzraum", sondern "mittel- bzw. oberzentraler Kongruenzraum" zu verwenden.

Erwiderung

Der Hinweis bezieht sich offenbar auf die Begründung, da in der beschreibenden Darstellung der Begriff "Kongruenzraum" nur als mittelzentraler oder oberzentraler Kongruenzraum genannt wird. Zur Klarstellung wird in der Begründung zu Ziffer 2.3 04, Sätze 4 bis 8 der Begriff "Kongruenzraum" durch "mittel- bzw. oberzentraler Kongruenzraum" ersetzt.

2.3-04.02 Forderung nach Überprüfung des mittelzentralen Kongruenzraums Bleckedes aufgrund der geplanten Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion des Grundzentrums Dannenberg (Elbe)

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass dem Überlappungsbereich des Grundzentrums Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel mit dem Mittelzentrum Lüchow (Wendland) die Gemeinde Neu Darchau zugeordnet wird. Dabei wird die Kaufkraft im Überlappungsbereich zu 75% Bleckede und zu 25% Lüchow (Wendland) zugeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg dem Grundzentrum Dannenberg (Elbe) die mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zuzuweisen. In diesem

Zusammenhang ist vorgesehen, die Gemeinden Neu Darchau sowie Nahrendorf bzgl. des mittelzentralen Kongruenzraums dem Überlappungsbereich der Grundzentren in Dannenberg und Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zuzuweisen. Dabei wird Neu Darchau zu 75% Dannenberg zugewiesen und Nahrendorf zu 50%. Die Festlegung des mittelzentralen Kongruenzraums von Bleckede sollte daher überprüft werden.

Erwiderung

Die geplante Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg kann noch nicht als verfestigte Planung angesehen werden. Das Verfahren befindet sich noch in der Vorbereitung zum 1. Entwurf.

Gemäß der Methodik zur Abgrenzung der Kongruenzräume (in der Begründung S. 120) werden Gemeinden vollständig dem Kongruenzraum des näheren Zentralen Ortes zugeordnet, wenn die Fahrzeitunterschiede größer als 5 Minuten sind. Die Fahrzeit von Neu Darchau nach Bleckede ist etwa 10 Minuten, die Fahrzeit von Nahrendorf nach Bleckede etwa 7 Minuten geringer als die nach Dannenberg. Daher ist eine vollständige Zuordnung sowohl von Nahrendorf als auch von Neu Darchau zum mittelzentralen Kongruenzraum Bleckedes gerechtfertigt. Bei Neu Darchau erfolgte bereits infolge der Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg zum Entwurf der Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg in 2020 dennoch eine Zuordnung von nur 75% der Einwohner von Neu Darchau zum Kongruenzraum Bleckede, um die Interessen des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu berücksichtigen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Neu Darchau gemäß dem RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg dem Verflechtungsbereich (Mittelbereich) von Lüchow zugeordnet ist. Auch wenn Dannenberg näher an Bleckede liegt als Lüchow, liegen die Fahrzeitunterschiede weiterhin bei über 5 Minuten. Die Festlegung wird daher beibehalten.

Die Zuordnung von Neu Darchau und auch von Nahrendorf zu dem mittelzentralen Kongruenzraum von Dannenberg in der Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg ist nicht ausgeschlossen. Laut Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP des Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entscheidet grundsätzlich nach entsprechender Beteiligung derjenige Träger der Regionalplanung bzw. diejenige untere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige Mittel- bzw. Oberzentrum liegt. Es besteht seitens der Landesplanung kein Zwang einer einheitlichen Abgrenzung oder Entflechtungsregel für die Träger der Regionalplanung.

2.3-04.03 Ablehnung negativer Auswirkungen auf die Samtgemeinde Bardowick durch die Zuordnung Radbruchs zum mittelzentralen Kongruenzraum Winsens

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass sich aus der Zuordnung Radbruchs zum mittelzentralen Kongruenzraums Winsens gemäß der Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021) keine negativen Auswirkungen auf die Einzelhandels- und Gewerbeentwicklung in der Samtgemeinde Bardowick ergeben dürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch ein Großteil der Einwohner Radbruchs die Einkaufsmöglichkeiten in Bardowick nutzt.

Erwiderung

Die Zuordnung Radbruchs zum mittelzentralen Kongruenzraum Winsens ist keine raumordnerische Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg. Sie erfolgt in der genannten Einzelhandelsuntersuchung ohne Bindungswirkung und resultiert aus der gutachterlichen Abgrenzung eines fiktiven mittelzentralen Kongruenzraums für die Hansestadt Lüneburg, um etwaige Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben in umliegenden Mittelzentren oder regionalplanerische Festlegungen benachbarter Landkreise raumordnerisch bewerten zu können. Negative Auswirkungen auf die Samtgemeinde Bardowick sind durch die genannte gutachterliche Abgrenzung nicht zu befürchten.

2.3-04.04 Anregung einer ergänzenden Regelung zum Kongruenzgebot für die Samtgemeinde Osteide mit zwei Grundzentren

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass das Grundzentrum Bleckede östlich der Samtgemeinde Osteide mit den zwei Grundzentren Barendorf und Neetze liegt, die sich die grundzentralen Versorgungsaufgaben für das Samtgemeindegebiet teilen. Die Verflechtungsbereiche für Neetze und Barendorf sind im RROP definiert. In der Begründung zum RROP wird ausgeführt, dass die Einwohnerzahl der Samtgemeinde (Osteide) mit gut 10.000 Einwohnern für die Festlegung von zwei Grundzentren relativ niedrig ist. Daher ist bei der weiteren Entwicklung der Samtgemeinde sicherzustellen, dass wichtige Funktionen erhalten bleiben und die zentralen Orte gestärkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die zwei Grundzentren in der Samtgemeinde Osteide strenge Maßstäbe für das Kongruenzgebot anzuwenden sind, damit die Grundzentren Barendorf und Neetze im Rahmen der Sicherung ihrer jeweiligen Versorgungsaufgabe nicht angrenzende Zentren und deren Versorgungsaufgabe gefährden.

Es wird auf 2.3 03 Satz 5 LROP Bezug genommen, nach dem eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 gegeben ist, wenn mehr als 30 Prozent des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. Es wird befürchtet, dass diese Regelung, wenn sie jeweils einzeln auf die beiden Grundzentren Barendorf und Neetze

angewendet würde, in der Summe zu einer Gefährdung von angrenzenden Zentren führt. Es wird eine ergänzende Regelung zum Kongruenzgebot für die Samtgemeinden Osteide mit zwei Grundzentren angeregt.

Es wird angemerkt, dass nur noch die Samtgemeinde Osteide mit ihren zwei Grundzentren einen Sonderstatus im Landkreis einnimmt, da auch in der Samtgemeinde Ilmenau mit Melbeck nur noch ein Grundzentrum festgelegt wird.

Erwiderung

Die Samtgemeinde Osteide weist eine im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsstrukturen herausfordernde Siedlungsstruktur auf. Keine der sechs Gemeinden erreicht 3.000 Einwohner und die größten Gemeinden Neetze und Barendorf sind nicht in der geografischen Mitte des Samtgemeindegebiets gelegen. Anders als etwa in der Samtgemeinde Ilmenau, die künftig mit Melbeck nur noch ein Grundzentrum aufweisen wird, gibt es innerhalb der Samtgemeinde Osteide keinen Ort mit guter Infrastrukturausstattung, der von allen übrigen Gemeinden aus gleich schnell erreicht werden kann. Um die verbrauchernahe Versorgung im Samtgemeindegebiet sicherstellen zu können, bedarf es daher einer bipolaren zentralörtlichen Struktur, die durch Neetze und Barendorf abgebildet wird, da hier die meisten Einwohner leben, Versorgungseinrichtungen vorhanden sind und beide Orte relativ gut von den sonstigen Mitgliedsgemeinden erreicht werden können.

Das Kongruenzgebot (grundzentral) ist auf der Ebene des LROP (Ziffer 2.3 03) geregelt und wird in das RROP nachrichtlich übernommen. Danach dürfen großflächige Einzelhandelsvorhaben nicht mehr als 30 % ihres Umsatzes mit Kunden generieren, die außerhalb des grundzentralen Kongruenzraums leben. Darüber soll sichergestellt werden, dass die in den Zentralen Orten geplanten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dem örtlichen Nachfragepotenzial entsprechend dimensioniert sind und Kaufkraftabzüge aus den Versorgungsgebieten umliegender Zentraler Orte minimiert werden.

Da es in der Samtgemeinde Osteide zwei Grundzentren gibt, wurden entsprechend der Vorgaben des LROP auch zwei (eng gefasste) Kongruenzräume bestimmt. Diese überlagern sich bestimmungsgemäß nicht und gehen auch nicht über das Samtgemeindegebiet hinaus, wodurch sichergestellt ist, dass der Samtgemeinde Osteide mit zwei Grundzentren kein größeres Potenzial für Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des Samtgemeindegebietes zugestanden wird, als es der Fall wäre, wenn nur ein Grundzentrum ausgewiesen wäre. Eine Gefährdung umliegender Zentraler Orte steht daher nicht zu befürchten - auch wenn die Regelung (wie vorgesehen) einzeln auf beide Grundzentren angewendet wird.

Zudem ist unklar, wie eine ergänzende Regelung LROP-konform ausgestaltet werden könnte.

Eine ergänzende Regelung zum Kongruenzgebot für die Samtgemeinde Osteide erfolgt daher nicht.

2.3-04.05 Hinweis auf Inkonsistenzen und Änderungsbedarf in 2.3 04 Satz 8

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es in Ziffer 2.3 04 Satz 8 "nach Satz 5" statt "nach den Sätzen 4 und 5" heißen muss, da Satz 4 keinen Bezug zu Überlappungsbereichen beinhaltet. Außerdem ist es nicht konsistent, wenn einerseits die außerhalb des LK Lüneburg gelegenen Städte und Gemeinde, die zum Kongruenzraum hinzugezählt werden, als sonstige Hinweise mit nachrichtlichem Charakter dargestellt werden (Sätze 5 und 7), aber andererseits in der Zielformulierung zu den Überlappungsbereichen ebenfalls Räume behandelt werden, die außerhalb des LK Lüneburg liegen (Satz 8).

Erwiderung

In Ziffer 2.3 04 Satz 8 ist der Bezug zu Satz 4 in der Tat nicht korrekt und wird gestrichen. Da Aussagen, die für die landkreiseigenen Festlegungen erforderlich sind, sich jedoch nicht auf den Planungsraum beziehen, in grauer Schriftfarbe darzustellen sind (s. Vorbemerkungen im RROP) und sich Teile der Kongruenzräume außerhalb des Landkreises Lüneburg befinden, ist die Festlegung als Ziel in Ziffer 2.3 04 Satz 8 in Teilen nicht korrekt. Die Festlegung wird in der Form angepasst, dass Aussagen zu Flächen außerhalb des Planungsraumes als nachrichtliche Darstellung in grauer Schriftfarbe dargestellt werden.

2.3-05.01 Befürwortung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen in 2.3 05 und 06

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Hansestadt Lüneburg von der Landesplanung die Funktion eines Oberzentrums mit entsprechender Versorgungsfunktion in den aperiodischen Sortimenten erhalten hat. Nach dem Gutachter kann die Hansestadt Lüneburg die Versorgungsfunktion jedoch in einzelnen Sortimenten nur eingeschränkt wahrnehmen. Aus diesem Grund sind historisch gewachsene Handelsagglomerationen in Bardowick und Adendorf entstanden, die die oberzentrale Versorgungsfunktion ergänzen. Diese Entwicklung ist mit dem LROP in Einklang zu bringen.

Die Inanspruchnahme der im Einzelhandelsgutachten empfohlenen Ausnahmeregelung gemäß Ziffer 2.3 03 Sätze 9-10 LROP wird unterstützt. Diese besagen, dass benachbarte zentrale Orte sich in ihren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzen können. Ferner kann es in siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtenen Gemeinden sinnvoll sein, dass sich großflächige Betriebe mit vorwiegend aperiodischen Sortimenten auch außerhalb des dafür vorgesehenen zentralen Ortes ansiedeln können. Positiv ist zudem, dass sich die Ausnahmeregelung nur auf die bereits konkret bestehenden Standorte in Bardowick und Adendorf bezieht.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 2.3 05 und 06.

2.3-05.02 Hinweis auf unklaren Begriff "dabei" in 2.3 05 Satz 7 und 2.3 06 Satz 7

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in 2.3 05 Satz 7 und 2.3 06 Satz 7 der Bezug des Wortes "dabei" unklar ist. Er bezieht sich inhaltlich nicht auf den vorherigen Satz 6, da es dort nicht um zentrenrelevante Randsortimente geht.

Erwiderung

Auf das Wort "dabei" wird in Ziffern 2.3 05 Satz 7 und 2.3 06 Satz 7 verzichtet.

2.3-05.03 Forderung nach Prüfung von Verkaufsflächenerweiterungen an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes auf Einhaltung der Ziele der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass jegliche Verkaufsflächenerweiterungen eines großflächigen Einzelhandelsprojektes an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf und Bardowick zwingend auf die Ziele der Raumordnung überprüft werden.

Erwiderung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die B-Pläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Sofern an den beiden Sonderstandorten in Adendorf und Bardowick eine Einzelhandelsplanung (z.B. für eine Verkaufsflächenerweiterung) besteht, die sich nicht über die bestehenden Baugenehmigungen umsetzen lässt und eine B-Plan-Änderung erfordert, greifen die einzelhandelsrelevanten Bestimmungen des LROP sowie des RROP und sind zwingend zu beachten. Darunter fällt auch das Beeinträchtigungsverbot, wonach ein Nachweis zu erbringen ist, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2.3-05.04 Hinweise auf unklare Herleitung der Verkaufsflächenobergrenzen für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Bau- und Gartenbedarf in 2.3 05 Satz 6

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 05 Satz 6 wird darauf hingewiesen, dass aus der Begründung und der darin enthaltenen Tabelle 7 nicht hervorgeht, wie der Landkreis Lüneburg die als Ziel der Raumordnung festgelegte Verkaufsflächen-Obergrenze für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment "Bau- und Gartenbedarf" in Bardowick herleitet. Zwar ist eine Spalte der Tabelle mit "Randsortimente" überschrieben, es liegt aber nahe, dass hier mehrere Randsortimente summiert wurden und die Zahlen nicht ausschließlich Bau- und Gartenbedarf umfassen. In der Begründung heißt es außerdem auf S. 129: "Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten an den beiden Standorten in Adendorf und Bardowick jeweils bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet". Zudem bleibt offen, weshalb die Verkaufsflächen-Obergrenze im Vergleich zum Bestand offenbar nicht nur den Bestand plus 10 Prozent wie bei den Kernsortimenten umfasst (1.560 m² inkl. deutlich mehr 800 m² zentrenrelevante Randsortimente versus 3.000 m² nur für Bau- und Gartenbedarf).

Erwiderung

Zur Klarstellung wird Tabelle 7 der Begründung überarbeitet und für jeden Sonderstandort eine eigenständige Tabelle erstellt. Die Spalte "Randsortimente" wird dabei in "Sonstige (Rand-)Sortimente" umbenannt. Hierunter werden jeweils alle Randsortimente der aufgeführten Betriebe erfasst, die nicht unter die Sortimente Möbel/Küchen, Bau- und Gartenbedarf und Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör fallen, die die Standorte jeweils prägen. Am Sonderstandort Bardowick werden von den Anbietern Poco Domäne, Hammer und Kamine Brodersen 2.740 qm Bau- und Gartenbedarf vorgehalten (Datenstand 2018). Zzgl. der 10-prozentigen Entwicklungsreserve ergibt sich daraus die festgelegte Verkaufsflächenobergrenze für Bau- und Gartenbedarf in Höhe von 3.000 qm. Da Bau- und Gartenbedarf am Sonderstandort in Bardowick ausschließlich in Form von Randsortimenten oder von Betrieben mit weniger als 800 qm Verkaufsfläche angeboten wird, erfolgt in der Festlegung der Zusatz, dass es sich bezogen auf diesen Sonderstandort um ein nicht-zentrenrelevantes Randsortiment handelt.

Die festgelegte Verkaufsflächenobergrenze für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör ergibt sich also aus dem Verkaufsflächenbestand zzgl. einer 10-prozentigen Entwicklungsreserve und ist damit plausibel hergeleitet.

2.3-05.05 Forderung nach Festlegung der Sortimentsliste aus der Begründung zu 2.3 05 Satz 7, sofern diese verbindlich sein soll

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 05 Satz 7 wird darauf hingewiesen, dass die Sortimentsliste aus der Begründung (S. 130) in ihrem Detailgrad deutlich über die Regelungstiefe der Zielfestlegung hinausgeht. Sofern nur die in der Liste genannten Sortimente als Randsortimente durch die Zielfestlegung zulässig sein sollen, ist dieser Regelungsinhalt entsprechend in die beschreibende Darstellung zu übernehmen.

Erwiderung

Es handelt sich um Sortimente, die üblicherweise Randsortimente zur Abrundung des Warenspektrums der genannten Markttypen darstellen. Die Listen sind nicht abschließend, sie werden daher nicht in die Festlegung übernommen. In der Begründung wird klargestellt, dass es sich um typische Randsortimente handelt.

2.3-06.01 Hinweis auf unklare Herleitung der Verkaufsflächenobergrenzen für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör in 2.3 06 Satz 6

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 06 Satz 6 wird darauf hingewiesen, dass aus der Begründung und der darin enthaltenen Tabelle 7 nicht hervorgeht, wie der Landkreis Lüneburg die als Ziel der Raumordnung festgelegte Verkaufsflächen-Obergrenzen für das Randsortiment "Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör" in Adendorf herleitet. Es wäre zu erwarten, dass auch bei dem Randsortiment vom Bestand plus 10 Prozent Verkaufsfläche ausgegangen worden ist. Zwar ist eine Spalte der Tabelle mit "Randsortimente" überschrieben, es liegt aber nahe, dass hier mehrere Randsortimente summiert wurden und die Zahlen nicht ausschließlich Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör umfassen. In der Begründung heißt es außerdem auf S. 129: "Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten an den beiden Standorten in Adendorf und Bardowick jeweils bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet".

Erwiderung

Zur Klarstellung wird die Tabelle 7 in der Begründung überarbeitet und für jeden Sonderstandort eine eigenständige Tabelle erstellt. Die Spalte "Randsortimente" wird dabei in "Sonstige (Rand-)Sortimente" umbenannt. Hierunter werden jeweils alle Randsortimente der aufgeführten Betriebe erfasst, die nicht unter die Sortimente Möbel/Küchen, Bau- und Gartenbedarf und Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör fallen, die die Standorte jeweils prägen.

Am Sonderstandort Adendorf werden von den Anbietern Möbel Schulenburg und Hagebaumarkt 1.430 qm Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör vorgehalten (Datenstand 2018). Zzgl. der 10-prozentigen Entwicklungsreserve ergibt sich daraus die festgelegte Verkaufsflächenobergrenze für Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör in Höhe von rd. 1.600 qm. Da Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör am Sonderstandort in Adendorf ausschließlich in Form von Randsortimenten angeboten wird, erfolgt in der Festlegung der Zusatz, dass es sich bezogen auf diesen Sonderstandort um ein nicht-zentrenrelevantes Randsortiment handelt. Die festgelegte Verkaufsflächenobergrenze für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör ergibt sich also aus dem aktuellen Verkaufsflächenbestand zzgl. einer 10-prozentigen Entwicklungsreserve und ist damit plausibel hergeleitet.

2.3-06.02 Forderung nach Festlegung der Sortimentsliste aus der Begründung zu 2.3 06 Satz 7, sofern diese verbindlich sein soll

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 06 Satz 7 wird darauf hingewiesen, dass die Sortimentsliste aus der Begründung (S. 130) in ihrem Detailgrad deutlich über die Regelungstiefe der Zielfestlegung hinausgeht. Sofern nur die in der Liste genannten Sortimente als Randsortimente durch die Zielfestlegung zulässig sein sollen, ist dieser Regelungsinhalt entsprechend in die beschreibende Darstellung zu übernehmen.

Erwiderung

Es handelt sich um Sortimente, die üblicherweise Randsortimente zur Abrundung des Warenspektrums der genannten Markttypen darstellen. Die Listen sind nicht abschließend, sie werden daher nicht in die Festlegung übernommen. In der Begründung wird klargestellt, dass es sich um typische Randsortimente handelt.

2.3-08.01 Forderung nach Berücksichtigung der Unterbrechung der Versorgungskerne von Neetze und Melbeck durch eine Niederung/Grünzäsur in der textlichen Darstellung zu 2.3 08

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 08 wird darauf hingewiesen, dass es der Darstellung auf S. 132 der Begründung folgend in Neetze und Melbeck jeweils zwei Versorgungskerne geben würde. In Grundzentren gibt es gemäß der NLT-Planzeichenhilfe (Pkt. 1.30) in der Regel - und vor allem in Grundzentren - nur einen Versorgungskern. Die Versorgungskerne sind in den genannten zwei Grundzentren jeweils nur durch eine Niederung/Grünzäsur kurz unterbrochen. Dies sollte bei der textlichen Darstellung berücksichtigt werden.

Erwiderung

Um die Besonderheit der Unterbrechung der Versorgungskerne in Melbeck und Neetze deutlich zu machen, wird die Begründung ergänzt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die getrennten Bereiche der Versorgungskerne funktional einen Versorgungskern darstellen. In Ziffer 2.3 08 Satz 4 wird der Begriff "Versorgungskern" ersetzt durch "Versorgungskerne".

2.3-12.01 Hinweis auf Nennung von Brietlingen statt Handorf in der Begründung zu 2.3 12 Satz 5 Punkt 7

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Ziffer 2.3 12, Seite 137 unter Punkt 7 zweimal die Gemeinde Brietlingen genannt wird und dabei vermutlich einmal die Gemeinde Handorf gemeint ist.

Erwiderung

In der Tat handelt es sich bei der zweiten Nennung der Gemeinde Brietlingen um die Gemeinde Handorf. Die Begründung wird korrigiert.

2.3-12.02 Anregung zur textlichen Eingrenzung des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Brietlingen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird als schlüssiger angesehen, in Ziffer 2.3 12 Satz 5 den Bereich des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Brietlingen, für den anders als bei den anderen drei Standorten nur der Ortsteil benannt ist, textlich ebenfalls weiter einzugrenzen.

Erwiderung

Es erfolgt eine Eingrenzung des Standortes auf einen begrenzten Abschnitt entlang der B 209.

2.3-12.03 Ablehnung einer Beeinträchtigung Bardowicks / der Samtgemeinde Bardowick als Bedingung für die Festlegung eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass bei der Untersuchung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Brietlingen Einwohner aus der Samtgemeinde Bardowick (Gemeinde Barum, Ortsteile Barum und Horburg) berücksichtigt wurden (S. 138). Eine Festlegung eines entsprechenden Standorts in Brietlingen darf nicht zu Einschränkungen für die Samtgemeinde Bardowick führen. Der Versorgungsauftrag von Bardowick darf nicht beeinträchtigt oder beschnitten werden.

Erwiderung

In der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zu Frage 8.13 ausgeführt, dass der Kongruenzraum des jeweiligen Grundzentrums durch den Versorgungsbereich eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nicht reduziert wird. Für Einzelhandelsgroßprojekte in Grundzentren gilt demnach in üblicher Weise das Kongruenzgebot, d.h. der grundzentrale Kongruenzraum ist i.d.R. das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Damit ist klargestellt, dass für die Anwendung des Kongruenzgebotes bei Einzelhandelsgroßprojekten im Grundzentrum in Bardowick weiterhin die gesamte Einwohnerzahl der Samtgemeinde Bardowick zugrunde gelegt wird.

Die Festlegung des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen wurde in einem landkreisweiten Einzelhandelsgutachten erarbeitet (Dr. Lademann & Partner (2021): Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg - Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg, im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Hamburg, März 2021.) Für das Grundzentrum in Bardowick wurde festgestellt, dass dieses leistungs- und funktionsfähig aufgestellt ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieses durch die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen beeinträchtigt werden könnte. Die ermittelte nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralität von rd. 140% spiegelt die sehr gute Versorgungslage im Bereich des periodischen Bedarfs im Flecken Bardowick wieder. Es ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit dieser Grundzentren kommt. Die Ausweisung des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen dient der Legitimierung und ggf. Weiterentwicklung des bereits bestehenden Lebensmitteleinzelhändlers. Die Ansiedlung weiterer großflächiger Lebensmittelbetriebe an diesem Standort ist nur möglich, wenn kein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot vorliegt und das Einzugsgebiet des Vorhabens den im RROP festgelegten zu versorgenden Bereich nicht überschreitet. Das Kaufkraftpotenzial deutet nicht darauf hin, dass über den bestehenden Netto-Discounter hinaus noch weitere großflächige Lebensmittelmärkte tragfähig und im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes in Brietlingen betrieben werden könnten. Gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens lassen sich diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen erkennen.

Die Festlegung dient der Ergänzung des Angebot in der Samtgemeinde Bardowick zur Vermeidung von Versorgungslücken in Bereichen mit größerer Entfernung zum Grundzentrum und trägt damit zur Schaffung einer funktionsfähigen Versorgungsinfrastruktur in der Samtgemeinde Bardowick bei.

2.3-12.04 Befürwortung der Lage des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Handorf überwiegend innerhalb der Ortslage und Wunsch nach Entwicklung des Marktes am alten Standort

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Ausweisung eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Handorf in Ziffer 2.3 12 Satz 5 wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass dieser größtenteils innerhalb der zentralen Ortslage liegt. Es wird für wünschenswert erachtet, wenn es gelänge, den zu entwickelnden Markt möglichst am alten Standort zu realisieren. In der Gemeinde Stelle im Ortsteil Ashausen konnte ein siedlungsintegrierter Standort für einen zeitgemäßen Nahversorger gefunden werden. Auch wenn diese Lösung intensive Verhandlungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern und Vorhabenträgern erforderten, hat sich nach Einschätzung des Stellungnehmers der Aufwand gelohnt.

Erwiderung

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Handorf soll dazu dienen, die Voraussetzungen zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung in den ländlich geprägten nördlichen Teilen der Samtgemeinde Bardowick zu verbessern. Dabei geht es nicht nur um die Gemeinde Handorf, sondern insbesondere auch um die Gemeinden Wittorf und Radbruch, die über keine eigenständigen Versorgungsstrukturen verfügen.

Wünschenswert wäre die Etablierung eines modernen Nahversorgers am aktuellen Standort des kleinen Supermarkts. Allerdings ist die Realisierbarkeit an diesem Standort aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse sehr eingeschränkt. Um der Gemeinde dennoch genügend Möglichkeiten einzuräumen, einen modernen Nahversorger ansiedeln zu können, wurde der Standort möglichst großzügig bis zum Kreuzungsbereich Hauptstraße/An der Bundesstraße abgegrenzt. Der ausgewiesene Standort ist für die in den drei Gemeinden lebenden Verbraucher gut zu erreichen.

Sowohl in der Festlegung als auch in der Begründung wird präzisiert, dass die Abgrenzung des Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Handorf den gesamten Verlauf der Hauptstraße umfasst und nicht am südlichen Abzweig der Bäckerstraße endet, sondern am nördlichen Abzweig der Bäckerstraße und somit auch den Bestandsmarkt umfasst.

2.3-12.05 Befürwortung der Festlegung von Hohnstorf als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Einstufung der Gemeinde Hohnstorf als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Lüneburg wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 2.3 12 Sätze 5 und 6 in Bezug auf Hohnstorf.

2.3-12.06 Empfehlung zur Nennung der Adresse der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Kirchzellern und Hohnstorf/Elbe in 2.3 12 Satz 5

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, bei den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Kirchzellern und Hohnstorf/Elbe anstatt dem bestehenden ansässigen Unternehmen (Netto bzw. Edeka) besser den Standort (Adresse) zu nennen.

Erwiderung

Um eine Unabhängigkeit der Festlegung vom Namen der jeweils ansässigen Betriebe auch bei einem etwaigen Wechsel zu gewährleisten, werden die Standorte durch die Nennung von Straßen und Abzweigungen klar abgegrenzt. Die Beschreibung "rund um den bestehenden ... Markt" wird dadurch überflüssig und entfällt. Eine einzelne konkrete Adresse mit Hausnummer ist nicht erforderlich und würde den Standort ggf. zu stark einschränken. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung.

2.3-12.07 Hinweis auf Wertung Deutsch Evers als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in Deutsch Evers zwei strukturprägende Lebensmittelanbieter bestehen. Für einen davon liegt aktuell ein Bauantrag für eine Erweiterung vor. Demnach kann Deutsch Evers als ein Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung gewertet werden.

Erwiderung

Ein Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ist eine nach Ziffer 2.3 10 LROP definierte Standortkategorie, die der Deckung von Versorgungslücken in Bereichen mit erhöhten Distanzen zu Zentralen Orten dient und im RROP festgelegt wird. Bei Deutsch Evers handelt es sich nicht um einen solchen Standort. Die Eignung des Standortes wurde in der Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021) geprüft und im Ergebnis verneint. Die Entfernung zum nächstgelegenen raumordnungskonformen Nahversorgungsstandort in einem Zentralen Ort (Nahversorgungszentrum in Lüneburg sowie Ortskern von Melbeck) beträgt lediglich rund 4 Kilometer und unterschreitet somit den von der Arbeitshilfe Einzelhandel empfohlenen Richtwert von sechs Kilometern deutlich. Ohnehin besteht in Deutsch Evers weder eine quantitative noch eine qualitative Versorgungslücke, die geschlossen werden müsste. Die bestehenden Anbieter sind gut aufgestellt und z.T. erst in der jüngeren Vergangenheit weiterentwickelt worden. Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.3. Ziffer 10 besteht insofern keine Notwendigkeit. Es ist zudem realistisch, dass eine maßvolle Weiterentwicklung der Anbieter in Deutsch Evers im Rahmen der wohnortbezogenen Grundversorgung möglich wäre.

2.3-12.08 Forderung nach Festlegung Vögelsens als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Vögelsen als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festzulegen. Es wird auf eine vorgezogene Stellungnahme vom 5. November 2019 zum Themenfeld Siedlungsentwicklung verwiesen, in der ausführlich dargelegt wurde, weshalb Vögelsen als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung eingestuft werden soll. In dem einer der Stellungnehmer übersandten Abwägungsvorschlag des Landkreises Lüneburg vom 27. Januar 2021

wurde Vögelsen als "Verdachtsstandort" hinsichtlich der möglichen Ausweisung als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geprüft, jedoch nicht als solcher ausgewiesen. Dieser Vorschlag ist aus den in der Stellungnahme vom 5. November 2019 dargelegten Gründen, bezüglich derer keine umfassende Abwägung stattfindet, nicht nachvollziehbar. Deshalb werden Hinweise erneut bzw. ergänzend gegeben.

Es wird kritisiert, dass die Festlegung als Standort mit herausgehobener Bedeutung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Abstandswert von mindestens 6 km vom ehemaligen EDEKA-Supermarkt (jetzt Tante Enso) zu anderen Grundzentren unterschritten wird. Dies trifft nur teilweise zu. Zum Ortskern Bardowick ist diese Aussage richtig. Der Kreideberg und Reppenstedt liegen allenfalls in direkter Luftlinie innerhalb von 6 km. Zum Ortskern Reppenstedt sind es laut Google Maps 7 km und zum Nahversorgungszentrum Kreideberg 5,8 km, wenn die Verkehre auf den dafür vorgesehenen Kreisstraßen erfolgten. Die im 1. Entwurf des RROP zugrunde gelegten Wegstrecken über Gut Brockwinkel und Ochtmisser Weg nach Ochtmissen sind als Wirtschaftswege und Abkürzungen durch den MIV schlecht befahrbar und nicht für solche Verkehrsströme ausgelegt. Wenn im RROP davon ausgegangen wird, die Bürger könnten aufgrund der Mindestentfernung zu den weiteren Grundzentren ausweichen, ist dies falsch.

Mit Ausnahme des REWE-Marktes am Schnellenberger Weg in Lüneburg ist kein Supermarkt direkt mit dem Bus erreichbar. Der alleinige Verweis auf die Entfernung des vorhandenen Nahversorgers in Vögelsen von Bardowick, Lüneburg und Reppenstedt wird vor dem Hintergrund der vorgebrachten Argumente als nicht geeignet angesehen, die Ausweisung der Gemeinde als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zu verweigern.

Es wird festgestellt, dass der jetzige Tante Enso Markt mangels Sortimentsbreite und -tiefe nicht geeignet ist, die Vollversorgung der Bewohner zu übernehmen. Die Marktfläche in Höhe von 475 m² ist für einen Supermarkt im herkömmlichen Sinne zu klein, nicht mehr zeitgemäß und wird von den großen Ketten wie REWE oder EDEKA auch nicht mehr beliefert, so dass eine marktgerechte Preisgestaltung nicht möglich ist. Gleichwohl mag das derzeitige Tante-Enso-Konzept unter vielerlei Verzicht funktionieren.

Es wird festgestellt, dass sich der Einkaufsmarkt in Vögelsen an dem vorhandenen Standort aller Voraussicht nach nicht auf die heute erforderliche Verkaufsfläche eines Nahversorgers von 1.000 m² bis 1.200 m² erweitern lassen wird. Deshalb wird eine Ausweichfläche am Ortsausgang von Vögelsen in Richtung Bardowick planerisch angedacht. Der Standort ist mit dem Bus über die Bushaltestelle Dorfstraße und auch aus dem Dorf fußläufig erreichbar.

Ferner weist das Einzelhandelsgutachten für Bardowick noch weiteren Bedarf an Vollsortimentern aus.

Vögelsen hat aktuell 2.422 Einwohner. Bei Verwirklichung der im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick bis 2035 für die bauliche Erweiterung von Vögelsen dargestellten drei "Süderfeldflächen" Richtung Dachmissen wird sich die Einwohnerzahl voraussichtlich 2.952 erhöhen. Dem von Vögelsen zu versorgenden Bereich sind die Gemeinde Mechtersen und die Gebiete des Fleckens Bardowick zwischen Vögelsen und der Bahntrasse hinzuzurechnen. Damit ist es zweifellos möglich, in Vögelsen einen modernen Nahversorger tragfähig zu betreiben.

Zusätzlich wird auf die unter 2.1.2 genannten Kriterien für "besonders geeignete Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" und die diesbezüglichen Ausführungen zur Gemeinde Vögelsen hingewiesen. Die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, bedarf naturgemäß auch immer einer entsprechenden Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge.

Zudem ist es landkreisweit erklärtes politisches Ziel aller kommunalen Entscheidungsträger, den motorisierten Individualverkehr (MIV) zurückzudrängen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass der Abwägungsvorschlag / die derzeitigen Festlegungen und Entwicklungsziele des RROP 2025 offenbar Pendlerverkehre größeren Ausmaßes für Einkaufsfahrten außerhalb von Vögelsen befürwortet / billigt in Kauf nimmt. Insbesondere für ältere Einwohner, die im Regelfall nur noch kurze Wege bewerkstelligen können, würden zusätzliche Hürden errichtet, was den Zielsetzungen von 2.1.1 02 "Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsschichten" widersprechen würde. Ein Lebensmittelsupermarkt in Dorflage hat aber nicht nur die Funktion des Verkaufs von Lebensmitteln, sondern auch diverse andere Nichtlebensmittel und ist Dienstleister für Reinigung, Toto-Lotto, Kopierstation u.v.m. Und ist für die Struktur und Attraktivität eines Dorfes immens wichtig. Gerade ein Markt, in dem die Kunden alles erhalten, was sie für ihren Alltag benötigen sorgt auch dafür, dass die Verkehrsströme zwischen den einzelnen Ortschaften nicht noch weiter anschwellen. Schon jetzt sind die Straßen im direkten westlichen Umfeld von Lüneburg total überlastet und dazu noch in einem schlechten Zustand.

Es ist im Hinblick auf die Abgrenzung der Außengrenzen des zu versorgenden Bereichs des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf nach Ziffer 2.3 12 Satz 6 festzustellen, dass die Nahversorgungseinrichtungen in der Ortslage der Gemeinde Vögelsen einen räumlich ähnlich großen Einzugsbereich aufweisen. Er umfasst aufgrund der fahrtechnisch günstigen verkehrlichen Anbindungen derzeit faktisch die Bereiche der Ortslage Radbruch südlich der Bahnlinie Lüneburg-Hamburg, Teile der Ortslage Bardowick südlich-westlich der Bahnlinie Lüneburg-Hamburg, Teile der nord-westlichen Ortslage der Hansestadt Lüneburg und die Ortslage Mechtersen. Die Informationen über den Einzugsbereich der Nahversorgungseinrichtungen in der Ortslage Vögelsen entstammen einer seinerzeitigen Umfrage des ehemaligen EDEKA-Marktes. Dieser hatte auch Kunden aus den Gellerser Dörfern.

Die kundenfreundlichen Öffnungszeiten (24/7) des aktuellen Nahversorgers in der Ortslage Vögelsen, befördern zudem die vorbeschriebene Bedeutung der Nahversorgungseinrichtungen in der Gemeinde Vögelsen.

Erwiderung

Gemäß 2.3 10 LROP dürfen Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen. Laut Erläuterungen des LROP zu dieser Festlegung kommen für solche Standorte Ortsteile in Frage, für die der nächstgelegene Zentrale Ort im regionalen Maßstab schlecht erreichbar ist. Die Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017) nennt als Kriterium hierfür eine doppelte Fahrradentfernung von 10 min bzw. 3 km. Um sicherzustellen, dass Wohnstandorte in einem Zentralen Ort nicht von einem Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung versorgt werden, dürfte dieser damit nicht weniger als 6 km vom Zentralen Ort entfernt sein. Ein konkreter Abstandswert ist von den regionalen Gegebenheiten abhängig.

Für die Festlegung der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im RROP wird die in der o.g. Arbeitshilfe angegebene Mindestentfernung von 6 km von einem solchen Standort zum nächstgelegenen Zentralen Ort angewandt. Bei leichten Unterschreitungen der Mindestentfernung oder besonderen verkehrlichen Barrieren wurde ergänzend geprüft, ob sich die Ausweisung eines solchen Standortes dennoch rechtfertigen lässt, da unter diesen besonderen Bedingungen keine Beeinträchtigung der Zentralen Orte zu erwarten ist.

In der Einzelhandelsuntersuchung des Landkreises Lüneburg wurde die Möglichkeit zur Festlegung Vögelsens als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geprüft und verneint (s. Dr. Lademann & Partner: "Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg, 2021, Kapitel 8.2). Mindestens die Entfernung zwischen Vögelsen und dem Grundzentrum Bardowick als nächstgelegenen Zentralen Ort unterschreitet mit rund 4 km deutlich die Mindestentfernung von 6 km. Besondere Bedingungen, die eine derartige Unterschreitung der Mindestentfernung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Bei einer Festlegung Vögelsens als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung könnte die Vermeidung nennenswerter Kaufkraftabflüsse und damit eine Beeinträchtigung von Grundzentren nicht gewährleistet werden, womit eine Vereinbarung mit mit Ziffer 2.3 10 LROP als Ziel der Raumordnung nicht gegeben wäre. Die vorgebrachten Argumente können diese notwendige Voraussetzung nicht überwiegen.

2.3-13.01 Empfehlung zur Änderung von 2.3 13

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich der Ziffer 2.3 13 wird infrage gestellt, ob Einzelhandel in Mischgebieten ausgeschlossen werden kann, da dies den Charakter, den die BauNVO diesen Gebieten zuschreibt, maßgeblich verändern/einschränken würde. Außerdem macht die gesamte Regelung nicht deutlich, dass sie sich in einem RROP nur auf den großflächigen Einzelhandel beziehen darf. Die Bedingung "wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird" entwertet den Grundsatz. Denn um dies festzustellen, müsste diese Beeinträchtigung erst einmal nachgewiesen werden - wofür eine Kommune im Regelfall keinen Anlass hat. In der Begründung (S. 139) wird zu diesem "Wenn-Einschub" nichts ausgeführt. Außerdem bleibt unklar, was unter "gewachsenen Versorgungsstrukturen" zu verstehen ist. Es wird empfohlen, diesen Zusatz zu streichen.

Erwiderung

In der Kommentierung und der Rechtsprechung zu § 1 Abs. 5 oder 9 BauNVO wird ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in Mischgebieten unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich für möglich gehalten (s. etwa EZBK/Söfker, 149. EL Februar 2023, BauNVO § 1 Rn. 65 ff). Dennoch wird die Empfehlung zum Ausschluss von Einzelhandel in Mischgebieten gestrichen, da Einzelhandel in Mischgebieten im Sinne der Nutzungsmischung und der verbrauchernahen Versorgung auch sinnvoll sein kann. Auf den Nebensatz "...Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird..." wird nunmehr vollständig verzichtet. Im Mittelpunkt dieses Grundsatzes steht ohnehin vielmehr das Ziel, dass Kommunen B-Pläne mit alter BauNVO an die aktuell geltende BauNVO anpassen, um darüber ggf. bestehende Baurechte für Einzelhandelsnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten einzuschränken, da diese oftmals im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stehen. Der Einzelhandel wird konkretisiert auf 'großflächigen nahversorgungs- und zentrenrelevanten' Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten. Damit folgt der Festlegungstext nunmehr der bereits präzisierten Begründung, nach der es bei diesem Grundsatz nur um die Steuerung großflächiger bzw. raumbedeutsamer Einzelhandelsbetriebe geht, die nahversorgung- und zentrenrelevante Kernsortimente aufweisen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3-00.01 Kritik an Heranreichen von VR und VB an Siedlungsbereich Adendorfs mit Forderung nach Möglichkeit zur Entwicklung der Gemeinde in den Außenbereich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete häufig direkt an den Siedlungsbereich in der Gemeinde Adendorf heranreichen. Es wird gefordert zu gewährleisten, dass Entwicklungen der Gemeinde in den Außenbereich hinein möglich bleiben. Dies betrifft folgende Flächen, für die die Gemeinde Adendorf bereits einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst hat: B-Pläne Nr. 45 "Grüner-Jäger-Weg West", Nr. 55 "Heidkoppelweg", Nr. 56 "Gewerbegebiet Elba" und Nr. 58 "Köthner Heide". Zudem wird bemängelt, dass nicht nachzuvollziehen ist, warum dem Rahrfeld in Erbstorff eine Freiraumfunktion zugesprochen werden soll. Auch wenn hier derzeit keine Bebauung geplant ist, wird gefordert die Option für eine Siedlungserweiterung zu erhalten.

Erwiderung

Die Flächen der Bebauungspläne der Gemeinde Adendorf mit Aufstellungsbeschluss Nr. 45 "Grüner-Jäger-Weg West" und Nr. 55 "Heidkoppelweg" überlappen sich mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Es handelt sich bei diesen Standorten um Geest-Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gemäß Landschaftsrahmenplan 2017, die zumeist Feldberechnungsflächen sind. Da die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft keinen Ausschluss für die Siedlungsentwicklung darstellt, wird die Festlegung nicht zurückgenommen. Da die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft der Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht entgegensteht, wird sie beibehalten, solange kein Baurecht besteht. Die Festlegung VB Landwirtschaft wird demnach nur bei gültigen bestehenden Bebauungsplänen der Gemeinde Adendorf zurückgenommen.

In die Erweiterungsfläche Nr. 56 "Gewerbegebiet Elba" ragt nördlich durch eine zeichnerische Ungenauigkeit die Fläche eines festgelegten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials herein. Dies wird zeichnerisch korrigiert.

Der B-Plan Nr. 58 "Östlich Köthner Heide" ist eine Waldfläche der Biotopwertstufe II und eine Kernfläche für Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan 2017. Auf dieser Fläche sind daher ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt (s. Begründung zu Ziffer 3.1.2, S. 145f). Aus diesem Grund wird diesem Einwand nicht stattgegeben. Das Rahrfeld in Erbstorff besteht laut Landschaftsrahmenplan 2017 im östlichen Teil aus einem Bodensauren Buchenwald der Biotopwertstufe V (von besonderer Bedeutung), außerdem aus Wäldern der Wertstufen II und III, sowie ist insgesamt als Kernfläche für Biotopverbund ausgewiesen. Es ist daher als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Der westlich an die Sonderbaufläche der Schießsportanlage angrenzenden - nach Flächennutzungsplan öffentlichen - Grünfläche stehen diese Festlegungen nicht entgegen (s. Begründung zu Ziffer 3.1.2, S. 145f). Aus diesem Grund wird diesem Einwand nicht stattgegeben.

Vorranggebiete sind in der Bauleitplanung zu beachten; Vorbehaltsgebiete bleiben der Abwägung zugänglich. Eine Siedlungsentwicklung Adendorfs in den Außenbereich ist auch an anderer Stelle möglich und durch die Festlegungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

3-00.02 Forderung nach Auflösung von Überlagerungen mit Vorranggebieten Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Stellungnahme betrifft Ziffern 3.1.2 02 und 06, Abschnitt 3.1.3 sowie Ziffer 3.2.1 14. Die Vorranggebiete Wald überlagern sich zum Teil beispielsweise mit Vorranggebieten Natura 2000, Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Biotopverbund. Großflächige Überlagerungen, z.T. aller vier Vorranggebiets-Planzeichen zugleich, finden sich beispielsweise östlich der Elbe, südöstlich von Neuhaus. Diese Überlagerungen sind nicht generell konfliktfrei, z.B. wenn Waldstandorte nicht den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, und sind daher nicht automatisch möglich, da bei VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft und VR Biotopverbund jeweils spezifische Zielsetzungen des Naturschutzes hinter der jeweiligen Festlegung stehen.

Die Angabe des Umweltberichts zu 3.2.1 Ziffer 14 RROP (S. 84), dass im RROP VR Wald nur außerhalb von VR Natura 2000 und Biotopverbund festgelegt sind, stimmt nicht mit der zeichnerischen Darstellung überein.

In der Begründung wird nicht ausreichend deutlich, dass über die Gebietskulisse im LROP hinaus weitere VRG Wald festgelegt worden sind.

Zur Konfliktbehebung wird empfohlen: Alternativ zu einer einzelfallbezogenen Abprüfung der Verträglichkeit der Überlagerungen anderer VR mit VR Wald könnten, insbesondere bei Überlagerungen mit VR Natura 2000 und bei Überlagerungen mit VR Biotopverbund des LROP, die VR Wald des RROP pauschal entsprechend zurückgenommen werden, da Natura 2000 und VR Biotopverbund des LROP höherrangiges Recht darstellen, das nicht durch das RROP überregelt werden kann (Vorgehen analog zum LROP). Es ist dann auf die entsprechende textliche Festlegung des LROP-Abschnitts 3.2.1 Ziffer 04 zu Waldstandorten in VR Natura 2000 und VR Biotopverbund Bezug zu nehmen (Verweis im RROP) oder alternativ die Festlegung gleichartig als eigenständiges Ziel des RROP zu treffen.

Bei ggf. konfliktträchtigen Überlagerungen zwischen VR Wald (die nicht auf dem LROP fußen) und anderen VR Natur und

Landschaft / VR Biotopverbund (die nicht auf dem LROP fußen) muss der LK Lüneburg bei der RROP-Neuaufstellung entscheiden, welcher Nutzung er den Vorzug geben will und welche Kategorie im jeweiligen Einzelfall dann auf ein Vorbehaltsgebiet "heruntergestuft" werden soll.

Erwiderung

Zur Vermeidung konflikthafter Überlagerungen werden Vorranggebiete Wald nach folgender Systematik korrigiert:

1. Bei fehlerhaften Überlagerungen von Vorranggebieten Wald, die auf dem LROP basieren ("landesweite VR Wald"):

- VR Wald basierend auf landesweiten VR Wald werden bei Überlagerungen mit VR Natura 2000 oder VR Biotopverbund des LROP zeichnerisch zurückgenommen, da VR Natura 2000 und VR Biotopverbund des LROP höherrangiges Recht als VR Wald darstellen, das nicht durch das RROP überregelt werden kann. Dieses Verfahren ist analog zum LROP, wo sich VR Wald niemals mit VR Natura 2000 oder VR Biotopverbund überlagert. In der Begründung wird ein Verweis auf die entsprechende textliche Festlegung des LROP-Abschnitts 3.2.1 Ziffer 04 zu Waldstandorten in VR Natura 2000 und VR Biotopverbund eingefügt.
- Bei Überlagerung eines landesweiten VR Wald mit VR Natur und Landschaft wird das landesweite VR Wald im RROP beibehalten und das VR Natur und Landschaft zu VB Natur und Landschaft herabgestuft.
- Bei Überlagerung mit regionalen VR Biotopverbund wird ein landesweites VR Wald als VR Wald beibehalten und das regionale VR Biotopverbund zu VB Biotopverbund herabgestuft.

2. Bei konflikträchtigen Überlagerungen zwischen eigenen Vorranggebieten mit landesweiten VR Wald oder eigenen VR Wald, die nicht aus dem LROP übernommen wurden ("regionale VR Wald"):

- Bei Überlagerung mit VR Natura 2000 oder VR Natur und Landschaft wird ein regionales VR Wald zu VB Wald herabgestuft. Ausnahmen sind regionale Naturwaldflächen und Naturwald-Entwicklungsflächen gem. LÖWE-Waldschutzgebietskonzept. In diesem Fall bleiben beide Festlegungen VR Natur und Landschaft und das regionale VR Wald überlagernd bestehen, da in diesen ökologisch bedeutsamen Wäldern kein Zielkonflikt besteht.
- Bei Überlagerung mit einem regionalen VR Biotopverbund wird ein regionales VR Wald auf VB Wald zurückgestuft. Der Sicherung regional bedeutsamer historischer Waldgebiete als regionale VR Biotopverbund wird vor der Sicherung als VR Wald Priorität gegeben, da die kleineren Waldflächen so gegen Zerschneidung geschützt werden. Sie erfüllen eine wichtige Trittsteinfunktion für den Waldbiotopverbund.

Es wird in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 14 deutlich erläutert, dass über die Gebietskulisse im LROP hinaus weitere eigene regionale VR Wald festgelegt worden sind. Die Begriffe "landesweites VR Wald" und "regionales VR Wald" werden klar getrennt für nachrichtlich übernommene und eigene Festlegungen definiert. Die oben wiedergegebene Methodik und warum die Überlagerung regionales VR Wald mit VR Natur und Landschaft erforderlich ist, wird in der Begründung zu den Ziffern 3.1.2 06 und 3.2.1 14 ergänzt. Der Schutzzweck der ergänzend regional festgelegten Vorranggebiete Wald wird im RROP konkret beschrieben.

3-00.03 Forderung nach Prüfung des Zielkonflikts Natur- und Landschaftsschutz mit Windenergieflächen im Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Prüfung verlangt, ob Naturschutz- und Landschaftsschutzziele mit Zielen für Erneuerbare Energie (insbesondere Windenergiepotentialflächen im Wald) gleichzeitig verträglich umzusetzen sind, insbesondere im Waldgebiet Breetzer Berge/Bargmoor. Dieses ist sowohl ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund und soll in seiner Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden, als auch ein Gebiet für Trinkwassergewinnung und ein Wasserschutzgebiet. Die Forderung wird mit der Meinung begründet, dass im 1. Entwurf des RROP 2022 naturschutzfachliche Ziele für Waldgebiete als Vorbereitung für die Windenergieplanung zurückgenommen wurden. Dies steht im Widerspruch mit Zielen im RROP zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft im unbesiedelten und besiedelten Bereich zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie des Erholungswerts.

Erwiderung

Eine Abwägung der Ziele für die Windenergieplanung mit Zielen des Naturschutzes und Landschaftsschutzes im RROP ist bei Aufstellung des 1. Entwurfes bereits erfolgt. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 01.02.2023 regelt, dass in Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen ist. Die anteilige umzusetzende Flächenvorgabe für den Landkreis Lüneburg beträgt 4 % seiner Kreisfläche. Dieses hohe Teilflächenziel ist nur zu erreichen, wenn VR Windenergienutzung auch in Waldflächen festgelegt werden. Wird dieses Teilflächenziel bis zum Jahr 2032 nicht erreicht, gilt als Rechtsfolge, dass im gesamten Außenbereich des Landkreises Windenergieanlagen bis zum Erreichen des Teilflächenziels privilegiert zulässig sind. Dies sollte unbedingt vermieden werden, da es zu erheblichen Konflikten der Ressourcenverteilung führen würde.

Nadelwaldflächen, die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt sind, wie das Waldgebiet Breetzer Berge/Bargmoor, stellen kein Ausschlusskriterium für die Windenergieentwicklung dar. Auch Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (Zone III) schließen eine Nutzung für Windenergiegewinnung nicht aus. Naturschutzfachliche Zielstellungen für Waldgebiete wurden im Entwurf des RROP 2025 nicht pauschal zurückgenommen, sondern es wurden landkreisweit einheitliche Kriterien angewandt zur Ausweisung

und Sicherung von über Waldflächen aus dem LROP hinausgehende regional schützenswerte Waldgebiete als Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Biotopverbund oder Vorranggebiet Natur und Landschaft, in denen eine Windenergieplanung ausgeschlossen wird. Vorbehaltsgebiete Biotopverbund schließen eine Windenergienutzung nicht generell aus, da diese Nutzung in der Regel den Biotopverbund, d.h. die Durchgängigkeit nicht unterbricht oder beeinträchtigt (s. anderes Sachargument in Abschnitt 3.1.2).

3-00.04 Befürwortung der Vorranggebietsfestlegungen im Bereich Lopaupark

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sehr begrüßt, dass in Amelinghausen die Flächen des Lopauparks aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und die ruhige Erholung nicht in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen werden und ihre Zugehörigkeit zum Außenbereich klargestellt wird. Die Ausweisung der Kernfläche des Biotopverbundes BV_FG_03 als Vorranggebiet Biotopverbund (3.1.2.02) sowie die Ausweisung der für die ruhige Erholung bedeutsamen Flächen als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (3.2.3.04) wird für die weitere Entwicklung des Lopauparks in Amelinghausen für unbedingt erforderlich gehalten.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des Lopauparks in Amelinghausen als Vorranggebiet Biotopverbund nach Ziffer 3.1.2.02 und Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung nach Ziffer 3.2.3.04.

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1-00.01 Keine Betroffenheit durch Naturschutzausführungsgesetz M-V, Forderung nach Prüfung Belange anderer Naturschutzbehörden

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es liegt keine Betroffenheit durch Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vor, die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Erwiderung

Belange anderer Naturschutzbehörden werden bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Genehmigungsebene geprüft.

3.1.1-00.01 Forderung nach Sicherung von Boden-Dauerbeobachtungsflächen Echem und Konau und Berücksichtigung bei Detailplanungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) zur langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen in Echem und Konau zu sichern. Es wird vorgebracht, dass eine Sicherung der Flächen zur Erfüllung dieser Aufgabe unbedingt erforderlich ist. Es wird auf die Darstellung der BDF im NIBIS Kartenserver verwiesen. Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG zu erfragen.

Erwiderung

Gemäß LROP 2022 besteht kein direkter Handlungsauftrag an die Regionalplanung BDFs planungsrechtlich zu sichern. Zudem sieht der Planzeichenkatalog des NLT 2021 dafür kein Planzeichen vor. Nach dem Grundsatz 3.1.1 04 Satz 3 LROP 2022 sollen Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen - insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion - erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden. Dieser Grundsatz im LROP gilt ohne direkte textliche nachrichtliche Übernahme ins RROP. Konkrete Planungen zu den BDF werden auf nachfolgender Ebene geprüft und durchgeführt.

3.1.1-00.02 Forderung nach Zielfestlegung des LROP Grundsatzes 3.1.1 05 zur Neuversiegelung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Grundsatz des LROP 3.1.1 05 wie folgt als Ziel (Ziffer 04neu) einzufügen: "Die Neuversiegelung von Flächen im Landkreis Lüneburg soll bis zum Ablauf des Jahres 2030 dem landesweiten Ziel von unter 3 ha pro Tag angepasst und danach weiter reduziert werden." Dies wird mit dem Klimawandel begründet. Es wird verlangt, Klimaschutz und -anpassung in der räumlichen Planung stärker zu beachten und auf allen Planungsebenen durch Ziele und Maßnahmen festzusetzen (Verweis auf Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom April 2021 ;1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20). Zudem wird betont, dass die Neuversiegelung von Flächen nicht nur Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, sondern wesentlich zur Produktion von Treibhausgasen beiträgt. Nur über die Reduzierung der Neuversiegelung werden zukünftig weitergehende Planungen für Klimaschutz, Grundwasserneubildung, Bodenerhalt und -entwicklung, Biotop- und Artenschutz sowie Naherholung möglich sein. Es wird gefordert, die Neuversiegelung schon jetzt drastisch zu senken und das "Null"-Ziel vorzeitig zu erreichen.

Erwiderung

Ziele und Grundsätze aus dem LROP, hier das Ziel 3.1.1 05, gelten unmittelbar, ohne dass im RROP ein entsprechendes Ziel oder ein Grundsatz festzulegen sind. Mit Ziffer 1.1 01 Satz 3 RROP ist der Grundsatz nachrichtlich aus dem LROP 2022 übernommen, dass bei Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden sollen. Darüber hinaus besteht kein konkreter Handlungsauftrag an die Regionalplanung zur Umsetzung des LROP-Ziels 3.1.1 05 mit dem RROP. Eine Operationalisierung des quantifizierten Landesziels für Neuversiegelung für die räumliche Planung im Landkreis Lüneburg wäre methodisch schwierig, da Versiegelungen aus anderen Planungen und Nutzungen wie z.B. Verkehrs- oder Energienetzflächen nachrichtlich aus der

jeweiligen Fachplanung übernommen werden müssten und die Steuerung der tatsächlich versiegelten Fläche auf der nachgelagerten kommunalen Ebene in der Bauleitplanung und über andere Genehmigungsverfahren erfolgt. Das RROP hat keine ausreichende Planungskompetenz, um die Zielsetzung einer Netto-Null-Neuversiegelung konsequent zu gewährleisten. Verschiedene Feslegungen des RROP wirken jedoch indirekt auf eine Reduzierung der Flächenversiegelung hin. Dazu gehören der allgemeine Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung in 2.1.1 07, die Festlegung von Flächenkontingenten der wohnbaulichen Entwicklung in Ziffer 2.1.2, sowie die Sicherung von VR Freiraumfunktionen in Ziffer 3.1.1 01.

3.1.1-01.01 Forderung nach Ergänzung von Ziffer 3.1.1 01 Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 01 Satz 1 wie folgt zu ergänzen: "Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume im Umfeld der Stadt Lüneburg sind zu erhalten zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen wie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Landwirtschaft, insbesondere jedoch für ihre Funktion bei der Anpassung an den Klimawandel."

Es wird der Einwand erhoben, dass die Sicherung der klimaökologisch regional bedeutsamen Freiflächen durch die Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen in 3.1.1 01 nicht ausreichend für die Klimaanpassung ist. Es wird kritisiert, dass der "Grüngürtel West", gelegen zwischen den Ortslagen Bardowick, Vögelsen, Reppenstedt und dem Westrand der Hansestadt Lüneburg, durch die zwischenzeitliche bauliche Weiterentwicklung und Nachverdichtung in den Ortslagen sowie die veränderten klimatischen Rahmenbedingungen, für die Erfordernisse der Hansestadt Lüneburg nicht mehr ausreichend dimensioniert und leistungsfähig genug ist. Dies ist von erheblicher Bedeutung bei der Planung der Windenergiepotentialfläche Bar 02_03/02_04. Die Kritik an der unzureichenden Sicherung wird damit begründet, dass neben raumordnerischen Aussagen zur Siedlungsstruktur auch Festlegungen zur Freiraumstruktur erhebliches Potential zur Anpassung an den Klimawandel bieten, speziell zum Schutz überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume/Ausgleichsflächen. Raumplanungen sind somit als effektives Mittel der Klimaanpassung zu betrachten. Sowohl die bioklimatischen als auch die lufthygienischen Funktionen von Freiräumen spielen eine wichtige Rolle für die menschliche Gesundheit.

Für die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum und bevölkerungsreichste Stadt des Landkreises müssen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel oberste Priorität haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die ausgedehnten Waldgebiete westlich der Linie Bardowick-Vögelsen-Reppenstedt haben aufgrund ihrer räumlichen Größe (geschätzt ca. 1500 ha) sowie ihrer Ausrichtung und Lage im Landschaftsraum klimaökologisch nicht nur lokal eine sehr große Bedeutung, sondern auch als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet für die östlich liegende Hansestadt Lüneburg.

Die geforderte Ergänzung von Ziffer 01 wird damit begründet, dass eine Zunahme von Hitzebelastungen in Siedlungsbereichen aufgrund des Klimawandels eine vorsorgende Sicherung von Freiraumstrukturen vor Versiegelung auf raumplanerischer Ebene entsprechend § 1 ROG und Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 LROP sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BNatSchG erfordert. Eine angefügte Abbildung zeigt die Entwicklung der Mitteltemperatur in Lüneburg im Zeitraum von 1881 bis 2020 (Quelle: eigene Berechnung nach DWD, 2021). Zudem wird auf die Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, 2022.) Bezug genommen.

Weiter wird die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten durch die Ausweisung von Grünzügen und -zäsuren als Vorranggebiete Freiraumfunktionen zur Abmilderung der urbanen Überwärmung bei künftig möglichen länger anhaltenden und mit höheren Temperaturen verbundenen Hitzeperioden angeführt. Ziel ist die Schaffung einer resilienten, multifunktionalen Raumstruktur durch die Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grünzäsuren und damit eine Verringerung der Siedlungsentwicklung in jenen Bereichen, die besonders stark von den Folgen des Klimawandels (z. B. Überwärmung) betroffen sind, als Möglichkeit zur Naherholung der städtischen Bevölkerung insbesondere in der Nähe urbaner Zentren bei möglicher steigender Häufigkeit klimatischer Belastungssituationen (z. B. Hitzestress, Ozonbelastungen) im Siedlungsraum und zur Erhaltung regionaler Wasserressourcen (Wasserrückhalt in der Fläche, Grundwasserneubildung).

Es wird außerdem kritisiert, dass Zielsetzungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung des LROP 3.1.1 02 Satz 1, 03 Satz 2 und 05 missachtet werden, indem gemeindlichen Entwicklungen im Sinne von potentiellen Entwicklungsräumen für Siedlung und Gewerbe eine höhere Wertigkeit eingeräumt wird. Es wird eine vorsorgende Sicherung eines (späteren) Raumbedarfs für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen wie der Schutz vor weiterer Verbauung und vor Siedlungsentwicklung gemäß § 1 Abs.1 Nr. 2 ROG gefordert.

Erwiderung

Es besteht nach LROP kein direkter Auftrag im RROP sämtliche siedlungsnahen Freiräume zu sichern. Alle nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume im Umfeld der Hansestadt Lüneburg zu sichern, also jegliche Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zu verhindern, wäre ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg. Die Stadt erfüllt als Oberzentrum zudem eine wichtige Versorgungsfunktion für die Einwohner ihres Verflechtungsbereiches. Zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Nachverdichtung in der Hansestadt Lüneburg, aber auch der innerstädtischen Freiraumsicherung zur Klimaanpassung, hat die Regionalplanung keine Regelungskompetenz. Die vorsorgende Sicherung von Freiraumstrukturen vor Versiegelung zur Verminderung von Hitzebelastungen in Siedlungsbereichen erfolgt über die Umsetzung des Klimaschutzplans durch die Hansestadt Lüneburg. Auf Regionalplanungsebene können hierzu aufgrund der Planungshoheit nur Empfehlungen ausgesprochen werden (s. Begründung zu Ziffer 1.1 03, S. 39-40).

Die Teilflächen des Vorranggebiets für Windenergienutzung BAR_02_03/02_04 stellen durch die Höhe und den Abstand der zukünftigen WEA zueinander, sowie die Entfernung von mehr als 3 km, keine Barriere für Kaltluftleitbahnen mit Bedeutung für die Hansestadt Lüneburg dar. Die betroffenen Waldflächen weisen ohnehin für die Kaltluftentstehung eine untergeordnete Bedeutung auf, da Offenland die Funktion der Kaltluftentstehung übernimmt. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund des nach Norden

abfallenden Landschaftsreliefs bei windschwachen Wetterlagen kein Funktionszusammenhang zur Stadt besteht, weil der Kaltluftabfluss in nördlicher Richtung erfolgt.

Im RROP werden Luftleitbahnen mit der Funktion als Ausgleichsflächen und klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen im Westen der Stadt Lüneburg über Grundätze gesichert (Ziffern 3.1.1 02 und 03). Über diese Grundsätze mit textlicher Festlegung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftleitbahnen sowie klimatisch und lufthygienisch gering belasteten Freiflächen in Siedlungen wird der Freihaltung dieser Flächen gegenüber entgegenstehender Nutzungen ein besonderes Gewicht in der raumordnerischen Abwägung verliehen. Eine flächenscharfe schlussabgewogene Sicherung von Kaltluftleitbahnen über das Abwägungsgewicht hinaus als Ziel der Raumordnung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

Die Begriffe Grünzüge und -zäsuren sind im RROP des Landkreises Lüneburg gleichzusetzen mit den Vorranggebieten für Freiraumfunktionen (3.1.1 01) und den textlich gesicherten Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftleitbahnen. Sie haben zum Ziel klimaökologisch regional bedeutsame Freiflächen zu sichern und weiterzuentwickeln, sowie die Siedlungsstruktur zu gliedern. Unter die VR Freiraumfunktionen fallen Kaltluftentstehungsgebiete, wenn sie bestehende große Grünflächen im Siedlungsbereich sind. Das Kaltluftentstehungsgebiet der Ilmenau in der Hansestadt Lüneburg ist z.B. als VR Freiraumfunktionen festgelegt. Um einer voranschreitenden Zersiedelung des Freiraumes im Grüngürtel West entgegenzuwirken, wurden zudem landwirtschaftliche Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit Bedeutung für besondere Funktionen festgelegt, so dass sie in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind. Zudem wurden am Grüngürtel West Vorbehaltsgebiete für Wald festgelegt, die eine Bedeutung für eine hohe Luftqualität und Reinhaltung der Luft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG haben. Eine Vorsorge für Freiraumnutzungen und -funktionen des Raums zur Umsetzung von § 1 Abs.1 Nr. 2 ROG ist auf nachgelagerter Planungsebene insbesondere durch den Schutz vor Barrierenwirkung und Verbauung durch Siedlungs-/Gewerbeentwicklung (oder andere Infrastrukturen und Waldentwicklung) weiterzuführen.

Es werden im RROP 2025 keine Siedlungsentwicklungsflächen festgelegt. Ziffer 1.1 02 (Satz 3) LROP wird mit Ziffer 1.1 03, Sätze 1 und 2 im RROP umgesetzt: "Der Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel sollen bei der Entwicklung des Landkreises besonders berücksichtigt werden. Hierfür sollen Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt und umgesetzt werden". Folglich sollen auf kommunaler Ebene durch Umsetzung eines Freiraum- und Klimaanpassungskonzepts mit konkreten Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen eine resiliente und bioklimatisch gesunde "Schwammstadt" angestrebt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BNatSchG wiederhergestellt bzw. erhalten werden.

Die Begründung zu 3.1.1 01 wird durch genauere Erläuterungen zur Freihaltung von Freiflächen ergänzt. Dem Einwand Ziffer 01 Satz 1 textlich zu ergänzen wird nicht gefolgt.

Es ist weiter vorgesehen Ziffer 3.1.1 02 inhaltlich textlich mit den Acker- und Grünlandbereichen zwischen Lüneburg und Reppenstedt zu ergänzen (s. gesondertes Sachargument). Der Aspekt der bedeutenden Funktion dieser Freiraumflächen für die Anpassung an den Klimawandel wird in die Begründung zu Ziffer 3.1.1 02 aufgenommen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird somit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes durch raumordnerische Klimaanpassungsmaßnahmen durch eine vorsorgende Flächensicherung Rechnung getragen. Die Abmilderung von innerstädtischem Hitzestress in Sommermonaten wird damit durch die textliche Festlegung der Luftleitbahnen befördert, die auf nachgelagerter kommunaler Planungsebene räumlich konkretisiert werden sollen (3.1.1 02). Ziffer 3.1.1 03 regelt, dass klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf erhalten werden sollen (s. gesondertes Sachargument).

3.1.1-01.02 Forderung nach Aufnahme des Hinweises zu flächigen und linearen Vorranggebieten direkt in Ziffer 3.1.1 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass der Hinweis in grauer Schrift zum linearen Vorranggebiet Freiraumfunktionen der innerstädtischen Bereiche der Ilmenau zur Eindeutigkeit in Ziffer 3.1.1 01 als Bestandteil der Beschreibenden Darstellung (flächige und lineare Vorranggebiete) aufgenommen werden sollte.

Erwiderung

Das Ziel wird direkt in Ziffer 01 Satz 1 aufgenommen, ohne separate graue Schrift: "(...) sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Freiraumfunktionen als flächige und lineare Vorranggebiete Freiraumfunktionen festgelegt".

3.1.1-01.03 Forderung nach Korrektur von Ziffer 3.1.1 01 Satz 2 und Ziffer 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 3.1.1 01 Satz 2 wie folgt zu ändern: "In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen unzulässig." Die Begründung ist ebenfalls entsprechend zu ändern, da sie den Eindruck erweckt, dass mit "Besiedlung" jegliche baulichen Anlagen verhindert werden könnten. Dies ist jedoch nicht vom Regelungsauftrag der Regionalplanung gedeckt. So führt z.B. die Raumordnungsklausel in § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB aus, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Zudem fehlt z.B. eine entsprechende Raumordnungsklausel in § 34 BauGB. Auch erweckt die Begründung den Eindruck, mit der Festlegung funktionswidrige Nutzungen regionalplanerisch

steuern zu können. Auch hierfür gilt das oben Gesagte.

Es wird zudem gefordert Ziffer 02 wie folgt textlich zu ändern: "(...) von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freigehalten werden soll".

Erwiderung

In Ziffer 01 Satz 2 und Ziffer 02 wird entsprechend der Begriff "raumbedeutsam" ergänzt und in der Begründung zu Ziffer 01 Satz 2 werden beispielhaft raumbedeutsame bauliche Anlagen aufgeführt.

Gemäß § 1 Abs 3, Satz 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen (...). Auf nachgelagerter Bauleitplanungsebene liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB insbesondere vor, wenn ein bauliches Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplans, Zielen des Klimaanpassungskonzepts oder des Bundesimmissionschutzrechts widerspricht. Die Hansestadt Lüneburg hat die Planungshoheit zum Umbau und der Entwicklung der baulichen Struktur im Innenbereich nach den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung, u. a. gemäß § 171a Abs. 2 BauGB.

3.1.1-01.04 Forderung nach Ergänzung des Namens des bestehenden Naturschutzgebietes

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.1 01, Satz 1 wird angeregt den Namen des "bestehenden Naturschutzgebietes" im nachrichtlichen Hinweis zu ergänzen.

Erwiderung

Der Name des Naturschutzgebietes "Lüneburger Ilmenaniederung mit Tiergarten" wird dem nachrichtlichen Hinweis in Ziffer 01 hinzugefügt.

3.1.1-01.05 Forderung nach Ergänzung der beschreibenden Darstellung mit der Sicherung und Entwicklung der Funktionsvielfalt der zeichnerisch dargestellten VR Freiraumfunktionen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Sicherung und Entwicklung der Funktionsvielfalt der Vorranggebiete Freiraumfunktionen mit Bezug zur zeichnerischen Darstellung zur Transparenz in der beschreibenden Darstellung zu ergänzen. Dies wird damit begründet, dass die Übernahme der Vorgaben des LROP zum Freiraumverbund textlich für einzelne Bereiche erfolgt, jedoch auf die Sicherung und Entwicklung der Funktionsvielfalt nicht eingegangen wird.

Erwiderung

Ziele und Grundsätze aus dem LROP, hier das Ziel 3.1.1 Ziffer 01 Satz 5 "Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln", gelten unmittelbar, ohne dass im RROP ein entsprechendes Ziel oder Grundsatz festzulegen sind. Auf die Funktionsvielfalt der Vorranggebiete Freiraumfunktionen wird bereits in der Begründung zu 3.1.1 01 Satz 1 im RROP eingegangen. Es besteht ein Verweis auf LROP 3.1.1 01. Verschiedene Funktionen sind insbesondere in der Begründung in Abb. 12 (S. 141) ersichtlich.

3.1.1-01.06 Forderung nach Gewährleistung des Neubaus und von Unterhaltungsmaßnahmen der Schleuse Lüneburg trotz "Frischlufentstehungsgebiet regionaler Bedeutung"

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 3.1.1 01 Sätze 1 und 2 wird die Gewährleistung des Neubaus der Schleuse Lüneburg gefordert. Es wird erwartet, dass der Neubau der Schleuse Lüneburg im geplanten "Frischlufentstehungsgebiet regionaler Bedeutung" in Scharnebeck mit allgemeinen Unterhaltungsarbeiten als nicht funktionswidrige privilegierte bauliche Anlage zulässig bleibt bzw. nicht durch diese Regelung beeinträchtigt wird.

Erwiderung

In der Begründung zu 3.1.1 01 Satz 2 wird erklärt: "Anlagen und Einrichtungen der technischen und verkehrlichen Infrastruktur sind regelmäßig mit den Vorranggebieten Freiraumfunktionen vereinbar, sofern diese zwingend standortgebunden siedlungsnah zu verwirklichen sind und sofern keine zumutbaren Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebiets Freiraumfunktion bestehen." Die Schleuse Lüneburg ist mit ihren Unterhaltungsmaßnahmen entsprechend bereits als privilegierte Anlage aus der Festlegung VR Freiraumfunktionen ausgenommen. Dies beinhaltet die zeichnerische Darstellung in der Plankarte. Damit besteht kein Nutzungskonflikt mit dem Neubau der Schleuse Lüneburg.

3.1.1-01.07 Befürwortung der Festlegung von VR Freiraumfunktionen und Forderung nach besonderem Augenmerk auf den Schutz von Kaltluftentstehungsgebieten und -leitbahnen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung Vorranggebiet Freiraumfunktionen im Hinblick auf Kaltluftentstehung, Klimaanpassung und Unzulässigkeit baulicher Anlagen in 3.1.1 01 wird befürwortet. Ausdrücklich begrüßt wird die Zielsetzung, dass in diesen Landschaftsräumen mit klimaökologischen Freiraumfunktionen funktionswidrige bauliche Anlagen unzulässig sein sollen. Es wird gefordert, da Kaltluftentstehungsgebiete und -leitbahnen nicht als VR Freiraumfunktionen festgelegt, sondern nur über einen Grundsatz definiert sind, in der Regionalplanung ein besonderes Augenmerk auf ihren Schutz zu legen. Dies wird damit begründet, dass erstmalig eine Festlegung von VR Freiraumfunktionen erfolgt und in der Vergangenheit der Ausschluss baulicher Anlagen aus klimaökologischen Gründen nicht gesichert war, sondern diese als weiches Kriterium oft nachrangig bewertet wurden. Es wird betont, dass die Festsetzung VR Freiraumfunktionen mit unzulässigen baulichen Anlagen mit fortschreitendem Klimawandel an Bedeutung gewinnen wird.

Erwiderung

Über die Grundsätze in den Ziffern 3.1.1 02 und 03 mit textlicher Festlegung von Kaltluftentstehungsgebieten und -leitbahnen sowie klimatisch und lufthygienisch gering belasteten Freiflächen in Siedlungen wird der Freihaltung dieser Flächen von entgegenstehenden Nutzungen ein Gewicht in der raumordnerischen Abwägung verliehen. Sie sollen räumlich auf nachgelagerter Planungsebene gesichert werden. Forderungen hinsichtlich der Festlegung von Einzelgebieten als Kaltluftentstehungsgebiete oder -leitbahnen in Stellungnahmen zu Ziffer 3.1.1 02 werden gesondert abgewogen.

3.1.1-02.01 Forderung nach Festlegung von 3.1.1 02 als Ziel sowie Aufnahme fehlender Kaltluftleitbahnen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 3.1.1 02 wie folgt als Ziel darzustellen: "Die Niederung von Ilmenau und Hasenburger Mühlenbach sowie die Ackerflächen nördlich Wendisch Evern, südlich Erbstorf sowie die Acker- und Grünlandbereiche zwischen Lüneburg und Reppenstedt, westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme stellen als Luftleitbahn innerhalb des Wirkungsrumes Lüneburg/Adendorf einen klimatischen Ausgleichsraum mit regionaler Bedeutung dar, der in seiner Funktion erhalten und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden soll." Die geforderte Änderung des Grundsatzes wird damit begründet, dass außer dem Ilmenautal und siedlungsnahen Waldgebieten (gemäß der Beschreibung des LRP) im vorliegenden RROP keine Gebiete als Vorranggebiete Freiraumfunktionen benannt werden. Es wird gefordert, Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung grundsätzlich bei Abwägungen höher zu bewerten als z.B. Flächenansprüche für zukünftige gemeindliche Entwicklungen. Räume mit der zentralen Funktion als Luftleitbahn im Siedlungsbereich erfahren einen Bedeutungszuwachs, weshalb der Raum zwischen Lüneburg und Reppenstedt u.a. als Kaltluftentstehungsgebiet zu sichern ist. Es wird bemängelt, dass es Vermeidung von Hitzestress in Lüneburg nicht ausreicht, nur stadtnahe Wälder als VR Freiraumfunktion zu sichern (s. Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg 2019, S. 17 "Wald"). Es wird verlangt, die Sicherung von Flächen für klimaökologisch bedeutsame Belange zumindest in gleicher Art umzusetzen wie die vorsorgende Sicherung von z.B. Rohstoffen. Es wird betont, dass innerstädtische Freiflächen (siehe 3.1.1 03) durch die Abgabe von kühler Nachtluft als sogenannte Parkwinde eine wichtige bioklimatische Funktion haben, sie jedoch im Vergleich zu Kaltluftabflüssen nicht ausreichen, um die Innenstadt bei autochthoner Wetterlage nachts zu kühlen (s. Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg 2022, S. 22).

Es wird weiter gefordert, Abb. 12 des RROP durch die Kaltluftabflüsse zwischen Lüneburg und Reppenstedt gemäß Abb. 14 der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg 2022 und textliche Darstellung S. 22 zu ergänzen. Es wird begrüßt, dass laut Begründung (S. 141) bei der Festlegung der VR Freiraumfunktionen neben dem Landschaftsrahmenplan die aktuelleren und genaueren Daten der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg berücksichtigt wurden. Dennoch sind Angaben der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (2019) mit Hinweisen zu "Erhalt und Entwicklung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen", S. 57, die dortige Darstellung von Kaltluftströmungen in Anhang 7 "Stadtklimaanalyse Lüneburg - Planungshinweiskarte Nachtsituation" sowie auch die Angaben der aktualisierten Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg

(2022) nicht vollständig in die Überlegungen zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen eingeflossen.

Erwiderung

Im RROP legt der Landkreis fachübergreifend räumliche Entwicklungsziele für verschiedene Nutzungsarten fest. Dazu sind alle Flächen- und Ressourcennutzungen mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Zielen miteinander abzuwägen. Die Regionalplanung hat nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) den Auftrag regionale Handlungsstrategien zur Klimaanpassung zu entwickeln und umzusetzen: "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen". Der Grundsatz in Ziffer 2.1.1 01 RROP regelt, dass (...) siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden sollen. Eine flächensparende, klima- und umweltgerechte Siedlungsentwicklung (...) ist nach Ziffer 2.1.1 07 Satz 1 RROP bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Belange von Klimaschutz und -anpassung werden nicht grundsätzlich bei Abwägungen höher bewertet als gesellschaftliche Belange der Siedlungsentwicklung. Ziele zum Freiraumschutz und zur Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen gemäß 3.1.1 05 LROP sind mit Zielen zur Sicherung des Wohnbedarfs in Einklang zu bringen.

Gemäß Raumordnungsgesetz sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. (1) Nr. 2 ROG). Der Grundsatz 3.1.1 02 RROP kann nicht zum Ziel aufgewertet werden, da die Kaltluftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete im Gegensatz zu den VR Freiraumfunktionen des Ilmenautals und von Waldgebieten mit bioklimatischer Funktion für die Hansestadt Lüneburg auf der Ebene der Regionalplanung nicht klar räumlich abgegrenzt und somit nicht schlussabgewogen werden können. In der Begründung zu 3.1.1 01 Satz 1 (S. 140) wird zu den Kaltluftentstehungsgebieten erläutert, dass für die Sicherung von Acker- und Grünlandbereichen im Umfeld der Hansestadt Lüneburg als VR Freiraumfunktionen im RROP keine abschließende Abwägung möglich ist, welche Flächen zukünftig für die Stadtentwicklung benötigt werden und welche aufgrund ihrer hohen klimaökologischen und weiteren freiraumbezogenen Wertigkeit zu erhalten sind. Für eine schlussabgewogene Aufnahme weiterer VR Freiraumfunktionen fehlen zudem landkreisweit vorliegende Kriterien und Daten.

Die Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen mit dem Ziel der Klimaanpassung und Verminderung von Hitzestress im Siedlungsbereich der Hansestadt Lüneburg ist eine kommunale Aufgabe. Dementsprechend sind auf der nachgelagerten Ebene der Klimaschutz/-anpassungs-, Stadt- und Bauleitplanung weitere Freiräume vor Versiegelung und Luftbarrierenwirkung durch Überbauung zu schützen. Dazu sollte ein klimaangepasstes Freiraumkonzept auf Flächennutzungsplanebene erstellt werden. Bei der Sicherung der VR Freiraumfunktionen und regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftleitbahnen werden methodisch andere Kriterien angewandt (Vgl. Begründung zu 3.1.1 01 Satz 1 und 02), als bei der Sicherung von Rohstoffgewinnungsgebieten, da Rohstoffe statisch standortbezogen vorkommen, wohingegen sich Siedlungs- und Freiraumbereiche dynamisch entwickeln.

Die Forderung nach der Aktualisierung des RROP durch Angaben aus der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (2019 und 2022) wird aufgegriffen. Die Kaltluftleitbahnen zwischen Lüneburg und Reppenstedt sowie zwischen Lüneburg und Ochtmissen werden entsprechend textlich in den Grundsatz 3.1.1 Ziffer 02 sowie in der Begründung in Abbildung 12 aufgenommen.

3.1.1-03.01 Forderung nach Festlegung von Ziffer 3.1.1 03 als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert zu prüfen, ob bzw. wie der Grundsatz in Ziffer 3.1.1 03 als eine geeignete Festsetzung als Ziel aufgenommen werden kann. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf sollen erhalten, ergänzt und weiterentwickelt werden". Dies wird damit begründet, dass die grundsätzliche Wichtigkeit dieser Räume mit der zentralen Funktion als Luftleitbahnen und Ausgleichsflächen für den Siedlungsbereich derzeit angesichts sich deutlich verändernden klimatischen Bedingungen einen Bedeutungszuwachs erfahren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen in Siedlungsbereichen zu den vorrangigen Aufgaben in eng bebauten Städten gehört. Die fortschrittliche Umgestaltung zu städtischen, multifunktionalen Innenbereichen mit Aufgaben wie Resilienz, Veränderung des Stadtklimas, Aufenthaltsraum für Bürger / Bürgerinnen und ihre Funktionen Wasser aufzunehmen und zu speichern (Schwammstadt) sind zukunftsweisende Aufgaben der Stadtentwicklung.

Erwiderung

Der Grundsatz 3.1.1 03 kann nicht zum Ziel aufgewertet werden, da die Luftleitbahnen sowie klimatisch und lufthygienisch gering belasteten Freiflächen nicht klar abgegrenzt und somit nicht schlussabgewogen werden können. Gemäß Raumordnungsgesetz sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. (1) Nr. 2 ROG). Dazu fehlen zur Sicherung von Luftleitbahnen und klimatisch und lufthygienisch gering belasteten Freiflächen landkreisweite Bewertungskriterien und Daten. Auch sollen andere, dem Kaltluftaustausch zeitweise entgegenstehende Nutzungen in diesen multifunktionalen Freiräumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die allgemeine Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen mit Funktion für die Klimaanpassung im Siedlungsbereich der Hansestadt Lüneburg ist eine kommunale Aufgabe.

3.1.1-04.01 Forderung nach Korrektur des Begriffs "VRG Torferhaltung"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Korrektur des Begriffs "VRG Torferhalt" zu "VRG Torferhaltung" verlangt.

Erwiderung

Die begriffliche Korrektur zu VR Torferhaltung wird entsprechend im gesamten schriftlichen Teil sowie der Legende in der Plankarte vorgenommen.

3.1.1-04.02 Forderung nach Sicherung und Entwicklung aller Niedermoorböden und des VR Torferhaltung Dahlenburger Moor als Kohlenstoffsенke durch Wiedervernässung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 3.1.1 04 wie folgt zu ergänzen: "(...) Das dargestellte Dahlenburger Moor ist ein Niedermoor (3.1.1 04). Niedermooere und hydromorphe Böden sind in großen Flächen im Landkreis vorhanden. Zielführend für diese Niedermoorflächen ist, eine Wiedervernässung anzustreben, um die THG-Emissionen maximal zu reduzieren". Hierzu wird in der Stellungnahme auf eine Abbildung verwiesen.

Es wird zudem gefordert kohlenstoffreiche Böden entsprechend LROP 3.1.1 06 im RROP textlich und zeichnerisch dargestellt zu erfassen und zu sichern, sowie eine entsprechende Änderung der Begründung zu Ziffer 3.1.1 05 (S. 144) vorzunehmen. Es wird dazu die Verwendung der Datengrundlage des LBEG zur Sicherung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten mit Bedeutung für den Klimaschutz 1:50 000, verfügbar im MoorIS NIBIS Kartenserver (2022, BHK5S0KSoVS), empfohlen. Es wird vorgebracht, dass diese Böden im Hinblick auf ihre Eignung für einen natürlichen Klimaschutz (Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz vom BUMV) in Frage kommen. Zudem wird auf eine Dokumentation in der LBEG Veröffentlichung Geofakt 37 und Hinweise zur Emission von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen in Geofakt 38, sowie auf eine Abbildung verwiesen.

Weiter wird angeführt, dass mit der Wiedervernässung der Böden ihr Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung und damit zum Klimaschutz immens erhöht wird. Darüber hinaus sind Niedermooere in Bachtälern Retentionsräume für Wasser und besitzen durch Verdunstung eine kühlende Funktion. Begründet wird dies auch damit, dass es zur Erreichung der Klimaschutzziele in §§ 3 und 13 KSG 2019/2021 als zwingend notwendig erachtet wird, alle Niedermoorböden, also auch solche unter Acker, mit ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher als Ziel Vorranggebiet Torferhaltung darzustellen (3.1.1 05 Satz 3). Es wird kritisiert, dass Ackernutzung auf Niedermoorböden aus Klimaschutzgründen nicht zu rechtfertigen ist, da sie zu besonders starker Torfzehrung führt. Hierzu wird auf eine Abbildung sowie Literaturangaben verwiesen.

Erwiderung

Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung des Dahlenburger Moors ist als landesweit bedeutsamer Kohlenstoffspeicher aus dem LROP 3.1.1 07 Satz 1 übernommen und im RROP räumlich näher festgelegt und gesichert (LROP 3.1.1 07 Satz 4). Gemäß LROP 3.1.1 07 Satz 5 besteht für die Träger der Regionalplanung die Option in den RROP weitere VR Torferhaltung festlegen. Es besteht kein direkter Handlungsauftrag, sondern es handelt sich um einen Handlungsspielraum, der nicht verpflichtend ist. Verwendete Datengrundlagen für die zeichnerische Festlegung von kohlenstoffreichen und hydromorphen Böden ab einer Mindestgröße von 10 ha sind 1.) landesweit bedeutsame VR Torferhaltung aus dem LROP, Anlage 2, 2.) Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Karte im Maßstab 1:50.000 des NIBIS-Kartenservers des LBEG) und 3.) Hydromorphe Böden (BK50) (ohne Mächtigkeit). Die Daten des LBEG zur Sicherung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind in die Bearbeitung im 1. Entwurf des RROP in der Begründung eingeflossen. Die Datengrundlage der Karte 'Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen 1 : 50 000' im NIBIS Kartenserver ist eine Übersichtsdarstellung, die keine Grundlage für flächenscharfe, regionale Aussagen im Maßstab des RROP darstellt. Diese Datengrundlage ist daher allein nicht ausreichend, um weitere Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung festzulegen. Hydromorphe Böden unter Grünland und Wald sind als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Vorranggebiet Wald gesichert. Durch die überlagernd ausgewiesenen Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Wald wird die Torferhaltung durch die Flächennutzung mit Schutz des Grünlandes, des historischen Waldbodens und damit indirekt des Wasserhaushaltes gefördert.

Naturnahe Hochmoore sind textlich in Ziffer 3.1.1 05 gesichert. In der Begründung (3.1.1 05, Sätze 2 und 3, S. 145) wird ein fehlender Verweis auf die Datengrundlage des LBEG im NIBIS Kartenserver zusätzlich zur BK50 ergänzt. Diese Hochmoore sind aufgrund ihrer relativ geringen Flächengröße von unter 10 ha nicht zeichnerisch dargestellt. Die Sicherung und Entwicklung der klimaökologischen Bedeutung der Moore umfasst ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher gemäß 3.1.1 06 Satz 2 LROP. Während der Erarbeitung des 1. Entwurfs des RROP 2025 wurde nach politischem Beschluss vom 10.11.2020 die Festlegung weiterer regional bedeutsamer Vorranggebiete Torferhaltung geprüft, da dem Thema Moorschutz eine über die landesplanerischen Vorgaben hinausgehende Bedeutung beigemessen wurde. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde die Option einer zeichnerischen Sicherung weiterer Mooregebiete im Landkreis im RROP gemäß 3.1.1 07 LROP verworfen, da diese für eine Darstellung im Maßstab 1:50 000 zu kleinflächig sind.

Die Forderung nach einer Ergänzung der Bedeutung der Wiedervernässung der Niedermoorböden im Dahlenburger Moor wird in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 04 aufgegriffen. Der Grundsatz in Ziffer 05 Satz 3 regelt textlich, dass Niedermoorböden unter Acker als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz entwickelt werden sollen. Die nach Klimaschutzziele anzustrebende Renaturierung von Niedermooeren zum Erhalt und zur Entwicklung von Kohlenstoffsенken durch Wiedervernässung wird in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 05 Sätze 2 und 3 bereits thematisiert. Sie wird entsprechend für das Dahlenburger Moor in

der Begründung zu Ziffer 3.1.1 04 ergänzt. Maßnahmen zur Wiedervernässung werden auf der der Regionalplanung nachgelagerten Projektebene umgesetzt. So wurde zur Renaturierung landwirtschaftlicher Flächen im Dahlenburger Moor im Auftrag des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Lüneburg bereits ein hydrologisches Gutachten abgeschlossen und in Verhandlung zum Flächenerwerb getreten. Dieser notwendige Flächenerwerb für die Wiedervernässung und Kohlenstoffspeicherung kann nicht raumordnerisch gesichert werden, sondern er findet in nachgelagerter naturschutzfachlicher Moorentwicklungsplanung statt.

Auch der Grundsatz 3.1.1 06 Satz 1 LROP zum Schutz von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe enthält keinen konkreten Handlungsauftrag an die Regionalplanung zur textlichen und zeichnerischen Sicherung aller Niedermoorböden im Landkreis, auch derjenigen unter landwirtschaftlicher Nutzung. Dennoch wurden im RROP weitere kohlenstoffreiche Böden unter naturnahen Mooren sowie hydromorphe Böden unter Dauergrünland und Wald gesichert (3.1.1 05, Sätze 1 und 2). Niedermoorböden unter Ackernutzung wurden als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen (s. hierzu anderes Sachargument). Insbesondere an der Marsch-Geest-Kante im nördlichen Teil des Landkreises besteht ein grundsätzlicher Konflikt der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Sicherung von kohlenstoffreichen Böden, der im RROP nicht aufzulösen ist. Diese Gebiete sind als Vorranggebiete Landwirtschaft auf Grund hoher Ertragsfähigkeit oder Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen (3.2.1 03) gesichert. Der Forderung, die VB Landwirtschaft über allen kohlenstoffreichen Böden zeichnerisch zurückzunehmen und durch VR Torferhaltung zu ersetzen, wird nicht gefolgt, da der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in der raumordnerischen Abwägung nach politischem Beschluss mehr Gewicht gegeben werden soll. Gemäß dem Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 10.11.2020 sind regional neben dem VR Torferhaltung aus dem LROP nur textliche Festlegungen zum Thema Moorschutz und -renaturierung sowie hydromorphen Böden als Beitrag zum Klimaschutz erarbeitet worden.

In der Begründung zu 3.2.1 03 zum VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen wird durch einen Verweis auf die Begründung zu Ziffer 3.1.1 05, Sätze 2 und 3 ergänzt, dass der Kohlenstoffgehalt in Niedermoorböden durch eine angepasste landwirtschaftliche Praxis möglichst erhalten werden soll. Dies betrifft insbesondere die Kohlenstoffsicherung in den Böden der Marsch-Geest-Kante (u.a. Bardowicker Gemüseanbauregion). Dazu sind Projekte auf nachgelagerter Ebene mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Transformation in extensives Grünland bzw. eine Ökologisierung des Landbaus anzustreben (s. gesondertes Sachargument hierzu).

3.1.1-04.03 Forderung nach Prüfung der Auflösung des Konflikts der Kohlenstoffspeicherung von Böden unter Ackernutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, angesichts der Bedeutung von Niedermoor zu prüfen, ob die getroffene Festsetzung in Ziffer 3.1.1 04 als Grundsatz Acker auf Niedermoor als Kohlenstoffspeicher zu entwickeln mit der Zielsetzung Kohlenstoffspeicherung vereinbar ist bzw. welche Festsetzung in der zeichnerischen Darstellung geeigneter ist, um den Grundsatz aus der beschreibenden Darstellung abzubilden. Begründet wird dies damit, dass das übernommene Vorranggebiet Torferhaltung in einem weit darüberhinausgehenden Niedermoorbereich liegt, der in Teilen mit der Festsetzung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen überlagert wird. Mit der Intention, bedeutende natürliche Kohlenstoffspeicher zu sichern, steht der Grundsatz in Ziffer 05 Satz 5 in Widerspruch und bildet ein Ungleichgewicht zu den Hydromorphen Böden unter Grünland, für die die Sicherung als Kohlenstoffspeicher als Ziel formuliert ist (vgl. Ziffer 3.2.1 03, 04, 05 und 08).

Erwiderung

Die Stellungnahme betrifft die Ziffern 3.1.1 04 und 05 Satz 3. Es wurde erneut methodisch und aufgrund vorliegender Bodendaten geprüft, ob die Festlegung VB Landwirtschaft zugunsten einer VR Torferhaltung auf allen kohlenstoffreichen Böden im Landkreis zurückgenommen werden kann. Der Konflikt zwischen Kohlenstoffspeicherung der Böden und Ackernutzung ist auf regionalplanerischer Entscheidungsebene jedoch grundsätzlich nicht aufzulösen, sondern muss auf nachgelagerter Ebene über eine Nutzungsextensivierung und Wiedervernässung landwirtschaftlicher Flächen erfolgen (vgl. Begründung zu 3.1.1 05, Sätze 2 und 3). Der Grundsatz in Ziffer 05 Satz 3 kann nur in nachgelagerter guter fachlicher Praxis der Landwirtschaft umgesetzt werden, da die Regionalplanung hierfür keine Regelungskompetenz hat. Hydromorphe Böden unter Dauergrünland sind rein textlich gesichert. In 3.1.1 05 Satz 3 wird erläutert, dass die Speicherung klimarelevanter Stoffe unter alten Waldstandorten sowie in hydromorphen Böden unter Dauergrünlandnutzung besonders hoch ist. Deshalb sind hydromorphe Böden unter Dauergrünland und alten Waldstandorten zu sichern (vgl. hierzu auch Begründung zu Ziffer 3.1.2 06 Satz 2 sowie zu Ziffer 3.2.1 10). Auch die Festlegung von Vorranggebieten Wald trägt zur Sicherung von kohlenstoffreichen Böden bei.

Die Konkretisierung des Vorranggebiets Dahlenburg im RROP erfolgte durch einen Abgleich mit der tatsächlichen Raumnutzung und den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Räumliche Flächendaten aus einem laufenden Projekt des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Lüneburg zur Wiedervernässung von Teilflächen liegen noch nicht vor. Gemäß 3.1.1 07 Satz 2 LROP steht eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

3.1.1-04.04 Forderung nach Korrektur des Bezugs zum LROP in 3.1.1 04 und 05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird folgende Textkorrektur gefordert: in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 ist der korrekte Bezug zum LROP 3.1.1 07 und nicht 06. In Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 ist der korrekte Bezug zum LROP 3.1.1 06 und nicht 05.

Erwiderung

Diese redaktionellen Fehler werden behoben, indem die Bezugsangaben zum LROP in den Abschnitten 3.1.1 Ziffer 04 und Ziffer 05 entsprechend angepasst werden.

3.1.1-05.01 Befürwortung der Erhaltung und Entwicklung der Hochmoore und hydromorphen Böden

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.1 05, Sätze 1 und 2 wird begrüßt, dass sowohl das Melbecker Moor, als auch das Schiedmoor, welche als naturnahe Hochmoore außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, entwickelt und gesichert werden sollen. Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore, hydromorpher Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstandorten, deren Existenz im Landkreis eher unbekannt ist und unterschätzt wird, durch ein Ziel im RROP wird befürwortet.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.1.1 05 Sätze 1 und 2. In der Begründung zu 3.1.1 05 wird der Schutzzweck der naturnahen Hochmoore als Kohlenstoffsinken und Wasserspeicher für Klimaschutz- und Klimaanpassung sowie das anzustrebende Ziel der Renaturierung durch Wiedervernässung textlich ergänzt.

3.1.1-05.02 Forderung nach zeichnerischer Festlegung der naturnahen Moore in 3.1.1 05 Satz 1 als Vorranggebiet Natur und Landschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.1 05 Satz 1 wird gefordert, dass aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz diese Bereiche nicht lediglich über eine textliche Festlegung, sondern auch eine zeichnerische Festlegung z.B. als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert werden sollten, sofern dies nicht bereits geschehen ist und zeichnerisch darstellbar ist.

Erwiderung

Moore zählen zu den gesetzlich streng geschützten Biotopen im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Folglich sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Moorbiotops führen können verboten, unabhängig von ihrer Flächensicherung im RROP. Im RROP wurde das Dahleburger Moor übernommen aus dem LROP als Vorranggebiet Torferhaltung und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Da die übrigen Mooregebiete im Landkreis aus Ziffer 05 Satz 1 zu kleinflächig für eine Darstellung im Maßstab 1:50 000 im RROP sind, wurde keine flächenhafte zeichnerische Festlegung der naturnahen Moore als Vorranggebiete Natur und Landschaft vorgenommen. Eine punktuelle (weder flächen- noch linienhafte) Festlegung im RROP ist laut Planzeichenkatalog 'Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe' (2021) des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) nicht vorgesehen.

3.1.1-05.03 Befürwortung des Ziels sowie Forderung nach Ergänzung der Mindestflächengrößenangabe in 3.1.1 05 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird begrüßt, dass Ziffer 3.1.1 05 Satz 2 zur Sicherung von hydromorphen Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstandorten als Ziel formuliert wird. Es wird gefordert die Flächengrößenangabe in die Festlegung der Beschreibenden Darstellung aufzunehmen. Dies wird damit begründet, dass der RROP-Begründung zu entnehmen ist, dass die Ziel-Festlegung erst ab einer Größe von 10 ha greifen soll und diese Größenangabe damit als Teil des Regelungsgehalts zu sehen ist.

Erwiderung

Der Einwand bezüglich der fehlenden Zielfestlegung wird aufgegriffen und die Größenangabe von 10 ha in die Beschreibende

Darstellung in Ziffer 3.1.1 05 Satz 2 aufgenommen.

3.1.1-05.04 Forderung nach Festlegung von 3.1.1 05 Satz 3 als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 3.1.1 05 Satz 3 wie folgt als Ziel zu formulieren: "Niedermoorböden unter Acker sollen als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz gesichert und entwickelt werden". Zudem wird gefordert, kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz im RROP textlich und zeichnerisch dargestellt zu erfassen und zu sichern.

Dies wird damit begründet, dass es zur Erreichung der Klimaschutzziele (§§ 3 und 13 KSG 2019/2021) zwingend notwendig ist, alle Niedermoorböden, also auch solche unter Acker, mit ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher als VR Torferhaltung darzustellen (Ziffer 05 Satz 3). Zudem wird angeführt, dass Ackernutzung auf Niedermoorböden zu besonders starker Torfzehrung führt und damit aus Klimaschutzgründen nicht zu rechtfertigen ist. Es wird auf verschiedene Quellen verwiesen. Es wird weiter Bezug genommen auf das Dahlenburger Moor (s. anderes Sachargument in Kap. 3.1.1 dazu).

Erwiderung

Nach Grundsatz 3.1.1 06 Satz 1 LROP 2022 sollen Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Bei der Renaturierung von Niedermoorböden unter Ackernutzung mit dem Ziel der Stärkung ihrer Kohlenstoffspeicherfunktion (THG-Senke) durch Wiedervernässung, Umwandlung in Grünland und Extensivierung der Nutzung, kommt es zu Konflikten mit der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung. Die empfohlene Datengrundlage der Karte 'Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen 1 : 50 000 ' im NIBIS Kartenserver ist eine Übersichtsdarstellung, die keine Grundlage für flächenscharfe, regionale Aussagen darstellt. Aufgrund der aktuellen Daten wird eine standortspezifische Entwicklung von Niedermoorböden unter Ackernutzung auf die nachgelagerte Entscheidungsebene abgestuft. Dort ist dem Schutz gesunder Böden durch eine standortangepasste (insbesondere bei (Nieder)moorböden und Dauergrünland), bodenschonende und humusmehrende Bewirtschaftung nach Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 17 BBodSchG) Vorsorge zu tragen. Die Bodenbewirtschaftung soll als Nebenfolge der guten fachlichen Praxis die natürliche Klimaschutzleistung der Böden als Kohlenstoff- und Wasserspeicher unterstützen, sowie die Bodenbiodiversität erhalten und fördern. Auf regionalplanerischer Ebene kann kein verbindliches schlussabgewogenes Ziel zur Sicherung der kohlenstoffhaltigen Böden unter Ackernutzung festgelegt werden (s. anderes Sachargument in Kap. 3.1.1 dazu).

3.1.1-05.05 Forderung nach Nennung beispielhafter raumbedeutsamer Nutzungen, die der zu sichernden Funktion als Kohlenstoffspeicher entgegenstehen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.1 05 Satz 2 wird gefordert, dass in der Begründung beispielhaft raumbedeutsame Nutzungen dargelegt werden sollten, die der zu sichernden Funktion als Kohlenstoffspeicher entgegenstehen könnten.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 3.1.1 05, Sätze 2 und 3 wird durch eine beispielhafte Aufzählung raumbedeutsamer Nutzungen, die u.a. durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Vegetationsverlust, Entwässerung oder Intensivierung der Bodenbearbeitung, mit der zu sichernden Funktion der Böden als Kohlenstoffspeicher konfliktieren, ergänzt.

3.1.1-05.06 Vorschlag zur Federführung des Landkreises Lüneburg in Förderprojekt zur Moorrenaturierung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass für die praktische Umsetzung der Moorrenaturierung entsprechende Fördermittel unerlässlich sind. Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung und der ökologischen Bedeutung müsste der Landkreis Lüneburg (Untere Naturschutzbehörde oder die Klimaschutzstiftung) die Federführung für ein solches Projekt übernehmen.

Erwiderung

Es wird kein Belang zum RROP vorgebracht. Der Vorschlag wird an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Es besteht bereits ein Projekt zur Moorrenaturierung des Dahlenburger Moors.

3.1.2-01.01 Forderung nach Aufnahme von Wanderdünenbereichen und offenen Sandlandschaften als bedeutende Landschaftselemente an der Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, im Bereich des Dünenzuges, der die Ilmenaaniederung östlich begrenzt, vorhandene Wanderdünenbereiche und offene Sandlandschaften als bedeutende Landschaftselemente zu sichern.

Erwiderung

Aufgrund ihrer Kleinflächigkeit werden die genannten Wanderdünenbereiche und offenen Sandlandschaften nicht eigenständig zeichnerisch oder als eigenständige Festlegung aufgenommen, aber aufgrund des besonderen Wertes dieser Landschaftselemente für Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg werden sie in der Begründung in Abschnitt 3.1.2 01 ergänzt und die Dünenlandschaft bei Kaarßen in Amt Neuhaus und die Bardowicker Binnendüne beispielhaft aufgeführt.

3.1.2-02.01 Befürwortung der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund als Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes auch mit linienhafter Ausprägung wird begrüßt. Der überschlägige Abgleich mit den Darstellungen der landesweiten Biotopverbundplanung und den dem Biotopverbund zuordenbaren Festlegungen im Entwurf des RROP bildet die wesentlichen Strukturen des landesweiten Biotopverbundkonzepts ab.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 3.1.2 02. Es wird kein Belang vorgetragen.

3.1.2-02.02 Empfehlung zu einer separaten Beikarte oder Anlage zum Biotopverbundsystem

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, eine ergänzende separate Darstellung zum Biotopverbundsystem in einer Beikarte in der Begründung oder als formelle Anlage zum RROP zu erstellen. Dies wird damit begründet, dass damit eine bessere Lesbarkeit und Erschließung des Themas Biotopverbund und der getroffenen erforderlichen Festsetzungen aus Vorbehalts- oder Vorranggebieten für die Schaffung eines funktionalen Verbundsystems erreicht wird.

Erwiderung

Folgende Übersichtskarten bestehen bereits zum Biotopverbundsystem:

- Anhang 2 Erläuterungskarte - landesweiter und regionaler Biotopverbund;
- Anhang 3 Erläuterungskarte - Biotopverbund nach Lebensraumkategorien;
- Anhang 4 Erläuterungskarte - Habitatkorridore des Biotopverbundsystems.

Die Erstellung einer zusätzlichen Beikarte wird daher nicht als notwendig erachtet. Die Lesbarkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund in der Plankarte wird darüber hinaus zeichnerisch verbessert (s. anderes Sachargument in Abschnitt 0) .

3.1.2-02.03 Hinweis auf Umsetzung der LROP-Ziele 3.1.2 02 und 04 zum landesweiten Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das LROP das Ziel beinhaltet, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen, und als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen festlegt, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen. Mit dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm von 2021 liegt ein landesweites Konzept zur Biotopverbundplanung vor, dessen Ergebnisse das Fachkonzept des Bundesamtes für Naturschutz zum "Länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland" bestätigen. Sie eignen sich für die Differenzierung der grundlegenden Aussagen des LROP (vgl. LROP 3.1.2 Ziffer 02, 04) in Verbindung mit den Aussagen des vorliegenden Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Lüneburg.

Erwiderung

Überregional bedeutsame Kerngebiete und Querungshilfen aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm 2021 wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund und Habitatkorridoren bereits berücksichtigt. Darüber hinaus liegen Gebiete aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (EGL, 2017) und des Biosphärenreservatsplans des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtal (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtal, 2009) der Biotopverbundplanung zugrunde. Die Literaturangabe zum länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland von Fuchs et al. 2010 ist bekannt. Der Begründung zum 1. Entwurf des RROP in Teil B zu den Ziffern 3.1.2 02 und 03 können detaillierte Erläuterungen der methodischen Festlegung von landesweiten und regionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund sowie von Habitatkorridoren entnommen werden. Die Habitatkorridore vernetzen über Wald, halboffene Lebensräume, Fließgewässer und Trittsteinbiotope Kernbereiche des landesweiten Biotopverbunds miteinander. Sie haben das Ziel die Wanderung und Ausbreitung von Arten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen zu unterstützen. Die Flächenkonkretisierung und Maßnahmenumsetzung erfolgt auf nachgelagerten Planungsebenen angepasst an die örtlichen Gegebenheiten.

3.1.2-02.04 Forderung nach Rücknahme der zeichnerischen Überlagerung von VB Biotopverbund mit VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 02 Satz 2 wird gefordert, die zeichnerische Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit Vorranggebiet Windenergienutzung räumlich zu entflechten. Dies betrifft u.a. das Waldgebiet Breetzer Berge/Bargmoor und die bewaldeten Teilflächen von OST_04 (03_04_07 und 08). Für OST_04 wird darauf hingewiesen, dass etwa ein Achtel der insgesamt 160 ha großen durch WEA beanspruchten Waldfläche während der Bauphase zerstört werden. Bei ca. 15 möglichen WEA wird befürchtet, dass die Habitatqualität der Waldflächen für die Fauna stark entwertet wird. Nach Auffassung der Stellungnehmer steht das Planzeichen einer Windenergienutzung entgegen. Dies wird damit begründet, dass VB Biotopverbund in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden sollen. Diesem Entwicklungsziel der Aufwertung von Naturräumen stehen die gleichzeitig geplanten VR Windenergienutzung entgegen. Weiter wird kritisiert, dass der geplante Grundsatz in Ziffer 04 den Konflikt der geplanten zeichnerischen Überlagerung von VB Biotopverbund mit VR Windenergienutzung verstärkt, indem diese Räume auch noch zukünftig "in die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG einbezogen werden" sollen. Die beabsichtigte funktionale Vernetzung der Biotope macht den Landschaftsraum attraktiv auch für die Fauna (z.B. windenergieanlagen sensible Avifauna), die unverträglich mit dem Vorrang Windenergienutzung ist.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Windenergienutzung stehen nicht generell im Konflikt mit den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, da eine multifunktionale Nutzung der Flächen möglich ist. Die bestmögliche Vereinbarkeit der zwei Flächennutzungen ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu prüfen. Eine Funktion von VB Biotopverbund ist, dass sie grundsätzlich durchlässig für Wanderungsbewegungen von Tierarten der terrestrischen und aquatischen Lebensformen sind. Beispielsweise bleibt der Biotopverbund für Fließgewässerarten oder (kleinere) Säugetiere in Offenlandbiotopen von Windenergieanlagen unberührt. Bei der Analyse der Windpotentialgebiete wurden zudem im Einzelfall ausreichend dimensionierte Wanderkorridore auch für die Avifauna angrenzend an die VR Windenergienutzung als Trittsteinbiotope bzw. Entwicklungsflächen für den Biotopverbund aus der Planung ausgenommen. Für die Wanderung von aquatischen und terrestrischen Tierarten üben Windenergieanlagen daher keine erhebliche negative Beeinträchtigung aus, da sie nicht zu einer Barriere und Landschaftszerschneidung führen wie eine linienhafte oder großflächig versiegelte Infrastruktur, z.B. eine Straße, ein Kanal oder ein Gewerbegebiet ohne Grünkorridor. Eine Freiraumfläche, die in ihrer aktuellen Biotopausstattung prioritär schützenswert ist und daher nicht multifunktional mit einer Windenergiefläche überlagert werden darf, ist als VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft, VR Biotopverbund, VR Freiraumfunktionen oder VR Wald festgelegt.

Eine Einschränkung des Entwicklungspotentials eines VB Biotopverbund betrifft allerdings avifaunistische artenschutzrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen für den Fledermausschutz wie die Bereitstellung von Fledermauskästen und die Anlage von Greifvogelhorsten. Diese dürfen auf nachgelagerter Projektebene im Umfeld von Windenergieanlagen nicht gehängt bzw. angelegt werden. Negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna und Fledermäuse können zwar nicht vermieden, aber durch technische Maßnahmen vermindert werden.

Auch eine ökologische Aufwertung von Teilflächen der festgelegten Windenergiegebiete zur Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung im nachgelagerten Zulassungsverfahren ist grundsätzlich im Einklang mit bestehenden Flächennutzungen, wie der forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen Nutzung möglich, da die gesicherten VR

Windenergienutzung nicht flächendeckend mit Windenergieanlagen bebaut werden. Dies können beispielsweise die Extensivierung der Bodenbearbeitung, Blühstreifen oder die ökologische Aufwertung von Waldflächen sein. Diese sind in der Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu bestimmen und zu entwickeln.

3.1.2-02.05 Kritik an unklarer Ausfüllung von 3.1.2 02 und Forderung nach Herausnahme von Siedlungsflächen aus dem Vorranggebiet Biotopverbund im Biosphärenreservat südlich der Elbe

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass nicht deutlich wird, wie das Ziel der Raumordnung in Ziffer 3.1.2 02 auszufüllen ist, da dafür keine Ziele genauer bestimmt werden. Gemäß der Begründung zu 3.1.2 02 wird der Bereich des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg dabei fast flächendeckend Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds. Südlich der Elbe, zwischen der Stadt Bleckede, Scharnebeck und Hohnstorf sind regional bedeutsame Bereiche auf Grundlage einer Auswertung der C-Gebietsbögen identifiziert. Aber im Teil des Biosphärenreservats südlich der Elbe zwischen den Ortschaften Bleckede und Echem wurden darüber hinaus Grünlandgebiete als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, die zwar nicht C-Gebiet sind, die jedoch eine große Bedeutung für Grünlandverbund haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zone A und BB des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" verbindlich die jeweilige Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A und im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B gilt. Dabei werden auch Bereiche der Zonen B und A des Biosphärenreservates einbezogen und offenbar auch Siedlungsbereiche (z.B. Radegast). Diese sollten ausgespart werden.

Erwiderung

Die Umsetzung des Landesweiten Biotopverbundkonzepts aus dem LROP erfordert eine über streng geschützte Schutzgebiete hinausgehende Festlegung von Flächen für den Biotopverbund. Gemäß Kapitel 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP 2022 sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Die Methodik zur Umsetzung dieser LROP-Vorgaben für das Biotopverbundsystem im RROP unterscheidet sich im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue in den im westlich und östlich der Elbe liegenden Teilgebieten. Östlich der Elbe wurden alle C-Gebiete als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen. Westlich der Elbe wurden über die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten C-Gebiete hinausgehend auch besonders schützenswerte Biotope und wertvolle Grünlandbereiche der B- und A-Gebiete als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Flächen mit Landschaftsschutzgebiets-Voraussetzung der B-Gebiete, die als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wurden, wurden mit Vorranggebiet Biotopverbund überlagert. Andere B-Gebiete wurden als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt. Rechtliche Vorgaben der Verordnung des Landkreises zu Gebieten A und B (Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" vom 17. Juli 2006; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" vom 3. Mai 2006) und des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S.210), insbesondere § 4 Schutzzweck und § 5 Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A, stehen dieser Methodik der Festlegung nicht entgegen.

Eine Überprüfung von zeichnerischen Überschneidungen von VB und VR Biotopverbund mit Siedlungsgebieten wird vorgenommen. Entsprechende Siedlungsbereiche werden aus der zeichnerischen Darstellung zum VB oder VR Biotopverbund ausgeschnitten, außer es bestehen naturschutzfachliche Gründe für ihre Überlagerung.

3.1.2-02.06 Forderung nach Aufnahme der Begriffe "flächige und lineare Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund" direkt in 3.1.2 02, Sätze 1 und 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 02 wird vorgebracht, dass der grau unterlegte Hinweis zur Festlegung linearer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund zur Eindeutigkeit als Bestandteil der beschreibenden Darstellung (flächige und lineare Vorranggebiete) aufgenommen werden sollte.

Erwiderung

Da es sich bei dem Hinweis in grauer Schriftfarbe nur um eine Erläuterung der zeichnerischen Darstellung handelt, ist eine Ergänzung direkt in Ziel und Grundsatz nicht von inhaltlicher Bedeutung. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt.

3.1.2-02.07 Forderung nach flächiger Festlegung des Grünen Bands als Kernbestandteil

des bundesweiten Biotopverbunds

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Sicherung und Entwicklung des Grünen Bands als Kernbestandteil des bundesweiten Biotopverbunds nicht thematisiert in der Beschreibenden Darstellung ist. Mit Stand Mai 2017 wurde dem Umweltministerium ein "Fachkonzept Grünes Band" im Entwurf vorgelegt. Aus landesweiter Sicht ist der Betrachtungsraum darin mit fünf km gefasst. Hierzu wird die Prüfung zur angemessenen flächigen Darstellung gemäß der überregionalen Bedeutung vorgeschlagen.

Erwiderung

Das Fachkonzept 'Grünes Band Niedersachsen' befindet sich zurzeit in der Bearbeitung. Ziel ist es, einen 5 km breiten Korridor diesseits des ehemaligen Grenzstreifens an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, der unter anderem das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalae einschließt, aus Naturschutzsicht zu sichern. Flächen des Grünen Bandes sind nach § 21 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil in den Biotopverbund aufzunehmen, wenn sie der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund wurden gemäß 3.1.2 02 LROP 2022 bereits bei der Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund berücksichtigt. Zusätzlich wurden ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm 2021, des Landschaftsrahmenplans (EGL, 2017), sowie des Biosphärenreservatsplans des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalae (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalae, 2009) festgelegt. Damit ist ein Großteil der Flächen (ca. 2/3) des Grünen Bands bereits Teil des (über)regionalen Biotopverbundsystems, das aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen besteht.

Es besteht ein Planzeichen für das Fachkonzept 'Grünes Band in Niedersachsen' im Landschaftsprogramm 2021, jedoch enthält das LROP keinen konkreten Handlungsauftrag für die Übernahme des Fachkonzepts 'Grünes Band Niedersachsen' in die beschreibende und zeichnerische Darstellung des RROP. Zudem muss für eine zeichnerische Darstellung im RROP entsprechend der Ausweisungskriterien für Vorranggebiete Biotopverbund (s. 3.1.2 02, S. 149) die Funktionalität der Kern- und Verbindungsflächen gegeben sein. Bei dem restlichen Flächenanteil (ca. 1/3) der noch nicht gesicherten Flächen des Grünen Bands handelt es sich um viele Privatflächen oder potentielle Entwicklungsflächen für den Biotopverbund, die noch keine wertvollen Kerngebiete für den Biotopverbund sind. Für die Festlegung als Vorranggebiete Biotopverbund ist das Fachkonzept 'Grünes Band Niedersachsen' noch nicht räumlich verbindlich und konkret. Daher wird der Forderung nach einer räumlich konkreten Bestimmung und zeichnerischen Darstellung der Biotopverbundflächen des Grünen Bandes in der Neuaufstellung des RROP 2025 noch nicht vollständig gefolgt. Um die Bedeutung des Grünen Bands aber bereits herauszustellen, wird das Fachkonzept in die Begründung zum überregionalen Biotopverbund im RROP 2025 in Abschnitt 3.1.2 02, S. 148-150 aufgenommen.

3.1.2-02.08 Empfehlung einer ergänzenden Formulierung zur überregionalen Bedeutung des Biotopverbunds für die Umsetzung von Natura 2000

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug zu 3.1.3 Natura 2000 wird die folgende Formulierung als Ergänzung vorgeschlagen, um die überregionale Bedeutung des Biotopverbunds klarzustellen: "Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura 2000."

Erwiderung

In der Begründung zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 1 (S. 148) wird bereits ein Bezug zwischen dem Biotopverbund und Natura 2000 hergestellt: "Darüber hinaus dient das Biotopverbundsystem dem Schutz und Aufbau des europäischen Netzes "Natura 2000" und somit der Umsetzung der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie." Dieser Satz wird entsprechend damit konkretisiert, dass der regionale Biotopverbund als Teil des landesweiten Verbundsystems überregionale funktionale Bezüge herstellt und so die Umsetzung des europäischen Netzes "Natura 2000" unterstützt. In der Begründung wird zudem ein Rückverweis von Ziffer 3.1.3 01 zum Biotopverbund in 3.1.2 02 ergänzt.

3.1.2-02.09 Forderung nach Festlegung von Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren in beschreibender und zeichnerischer Darstellung zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren mit ihren gesetzlichen Überschwemmungsgebieten und Auen, festgelegt als Vorranggebiete Biotopverbund, zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung festzulegen. Dies wird damit begründet, dass als Grundsatz eine möglichst naturnahe Fließgewässerentwicklung bzw. Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt wird. Eine fachliche Grundlage, insbesondere in Verbindung mit einer aktuellen Landschaftsrahmenplanung, bietet hier das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften als gemeinsames Fachprogramm der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung für eine integrierte Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen. Inhaltlich bildet die Zielsetzung eines ökologisch funktionalen Biotopverbunds hier eine wichtige Verknüpfung sowie die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ab. Wesentliches Element für die Verwirklichung dieses Grundsatzes und der damit in Verbindung stehenden Zielsetzungen ist aber die Verfügbarkeit und Zweckbestimmung entsprechender Bereiche. Für die im LROP linienhaft als Ziel dargestellten landesweiten prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds sind in diesem Kontext auch die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen zu berücksichtigen. Zur Zielerreichung der WRRL sind in den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 - 2027 Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren landesweit als Konvention zur Erreichung der Ziele der WRRL festgelegt. Diese sollen in den Entwurf (Beschreibende/zeichnerische Darstellung) mit geeigneten Festlegungen Eingang finden. Als Literaturquellen werden angegeben: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021) Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 (Kap. 2.2.1); Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2016) Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften.

Erwiderung

Der Forderung kann im RROP nur teilweise gefolgt werden, für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht jedoch ein gesetzlicher Auftrag. Im 1. Entwurf des RROP wurden nach Abwägung mit sonstigen Nutzungen die raumbedeutsamen Aussagen der wasserwirtschaftlichen Fachplanung aufgenommen. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) wurde bei der Festlegung der VR Natur und Landschaft und VR Biotopverbund an den Fließgewässern bereits berücksichtigt. Die Prioritären Fließgewässer im Landkreis sind linienhaft mit gestrichelter Linie (nicht flächig) als Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Biotopverbund zeichnerisch dargestellt. Aufgrund des Maßstabs der Plankarte des RROP von 1:50 000 und der Kleinflächigkeit der meisten Fließgewässer mit ihren Auenbereichen im Landkreis ist zeichnerisch keine flächige Darstellung mit Pufferzonen möglich. Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren aus den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 - 2027 sind für die zeichnerische Darstellung entlang der Fließgewässer im RROP mit einem Maßstab von 1: 50 000 zu kleinflächig. Die Renaturierung der Gewässer mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Auenbereiche erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene über Gewässerentwicklungspläne. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete und Auen der Elbe wurden über VR Hochwasserschutz bereits integriert.

Der Grundsatz der möglichst naturnahen Fließgewässerentwicklung mit einer integrierten Gewässer- und Auenentwicklung gemäß BRPH, Bundesprogramm Blaues Band, WRRL und WHG wird in die Begründung zu Ziffer 06 aufgenommen. Es wird textlich eine inhaltliche Verbindung zwischen Zielen des Biotopverbundsystems und der Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften ergänzt. In der Begründung werden zudem die Nds. Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen 2021 - 2027 als wichtige Datengrundlage für die Gewässerentwicklungsplanung genannt. Ebenso wird auf den Auenstrukturplan der Elbe verwiesen.

3.1.2-02.10 Vorschlag zur Integration der Rohstoffgewinnung in den Grundsatz zu Vorbehaltsgebieten Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgeschlagen Ziffer 3.1.2 02 Satz 2 durch die Integration der Rohstoffgewinnung wie folgt anzupassen: "Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts für den Landkreis Lüneburg sollen in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und, dort wo es fachlich geeignet ist, durch die Möglichkeit der vorherigen Rohstoffgewinnung entwickelt werden." Dieser Vorschlag wird damit begründet, dass teilweise gerade erst durch die Rohstoffgewinnung Biotopverbund entstehen. Somit wird angeregt die Rohstoffgewinnung als vorgeschaltete Nutzungsart in der Sicherung und Entwicklung von Biotopverbänden zu berücksichtigen, also die Gewinnung von Rohstoffen in Bereichen, wo es fachlich angezeigt ist, zu ermöglichen, um nachträglich eine Biotopentwicklung zu ermöglichen.

Erwiderung

Da Rohstoffe-Lagerstätten standortgebunden im Boden vorkommen, können die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung nicht nach dem Kriterium einer Einbindung der renaturierten Abbauflächen in den Biotopverbund ausgewählt werden. Rohstoffabbau kann nach Genehmigung auch außerhalb der Festlegungen im RROP erfolgen. Primäres Ziel im RROP ist die Flächensicherung von Rohstoffgewinnungsgebieten für den Rohstoffabbau, die Nachfolgenutzung und Rekultivierung der Flächen ist einzelfallbezogen auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu prüfen und zu entscheiden. Rohstoffgewinnung ist nur eine Raumnutzungsart, die nachfolgend Biotopverbundflächen zulässt. Andere Nutzungen sind beispielsweise Kompensationsflächen auf landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen. Die prioritäre Nachfolgenutzung von Rohstoffabbauflächen für den Natur- und Artenschutz, und damit auch für den Biotopverbund, wird im Grundsatz in Ziffer 3.2.2 06 Satz 2 geregelt. Daher wird die vorgeschlagene Ergänzung nicht in Ziffer 3.1.2 02 Satz 2 aufgegriffen, aber ein Verweis in der Begründung eingefügt.

3.1.2-02.11 Forderung nach Ergänzung von 3.1.2 02 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 3.1.2 02 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: "Die Sicherung dieser Gebiete erfolgt durch Bestandsschutz (LSG, NSG)". Dies wird damit begründet, dass es gilt negative Veränderungen dieser Suchräume zu verhindern, damit dort Umfang und Qualität der Zielobjekte erhalten werden können.

Erwiderung

Bei den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Grundsatz der Raumordnung) handelt es sich um Entwicklungsflächen, die noch keine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen, aber das Potenzial zur Renaturierung besitzen. Daher erfüllen sie noch nicht die Voraussetzungen für einen rechtlich verbindlichen Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet (§ 23 und 26 BNatSchG). Die Entwicklungsfunktion der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ist auf nachgelagerten Planungsebenen in die Abwägung einzubeziehen.

3.1.2-02.12 Anregung und Hinweis zur Abstimmung des landkreisübergreifenden Biotopverbundsystems mit dem Landkreis Harburg

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, die Abstimmung und Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems über die Landkreisgrenze hinaus mit dem Landkreis Harburg vor dem Einleiten konkreter Schritte auf naturschutzfachlicher Ebene vorzunehmen. Dies wird damit begründet, dass sich die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Biotopverbund im Übergangsbereich zum Landkreis Harburg nicht zwangsläufig fortsetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Tespe-Artlenburg auf Seiten des Landkreises Harburg bisher nicht zur Vernetzung vorgesehene Grünlandbereiche liegen. Es wird die Prüfung der Fortsetzung des Biotopverbunds oder der Etablierung eines Habitatkorridors in diesem Bereich durch den Landkreis Harburg angekündigt.

Erwiderung

Bei Überarbeitung des 1. Entwurfs des RROP wird die grenzüberschreitende Fortführung des Biotopverbunds im Gebiet Tespe mit dem Landkreis Harburg abgestimmt (s. weiteres Sachargument hierzu).

3.1.2-02.13 Forderung nach flächenhafter Konkretisierung und Darstellung Prioritärer Fließgewässer als VR Biotopverbund sowie Prüfung ihrer vollständigen Sicherung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, dass die lineare Darstellung der Gewässerläufe mit Bedeutung für den Biotopverbund in der Beschreibenden Darstellung, verbunden mit der Zielfestlegung VR Biotopverbund, nachvollziehbar ist und in weiten Teilen erfolgt. Es wird aber gefordert für die Prioritären Fließgewässer Düsternhopenbach, Strachau, Wappau, Brummelbach und Neetze eine flächige Darstellung nachzuholen. Darüberhinaus wird empfohlen, die Fließgewässer im Landkreis auf die Vollständigkeit der Sicherung und zweifelsfreien Benennung des der Aue der Fließgewässer zugeordneten Umfelds zu überprüfen und fehlende Abschnitte entsprechend ins RROP aufzunehmen. Dies wird damit begründet, dass eine flächenhafte Konkretisierung der Fließgewässer im RROP gleichzeitig auch Anknüpfungsraum für die Lenkung von Kompensationsflächen im Sinne der Umsetzung des Biotopverbunds bietet. Es wird darauf hingewiesen, dass zudem eine Sicherung der Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der EU-WRRL aufgrund von sich überlagernden Festsetzungen teilweise schwer erkennbar ist.

Erwiderung

Die Prioritären Fließgewässer Düsternhopenbach, Strachau, Wappau, Brummelbach und Neetze sind zeichnerisch linienhaft mit gestrichelter Linie (nicht flächig) als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Aufgrund des Maßstabs der Plankarte des RROP von 1:50 000 und der Kleinflächigkeit dieser Fließgewässer mit ihren Auenbereichen ist zeichnerisch keine flächige Darstellung möglich. Die Auenbereiche sind auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren. Es wurde eine Überprüfung der Festlegung aller Prioritärer Fließgewässer als VR Biotopverbund in der Plankarte vorgenommen. Es sind keine fehlenden Fließgewässer aufzunehmen.

3.1.2-02.14 Forderung nach Streichung der Festlegung Biotopverbund am "Inselsee"

wegen Badenutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der Insee durch eine Umringung (ggf. Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund) gekennzeichnet ist und dass ein Konflikt mit der Nutzung als Badesee besteht. Es wird gefordert, dass die Festlegung entweder entfallen oder einen größeren Schutzabstand einhalten sollte.

Erwiderung

Der Insee ist als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund gesichert, da seine Insel als Verbindungselement für den regionalen Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan 2017 ausgewiesen wurde. Die Festlegung Vorbehaltsgebiet Biotopverbund stellt keinen Konflikt mit der Bade- und Erholungsnutzung dar. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt.

3.1.2-02.15 Forderung nach Erweiterung des Biotopverbundnetzes in der Neetze-Niederung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Erweiterung des Biotopverbundnetzes in der Neetze-Niederung über das Neetzendorfer und Dahlenburger Moor entlang der Neetze in Richtung Elbe gefordert. Dies wird damit begründet, dass im RROP der historische Waldstandort Tarrenfitz als Fläche des Biotopverbundsystems eingezeichnet ist, von der eine Waldverbundachse über den Kellerberg in die Gohrde führt. Es wird vermutet, dass dieser Habitatkorridor auch in die andere Richtung über die zT. renaturierte Neetze-Niederung über das Neetzendorfer und Dahlenburger Moor entlang der Neetze in Richtung Elbe verlängerbar ist. Es wird gefordert, solche notwendigen Verbundachsen von der Gohrde in den Elberaum für viele Tiergruppen barrierefrei zugänglich zu machen.

Erwiderung

Die vorgeschlagenen Orte fallen nicht unter die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund oder eines Habitatkorridors. Daher wird eine Erweiterung des Biotopverbundsystems über das Neetzendorfer und Dahlenburger Moor entlang der Neetze in Richtung Elbe nicht als VR oder VB Biotopverbund zeichnerisch gesichert oder über einen Habitatkorridor textlich festgelegt. Habitatkorridore knüpfen vorwiegend entlang von Fließgewässern an den überregionalen Biotopverbund an.

3.1.2-02.16 Forderung nach Sicherung der gesamten Kernfläche des Biotopverbundes BV_FG_03 als Vorranggebiet Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Sicherung und zeichnerische Darstellung der gesamten Kernfläche des Biotopverbundes "BV_FG_03 (FG_Auen)" aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg 2017 im Lopaupark der Samtgemeinde Amelinghausen als Vorranggebiet Biotopverbund gefordert. Daher wird um Prüfung der Zweckmäßigkeit alternativer oder zusätzlicher Festlegungen gebeten, um dem Schutzzweck des § 21 Abs. 4 BNatSchG gerecht zu werden. Es wird gefordert, a) eine Teilfläche als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG zu sichern, b) die Gesamtfläche (d.h. die gegenständliche Kernfläche und deren Vorfeld) im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet nach Maßgabe des § 26 BNatSchG zu sichern und c) andere geeignete Maßnahmen auf der Kernfläche durchzuführen, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Dies wird damit begründet, dass die im Lopaupark gelegene Kernfläche des Biotopverbundes BV_FG_03 teilweise innerhalb einer Fläche liegt, die gemäß FNP der SG Amelinghausen als Sonderbaufläche (S, SO) mit der Zweckbestimmung "Fremdenverkehr" ausgewiesen ist. Diese Fläche wird in einer Anlage gezeigt. Der innerhalb der Sonderbaufläche gelegene Teil der Kernfläche ist gemäß 1. Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (3.2.3.04) und nicht als Vorranggebiet Biotopverbund (3.1.2.02) ausgewiesen. Schutzzweck wäre damit die Erholungsfunktion, die Erlebniswirksamkeit und der Landschaftscharakter dieser Teilfläche und nicht die Sicherung der Kernfläche des Biotopverbundes als solche. Es wird argumentiert, dass es für den Natur- und Artenschutz wertvoll wäre, wenn die zusammenhängende Kernfläche des Biotopverbundes und ihr im Lopaupark gelegenes Vorfeld dauerhaft gesichert und entwickelt würden. Es ergäbe sich eine Verbindung zum FFH-Schutzgebiet Nr. 212 "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze". Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die sich aus Art. 28 Abs. 2 GG "im Rahmen der Gesetze" ergebende Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden (Gegenstromprinzip) wird durch den gesetzlichen Rahmen des § 21 Abs. 4 BNatSchG beschränkt, da hier auf die in Situ tatsächlich vorhandene Kernfläche abzustellen wäre. Ein Anhang mit Fotos wird hinzugefügt. Vor diesem Hintergrund würde sich eine aus § 1 Abs. 4 BauGB abgeleitete Planungspflicht der SG Amelinghausen hinsichtlich der im FNP der SG Amelinghausen ausgewiesenen Sonderbaufläche (S, SO) ergeben.

Erwiderung

Ziel der Stellungnahmen ist es, die Kernfläche Biotopverbund BV_FG_03 (FG_Auen) aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) (EGL, 2017) dauerhaft zu sichern. Mit der Darstellung der Sonderbaufläche (S) im Flächennutzungsplan der Gemeinde Amelinghausen stehen jedoch städtebauliche Absichten einer Festlegung der Gesamtfläche BV_FG_03 (FG_Auen) aus dem LRP des LK Lüneburg im RROP 2025 als Vorranggebiet Biotopverbund entgegen. Nach dem Gegenstromprinzip in der Raumordnung sollen die Träger der Raumordnung (Bundesraumordnung, Landesplanung, Regionalplanung) Rücksicht auf die Bauleitpläne der Kommunen nehmen. Den planerischen Vorstellungen der Kommune soll daher hier Raum gegeben werden. Darüber hinaus erfüllt die Fläche auch nicht die Ausweisungskriterien für eine Festlegung als VR Natur und Landschaft oder VR Biotopverbund. Die betroffene Teilfläche ist jedoch bereits als VR Landschaftsbezogene Erholung und VB Natur und Landschaft festgelegt und trägt damit als Entwicklungsfläche zur Förderung der Biotopvernetzungsfunktion bei. Da die Fläche nicht als regional bedeutsame Entwicklungsfläche des regionalen Biotopverbundkonzepts bewertet wird, wird auf eine zusätzliche Überlagerung mit VB Biotopverbund verzichtet. Eine naturschutzfachliche Sicherung als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz liegt nicht in der Planungskompetenz der Regionalplanung.

3.1.2-02.17 Forderung nach Festlegung einer Entwicklungsfläche als Vorranggebiet Biotopverbund und eines Habitatkorridors für den Bereich Lopausee

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Ziffern 3.1.2 01-03 wird gefordert, zur Verbesserung der Durchgängigkeit des FFH Gebiets 212/2626-331 im Zuge der Luhe eine Entwicklungsfläche als Vorranggebiet Biotopverbund und einen Habitatkorridor zu Nr. 11 der beschriebenen Habitatkorridore für den Bereich Lopausee bei Amelinghausen darzustellen. Dies wird damit begründet, dass der Lopausee den Biotopverbund für viele Fischarten, Pflanzen und Insekten durch die schwerpunktmäßige touristische Nutzung / Erholung des aufgestauten Gewässers und der umgebenden Flächen unterbricht.

Erwiderung

Der Lopausee ist als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund bereits als Entwicklungsfläche gesichert. Eine Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund entspricht nicht der angewandten Methodik, da nur bereits für den Naturschutz hochwertige Flächen in ihrer Funktion als Kernflächen als VR Biotopverbund gesichert werden. Der Habitatkorridor Nr. 11 "Luhe und Lopau mit Nebenbächen" ist im Anhang 4 auf der Erläuterungskarte - Habitatkorridore des Biotopverbundsystems dargestellt. Somit sind die im Rahmen des RROP möglichen Voraussetzungen für eine Entwicklung des FFH-Gebiets 212/2626-331 und eine Verbesserung seiner Durchgängigkeit im Bereich des Lopausees gegeben.

3.1.2-03.01 Hinweis auf Interpretationsspielraum in der Abwägung in 3.1.2 03 bis 05

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Ziffern 3.1.2 03 bis 05 der Abwägung zugängliche Grundsätze aufgeführt werden, die interpretierbar sind.

Erwiderung

Dieser Interpretationsspielraum muss aufgrund der unmöglichen abschließenden Prüfung der Festlegungen bestehen bleiben. Es handelt sich um Grundsatzfestlegungen, die im Gegensatz zu Zielfestlegungen nicht schlussabgewogen sind, sondern Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen machen (§ 3 Absatz (1) Nr. 3 ROG). In der Begründung zu Ziffer 3.1.2 03 auf Seite 151 wird erläutert, dass aufgrund der mangelnden räumlichen Konkretisierbarkeit der Verbindungsachsen keine konkret raumbezogene Prüfung möglich ist. Bedeutung hat insbesondere die funktionale Vernetzung über Habitatkorridore. Daher erfolgt eine Abschtigung der konkreten Umsetzung auf die nachgelagerte Entscheidungsebene. Zu Ziffer 3.1.2 04 wird begründet, dass Vorbehaltsgebiete Biotopverbund noch keine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen, aber u.a. für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13ff BNatSchG gesichert werden. Da kleinräumige Biotopstrukturen (Verbindungselemente) aufgrund des Maßstabs des RROP nicht flächenscharf verortet werden können, soll das Biotopverbundsystem auf kommunaler Ebene konkretisiert werden. Die Entwicklungsfunktion der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ist dann in die Abwägung einzubeziehen (s. hierzu anderes Sachargument in Kap. 3.1.2). Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 05 erlaubt der Maßstab des RROP von 1:50 000 keine abschließend abgewogene raumbezogene Bewertung und Prüfung der Schutzwürdigkeit aller einzelnen Landschaftbestandteile (s. hierzu anderes Sachargument in Kap. 3.1.2).

3.1.2-03.02 Forderung nach Festlegung der Habitatkorridore als Vorranggebiet Biotopverbund oder textliches Ziel

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 03 wird gefordert, die Habitatkorridore als geeignete Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung oder alternativ als Ziel in der Beschreibenden Darstellung zu sichern. Dies wird damit begründet, dass die Habitatkorridore für die Funktionalität des Biotopverbunds als Verbindungsräume zwischen den Kernflächen eine zentrale Bedeutung haben. Mit der Festlegung als Grundsatz in der Beschreibenden Darstellung, und damit der Abwägung zugänglich, scheint die Erfüllung dieser Funktion nicht ausreichend gewährleistet.

Erwiderung

Die Habitatkorridore können auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit flächenscharfem Raumbezug schlussabgewogen werden. Sie sind auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren (s. anderes Sachargument).

3.1.2-03.03 Forderung nach Werbung für und Förderung der Entwicklung von Habitatkorridoren

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass über die Bedeutung der Habitatkorridore innerhalb der Bevölkerung wenig Kenntnisse bestehen, so dass ihr Schutz von herausragender Bedeutung ist. Dafür sollte seitens des fachlichen Naturschutzes auch außerhalb des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue" erheblich mehr geworben und die Entwicklung gefördert werden.

Erwiderung

Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Maßnahmen zur Entwicklung der Habitatkorridore erfolgen nicht im Rahmen des RROP.

3.1.2-03.04 Forderung nach Rücknahme des Habitatkorridors Elbe-Seitenkanal

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 3.1.2 03 wird gefordert, den Habitatkorridor Elbe-Seitenkanal (ESK) aus dem Text zu streichen: "Verbindung von Fließgewässerlebensräumen am Elbe-Seitenkanal" (S. 26). Der ESK ist zudem in der Begründung aus der Tab. S. 150/151, Punkt 15, herauszunehmen, wo er als "Verbindungsachse für Lebensräume der Fließgewässer auf Grund ausgeprägter Durchgängigkeit" festgelegt ist. Dies wird damit begründet, dass der ESK eine künstliche Bundeswasserstraße und kein Fließgewässer oder Habitatkorridor ist, der als Verbundachse fungiert. Zudem wird angeführt, dass die ökologische Durchgängigkeit aufgrund der vorhandenen Bauwerke (Schiffshebewerk und Schleusengruppe Uelzen) nur eingeschränkt gegeben ist und kein Ziel der Unterhaltung der Wasserstraße darstellt.

Erwiderung

Die Festlegung des Habitatkorridors entlang des ESK bezieht sich auf die durch Mahdwiesen und Gehölze begrüntem Böschungstreifen als Wandermöglichkeit für kleinere Tierarten. Die raumordnerische Funktion als Habitatkorridor dieser Böschungstreifen und die Sicherung als VB Biotopverbund konfliktieren nicht mit der Kategorie, Funktion und Bewirtschaftung des Elbeseitenkanals als Bundeswasserstraße gemäß Bundeswasserstraßengesetz (§ 1 WaStrG). Daher wird dem Einwand nicht stattgegeben und die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet Biotopverbund in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung beibehalten. Der Ausdruck in Ziffer 03 "Verbindung von Fließgewässerlebensräumen am Elbe-Seitenkanal" wird ersetzt durch "Verbindung entlang der angrenzenden Böschungen des Elbe-Seitenkanals zwischen Gehölzstrukturen, Offenland- und Heideflächen sowie anderen wertvollen Lebensräumen." Die zeichnerische Darstellung bleibt aufgrund des Maßstabs von 1:50 000 einfach linear und erfolgt nicht zweifach jeweils beidseitig des ESKs. Zudem wird der Habitatkorridor entlang des ESK in Tab. 8 in der Begründung belassen, jedoch für die Böschungstreifen konkretisiert. Die Darstellung des Planzeichens für das Vorranggebiet Schifffahrt verbleibt sichtbar in der Plankarte.

3.1.2-03.05 Forderung nach Überprüfung und Weiterentwicklung der Aussagen in 3.1.2 03 zum großräumigen Erhalt von Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Aussagen in Ziffer 3.1.2 03 zur Verbindung von großen Waldgebieten durch Habitatkorridore zu überprüfen

und weiterzuentwickeln. Durch die bereits vorhandene Infrastruktur bestehen Zerschneidungen von Landschaft und Korridoren, weshalb großräumige Verbundachsen in der Praxis nicht realisierbar sind. Es wird gefordert, daher die Priorität auf Erhaltung und Schutz der Kerngebiete der Lebensraumkategorie Wald zu legen. Es gilt nicht einzelne Waldflächen miteinander zu verbinden, sondern Wald großräumig zu erhalten.

Erwiderung

Für den Naturschutz wertvolle (historische) Waldflächen sind als VR Wald, VR Natur und Landschaft oder VR Biotopverbund gesichert, so dass die Kerngebiete der Lebensraumkategorie Wald geschützt sind. Eine flächenscharfe Festlegung von Wald-Habitatkorridoren ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht angestrebt. Stellvertretend für die Festlegung von Unzerschnittenen Freiräumen (UZF) stehen im Landkreis Lüneburg Festlegungen wie VR Freiraumfunktionen, VR Natur und Landschaft, VR Biotopverbund, VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -erhaltung, VR Wald sowie VR Torferhaltung, die raumordnerisch verbindlich vor Zerschneidung zu sichern sind. Als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegte Wälder weisen keine ausreichende naturschutzfachliche Wertigkeit auf, um als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt zu werden. Die Habitatkorridore dienen einer funktionalen Vernetzung der Kerngebiete, auch über die Landkreisgrenze hinaus und sind im RROP nicht flächenhaft zu entwickeln (vgl. Teil B - Begründung zu Ziffer 3.1.2 03). Trittsteine und Korridore entlang der Habitatkorridore sind auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren.

3.1.2-03.06 Vorschlag zur Rücknahme der Ausweisung Habitatkorridor Vierhöfen und Verlängerung des Habitatkorridors 33

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgeschlagen die Ausweisung Vorbehaltsgebiet Biotopverbund im Bereich Vierhöfen zurückzunehmen und alternativ die Verlängerung des Habitatkorridors 33 festzulegen. Dies wird damit begründet, dass das nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellte linienhafte Vorbehaltsgebiet Biotopverbund im Bereich Vierhöfen derzeit weder im RROP 2025 noch im Landschaftsrahmenplan 2013 des LK Harburg existiert. Eine Vernetzung durch die Ortslage Vierhöfen wird als nicht erfolgversprechend angesehen. Um den Biotopverbund des LK Lüneburg nicht im Einemhofer Forst enden zu lassen, wird vorgeschlagen, den Habitatkorridor 33 über den nördlich von Vierhöfen gelegenen Wald zu verlängern. Dies wäre ein Anschluss an das in Nord-Süd-Richtung verlaufende FFH-Gebiet Luhe sowie den in Ost-West-Richtung verlaufenden Habitatkorridor 41. Dieser Habitatkorridor entspricht der sog. "Buchholzer Bahn" und wird derzeit als geschützter Landschaftsbestandteil nach den §§ 22 und 29 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Erwiderung

Dem Einwand wird zugunsten einer zielgerichteten funktionalen Anbindung der Biotopverbundsysteme der Landkreise Lüneburg und Harburg gefolgt. In Abstimmung mit dem Landkreis Harburg wird das VB Biotopverbund im Bereich Vierhöfen zurückgenommen und stattdessen die Verlängerung des Habitatkorridors 33 ab Einemhofer Forst über den nördlich von Vierhöfen gelegenen Wald mit Anschluss an das FFH-Gebiet Luhe und den Habitatkorridor 41 festgelegt werden.

3.1.2-03.07 Forderung nach Überprüfung der Vollständigkeit des Vorranggebietes Biotopverbund im Bereich "Hausbach" und "Ventschauer Bach"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es ist zu überprüfen, ob die Abgrenzung der linienhaften Darstellung des Vorranggebietes Biotopverbund landesweiter Bedeutung im Bereich "Hausbach" (an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg) sowie im Bereich "Ventschauer Bach" (westlich von Ventschau) vollständig ist. Diese weicht in der Zeichnerischen Darstellung mehr als nur maßstäblich von der LROP-Festlegung, die in Anhang 2 der RROP-Begründung korrekt übernommen wurde, ab.

Erwiderung

Ein Großteil des im LROP linienhaft dargestellten Hausbaches geht in regional bedeutsamen VR Biotopverbund auf. Lediglich südwestlich des Waldgebiets Hohes Holz fehlt ein Stück VR landesweiter Biotopverbund. Dieses wird im VR Biotopverbund im RROP linienhaft ergänzt.

3.1.2-05.01 Forderung nach Festlegung von 3.1.2 05 zu Landschaftsbestandteilen als Ziel

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Grundsatz in Ziffer 3.1.2 05 wie folgt als Ziel festsetzen: "Aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund sind Alleeen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und Säume an Wegen, Gewässern und Gehölzen zu erhalten und zu entwickeln". Dies wird damit begründet, dass die genannten Landschaftsbestandteile und ihre ökologischen Funktionen als Teil unserer Kulturlandschaft durch geänderte und intensiviertere Nutzung, durch Nutzungs- oder Pflegeaufgabe, falsche Pflege oder Beseitigung stark gefährdet sind.

Erwiderung

Die Voraussetzungen für eine Zielfestlegung sind hier nicht gegeben, da die Datengrundlage im Maßstab des RROP von 1:50 000 mit zahlreichen und teilweise sehr kleinteiligen Landschaftselementen keine abschließend abgewogene raumbezogene Bewertung und Prüfung der Schutzwürdigkeit aller einzelnen Landschaftsbestandteile erlaubt. Daher ist keine Festlegung eines Ziel zur Erhaltung und Entwicklung kleinteiliger Landschaftselemente auf der Regionalplanungsebene möglich; der Grundsatz bleibt bestehen. Unmittelbar nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 29 Absatz (1) Nr. 1 rechtsverbindlich geschützte Landschaftsbestandteile bleiben von dieser Festlegung unberührt. Der Erhalt und die Entwicklung von Landschaftsbestandteilen wird auf nachgelagerter Planungsebene, z.B. über die Eingriffsregelung oder Vertragsnaturschutz etc., umgesetzt.

3.1.2-06.01 Befürwortung der Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung wird begrüßt, da die Bedeutung dieser Gebiete regelmäßig unterschätzt wird und ihr Schutz vor Umbruch so verbessert wird.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung von und Begründung zu 3.1.2 06.

3.1.2-06.02 Empfehlung für eine gebietsweise Auflistung aller Vorranggebiete Natur und Landschaft mit Angabe des Schutzzwecks

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 06 wird eine gebietsweise Auflistung aller Vorranggebiete Natur und Landschaft mit Aufzeichnung ihres Schutzzwecks in der RROP-Begründung angeraten. Der Schutzzweck kann z.B. das Landschaftsbild, störungsempfindliche Tierarten oder akustisch nicht störungsempfindliche Pflanzenarten umfassen.

Erwiderung

Dieser Vorschlag wird aufgegriffen und eine Tabelle im Anhang der Begründung zur 'Übersicht der Vorranggebiete Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg' ergänzt.

3.1.2-06.03 Forderung nach Bewahrung der Dauergrünlandstandorte in der Region als Futtergrundlage

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 06 wird gefordert, die Dauergrünlandstandorte wesentlich als Futtergrundlage in der Region zu bewahren, insbesondere in der Elbmarsch. Eine Nutzung muss attraktiv bleiben, um auch dem Landschaftsbild und dem Naturschutzwert gerecht zu werden. In der Gestaltung der Nutzung muss daher den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern Freiraum gelassen werden. Unter dem Begriff des Entwickelns ist mutmaßlich ein Wiedervernässen und Extensivieren zu verstehen, was gleichbedeutend mit dem Verlust von Futterfläche ist. Grünland und die Freihaltung dieser Flächen bedingt jedoch die Nutzung dieser Flächen und damit die Wiederkäuerhaltung. Diese benötigt eine ausreichende regionale Futterqualität und -verfügbarkeit, die durch eine Extensivierung gefährdet würde.

Erwiderung

Die Entwicklung der Grünlandstandorte hat das Hauptziel die Weidenutzung auf Dauergrünland zu erhalten und diese Gebiete gegen Umbruch in Acker zu sichern. In der Niedersächsischen Ackerbau- und Grünlandstrategie (Niedersächsisches Ministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2021, S. 116) steht dazu: "Die naturschutzkonforme Bewirtschaftung von Grünland darf nicht zu Einkommensverlusten führen, sondern soll – verbunden mit Leistungsanreizen – für die Betriebe auskömmlich sein. Das Produkt "biologische Vielfalt" muss im Verhältnis zu Produkten wie Milch oder Fleisch gleichrangig in Wert gesetzt werden."

Es ist davon auszugehen, dass eine auf nachgelagerter Planungsebene angestrebte Wiedervernässung und Extensivierung zur Erreichung von Naturschutzzielen mit einer nachhaltigen Weidenutzung vereinbar ist. Eine Aufgabe der Grünlandnutzung und somit der Verlust der Futterfläche steht dem Ziel der Festlegung eines Vorranggebiets Grünlandbewirtschaftung, -entwicklung und -pflege entgegen. Die Sicherung der Flächen für die Wiederkäuerhaltung und ausreichende Futterqualität und -verfügbarkeit soll möglichst im Einklang mit einer Extensivierung stehen.

Die Raumordnung macht keine konkreten Vorgaben zu Art und Intensität von Grünlandnutzung, die durch verschiedene Förderprogramme geregelt werden. Das RROP berührt auch keine Belange der guten fachlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise und hat keine Kompetenz zur Regelung von Bestimmungen und Auflagen zur Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten.

3.1.2-06.04 Ablehnung einer automatischen Einstufung von Flächen der Deichrückverlegung als C-Gebiet

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 06 Satz 1 wird gefordert, dass Flächen, die aufgrund einer Deichrückverlegung zukünftig zu Deichvorland werden sollten, keinesfalls automatisch zum C-Gebiet werden dürfen. Solche Flächen müssen weiter bewirtschaftet werden können ohne gesteigerte Naturschutzauflagen.

Erwiderung

C-Gebiete des Biosphärenreservats werden nicht im RROP festgelegt. Die multifunktionale Nutzung auf den neu geschaffenen Flächen wird auf der nachgelagerten Planungsebene geprüft und entschieden werden. Abhängig vom Grundwasserstand werden (temporär) bestimmte Nutzungen ausgeschlossen sein.

3.1.2-06.05 Forderung nach vollständiger Festlegung einer Naturschutzfläche südlich von Melbeck im/am FFH-Gebiet Nr. 71 als VR Natur und Landschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die sich südlich von Melbeck im/am FFH-Gebiet Nr. 71 in der Niederung des NSG Barnstedter-Melbecker-Mühlenbach befindliche landeseigene Naturschutzfläche vollständig in die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft einzubeziehen. Die Landesnaturschutzflächen sind zudem weitgehend überlagert durch die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund.

Erwiderung

Die Gebietsgrenzen der Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund werden an die Gebietsgrenze des genannten NSG angepasst.

3.1.2-06.06 Bitte um Prüfung der Festlegung VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und-entwicklung zur möglichen Erweiterung der Teilfläche OST_01_02

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Prüfung des Nutzungsstatus eines Flurstücks in der Gemarkung Neetze gebeten, mit dem Ziel einer möglichen Erweiterung der Windpotenzialfläche OST_01_02, das in östlicher Richtung neben einem Abstand von 600 m zu Wohnhäusern im Außenbereich durch ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und-entwicklung begrenzt wird. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgt im RROP aufgrund einer bestehenden Nutzung als Dauergrünland, auf Grundlage von Daten des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) aus dem Jahr 2020. Teilflächen des Gebietes, das die Potenzialfläche OST_01_02 nach Osten begrenzt (u.a. das genannte Flurstück) sind bereits umgebrochen und unterliegen somit nicht mehr der Dauergrünlandnutzung. Daher stehen in diesem Bereich keine Belange der Windenergienutzung entgegen.

Erwiderung

Das genannte Flurstück wurde erneut geprüft. Die genannte Fläche wird trotz der tatsächlichen Nutzung als Ackerfläche als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -entwicklung und -pflege festgelegt, weil sie nach Begründung zu 3.1.2 07, Satz 2 aufgrund der in Satz 1 genannten Kriterien als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festzulegen wäre und für einen Beitrag zum Naturhaushalt einer Dauergrünlandnutzung unterliegen soll. Die Festlegung als VB Grünlandbewirtschaftung ist jedoch kein Ausschlusskriterium für die Festlegung einer VR Windenergienutzung. Die Forderung nach Erweiterung der Teilfläche OST_01_02 auf dem genannten Flurstück wird an anderer Stelle in Abschnitt 4.2.1 erwidert.

3.1.2-07.01 Hinweis auf fehlerhafte Landschaftsschutzgebietsgrenzen in der Gemeinde Radenbeck

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf fehlerhafte Darstellungen von Landschaftsschutzlinien in der zeichnerischen Darstellung in der Gemeinde Radenbeck hingewiesen. Unter Verweis auf ein Schreiben vom 9.8.2019 und 18.8.2019 an den LK Lüneburg wird folgendes ausgeführt:

1. Erstes Flurstück: hier überdeckt die "Landschaftsschutzlinie" die Baulinie. Der bebaute Teil des gegenüberliegenden Grundstückes befindet sich innerhalb der Naturschutzlinie. In unmittelbarer Nähe wurde die Fläche "X" vom LSG ausgenommen, die sich nicht am Rand desselben befindet.
2. Zweites Flurstück: der Parkplatz befindet sich innerhalb der Landschaftsschutzlinie, die hier eine Vor-/Rückbewegung zu den Nachbargrundstücken macht.
3. Das Einverständnis der Gemeinde Thomasburg ist anzunehmen, da diese bereits für Flurstücke in Radenbeck-Wennekath eine positive Entschließung zur Entnahme aus dem Natur/Landschaftsschutz und in die Überführung in einen F-Plan (später und nachfolgend B-Plan) gefasst hat und an die Samtgemeinde Ostheide weiter informierte, wobei sich diese Flächen jedoch sogar zentral im Band Kleine Neetze befinden, während sich zwei Flurstücke in Radenbeck lediglich am Rande befinden.
4. Drittes Flurstück: Rücknahme der "Landschaftsschutzlinie" um ca. 60 m. Dieser Teil des Grundstückes ist historische Ackerfläche. Es handelt sich nur um eine Randlage am LSG, insofern sollte perspektivisch auch eine Hüttenerichtung vergleichbar mit drei Flurstücken in Radenbeck-Wennekath möglich sein, die sich ja zur Zeit zentral im LSG befinden.
5. Viertes und fünftes Flurstück: es handelt sich um Flurstücke mit Mischnutzung (Acker, Grün, Wald). Es ist unverständlich warum im Gegensatz zu den Nachbarflächen Nord und Süd diese Ackerflächen teilweise ins LSG geraten sind. Eine Rücknahme in westliche Richtung bis an den Moorweg oder zumindest bis an den Waldrand wird vorgeschlagen und beantragt. Ebenso am Grünland eine Rücknahme in westlicher Richtung bis an den Moorweg.

Erwiderung

Das Landschaftsschutzgebiet mit seiner Gebietsgrenze wurde nachrichtlich in das RROP übernommen. Die LSG-Gebietsgrenze wird nicht im RROP festgelegt und kann dort auch nicht verändert werden. Für eine Verlegung der LSG-Linie in der Gemeinde Radenbeck ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

In der Plankarte des RROP werden in dem genannten Planungsraum ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, die Siedlungsbereiche bereits aussparen. Die Datengrundlage für die zeichnerische Darstellung des LSG wird überprüft und ggf. in den Festlegungen für das VR Natur und Landschaft, sowie VR Biotopverbund aktualisiert werden. Zeichnerische Ungenauigkeiten bei der Anpassung der Grenzlinien der Festlegungen im RROP an das bestehende LSG werden behoben und evtl. Überlagerungen mit der Grenzlinie von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft korrigiert.

3.1.3-01.01 Hinweis auf Unklarheit der Rolle des NLWKN bei der Sicherung der Gebietskulisse

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Rolle des NLWKN bei der Sicherung der Gebietskulisse in 3.1.3 01 und der Begründung dazu unklar ist.

Erwiderung

Es handelt sich hier um eine Quellenangabe für eine Datengrundlage ohne Handlungsauftrag an den NLWKN. Diese Quellenangabe wird aus dem Ziel herausgenommen und damit die Unklarheit beseitigt.

3.1.3-01.02 Forderung nach Korrektur der Größenangaben der FFH-Gebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass in der Begründung zu Abschnitt 3.1.3 in Tab. 9, S. 157 f. die Größenangaben der FFH-Gebiete zu überprüfen sind. Es sind vermutlich m²- statt ha-Angaben gemacht worden.

Erwiderung

Dieser Fehler wird korrigiert, indem die Größenangaben in Hektar angegeben werden.

3.1.3-01.03 Empfehlung zu textlicher Ergänzung zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in den Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zur Vollständigkeit wird empfohlen eine textliche Ergänzung zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in einen kreisweiten und überregional konnektiven Biotopverbund einzufügen.

Erwiderung

Der Vorschlag zur verbesserten Transparenz der Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in das landes- und kreisweite Biotopverbundsystem wird aufgegriffen. Es wird ein Absatz mit Verweis auf S. 159 in der Begründung eingefügt.

3.1.3-01.04 Appell nach Begrenzung auf notwendige und erforderliche Maßnahmen und Vorgaben bei der Unterschutzstellung von Wald in Schutzgebieten / Natura 2000-Gebieten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dazu aufgefordert sich bei der Unterschutzstellung von Wald in Schutzgebieten / Natura 2000-Gebieten gemäß dem "Leitfaden für die Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten" (MU) auf nach EU-Recht notwendige und erforderliche Maßnahmen und Vorgaben zu begrenzen. Es wird vorgebracht, dass bei der Neuausweisung und-/oder Erweiterung von Schutzgebieten Vorsicht geboten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wald aufgrund der langfristigen, verantwortungsbewussten Forstwirtschaft mit Abstand die naturnächste Struktur in der Kulturlandschaft ist und dass Laub-, Stark- und Totholzanteile stetig zunehmen. Dazu gehen immer mehr Waldbesitzer freiwillige Verpflichtungen für eine noch naturnähere und klimafreundlichere Bewirtschaftung ihrer Waldflächen ein (Zertifizierung z.B. nach PEFC, FSC). Nur bei Beschränkung auf notwendige und erforderliche Maßnahmen und Vorgaben für die Natura 2000-Gebiete kann eine Akzeptanz unter den Waldbesitzern erreicht und ein Gegeneinander von Naturschutz und Forstwirtschaft vermieden werden.

Erwiderung

Die Überlagerung von VR Natura 2000 (oder VR Natur und Landschaft) mit VR Wald wird zeichnerisch aufgehoben (s. anderes Sachargument in Abschnitt 3). Damit werden mögliche raumordnerische Zielkonflikte auf vielen Waldflächen vermieden. Aus dem Leitfaden für die Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten (MU, 2015) ergibt sich für die Regionalplanung kein konkreter Handlungsauftrag. Neuausweisungen und-/oder Erweiterungen europäischer Schutzgebiete werden im RRPOP nachrichtlich übernommen. Maßnahmen zur nachhaltigen Integration von Waldwirtschaft und Naturschutz werden gebietsbezogen gemäß der Schutzgebietsverordnungen auf der nachgelagerten Planungsebene von der jeweilig verantwortlichen Unteren Naturschutzbehörde koordiniert.

3.1.4-00.01 Forderung nach Festlegung von VR Natur und Landschaft für als Naturdynamikbereiche zugewiesene Kernzonen im Biosphärenreservat

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich C-37 "Rens und Renswiesen" im Bereich der Carrenziner Heide im Westen und Süden weiter zu fassen, da sich hier ausgewiesene Naturdynamikbereiche befinden. Diese liegen zwar außerhalb der Teilräume C und des FFH-Gebiets, sind aber aufgrund der zugewiesenen Bedeutung als Kernzonen des Biosphärenreservats als VR für Natur und Landschaft darzustellen. Zur Verdeutlichung ist die Lage der angesprochenen Naturdynamikbereiche in einem Kartenausschnitt angefügt.

Erwiderung

Vorranggebiete Natur und Landschaft sind nach den Kriterien bestehendes Naturschutzgebiet, potentielles NSG gemäß Landschaftsrahmenplan, Gebietsteil C im Biosphärenreservat und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teilflächen von FFH-Gebieten (Begründung zu 3.1.2 01 bis 07). Naturdynamikbereiche sind Kerngebiete im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalau", die überwiegend, aber nicht vollständig in den C-Gebieten liegen. Die Gebiete in C-37 "Rens und Renswiesen" im Westen und Süden liegen außerhalb der Teilräume C und des FFH-Gebiets, fallen also methodisch aus der Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft heraus.

3.1.4-00.02 Forderung nach Festlegung von Entwicklungsflächen als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung im Biosphärenreservat

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Gebiete bzw. Flächen als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im Biosphärenreservat festzulegen, die sich derzeit in abweichender Nutzung befinden, aber aufgrund ihres Standorts zu Grünland entwickelt werden sollten. Dies betrifft a) eine Änderung VR Natur und Landschaft in VR Grünlandbewirtschaftung und b) eine Änderung VB Landwirtschaft in VR Grünlandbewirtschaftung. Es wird als nicht ausreichend angesehen, dass wie auf S. 155 der Begründung dargestellt, die Kulisse der Dauergrünlandnutzung vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) stammt und auf einer Auswertung der Anträge auf Agrarförderung aus dem Jahr 2020 beruht. Hierunter fallen zum Beispiel Ackerflächen im Elbvorland, die sich auf absoluten Grünlandstandorten befinden. An einzelnen Stellen ist zudem trotz bestehender Grünlandnutzung keine Zuordnung zum VR Grünlandbewirtschaftung, sondern eine Darstellung als VR für Natur und Landschaft erfolgt, was zu ändern ist. Konkret wird angeregt folgende, in den Teilräumen C gelegenen Flächen in die Darstellung als VR Grünlandbewirtschaftung einzubeziehen:

- Teilraum C-07 "Große Marsch und Garger Berge": Die Flächen im Elbvorland nördlich von Alt Garge zwischen Elbe und Wald sowie zwischen Elbe und Hafen Alt Garge werden als Grünland genutzt.
- Teilraum C-31 "Unterlauf der Krainke": Flächen beidseitig des Schöpfwerksgrabens zwischen Sude und Krainke befinden sich überwiegend im Eigentum der BRV mit dem Ziel der Grünlandentwicklung. Teilweise sind sie bereits als Kompensationsfläche für Deichbauvorhaben zugeordnet. Hier steht zukünftig die landwirtschaftliche Produktion nicht im Vordergrund, weshalb auch die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft entfallen sollte.

Erwiderung

Da keine kreisweiten Daten zu potentiellen Dauergrünlandstandorten, nach Bodeneigenschaften analysiert und verortet, vorliegen, können solche nicht als Kriterium für eine Ausweisung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung aufgenommen werden. Der Schutz von Niedermoorböden unter Dauergrünland ist textlich in Grundsatz 3.1.1 05 Satz 2 festgelegt. Kompensationsflächen sind kein Kriterium zur Ausweisung eines Vorranggebiets Grünlandbewirtschaftung. Eine Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft steht einer Grünlandnutzung nicht entgegen und sichert ebenso den natur-, boden- und wasserschutzfachlichen Wert der Flächen. Die Rücknahme der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist jedoch grundsätzlich sinnvoll, wenn die Flächen nicht weiter der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Daher wird nach genauer Verortung der Flächen in Absprache mit der Biosphärenreservat im Teilraum C-31 "Unterlauf der Krainke" das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zurückgenommen werden.

3.1.4-01.01 Forderung von Korrektur zu UNESCO in Ziffer 3.1.4 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 3.1.4 01 wird gefordert, das Wort "UNESCO-" zu streichen, da feststehende Begriffe das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe und das durch den Landtag ausgewiesene Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalau" sind. Eine Vermischung der Bezeichnungen ist formell unzulässig. Zudem wird gefordert, in der Begründung zu 3.1.4 01 eine Umformulierung vorzunehmen. In den ersten beiden Sätzen des ersten Absatzes wird ein Zusammenhang zwischen der UNESCO-Anerkennung und § 25 BNatSchG hergestellt, der aber so nicht besteht. Folgende alternative Formulierung wird vorgeschlagen: "Auf der Grundlage der internationalen Leitlinien des UNESCO-Programms "Man and the Biosphere (MaB)" und ihrer nationalen Anwendung wurde 1997 von der UNESCO das länderübergreifende Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe anerkannt. Nachdem im Jahr 2002 Biosphärenreservate als eigene Schutzgebietskategorie unter § 25 in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden waren, wurde im selben Jahr der niedersächsische Teil des UNESCO-Biosphärenreservats als Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalau" durch den niedersächsischen Landtag unter gesetzlichen Schutz gestellt".

Erwiderung

Der Begriff "UNESCO" wird aus dem Ziel herausgestrichen und die Begründung wie vorgeschlagen umformuliert.

3.1.4-01.02 Forderung nach Korrektur von Gebietsteilen des Biosphärenreservats

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass im 2. Absatz der Begründung zu 3.1.4 01 auf die Gliederung des Biosphärenreservats in die drei Gebietsteile A, B und C abgehoben wird. Gemäß NEIbtBRG gibt es nur jeweils einen Gebietsteil A, B bzw. C; die unterschiedlichen räumlichen Bereiche innerhalb eines Gebietsteils stellen sogenannte Teilräume dar. Entsprechend handelt es sich bei der Pflegezone in der Auflistung um den "Gebietsteil C außerhalb von Naturdynamikbereichen". Die Kernzone ist definiert als "Gebietsteil C, Naturdynamikbereiche". Dieses sollte redaktionell geändert werden.

Erwiderung

Die redaktionelle Korrektur wird wie empfohlen vorgenommen.

3.1.4-01.03 Forderung nach Korrektur der Begründung zu 3.1.4 01, letzter Absatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in der Begründung zu Ziffer 3.1.4 01 letzter Absatz (S. 162) die Formulierung "Zugleich erklärt das Gesetz bestimmte Flächen des BR zum Europäischen Vogelschutzgebiet 'Niedersächsische Mittelelbe'" falsch und daher zu streichen ist. Dies wird damit begründet, dass Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene europäische Schutzgebiete sind, die wie FFH-Gebiete zum Natura 2000-Netzwerk der EU gehören. Das NEIbtBRG dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht.

Erwiderung

Der angegebene Satz wird korrigiert in: "Teilflächen des BR fallen unter den Gebietsschutz nach EU Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zur Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks der Europäischen Union".

3.1.4-01.04 Hinweis auf begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Amt Neuhaus

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Zu 3.1.4 01 wird vorgebracht, dass aus den Ausführungen deutlich wird, wie "enggeschnürt" die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Amt Neuhaus sind. Von insgesamt 37.300 ha des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau im Landkreis Lüneburg und 25.500 ha rechtselbisch bringt die Gemeinde Amt Neuhaus ihr nahezu gesamtes Gemeindegebiet in das Biosphärenreservat ein. Von den 25.500 ha liegen 42,75 % im Gebietsteil C des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau.

Erwiderung

Es werden konkrete Belange bezüglich der im Biosphärenreservat begrenzten Wirtschaftsentwicklung vorgetragen. Gemäß Ziffer 3.1.4 03, Satz 2 soll im Biosphärenreservat eine nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusentwicklung gefördert werden. Die Biosphärenreservatsverwaltung hat gemäß Biosphärenreservatsgesetz Niedersächsische Elbtalau (§ 27 NEIbtBRG) den Auftrag zu der Förderung einer nachhaltigen Raumnutzung: "Das Gebiet des Biosphärenreservats ist als Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum zu erhalten und zu entwickeln, soweit es der Schutzzweck erlaubt. (...) (Abs. 1). Die Biosphärenreservatsverwaltung fördert die in Absatz 1 genannten Anliegen durch eigene Vorhaben und berät im Sinne dieser Anliegen andere Träger von Planungen und Maßnahmen", (...) (Abs. 2). In der Begründung zu 3.1.4 03, Satz 2 wird ein Absatz aufgenommen, in dem die Bedeutung und die Zielsetzung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung im Biosphärenreservat mit Verweis auf den entsprechenden Passus im Biosphärenreservatsgesetz hervorgehoben wird.

3.1.4-02.01 Hinweis auf fehlende Genehmigungsfähigkeit von 3.1.4 02 und fehlende Rechtskonformität der Begriffsverwendung "Null-Nutzung"

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass hinsichtlich 3.1.4 02 Bedenken bestehen, ob hier eine verbindliche Vorgabe in Form einer räumlich bestimmten oder bestimmbar festgelegten Festlegung vorliegt. Die Lage der Flächen aus "3 % der Gebietsfläche" ist unklar. Es handelt sich eher um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten. Auch ist es eine bloße Wiedergabe einer bestehenden rechtlichen Vorgabe (§ 7 Abs. 2 NEIbtBRG), ohne regionalplanerischen Regelungsgehalt. Hinzu kommt, dass sich das Ziel auf 1.700 ha bezieht, die sich gemäß Begründung auf die Landkreise Lüneburg sowie Lüchow-Dannenberg ("Im gesamten Biosphärenreservat...") erstrecken und somit teilweise außerhalb des eigenen Planungsraums liegen. Das Ziel ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

Weiter ist der verwendete Begriff der "Null-Nutzung" für Naturdynamikbereiche nicht definiert. Es sollte daher stattdessen auf den Gesetzestext im NEIbtBRG abgehoben werden: "Naturdynamikbereiche sind für das Biosphärenreservat beispielhafte Lebensräume, in denen ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet wird."

Erwiderung

Das Ziel in 3.1.4 02 wird zurückgenommen, da es rechtlich bereits über § 7 Abs. 2 NEIbtBRG geregelt wird und die Zielvorgabe für Naturdynamikbereiche nicht räumlich schlussabgewogen für den Teil des Biosphärenreservats im Landkreis Lüneburg bestimmbar ist. Die Begründung zu Ziffer 02 wird in angepasster Form Ziffer 01 hinzugefügt. Der Begriff der Naturdynamikbereiche wird dem Vorschlag folgend rechtskonform definiert.

3.1.4-02.02 Forderung nach Korrektur des Bezugs zum LROP in 3.1.4 02-04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Ziffern 3.1.4 02 bis 04 der korrekte Bezug zum LROP 3.1.4 04 (nicht 03) ist.

Erwiderung

Dieser Fehler wird redaktionell korrigiert.

3.1.4-02.03 Forderung nach Korrektur der Begründung zu Ziffer 02 in Absätzen 1, 3-5

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu 3.1.4 02 (Absatz 1) wird nahegelegt, den Begriff "Kernzonen der C-Gebiete" durch den korrekten Begriff "Kernzone des Biosphärenreservats" zu ersetzen.

Hinsichtlich der Begründung zu 3.1.4 02 (Absätze 3-5) wird kritisiert, dass die Darstellung an verschiedenen Stellen nicht korrekt bzw. nicht nachvollziehbar ist. Es wird folgende Änderung gemäß Biosphärenreservatsplan (S. 271) vorgeschlagen: "Im Biosphärenreservat ist das standörtliche Spektrum sehr vielseitig:

- trockene grundwasserferne und extrem nährstoffarme Sande,
- mäßig bis reich mit Nährstoffen versorgte glaziale Ablagerungen in den Geestbereichen,
- wechselfeuchte Auenstandorte mit überwiegend holozänen Sand- und Lehmlagerungen sowie
- Gewässer, Hoch- und Niedermoore als nasse Standorte.

Hieraus und nutzungsbedingt haben sich unterschiedliche Landschaftstypen entwickelt: Flussauenlandschaft mit Feuchtwiesen, Altwässern, und Auwaldresten, Marschlandschaften, bewaldete Talsandflächen und überwiegend bewaldete Binnendünen. Der Überflutungsbereich der Elbe und ihrer Nebengewässer stellt dabei den zentralen, "repräsentativen" Bereich des Biosphärenreservats dar. Dieses breite standörtliche bzw. landschaftliche Spektrum soll das Konzept der Naturdynamikflächen in angemessenen Relationen berücksichtigen. Unter Beachtung weiterer Kriterien wie eine ausreichende Flächengröße ist eine Auswahl von Lebensräumen zu treffen, die für eine Überführung in die Eigendynamik besonders geeignet sind."

Erwiderung

Die Textstelle in der Begründung zu 3.1.4 02 Absatz 1 wird korrigiert. Die Absätze 3-5 werden unter Quellenangabe für den Biosphärenreservatsplan entsprechend umformuliert.

3.1.4-03.01 Forderung nach Korrektur der Begründung zu 3.1.4 03, Sätze 1 und 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu 3.1.4 03, Sätze 1 und 2 wird angeregt, ergänzend zu den nationalen bzw. niedersächsischen gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Grundsatzes der Nachhaltigkeit auch die internationalen UNESCO-Strategien Sevilla-Strategie (1995), Aktionsplan von Madrid (2008) und Lima-Aktionsplan (2016) zu erwähnen. Zudem wird empfohlen, hinsichtlich der Förderrichtlinie für die Modellregion für nachhaltige Entwicklung, zu ergänzen, dass unter der Bezeichnung "Landschaftswerte (2014 - 2020)" und "Landschaftswerte 2.0 (2021 - 2027)" eine niedersächsische Förderrichtlinie bis heute fortbesteht. Weiterhin wird gewünscht, den Begriff "Vertragsnaturschutz" auf S. 164 der Begründung durch den Begriff "Agrarumweltmaßnahmen" zu ersetzen.

Erwiderung

Dem ersten Einwand wird nicht gefolgt, da es für die Festlegung von Ziffer 03 nicht notwendig ist, alle internationalen UNESCO-Strategien vollständig aufzuführen. Die beiden anderen Einwände werden aufgegriffen: Auf die Förderrichtlinien "Landschaftswerte" (2014 - 2020) und "Landschaftswerte 2.0 (2021 - 2027)" wird in der Begründung zu Ziffer 03 verwiesen. Der Begriff "Vertragsnaturschutz" wird beispielhaft als Maßnahme von "Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)" genannt.

3.1.4-03.02 Forderung nach Aufnahme der Archeregion Flusslandschaft Elbe in der Begründung zu 3.1.4 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu 3.1.4 03, S. 164, Absatz 2, wird gefordert, neben der Tourismusdestination Elbtalau die Archeregion Flusslandschaft Elbe mit aufzunehmen. Es wird folgender Formulierungsvorschlag für die Begründung gemacht: "Das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalau" ist Bestandteil der Tourismusdestinationen Wendland.Elbe (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Flusslandschaft Elbe (Landkreis Lüneburg). Ein sanfter Tourismus wird durch die Förderung von Naturtourismus (Projekte wie z. B. das Netz der Aussichtstürme, das Netzwerk der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer, geführte Floß- und Kanutouren auf der Elbe) sowie die Fortentwicklung der Verbindungen zum Kulturtourismus gefördert. Das länderübergreifende "Partnernetzwerk des UNESCO- Biosphärenreservats" zielt auf die Anerkennung und Förderung nachhaltig handelnder Betriebe und Einrichtungen ab, u. a. in den Branchen Gastronomie und Übernachtungen. Unter dem Dach der "Fahrziel Natur"-Kooperation bemühen sich die Kommunen um einen touristisch orientierten ÖPNV. In der 2011 anerkannten "Arche-Region Flusslandschaft Elbe" liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung alter Haustierrassen und ihrer - auch touristischen - Vermarktung."

Erwiderung

In der Begründung zu Ziffer 03 wird die Archeregion Flusslandschaft Elbe beispielhaft mit aufgeführt, da sie regionale Bedeutung hat, auch wenn hier keine Vollständigkeit aller Tourismusprojekte im Landkreis angestrebt wird. Der Vorschlag zur Umformulierung wird weitestgehend aufgegriffen.

3.1.4-04.01 Forderung nach Ergänzungen und Korrekturen zu Ziffer 04 in beschreibender Darstellung und Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 3-1-4 04 wird kritisiert, dass es sich bei dem Ziel um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten handelt. Es wird gefordert, den Adressaten des Ziels der Raumordnung wenigstens in der Begründung zu ergänzen. Auch ist zu erläutern, wie der Träger der Regionalplanung konkret beide Einrichtungen sichern möchte, z.B. durch finanzielle Hilfen. Dazu wäre es hilfreich, die Trägerschaft der Einrichtungen zu benennen. Es wird ein Vorschlag zur Umformulierung von Ziffer 04 gemacht: "Die Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats "Biosphaerium Elbtalau - Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Archezentrum Amt Neuhaus" am Standort Konau sind zu sichern."

Es wird zudem empfohlen die Begründung zu Ziffer 04 wie folgt umzuformulieren: im ersten Absatz sollte die Formulierung "...gibt es verschiedene Einrichtungen" ersetzt werden durch "fördert das Land Niedersachsen den Betrieb kommunal getragener Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats. Hierzu zählen derzeit im Landkreis Lüneburg das Biosphaerium Elbtalau in Bleckede und das Archezentrum Amt Neuhaus in Konau." Der 5. Absatz ("Dem untergeordnet...") sollte wie folgt geändert werden: "Das seit 2013 als Informationshaus bestehende Archezentrum Amt Neuhaus bietet umfassenden Informationen und Beratungen zum Biosphärenreservat wie z. B. zu Aufgaben und Zielen, Naturerlebnis-Angeboten und Veranstaltungen. Ursprünglich im Haus des Gastes in Neuhaus ansässig, ist es im Jahr 2022 auf den Hof Konau 11 in Konau umgezogen. Aktuell wird geprüft, ob das Archezentrum vom Status eines Informationshauses auf den Status eines Informationszentrums angehoben werden kann." In Konsequenz des Vorgenannten wäre im letzten Absatz der Begründung der Hof Konau 11 nicht mehr als Informationsstelle zu erwähnen. Es wird empfohlen, den letzten Absatz in der Begründung zu Ziffer 04 zu streichen, da es keine weiteren Infostellen gibt. Derzeit laufen Gespräche zur Umwandlung des Archezentrums Amt Neuhaus in Konau in ein Informationszentrum des

Biosphärenreservates. Eine mündliche Zusage des Ministeriums für Umwelt, Hannover liegt bereits vor.

Erwiderung

In der beschreibenden Darstellung wird die Formulierung des Ziels 3.1.4 04 wie folgt geändert: "Die Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau "Biosphaerium Elbtalau - Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Archezentrum Amt Neuhaus" am Standort Konau sind zu sichern."

In der Begründung zu 3.1.4 04 wird auf S. 164 ergänzt, dass die Besucherzentren "Biosphaerium Elbtalau Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Archezentrum" am Standort Neuhaus durch die Trägerschaft der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau zu sichern sind. Die Besucherzentren sind an ihrem Standort durch finanzielle Zuschüsse der Stadt Bleckede, des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau, sowie der Gemeinde Amt Neuhaus und des Fördervereins Arche-Region Flusslandschaft Elbe e.V. zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Im ersten Absatz zu 3.1.4 04 auf S. 164 wird die Formulierung "...gibt es verschiedene Einrichtungen" ersetzt durch "fördert das Land Niedersachsen den Betrieb kommunal getragener Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats. Hierzu zählen derzeit im Landkreis Lüneburg das Biosphaerium Elbtalau in Bleckede und das Archezentrum Amt Neuhaus in Konau."

Der 5. Absatz wird wie folgt geändert: "Das seit 2013 als Informationshaus bestehende Archezentrum Amt Neuhaus bietet umfassende Informationen und Beratungen zum Biosphärenreservat wie z. B. zu Aufgaben und Zielen, Naturerlebnis-Angeboten und Veranstaltungen. Ursprünglich im Haus des Gastes in Neuhaus ansässig, ist es im Jahr 2022 auf den Hof Konau 11 in Konau umgezogen. Aktuell wird geprüft, ob das Archezentrum vom Status eines Informationshauses auf den Status eines Informationszentrums angehoben werden kann."

Im letzten Absatz wird "Hof Konau 11" gestrichen.

3.1.5-00.01 Forderung nach fortlaufender Sicherung von landesweit oder regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften oder Landschaftsteilen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, eine fortlaufende raumordnerische Sicherung von zwischenzeitlich im Landkreisgebiet festgestellten landesweit oder regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften oder Landschaftsteilen im RROP vorzunehmen.

Erwiderung

Seit dem 1. Entwurf sind keine neuen landesweit oder regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften oder Landschaftsteile dazugekommen.

3.1.5-00.02 Forderung nach vollumfänglicher Sicherung der in den Anhängen 4a+b LROP 2022 für den Landkreis Lüneburg aufgeführten Historischen Kulturlandschaften als VR kulturelles Sachgut

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung eine vollumfängliche Sicherung der in den Anhängen 4a+b LROP 2022 für den Landkreis Lüneburg aufgeführten Historischen Kulturlandschaften als Vorranggebiete kulturelles Sachgut vorzunehmen. Dies betrifft:

- HK26 Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen;
- HK27 Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurtten und historische Elemente der Elbtalau und Geestkante mit Altstadt von Hitzacker;
- HK104 Lüneburg, historische Altstadt mit Wallanlagen, Saline, Kalkberg und Kloster Lüne.

Die Forderung wird damit begründet, dass gemäß 3.1.5 04 des LROP in "den Regionalen Raumordnungsprogrammen [...] die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden sollen, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit "HK" gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild - einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden [...]. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen." Es wird bezüglich HK26 und HK27 auf Ausführungen in WIEGAND, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 49, Seite 110 - 113 verwiesen.

Erwiderung

Alle landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg gemäß LROP sind bereits vollständig im RROP als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesichert. Dies bezieht die genannten Gebiete ein.

3.1.5-00.03 Forderung nach einer textlichen Festsetzung zum Schutz kleiner und gesetzlich geschützter kultureller oder natürlicher Elemente

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass Kulturdenkmale meist zu klein sind, um sie zeichnerisch in die Karte des RROP aufzunehmen. Daher wird für das gesamte Plangebiet die textliche Festsetzung gefordert, dass bei konkreten Baumaßnahmen bereits vorhandene kleine und gesetzlich geschützte Elemente wie Kulturdenkmale oder besonders geschützte Biotop- und Naturdenkmale, großflächiger RROP-Festsetzungen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Erwiderung

Gesetzlich geschützte Kulturlandschaftselemente, Boden- und Baudenkmale sowie geschützte Biotop- und Naturdenkmale etc. sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu erhalten. Sie dürfen weder zerstört, gefährdet noch verändert werden. Da dies über das jeweilige Fachrecht (u.a. Denkmalschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) geregelt ist, bedarf es keiner textlichen Festlegung im RROP. Zudem ist es im Maßstab des RROP mit 1:50 000 nicht möglich, alle zu schützenden Kultur- und Naturlandschaftselemente im Landkreis zu sichern und zeichnerisch festzulegen und/oder mit ihrer Bezeichnung aufzuführen.

3.1.5-00.04 Hinweis auf rechtliche Vorgaben für archäologische Funde bei Baumaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass zum jetzigen Planungsstand seitens der Bodendenkmalpflege lediglich darauf hinzuweisen ist, dass im Rahmen von Baumaßnahmen immer mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist. Diese sind vor Zerstörung zu bewahren oder auszugraben. Zudem sind Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG bei den Planungen zu schützen. Konkrete Stellungnahmen durch die Denkmalfachbehörde erfolgen zu einzelnen Vorhabenfragen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Beherrschung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Die bisher bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler sind über die ADABweb des Landes Niedersachsen zu erfahren, Auskunft erteilt die Untere Denkmalschutzbehörde. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Erwiderung

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde bei der Festlegung von Vorranggebieten Kulturelle Sachgüter von Anfang an einbezogen. Die Stellungnahme richtet sich an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

3.1.5-00.05 Ablehnung einer Überbewertung optischer Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Kulturlandschaft

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Erhaltung und Sicherung der prägenden Kulturlandschaften nach wie vor sehr bedeutend ist. Gleichwohl wird gefordert, in der Abwägung im Rahmen nachgeordneter raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen insbesondere bei der Bewertung optischer Beeinträchtigungen nicht überzogenen oder persönlichen Einstellungen nachzugeben. Es wird angemerkt, dass dies im Zusammenhang mit Windkraftanlagen schon geschehen ist.

Erwiderung

Die Analyse der Windpotenzialgebiete im RROP erfolgt nach festgelegten Kriterien, begleitet durch eine gesetzlich geregelte Strategische Umweltprüfung (SUP), die eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildqualität auf der einen Seite und der optischen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild auf der anderen Seite fachgerecht einbezieht. Damit werden optische Auswirkungen von Windenergieanlagen nach aktuell fachlichem Standard der SUP bewertet und Alternativstandorte geprüft und verglichen. Die Abwägung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen nachgeordneter raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

3.1.5-00.06 Forderung nach zeichnerischer Übernahme des VR kulturelles Sachgut Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen aus dem LROP und Auflösung des Konflikts der Festlegung des VB Deich zur geplanten Deichrückverlegung Vitico

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gebeten, das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut "Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen" korrekt aus dem LROP zeichnerisch zu übernehmen und die neue Deichlinie anzupassen. Der Konflikt zwischen der Festsetzung Vorranggebiet kulturelles Sachgut und Vorbehaltsgebiet Deich ist mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms aufzulösen. Die Bleckeder Elbmarsch ist im Wesentlichen durch eine Marschhufenlandschaft geprägt, die unter einem besonderen Schutz steht. Im Textteil ist die Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen als Vorranggebiet kulturelles Sachgut dargestellt. Es fehlt eine Abgrenzung in der Planzeichnung entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm (LROP). In einer Skizze im Anhang wird die differenzierte Festsetzung zum LROP dargestellt. Der Grundsatz des dargestellten Vorsorgegebietes für den Hochwasserschutz (Deichrückverlegung Vitico) widerspricht nach grober Einschätzung dem Schutz dieser besonderen Kulturlandschaft. Sollte die Deichrückverlegung in dieser wesentlichen Ausprägung umgesetzt werden, wäre der Ensembleschutz für die Ortslage Bleckede nicht mehr ausreichend sichergestellt. Im Vorranggebiet Kulturelles Sachgut wären raumbedeutsame Planungen wie die Deichrückverlegung unzulässig.

Erwiderung

Die Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen ist bereits als Vorranggebiet kulturelles Sachgut, nachrichtlich übernommen aus dem Landesraumordnungsprogramm, dargestellt. Die Gebietsgrenze wurde in der Darstellung der Plankarte zeichnerisch fehlerhaft überlagert, was in der Plankarte des 2. Entwurfs behoben werden wird. Zudem wird die blaue Hinterlegung des angrenzenden Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz, wie in der Legende der Plankarte dargestellt, bei Anpassung der Plankarte ergänzt.

Die Deichrückverlegung bei Radegast ist als unterbrochene Linie als Vorbehaltsgebiet Deich dargestellt. Die neue Deichlinie des VB Deich wird zeichnerisch aktualisiert und angepasst (s. anderes Sachargument in Kap. 3.2.4). Die Festlegung des VB Deich stellt auf der Ebene der Regionalplanung keinen Zielkonflikt mit der Festlegung VR Kulturelles Sachgut dar. Eine Überlagerung beider Festlegungen ist daher möglich. Es wird in der Begründung zu Ziffer 3.2.4.2 07 Satz 5 (VB Deich) aufgenommen, dass in der Deichplanung mögliche Konflikte mit dem überregional bedeutsamen Vorranggebiet kulturelles Sachgut Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen zu beachten und zu vermeiden sind.

3.1.5-00.07 Forderung nach Sicherung der Nikolaihöfer Fuhren mit der "faulen Landwehr", den Heide- und Mooregebieten als besondere Kulturlandschaft

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Nikolaihöfer Fuhren mit der "faulen Landwehr", den Heide- und Mooregebieten als besondere Kulturlandschaft zu schützen.

Erwiderung

Die "faule Landwehr" ist bereits Teil des Vorranggebietes kulturelles Sachgut der Landwehr bei Lüneburg. Im RROP wurden nur überregional bedeutsame Kulturlandschaften aus dem LROP als VR Kulturelles Sachgut gesichert. Dies betrifft u. a. die Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen. Es werden im RROP keine Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut gesichert. Die Nikolaihöfer Fuhren sollen jedoch nach dem Grundsatz 3.1.5 01 als prägende Kulturlandschaften mit ihrer historischen Landnutzungsform sowie ihren prägenden Landschaftsstrukturen erhalten und behutsam entwickelt werden und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Nikolaihöfer Fuhren sind zudem im RROP als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt.

3.1.5-00.08 Forderung nach Festlegung eines Grabhügelfelds als Vorranggebiet kulturelles Sachgut

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Grabhügelfeld mit der Denkmal-Nr. 28934150 als textliche und zeichnerische Festlegung Vorranggebiet kulturelles Sachgut in den RROP aufzunehmen. Diese Forderung wird damit begründet, dass das Grabhügelfeld eine besondere und dichte Gruppe von Hügelgräbern verschiedener Epochen sowie ein Großsteingrab umfaßt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein ähnlicher Fall im Schiering bereits Vorranggebiet kulturelles Sachgut ist, dessen Bereich sich über 200 m erstreckt. Nummern und Karten zu den Denkmalen sind der Stellungnahme beigelegt.

Erwiderung

Grabhügel sind streng nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt und dürfen nach § 6 (2) NDSchG nicht zerstört, gefährdet oder verändert werden. Eine Sicherung im RROP ändert daran nichts. Im Landkreis bestehen eine Vielzahl an Grabhügeln. Eine Festlegung aller einzelner Grabhügel ist der Maßstabebene der Raumordnung von 1:50.000 nicht angemessen. Daher wird der angegebene Grabhügel nicht zusätzlich aufgenommen. Das Bodendenkmal "Großsteingräber im Schieringer Forst" wurde repräsentativ für weitere Großsteingräber im Landkreis nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesichert.

3.1.5-00.09 Forderung nach ergänzender Erwähnung von zwei Hügelgräbern in der Gemeinde Melbeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass einige Hügelgräber im RROP keine Erwähnung finden. Es wird diesbezüglich um Prüfung gebeten. Unter anderem ist ein Hügelgrab in der Saarstraße, ein weiteres am Emsener Kirchweg (hinter dem Hundeplatz) zu finden.

Erwiderung

Beide Hügelgräberfelder in der Saarstraße und am Emsener Kirchweg in der Gemeinde Melbeck wurden geprüft. Da sie nach den Kriterien der Festlegung eines Kulturellen Sachguts (Begründung zu 3.1.5 03) nicht als regional und überregional bedeutsam eingestuft werden und zudem sehr kleinflächig sind, werden sie nicht im RROP aufgenommen. Unabhängig von einer Sicherung im RROP sind sie als Archäologische Denkmale gemäß § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz instand zu halten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen und ihr Erhalt auf nachgelagerter Planungsebene zu beachten.

3.1.5-00.10 Forderung nach Rücknahme des Vorranggebiets Kulturelles Sachgut Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.5 03, Satz 1 wird empfohlen, das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut "Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf" zu streichen. Hinsichtlich der Begründung Ziffer 3.1.5 03, vierter Punkt, Seite 168 wird empfohlen, den Satzteil "(...) zwei der vier erhaltenen Nadelwehre Niedersachsens oder (...)" zu streichen. Dies wird damit begründet, dass die Ilmenau für die Schifffahrt heute kaum noch eine Bedeutung hat. Aus Sicht des Bundes ist deshalb eine Erneuerung der Schifffahrtsanlagen nicht zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung im Jahre 2015 eine Vereinbarung zum Zwecke der Umgestaltung der Ilmenau und anschließendem Eigentumsübergang der Bundeswasserstraße auf einen Dritten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geschlossen. Im Zuge dieser Planungen erarbeitete der Bund mit dem Land eine Machbarkeitsstudie und bereitet die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor. Im Anschluss daran soll ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 12 ff. WaStrG durchgeführt werden. Nach Abschluss dieses Verfahrens beabsichtigt der Bund die Baumaßnahmen zum Rückbau der Schifffahrtsanlagen und zur Umgestaltung der Staustufen durchzuführen. Die Durchführung dieses Verfahrens und der Abschluss der Baumaßnahmen werden einen längeren Zeitraum beanspruchen (etwa 10 Jahre).

Erwiderung

Die Festlegung Vorranggebiet Kulturelles Sachgut der Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf wird nach Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 29.08.2023 beibehalten. Folgende Gründe werden dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

1. In einer Sitzung des Kreistages vom 15.07.2021 hat sich die Gruppe SPD/ Bolmerg, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen in einer Resolution deutlich zum "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau" ausgesprochen: "*Der Landkreis Lüneburg fordert das Wasserschiffahrtsamt (WSA) bzw. die Wasserschiffahrtsverwaltung (WSV), die hiesigen Abgeordneten des deutschen Bundestages und die Abgeordneten des niedersächsischen Landtages auf, für Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau in Fahrenholz, Wittorf und Bardowick Sorge zu tragen*".
2. Die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung zur Umgestaltung der Ilmenau und anschließendem Eigentumsübergang der Bundeswasserstraße auf einen Dritten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aus dem Jahre 2015 wurde bis zum heutigen Datum nicht durch ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 12 ff. WaStrG umgesetzt und hat demzufolge noch keine Rechtsbindung für die Raumordnung.
3. Die landesweite kulturhistorische Bedeutung der Nadelwehre als Baudenkmale (§ 3 NDSchG) ist im

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Umgestaltung der Stauanlagen in der Ilmenau zwingend zu beachten und die Bauwerke vor der Zerstörung zu bewahren. Die Festlegung der Nadelwehre im RROP 2025 als Vorranggebiet kulturelles Sachgut unterstreicht darüber hinaus den Schutzstatus des Baudenkmals.

4. Im LROP 2022 wurden die Nadelwehre nicht raumordnerisch gesichert. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Rahmen einer Stellungnahme zum LROP im Jahre 2020 aber auf die Möglichkeit der planerischen Sicherung im RROP, also auf nachfolgenden Planungsebenen, hingewiesen. Damit wurde die Entscheidung über die raumordnerische Sicherung der Nadelwehre auf die regionale Planungsebene verlagert. Ungeachtet der Vereinbarung von 2015 zeigte das ML die Möglichkeit der Festlegung der Nadelwehre als VR Kulturelles Sachgut im RROP auf.
5. Die Festlegung als VR Kulturelles Sachgut im RROP verleiht den Baudenkmalen in der Abwägung gegenüber entgegenstehender Planungen ein starkes Gewicht. Wenn das Ziel eine gleiche Gewichtung von Natur- und Kulturbelangen in der Abwägung bei der Umgestaltung der Stauanlagen ist, sollte dem Denkmalschutz zusätzliches Gewicht gegeben werden. Ein erheblicher kulturhistorischer Verlust durch die Entfernung der Bauwerke zu Gunsten der ökologischen Durchgängigkeit ist nicht gerechtfertigt. Beide Nadelwehre liegen im Vorranggebiet Natura 2000 des FFH-Gebiets Nr. 71 "Ilmenau und Nebengewässer", sowie in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Biotopverbund. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 1 Nr. 4 (1) sind: "*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (...) insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*" Das bedeutet, dass die Renaturierung der Ilmenau nach WRRL dem Erhalt der bestehenden Kulturlandschaft nicht per se entgegensteht, sondern diese bestmöglich integrieren und bewahren sollte. Seitens des Landes wird eine Konsenslösung angestrebt.

3.1.5-00.11 Forderung nach Sicherung und Erhaltung der Funktion der Nadelwehre in der Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Nadelwehre in der Ilmenau zu sichern und funktionsfähig zu erhalten. Dies wird damit begründet, dass die Nadelwehre neben einem Beitrag zum Hochwasserschutz eine wichtige Funktion bei der Steuerung eines ausreichend hohen Wasserstandes in der Ilmenau erfüllen.

Erwiderung

Die Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf werden nach Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 29.08.2023 als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesichert, um ihnen in der raumordnerischen Abwägung gegenüber Naturschutzbelangen Gewicht zu verleihen. Welche Rolle sie in Zukunft für die Regelung des Mindestwasserstands und für den Hochwasserschutz spielen sollen, wird im Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung der Stauanlagen im Zuge der Renaturierung der Ilmenau nach Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.

3.1.5-01.01 Forderung nach klärender Ergänzung zu 3.1.5 01 und 02 für Windenergieanlagen als Teil der Kulturlandschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Ziffern 3.1.5 01 und 02 wird eine Klarstellung eingefordert, ob Bau- und Bodendenkmäler der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich im Wege stehen und ob Windenergieanlagen Teil der Kulturlandschaft sind. Begründend wird angeführt, dass ein überragend öffentliches Interesse an den Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG in derartigen Abwägungen zu berücksichtigen ist und einige Potenzialflächen (AME_01, AME_02, etc.) aus diesen Gründen bedauerlicherweise verkleinert werden, bzw. für die Windenergienutzung komplett ausscheiden, was es nach Meinung der Stellungnehmenden in der aktuellen Energiekrise zu vermeiden gilt.

Erwiderung

Die aus dem LROP 2022 übernommene Kulturlandschaft und nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz rechtlich streng geschützten flächenhaften Natur- und Bodendenkmale werden in den Gebietsblättern zur Festlegung von Windenergiepotenzialgebieten nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene. Sie sind ein berücksichtigter Einzelbelang (vgl. Tab. 24, S. 284f). Eine Abwägung erfolgte also für Belange der Kultursachgüter im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung. Flächenhafte Naturdenkmale, die zu einem Flächenausschluss hätten führen müssen, sind im Zuge der Abwägung ebenso wie die mit einem Vorrang versehenen Kulturlandschaften des LROP nicht relevant gewesen. In der Abwägung als der Windenergienutzung entgegenstehend wurden folgende flächenhafte Kulturdenkmale berücksichtigt, die zugleich im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg als solche enthalten sind: Grabhügelfelder sowie Landwehren, mit einem Abstandspuffer entsprechend des Rotorradius der Referenzanlage, sowie große zusammenhängende Heideflächenkomplexe, die aufgrund ihres naturnahen Offenlandcharakters bei erhöhter visueller Empfindlichkeit und ihrer

teilregionalen Bedeutung insbesondere für die Erholungsnutzung und den Tourismus im westlichen Kreisgebiet einen Abstandspuffer von 600 m erhalten haben und für die Abwägung zu der Potenzialfläche AME_01 maßgeblich sind. Alle weiteren Kulturdenkmale haben mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene nicht zu einer Veränderung der Flächenkulisse geführt, weil in diesen Fällen -soweit eine Betroffenheit erkennbar wird- über die Art der Berücksichtigung im Zulassungsverfahren entschieden werden kann. Windenergieanlagen selbst sind technische Bauwerke, die nicht unter die Kriterien von Kulturlandschaftselementen fallen. Die Erläuterung in Kap. 4.3.1 Restriktionskriterien wird entsprechend ergänzt, um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen.

3.1.5-03.01 Forderung nach Korrektur des Bezugs zum LROP in 3.1.5 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass für Ziffer 3.1.5 03 der korrekte Bezug zum LROP 3.1.5 04 (nicht 03) ist.

Erwiderung

Die Bezugsangabe zum LROP im Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 wird redaktionell angepasst.

3.1.5-03.02 Forderung nach ergänzender Formulierung zur Entwicklung der festgelegten Vorranggebiete Kulturelles Sachgut in 3.1.5 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Gefordert wird eine ergänzende Formulierung zur Entwicklung der in Ziffer 03 als Ziel festgelegten Vorranggebiete Kulturelles Sachgut (historische Kulturlandschaften landesweiter sowie regionaler Bedeutung). Dies wird damit begründet, dass die Ministerkonferenz für Raumordnung eine EntschlieÙung zur Kulturlandschaftsentwicklung gefasst hat (42. MKRO, 12. Juni 2017, Berlin). Sie betont darin ausdrücklich die Pflicht der Raumordnung zu Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften über die Nutzung der Instrumente der Raumordnung beizutragen. Darüber hinaus ist im aktuellen LROP dieser EntschlieÙung entsprochen worden, verbunden mit Aufträgen für die regionale Ebene. Eine ergänzende Formulierung zur Entwicklung der Vorranggebiete Kulturelles Sachgut im RRÖP wäre sinnvoll zur Vervollständigung.

Erwiderung

3.1.5 01 LROP regelt, dass Kulturlandschaften schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden sollen. Dieser Grundsatz ist bereits im RRÖP mit 3.1.5 01 umgesetzt: "Die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg mit ihren historischen Landnutzungsformen sowie den prägenden Siedlungs- und Landschaftsstrukturen sollen erhalten und behutsam entwickelt werden, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen diese berücksichtigt werden". Ziffer 3.1.5 03 Satz 1 wird entsprechend durch den Zusatz "...und zu entwickeln" angepasst, da Baudenkmale auch neben ihrem Schutz in ihrer Erlebbarkeit entwickelt werden können (z.B. die Nadelwehre in der Ilmenau).

3.1.5-03.03 Bitte um Aufnahme des Marschhufendorfes Konau / Popelau in 3.1.5 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.5 03, Satz 1 wird darum gebeten, das Marschhufendorf Konau / Popelau in der Gemeinde Amt Neuhaus aufgrund seiner Einmaligkeit als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut aufzunehmen.

Erwiderung

Die Marschhufendörfer stellen eine charakteristische Siedlungsform im Landkreis dar. Die Dörfer Konau und Popelau bilden zusammen ein regional bedeutsames, vollständig erhaltenes und denkmalgeschütztes Marschhufendorf (1. Entwurf RRÖP 2025, Tab. 5, S. 93). Die Ortsteile Konau und Popelau sind darüber hinaus in Ziffer 2.1.4 02 als "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" gesichert. Im RRÖP werden nur historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung als Vorranggebiet (VR) Kulturelles Sachgut gesichert. Mit der "Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen (HK26)" ist bereits eine historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung als VR Kulturelles Sachgut gesichert, die diese charakteristische Siedlungsform der Marschhufendörfer im Landkreis Lüneburg repräsentiert. Diese ist auch im LROP 2022 in Ziffer 3.1.5 04 berücksichtigt. Daher wird das Marschhufendorf Konau und Popelau nicht zusätzlich als VR kulturelles Sachgut festgelegt. Es ist unabhängig davon rechtlich über den Denkmalschutz gesichert.

3.1.5-03.04 Hinweis auf Ausweisung der Kulturlandschaft Elbauenlandschaft um Hitzacker als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.5 03 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass sich ein Teil der Kulturlandschaft "Elbauenlandschaft um Hitzacker" im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet. Im Rahmen der Neuaufstellung der historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung HK 27 "Elbauenlandschaft um Hitzacker" wird beabsichtigt das Gebiet (in der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg) ggf. "nur" als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut festzulegen, da das Gebiet durch die fast vollständige Lage innerhalb des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtal eine weiteren Schutzstatus besitzt.

Erwiderung

Der im Landkreis Lüneburg liegende Teil der Elbauenlandschaft um Hitzacker (HK27) ist eine historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung gemäß 3.1.5 04 LROP und daher im 1. Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. 3.1.5 04 Satz 1 LROP empfiehlt, dass die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut in den Regionalen Raumordnungsprogrammen raumordnerisch gesichert werden sollen. Da auch kein Widerspruch zu dem Schutzstatus eines Biosphärenreservats besteht, bleibt die Festlegung VR Kulturelles Sachgut für das Teilgebiet der landesweit bedeutenden Kulturlandschaft Elbauenlandschaft im LK Lüneburg daher bestehen.

3.1.5-03.05 Forderung nach klarer textlicher Verortung des Vorranggebiets Kulturelles Sachgut "Elbauenlandschaft um Hitzacker"

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Korrektur der Formulierung auf S. 167 im unteren Absatz "Im Landkreis Lüneburg liegen (...)" gefordert, da nur Teile der Elbauenlandschaft um Hitzacker im Landkreis Lüneburg liegen.

Erwiderung

Auf S. 167 wird zur Genauigkeit hinzugefügt: "Im Landkreis Lüneburg liegen (...), der rechtselbische Teil der Elbauenlandschaft um Hitzacker (HK27) (...)". In der Begründung in Tab. 12, S. 169, wird bereits korrekt angegeben, dass ein Teil (ca. 1600 ha) der Elbauenlandschaft um Hitzacker im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt.

3.1.5-03.06 Forderung nach Sicherung von im Beteiligungsverfahren zum LROP 2020 neu vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des LROP (Liste "Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen") neu vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zu sichern. Es wird zudem darum gebeten, die folgende Gebiete auf ihre Sicherung im RROP zu prüfen:

- HKneu12-1 Ilmenau mit drei Nadelwehren
- HKneu13-1 Altdorf Bardowick
- HKneu13-2 Altdorf Bardowick: Hospital St. Nikolaihof

Wie im Anhang nachzulesen, erfolgte eine Festlegung gemäß der zum LROP Entwurf 2020 eingegangenen Stellungnahme und Erwiderung der obersten Raumordnungsbehörde für die drei Gebiete zwar "vorerst" nicht, aber "davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP".

Erwiderung

In Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 Satz 1 ist in Form eines verbindlichen Ziels bereits geregelt, dass die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegten regional und überregional bedeutsamen kulturellen Sachgüter Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf, Altdorf von Bardowick sowie Hospital St. Nikolaihof in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten sind. Ihr Standort ist zudem mit Symbol in der Plankarte dargestellt.

3.1.5-03.07 Forderung nach Sicherung des Kulturguts "genetische Vielfalt alter Haustierrassen" und Aufnahme in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.5 03 wird gefordert, das Kulturgut "genetische Vielfalt alter Haustierrassen" im RROP zu sichern. Die Archeregion Flusslandschaft Elbe soll entwickelt werden. Es wird gefordert (als Punkt 09, S. 180) in der Begründung aufzunehmen: "Die genetische Vielfalt alter Haustierrassen wird im Landkreis Lüneburg durch über 100 private Einzelhaltungen und durch 11 zertifizierte Arche-Betriebe, einem Arche-Hof und einem Arche-Park in der 2011 durch die Gessellschaft zum Erhalt gefährdeter Haustierrassen ausgewiesenen Arche-Region Flusslandschaft Elbe erhalten. Alte Haustierrassen stellen nicht nur eine genetische Ressource für zukünftige Züchtungen von Nutztieren dar, ihre Produkte besitzen auch hochwertige Qualitätseigenschaften, sie sind in der Landschaftspflege gut einsetzbar und sie sind aus touristischer Sicht eine enorme Bereicherung, die es zu erhalten und zu fördern gilt".

Erwiderung

Der genannte Punkt 09 auf Seite 180 ist unklar. Gemeint ist offenbar eine Aufführung des Kulturguts "genetische Vielfalt alter Haustierrassen" unter einem zusätzlichen Spiegelstrich in Ziel 03 sowie am Ende der Tabelle 12 auf S. 175. Da eine räumlich schlussabgewogene Flächensicherung des Kulturguts genetische Vielfalt im RROP als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut nicht möglich ist, es aber von (über)regionaler Bedeutung ist, wird nur in der Begründung zu Ziffer 3.1.4 04 auf S. 164 ein Satz zur Bedeutung der genetischen Vielfalt alter Haustierrassen in der Archeregion ergänzt: ...alte Haustierrassen in artgerechter Haltung erlebt werden können und deren Genpool damit erhalten wird.

3.1.5-03.08 Forderung nach Sicherung und Ausweisung der Bardowicker Gemüseanbauflächen als wichtige Kulturlandschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Bardowicker Gemüseanbauflächen in ihrer Kleinteiligkeit und Historie als wichtige Kulturlandschaft zu sichern und entsprechend auszuweisen.

Erwiderung

Als Vorranggebiete Kulturelles Sachgut wurden historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung festgelegt (3.1.5 03). Im Grundsatz 3.1.5 01 ist geregelt, dass die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg mit ihren historischen Landnutzungsformen sowie den prägenden Siedlungs- und Landschaftsstrukturen erhalten und behutsam entwickelt werden sollen und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Dazu zählt auch der Bardowicker Gemüseanbau. Eine methodische Komplikation wäre die räumliche Abgrenzung des Gemüseanbaubereichs in Bardowick zur Sicherung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut. Als Datengrundlage stehen derzeit nur Anträge von Landnutzern und -nutzerinnen für Berechnungsflächen vom Kreisverband Beregnung Uelzen zur Verfügung. Die Samtgemeinde Bardowick selbst pflegt unseres Wissens keinen Flächendatenpool zur Sicherung und Abgrenzung des Anbaubereichs. Neben fehlenden Ausweisungskriterien ist eine Sicherung der Gemüseanbauregion Bardowick als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut nicht als Ziel der Raumordnung ausreichend bestimmt oder bestimmbar. Es wäre mit Konflikten zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung (3.2.1 06) und dem Schutz als Kulturlandschaft zu rechnen. Die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung und gute Praxis ist durch die Festlegung eines Vorranggebietes Kulturelles Sachgut generell nicht gesichert, aber der aktuelle Gemüseanbau wäre gegen eine Änderung in andere Anbauformen und neue landwirtschaftliche Kulturen gesichert. Das bedeutet, es bestünde ggf. in der Zukunft ein Hindernis für den Umbau der Landwirtschaft zu beispielsweise besser klimaangepassten Landbauformen wie Agroforstwirtschaft und Permakultur oder zu einer größeren Vielfalt der Fruchtfolgen im Streifenanbau. Bezüglich der Befürchtung des Flächenverlusts der Gemüseanbauregion durch die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen s. anderes Sachargument in Kap. 3.2.1.

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen

3.2.1-00.01 Befürwortung der dezidierten Ausführung zur Ausgestaltung von Land- und Forstwirtschaft

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die dezidierte Ausführung zur Ausgestaltung von Land- und Forstwirtschaft, wie die Erhöhung des Anteils von Auwäldern und zum Erhalt von Grünland, wenn auch lediglich als Grundsatz, wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ausführungen in Abschnitt 3.2.1.

3.2.1-00.02 Forderung nach Angabe des quantitativen Anteils der VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzial in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, eine Quantifizierung des Anteils der VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzial im Planungsraum zu erstellen und in der Begründung aufzuführen.

Erwiderung

In der Begründung wird entsprechend der quantifizierte Flächenanteil der VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials im Planungsraum angegeben.

3.2.1-00.04 Forderung nach Flächensicherung von Feldblöcken ab 20 ha vor Zerschneidung durch Ausgleichsmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Sicherung von Feldblöcken (>20ha) für die Kreisberegnung gegen Zerschneidung bei Kompensation gefordert. Dies wird damit begründet, dass durch den zunehmenden Klimawandel in unserer Region die Beregnung zunehmend ein entscheidender Faktor zur Ertragssicherung ist. Hierfür sind daher zunehmend größere Feldblöcke zu erhalten, um ggf. moderne, wassersparende und effektive Feldberegnung in Form von Kreisberegnungen zu etablieren. Dies ist bei Feldblöcken ab etwa 20 ha derzeit wirtschaftlich. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sollten daher nicht diese Feldblöcke zerschneiden. Es wird zudemvorgebracht, dass eine Höhenbegrenzung von Hecken hierbei entschärfend wirken kann. Für die weitere Zukunft ist hier auch vermehrt auf Feldblockebene und nicht auf Ebene des Einzelschlages zu schauen. Technologien wie die Kreisberegnung werden nicht nur durch den Klimawandel, sondern auch durch den zunehmenden Arbeitskräftemangel erforderlich, da hierdurch weniger Arbeitskraft innerhalb der Beregnungssaison gebunden wird.

Erwiderung

Für die Sicherung von Feldblöcken über 20 ha zur Beregnung gibt es keine kreisweit flächendeckende Datengrundlage. Es ist zudem nicht Gegenstand des RROP Feldblöcke gegen Zerschneidung zu sichern. Auch die Höhenbegrenzung von Hecken ist als Klimaanpassungsmaßnahme auf unterer Entscheidungsebene zu prüfen und umzusetzen.

3.2.1-00.05 Kritik an einer nicht hinreichenden Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes in Kapitel 3.2.1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bemängelt, dass die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Kapitel 3.2.1 nicht hinreichend berücksichtigt und die Interessen der Forst- und Holzwirtschaft einseitig überbetont werden.

Erwiderung

Es ist unklar, an welcher Stelle in Kapitel 3.2.1 die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes als nicht ausreichend berücksichtigt angesehen werden. Grundsätzlich sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichrangig (s. Ziffer 3.1.2 09, Satz 2). Dies ist auch in den entsprechenden Fachgesetzen des Bundes (BWaldG) sowie des Landes Niedersachsen (NWaldG) abschließend geregelt.

3.2.1-00.06 Forderung nach Prüfung einer Darstellung der von Aufforstung freizuhaltenden Gebiete des aktuellen RROP im RROP 2025

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, zu prüfen, wie die im derzeit gültigen RROP dargestellten "von Aufforstung freizuhaltenden Gebiete" im RROP 2025 dargestellt werden sollen. Es wird angemerkt, dass die Klärung dieser Frage von Relevanz für die vorhandenen Heideflächen ist.

Erwiderung

Der Verzicht auf Vorbehaltsgebiete "von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" im RROP 2025 bedeutet nicht, dass Gebiete, die im aktuellen RROP als solche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, im neuen RROP mit einem anderen Planzeichen versehen werden müssen. Hinsichtlich der Frage, wie Heideflächen davor geschützt werden können, dass sich auf diesen Flächen Wald entwickelt, wenn des Vorbehaltsgebiet "von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" entfällt, sei auf die Zielfestlegung in Ziffer 3.1.2 01 verwiesen. Hiernach sind Heideflächen durch menschliche Eingriffe zu erhalten.

3.2.1-00.07 Fragen zu 3.2.1 Forstwirtschaft

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Fragen zu 3.2.1 Forstwirtschaft gestellt. Es wird zum einen gefragt, wie Waldflächen sichtsverschattend wirken können, wenn diese nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Zum anderen wird gefragt, nach welchen Kriterien die Auswirkungen als "in geringem Maße" bewertet werden, wenn der Wald nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu bewirtschaften ist. Weiterhin wird gefragt, ob für die Bewertung der Waldflächen Luftbildaufnahmen verwendet wurden und schließlich, ob für die Bewertung der zukünftigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Luftbildaufnahmen der vergangenen Jahre zurückgegriffen wurde.

Erwiderung

Die Fragen beziehen sich offenbar auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald und betreffen den Umweltbericht. Eine Erwiderung der Fragen erfolgt daher an anderer Stelle im Rahmen der Erwiderung von Stellungnahmen zum Umweltbericht.

3.2.1-00.08 Befürwortung der Ziele und Grundsätze in 3.2.1

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Grundsätze und Festlegungen in den Ziffern 02, 04, 06, 09, 15 und 18 umfänglich unterstützt und begrüßt werden. Sie betreffen in besonderer Weise Belange und Interessen der Gemeinde Vögelsen und sind daher entsprechend zu befördern.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen in Abschnitt 3.2.1.

3.2.1-01.01 Forderung nach Flächensicherung für Kleingärten und die nachhaltige ökologische Landwirtschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Landwirtschaft ohne schuldhaftes Verzögerung auf ökologischen Anbau umgestellt werden muss. Zuschüsse dürfen nur noch an nachhaltige Betriebe gezahlt werden. Das Thema Wassermanagement ist besonders für die Landwirtschaft einzuhalten. Ertragsmaximierung darf nicht mehr das Gebot der Stunde sein. Der Erhalt des Allgemeingutes Boden muss höchste Priorität erhalten.

Es wird die Auffassung vertreten, dass es wichtig ist, dass Flächen zur Nutzung von ökologischer und zukunftsweisender Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Um den CO₂-Ausstoß zu vermindern und den Freizeitwert zu erhöhen, müssen auch Kleingartenflächen angeboten werden, weil die Grundstücksflächen immer kleiner werden. Die Landwirtschaft muss umdenken, damit die Versorgung der Bevölkerung bei zunehmendem Wassermangel gesichert bleibt. So braucht es Flächen die mit Feldrobotern auch unter Glas bearbeitet werden können oder Vertical Farming-Flächen. Die Landwirte selbst können oft die Kosten nicht tragen, die mit dem Klimawandel zum Erhalt der Versorgung verbunden sind, bzw. sind nicht bereit dazu umzustrukturieren. So sollte es Forschungsprojekte in jeder Gemeinde geben, denn nur durch regionale Aktivitäten, die zu verminderten Transportwegen führen, kann der Klimawandel abgefedert werden.

Erwiderung

Das LROP enthält keinen direkten Handlungsauftrag an die Regionalplanung zum Thema ökologischer Landbau, der nach Ziffer 3.2.1 01 Satz 4 LROP niedersachsenweit gefördert werden soll. Gemäß des auch ohne Umsetzung im RRPOP geltenden Ziels in 3.2.1 01 Satz 5 LROP soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche Niedersachsens bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

Die Agrarwende wird maßgeblich von EU-Förderprogrammen gesteuert. Über die standortbezogene landwirtschaftliche Nutzung entscheiden die Landwirte und Landwirtinnen mit Flächenbesitz oder Pachtvertrag. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis als auch die konkrete Sicherung von Flächen für die ökologische Landwirtschaft liegen somit außerhalb des Regelungsbereichs des RRPOP. Da der Landkreis Lüneburg aber die Stärkung des ökologischen Landbaus und regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Wertschöpfungsketten grundsätzlich zum Ziel hat, wird die Begründung zu Ziffer 3.2.1 01 ergänzt. Der ökologische Landbau soll landkreisweit gefördert und die nach ökologischem Landbau bewirtschaftete Fläche in erster Linie angrenzend an naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, Gewässer, Wasserschutzgebiete sowie Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ausgeweitet werden.

3.2.1-01.02 Forderung nach Koordination von Alternativstandorten und Flächengrößen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 01, Satz 2 wird vorgebracht, dass Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung kombiniert werden können und auch eine zusätzliche Einnahmequelle für die landwirtschaftlichen Betriebe darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass dennoch z. T. auch Flächenkonkurrenzen, insbesondere zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, bestehen.

Es wird mit einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich der korrekten Deutung des Planzeichens aufgrund einer vollständigen Legende festgestellt, dass nördlich von Gut Horndorf eine große Vorrangfläche Photovoltaik vermerkt ist. Es wird die Auffassung vertreten, dass auch andere Flächen möglich und sinnvoll erscheinen. Es wird gefordert, insbesondere eine großflächige Bebauung mit Photovoltaik zu vermeiden, da kleinere Standorte ab einer sinnvollen Mindestgröße umweltverträglicher sind. Es wird gefordert, kleinere Strukturen zu planen und auch andere Flächen zu ermöglichen.

Erwiderung

Bei dem genannten Gebiet in der Plankarte handelt es sich um das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung S_49 Dahlem und nicht um ein Vorranggebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Gebiete für PV-FFA werden nicht raumordnerisch im RRPOP gesteuert, sondern unterliegen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren. Naturschutz und Alternativenprüfung kann in einem Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem auch im Einzelfall Raumordnungsverfahren gefordert werden. Es gibt keine raumordnerische Festlegung, die Rohstoffgewinnung und PV-FFA vereint, da die Vereinbarkeit der beiden Nutzungen stark vom Einzelfall abhängt, weshalb eine Endabwägung auf Ebene des RRPOP schwierig bis unmöglich ist. Zielkonflikte sind wahrscheinlich. Die Nachfolgenutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten durch PV-FFA kann im Einzelfall jedoch durchaus mit den Zielen der Raumordnung konform gehen. Dies wäre im Einzelfall auf Grundlage der konkreten Planung unter Berücksichtigung der notwendigen Einhaltung naturschutzfachlicher Belange zu prüfen.

Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.1-02.01 Befürwortung der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und der Entwicklung eines zukunftsfähigen Wasserrückhaltesystems

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Festsetzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft sinnvoll ist. Diese Gebiete sind letztlich allen Ansprüchen der Nutzung durch den Menschen, zukünftig vermehrt auch durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Ausgleichsflächen), ausgesetzt, zumal das RROP keine direkte Steuerungswirkung auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat, also auch keine Umweltwirkungen entfaltet. Es kann aber zumindest durch seine Festlegungen Schutz vor Abwägungsfehlern bieten. Die Entwicklung eines zukunftsfähigen Wasserrückhaltesystems wird angesichts steigender Austrocknung der Böden und zunehmender Beregnung im Zusammenhang mit dem Klimawandel begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 3.2.1 02 und 03.

3.2.1-02.02 Forderung nach Aufhebung von VB Landwirtschaft zugunsten Siedlungsentwicklung in der Samtgemeinde Amelinghausen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zugunsten Siedlungsentwicklung ohne bestehende Flächennutzungsplan-Festlegung in der Gemarkung Rehlingen zurückzunehmen. Es ist bekannt, dass ein Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen wie Wohnlandentwicklung überwunden werden kann. Es werden konkret betroffene Flurstücke benannt:

- Erstes Flurstück: die Fläche ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion dargestellt. Hier wäre eine Freihaltung südlich entlang des Rehrhofer Weges im Abstand von rund 60 Metern von diesem Vorbehaltsgebiet wünschenswert.
- Zweites Flurstück: Diese Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan zwar als Gewerbefläche ausgewiesen, dennoch könnte dort nach Änderung des Flächennutzungsplans auch ein Wohngebiet entwickelt werden. Diese Fläche wird von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials überlagert.

Es wird außerdem gebeten, das VB Landwirtschaft für die Siedlungsentwicklung in der Samtgemeinde Amelinghausen, auf im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbe- oder Siedlungsgebieten aufzuheben, und damit den Bereich des Bebauungsplans von dem Vorbehaltsgebiet freizuhalten. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, die Festlegungen im RROP mit den aktuellen Darstellungen im Flächennutzungsplan abzugleichen. Dies betrifft:

- Gemeinde Betzendorf: Das Neubaugebiet "Südlich Rackerstraße" wird noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Auch in den Bereichen "Wulfsoder Weg" und "Holtorfer Weg" sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht korrekt übernommen worden.
- Ortschaft Raven: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials ragen in Baulücken: a) Straße "Hof Wölper" (ein drittes Flurstück wird benannt), b) Straße "Ernesto-Kraus-Weg" (ein viertes und fünftes Flurstück wird benannt), c) Straße "Osterbunte" (ein sechstes Flurstück wird benannt).
- Ortschaft Rolfsen: ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials überlagert den gültigen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Soderstorf.

Erwiderung

Da die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft der Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht entgegensteht, wird sie beibehalten, solange kein Baurecht besteht. Die Festlegung VB Landwirtschaft wird demnach nur bei gültigen bestehenden Bebauungsplänen der Samtgemeinde Amelinghausen zurückgenommen. Die Abwägung der Nutzungsinteressen erfolgt auf unterer Bauleitplanungsebene.

Zu den genannten Flurstücken in der Gemarkung Rehlingen:

- Erstes Flurstück: es besteht kein Bebauungsplan, daher hat die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung Priorität und die Festlegung VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion bleibt bestehen.
- Zweites Flurstück: es besteht eine genehmigte Gewerbliche Baufläche im FNP der Samtgemeinde Amelinghausen. Daher wird hier die Festlegung VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials zurückgenommen.

Die Festlegungen im RROP werden mit den aktuellen Darstellungen bestehender bebauter Flächen und gültiger Bebauungspläne im Flächennutzungsplan angeglichen:

- Bei den Neubaugebieten "Südlich Rackerstraße" und in den Bereichen "Wulfsoder Weg" und "Holtorfer Weg" in der Gemeinde Betzendorf wird die Grenze des VB Landwirtschaft zeichnerisch angepasst.

- Die Überlagerung des VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials in der Ortschaft Raven in den Baulücken a) Straße "Hof Wölper" (drittes Flurstück), b) Straße "Ernesto-Kraus-Weg" (viertes und fünftes Flurstück), c) Straße "Osterbunte" (sechstes Flurstück) wird zeichnerisch korrigiert.
- Die Grenze des VB Landwirtschaft, das in der Ortschaft Rolfsen teilweise den gültigen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Soderstorf überlagert, wird zeichnerisch korrigiert.

3.2.1-03.01 Forderung nach Ausweisung zusätzlicher berechnungsfähiger Flächen als VB Landwirtschaft (3.2.1 03)

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 03 wird gefordert, alle berechnungsfähigen Flächen als VB Landwirtschaft zu prüfen und ergänzend auszuweisen. Dies betrifft in der Gemeinde Amt Neuhaus Berechnungsflächen im Umfeld von Rosien / Neuhaus, die unterirdisch durch Tröpfchenbewässerung bewässert werden. Die Forderung wird damit begründet dass, wie auch im LROP aufgeführt, neben der natürlichen Ertragsfähigkeit auch wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit maßgebende Kriterien sind, um Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auszuweisen. Hierin wird ausdrücklich die Feldberechnung aufgeführt. Da die Feldberechnung in unserer Region maßgeblich die Ertragsfähigkeit absichert bzw. ergänzt, ist auf allen berechnungsfähigen Flächen die landwirtschaftliche Produktion durch Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu schützen - neben der natürlichen Ertragsfähigkeit als Kriterium. Betriebe haben durch die Investition in Berechnungsinfrastruktur somit die Wertigkeit der Fläche erhöht. Diese Investition in die Produktion von regionalen Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, gilt es Rechnung zu tragen. Etwaige Flächen können beim Dachverband Feldberechnung Lüneburg (DFL) erfragt werden.

Erwiderung

Für die Gemeinde Amt Neuhaus lagen bis jetzt keine Daten zu Berechnungsflächen vor. Die Landwirtschaftsflächen der Gemeinde sind aber bereits so gut wie flächendeckend aufgrund der Ausweiskriterien Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz gem. BRP und Landschaftsbild hoher und sehr hoher Bedeutung gem. BRP (Begründung zu Ziffer 3.2.1 03) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgelegt. Weitere Berechnungsflächen im BR sind als VB Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt. Eine Aktualisierung der Datengrundlage für Berechnungsflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus wird vorgenommen und nach Überprüfung von Berechnungsflächen im Umfeld von Rosien / Neuhaus ggf. zusätzliche Flächen als VB Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgelegt. Eine Festlegung erfolgt ab einer Mindestgröße von 10 ha. Der Grundsatz in Ziffer 3.2.1 03 im RROP regelt nach 3.2.1 01 Satz 3 LROP u.a. die Festlegung von Berechnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen dargestellt sind. In der Begründung zu Ziffer 3.2.1 03 RROP (S. 177) wird die Berechnung von landwirtschaftlichen Flächen als räumliche Bedingung für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit bereits aufgeführt. Die direkte Steuerung des Anbaus landwirtschaftlicher Kulturen mit Berechnungsbedarf liegt nicht im Regelungsbereich der Raumordnung.

3.2.1-03.02 Kritik an der großflächigen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wegen Konflikt mit Flächennutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 03 wird festgestellt, dass ein Großteil der Ackerfläche mit der Kennzeichnung Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen versehen ist. Da diese Festsetzung so flächendeckend über fast das gesamte Kreisgebiet erfolgt, wird hinterfragt, ob so eine flächendeckende Festsetzung mit der Begründung "auf Grund besonderer Funktionen" gerechtfertigt ist. Es werden erhebliche Schwierigkeiten z.B. bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesehen.

Erwiderung

Die Festsetzung von VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen nach 3.2.1 03 ist nicht flächendeckend erfolgt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit ihrer besonderen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie als Berechnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie ist raumordnerisch gerechtfertigt, da damit zumindest der voranschreitende Verlust der Funktionen und Ökosystemleistungen der landwirtschaftlichen Nutzung in der Abwägung mit Gewicht zu berücksichtigen und zu kompensieren sind. Eine Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Bauleitplanung steht einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen nicht grundsätzlich entgegen. Es erfolgt eine Abwägung beider Belange auf nachgelagerter Ebene. Da die Sicherung von Flächen für PV-FFA im Landkreis nicht über Ausschlusskriterien erfolgen kann, werden im Landkreis Lüneburg keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines

eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.1-04.01 Bestimmung des Begriffs "Gebiete mit relativ geringer natürlicher Eignung" sowie Auflösung des Widerspruchs zwischen Grundsatz und Begründung in Ziffer 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 04 wird darauf hingewiesen, dass "Gebiete mit relativ geringer natürlicher Eignung" einen unbestimmten Begriff darstellt. Es wird die Frage gestellt, ob damit Acker- und Grünlandflächen außerhalb der VBG Landwirtschaft gemeint sind. Es wird darauf hingewiesen, dass, während sich der Grundsatz nur auf die Ackerwirtschaft bezieht, in der Begründung auch auf Grünlandflächen eingegangen wird. Es wird gefordert, diesen Widerspruch aufzulösen.

Erwiderung

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurden nach den tatsächlich vorhandenen Bodenverhältnissen aufgrund sehr hohem, hohem und mittlerem natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzial auf Grundlage von Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu Agrarertragspotenzialklassen festgelegt. Von Bedeutung sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren wie die Wasser- und Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Die Agrarertragspotenzialklassen charakterisieren den Boden hinsichtlich seiner natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau. Die "Gebiete mit relativ geringer natürlicher Eignung" sind dagegen definiert als alle Ackerflächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit sehr geringer oder geringer Agrarertragspotenzialklasse, sowie Grünlandflächen außerhalb der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung.

Entsprechend wird eine Änderung in Ziffer 04 vorgenommen: "In Gebieten mit relativ geringer natürlicher Eignung außerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Ackerwirtschaft Landwirtschaft sollen in geeigneten Fällen Bewirtschaftungsformen erhalten und weiterentwickelt werden, die Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Kulturlandschaft und die Erholung dienen".

Dazu wird eine Erläuterung in der Begründung ergänzt.

3.2.1-05.01 Kritik an fehlender Definition zu "bei landschaftsökologischer Bedeutung" in 3.2.1 05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 05 wird kritisiert, dass ein unbestimmter Begriff "bei landschaftsökologischer Bedeutung" verwendet wird. Es wird nach Kriterien gefragt, woraus hervorgeht, ob eine Fläche darunter fällt oder nicht.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 05 wird wie folgt ergänzt: Die "landschaftsökologische Bedeutung" zielt auf den Erhalt und eine Erhöhung der Artenvielfalt und Biodiversität auf Grünland mit dem Ziel naturnaher Weidesysteme ab.

Kriterien für die Qualität des Grünlands mit (Potential für) landschaftsökologische/r Bedeutung sind:

- Extensiv genutzte Grünlandflächen mit geringer Beweidungsdichte von 0,2 – 1,4 GV/ha*a
- ein geringes Düngenniveau und weitgehend Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Potential zur Aushagerung intensiv genutzten Grünlands in artenreiches Grünland
- eine Lage in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen mit positiven Auswirkungen auf die Gewässermorphologie und den Wasserhaushalt gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie
- eine Lage in erosionsgefährdeten Hanglagen
- eine Lage in Trinkwassereinzugsgebieten
- bedeutende Lebensraumvernetzungsfunktion als Teil der regionalen oder landesweiten Biotoverbundplanung
- Bereicherung des Landschaftsbilds

Bereits bestehende artenreiche Grünlandausprägungen sind in ihrer Artenvielfalt und in ihren Ökosystemleistungen mindestens zu erhalten, besser weiterzuentwickeln und weder die Nutzung zu intensivieren, noch das Grünland zu Acker umzubrechen. Dazu ist die nachhaltige Weidenutzung mit einer voranschreitenden Renaturierung der Fläche in Einklang zu bringen. Da eine intensive Weidenutzung insbesondere in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen, in erosionsgefährdeten Hanglagen und in Trinkwassereinzugsgebieten potenziell zu Konflikten mit Wasser-, Boden-, Klima- und Naturschutz führt, ist in diesen Gebieten eine extensive Beweidung anzustreben.

3.2.1-06.01 Befürwortung der Sicherung und Entwicklung der Gemüseanbauregion Bardowick

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 06 wird die Sicherung und Entwicklung der Gemüseanbauregion Bardowick ausdrücklich begrüßt. Begründet wird dies damit, dass die Funktion zunehmend durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen - z.B. für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - gefährdet wird und der Erhalt dieser Produktionsflächen dauerhaft zu sichern ist.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.1 06. Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials ist die regionale landwirtschaftliche Bedeutung bei der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf nachgelagerter Genehmigungsebene in die Abwägung zu stellen. Bezüglich der Argumentation zur fehlenden Sicherung der Gemüseanbauregion Bardowick als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut siehe anderes Sachargument in Abschnitt 3.1.5.

3.2.1-07.01 Forderung nach Verweis auf Fachgesetz zu Flurbereinigungsverfahren in der Begründung zu 3.2.1 07

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 07 wird gefordert, in der Begründung auf das entsprechende Fachgesetz hinzuweisen, das allein das Erfordernis eines Flurbereinigungsverfahrens festlegt.

Erwiderung

In der Begründung werden zu Ziffer 3.2.1 07 werden das Flurbereinigungsgesetz und die Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ergänzt.

3.2.1-08.01 Forderung nach Änderungen zum Wasserrückhaltesystem sowie Angabe von Adressaten in 3.2.1 08

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 08 wird die Überarbeitung eines Konzeptes zur Wasserrückhaltung und -verfügbarkeit im gesamten Landkreis für dringend notwendig erachtet. Dies wird damit begründet, dass zunehmende Sommerdürren mit sinkenden Grundwasserständen nicht nur in Hinblick auf die Landwirtschaft ein Problem sind, sondern die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt beeinträchtigen. Der Verlust von grundwassernahen Lebensräumen nimmt zunehmend bedrohliche Ausmaße an, sodass das Thema Wasserrückhalt in der Landschaft nicht nur isoliert für die Landwirtschaft betrachtet werden kann. Maßnahmen in der Marsch sind nicht ausreichend, es ist der gesamte Kreis zu berücksichtigen. Es wird zudem gefordert, insbesondere Bachtäler als natürliche Retentionsräume zu berücksichtigen. Deren Funktion ist durch Vertiefung, Grabenbau und Drainagen verschlechtert worden. Es wird zudem gefordert, in Ziffer 08 "unter Rücksichtnahme auf und in einem kontinuierlichen Austausch mit Nutzern und Anliegern der Flächen" zu ergänzen. Eine Grundwasseranreicherung bzw. einen Wasserrückhalt wird ausdrücklich begrüßt, aber hier ein geeignetes System zu etablieren, ist komplex in der praktischen Umsetzung und betrifft auch benachbarte Flächennutzer. Außerdem wird darum gebeten, hierfür den rechtlichen Rahmen zu schaffen, um überhaupt eine Umsetzung durchführen zu können (WRRL, WHG etc.). Eine erforderliche Durchgängigkeit von Fließgewässern wird solche Bestrebungen andernfalls unmöglich machen. Es wird gefordert, den Adressaten des Handlungsauftrags zu benennen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.1 08 teilweise. Die Festlegung bezieht sich bereits auf den gesamten Landkreis; die Marsch ist nur ergänzend als besonders wichtiges landwirtschaftlich genutztes Gebiet im Landkreis Lüneburg genannt. Dennoch wird Ziffer 08 entsprechend angepasst. Die Marsch wird nicht mehr direkt in der Festlegung genannt, sondern in der Begründung in ihrer Bedeutung für den Wasserrückhalt aufgeführt.

In der Begründung zu Ziffer 08 wird darüberhinaus ergänzt, dass die Untere Wasserschutzbehörde im Landkreis Lüneburg in Kooperation mit dem Bauernverband/Landwirten und -innen und der Unteren Naturschutzbehörde ein integriertes Wasserrückhaltesystem mit dem Ziel einer zukünftig gerechten Wasserverteilung entwickeln. Sie sind damit die Hauptadressaten

des Ziels 3.2.1 08. Dieses Wasserrückhaltesystem ist in das Integrierte Wasserversorgungsmanagementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWamako-ZuSa) integriert. Dieses wird u.a. Suchräume für Grundwasserneubildung- und -speicherung zum Ziel der zukünftig gerechten Wasserverteilung und Klimaanpassung beinhalten. Zudem wird in der Begründung zu Ziffer 08 ein Satz zur sektorübergreifende Kooperation aller Wassernutzer und -innen und Anlieger und -innen bei der Entwicklung des IWamako-ZuSa ergänzt.

Auf den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung von Grundwasseranreicherung und Wasserrückhalt wird in der Begründung verwiesen werden. Die genannten Gesetze werden nicht im RROP erstellt.

3.2.1-09.01 Kritik an Widerspruch zwischen Schutzanspruch des Waldes und dem geplanten Windenergieausbau im Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein Widerspruch gesehen zwischen dem Schutzanspruch des Waldes mit seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einerseits und dem geplanten Windenergieausbau im Wald andererseits. Es wird bemängelt, dass dem Schutz des Waldes um seines Eigenwertes willen zu wenig Berücksichtigung geschenkt wird.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg hat die Aufgabe, über das Raumordnungsprogramm Flächen für den Windenergieausbau zu sichern. Das Land Niedersachsen hat dem Landkreis hierfür ein bis Ende 2032 zu erfüllendes regionales Teilflächenziel von 4 % der Landkreisfläche zugewiesen. Bis Ende 2027 müssen 3,09 % der Landkreisfläche für Windenergiegebiete ausgewiesen sein. Diese Vorgaben sind zwingend zu erfüllen, da ansonsten die Superprivilegierung von Windenergieanlagen im Landkreis droht, mit der Gefahr eines ungesteuerten Windenergieausbaus. Die Erfüllung dieser Zielvorgaben ist nur möglich, wenn der Landkreis Lüneburg hierfür auch Flächen im Wald in Anspruch nimmt. Der Anteil des Waldes an der Gesamtgröße des Landkreis Lüneburg liegt bei 33,25 %. Der Anteil der bewaldeten Flächen in Vorranggebieten Windenergienutzung des 1. Entwurfs liegt lediglich bei 2,74% der Landkreisfläche. Von einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung unberührt bleiben als Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete ausgewiesene Waldbereiche sowie u.a. solche, die im RROP als Vorranggebiet Wald, Natur- und Landschaft, Biotopverbund und landschaftsbezogene Erholung festgelegt sind. Von den 33,25 % Waldanteil am Landkreis Lüneburg bleiben hiernach 30,51 % für die Windenergie ungenutzt. Die Flächenkulisse der Windenergiegebiete aus dem 1. Entwurf (4,6 % der Landkreisfläche) wird sich im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund der mittlerweile bekannten regionalen Teilflächenziele von 3,09 % bis Ende 2027 bzw. 4 % bis Ende 2032 noch einmal verkleinern. Damit wird sich auch der Anteil des in Anspruch zu nehmenden Waldes noch einmal reduzieren. Und auch die für die Windenergiegebiete zukünftig geöffneten Waldgebiete werden nicht vollumfänglich für die Windenergie genutzt werden. Mit den für die Windenergienutzung ausgeschlossenen Waldbereichen sowie den Grundsatzfestlegungen in Abschnitt 3.2.1 sieht der Landkreis Lüneburg den Schutz des Waldes als angemessen berücksichtigt.

3.2.1-09.02 Widerspruch gegen den Grundsatz einer gleichzeitigen und gleichrangigen Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Grundsatz einer gleichrangigen und gleichzeitigen Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gemäß Ziffer 3.2.1 09, Satz 2 wird kritisch gesehen, da die Funktionen des Waldes als Lebensraum und Erholungsort für die Bevölkerung bei gleichzeitiger forstwirtschaftlicher Nutzung nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden können. Darüber hinaus wird angemerkt, dass eine Bewirtschaftungspflicht nicht mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist und historisch alte Waldstandorte sowie Urwälder von jedweder Nutzung ausgeschlossen werden sollten.

Erwiderung

Die Berücksichtigung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen ist bereits in den entsprechenden Fachgesetzen (Bundeswaldgesetz und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) abschließend geregelt. Die Grundsatzfestlegung in Ziffer 09, Satz 2 ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

3.2.1-09.03 Entbehrlichkeit der Grundsatzfestlegung in 3.2.1 09, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 09, Satz 2 wird angemerkt, dass die Waldfunktionen bereits in den entsprechenden Fachgesetzen (Bundeswaldgesetz und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) abschließend definiert sind und eine Grundsatzfestlegung hierzu deshalb im RROP entbehrlich ist.

Erwiderung

Ziffer 3.2.1 09, Satz 2 wird gestrichen.

3.2.1-09.04 Entbehrlichkeit der Grundsatzfestlegung in 3.2.1 09, Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes kein Regelungsfeld der Regionalplanung, sondern des Fachrechtes (NWaldLG) und die Grundsatzfestlegung in Ziffer 3.2.1 09 Satz 3 somit entbehrlich ist.

Erwiderung

Satz 3 der Ziffer 09 wird gestrichen.

3.2.1-10.01 Widerspruch gegen den Grundsatz der Entwicklung von Kiefernwäldern zu vitalen Mischwäldern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Dem Grundsatz in Ziffer 3.2.1 10, wonach Kiefernwälder zu vitalen Mischwäldern entwickelt werden sollen, wird widersprochen, da Kiefern auf rein sandigen Standorten die potenziell natürliche Bestockung bilden und die Auswahl der Baumarten aufgrund der zunehmenden Trockenheit infolge des Klimawandels nicht frei von naturbedingten Einschränkungen ist. Vielmehr wird die Überlassung dieser Standorte in eine natürliche Sukzession als sinnvoll erachtet und die Entscheidung für die zukünftige Waldentwicklung bei den Eigentümern gesehen.

Erwiderung

Der Argumentation, dass sich sandige Standorte nicht für die Entwicklung vitaler Mischwälder eignen, wird nicht gefolgt. Auch Laubbäume, wie Eiche, Birke oder Buche wachsen auf Sandböden. Beispiele finden sich in Teilen der Göhrde oder in den Ehrhorer Dünen im Landkreis Heidekreis, in welchen sich durch Sukzession mit standortheimischen Baumarten vitale Mischwälder entwickelt haben. Hinsichtlich der Privatwälder bleibt die Entscheidung über die zukünftige Waldentwicklung bei den Eigentümern.

3.2.1-10.02 Forderung nach Konkretisierung des Grundsatzes in 3.2.1 10 hinsichtlich des Adressaten der Festlegung und dessen quantitativer Ausdehnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

In Bezug auf die Grundsatzfestlegung in Ziffer 3.2.1 10 wird gefordert, einen Adressaten zu benennen und in der Begründung die quantitative Ausdehnung des Grundsatzes deutlich zu machen. Gleichzeitig wird infrage gestellt, ob das Thema "Entwicklung von Mischwäldern" überhaupt ein Regelungsfeld der Regionalplanung sein kann.

Erwiderung

Der Adressat der Festlegung wird in der Begründung ergänzt. Die quantitative Ausdehnung des Grundsatzes wird konkretisiert. Die Entwicklung von Mischwäldern wird insofern als ein Regelungsfeld der Regionalplanung gesehen, als dass Wälder raumbedeutsame Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen innehaben und ein Waldumbau hin zu vitalen Mischwäldern von Bedeutung ist, damit die Wälder in Zeiten des Klimawandels bestehen können und die Regionalplanung die Anpassung der Wälder an den Klimawandel unterstützen kann. Zwar befasst sich die Forstwirtschaft bereits sehr intensiv mit der Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Auch hat die Regionalplanung gerade auf die Fortwirtschaft privater Waldbesitzer kaum Einfluss. Doch sollte sich Regionalplanung auch als vorsorgende räumliche Planung verstehen, bei der es darum geht, die Vulnerabilität von Raumstrukturen, -funktionen und -nutzungen zu reduzieren. Die Anpassung des Waldes an den Klimawandel stellt hierfür ein Beispiel dar.

3.2.1-11.01 Forderung nach Konkretisierung des Grundsatzes in 3.2.1 11 hinsichtlich des

Adressaten der Festlegung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Grundsatz in Ziffer 3.2.1 11 dahingehend zu konkretisieren, dass der Adressat der Festlegung benannt wird.

Erwiderung

Der Adressat der Festlegung wird in der Begründung ergänzt.

3.2.1-11.02 Forderung nach Streichung von 3.2.1 11, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 3.2.1 11, Satz 1 zu streichen mit der Begründung, dass der darin formulierte Grundsatz Altersklassenwälder hervorbringe, die auf lange Zeit wenig naturnah sind, bei ihrer Entstehung durch Bodenbearbeitung Treibhausgase freisetzen und Bodenstandorte massiv verändern.

Erwiderung

Die Ansicht, dass die Arrondierung vorhandener Waldbestände und Neuaufforstungen Altersklassenwälder hervorbringen, wird nicht geteilt. Bei Altersklassenwäldern handelt es sich um eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der räumlich getrennte Flächen von gleichaltrigen Beständen in einem Zyklus von Pflanzung, Pflege, Ernte und erneutem Pflanzen schlagweise bewirtschaftet werden. Sie entstehen typischerweise im Kahlschlagbetrieb und bestehen aus einer sehr kleinen Anzahl von Baumarten. Ein Zusammenhang zwischen Altersklassenwäldern und der Festlegung in Ziffer 11, Satz 1 wird nicht gesehen. Auch wird die Ansicht nicht geteilt, dass Arrondierungen vorhandener Waldbestände und Neuaufforstungen grundsätzlich zu wenig naturnahen Wäldern führen. Entscheidend ist die Art der Aufforstungs- bzw. Arrondierungsmaßnahmen. In der Begründung zur Festlegung in Ziffer 11, Satz 1 steht daher, dass diese naturnah sowie standort- und funktionsgerecht umgesetzt und dabei strukturreiche Waldränder erhalten und entwickelt werden sollen.

3.2.1-11.03 Hinweis auf inhaltlichen Fehler in der Begründung zu 3.2.1 11, Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dachs kein Tier mit einem großen Raumanpruch ist und deshalb in der in Ziffer 3.2.1 11, Satz 3 erfolgten Aufzählung von Arten mit großem Raumanpruch zu streichen ist.

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

3.2.1-11.04 Forderung nach einer Klarstellung des Regelungsinhaltes von 3.2.1 11, Satz 3 in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 11, Satz 03 klarzustellen, ob die Regelung über den Grundsatz in Ziffer 3.1.2 03 hinausgeht oder die gleichen Waldflächen betrifft. Sollten alle vorhandenen Waldflächen gemeint sein, würde dies die vollständige Bewaldung des Planungsraums bewirken. Auch würde ein Widerspruch zu 3.2.1 12 entstehen.

Erwiderung

Eine Klarstellung hinsichtlich der Frage, ob die Regelung in 3.2.1 11 über den Grundsatz in 3.1.2 03 hinausgeht oder ob sie die gleichen Waldflächen betrifft, wird als nicht erforderlich erachtet, da dies bereits durch das Wort "auch" im letzten Satz der Begründung deutlich wird. D.h., 3.2.1 11 unterstützt die Festlegung in 3.1.2 03, beschränkt sich jedoch nicht auf die Schaffung von Verbindungsachsen entlang von Habitatkorridoren. Eine vollständige Bewaldung des Planungsraums als räumliche Auswirkung der

Festlegung in 3.2.1 11 wird nicht gesehen, da es hier nicht darum geht, alle Waldflächen mit allen Waldflächen zu verbinden, sondern allein dort Verbindungsachsen zwischen Waldflächen, Gehölzstrukturen u.ä. zu schaffen, wo dies landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich und sinnvoll ist. Auch ein Widerspruch zu 3.2.1 12 wird nicht gesehen. Vielmehr verdeutlichen die Grundsatzfestlegung in 3.2.1 12 und deren Begründung, in welchen Bereichen eine Schaffung von Verbindungsflächen durch Aufforstung oder Sukzession landschaftsökologisch und -gestalterisch eben nicht erforderlich und sinnvoll ist.

3.2.1-13.01 Befürwortung der Abstandsregelung zwischen Waldrand und Bebauung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Abstandsregelung zwischen Waldrand und Bebauung von 100 m wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.1 13 und deren Begründung. Es werden keine Belange vorgetragen

3.2.1-13.02 Kritik an der Abstandsregelung zwischen Waldrand und Bebauung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Abstand von 100 m zwischen Waldrand und Bebauung wird als zu hoch angesehen, weil dieser die Siedlungsentwicklung einschränkt und aufgrund der überdurchschnittlichen Bewaldung im Landkreis Lüneburg nicht realistisch angewendet werden kann. In der Gemeinde Amt Neuhaus schließen sich Bebauungen direkt an Waldflächen an. Es wird deshalb gefordert, dass ein Lückenschluss in der Bebauung und geringfügige Erweiterungen möglich sein muss. Ein Abstand von 30 - 35 m, welcher der durchschnittlichen Endhöhe der Randbäume entspricht, wird als ausreichend angesehen.

Erwiderung

Das Freihalten von Waldrändern von Bebauung und störenden Nutzungen ist in Ziffer 3.2.1 13, Satz 1 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Bei dem in der Begründung zur Festlegung genannten Abstand von 100 Metern zwischen Bebauung sowie störenden Nutzungen und Waldrändern handelt es sich um einen Orientierungswert, der dem LROP entnommen ist. Dieser Abstand dient laut LROP-Begründung zur Wahrnehmung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. Als Grundsatz der Raumordnung unterliegt die Festlegung in Ziffer 3.2.1 13, Satz 1 einer Abwägung, d.h., sie schließt ein Unterschreiten des Mindestabstandes von 100 Metern nicht aus, soweit sich dies fachlich begründen lässt.

3.2.1-13.03 Forderung nach einer Ausnahmeregelung für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Zusammenhang mit der Grundsatzfestlegung zum Abstand störender Nutzungen zum Waldrand

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, in Ziffer 3.2.1 13 Satz 1 eine Ausnahmeregelung für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Zusammenhang mit der Grundsatzfestlegung zum Abstand störender Nutzungen zum Waldrand aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Steinbrüche, aber auch andere Rohstoffgewinnungsbetriebe wie Kies- und Sandabgrabungen häufig von Wald umgeben sind bzw. direkt an Wald angrenzen. Etwaige Erweiterungsvorhaben walddaher Rohstoffbetriebe sind oftmals nur mit Eingriffen in Waldbestände möglich, da Rohstoffvorkommen nur dort gewonnen werden können, wo es unter rohstoffgeologischen und wirtschaftlichen Aspekten möglich ist. Der in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 13 Satz 1 genannte Abstand von 100 m lässt in der Praxis eine ordnungsgemäße Rohstoffgewinnung in vielen Fällen nicht zu und wird deshalb abgelehnt.

Erwiderung

Eine Vereinbarkeit der Festlegung in Ziffer 13, Satz 1 mit der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in Waldrandlage ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Festlegung in Ziffer 13, Satz 1 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Dieser unterliegt einer Abwägung. Bei dem in der Begründung genannten Abstand von 100 m zwischen Waldrand und anschließender Bebauung oder anderweitigen störenden Nutzungen handelt es sich um einen Orientierungswert. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob davon abgewichen werden kann.

3.2.1-14.01 Forderung nach einer Ausnahmeregelung in der beschreibenden Darstellung

für Vorhaben mit Bundesfachplanung oder Planfeststellung bei der Festlegung von Vorranggebieten Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Im Zusammenhang mit der Zielfestlegung der Vorranggebiete Wald in Ziffer 3.2.1 14 wird auf eine fehlende Ausnahmeregelung für Vorhaben mit Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gemäß Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 3 LROP hingewiesen und gefordert, diese in die beschreibende Darstellung aufzunehmen. Es wird angemerkt, dass soweit eine Übernahme der Vorranggebiete Wald aus dem LROP und eine räumliche Konkretisierung entsprechend der Maßstabsebene des RROP erfolgt ist, auch der im LROP vorgesehene Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden muss, da diese integraler Bestandteil der Zielfestlegung des LROP ist. Insoweit ist es erforderlich, die Ausnahmeregelung ebenfalls in den Regelungsteil des RROP, nämlich in die beschreibende Darstellung des RROP, zu übernehmen. Bei einer Ergänzung der Vorranggebiete Wald im RROP um Flächen jenseits des LROP ist in der beschreibenden Darstellung des RROP aus Gründen der Rechtsklarheit zu verdeutlichen, ob die o.a. Ausnahmeregelung für alle Vorranggebiete Wald des RROP gelten soll. Eine Ausführung hierzu allein in der RROP-Begründung genügt nicht. Soll für die allein nach regionalen Kriterien festgelegten Vorranggebiete Wald eine andere Ausnahmeregelung getroffen werden, muss dies nachvollziehbar dargelegt werden. In jedem Fall muss aber sichergestellt werden, dass zumindest den Anforderungen des NABEG entsprochen wird. Alternativ zur Festlegung einer textlichen Ausnahmeregelung für die allein nach regionalen Kriterien ergänzten Vorranggebiete Wald bestünde ggf. nur die Möglichkeit, abzu prüfen und in der RROP-Begründung darzulegen, dass die Realisierung aller Netzausbauvorhaben nach NABEG durch die Festlegung dieser Vorranggebiete Wald im RROP des Landkreises nicht erschwert werden. Ob dies angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bundesbedarfs- und Netzentwicklungsplanung rechtssicher möglich ist, wird jedoch als fraglich angesehen.

Erwiderung

Die beschreibende Darstellung wird um eine entsprechende Ausnahmeregelung ergänzt.

3.2.1-14.02 Forderung nach einer stärkeren Fokussierung der Begründung zu 3.2.1 14 auf historisch alte Waldstandorte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Begründung zu den Vorranggebieten Wald in Ziffer 3.2.1 14 dahingehend zu schärfen, dass mehr auf historisch alte Waldstandorte abgestellt wird als auf alte Wälder, die nicht Zweck der Festlegung von Vorranggebieten Wald sind. Sollten weitere Kriterien, wie die Bestockung, zur Festlegung von Vorranggebieten Wald hinzugezogen werden, so ist dies in der Begründung entsprechend zu verdeutlichen, da ansonsten nicht auf das Planzeichen Vorranggebiet Wald zurückgegriffen werden kann.

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend angepasst

3.2.1-14.03 Hinweis auf historischen Wald im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug auf das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Waldgebiet innerhalb dieses Vorranggebietes um einen historischen Wald handelt.

Erwiderung

Es wird angenommen, dass mit dem Hinweis die Forderung nach Festlegung eines Vorranggebietes Wald auf dem Gebiet des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 verbunden ist. Vorranggebiete Wald stehen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegen. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Wald, die dazu dient, historisch alte Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen, ist die Waldfunktionenkarte, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.

Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde neben anderen alten Karten u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18.

Jahrhundert zugrunde gelegt. Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Der Begriff "historisch" soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren.

Das Waldgebiet südlich von Breetze ist in der Kurhannoverschen Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert nicht als Waldstandort ausgewiesen und taucht deshalb in der Waldfunktionenkarte auch nicht als alter Waldstandort auf. Es erfüllt somit nicht die Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet Wald.

3.2.1-14.04 Hinweis auf historischen Wald im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_01_04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Waldgebiet innerhalb dieses Vorranggebietes OST_DAH_01_04 um einen historischen Wald handelt.

Erwiderung

Es wird angenommen, dass mit dem Hinweis die Forderung nach Festlegung eines Vorranggebietes Wald auf dem Gebiet des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_01_04 verbunden ist. Vorranggebiete Wald stehen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegen. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Wald, die dazu dient, historisch alte Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen, ist die Waldfunktionenkarte, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.

Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde neben anderer alter Karten u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Der Begriff "historisch" soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren.

Das Waldgebiet im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_01_04 ist in der Signatur der Kurhannoverschen Karte nicht als Waldstandort, sondern als locker baumbestandene Heide beurteilt und taucht deshalb in der Waldfunktionenkarte nicht als alter Waldstandort auf. Bei der Festlegung alter Waldstandorte in der Waldfunktionenkarte wurde ein landesweiter Vergleich zahlreicher, sehr differenzierter alter Signaturen herangezogen. Das besagte Waldgebiet erfüllt somit nicht die Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet Wald.

3.2.1-14.05 Hinweis auf historische Waldgebiete im Bereich der in der Samtgemeinde Gellersen liegenden Vorranggebiete Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Waldgebieten innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gellersen um historische Waldgebiete handelt.

Erwiderung

Es wird angenommen, dass mit dem Hinweis die Forderung nach Festlegung von Vorranggebieten Wald im Bereich der Vorranggebiete Windenergienutzung verbunden ist. Vorranggebiete Wald stehen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegen. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Wald, die dazu dient, historisch alte Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen, ist die Waldfunktionenkarte, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.

Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde neben anderer alter Karten u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Der Begriff "historisch" soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren.

Vorranggebiete Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gellersen sind GEL_03, GEL_ILM_LUE_01 mit den Teilflächen 05, 07,

08 und 10 sowie AME_GEL_ILM_01 mit der Teilfläche 05.

Bei der Teilfläche 01 von GEL_03 handelt es sich um einen Ackerstandort. Teilfläche 02 liegt anteilig im Wald. Gemäß Kurhannoverscher Landesaufnahme war die Teilfläche 02 seinerzeit nicht bewaldet. Auf der Karte wird das Gebiet mit "Auf den Ackern" benannt.

Bei den Teilflächen 05 und 10 von GEL_ILM_LUE_01 handelt es sich um Ackerstandorte. Die Teilfläche 07 liegt anteilig, die Teilfläche 08 auf dem Gebiet der Samtgemeinde Gellersen vollständig im Wald. Gemäß Kurhannoverscher Landesaufnahme waren die Teilflächen 07 und 08 seinerzeit nicht bewaldet. Auf der Karte wird das Gebiet beider Teilflächen mit "Heiligenthaler Heide" benannt.

Die Teilfläche 05 von AME_GEL_ILM_01 befindet sich zu etwas mehr als die Hälfte im Wald. In der Kurhannoverschen Landesaufnahme ist für Teile des heutigen Waldes ein lockerer Baumbestand, jedoch kein Wald dargestellt.

Bei der Festlegung alter Waldstandorte in der Waldfunktionenkarte wurde ein landesweiter Vergleich zahlreicher, sehr differenzierter alter Signaturen herangezogen. Dadurch, dass die besagten Waldgebiete allein in der Kurhannoverschen Landesaufnahme nicht als Wald dargestellt sind, erfüllen sie nicht die Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet Wald.

3.2.1-14.06 Ablehnung eines Windenergieausbaus im Waldgebiet Nahrendorfer Herrenholz

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Stellungnahme voraus geht der Hinweis, dass sich in der zeichnerischen Darstellung ein Planzeichen "Vorranggebiet Windenergienutzung" auf dem Waldgebiet Nahrendorfer Herrenholz befindet und nicht ganz klar ist, welchem Gebiet das Planzeichen zugeordnet ist. Vorsorglich wird einem Windenergieausbau im Waldgebiet Nahrendorfer Herrenholz widersprochen, weil es sich hierbei um einen alten Waldstandort von Seltenheit handelt, in welchem eine ungestörte Bodenentwicklung stattfinden konnte und in welchem sich außerdem ein gesetzlich geschütztes Grabhügelfeld befindet.

Erwiderung

Das Planzeichen "Vorranggebiet Windenergienutzung", welches in der zeichnerischen Darstellung das Waldgebiet Nahrendorfer Herrenholz überlagert, bezieht sich auf die Teilfläche 16 des Windenergiegebietes DAH_BLE_01. Dieses befindet sich außerhalb des Waldgebietes. Das Waldgebiet, welches in der zeichnerischen Darstellung von dem Planzeichen "Vorranggebiet Windenergienutzung" überlagert ist, ist hingegen nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um ein Vorranggebiet Wald, welches in der zeichnerischen Darstellung als solches gekennzeichnet ist und den Windenergieausbau ausschließt. Eine Überlagerung des Waldgebietes Nahrendorfer Herrenholz mit einem Windenergiegebiet (DAH_BLE_01_11) gibt es indes in dessen westlichem Ausläufer. Dieser Bereich ist nicht als Vorranggebiet Wald ausgewiesen, da er die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung nicht erfüllt. Es handelt sich hierbei nicht um einen historisch alten Waldstandort. Das erwähnte Grabhügelfeld ist nicht von der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung berührt.

3.2.1-14.07 Forderung nach Überprüfung der Festlegung Vorranggebiet Wald östlich von Hohenesch

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Überprüfung der Festlegung Vorranggebiet Wald östlich von Hohenesch gebeten aufgrund einer vermuteten Eignung dieses Gebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Erwiderung

Es ist der Stellungnahme nicht eindeutig zu entnehmen, auf welches Gebiet sich bezogen wird. Bei dem südöstlich von Glüsing gelegen und als Vorranggebiet Wald ausgewiesenen Waldgebiet handelt es sich um einen Waldstandort, der in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegt und gemäß 3.2.1 04 Satz 2 LROP in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen ist. Eine Rücknahme dieser Festlegung ist somit nicht möglich.

3.2.1-14.08 Forderung nach Streichung des Vorranggebietes Wald in der Gemarkung Gienau auf zwei Flurstücken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung Vorranggebiet Waldauf zwei Flurstücken in der Gemarkung Gienau wird infrage gestellt, da diese Flächen laut Überlieferung in früheren Zeiten Heideflächen bzw. Ödland waren und kein Unterschied zu benachbarten, nicht als Vorranggebiet Wald ausgewiesenen Flächen bezüglich Bodenaufbau und der Wertigkeit von Flora und Fauna gesehen wird. Deshalb wird beantragt, die Flächen aus der Kulisse der Vorranggebiete Wald zu streichen.

Erwiderung

Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um solche, die in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegt und gemäß 3.2.1 04 Satz 2 LROP in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen sind. Eine Rücknahme dieser Festlegung ist somit nicht möglich.

3.2.1-14.09 Forderung nach Streichung des Vorranggebietes Wald in der Gemarkung Gienau auf zwei Flurstücken und Forderung nach Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung der Waldfläche auf zwei Flurstücken in der Gemarkung Gienau als Vorranggebiet Wald wird infragegestellt, weil es sich bei der Fläche um eine wiederbewaldete Heidefläche ohne natürliche historische Bodenstruktur handelt. Es wird deshalb gefordert, die Fläche als Vorbehaltsgebiet Wald auszuweisen. Gleichzeitig wird sich für eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgesprochen. Es werden Gründe genannt, warum die Waldflächen die in der Begründung genannten und nachfolgend aufgelisteten Kennzeichen von historisch alten Waldstandorten nicht erfüllen:

1. In der Waldfunktionskarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.
2. Diese Standorte wurden in den vergangenen Jahrhunderten weder durch Rodung für landwirtschaftliche Zwecke noch durch Übernutzung zerstört und waren durchgehend mit Wald bewachsen.
3. Es handelt sich daher um die (relativ) am geringsten veränderten terrestrischen Ökosysteme Mitteleuropas. Sie beherbergen komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften.
4. Die Böden unter historisch alten Waldstandorten können als naturnah bezeichnet werden und sind in ihrer Funktion unbeeinträchtigt.
5. Die Wälder weisen meist eine hochspezialisierte Flora und Fauna auf und sind für Arten und Biotope von besonderer Bedeutung.
6. Des Weiteren sind im Boden und in der Biomasse historisch alter Waldstandorte große Mengen an Kohlenstoff gespeichert, die aus Gründen des Klimaschutzes nicht durch starke forstliche Nutzung freigesetzt werden sollte.

Als Gründe, die gegen eine Festlegung der oben genannten Waldflächen als Vorranggebiet Wald sprechen, werden aufgeführt:
Zu 1.

a. Schutzgut Mensch: die ausgesparte Waldfläche zwischen DAH_01 05 bis 07 weist keine höhere Attraktivität für Erholungszwecke auf, da die Bestockung vorrangig von Kiefer geprägt ist. Besucherverkehr ist im Wiebeck (ältere Buchenbestände) in der Nähe der Gastwirtschaft Waldesruh attraktiver und werden daher angenommen. Ausgenommen Pilzsammler, die die Waldflächen ohne Unterschiede aufsuchen.

b. Schutzgut Boden: siehe zu 4

c. Schutzgut Wasser: große Teilflächen des Waldes sind mit einer Grasnarbe und Heidelbeeren bedeckt, die Grundwasserneubildung ist daher gegenüber Laubwäldern vermindert. Auf Grund der mehrere cm dicken Mulde (halbverrottete Nadelstreu saureres Milieu) ist der Reinigungseffekt bei der Grundwasserneubildung ebenfalls ungünstiger gegenüber einem Laubwald.

Zu 2.

dass die Waldflächen nie gerodet wurden, ist nicht glaubwürdig. Zum einen handelt es sich um eine Fläche auf der Wasserscheide zwischen Neetze und Ilmenau die gemäß der beiden ca. 1 bis 2 km südlich gelegenen Steingräber als Region urbaner Nutzung von der Frühzeit gekennzeichnet ist. Bei der Urbarmachung der Region wurden Waldstandorte vor der Rodung i.d.R. verschont, wenn kein Erfolg für die landwirtschaftliche Nutzung gesehen wurde (aus Erfahrungswerten). So sind in der Region eher staunasse Böden vor der Rodung geschont worden (z. B. Kerngebiet des Wiebeck zwischen Bostelwiebeck u. Gr. Thondorf oder Kerngebiet der Staatsforst von Reisenmoor). Die heute guten Ackerböden der Region (Pseudoglei) sind erst später in die landwirtschaftliche Nutzung überführt worden (der konkrete Verlauf der Nutzung kann nicht nachgezeichnet werden, jedoch ist überliefert, dass Bäume auf dem Lenmbüschelfeld der Gemarkung Bostelwiebeck gerodet wurden. Dies ist nachvollziehbar, da die Verkopplungskarte von 1850 (erstellt nach erfolgter Flurbereinigung) noch diverse Hecken mit vermutlich Eichen aufweist). Die Gemarkungen Gienau wie Bostelwiebeck waren Heidedörfer, die entsprechend Heidewirtschaft betrieben. Gemäß mündlicher Überlieferung handelte es sich auch bei dem zur Rede stehenden Wald um eine ehemalige Heidefläche.

Zu 3. und 5.

Der Wald ist sehr stark anthropogen überprägt und weist als reine Kieferaufforstung weder eine natürliche Bestockung, noch eine von Natur aus sich einstellende Flora und Fauna auf. Trotz des sehr geringen Feinkornanteils des anstehenden Bodens in meinem Wald, dürfte sich dort ein Eichen- Hainbuchenwald eingemischt mit Birken natürlich einstellen. Als übriggebliebenes Relikt dieses Waldgesellschaft sei das ca. 500 m² große Waldstück auf der Gemarkungsgrenze Bostelwiebeck Gienau (Kreisgrenze Uelzen/ Lüneburg) ca. 500 m östlich der Potentialfläche DAH_01 04 verwiesen. Insofern ist für den Wald kein terrestrisches Ökosystem noch eine hochspezialisierte Flora und Fauna zu erkennen.

Zu 4.

Der Boden unterhalb der Grasnarbe bzw. Heidelbeeren weist eine ca. 5 cm dicke Mulde aus halbverrotteter Nadelstreu auf, darunter befindet sich ein ca. 0,5 bis 2 cm starker B-Horizont und anschließend Sand (C-Horizont). Die Mulde ist der Nadelholzwirtschaft geschuldet und entspricht nicht dem eines natürlichen bzw. historischen Waldbodens mit standortgerechter Bestockung.

Wie schon gesagt entspricht der Bodenaufbau der von aufgeforsteten Heideflächen. Aufgrunddessen, dass der Untergrund rein aus Sand besteht (Feinkorn Schluff und Ton sind nicht erkennbar), kann davon ausgegangen werden, dass der Boden durch Windumlagerung geprägt ist, da Sandstürme in dieser Region üblich waren (beispielsweise m. W. in Bad Bevensen noch im 20. Jahrhundert). Eine besondere Schutzwürdigkeit des Bodens in dem Wald ist daher nicht ersichtlich.

Zu 6.

Auf Grund der bestehenden Mudde des Waldbodens besteht eine Kohlenstoffspeicherung auf dem Standort. Jedoch ist waldbaulich angestrebt, diese über das langfristige Einbringen von leicht zersetzbarer Streu (Laub aus dienenden Laubbäumen und Nadeln der Küstentanne) zu mineralisieren, um die enthaltenen Nährstoffe pflanzenverfügbar zu machen. Ein höherer Kohlenstoffanteil im B-Horizont ist nicht vorhanden.

Es handelt sich bei dem Wald um einen Wirtschaftswald, der sich seit über 100 Jahren in Familienbesitz befindet. Angestrebt ist dies fortzuführen, was bedeutet den Wald mit ca. 70 % Nadelholzanteil (Fichte, Douglasie, Lärche, Küstentanne u. Kiefer) und ca. 30 % Laubholz (Traubenu. Roteiche, Esskastanie, Birke, Bergahorn u. Rotbuche) umzubauen. Dabei wird das Laubholz keinen nennenswerten wirtschaftlichen Beitrag auf dem ertragsschwachen Boden leisten, sondern die Funktion eines verbesserten Mikroklimas (höhere Luftfeuchtigkeit, niedrige Temperatur), Bodenverbesserung (durch Laub) und Lebensraum für Vögel etc. (als biologischer Insektenschutz) übernehmen müssen, um die erhöhten Stressfaktoren durch den zunehmenden Klimawandel abzupuffern. Dabei wird die Kiefer weiter einen wesentlichen Anteil der Bestockung als tendenziell Trockenstress tolerant behalten.

Erwiderung

Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um solche, die in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegt und gemäß 3.2.1 04 Satz 2 LROP in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen sind. Eine Rücknahme dieser Festlegung oder eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Wald ist somit nicht möglich. In Vorranggebieten Wald ist das Errichten von Windenergieanlagen aufgrund des entgegenstehenden Zieles der Raumordnung aus Ziffer 3.2.1 04 Satz 1 nicht zulässig. Vorranggebiete Wald stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegen. Eine Festlegung der genannten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung kann somit nicht erfolgen.

3.2.1-14.10 Infragestellung der Festlegung Vorranggebiet Wald nördlich bzw. nordöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_03_04 und Forderung nach Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung der Waldfläche nördlich bzw. nordöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_03_04 wird infragegestellt, da dieses Gebiet durch Monokulturen aus Nadelhölzern geprägt ist. Es wird sich stattdessen für eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgesprochen.

Erwiderung

Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Wald, die dazu dient, historisch alte Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen, ist die Waldfunktionenkarte, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.

Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde neben anderer alter Karten u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Der Begriff "historisch" soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren.

Die in der Stellungnahme benannten Waldgebiete sind in der Waldfunktionenkarte als alte Waldstandorte ausgewiesen. Sie erfüllen somit das Kriterium für die Festlegung als Vorranggebiete Wald, unabhängig von der Art der Bestockung. Vorranggebiete Wald stehen gemäß Ziffer 3.2.1 04 Satz 1 LROP einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegen.

3.2.1-14.11 Forderung nach Entnahme von Vorranggebieten Wald aus der Nutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das in Ziffer 3.2.1 14 festgelegte Ziel, wonach als Vorranggebiet Wald festgelegte historisch alte Waldstandorte zu erhalten und zu entwickeln sind, um den Zusatz zu ergänzen, dass diese Standorte auch aus der Nutzung zu nehmen sind. Die Forderung wird begründet mit der besonderen Bedeutung dieser Wälder für den Arten-, Boden- und Klimaschutz.

Erwiderung

Ziel der Festlegung von Vorranggebieten Wald ist es, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Die Waldfunktionen, also die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes, sollen an den jeweiligen Standorten heute und in Zukunft erfüllt werden können. Die Festlegung zielt damit auch auf eine Sicherung von

Funktionen hinsichtlich des Klimaschutzes und von Möglichkeiten zur Klimaanpassung an den Waldstandorten. Vorranggebiete Wald binden insbesondere die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. Ziel der Festlegung ist es jedoch nicht, die forstliche Bewirtschaftung durch Privatpersonen einzuschränken. Sie bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen sowie die Nutzung des Waldes als Erholungsraum.

3.2.1-15.01 Keine Betroffenheit in Bezug auf Ziffer 3.2.1 15

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird davon ausgegangen, dass der Neubau der Schleuse Lüneburg sowie die allgemeinen Unterhaltungstätigkeiten nicht durch die Festlegung in Ziffer 3.2.1 15 betroffen sind.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

3.2.1-15.02 Hinweis auf Entbehrlichkeit der Grundsatzfestlegung in 3.2.1 15, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundsatzfestlegung in Ziffer 3.2.1 15, Satz 2 entbehrlich ist, soweit sie lediglich bestehendes Landesrecht wiedergibt.

Erwiderung

Die Grundsatzfestlegung in Ziffer 15, Satz 2 wird gestrichen, da entsprechende Regelungen bereits durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) erfolgen.

3.2.1-15.03 Forderung nach Überarbeitung der Begründung zu 3.2.1 15, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, die Begründung zu Ziffer 15, Satz 2 inhaltlich zu überarbeiten zur Klarstellung, dass Waldumwandlungen immer eine Ersatzaufforstung erfordern und diese gemäß § 8 (4) NWaldG mindestens flächengleich erfolgen soll. Andere waldbauliche Maßnahmen können darüber hinaus erfolgen, um den ermittelten Kompensationsbedarf auszugleichen.

Erwiderung

Der Grundsatz in Ziffer 15, Satz 2 wird gestrichen, da er lediglich bestehendes Landesrecht wiedergibt. Insofern ist eine inhaltliche Überarbeitung dieses Grundsatzes obsolet.

3.2.1-16.01 Forderung nach Streichung der Grundsatzfestlegung einer Wiederaufforstung zerstörter Waldflächen innerhalb von Vorranggebieten Sperrgebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Ziffer 3.2.1 16 die Grundsatzfestlegung einer Wiederaufforstung zerstörter Waldflächen innerhalb von Vorranggebieten Sperrgebiet zu streichen, mit der Begründung, dass im Übungsbetrieb zerstörte Waldflächen regelmäßig wertvolle Biotope hervorbringen.

Erwiderung

Sowohl der Standortübungsplatz Wendisch Evern als auch der Truppenübungsplatz Munster bestehen zu einem hohen Anteil aus großflächigen Waldgebieten. Wie in der Begründung zu Ziffer 16 dargelegt, haben diese Waldflächen eine überörtliche Bedeutung

für den Lärm- und Sichtschutz sowie den Boden-, Wasser- und Klimaschutz. Aufgrund dieser Bedeutung sollen die Waldflächen, soweit es die vorrangige militärische Nutzung zulässt, bestmöglich geschont und erhalten werden. Die Festlegung in Ziffer 16 wird deshalb nicht gestrichen. Als Grundsatz der Raumordnung unterliegt sie aber einer Abwägung, im Rahmen derer der Erhalt wertvoller Biotope als Belang eingebracht werden kann.

3.2.1-16.02 Hinweis auf missverständliche Formulierung in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 16

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 16 zum Truppenübungsplatz Munster-Nord den Eindruck erwecken könnte, dieser befände sich ausschließlich im Landkreis Lüneburg

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend konkretisiert.

3.2.1-16.03 Forderung nach Angabe des Adressaten und Infragestellung der Regelungsbefugnis der Raumplanung zu 3.2.1 16, zweiter Satzteil

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Grundsatz im zweiten Satzteil der Ziffer 3.2.1 16 um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten handelt, und gefordert, den Adressaten wenigstens in der Begründung zu ergänzen. Gleichzeitig wird die Frage gestellt, ob das Thema Aufforstung überhaupt ein Regelungsfeld der Regionalplanung sein kann.

Erwiderung

Der Adressat der Festlegung wird in der Begründung ergänzt.
Die Aufforstung wird insofern als ein Regelungsfeld der Regionalplanung gesehen, als dass die Bestockung gerade größerer Flächen raumbedeutsam ist und Aufforstungen einen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel leisten können; die Regionalplanung kann den notwendigen Waldumbau unterstützen. Zwar befasst sich die Forstwirtschaft bereits sehr intensiv mit der Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Auch hat die Regionalplanung gerade auf die Fortwirtschaft privater Waldbesitzer kaum Einfluss. Jedoch befinden sich Wälder auch in öffentlicher Hand, auf die die Regionalplanung Einfluss nehmen kann, und auch private Maßnahmen können seitens der öffentlichen Hand angeregt, unterstützt und gefördert werden. Zudem sollte sich Regionalplanung auch als vorsorgende räumliche Planung verstehen, bei der es darum geht, die Vulnerabilität von Raumstrukturen, -funktionen und -nutzungen zu reduzieren. Die Anpassung des Waldes an den Klimawandel stellt hierfür ein Beispiel dar.

3.2.1-17.01 Hinweis auf eine veraltete Begriffsverwendung von "neuartigen Waldschäden" in 3.2.1 17, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff "neuartige Waldschäden" um einen veralteten Begriff handelt, der in der neueren Literatur nicht mehr auftaucht.

Erwiderung

Die Festlegung und Begründung werden entsprechend überarbeitet. Der Begriff "neuartige Waldschäden" wird durch eine geeignetere Formulierung ersetzt.

3.2.1-17.02 Anregung einer inhaltlichen Ergänzung der Begründung zu Ziffer 3.2.1 17, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, Absatz 2 von Ziffer 17, Satz 1 hinsichtlich der Erfordernis einer Kalkung von Wäldern und bestehender Einschränkungen zu konkretisieren und folgende Textpassage in die Begründung zu übernehmen:

"Eine Kalkbedürftigkeit liegt vor, wenn im Unterboden (30 - 60 cm Tiefe) ein pH-Wert von <4,5 vorliegt. Von der Kalkung sind Moore sowie Standorte mit hoch anstehendem Grundwasser, staunasse Standorte und sommertrockene Standorte (Dünen) auszuschließen. Darüber hinaus sind alle besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. NAGBatSchG von der Kalkung auszunehmen. In Schutzgebieten ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung hinsichtlich der Kalkausbringung zu beachten."

Erwiderung

Der Hinweis wird aufgenommen. Die Begründung wird um den Hinweis auf Flächen, die von der Kalkung auszunehmen sind, ergänzt.

3.2.1-17.03 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu Ziffer 3.2.1 17, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, die Aufzählung zu erwartender Klimawandelfolgen für den Wald um den Punkt "erhöhte Ausfälle in Neuanpflanzungen und in Naturverjüngungen durch ausbleibende Niederschläge" zu ergänzen.

Erwiderung

Die Aufzählung in der Begründung wird entsprechend ergänzt

3.2.1-17.04 Forderung nach Angabe des Adressaten und Infragestellung der Regelungsbefugnis der Raumplanung zu 3.2.1 17, erster Satzteil

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass es sich in Ziffer 3.2.1 17, erster Satzteil um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten, und gefordert, den Adressaten wenigstens in der Begründung zu ergänzen. Weiterhin wird die Frage gestellt, ob das Entgegenwirken von Waldschäden durch forstliche Maßnahmen überhaupt ein Regelungsfeld der Regionalplanung sein kann.

Erwiderung

Gemeint ist vermutlich Ziffer 3.2.1 17, Satz 1.

Der Adressat der Festlegung wird in der Begründung ergänzt.

Das Entgegenwirken von Waldschäden wird insofern als ein Regelungsfeld der Regionalplanung gesehen, als dass die Vitalität der Wälder für die Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von Bedeutung und insofern raumbedeutsam ist. Zwar befasst sich die Forstwirtschaft bereits mit der Vermeidung von Waldschäden, auch hat die Regionalplanung gerade auf die Forstwirtschaft privater Waldbesitzer kaum Einfluss. Jedoch befinden sich Wälder auch in öffentlicher Hand, auf die die Regionalplanung Einfluss nehmen kann, und auch private Maßnahmen können seitens der öffentlichen Hand angeregt, unterstützt und gefördert werden. Zudem sollte sich Regionalplanung auch als vorsorgende räumliche Planung verstehen, bei der es darum geht, die Vulnerabilität von Raumstrukturen, -funktionen und -nutzungen zu reduzieren.

3.2.1-18.01 Hinweis auf Entbehrlichkeit der Grundsatzfestlegung zur Sicherung des Waldes in 3.2.1 18 bzw. Forderung nach Klarstellung in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald zur Sicherung des Waldes im RROP entbehrlich ist, da der formulierte Grundsatz gemäß Begründung nicht über den bestehenden Schutz durch das Landeswaldgesetz hinausgeht. Es wird stattdessen eine Zielfestlegung gefordert bzw. eine klarstellende Formulierung in der Begründung gefordert, zu welchem Zweck eine Darstellung von Vorbehaltsgebieten Wald erforderlich ist.

Erwiderung

Zwar geht der Grundsatz nicht über den bestehenden Schutz des Landeswaldgesetzes (NWaldG) hinaus. Gleichzeitig entspricht dieser jedoch auch der Steuerungsabsicht des Planzeichens gemäß Planzeichenkatalog. Es wird an der Festlegung von

Vorbehaltsgebieten Wald und der Begründung hierzu festgehalten, da dies der üblichen Praxis entspricht. Zugleich werden die Aussagen des NWaldG dadurch zusätzlich gestärkt. Da dem Wald allgemein eine besondere ökologische und sozioökonomische Waldfunktion zugeschrieben wird, wird bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald nicht zwischen einzelnen Waldstandorten differenziert, sondern es werden all diejenigen Waldflächen in die Festlegung mit einbezogen, die nicht Vorranggebiet Wald sind und, aus Gründen der Darstell- und Lesbarkeit, eine Mindestgröße von 2,5 ha aufweisen. Eine Zielfestlegung für die in Ziffer 3.2.1 18 genannten Waldflächen ist nicht möglich, da diese die Kriterien für eine entsprechende Festlegung nicht erfüllen (siehe hierzu die Begründung zu Ziffer 3.2.1 14).

3.2.1-18.02 Forderung einer inhaltlichen Konkretisierung der Festlegung in 3.2.1 18, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf eine Ungenauigkeit in der Formulierung in Ziffer 18, Satz 1 hingewiesen und angeregt, die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet Wald dahingehend zu konkretisieren, dass alle Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha, die nicht historisch alte Wälder sind, in der zeichnerischen Festlegung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt werden.

Erwiderung

Die Festlegung wird entsprechend konkretisiert.

3.2.1-18.03 Forderung nach Rücknahme des Vorbehaltsgebietes Wald im Bereich des Gewerbegebietes Wittorfer Heide

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Festlegung des Waldgebietes im Bereich des zukünftigen 5. und 6. Bauabschnitts des Gewerbegebietes Wittorfer Heide als Vorbehaltsgebiet Wald zurückzunehmen, da dieses Gebiet bereits in der 38. Änderung des F-Plans Bardowick als Gewerbegebiet überplant ist.

Erwiderung

Eine Prüfung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bardowick in der 38. Änderung hat ergeben, dass es keine Überschneidung des geplanten Gewerbegebietes mit einem Vorbehaltsgebiet Wald gibt. Eine Rücknahme des Vorbehaltsgebietes ist somit nicht erforderlich.

3.2.1-18.04 Forderung nach Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Wald und landschaftsbezogene Erholung im Bereich des Baetsweges/Rolfsen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und Wald festgelegten Flächen im Bereich des Baetsweges in Rolfsen zurückzunehmen, um die geplante Ortsentwicklung in diesem Bereich nicht zu erschweren. Eine Satzung für den Baetsweg befindet sich aktuell in der Aufstellung.

Erwiderung

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald im RROP dient der Sicherung des Waldes und seiner vielfältigen Funktionen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Waldflächen der Vorbehaltsgebiete Wald in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung dient der Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion und -nutzung bzw. des entsprechenden Potenzials im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen und regionalen Bevölkerung. Im Bereich des Baetsweges handelt es sich um einen Ausläufer eines größeren Vorbehaltsgebietes. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeiten einer Ortsentwicklung in Rolfsen sind nicht allein auf den Bereich des Baetsweges beschränkt. Von einer Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Wald und landschaftsbezogene Erholung in diesem Bereich wird abgesehen. Als Grundsatz der Raumordnung unterliegen die Vorbehaltsgebiete einer Abwägung.

3.2.2-00.01 Befürwortung der Rohstoffsicherung und -versorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Rohstoffsicherung und dezentrale Rohstoffversorgung im 1. Entwurf des RROP 2025 werden grundsätzlich befürwortet. Die beschriebenen und benannten Aspekte der Rohstoffsicherung und dezentralen Rohstoffversorgung entsprechen u.a. der Rohstoffstrategie der Bundesregierung zur Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ausführungen zu den Ziffern 3.2.2 01-06.

3.2.2-00.02 Hinweis auf Rohstoffsicherungskarte des LBEG

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im Maßstab 1 : 25000 Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) ist. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten & Publikationen - NIBIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten & Publikationen - NIBIS KARTENSERVER - Web Map Services) eingesehen werden.

Erwiderung

Die Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist in das Rohstoffgutachten eingeflossen. Aktualisierungen werden im 2. Entwurf des RROP berücksichtigt.

3.2.2-00.03 Hinweis auf Information über Berechtigungsinhaber nach Bundesberggesetz und Bitte um Beteiligung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass dem NIBIS Kartenserver entnommen werden kann, ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. §7 BBergG oder eine Bewilligung gem. §8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde. Es wird ggf. um Beteiligung des dort genannten Berechtigungsinhabers am Verfahren gebeten.

Erwiderung

Erlaubnisse oder Bewilligungen gemäß BBergG liegen gemäß NIBIS Kartenserver im Landkreis Lüneburg nicht vor. Die Beteiligung erfolgt entsprechend der rechtlichen Vorschriften.

3.2.2-00.04 Bitte um Kontaktaufnahme zur Abstimmung von Schutzmaßnahmen bei Bohrungen sowie Hinweis auf einen Tiefbaubetrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im Bereich von aktivem Bergbau (Bergbau Ost) befindet. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Es wird darum gebeten, für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger zu kontaktieren. Das Verfahren erfasst nach vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen:

- Klasse: Erdöl- und Hilfsbohrungen, Betreiber: Wintershall Dea Deutschland GmbH, Ost: 32595031 Nord: 29 5904866.3
- Klasse: unverfüllte KW-Bohrungen, Betreiber: Wintershall Dea Deutschland GmbH, Ost: 32595031.29, Nord: 5904866.3

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben in der Nachbarschaft zu einem Tiefbaubetrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen, Betriebsname Unternehmen Kaverne Lüneburg, befindet.

Erwiderung

Die UTM-Koordinaten wurden überprüft. An dem angegebenen Standort befindet sich ein bereits bebautes Gewerbegebiet. Die Hinweise betreffen nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen. Im RROP bestehen keine Konflikte mit den angegebenen Erdöl- und Kohlenwasserstoff-Bohrstandorten, Belange des Tiefbaubetriebs zur Gewinnung von Bodenschätzen bleiben unberührt.

3.2.2-00.05 Forderung nach Gesamtbetrachtung bei Ausweisung und Genehmigung von Abbauflächen in Bezug auf die Biodiversität und den Naturschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 03 wird der Landkreis darum gebeten, bei der Ausweisung und Genehmigung von Abbauflächen in Bezug auf die Biodiversität und den Naturschutz einen Blick auf das große Ganze zu werfen und rechtzeitig und dauerhaft dafür zu sorgen, dass eine Biotopvernetzung durch sogenannte Trittsteine, Kleinstrukturen wie Wegränder, Graswege, Büsche, Bäume und naturnahes Grünland auch dort erhalten bleibt oder geschaffen wird, wo ein Rohstoffabbau gesichert wird, so wie es auch in Grundsatz in Ziffer 3.1.2 05 angegeben ist.

Erwiderung

Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Darüber hinaus wurden die gesicherten Gebiete aufgrund landkreisweit einheitlicher Kriterien raumordnerisch ausgewählt. Harte und weiche Kriterien der Ausweisungen von Rohstoffgebieten sind im Rohstoffgutachten 2019, S. 56 f. aufgeführt. Auf Genehmigungsebene ist nach BNatSchG vor Abbau zu prüfen, wie Beeinträchtigungen auf für die Biotopvernetzung bedeutende linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen zu vermeiden und erhebliche Eingriffe auszugleichen sind bzw. wie das renaturierte Gebiet bestmöglich in das Biotopverbundsystem zu integrieren ist. In der Begründung wird ein Verweis zum dem Schutz und der Weiterentwicklung von linienhaften Landschaftselementen (Ziffer 3.1.2 05) und der Folgenutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten zur Priorisierung von Naturschutzflächen (Ziffer 3.2.2 06 Satz 2) eingefügt (s. auch anderes Sachargument dazu in 3.1.2).

3.2.2-00.06 Hinweis auf Bedeutung der Erdgasförderung und Forderung nach Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf den Anteil der Erdgasproduktion, die Zahl der Erdgasbohrungen und die jährliche Fördermenge in Deutschland und Niedersachsen hingewiesen. Da die Gewinnung von Erdgas und Erdöl standortgebunden ist, kann sie nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Es wird darum gebeten, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem darf es nicht das Ergebnis einer raumplanerischen Entscheidung sein, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung, hier der Erdgasgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden. Es wird mitgeteilt, dass bergbauliche Vorhaben im Rahmen der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr/ Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Eingrünung und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen unter- und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen.

Erwiderung

Standorte der Erdgas- und Erdölindustrie wurden landkreisweit geprüft. Es sind zurzeit keine Standorte bekannt, die durch andere konfligierende Festlegungen wie Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung betroffen sind. Konkrete Forderungen werden nicht vorgebracht.

3.2.2-00.07 Hinweis auf Verlust des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbilds sowie von Flächen mit mittlerer bis überdurchschnittlicher Bodenwertigkeit durch Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird davon ausgegangen, dass sich das Landschaftsbild (z.B. bei Lentenau) aufgrund der Umwandlung von größeren landwirtschaftlich genutzten Arealen - mit teilweise Flächen von mittlerer bis überdurchschnittlicher Bodenwertigkeit - zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung negativ verändert wird.

Erwiderung

Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist eine von verschiedenen Flächen- und Ressourcennutzungen, die im RROP koordiniert und mit anderen Nutzungen abgewogen werden. Der Landkreis ist nach Landes-Raumordnungsplanung (LROP 2022) verpflichtet über das RROP 2025 für den Bedarf der kommenden 30 Jahre Rohstoffe zu sichern. Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019. Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), also nach einer offiziellen Bodenkarte des Landes.

Im RROP werden Böden mit mittlerer und hoher Bodenwertigkeit als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials gesichert (Begründung zu Ziffer 3.2.1 02, S. 177). Auch wenn das VB Landwirtschaft kein hartes Ausschlusskriterium für VB/VR Rohstoffgewinnung ist, überlagern nur wenige Sandabbaugebietsteile in VR Rohstoffgewinnung (z.B. bei S_7 Soderstorf und S_8 Rolfsen, S_28 Gifkendorf) VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials. Ein Tonabbaugebiet (S_9 Kirchgellersen) auf Boden mittlerer/hohen Ertragsfähigkeit wurde aus dem LROP nachrichtlich übernommen.

3.2.2-00.08 Frage nach Berücksichtigung des Grundwasserverbrauchs bei Nassauskiesung

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wie der Grundwasserverbrauch im Falle einer Nassauskiesung berücksichtigt wird. Es wird vorgebracht, dass hierbei lokal eine beträchtliche Konkurrenzsituation erzeugt werden kann. Durch eine offene Wasseroberfläche wird zusätzliches Wasser dauerhaft verdunstet und dem Grundwasser entzogen. In Zukunft ist mit einer zunehmenden Konkurrenz um die Ressource Wasser zu rechnen; sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Lebensmittelproduktion sollten hierbei Vorrang genießen.

Erwiderung

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dient der langfristigen Sicherung von Rohstoffen vor entgegenstehenden Nutzungen. Im RROP werden keine konkreten Abbaumethoden festgelegt.

Faktisch erfolgt auf Sand- und Kiesabbauflächen ausschließlich Trockenabbau. Im BImSchG-Verfahren werden Auflagen zur Abbautiefe gemacht, sodass ein Eingriff ins Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Daher ist davon auszugehen, dass keine offenen Wasserflächen entstehen werden und kein direkter Eingriff auf die Grundwasserneubildung oder den Grundwasserverbrauch erfolgt. Auch ist ein anderweitiger Wasserverbrauch mit Beeinflussung der Trinkwassergewinnung durch den Bodenabbau unwahrscheinlich.

Eine Nassauskiesung erfolgt nur bei der Kleigewinnung. Im Genehmigungsverfahren kann vorab ein hydrogeologisches Gutachten gefordert werden, wenn das Grundwasser angeschnitten werden sollte.

Hinsichtlich der Lebensmittelproduktion ist anzumerken, dass für die Rohstoffgewinnung geeignete Flächen nicht flächendeckend, sondern standortgebunden bestehen. Ist, wie vorliegend, eine besondere Eignung für den Sand-, Kies- oder Kleiabbau gegeben, führt dies aufgrund des absehbaren Rohstoffbedarfs dazu, dass dem Rohstoffabbau Priorität beigemessen wird. Dies schließt nicht aus, dass nachfolgend auf der jeweiligen Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung möglich wird. Hinsichtlich der Nutzung der Wasserressourcen in der Region wird in der Begründung auf das sich im Entwurf befindliche Integrierte Wasserversorgungs- und -mengenmanagementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWamako-ZuSa) verwiesen werden.

3.2.2-00.09 Forderung nach Reduzierung des Baustoffbedarfs statt Festlegung von Rohstoffgewinnungsgebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Festlegungen von neuen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung zurückzunehmen und stattdessen der Reduzierung von Beton als Baustoff und dem Recycling von Baumaterialien, u.a. zur Zielerreichung der Klimaneutralität im Landkreis, Priorität zu verleihen. Es wird gefordert, zukunftsweisende Ideen im RROP konsequent in allen Bereichen umzusetzen und für eine klimaneutrale Gesellschaft und Zukunftssicherung privater Wohnhäuser den Baustoff Beton zu ersetzen. Auch wird gefordert, der textlichen und zeichnerischen Darstellung zur Rohstoffgewinnung Beton nicht als Baustoff der Zukunft zugrunde zu legen.

Es wird kritisiert, dass es nicht mehr zeitgemäß ist, wenn rein wirtschaftliche Interessen über den Interessen der Bürger oder über dem Umwelt- und Klimaschutz stehen. Es wird angeregt, andere Lösungen für die Rohstoffbeschaffung und Reduzierung der Nutzung insbesondere im Bausektor zu finden. Dies umfasst Auflagen und Förderungen zur Wiedergewinnung von Sanden aus Baustoffen bzw. zur Aufbereitung belasteter Mischböden. Als Beispiel für bereits erschlossene Sandgruben sind Standorte der GFA Lüneburg genannt. Es wird kritisiert, dass die Summe und Mächtigkeit der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand und Kies

auf die zukünftige Erzeugung und Nutzung von Beton als primären Baustoff zielen. Es wird vorgebracht, dass der hohe Bedarf an Sand, insbesondere für bauliche Zwecke und damit die wirtschaftliche Entwicklung der Region, nachvollziehbar ist, ein Mangel an Sand für Bauvorhaben jedoch nicht die Belastung von Mensch und Tier oder die Zerstörung wertvoller Lebensräume rechtfertigt. Alternativ wird vorgeschlagen, Biotop- und Schutzgebiete auszuweiten.

Erwiderung

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dient der Sicherung der überregional und regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen vor entgegenstehenden Nutzungen zur Deckung des Bedarfs der nächsten 30 Jahre (Ziffern 3.2.2 01 und 02, Satz 2). Dazu ist der Landkreis nach Landesraumordnungsplanung (LROP 2022) verpflichtet. Für eine Prognose des Bedarfs und eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen wurde das Rohstoffgutachten 2019, u.a. inklusive einer Abfrage bei den Unternehmen im Landkreis erstellt. Es wurde der Bedarf an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre prognostiziert. Bei der Bedarfsanalyse sind Möglichkeiten zur Substitution und zum Recycling von Rohstoffen bereits berücksichtigt (Kap. 4.5 Rohstoffgutachten 2019). Konkrete Maßnahmen etwa zur Förderung von Rohstoffrecycling und alternativen Baustoffen oder die Umsetzung eines Stoffstrommanagements im Landkreis liegen nicht in der Regelungskompetenz des RROP.

3.2.2-01.01 Forderung nach Ergänzung von 3.2.2 01 mit bedarfs- und umweltgerechter Nutzung von Rohstoffvorkommen und Einrichtung eines Stoffstrommanagements

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 3.2.2 01 wie folgt zu ergänzen: "Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Lebensgrundlage heutiger und nachfolgender Generationen zu sichern und gegebenenfalls ist ein zeitnahe Abbau zu verhindern. Die Vorkommen sollen bedarfsgerecht und umweltgerecht genutzt werden. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind". Zudem wird empfohlen, ein Stoffstrommanagement zur Lenkung von Bedarfen, Einsparung von Ressourcen und indirekt zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen im Landkreis einzurichten.

Dies wird damit begründet, dass der Entwurf des RROP im Widerspruch zum Ziel des Landkreises Lüneburgs steht bis 2030 klimaneutral zu werden, da er nur wenige Veränderungen in der Rohstoffgewinnung vornimmt. Es wird bemängelt, dass sich die bisherige Entwicklung des Flächen- und Ressourcenverbrauchs linear fortsetzt, obwohl ein Umdenken im Umgang mit endlichen Ressourcen notwendig ist. Dass sich der Anteil des RC-Materials und der ersetzbaren Stoffe nicht erhöhen wird (Rohstoffgutachten S. 42), kann so nicht stehenbleiben, da es in der Wissenschaft zahlreiche Versuche, Überlegungen und praktische Erprobungen gibt, Alternativen zu Sand und Kies zu ermitteln. Alternativen und Recyclingmöglichkeiten werden jedoch zu wenig genutzt, da der Rohstoffabbau profitabler als das Recycling oder die Substitution ist.

Die Flächenversiegelung durch Verkehrs- und Siedlungsflächen ist zu beenden. Zur Erreichung der Klimaziele des Paris-Abkommens und des Landkreises Lüneburg ist eine Bauwende und ein Umdenken der Bau- und Rohstoffindustrie in Richtung Einsatz nachhaltiger Materialien, eine Ressourcen-Kreislaufwirtschaft und das Prinzip der Suffizienz wie die Weiternutzung von Bestandsgebäuden notwendig. Der zunehmende Sandverbrauch steht im Konflikt mit dem Erhalt seiner wichtigen ökologischen Funktionen für u.a. Biodiversität, Boden- und Grundwasserschutz.

Eine bedarfsgerechte Erschließung und eine umweltgerechte Nutzung gemäß LROP darf nicht bedeuten, dass Rohstoffe standortbezogen abgebaut werden, sondern es sollte vorrangig über Alternativen nachgedacht werden. Auch ist der Abbau von Lagerstätten gemäß 3.2.2 Ziffer 01 Satz 4 LROP auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) verpflichtet, über das RROP 2025 für die kommenden 30 Jahre Rohstoffe (Sand, Ton und Klei) zu sichern. Das RROP macht keine Zielfestlegungen zur Verhinderung von Rohstoffabbau. Außerhalb der Festlegungen im RROP ist der Rohstoffabbau nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Um in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Rohstoffe abzubauen, bedarf es einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Ob tatsächlich eine Genehmigung erteilt wird, entscheidet sich auf der nachgelagerten Planungsebene. Wenn sich in den nächsten Jahrzehnten der Bedarf nach Rohstoffen im Landkreis und der Metropolregion Hamburg verringern sollte, werden folglich nicht alle Vorranggebiete zum Abbau gelangen. Die Rohstoffe müssen nach fachrechtlichen Standards bedarfsgerecht und möglichst umweltgerecht genutzt werden. Hierzu hat die Regionalplanung keine Regelungskompetenz. Der Abbau erfolgt standortgebunden, dort, wo Lagerstätten 1. und 2. Ordnung im Boden bestehen. Im Rohstoffgutachten 2019 wurden eine Analyse nach landkreiseinheitlichen Kriterien vorgenommen, Alternativstandorte verglichen und Gebiete nach der Umweltprüfung aus der Flächensicherung herausgenommen. Auf Genehmigungsebene sind nach Bundesimmissionsschutzgesetz Beeinträchtigungen u.a. der Bevölkerung und der Natur zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die Erstellung und Umsetzung eines Energie- und Stoffstrommanagements erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

Für eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen wurde das Rohstoffgutachten 2019 inklusive einer Abfrage bei den Unternehmen im Landkreis in Auftrag gegeben. Es wurde der Bedarf an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre prognostiziert. Dabei wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (Kap. 4.5 Rohstoffgutachten 2019). Dort wird erläutert, dass die Substitution mineralischer Rohstoffe durch Aufbereitung und Verwertung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle in Deutschland bereits seit vielen Jahren auf einem sehr

hohen Niveau erfolgt, so dass die Verwertung des anfallenden Ausgangsmaterials in der langjährigen Rückschau bei etwa 90% liegt (S. 40f, Abb. 4-3). Die Experten des Gutachtens prognostizieren, dass sich der Bedarf an mineralischen Primärrohstoffen innerhalb des Betrachtungszeitraums nicht durch eine Steigerung der Verwendung nachwachsender Rohstoffe reduzieren wird. Sollte sich diese Prognose verändern, kann in nachfolgenden Fortschreibungen des RROP durch Änderungen der Festlegungen darauf reagiert werden.

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung soll im Landkreis nach Ziffer 2.1.1 07 berücksichtigt werden. Die Ökosystemleistung von Rohstoffen wie Sand und Kies wird u.a. in Festlegungen zu Natura 2000, Natur und Landschaft und zum Biosphärenreservat (Kap. 3.1.2-3.1.4) gesichert.

3.2.2-02.01 Kritik an der Flächensicherung nach Rohstoffgutachten 2019 (Ziffer 02, Sätze 2 und 3)

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Stellungnahmen betreffen Ziffer 3.2.2 02, Sätze 2 und 3 wird gefordert, 1.) eine Überprüfung der Bedarfsberechnungen des Rohstoffgutachtens mit einem Deckungsfaktor von 3,45 und folglich eine Verringerung der Vorrangflächen vorzunehmen und 2.) das Vorgehen und die Methodik der Flächensicherung für Rohstoffgewinnung im Rohstoffgutachten zu korrigieren.

Es wird erstens kritisiert, dass die Bedarfsprognose des RROP Rohstoffgutachtens von 2019 zu hoch ist, da Recycling- und Alternativstoffe zu wenig Beachtung finden. Es wird davon ausgegangen, dass diese in Zukunft durch Verknappung, Preiserhöhung und abnehmende Akzeptanz des Abbaus einen zunehmenden Anteil einnehmen werden. Zugrundeliegende Unternehmerbefragungen werden als nicht objektive Daten hinterfragt. Um das in Ziffer 3.1.1 05 LROP festgelegte Ziel der Reduzierung der Neuversiegelung bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag und danach weiter zu erreichen, wird gefordert, dass sich die Bautätigkeiten und der Bedarf an CO₂-verursachenden Baustoffen verringern muss, sodass weniger Rohstoffflächen gesichert werden müssen.

Weiterhin wird bemängelt, dass im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) festgelegte Vorbehaltsgebiete im RROP 2025 in Vorranggebiete geändert wurden. Insgesamt werden im RROP 2025 1.000 ha für die Rohstoffgewinnung gesichert, gegenüber dem RROP 2003 wird die Gebietskulisse der Vorranggebiete von 257 ha auf 592 ha vergrößert.

Der gutachterlich ermittelte Bedarf bis 2050 wird um den Faktor 3,45 überdeckt, obwohl das LBEG Hannover einen Mindestbedarfsfaktor von lediglich 3,0 empfiehlt. Eine derart hohe Überdeckung des Bedarfs wird als zu hoch erachtet, da dadurch andere mögliche Nutzungen, z. B. durch Erneuerbare Energien, insbesondere Freiflächen-Photovoltaikanlagen blockiert werden.

Es ist nicht erklärlich, dass ein Bodenabbau in dieser Dimension bis 2050 über den zeitlichen Geltungsbereich des RROP bis 2035 gesichert wird. In diesem Zusammenhang wird gefordert, die Flächengröße des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf an den Planungshorizont des RROP von zehn Jahren anzupassen und zunächst nur Teilbereiche im Westen des Vorranggebiets darzustellen. Es wird Kritik gegen den prognostizierten Bedarf bei den Vorbehalts- und Vorranggebieten S_3 - S_8 Soderstorf - Rolfen vorgebracht, da der aktuelle Bodenabbau einen geringeren Kiesbedarf widerspiegelt. Es wird gefordert, die Prognose anzupassen und die Flächen realistischer zu planen.

Im Gegensatz zu Forderungen, den Bedarfsfaktor von 3,45 weiter zu verringern, wird in anderen Stellungnahmen empfohlen, den Deckungsfaktor für Rohstoffgewinnung möglichst hoch (Faktor 5) anzusetzen. Aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit durch andere Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Freiflächen-Photovoltaikanlagen) ist die Bereitschaft von Eigentümern, Flächen für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung zu stellen, weiter gesunken. Zudem wird kritisiert, dass die in der Bedarfsanalyse eingerechnete Prognose für die Entwicklung der zu erwartenden Sand-Abbaumengen im Jahr 2020 zu niedrig ist. Danach wird für 2020 ein Bedarf von 302.917 Tonnen (untere Variante) bzw. 303.810 Tonnen (obere Variante) prognostiziert. Die tatsächliche Abbaumenge betrug nach Erhebungen des LBEG für das Jahr 2020 330.186 Tonnen.

Es wird weiter vorgebracht, dass dringend eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Kriterien und Methodik bei der Flächenauswahl und -ausweisung des Rohstoffgutachtens für Lagerstätten Sand und Kies in der Detailgenauigkeit wie für Vorrangflächen Windenergie erforderlich ist. Dies wird damit begründet, dass für die Auswahl der Vorrangflächen eine Priorisierung dargestellt wird, deren Berücksichtigung jedoch in der zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar und nachvollziehbar ist. Es wird bemängelt, dass auch nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen Flächen 1. Ordnung für Vorkommen nicht als Vorrangflächen ausgewiesen werden, Flächen 2. Ordnung (siehe z.B. Vögelsen auf Karte 1.2.2) aber sehr wohl. Es ist nicht erkennbar, wie das Kriterium für Prioritäten "möglichst konfliktfrei" in diesem Fall erfüllt werden kann.

Es wird zudem der Einwand vorgebracht, dass die Standortwahl nicht nachvollziehbar ist. So wird beispielsweise als Alternative zu S_33 Rullstorf eine Festlegung siedlungsferner Standorte im südlichen Teil des Landkreises gefordert. Darüber hinaus wird Kritik an der Entfernung der Abbaugelände zum Verwendungsort der Rohstoffe geübt, wenn das Ziel ist, dass der Abbau nahe am Verwendungsort stattfinden soll (dies betrifft z.B. S_3-S_8 Soderstorf, die sich zu weit entfernt von den Großprojekten A39 und Schleuse Elbeseitenkanal befinden).

Erwiderung

In der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02 werden zur besseren Nachvollziehbarkeit detailliertere Erläuterungen der Unterscheidung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie des methodischen Vorgehens der Festlegung von VR und VB Rohstoffgewinnung mit Verweis auf das Rohstoffgutachten ergänzt.

Die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung resultiert aus dem landesplanerischen Auftrag einer langfristigen Bedarfsdeckung gemäß Ziffer 3.2.2 08 LROP. Dieser Auftrag ist 2017 neu ins LROP aufgenommen worden, sodass eine Vergleichbarkeit mit dem RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 nicht gegeben ist.

Im Gegensatz zum grundsätzlichen Planungshorizont des RROP von 10 Jahren gibt das LROP in Ziffer 3.2.2 08 für die Rohstoffsicherung und -gewinnung eine langfristige Sicherung des Bedarfs an Rohstoffen im Landkreis vor. Dies entspricht laut LROP-Erläuterungen einem Planungshorizont von 30 Jahren und begründet sich dadurch, dass Rohstoffe eine standortgebundene, endliche Ressource darstellen. Die Bedarfsprognose für den Landkreis Lüneburg wurde im Rohstoffgutachten 2019 auf Grundlage tatsächlicher Abbaumengen der Jahre 2012 bis 2017 erstellt. Der Bedarf wurde entsprechend der landesplanerischen Vorgaben für 30 Jahre abgeschätzt. Der Bedarf an Rohstoffen wurde nicht nur landkreisweit für Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 prognostiziert, sondern auch für infrastrukturelle, öffentliche und private Bauprojekte sowie die landwirtschaftliche Nutzung etc. Dabei wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (Kap. 4.5 Rohstoffgutachten 2019). Es ist nicht plausibel anzunehmen, dass durch eine Steigerung der Substitution wesentliche Einsparungen bei der Gewinnung von Primärrohstoffen erreicht werden können (s. Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, S. 192). Bei den zugrundeliegenden Unternehmerbefragungen handelt es sich nur um ein Kriterium der Berechnung der Bedarfsprognose, neben Prognosen der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung (s. Kap. 5.2 und 5.3 Rohstoffgutachten 2019). Auf Ebene der Regionalplanung können Bautätigkeiten und der Bedarf an CO₂-verursachenden Baustoffen auf nachgelagerten Planungsebenen nur begrenzt geregelt werden. Die Verhinderung von Neuversiegelung durch Siedlungsentwicklung etwa ist prioritär auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung decken den gutachterlich ermittelten Bedarf für 30 Jahre mit einer Überdeckung um den Faktor 3,45. Es ist wegen der steigenden Nutzungskonkurrenz sinnvoll und notwendig, diese Flächen bereits heute für nachfolgende Generationen zu sichern und von Nutzungen freizuhalten, die den Zugriff auf den Rohstoff zukünftig verhindern oder einschränken könnten. Die im RROP getroffene Überdeckung liegt im 1. Entwurf innerhalb der Empfehlung des LBEG einer 3- bis 5-fachen Überdeckung (s. Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, S. 192). Der Bedarfsfaktor von 3,45 wird sich zum 2. Entwurf des RROP voraussichtlich auf unter 2,5 verringern, da Teilflächen herausfallen. Mit der vorgenommenen Überdeckung des ermittelten Bedarfs ist berücksichtigt, dass privatrechtliche Belange der tatsächlichen Verfügbarkeit für den Abbau noch entgegenstehen können. Eine Abwägung bis in die Tiefe des Privatrechtes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, eine erfahrungsgemäß eingeschränkte Verfügbarkeit darf aber zur Sicherstellung der Versorgung nicht außer Acht gelassen werden (s. Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, S. 192).

Die Bedarfsprognose des Rohstoffgutachtens stellt sich als ausreichend valide dar, eine Überarbeitung ist daher nicht erforderlich. Da außerhalb der gesicherten Rohstoffgewinnungsgebiete grundsätzlich auch Abbaugenehmigungen erteilt werden können, wird der Faktor zur Bedarfsüberdeckung nicht erhöht.

Die Stellungnahme zu S_33 Rullstorf wird gesondert erwidert.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Überbauung der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugelände genehmigt werden. Außerdem können u.a. geologische, privatrechtliche oder wirtschaftliche Gründe den tatsächlichen Abbau beschränken oder verhindern.

Das Vorgehen und die Methodik der Standortwahl und Flächensicherung für Rohstoffgewinnung im Rohstoffgutachten 2019 basiert auf einer Analyse und Bewertung von Experten und wird im Rohstoffgutachten ausgeführt. Um eine begrenzte Transportdistanz für Rohstoffe zu gewährleisten, werden die festgelegten Abbaugelände im Landkreis verteilt. Im Gegensatz zur Flächensicherung von Vorranggebieten für Windenergie können bei der Flächensicherung für Rohstoffgewinnung keine Eignungskriterien angewandt werden, die besonders geeignete Gebiete als Alternative auswählen, da die Rohstoffe standortgebunden im Boden vorliegen. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden aufgrund landkreisweit einheitlicher Kriterien raumordnerisch ausgewählt und durch die Festlegung mit Priorität gesichert. Harte und weiche Kriterien der Ausweisungen von Rohstoffgebieten sind im Rohstoffgutachten 2019, S. 56f aufgeführt. Ein hartes Kriterium sind beispielsweise der Mindestabstand von 200 m zu bebauten Flächen oder rechtlich verbindliche Schutzgebiete, ein weiches Kriterium sind Waldflächen. Alternative Flächen der 1. Ordnung sind nach Ausschlusskriterien herausgefallen, beispielsweise, wenn sie unter Wald liegen. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung als Vorbehalts- oder Vorranggebiet braucht nach Planzeichen-Katalog des NLT in der zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar zu sein. Diese sind in der Begründung zum RROP (Teil B) jedoch erläutert.

Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), also nach einer offiziellen Bodenkarte des Landes. Die Rohstoffsicherungskarte ist im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben. Sie ist auf dem NIBIS-Kartenserver des Landes Niedersachsen als Themenkarte veröffentlicht.

Nach Annahme des Gutachtens hat S_33 Rullstorf insbesondere durch die Nähe zum Großprojekt der Neuen Schleuse Scharnebeck eine standortbezogene Bedeutung und wird daher nicht durch ein Alternativgebiet im südlichen Landkreis ersetzt. Darüber hinaus werden die Rohstoffe für u.a. Siedlungs- und Gewerbeentwicklung und andere kleinere Infrastrukturprojekte auch im südwestlichen Teil des Landkreises benötigt. Rohstoffe der Vorranggebiete S_3-S_8 Soderstorf sind nicht aufgrund der Großvorhaben A39 und Schleuse Elbeseitenkanal gesichert, sondern primär für andere Bautätigkeiten in naheliegenden Gemeinden (s. anderes Sachargument hierzu).

Die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dienen der Flächensicherung und sind nicht automatisch mit einem tatsächlichen Abbau der Rohstoffe verbunden. Hierfür bedarf es in jedem Fall einer BImSch-Genehmigung. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive abschnittsweise über einen sehr langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. PV-Freiflächenanlagen können im Einzelfall als Nachfolgenutzung in Betracht kommen. Dies wird auf der der Regionalplanung nachgelagerten Planungsebene entschieden.

3.2.2-02.02 Hinweis auf fehlerhafte Begründung zu 3.2.2 02 Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02 Satz 1 (S. 190) wird auf Folgendes hingewiesen: Die Aussage "Solche Lagerstätten sollen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in die RROP übernommen werden" suggeriert, dass es sich um einen Grundsatz des LROP handelt. Es ist jedoch ein Ziel (3.2.2 02 Satz 2 LROP), weshalb diese Gebiete zu übernehmen sind. Die Formulierung "dies betrifft im Landkreis Lüneburg konkret die Gebietsnummern 64 und 65 des LROP (Tonlagerstätten bei Kirchzellern)" stellt sprachlich einen Bezug zum vorherigen Satz her, der inhaltlich nicht korrekt ist, da keine Flächenreduzierung der LROP- Flächen im RROP stattgefunden hat.

Erwiderung

Der Text in der Begründung wird entsprechend sprachlich korrigiert: "Solche Lagerstätten sind als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in die RROP zu übernehmen"; "nachrichtlich übernommen wurden im Landkreis Lüneburg konkret die Gebietsnummern 64 und 65 des LROP (Tonlagerstätten bei Kirchzellern)".

3.2.2-02.03 Forderung nach Reduzierung der Sicherungsflächen für Rohstoffgewinnung gemäß Ziffer 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 02 wird gefordert, weniger Sicherungsflächen für Rohstoffgewinnung auszuweisen, zumal die Möglichkeit besteht, Flächen außerhalb der ausgewiesenen zum Abbau freizugeben und so ein Abbau nach Bedarf möglich ist. Dies wird damit begründet, dass ein Sichern der Rohstoffe in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in größerem Umfang nicht dazu führt, dass diese Alternativen genutzt bzw. in sie investiert wird. Es wird befürchtet, dass dieses eher Begehrlichkeiten weckt, den Rohstoff nicht nur lokal begrenzt zu nutzen, sondern ihn überregional auf den Markt zu bringen und damit die Ressource noch umfangreicher abzubauen, als dies nötig wäre. Es wird bemängelt, dass nicht verständlich ist, warum eine Verschiebung der Sicherungsflächen weg von Vorbehaltsflächen zu Vorranggebieten stattfindet. Zudem wird Kritik an der erheblichen Vergrößerung der Vorranggebiete von 257 ha auf 592 ha, die andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, geübt. Es wird argumentiert, dass eine Sicherung in Vorbehaltsgebieten sinnvoller wäre, da dann flexibler auf den tatsächlichen Bedarf - der sich ja vielleicht wegen eines notwendigen Umdenkens in der Bau- und Rohstoffindustrie ergeben wird - eingegangen werden könnte.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen und diese als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung allein reichen dazu nicht aus, da sie raumordnerisch nicht streng gesichert sind, sondern in der Abwägung konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen erliegen können. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie entsprechen Zielen der Raumordnung. Vorbehaltsgebiete sollen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Sie entsprechen Grundsätzen der Raumordnung. Die Einteilung der potenziellen Sicherungsflächen in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird im Rohstoffgutachten 2019 ab S. 59 erläutert.

Die Flächengrößen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden im Rohstoffgutachten ermittelt, in dem sowohl das Vorkommen in Lagerstätten ausgewertet als auch der Bedarf abgeschätzt wurde (s. Begründung zu 3.2.2 02). Dabei sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Bedarfs etwa durch Recycling oder Substitution berücksichtigt. In der Begründung werden entsprechende Verweise auf das Rohstoffgutachten ergänzt.

3.2.2-02.04 Hinweis auf fehlende Begründung zur Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten für Kiesabbau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02 Sätze 2 und 3 wird darauf hingewiesen, dass der Begründungsteil auf Seite 192 mit "Rohstoff Sand und Kies" überschrieben ist. Während die folgenden Tabellen 13 und 14 die Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand) auflisten, zeigen diese Tabellen auch, dass keine Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Kies) im RROP festgelegt werden. Nach der Überschrift und Formulierungen wie "Im Landkreis gibt es oberflächennah wertvolle Vorkommen an Sand/Kies, Ton und Klei/Auelehm; Salz lagert in der Tiefe" (Begründung S.190) und "Die Gewinnung von Sand und Kies aus natürlichen Vorkommen wird auf lange Sicht volkswirtschaftlich notwendig bleiben, so dass die Sicherung der Lagerstätten einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge darstellt" (Begründung S. 192) würde man zumindest Ausführungen dazu erwarten, dass bzw. warum dies so ist.

Erwiderung

In Ziffer 02 Sätze 2 und 3 wird die Begründung entsprechend angepasst und ergänzt, so dass deutlicher wird, welche Rohstoffe im Landkreis abgebaut werden. In der Begründung S. 192 wird unter einer neuen separaten Überschrift "Rohstoff Kies" ein Satz eingefügt, warum im RROP keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Kies festgelegt werden. Aus dem Satz (Begründung S. 192) wird Kies herausgestrichen: "Die Gewinnung von Sand (...) aus natürlichen Vorkommen wird auf lange Sicht volkswirtschaftlich notwendig bleiben, so dass die Sicherung der Lagerstätten einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge darstellt". Mit Verweis auf das Rohstoffgutachten wird eine Erklärung dazu gegeben.

3.2.2-02.05 Forderung nach Angleichung, Präzisierung und Korrektur der Tabellen 13-17 zu VR und VB Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert in der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, Sätze 2 und 3 die Tabellen 13-17 i.V.m. Anhang 1 zu Rohstoffgewinnungsgebieten anzugleichen. Es wird dazu erläutert, dass, wenn für die neu in Anspruch genommenen Bodenabbauflächen überschlägig der Kompensationsbedarf ermittelt werden soll, dies einer Präzisierung in der Darstellung bedarf. Bei einer unklaren oder fehlenden Datenlage sollte kein Vorrang- sondern ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Als Begründung wird weiterhin angeführt, dass bei den Tabellen 13 bis 15 eine Summen-Berechnung jeweils am Ende der Tabelle wünschenswert wäre (so wie in den Tabellen 16 und 17). Zudem bleibt auch offen, warum bei den Tabellen 16 und 17 zu den Klei-Gebieten die voraussichtlichen Abbauvolumina mit aufgeführt werden, bei Sand und Ton in den Tabellen 13 bis 15 jedoch nicht. In den Tabellen sind Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete nach Bodenart unterschieden. Es wird kritisiert, dass bei den Vorranggebieten nicht zu erkennen ist, welche Lagerstätten schon im Abbau begriffen, genehmigt und über das RROP lediglich gesichert oder neu ausgewiesen werden sollen. Lediglich Gebiete mit einer Erweiterung sind aufgelistet, wobei auch in diesen Fällen die Erweiterungsfläche nicht gesondert dargestellt wird. In Tabelle 16 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Klei für Deiche) und Tabelle 17 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ist der Gebietsname "Marienthal" durch "Gemarkung Artlenburg" zu ersetzen.

Erwiderung

Die Tabellen 13-17 werden entsprechend angeglichen und ergänzt. Es werden Summen-Berechnungen, Abbauvolumina und Abbaustände ergänzt sowie Angaben bei Bedarf präzisiert. In Tabelle 16 und 17 wird der Begriff "Marienthal" durch "Gemarkung Artlenburg" ersetzt.

3.2.2-02.06 Frage nach der Vereinbarkeit der erweiterten Festlegung von VR Rohstoffgewinnung mit Ansprüchen landwirtschaftlicher Produktion, Naturschutz und Rohstoffsicherung

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 02 wird festgestellt, dass mit dem 1. Entwurf des RROP Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung erweitert worden sind. Es wird gefragt, wie gleichzeitig anderen Ansprüchen wie der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion, dem Naturschutz und der Sicherung von Rohstoffen für künftige Generationen (Ziffer 3.2.2 01) gerecht werden kann.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung (Sand, Kies, Ton und Klei) für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen. Landesweit und überregional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind entsprechend der landesplanerischen Vorgaben aus dem LROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Darüberhinaus sind regional bedeutsame Rohstoffvorkommen, die für diese Nutzung schlussabgewogen werden konnten, als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Die Sicherung von Flächen für den Abbau oberflächennaher und tiefliegender Rohstoffvorkommen für nachfolgende Generationen (3.2.2 01) ist im Landkreis nur eine von vielen verschiedenen Flächensicherungen, die im RROP nach Abwägung mit anderen Raumnutzungen berücksichtigt wird. Im RROP werden u.a. Flächen für den Naturschutz (Vorranggebiete Natura 2000, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Biotopverbund), für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft), sowie Waldwirtschaft (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald) gesichert. Die Integration verschiedener Raumnutzungen bzw. eine multifunktionale Flächennutzung wird beispielsweise bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung- pflege und -entwicklung angestrebt, die eine nachhaltige Weidenutzung mit Naturschutzbelangen vereinbart.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Privatrechtliche Belange können der tatsächlichen Verfügbarkeit für den Abbau noch entgegenstehen. Ob ein Abbau erfolgt, entscheidet sich auf der nachgelagerten Genehmigungsebene. Darüberhinaus können außerhalb der gesicherten Gebiete Genehmigungen für Abbau erteilt werden. Nach dem Rohstoffabbau sind die rekultivierten Flächen vorrangig dem Natur- und

Artenschutz zu überlassen (3.2.2 06 Satz 2).

3.2.2-02.07 Forderung nach eindeutiger Bezeichnung zweier Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um eine eindeutige Bezeichnung in der Begründung zur räumlichen Zuordnung der zwei Vorranggebiete Sand mit S_33 Rullstorf und S_48 Sülbeck gebeten.

Erwiderung

In der Begründung in der Erläuterungskarte Anhang 6 werden die Nummern der Vorranggebiete angegeben. Die Begründung wird auf eine eindeutige Bezeichnung und Zuordnung der Vorranggebiete überprüft und bei Bedarf angepasst. Das VR Rohstoffgewinnung S_48 Sülbeck wird aus dem RROP herausgenommen und die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt (s. hierzu ein weiteres Sachargument).

3.2.2-02.08 Forderung nach Verringerung der VR Rohstoffgewinnung westlich von Amelinghausen und südlich von Kirchgellersen aufgrund der Entfernung zu Großprojekten A39 und Schiffshebewerk Scharnebeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 02 wird gefordert, die Anzahl der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung westlich von Amelinghausen und südlich von Kirchgellersen aufgrund ihrer Entfernung zu den Großprojekten A39 und Schiffshebewerk Scharnebeck zu verringern. LROP 3.2.2 Ziffer 01 Satz 3 gibt vor, dass ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung planerisch zu sichern sind. Dieser Bedarf wird hier nicht gesehen.

Diese Forderung wird damit begründet, dass es in der Begründung zu 3.2.2 02 Sätze 2 und 3 heißt, dass Lagerstätten bevorzugt werden, die über das vorhandene Straßennetz schnell erreichbar sind und nahe am Verwendungsort der Rohstoffe liegen, damit die Transporte ökonomisch und ökologisch optimiert werden. Das wird sehr begrüßt, es wird jedoch kritisiert, dass dazu nicht passt, dass möglichst großflächig und vollständig abgebaut werden soll (s. S. 55 und 58 im Rohstoffgutachten) und die Erweiterungen vorhandener Abbaugelände Vorrang haben sollen (s. S. 58 im Rohstoffgutachten), anstatt dort die Renaturierung anzugehen. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für Sand im nördlichen Bereich Lüneburgs wegen der größeren Bauprojekte Autobahn und Schiffshebewerk Sinn macht, wohingegen die westlich von Amelinghausen und südlich von Kirchgellersen gelegenen Gebiete nicht dem Grundsatz, nah am Bedarf zu fördern, um Treibhausgas-Emissionen und Lärmbelastigungen für die Anwohner zu verringern, entsprechen. Als Alternative wird eine Fläche südwestlich von Barendorf direkt bei der A39 vorgeschlagen.

Erwiderung

Der Sandbedarf im Landkreis für die nächsten 30 Jahre wurde im Rohstoffgutachten berechnet. Die Rohstoffsicherung bezieht außer der beiden Großprojekte A39 und dem Schiffshebewerk weitere Bauvorhaben beispielsweise Siedlungsneubau und kleinere verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen ein. Diese liegen potenziell auch südlich von Lüneburg. Bei der Prüfung von Alternativstandorten der standortgebundenen Sandflächen wurden neben der zugrundeliegenden Rohstoffsicherungskarte des LBEG einheitliche Kriterien angewandt (s. Rohstoffgutachten 2019, Kap. 8.2). Die Priorisierung der identifizierten potenziellen Sicherungsflächen erfolgte zudem nach weiteren Kriterien, wie der Erweiterung eines bestehenden Standortes vor Festlegung eines neuen, einer hohen Mächtigkeit des Vorkommens und der Lage der Fläche zu vorhandener Infrastruktur (z.B. Straßen und Häfen). Auf der als Alternative vorgeschlagenen Fläche südwestlich von Barendorf an der A39 ist ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (OST_04_07a) geplant.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Außerhalb der Festlegungen im RROP sind grundsätzlich weitere Abbaugelände möglich. Fragen der umweltgerechten Erschließung und des Abbaus werden auf nachgelagerter Genehmigungsebene geprüft, dabei können dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten tatsächlich irgendwann abgebaut werden sollte, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, die i.d.R. Schall-, Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten vorsieht. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet.

3.2.2-02.09 Forderung nach Ausweisung eines VR Rohstoffgewinnung auf der Basis des

Rohstoffsicherungsgebietes 2729 S/15

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich südwestlich von Nutzfelde mehrere Sandabbauflächen befinden. Damit hier eine Erweiterung möglich ist, sollte ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auf der Basis des Rohstoffsicherungsgebietes 2729 S/15 ausgewiesen werden.

Erwiderung

Das bestehende Abbaugelände grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet, welches im Rahmen des Rohstoffgutachtens 2019 als weiches Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt wurde. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt. Die Möglichkeit, dass außerhalb der Festlegungen im RROP ein Erweiterungsgebiet für den Abbau genehmigt wird, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

3.2.2-02.10 S_3-S_8 Soderstorf: Bitte um Aufklärung warum Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete geändert wurden und zur Entstehung von sechs neuen Abbaugeländen trotz bestehender Rohstoffgewinnungsflächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 02, Sätze 2 und 3 wird vorgebracht, dass im Bereich der Gemeinde Soderstorf gleich mehrere Sandabbaugelände als Vorrangflächen gekennzeichnet sind, die zuvor lediglich Vorbehaltsgebiete waren. Es wird um Aufklärung gebeten, warum der Status erhöht wurde, da diese Ausweisungen die Optionen der Wohnlandentwicklung der Gemeinde erheblich beeinträchtigen. Es wird zudem kritisiert, dass sich im RROP nicht widerspiegelt, dass in Soderstorf sechs neue Abbaugelände entstehen sollen, obwohl bestehende Lagerstätten möglichst weitergenutzt werden sollten.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist hierfür nicht ausreichend. Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019, das in der Anlage des 1. Entwurfs des RROP 2025 zu finden ist. Die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist im LROP 2022 als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben. Die Festlegung der Standorte von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Vorranggebiete S_4 bis S_8 in Soderstorf sind als regional bedeutsame Rohstoffvorkommen der Lagerstätte 2. Ordnung nach Rohstoffsicherungskarte für den Sandabbau gesichert (Ziffer 3.2.2 01 und 02 Satz 2, RROP 2025). Es sind hohe Mächtigkeiten von 10-20 m zu erwarten (s. Tabelle 13 S. 193 im 1. Entwurf RROP 2025). Die Vorranggebiete sind abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen. Als Vorbehaltsgebiete werden dagegen Lagerstätten ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen worden sind.

Kritisiert wird zudem wohl ein Widerspruch zwischen der Festlegung von sechs Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in Soderstorf (S_3 bis S_8) und der Tatsache, dass noch Rohstoffgewinnungsflächen bestehen, die noch vollständig abzubauen sind. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Außerhalb der Festlegungen im RROP ist der Rohstoffabbau nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Um in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Rohstoffe abzubauen, bedarf es einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Ob tatsächlich eine Genehmigung erteilt wird, entscheidet sich auf der nachgelagerten Planungsebene. Wenn sich in den nächsten Jahrzehnten der Bedarf nach Rohstoffen im Landkreis und der Metropolregion Hamburg verringern sollte, werden folglich ggf nicht alle Vorranggebiete zum Abbau gelangen. Die Rohstoffe müssen nach fachrechtlichen Standards bedarfsgerecht und möglichst umweltgerecht genutzt werden. Hierzu hat die Regionalplanung keine Regelungskompetenz. Der Abbau erfolgt standortgebunden dort, wo Lagerstätten 1. und 2. Ordnung im Boden bestehen. Im Rohstoffgutachten 2019 wurden eine Analyse nach landkreiseinheitlichen Kriterien vorgenommen, Alternativstandorte verglichen und Gebiete nach der Umweltprüfung aus der Flächensicherung herausgenommen.

3.2.2-02.11 S_4/S_5 Soderstorf: Forderung nach Rückstufung eines VR Rohstoffgewinnung zu einem VB zur Zwischennutzung für Agri-Photovoltaik

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östlich von Thansen und ca. 1 km westlich von Dehnsen in ein

Vorbehaltsgebiet zurückzustufen, um die Zwischennutzung für Agri-Photovoltaik zu ermöglichen. Die Flächen wurden von einem Vorbehaltsgebiet im RROP 2003 in ein Vorranggebiet im 1. Entwurf des RROP 2025 verändert. Grundbesitzer würden gerne auf diesen Flächen Agri-Photovoltaik entwickeln, die in 30 Jahren, wenn wirklich eine Rohstoffnutzung zwingend notwendig wäre, zurückgebaut würden.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist hierfür nicht ausreichend. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP 2025 handelt es sich um eine raumordnerisch schlussabgewogene Flächensicherung, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Die Auswahl der bereits im RROP 2003 als Vorbehaltsgebiet gesicherten Gebiete S_4 und S_5 erfolgte standortgebunden auf Grundlage des Rohstoffgutachtens 2019 und nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einer offiziellen Bodenkarte des Landes. Dagegen können Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) standortunabhängiger geplant werden. Eine Zwischennutzung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für die Nutzung durch Agri-Photovoltaik-Anlagen ist nicht planbar, da der Zeitpunkt der Genehmigung zum Rohstoffabbau nicht feststeht und sich die Situation des Beginns der Flächennutzung zur Rohstoffgewinnung kurzfristig ändern kann. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt. Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für Agri-PV oder PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.2-02.12 S_4-S_7 Soderstorf: Forderung nach Rücknahme der VR Rohstoffgewinnung in Soderstorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung S_4 - S_7 Soderstorf aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen wie Lärm-, Sand- und Staubemissionen, Bodenerosion, Schwerlastverkehr, Beeinträchtigung der gewerblichen Infrastruktur, vermindertes Potenzial und Attraktivität neuer Baugebiete, sowie Wertverlust von Vermögenswerten zurückzunehmen. Es wird eine erhebliche verkehrsbedingte Belastung für den Ort Rolfsen mit seiner Hauptstrasse als Durchgangsstrasse in Richtung Salzhausen erwartet. Durch die Konzentration und die kurz- bis mittelfristige Erschließung mit kontinuierlicher Abbauphase der vier Vorranggebiete und eines Vorbehaltsgebiets wird bemängelt, dass sich die damit verbundenen kumulativen Umweltauswirkungen der Abbau- und Transportprozesse über einen längeren Zeitraum (10-15 Jahre) verteilen werden (Umweltbericht S. 86 u. 89; Gebietsblätter S_4-S_8). Dies führt zu einer Dauerbelastung für den Lebens- und Arbeitsraum der Anwohnenden. Darüberhinaus kumuliert die Lärmbelastung durch den Rohstoffabbau mit Flug- und Schienenverkehrslärm, sowie Lärm von militärischer Flächennutzung. Zudem werden befürchtete negative Auswirkungen auf die Existenz und den Betrieb eines Seminar- und Eventzentrums vorgebracht zu dessen Schutz ein Mindestabstand von 1500 m sowie eine Erschließung des Abbaugebiets von der Kreisstraße her gefordert werden.

Erwiderung

Die Bewertung der kumulierenden Festlegungen für die Rohstoffgewinnungsgebiete S_4-S_8 wird methodisch angepasst (s. anderes Sachargument in Kap. 5). Aufgrund der Entfernung der fünf Abbaugebiete voneinander und der geringen Wirkreichweiten abbaubedingter Belastungen durch Lärm- und Staubemissionen wird keine Überlagerung von betriebsbedingten Lärm- und Staubemissionen erwartet. Zu dem bestehenden Seminar- und Eventzentrum wird der Mindestabstand zu bebauten Flächen von 200 m eingehalten. Aufgrund der Lage der Gebiete und deren guter verkehrlicher Erschließung über eine Umgehungsstraße ist für die Anwohnenden der Ortslage Soderstorf keine erhebliche Kumulation von Lärm durch den Rohstofftransport zu erwarten. Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein Abbau erfolgen soll, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dafür sind i.d.R. Schall- und Luftschadstoffgutachten sowie Verkehrskonzepte zu erstellen. Zudem ist zu erwarten, dass Verminderungsmaßnahmen wie Schutzpflanzungen umgesetzt werden. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Großflächige Bodenerosion wird so generell vermieden. Dadurch werden auch erhebliche negative (kumulative) Beeinträchtigungen der Anwohnenden durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden. Eine Kumulation von Lärm in Zusammenhang mit Vorbelastungen durch Flug- und Schienenverkehrslärm, sowie Lärm durch militärische Flächennutzung oder Windenergienutzung in der Regel unterhalb von Lärmstandards ist möglich, wird wegen der zu erwartenden Betriebszeiten des Rohstoffabbaus jedoch auf die weniger empfindliche Tagesstunden beschränkt sein.

Auf raumordnerischer Ebene kann davon ausgegangen werden, dass im Zulassungsverfahren eine Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte der Immissionsbelastung sichergestellt wird. Soweit sich in Folge des Rohstoffabbaus direkte oder indirekte wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für Anlieger ergeben, ist dies daher auch kein Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung.

3.2.2-02.13 S_6 Soderstorf: Forderung nach Einhaltung des Mindestabstands von 200 m zum Baugebiet Nr. 5 "Hinter den Höfen"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Planung für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_6 Soderstorf nach den aktuellen Gegebenheiten der Siedlungsentwicklung durch die Einhaltung eines Mindestabstands von 200m zum Baugebiet "Hinter den Höfen" zu aktualisieren. Es wird darum gebeten, Abstand von der als unzumutbar bezeichneten Maßnahme zu nehmen, da ein Neubaugebiet nicht für den Sandabbau mit großen Gerätschaften und mehrjährigem Lärm und Schmutz geeignet ist.

Erwiderung

Das Neubaugebiet "Hinter den Höfen" wurde bei der Erarbeitung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht berücksichtigt. Die Abgrenzung des Gebietes S_6 Soderstorf wird zeichnerisch in der Plankarte angepasst, sodass der vorgegebene Abstand von 200 m zu den bebauten Siedlungsflächen eingehalten wird. Dieser Abstand ist auf regionalplanerischer Ebene für einen ausreichenden Schutz vor unzumutbaren Lärm- und Staubbelastungen angemessen. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene werden Vorgaben entsprechend des BImSchG und der TA Lärm konkretisiert werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein konkreter Abbau geplant wird, bedarf es hierfür einer BImSch-Genehmigung. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden.

3.2.2-02.14 S_6 Soderstorf: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung in Soderstorf aufgrund von Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: k.A

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_6 Soderstorf aufgrund von Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz, auf die menschliche Gesundheit, auf Lebensqualität und Erholung, Bodenerosion sowie aufgrund des zu erwartenden Grundstückswertverlustes zurückzunehmen.

Es werden der Verlust von Lebens- und Nahrungsraum sowie die Gefährdung geschützter Biotope und Tierarten benannt. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit umfassen in den Stellungnahmen eine erhöhte Lärm- und Feinstaubbelastung, kumulierend mit Infraschall und Schattenwurf von Windkraftanlagen, sowie psychische Gesundheitsprobleme. Es wird erläutert, dass Soderstorf in einem Tal liegt, in dem der Geräuschpegel bereits erhöht ist und zudem bereits eine Vorbelastung durch Lärm ausgehend von militärischer Nutzung und Straßenverkehr besteht, die kumulativ durch die Windenergieanlagen in den Gebieten 05_01, 05_02, 05_03 und 05_04 in Oldendorf / Luhe weiter zunehmen wird. Es werden Beeinträchtigungen der ruhigen Erholung und der Lebensqualität von Kindern und Familien, eine langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, Barrierewirkungen, sowie der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche vorgebracht. Zudem wird erwartet, dass es beim Rohstoffabbau zu Erdbeben und Bodensenkungen kommen wird. Es erfolgt der Hinweis, dass das Grundwasser durch eine natürliche Senkung ins Tal läuft. Zudem wird kritisiert, dass die Verantwortlichkeit bei der Kompensation des Wertverlusts von Grundstücken ungeklärt ist.

Erwiderung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung S_6 Soderstorf im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Auch außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist eine Genehmigung weiterer Abbaugelände grundsätzlich möglich. Wenn in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung abgebaut werden sollte, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Alle Sandabbaugebiete werden im Trockenabbau abgebaut werden. Es ist davon auszugehen, dass u.a. ein hydrogeologisches Gutachten sowie Schall- Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten erstellt werden. Vor Betriebsaufnahme muss auch eine naturschutzfachliche Genehmigung aufgrund einer naturschutzfachlichen Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen vorliegen. Im Zulassungsverfahren wird eine Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte der Immissionsbelastung sichergestellt.

Es ist davon auszugehen, dass der Abbau zeitlich und räumlich gestaffelt werden wird, um die Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Lärmimmissionen gering zu halten. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Zudem ist davon auszugehen, dass aus privatrechtlichen Gründen von den Grundbesitzern eine reduzierte Fläche für die Realisierung des Bodenabbaus zur Verfügung gestellt werden. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der

Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden. Eine erhebliche kumulative Belastung durch das Zusammenwirken von Vorbelastungen, den Sandabbaubetrieb und -transport sowie Windenergieanlagen in Oldendorf Luhe und Soderstorf kann durch die Entfernungen der Nutzungen von über 1,5 km voneinander und voraussichtliche Auflagen zu Betriebs- und Fahrzeiten bei Genehmigung des Abbaus ausgeschlossen werden. Der Wertverlust von Immobilien ist keine in der strategischen Umweltprüfung und dem RROP zu berücksichtigende Umweltauswirkung. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung von Immobilien von unterschiedlichsten Faktoren, insbes. der wirtschaftlichen Entwicklung, abhängt. Zum Neubaugebiet Nr. 5 Hinter den Höfen in Sodersdorf siehe anderes Sachargument.

3.2.2-02.15 S_7 Soderstorf / S_8 Rolfsen: Forderung nach Rücknahme der VR und VB Rohstoffgewinnung und Äußerung von Bedenken zu kumulativen Auswirkungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden zu den Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Rohstoffgewinnung S_7 Soderstorf und S_8 Rolfsen. Es wird gefordert, S_7 Soderstorf aufgrund erwarteter Auswirkungen auf die Bewohner und Bewohnerinnen des Ortes Rolfsen durch Lärm, Staub und Verkehr, aufgrund des Habitatverlusts von Arten und Biotopen, der erheblichen Verstärkung der Beeinträchtigung durch die südwestliche Hauptwindrichtung, sowie die erhebliche zusätzliche verkehrliche Belastung auf der Durchgangsstraße zurückzunehmen. Es wird die Konzentration von vier, teils sehr großen Vorranggebieten und einem Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau um Soderstorf kritisiert, da eine langfristige Dauerbelastung befürchtet wird, die die Lebensqualität in dieser Region erheblich verschlechtern wird.

Erwiderung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden im Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 standortgebunden als regional bedeutsame Rohstoffvorkommen für den Bedarf der nächsten 30 Jahre gesichert (Ziffer 3.2.2 01 und 02, RROP 2025). Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019 und die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen in die Abwägung stellen (VB) oder verhindern soll (VR). Auch außerhalb dieser Festlegungen kann nach einer Genehmigung ein weiterer Abbau erfolgen. Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein Rohstoffabbau stattfinden soll, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Es ist davon auszugehen, dass auf Genehmigungsebene u.a. Luftschadstoff-, Schall- und Verkehrsgutachten erstellt werden, sowie Maßnahmen wie Schutzwälle und -pflanzungen zur Vermeidung von Belastungen umgesetzt werden. Zudem wird i.d.R. ein Verkehrskonzept erstellt, in dem würde die zusätzliche verkehrliche Belastung auf der Durchgangsstraße berücksichtigt wird. Zum Siedlungsgebiet Rolfsen besteht ein Abstand von ca. 500 m, der weit über den Mindestabstand von 200 m zu bebauten Gebieten hinausgeht. Daher ist hier in Kombination mit Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung durch die südwestliche Hauptwindrichtung zu erwarten. Ein Vorteil des sukzessiven Abbaus, abschnittsweise über einen sehr langen Zeitraum, ist, dass bereits abgebaute Flächen sukzessive renaturiert oder aufgeforstet werden. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Durch die abschnittsweise Renaturierung werden erhebliche kumulative Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigung und Lärm und auf das Landschaftsbild im Vorhinein vermieden.

3.2.2-02.16 S_8 Rolfsen: Forderung nach Rücknahme oder Rückstufung des VR Rohstoffgewinnung aufgrund von Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_8 Rolfsen aufgrund von möglichen Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz und die Gesundheit durch Staub- und Lärmbelastigung, die Verminderung an Lebensqualität, Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie auf Grundstücks- und Immobilienwerte in den nächsten fast 30 Jahren zurückzunehmen. Dies wird begründet mit der geringen Entfernung von 300 m zum Ort Rolfsen, mit Erschütterungen der Bausubstanz (Umweltbericht S.169) und die zu erwartende Abbaudauer, die eine nachhaltige Verminderung der Lebensqualität bedeutet. Weiter wird angeführt, dass Teiche zur Grundwasserneubildung sowie als Lebensraum für den geschützten Springfrosch bestehen. Zudem wird befürchtet, dass der westliche Bereich der Fläche mit dem Quellgebiet Sotberg durch den Sandabbau gefährdet wird. Durch S_8 könnten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, was die Trinkwassergewinnung für den Ort erheblich beeinträchtigen oder sogar unmöglich machen könnte. Es wird die Auffassung vertreten, dass die langfristige lokale Sicherung der Trinkwasserversorgung einer regionalen Daseinssicherung des Sandabbaus nicht untergeordnet werden darf.

Es wird alternativ gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_8 Rolfsen zu einem Vorbehaltsgebiet zurückzustufen, um Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden und so die Trinkwassernutzung der Bewohner des Ortes Rolfsen sicherzustellen. Dies wird damit begründet, dass der Hauptteil des Vorbehaltsgebietes aus dem Jahr 2003 (35,5 ha) als Vorranggebiet für Sandabbau festgelegt wird. Es werden Auswirkungen auf den Grundwasserleiter erwartet, der nach Wasserversorgungskonzept Niedersachsen mit mittlerem Grundwasserdargebot eingestuft ist und zur Versorgung des Ortes Rolfsen mit Trink- und Gebrauchswasser genutzt wird. Es wird auf die dargestellte Bedeutung und mögliche Gefährdung des Grundwassers im Umweltbericht (S. 27-28, 89) verwiesen. Es wird befürchtet, dass sich durch den Abtrag der das Grundwasser

schützenden Bodenschicht die Gefahr der Grundwasserbelastung mit Schadstoffen erhöht (Anhang 1 S. 8). Es wird auf Daten zum Grundwasserdargebot im Wasserversorgungskonzept Niedersachsen (NIBIS Kartenserver, LBEG) verwiesen.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 standortgebunden als regional bedeutsame Rohstoffvorkommen zur Bedarfsdeckung der nächsten 30 Jahre gesichert (Ziffer 3.2.2 01 und 02, RROP 2025). Ein Vorbehaltsgebiet ist nach LROP hierfür nicht ausreichend. Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019 und die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Als Vorbehaltsgebiete werden dagegen Lagerstätten ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen worden sind. Die 30 Jahre stellen den Planungshorizont der Bedarfsdeckung dar, sie beziehen sich nicht auf die Gesamtdauer des Abbaus in einem Rohstoffgewinnungsgebiet. Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung tatsächlich ein Abbau stattfinden soll, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Auf Sand- und Kiesabbauflächen findet ausschließlich Trockenabbau ohne Anschnitt des Grundwassers statt. Auch außerhalb der im RROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung kann nach Genehmigung ein Abbau von Rohstoffen erfolgen.

Im Rohstoffgutachten ist ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein Mindestabstand von 200 m zu bebauten Flächen. Die Entfernung des Vorranggebietes S_8 zum Ort Rolfsen übersteigt mit mindestens 250 - 300 m dieses Mindestmaß. Daher ist nicht mit direkten Staub- und Lärmimmissionen oder Schäden an der Bausubstanz im Siedlungsgebiet Rolfsen zu rechnen. Zudem liegt S_8 nordwestlich der Ortslage und damit außerhalb der Hauptwindrichtung. Die Abbautätigkeiten werden unterhalb des Geländeniveaus erfolgen, weshalb Lärm- und Schadstoffimmissionen im Umweltbericht mit geringer Erheblichkeit bewertet wurden (s. anderes Sachargument in Kap. 5). Es wird davon ausgegangen, dass auf Genehmigungsebene nach TA Lärm ein Schallgutachten erstellt wird, das betriebs- und transportbedingte Lärmemissionen und Erschütterungen im Detail analysiert. In der Genehmigung werden bei Bedarf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen definiert, die die Auswirkungen für die Anwohnerinnen und Anwohner auf ein zumutbares Maß reduzieren. Lärmverminderungsmaßnahmen können beispielsweise Auflagen für Sandabbau- und Sandtransportzeiten beinhalten.

Kleinflächige Biotope von knapp 1.000 und 2.800 m² sind aufgrund des Maßstabs des RROP von 1:50 000 bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung kein Ausschlusskriterium. Wie im Rohstoffgutachten dargelegt, erfolgt bei Feststellung geschützter Biotope eine Einzelfallprüfung in der Genehmigungsplanung. Naturschutzbelange sind bei Konkretisierung der Abbauplanung in einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen. Da Sandabbau im Trockenabbau ohne Anschnitt des Grundwassers erfolgt, besteht bei entsprechendem Mindestabstand kein Risiko der Entwässerung. Auch das westlich von S_8 liegende Quellgebiet Sotberg ist durch den Sandabbau nicht gefährdet. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung durch den Bodenabbau wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Bei bestehendem Risiko einer Grundwasserbeeinträchtigung wird auf Genehmigungsebene i.d.R. ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers im Trockenabbau und damit negative Auswirkungen auf das Trinkwasser werden als sehr gering eingestuft. Es können auf Genehmigungsebene Auflagen vergeben werden, bis zu welcher Bodentiefe der Abbau erfolgen darf, sodass ein Eingriff ins Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Daher werden keine offenen Wasserflächen entstehen, ein direkter Eingriff auf die Grundwasserleiter, -neubildung oder -verbrauch werden ausgeschlossen. Ab Baugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher auch eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet.

3.2.2-02.17 S_8 Rolfsen: Forderung die Transportwege zum VR umweltschonend und zumutbar zu planen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Transportwege zum Rohstoffgewinnungsgebiet S_8 Rolfsen umweltschonend und für die Bevölkerung zumutbar zu planen und daher die schon jetzt als Autobahnzubringer genutzte und überlastete K20 nicht in Betracht zu ziehen. Die Belastung für die Anlieger an der K20 wäre unzumutbar hoch und nicht vereinbar mit der im Ortsteil Raven geplanten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h.

Erwiderung

Die Verkehrsbelastung wird auf Genehmigungsebene in einem Verkehrsgutachten thematisiert. Hier wird i.d.R. ein Verkehrsgutachten erstellt und es können Auflagen zu Transportzeiten und -volumen gemacht werden, sodass erhebliche Auswirkungen des Sandtransports auf die Bevölkerung vermieden werden. Dabei wird unter Einbezug von verkehrlichen Vorbelastungen zu prüfen sein, wie die K20 zu nutzen ist. Ein Konflikt mit der Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Km/h im Ortsteil Raven wird nicht gesehen. Die konkrete Planung von Transportwegen ist nicht Gegenstand des RROP, lediglich wurde bestehende Infrastruktur zur Erschließung bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung berücksichtigt.

3.2.2-02.18 S_11 Wetzen: Forderung nach Anschluss an bestehendes Abbaugelände

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet S_11 östlich Wetzten nicht an den vorhandenen Abbau anschließt. Es wird gefordert, die Ausweisung unmittelbar im Anschluss an den Abbau im Rohstoffsicherungsgebiet 2827 S/6 vorzunehmen, um den Fortbestand der Abbaufirma zu sichern.

Erwiderung

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung S_11 Wetzten grenzt unmittelbar an die bestehende Abbaugenehmigungsfläche an und entspricht somit bereits der Forderung. Nicht alle bereits genehmigten Abbaugebiete werden im RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegt.

3.2.2-02.19 S_12 Südergellersen / S_22 Reppenstedt: Forderung nach Rücknahme

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, anstelle des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung S_12 sowie des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung S_22 größere Gebiete auszuweisen. Dies wird damit begründet, dass es aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht aufgrund entstehender Böschungsverluste nicht sinnvoll ist, Rohstoffvorkommen mit einer Flächengröße von 10 ha und einer langgestreckten Form als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festzulegen.

Erwiderung

Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019. Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Bei Anwendung der im Rohstoffgutachten (s. Kap. 8 Flächenanalyse) festgelegten Kriterien für harten und weichen Ausschluss sowie Priorisierung der Standorte können methodisch im Landkreis Lüneburg keine alternativen größeren Gebiete ausgewiesen werden.

Bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_22 handelt es sich um eine Erweiterungsfläche auf einem teilweise bereits abgebauten und rekultivierten Flurstück zwischen zwei ehemaligen Abbauflächen. Eine nördlich angrenzende Fläche wurde stillgelegt, eine südlich angrenzende bereits abgebaut und rekultiviert (Stand 31.05.2021). Die langgestreckte Form im westlichen Teilbereich des VR S_22 wäre bei bestehendem Abbau der Nachbarsflächen wirtschaftlich kein Konflikt gewesen. Da jedoch die angrenzenden Flächen in der Zwischenzeit bereits stillgelegt bzw. abgebaut und rekultiviert sind, wird das VR S_22 aus dem RROP genommen (s. andere Sachargumente dazu). Eine Ausweitung des Gebietes auf östlicher Teilfläche auf der Lagerstätte nach Norden oder Süden ist durch einzuhalten Mindestabstände zu bebauten Flächen nicht möglich.

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung S_12 liegt auf einer unbewaldeten Ackerfläche auf einer Lagerstätte 2. Ordnung. Da Wald ein Ausschlusskriterium für Rohstoffgewinnung ist, kann es nicht nach Norden hin erweitert werden. Die Festlegung gibt jedoch der Lagerstätte vorsorglich für die nächsten 30 Jahre besonderes Gewicht in der Abwägung gegenüber anderer Belange.

3.2.2-02.20 S_17 Barnstedt: Forderung nach Abstufung des VR Rohstoffgewinnung in ein VB zur Zwischennutzung für Freiflächen-Photovoltaik

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Barnstedt S_17 auf ein Vorbehaltsgebiet herabzustufen, um die Möglichkeit einer Zwischennutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu schaffen. Dies wird damit begründet, dass in diesem Gebiet zwei Eigentümer von benachbarten Ackerflächen in der Gemarkung Barnstedt eine PV-FFA planen. Es wird befürchtet, dass das Vorranggebiet eine Verwirklichung des PV-Freiflächenprojektes behindern oder ausschließen wird.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist hierfür nicht ausreichend. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP 2025 handelt es sich um eine raumordnerisch schlussabgewogene Flächensicherung, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Die Auswahl des Gebiets S_17 erfolgte standortgebunden auf Grundlage des Rohstoffgutachtens 2019 und nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einer offiziellen Bodenkarte des Landes. Dagegen können Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) standortunabhängiger geplant werden. Eine Zwischennutzung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für die Nutzung durch Agri-Photovoltaik-Anlagen ist nicht planbar, da der Zeitpunkt der Genehmigung zum

Rohstoffabbau nicht feststeht und sich die Situation des Beginns der Flächennutzung zur Rohstoffgewinnung kurzfristig ändern kann. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt. Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für Agri-PV oder PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.2-02.21 S_22 Reppenstedt: Forderung nach Streichung von Flächen des VR Rohstoffgewinnung aufgrund des bereits erfolgten Abbaus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung S_22 Reppenstedt wird darauf hingewiesen, dass auf den angrenzenden Abbaustätten bereits ein Abbau erfolgt ist und keine weiteren Rohstoffe zur Verfügung stehen. Die Flächen wurden wiederverfüllt und der Sandabbau wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit eingestellt. Es wird auf Verfüllgenehmigungen des Landkreises Lüneburg von 2007 und 2013 verwiesen und darauf, dass die Gemeinde Reppenstedt plant, diese Flurstücke für die städtebauliche Entwicklung zu sichern. Es wird daher gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auf die östlichen Flurstücke zu begrenzen.

Erwiderung

Da das Vorranggebiet auf der westlichen Teilfläche bereits abgebaut und verfüllt ist, muss das gesamte Vorranggebiet S_22 aus dem 2. Entwurf des RROP herausgenommen werden. Die angrenzende Fläche der Lagerstätte in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG auf dem östlich angrenzendem Flurstück ist mit ca. 44.000 m² kleiner als die Mindestfläche von 10 ha für die Festlegung von Rohstoffgewinnungsgebieten im RROP nach Rohstoffgutachten 2019.

3.2.2-02.22 S_22 Reppenstedt: Forderung nach Einhaltung des 200 m - Mindestabstands des VR Rohstoffgewinnung zur Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_22 direkt an den Bebauungsplan Nr. 27 Rauhacker Teil 1 der Gemeinde Reppenstedt angrenzt, in dem der aktuelle Sportpark ausgewiesen ist, zu dem auch die jüngst errichtete Sport-Kita gehört. Die Kindertagesstätte mit Bewegungsschwerpunkt wird von 50 Kindern täglich genutzt. Es wird gefordert, hier das Abstandskriterium zu bebauten Flächen von 200 Metern anzuwenden.

Erwiderung

Da der Abbau auf der westlichen Teilfläche des Vorranggebiets bereits erfolgt ist (s. vorheriges Sachargument), wird das VR Rohstoffgewinnung unabhängig von diesem Belang aus der Festlegung herausgenommen. Da es sich bei der Sportanlage um ein Freizeitgebiet im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG handelt und die Sportanlage zudem seit 2023 durch einen Sportkindergarten mit bestehenden Gebäuden genutzt wird, würde andernfalls eine Anpassung des Mindestabstands auf 200 m zwischen Flurstücksgrenze und potentieller Abbaukante im VR Rohstoffgewinnung S_22 erfolgen. Die abschließende Konfliktabwägung würde im konkreten nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. So würde u.a. mit Immissions- und Schallgutachten geprüft, wie erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Nutzer- und Nutzerinnen des Kindergartens zu vermeiden wären.

3.2.2-02.23 S_23 Vögelsen: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_23 Vögelsen aus dem RROP zu streichen. Diese Forderung wird damit begründet, dass Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Lärm- und Staubbelastungen durch die vorherrschende Windrichtung Süd-West und durch die ortsrandnahe Lage erwartet werden. Zudem wird die Landschaft mit Acker- und Waldflächen, die sich als Offenland-Biototyp weit in nordwestlicher Richtung öffnet und aufgrund der ausgeprägten

Topographie sehr weite Blicke ermöglicht, beeinträchtigt. Es wird vorgebracht, dass das Erholungsgebiet rund um den Wahlsberg und dem südlich davon liegenden Heidberg gefährdet ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser, welches westlich der Ortslage Vögelsens als Schichtenwasser vorhanden ist, mit der Hangneigung von Südost nach Nordwest fließt. Es wird daran erinnert, dass schon bei Abgrabungen in der Gemarkung Mechtersen wasserundurchlässige Schichten angeschnitten wurden, mit entsprechend negativen Auswirkungen für die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Vorrücken des Sandabbaus nach Südost birgt das Risiko des Trockenfallens weiterer Ackerflächen nordwestlich der Bodenentnahme sowie des Mischwaldbestands am östlich angrenzenden Wahlsberg. Der Boden ist mindestens von mittlerer Qualität. Der zumindest temporäre Verlust von 18,5 ha leistungsfähigem Ackerstandort in guter Lage und mit sehr guter verkehrlicher Erreichbarkeit und der dauerhafte Verlust der künftigen Hangböschungen nach dem Auskiesen, ist im Bereich der Gemarkungen Vögelsen und Mechtersen nicht ersetzbar. Außerdem ist das westliche Umfeld des Wahlsbergs Lebensraum von Zauneidechse und Rebhuhn und es droht der nicht ersetzbare Habitatverlust einer Feldlerchenpopulation.

Erwiderung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung zur Deckung des Bedarfs für 30 Jahre handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein tatsächlicher Abbau erfolgen soll, bedarf es hierfür einer BImSch-Genehmigung. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden.

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_23 Vögelsen wurde mit einem Mindestabstand von 200 m zum Siedlungsgebiet festgelegt. Etwaige Beeinträchtigungen der Anwohnenden Vögelsens durch Lärm- und Staubemissionen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und bewertet. Da der Abbau im Gebiet abschnittsweise erfolgen wird, ist auf raumordnerischer Ebene nicht mit erheblichen Konflikten zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass auf Genehmigungsebene immissions- und schalltechnische Prüfungen durchgeführt werden und Verminderungsmaßnahmen wie Schutzwälle und -pflanzungen umgesetzt werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird entschieden, ob und welche Ausgleichsflächen für vorkommende Artenpopulationen zu schaffen sind. Landwirtschaftsflächen von mittlerer und hoher Ertragsfähigkeit sowie Waldflächen sind nicht vom Sandabbau betroffen. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene wird auch eine etwaige Beeinträchtigung der Erholungsgebiete Wahlsberg und Heidberg berücksichtigt. Ein Abbau erfolgt ausschließlich im Trockenabbau, sodass das Grundwasser nicht angeschnitten und daher nicht beeinträchtigt wird.

3.2.2-02.24 S_28 Gifkendorf: Forderung, nördlich des bestehenden Abbaus im Rohstoffsicherungsgebiet 2829 KS/8 ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festzulegen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass an das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_28 Gifkendorf nördlich ein bestehender Abbau angrenzt. Es wird gefordert, die nördliche potenzielle Erweiterungsfläche des bestehenden Abbaus innerhalb des Rohstoffsicherungsgebiets 2829 KS/8 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festzulegen.

Erwiderung

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau. Die Festlegung als VR Rohstoffgewinnung ist daher keine zwingende Voraussetzung für eine Abbaugenehmigung. Eine Erweiterungsfläche für den nördlich bestehenden Abbau wäre kleiner als die im Rohstoffgutachten 2019 festgelegte Mindestgröße von 10 ha. Südlich wird S_28 von einem Waldgebiet begrenzt, das ein Ausschlusskriterium gemäß Rohstoffgutachten 2019 ist. Bei ausreichender Bedarfsdeckung ist nicht vorgesehen, neue Gebiete in die Festlegung im 2. Entwurf aufzunehmen.

3.2.2-02.25 S_33 Rullstorf: Hinweis auf Befürchtung einer intransparenten rechtlichen Genehmigung und Realisierung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine intransparente rechtliche Genehmigung und Realisierung des Rohstoffgewinnungsgebiets S_33 Rullstorf befürchtet. Begründet wird dies mit einer Reihe von "Merkwürdigkeiten und Auffälligkeiten" beim Abbauvorhaben südlich von Nutzfelde. Nachdem die Gemeinde das erforderliche Einvernehmen nach BBauG versagt hatte, hatte das VG Lüneburg eine Genehmigung bei Halbierung der Abbaufäche und einem abschnittweisen Abbau unter Auflagen entschieden. Im Laufe der Abbauezeit wurde das Abbauggebiet ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit oder Einforderung der Auflagen seitens der Genehmigungsbehörde erweitert. Es wird vorgebracht, dass die schrittweise Renaturierung der Abbaubabschnitte sowie die Herstellung und Pflege von Pflanzschutzstreifen nicht eingehalten wurden.

Erwiderung

Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau werden auf der nachgelagerten Entscheidungsebene und nicht im RROP geregelt, weshalb die Regionalplanung nicht auf eine ordnungsgerechte Durchführung Einfluss nehmen kann.

3.2.2-02.26 S_33 Rullstorf: Forderung nach Erhalt und Erweiterung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf und seine Erweiterungsgebiete Richtung Boltersen (Wald) zu erhalten und um die bereits für den Bodenabbau genehmigte Fläche zu erweitern. Dies betrifft ein Flurstück in der Gemarkung Scharnebeck, das nur zum Teil in S_33 liegt und die bereits am 22.03.2021 genehmigten Bodenabbauflächen nicht vollumfänglich erfasst. Es wird gefordert, die Abgrenzung von S_33 entsprechend der Abgrenzung des Rohstoffsicherungsgebiets (2729 S/14) vorzunehmen, damit die beantragte Sandabbaufläche nach Norden und Osten erweitert werden kann. Begründet wird dies mit der Priorität des Landkreises auf Erweiterungen bestehender Bodenabbauten.

Erwiderung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau. Die Festlegung als VR Rohstoffgewinnung ist daher keine zwingende Voraussetzung für eine Abbaugenehmigung auf nachfolgender Planungsebene. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugenehmigungen genehmigt werden. Die genannten nördlich und südlich von S_33 liegenden Erweiterungsflächen auf dem genannten Flurstück in der Gemarkung Scharnebeck können aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands von 200 m zu bebauten Siedlungsflächen (s. hartes Ausschlusskriterium im Rohstoffgutachten 2019, Kap. 8.2, S. 56) nicht aufgenommen werden. Die westliche Teilfläche von S_33 wird aufgrund eines gültigen Flächennutzungsplans zeichnerisch zurückgenommen (s. hierzu anderes Sachargument). Diese Fläche ist seit Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Scharnebeck am 19.01.2023 Teil einer Gewerblichen Baufläche. Die zeichnerische Festlegung für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf wird daher um die betroffene östliche Teilfläche dieser Gewerblichen Baufläche verkleinert.

3.2.2-02.27 S_33 Rullstorf: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung aufgrund erwarteter Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf aufgrund (kumulativer) erheblicher Auswirkungen auf Mensch, Arten und Biotope, den (Grund)wasserhaushalt, den Sauerbach, die Trinkwassergewinnung, Landschaft und Erholung/Tourismus, Bodendenkmäler sowie Sachgüter aus dem RROP zu streichen. Zudem wird ausgebeten, diese Belastungen im Rahmen der Untersuchung des Vorranggebietes S_33 zu prüfen, zu vermeiden oder zu vermindern und alternativ Biotope und Schutzgebiete auszuweiten.

1) Die Forderung wird damit begründet, dass aufgrund der Vorbelastung durch eine erhebliche Anzahl an genutzten oder offenen Sandabbaustätten im Gebiet der Gemarkungen Rullstorf und Scharnebeck sowie der Samtgemeinde Ostheide weitere große Abbauflächen für unzumutbar gehalten werden. Es wird befürchtet, dass sich die Abbautätigkeit über einen längeren Zeitraum strecken wird (z.B. ist die Bauzeit der neuen Kanalschleuse zunächst auf 10 Jahre prognostiziert). Durch die direkte Umgebung mehrerer Wohngebiete werden gravierende Nachteile für die Anwohnenden und den Ort erwartet wie die Zerstörung des Landschaftsbildes und der Natur, Lärmbelästigung, Staubimmissionen, extrem erhöhter LKW-Verkehr durch den Ortskern und ein Wertverlust von Immobilien. Es wird kritisiert, dass eine Untersuchung und Bewertung der zu erwartenden Feinstaubemissionen des Sandabbaubetriebs und -transports fehlen. Zudem wird die 500 m- Entfernung Lentenaus zu S_33 aufgrund der häufig vorherrschenden Wetterlagen als zu gering angesehen.

2) Es wird bemängelt, dass der Planung eine langfristige Perspektive mit Kompensationsmaßnahmen fehlt. Es wird vorgetragen, dass Formulierungen im RROP, dass nach Abbauende eine "vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen" kann und eine Renaturierung zu "blühenden Landschaften" führt, als unverbindlich, verschönend und in Anbetracht der Klimaentwicklung als unangemessen empfunden werden. Dies wird mit Konflikten zu Natur-, Arten- und Landschaftsschutz - insbesondere im geschützten Naturraum Sauerbach - begründet. Befürchtet werden erhebliche Auswirkungen auf das in nordöstlicher Richtung direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet mit dem Sauerbach sowie auf die angrenzenden in ca. 160 m Entfernung liegenden nach §30 BNatSchG und § 28a,b NNatSchG geschützten Biotope Nr. 3615-3625, 3634, 3658 (Flächenkataster des Landkreises), die bei der Wahl der Vorrangfläche nicht berücksichtigt wurden.

3) Auch wird eine Gefährdung des Grundwassereinzugsbereichs bis in die Gemeinde Scharnebeck hinein befürchtet. Es wird gefordert, den Abstand des Abbaugebiets von ca. 10 m zum Sauerbach auf eine großzügige Pufferzone zu erhöhen und ein geohydrologisches Gutachten sowie ein Gutachten zu Amphibienwanderungen durchzuführen. Es wird darüber hinaus verlangt, Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels und Trinkwassers im VR Trinkwassergewinnung Adendorf gutachterlich zu prüfen und auszuschließen. Die Angabe im RROP, dass Auswirkungen auf die Grundwasserleiter des Wasserschutzgebiets des Wasserwerkes Adendorf nicht stattgefunden haben und Umweltbelastungen des Sauerbachs ohne genaue Voruntersuchung oder Begründung ausgeschlossen werden, wird hinterfragt. Es wird gefordert, Vorbelastungen wie die Senkung des

Grundwasserspiegels durch den Bau des Elbeseitenkanals, Auswirkungen des Klimawandels und indirekte Auswirkungen auf den Baumbestand im Wald zu beachten.

4) Gefordert wird weiter ein Verkehrskonzept mit einer Umfahrung von Boltersen und evtl. auch Rullstorf. Es wird kritisiert, dass die zunehmende Verkehrsbelastung Rullstorfs im RROP unbeachtet geblieben ist. Bei einer Fördermenge von ca. 6 Mio m² Sand wird eine Gesamtbelastung von ca. 200.000 LKW-Ladungen erwartet. Es wird befürchtet, dass Kinder auf dem Schulweg gefährdet werden. Die verkehrliche Vorbelastung der Straßen, Verschmutzung der Fahrbahn durch Sand, Wildwechsel und eine Kuppe erhöhen das Risiko von Unfällen (mit LKWs des Sandtransports). Kritisiert wird zudem die Zerstörung der Fahrbahndecke der K 28.

5) Weiter wird bemängelt, dass eine Landschaftszerschneidung mit Barrierenwirkung des Weges von der Straße Kringsburg in Scharnebeck nach Rullstorf erfolgt. Es wird die Besorgnis geteilt, dass das Naherholungsgebiet der Bewohner und Bewohnerinnen von Rullstorf, Scharnebeck und Lentenau zerstört werden könnte. Erwartet werden eine nachhaltige negative Veränderung des Landschaftsbilds, eine Zerschneidung der Kaltluftleitbahn im Baugebiet "Lüneburger Straße" sowie eine Gefährdung von Touristen auf den Fernradwegen wie dem Mecklenburgischen Seenradweg. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass am Rullsdorfer Kronsberg überregional bedeutsame archäologische Funde bestehen sowie östlich von Boltersen das Buckelgräberfeld.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach Landesraumordnungsplanung (LROP 2022) verpflichtet über das RROP 2025 den Rohstoffbedarf für die kommenden 30 Jahre zu sichern. Für eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen wurde das Rohstoffgutachten erstellt, in dem der Bedarf an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre prognostiziert wurde. Zudem wird für bevorstehende Deichbaumaßnahmen im Rahmen der Klimaanpassung neben Klei auch Kiessand für den Deichkern benötigt. Dabei wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (Kap. 4.5 Rohstoffgutachten 2019).

Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u. a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), der offiziellen Bodenkarte des Landes, die im Landes-Raumordnungsprogramm als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben ist. In der Rohstoffsicherungskarte liegt im Bereich des VR Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf eine Sand-Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Das Gebiet wurde aufgrund landkreisweit einheitlicher Kriterien raumordnerisch ausgewählt und durch die Festlegung mit Priorität gesichert. Harte und weiche Kriterien der Ausweisung von Rohstoffgebieten sind im Rohstoffgutachten 2019, S. 56f aufgeführt.

Zu 1): In der Regionalplanung werden Mindestabstände von Flächenfestlegungen zur Vermeidung von erheblichen kumulativen Auswirkungen angewandt. Ein hartes Kriterium der Flächenauswahl von S_33 ist beispielsweise der Mindestabstand von 200 m zu bebauten Flächen, sodass bei entsprechenden Schutzmaßnahmen auf nachfolgender Genehmigungsebene nicht mit erheblichen Lärm- und Staubimmissionen zu rechnen ist. Eine Prüfung und Bewertung der kumulierenden Schadstoff- und Lärmbelastung ist im Umweltbericht erfolgt und wird methodisch noch erweitert (s. hierzu Sachargumente in Kap. 5). Bei Gebiet S_33 ist keine Überlagerung der Wirkzonen abbaubedingter Belastungen zu erwarten, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen werden. Grundsätzlich ist auch zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten abgebaut werden sollte, bedarf es hierfür einer Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Abbau wird dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise erfolgen, so dass die vorhandene Fördermenge des Abbaubereichs nicht gleichzeitig abgebaut werden wird. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und bereits sukzessive renaturiert oder aufgeforstet, wenn der Aushub im nächsten Abschnitt beginnt. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm, sowie erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität im Vorhinein vermieden.

Zu 2) Das Landschaftsschutzgebiet mit dem Einzugsgebiet des Sauerbachs führt als weiches Kriterium zum Ausschluss der Rohstoffgewinnung im LSG selbst. Die abschließende Konfliktabwägung erfolgt nicht in der Raumordnung, sondern im konkreten Genehmigungsverfahren. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des LSG können im Genehmigungsverfahren zum Abbaubereich bestimmt werden. So können Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung Beeinträchtigungen der ruhigen Erholung im Landschaftsschutzgebiet ausschließen. Auch ist davon auszugehen, dass auf Genehmigungsebene ein artenschutzrechtliches Gutachten durchzuführen ist. Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange wie geschützte Biotope nach §17, §28 und §30 BNatSchG sind laut Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen und zu vermeiden. In Kap. 8.2 zum methodischen Vorgehen des Rohstoffgutachtens 2019 wird erläutert, dass für geschützte Biotope und weitere wertvolle Bereiche für den Naturschutz eine abschließende Konfliktabwägung auf nachgelagerter Ebene erfolgt. Dort sind nach Einzelfallprüfung ggf. auch breitere Pufferzonen zum LSG festzulegen. Geschützte Biotope führen in der raumordnerischen Flächenauswahl nicht automatisch zum Flächenausschluss. Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bestimmt und umgesetzt.

Die Nachfolgenutzung des VR Rohstoffgewinnung soll nach 3.2.2 06 Satz 2 RROP 2025 prioritär dem Natur- und Artenschutz dienen. Daher wird nach erfolgtem Abbau und Stilllegung durchaus auf eine natürliche Entwicklung auf der Fläche abgezielt, die zukünftig ein wichtiges Element (Korridor oder Trittbaustein) des Biotopverbunds - auch für die Klimaanpassung von Tierpopulationen - darstellen wird.

Zu 3) Da der Sandabbau im Vorranggebiet S_33 im Trockenabbau und nicht im Nassabbau erfolgen wird, sind keine erheblichen Schadstoffbelastungen des Grundwassers und Gewässereinzugsbereichs des Sauerbachs im Plangebiet zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird das Erfordernis von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen wie beispielsweise möglicher Schadstoffeinträge ins Grundwasser sowie Beeinträchtigungen geschützter Feuchtbiotope geprüft. Dafür wird i.d.R. ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das auch Klimaprognosen, Vorbelastungen und das Risiko einer Senkung des Grundwasserspiegels einbeziehen sollte. Auch mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserleiter des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Adendorf (bzw. das VR Trinkwassergewinnung) werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren geprüft. Im Einzelfall kann eine Einschränkung der Abbauintensität aus wasserrechtlichen Gründen erfolgen.

Zu 4) Die mit dem tatsächlichen Rohstoffabbau verbundenen Umweltauswirkungen sind Gegenstand der Abbaugenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Befürchtete Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen sowie Details zur Erschließung

und zu verkehrlichen Auswirkungen werden in der BImSchG-Genehmigung geprüft und bewertet, wenn die genaue Abbaumenge abhängig von Abbautiefen und Inanspruchnahme der Fläche vorliegt. In der Regel werden dort u.a. Schall-, Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden und vermindern. Zudem kann es beispielsweise Auflagen für den Sandtransport geben, um die Verkehrslast zu begrenzen und die Bausubstanz gefährdende Erschütterungen zu vermeiden. Auch ein Zusammenwirken von Vor- und Neubelastung durch Verkehr im Rahmen des Rohstofftransports wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene geprüft. Ein aufzustellendes Verkehrskonzept umfasst standardmäßig für die Bevölkerung zumutbare Transportrouten und Auflagen u.a. für die Begrenzung der Transportmengen, -zeiten und -frequentierung sowie Dorfumgehungsrouten. Der Sandtransport kann durch eingeschränkte Betriebszeiten auf die weniger empfindlichen Tagesstunden beschränkt werden. Da der Abbau im Gebiet zusätzlich abschnittsweise erfolgen wird, ist nicht mit erheblichen kumulativen Konflikten zu rechnen.

Zu 5) Die im RROP als Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg gesicherten Fernradwege sind in der Genehmigungsplanung zu beachten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Durch die Darstellung des Vorranggebiets S_33 im RROP mit einem Maßstab von 1:50 000 kommt es zu einer zeichnerischen Überlagerung des Verbindungswegs von Rullstorf nach Scharnebeck. Eine Barrierewirkung auf das VR Regional bedeutsamer Wanderweg ist bei der Konkretisierung des Abbaugebietes auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu vermeiden. Naherholungsgebiete im Osten und Westen des Abbaugebiets bleiben erhalten. Beeinträchtigungen der Funktion der Kaltluftleitbahn im Baugebiet "Lüneburger Straße" sind ebenso auszuschließen; die Wirkzone der Staubemissionen ist auf Genehmigungsebene nach TA Luft zu bewerten. Die genannten archäologischen Bodendenkmäler sind nicht durch den Sandabbau betroffen.

3.2.2-02.28 S_33 Rullstorf: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung aufgrund von Beeinträchtigung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung (Kringelsburg)

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf aufgrund von Einschränkung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Gemeinde Scharnebeck zurückzunehmen. Zudem werden zu niedrige Abstände zu Siedlungsgebieten kritisiert.

Dies wird damit begründet, dass der Planungsbereich zwar formalrechtlich außerhalb des überplanten Bereichs der Gemeinde Scharnebeck liegt, sich aber die Ortsteile Lentenau und Nutzfelde wie ein Band dem Dorf Scharnebeck anschließen und sich zukünftig voraussichtlich bestehende Baulücken schließen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets "Kringelsburg" geplant ist und eine Veränderungssperre zu einem Rohstoffabbaugebiet besteht. Da das Elbtal aus Hochwasserschutzgründen nicht für weitere Besiedlungen genutzt werden kann, ist eine Siedlungsentwicklung nur am Südrand der Gemeinde Scharnebeck möglich. Zudem wird allgemein bemängelt, dass aufgrund der durch den Klimawandel veränderten Wetterlagen die im RROP angenommenen Mindestabstände zu Wohnbebauung und schützenswerter Tier- und Pflanzenwelt zu niedrig angesetzt sind. Es wird befürchtet, dass auch bei Abständen von 500 m zur Siedlung noch mit erheblichen Staub- und Feinstaubbelastungen zu rechnen ist. Darüber hinaus wird gefordert zu berücksichtigen, dass es sich statt eines Industriegebiets in 100 m Entfernung zu S_33 um ein Mischgebiet mit Wohnnutzung handelt (S. 739 ff RROP). Betroffene ausschließlich zum Wohnen genutzte Grundstücke werden angegeben.

Erwiderung

Das Gewerbegebiet Kringelsburg ist gemäß Ziffer 2.1.3 01 ein Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharnebeck stellt für die südliche Erweiterung des Gewerbebestandorte gewerbliche Bauflächen dar. Daher wird die westliche Teilfläche des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung S_33 im Bereich des geplanten Gewerbegebiets zeichnerisch zurückgenommen. Aufgrund der Darstellung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan wird die Fläche im RROP als zentrales Siedlungsgebiet im Grundzentrum Scharnebeck festgelegt.

Die Mindestabstände für Rohstoffgewinnungsgebiete sind landkreisweit entsprechend der Methodik des Rohstoffgutachtens 2019 festgelegt (Kap. 8.2). Der Mindestabstand zu bebauten Flächen (allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten) beträgt 200 m. Bei alle angegebenen Baugrundstücken ist der Mindestabstand von 200m zur Grenze des Rohstoffgewinnungsgebiets S_33 bereits eingehalten.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten abgebaut werden soll, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz. Es werden voraussichtlich u.a. Immissions- und Schallgutachten erstellt. Der Rohstoffabbau erfolgt erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dies soll erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermeiden.

3.2.2-02.29 S_33 Rullstorf / S_35 Boltersen: Kritik an unzumutbarer Konzentration des Rohstoffabbaus in der Samtgemeinde Scharnebeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der weitere Bodenabbau in der geplanten Dimension in der Samtgemeinde Scharnebeck mit ihrer Kulturlandschaft wird abgelehnt.

Es wird Kritik an der gemeinsamen Ausweisung der beiden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf und S_35 Boltersen geübt. Zudem wird vorgebracht, dass eine Nutzung der Flächen durch Agri-PV-Freiflächenanlagen unmöglich ist. Die Kritik wird damit begründet, dass sich S_33 Rullstorf mit einer Größe von 60 ha vom jetzigen Gewerbegebiet Kringelsburg in Scharnebeck bis in die Nähe der Ortsränder Rullstorf und Lentenau/Nutzfelde erstreckt. Die Fläche von S_33 entspricht nahezu der Größe des Ortes Rullstorf. Zusätzlich nimmt S_35 eine Fläche von ca. 12,5 ha westlich von Boltersen ein. Beide Gebiete umfassen insgesamt 72,5 ha. Begründet wird der Widerspruch weiter damit, dass die Gemeinde Rullstorf im Südwesten und im Osten mit je einem Vorranggebiet betroffen ist und in der Umgebung bereits in hohem Maße in zwei Abbaugebieten östlich von Rullstorf und südlich von Nutzfelde Bodenabbau betrieben wird. Es werden erheblichere Auswirkungen der insgesamt geplanten Sandabbaufäche mit einer Abbautiefe bis zu 15 m als bei der bestehenden Sandgruben befürchtet.

Erwiderung

Durch die Entfernung der vier Abbaugebiete zueinander sind kumulative Auswirkungen durch betriebsbedingte Lärm- und Luftschadstoffemissionen auszuschließen. Bei einem Antrag auf Genehmigung werden i.d.R. Schall- und Luftschadstoffgutachten sowie ein Verkehrskonzept erstellt. Auswirkungen des Rohstofftransports können über festgelegte Betriebszeiten entzerrt werden. Der Bedarf an Rohstoffen wurde unter Einbezug von Substitution und Recycling für den gesamten Landkreis im Rohstoffgutachten 2019 für die nächsten 30 Jahre prognostiziert.

S_33 Rullstorf wird aufgrund des gültigen Flächennutzungsplans Scharnebeck um eine östliche Teilfläche verkleinert werden (s. anderes Sachargument dazu). Wenn in dem Rohstoffgewinnungsgebiet S_33 weiter abgebaut wird, bedarf es hierfür einer Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Abbau wird dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise erfolgen, so dass die vorhandene Fördermenge des Abbaugebiets nicht gleichzeitig abgebaut werden wird. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und bereits sukzessive renaturiert oder aufgeforstet, wenn der Aushub im nächsten Abschnitt beginnt. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm, sowie erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität im Vorhinein vermieden.

Gebiete für PV-Freiflächenanlagen können im Gegenteil zu Rohstoffgewinnungsgebieten standortunabhängig geplant werden. Eine Nachfolgenutzung der Flächen durch PV-Freiflächenanlagen ist grundsätzlich möglich, sobald keine Naturschutzbelange entgegenstehen bzw. diese integriert werden können.

Zur Bewertung kumulativer Auswirkungen siehe Sachargumente in Kap. 5.

3.2.2-02.30 S_33 Rullstorf / S_35 Boltersen / S_48 Sülbeck: Forderung nach Rücknahme der drei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in der Samtgemeinde Scharnebeck aufgrund kumulativer Auswirkungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die drei Rohstoffgewinnungsgebiete S_33, S_35 und S_48 in der Samtgemeinde Scharnebeck aufgrund kumulativer Auswirkungen zurückzunehmen. Dies wird mit Lärm-, Schadstoffimmissions- und Verkehrszunahme sowie einem Verlust an Landschafts- und Lebensqualität begründet. Es wird kritisiert, dass die Gemeinde bereits durch drei aktive Sandgruben, eine hohe Verkehrslast (durch Rohstofftransport und Wohnsiedlungsentwicklung) und erhebliche Lärmbelastung vorbelastet ist. Es wird bemängelt, dass die Festlegungen im Widerspruch zu Zielen im RROP wie "die hohe Landschafts- und Lebensqualität in unserer Gemeinde ist für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen" und "belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen sollen vermieden oder vermindert werden" stehen. Es wird befürchtet, dass eine ruhige Erholung im Wald nicht mehr möglich ist. Die Frage nach der Notwendigkeit weiterer Landschaftszerstörung und Lärmbeeinträchtigung der Menschen wird gestellt.

Erwiderung

Das Vorranggebiet S_48 Sülbeck wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten aus dem RROP herausgenommen, was zu einer Entlastung des Raums führt (s. anderes Sachargument). Bei den zwei weiterhin bestehenden Flächensicherungen für S_33 und S_35 ist durch den i.d.R. erfolgenden kleinflächigen sukzessiven Abbau und die Entfernung der Wirkzonen zueinander in Kombination mit u.a. einem zu erstellenden entsprechenden Verkehrskonzept sowie Betriebsauflagen für den Abbau und Transport auf Genehmigungsebene mit keinen erheblichen kumulativen Auswirkungen zu rechnen (s. Sachargumente dazu in Kap. 5). Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Flächennutzungskonflikte zwischen einzelnen Festlegungen im RROP werden vermieden, indem alle raumbedeutsamen Ressourcen- und Nutzungsansprüche miteinander abgewogen und bestimmten Nutzungen Vorrang gegeben wird. Der Rohstoffabbau kann nur standortgebunden gesichert werden. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugebiete genehmigt werden. Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten abgebaut wird, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dabei werden i.d.R. Schall-, Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten erstellt und bei Bedarf entsprechende Vorgaben gemacht. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen engen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden.

3.2.2-02.31 S_35 Boltersen: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung aufgrund von erwarteten Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das VR Rohstoffgewinnung Boltersen S_35 aufgrund von Umweltauswirkungen wie 1) Lärm- und Staubbelastung, 2) Zunahme der Verkehrslast und Unfallgefahr, 3) Einschränkung der Siedlungsentwicklung und von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 4) Auswirkungen auf Arten und Biotope, 5) Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholung und Tourismus, 6) Verlust an Landwirtschaftsfläche und Absenkung des Grundwasserspiegels, 7) Erhöhtes Schadensrisiko und Auswirkungen auf Sachgüter aus dem RROP zu entfernen. Es wird vorgebracht, dass S_35 im Widerspruch zu europäischen und nationalen Umweltschutzgesetzen und raumplanerischen Zielen zum Gesundheitsschutz und für die ruhige Erholung steht. Darüber hinaus wird eine ungerechte Verteilung der Abbaugebiete im Landkreis kritisiert, da in der Gemeinde Rullstorf bereits Vorbelastungen durch zwei Sandabbaugebiete (Kronsberg und Rullstorf) bestehen. Im Gebiet der Gemarkung Rullstorf und den umgebenden Gemarkungen von Scharnebeck und der Samtgemeinde Ostheide existiert schon eine erhebliche Anzahl an genutzten und offen gelassenen Sandkuhlen, sodass eine große Abbauflächen für unzumutbar gehalten wird. Zudem besteht eine Vorbelastung durch Gewerbestandorte und Verkehr auf der Rullstorfer Straße. Des Weiteren werden kumulative Lärmbelastungen der drei Sandabbaugebiete S_33 Rullstorf, S_35 Boltersen und S_48 Sülbeck mit den geplanten VR Windenergienutzung SCH_OST_01 und SCH_OST_02 befürchtet.

1) Lärm- und Staubbelastung: Es wird eine erhebliche, jahrelange, unzumutbare Lärm- und Staubbelastung durch den Bau- und Transportbetrieb auf Umwelt und Mensch (körperliche und psychische Gesundheit und Wohlbefinden), insbesondere auf Anwohnende, den örtlichen Waldkindergarten und eine Senioren-Wohnanlage erwartet. Die Mindestabstände von 200 m zu Siedlungsbereichen werden als zu gering und nicht konform mit dem Lärmschutzgesetz erachtet. Es wird gefordert, dass die Abstände zur Wohnbebauung mindestens dem gleichen Abstand der ehemals geplanten K 39 entsprechen sollen. Es wird bemängelt, dass sich keine Gehölzpflanzung zwischen S_35 und der Siedlung befindet, sodass durch die vorherrschende westliche Windrichtung Staub direkt ins Dorf Boltersen getragen wird. Es wird befürchtet, dass eine Anpflanzung mindestens sechs Jahre brauchen würde, um eine hinreichende Höhe und Dichte zu erreichen und dass bei einem Abstand von nur 200 m die Schutzwirkung nicht ausreicht. Es wird eine erhebliche Quarzstaubbelastung von Mensch und Tier erwartet, die ein Gesundheitsrisiko mit sich bringt, da Quarzstaub nach den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe als krebserregender Arbeitsstoff gilt und von der WHO als krebserzeugend eingestuft wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass Ältere, Kinder und Schwangere besonders vulnerabel in Bezug auf Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen sind.

2) Zunahme der Verkehrslast und Unfallgefahr: Es werden bei einer geschätzten Fördermenge von ca. 6 Mio m² Sand hoch gerechnet ca. 200.000 LKW-Ladungen insgesamt berechnet, oder etwa alle vier Minuten ein LKW in einer Abbauezeit von zehn Jahren. Andere Stellungnehmende rechnen mit ca. 20 LKW täglich. Es wird befürchtet, dass die Zunahme des Schwerlastverkehrs in den Siedlungsbereichen Boltersen und Rullstorf zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung für die Anwohner führt. Zudem wird eine Verschmutzung der Fahrbahn und Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit mit erhöhter Unfallgefahr erwartet. Dazu bestehen kurvenreiche, unübersichtliche, enge, erst kürzlich erneuerte und für diese Art der Belastung nicht ausgelegte Straßen. Ein erhöhtes Unfallrisiko wird durch langsam anführende LKWs auf der Bergkuppe der K39 gesehen, die in beide Richtungen von der Sandabbaufläche durch Absenkungen und eine Biegung nicht einsehbar ist. Die K39 ist bereits durch Schwerlastverkehr aus dem Sandabbau in Nutzfelde vorbelastet. Es wird weiter ausgeführt, dass zwei Hauptstraßen von der K39 abgehen, der sehr frequentierte Elberadwanderweg kreuzt und eine Bushaltestelle besteht. Es fehlen Zebrastreifen und Ampelanlage, so dass Radfahrer und Radfahrerinnen sowie Fußgänger und Fußgängerinnen im Alltagsradverkehr sowie bei der Erholung gefährdet werden. Zudem bestehen Gefahren für/durch den Wildwechsel, der sich verlagern wird. Durch eine Verengung des Korridors zur Querung der Kreisstraße steigt die Unfallgefahr.

3) Einschränkung der Siedlungsentwicklung und von Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Es wird vorgebracht, dass die westlich von Boltersen gelegenen Flächen die einzigen Entwicklungsflächen des Ortes sind, da alternative Flächen bewaldet oder ungeeignet sind. Durch S_35 würde eine zukünftige moderate Siedlungsentwicklungsmöglichkeit der Gemeinde dauerhaft verhindert und ein räumliches Zusammenwachsen der Ortsteile Rullstorf und Boltersen unmöglich. Außerdem wären Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kooperation von Dorfgemeinschaft und Flächeneigentümern auf dieser Fläche nicht mehr realisierbar.

4) Auswirkungen auf Arten und Biotope: Es wird kritisiert, dass ein Sandabbau mit dem Risiko der Beeinträchtigung oder Zerstörung von besonders geschützten Biotopen (§ 28a BNatSchG), der kleinteiligen Agrarstruktur, eines Waldgebiets und aktuellen Natur- und Klimaschutzziele zuwiderläuft. Die betroffenen extensiv genutzten Grünland- und Waldflächen nehmen bereits durch Siedlungsdruck und intensive Landwirtschaft im Landkreis ab. Es wird ein direkter Verlust oder eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und geschützten Biotopen für teils schützenswerte oder bedrohte Tierarten befürchtet. Es wird kritisiert, dass eine Zerstörung von Ökosystemen zugunsten wirtschaftlicher Interessen nach Naturschutz- und Klimazielen nicht mehr tolerierbar ist. Es wird gefordert, einen Mindestabstand von 100 m zwischen dem VR Rohstoffgewinnung zu Waldrändern einzuhalten, da diese eine hohe Bedeutung für den Wald-, Klima- und Naturschutz haben. Es wird bemängelt, dass der Wald-Biotopverbundskorridor stark verschmälert wird, was im Widerspruch zu §§ 21 und 2 Nr. 5 BNatSchG sowie der Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume gemäß LROP und dem Ziel 3.1.2.01 RROP steht. Darüber hinaus wird gefordert, linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen (Begründung zu Ziffer 3.1.2.05) als Habitate zu erhalten. Es wird zudem befürchtet, dass nach Bodenzerstörung eine Rekultivierung schwer bis kaum zu verwirklichen ist.

5) Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholung und Tourismus: Es wird eine erhebliche Beeinträchtigung der (Kultur)Landschaft und eines Landschaftsschutzgebiets vorgebracht. Befürchtet wird ein Verlust des Dorfcharakters und der Ursprünglichkeit Boltersens, das in der sehr ausgeprägten und wertvollen Kultur- und Übergangslandschaft Geest - Marsch liegt. Aktuell wird für Boltersen eine Gestaltungssatzung zum Erhalt der historisch seltenen Haufensiedlung mit historischem Altdorfkern erstellt. Die Forderung wird außerdem mit Auswirkungen auf die Erholung begründet. Es ist mit langjähriger erheblicher Beeinträchtigung der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Erholungsfunktion zu rechnen. Es wird verlangt, den Ort Boltersen gleichwertig wie andere besonders schützenswerte Dörfer (z.B. Heiligental) einzustufen. Zudem wird ein Verlust von Spazier- und Reitwegen wie der intensiv (von Älteren) genutzten barrierefreien Kampweg-Runde befürchtet. Es wird darauf hingewiesen, dass kein alternatives Erholungsgebiet besteht. Es wird befürchtet, dass die Festlegung zu einer Reduzierung des Fahrradtourismus auf dem Niedersächsischen Mühlen-Radwanderweg und damit einhergehenden Übernachtungen in Boltersen führt. Es werden negative

Auswirkungen auf das Seminar- und Gästehaus "Zeit und Raum" erwartet. Angeführt werden Konflikte mit anderen Festlegungen im RROP in den Ziffern 1.2 01, 2.1.1 01, 3.2.3 02 und mit der Landschaftsbewertung im Umweltbericht.

6) Verlust an Landwirtschaftsfläche und Absenkung des Grundwasserspiegels: Es werden negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt erwartet. Es wird angeführt, dass die südlich an das Vorranggebiet S_35 angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als VB Landwirtschaft ausgewiesen sind und sich der Boden im S_35 nicht von den umliegenden Flächen unterscheidet. Der Verlust des Humusbodens und damit der Kohlenstoffsenke und Funktion zur Wasserspeicherung wird kritisiert. Es wird bemängelt, dass eine Absenkung des Grundwasserspiegels und damit Verstärkung der steigenden Wasserknappheit mit zusätzlichem Risiko durch einen weiteren Abfall des Grundwasserspiegels in den Sommermonaten einhergeht. Eine Verstärkung der durch den Klimawandel zunehmenden Wasserknappheit wird befürchtet. Zudem werden Folgeschäden an vielen (historischen) Gebäuden in Boltersen erwartet.

7) Erhöhtes Schadensrisiko und Auswirkungen auf Sachgüter: Es wird ein Anstieg von Gesundheits-, Sach- und Naturschadensrisiken erwartet. Zudem werden ein unzumutbarer Verlust an Wohn- und Lebensqualität und eine Senkung des Bodenrichtwertes vorhergesagt. Folglich wird ein erhebliches Absinken der Grundstückswerte und Immobilienpreise befürchtet. Es wird kritisiert, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Grundstücke und damit einhergehenden Schadensersatzforderungen nicht kalkulierbar sind. Es wird danach gefragt, wer den Wertverlust bei der Verringerung des Werts des Grundstücks infolge des niedrigeren Bodenrichtwerts ausgleicht bzw. wer für Bausubstanzschäden durch Erschütterungen aufkommt. Es werden auch erhöhte Reparaturkosten von Sachschäden an PKW aufgrund von Auffahrunfällen mit langsamer fahrenden Sandtransport-LKW erwartet.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach Landes-Raumordnungsprogramm verpflichtet über das RROP den Rohstoffbedarf für die kommenden 30 Jahre zu sichern. Für eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen wurde das Rohstoffgutachten in Auftrag gegeben. Es wurde der Bedarf an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre prognostiziert. Dabei wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (s. Sachargument Kritik am Rohstoffgutachten).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugelände genehmigt werden. Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), also nach einer offiziellen Bodenkarte des Landes. Die Rohstoffsicherungskarte ist im LROP 2022 als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben. Ein Kriterium bei der Priorisierung der im Rohstoffgutachten 2019 identifizierten potenziellen Sicherungsflächen für Rohstoffgewinnung ist die Verteilung im Landkreis (Rohstoffgutachten 2019, S. 58f). Methodisch wurden Flächen mit einer guten Erkundung und einem großen Abbauvolumen zusätzlich unter dem Aspekt der Verteilung im Landkreis ausgewählt, sodass in Gebieten, in denen bereits schon Vorranggebiete ermittelt wurden, gut erkundete großvolumige Flächen nur als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen werden. Der größte Teil des Bedarfs an Rohstoffen entsteht im Landkreis selbst durch Infrastrukturprojekte, Siedlungs- und Deichbau, landwirtschaftliche Nutzung etc.; nur ein geringer Teil wird außerhalb des Landkreises vermarktet.

Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten im Trockenabbau abgebaut wird, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Hauptwindrichtung aus Westen und die damit befürchteten Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen beim VR S_35 werden in nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß

Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und bewertet. Dies beinhaltet i.d.R. eine naturschutzfachliche Bewertung mit Eingriffsregelung sowie Schall- Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten, die auch die lokalen Gegebenheiten und Vorbelastungen berücksichtigen. Die Methodik der Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen im Umweltbericht wird fortgeschrieben (s. Sachargument hierzu in Kap. 5): Kumulative Umweltauswirkungen der Sandabbaugebiete S_33 Rullstorf und S_35 Boltersen mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie SCH_OST_01 und SCH_OST_02 werden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Erhebliche kumulative Auswirkungen mit Überschreitung von Lärm-/Luftimmissions- und -emissionsstandards nach TA Lärm und TA Luft werden durch die Entfernung der Wirkzonen zueinander ausgeschlossen.

Zu 1): Der Mindestabstand von 200 m zu Siedlungsbereichen ist ein ausreichender Schutzabstand zur Einhaltung von Grenzwerten für Lärm und Staub nach TA Lärm und TA Luft. Es ist davon auszugehen, dass nicht das gesamte Vorranggebiet gleichzeitig abgebaut wird, sondern der Abbau erfahrungsgemäß sukzessive abschnittsweise über einen langen Zeitraum erfolgt. Es ist zudem davon auszugehen, dass die sukzessive auf kleineren Flächen entstehenden abbaubedingten Immissionsbelastungen aufgrund der vertieft innerhalb einer Grube gelegenen Emissionsorte kaum Relevanz für die Ortslage Boltersen entfalten werden. Zu den durch den Waldkindergarten genutzten Waldflächen im Osten Boltersens besteht ein ausreichender Abstand, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm-, Verkehrs- und Luftbelastung ausgehend von dem Sandabbau zu erwarten sind.

Zusätzlich ist abzusehen, dass nach BImSchG zu errichtende Schutzwälle oder -pflanzungen die Lärm- und Staubbelastung ab Betriebsbeginn mindern werden und auch die Senioren-Wohnanlage vor erheblichen Immissionen schützen werden. In der konkreten Abbaugenehmigung gibt es i.d.R. Auflagen für begrenzte Zeiträume für den Abbaubetrieb und den Rohstofftransport. Umweltqualitätsstandards für Belastungen durch Luftschadstoffe und krebserregende Stoffe wie Quarzsand sind bei dem Sandabbau und -transport einzuhalten. Vor Betriebsaufnahme muss auch eine naturschutzfachliche Genehmigung aufgrund einer naturschutzfachlichen Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen vorliegen. Weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (geregelt u.a. durch das Bundesimmissionsschutz- und das Bundesnaturschutzgesetz) beispielsweise zur Reinhaltung der Luft, zum Artenschutz und zur Einhaltung von Lärmstandards sind auf Genehmigungsebene zu bestimmen und umzusetzen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass gerade in den relevanten Zeiträumen am Wochenende und in den Abendstunden die Abbautätigkeit im Regelfall ruht.

Zu 2): Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist i.d.R. ein Verkehrsgutachten zu erstellen, in dem sowohl konkrete lokale Gegebenheiten und verkehrliche Vorbelastungen berücksichtigt, als auch Varianten der Ortsumgebung und Maßnahmen für Geschwindigkeitsbegrenzungen für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf der K39 geprüft werden.

Zu 3): Bei der Festlegung des VR Rohstoffgewinnung S_35 wurde ein vorsorgender Mindestabstand von 200 m zu Siedlungsgebieten angewandt. Bebaute Flächen mit Mindestabstand von 200 m zu Vorrang- und Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung sind nach Rohstoffgutachten 2019 ein hartes Ausschlusskriterium. Damit wird bereits auf der Ebene der

Regionalplanung im RROP ein ausreichender Puffer zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Anwohnenden beachtet. Die Siedlungsentwicklung Boltersens ist mit der Festlegung des VR Rohstoffgewinnung S_35 nur temporär in westlicher Richtung nördlich der Boltersener Straße eingeschränkt. Eine generelle Begrenzung einer moderaten Siedlungsentwicklung wird dadurch raumordnerisch nicht erzeugt. Es bestehen potentielle Siedlungsflächen am westlichen Ortsrand. Auch südlich der Boltersener Straße ist eine Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht potentiell weiterhin möglich. Nach erfolgtem Abbau und Renaturierung von östlichen Teilbereichen des VR Rohstoffgewinnung könnte eine Erweiterung der Siedlungsfläche bis an diese renaturierte Fläche heran erfolgen. Damit ist die Siedlungsentwicklung Boltersens nur mittelfristig eingeschränkt. Ein räumliches Zusammenwachsen der Ortsteile Rullstorf und Boltersen ist durch die große Entfernung von ca. 1,8 km nicht realistisch und raumordnerisch kein anzustrebendes Ziel. Grundsätze zur Siedlungsentwicklung im Landkreis sind Kap. 2.1.1 zu entnehmen. Eine Zwischennutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten durch gemeinschaftlich betriebene Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) wird vom Landkreis nicht zugelassen. PV-FFA können standortungebundener auf anderen Flächen als die Rohstoffgewinnung erfolgen. Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind (s. anderes Sachargument in Kap. 3.2.1).

Zu 4) Die Sicherung von S_35 geht nicht mit einem direkten Verlust extensiv genutzter Grünland- und Waldflächen einher. Diese wurden bei der Analyse von Rohstoffgewinnungsgebieten ausgeschlossen. Waldflächen befinden sich in einem ausreichend großen Abstand zum Abbaugelände, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die Waldtiere zu erwarten sind. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf Waldgebiete, auf nach § 28a BNatSchG besonders geschützte Biotope sowie linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen werden auf nachgelagerter Genehmigungsebene geprüft und umgesetzt werden. Dort wird auch eine naturschutzfachliche Bewertung und Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt. Als Nachfolgenutzung von abgebauten und rekultivierten Rohstoffabbauflächen sollen mit Vorrang Natur- und Artenschutzflächen entstehen, die Elemente des Biotopverbundsystems werden (3.2.2 06). Eine Wiederherstellung zu einem großen unzerschnittenen Raum ist möglich.

Zu 5) Eine umfassende Bewertung der Auswirkungen von S_35 auf Erholung und Landschaftsbild wurde in der Umweltprüfung vorgenommen. In dem der Bewertung zugrundeliegenden Landschaftsrahmenplan 2017 weist das Schutzgut Landschaft auf der betroffenen Fläche nur eine geringe Bedeutung auf. Ein Kulturdenkmalschutz des Dorfes als historisches Haufendorf schließt das Sandabbaugebiet nicht aus. Alle Raum- und Ressourcennutzungen im Landkreis sind miteinander abzuwägen, konkrete Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auf Genehmigungsebene zu prüfen und zu vermeiden. Die Bedeutung des gesamten Naherholungsgebiets geht durch einen sukzessiven Rohstoffabbau nicht grundsätzlich verloren, da etwaige Abbauaktivitäten jeweils auf Teile der festgelegten Gesamtfläche beschränkt sind und somit negative Auswirkungen nur lokal begrenzt und kleinräumig auftreten. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass gerade in den relevanten Erholungszeiträumen am Wochenende und in den Abendstunden die Abbautätigkeit im Regelfall ruht.

Zu 6): Im RROP werden verschiedene raumbedeutsame Flächen- und Ressourcennutzungen im Landkreis miteinander abgewogen und gesichert. Rohstoffe können nur an den Standorten abgebaut werden, wo sie mit einer bestimmten Rohstoffqualität und Mächtigkeit im Boden vorkommen. Die raumordnerische Sicherung des Gebiets S_35 für den Sandabbau erhält daher im RROP Vorrang vor dem Erhalt der Landwirtschaftsfläche mit mittlerem bis hohem Ertragspotential. Ob der Abbau auf nachgelagerter Entscheidungsebene tatsächlich zur Genehmigung gelangt, ist eine andere Frage.

Zu 7): Durch Maßnahmen auf nachgelagerter Genehmigungsebene sind mögliche Schäden an Bausubstanz zu vermeiden. Der Mindestabstand von 200 m zu bebauten Flächen mindert das Risiko von direkten Beeinträchtigungen durch den Abbaubetrieb. Durch den sukzessiven kleinflächigen Abbau und Auflagen zum Rohstofftransport ist ein langfristig erheblicher indirekter Verlust an Immobilienwerten, Wohn- und Lebensqualität auf Ebene der Regionalplanung nicht relevant.

3.2.2-02.32 S_35 Boltersen: Forderung nach Prüfung von Alternativstandorten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Alternativstandorte für das Vorranggebiet S_35 zu finden und zu prüfen, ob die zahlreichen, erschlossenen und zum Teil stillgelegten Sandabbaugebiete im Landkreis tatsächlich ausgeschöpft sind oder in tiefere Schichten hinein abgebaut werden können. Alternativ wird gefordert, S_35 als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ausweisung von S_35 der gutachterlich ermittelte Bedarf bis 2050 überdeckt wird. Die Überdeckung des Rohstoffbedarfs mit Faktor 3,45 wird weder für erforderlich noch für sinnvoll gehalten. Außerdem ist die ausgewiesene Fläche von S_35 mit knapp 12,5 ha nur 25 % größer als die vorgegebene Mindestfläche des Rohstoffgutachtens. Es wird hinterfragt, ob die geringe Notwendigkeit nach Bedarf und sehr kleine Abbaufäche in ihrer Wirtschaftlichkeit die zu erwartenden negativen Auswirkungen rechtfertigen.

Es werden folgende zwei Alternativflächen zu S_35 Boltersen vorgeschlagen:

1. Die Vertiefung des bereits erschlossenen S_33 Rullstorf auf ca. 0,50 - 1,00 Meter. Der Verlust der Waldfläche von S_33 wäre durch eine Aufforstungsfläche Richtung Boltersen zu kompensieren. Die Erschließungsstraße für S_33 führt nicht durch eine Ortslage und es besteht bereits eine Vorbelastung durch Landschaftszerschneidung.
2. Eine Erweiterung der Vorrangfläche S_48 Sülbeck, durch die keine in unmittelbarer Nähe (200m in Westlage) gelegene Ortslage beeinträchtigt würde. Der Transportverkehr würde konfliktfrei ohne direkte Ortsdurchfahrt über die Landesstraße L221 erfolgen.

Es wird geschätzt, dass die gleiche Sandmenge wie aus S_35 Boltersen in S_33 Rullstorf und S_48 Sülbeck zusammen abgebaut werden könnte.

Erwiderung

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 mit einer Flächengröße von 124.660 m² und einer Mächtigkeit der Sandschicht von 15 m ist im 1. Entwurf des RROP 2025 als regional bedeutsames Rohstoffvorkommen gesichert, um den Bedarf der nächsten 30 Jahre zu decken (Ziffer 3.2.2 01 und 02 Satz 2, RROP 2025). In der Begründung zu Ziffer 3.2.2 01 (S.190) wird erläutert, dass natürliche Rohstoffe im RROP für infrastrukturelle, öffentliche und private Bauprojekte und den Hochwasserschutz (Deichbau) gesichert werden müssen, da sie standortgebunden und unvermehrbar sind. Für eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen und die Auswahl von Standortalternativen wurde das Rohstoffgutachten 2019 in Auftrag gegeben. Bei der Prognostizierung des Bedarfs an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (Kap. 4.5 im Rohstoffgutachten 2019). Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u. a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben ist.

Für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung wurden landkreisweit einheitliche Kriterien angewandt und auch Alternativstandorte geprüft. Der Erweiterung bestehender Gebiete wurde Vorrang gegeben (S. 58 im Rohstoffgutachten 2019), Gebiete unter Wald wurden ausgeschlossen (S. 56 im Rohstoffgutachten 2019). Eine flächige Erweiterung der erst genannten Alternative S_33 Rullstorf ist auf dem Gebiet der Lagerstätte in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG aufgrund einzuhaltender Mindestabstände zu bebauten Flächen nicht möglich. Die Erweiterung eines bestehenden Abbaus oder Standortes wird nach Rohstoffgutachten 2019 vor einer Neuausweisung bevorzugt. Der prioritär vollständige Abbau vorhandener Abbaugebiete in tiefere Schichten hinein ist nach 3.2.2 01 LROP in 3.2.2 03 geregelt und im Rohstoffgutachten durch eine Abfrage bei den Rohstoffabbauunternehmen im Landkreis berücksichtigt. Die zweite genannte Alternative S_48 Sülbeck wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten im 2. Entwurf des RROP gestrichen (s. anderes Sachargument).

Durch die im Rohstoffgutachten 2019 festgestellte landkreisweite Bedeutung des Rohstoffvorkommens im Gebiet S_35 wird die Alternative einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung nicht aufgegriffen. Zudem steht der zu erwartende mittelfristige Sandbedarf für die in der Nähe liegenden Großprojekte Neue Schleuse Scharnebeck und A 39 in der Nähe des Abbaustandorts dieser Forderung entgegen.

3.2.2-02.33 S_35 Boltersen: Forderung nach Rücknahme der Festlegung aufgrund von Konflikt mit neuem Feuerwehrstandort

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 Boltersen aufgrund eines Konfliktes mit der neuen Feuerwehrwache in Boltersen zurückzunehmen. Dies wird damit begründet, dass S_35 mit einem Abstand von 80 m an den B-Plan 8 "Feuerwehr Boltersen" an der Rullstorfer Straße grenzt, der in der Planung nicht berücksichtigt wurde. Es bestehen Gefahren durch mögliche Behinderung von Feuerwehreinsätzen durch Ausbremsung oder Unfälle der schnell ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge mit LKWs des Sandtransports, die auf die K 39 einbiegen oder langsam fahren.

Erwiderung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Scharnebeck ist die Fläche des B-Plans Nr. 8 "Feuerwehr Boltersen" als Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt. Es besteht ein Schutzanspruch der Feuerwehr entsprechend dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes (GE). Dieser Schutzanspruch wird in der zeichnerischen Darstellung des RROP bereits durch die Einhaltung eines Mindestabstands der Gebietsgrenze des B-Plans Nr. 8 zur Gebietsgrenze von S_35 von mehr als 100 m berücksichtigt. Daher besteht hier weder ein Nutzungskonflikt noch ein Anpassungsbedarf.

Relevante indirekte Einflussfaktoren und kumulierende Wirkungen des Feuerwehrbetriebs sind insbesondere der durch den Sandabbaubetrieb entstehende zusätzliche Schwerlastverkehr auf den öffentlichen Straßen, insbesondere der Rullstorfer Straße, sowie die zeitweise Lärmzunahme. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind zur Gewährleistung der zu berücksichtigenden Schutzansprüche mögliche Auswirkungen während der Betriebsphase des Sandabbaus zu konkretisieren sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass auf Zulassungsebene u.a. Verkehrs- und Schallgutachten für das Abbaugbiet S_35 erstellt werden.

3.2.2-02.34 S_35 Boltersen: Forderung nach Anschluss an bestehenden Abbau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 Boltersen unmittelbar an den bestehenden Abbau im Rohstoffsicherungsgebiet 2729 S/23 anzuschließen, um den Fortbestand der Abbaufirma zu sichern.

Erwiderung

Zwischen dem VR Rohstoffgewinnung S_35 und dem bestehenden Abbau im Rohstoffsicherungsgebiet 2729 S/23 liegt ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein historisch alter Waldstandort, die beide als Ausschlusskriterien für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gelten (s. Rohstoffgutachten 2019). Daher kann dem Einwand nicht gefolgt werden.

3.2.2-02.35 S_35 Boltersen: Anregung zu einer nachhaltigen Renaturierung großer Sandgruben als Nachfolgenutzung zur Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine nachhaltige Renaturierung großer Sandgruben als Nachfolgenutzung zur Rohstoffgewinnung angeregt, anstatt neue kleinere Sandgruben festzulegen. Dies wird damit begründet, dass eine große Sandgrube besser und nachhaltiger renaturiert werden kann. Als positives Renaturierungsbeispiel wird eine ehemalige Kiesgrube in Vastorf genannt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die prioritäre Nachfolgenutzung für Natur- und Artenschutz in 3.2.2 06, Satz 2, hinterfragt jedoch die Größe der festgelegten Sandgrube S_35.

Mit Hilfe der Rohstoffsicherungskarte des LBEG und dem Rohstoffgutachten 2019 wurden im RROP Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung standortbezogen nach vorhandenen Lagerstätten, in Verbindung mit landkreisweit einheitlichen Kriterien, gesichert. Zugrunde liegt eine Bedarfsanalyse für den gesamten Landkreis für die nächsten 30 Jahre. Es wurde eine Mindestgröße der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von 10 ha festgelegt, die nur in Ausnahmefällen, wenn insgesamt nicht ausreichend Fläche zur Verfügung stand und/oder die Verteilung im Landkreis nicht hinreichend gegeben war, unterschritten wurde. Nach Ziffer 3.2.2 03 sind Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen. Zudem ist vorrangig zu prüfen, inwieweit Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können. Auch Flächen kleiner als 10 ha können zu wertvollen Naturschutzflächen und damit zu einem wichtigen Element (Korridor, Trittbaustein) des Biotopverbundsystems werden. Die konkrete Nachfolgenutzung wird im Einzelfall auf Genehmigungsebene festgelegt.

3.2.2-02.36 S_39 / S_40 Tosterglope: Forderung nach Änderung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird hinsichtlich der Potenzialfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung DAH_BLE_01_10 für einen Beibehalt der ursprünglichen Flächengröße für die Nutzung durch Windenergie und eine Unterordnung der Nutzung der Rohstoffgewinnung bei S_39 / S_40 plädiert, da die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche in Kombination mit Windenergie möglich bleibt, beim Rohstoffabbau aber nicht. Es wird vorgebracht, dass kein Grund gesehen wird, das Windenergiegebiet zugunsten der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu verkleinern. Es wird argumentiert, dass bei zukünftigem Bedarf an Sandabbau die Windenergieanlagen jederzeit zurückgebaut oder für eine gewisse Zeit parallel neben dem Abbau weiter existieren könnten, da genügend Abbaupotential benachbart besteht. Eine Belastung der Bürger durch den Sandabbau wird deutlich höher eingeschätzt als eine mögliche Belastung durch Windenergieanlagen.

Erwiderung

Die bezeichnete Potenzialfläche DAH_BLE_01_10 wird verkleinert (s. Abwägung in Kapitel 4.2.1). Unabhängig davon werden die Vorbehaltsgebiete S_39 und S_40 nicht zurückgenommen, da hier nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG eine regional bedeutsame Rohstofflagerstätte 2. Ordnung standortgebunden im Boden vorkommt und der Rohstoffgewinnung daher in der Abwägung ein höheres Gewicht gegenüber anderen Nutzungen verliehen wird.

3.2.2-02.37 S_48 Sülbeck: Forderung nach Streichung einer Teilfläche oder der gesamten festgelegten Fläche des VR

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Gefordert wird die Rücknahme einer Festlegung auf einem Flurstück in der Gemarkung Wendhausen oder eine komplette Streichung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung S_48 Sülbeck aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten. Die Lagerstätte ist bereits abgebaut und potenzielle Erweiterungsflächen sind aufgrund unzureichender Rohstoffqualitäten nicht vorhanden. Ein entsprechendes Rohstoffsicherungsgebiet wurde deshalb aus der Rohstoffsicherungskarte gestrichen. Es wird weiter vorgebracht, dass die Geometrie des ausgewiesenen Vorranggebietes (oder die Rohstoffqualität eines Teils des ausgewiesenen Bereiches parallel zur L 221) so ungünstig ist, dass eine wirtschaftliche Gewinnung unter Berücksichtigung von Böschungswinkeln und zu erwartenden Verunreinigungen (z.B. Nebenbestandteilen wie Ton und Schluff) im gesamten Gebiet als unwahrscheinlich angesehen wird. Schluffe und tonige Sande stehen mit Mächtigkeiten von 7 m bis teilweise > 10 m an, so dass die resultierenden Volumina erheblich und nicht vermarktungsfähig sind. Es wird empfohlen, alternativ dafür einen anderen Lagerstättenbereich aus der Rohstoffsicherungskarte des LBEG mit entsprechenden Rohstoffmengen, aber einer geeigneteren Geometrie als Vorranggebiet

auszuweisen.

Erwiderung

Aufgrund der neuen Daten wird das VR Rohstoffgewinnung S_48 Sülbeck aus dem RROP herausgenommen. Stattdessen wird eine Festlegung als VR Windenergienutzung gefordert (s. Erwiderung Sachargument dazu in Kap. 4.2.1). Da der Rohstoffbedarf im Landkreis für die nächsten 30 Jahre mit der Überarbeitung des 1. Entwurfes um das 2-3 fache überdeckt wurde, wird kein weiteres Abbaugelände als Ersatz zusätzlich festgelegt.

3.2.2-02.38 S_49 Dahlem: Prüfung der Möglichkeit der Verkleinerung und/oder Zwischennutzung des VR durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten zu prüfen, ob das Vorranggebiet S_49 im nördlichen Teil auf insgesamt 30 ha verkleinert werden kann bzw. ob auf einem Teil der Fläche Photovoltaik als Zwischennutzung möglich wäre, da es bereits einen interessierten Vorhabenträger gibt. Das Vorranggebiet S_49 ist größer als der regionale Kiesbedarf der nächsten 20 Jahre. Seit 15 Jahren ist kein Abbaunehmen an der Fläche interessiert.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach Landes-Raumordnungsprogramm verpflichtet über das RROP Vorranggebiete zur Sicherung des Rohstoffbedarfs von 30 Jahren zu sichern. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung um eine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Es handelt sich um ein überregional bedeutsames Rohstoffvorkommen der Lagerstätte 1. Ordnung. Der Sand aus S_49 dient nicht nur zur Deckung des lokalen Bedarfs in der Gemeinde Dahlem, sondern trägt zur langfristigen Deckung des im Rohstoffgutachten 2019 landkreisweit berechneten Gesamtbedarfs an Sand bei. Das festgelegte VR Rohstoffgewinnung S_49 sichert eine bereits bis Ende 2030 genehmigte Sandabbaufläche. Die Standortwahl erfolgte standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) können dagegen standortunabhängiger auf alternativen Freiflächen geplant und auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Eine Regelung der Zwischennutzung auf Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung durch PV-FFA ist im RROP nicht vorgesehen und wurde für S_49 in Vorgesprächen zur Bauleitplanung in Dahlem bereits ausgeschlossen. Ein Grund hierfür ist die überregionale Bedeutung des Rohstoffvorkommens als Lagerstätte 1. Ordnung, das standortgebunden vorliegt. Daher wird keine Verkleinerung der Flächensicherung im nördlichen Teil von S_49 vorgenommen.

Im Schreiben vom 9.02.2021 wurde erläutert, dass die Gemeinde erst einen Bauleitplan für ein Sondergebiet Photovoltaik aufstellen/beschließen kann, wenn der Bodenabbau erfolgt ist, weil:

1. mit dem VR Rohstoffgewinnung ein Ziel der Raumordnung betroffen ist und damit bei jeglicher Überplanung vor Abbau des Bodenschatzes ein Zielverstoß der Raumordnung vorliegt,
2. ein Sandabbau mit der Planänderung in Sondergebiet Photovoltaik nicht mehr möglich ist und damit die bestehende Sandabbaugenehmigung untergräbt,
3. eine Alternativenprüfung andere geeignete/zulässige Flächen im LK/der Samtgemeinde/der Gemeinde (ohne Zielverstoß) aufzeigt und somit nicht zwingend an dieser Stelle die Planung umgesetzt werden muss.

Zudem wurde auf die Problematik der Eingriffsbilanzierung und Folgenutzung der Abbaufläche eingegangen.

Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.2-02.39 To_7 Dahlem: Forderung nach Rücksichtnahme auf Gewerbeentwicklung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass innerhalb der Samtgemeinde Dahlenburg drei Gebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt worden sind und dass das Gebiet für Tonabbau einer Weiterentwicklung des überörtlich bedeutsamen "Gewerbegebietes Quickborn" entgegensteht. Es wird gefordert, im RROP auf die geplante Entwicklung des überörtlich regional bedeutsamen Gewerbegebietes im Bereich der Fläche To_7 Dahlenburg Rücksicht zu nehmen bzw. der gewerblichen Erweiterung Vorrang zu geben. Es wird

gefordert, die Siedlungsflächenentwicklung in Richtung Norden im RROP zu prüfen und zu beachten. Dies wird damit begründet, dass die vorhandenen Flächen bereits vollumfänglich verkauft sind und keine freien Flächen mehr vorhanden sind, weshalb eingehende Anfragen derzeit abgewiesen werden müssen. Es wird erläutert, dass eine Erweiterung des Gewerbegebietes geplant ist, um der Nachfrage gerecht zu werden und so den Wirtschaftsstandort zu stärken. Für eine Erweiterung werden die Flächen nördlich der Umgehungsstraße als geeignet eingeschätzt, wohingegen einer Erweiterung in Richtung Westen landwirtschaftlich wertvolle Böden sowie die Nähe zur Neetze entgegenstehen. Es wird weiter begründet, dass eine Erweiterung in Richtung Osten die Siedlungsentwicklung des Flecken Dahlenburg zu sehr beeinträchtigen würde. Das Entwicklungspotential für die Erweiterung des Gewerbegebietes wird in folgenden Bereichen gesehen:

- Sicherung und Erweiterung der örtlich ansässigen Betriebe
- Flächen für ÖPNV Standorte mit Versorgungseinrichtung (Strom oder Wasserstoff)
- Flächen für die Speicherung und Umwandlung von regional erzeugter Energie
- Flächen für die Verarbeitung von Produkten aus regional erzeugten nachwachsenden Rohstoffen für das Baugewerbe, zur Stärkung der Landwirtschaft, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und als Beitrag zur Rohstoffunabhängigkeit.

Erwiderung

Es ist nicht erkennbar, dass eine nicht-gewerbliche Siedlungsentwicklung Dahlenburgs zwingend in dem Bereich östlich des bestehenden Gewerbebestandes erfolgen muss und dieser daher nicht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht. An diesem Standort zwischen bestehendem Gewerbegebiet, B 216 und L 232 ist im südlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen zu berücksichtigen. Dieses schließt eine gewerbliche Nutzung nicht zwingend aus. Es ist daher davon auszugehen, dass für die Erweiterung des Gewerbebestandes mit überregionaler Bedeutung eine Alternativfläche zu dem Standort im Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung nördlich der B 216 existiert. Die Festlegung dieses VR Rohstoffgewinnung Ton - zusätzlich zu den zwei aus dem LROP nachrichtlich übernommenen Tonabbaugebieten To_8 und To_9 bei Kirchgellersen - erhält im Landkreis Vorrang vor der Gewerbeentwicklung, da der Rohstoff standortgebunden nur noch zusätzlich hier vorkommt und der Tonbedarf voraussichtlich zukünftig steigen wird. Mit der Festlegung wird die Zugriffsmöglichkeit auf diesen Rohstoff gesichert (s. Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, Sätze 2 und 3, S. 194f). Bauprojekte wie neue Deponien und Baugebiete sollen im Landkreis nachhaltig auf kurzem Weg mit dem Rohstoff Ton versorgt werden (Rohstoffgutachten 2019, S. 50).

3.2.2-03.01 Forderung nach Änderung der Reihenfolge der Ziffern 03 und 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Ziffern 3.2.2 03 und 04 in ihrer Reihenfolge zu tauschen sind. Durch die gewählte Reihenfolge könnte darauf geschlossen werden, dass das Ziel, dass genehmigte Lagerstätten vollständig abzubauen sind, für Klei nicht gelten soll. Eine solche Einschränkung eines LROP-Ziels wäre nicht zulässig.

Erwiderung

Der Einwand zum Tausch der Ziffern 03 und 04 wird aufgegriffen.

3.2.2-03.02 Forderung nach Prüfung und Anpassung von 3.2.2 03 hinsichtlich der Konformität mit LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das Ziel in Ziffer 3.2.2 03 die Vorgabe des LROP ("Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten") einschränkt. Da das Landesziel weitergehender ist (es bezieht sich auf alle Rohstoffvorkommen, nicht nur die im Abbau befindliche und für den Abbau genehmigte Lagerstätten), sollte geprüft werden, ob das regionale Ziel erforderlich ist und welche Auswirkungen es für die Zieladressaten hat, zumal Abbaugenehmigungen vorliegen. Ggf. könnte das Landesziel vorangestellt werden und in einem zweiten Satz betont werden, dass dies auch für im Abbau befindliche Lagerstätten gilt.

Erwiderung

Ziffer 03 wird entsprechend angepasst, indem das Landesziel (LROP 3.2.2 01) nachrichtlich vorangestellt wird sowie ergänzt wird, dass es auch für sich im Abbau befindliche Lagerstätten gilt.

3.2.2-03.03 Forderung nach zeitlicher Begrenzung des Abbaus sowie Einschränkung der Erweiterung bestehender Abbaugebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Gefordert wird bezüglich 3.2.2 03 und 06 eine zeitliche Begrenzung des Abbaus (z.B. auf 10 Jahre) sowie eine Einschränkung der Erweiterung bestehender Abbaugelände. Es wird vorgebracht, dass ein langer und ausgeweteter Abbau für Abbaubetriebe erstrebenswert sein mag, dies für die Umwelt aber bedeutet, dass eine zeitnahe und ökologisch verträgliche Rückgabe an die Natur verzögert wird. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Natur- und Umweltschutz bei einer Vergrößerung der Abbaufäche seine Bedeutung verliert. Die Zielerreichung der Nachfolgenutzung bei Überlagerungen der Festlegungen mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft oder Biotopverbund nach Ziffer 06 Satz 3 liegt zeitlich in weiter Ferne.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dienen der Deckung des Rohstoffbedarfs von 30 Jahren. Da ein Rohstoffabbau in der Praxis i.d.R. abschnittsweise erfolgt, kann die Renaturierung auf Teilflächen frühzeitiger, zumeist nach deutlich weniger als zehn Jahren, erfolgen. Somit ist eine Verzögerung der Renaturierung der Gesamtfläche unwahrscheinlich. Eine zeitliche Begrenzung des Abbaus auf zehn Jahre hätte keine Vorteile für den Natur- und Umweltschutz, da die längere und abschnittsweise Abbauphase standortbezogene Umweltauswirkungen zeitlich und räumlich stärker entzerrt. Der angestrebte vollständige Abbau und die Erweiterung bestehender Abbaufächen reduzieren neue Umweltschäden im Landkreis, da Infrastruktur für den Abbaubetrieb und -transport bereits vorhanden ist sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen bereits umgesetzt wurden. Zudem entstehen beim Abbau bestehender Gruben keine neuen wirtschaftlichen Verluste durch Böschungen und Fahrstraßen im Abbaufeld.

3.2.2-04.01 Forderung nach Erwähnung und Berücksichtigung von "Rohstofflagerung" (Bodenlagerstätten)

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass viele Aspekte der Belange eines Deichverbands berücksichtigt worden sind, vor allem die Aspekte zur Rohstoffgewinnung im Deichbau (zu Ziffer 3.2.2 04). Hier wurden u.a. die Deichverbände im Jahr 2021 bei der Betrachtung erfolgreich involviert. Es ergibt sich jedoch aus dem Aspekt Rohstoffgewinnung auch die Herausforderung "Rohstofflagerung" (Bodenlagerstätten), dieses sollte in Verbindung mit dem Aspekt Rohstoffgewinnung Erwähnung und Berücksichtigung finden.

Erwiderung

Generell ist die regionale Kleiverfügbarkeit begrenzt. Kleiboden wird nicht nach § 3 Abs. 1-4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall behandelt, sondern unmittelbar nach dem Aushub und einer zeitlich begrenzten Zwischenlagerung dem neuen Verwendungszweck Deichbaumaßnahme zugeführt. Diese zwischenzeitliche, möglichst umweltverträgliche Lagerung von Kleiboden erfordert keine regionalplanerische Regelung, sondern wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene nach Fachrecht geregelt. Hierzu wird ein Verweis in die Begründung zu 3.2.2 04 aufgenommen.

3.2.2-04.02 Hinweis auf Bedeutung der räumlichen Nähe von Bodenentnahmestellen zu den geplanten Deichbaumaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass in Anbetracht der Wirtschaftlichkeit und der Klimaschonung grundsätzlich eine Nähe der Bodenentnahmestellen zu den geplanten Deichbaumaßnahmen sinnvoll ist und es hierzu in den nächsten Jahrzehnten erforderliche Baumaßnahmen zur Erhöhung der Deiche geben wird.

Erwiderung

Im Rohstoffgutachten wurde die räumliche Nähe der Abbaugelände zur Rohstoffnutzung berücksichtigt (Kap. 4.4.2, S. 40). Die begrenzte und standortgebundene Kleiverfügbarkeit im Landkreis erschwert die Festlegung von Abbaugeländen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu jeder zukünftigen Deichbaumaßnahme. Jedoch können auch außerhalb der Festlegungen im RROP grundsätzlich weitere Kleiabbaugelände beantragt werden.

3.2.2-04.03 Forderung nach zeichnerischer Festlegung bereits genehmigter Bodenentnahmestellen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Standorte der genehmigten Bodenentnahmestellen für den Hochwasserschutz in Wilkenstorf und Gülstorf als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zeichnerisch aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenentnahmestelle in Gülstorf noch nicht vollständig ausgebeutet ist und angrenzend in Wilkenstorf eine neue Bodenentnahmestelle beantragt wird (Stand 2023). Weiterhin ist beabsichtigt, eine Bodenentnahmestelle in Stixe zu errichten. Es wird zudem gefordert, im RROP ein aktives großes und mehrere kleine Bodenabbaugebiete in Kronsberg sowie ein größeres Sandabbaugebiet zwischen Rullstorf und Boltersen zeichnerisch darzustellen.

Erwiderung

Bestehende genehmigte Rohstoffgewinnungsgebiete sind nicht zwangsläufig im RROP als VR oder VB Rohstoffgewinnung festgelegt. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugebiete genehmigt werden. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt.

3.2.2-05.01 Hinweis auf Informationen zu Salzabbaugerechtigkeiten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte zu finden sind.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft Ziffer 3.2.2 05. Zurzeit wird im Landkreis kein Salz abgebaut und kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Salz ausgewiesen. Vorhandene alte Salzbohrplätze sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Maßstab der Regionalplanung nicht konkret festlegbar, aber auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu beachten. Die Konturen der tiefliegenden Salzvorkommen im Landkreis sind in Karte 4 als Anlage zum Rohstoffgutachten 2019 hinterlegt.

3.2.2-06.01 Befürwortung des Abwägungshinweises in 3.2.2 06

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Abwägungshinweis zum Natur- und Artenschutz in Ziffer 3.2.2 06 wird befürwortet.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 06, Satz 3.

3.2.2-06.02 Hinweis auf unklare Formulierung und Umsetzung, bzw. Forderung nach Streichung von 3.2.2 06 Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass unklar ist, wie 3.2.2 06 Satz 1 "Nachfolgenutzung im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten" umzusetzen ist. Es wird gefordert, Ziffer 06 Satz 1 zu streichen. Aus der Begründung geht nicht hervor, wie die Formulierung "...sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen" zu verstehen und umzusetzen ist. Es wird gefragt, ob damit die mit "ggf." beispielhaft genannte "Vornutzung als Nachfolgenutzung" (S. 197 in der Begründung) gemeint ist. Da gemäß Ziffer 06 Satz 2 der Natur- und Artenschutz als Nachfolgenutzung bevorzugt werden soll, ist es nicht sinnvoll, die Nachfolgenutzungen von Rohstoffabbauflächen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten zu regeln, da diese örtlichen Gegebenheiten konträr zu Natur- und Umweltschutzziele stehen können.

Erwiderung

Ziffer 3.2.2 06 Satz 1 unterstützt eine adaptive (klimaangepasste) Nachnutzungsplanung für Rohstoffgewinnungsgebiete, die auf sich ändernde lokale und sozial-ökologische Bedingungen sowie Belange der (angrenzenden) Flächeneigentümer/-innen eingehen

kann. Die Festlegungen zur Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten wie auch die Entscheidung zu einer vollständigen oder teilweisen Verfüllung nach Abbauebene sind Einzelfallentscheidungen auf Genehmigungsebene. Dabei können auf der nachgeordneten Planungsebene spezifische lokale Verhältnisse wie beispielsweise die Vornutzung, Klimaauswirkungen oder angrenzende Flächennutzungen einbezogen werden, rechtliche Bestimmungen berücksichtigt werden und die Umsetzung bereits bestehender Klimaanpassungs- oder Naturschutzkonzepte und Landschaftspläne ermöglicht werden. Mögliche Nachnutzungen anstelle von Naturschutzflächen sind Flächen für Erneuerbare Energien der Windenergie oder Photovoltaik (bspw. auf Abbaugebieten an Bahnschienen oder an Industriegebieten) oder Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete. Konkrete naturschutzfachliche Gegebenheiten wie beispielsweise neu entstandene Sekundärhabitate regelt 3.2.2 06 Satz 2, das überregionale Biotopverbundsystem wird in 3.2.2 06 Satz 3 integriert. In der beschreibenden Darstellung und Begründung zu 3.2.2 06 Satz 1 wird entsprechend konkretisiert, wie die Formulierung "...sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen" zu verstehen und umzusetzen ist.

3.2.2-06.03 Forderung nach Ergänzung von 3.2.2 06 Satz 2 mit Entwicklungsmöglichkeiten der Nachfolgenutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Grundsätzlich wird begünstigt, dass die Nachfolgenutzung von Rohstoffgewinnungsflächen für den Natur- und Artenschutz priorisiert wird und dadurch entstandene Biotope erhalten und Biotopverbundsysteme entwickelt werden können. Neben der Ausrichtung der Nachfolgenutzung von Rohstoffabbaugebieten auf die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Ziffer 3.2.2 06 Satz 2 werden jedoch Ergänzungen mit alternativen Nachfolgenutzungen zur 1. Erholungsnutzung, 2. Nutzung durch Erneuerbare Energien und 3. Waldentwicklung gefordert.

1. Erholungsnutzung: In der Gemeinde Amt Neuhaus ist es zwingend erforderlich, Erholungsfunktionen wie Badeseesee und Angelzonen, aufzuführen. Dies wird damit begründet, dass durch die Lage vieler Gewässer im C-Gebiet des Biosphärenreservates die Nutzung der Erholungsfunktionen nur eingeschränkt möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Situation zunehmend durch die gar nicht oder nur äußerst eingeschränkten Unterhaltsmaßnahmen im Gebietsteil C verschlechtert. Durch eine multifunktionale Nachfolgenutzung von Bodenentnahmestellen wird hierzu ein teilweiser Ausgleich geschaffen und die Akzeptanz durch die Bürger verbessert.
2. Nutzung durch Erneuerbare Energien: Neben dem Natur- und Artenschutz soll die Installation von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien als Nachfolgenutzung bevorzugt werden. Dies wird damit begründet, dass Steinbruchflächen und künstliche Gewässer ein geeignetes Potential für Erneuerbare Energieanlagen darstellen. Es werden folgende Vorteile aufgeführt: Noch während der Gewinnungsphase in anderen Bereichen können die Produktionsanlagen mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden, der Strom kann über bereits bestehende Leitungen in das öffentliche Netz eingespeist werden, der Flächendruck kann insgesamt reduziert werden, weil keine zusätzlichen Flächen für z.B. Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden müssen.
3. Waldentwicklung: Die anzustrebende Nachfolgenutzung sollte statt einer freien Sukzession für die Eigentümer eine Wertschöpfung ermöglichen, bspw. durch eine standortgeeignete Laub- oder Mischwaldentwicklung. Vorteile sind Beiträge zu Landschaftsbild, Naturschutz und Grundwasseranreicherung.

Erwiderung

In der textlichen Festlegung und Begründung zu 3.2.2 06 Satz 1 wird entsprechend konkretisiert, wie die Formulierung "...sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen" zu verstehen und umzusetzen ist (s. vorangestelltes Sachargument). Bei Ziffer 06 Satz 2 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der alternative Möglichkeiten der Nachfolgenutzung in der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen nicht verbindlich ausschließt. Die Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnungsgebiete sind im Einzelfall einer Abbaugenehmigung zu konkretisieren. Zur Verdeutlichung wird in der Begründung zu Ziffer 06 Satz 2 ergänzt, dass multifunktionale Flächennutzungen zur Erholung, Flächennutzungen durch Erneuerbare Energien und Waldentwicklung grundsätzlich nach Abwägung möglich sind.

zu 1.: Es ist grundsätzlich eine multifunktionale Nachfolgenutzung von Abbaugebieten (im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal) möglich, die Artenschutz- und Naturschutzbelange mit einer Erholungsnutzung in Einklang bringt. Teilflächen eines künstlich geschaffenen Sees können dem Baden oder Angeln vorbehalten werden. Dies ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu entscheiden.

zu 2.: Eine Nachfolgenutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten für die Nutzung durch Windenergie- oder Photovoltaik-Anlagen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene soll geprüft werden, ob dem Natur- und Artenschutz Priorität gegeben werden kann bzw. welche naturbasierten Lösungen in die Energienutzung integriert werden können.

zu 3.: Eine nachhaltige Laub- oder Mischwaldentwicklung als Trittstein für den Wald-Biotopverbund ist standortbezogen möglich, sodass Eigentümern eine Wertschöpfung ermöglicht wird. Wie Belange von Arten und Naturschutz bestmöglich in die Waldwirtschaft integriert werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

3.2.3-00.01 Befürwortung der Festlegungen in 3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegungen in Abschnitt 3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung werden begrüßt

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen zur landschaftsbezogenen Erholung in Abschnitt 3.2.3.

3.2.3-00.02 Forderung nach einer unterstützenden Wirkung der Regionalplanung beim Schutz innerörtlicher Grün- und Erholungsflächen vor erhöhtem Nutzungsdruck

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine unterstützende Wirkung der Regionalplanung beim Schutz innerörtlicher Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen durch einen zunehmenden Nutzungsdruck gefordert.

Erwiderung

Mit der Festlegung zu innerörtlichen Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen in Ziffer 3.2.3 02 RROP als Grundsatz der Raumordnung sind diese im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und gegenüber anderen Belangen einer Abwägung zu unterziehen.

Als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festgelegte regional und überregional bedeutsame siedlungsnaher Freiräume im Umfeld der Hansestadt Lüneburg (Ziffer 3.1.1 01-03 RROP) sichern darüber hinaus Freiflächen im Siedlungsbereich der Stadt im Hinblick auf Kaltluftentstehung, Klimaanpassung und Unzulässigkeit baulicher Anlagen.

3.2.3-00.03 Übereinstimmung von Festlegungen zur landschaftsbezogenen Erholung mit Inhalten des Landschaftsprogramms Niedersachsen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsprogramms Niedersachsen in den abgegrenzten Landschaftsbildräumen Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung identifiziert wurden, die sich in Grundzügen in den Festlegungen zum Entwurf des RROP wiederfinden.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen zur landschaftsbezogenen Erholung in Abschnitt 3.2.3. Es werden keine Belange vorgetragen.

3.2.3-00.04 Anregung zur Stärkung der Orte Amelinghausen und Bleckede in ihrer Bedeutung für die Naherholung durch optimierte Erreichbarkeit

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, die Orte Amelinghausen und Bleckede als Tore zum Naturpark Lüneburger Heide und Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal in ihrer Bedeutung für die Naherholung zu stärken. Hierfür wird angeregt, die Erreichbarkeit dieser Orte über den straßengebundenen ÖPNV und regionale Radwanderwege zu optimieren. Als eine Möglichkeit werden in diesem Zusammenhang umwegfreie Premium-Freizeitradrouten durch landschaftlich attraktive Bereiche genannt.

Erwiderung

Die regionalplanerischen Vorgaben für die Anbindung Amelinghausens und Bleckedes an den straßengebundenen ÖPNV und das regionale Radwanderwegenetz werden als ausreichend erachtet, um die beiden Orte in ihrer Bedeutung für die Naherholung zu stärken. Es wird in diesem Zusammenhang auf eine gesonderte Erwiderung in 4.1.2 verwiesen.

3.2.3-04.01 Forderung nach Rücknahme der Vorranggebiete Landschaftsbezogene Erholung auf Bundeswasserstraßen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die gesamte Bundeswasserstraße Elbe-Seiten-Kanal (ESK) sowie den Mündungstrichter des ESK in die Elbe vollständig aus dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung herauszunehmen. Es wird angeführt, dass der Mündungstrichter Teil der Bundeswasserstraße ist und somit ebenso wie der ESK und die Elbe in der zeichnerischen Darstellung mit der entsprechenden Schraffur für Bundeswasserstraßen darzustellen ist. Die Bundesplanung kann durch die Kommunalplanung nicht überlagert werden. Mit Verweis auf die Begründungen zu den Ziffern 3.2.3 03 und 04 wird davon ausgegangen, dass jegliche Maßnahmen am Mündungstrichter des ESK in die Elbe sowie allgemeine Unterhaltungstätigkeiten an den Bundeswasserstraßen nicht durch die im RROP festgeschriebenen Regelungen zur landschaftsgebundenen Erholung beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Es erfolgt gar keine Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung im Bereich des Elbe-Seiten-Kanals (ESK). Stattdessen ist der Bereich von dessen Mündungstrichter als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Diese Festlegung steht der Funktion einer Bundeswasserstraße nicht entgegen. Das RROP sieht keine zeichnerische Darstellung der Elbe sowie des ESK als Bundeswasserstraße vor. Hingegen werden sowohl die Elbe als auch der ESK im RROP als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

3.2.3-04.02 Kritik an fehlender Berücksichtigung des Kriteriums "Immissionsarmut" bei der Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass das Kriterium "Immissionsarmut" für die Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung anders als im bisherigen RROP keine Berücksichtigung findet. Daraus wird geschlossen, dass eine immissionsarme Erholungslandschaft nicht mehr gewährleistet werden kann und soll.

Erwiderung

Fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in der Neuaufstellung des RROP ist die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg (LRP) von 2017 bzw. des Biosphärenreservatsplans "Niedersächsische Elbtalaue" von 2009. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung erfolgt in Anlehnung an die Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des LRP bzw. des Biosphärenreservatsplans. Kriterien sind hier:

1. Mindestgröße
2. Landschaftliche Attraktivität
3. Ausstattung mit Ausflugszielen
4. Erreichbarkeit

Ein Indikator für die Bewertung der landschaftlichen Attraktivität ist neben der Bedeutung der Landschaftsbildeinheit für das Schutzgut Landschaft und deren landschaftlicher Schönheit auch die Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen, also auch von Lärmimmissionen.

3.2.3-04.03 Kritik an fehlender Berücksichtigung von Erholungsräumen westlich von Lüneburg bei der Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass sich die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ausschließlich nördlich und südlich der Hansestadt Lüneburg befinden und dies nicht der Realität der Landschaftsnutzung durch Erholungssuchende westlich der Ortslagen Bardowick, Mechtersen, Vögelsen und Dachtmissen entspricht.

Erwiderung

Fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in der Neuaufstellung des RROP ist die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg (LRP) von 2017 bzw. des Biosphärenreservatsplans "Niedersächsische Elbtalaue" von 2009. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung erfolgt in Anlehnung an die Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des LRP bzw. des Biosphärenreservatsplans. Kriterien sind hier:

1. Mindestgröße
2. Landschaftliche Attraktivität
3. Ausstattung mit Ausflugszielen
4. Erreichbarkeit

Voraussetzung für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung im Landkreis Lüneburg ist das Erfüllen der Kriterien 1 und 2 sowie der Kriterien 3 oder 4. Ausgeschlossen sind militärische Sperrgebiete. Sind die Voraussetzungen nicht

erfüllt, so erfolgt keine entsprechende Festlegung.

3.2.3-04.04 Frage zur Sicherung und Entwicklung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug auf Ziffer 3.2.3 04 und die in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Windenergienutzung AME_05 liegenden Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung wird eine Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch das Windenergiegebiet vermutet und gefragt, welche Maßnahmen im Zuge des RROP angedacht bzw. welche Vorgaben im Zuge des RROP definiert werden, um die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.

Erwiderung

Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines Ziels der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Es ist damit schlussabgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum. Die Sicherung von Gebieten für landschaftsbezogene Erholung erfolgt also durch die Festlegung als Vorranggebiete. Die Entwicklung solcher Gebiete liegt nicht im Aufgabenbereich der Regionalplanung. Inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen im benachbarten Vorranggebiet Windenergienutzung AME_05 zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes landschaftsbezogene Erholung führen kann, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Eine etwaige Beeinträchtigung ist auszuschließen. Die Nachbarschaft von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Landschaftsbezogene Erholung schließt sich nicht per se aus.

3.2.3-04.05 Forderung nach Festlegung von Tosterglope und Nahrendorf als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung sowie nach Ergänzung der Ortschaft Ellringen für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Gemeindeflächen von Tosterglope und Nahrendorf im Bereich des Naturparkes "Elbhöhen Wendland" als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festzulegen. Weiterhin wird gefordert, die Ortschaft Ellringen für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus zu ergänzen.

Erwiderung

Fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung in der Neuaufstellung des RROP ist die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg (LRP) von 2017 bzw. des Biosphärenreservatsplans "Niedersächsische Elbtalaue" von 2009. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung erfolgt in Anlehnung an die Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des LRP bzw. des Biosphärenreservatsplans. Kriterien sind hier:

1. die vollständige Erfüllung der Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung
2. die herausragende landschaftliche Attraktivität der Landschaftsbildeinheit (Landschaftsbildeinheit mit mindestens sehr hoher Bewertung (Klasse V)).

Ausschlusskriterien für die Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung sind die Festlegungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Natura 2000 und Biotopverbund.

Flächen, die die Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung vollständig erfüllen, sind in den Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf nicht vorhanden.

In Bezug auf Ellringen ist nicht ganz klar, was damit gemeint ist, die Ortschaft für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus zu ergänzen. Es wird angenommen, dass damit gemeint ist, die Ortschaft als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen. In Bezug auf eine Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt Ellringen die erforderlichen Voraussetzungen schon allein deshalb nicht, weil es sich hierbei um eine Ortschaft handelt, und Siedlungsflächen kommen für die Festlegung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung nicht infrage. In Bezug auf eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus erfolgt eine gesonderte Erwiderung unter Kapitel 2.1.4.

3.2.3-04.06 Forderung nach Ausweisung der Teilfläche 6 des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als Naherholungsgebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die im RROP 1990 ff. als Naherholungsgebiet ausgewiesene und im RROP-Entwurf als Teilfläche 06 des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 festgelegte Fläche auch weiterhin als Naherholungsgebiet auszuweisen.

Erwiderung

Im RROP 2003, wie auch in der Fassung der 2. Änderung 2016, ist das im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01_06 festgelegte Waldgebiet südöstlich von Breetze als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen. Im Entwurf zum RROP 2025 erfolgt diese Ausweisung nicht. Fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in der Neuaufstellung des RROP ist die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg (LRP) von 2017 bzw. des Biosphärenreservatsplans "Niedersächsische Elbtalaue". Das in der Stellungnahme angesprochene Gebiet befindet sich außerhalb des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue". Maßgeblich ist hier also der LRP. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung erfolgt in Anlehnung an die Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des LRP. Kriterien sind hier:

1. Mindestgröße UND
2. Landschaftliche Attraktivität sowie
3. Ausstattung mit Ausflugszielen ODER
4. Erreichbarkeit

Für die Festlegung von Waldlandschaften als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ist eine Mindestgröße von 50 ha erforderlich. Weiterhin muss es sich in Bezug auf das Kriterium der landschaftlichen Attraktivität um eine Landschaftsbildeinheit mit mindestens hoher Bedeutung (Klasse 2, mind. 21 Punkte) oder von landschaftlicher Schönheit (Bewertung mit mind. 4 von 8 Punkten) handeln. Gemäß LRP erfüllt das in der Stellungnahme benannte Gebiet das Kriterium der landschaftlichen Attraktivität nicht. Es kommt somit nicht für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung infrage.

3.2.3-05.01 Vorschlag zur Ergänzung der Begründung zu 3.2.3 05, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz im 2. Absatz zur Begründung der Ziffer 3.2.3 05, Satz 2 um nachfolgenden Zusatz zu ergänzen: "...durch das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" rechtseibisch durch die Gemeinde Amt Neuhaus und linkselbisch über Hohnstorf und Artlenburg."

Erwiderung

Der Ergänzungsvorschlag wird in die Begründung übernommen.

3.2.3-05.02 Forderung nach Rücknahme des Vorranggebietes "Regional Bedeutsamer Wanderweg" auf Betriebswegen der WSV am ESK

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich RROP Teil A, S. 206 / 207, zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 1 und S. 235, Zu Ziffer 4.1.2 13, Satz 1 und S. 236, zu Ziffer 4.1.2 13, Sätze 4 bis 7 und S.31, zu Ziffer 3.2.3 05 wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau von touristischen Radrouten / allgemeinen Radwegen auf Flächen der WSV am ESK (Betriebsweg) nur mit Zustimmung und privatrechtlicher Regelung mit dem WSA MLK / ESK erfolgen darf. Die Nutzung der Betriebswege wird dann durch die WSV geduldet. Es dürfen die entsprechenden Radwege nicht als öffentlich gewidmete Radwege dargestellt werden. Dies gilt ebenso für Wanderwege. Das Vorranggebiet "Regional Bedeutsamer Wanderweg" darf nicht die Betriebswege der WSV am ESK einschließen. Die Bundesplanung darf durch die Kommunalplanung nicht überlagert werden. Reiten ist auf den Betriebswegen nicht gestattet.

Erwiderung

Die Hinweise aus der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Vorranggebieten "Regional Bedeutsamer Wanderweg - Radfahren" dient der Sicherung von bestehenden Radwegen und Radrouten. Diese müssen nicht zwangsläufig auf öffentlich gewidmeten Radwegen verlaufen. Es erfolgt auch keine entsprechende Widmung. Durch das entlang des Elbe-Seiten-Kanals verlaufende Vorranggebiet entsteht keine Beeinträchtigung der Betriebsabläufe des WSA bzw. der WSV. Die der Kommunalplanung übergeordnete Bundesplanung wird nicht infrage gestellt.

3.2.3-05.03 Hinweis auf Planungsabsichten des Landkreis Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von kreisübergreifenden Vorranggebieten regionalbedeutsamer Wanderweg (F) und (W)

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf Planungsabsichten des Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Festlegung eines grenzüberschreitenden Vorranggebietes regionalbedeutsamer Wanderweg (F) zwischen Darchau und Walmsburg sowie eines Vorranggebietes regionalbedeutsamer Wanderweg (W), das zwischen Walmsburg und Darchau sowie bei Quarstedt die Landkreisgrenze quert, hingewiesen.

Erwiderung

Die Planungsabsichten des Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Festlegung eines grenzüberschreitenden Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (F) korrespondieren mit den Festlegungen des Landkreis Lüneburg. Im RROP des Landkreis Lüneburg ist keine Festlegung von Vorranggebieten regionalbedeutsamer Wanderweg (W) vorgesehen.

3.2.3-05.04 Bestätigung der Unvereinbarkeit einer Radwegeführung auf der Deichkrone südlich der Elbe mit der Schutzfunktion der Deiche

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 3 bezüglich der Unvereinbarkeit einer Radwegeführung auf der Deichkrone südlich der Elbe mit der Schutzfunktion dieser Deiche werden bestätigt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 05, Satz 3.

3.2.3-05.05 Antrag auf Ausweisung eines Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (F) zwischen Neu Darchau und Dahlenburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird beantragt, eine geeignete Radwegeverbindung von Neu Darchau über Tosterglope nach Dahlenburg gemäß dem Radverkehrskonzept des Landkreis Lüneburg als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg in das RROP aufzunehmen.

Erwiderung

Die Ausweisung von Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren dient der Sicherung und Entwicklung bestehender touristischer Radwege als Beitrag zur Qualitätssicherung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus im Landkreis Lüneburg. Zwischen Neu Darchau und Dahlenburg existiert kein Radweg, weshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren hier nicht möglich ist. Die Tatsache, dass das Radverkehrskonzept des Landkreis Lüneburg für den besagten Abschnitt einen Bedarf an zu bauenden Radwegen ermittelt hat, hat hierauf keinen Einfluss.

3.2.3-05.06 Forderung nach Festlegung eines zu entwickelnden Heide-Elbe-Radweges als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Herstellung eines Heide-Elbe-Radweges, für dessen Entwicklung bereits ein Kreistagsbeschluss vorliegt (Vorlage 2016/061), als ein Ziel der Raumordnung in Form eines Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren im RROP festzulegen. Die bisherige Formulierung unter 3.2.3 05 Satz 2 "Im Bereich des Landkreises Lüneburg soll die Vernetzung des Elberadweges mit dem Hinterland gestärkt werden" wird als nicht hinreichend konkret und unzureichend angesehen.

Erwiderung

Gemäß Kreistagsbeschluss (Vorlage 2016/061) ist ein Radfernweg, der die Heide-Region mit der Elbe-Region verbindet, zu untersuchen. Der Radfernweg soll ausgehend vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide über Amelinghausen und dem Bahnhof Lüneburg als Knotenpunkt zum Fernradweg Elbe bei Bleckede führen. Gemäß Ziffer 4.1.2 13 sollen die Gemeinden in das Regionale Radverkehrsnetz eingebunden werden, das mit sicheren, zügigen und komfortablen Routen gesichert und ausgebaut werden soll. Darüber hinaus sind Amelinghausen und Bleckede über als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegte touristische Radwege an Lüneburg angebunden. Gemäß Ziffer 3.2.3 05, Satz 2 sind diese Vorranggebiete zu sichern und bedarfsgerecht zu erweitern. Einen Heide-Elbe-Radweg, der über die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren gesichert werden könnte, gibt es derzeit noch nicht. Es liegt noch keine Planung des zukünftigen Streckenverlaufs vor. Die Prüfung sowie die konkrete Planung eines solchen Heide-Elbe-Radwegs erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

3.2.3-05.07 Hinweis auf ein aktuelleres Tourismuskonzept der Destination Flusslandschaft Elbe als das im RROP angeführte

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Fußnote in der Begründung zu Ziffer 3.2.3 05 auf das Tourismuskonzept 2016 - 2020 verwiesen wird, zwischenzeitlich jedoch ein aktuelles Tourismuskonzept 2022 - 2026 der Destination Flusslandschaft Elbe besteht.

Erwiderung

Die Fußnote wird entsprechend geändert. Eine entsprechende Korrektur erfolgt auch in der Fußnote zu Ziffer 2.1.4 04.

3.2.3-06.01 Forderung nach Ausweisung der vom Bürgerverein Ventschau kartographisch ausgewiesenen Wanderwege als Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird beantragt, die vom Bürgerverein Ventschau kartografisch ausgewiesenen Wanderwege, welche Naturdenkmäler der Umgebung und attraktive Landschaftselemente miteinander verbinden, als Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg auszuweisen.

Erwiderung

Das RROP 2025 sieht keine Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg - Wandern (W) vor.

3.2.3-06.02 Forderung nach Festlegung einer Heideschleife zur Anbindung der Samtgemeinde Amelinghausen an den Heidschnuckenweg als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, eine über den Ortsteil Schwindebeck verlaufende, noch zu entwickelnde Heideschleife zur Anbindung der Samtgemeinde Amelinghausen an den Heidschnuckenweg als Ziel der Raumordnung festzulegen.

Erwiderung

Das RROP 2025 sieht keine Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg - Wandern (W) als Ziel der Raumordnung vor. Es ist auch nicht die Aufgabe der Regionalplanung, Wanderwege zu planen. Den (Samt-)Gemeinden steht es jedoch frei, weitere Wanderwege auszuweisen und diese zu vermarkten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit dem Themenwanderweg "Lila Krönung" des Naturpark Lüneburger Heide bereits eine Anbindung der Samtgemeinde Amelinghausen über den Ortsteil Schwindebeck an den Heidschnuckenweg besteht, welche sich ggfs. für die Vermarktung als Heideschleife eignet.

3.2.3-06.03 Hinweis auf missverständliche Formulierung in 3.2.3 06, Satz 2 der beschreibenden Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf eine missverständliche Formulierung in Ziffer 3.2.3 06, Satz 2 hingewiesen, wonach die reitbezogenen Einrichtungen gesteuert werden sollen. Es wird empfohlen, die Formulierung aus der Begründung zu übernehmen, wonach die Reitwege so zu führen sind, dass reitbezogene Einrichtungen miteinander vernetzt werden.

Erwiderung

Die Formulierung wird der Begründung entsprechend angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen in Ziffer 3.2.3 06 Satz 1 bis 4 in eine Grundsatzfestlegung umgewandelt werden.

3.2.3-06.04 Hinweis auf missverständliche Formulierung in 3.2.3 06, Satz 4 der beschreibenden Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf eine missverständliche Formulierung in Ziffer 3.2.3 06, Satz 4 hingewiesen, wonach die wanderbezogenen Einrichtungen gesteuert werden sollen. Es wird empfohlen, die Formulierung aus der Begründung zu übernehmen, wonach die Wanderwege so zu führen sind, dass wanderbezogene Einrichtungen miteinander vernetzt werden.

Erwiderung

Die Formulierung wird der Begründung entsprechend angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen in Ziffer 3.2.3 06 Satz 1 bis 4 in eine Grundsatzfestlegung umgewandelt werden.

3.2.3-06.05 Forderung nach räumlicher Konkretisierung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft in der Begründung zu 3.2.3 06, Satz 5

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, die in Ziffer 3.2.3 06, Satz 5 erwähnten empfindlichen Bereiche von Natur und Landschaft in der Begründung räumlich zu konkretisieren. Es wird weiterhin angemerkt, dass empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft durch das RROP bereits als Vorranggebiete geschützt sind.

Erwiderung

Von einer räumlichen Konkretisierung wird abgesehen, da bei einem Verweis auf ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet bestimmte Gebiete oder Bereiche mit störungsempfindlichen Arten, die sich nicht in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten befinden, nicht angemessen berücksichtigt werden. Dem Landschaftsrahmenplan 2017 des Landkreises Lüneburg (EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (2017): Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg. Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg, S. 41) folgend werden stattdessen diejenigen Landschaftsräume des Landkreises benannt, in denen potentiell Konflikte zwischen der Erholungsnutzung und den Lebensräumen von Pflanzen und Tieren bestehen.

3.2.3-06.06 Forderung nach Ergänzung der Adressaten in der Begründung zur 3.2.3 06, Satz 2 und 4

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Adressaten der in Ziffer 3.2.3 06, Satz 2 und 4 formulierten Ziele der Raumordnung in der Begründung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Adressaten der Festlegung werden ergänzt.

3.2.4-00.01 Hinweis auf Datengrundlage zu den Themen Wasserrahmenrichtlinie,

Hochwasser- und Trinkwasserschutz beim Nds. Umweltministerium

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Daten zu den Themen Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasser- und Trinkwasserschutz auf dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Umweltministeriums unter <https://www.umweltkartenniedersachsen.de> bereitstehen.

Erwiderung

Alle genannten Datengrundlagen werden laufend im Geoportal des Landkreises Lüneburg aktualisiert. Es wird geprüft, ob sie bereits bei der Erstellung des RROP berücksichtigt wurden, oder eine Anpassung erfolgen muss.

3.2.4-00.02 Hinweis auf Geschäftsbereich 1 der NLWKN-Betriebsstelle Lüneburg als Unterhaltungspflichtiger und Träger der Verkehrssicherungspflicht für benannte Gewässer und Anlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbereich 1 (GB 1) der NLWKN-Betriebsstelle Lüneburg das Land Niedersachsen als Eigentümerin der Gewässer Sude und Löcknitz auf niedersächsischem Gebiet sowie der Wehranlage bei Wehningen, des Wehres in der Sude bei Sückau und des Schöpfwerks Niendorf in der Krainke vertritt. Für diese Gewässer und Anlagen ist der GB 1 Unterhaltungspflichtiger und Träger der Verkehrssicherungspflicht.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

3.2.4-00.03 Hinweis auf Satzung und Aufgaben des Wasserverbands Ilmenau-Niederung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Bedeutung der Gewässerunterhaltung in der Ilmenau-Niederung hingewiesen. Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung ist in diesem Bereich für die Unterhaltung vieler Gewässer II. und II. Ordnung zuständig. Durch bisherige vor Ort durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen (Böschungsmäher und maschinelle Unterhaltung mit Mähkorb) ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in dem Bereich gesichert. Die Gewässerunterhaltung ermöglicht erst die wohnbauliche und landwirtschaftliche Nutzung der anliegenden Gebiete. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass besonders die Gewässer I. Ordnung durch ihre großen Einzugsgebiete und zahlreichen Zuflüsse einen "raumbedeutsamen" Charakter haben. Die Vernetzung unterschiedlicher Regionen durch Gewässer stellen Korridore der Ökologie und Wasserwirtschaft dar. Vor dem Hintergrund der EG-WRRRL wird daher auch immer die Wichtigkeit einer flussgebietsbezogenen Bewirtschaftung hervorgehoben. Aufgaben des Wasserverbands Ilmenau-Niederung sind vor allem die abflusssichernden Maßnahmen (Räumung, Pflege, Siel- und Schöpfwerksbetrieb) an den Verbandsgewässern, aber auch in Teilabschnitten die Sicherstellung eines Mindestmaßes der Wasserstände durch Stau- und Sohlschwelen. Die Satzung des Verbandes berücksichtigt das Niedersächsische Wassergesetz ebenso wie das (Bundes-) Wasserverbandsgesetz und wird vom Landkreis Lüneburg geprüft und veröffentlicht. In der Satzung sind unter anderem Verbindlichkeiten für alle Verbandsmitglieder geregelt, die die Handlungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sicherstellen sollen (Verweis auf §§ 5 & 6 der Verbandssatzung). Hierzu gehören vor allem die Abstandsregelungen zu Gewässern und das Recht zur Benutzung der Grundstücke entlang der Gewässer zu Unterhaltungszwecken ohne Anspruch auf Entschädigungen. Es wird ein Hinweis auf die Verbandssatzung auf www.ilmenauverband.de unter "Satzung und Rechtliches" gegeben.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen. Die Gewässerunterhaltung fällt nicht in den Regelungsbereich der Regionalplanung.

3.2.4-00.04 Befürwortung der Zielsetzungen im Abschnitt 3.2.4 im Gemeindegebiet Vögelsen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Zielsetzungen im Gemeindegebiet Vögelsen zu Wassermanagement und -versorgung im Abschnitt 3.2.4 werden vollumfänglich unterstützt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ausführungen zu Abschnitt 3.2.4.

3.2.4-00.05 Forderung nach Erhalt der Gewässerrandstreifen als Teil der Gewässerunterhaltung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Gewässerrandstreifen als Teil der Gewässerunterhaltung gemäß Niedersächsischem Weg zu erhalten. Die Gewässerrandstreifen sind, wie im Niedersächsischen Weg beschrieben, für die Gewässerunterhaltung unabdingbar. Dieser Bereich ist für die Befahrung zur Unterhaltung als auch für die Ablage des Schnittgutes möglichst beidseitig erforderlich.

Erwiderung

Die Gewässerunterhaltung ist nicht Gegenstand des RROP. Aufgrund des Maßstabs des RROP von 1:50 000 werden dort Fließgewässer linear mit ihren Überschwemmungsbereichen dargestellt.

3.2.4-00.06 Forderung nach Priorität der Trinkwasserversorgung vor gewerblicher/kommerzieller Wasserentnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, der Trinkwasserversorgung Priorität vor gewerblicher/kommerzieller Wasserentnahme zu geben. Dies wird damit begründet, dass das Interesse der Allgemeinheit immer vor dem Interesse kommerzieller Erträge stehen muss. Es wird gefordert, zur Sicherung des Grundwasserstandes zwecks Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gewerbliche/kommerzielle Wasserentnahmen zu verbieten bzw. stark zu reglementieren. Ebenso wird gefordert, die Bewässerung von Feldern und Rasenflächen zu reglementieren. Es wird die Meinung vertreten, dass der Verbrauch des Allgemeingutes Wasser zur Steigerung von kommerziellen Erträgen in der Landwirtschaft eingeschränkt werden muss.

Erwiderung

Gemäß LROP 3.2.4 06 Satz 1 ist die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung in allen Landesteilen sicherzustellen. Dieses Ziel gilt auch ohne direkte Umsetzung im RROP. Die LROP-Festlegung beinhaltet keine Priorisierung der Trinkwasserversorgung bei Wasserknappheit. Die gerechte Wasserverteilung im Landkreis ist nicht Gegenstand des RROP.

3.2.4-00.07 Forderung nach Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus der Gewässer bei Windenergieplanung und Ausgleichsmaßnahmen in der Ilmenau-Niederung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, ein hohes Umweltschutzniveau der Gewässer bei Windenergieplanung und Ausgleichsmaßnahmen in der Ilmenau-Niederung sicherzustellen. Dies betrifft die Entwicklung und Planung von Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur oder im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Zum Beispiel bei der Entwicklung zur Windenergienutzung hat dieses nicht nur bei der Aufstellung von Windenergieanlagen und deren Infrastruktur eine große Bedeutung, sondern auch bei der Wahl und Durchführung möglicher ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Verbandsgewässer.

Erwiderung

Bei der Windenergieplanung wird die Ilmenau als Fließgewässer I. Ordnung mit dem Ausschlusskriterium Fläche plus 50 m

Mindestabstand aus der Windenergieplanung ausgenommen (s. Begründung zum 1. Entwurf des RROP, Abschnitt 3.2.1, Tab. 22, S. 274), so dass erhebliche Auswirkungen auf das Flusseinzugsgebiet mit seinen Auenbereichen ausgeschlossen sind. Ein hohes Umweltschutzniveau der Ilmenau ist über die Naturschutz- und Wasserentwicklungsplanung im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sicherzustellen. Die konkrete Standortwahl und ökologische Entwicklung von Kompensationsflächen für Windenergiestandorte erfolgt nicht im RROP.

3.2.4-00.08 Forderung nach Festlegung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung Breetzer Berge

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das große zusammenhängende Waldgebiet Breetzer Berge zum Schutz gegen Eingriffe als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festzulegen. Dies wird damit begründet, dass die Breetzer Berge mit dem Wasserwerk Breetze als Trinkwassergewinnungsgebiet auch überregional für die Trinkwasserversorgung bis in die südlichen Randbereiche Hamburgs von besonderer Bedeutung sind.

Erwiderung

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in der östlichen Teilfläche der Breetzer Berge ist aus dem LROP 2017 nachrichtlich übernommen. Kriterien für die Festlegung von VR Trinkwassergewinnung im RROP sind:

- Grundwasservorkommen, die sich aufgrund ihres mengenmäßig und qualitativen Zustands für eine bestehende oder zukünftige Trinkwassergewinnung eignen würden.
- Gebiete, die aufgrund wasserfachlicher Anforderungen gem. WHG und NWG sowie raumstruktureller Erfordernisse die Aufgabe Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser vorrangig erfüllen können
- Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen.

Vorhandene Daten sprechen nicht für eine den gesamten Wald umfassende Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

3.2.4-00.09 Forderung nach benötigter Anstrengung bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass nach der Entwurfsfassung der Anteil der Auwälder auf geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes erhöht werden soll. Auch die Begründung räumt bei diesen Maßnahmen dem Hochwasserschutz den Vorrang ein. Weiter finden im RROP verschiedene Deichbaumaßnahmen zur Erweiterung des Hochwasserschutzes Erwähnung, die im Bereich zwischen Artlenburg und Bleckede von erheblicher Bedeutung sind. In den Begründungen wird auch zu den Deichbaumaßnahmen in verschiedenen Ausführungen die besondere Bedeutung dieser Maßnahmen und der Vorrang des vorbeugenden Hochwasserschutzes hervorgehoben.

Dieses Ziel zum Schutz der Bevölkerung vor den Hochwassergefahren wird ausdrücklich begrüßt, allerdings konnten entsprechende Maßnahmen in den letzten Jahren in der Samtgemeinde Scharnebeck so gut wie nicht realisiert werden. Abflussverbessernde Maßnahmen im Deichvorland stehen immer noch weitgehend hinter dem Schutz bestehender Auwälder zurück und weitere Deichbaumaßnahmen werden in dieser Region umso wichtiger, als derartige Ertüchtigungen von Deichen seit dem letzten Jahrhunderthochwasser 2013 in Elbbereichen anderer Bundesländer bereits vorgenommen wurden. So bedarf es aller Anstrengungen, um mit dem hier festgelegten Ziel auch in die tatsächliche Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen zu kommen.

Erwiderung

Die Umsetzung eines nachhaltigen naturverträglichen Hochwasserschutzes an der Elbe durch beispielsweise Deichrückverlegungen erfolgt auf nachgelagerter Genehmigungsebene. Dabei sind Belange des Artenschutzes wie des Schutzes von Auwäldern mit Belangen des Hochwasserschutzes, z.B. abflussverbessernden Maßnahmen im Deichvorland, im Rahmen der Abwägung in Einklang zu bringen. In den im RROP festgelegten Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz jedoch zur Sicherheit der Bevölkerung Vorrang vor Naturschutzbelangen. Auch fordert der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) einen risikobasierten Hochwasserschutz, der mit darüber hinausgehenden Retentionsmaßnahmen einhergeht (s. bezüglich der Umsetzung von Zielen und Grundsätzen des BRPH im RROP siehe weitere Sachargumente).

3.2.4-00.10 Forderung nach separaten Erläuterungskarten zum Hochwasserschutz

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, neben der Festlegungskarte Erläuterungskarten, wie sie bereits für die Windenergieflächen zur Verfügung stehen, ebenfalls zu den Gebietsfestlegungen für den Hochwasserschutz anzufertigen. Als niedersächsisches Beispiel für ein solches Vorgehen wird die Region Hannover genannt, welche in der Erläuterungskarte 13 zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz mit Schraffuren bzw. gefüllten Flächen mit Umrisslinien darstellt. Dieses Vorgehen trägt wesentlich zur raumordnungsrechtlich geforderten räumlichen Konkretion sowie Letztabgewogenheit von VR bei und ermöglicht den Betrachtenden eine einfache Unterscheidung von VR und VB für den Hochwasserschutz. Ein solcher Beitrag zu zeichnerischer Normenklarheit trägt auch dazu bei, dass die Vorgaben der Regionalplanung von den Adressaten des Regionalplans besser beachtet und berücksichtigt werden können. Eine vergleichbare zeichnerische Darstellung, wie im Regionalplan Hannover praktiziert, wird auch für die zeichnerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz für den Regionalplan Lüneburg empfohlen.

Erwiderung

Mit dem Ziel, den Beitrag und aktuellen Stand des RROP 2025 zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des BRPH deutlich darzustellen, wird dem Einwand gefolgt und eine separate Erläuterungskarte zum Hochwasserschutz in der Begründung erstellt. Das Beispiel der Erläuterungskarte 13 der Region Hannover wird als Vorbild für die zeichnerische Darstellung dieser Erläuterungskarte geprüft.

3.2.4-00.11 Forderung nach Darlegung der Auseinandersetzung mit Ziel I.1.1 BRPH

Vorgebrachte Aspekte

Es wird begrüßt, dass die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen des RROP 2025 in Teilen auf eine Berücksichtigung und Beachtung einzelner Erfordernisse des am 01. September 2021 in Kraft getretenen Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 hinweisen. Insbesondere die Anzahl der Festlegungen zum Hochwasserschutz in Verbindung mit der ausführlichen Erläuterung der Plansätze durch die Begründung lassen einen Einbezug vieler Aspekte des (vorbeugenden) Hochwasserschutzes durch die Regionalplanung erkennen. Dennoch besteht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Inhalte einzelner Festlegungen des Regionalplans, um einen ausreichenden vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Raumordnung erreichen zu können. Es wird kritisiert, dass lediglich in der Begründung zu 3.2.4 11 im RROP auf den BRPH eingegangen wird. Es wird empfohlen darzulegen, inwieweit eine Auseinandersetzung mit den Festlegungen des BRPH erfolgt ist, da nicht ersichtlich ist, inwieweit die Festlegungen des RROP-Entwurfs in Bezug auf die Festlegungen im BRPH geprüft wurden. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des RROP zu berücksichtigen.

Es wird eine Umsetzung von Ziel I.1.1 BRPH im RROP gefordert, das neben Festlegungen zum Hochwasserschutz einen risikobasierten Ansatz in Bezug auf andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen verfolgt, wodurch deren Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten stärker als bisher in den Blick zu nehmen sind. Es wird kritisiert, dass im 1. Entwurf des RROP auf die Durchführung einer Vulnerabilitätsanalyse verzichtet wurde und sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs nicht vom Schutzbedarf geplanter und bestehender Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen abgeleitet wurden. Ziel I.1.1 des BRPH verlangt, die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen in der Planungsregion zu ermitteln und bei der Prüfung der Hochwasserrisiken einzubeziehen. Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, um eine verbesserte Risikoabschätzung vollziehen zu können. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Datengrundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Im Regionalplanentwurf wird hierauf kein konkreter Bezug genommen. Die bei der Erarbeitung des Regionalplans einzubeziehenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten enthalten hierzu Informationen. Angeregt wird:

- die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion auf der Grundlage der beschriebenen Daten und unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit;
- die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und -nutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Starkregen und Flusshochwasser;
- die Ableitung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Ausgehend vom Hochwasserrisiko und dem ermittelten Schutzbedarf der identifizierten Schutzgüter sind die konkreten Festlegungen des Regionalplans abzuleiten.

Erwiderung

Einem risikobasierten Ansatz beim Hochwasserschutz wird bereits teilweise entsprochen. Im 1. Entwurf des RROP 2025 wurden Gefahren- und Risikokarten für die beiden Bemessungsgrundlagen HQ 100 und HQ extrem, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG und Flächen für den Bau von Rückhalteräumen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz zugrunde gelegt. Geplante Maßnahmen der Deichverbände und des NLWKN sind gemäß Masterplan Hochwasserschutz für die

Elbe als VB Deich in die Neuaufstellung eingeflossen.

Die geforderte Prüfung der Umsetzung von Ziel I.1.1 BRPH im RROP über die Festlegung von VR und VB Hochwasserschutz hinausgehend gemäß § 4 Abs. 1 ROG wird aufgegriffen. Dies betrifft auch weitere Ziele und Grundsätze des BRPH wie in anderen Sachargumenten erläutert. Dazu werden:

- in Textteil A einzelne besonders relevante Ziele und Grundsätze des BRPH nachrichtlich übernommen,
- in der Begründung eine separate Erläuterungskarte zum Wasser- und Hochwassermanagement erstellt, die auch den derzeitigen Stand der Umsetzung des BRPH im RROP darstellt,
- in Textteil B auf den BRPH und Literatur dazu verwiesen und
- in der Begründung eine Übersicht erstellt, in der bestehende Bewertungs- und Datenlücken im Landkreis Lüneburg geprüft und benannt werden.

Für regionalplanerische Flächenfestlegungen basierend auf Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und -funktionen sowie auf dem Überschwemmungsrisiko durch Starkregen fehlen zurzeit noch die Datengrundlagen. Auch liegen noch keine landesweiten Hochwasser-Szenarien zur Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit vor.

3.2.4-00.12 Kritik an unklarer Entgegenwirkung fehlgeleiteter Maßnahmen in Wehningen durch Umfluter, Deichbau, Denkmalschutz und Naturschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass sich nicht erkennen lässt, wie das RROP den folgenden Fehlentwicklungen bei Hochwasserschutzmaßnahmen in Wehningen entgegenwirkt:

1. Deichbau: die letzte Veränderung der Deichanlagen hatte eine katastrophale Veränderung zur Folge (dokumentiert in den Luftaufnahmen zu Wehningen von 1940 und 1942).
2. Naturschutz: die geschaffenen Ausgleichsflächen sind nur eine Alimentionation zu den erfolgten Eingriffen des Deichbaus. Deichanlagen auf Ersatzgrundstücken werden bis zu unterer Sohlbreite gemäht, so dass Flora und Fauna zerstört werden.
3. Denkmalschutz: der Schlossgarten Wehningen verfällt zusehends, weil die Alte Elbe zugeschüttet wurde und der Boden verdichtet wurde, ebenso verfällt der Wehninger Schlossteich.
4. Umfluter: der derzeitige Verlauf der Löcknitz ist nicht natürlich. Die Löcknitz wurde im Rahmen von Baumaßnahmen zu DDR-Zeiten als Umfluter gebaut.
5. FFH-Gebiet: Die Behauptung, dass die Elbtalaue FFH-Gebiet ist, lässt sich nicht nachvollziehen.

Erwiderung

Der Auftrag der Regionalplanung ist es gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) unterschiedliche Belange der Raumnutzung miteinander abzuwägen. Auf Regionalplanungsebene werden entsprechend im RROP Flächen für raumbedeutsame Nutzungen gesichert, aber keine konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen geregelt. Diese werden über die Fachplanung oder über Genehmigungen auf nachgelagerter Entscheidungsebene geplant und umgesetzt.

Zu 1. Deichbau: Es ist undeutlich welche raumkonkrete Katastrophe aus den damaligen Deichanlagen folgte. Innerhalb von Gebieten mit potenziellem signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) sind Überschwemmungsgebiete gemäß § 74 (6) WHG festgesetzt. Das Wasserhaushaltsgesetz und der BRPH streben an, historische Fehlplanungen schrittweise durch ein Umdenken im Hochwasserschutz hin zu mehr Raum (natürlichen Überschwemmungsgebieten) für die Fließgewässer zu beseitigen. Historische Einengungen und Versiegelungen von Fließgewässern und ihren Auen bilden dabei große Herausforderungen. In der Hochwasser-Wirkzone Wehningen werden Polderflächen gesichert sowie der Elbedeich von Wehningen bis zur Landkreisgrenze erhöht und verstärkt. Zudem ist der Neubau des Elbedeiches in Wehningen geplant (s. Ziffer 3.2.4. 07).

Zu 2. Naturschutz: Ausgleichsflächen zu Deichbaumaßnahmen haben zum Ziel, die Beeinträchtigung von Flora und Fauna auf Ersatzflächen zu kompensieren. Dies erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Im RROP werden Flächen für die Deiche gesichert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des RROP. Diese werden einzelfallbezogen entschieden. Die Umsetzung der Eingriffsregelung und das Monitoring von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf nachfolgender Ebene.

Zu 3. Denkmalschutz: Der Erhalt des Schlossparks Wehningen obliegt der Eigentümerin.

Zu 4. Umfluter: Auch wenn der Löcknitzkanal (Teil des Biosphärenreservats C-18 Wehninger Werder) nicht natürlichen Ursprungs ist, besteht ein Potential zu seiner ökologischen Entwicklung und zum Schutz seiner Randbereiche mit wertvollen möglichst extensiv genutzten Grünlandbereichen. Daher wurden südlich der B 195 VR Natur und Landschaft, VR Grünlandbewirtschaftung , -pflege und -entwicklung sowie überlagernd VR Biotopverbund festgelegt.

Zu 5. FFH-Gebiet: FFH-Gebiete im Landkreis Lüneburg wie "Die Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" sind im RROP nachrichtlich aus dem LROP übernommen.

3.2.4-01.01 Hinweis auf Entbehrlichkeit von 3.2.4 01, 3.2.4 04 Satz 1 und 3.2.4 05 Sätze 1 und 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Regelungen, die sich bereits im Fachrecht wiederfinden, im RROP entbehrlich sind. Dies betrifft Ziffern 3.2.4 01, 3.2.4 04 Satz 1 sowie 3.2.4 05 Satz 1 und 2.

Erwiderung

Die Ziffern 3.2.4 01, 04 Satz 1 und 05 Satz 2 werden ersatzlos gestrichen. 3.2.4 05 Satz 1 wird nachrichtlich beibehalten und mit Verweis auf die regionale Umsetzung des Ziels II.1.3 des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) angepasst (s. andere Sachargumente dazu).

3.2.4-01.02 Forderung nach Ergänzung bedeutender Bausteine für die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Ziffer 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Ergänzung der Renaturierung erheblich veränderter Gewässer (HMWB) und des Um- und Rückbaus von Querbauwerken zur Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit als bedeutende Bausteine für die Zielerreichung der EU-WRRL in 3.2.4 01 gefordert. Für beide Maßnahmen sollten entsprechende Flächen entlang der Gewässer gesichert werden. Es ergibt sich z.T. eine Querschnittsverbindung zu 3.2.4 06 und 08. Dazu sollten Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich der Gewässer überprüft werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Umsetzung der EU-WRRL, für die ein gesetzlicher Auftrag besteht. Im 1. Entwurf des RROP wurden nach Abwägung mit sonstigen Nutzungen die raumbedeutsamen Aussagen der wasserwirtschaftlichen Fachplanung aufgenommen. 3.2.4 01 wird aus dem RROP gestrichen, da eine gesetzliche Regelung besteht. Die Renaturierung der Gewässer mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene über Gewässerentwicklungspläne.

3.2.4-01.03 Forderung nach einer Ergänzung von Zielen zu natürlichen Retentionsräumen und THG-Senken in 3.2.4 01 und 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in den Ziffern 3.2.4 01 und 02 folgende Sätze als Ziel zu ergänzen: "Grundsätzlich sind Niederschläge entstehungsnah zu versickern. Die Täler und Auen von Bächen und Flüssen sowie Moore und Sümpfe in der Landschaft sind zu renaturieren und hinsichtlich ihrer Eignung als natürliche Retentionsräume für Wasser und daraus folgend als THG- Senken zu entwickeln und zu sichern". Diese Forderung wird damit begründet, dass die in den vergangenen Jahren festgestellten sinkenden Grundwasserstände es erforderlich machen, eine stärkere Retention in der Fläche zu ermöglichen. Es ist kritisch zu sehen, dass Drainagen und Gräben vorrangig zur Ableitung hoher Winternässe angelegt wurden. Es stellt sich die Frage, ob die Anpassung der Standorteigenschaften an die Bedürfnisse schwerer und schwerster Landmaschinen noch mit dem Gebot der standortangepassten Wirtschaft im Sinne der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft vereinbar ist.

Erwiderung

Die Ziffern 3.2.4 01 und 02 werden aus dem RROP entfernt, da die Inhalte bereits rechtsverbindlich nach Fachrecht geregelt werden (s. anderes Sachargument). Die nach Möglichkeit anzustrebende Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist bereits Gegenstand der Grundsatz-Festlegung in Ziffer 3.2.4 05. Die Begründung dazu wird mit Bezug zu Ziel II.1.3 des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz ergänzt werden. Maßnahmen zum Wasserabfluss wie Drainagen und Gräben sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern werden auf nachgelagerter Ebene umgesetzt. Die Renaturierung von Fließgewässern wird über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Zudem enthält 3.2.4 06 Satz 2 bereits eine Grundsatz-Festlegung, dass Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in den natürlichen Überschwemmungsgebieten erhalten, renaturiert und entwickelt werden sollen. Im RROP wird in der Begründung zu 3.2.4 06, Sätze 2 und 3 ergänzt, dass die im Rahmen der WRRL umzusetzende Renaturierung von Fließgewässern zur Wiedergewinnung von natürlichen Überschwemmungsgebieten durch Wiedervernässung von Auen einen Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung im Boden leistet. Die gute fachliche Praxis und das Boden- und Wassermanagement auf den landwirtschaftlichen Anbauflächen werden nicht im RROP geregelt. Zur Förderung der sozial-ökologischen Transformation in der Landwirtschaft hat die Regionalplanung geringe Planungskompetenz.

3.2.4-02.01 Forderung nach Überprüfung von 3.2.4 02 und 03 hinsichtlich Konformität mit dem LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des RROP in den Ziffern 3.2.4 02 und 03 Satz 1 den entsprechenden LROP-Festlegungen nicht widersprechen oder hinter ihrer Regelungsqualität zurückfallen dürfen. Dies ist an dieser Stelle noch einmal zu überprüfen.

Erwiderung

Ziffer 02 und 03 Satz 1 werden überprüft und so angepasst, dass sie die LROP-Festlegungen nachrichtlich wiedergeben.

3.2.4-02.02 Forderung nach Grundwasserschutz durch regelbare Staustufen an Gewässern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das Grundwasser hinsichtlich seiner Menge und seiner Verfügbarkeit nicht nur zu schützen, sondern auch durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes zu sichern und zu entwickeln ist. Ziel muss die Verhinderung weiter absinkender Grundwasserstände sein. Dazu sind zumindest die wasserführenden Gräben der zweiten Ordnung im Rahmen eines Wassermanagements mit regelbaren Staustufen zu versehen. Insbesondere gilt dieses für die Gewässer im Naturschutzgebiet "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern". In den vergangenen Jahren sind dort Gewässer trockenengefallen, was dramatische Auswirkungen auf die Flora und Fauna des Gebietes hat.

Erwiderung

Eine Sicherung der Grundwasserstände und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind gemäß Schutzverordnung auf der nachgelagerten Planungsebene umzusetzen. Dies betrifft auch z. B. das Naturschutzgebiet "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern". Die Regionalplanung hat hierzu keine Planungskompetenz. Im Lankreis wird zurzeit das Integrierte Wasserversorgungs- und Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen erarbeitet, das Ziele und Maßnahmen zur Grundwasserneubildung und zum Erhalt von Grundwasserständen beinhaltet.

3.2.4-03.01 Forderung nach Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes in Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwassergewinnung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass "Teilbereiche" innerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete (Lüneburg, Zone IIIB; Westergellersen, Zone IIIA; Westergellersen, Zone IIIB; Amelinghausen, IIIA) und der Vorranggebiete der Trinkwassergewinnung (Breetze, Adendorf) nach LROP 2022 liegen. Es wird eine Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzgebietes gefordert.

Erwiderung

Es ist nicht deutlich, welche Festlegungen konkret mit "Teilbereiche" bezeichnet werden. Gemeint sind vor allem wohl Festlegungen zur Windenergie und Rohstoffgewinnung. Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung wurden in der Umweltprüfung und Flächenauswahl für Windenergie- und Rohstoffabbaugebiete berücksichtigt. Grundsätzlich ist eine Windenergienutzung in Wasserschutzgebieten (Zone III) zulässig. Etwaige Auswirkungen und hierzu erforderliche Schutzvorkehrungen sind erst im Zulassungsverfahren Betrachtungsgegenstand. Der Rohstoffabbau erfolgt ausschließlich im Trockenabbau. Schutzzone I in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind ein hartes Ausschlusskriterium für Rohstoffgewinnungsgebiete. Schutzzonen II und III erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Sie führen in der raumordnerischen Flächenauswahl nicht automatisch zum Flächenausschluss, sondern es wird für solche Flächen davon ausgegangen, dass die abschließende Konfliktabwägung in konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen wird. Im Genehmigungsverfahren können zudem bei möglichem Eingriff ins Grundwasser hydrogeologische Gutachten erstellt werden, um Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete und VR Trinkwassergewinnung zu vermeiden.

3.2.4-03.02 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu 3.2.4 03, Satz 3 hinsichtlich des Adressaten und der Wirkung der Festlegung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 03 Satz 3 wird nach dem Adressaten dieses Ziels gefragt und ob dieser raumordnerisch gezwungen werden kann, Wasserschutzgebiete festzulegen, oder ob dies abschließend das Fachrecht regelt. Es wird gefordert, hierzu die Begründung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Begründung zu 3.2.4 03 Satz 3 wird um den Adressaten des Ziels und die Bedeutung der Festlegung von Wasserschutzgebieten, insbesondere zur Umsetzung des Grundsatzes II.1.7 (G) BRPH "Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden" und also der Anpassung an den Klimawandel, basierend auf regionalen Klimaprognosen sowie Zielen und Maßnahmen des Integrierten Wasserversorgungs- und Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen ergänzt. Neben der Umsetzung des Fachrechts ist ein wichtiges Ziel die Klimaresilienz und gerechte Verteilung des Grundwassers und des Trinkwassers im Landkreis. Die Regionalplanung unterstreicht mit diesem Ziel die Dringlichkeit im Rahmen der Klimaanpassung Wasserschutzgebiete festzulegen und zu sichern. Bei der Gesamtabwägung wird der Querbezug von Trinkwassergewinnung und Hochwasserschutz erneut geprüft.

3.2.4-03.03 Flächenausweisung für die Erweiterung des derzeitigen Betriebsgeländes des Wasserwerkes Adendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 03 wird gefordert, ein Erweiterungsgrundstück für das Wasserwerk Adendorf zu berücksichtigen und in der zeichnerischen Darstellung zu ergänzen, das derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird. Dies wird damit begründet, dass das Wasserwerk Adendorf eine der zentralen Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen im Landkreis Lüneburg ist. Das derzeitige Betriebsgelände bietet aktuell keinerlei Möglichkeit mehr zur Modernisierung oder Erweiterung der Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen (Brunnen, Filteranlage, Wasserspeicher usw.) ohne die vorhandenen Anlagenteile außer Betrieb zu setzen. Dies würde aber eine massive Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung bedeuten. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Daseinsvorsorge und zur langfristigen Sicherung dieser Anlage zur Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser eine Erweiterung des derzeitigen Betriebsgeländes unumgänglich ist. Dazu wurde vom WBV Elbmarsch das neben dem derzeitigen Betriebsgelände liegende Grundstück Gemarkung Erbstorf Flur 1 FISk 86/1 erworben. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit der Sicherung der Trinkwasserversorgung über die nächsten Jahrzehnte hinaus und kann damit auch der Forderung der Trinkwasserversorgung durch zentrale Wasserwerke im Landkreis Lüneburg nachkommen.

Erwiderung

Bei Überprüfung des Flurstücks Erbstorf Flur 1 FISk 86/1 wurde festgestellt, dass nur eine kleine südliche Teilfläche dieses Flurstücks im RROP als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials gesichert ist. Der restliche Teil steht als Erweiterungsfläche für das Wasserwerk Adendorf zur Verfügung. Die Flächensicherung durch ein VB Landwirtschaft verhindert nicht grundsätzlich eine anderweitige Nutzung. Die Belange der landwirtschaftlichen Nutzung sind aber im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Wasserwerks in die Abwägung einzubeziehen.

3.2.4-04.01 Forderung nach Korrektur des Ortsbegriffs der zentralen Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Amt Neuhaus in Zeetze

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 3.2.4 04 der richtige Ortsbegriff Zeetze und nicht Neuhaus ist, da sich die zentrale Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Amt Neuhaus in Zeetze befindet.

Erwiderung

Der falsche Ortsbegriff wird entsprechend korrigiert.

3.2.4-05.01 Befürwortung von 3.2.4 05

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 05 wird die Sicherung oder Entwicklung möglichst ortsnaher Niederschlagsversickerungen zur Vermeidung von Überschwemmungen durch die Minderung von Hochwasserspitzen und Reduzierung von Gefährdungen durch Überflutungen bei Starkregenereignissen begrüßt. Durch die Festlegung werden Aspekte der Grundsatzfestlegung II.1.1 BRPH umgesetzt, welche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hochwasserminimierende Aspekte adressiert, zu denen auch ortsnahe Niederschlagsversickerungen zählen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.4 05.

3.2.4-05.02 Forderung nach Umsetzung von Grundsatz I.3 und Ziel II.1.3 BRPH durch textliche Ergänzung und neue Festlegungen im RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 05 Satz 1 dargelegt wird, dass die Ableitung von Niederschlagswasser negative Auswirkungen auf Unterlieger haben kann. Es wird angeregt hier einen Verweis auf Grundsatz I.3 (G) BRPH einzufügen. Es wird weiter angemerkt, dass sich Ziffer 3.2.4 05 auch für eine weitere Ausgestaltung der verbindlichen Zielvorgabe II.1.3 des BRPH anbietet, die auf den Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens und die Möglichkeiten des räumlichen funktionalen Ausgleichs abzielt. Dieser Ausgleich kann beispielsweise durch die Errichtung technischer Regenrückhalteeinrichtungen oder die Rückgewinnung von Retentionsraum erreicht werden. Dies betrifft auch Maßnahmen wie eine flächensparende Bebauung, die Sicherung unversiegelter Flächen sowie die Entsiegelung. Die Begründung zu Ziffer 3.2.4 05, Satz 3 flankiert diese Vorgaben dadurch, dass Entwässerungspläne unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit der Untergründe vorgesehen sind. In diesem Kontext wird die Bauleitplanung für entsprechende Bodenuntersuchungen angesprochen. Es wird empfohlen, die verbindlichen Zielvorgaben des BRPH II.1.3, die eine strikte Beachtungspflicht für die nachgelagerten Planungsebenen aufweisen, in Ziffer 3.2.4 05 Satz 3 oder durch die Aufnahme einer weiteren Festlegung im RROP zu konkretisieren. Auch eine weitere Ausgestaltung von Ziffer 3.2.4 06 Satz 1 bezüglich der Zielvorgabe II.1.3 BRPH wird angeregt.

Erwiderung

Ziffer 3.2.4 05 entfällt, da die dort festgelegten Inhalte bereits fachgesetzlich geregelt sind (s. anderes Sachargument dazu). Daher sind über diese Ziffer bzw. deren Begründung keine Hinweise auf den BRPH möglich. Im Sinne der Transparenz der Umsetzung des BRPH wird stattdessen II.1.3 (Z) BRPH, das auch unabhängig von einer regionalplanerischen Festlegung unmittelbar gültig ist, an dieser Stelle nachrichtlich im RROP übernommen. In der Begründung dazu wird dargestellt, inwiefern Vorgaben aus dem BRPH geprüft und bereits berücksichtigt wurden. Zu I.3. (G) BRPH wird nicht Bezug genommen, da sich diese Festlegung auf die grenzüberschreitende Koordinierung bezieht und im Landkreis Lüneburg keine Planungen bestehen, die flussgebietseinheitsbezogen zu koordinieren sind. Maßnahmen wie etwa Deichrückverlegungen koordiniert vom NLWKN werden nachrichtlich dargestellt.

In der Begründung zu Ziffer 07 Satz 1 (VR Deich) wird zur Umsetzung von Grundsatz I.3 BRPH daran erinnert werden, dass bei Planungen und Maßnahmen die Auswirkungen der dezentralen Niederschlagsversickerung auf Unter- und Oberlieger berücksichtigt werden sollen. Zudem wird empfohlen den Erhalt oder die Wiederherstellung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens durch die Errichtung technischer Regenrückhalteeinrichtungen oder Umsetzung naturbasierter Lösungen wie die Rückgewinnung von Retentionsraum (Verweis auf Ziffer 08) anzustreben.

Ein Verweis auf Grundsatz I.3 BRPH in der Begründung zu 3.2.4 05 Satz 1 wäre nicht passend, da es in diesem Grundsatz des BRPH um eine grenzüberschreitende Koordinierung geht, während in Ziffer 3.2.4 05 Satz 1 lokale kleinere Maßnahmen wie Regenrückhaltebecken oder Mulden-Rigolen-Systeme o.ä. in der Siedlungswasserwirtschaft gemeint waren. Belange des Rückhalts von Niederschlagswasser im innerörtlichen Freiraum ((Schwammstadtprinzip) werden im RROP in multifunktionalen Festlegungen zur Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen integriert (s. Ziffer 2.1.1 07). Der Ausgleich des Verlustes der Versickerungsfähigkeit des Bodens erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene. Zur Rückgewinnung von Retentionsraum an Fließgewässern wird auf ein anderes Sachargument zu Ziffer 3.2.4 08 verwiesen.

3.2.4-05.03 Forderung nach Streichung von "nach Möglichkeit" in Ziffer 05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 05 wird gefordert, den Begriff "nach Möglichkeit" zu streichen. Die Forderung wird damit begründet, dass das Thema Oberflächengewässer, Grundwasser und Trinkwasserver- und entsorgung adäquat den Vorgaben des LROP dargestellt wird, sich aber eine Dringlichkeit zum Wasserschutz in Zeiten zunehmender Dürre als Folge des Klimawandels aus Text und Begründung im RROP nicht entnehmen lässt. Diese Dringlichkeit sollte auf regionaler Ebene zur Unterstützung entsprechender Umsetzungsmaßnahmen auf der unteren Planungsebene zum Ausdruck kommen. Zudem sollte Ziel II.1.3 BRPH im RROP umgesetzt werden.

Erwiderung

Aus dem Grundsatz 3.2.4 05 wird "nach Möglichkeit" gestrichen. Die Analyse des konkreten Entsiegelungspotentials und des Potentials einer standortbezogenen Versickerung des Niederschlagswassers muss auf kommunaler Planungsebene erfolgen. Maßnahmen zur Umsetzung von Ziel II.1.3 BRPH im RROP insbesondere durch seine Bedeutung für die Klimaanpassung bei zunehmenden Problemen der Wasserverknappung und Notwendigkeit einer gerechten Wasserverteilung im Landkreis Lüneburg werden in der Begründung zu Ziffer 05 ergänzt.

3.2.4-06.01 Befürwortung der Minimierung der Versiegelung zum Erhalt von Versickerungsflächen in Ziffer 3.2.4 06 sowie der Flankierung der Grundsätze II.1.4 und II.1.5 BRPH durch Sätze 2 und 3 zu natürlichen Überschwemmungsflächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 06, Satz 1 erläuterte Minimierung der Versiegelung zum Erhalt von Versickerungsflächen wird begrüßt. Es wird erläutert, dass die Festlegungen in Satz 2 und 3 zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsflächen als Biotope eine Flankierung der Grundsätze II.1.4 und II.1.5 BRPH darstellen. Auch eine weitere Ausgestaltung von Ziffer 3.2.4 06, Satz 1 bezüglich der Zielvorgabe II.1.3 BRPH wird angeregt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt den Bezug in Ziffer 3.2.4 06 zu Ziel II.1.3 und den Grundsätzen II.1.4 und II.1.5 BRPH.

3.2.4-06.02 Forderung zur Korrektur des Begriffs "schadloser Abfluss" in 3.2.4 06

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 06 wird gefordert, den Begriff "schadloser Abfluss" in der Beschreibenden Darstellung sowie in der Begründung zu 3.2.1 Ziffer 11, Satz 2 auf Seite 184, zu 3.2.4 Ziffer 06, Satz 1 auf Seite 216 sowie an weiteren Stellen (u.a. dreimal im Umweltbericht) durch "Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses" zu ersetzen und damit an die Terminologie und Intention des WHG anzupassen. Dies wird damit begründet, dass der schadlose Wasserabfluss eine falsche Sicherheit vor Hochwasser suggeriert. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird in § 39 (Gewässerunterhaltung) der Begriff "Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses" verwendet. Technische Hochwasserschutzanlagen für Siedlungsgebiete, wie Schöpfwerke, Deiche und Hochwasserschutzwände werden regelmäßig auf ein 100-jähriges Hochwasserereignis bemessen, d.h. einen Abfluss, der statistisch einmal in 100 Jahren auftritt. Schutzanlagen für ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch für häufiger auftretende Ereignisse bemessen. Für jeweils darüberhinausgehende Ereignisse können diese Anlagen somit nur bedingt Schutz bieten. Daher kann ein schadloser Wasserabfluss nicht gewährleistet werden, auch nicht durch rigorose Unterhaltungsmaßnahmen, zumal diese dann anderen gewichtigen Zielen, u.a. WRRL, zuwiderlaufen würden.

Erwiderung

Der Begriff wird in Beschreibender Darstellung, Begründung und Umweltbericht ersetzt.

3.2.4-06.03 Forderung nach Aufnahme von operativen Gewässermaßnahmen als Hinweis/Verweis in die Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, operative Gewässermaßnahmen als Hinweis/Verweis in die Begründung aufzunehmen. Dies wird damit begründet, dass ausgehend von regelmäßigem Monitoring, seitens des NLWKN Zustandsbewertungen, Defizitanalysen sowie

Handlungsempfehlungen erarbeitet und in Wasserkörperdatenblättern zusammengefasst werden. Zur integrativen Maßnahmenfindung sind hier ebenfalls die Ansprüche der wasserabhängigen FFH-Gebiete berücksichtigt. Zudem sind die operativen Maßnahmen für die jeweiligen Wasserkörper in Übereinstimmung mit der niedersächsischen Umsetzungsstrategie für eine effektive Erreichung der Zielvorgaben abrufbar (s. http://www.niwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/iegwasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_weser/rhume/wasserkoeperd).

Erwiderung

Es wird in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 06 aufgenommen, dass es diese Maßnahmen gibt und wo man die Datengrundlage zu diesen findet.

3.2.4-06.04 Forderung nach Sicherung von Flächen für die potentielle Deich-Innenverlegung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass zusätzlich Flächen, die einer Deich-Innenverlegung dienen könnten, gesichert werden müssen, denn weitere Einengungen der Elbe müssen vermieden werden.

Erwiderung

Der Begriff "Deich-Innenverlegung" ist undeutlich. Gemeint ist offenbar der Neubau oder die Rückverlegung von Deichlinien landseitig, also weg vom Fließgewässerbett, so dass dem Fluss in natürlichen Überschwemmungsgebieten wieder mehr Raum gegeben wird. Hierzu besteht mit Ziffer 06, Satz 2 bereits eine textliche Grundsatz-Festlegung. Im RROP sind Überschwemmungsbereiche an der Elbe als VR Hochwasserschutz (Ziffer 3.2.4 09) sowie geplante Deiche als Vorbehaltsgebiet Deich (Ziffer 3.2.4 07, Satz 2) gesichert. Rückdeichungsprojekte werden über Planfeststellungsverfahren geplant und umgesetzt. Erst nach ihrer Umsetzung wird im RROP ein VR Deich übernommen. Alternativen zu Rückdeichungen wie technische Schutzmaßnahmen durch einen Neubau von Wehren, Deichen oder Deicherhöhungen werden ebenso auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Planfeststellungsverfahren umgesetzt.

3.2.4-06.05 Forderung nach Abgrenzung der Begriffe "Überschwemmungsgebiet" und "natürliches Überschwemmungsgebiet" und nach einem Verweis auf das jeweilige Fachrecht

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich die Grundsatzfestlegungen unter Ziffer 3.2.4 06 auf die räumlichen Umgriffe "Überschwemmungsgebiete" (Satz 1) und "natürliche Überschwemmungsgebiete" (Satz 2) beziehen. Im Regionalplamentwurf werden diese Gebiete jedoch nicht definiert oder genauer bestimmt. Insbesondere beim Begriff der "natürlichen Überschwemmungsgebiete" ist deren Abgrenzung nicht eindeutig ersichtlich, da dieser Begriff weder im WHG noch im NWG vorzufinden ist und auch in der Begründung nicht erläutert wird. Der Begriff "Überschwemmungsgebiet" hingegen ist im WHG nach § 76 bzw. § 115 NWG festgelegt und wird in Zielfestlegung 3.2.4 09 verwendet. Es wird dringend empfohlen, die räumlichen Umgriffe deutlich abzugrenzen und einen Verweis, sofern gegeben, auf das jeweilige Fachrecht herzustellen, um für die nachgelagerten Stellen für eine räumliche und inhaltliche Abgrenzungsklarheit zu sorgen.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 06 wird mit räumlichen Definitionen, Verweisen auf das jeweilige Fachrecht sowie Ausweisungskriterien für die Überschwemmungsgebiete erweitert.

3.2.4-06.06 Hinweis zur Begrifflichkeit des Ausuferns von Wasser in der Begründung zu 3.2.4 06, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu 3.2.4 06, Satz 1 (S. 216) vermerkt ist, dass "Wasser möglichst nicht ausufernt." Das Ausufernt von Gewässern stellt einen natürlichen Prozess dar, der für Natur und Landschaft von herausragender Bedeutung ist. Das Ausufernt sollte aber soweit begrenzt werden, dass die negativen Auswirkungen davon möglichst beherrschbar

bleiben.

Erwiderung

Der Ausdruck "dass das Wasser möglichst nicht ausufernd" wird in der Begründung entsprechend angepasst.

3.2.4-06.07 Forderung nach Sicherung von Flächen für Umfluter für die Elbe als Vorranggebiete Hochwasserschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 06 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass im Elberahmenplan von 2015 ein großer Umfluter aufgeführt ist, der den Bereich zwischen Bleckede und Artlenburg bei einem Hochwasser um 30% entlasten würde. Es wird gefordert im RROP darzulegen, ob an diesen grundsätzlichen Planungen und Überlegungen noch festgehalten werden soll, oder ob diese keine Berücksichtigung in der Ausweisung einnehmen, da eine derartige Planung raumbedeutsam ist und einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Darüberhinausgehend wird gefordert, grundsätzlich alle Flächen für Umfluter an der Elbe als Vorranggebiet Hochwasserschutz zu sichern. Es wird begründend angeführt, dass ein Umfluter als Möglichkeit zur Hochwasserregulierung nur dann gebaut werden kann, wenn keine anderen Nutzungen in ihrem Bereich möglich sind.

Es wird für eine schrittweise Umsetzung der Planung des Umfluters mit einer kurzfristigen Erhöhung der Deiche, mittelfristigen Deichrückverlegung und dem langfristigen Bau eines großen Umfluters plädiert. Obwohl der Aussage des NLWKN aus einer Bürgerversammlung zugestimmt wird, dass es sich bei dem Bau um eine komplizierte und langfristige Planung handelt, wird es im Hinblick auf den weltweit fortschreitenden Klimawandel erforderlich gehalten, langfristig für eine Entlastung des hochwassergefährdeten Einflussbereiches der Elbe im Landkreis Lüneburg zu sorgen. Es wird kritisiert, dass die bisherigen Maßnahmen nur eine Hochwasserabsenkung im Zentimeterbereich bewirken und damit langfristig unzureichend sein werden.

Erwiderung

Seit dem 2017 aufgestellten Rahmenplan für abflussverbessernde Maßnahmen an der unteren Mittel- und Unterelbe wurden verschiedene Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Elbe durchgeführt. Aktuell liegt u.a. der Auenstrukturplan für die Elbe vor (2022) und Deichrückverlegungen sind geplant. Für die im Elberahmenplan diskutierten Varianten von Umflutern an der Elbe wurden (bis jetzt) keine konkreten Planungen eingeleitet, so dass keine Aufnahme ins RROP erfolgt. In der Begründung zu 3.2.4 06 wird ergänzt, dass aktuell nicht an den grundsätzlichen Planungen und Überlegungen zu Umflutern an der Elbe festgehalten wird. Unabhängig davon besteht kein Planzeichen laut NLT-Planzeichenkatalog zur räumlichen Sicherung von Umflutern. Vorranggebiete Hochwasserschutz sind als Überschwemmungsgebiete festgelegt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Umfluter fallen nicht unter diese Kriterien und können daher im RROP nicht als VR Hochwasserschutz festgelegt werden. Die Begründung zu Ziffer 3.2.4 06 Satz 3 wird mit einem deutlicheren Hinweis auf den Stand der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe ergänzt.

3.2.4-06.08 Forderung nach Untersuchung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Elbeseitenkanal in Artlenburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Ziffern 3.2.4 06 bis 11 wird eine Untersuchung von (insbesondere stationären) Hochwasserschutzmaßnahmen auf ihre Auswirkungen auf den Elbeseitenkanal gefordert. Es darf nicht zu Widersprüchen mit dem bestehenden Hochwasserschutz am ESK in Artlenburg kommen. Die Elbe ist in diesem Bereich staugeregelt durch das Wehr Geesthacht. Die WSV ist in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Erwiderung

Eine Untersuchung der Auswirkungen von (insbesondere stationären) Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Elbeseitenkanal in Artlenburg ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Hochwasserschutzplanung auf nachgelagerter Fachplanungsebene.

3.2.4-07.01 Hinweis auf Entbehrlichkeit der Regelung in Ziffer 07 Sätze 1 und 2

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich 3.2.4 07 Sätze 1 und 2 Regelungen die sich bereits im Fachrecht wiederfinden, im RROP entbehrlich sind.

Erwiderung

Ziffer 3.2.4 07 Sätze 1 und 2 werden wie gefordert aus der beschreibenden Darstellung entfernt.

3.2.4-07.02 Befürwortung der Aufnahme von Deichbaumaßnahmen mit Priorität in Ziffer 07 Satz 3

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Aufnahme von Deichbaumaßnahmen mit Priorität, insbesondere die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder sowie die Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg wird begrüßt. Begründet wird dies mit der besonderen Bedeutung des Hochwasserschutzes der Anlieger und Anliegerinnen an der Elbe und damit, dass sich hierdurch kurzfristig ein verbesserter Hochwasserschutz erreichen lässt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.4 07 Satz 3.

3.2.4-07.03 Forderung nach Angabe des Adressaten sowie Hinterfragung der Regelungskompetenz für Priorität Deichbau in Ziffer 07 Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 07 Satz 3 wird vorgebracht, dass es sich um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten handelt. Der Adressat des Ziels der Raumordnung ist wenigstens in der Begründung zu ergänzen. Es erscheint fraglich, ob dieses Thema (Prioritäten im Deichbau) überhaupt ein Regelungsfeld der Regionalplanung sein kann. Deiche können als Ziel der Raumordnung gesichert werden. Konkrete Aufträge an die Deichplanung können nicht formuliert werden. Es wird gefragt, auf welcher fachlichen Grundlage die Deichbaumaßnahmen priorisiert werden.

Erwiderung

Ziffer 07 Satz 3 wird umformuliert, so dass Prioritäten im Deichbau gestrichen werden. In der Begründung werden die Adressaten für Deichbaumaßnahmen ergänzt und in nachrichtlicher Übernahme die aktuellen sich in Planung oder Umbau befindlichen Deiche in Form einer reinen Auflistung aufgeführt. Damit sollen keine Aufträge an die Deichplanung vergeben werden, sondern mit Bezug zur Bedeutung des Hochwasserschutzes im Landkreis und der regionalen Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) (II.1.2) ein besonderes Augenmerk auf diese Deichplanungen gelegt werden.

3.2.4-07.04 Hinweis auf Widersprüchlichkeit von VB Deich und Zielfestlegung prioritärer Hochwasserschutzmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 07 Satz 5 wird vorgebracht, dass es widersprüchlich ist, geplante Deiche nur als Vorbehaltsgebiet Deich darzustellen, wenn sie gem. Satz 3 als prioritäre Maßnahme als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.

Erwiderung

Um den Widerspruch aufzulösen, wird 3.2.4 07 Satz 3 gestrichen. Aktuelle und geplante Deichbaumaßnahmen werden in der Begründung aufgelistet. Es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Deich, wenn die Planungen noch nicht planfestgestellt und damit hinreichend verfestigt sind.

3.2.4-07.05 Hinweis auf Nichtzulässigkeit von Zielen zu Orten außerhalb des

3.2.4-07.05 Hinweis auf Nichtzulässigkeit von Zielen zu Orten außerhalb des Planungsraums

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 07 Satz 3 wird darauf hingewiesen, dass Ziele, die sich auf Orte außerhalb des Planungsraums beziehen (z.B. Mahnkenwerder, Rüterberg), unzulässig sind.

Erwiderung

Ziffer 07 Satz 3 wird gestrichen. In der Begründung zu 3.2.4 07 werden die Orte Mahnkenwerder und Rüterberg außerhalb des Planungsraums textlich mit "bis zur Landkreisgrenze" ersetzt.

3.2.4-07.06 Forderung nach Bereitstellung und Sicherung von ausreichend Kohärenzflächen für Ausgleichsmaßnahmen im Deichbau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, neben der Festsetzung Vorbehaltsgebiet Deich, die raumbedeutsam ist, im RROP ausreichende Kohärenzflächen für die Ausgleichsmaßnahmen dafür zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass sich hierzu insbesondere Bundes- und Landesflächen eignen, da ein weiterer Flächenverlust der Landwirtschaft nicht hinnehmbar ist.

Erwiderung

Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet Deich werden nachrichtlich übernommen, die Deichlinie und das neu erschaffene natürliche Überschwemmungsgebiet werden nicht im RROP geplant. Dabei sind Verluste und Umnutzungen landwirtschaftlicher Flächen unvermeidbar. Laut 3.1.2 05 LROP sollen zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden. Nach 3.1.2 06 LROP 2022 und Planzeichenhilfe vom NLT 2021 ist es möglich Kompensationsflächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes zu sichern. Es besteht jedoch kein direkter Handlungsauftrag im LROP an das RROP dazu. Die konkrete Bestimmung von Ausgleichsflächen erfolgt nach der Eingriffsregelung in nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu Deicherneuerungen und -rückverlegungen. Ausgleichsflächen für den Naturschutz können über die im RROP für den Biotopverbund festgelegten Gebiete inklusive der Habitatkorridore sowie ggf. über den Flächenpool der Naturschutzstiftung im Landkreis bereitgestellt werden.

3.2.4-07.07 Frage nach der Verortung des Deiches bei Sückau

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 07 Satz 3 wird die Frage gestellt, wo der Neubau von Hochwasserdeichen zum Schutz der Ortslage Sückau stattfinden soll. In der direkten Nachbarschaft von Sückau sind der zeichnerischen Darstellung keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Deich zu entnehmen.

Erwiderung

In der Zeichnerischen Darstellung sind neue Hochwasserdeiche zum Schutz von Sückau mit Stand vom Oktober 2024 noch nicht als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt, da die Planung zum Deichverlauf noch nicht erfolgt ist.

3.2.4-07.08 Forderung nach Streichung des südlichen Vorbehaltsgebietes Deich im Teilraum C-37 "Rens und Renswiesen"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, aufgrund der sich aufdrängenden günstigeren Alternative auf die Darstellung der südlichen Deichlinie im Teilraum C-37 "Rens und Renswiesen" zu verzichten. Dies wird damit begründet, dass Im Norden des Teilraums C-37 "Rens und Renswiesen" zwei Deichlinien als Vorbehaltsgebiete Deich dargestellt sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die südliche

Deichlinie, die zwischen Grünland und Wald verläuft und den Teilraum C-37 entsprechend zerschneidet, abgelehnt. Es wird vorgebracht, dass die nördlicher verlaufende Deichlinie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, vorkommende streng geschützte Arten und geschützte Biotope zu etwas geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft führt und zudem günstigere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Region hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der genauen Lage und Gestaltung hierbei ohnehin der weiterführenden Planung vorbehalten bleiben.

Erwiderung

Die nördliche Variante wird zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet Deich beibehalten und die südliche Variante zurückgenommen.

3.2.4-07.09 Forderung nach Aktualisierung der Variante Deichrückverlegung Vitico

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert die dargestellte Variante des Vorbehaltsgebiets Deich für die Deichrückverlegungen Vitico und Mahnkenwerder, südlich von Radegast, zu aktualisieren, da sie nicht der Beschlusslage der Stadt Bleckede sowie der Gremien des Artlenburger Deichverbands (ADV) zur Deichlinienführung entspricht. In der Zeichnerischen Darstellung ist die Deichrückverlegung bei Radegast als unterbrochene Linie dargestellt, eine blaue Hinterlegung, wie in der Legende dargestellt, fehlt. Es handelt sich laut Begründung um ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz. Die Linienführung für den neuen Deich linksseitig der Elbe ist nicht mehr aktuell, sondern eine Variante aus der Machbarkeitsstudie. Für den linkselbischen Bereich mit der Variante 1.1 wird ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die rechtselbische Variante 5.2 ist verkürzt dargestellt.

Es wird darüber informiert, dass ein Einverständnis zur Deichrückverlegung Vitico nur unter der Voraussetzung gegeben wird, dass auch rechtselbisch eine relevante Aufweitung erfolgt, die bis nach Boizenburg reicht. Einer Deichrückverlegung wurde nur bei einer Umsetzung der Variante 1.1 zusammen mit 5.2 auch auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern zugestimmt. Die Ortslage von Radegast ist durch die Engstelle am Radegaster Haken bereits einer besonderen Gefährdung ausgesetzt, die sich durch eine Ausweitung im Bereich des Altarms und der Vitico noch verstärken würde, soweit nicht auch rechtselbisch für einen besseren Abfluss an dieser Stelle gesorgt wird. Der flächenmäßige Eingriff der Trassenführung ist wesentlich größer und die Deichlinie ist nicht linienoptimiert entlang der Elbe geführt worden, sodass im Hochwasserfall - insbesondere bei Eishochwässern - wesentliche Nachteile erwartbar wären.

Erwiderung

Die Deichlinie des Vorbehaltsgebiets Deich wird in der Zeichnerischen Darstellung auf fachlicher Grundlage von aktuellen Daten des NLWKN aktualisiert.

Es wurde zwischenzeitlich ein Konsens zur Deichverlegung rechtselbisch mit Mecklenburg-Vorpommern erlangt. Entscheidungen zum Hochwasserschutz in Radegast liegen außerhalb des Regelungsbereichs des RROP des Landkreises Lüneburg.

3.2.4-07.10 Forderung nach Benennung von Lückenschlüssen und Neubauten im Zuge der Sicherung des Hochwasserschutzes als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 06 wird gefordert, auch die Lückenschlüsse und Neubauten im Zuge der Sicherung des Hochwasserschutzes als Ziel der Raumordnung zu benennen, da die Priorität nicht geringer ist als dort, wo schon ein Deich vorhanden ist. Hier ist der Hochwasserschutz für Sückau prioritär aufzuführen.

Erwiderung

Neubauten sind in der Grundsatz-Festlegung 3.2.4 07 Satz 5 als "Geplante Deiche" als Vorbehaltsgebiet (VB) Deich festgelegt, da die Planungen noch nicht hinreichend räumlich verfestigt sind. In der Begründung zu 3.2.4 07, Satz 3 wird erläutert: "Die Lückenschlüsse und Neubauten hingegen sind als Grundsätze der Raumordnung gesichert, da sich ihre Planungen noch im Anfangsstadium befinden". Lückenschlüsse sind nicht zeichnerisch als VB Deich festgelegt, da die Planungen für die Ebene der Regionalplanung zu kleinmaßstäbig sind. Zur räumlichen Konkretisierung der Deichlinie bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens.

3.2.4-08.01 Forderung nach Umsetzung von Grundsatz II.1.4 BRPH durch deutliche textliche und räumliche Festlegung der Retentions- und Polderflächen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 08 wird die Sicherung von Retentionsraum durch die Regionalplanung grundlegend als eine adäquate Herangehensweise zur Umsetzung von Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, auch gemäß Grundsatz II.1.4 BRPHV, befürwortet. Es wird als positiv angesehen, dass die getroffenen Festsetzungen indirekt auf naturnahe Verhältnisse an Fließgewässern und ihren Auen abzielen.

1) Zu Ziffer 08 Sätze 1 und 2: Es wird ein deutlicherer Verweis innerhalb der Festlegung und Begründung von Ziffer 3.2.4 08 auf die raumordnerische Gebietskategorie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz angeregt. Es wird kritisiert, dass in der textlichen Beschreibung nicht ersichtlich ist, ob die Retentionsräume und Polderflächen der Festlegungen in Ziffer 08 Sätze 1 und 2 innerhalb der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz enthalten sind. Es wird befürchtet, dass ohne eine räumlich verbindliche Festlegung mit einer schwachen Sichtbarkeit und Bindungswirkung der Retentionsräume zu rechnen ist. Gewünscht wird eine flächenbezogene Darstellung auch mit Blick auf die Entwicklung des Biotopverbunds und insbesondere auf die Verortung von Kompensationsräumen.

2) Zu Ziffer 08 Satz 2: Es wird kritisiert, dass unklar ist, ob die Polderflächen für ein Ziel der Raumordnung hinreichend räumlich bestimmt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass für Retentionsräume, die Bestandteil eines Überschwemmungsgebiets (ÜSG) sind, die Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausreicht. Weiter wird angeregt in der Begründung zu Ziffer 08 Satz 2 eine textliche Korrektur durch eine "Ist-Formulierung" analog zur Zielfestlegung vorzunehmen: "Diese [Polderflächen] sind zu erhalten (...)".

Erwiderung

Grundsatz II.1.4 (G) BRPHV regelt den Erhalt der in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz.

Dazu sollen "Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, (...) von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden", (...) "insbesondere Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen".

Zu 1) Polderflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus sind in die Festlegung Vorranggebiet Hochwasserschutz integriert. Sie können methodisch diesen aber nicht über ein Ausweisungskriterium zugeordnet werden, da landkreisweite Daten zu diesen Retentionsflächen über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtal" hinausgehend fehlen. Für eine Festlegung von Retentionsflächen über die VR und VB Hochwasserschutz hinausgehend gemäß BRPH II.1.4 besteht noch kein Planzeichen in der Planzeichenverordnung vom NLT. Da ein VR Biotopverbund einem VR Hochwasserschutz bzw. einer Polderfläche nicht entgegensteht, ist eine flächenbezogene Darstellung der Polderflächen als VR Biotopverbund bereits erfolgt. Es wird ein Verweis innerhalb der Begründung von Ziffer 3.2.4 08 auf die raumordnerische Gebietskategorie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ergänzt.

Zu 2) Das Ziel in Ziffer 08 Satz 2 bleibt auf die Polderflächen im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtal" beschränkt, da Polder- bzw. Retentionsflächen gemäß BRPH II.1.4 noch nicht landkreisweit als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt sind, aber über die Polderkarte der Gemeinde Amt Neuhaus räumlich konkret vorliegen. Diese Polderflächen sind nach derzeitig angewandten Ausweisungskriterien nicht Bestandteil der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz, da methodisch für eine zeichnerische Darstellung aller Polderflächen im Landkreis als Retentionsräume noch die landkreisweite Datengrundlage fehlt (s. Punkt 1)).

In der Begründung zu Ziffer 08 Satz 2 wird die vorgeschlagene textliche Korrektur einer "Ist-Formulierung" analog zur Zielfestlegung aufgegriffen. Außerdem wird deutlicher erläutert, dass die Polderflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus methodisch zurzeit noch nicht als VR oder VB Hochwasserschutz festgelegt werden können.

3.2.4-09.01 Hinweis auf begriffliche Ungenauigkeiten bei der Sicherung von Überschwemmungsgebieten als Vorranggebiet Hochwasserschutz und Forderung nach separater Erläuterungskarte

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 09 wird die Sicherung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz positiv bewertet. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in der Begründung dargelegte Beschreibung zur Untersagung bestimmter Nutzungen in diesen Gebieten "um im Falle eines extremen Hochwasserereignisses den Schutz von Menschenleben und Sachgütern gewährleisten zu können" zu begrifflichen Ungenauigkeiten führen kann. Dies wird damit begründet, dass die Begründung zutreffend darstellt, dass es sich bei diesen Gebieten um Flächen handelt, die einer statistischen Überflutungswahrscheinlichkeit eines HQ100 entsprechen. Darüber hinaus gehen die Risikogebiete, welche einer niedrigeren Wahrscheinlichkeit entsprechen und deshalb HQextrem-Ereignisse zum Gegenstand haben. Ein HQ100 entspricht in der Nomenklatur des HWRM-RL einer mittleren Wahrscheinlichkeit und sollte daher auch als solches und nicht als "extremes Hochwasserereignis" beschrieben werden.

Es wird erklärt, dass der Hinweis der notwendigen Generalisierung der VR Hochwasserschutz aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs und in diesem Kontext die Beachtung der fachgesetzlich verankerten Grenzen der Überschwemmungsgebiete auf den weiteren Planungsebenen adäquat ist. Berücksichtigt werden sollte jedoch eine etwaige Darstellung der Gebiete innerhalb von Erläuterungskarten.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt in Teilen die Festlegung in Ziffer 3.2.4 09.

Die mittlere Überflutungswahrscheinlichkeit eines HQ100 wird in der Begründung durch den Begriff "mittleres Hochwasserereignis" gemäß der Nomenklatur der HWRM-RL ersetzt. Es werden beispielhaft untersagte Flächennutzungen in diesen Gebieten ergänzt. Es wird eine separate Erläuterungskarte zum Wasser- und Hochwassermanagement erstellt werden.

3.2.4-09.02 Forderung nach Ergänzung von 3.2.4 09 zur Freihaltung von 50 m vom Deichfuß nach innen als Vorranggebiet Hochwasserschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird folgende Ergänzung des Ziels in 3.2.4 09 gefordert: "Zusätzlich sind vom Deichfuß nach innen jeweils 50 Meter als Vorrangflächen für Hochwasserschutz zu sichern. Auch hier ist jede neue Bebauung zu unterlassen." Diese Forderung wird damit begründet, dass durch die deichnahe Versiegelung die Notwendigkeit steigt, Wasser in Flüsse abzuleiten, die dadurch das Hochwasserrisiko erhöhen.

Erwiderung

Nach 3.2.4 09 sind die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegten Überschwemmungsgebiete zu sichern. Die anzustrebende Freihaltung der Überschwemmungsgebiete von mit dem Hochwasserschutz konfligierenden Nutzungen wird in 3.2.4 06 Sätze 1 und 2 geregelt; sie schließt die generelle Vermeidung von deichnaher Versiegelung ein. Die notwendige Infrastruktur für Deicherhaltungsmaßnahmen wird nicht im RROP geregelt, sondern nach Fachrecht auf nachgelagerter Ebene. Bewirtschaftungswege im Bereich vor dem Deichfuß sind nach § 15 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG, 2022) dem Deich zuzurechnen. § 16 NDG regelt Anlagen landseitig vom Deich. Gemäß § 16 NDG Abs. 1 dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

In der Begründung zu 3.2.4 09 wird der Bezug zu Ziel II.1.3 des BRPH zur binnenseitigen Sicherung und Freihaltung des Deichvorlandes zum Zwecke der Wasserversickerung und Deichverstärkung und zu § 15-16 des Niedersächsischen Deichgesetzes entsprechend ergänzt. Neben dem deutlichen Bezug zur Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgabe in der Begründung im RROP, wäre eine raumordnerische Sicherung der Schutzzone von 50 m entlang der Deiche in der zeichnerischen Darstellung zu klein für den Maßstab des RROP von 1:50 000.

3.2.4-10.01 Forderung nach Konkretisierung der Erfordernisse des Grundsatzes II.3 BRPH in Ziffer 3.2.4 10

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich die Festlegung Ziffer 3.2.4 10 mit dem Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung auf die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz bezieht, die Risikogebieten mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von 200 Jahren oder seltener entsprechen. Diese Gebiete sollen gesichert und entwickelt werden, wobei bei einer weiteren räumlichen Nutzung das Risiko einer Überflutung besonders berücksichtigt werden soll. Die Begründung verweist explizit auf den BRPH. Der BRPH formuliert für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG den Grundsatz II.3. Die hier angesprochenen Infrastrukturen und Anlagen, die weder geplant noch zugelassen werden sollen, beziehen sich auf kritische Infrastrukturen (Abs. 1 und 2) sowie auf bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern (Abs. 3). Der Regionalplan Lüneburg greift diese Aspekte für die Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz nicht auf. Die in der Begründung genannte "Berücksichtigung des Überflutungsrisikos in besonderem Maß" wird nicht genauer erläutert und verbleibt somit für die Planadressaten unbestimmt. Eine Konkretisierung der Erfordernisse wird empfohlen.

Darüber hinaus ist in diesem Kontext die Zielfestlegung I.1.1 zum risikobasierten Ansatz ebenfalls zu beachten.

Erwiderung

Zur Umsetzung von Grundsatz II.3 BRPH in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG, gesichert als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz, wird eine Darstellung bestehender kritischer Infrastrukturen oder baulicher Anlagen im VB Hochwasserschutz, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, in einer Themenkarte zum Hochwasserschutz in der Begründung ergänzt. Gemäß Begründung zum BRPH geht die Festlegung in II.3 nicht über die im Wasserhaushaltsrecht geregelten fachrechtlichen Einschränkungen hinaus. Eine Aufnahme im RROP ist daher nicht zweckmäßig. Die Grundsatzvorgabe des BRPH zielt zudem konkret auf die Zulassungsebene ab: "Ob eine Infrastruktur oder Anlage nach § 78b WHG zulässig ist, ist "ebenenspezifisch" zu prüfen, also nur insoweit, als die Belange auf der jeweiligen (Planungs-)Ebene erkennbar sind: Eine Prüfung mit "Detailtiefe" muss daher noch nicht auf der Ebene "Planung", sondern erst auf der Ebene "Zulassung" erfolgen." Es wird in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 10 für die nachgelagerte Planungsebene die Empfehlung

eingefügt, dass insbesondere neue Standorte für z.B. Pflegeeinrichtungen aufgrund der erhöhten Komplexität des Evakuierungsmanagements hinsichtlich der Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten einer genaueren Betrachtung inklusive einer Prüfung von Planungsalternativen bedürfen. Die Nutzung bestehender rechtmäßig errichteter baulichen Anlage wird nicht beeinträchtigt, für sie besteht Bestandsschutz. Konkrete Maßnahmen z.B. für hochwasserangepasste Bauweisen, erfolgen auf nachgelagerter Planungsebene.

Die Begründung zu 3.2.4 10 wird so überarbeitet werden, dass die Auseinandersetzung mit den Festlegungen des BRPH im RROP deutlich wird. Statt des Satzteils "Berücksichtigung des Überflutungsrisikos in besonderem Maß" wird auf Vorgaben des Grundsatzes II.3 BRPH verwiesen, zudem werden konkrete Empfehlungen für beispielhafte Vorsorgemaßnahmen an die Planadressaten auf nachgelagerter Planungsebene aufgeführt.

Die Begründung zur Prüfung der Zielfestlegung I.1.1 BRPH zum risikobasierten Ansatz wird -auch mit Verweis auf 3.2.4 10- zu Ziffer 3.2.4 09 ergänzt.

3.2.4-11.01 Forderung nach Streichung von 3.2.4 11 aufgrund fehlender regionalplanerischer Regelungskompetenz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert 3.2.4 11 aus dem RROP zu streichen, da Ziffer 11 selbst als Hinweis überflüssig ist, da er außerhalb der regionalplanerischen Regelungskompetenz liegt. Der Hinweis verstößt gegen die Niedersächsische Verfassung, die die Selbstbestimmung der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung regelt. Es besteht kein Ziel der Raumordnung, da kein Regelungsgehalt erkennbar wird. Es wird bemängelt, dass lediglich in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 11 auf den BRPH eingegangen wird. Für eine erhöhte Sichtbarkeit und Notwendigkeit zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des BRPH, sollte dieser auch auf regionalplanerischer Ebene ausgestaltet werden.

Erwiderung

Auch wenn die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten bereits gemäß § 78 WHG untersagt ist und keine regionalplanerische Regelungskompetenz besteht, wird aufgrund von Vorgaben des BRPH dieser Forderung nur teilweise gefolgt. Das Ziel in 3.2.4 11 wird zu einem nachrichtlich dargestellten Grundsatz von II.2.2 BRPH verändert, da dieser die Rücknahme von Bauflächen in Flächennutzungsplänen im Überschwemmungsgebiet sowie den notwendigen Umbau vorhandener Siedlungen im Überschwemmungsgebiet regelt. In der Begründung zu 3.2.4 11 wird die Dringlichkeit der Umsetzung von Grundsatz II.2.2 BRPH mit Empfehlungen an die Bauleitplanung für die Rücknahme bestehender Bauflächen in Überschwemmungsgebieten in den Flächennutzungsplänen der Kommunen hervorgehoben. Die Abwägung der Gemeinden zu Siedlungsumbau oder -rückbau sowie hochwasserangepasste Bauweisen in kommunaler Planungshoheit bleibt davon unberührt.

In der Begründung zu 3.2.4 11 wird ein Verweis zur Begründung zu Ziffer 3.2.4 09 und 10 eingefügt für in VR und VB Hochwasserschutz liegende Bauflächen. Die Beachtung von Ziel I.1.1 BRPH erfolgt in 3.2.4 09 und 10.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1-00.01 Befürwortung von Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Bemühungen des Landkreises Lüneburg, die regionale Schieneninfrastruktur als Teil des erforderlichen Klimawandels noch stärker einzubinden und deren Fortbestand zu sichern bzw. auszubauen, werden ausdrücklich unterstützt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1.

4.1-00.02 Einschätzung zum Verkehrsgutachten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Einschätzung vorgebracht, dass das Verkehrsgutachten der SSP Consult GmbH von 2021 relativ aktuell ist und eine Modellierung der Verkehrsbelastung im Landkreis, eine Prognose der zukünftigen Verkehrsentwicklung mit und ohne Umsetzung der Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans, der insbesondere den Ausbau der A 39 enthält, sowie Empfehlungen hinsichtlich der Entwicklung des Verkehrssystems im Abgleich mit der Siedlungsentwicklung beinhaltet.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Inhalte des Verkehrsgutachtens.

4.1-00.03 Forderung nach umfassender Datenerhebung für den Verkehrsbereich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass im zugrunde gelegten Verkehrsgutachten lediglich der Pkw-Verkehr vorkommt und konkrete Zahlen für alle anderen Verkehre (Fußverkehr, Radfahrende, ÖPNV) fehlen. Es wird gefordert, eine umfassende Datenerhebung durchzuführen (Modal Split-Erhebung).

Erwiderung

Das Verkehrsgutachten wurde auf den PkV- und LkV-Verkehr bezogen. Für die Festlegungen des RROP ist keine umfassende Verkehrserhebung für alle Verkehrsarten erforderlich.

4.1-00.04 Forderung nach Erhalt aller dargestellten Bahnanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass alle dargestellten Bahnanlagen auch zukünftig in vollem Umfang erhalten bleiben.

Erwiderung

Durch die Festlegungen im RROP erfolgt eine raumordnerische Sicherung der dargestellten Bahnanlagen.

4.1-00.05 Forderung nach Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse aller Menschen und Förderung des Umweltverbundes

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Zielsetzung einer Reduktion unnötiger umweltschädlicher individueller Mobilität zu begrüßen wäre. Es wird gefordert, dass als Ziel die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse aller Menschen des Landkreises angestrebt werden sollte. Nicht nur aufgrund von ökologischen Erwägungen (Klimakatastrophe, Artensterben usw.) kann dies nicht über die Förderung von Strukturen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) erfolgen, sondern auch aus sozialen Gründen: Große Teile der Gesellschaft können oder wollen sich nicht mit Pkw fortbewegen (Kinder, körperlich eingeschränkte Personen, Erwerbslose usw.). Eine sozial-ökologische Mobilität für alle kann also nur dadurch erreicht werden, dass für alle zugängliche Strukturen geschaffen und gefördert werden. Es sollte eine Mobilitätsgarantie für alle Personen des Landkreises das Ziel sein: Man sollte zu keiner Zeit auf einen eigenen Pkw angewiesen sein, um die eigenen Mobilitätsbedürfnisse zu erfüllen. Um das zu ermöglichen, wird gefordert, den Umweltverbund wesentlich zu fördern und strukturell auf ein anderes Level zu heben. Dabei ist insbesondere auf die Zugänglichkeit der Infrastrukturen für alle Personengruppen zu achten: Radwege müssen sicher, ÖPNV muss verlässlich und barrierefrei sein, letzteres gilt ebenso für die Infrastrukturen des Fußverkehrs.

Es wird gefordert, dass bei allen Planungen die Vermeidung von Luftschadstoffen, Treibhausgasen, Lärm sowie Verletzten und Toten im Straßenverkehr (Vision Zero) Vorrang hat.

Es wird gefordert, nicht nur beim Personenverkehr, sondern auch beim Güterverkehr so weit wie möglich auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes zurückzugreifen und dafür z. B. auch Logistik-Hubs einzurichten, also z. B. Paketstationen, an denen Kund*innen ihre Pakete abholen und abgeben können, von wo aus aber auch nach Wunsch mit Lastenrädern etc. ausgeliefert wird.

Es wird vorgebracht, dass die Verlagerung des Verkehrs vom MIV zum Umweltverbund auch eine Umverteilung der Flächen erfordert, das heißt z.B. die Umnutzung bisheriger Autospuren, auch auf zweispurigen Straßen durch Einrichtung von Einbahnstraßenlösungen für den MIV. Dabei sollte die Einrichtung von Umweltpuren zur gemeinsamen Nutzung von ÖPNV und Radverkehr erprobt werden, die auch für den Rettungsverkehr gegenüber MIV-Fahrs Spuren vorteilhaft sind.

Erwiderung

Die Stärkung des Umweltverbundes und damit die Stärkung der umweltfreundlichen Mobilität verschiedener Bevölkerungsgruppen auch ohne Pkw wird bereits durch verschiedene Festlegungen gefördert, insbesondere im Abschnitt 4.1.2. Treibhausgase, Immissionsschutz und Verkehrssicherheit werden in Ziffer 4.1.1 01, Lärm in Ziffer 2.1.1 09 thematisiert. Etwaige Einschränkungen zulasten MIV werden etwa in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 01, Sätze 1 und 2 und 4.1.3 02 erwähnt. Die weitere Planung, etwa auch im Bereich Güterverkehr, ist nicht Gegenstand des RROP und obliegt nachfolgenden Ebenen. Hier sind beispielweise auch die verschiedenen Konzepte des Landkreises Lüneburg im Bereich Mobilität anzuführen, etwa das Radverkehrskonzept oder der Nahverkehrsplan.

4.1-00.06 Forderung nach Berücksichtigung des Fußverkehrs

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Angesichts der Bedeutung des Fußverkehrs wird kritisiert, dass dieser im RROP vollständig aus dem Blick geraten ist und nur zweimal in allgemeiner Form genannt wird. Es wird gefordert, den Fußverkehr mit einem eigenen Abschnitt in Kapitel 4 "Mobilität, Verkehr, Logistik" aufzunehmen und dort verkehrspolitische, stadtplanerische und bauliche Ziele und Vorgaben für den Fußverkehr zu formulieren. Es wird die Benennung einer Person beim Landkreis als Fußverkehrsbeauftragte vorgeschlagen. Die benannte Person sollte im Rahmen der verkehrsplanerischen Aufgaben des Landkreises schwerpunktmäßig auf die Belange des Fußverkehrs achten und diese einbringen.

Es wird kritisiert, dass die spezifischen Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten des Fußverkehrs in der Planung unterbelichtet sind. Auch hier wären insbesondere in Ortslagen netzartige Infrastrukturen herzustellen, die fördernd auf den Fußverkehr wirken. Dazu gehört insbesondere die Führung abseits von Hauptverkehrswegen mit durchgehenden Verbindungen ohne große Umwege. Es wird gefordert, dass die Infrastrukturen des Fußverkehrs barrierefrei sein müssen.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Verschiedene Festlegungen im RROP, insbesondere zu Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen dienen auch dem Fußverkehr. In der konkreten Fußwegeplanung ist der Fußverkehr nicht Gegenstand des RROP sondern obliegt nachfolgenden Planungsebenen. Die Benennung eines Fußverkehrsbeauftragten ist ebenfalls nicht Gegenstand des RROP.

4.1-00.07 Kritik an Fixierung der Verkehrsplanung auf das Auto

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird hinterfragt, ob angesichts der Bevölkerungsentwicklung, des Rückbauaufwands und der Auswirkungen auf den Ackerbau wirklich so viele zusätzliche Straßen und Umgehungen (und Neubaugebiete) nur für die nächsten 20 Jahre gebraucht werden. Es wird gefragt, ob es nicht sinnvoller ist, eine vernünftige Rad-Infrastruktur aufzubauen, mit breiten Radwegen, auf denen sich auch Lastenräder begegnen können. Damit würde verhindert, dass die Menschen auf das Auto angewiesen sind, ganz zu schweigen vom ÖPNV, der besser in Form eines Rufbusses verkehren müsste, als als wenige überfüllte Busse, die aktuell nicht auf das Netz der Deutschen Bahn abgestimmt sind. Es wird bemängelt, dass die Verkehrsplanung zu sehr auf das Auto fixiert ist und zu wenig

Phantasie für Alternativen hat.

Erwiderung

Die straßenbezogenen Festlegungen beruhen im Wesentlichen auf Vorgaben und Planungen übergeordneter Ebenen. Im RROP finden sich bereits Festlegungen zur Stärkung und Entwicklung des Umweltverbundes, insbesondere in Ziffer 4.1.1 01 und Abschnitt 4.1.2.

4.1.1-00.01 Befürwortung von Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1.1

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziele in Abschnitt 4.1.1 unterstützt werden. Mit Verweis auf die Begründung zu Ziffer 4.1.2 06 zur Funktion eines attraktiven, flexiblen und leistungsfähigen ÖPNV wird die Entwicklung einer Verkehrsinfrastruktur im Sinne des Klimaschutzes begrüßt, weil so die Belange des Umwelt- und Immissionsschutzes, sowie die Vermeidung von Verkehr, größeres Gewicht erhalten können. Die Verkehrssicherheit und der Städtebau sowie die Freiheit des MIV haben bis jetzt im Zentrum der Belange bei Verkehrsplanungen gestanden. Die Einrichtung von Mobilitätsstationen wird begrüßt (4.1.1 01). Der Grundsatz zur Verknüpfung von Mobilitätsangeboten wird begrüßt. Dies kann durch die Bahnhöfe Bardowick und Radbruch erreicht werden. Nach Prüfung aus eisenbahntechnischer Sicht werden die formulierten Aussagen zu 4.1.1 02 Anschlussgleisanlagen am Netz der SInON innerhalb des Landkreises Lüneburg begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1.1.

4.1.1-00.02 Hinweis auf Belange und erforderliche Beteiligung des WSA MLK / ESK

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 4.1.1 02 und 4.1.1 03 wird darauf hingewiesen, dass bei Neuentwicklung / Planungen das WSA MLK / ESK immer zu beteiligen ist. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 03 genannten Umbaumaßnahmen des Güterverkehrszentrums Lüneburg immer unter dem Vorrang der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße und immer in Abstimmung mit dem WSA MLK / ESK zu planen sind.

Erwiderung

Konkrete Planungen erfolgen nicht im Rahmen des RROP. Der Hinweis richtet sich an nachfolgende Planungsebenen.

4.1.1-01.01 Hinweis auf fehlenden Raumbezug in 4.1.1 01 Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 4.1.1 01 Satz 3 der erforderliche Raumbezug fehlt.

Erwiderung

Um den Raumbezug sicherzustellen, wird die Formulierung dahingehend geändert, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Aufgrund der zu erwartenden Dynamik zur Entwicklung von Antrieben im Mobilitätsbereich wird statt der Elektromobilität die technologieoffene Formulierung "klimafreundliche Antriebe" verwendet.

4.1.1-01.02 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu 4.1.1 01 bzgl. der Aufgabenträger des SPNV und ÖPNV

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 01 auf Seite 221 auch die Aufgabenträger für den SPNV (LNVG) und den ÖPNV (Landkreis Lüneburg) zu benennen, da sie viele der Leistungen im ÖPNV und im Umweltverbund finanzieren.

Erwiderung

Die Aufgabenträger werden in der Begründung ergänzt.

4.1.1-01.03 Forderung nach Berücksichtigung des Busverkehrs bei Maßnahmen mit Einfluss auf den Verkehrsfluss

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Textpassage "Maßnahmen [...] zulasten des Verkehrsflusses" in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 01, Sätze 1 und 2 wird angemerkt, dass bei der Umsetzung die Auswirkungen auf den Busverkehr berücksichtigt werden sollten.

Erwiderung

Die in Ausschnitten zitierte Textpassage "zulasten des Verkehrsflusses, der Zugänglichkeit oder des Komforts des motorisierten Individualverkehrs" bezieht sich nicht auf den Busverkehr. Die Stellungnahme richtet sich ansonsten an nachfolgende Planungsebenen.

4.1.1-01.04 Forderung nach Schaffung eines Umstiegspunktes vom MIV in den ÖPNV in Melbeck

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, im Süden von Melbeck einen ganz neuen Umstiegspunkt vom MIV in den straßengebundenen ÖV zu schaffen, der zum Bahnhof Lüneburg und in die Innenstadt führt.

Erwiderung

Die Schaffung von Umstiegsmöglichkeiten zum Umweltverbund ist bereits Gegenstand von Ziffer 4.1.1 01, Satz 2. In der Begründung wird die Verknüpfung der Verkehrsträger untereinander genannt. Hier wird der Aspekt der Verknüpfung mit dem MIV ergänzt. Die Planung und Umsetzung im Sinne eines bedarfsgerechten Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von 4.1.2 06 obliegt nachfolgenden Ebenen.

4.1.1-01.05 Forderung nach Planung einer Mobilitätsstation mit Lauenburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, mit der Stadt Lauenburg die Planung einer Mobilitätsstation zu beraten, um den von dort nach Lüneburg fahrenden Verkehr soweit wie möglich abzufangen (Park & Ride, Bike & Ride).

Erwiderung

Die Stadt Lauenburg liegt außerhalb des Planungsraums des RROP; eine Beratung ist nicht Gegenstand des RROP.

4.1.1-01.06 Forderung nach Erläuterung zu Mobilitätsstationen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Art und Funktion der aufgeführten Mobilitätsstationen zunächst unklar bleiben, da in Textteil A keine nähere Erläuterung erfolgt und Erläuterungen erst in Textteil B folgen (Ziffer 4.1.2 15). Es wird gefordert, einen Teil davon in den Textteil aufzunehmen.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf Ziffer 4.1.1 01, Satz 2, da nur hier der Begriff Mobilitätsstation direkt in der Festlegung genannt wird. Die Begründung wird zur Erläuterung der Funktion von Mobilitätsstationen ergänzt und ein Verweis auf die Ausführungen zu 4.1.2 15 eingefügt. Sollte gemeint sein, die Festlegung in Textteil A um Erläuterungen zu ergänzen, entspricht dies nicht dem Charakter von raumordnerischen Festlegungen gemäß ROG.

4.1.1-02.01 Entbehrlichkeit von 4.1.1 02 Satz 1 und Empfehlung zu Zusammenfassung mit Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Ziffer 4.1.1 02, Satz 1 entbehrlich ist, weil die raumordnerische Sicherung der Anschlussgleise bereits durch die zeichnerische Darstellung erfolgt. Denkbar wäre folgender neuer Satz als Zusammenfassung von Satz 1 und 2: "Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegten Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe sind zu sichern." Die Lage der VRG (Sondergebiet Hafen Lüneburg, Gewerbe- und Industriegebieten Lüneburg Nord, Lüneburg Ost sowie Embsen-Melbeck) mit ihrer bauleitplanerischen Absicherung könnte dann in der Begründung ergänzt werden.

Erwiderung

Sätze 1 und 2 von Ziffer 4.1.1 02 werden wie vorgeschlagen zusammengefasst.

4.1.1-02.02 Forderung nach Ergänzung der Industriebahn Lüneburg West

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Unterlagen zur Neuaufstellung des RROP 2025 durchgesehen und hinsichtlich der Belange nichtbundeseigener Eisenbahnen (NE) überprüft wurden. Die im Geltungsbereich des RROP vorhandenen, nichtbundeseigenen Bahnanlagen sind in der zeichnerischen Festsetzung ausreichend dargestellt, mit Ausnahme der Industriebahn Lüneburg West (Goseburgbahn) des Betreibers Hafen Lüneburg GmbH. Es wird empfohlen diese Bahnanlage als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe nachzutragen. Alle dargestellten Bahnanlagen sollen auch zukünftig im vollen Umfang erhalten bleiben.

Erwiderung

Der in der Planübersicht für die Goseburgbahn auf der Homepage der Hafen Lüneburg GmbH dargestellte Streckenverlauf (<https://www.hafen-lueneburg.de/lageplan/>) entspricht dem Streckenverlauf des Vorranggebietes Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe in der zeichnerischen Darstellung. Die Sichtbarkeit auf der Plankarte in diesem Bereich wird durch leichte Verschiebung des Planzeichens und/oder des Planzeichens Vorranggebiet Autobahn verbessert.

4.1.1-02.03 Bitte um Prüfung der Bezeichnung Anschlussgleis für die Schienen im Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich das Industrie- und Gewerbegebiet in Embsen und Melbeck in den nächsten Jahren verändern bzw. weiterentwickeln wird und dass es mit der Bahnanbindung ein besonderes Alleinstellungsmerkmal gibt. Es wird um Prüfung gebeten, ob es sich bei den in Ziffer 4.1.1 02 genannten Schienen im Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck tatsächlich um Anschlussgleise handelt. Es wird die Ansicht vertreten, dass es sich teilweise um (öffentliche) Industriestammgleise handeln könnte (Verweis auf eine Erlaubnis vom 21.02 1995).

Erwiderung

Der Begriff "Anschlussgleis" wird im Planzeichenkatalog des NLT augenscheinlich als übergreifender Begriff unabhängig von der konkreten Rechtsform verwendet für Gleisanlagen, die der Schienenanbindung von Industrie und Gewerbe dienen. Die Festlegung der genannten Schienen als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ist jedenfalls nicht möglich. In der Begründung wird ein Hinweis auf die allgemeine Bedeutung im Sinne von Gleisanlagen zum Anschluss von Industrie und Gewerbe ergänzt.

4.1.1-02.04 Hinweis auf öffentliche Eigentümerschaft von Gleisanlagen am Güterverkehrszentrum

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zu 4.1.1. 03 wird darauf hingewiesen, dass sich die Schieneninfrastruktur zwischen den Bahnanlagen der DB AG und der Hafen Lüneburg GmbH in öffentlicher Hand befinden (S. 225). Eigentümer dieser Gleisanlagen (Lüneburg Nord - Lüneburg Meisterweg) ist die SInON, die sich zu 100 % im Besitz des Landes Niedersachsen befindet.

Erwiderung

Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse der Gleisanlagen wird in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 03 korrigiert.

4.1.1-03.01 Forderung nach Änderung der Begründung zu 4.1.1 03 bzgl. der Schleuse Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 4.1.1 03 wird vorgeschlagen, folgenden Absatz wie folgt zu formulieren: "Eine erhöhte Nachfrage mit entsprechendem Veränderungsbedarf kann diesbezüglich insbesondere durch den Neu- bzw. Ausbau der A 39 und die Erweiterung der Kapazitäten des Schiffshebewerkes in Scharnebeck den Neubau der Schleuse Lüneburg in Scharnebeck sowie allgemein durch veränderte Kostenentwicklungen im Zuge der Verkehrswende entstehen."

Erwiderung

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der Begrifflichkeit in Ziffer 4.1.4 03 zum Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk und wird daher wie vorgeschlagen übernommen.

4.1.2-00.01 Befürwortung von Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1.2

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Ziele in Abschnitt 4.1.2 werden unterstützt. Das Integrierte Mobilitätskonzept für den Landkreis Lüneburg wird begrüßt.

Zum Schienenverkehr

Es wird die Auffassung vertreten, dass eine Fortentwicklung des Schienenpersonenverkehrs auf der Strecke Hamburg - Lüneburg - Hannover adäquat in der Begründung angesprochen wird, so auch diejenige der Strecke Hamburg - Lüneburg und Lüneburg - Lünebeck.

Das Ziel der Sicherstellung und Taktverdichtung auf der Bahnstrecke Hamburg - Lüneburg wird begrüßt. Dies kann durch die Bahnhöfe Bardowick und Radbruch erreicht werden. Sie sind leistungsfähig genug, um einen 30-Minuten-Takt abzuwickeln.

Eine Elektrifizierung der Gesamtstrecke Lüneburg - Lünebeck (-Kiel) wird grundsätzlich begrüßt. In Kürze wird die Linie RE83 mit Akku-Triebzügen betrieben, so dass das Thema "lokal emissionsfreier Antrieb" zumindest temporär gelöst ist.

Begrüßt wird das Ziel eines Zweistundentaktes auf der Bahnstrecke Lüneburg - Dannenberg.

Die Aussagen in Ziffer 4.1.2 04 zur Bestandssicherung der Strecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau werden begrüßt.

Die Darstellung der o.g. Bahnstrecken als Vorranggebiet entspricht der Zielsetzung, auch im Nahbereich der Hansestadt Lüneburg den schienengebundenen Nahverkehr zu fördern und eine attraktive Alternative zum motorisierten Verkehr zu bieten.

Die Bestrebungen zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf den bestehenden Bahnstrecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau und die bessere Anbindung des ländlichen Raums werden begrüßt. Dies wird als weiterer Baustein der Verkehrs- und Klimawende angesehen.

Die Aufnahme der Reaktivierung der Bahnstrecke nach Bleckede als Grundsatz, die Sicherung von deren Zubringer- und Netzfunktion als Ziel der Raumordnung (4.1.2 04) sowie die Aufnahme moderner Fahrzeugkonzepte zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Faktors und damit der Wirtschaftlichkeit werden begrüßt.

Es wird die Auffassung vertreten, dass es für die Bürgerinnen und Bürger aus Thomasburg attraktiv sein wird, wenn in Neetze der stillgelegte Bahnhof reaktiviert werden könnte, um von dort über Lüneburg die überregionalen Angebote der Bahn nutzen zu können. Hierzu müsste die Bahnstrecke Bleckede - Lüneburg reaktiviert werden. Entsprechende Bemühungen werden ausdrücklich begrüßt.

Es wird vorgebracht, dass die ÖPNV-Anbindung nach Bispingen als mangelhaft bezeichnet werden kann und die Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau hier eine adäquate und zukunftsweisende Maßnahme sein kann.

Zum ÖPNV

Der Ausbau des ÖPNV und die Stärkung von Verknüpfungen zwischen ÖPNV und SPNV werden begrüßt. Ergänzend zum Schienenverkehr auch direkte straßengebundene Nahverkehrsverbindungen als Ziel zu setzen ist folgerichtig und wird zur effektiveren Erreichbarkeit von Arbeitsstätten und zentralen Einrichtungen begrüßt.

Es wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass das Angebot des Heide-Shuttles als Grundsatz der Raumordnung gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll. In Ziff. 4.1.2 11 (S. 234) wird dem Heide-Rad-Bus (Heide-Shuttle) ein wesentlicher

Beitrag zur Förderung von umweltfreundlichem Tourismus und Erholung zugeschrieben. Es wird unterstrichen, dass der Heide-Rad-Bus auch für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises ein wichtiges Erholungsangebot ist.

Zum Fahrradverkehr

Der Ausbau des Radwegenetzes wird begrüßt. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Landkreis Lüneburg mit dem vorgelegten Entwurf zeigt, dass er weitreichende Planungsabsichten zur Entwicklung des Radverkehrs verfolgt. Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Verbesserung der Bedingungen des Radverkehrs und der Ausbau des Radwegenetzes, insbesondere die Schaffung eines regionalen attraktiven Radverkehrsnetzes und die Umsetzung des Fahrradstraßenrings werden begrüßt. Dabei wird der Ausbau zwischen Lüneburg und den Gemeinden im Landkreis und untereinander (Pendler Routen) sowie die Planungen aus dem Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr, das Industrie- und Gewerbegebiet Lüneburg-Süd (Embsen - Melbeck) sternförmig aus dem Stadtgebiet, als auch über eine 51 km lange, ringförmige Radverkehrsanlage um die Hansestadt Lüneburg als Verbindung der angrenzenden (Samt-)Gemeinden untereinander zu erschließen, genannt.

Es wird vorgebracht, dass die angedachten witterungsgeschützten Fahrradstellplätze an den Bushaltestellen absehbar zu einer erhöhten Attraktivität des ÖPNVs führen werden.

Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn die Nahversorgungsstandorte in den Grundzentren und die weiteren Nahversorgungsstandorte durch sichere, komfortable und gesundheitsförderliche Radwege aus den umliegenden Dörfern erreicht werden können. Das Rad ist ein soziales Verkehrsmittel, das Mobilität für alle ermöglichen soll. Für Pendler:innen/Schüler:innen sind Schnelligkeit und Sicherheit wichtige Kriterien.

Die in Ziff. 4.1.2 15 aufgeführten Mobilitätsstationen werden begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen Festlegungen und deren Begründung in Abschnitt 4.1.2. Etwaige Änderungen aufgrund anderer Stellungnahmen werden bei den jeweiligen Sachargumenten abgewogen.

4.1.2-00.02 Hinweis auf Übereinstimmung der Aussagen zum Schienenverkehr und ÖPNV mit dem LROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Aussagen zur Entwicklung des Schienenverkehrs und des ÖPNV den Vorgaben des LROP entsprechen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 4.1.2.

4.1.2-00.03 Keine Bedenken bei Einhaltung bestimmter Bedingungen und Hinweis auf Genehmigungsvorbehalt für Eisenbahnbetriebsanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken bestehen.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Streckenabschnitten der Bahnstrecken 1150 Lüneburg - Büchen, 1151 Dannenberg Ost - Jesteburg und 1720 Lehrte - Cuxhaven um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Erwiderung

Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen werden durch das RROP nicht direkt induziert. Darüber hinaus vorgebrachte Aspekte werden gesondert abgewogen und erwidert.

4.1.2-00.04 Forderung nach Festlegungen als Ziel der Raumordnung in 4.1.2 07, 12 und 13

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass Ziffer 4.1.2 07 Satz 1 als Ziel formuliert wird. Will der Landkreis Lüneburg einen Umstieg auf klimaneutrale Mobilität wirklich vorwärtstreiben, erscheint es notwendig hier die Verknüpfungen zwischen ÖPNV-Linien untereinander und zum SPNV deutlich zu optimieren und aneinander anzupassen und dies auch durch eine Zielformulierung deutlich zu machen.

Es wird zudem gefordert, Ziffer 4.1.2 12 als Ziel zu formulieren und wie folgt zu ändern: Die Bedingungen des Radverkehrs im Landkreis Lüneburg sind zu verbessern und der Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen zu steigern.

Es wird gefordert, die Sicherung und Entwicklung eines attraktiven Wegeangebots für den Radverkehr (4.1.2 13, Satz 1) als Ziel der Raumordnung festzulegen, will der Landkreis eine Mobilitätswende erreichen. Dem Willen zur Mobilitätswende sollte sowohl für den SPNV wie auch für den Radverkehr als Ziel der Raumordnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden. Der Landkreis Lüneburg könnte hier seine deutliche Planungsabsicht zur Mobilitätswende herausstellen und den Radverkehr stärken, indem eine Festsetzung als Ziel der Raumordnung erfolgt. Dies scheint auch vor dem Hintergrund geboten, dass andere Aspekte im Zusammenhang mit dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) durchaus als Ziele formuliert werden.

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.2 13, Sätze 2-6 als Ziel zu formulieren. Dazu wird vorgebracht, dass der Radverkehr ein bedeutender Teil der Verkehrswende ist und zu einer Verminderung der THG-Emissionen beiträgt. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist ein Ausbau des Radwegenetzes notwendiges Ziel. Die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum des Landkreises weist ein hohes Verkehrsaufkommen im MIV auf, das es auf alternative emissionsärmere Mobilitätsformen umzulenken gilt. Beim Ausbau des Radwegenetzes sind jedoch Notwendigkeit und Sicherheit der Strecken bzw. deren Sinnhaftigkeit zu prüfen und ob die Radwege naturverträglich zu realisieren sind. Besonders geschützte Gebiete müssen vor der Planung eingehend geprüft werden. Zudem muss eine Unterhaltung der Wege gesichert sein. Für einen Ausbau bedarfsgerechter Strecken ist auch zu prüfen, ob nicht Tempolimit bzw. Schutzstreifen auf der Straße anstelle eines Radstreckenneubaus zu bevorzugen sind.

Es wird außerdem vorgebracht, dass nicht auf das Radverkehrskonzept des Landkreises Lüneburg Bezug genommen wird. Die bedeutenden Radwegerouten wurden im Rahmen des Radverkehrskonzepts untersucht und herausgearbeitet. Es wird gefordert, als Ziel der Raumordnung aufzunehmen, diese Verbindungen auszubauen.

Erwiderung

Die Anforderung an ein Ziel der Raumordnung ist eine ausreichende räumliche und sachliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit. Diese ist bei den genannten Festlegungen, etwa bei den Begrifflichkeiten des Anteils am Verkehrsaufkommen, der Verknüpfung und fahrplanmäßigen Abstimmung und Optimierung, eines attraktiven Wegeangebots und gegliederten Radwegenetzes, der Qualitäten 'sicher, zügig und komfortabel', bedeutender Ziele oder nachfragestarker Strecken nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft.

Ein Bezug zum Radverkehrskonzept (Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr) wird in der Begründung hergestellt. Die räumliche Bestimmtheit des regionalen Radverkehrsnetzes ist ohne umfassende textliche Beschreibung oder zeichnerische Darstellung, für die im Planzeichenkatalog kein Planzeichen existiert, kaum möglich. Zudem soll die Festlegung offen sein für eine konzeptionelle Weiterentwicklung des regionalen Radverkehrsnetzes.

4.1.2-00.05 Befürwortung und Forderung nach konsequenter Umsetzung des Integrierten Mobilitätskonzeptes für den Landkreis Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Das Integrierte Mobilitätskonzept für den Landkreis Lüneburg wird begrüßt. Es wird gefordert, dass es konsequent umgesetzt wird, indem die Regionalplanung auf Einhaltung der Anforderungen, insbesondere beim Baustein Radverkehr (Stichwort Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr), pocht.

Erwiderung

Auf das Integrierte Mobilitätskonzept wird in der Begründung zu verschiedenen Festlegungen in Abschnitt 4.1.2 Bezug genommen. Die Umsetzung erfolgt nicht im Rahmen des RROP. Bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen sind die Ziele und Grundsätze des RROP zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Zu Belangen des Radverkehrs siehe Erwiderungen zu weiteren Sachargumenten.

4.1.2-00.06 Forderung nach Verbesserung des ÖPNV, Rad- und Fußverkehrs

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den ÖPNV im Landkreis wesentlich zu verbessern. Es wird ausgeführt, dass der ÖPNV ebenso wie Rad- und Fußverkehr netzförmig verstanden und geplant werden sollten. Es reicht nicht, einzelne Linien zu planen, weshalb eine Verknüpfung von Angeboten, aber auch die netzförmige Erweiterung des Angebots wichtig ist (4.1.2 06 und 4.1.2 07). Neben neu zu schaffenden und zu verbessernden Schienenverbindungen ist vor allem auch der Busverkehr systematisch zu verbessern. Dazu gehört eine Taktverdichtung, eine Optimierung und Überarbeitung der Linien, die Anbindung aller Orte, Orts- und Stadtteile ab einer gewissen Größe (siehe Modell der Schweizer Kantone Zürich und Bern) sowie die Zurverfügungstellung von ÖPNV- Angeboten zu jeder Tages- und Nachtzeit durch Nutzung unterschiedlicher Formen des öffentlichen Personenverkehrs. Zudem wird gefordert, dass die Busverbindungen innerhalb des Landkreises das 49 Euro-Ticket unterstützen.

Erwiderung

Im RROP werden übergeordnete räumliche und raumbeeinflussende Zielsetzungen und funktionelle Verbindungen festgelegt. Konkrete ÖPNV-Linien oder Betriebszeiten werden in der nachfolgenden Nahverkehrsplanung erarbeitet. In den Ziffern 4.1.2 08 und 4.1.2 10 wird u.a. auf die Anbindung des Oberzentrums und der Grundzentren auch aus dem umliegenden ländlichen Raum abgestellt. Der bedarfsgerechte Ausbau des straßengebundenen ÖPNV ist bereits Gegenstand von 4.1.2 06, die Verknüpfung von Angeboten von Ziffer 4.1.2 07. Hinsichtlich des Radverkehrs wird ein gegliedertes Radwegenetz mit Verknüpfungen zum ÖPNV angestrebt (Ziffern 4.1.2 13 und 15). Der Fußverkehr ist nicht Gegenstand des RROP.

4.1.2-00.07 Forderung nach Optimierung der Anbindung von Amelinghausen und Bleckede per Bahn, Bus und Rad

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass die Hauptorte Amelinghausen und Bleckede Tore zum Naturpark Lüneburger Heide und zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau darstellen. Ihre Bedeutung für die Naherholung innerhalb des Landkreises für die Einwohner- und Einwohnerinnen der Hansestadt sollte gestärkt werden. Nachhaltige touristische Mobilität wird in den kommenden Jahren bei der Planung touristischer Angebote eine wichtigere Rolle spielen als bisher. Es wird gefordert, dass daher die Erreichbarkeit durch mögliche Streckenreaktivierungen der Bahn, übergangsweise mit dem straßengebundenen ÖPNV, und insbesondere für den Radtourismus, optimiert werden sollte.

Erwiderung

Die Reaktivierung der Bahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau über Amelinghausen für den Schienenpersonennahverkehr ist in Ziffer 4.1.2 04, Satz 3 als Grundsatz festgelegt. Die Gewährleistung und Optimierung von direkten ÖPNV-Verbindungen nach Amelinghausen und Bleckede als Grundzentren ist über Ziffer 4.1.2 08 Satz 1 verankert. Gemäß Ziffer 4.1.2 13 sollen beide Orte in das Regionale Radverkehrsnetz eingebunden sein, das mit sicheren, zügigen und komfortablen Routen gesichert und ausgebaut werden soll. Schließlich ist in Ziffer 4.1.2 11 festgelegt, dass die Erschließung und Verbindung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, zu denen sowohl Amelinghausen als auch Bleckede gehören, mit den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV sowie den ÖPNV ergänzenden Angeboten gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll. Die regionalplanerischen Vorgaben für die Anbindung Amelinghausens und Bleckedes werden daher als ausreichend erachtet, in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 04 wird die Schienenanbindung als wesentlicher Faktor u.a. für die Weiterentwicklung des regionalen naturnahen und sanften Tourismus stärker hervorgehoben. Die konkrete Planung erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

4.1.2-00.08 Forderung nach grenzüberschreitender Anbindung an Mittel- und Grundzentren durch ÖPNV und Radverkehr

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass besonders in den Grenzgebieten eine Anbindung durch Personennahverkehr und Fahrradverkehr an bestehende und zukünftige Mittel- und Grundzentren gewährleistet und ausgebaut werden soll, beispielsweise von der Gemeinde Soderstorf nach Salzhausen/Landkreis Harburg. Obwohl seit Jahren viele Kinder die dortige Schule besuchen ist die ÖPNV Anbindung mangelhaft und die Sicherheit für den Fahrradverkehr nicht gegeben, da kein Fahrradweg zur Verfügung steht.

Erwiderung

Landkreisgrenzen überschreitende Verbindungen sind sowohl im ÖPNV als auch für den Radverkehr vorhanden, etwa nach Winsen, Lauenburg, aber auch nach Salzhausen. Hinsichtlich des Regionalen Radverkehrsnetzes wird in der Begründung zu Ziffer 3.1.2 13, Sätze 2 bis 3 auf das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr verwiesen. In diesem sind wichtige Strecken benachbarter Landkreise berücksichtigt. Die Strecke Soderstorf - Salzhausen ist dort als Teil des Regionalen Radverkehrsnetzes 2. Ordnung (Ergänzungsrouten) dargestellt. § 114 NSchG regelt die Trägerschaft der Schülerbeförderung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Insofern beruht der Besuch der Schule in Salzhausen für Schülerinnen und Schüler des Landkreises Lüneburg auf einer besonderen Regelung. Davon unabhängig sind die Möglichkeiten der Schülerbeförderung per Bus nach Salzhausen bereits als gut einzustufen.

4.1.2-00.09 Forderung nach einer Bahnbrücke bei Dömitz

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Unter Verweis auf das Verkehrsgutachten zum RROP 2021 wird die Auffassung vertreten, dass, wenn überhaupt eine weitere Brücke über die Elbe gebaut werden soll (neben der Sanierung/dem Neubau der Elbbrücke Lauenburg), dann sollte im Zuge der

Verkehrswende endlich wieder eine Bahnbrücke bei Dömitz entstehen, um den Ausbau des umweltfreundlichen Fernverkehrs in Richtung Berlin zu ermöglichen.

Erwiderung

Dömitz liegt nicht innerhalb des Planungsraums des RROP.

4.1.2-00.10 Forderung nach Berücksichtigung der Auswirkungen des 49-Euro-Tickets

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Abschnitt 4.1.2 wird gefordert, dass im RROP der Planungspunkt Auswirkungen zum Einsatz des 49-Euro-Tickets planerisch berücksichtigt werden sollte.

Erwiderung

In der Stellungnahme wird als Auswirkung des 49-Euro-Tickets vermutlich ein höheres Fahrgastaufkommen im straßen- und schienengebundenen ÖPNV angenommen. In den Festlegungen sind bereits Aspekte wie die Steigerung der Leistungsfähigkeit, der bedarfsgerechte Ausbau des SPNV und des straßengebundenen ÖPNV, die Reaktivierung von Schienenstrecken oder die Anbindungsqualität und Verknüpfung von Verkehrsträgern untereinander genannt. Eine weitere Ergänzung von Festlegungen ist nicht erforderlich.

4.1.2-00.11 Forderung nach Eingehen auf 110-kV-Bahnstromleitungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Kapitel 4.1.2 - oder an einer anderen geeigneten Stelle - auch auf die durch den Planungsraum verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitungen einzugehen.

Erwiderung

Die 110-kV-Bahnstromleitungen sind über Ziffer 4.2.2 01 als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse festgelegt und in der Begründung in Tabelle 69 enthalten. In der Tabelle wird für die betreffenden Leitungen ein Vermerk eingefügt, dass es sich um Bahnstromleitungen handelt.

4.1.2-00.12 Forderung nach Konformität der Fuß- und Radwege mit den Anforderungen von EFA und ERA und regelmäßiger Überprüfung und Überarbeitung von Infrastrukturen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr nicht nur konform mit den Vorgaben der StVO sowie den VwV-StVO sein, sondern auch den Anforderungen von EFA und ERA genügen sollten. Dafür ist auch eine regelmäßige Überprüfung der bereits vorhandenen Infrastrukturen durchzuführen und Verkehrsführungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, zu überarbeiten.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf die Begründung zu Ziffer 4.1.2 13, Sätze 2 bis 3, in der auf die Einhaltung der qualitativen Anforderungen der StVO hingewiesen wird. Die ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) wird in der Begründung ergänzt. Der Fußverkehr ist nicht Gegenstand des RROP; die EFA (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen) wird daher nicht genannt. Die Umsetzung und Überprüfung der Konformität der Radverkehrsanlagen mit der ERA erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

4.1.2-01.01 Hinweis auf fehlerhafte Widergabe von 4.1.2 03, Satz 1 LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 4.1.2 01, Satz 1 wird festgestellt, dass das regionale Ziel die landesplanerische Vorgabe verkürzt und damit fehlerhaft wiedergibt. Im LROP heißt es in 4.1.2 Ziffer 03, Satz 1: "Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind

die Strecken Hannover-Hamburg [...] aus- und teilweise neu zu bauen". In Satz 2 wird zudem konkretisiert: "Die Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern." Hinter dieser Vorgabe darf die Regionalplanung nicht zurückbleiben.

Erwiderung

Um die Vorgabe des LROP einzuhalten, wird Ziffer 4.1.2 01, Satz 1 an das LROP angepasst, indem die Sicherung "als Ausbaustrecke" für den Hochgeschwindigkeitsverkehr ergänzt wird. Dies beinhaltet keine Vorentscheidung oder Stellungnahme des Landkreises Lüneburg hinsichtlich des Verlaufs der Ausbaustrecke als Neubaustrecke, im Bestand oder bestandsnah.

4.1.2-01.02 Hinweis auf fehlende Kompetenz der Regionalplanung für 4.1.2 01 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Zielaussagen zu beachten ist, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Konkrete Aufträge an die Verkehrsplanung sind unzulässig. Die Art der Anbindung der Bahnstation gehört nicht zum originären Kompetenzbereich der Regionalplanung. Mit Blick auf die Verbesserung der Fernverkehrsverbindungen am Bahnhof Lüneburg wird darauf hingewiesen, dass der Fernverkehr auf der Schiene eigenwirtschaftlich finanziert wird und es somit z.B. DB Fernverkehr oder FlixTrain obliegt, inwieweit zusätzliche Halte eingerichtet werden.

Erwiderung

Die Festlegung ist eine Konkretisierung der Ziel-Festlegung 4.1.2 04 Satz 7 des LROP, nach der Aus- und Neubaumaßnahmen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen dürfen. Die Fernverkehrsanbindung im Schienenverkehr ist ein wesentliches Merkmal der Anbindungsqualität des Oberzentrums in Lüneburg, zumal auch der Bahnhof Lüneburg bereits als Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen festgelegt ist. Es handelt sich bei der Verkehrsplanung im SPNV um raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 100 ff.). Insofern wird davon ausgegangen, dass die raumordnerische Festlegung in 4.1.2 01 Satz 2 zulässig ist.

4.1.2-01.03 Hinweis auf die Projektseite zum Bahnprojekt Hamburg/Bremen - Hannover

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Mit Verweis auf S. 226 der Begründung wird zum Bahnprojekt Hamburg/Bremen - Hannover auf die Projektseite <https://www.hamburg-bremen-hannover.de/home.html> verwiesen.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf die Begründung zu 4.1.2 01. Die Projekthomepage wurde gesichtet. Die Planung ist für eine Übernahme in das RROP noch nicht in einem ausreichend verfestigten Stand. Der Hinweis auf die Projektseite wird in der Begründung ergänzt.

4.1.2-01.04 Forderung nach Sicherstellung stündlicher Fernverkehrsverbindungen im Oberzentrum Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass unabhängig davon, welche FV-Trasse Hamburg - Hannover für den Deutschlandtakt 2030 (sofern Zeitplan überhaupt realistisch) den Zuschlag bekommt (Bestandsausbau oder Neubautrasse im A7-Korridor), besondere Aufmerksamkeit bei den Fernverkehrsverbindungen von/bis Lüneburg (möglichst Verbesserung gegenüber dem heutigen Fahrplan) geboten ist. Bei einer (kostspieligen) Neubautrasse wird die DB AG versuchen, aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen einen Großteil der schnellen ICE-Verbindungen über diese Strecke und ohne weiteren Halt zu führen. Güterverkehr bremsst auf solch einer Strecke - zumindest tagsüber - den Hochgeschwindigkeits-Personenverkehr aus (vgl. "KMR" (Köln-Frankfurt oder "VDE8" Berlin - Erfurt). Dieser Aspekt wird von einigen Befürwortern leider vernachlässigt bzw. gar nicht bedacht, wenn es darum geht, den Güterverkehr aus der Stadt (der Altstrecke) verbannen zu wollen. Es wird gefordert, dass daher sichergestellt werden muss, mindestens eine ICE-Linie zwischen Hamburg und Hannover stündlich im Oberzentrum Lüneburg und ggf. in Uelzen und Celle (evtl. wechselweise) halten zu lassen, und zwar in beide Richtungen regelmäßig ohne Lücken zwischen 5 Uhr und 1 Uhr des Folgetages. In den aktuellen Debatten wird leider meist vergessen, dass Lüneburg bereits eine wesentlich bessere Bahnanbindung

diesbezüglich hatte, obwohl in der heutigen Zeit demgegenüber ein wesentlich gesteigertes Mobilitätsbedürfnis herrscht. Diesbezüglich wird auf den zunehmenden Bedarf durch die feste Fehmarnbelt-Querung und ein etwaiges Inlandsflugverbot sowie auf die Nachteile erforderliche Umstiege im Vor- und / oder Nachlauf in den SPNV verwiesen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 4.1.2 01. Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb des Schienenfernverkehrs sind nicht Gegenstand des RRÖP.

4.1.2-02.01 Hinweis auf fehlende Kompetenz der Regionalplanung für 4.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Zielaussagen zu 4.1.2 02 zu beachten ist, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Es dürfen insoweit keine Aussagen zu Betriebsweisen (Taktverdichtung und Erhöhung der Sitzplatzkapazitäten) formuliert werden, sondern nur Vorgaben für nachfolgende raumbedeutsame Planungen oder bestimmte Zulassungsverfahren enthalten (zu 4.1.2 02).

Erwiderung

Die Festlegung 4.1.2 02 hat Bezüge zu 4.1.2 01 LROP (Verbesserung des Schienenverkehrs) und stellt insbesondere eine Konkretisierung der Ziel-Festlegung 4.1.2 08 LROP dar, nach der in den verdichteten Regionen, zu denen u.a. die Region Hamburg gehört, der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern ist. Dass die Raumordnung auch Festlegungen zum Verkehr treffen kann, die z.B. über raumbeanspruchende Standorte und Trassen im engeren Sinn hinausgehen, zeigt bereits, dass im LROP Festlegungen zur Sicherheit, Leistungsfähigkeit, dem Stand der Technik, zu Dienstleistungsanforderungen, Angebots- und Anbindungsqualität oder zur Vertaktung getroffen werden. Es handelt sich bei der Verkehrsplanung im SPNV und straßengebundenen ÖPNV um raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 100 ff.). Insofern wird davon ausgegangen, dass die raumordnerische Festlegung in 4.1.2 02 zulässig ist. Da bzgl. Ziffer 4.1.2 02 auch andere als die genannten Aspekte der Taktverdichtung und Sitzplatzkapazitäten für die Leitungsfähigkeit relevant sind wie etwa eine störungsfreie Streckeninfrastruktur (Leittechnik etc.), werden diese speziellen Aspekte in der Festlegung nicht mehr genannt und die Festlegung damit allgemeiner gefasst. Die Aspekte werden weiterhin in der Begründung genannt.

4.1.2-02.02 Hinweise zur Begründung von 4.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zu Seite 226 wird angemerkt, dass eine Beeinträchtigung des Regionalverkehrs bei Ausbau der Bestandsstrecke (abgesehen von baubedingten, also temporären Einschränkungen) nicht geplant ist und von den Aufgabenträgern auch nicht akzeptiert werden würde.

Zu Seite 227 wird angemerkt, dass die ungleichmäßige Taktung des RE3-/RB31-Angebotes sowohl der Anschlussystematik als auch den betrieblichen Randbedingungen geschuldet und u.E. daher unten den aktuellen Rahmenbedingungen nicht anpassbar ist.

Ebenso wird angemerkt, dass eine Erhöhung der Taktfrequenz mit drei bis vier Fahrten pro Stunde und Richtung (Lüneburg - Hamburg) eine Erhöhung der Strecken- und Knotenleistungsfähigkeiten durch zusätzliche Gleise bedingt. Die im Text erwähnte Signaltechnik bietet kaum weitere Kapazitätsreserven, auch die Effekte zusätzlicher Weichen im dreigleisigen Abschnitt Lüneburg - Stelle sind begrenzt.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Begründung zu Ziffer 4.1.2 02, insbesondere die SPNV-Strecke Hamburg - Lüneburg. Aus Sicht des Landkreises Lüneburg ist zu erwarten, dass die Strecke Hamburg - Lüneburg bei einem Ausbau der Bestandsstrecke für das genannte Ausbauprojekt stärker genutzt wird, sodass eine Zunahme der bereits feststellbaren Einschränkungen für den Regionalverkehr zu befürchten sind. Es liegt im Interesse des Landkreises Lüneburg für eine Vergleichmäßigung der Taktung auf eine Änderung der Bedingungen hinzuwirken. Die Begründung wird diesbezüglich daher nicht geändert.

Die Planung der konkret erforderlichen Verbesserungen in der Schieneninfrastruktur liegt beim Aufgabenträger. In der Begründung wird der Hinweis auf die Signaltechnik gestrichen.

4.1.2-03.01 Hinweis auf Begrenzung der raumordnerischen Sicherung des elektrischen Betriebs im LROP nur bis Büchen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 4.1.2 03 wird darauf hingewiesen, dass zu beachten ist, dass das LROP in 4.1.2 06 Satz 1 den elektrischen Betrieb nur bis Büchen raumordnerisch sichert.

Erwiderung

Die Festlegung 4.1.2 03, Satz 2 wird auf den Streckenabschnitt Lüneburg - Büchen begrenzt.

4.1.2-03.02 Forderung nach Kapazitätsausweitung der Strecke Lüneburg - Büchen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass eine Kapazitätsausweitung auf der Strecke Lüneburg erforderlich ist, da gerade in Verbindung mit dem künftigen Deutschlandticket ("49-Euro-Ticket") eine nochmals deutliche Fahrgastzunahme prognostiziert werden kann. Dies hat man im letzten Jahr schon beim 9-Euro-Ticket gesehen, wobei die Strecke regelmäßig überlastet war und häufig Fahrgäste an einzelnen Haltepunkten verärgert zurückgeblieben sind. Zudem gibt es zunehmend Reisende mit Fahrrädern und Gepäck (Ostseeurlauber), was zusätzlichen Platzbedarf nach sich zieht. Ferner stellt die Strecke via Büchen für Fahrgäste eine reale Ausweichmöglichkeit der stark belasteten Strecke nach Hamburg dar und bietet die kürzeste Route Richtung Berlin und weiter östlich. Sinnvollerweise könnte die Kapazitätssteigerung durch standardmäßige Doppeltraktionen (2 Triebwagen gekuppelt) erreicht werden, wobei natürlich in diese investiert werden sowie die Bahnsteiglängen ggf. angepasst werden müssten (angesichts der Personalkosten ist dies aber eine relativ günstige Variante). Der Takt der Linie sollte auf "alle 30 Minuten" erhöht werden, zumindest während der 3 Hauptverkehrszeitperioden am Tag.

Erwiderung

Der bedarfsgerechte Ausbau der Strecke ist bereits in 4.1.2 03 festgelegt. Die Kapazitätsausweitung wird in der Begründung als Aspekt ergänzt. Die Planung und Umsetzung von Kapazitätsausweitungen liegt beim Aufgabenträger und ist nicht Gegenstand des RROP.

4.1.2-03.03 Hinweis auf falsche Angabe zur Taktung in der Begründung zu 4.1.2 03

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 4.1.2 03, Seite 227 wird darauf hingewiesen, dass statt des beschriebenen alternierenden 45/85-Minuten-Taktes ein 45/75-Minuten-Takt angeboten wird.

Erwiderung

Die Angabe der Taktung in der Begründung wird korrigiert.

4.1.2-04.01 Forderung nach Zielfestlegung der Reaktivierung der Bahnstrecken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die als Grundsatz formulierte Reaktivierung von Bahnstrecken in Ziffer 4.1.2 04, Satz 3 als Ziel der Raumordnung zu definieren, um die Relevanz hervorzuheben. Es wird zudem gefordert, für die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Soltau als verbindliches Ziel eine Reaktivierung auch für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) festzuschreiben. Durch diese Reaktivierung ist es möglich die Samtgemeinde Amelinghausen an das Oberzentrum Lüneburg klimafreundlich anzubinden. Im Hinblick auf die Mobilitätswende scheint diese Festsetzung als Ziel zwingend geboten. In der Begründung wird weiterhin dargelegt, dass für diesen Streckenabschnitt ein gutes Nutzen-Kosten-Verhältnis vorhanden ist. Es wird die Auffassung vertreten, dass die aktuelle Formulierung als Grundsatz zu schwach ist und dem Landkreis Lüneburg nicht gerecht wird, wenn die Mobilitätswende ernsthaft verfolgt werden soll.

Erwiderung

Die Planung der Schienenreaktivierungen ist noch nicht ausreichend weit fortgeschritten. Die Strecke ist im Schienenreaktivierungsprogramm des Landes Niedersachsen enthalten. Die Einrichtung des Schienenpersonennahverkehrs kann

durch die Raumordnung nicht vorgeschrieben werden.

4.1.2-04.02 Hinweis auf politische Überlegungen zur Vorbereitung eines Programms zur Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich möglicher Reaktivierungen im SPNV (S. 227(228) wird auf die aktuellen politischen Überlegungen in Niedersachsen zur Vorbereitung eines neuen Programms zur Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken verwiesen, vgl. <https://www.schiene.de/news-3955/Weitere-Bahnstrecken-sollen-in-Niedersachsen-reaktiviert-werden.html>

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 2.1.2 04, Satz 3. Der Artikel ist über den angegebenen Internetverweis nicht mehr abrufbar.

4.1.2-04.03 Forderung einer Priorisierung der Ausbaustrecken Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau sowie eines Zweistundentaktes

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Schienenverkehrsstrecken Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau als Ausbaustrecken und des Ziels eines Zweistundentaktes wird eine besondere Priorisierung und ein Vorantreiben mit Hochdruck gefordert.

Es wird gefordert, dass der Zweistundentakt zwischen Lüneburg und Dannenberg nicht nur angestrebt, sondern auch eine hohe Priorisierung erhalten sollte, da die Bahnstrecke RB32 zwischen Lüneburg und Dannenberg das Wendland und das Hinterland des Landkreises Lüneburg an das Oberzentrum und an die Regional- und Fernverkehrsverbindungen in Lüneburg anbindet. Nur so läßt sich die Attraktivität der Bahnstrecke für die Bevölkerung und der Zuspruch von Pendlern steigern, so dass eine klimafreundliche Alternative zum PKW entsteht. Ebenso nähmen mehr Touristen die Bahn aufgrund ihrer gesteigerten Attraktivität an (Wirtschaftsfaktor im Osten des Landkreises Lüneburg).

Erwiderung

Eine besondere Priorisierung gegenüber anderen Festlegungen, Planungen und Maßnahmen ist mit der Festlegung in Ziffer 4.1.2 04 auf raumordnerischer Ebene nicht verbunden. In der Begründung zu Ziffer 4.1.2 04 wird die Schienenanbindung als wesentlicher Faktor u.a. für die Weiterentwicklung des regionalen naturnahen und sanften Tourismus und darüber hinaus als Entwicklungschance stärker hervorgehoben. Die Bemühungen des Landkreises Lüneburg für eine Schienenreaktivierung inklusive der Haltestellenplanung und Fahrplangestaltung gegenüber dem Land Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV sind nicht Gegenstand des RROP.

4.1.2-04.04 Forderung nach einem Zweistundentakt, in Stoßzeiten einem Stundentakt auf der Strecke Lüneburg - Dannenberg sowie Synchronisierung mit dem Busverkehr

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Taktung der Züge und die Anbindung an den verbindenden Busverkehr der durch die Gemeinde Thomasburg verlaufenden Bahnstrecke RB 32 zwischen Lüneburg und Dannenberg nicht attraktiv und zeitgemäß ist. Es wird die Aufwertung der Bahnstrecke durch die Ertüchtigung im Hinblick auf die Taktung, konkret mindestens eine Zweistundentaktung, in den Stoßzeiten morgens und abends nach Möglichkeit ein Stundentakt sowie eine bessere Synchronisierung mit dem Busverkehr gefordert. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sich Busse und die Bahn nicht gegenseitig konkurrieren und zur gleichen Zeit die gleiche Strecke bedienen.

Erwiderung

Ein angestrebter Zweistundentakt ist bereits in Ziffer 4.1.2 04 erwähnt. Ein Stundentakt ist unter den aktuellen Bedingungen nicht realistisch. In Ziffer 4.1.2 07 ist bereits festgelegt, dass die Verknüpfungen und fahrplanmäßigen Abstimmungen zwischen den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV untereinander und mit denen des SPNV dauerhaft gesichert und optimiert werden sollen.

Die konkrete Planung zur Taktung der Bahnstrecke erfolgt nicht im RROP, sondern im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes

als Aufgabenträger. Die Planung des Busverkehrs erfolgt im Rahmen des Nahverkehrsplans des Landkreises Lüneburg. Dabei wird neben anderen Aspekten wie der Zubringerfunktion zum SPNV am Lüneburger Hauptbahnhof auf eine gute Vertaktung an den weiteren SPNV-Haltestellen geachtet.

4.1.2-04.05 Forderung nach einem Stundentakt auf den Bahnstrecken Lüneburg - Soltau, Lüneburg - Bleckede, Lüneburg - Dannenberg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, auf den Bahnstrecken Lüneburg - Soltau, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Dannenberg einen Stundentakt anzustreben und dafür die Voraussetzungen zu schaffen.

Erwiderung

Die Planung der Schienenreaktivierungen ist noch nicht ausreichend weit fortgeschritten. Die konkrete Planung zur Taktung der Bahnstrecke erfolgt nicht im RROP, sondern im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV.

4.1.2-04.06 Forderung der Gestaltung von Bahnstrecken als Regio-S-Bahn mit vielen Haltestellen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Bahnlinien Lüneburg - Soltau, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Dannenberg von vornherein als Regio-S-Bahn zu planen und entsprechend viele Haltepunkte zu schaffen bzw. zu erhalten.

Erwiderung

Über die konkrete Ausgestaltung des Betriebs der Strecken und die Einrichtung von Haltestellen wird im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV entschieden. Im RROP werden bereits Festlegungen zu den Bahnstrecken Hamburg - Lüneburg - Hannover, Lüneburg - Lüneburg - Lübeck, Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau sowie zu Bahnstationen in 4.1.2 getroffen. Es wird auf die gesonderten Erwiderungen zu Einwänden und Hinweisen diesbezüglich verwiesen.

4.1.2-04.07 Kritik und Bedenken an der Reaktivierung der Strecke Lüneburg - Bleckede

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass der Ausbau des SPNV auf der Strecke Lüneburg - Bleckede kritisch gesehen wird. Es wird auf die Aussage der Begründung zum Entfall der regionalen Hauptlinie 5100 verwiesen. Ob der Hauptort Rullstorf einen Haltepunkt erhält, scheint nach den Ausführungen im Entwurf nach wie vor unsicher zu sein, sodass im Moment große Bedenken bzgl. einer Abwägung der Vor- und Nachteile bestehen.

Erwiderung

Hinsichtlich der Kritik an der Aussage zum Entfall der regionalen Hauptlinie wird auf die Erwiderung des gesonderten Sacharguments verwiesen. Die konkrete Haltestellenplanung erfolgt durch das Land als Aufgabenträger des SPNV im Rahmen des Betriebskonzeptes, wenn über eine Reaktivierung entschieden ist. Dies wird in der Begründung klargestellt. An der Festlegung zur Streckenreaktivierung wird festgehalten.

4.1.2-04.08 Kritik an Aussage zum Wegfall und Forderung nach Erhalt von regionalen Hauptbuslinien

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Aussage bzgl. des Entfallens von regionalen Hauptbuslinien, obwohl es bisher keine konkreten Planungen dazu gibt, nicht nachvollziehbar ist. Damit werden im Vorgriff unnötige Unsicherheit und Ressentiments in der betroffenen Bevölkerung erzeugt, da eine Verschlechterung der Anbindungsqualität befürchtet würde.

Es wird gefordert, dass die geplante Reaktivierung der Bahnstrecke Bleckede - Lüneburg nicht zur Einschränkung der aktuell sehr gut angenommenen und genutzten Buslinie 5100 führen darf. Der generelle Erhalt der Buslinie 5100 wird damit begründet, dass sonst viele Ortsteile vom ÖPNV abgeschnitten werden. Genannt wird hier insbesondere der Ort Boltersen mit Neu Boltersen und Plangenmoor, der im Zuge der Reaktivierung der Bahnstrecke keinen Haltepunkt erhalten wird, viele Berufspendler und Berufsschüler, die Linie 5100 aber nutzen (müssen), um zum Arbeitsplatz, Anschlusszug oder zur Berufsschule nach Lüneburg, Neetze oder Bleckede zu gelangen. Dies wird als unzumutbar und im Rahmen der Klimakrise unverantwortlich bezeichnet. Der Wegfall der Buslinie 5100 wird abgelehnt.

Erwiderung

Die Haltestellenplanung des Busverkehrs nach einer Reaktivierung von Bahnstrecken kann erst erfolgen, wenn die Haltepunkte und der Fahrplan des Schienenpersonenverkehrs vom Land Niedersachsen als Aufgabenträger bekannt sind. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass die Haltestellen der Buslinie 5100 erhalten bleiben und eine kombinierte Anbindung über Bahn und Bus erfolgt. Das Angebot wird dabei nicht verschlechtert. Die Aussage zum Entfall der regionalen Hauptbuslinien auf Seite 288 wird aus der Begründung gestrichen.

4.1.2-05.01 Hinweis auf fehlende Festlegung Adendorfs als Bahnhofpunkt für den Regionalverkehr

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 4.1.2 03 erfolgt der Hinweis, dass nicht in das RROP aufgenommen wurde, dass Adendorf wieder als Bahnhofpunkt für den Regionalverkehr eingerichtet werden soll.

Erwiderung

Der Bahnhof Adendorf ist in der zeichnerischen Darstellung bereits als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt (Ziffer 4.1.2 05) und liegt an der Haupteisenbahnstrecke Lüneburg - Lünebeck (Ziffer 4.1.2 03).

4.1.2-05.02 Hinweis auf Möglichkeit zur und Forderung nach Festlegung von Bahnstationen an den Strecken nach Soltau, Bleckede und Dannenberg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die an den Bahnstrecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau geplanten Haltestellen bereits raumordnerisch als Vorranggebiet Bahnstation gesichert werden könnten (zur Verwendung dieses Planzeichens siehe auch NLT-Arbeitshilfe).

Es wird angeregt, an den Bahnstrecken Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau Haltepunkte darzustellen, um die damit zu verbindende vorrangige Siedlungsentwicklung zu verorten (s. 2.1.2).

Es wird begrüßt, dass der Bahnhof Melbeck-Embsen für den Schienenpersonennahverkehr ausgebaut werden soll. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Melbeck am 20.03.2023 gefasst und dem Betreiber der Bahngleise übermittelt. Es wird um Ergänzung des Planzeichens "Vorranggebiet bzw. Vorranggebiet Bahnstation" im Industrie- und Gewerbegebiet Lüneburg-Süd" gebeten, welches im Plan aktuell nicht enthalten ist. Insbesondere durch die Weiterentwicklung dieses mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" festgelegten Gebietes durch das Gewerbegebiet "Lüneburg Süd" (B-Plan Nr. 23) auf Seiten der Gemeinde Embsen wird der Bedarf an geeigneten Angeboten für Pendlerinnen und Pendler weiter steigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Samtgemeinde Ilmenau für die Einrichtung einer Bedarfshaltestelle in Heinsen ausspricht. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 09.03.2023 gefasst und dem Betreiber der Bahngleise übermittelt. Es wird um Ergänzung des Planzeichens gebeten.

Es wird gefordert, den Standort Bahnhof Heinsen als "zu sichern und zu entwickeln" zu nennen. Die Bahnlinie ist als Mittel des ÖPNV und des Güterverkehrs zu bestätigen und hervorzuheben. Eine Nutzung ist von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Touristen und privaten Nutzern aus dem Einzugsbereich Barnstedt, Kolkhagen, Heinsen und Embsen zu erwarten.

Es wird vorgebracht, dass das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 auch als Lenkungsinstrument für die zukünftige Entwicklung interpretiert wird. Daher wird analog zu den Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf darum gebeten, die Bahnstationen Drögnindorf, Amelinghausen und Soderstorf auch in die zeichnerische Darstellung mit aufzunehmen. Mindestens sollten diese Bahnstationen jedoch als Grundsatz der Raumordnung Erwähnung finden.

Es wird vorgebracht, dass Bewohner aus Boltersen weder nach Lüneburg, noch nach Neetze oder Bleckede mit öffentlichen Verkehrsmitteln kommen können, da keine Haltestelle in Boltersen geplant ist und gleichzeitig der Bus 5100 wegfallen soll. Es wird die Auffassung vertreten, dass dies unzumutbar und im Rahmen der Klimakrise unverantwortlich ist. Es wird gefordert, in Boltersen

eine Bahnhaltestelle einzuplanen.

Erwiderung

Die Haltestellen an der Bahnstrecke Lüneburg Richtung Dannenberg sind bereits im 1. Entwurf als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Bahnstation enthalten.

Um zu gewährleisten, dass die etwaige Einrichtung von Haltestellen an den Reaktivierungsstrecken bei allen Planungen und Maßnahmen frühzeitig berücksichtigt wird, werden diese im RROP als Vorbehaltsgebiet Bahnstation auch zeichnerisch festgelegt. Festgelegt werden an der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau die Haltestellen Lüneburg Universität, Rettmer, Melbeck-Emsen, Drögnindorf, Amelinghausen und Soderstorf. Festgelegt werden an der Bahnstrecke Lüneburg - Bleckede die Haltestellen Erbstorf-Ziegelei, Erbstorf, Scharnebeck, Rullstorf, Neetze und Bleckede. Auf die zeichnerische Darstellung der Haltestelle Lüneburg Westseite wird verzichtet, da in diesem Bereich bereits der Hauptbahnhof zeichnerisch dargestellt wird und eine weitere Darstellung die Lesbarkeit beeinträchtigen würde.

Haltestellen in Heinsen oder Boltersen sind aktuell nicht in der konkreten Prüfung. Die Entscheidung über die tatsächliche Einrichtung von Haltestellen an den Bahnstrecken erfolgt nicht im RROP, sondern im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV. Hier sind sowohl der Entfall von Haltestellen als auch die Einrichtung weiterer Haltestellen möglich.

Die Erwiderung zur Kritik am Wegfall der Buslinie 5100 wird gesondert erwidert.

4.1.2-05.03 Forderung nach Erhalt von Bahnstationen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird, um die Anbindung des ländlichen Raumes zu gewährleisten, hinterfragt, ob Haltepunkte herabgestuft werden sollten, wie bspw. der Bahnhof Neetzendorf.

Es wird gefordert, den Wegfall von Bahnstationen nicht durchzuführen, da dieser dem Anspruch der starken Verlagerung von Verkehr von MIV zu ÖPNV entgegensteht (4.1.2 04 und 4.1.2 05).

Es wird ausgeführt, dass die Schließung der Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf auf der Strecke Lüneburg - Dannenberg nicht nachvollziehbar ist, weil der zeitliche Gewinn für Reisende und Pendler aus Dannenberg marginal ist verglichen mit dem Verlust von Flexibilität in der Mobilität im sonstigen strukturschwachen Raum der Ostheide.

Es wird ausgeführt, dass die Wohnstandorte in der Nähe der vorhandenen Bahnstationen an Attraktivität gewinnen. Leerstand kann vermieden werden und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude können umgenutzt werden, wenn der ÖPNV Anschluss gewährleistet wird. Es wird um Prüfung der Standorterhaltung des Bahnhofes Neetzendorf gebeten. Es wird außerdem Stellung gegen die Schließung der Bahnhaltestelle Neetzendorf bezogen, da die Anbindung der Gemeinde Boitze an Lüneburg sonst unzureichend ist. Es wird die Auffassung vertreten, dass abgewogen werden muss zwischen den Interessen des Landkreises Lüneburg und denen des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Der Landkreis Lüneburg ist den eigenen Einwohnern verpflichtet, eine gute Erreichbarkeit von Einrichtung der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Für den SEV wurde extra eine Expressbus-Verbindung zwischen Dannenberg, Hitzacker und Lüneburg eingerichtet. Diese sollte beibehalten werden. Damit sind die Interessen des Landkreises Lüchow-Dannenberg hinreichend gewahrt.

Es wird der Erhalt des Bahnhofes Bavendorf gefordert.

Erwiderung

Die Stellungnahmen beziehen sich explizit oder offenbar auf die Strecke Lüneburg - Dannenberg. Hier sind die Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf als Vorbehaltsgebiet, die anderen als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt. Die Ertüchtigung und Taktverdichtung der Strecke Lüneburg - Dannenberg beinhaltet nach aktuellem Stand der Planung einen Entfall der Haltestellen in Wendisch Evern und Neetzendorf. Die Entscheidung über die Bedienung bzw. den Entfall von Haltestellen erfolgt nicht im RROP, sondern im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV. Für den Erhalt der Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf bis zur geplanten Taktverdichtung greift Ziffer 4.1.2 05, Satz 2.

Die Bahnstation südlich von Bavendorf liegt, wie in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 05 dargestellt, außerhalb der Grenzen des Landkreises Lüneburg und damit außerhalb des Plangebietes des RROP. Die Darstellung der Bahnstation in der zeichnerischen Darstellung hat daher nachrichtlichen Charakter. Ein Wegfall der Bahnstation Bavendorf im Zuge der Ertüchtigung der Strecke und der Einführung eines Zweistundentaktes ist nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

4.1.2-05.04 Hinweis auf Kapazität des P+R-Platzes am Bahnhof Radbruch

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bahnhof Radbruch über potenzielle Erweiterungsfläche für den P+R Verkehr verfügt, um z.B. Pendlern aus dem Neubaugebiet Wienebüteler Weg der Stadt Lüneburg in Richtung Hamburg den Umstieg auf einen besser getakteten Bahnverkehr zu ermöglichen. Schon jetzt werden die vorhandenen P+R-Anlagen von Einwohnern umliegender Gemeinden (aus den Landkreisen Harburg und Lüneburg) genutzt.

Erwiderung

Das Vorhandensein eines Park-and-Ride-Platzes fördert die Anbindung und Erreichbarkeit des SPNV. Die Stellungnahme unterstützt daher die Festlegung des Bahnhofes Radbruch als Vorranggebiet Bahnstation gemäß 4.1.2 05.

4.1.2-06.01 Forderung nach Nennung des Adressaten von 4.1.2 06 und 07 in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich in Ziffer 4.1.2 06 um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten handelt. Es wird gefordert, den Adressaten dieses Ziels der Raumordnung in der Begründung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Festlegungen richten sich an den Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 4 Abs. 1 NNVG. Dies ist für den überwiegenden Teil des straßenbezogenen ÖPNV im Plangebiet der Landkreis Lüneburg. Dies wird in der Begründung ergänzt.

4.1.2-06.02 Forderung nach Prüfung des Bezugs von 4.1.2 06 zu Ziffer 4.1.2 05 LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Bezug von Ziffer 4.1.2 06 zu Ziffer 4.1.2 05 LROP zu überprüfen.

Erwiderung

Der Bezug wird in Ziffer 4.1.2 07 LROP geändert.

4.1.2-06.03 Forderung nach zeichnerischer Darstellung der Hauptverbindungen im straßengebundenen ÖPNV

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine zeichnerische Darstellung der Hauptverbindungen des straßengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entsprechend der schienengebundenen Strecken (s. 4.1.2 04) angeregt.

Erwiderung

Da im NLT-Planzeichenkatalog kein Planzeichen für die der Linienführung im straßengebundenen ÖPNV vorhanden ist und die Linienführung zweckmäßigen Veränderungen unterliegen kann, erfolgt keine zeichnerische Darstellung.

4.1.2-06.04 Forderung nach Erreichbarkeit des Grundzentrums Melbecks aus den Mitgliedsgemeinden über den Linienverkehr

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird als wünschenswert erachtet, wenn die Mitgliedsgemeinden Barnstedt, Deutsch Evern und Embsen das Grundzentrum in Melbeck über den Linienverkehr erreichen könnten. Das ist derzeit nur sehr eingeschränkt der Fall. Weiterhin wird die Gemeinde Melbeck aktuell stündlich, am Wochenende nur alle zwei Stunden, über den Linienverkehr angefahren. Diesbezüglich wird eine günstigere Taktung des Linienverkehrs gewünscht.

Erwiderung

Ziffer 4.1.2 10 beinhaltet bereits eine Festlegung, nach der u.a. zur Sicherstellung und der Erreichbarkeit der Grundzentren

bedarfsorientierte Bedienformen des straÙengebundenen ÖPNV zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Nahverkehrsplanung.

4.1.2-06.05 Kritik an ÖPNV-Anbindung von Wehningen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass sich verkehrstechnische Anbindungen in Wehningen auf die Straße beschränken. Bus und Bahn sind nicht vorhanden oder so gestaltet, dass die mit 141 Einwohnern (Zahl von 2017) alternde Bevölkerung nicht in der Lage ist, in der angestrebten dörflichen Gemeinschaft zu leben.

Erwiderung

Es handelt sich bei Wehningen nicht um einen Ort mit einer besonderen siedlungsstrukturellen Funktionszuweisung durch die Raumordnung. In Ziffer 4.1.2 10 ist bereits festgelegt, dass zur Verbesserung der Erschließung ländlicher Räume sowie der Erreichbarkeit der Grundzentren bedarfsorientierte Bedienformen des straÙengebundenen ÖPNV zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind. Der Hinweis richtet sich ansonsten an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

4.1.2-06.06 Forderung nach vertraglicher Vereinbarung ausreichender Reservefahrzeuge

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass die Besteller der Verkehre im ÖPNV grundsätzlich eine ausreichende Anzahl von Reservefahrzeugen mitordern und den Betreibern überlassen müssten. Hier gab es in der Vergangenheit leider oft unzureichende Planungen seitens der Landesnahverkehrsgesellschaften, die erhebliche Probleme für die Betreiber und Fahrgäste/Bürger zur Folge hatten. Es wird gefordert, dass die Kommunen - Hansestadt und Landkreis Lüneburg - hier künftig ihren Einfluss geltend machen und den Tatbestand in den Verträgen festschreiben lassen sollten.

Erwiderung

Die Stellungnahme richtet sich an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen und ist daher im Rahmen der Regionalplanung unbeachtlich.

4.1.2-07.01 Forderung nach Festlegung des Bahnhofs Bardowick als Verknüpfungspunkt in 4.1.2 07

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in 4.1 2 07 den Bahnhof Bardowick als Verknüpfungspunkt zu ergänzen. Der bereits vorhandene Verknüpfungspunkt kann und soll zukünftig gestärkt werden. Aus diesem Grund ist das Ziel in Ziffer 4.1.2.07 entsprechend zu ergänzen. Der ausschließliche Bezug auf den Bahnhof Lüneburg als Verknüpfungspunkt ist angesichts der bereits vorhandenen und zukünftig noch zu stärenden Bedeutung des Bahnhofs Bardowick als Verknüpfungspunkt für die Samtgemeinden Bardowick, Gellersen und Scharnebeck einschließlich des Stadtteils Ochtmissen der Hansestadt Lüneburg nicht ausreichend.

Erwiderung

In der textlichen Darstellung ist in Ziffer 4.1.2 07 aufgrund seiner besonderen Funktion nur der Bahnhof / Zentrale Omnibusbahnhof Lüneburg explizit genannt. Der Bahnhof Bardowick hat keine vergleichbare Funktion. Bezogen auf die allgemeine Festlegung zur Verknüpfung und fahrplanmäßigen Abstimmung in Satz 1 werden in der Begründung Verknüpfungspunkte genannt, zu denen nach aktuellem Nahverkehrsplan der Bahnhof Bardowick nicht gehört. Die anzustrebende Verknüpfung am Bahnhof Bardowick wird in der Begründung ergänzt.

4.1.2-08.01 Hinweis auf fehlende Kompetenz der Regionalplanung für 4.1.2 08

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Zielaussagen zu 4.1.2 08, Satz 1 zu beachten ist, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Konkrete Aufträge an die Verkehrsplanung sind unzulässig. Die Art der ÖPNV-Verbindung zwischen den zentralen Orten gehört nicht zum originären Kompetenzbereich der Regionalplanung (zu 4.1.2 08, Satz 1).

Erwiderung

Ziffer 4.1.2 08, Satz 1 stellt eine Konkretisierung der Ziel-Festlegungen 4.1.2 07, Sätze 1 und 3 LROP dar, nach denen der öffentliche Personennahverkehr zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen ist und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen sind. Dass die Raumordnung auch Festlegungen zum Verkehr treffen kann, die z.B. über raumbeanspruchende Standorte und Trassen im engeren Sinn hinausgehen, zeigt bereits, dass im LROP Festlegungen zur Sicherheit, Leistungsfähigkeit, dem Stand der Technik, zu Dienstleistungsanforderungen, Angebots- und Anbindungqualität oder zur Vertaktung getroffen werden. Die "Verbesserung der Erreichbarkeit von Grund- und Mittelzentren" wird im LROP in 4.1.2 07, Satz 2 explizit genannt, wenn auch bezogen auf ergänzende Mobilitätsangebote. Es handelt sich bei der Verkehrsplanung im SPNV und straßengebundenen ÖPNV um raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 100 ff.). Insofern wird davon ausgegangen, dass die raumordnerische Festlegung in 4.1.2 08, Satz 1 zulässig ist.

4.1.2-08.02 Forderung nach Orientierung von Taktzeiten und Linienführungen im ÖPNV an W-Standorten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Taktzeiten und Linienführungen im ÖPNV an den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (2.1.2 02) zu orientieren.

Erwiderung

In Ziffer 4.1.2 08, Satz 4 ist bereits festgelegt, dass an Standorten, die die Kriterien für Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten erfüllen, mindestens die für diese Einstufung nach Ziffer 2.1 02 erforderliche Verbindungsqualität gesichert werden soll. Dies entspricht den Regionalen Hauptbuslinien, die eine gut getaktete und umstiegsfreie und zügige Anbindung auch an das Oberzentrum ermöglichen.

4.1.2-08.03 Forderung nach Streichung oder Änderung des Bezugs zur Elbbrücke in 4.1.2 08 Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, 4.1.2 Ziffer 08 Satz 3 zu streichen und die Formulierung "Nach Realisierung der Elbbrücke..." ggf. zu ersetzen durch "Falls es zur einer Realisierung der Elbbrücke kommen sollte..." Dies wird damit begründet, dass die Realisierung einer Brücke dort sehr unwahrscheinlich ist. Die politischen Widerstände sind zu groß. Die Kosten sprengen den politisch gesetzten Rahmen. Es handelt sich um eine Idee, deren Verwirklichung mitten im europäischen Naturschutzgebiet rechtlich höchst unrealistisch ist.

Erwiderung

Hinsichtlich der Kritik an der Realisierbarkeit der Elbbrücke wird auf die gesonderte Erwiderung in Abschnitt 4.1.3 verwiesen. Die bisherige Formulierung hat faktisch die gleiche Wirkung wie die vorgeschlagene Formulierung, ist jedoch hinsichtlich der zeitlichen Bedingung genauer..

4.1.2-11.01 Hinweis auf fehlerhafte Bezeichnung und Angebotszeit des Heide-Shuttle

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass die Begründung, S. 234 sehr detailliert ist und dennoch nicht zur derzeitigen Situation passt. Sowohl die Bezeichnung "Heide-Rad-Bus" wie auch die Zeiten, in denen dieses Angebot besteht, sind seit nunmehr zwei Jahren andere. Es verkehrt der "Heide-Shuttle" in der Zeit vom 15.07. - 15.10. des Jahres.

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend geändert.

4.1.2-12.01 Forderung nach Ergänzung des Aspektes "gesundheitsförderlich" in 4.1.2 12

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 4.1.2 12 in der Aufzählung qualitativer Kriterien der Aspekt "gesundheitsförderlich" fehlt. Radwege entlang hochfrequenzierter Bundes- und Landesstraßen setzen Radfahrende Lärm- und Abgasemissionen aus, die nicht radverkehrsförderlich sind. Lärm und Luftschadstoffe sind gesundheitsgefährdend. Beispielfhaft werden Radwege an der B 216 Barendorf - Lüneburg oder B 4 Melbeck - Lüneburg angeführt.

Erwiderung

Wie in der Begründung zu Ziffer 4.1.2, Sätze 4-6 dargelegt, verlaufen die im Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr entwickelten Pendler Routen vielfach auf gesonderten Radwegen entlang von klassifizierten Straßen und sind auf Schnelligkeit optimiert. Für diese Ausrichtung spricht das Ergebnis einer Befragung im Rahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes, nach der der Realisierung von Radwegen an befahrenen Straßen häufig zugestimmt wird, während die Realisierung von Routen abseits der Hauptverkehrsstraßen nur teilweise als wünschenswert eingeschätzt wird (S. 12). Da hier von einem gewissen trade-off zwischen Schnelligkeit und emissionsarmer Wegeführung auszugehen ist, wird der Aspekt "gesundheitsförderlich" in Ziffer 4.1.2 13, Satz 2 nicht ergänzt. Dies schließt wie in Ziffer 4.1.2 13, Satz 6 bereits formuliert nicht aus, dass alternative Strecken auf landschaftlich attraktiven Strecken entwickelt werden können.

4.1.2-12.02 Kritik an der Unkonkretheit der Radverkehrsplanung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich grundsätzlich aus dem Entwurf des RROPs wenig Konkretes zur Entwicklung von Radwegen ergibt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Planung des Radwegenetzes im Landkreis zu vage gefasst ist.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Konkrete Planungen etwa zum Streckenverlauf und Gestaltung von Radwegen erfolgen auf nachfolgenden Ebenen. Es wird kein konkreter Belang zum RROP vorgebracht.

4.1.2-12.03 Hinweis auf landesweite Prioritätenliste für Radwege an Landesstraßen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg vertretenen straßenbau- und verkehrlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Radwegen an Landesstraßen die Reihung anhand einer landesweiten Prioritätenliste unter Beteiligung der jeweiligen Landkreise sowie der Kommunen festgelegt und in Bezug auf ihre Fertigstellung entsprechend fortgeschrieben wird.

Erwiderung

Es wird kein Belang vorgebracht. Der Hinweis hat keine Relevanz für die Festlegungen des RROP.

4.1.2-12.04 Forderung hinsichtlich der Förderung von Radwegen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Förderfähigkeit von Radwegen nicht nur von radialen Wegebeziehungen und deren Entfernung von der Hansestadt Lüneburg abhängig zu machen, sondern die Wichtigkeit der Wegeverbindungen aus dem Radverkehrskonzept ebenfalls für die beabsichtigte Förderung durch den Landkreis Lüneburg einzubeziehen.

Erwiderung

Die finanzielle Förderung von Radwegen ist nicht Gegenstand des RROP.

4.1.2-12.05 Forderung nach Schaffung und Ausbau von Radverkehrsverbindungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Radverkehrsverbindungen werden gefordert:

- eine Anbindung von Reppenstedt über Vögelsen zum Bahnhof Bardowick mit sicheren Abstellmöglichkeiten.
- Wohngebiete/-quartiere Lüneburgs mit leistungsfähigen (Geschwindigkeit, Breite), hindernisfreien, sicheren und komfortablen Alltagsrouten an die Innenstadt und den Bahnhof anzubinden, um den innerstädtischen MIV zu reduzieren.
- Alle W-Standorte mit regionalen Routen an die Hansestadt anzubinden
- eine regionale Route Barendorf - Dahlenburg abseits der B 216 zu planen
- eine regionale Route von Amelinghausen über Oldendorf (Luhe), Wetzten, Südergellersen, Heiligenthal und weiter nach Lüneburg zu planen.
- eine regionale Route von Melbeck über den Embser Kirchweg nach Häcklingen und weiter in die Innenstadt zu planen.
- die Route Deutsch Evern - Lüneburg durch den Tiergarten als regionale Route zu planen und qualitativ auszubauen (Oberflächenbeschaffenheit, intelligente-smarte Beleuchtung im Winterhalbjahr für Schüler:innen und Pendler:innen)
- eine durchgehende regionale Route vom Bahnhof Bardowick über Wittorf nach Handorf abseits der ehemaligen Bundesstraße zu planen und qualitativ auszubauen
- bei allen Planungen und Ausbaumaßnahmen insbesondere die Breite künftig steigenden Nutzungszahlen anzupassen. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Radwegeinfrastrukturqualität und Radverkehrsnutzung
- Freizeitrouten zielgruppenspezifisch neu zu konzipieren und mit Schutzhütten und Rastplätzen auszustatten und dauerhaft zu pflegen (ggf. über Patenschaften mit örtlichen Vereinen). Es wird darauf hingewiesen, dass der ADFC bei der Überprüfung und Neufestlegung des Freizeitrouthenetzes unterstützen kann.

Es wird vorgebracht, dass aufgrund der bereits bestehenden Verkehrsbelastung und des zu erwartenden zunehmenden Verkehrsaufkommens durch die Elbbrücke Darchau/Neu Darchau der Landkreis beim Land einen Radweg (Katemin -) Tosterglope - Dahlenburg entlang der Landesstraße fordern muss. Mit der Planung muss bereits vor Baubeginn der Elbbrücke allerschnellstens begonnen werden, damit der Radweg fertig ist, wenn die Brücke eröffnet ist. Dabei wird auch eine Ampelanlage in Tosterglope gefordert.

Es wird darum gebeten, beim Radwegenetz-Ausbau die L222 zwischen Dahlenburg und Bleckede zu berücksichtigen. Sie ist wesentlich stärker befahren als die über Ellringen führende K35 und für Radfahrer lebensgefährlich. Hier müsste dringend ein Radweg gebaut werden. Alternativ könnte der Ausbau von Wirtschaftswegen gefördert werden. Die Strecke wäre dann zwar länger aber auch touristisch interessanter.

Erwiderung

Das RROP beinhaltet bereits allgemeine Festlegungen zu Radwegeverbindungen. So sollen insbesondere zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und den Gemeinden im Landkreis sowie den Gemeinden untereinander ein Regionales Radverkehrsnetz für den Alltagsradverkehr mit sicheren, zügigen und komfortablen Routen gesichert und ausgebaut werden sowie unterhalb der Ebene des regionalen Radverkehrsnetzes bedarfsgerecht Radwegeverbindungen erhalten und geschaffen werden. Konkrete Streckenverläufe werden im RROP nicht festgelegt. In der Begründung wird auf das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr verwiesen, in denen die in der Stellungnahme genannten Verbindungen und Aspekte zum Teil bereits enthalten sind. Auch qualitative Aspekte werden genannt. Die weitere Planung und Umsetzung obliegt nachfolgenden Ebenen.

4.1.2-12.06 Hinweis auf Verlauf von Radverkehrsrouten entlang von Hauptverkehrswegen und Forderung nach netzförmiger Radverkehrsinfrastruktur

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in der Karte nur einzelne Radverkehrsrouten zu erkennen sind und diese zum einen hauptsächlich entlang von Hauptverkehrswegen für den Autoverkehr führen. Zum anderen sind die Radverkehrsinfrastrukturen wesentlich netzförmiger einzurichten, als sie dort dargestellt sind.

Erwiderung

Es ist unklar, auf welche Karte sich die Stellungnahme bezieht. In der zeichnerischen Darstellung ist keine Radverkehrsinfrastruktur zum allgemeinen Radverkehr gemäß Abschnitt 4.1.2 enthalten. Bei den dort dargestellten Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg handelt es sich um touristische Radwege und Radrouten besonderer Bedeutung, wie in der Begründung zu 3.2.3 05, Satz 1 dargelegt wird. Diese Wege führen nur zu einem begrenzten Teil entlang überörtlicher Straßen. Sie sind mit den nicht dargestellten allgemeinen Radverkehrswegen vernetzt. Sollte die Karte im Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr zum Regionalen

Radverkehrsnetz gemeint sein, ist eine mangelnde Netzqualität nicht erkennbar. Hier sind auch Routen jenseits überörtlicher Straßen dargestellt. Eine netzförmige Radverkehrsinfrastruktur ist bereits Gegenstand von Ziffer 4.1.2 13, Satz 1.

4.1.2-12.07 Hinweis auf erforderliche Radinfrastruktur und Forderung nach entsprechender Qualität

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass mehr Radverkehr sichere, komfortable, schnelle und gesundheitsförderliche Radverkehrsinfrastruktur erfordert. Es wird vorgebracht, dass das Fahrrad ein gleichwertiges Verkehrsmittel ist, das zur Mobilitätswende, zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und zur Lösung innerstädtischer Flächenprobleme beitragen kann. Das Erfordernis, MIV durch ÖPNV und Fahrradmobilität zu ersetzen, zeigen die Verkehrsmengenkarten des dem Entwurf zugrunde liegenden Verkehrsgutachtens mit DTV-Zahlen zwischen 15.000 bis über 30.000 im innersten Stadtgebiet. Es wird gefordert, Lüneburg und die umgebenden Gemeinden daher durch komfortable, für alle Zielgruppen sichere und gesundheitsförderliche Radwege anzubinden. Das Prinzip bezeichnet der Nationale Radverkehrsplan 3.0 (2021) als "durchgehende Netze". Es wird insbesondere bei fahrbahnbegleitenden Zweirichtungsradwegen eine Mindestbreite von 3 Metern (für gefahrloses Begegnen und Überholen) gefordert, was bei der Trassenfestlegung zu berücksichtigen ist.

Erwiderung

In Ziffer 4.1.2 13 Satz 2 ist bereits festgelegt, dass zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und den Gemeinden sowie den Gemeinden untereinander ein Regionales Radverkehrsnetz gesichert und ausgebaut werden soll. Die Wegebreite ist bereits in der Begründung genannt, hier wird der Aspekt des Begegnungsverkehrs ergänzt. Die konkrete Gestaltung und Trassenplanung erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

4.1.2-12.08 Forderung nach Verbesserung der Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern im ÖPNV und sicheren Abstellanlagen an Umstiegspunkten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Möglichkeiten zur Mitnahme von Fahrrädern im öffentlichen Verkehr zu fördern, um eine den individuellen und strukturellen Gegebenheiten angepasste Nutzung des Umweltverbunds zu ermöglichen. Auch sollte sich der Landkreis dafür einsetzen, dass nicht nur Fahrräder im engen Sinne, sondern auch Lastenräder, Fahrradanhänger etc. im öffentlichen Verkehr transportiert werden können.

Es wird gefordert, die Mitnahmemöglichkeiten im straßengebundenen ÖPNV (S. 235) flexibler zu machen. Im Überlandverkehr können für vulnerable Gruppen wie Seniorinnen und Senioren sowie Jugendliche die Mitnahmemöglichkeiten entscheidend für die Akzeptanz des Rades als Verkehrsmittel sein. Auch Pendler und Pendlerinnen mit weiteren Strecken in die Stadt würden das Rad für eine Strecke (Hinfahrt) nutzen können, die zweite Strecke (Rückfahrt) dann mit dem ÖPNV bewältigen. Gemäß Beförderungsbedingungen des HVV können Räder im Bus grundsätzlich mitgenommen werden, die heutigen Kapazitäten sind aber nicht Mobilitätswende-tauglich. Umstiegspunkte vom Rad in den ÖPNV sollten grundsätzlich sichere Fahrradabstellanlagen vorhalten.

Erwiderung

Die Verbesserung von Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern im ÖPNV und das Vorhandensein von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder werden bereits als ein Aspekt der generellen Verbesserung der Bedingungen des Radverkehrs in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 12 genannt. Abstellanlagen an besonderen Verknüpfungspunkten werden in Ziffer 4.1.2 15, Satz 2 geregelt. Die finanzielle Förderung erfolgt nicht im RROP, die konkrete Gestaltung und Umsetzung erfolgt auf nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen. Ein Hinweis auf Lastenräder o.ä. wird in der Begründung ergänzt.

4.1.2-13.01 Forderung nach Ausweitung der Pendlerrouten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass auf Seite 34 zu Ziffer 4.1.2 13 Satz 5 geschrieben steht, dass die Pendlerrouten radial von der Hansestadt Lüneburg ausgehend, sowie ein Fahrrad-Ring um die Hansestadt Lüneburg ausgebaut werden sollen. In der Begründung auf Seite 236 sind diese Fahrradentfernungen auf bis zu 7 Kilometer Luftlinie begrenzt. Diese Begrenzung erscheint aufgrund der Reichweiten von immer mehr vorkommenden Pedelecs und E-Bikes als nicht zeitgemäß. Auch die Reichweiten von Lastenfahrrädern sind für die täglichen Pendlerrouten deutlich höher.

Die Beobachtungen zeigen, dass die durchschnittliche Radverkehrsbeziehung weit mehr als die angegebenen 7 km beträgt. Nach den Ergebnissen des Reisezeitexperiments von Prof. Pez liegt der Reisezeitvorteil von Pedelecs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr sogar bei 16,524 km. Gerade auch im Hinblick auf die Mobilitätswende und die Klimaziele des Bundes wird eine Erhöhung der Fahrradentfernung auf 10 km empfohlen.

Es wird vorgebracht, dass sich das Industriegebiet Volkstorf nördlich und südlich der K28 in den letzten Jahren stark entwickelt hat. Neue Arbeitsplätze sind entstanden. Der bestehende Fahrradweg zwischen Vastorf und Barendorf wird als Arbeitsweg bzw. Schulweg genutzt. Er stellt eine klimafreundliche Alternative zur Straße dar. Es wird deshalb gefordert, diesen Fahrradweg in das Radverkehrsnetz als Pendlerroute mit aufzunehmen.

Es wird vorgebracht, dass die Gemeinde Thomasburg insbesondere in den Sommermonaten Ziel von vielen Fahrradtouristen ist und es daher wünschenswert wäre, wenn das Radwegenetz in der Gemeinde Thomasburg aufgewertet und ergänzt werden könnte. Insbesondere sollten die Verbindungswege von Thomasburg nach Radenbeck und von Radenbeck zur B 216 mit angrenzenden Radwegen versehen werden. Es wird daher darum gebeten, Thomasburg mit in die Aufzählung zur Begründung zu Ziffer 4.1.2. 13 Sätze 4 - 6 aufzunehmen.

Erwiderung

Für die Bindungswirkung in raumordnerischer Hinsicht ist die Festlegung zum Ausbau von Pendler Routen in Ziffer 4.1.2 13, Satz 4 selbst ausschlaggebend. Die Festlegung selbst enthält keine konkrete Begrenzung der Reichweite der Pendler Routen. Die in der Begründung genannten Pendler Routen beruhen auf dem Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr von 2020 und sind insofern gut begründet. Für die Aufnahme weiterer Orte in die Begründung fehlt eine fachliche Grundlage. Dies schließt nicht aus, dass weitere potenziell nachfragestarke Strecken als Pendler Routen infrage kommen. Die Begründung wird ergänzt um den Hinweis, dass die Pendler Routen insbesondere in Hinblick auf das Nutzerpotenzial und die Reichweite von E-Bikes überprüft und ggf. angepasst werden sollen.

4.1.2-13.02 Forderung nach Aufnahme landkreisübergreifender Radwegeverbindungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 4.1.2 13, Satz 7 wird darauf hingewiesen, dass der Fahrradweg zwischen Barendorf und Vastorf seit 2016 besteht und nicht nur für den Alltags- und Pendlerverkehr, sondern auch von Fahrradtouristen genutzt wird, die Richtung Bienenbüttel bzw. Bad Bevensen weiterfahren. Hier wird gefordert, das Radfahrnetz zwischen den beiden Landkreisen Lüneburg und Uelzen gemeinsam zu ergänzen und in das RROP aufzunehmen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass überregionale Radwege unterrepräsentiert sind. Als Beispiel wird der Radweg von Raven nach Salzhausen angeführt, der aufgrund seiner Bedeutung, auch für den Schulverkehr, durchaus als Grundsatz der Raumordnung gefasst werden könnte.

Erwiderung

In den Festlegungen zum Radverkehr in Abschnitt 4.1.2 selbst sind abgesehen vom Radschnellweg Lüneburg - Winsen / Hamburg keine konkreten Radverkehrswege verortet, um hinsichtlich der Konkretisierung und Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes eine ausreichende Flexibilität zu gewährleisten. Es gilt etwa gemäß Ziffer 4.1.2 13, Satz 1 bereits der allgemeine Grundsatz, dass ein attraktives Wegeangebot für den Radverkehr in Form eines gegliederten Radwegenetzes gesichert und entwickelt werden soll. Hinsichtlich des in Satz 2 genannten Regionalen Radverkehrsnetzes wird in der Begründung zu Ziffer 3.1.2 13, Sätze 2 bis 3 auf das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr verwiesen. In diesem sind wichtige Strecken benachbarter Landkreise berücksichtigt. Die Strecke Raven - Salzhausen, Raven - Wetzten - Oerzen ist dort als Teil des Regionalen Radverkehrsnetzes 2. Ordnung (Ergänzungsrouten); die Strecke Vastorf in Richtung Bienenbüttel als Strecke 1. Ordnung (Hauptroute) enthalten. Die konkrete Radwegeplanung erfolgt nicht im RROP.

4.1.2-13.03 Forderung nach Ergänzung des Aspektes Schule/Ausbildung in 4.1.2 13

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass Ziffer 4.1.2 13 (S. 235) das Ziel benennt, ein regionales Radverkehrsnetz für Freizeit, Einkauf und Arbeit zu schaffen. Es wird gefordert, Schule/Ausbildung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Aspekte "Freizeit, Einkauf und Arbeit" werden in der Festlegung in Ziffer 4.1.2 13 nicht direkt genannt, sondern in der Begründung zu Satz 1 und den Sätzen 2 und 3 als Ziele und Reisezwecke genannt, die durch das Radwegenetz erschlossen werden sollen. Schule und Ausbildung werden in diesen Zusammenhang ebenfalls mehrfach genannt, so etwa der Alltagsradverkehr zu Ausbildungsstätten zu Satz 1 oder weiterführende und berufsbildende Schulen als Quellen und Ziele des

Radverkehrs in den Sätzen 2 und 3.

4.1.2-13.04 Forderung nach zügiger Umsetzung des Fahrradstraßenrings

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Umsetzung des Fahrradstraßenrings nach Ziffer 4.1.2 13 möglichst zügig und falls notwendig auch durch provisorische Maßnahmen erfolgen sollte.

Erwiderung

Die Umsetzung des in Ziffer 4.1.2 13 Satz 5 genannten Fahrrad-Rings um die Hansestadt Lüneburg erfolgt nicht im Rahmen des RRÖP.

4.1.2-14.01 Forderung nach zeichnerischer Darstellung des Radschnellwegs Lüneburg - Hamburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den geplanten Radschnellweg Lüneburg - Hamburg zeichnerisch in der Plankarte darzustellen. Es wird angeregt, die geplante Strecke zumindest mit dem neuen Planzeichen "10.46 Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung" raumordnerisch zu sichern.

Erwiderung

Die geplante Vorzugstrasse des Radschnellweges ist am 26.6.2023 vom Kreisausschuss bestätigt (Vorlage 2022/098) und wird daher wie gefordert in der zeichnerischen Darstellung des RRÖP als Vorranggebiet Radschnellverbindung festgelegt.

4.1.2-14.02 Forderung einer Verbindung des Radschnellweges Lüneburg - Hamburg mit dem Ilmenauradweg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Radverkehrsschnellweg Lüneburg - Hamburg mit dem Ilmenauradweg zu verbinden.

Erwiderung

Radschnellweg und Ilmenauradweg sind nicht direkt verbunden, jedoch werden beide durch das Radverkehrsnetz der Hansestadt Lüneburg miteinander verknüpft. Die konkrete Planung und Umsetzung obliegt nachfolgenden Ebenen. Eine weitere regionalplanerische Festlegung ist diesbezüglich nicht erforderlich.

4.1.2-15.01 Frage zur Umsetzung der Mobilitätsstation Amelinghausen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf Bezug genommen, dass laut Begründung (S. 238) in Amelinghausen aufgrund des Klimaschutz-Teilkonzeptes Radverkehr an dem Verknüpfungspunkt Amelinghausen eine Mobilitätsstation errichtet werden soll. Weiterhin soll dort ein Fahrradverleihsystem aufgrund der touristischen Bedeutung installiert werden. Diesbezüglich wird die Frage gestellt, ob dieses dann Planungen des Landkreises sind (verbunden mit der konkreten Projektierung und Finanzierung dieser Projekte) oder ob diese lediglich als Vorschlag zu sehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Amelinghausen diesbezüglich jedenfalls noch keine Planungen vorgesehen hat, wenngleich dies auf jeden Fall als gute Ideen bewertet werden, die den klimafreundlichen Tourismus auf jeden Fall unterstützen würden.

Erwiderung

Die konkrete Planung, Finanzierung und Umsetzung der Mobilitätsstation ist nicht Gegenstand des RRÖP und erfolgt auf nachfolgenden Ebenen. Es wird kein Belang vorgebracht.

4.1.3-00.01 Hinweis auf erfolgte Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Prüfung der Unterlagen durch das Fernstraßen-Bundesamt Hinweise ergaben, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil/die kartographische Darstellung.

i. Prüfung Textteil:

Aus der Prüfung der Unterlagen (RROP_Teil_A_B) ergaben sich in Kapitel 4.1.3 konkrete Hinweise, dass die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) berücksichtigt wurden und diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind.

ii. Prüfung kartographische Darstellung:

Anhand der bereitgestellten Karten war eine raumbezogene und konkrete Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016 eingeschränkt möglich. Es wird im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Erwiderung

Die Prüfung des Textteils unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 4.1.3.
Der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist im RROP berücksichtigt.

4.1.3-00.02 Forderung nach Gewährleistung des Aus- und Umbaus von bestehenden sowie des Neubaus von Bundesfernstraßen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten ist. Im Land Niedersachsen wurde eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es wird gefordert, dass gewährleistet sein muss, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des RROP vereinbar ist. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die bestehenden und die im Bedarfsplan 2016 vorgesehenen Bundesfernstraßen sind im RROP berücksichtigt. Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften richten sich an nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren.

4.1.3-00.03 Forderung nach Beseitigung der Unterdimensionierung im Bereich der Samtgemeinde Bardowick und Hansestadt Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Anschlussstelle Lüneburg - Nord der BAB A39 leistungsfähig herzurichten.

Aus Richtung Bardowick kommend sind die Wartespuren/Abbiegespuren für die Auffahrt in beide Fahrtrichtungen nicht ausreichend dimensioniert. Gerade mit einer Fortführung der BAB A 39 in südlicher Richtung wird dieser Knotenpunkt an Bedeutung gewinnen und muss weitere Verkehre aufnehmen. Da bereits jetzt regelmäßig Rückstauungen in die Ortsmitte Bardowicks die Folge der Unterdimensionierung sind, muss es Ziel der Raumordnung sein, diese Unterdimensionierung zu beseitigen. Entsprechendes gilt für die sich anschließende Kreuzung "Hamburger Straße/Bei der Pferdehütte".

In einer weiteren Stellungnahme wird diese Forderung unterstützt mit folgender Begründung:

Zum Problembereich Bardowick Mitte / K46 wird verwiesen auf das dem Entwurf des RROP 2025 beigefügten Verkehrsgutachten (SSP Consult, 2021). Gemäß dem Verkehrsgutachten ist die Ortslage Bardowick im Zuge der K 46 mit 120% sehr hoch ausgelastet, auch wenn der Schwellenwert zur Auslastungsklasse 4 nur minimal überschritten wird. Da die A39 weitgehend parallel zur K46 geführt wird, ist der Anteil des verlagerbaren Verkehrs nur gering. Der Verkehr in Bardowick ist damit weitgehend Eigenverkehr. Aufgrund des nur geringen Schwerverkehrsanteils von ca. 3% erscheint die Situation dort nicht so kritisch wie in den Ortslagen Melbeck und Adendorf. Dies gilt es festzuhalten.

Der umfangreiche Ausbau der grundzentralen Funktionen und die Ansiedelung besonderer Handelssortimente, speziell an der leistungsstarken Verkehrsachse K46 (ehemals als Bundesstraße B4 ausgebaut), musste zwangsläufig zu einer erheblichen Zunahme eines Zielverkehrs aus allen umliegenden Ortslagen führen. Die, anders als in der Hansestadt Lüneburg, mit dem PKW eher verkehrsgünstige Erreichbarkeit dieser Handelsplätze, aber auch des Bahnhofs Bardowick und der Autobahnauffahrt Lüneburg-Nord, belasten mit den entsprechenden Zielverkehren auch alle an den Zubringer-Kreisstraßen liegenden Ortslagen der Samtgemeinde Bardowick. In besonderer Weise betrifft dies die Gemeinde Vögelsen, die in hohem Maße von Durchfahrtsverkehren von und nach Lüneburg-West und aus der Samtgemeinde Gellersen belastet ist. Vielfach kommt es dabei leider zu einer Fehlbewertung dieser Verkehrsströme als Quellverkehre aus der Gemeinde Vögelsen. Diese Fehlbewertung darf keinesfalls zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Vögelsen führen.

Es wird festgestellt, dass die Ortslagen Barum und St. Dionys bereits heute durch überörtlichen, insbesondere auch durch Schwerlastverkehr, stark belastet sind. Es hat sich ein "Schleichverkehr" entwickelt, welcher - wegen der starken Belastung der B 209 nördlich von Lüneburg bis zur Landegrenze Schleswig-Holstein - auf die Kreisstraßen K1 und K12 ausweicht. Diese dienen als Verbindungsweg zwischen der B209 und der B404/K46. Für einen zusätzlichen Umleitungsverkehr (z.B. bei einer Sperrung der A39) sind die genannten Kreisstraßen nicht ausgelegt. Bereits heute führt der bestehende Verkehr zu einer Vollausslastung der Strecke. Sowohl die kurvige Ortsdurchfahrt in St. Dionys als auch die bestehende Klappbrücke im benachbarten Wittorf sind keinesfalls für eine zusätzliche Belastung konstruiert.

Es wird weiterhin gefordert, die innerstädtischen Verkehre der Hansestadt Lüneburg leistungsfähig umzugestalten bzw. zu entwickeln. Die städtische Entwicklung und auch die Entwicklung im Westen des Landkreises Lüneburg darf nicht zu Lasten der Samtgemeinde Bardowick und hierbei insbesondere des Flecken Bardowick, der Gemeinde Radbruch und der Gemeinde Vögelsen erfolgen.

Erwiderung

Gemäß Ziffer 4.1.1 01 RROP ist die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. Dies gilt unmittelbar, d.h. ohne Übernahme in das RROP auch für den Landkreis Lüneburg. In der Begründung wird ein Hinweis auf die Verkehrssituation ergänzt. Die konkrete Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Straßenverkehr sind nicht Gegenstand des RROP.

4.1.3-00.04 Forderung nach Verzicht auf Planung und Umsetzung von Straßen sowie nach anderweitigen Maßnahmen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Aus- und Neubau von Straßen für den Autoverkehr nicht zu planen und umzusetzen. Statt zusätzliche Straßen zu bauen und damit Fläche zu versiegeln und strukturell auch zusätzlichen Autoverkehr zu induzieren, sollten Ortsdurchfahrten stark beschränkt werden (auch durch Geschwindigkeitsbeschränkungen etc.) und Überlandverkehr auf andere Verkehrsmittel verlagert sowie auf bestehenden Autobahnen etc. geführt werden (4.1.3 04).

Erwiderung

Die im RROP festgelegten Straßen sind Bestandsstrecken oder aufgrund von Vorgaben des Landes und des Bundes im RROP aufzunehmen. Die Festlegung zur Autobahn-Anschlussstelle bei Handorf gewährleistet eine Berücksichtigung der im Fall einer Realisierung erforderlichen Flächen. Zur Stärkung der Berücksichtigung des Klimaschutzes als wichtiger übergreifender ökologischer Belang ist in Ziffer 4.1.1 01 festgelegt, dass bei der Entwicklung einer funktions- und leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur die Belange des Umweltverbundes sowie der Verkehrssicherheit, des Umwelt- und Immissionsschutzes und des Städtebaus besonderes Gewicht erhalten sollen. Dies ist bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen im Straßenverkehr zu berücksichtigen.

4.1.3-00.05 Forderung einer Zielfestlegung für die Elbquerung Lauenburg / Hohnstorf mit Ausschluss eines östlichen Streckenverlaufs

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass im Entwurf des RROP verschiedene künftige Verkehrsprojekte aufgenommen wurden, der notwendige Neubau einer Elbquerung zwischen Hohnstorf und Lauenburg dabei allerdings nicht genannt wird. Unter Federführung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein findet bereits die Untersuchung eines künftigen möglichen Streckenverlaufs für diese Elbquerung statt. Die Samtgemeinde Scharnebeck ist in erheblichem Maß von diesen Planungen betroffen. Untersuchungsräume für einen ggf. neuen Streckenverlauf befinden sich dabei auch östlich der jetzigen Elbbrücke. Auch wenn die Ermittlung einer endgültigen Trassenführung Gegenstand eines späteren Planfeststellungsverfahrens sein wird, ist hier auf die gravierenden Auswirkungen einer neuen Elbquerung hinzuweisen, soweit sich diese östlich der jetzigen Elbbrücke befinden würde.

Ein Untersuchungskorridor unmittelbar an der bestehenden Elbbrücke sieht auch direkt östlich der Elbbrücke Untersuchungsräume

für eine neue Elbquerung vor. Hier befindet sich Wohnbebauung des Ortes Hohnstorf, ohne deren Enteignung und Beseitigung hier keine Elbquerung möglich ist. Eine ggf. weiter östlich verlaufende Strecke einer neuen Elbquerung, wo sich ein weiterer großer Untersuchungskorridor befindet, würde dann die Gemarkung von Sassendorf, Bereiche zwischen Sassendorf und Bullendorf oder auch Bereiche bis in die Gemarkung Hittbergen durchschneiden. Der heutige Verlauf der Bundesstraße durch Teile von Hohnstorf hin zur jetzigen Elbbrücke müsste somit in gleichem Maße in diese Gebiete östlich der jetzigen Brücke erweitert werden. So würde sich das Bundesstraßenverkehrsaufkommen auch auf diese östlichen Bereiche (Hohnstorf, Sassendorf, Bullendorf, Hittbergen) ausdehnen und sie belasten. Insbesondere hat dies ganz erheblich negative Auswirkungen auf die vorhandene gewachsene Siedlungsstruktur und die dort lebende Wohnbevölkerung. Selbstverständlich wird die Elbquerung als ausdrücklich notwendig angesehen mit Blick auf die ohnehin zu wenigen Elbquerungen in Nordostniedersachsen. Aber eine derart einschneidende Veränderung der betroffenen Siedlungsbereiche kann in diesem Ausmaß nicht akzeptiert werden. Es wird eine Zielfestschreibung im RROP für eine Elbquerung im Bereich zwischen Hohnstorf und Lauenburg erwartet. Ein Streckenverlauf östlich der jetzigen Elbbrücke ist dabei aus den genannten Gründen auszuschließen.

Erwiderung

Die Trassenplanung der Elbquerung bei Lauenburg / Hohnstorf erfolgt als Fachplanung einer Bundesländer übergreifenden Bundesstraße durch den LBV Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem NLStBV. Eine Alternativenprüfung, die Berücksichtigung und Abwägung der Belange von Mensch und Natur sowie die Lösung eventueller Konflikte ist Gegenstand der aktuell laufenden Vorplanungen, die auch eine Raumstrukturanalyse beinhaltet, der eventuellen Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung und des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Aufstellung des RROP kann keine parallele Trassenplanung als Vorgabe für die Fachplanung vorgenommen werden.

4.1.3-01.01 Hinweis auf erfolgte Berücksichtigung der A39 und des Neubaus im RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mit Zitierung der Ziffer 4.1.3 01, Sätze 1 und 2 und Verweis auf die zeichnerische Darstellung festgestellt, dass die Berücksichtigung der A 39 und die weitere Planung des Neubaus der A 39 im RROP gegeben sind.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 4.1.3 01, Sätze 1 und 2 inklusive der zeichnerischen Darstellung.

4.1.3-01.02 Frage, warum der Streckenverlauf des Neubaus der A39 nicht dem Stand des Planfeststellungsverfahrens entspricht

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 4.1.3 01 Satz 1 wird auf die Begründung verwiesen, in der es bisher heißt: "Der in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Streckenverlauf bildet im Rahmen der maßstäblichen Ungenauigkeit des LROP die Trasse des Linienbestimmungsverfahrens ab. Für die Abschnitte Lüneburg-Nord (L 216) bis östlich Lüneburg (B 216) und Lüneburg B 216 bis Bad Bevensen wurden 2012 (mit einem Änderungsverfahren ab 2017) bzw. 2018 Planfeststellungsverfahren eingeleitet, durch die die genaue Trassenführung festgelegt wird." Es wird gefragt, warum der Streckenverlauf nicht entsprechend des aktuellen Standes des Planfeststellungsverfahrens festgelegt wird.

Erwiderung

Der Streckenverlauf des aktuellen Standes des Planfeststellungsverfahrens entspricht der linienbestimmten und somit der im RROP festgelegten Trasse. Die Begründung wird zur Klarstellung geändert.

4.1.3-01.03 Forderung nach Berücksichtigung der Bedeutung der A7 für Pendler

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die nahegelegene Bundesautobahn A7 als wichtiger Zubringer jeglichen Verkehrs in den/aus dem Landkreis zu berücksichtigen ist. Durch sie ist das Pendeln zur Metropole Hamburg für viele Bewohner des südlichen Landkreises trotz fehlender Schienenanbindung seit Jahrzehnten gelebte Praxis.

Erwiderung

Die A7 ist eine Bestandsautobahn außerhalb des Plangebietes. Verschiedene Straßenverbindungen sind bereits als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

4.1.3-01.04 Hinweis auf unzulässigen Auftrag an die Verkehrsplanung durch die Festlegung der Anschlussstelle Handorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Grundsatzes in Ziffer 4.1.3 01 Satz 3 zu beachten ist, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Konkrete Aufträge an die Verkehrsplanung sind unzulässig. Die Realisierung einer Anschlussstelle gehört nicht zum originären Kompetenzbereich der Regionalplanung.

Erwiderung

Der Begriff "realisieren" wird in der Festlegung gestrichen. Die Formulierung wird dahingehend geändert, dass die Anschlussstelle vorgesehen werden soll. Damit wird eine Berücksichtigung der dafür erforderlichen Flächen gewährleistet.

4.1.3-01.05 Verweis auf § 9 FStrG und Forderung nach Beachtung der Anbauverbot- und Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahnen; Forderung nach zeichnerischer Darstellung in späteren Verfahren

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Regelungen des § 9 FStrG zu beachten sind. Demnach dürfen längs von Bundesautobahnen (BAB) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahrste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Das Fernstraßen-Bundesamt kann von diesem Verbot im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (§ 9 Abs. 8 FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Konkrete Bauvorhaben bedürfen (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung / Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (vgl. § 9 Abs. 3 FStrG).

Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 des § 9 FStrG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (Veränderungssperre gem. § 9 Abs. 4 FStrG).

Hinsichtlich Ziffer 4.1.3 01 Sätze 1 und 2 sowie der Begründung wird auf § 9 Abs. 1 und 2 FStrG verwiesen und um Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahnen gebeten.

Es wird gefordert, die 40-m-Anbauverbots- sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahnen in späteren Verfahren stets in Planzeichnung und Legende darzustellen bzw. aufzunehmen.

Erwiderung

§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG und die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone richten sich an nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Eine Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone im RROP ist im Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistags nicht vorgesehen. Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung ist die Anbauverbotszone von 40 m berücksichtigt.

4.1.3-01.06 Bitte um Abstimmung der Aufnahme von Kompensationsmaßnahmen des Neubaus der A39 ins RROP und um Bereitstellung der shape-Dateien des RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Abstimmung mit der NL Nord gebeten, betreffend der Aufnahme von trassennahen sowie trassenfernen Kompensationsmaßnahmen des Neubaus der A39 ins RROP. Hierfür wird um Bereitstellung der shape-Datei und Layer des RROP gebeten, um eine detailliertere Abstimmung der Ausgleichs- sowie Kompensationsmaßnahmen mit den Festsetzungen des RROP zu gewährleisten.

Erwiderung

Die Bitte um Abstimmung und Bereitstellung der shape-Dateien wird zur Kenntnis genommen; dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des RROP. Kompensationsmaßnahmen einzelner Vorhaben werden in der zeichnerischen Darstellung nicht als Planzeichen aufgenommen. Die Kompensationsmaßnahmen sind bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt.

4.1.3-01.07 Befürwortung der A 39

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

In verschiedenen Stellungnahmen wird sich ausdrücklich für die Errichtung und den zügigen Ausbau der A39 ausgesprochen. Es wird darauf verwiesen, dass das Verkehrsgutachten der SSP Consult aus Juni 2021 von einer Auslastung der B4 (Melbeck-Nord) von 130 % und damit der Auslastungsklasse 4 spricht. Zu Grunde gelegt wurden Zählungen aus 2019: 18.800 Kfz/ 24h, davon 2.580 Schwerlastverkehr (SV)/ 24h. Das Gutachten prognostiziert für 2035 für den "Prognosenullfall" (also ohne zukünftige Netzergänzungen) eine Auslastung der B4 (Melbeck-Nord) von 147%. Damit wäre die B4 (Melbeck-Nord) die am stärksten überlastete Straße im Landkreis Lüneburg. Die Errichtung der A 39 wird aller Voraussicht nach jedoch zu einer deutlichen Verbesserung führen: Für die B4 (Melbeck-Nord) werden 17.300 Kfz/ 24h, davon 950 SV/ 24h prognostiziert, so dass zwar immer noch eine Auslastung von 105% verbleibt, sich die Auslastungsklasse aber auf 3 verbessert. Hervorzuheben ist, dass der Schwerlastverkehr um 1.630 SV/ 24h abnehmen wird.

Es wird die Auffassung vertreten, dass auch, wenn sich verkehrsmindernde Auswirkungen der A 39 auf die Gemeinde Embsen aus dem Verkehrsgutachten nicht herleiten lassen, diese Verbindung doch essenzielle Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets "Lüneburg-Süd" ist, das für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen im RROP vorgesehen ist.

Erwiderung

Die A39 ist einschließlich des Neubauabschnittes im RROP als Vorranggebiet Autobahn festgelegt. Die Planung und Umsetzung des Neubaus obliegt der Autobahn GmbH des Bundes.

4.1.3-01.08 Ablehnung des Neubaus der A 39

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Neubaumaßnahme der A 39 wird abgelehnt.

Es wird die Auffassung vertreten, dass der Ausbau der A 39 kein Projekt der Verkehrswende ist.

Es wird eine klar ablehnende Haltung geäußert, die bereits in einer Stellungnahme vom Juli 2018 zum Abschnitt 2 ausführlich erläutert wurde. Als sehr auffälliger Mangel ist schon jetzt klar, dass der Umleitungsverkehr bei einer Sperrung der heutigen A39 und erst recht baubedingt beim Ausbau zu einer starken Verschärfung der Verkehrssituation bzw. Überlastung von Strecken führt, die ggf. sogar ausgebaut (nachhaltig?) werden müssten. Die Behauptung, dass der geplante Neubau der Abschnitte der A39 signifikante wirtschaftliche Entwicklungspotenziale eröffnen wird, ist reine einseitige Spekulation. Sicher ist aber, dass er die Verkehrsleistungen auf der Straße erhöhen wird und damit dem Klimaschutz, zu dem der Verkehrssektor bisher keine CO₂-Minderungen liefert, zuwiderläuft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Wendisch Evern vom Trassenverlauf der geplanten Autobahn A 39 stark betroffen ist. Zu dem Flächenverbrauch für die Trasse, kommen die trassennahen Ausgleichsflächen hinzu. Dies kann die weitere Entwicklung der Gemeinde Wendisch Evern stark beeinflussen.

Mit Verweis auf die Einleitung der Begründung zu Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr wird bedauert, dass das RROP sich nicht klar und deutlich gegen den Weiterbau der A 39 positioniert und weiterhin an diesem, aus vielerlei Sicht schädlichem Projekt festhält.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Koalitionssauschuss am 29.03.2023 in einem Maßnahmenpaket zum beschleunigten Verfahren beim Infrastrukturausbau in Deutschland entschieden hat: "Die geplante Küstenautobahn A20 sowie der Ausbau der A39 stehen dagegen nicht auf der Liste [des beschleunigten Ausbaus]". Diese Entscheidung zeigt, dass auf Bundesebene das Projekt Weiterausbau der A 39 keine Priorität hat und bestätigt das lange vorgebrachte Argument der Gegner des Weiterbaus der A 39, das allein der schlechte Kosten-Nutzen-Faktor schon zur (endgültigen) Beerdigung dieses Projekt führen sollte. Der Landkreis Lüneburg wird aufgefordert, seine Stellungnahme bezüglich der A 39 im RROP zu ändern und diesem Projekt in Richtung Landes- wie Bundesebene eine klare Absage zu erteilen.

Der Bau der A 39 verschlingt ein gross mindestens 800 Mio. Euro öffentliches Einkommen, zerschneidet und versiegelt fruchtbare Böden sowie unverwechselbare Naturräume. Die Autobahn zerstört damit die Ressourcen regional verwurzelter mittelständischer Branchen wie z.B. innovative Landwirtschaft oder nachhaltigen Tourismus etc.. Bereits seit den Achtzigerjahren sind in Deutschland keine Zusammenhänge mehr nachweisbar zwischen dem Bau von Autobahnen und der Schaffung neuer

Arbeitsplätze. Im Gegenteil: Wissenschaftliche Untersuchungen haben belegt, dass Autobahnen zu einer Schwächung der regionalen ländlichen Wirtschaft durch den höheren Druck von Wettbewerbern aus den Metropolen führen. Die A 39 zerstört langfristig geplante und fortzuschreibende Entwicklungsperspektiven der betroffenen Gemeinden, darunter auch der Gemeinde Barendorf. Des Weiteren zerschneidet die A 39 gewachsene Siedlungsstrukturen mit ihren sozialen und kulturellen Vernetzungen und trennt die Menschen voneinander. Die A 39 führt zu einem fortschreitenden Flächenverbrauch für Siedlung, Gewerbe und Verkehr und steht somit im Widerspruch zu zentralen Zielen eines nachhaltigen Natur-, Klima-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutzes, wie sie von allen Bundesregierungen formuliert wurden. Ein weiterer Einwand ist die Tatsache, dass die A 39 aus naturschutzfachlicher und aus naturschutzpolitischer Sicht hochsensible Räume mit wertvoller Flora und Fauna in topographisch abwechslungsreicher Landschaft (FFH-?? und IBA-??Gebiete) durchschneidet. Es wird die Erwartung geäußert, dass der Landkreis Lüneburg sich ebenfalls im Rahmen seiner politischen Möglichkeiten von diesem ökonomisch wie ökologisch schädlichen Projekt A-39-Weiterbau verabschiedet.

Erwiderung

Die A 39 ist inklusive des Neubauabschnittes in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen als Vorranggebiet Autobahn festgelegt und als solches im RROP zu übernehmen. Die Planung und Umsetzung des Neubaus obliegt der Autobahn GmbH des Bundes. Das RROP beinhaltet keine Stellungnahme zur A 39; weitergehende Stellungnahmen oder politische Möglichkeiten sind nicht Gegenstand des RROP.

4.1.3-02.01 Forderung nach Begründung der Auswahl der Straßen als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass laut der Begründung (S. 240) zu Ziffer 4.1.3 02 "ausgewählte Kreisstraßen und einzelne Gemeindestraßen" als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt werden. Es wird gefordert, diese Auswahl näher zu begründen.

Erwiderung

Die Auswahl der Straßen wird in der Begründung näher begründet.

4.1.3-02.02 Forderung nach Aufnahme der neuen Trasse der Elbbrücke Lauenburg / Hohnstorf nach Feststehen der Trassenplanung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassenplanung für die neue Elbbrücke feststehen soll. Es wird für erforderlich gehalten, dass die Trasse im RROP 2025 mit aufgenommen wird.

Erwiderung

Die neue Elbquerung bei Lauenburg / Hohnstorf befindet sich noch in der Vorplanung. Eine etwaige neue Trasse kann erst im RROP aufgenommen werden, wenn der Planungsstand ausreichend verfestigt ist.

4.1.3-03.01 Hinweis auf fehlende Eignung der Umleitungsstrecke der A39

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 4.1.3 03 wird darauf hingewiesen, dass die Ist-Situation bereits heute zu einer Vollauslastung der Strecke führt. Die Klappbrücken sind dafür nicht ausgelegt, so dass die Strecke nicht als Umleitungsstrecke geeignet ist.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 4.1.3 03 beinhaltet bereits eine Darstellung der Verkehrsbelastungen und eingeschränkten Eignung als Umleitungsstrecke der A 39.

4.1.3-04.01 Befürwortung der Planung einer Ortsumfahrung für Bavendorf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass eine Ortsumfahrung für Bavendorf in Planung ist. Dabei werden Bedenken geäußert.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt bedingt die Festlegung einer Ortsumfahrung für Bavendorf. Die Bedenken werden gesondert erwidert.

4.1.3-04.02 Bedenken und Forderungen zur Ortsumfahrung Bavendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Ortsumfahrung des Ortes Bavendorf wird kritisch gesehen.

Es wird vorgebracht, dass beide vorgeschlagenen Varianten enorme Zerschneidungsschäden im landwirtschaftlichen und landschaftlichen Bereich mit sich bringen, die äußerst kritisch gesehen werden. Die nördliche Variante schneidet einen landwirtschaftlichen Betrieb gänzlich vom Ort ab und durchschneidet darüber hinaus die landwirtschaftlichen Flächen auch des zweiten, noch aktiven landwirtschaftlichen Betriebes in Bavendorf. Für beide Betriebe wird hier eine Existenzbedrohung befürchtet. Die südliche Variante zerschneidet ebenfalls gut arrandierte landwirtschaftliche Flächen und führt zu nah an Flächen vorbei, die im F-Plan als mögliche Baulandflächen ausgewiesen sind.

Insbesondere werden gegen die ausgewiesene nördliche Linienführung Bedenken geäußert. Als Aspekte einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe werden etwa Flächenentzug und Zerschneidung, schlechtere Flächenzuschnitte, Abschneiden von Zuwegungen und Umwegeschäden, Beeinträchtigungen für Beregnungsinfrastruktur und Brunnen sowie wirtschaftlichen Schäden und Mehraufwendungen vorgebracht. Als weitere Folgen werden Verkehrsbeeinträchtigungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr, Flächenversiegelungen durch die Umgehungsstraße, die Beeinträchtigung eines geschützten Biotopes nach § 30 BNatSchG, Auswirkungen auf Jagd, Wildwechsel und Seuchengefahr sowie fehlende Kompensationsmöglichkeiten genannt. Es wird kritisiert, dass nur Fachgutachten berücksichtigt wurden, die die verkehrliche Belastung des Ortes und die Entlastung durch die neue Trasse darstellen. Außeracht gelassen wurden Begründungen in den Gutachten für eine zukunftsfähige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach Fertigstellung der Trasse, ebenso die Bereiche Natur und Landschaftsschutz.

Es wird eine erneute Prüfung möglicher, auch neuer Varianten nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Kostenminimierung, die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG und eine möglichst zeitnahe Überprüfung der Planungen/Varianten gefordert, damit die beiden landwirtschaftlichen Betriebe in Bavendorf wieder Planungssicherheit für notwendige betriebswirtschaftliche Entscheidungen und Planungen erlangen. Es wird gefordert, zu diesem Zweck die Ortsumgehung aus dem RROP zu entfernen und die Bestandswahrung landwirtschaftlicher Betriebe im RROP zu berücksichtigen und Betroffenheitsanalysen durchzuführen. Zudem soll die Entlastungswirkung durch die A 39 für die Bereiche der B216 von Dahlenburg über Bavendorf bis Barendorf berücksichtigt werden. In der Projektion des Planfalles 2030/2035 ist eine Reduzierung des Straßenverkehrs in der Auslastung der Ortsdurchfahrt von Bavendorf von nur noch 57% bzw. 50% dargestellt, jeweils mit der niedrigsten Auslastungskategorie 1: maximal 5000/Tag. Aus gutem Grund sind beide Maßnahmen - Umgehungsstraße Bavendorf und auch Barendorf - im Planfall 2035 nicht enthalten.

Die Ausführungen beziehen sich zum Teil auch auf die Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde.

Erwiderung

Die Darstellung der im Bundesverkehrswegeplan bzw. im diesbezüglichen Projektinformationssystem enthaltenen Trasse als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße im RROP erfolgt entsprechend der Vorgabe des LROP und dient der Flächensicherung der Planung.

Bei der Prüfung der im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan dargestellten Trasse wurden Umweltinformationen und Landnutzungsinformationen auf entsprechender Maßstabsebene berücksichtigt.

Mit der Festlegung im RROP ist keine abschließende Vorgabe einer Umsetzung des Vorhabens oder einer Trassenführung verbunden. Planungssicherheit für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe kann das RROP weder durch eine Festlegung noch durch die Herausnahme einer Festlegung geschaffen werden. Die Prüfung von Varianten und die konkrete Planung erfolgt in nachgelagerten Planungsverfahren durch den Träger der Straßenbaulast. Etwaige Konflikte werden im Planfeststellungsverfahren gelöst. Da noch keine weiteren Planungsschritte eingeleitet wurden, ist mit einer Umsetzung bis 2030 nicht zu rechnen. Ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG ist nicht Gegenstand des RROP und erfolgt erst bei einer anstehenden Enteignung oder im Planfeststellungsverfahren.

In der Begründung werden weitere Belange wie die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe ergänzt. Die im Verkehrsgutachten (SSP Consult, 2021) ermittelte Entlastungswirkung der A 39 ist in der Begründung dargelegt; diese wird um die Auslastungsgrade ergänzt.

4.1.3-04.03 Anregung einer zeichnerischen Darstellung der Ortsumfahrungen Amelinghausen und Barendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden folgende Anmerkungen zu den vier Maßnahmen des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen gegeben, die im Landkreis Lüneburg liegen (B 209/OU Amelinghausen, B 216/OU Barendorf, B 216/OU Bavendorf, B 216/OU Oldendorf): Die Bedarfsplanmaßnahmen "B 216 OU Bavendorf" sowie "B 216 OU Oldendorf" wurden als Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße in der zeichnerischen Darstellung des RROP- Entwurfs dargestellt. Die "B 216 OU Barendorf" und die "B 209 OU Amelinghausen" wurden zeichnerisch nicht berücksichtigt, lediglich in der textlichen Festsetzung des RROP wird auf sie hingewiesen (vgl. Ziffer 4.1.3 04, Satz 2). Im LROP Ziffer 4.1.3 02, Satz 3 heißt es, dass "weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen sind". Es wird daher angeregt, die Ortsumgehungen für Barendorf und Amelinghausen in der zeichnerischen Darstellung ebenfalls zu sichern.

Erwiderung

In der Begründung zu Ziffer 4.1.3 04 ist dargelegt, aus welchen Gründen für die Ortsumgehungen Barendorf und Amelinghausen keine zeichnerischen Darstellungen erfolgen. Hier sind insbesondere erhebliche Raumwiderstände etwa in Form von Schutzgebieten, eine anderweitige Vorranggebietsfestlegung durch das LROP und eine entgegenstehende verbindliche Bauleitplanung zu nennen. Mit der textlichen Festlegung in Ziffer 4.1.3 04 Satz 2 ist eine ausreichende Berücksichtigung der beiden Ortsumgehungen Barendorf und Amelinghausen gewährleistet.

4.1.3-04.04 Hinweis auf Probleme einer Ortsumfahrung Barendorf und Befürwortung der diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die angedachte Trasse einer Ortsumfahrung Barendorfs etliche Probleme (Raumwiderstände) enthält, da sie sehr nah am Siedlungsgebiet vorbeiführt und als zweite Lärm- und Schadstoffquelle neben der nördlich liegenden B216 zu betrachten ist. Der Ort bekäme quasi ein "Korsett", aufgrund dessen die Siedlungserweiterung stark eingeschränkt wäre. Der Landschaftsverbrauch und der Eingriff in historische Waldstrukturen wären beträchtlich. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Ortsumfahrung im südlichen wie auch im nördlichen Bereich des Ortes Barendorf abgelehnt wird, da dadurch historische Waldflächen und sehr wichtige Naherholungsgebiete zerstört werden. Insofern wird begrüßt, dass der RROP ebenfalls erhebliche Raumwiderstände beim südlichen wie auch beim nördlichen Trassenverlauf formuliert.

Erwiderung

Für die Ortsumfahrung Barendorf erfolgt im RROP keine zeichnerische Festlegung. Eine textliche Festlegung ist erforderlich, da die Ortsumfahrung Barendorf im Bundesverkehrswegeplan aufgenommen ist. Probleme und Raumwiderstände der Ortsumfahrung werden in der Begründung erwähnt.

4.1.3-04.05 Forderung nach inhaltlicher Anpassung fehlerhafter Textpassagen zu Projektvarianten der Ortsumfahrungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezugnehmend auf einige Aussagen in der Begründung des RROP zu Ziffer 4.1.3 (siehe S. 239-245) wird auf Folgendes hingewiesen: "Nicht Gegenstand der Bundesverkehrswegeplanung sind Projektvarianten. Varianten sind insgesamt oder teilweise voneinander abweichende Trassenführungen desselben Projektes, z. B. einer Ortsumgehungen, die im Wesentlichen dasselbe Ziel haben und demselben Verkehr dienen. Variantenentscheidungen werden in nachgelagerten Planungsverfahren entschieden." Demnach erfordert die Betrachtung anderer (Teil-)Varianten keine Neubewertung im Bundesverkehrswegeplan (vgl. S. 242 (letzter Satz) und S. 245 (Zeile 5 + 6) Begründung RROP), sondern entscheidet sich in den nachgelagerten Planungsstufen. Es wird um inhaltliche Anpassung der fehlerhaften Textpassagen gebeten.

Erwiderung

Die genannten Textpassagen der Begründung werden gestrichen.

4.1.3-04.06 Forderung nach einer westlichen Umgehung der Hansestadt Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargestellt, dass die Straßen im direkten westlichen Umfeld von Lüneburg überlastet und in einem schlechten Zustand sind und zukünftig noch mehr Verkehre durch neue Baugebiete aufnehmen müssen. In Bardowick ist die Kreuzung Bahnhofstr. / Hamburger Landstr. (ehem. B4) ein Verkehrshindernis. Bedingt durch die Autobahnanschlussstelle Lüneburg - Nord führen die Verkehre entweder durch die Stadt Lüneburg in Richtung Westen oder aber die Fahrzeugführer fahren über die erstgenannte Kreuzung. Sowohl Lüneburg, als auch die westlich gelegenen Ortschaften werden Neubaugebiete ausweisen - ohne dabei tatsächlich auf die anfallenden Verkehre zu reagieren. Es wird gefordert, über eine weiträumige westliche Umfahrung oder (wie bereits in den Plänen aus den 1960er Jahren) dicht an Lüneburg vorbeiführende Umgehung nachzudenken, die die Verkehre aus Lüneburg-West und den Ortschaften westlich von Lüneburg aufnimmt. Dies hätte den Vorteil, dass sich die Verkehre über Dörnbergstr, Schomakerstr., Ochtmisser Kirchsteig, Moldenweg und Hamburger Str. stark vermindern würden und dort die Radverkehrswege ausgebaut werden könnten.

Erwiderung

Im RROP werden lediglich Bestandsstraßen und Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans berücksichtigt. Weitere Planungen von Straßen werden nicht vorgenommen.

4.1.3-04.07 Forderung nach Planung und Festlegung einer Ortsumfahrung für Tosterglope und Gut Horndorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf verwiesen, dass das RROP die Elbbrücke bei Neu Darchau bereits im vollen Umfang vorsieht, was weitreichende Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen in Tosterglope haben wird, da die regionale Raumordnungsplanung auch vorsieht, den Verkehr weiterhin durch den Ortskern von Tosterglope zu leiten. Es wird die Auffassung vertreten, dass dies für Tosterglope im Widerspruch zu den planerischen Leitlinien steht, die eigentlich qualitative Verbesserungen des Wohn- und Lebensumfeldes durch Daseinsfürsorge anstreben. Die erwartete zusätzliche Verkehrsbelastung führt im Ort zu Lärmbelästigung, Luftverschmutzung und erhöhter Gefahr von Verkehrsunfällen, was die Lebensqualität in Tosterglope erheblich beeinträchtigt und eine große Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner entlang der betroffenen Straßen darstellt. Um die Einwohnerinnen und Einwohner vor den negativen Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens infolge des Baus einer Elbbrücke zu schützen, wird angeregt, den komplexen Sachverhalt mit Blick auf eine mögliche Ortsumfahrung von Tosterglope zu prüfen. Eine Ortsumfahrung würde zügig und unbehindert um den Ortskern herumleiten und außerdem zu einer Entlastung der innerörtlichen Straßen und Anwohnerinnen und Anwohner führen. Zudem würde sie ermöglichen, dass der Ortskern von Tosterglope, der Merkmale der Rundlingsbauweise trägt, wieder als sicherer und attraktiver Wohn- und Lebensraum gestaltet werden kann. Eine Ortsumfahrung wäre also eine sinnvolle Lösung, um den Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner von Tosterglope zu gewährleisten und den planerischen Leitlinien der Daseinsfürsorge gerecht zu werden. Es wird beantragt deshalb die frühzeitige Trassensicherung für die Ortsumfahrung des Ortsteils Tosterglope in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festzulegen, wobei der Trassenverlauf planerisch im Detail abzustimmen ist.

Es wird auch um die Planung einer Ortumgehung auch für die Ortschaft Gut Horndorf gebeten.

Erwiderung

Im RROP werden diejenigen Ortsumfahrungen in der beschreibenden und ggf. zeichnerischen Darstellung aufgenommen, die im Bundesverkehrswegeplan enthalten sind. Weitere Ortsumfahrungen werden im Rahmen des RROP nicht gesichert. Da es sich bei Vorbehaltsgebieten Hauptverkehrsstraße um eine Sicherung der Planung vor entgegenstehenden Nutzungen handelt und damit keine Ausschlusswirkung verbunden ist, sind weitere Ortsumfahrungen dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

4.1.3-05.01 Befürwortung der Festlegung der festen Elbquerung Neu Darchau - Darchau als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 4.1.3 05 wird vorgebracht, dass die Elbbrücke Neu Darchau - Darchau von höchster Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus ist. Gerade in den letzten Jahren ist es zu wochenlangen Fährausfällen gekommen. Dadurch ist es zu nahezu unzumutbaren Belastungen der Besucher von Förder- und weiterführenden Schulen gekommen. Der längere Fährausfall ist auf die Folgen vom Klimawandel zurückzuführen, da die fehlenden Niederschläge unweigerlich zu langanhaltenden Niedrigwasserständen führen. Auch für den Standortfaktor Wirtschaft und die Attraktivität des Wohnortes in der Gemeinde Amt Neuhaus ist eine feste Elbquerung unerlässlich.

Die Festsetzung der festen Elbquerung als Ziel der Raumordnung wird ausdrücklich begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 4.1.3 05.

4.1.3-05.02 Kritik an der Festlegung zur Elbquerung bei Darchau / Neu Darchau und dem Verkehrsgutachten sowie Forderung nach Grundsatzfestlegung und Streichung von 4.1.3 05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Formulierung von Ziffer 4.1.3 05 nicht akzeptabel ist. Eine Brücke zur Querung der Elbe kann höchstens als Grundsatz der Raumordnung beschrieben werden. Weiter suggeriert die Formulierung "Regionallösung", dass eine Umsetzung auch dann ein Ziel der Raumordnung darstellt, wenn entsprechende Unterstützung des Landes oder des Bundes nicht möglich werden.

Es wird vorgebracht, dass es durch die Festlegung der Brücke als Ziel der Raumordnung unglaublich erscheint, dass der Landkreis Lüneburg dem Ausbau und der Sicherung des SPNV und des Radverkehrs ein ähnliches Gewicht beimisst wie dem Ausbau des Individualverkehrs (MIV).

Es wird auf hohe Kosten und entsprechende Unwirtschaftlichkeit sowie eine hohe Umwelteinwirkung in Natur und Landschaft, aber auch auf das Schutzgut Mensch hingewiesen

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.3 05 zu streichen. Als Begründungen werden angeführt: Eine Realisierung der Brücke ist sehr unwahrscheinlich. Die politischen Widerstände sind zu groß. Die Kosten sprengen den politisch gesetzten Rahmen. Es handelt sich um eine Idee, deren Verwirklichung mitten in einem europäischen Naturschutzgebiet auch rechtlich unrealistisch ist. Die Brücke bei Neu Darchau wird im gesamten Verkehrsgutachten 2021 nicht erwähnt, während sie im Teil A- B unter 4.1.3.05 schon fast als Befehl auftaucht: "ist zu verwirklichen". Dies ergibt sich aus dem gesamten Verkehrsgutachten 2021 nicht. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens für den Ostkreis sind also nicht realistisch.

Es wird um Prüfung gebeten, ob die geplante Elbquerung Darchau/Neu Darchau durch ihre massiven Auswirkungen auf die Natur, die Bewohner dieser Orte und benachbarter Orte, in denen ebenfalls ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, gegen folgende Punkte des RROP verstößt und wie Beeinträchtigungen verhindert werden können: Ziffer 3.1.2 01, 3.1.4 01, 3.1.5 03, 2.1.1 09

Erwiderung

Die Formulierung von Ziffer 4.1.3 05 entspricht der Ziel-Festlegung in Ziffer 4.1.3 04 LROP, die wortgleich im RROP übernommen ist. Insofern ist davon auszugehen, dass die Festlegung in der Formulierung als Ziel der Raumordnung möglich ist. Der Landkreis Lüneburg hat durch verschiedene Beschlüsse, zuletzt am 28.08.2023 vom Kreisausschuss bekräftigt, dass an der Planung der Brücke festgehalten wird. Die Festlegungen im Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr haben unter Berücksichtigung der Art der jeweiligen Festlegung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung, ihres Konkretisierungsgrades etc. die gleiche Gewichtung. Eine Vorprüfung der Planung erfolgte bereits im Raumordnungsverfahren, das auch eine Umweltverträglichkeitsstudie umfasste und 2013 mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde. Die weitere Detailplanung inklusive Prüfung von konkreten Möglichkeiten zur Minimierung von Auswirkungen erfolgt im anstehenden Planfeststellungsverfahren. Aufgrund der konkreteren Untersuchungen in diesem Rahmen war die Elbquerung Darchau / Neu Darchau nicht Gegenstand des Verkehrsgutachtens zum RROP (SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021); wesentliche Auswirkungen auf die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens hinsichtlich der Aussagen zum Ostkreis, aber insbesondere auch hinsichtlich der für das RROP relevanten Festlegung der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und der Prüfung von Bezügen zur wohnbaulichen Entwicklung nach Abschnitt 2.1.2 werden nicht gesehen.

4.1.4-01.01 Hinweis auf Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit bei Bundeswasserstraßen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau Bundeswasserstraßen nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegen die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit sowie die Finanzhoheit für die Bundeswasserstraßen beim Bund. Der Bund trifft aus diesem Grunde die Entscheidungen über den Ausbau, Neubau, Rückbau und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen in eigener Zuständigkeit. Die nachfolgenden Festlegungen von Zielen der Raumordnung beziehen sich dementsprechend nicht auf die Bundeswasserstraßen Elbe, Elbe- Seitenkanal und Ilmenau als Verkehrswege in der Zuständigkeit des Bundes.

Erwiderung

Die Stellungnahme betrifft Ziffer 4.1.4 01. Gemäß Ziffer 4.1.4 01 LROP sind die Seeschiffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschiffahrtsstraßen zu sichern, bei Bedarf umweltverträglich auszubauen und im RROP räumlich näher festzulegen. In der Begründung zu 4.1.4 01 im RROP wird die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der WSV für die Elbe und den Elbe-Seitenkanal ergänzt werden.

4.1.4-01.02 Forderung nach Änderung von 4.1.4 01, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden folgende textliche Änderungen in Ziffer 4.1.4 01 Satz 1 gefordert: "Die Bundeswasserstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt gesichert dargestellt. Die Verwaltung der Bundeswasserstraßen erfolgt durch die WSV".

Es wird zudem gefordert die Begründung zu Ziffer 4.1.4 01, Satz 1 (S. 245) wie folgt zu ändern: "(...) Die Elbe und der Elbe-Seitenkanal sind bereits im LROP als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt ausgewiesen und werden als solche im RROP übernommen. Gemäß 4.1.4 01 LROP sind sie umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen. Die WSV betreibt und unterhält die Bundeswasserstraßen nach Maßgabe des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und legt auch entsprechenden Ausbaubedarf fest".

Begründet wird die geforderte Anpassung mit der beim WSV liegenden Planungshoheit über die Bundeswasserstraßen und die zugehörigen Anlagen. Der Ausbaubedarf wird mittels Bundesverkehrswegeplan nachgewiesen.

Erwiderung

Die Binnenschiffahrtsstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal werden in der zeichnerischen Darstellung raumordnerisch als Vorranggebiete Schifffahrt gesichert. Der Ausdruck der "Sicherung" entspricht der Begrifflichkeit gemäß 4.1.4 01 LROP. Dabei bleibt die Verwaltungskompetenz der WSV unberührt. Der vorgeschlagene zu ergänzende Satz kann schon deshalb nicht übernommen werden, weil er beschreibenden Charakter hat und daher nicht der Form einer normativen raumordnerischen Festlegung entspricht. Die Forderung nach textlicher Änderung in 4.1.4 01 Satz 1 wird daher nicht aufgegriffen, jedoch wird die Zuständigkeit der WSV in der Begründung ergänzt.

Bei dem Begriff "Festlegung" handelt es sich um den Fachbegriff für Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 ROG. Die Forderung nach Streichung des Satzes "Gemäß 4.1.4 01 LROP..." wird abgelehnt, da es sich um einen Verweis auf eine Festlegung des LROP handelt. Der Verweis wird jedoch korrigiert in "Gemäß 4.1.4 01 LROP sind sie zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen".

4.1.4-01.03 Forderung nach Änderung des Planzeichens für Bundeswasserstraßen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert die Bundeswasserstraßen mit einer eigenen Schraffur und dem Hinweis "Bundeswasserstraße - Verwaltung durch die WSV" in die Zeichnerische Darstellung aufzunehmen. Als Begründung dazu wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 (1) Satz 1 1.V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 (1) WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Die Bundesplanung kann durch die Kommunalplanung nicht überlagert werden.

Erwiderung

Das Planzeichen 'Vorranggebiet Schifffahrt' zur Sicherung und Entwicklung von (See- und) Binnenschiffahrtsstraßen ist in der NLT-Planzeichenhilfe Nr. 10.52 vorgegeben. Ein gesondertes Planzeichen "Bundeswasserstraße - Verwaltung durch die WSV" existiert nicht.

4.1.4-01.04 Forderung nach räumlicher Konkretisierung von aus dem LROP übernommenen VR Schifffahrt

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass in der Begründung ausgeführt wird, dass die Elbe und der Elbe-Seitenkanal bereits im LROP als VRG Schifffahrt festgelegt sind und als solche im RROP übernommen werden. Die Vorgabe des LROP besagt jedoch, dass die VRG Schifffahrt nach Satz 1 in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen sind. Eine bloße Übernahme, wie die Begründung ausführt, ist nicht ausreichend. Eine räumliche Konkretisierung ist erforderlich.

Erwiderung

Die räumliche Konkretisierung erfolgt in der Zeichnerischen Darstellung maßstabsbedingt. Die Begründung zu Ziel 4.1.4 01 Satz 1 wird entsprechend angepasst.

4.1.4-01.05 Forderung nach Festlegung der Ilmenau als Vorranggebiet Schifffahrt

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Ilmenau als Vorranggebiet Schifffahrt zu sichern.

Erwiderung

Die Ilmenau gehört gemäß Masterplan Freizeitschifffahrt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (2021, S. 15) zur Gewässerkategorie "F Binnen (nicht motorisierte Freizeitschifffahrt)". Damit hat das Fließgewässer auch im nördlichen Abschnitt zwischen der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönhausen im Landkreis Harburg keine Bedeutung für den motorisierten Schiffverkehr mehr. Die Schifffahrt auf der Ilmenau stellt keine Priorität dar, die eine Festlegung als Vorranggebiet Schifffahrt rechtfertigen würde. Sie soll jedoch nördlich von Lüneburg möglichst im Einklang mit Natur-, Kultur- und Erholungsbelangen erhalten bleiben (s. weitere Sachargumente dazu in 3.1.5). Der nördliche Flussabschnitt der Ilmenau wird daher im RROP als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt.

4.1.4-01.06 Forderung nach Streichung von 4.1.4 01, Satz 2 zu Vorbehaltsgebiet Schifffahrt Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.4 01 Satz 2 "Die Bundeswasserstraße Ilmenau ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt" zu streichen. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.1.5 03 Satz 1 verwiesen.

Erwiderung

Es ist nicht klar nachzuvollziehen, warum hier als Begründung Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften, Ziffer 03 Satz 1 aufgeführt wird. Offenbar wird Bezug genommen auf die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegten regional und überregional bedeutsamen Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf, die damit in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten sind. Die Festlegung und Sicherung der Nadelwehre als Kulturelles Sachgut konfligiert jedoch nicht mit der Festlegung der Ilmenau als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt. Die Stauung des Wassers ermöglicht bis zu einem gewissen Grad in Trockenzeiten die nicht-motorisierte Schifffahrt. Der Begründung zu 4.1.4 01, Satz 2 (S. 246) ist zu entnehmen, dass die Ilmenau nach wie vor der nicht-motorisierten Freizeitschifffahrt dient und diese Nutzung auch zukünftig gesichert werden soll. Sie bietet ein Potenzial für den Sportboottourismus zu attraktiven touristischen Zielen in Bardowick und Lüneburg (vgl. Ziffer 2.1.4 07). Um eine potentielle Nutzung durch die nicht-motorisierte Binnenschifffahrt langfristig zu erhalten, wird der Abschnitt dieser Binnenwasserstraße im Landkreis Lüneburg als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt. Die Schifffahrt soll als gewichtiger Belang in die nachfolgenden Planungsebenen eingestellt werden, ohne bestimmte Nutzungen zu präjudizieren.

4.1.4-01.07 Forderung nach einer Auseinandersetzung mit 4.1.4 01, Sätze 7 und 8 LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass eine Auseinandersetzung mit Ziffer 4.1.4 01 Sätze 7 und 8 LROP 2022 (zwei-/dreilagiger Containertransport auf der Elbe und dem Elbe-Seitenkanal) erforderlich ist. Dies ist im bisherigen RROP- Entwurf bislang nicht enthalten.

Erwiderung

Zur Konkretisierung von 4.1.4 01 Sätze 7 und 8 LROP wird in Ziffer 4.1.4 01 ein entsprechender Plansatz eingefügt.

4.1.4-02.01 Hinweis auf erforderliche Zustimmung der WSV bei Ausbau/Anpassung von Binnenhäfen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 4.1.4 02 wird der Hinweis gegeben, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, dass jedoch jeder Ausbau / jede Anpassung der Binnenhäfen die Zustimmung der WSV erfordert.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft die der Regionalplanung nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen.

4.1.4-02.02 Befürwortung der Sicherung des Binnenhafens Lüneburg und Hinweis auf fehlende Vergrößerungsmöglichkeiten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Weiterentwicklung des Binnenhafens Lüneburg in seiner trimodalen Funktionalität wird grundsätzlich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vergrößerung nicht möglich ist, da die einzig mögliche freie Fläche für einen Ausbau nach Süden inzwischen bebaut wurde.

Erwiderung

Der Hinweis auf fehlende Ausbaumöglichkeiten wird in der Begründung zu Ziffer 4.1.4 02 ergänzt.

4.1.4-03.01 Forderung nach Änderung von 4.1.4 03, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, folgende Änderungen in Ziffer 4.1.4 03 Satz 1 vorzunehmen: "Das in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk festgelegte dargestellte Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ist zu sichern und auszubauen wird durch die WSV im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes ausgebaut."

Es wird zudem gefordert Ziffer 4.1.4 03 Satz 1 in der Begründung (S. 247) wie folgt anzupassen: "Das Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ist als technische Anlage Bestandteil des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße. Es verbindet den nördlichen Abschnitt des Elbe-Seitenkanals (Artlenburg- Scharnebeck) mit dem mittleren Abschnitt (Scharnebeck-Uelzen). Es dient der Herstellung und Sicherung der Schiffbarkeit des Elbe- Seitenkanals. In ihm überwinden die Schiffe eine Höhenstufe von 38 m. Das Schiffshebewerk ist für den Betrieb des Elbe-Seitenkanals als Teil des niedersächsischen Binnenwasserstraßennetzes, das eine große Bedeutung im Zusammenspiel zwischen See- und Binnenhäfen hat, unentbehrlich. Das Schiffshebewerk Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Es ist zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die WSV betreibt und unterhält die Bundeswasserstraßen und die zugehörigen Anlagen nach Maßgabe des Wasserstraßengesetzes (WaStrG). Der entsprechende Ausbaubedarf wird im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes festgelegt. In Ergänzung zum Schiffshebewerk Lüneburg ist westlich angrenzend der Neubau einer Schleuse als vorgezogener Ersatzneubau geplant. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen aus der Schifffahrt sowie des absehbaren Endes der Nutzungsdauer des Schiffshebewerkes Lüneburg ist diese zur Engpassbeseitigung im Bereich des vorhandenen Schiffshebewerks notwendig. Die neue Schleuse hat eine Nutzlänge von 225 m. Dadurch wird es ermöglicht, dass übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜüGMS) mit 135 m oder Schubverbände bis 185 m den Höhenunterschied überwinden können. Das bestehende Schiffshebewerk ist auf Europaschiffe mit höchstens 100 m Länge ausgelegt. Schub- und Koppelverbände müssen für die Schleusung bisher entkoppelt werden. Durch die neue Schleuse wird sichergestellt, dass der Elbe-Seitenkanal auch den künftigen Anforderungen der Schifffahrt genügt und dass das für die Seehäfen wirtschaftlich wichtige Seehinterland an den Hamburger Hafen angebunden wird (vgl. 4.1.4 04 Satz 4 LROP). Der Bau wird voraussichtlich Mitte Mitte Ende der 2020er Jahre beginnen und Anfang im Laufe der 2030er Jahre abgeschlossen sein."

Erwiderung

Im RROP erfolgt eine raumordnerische Sicherung des Vorranggebiets Schleuse / Hebewerk. Der Fachbegriff "festgelegt" wird daher nicht ersetzt.

In der Begründung zu 03 Satz 1 wird die Verantwortlichkeit für den Ausbau durch die WSV im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans ergänzt. Außerdem wird der Stand der Erweiterung des Schiffshebewerks aktualisiert. Der Satz "Das Schiffshebewerk Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten." wird beibehalten, da nicht ersichtlich ist, warum er aus der Begründung zu streichen ist.

4.1.4-03.02 Forderung nach Änderung von 4.1.4 03, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 4.1.4 03, Satz 2 wird mitgeteilt, dass der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk seitens der Wasserschiffahrtsverwaltung nicht zugestimmt werden kann. Es wird empfohlen die Beschreibende Darstellung wie folgt zu ändern: "Die Schleusen Wittorf und Bardowick sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt F Binnen (nicht motorisierte Freizeitschifffahrt) zu entwickeln. ~~Schleuse festgelegt und sollen in ihren Funktionen gesichert und entwickelt werden.~~"

Dies wird damit begründet, dass die Ilmenau für die Schifffahrt heute kaum noch eine Bedeutung hat. Aus Sicht des Bundes ist deshalb eine Erneuerung der Schifffahrtsanlagen nicht zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung im Jahre 2015 eine Vereinbarung zum Zwecke der Umgestaltung der Ilmenau und anschließendem Eigentumsübergang der Bundeswasserstraße auf einen Dritten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geschlossen. Im Zuge dieser Planungen erarbeitete der Bund mit dem Land eine Machbarkeitsstudie und bereitet die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Im Anschluss daran soll ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 12 ff. WaStrG durchgeführt werden. Nach Abschluss dieses Verfahrens beabsichtigt der Bund die Baumaßnahmen zum Rückbau der Schifffahrtsanlagen und zur Umgestaltung der Staustufen durchzuführen. Die Durchführung dieses Verfahrens und der Abschluss der Baumaßnahmen werden einen längeren Zeitraum beanspruchen (etwa 10 Jahre).

Es wird zudem empfohlen die Begründung zu Ziffer 4.1.4 03, Satz 2 (Seiten 247f) wie folgt zu ändern: "Perspektivisch ist an allen drei Stauanlagen mit umfangreichen Baumaßnahmen durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu rechnen. Die WSV plant einen Rückbau der Schifffahrtsanlagen und eine Umgestaltung der Staustufen. Im Zuge dieser Planungen erarbeitete der Bund eine Fallstudie am Beispiel der Bundeswasserstraße Ilmenau (Pfrommer, J. & Gebhardt, M. (2020) Fallstudie am Beispiel der Bundeswasserstraße Ilmenau. In: BAW Mitteilungen 105. Karlsruhe: Bundesanstalt für Wasserbau. S. 113-126). Der Landkreis Lüneburg sieht die Gefahr, dass es infolge der Baumaßnahmen zu einem Absinken des Wasserstandes der Ilmenau und einer Beeinträchtigung der wasserstandsabhängigen Schutzgüter kommt. Insbesondere wird befürchtet, dass ohne die Wasserstandsregulierung der Wasserstand der Ilmenau weiter absinkt. Dies hätte ein Trockenfallen naturschutzfachlich hochwertiger Uferbereiche und die Beeinträchtigung der Lebensräume von Fischottern, Amphibien und Wiesenvögeln zur Folge. Außerdem wären erhebliche Auswirkungen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz, die Bausubstanz der umliegenden Gebäude und den Denkmalschutz zu erwarten. ~~Der Landkreis Lüneburg strebt daher einen Erhalt und die Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau an. Den genannten Aspekten soll bei der Planung von Maßnahmen an den Schleusen Bardowick und Wittorf ein hohes Gewicht beigemessen werden.~~

~~Vor diesem Hintergrund soll mithilfe der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk ihre Bedeutung für die Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden.~~

Im Rahmen der Planungen zur Umgestaltung der Bundeswasserstraße Ilmenau durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist beabsichtigt, die bestehenden Stauziele weitgehend beizubehalten um somit einen ökologisch und landwirtschaftlich erforderlichen Mindestwasserstand in der Ilmenau aufrecht zu erhalten, sodass die Beeinträchtigung der Lebensräume von Fischottern, Amphibien und Wiesenvögeln durch das Trockenfallen naturschutzfachlich hochwertiger Uferbereiche sowie ein in Mitleidenschaft ziehen von landwirtschaftlichen Flächen minimiert werden kann und eine Schädigung historischer Bausubstanz nicht zu besorgen sein wird. Gleichzeitig soll die Hochwasserneutralität gewährleistet und die motorisierte Schifffahrt aufgegeben werden.

Die Festlegung weiterer Details erfolgt im Rahmen der Voruntersuchung in Abstimmung mit dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung als späterem Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen. Dabei werden technische, wasserwirtschaftliche und ökologische Belange sowie die Belange des Denkmalschutzes aufeinander abgestimmt. Auch die weitere Nutzung der Ilmenau für Kanuten und Paddler soll berücksichtigt werden.

Erwiderung

In der Sitzung vom 15.07.2021 hat sich der Kreistag in einer Resolution deutlich zum "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau" ausgesprochen. Die bestehende Vereinbarung von 2015 zwischen Bund, Land und Wasserverband wurde bis zum heutigen Datum nicht umgesetzt und hat demzufolge keine Rechtsbindung für die Raumordnung. Der Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zur Umgestaltung der Stauanlagen und dem Ersatz der Schleusenanlagen und Nadelwehre mit festen nicht regulierbaren Wehren und Sohlgleiten ist nicht terminiert. Das Verfahren dauert nach Einleitung voraussichtlich über zehn Jahre. Die Umwidmung der Ilmenau von einer Bundeswasserstraße zu einem naturnahen Gewässer wird erst nach der Umgestaltung mit Übergang an den Wasserverband der Ilmenau-Niederung erfolgen.

Die Ilmenau gehört gemäß Masterplan Freizeitschifffahrt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (2021, S. 15) zur Gewässerkategorie "F Binnen (nicht motorisierte Freizeitschifffahrt)". Damit ist die Bedeutung des Fließgewässers im Abschnitt zwischen der Brausebrücke in Lüneburg (Abtzmühle) bis vor das Wendebecken in Tönhausen für den motorisierten Schiffsverkehr entfallen. Die Resolution des Kreistags bleibt auch nach Umwidmung der Bundeswasserstraße zu einer Binnenschifffahrtsstraße gemäß § 38 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) gültig.

Mit der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk soll ihre Bedeutung für die

Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang neben dem Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nicht motorisierten Wassertourismus in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden (s. Begründung zu Ziffer 4.1.4 03 Satz 2, S. 248). Die Ilmenau von Lüneburg bis zu ihrer Mündung in die Elbe wird heutzutage vor allem für nicht motorisierte Wasseraktivitäten wie z. B. Kanufahren, genutzt. Das Fließgewässer soll auch zukünftig für wasserbezogene Freizeit- und Erholungsaktivitäten zur Verfügung stehen (Ziffer 2.1.4 07, Satz 1) und seine Naturschutzfunktion gleichrangig mit der touristischen Nutzung gewichtet werden (Ziffer 2.1.4 07, Satz 2). Da es aus Sicht des Tourismus und der landschaftsbezogenen Erholung wünschenswert ist, die Schiffbarkeit der Ilmenau für nicht motorisierte Wasseraktivitäten zu erhalten, soll mithilfe des Grundsatzes der Raumordnung zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Schleuse der Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nicht motorisierten Wassertourismus als ein wichtiger Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen (Ziffer 2.1.4 07, Satz 3).

Die Begründung zu 4.1.4 03, Satz 2 wird aktualisiert.

4.1.4-03.03 Forderung nach Ergänzung von 4.1.4 03, Satz 2 zur Durchgängigkeit durch Umfluter

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.4 03, Satz 2 um Folgendes zu ergänzen: "In Bardowick und Wittorf ist die Durchgängigkeit für Fische und Kleinlebewesen durch Umfluter zu gewährleisten."

Erwiderung

Eine zukünftige Renaturierung und Durchgängigkeit des Fließgewässers Ilmenau richtet sich nach Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und wird nicht raumordnerisch vorgegeben. Beide Schleusen in Bardowick und Wittorf sind bereits mit einer Fischaufstiegsanlage ausgestattet, deren Modernisierung nicht in der Planungskompetenz der Regionalplanung liegt. Die Umgestaltung von Stauanlagen zur Wiederherstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit erfolgt über Planfeststellungsverfahren.

4.1.4-04.01 Forderung nach Entfernung des Bezugs zur Brücke in 4.1.4 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Bezug zur Brücke in Ziffer 4.1.4 04 zu entfernen. Dies wird damit begründet, dass die Verwirklichung einer Brücke mitten im Biosphärenreservat wenig realistisch ist. Zudem wird die Meinung vertreten, dass genauso wie in Bleckede die Fähre in Neu-Darchau ein bedeutender Standort für Erholung und Tourismus ist. Mit einer Brücke geht dieser verloren, die wohlmöglich auch noch eine zunehmende Belastung durch PKWs erfährt.

Erwiderung

Die Festlegung ist so formuliert, dass, solange die Elbbrücke Darchau - Neu Darchau nicht in Betrieb genommen ist, die Elbquerung durch die Fähre sicherzustellen ist. Insofern gilt das Ziel der Sicherung der Elbquerung durch die Fähre fort, auch wenn eine Brücke nicht realisiert werden kann. Die Erwiderung zur Kritik an der Elbbrücke Darchau - Neu Darchau erfolgt in Abschnitt 4.1.3. Der Betrieb einer Fähre parallel zur bereits eröffneten Elbbrücke ist raumordnerisch nicht erforderlich; die Elbquerung für Erholung und Tourismus ist dann auch durch eine Brücke gewährleistet.

4.1.4-05.01 Hinweis auf Entfall des Vorranggebietes Binnenhafen in Alt Garge gegenüber dem RROP 2010

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hafenfestsetzung in Alt Garge im Vorfeld bereits mit dem Landkreis Lüneburg abgestimmt worden ist. Die damalige Festsetzung "Binnenhafen" wird aufgrund der fehlenden konkreten Realisierungspläne nicht wiederaufgenommen.

Erwiderung

Der Hinweis bezieht sich auf die Streichung des im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 festgelegten Vorranggebietes Binnenhafen. Die Stellungnahme unterstützt die Streichung der bisherigen Festlegung.

4.1.4-05.02 Forderung nach Sicherung der Sportboothäfen Alt Garge und Wendewisch

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Sportboothäfen Alt Garge und Wendewisch zu sichern. Es wird gefragt, ob ohne die Festlegung im RROP eine Entwicklungsmöglichkeit beider Sportboothäfen unmöglich wird. Es wird eine Erläuterung dazu verlangt, da aktuell (Anfang Mai 2023) konkrete Pläne zur Reaktivierung des Sportboothafens in Wendewisch bestehen. Es wird daher gefordert, die zeichnerische Darstellung Sportboothafen am Standort Wendewisch, die bisher im RROP enthalten war, wieder aufzunehmen.

Erwiderung

Für die Festlegung der Sporthäfen als Vorranggebiet Sportboothafen im RROP müssen nach Begründung zu 4.1.4 05 (S. 249f) die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein:

- Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung,
- Ausstattung mit Infrastruktur (der Boottourismus benötigt neben einem schiffbaren Gewässer und einer Steganlage eine gut ausgebaute Infrastruktur, wie z. B. Strom- und Frischwasseranschlüsse, Sanitäranlagen und Möglichkeiten der alltäglichen Nahversorgung) sowie
- Vorhandensein von Gästeliegeplätzen (um das touristische Potenzial in Bezug auf auswärtige Gäste nutzen zu können, ist auch das Vorhandensein von Gästeliegeplätzen relevant).

Diese Kriterien sind zur Zeit bei beiden Gebieten in Alt Garge und Wende nicht vollständig erfüllt, weshalb die Standorte nicht in die zeichnerische Darstellung und Begründung aufgenommen werden. Unabhängig von einer Festlegung im RROP kann auf nachgelagerter Ebene der Bauleitplanung ein Sportboothafen entwickelt werden, sofern im konkreten Fall keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen. Dabei ist eine Sporthafenreaktivierung mit den Belangen von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen und auf den tatsächlichen Bedarf abzustimmen.

4.1.4-05.03 Forderung nach Festlegung von 4.1.4 05 für die Sicherung der Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede als Grundsatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.4 05 wie folgt als Grundsatz zu verfassen: "Die Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Sportboothafen festgelegt und in ihrer Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus zu sichern sowie bedarfsgerecht unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu entwickeln." Dies wird damit begründet, dass diese Form der Freizeitnutzung im Biosphärenreservat für nicht angebracht gehalten wird. Es wird kritisiert, dass der Sportbootbetrieb auf der Elbe zu Störungen der Naturschutzfunktionen und eines naturbetonten ruhigen Tourismus führt. Das Fahren von Sportbooten widerspricht den Zielsetzungen des Biosphärenreservats und der starke Wellenschlag führt regelmäßig zu Schäden an Flora und Fauna.

Erwiderung

Für die Festlegung der Sporthäfen in Artlenburg und Bleckede als Vorranggebiet Sportboothafen im RROP sind nach Begründung zu 4.1.4 05 (S. 249 f.) die folgenden Kriterien vollständig erfüllt:

- Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung,
- Ausstattung mit Infrastruktur (der Boottourismus benötigt neben einem schiffbaren Gewässer und einer Steganlage eine gut ausgebaute Infrastruktur, wie z. B. Strom- und Frischwasseranschlüsse, Sanitäranlagen und Möglichkeiten der alltäglichen Nahversorgung) sowie
- Vorhandensein von Gästeliegeplätzen (um das touristische Potenzial in Bezug auf auswärtige Gäste nutzen zu können, ist auch das Vorhandensein von Gästeliegeplätzen relevant).

Daher sind diese Standorte als Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt. Beide Sportboothäfen liegen am FFH-Gebiet 'Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht'. Der Sportboothafen Bleckede befindet sich in Gebietsteil A des Biosphärenreservats 'Niedersächsische Elbtalau', der Ortslagen und sonstige durch menschlichen Einfluss besonders geprägte Bereiche umfasst. Dieser grenzt an den Gebietsteil C, der das besonders schutzwürdige Fließgewässer und seine naturnahen Lebensräume umfasst. Der Sportboothafen Artlenburg liegt außerhalb des Naturschutzgebiets 'Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg'. An beiden Standorten ist die Sportbootnutzung mit Belangen von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen ist. Das Bundesprogramm 'Blaues Band Deutschland' hat zum Ziel, dass bis zum Jahr 2035 renaturierte Bundeswasserstraßen, abgestuft nach Nutzungsintensität, zentrale Elemente für das aktive Naturerleben der Menschen sind. Die FFH-Schutzgebietsverordnung steht der Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe für die Schifffahrt nicht entgegen, es besteht kein Verbot für die Sportbootnutzung durch Naturschutzziele. Die Nutzung der Bundeswasserstraße durch die Schifffahrt führt unweigerlich zu negativen Beeinträchtigungen der Naturschutzfunktionender Elbe und der ruhigen Erholung in der Natur. Dagegen kann die Intensität des Wellenschlags der kleinen Segel- und Motorboote aus den Sportboothäfen als unerheblich bewertet werden. Der Einfluß durch die Sport- und Freizeitnutzung auf das Habitat Elbe wird im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet als gering eingestuft. Die Elbe verliert als Bundeswasserstraße aber generell an Bedeutung, so dass negative Beeinträchtigungen durch die motorisierte

Schiffahrt tendenziell abnehmen. Zudem sind auf Betriebsebene Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung von erheblicher Lärm- und Immissionsbelastung umzusetzen.

4.1.5-00.01 Forderung nach Freihaltung der Flächen um die Gelände aller Lande- und Segelflugplätze von Luftfahrthindernissen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände von Luftfahrthindernissen freizuhalten. Dies betrifft folgende Landeplätze und Modellfluggelände:

- Hubschrauberlandeplatz Klinikum Lüneburg
- Sonderlandeplatz Lüneburg (Luftsportverein Lüneburg e.V.)
- Modellfluggelände der Modellfluggruppe Lüneburg e.V.
- Modellfluggelände der "Lilienthal" Modell-Flug-Gemeinschaft Artlenbrg e.V
- Modellfluggelände der MSG bussard

Erwiderung

Es werden im RROP keine Festlegungen getroffen, die sich auf potenzielle Luftfahrthindernisse in diesen Bereichen beziehen. Die Stellungnahme richtet sich darüberhinaus an nachfolgende Planungsebenen.

4.1.5-01.01 Forderung nach Festlegung von 4.1.5 01 als Grundsatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.5 01 als Grundsatz zu formulieren. Begründet wird dies damit, dass der Flugplatz vorwiegend vom Luftsportverein Lüneburg genutzt wird und regional nicht bedeutsam ist. Zudem kann der dort stationierte Feuerwehrflugdienst Niedersachsen auf dem Flugplatz Uelzen untergebracht werden, von wo aus er näher am potentiellen Einsatzort Südheide gelegen wäre.

Erwiderung

Der Erhalt des Sportflugplatzes wurde 2020 mit großer Mehrheit von Bewohnern und Bewohnerinnen Lüneburgs in einem Bürgerentscheid beschlossen und der Pachtvertrag mit dem Luftsportverein Lüneburg e.V. (LVL) wurde verlängert. Für ein Oberzentrum wie Lüneburg ist es von erheblicher Bedeutung, diesen Verkehrslandeplatz zu erhalten. Er steht auch der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung und stellt damit einen gewissen Standortfaktor für ansässige oder ansiedlungswillige Unternehmen dar. Der Flugplatz Lüneburg ist ein Verkehrslandeplatz mit einer begrenzten Anzahl zulässiger Starts und Landungen, differenziert nach Werktagen und Wochenende. Diese Begrenzung ist angesichts der Lage des Platzes im Stadtgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Auch von Lüneburg aus können Flugzeuge im Bedarfsfall zügig für den Katastrophenschutz wie die Bekämpfung von Waldbränden eingesetzt werden. Neben einem möglichen Einsatzort in der Südheide bestehen im Landkreis Lüneburg selbst viele großflächige Kiefernforste wie z.B. das Waldgebiet südlich von Breetze. Der genannte Flugplatz in Uelzen (Barnsen) bietet keine nachhaltigere Alternative. So soll dort im Rahmen einer geplanten Erweiterung zur Verlängerung einer Landebahn eine Waldfläche weichen.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2-00.01 Festlegungen folgen den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Festlegungen in den Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 dem Landes-Raumordnungsprogramm folgen, ohne die inzwischen eingetretene Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Netze, wie sie die international und national gesetzten z.T. erneuerten und erweiterten Klimaziele fordern.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen. Die Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet im RROP insoweit Berücksichtigung, als dass diesem Thema ein ganzes Kapitel gewidmet ist. Es werden hierin die Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien geschaffen. Die rechtlichen Vorgaben werden erfüllt. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien selbst zeigt sich das RROP nicht verantwortlich. Bei den Festlegungen zu den Energieleitungstrassen in Kapitel 4.2.2 handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen.

4.2-00.02 Befürwortung der Auseinandersetzung des RROP mit den drängenden energetischen Themen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird begrüßt, dass sich das RROP der dringend erforderlichen Analyse und Lösungssuche in Bezug auf die drängenden energetischen Themen widmet.

Erwiderung

Es werden keine konkreten Belange vorgetragen

4.2.1-00.01 Forderung nach Festlegung von Vorranggebieten Erneuerbare Energien

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Vorranggebiete Erneuerbare Energien festzulegen. Da dies in Ziffer 4.2.1 03 nicht erfolgt, wird diese Ziffer nicht unterstützt.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß 4.2.1 02 LRROP in seinem RROP geeignete raumbedeutsame Standorte für die Nutzung von Windenergie zu sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Dies erfolgt im 1. RROP-Entwurf in Ziffer 4.2.1 03. Die Festlegung weiterer Gebiete für die Gewinnung erneuerbarer Energien (Windkraft, Freiflächenphotovoltaik, Biogas etc.) erfolgt über entsprechende Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Grundlage hierfür ist § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB.

Der Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistages sieht darüber hinaus auch keine Vorranggebiete Erneuerbare Energien zur Festlegung in Regionalplänen vor.

4.2.1-00.02 Befürwortung der Energiewende

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Energiewende mit einem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird begrüßt, da mit einer dezentralen Energieerzeugung und der daraus folgenden Energieunabhängigkeit Antworten auf den Klimawandel gegeben werden können und die Grundlage für eine regionale Wertschöpfung sowie die Entwicklung der Region gelegt wird. Auch im Hinblick auf die geopolitischen Veränderungen wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien als sinnvoll erachtet.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.1-00.03 Plädoyer für die Nutzung anderer Energiequellen anstelle von Windenergie

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich dafür ausgesprochen, den Strombedarf durch andere Energiequellen, wie Atomenergie, Sonnenenergie, Wasserkraft, zu decken anstatt einseitig auf Windenergie zu setzen. Die Gemeinden sollten diesbezüglich selbst entscheiden können, auf welche Energieformen sie für die Deckung ihres Energiebedarfs setzen möchten. In Bezug auf Atomenergie wird argumentiert, dass diese die für eine klimaneutrale Deckung des Strombedarfs geeignetere Energieform ist. In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird argumentiert, dass diese im Gegensatz zur Windenergie keinen Lärm verursachen, die Artenvielfalt nicht beeinträchtigen und hierfür auch kein Wald in Anspruch genommen werden müsste, womit gleichzeitig die Brandgefahr sinkt. Bei Solarstrom vom Dach wird hingegen eine fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung vermutet, da die Kosten hierfür zu hoch sind. Als ein möglicher Standort für die Nutzung von Wasserkraft wird das ehemalige Kraftwerksgelände in Alt Garge genannt. Weiterhin wird auf bislang kaum berücksichtigte Energieerzeugungsformen, wie Raum- oder Nullpunktsenergie, hingewiesen und dafür geworben, in die Erforschung dieser Energieformen zu investieren. Der Landkreis Lüneburg könnte in diesem Bereich eine Vorreiterrolle übernehmen, indem er innovative Lösungen vorantreibt.

Erwiderung

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Klimaschutzgesetz zum Ziel gesetzt, bis 2045 treibhausgasneutral zu sein. Hierfür soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch sukzessive erhöht und der Anteil fossiler Energien nach und nach reduziert werden. Atomenergie aus deutschen Atomkraftwerken steht seit dem Atomausstieg und der Abschaltung der letzten drei Atomkraftwerke am 15. April 2023 nicht mehr zur Verfügung. Auch wenn der Photovoltaikausbau in der letzten Zeit stark zugenommen hat und davon auszugehen ist, dass sich dieser in Zukunft nochmal beschleunigen wird, so wird der Zubau insbesondere im Winter nicht ausreichen, um den künftigen Strombedarf ohne einen weiteren Ausbau der Windenergie zu decken. Die Energiestrategie des Bundes sieht daher einen zukünftigen Strommix vor, der Strom aus verschiedenen erneuerbaren Energiequellen beinhaltet. Nach Ziffer 4.2.1 02 Landes-Raumordnungsprogramm ist es Aufgabe des Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung, über das RROP Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß dem ihm im NWindG zugewiesenen regionalen Teilflächenziel auszuweisen und auf diese Weise die Energiewende auf kommunaler Ebene umzusetzen. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die, soweit sie von den Landkreisen nicht befolgt wird, aufgrund der sogenannten Superprivilegierung nach § 249 Abs. 7 BauGB zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergie an Land führt. Der Landkreis Lüneburg hat keinen Einfluss auf die auf Bundesebene getroffene Entscheidung über den zukünftigen Energiemix und ist somit nicht der richtige Adressat für den vorgetragenen Belang. Dies gilt auch für die Forderung nach der Erforschung weiterer Energieerzeugungsformen. Unabhängig davon steht es den Gemeinden jedoch frei, auch andere Energieformen, wie z.B. die Solarenergie, in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu entwickeln. Das ehemalige Kraftwerksgelände in Alt Garge steht nicht für die Gewinnung von Wasserkraft aus der Elbe zur Verfügung.

4.2.1-00.04 Plädoyer für eine Erleichterung des Ausbaus von Kleinwindkraftanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich dafür ausgesprochen, den Ausbau von Kleinwindkraftanlagen auf Privatgrundstücken zu erleichtern, da diese besonders in den Wintermonaten einen hohen Beitrag zur Abdeckung der Grundlast leisten können. Deshalb wird gefordert, ihnen ein eigenes vereinfachtes Genehmigungsverfahren zu ermöglichen.

Erwiderung

Die Stellungnahme betrifft die Ebene des Genehmigungsverfahrens. Es besteht diesbezüglich keine Zuständigkeit seitens der Regionalplanung.

4.2.1-00.05 Forderung nach einer zentralen Wärme- und Stromerzeugung für neu auszuweisende Bau- bzw. Industriegebiete

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Im Sinne der Energieeffizienz und zur Förderung eines Gemeinschaftsgefühls wird gefordert, bei der Ausweisung von Bau- und Industriegebieten von der gängigen Praxis der Einzel- bzw. Kleinheizungen Abstand zu nehmen und eine effiziente Beheizung der Einheiten mittels zentraler Wärme- und Stromerzeugung zur Anforderung seitens der Genehmigungsbehörden zu machen.

Erwiderung

Eine klimagerechte Siedlungsentwicklung ist bereits als Grundsatzfestlegung in Ziffer 2.1.1 07 des RROP-Entwurfes enthalten. In der Begründung hierzu findet auch die quartiersbezogene Wärmeversorgung eine Erwähnung. Die Forderungen betreffen die nachgelagerte Genehmigungsebene.

4.2.1-00.06 Bitte um Prüfung einer Festlegung zu Wasserkraft in Flüssen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gebeten, eine Festlegung zu Wasserkraft in Flüssen zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass inzwischen kleine Wasserkraftwerke als Turbinen oder Bojen auf dem Markt sind (s. z.B. die Firma Aqua libre), die eventuell für eine dezentrale Versorgung von kleinen Ortschaften sorgen könnten, ohne mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder die Schifffahrt verbunden zu sein. Es wird weiterhin gebeten, zu prüfen, ob sich durch eine entsprechende Festlegung eine Reduzierung der hohen Flächeninanspruchnahme durch Windkraftanlagen in sensiblen Bereichen wie Landschaftsschutzgebieten und Wald ergeben kann.

Erwiderung

Wasserkraft zählt zu den erneuerbaren Energiequellen. Erneuerbare Energien sollen gemäß 4.2.1 02, Satz 1 RROP verstärkt genutzt werden. Die Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung ist damit im RROP bereits implizit berücksichtigt. Es bedarf hier keiner weiteren Festlegung. Die Zulässigkeit von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus Wasserkraft in Flüssen wird auf Genehmigungsebene geprüft.

Die hohe Flächeninanspruchnahme durch Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg ist dem für die Windenergieausweisung bis Ende 2032 zu erfüllenden regionalen Teilflächenziel von 4 % geschuldet, welches dem Landkreis Lüneburg vom Land Niedersachsen zugewiesen wurde. Das regionale Teilflächenziel lässt sich nur erfüllen, indem auch Flächen in Waldgebieten als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten beschränkt sich auf nur geringe Flächenanteile, in denen die Windenergienutzung nach intensiver Abwägung und mehrfacher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als vertretbar eingestuft wurde.

In der Gesetzgebung von Bund und Land zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen, dass das regionale Teilflächenziel für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auch in Kombination mit anderen Formen der erneuerbaren Energieerzeugung erfüllt werden kann.

4.2.1-00.07 Hinweis auf ein bereits jetzt bestehendes Überangebot von Strom aus alternativen Energien in der Gemeinde Thomasburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Thomasburg bereits jetzt mehr Strom aus alternativen Energien produziert wird als benötigt. Der Hinweis erfolgt als ein Argument gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Gemeinde Thomasburg.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß 4.2.1 02 LROP in seinem RROP geeignete raumbedeutsame Standorte für die Nutzung von Windenergie zu sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Das gesetzlich vorgegebene und vom Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 zu erfüllende regionale Teilflächenziel beträgt 3,09 %. Der Spielraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist aufgrund dieses hohen Zielwertes begrenzt. Für die Ermittlung der Windenergiegebiete wurden landkreisweit einheitliche Planungskriterien angewandt. Einzelne Gemeinden können, unabhängig davon welchen Beitrag sie bereits zur erneuerbaren Energieerzeugung leisten, hiervon nicht ausgenommen werden. Gleichwohl wird angestrebt, die Belastung für die einzelnen Ortslagen in Grenzen zu halten.

4.2.1-00.08 Forderung nach stärkerer Berücksichtigung des Landes-Raumordnungsprogramms

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Landes-Raumordnungsprogramm stärker zu berücksichtigen. Die sanfte Öffnung der Wälder für Windkraftanlagen wird ausdrücklich unterstützt. Es wird die Meinung vertreten, dass es zur Erreichung der Klimaziele unumgänglich ist, dass die erneuerbaren Energien möglichst kurzfristig ausgebaut und die dafür vorhandenen Potentiale genutzt werden.

Erwiderung

Die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) wird in der Stellungnahme mit Bezug auf Kapitel 4.2.2 und 4.3 erhoben. Die anschließenden Ausführungen beziehen sich hingegen auf Kapitel 4.2.1. Es ist daher nicht ganz klar, worauf sich die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des LROP bezieht und in Bezug auf welche Punkte eine stärkere Berücksichtigung gefordert wird.

Die Unterstützung einer sanften Öffnung der Wälder für Windenergieanlagen und die Befürwortung eines zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung als auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien finden in den Festlegungen zu 4.2.1 Berücksichtigung.

4.2.1-00.09 Unverständnis gegenüber der politischen und medialen Diskussion zum Thema Energiewende

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Unverständnis gegenüber der politischen und medialen Diskussion zum Thema Energiewende und CO₂-Ausstoß geäußert. Es wird vorgerechnet, dass Deutschland nur 0,00004712% der weltweiten CO₂-Belastung an die Atmosphäre abgibt. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Energiewende zu erheblichen finanziellen Belastungen für die jetzige sowie die folgenden Generationen führt und den Industriestandort Deutschland gefährdet.

Erwiderung

Es werden keine konkreten Belange vorgetragen.

4.2.1-00.10 Forderung nach prioritärer Behandlung der Klimawandelfolgen sowie nach Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes bei der Energiewende

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass in Deutschland die Priorität darauf liegen sollte, Konzepte zu erarbeiten, wie mit den nicht abwendbaren Folgen des Klimawandels umzugehen ist. Außerdem muss die "Energiewende" Belange des Umweltschutzes sowie den Erhalt des Landschaftsbildes und der Artenvielfalt berücksichtigen, damit klimapolitische Maßnahmen den ebenso wichtigen Umweltschutz in unserem Land nicht gefährden und eine Akzeptanz bei jedem einzelnen Bürger widerfahren.

Erwiderung

Die Forderungen richten sich an die Bundesebene und nicht an die Regionalplanung. Gleichwohl finden die Belange des Umwelt- und Naturschutz im Zusammenhang mit der Energiewende im RROP durchaus Berücksichtigung, was in einzelnen Festlegungen des Abschnitts 4.2.1 zum Ausdruck kommt, wenngleich die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz die Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz zugunsten des Windenergieausbaus herabsetzen und sich Belastungen für Mensch und Natur bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg aufgrund des hohen regionalen Teilflächenziels nicht gänzlich vermeiden lassen.

4.2.1-01.01 Zustimmung zu den Festlegungen in den Ziffern 4.2.1 01 und 02

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Den Festlegungen in den Ziffern 4.2.1 01 und 02 wird zugestimmt.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen die Festlegungen in 4.2.1 01 und 02.

4.2.1-01.02 Entbehrlichkeit der Ziffer 4.2.1 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass der Grundsatz in Ziffer 4.2.1 01 entbehrlich ist, weil er Ziffer 4.2.1 01 LROP entspricht.

Erwiderung

Ziffer 4.2.1 01 wird gestrichen.

4.2.1-01.03 Forderung nach Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung nach Erholung und Nachtruhe in 4.2.101

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung und Nachtruhe in der Festlegung in Ziffer 4.2.1 01 zu ergänzen.

Erwiderung

Ziffer 4.2.1 01 wird gestrichen, da diese der Ziffer 4.2.1 01 LROP entspricht.
Die Forderung nach Berücksichtigung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Erholung im Zusammenhang mit der Energieerzeugung wird u.a. durch den Grundsatz der Raumverträglichkeit in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgegriffen. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung haben die im RROP ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung Eingang in die Abwägung gefunden. Weiterhin wurden Schutzabstände zu den Ortslagen angelegt, die weit über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen. Ziffer 06 legt zudem fest, dass bei der Nutzung von Windenergie auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung geachtet werden soll. Somit findet auch das Bedürfnis der Bevölkerung nach Nachtruhe Berücksichtigung in den Festlegungen.
Die Einhaltung von Lärmstandards nach TA Lärm ist darüber hinaus Prüfgegenstand auf der nachgelagerten Genehmigungsebene.

4.2.1-02.01 Entbehrlichkeit der Ziffer 4.2.1 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass der Grundsatz in Ziffer 4.2.1 02 entbehrlich ist, da er der Ziffer 4.2.1 01 LROP entspricht.

Erwiderung

Ziffer 4.2.1 02 wird gestrichen.

4.2.1-02.02 Befürwortung und Unterstützung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insb. des gesteuerten Ausbaus der Windenergie im Landkreis Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insb. der gesteuerte Ausbau im Landkreis Lüneburg wird befürwortet. Es wird positiv bewertet, dass die Windenergieplanung sich auf geeignete Standorte konzentriert, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich entgegen zu wirken. Die Planung des Landkreises Lüneburg für die Windenergie wird begrüßt unter Bezug auf ein transparentes zügiges Verfahren und eine nachvollziehbare und begrüßenswerte Dokumentation im Entwurf seines Regionalen Raumordnungsprogramms 2025, mit dem die Erreichung der ambitionierten Ziele zur Umsetzung des im Erneuerbare Energien Gesetz angestrebte Ausbau in Höhe von 115 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 greifbar wird. Im einzelnen wird auf unterschiedliche Methodenbausteine Bezug genommen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 2. Entwurf gegenüber dem 1. Entwurf verändert.

4.2.1-02.03 Forderung nach Berücksichtigung von Belangen nachfolgender

Planungsebenen bereits im RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug zur EU-Notfallverordnung 2022/2577, welche die Genehmigungsverfahren bei erneuerbaren Energien beschleunigt und der nationalen Umsetzung, bei der im RROP angesprochene Belange auf der nachfolgenden Planungsebene (BlmSchV) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Berücksichtigung finden müssen, wird der Landkreis Lüneburg aufgefordert, für alle Potenzialflächen für die Windenergienutzung die im RROP angesprochenen Belange, die auf der nachfolgenden Planungsebene Berücksichtigung finden sollen, bereits im RROP - Verfahren zu berücksichtigen und abzuarbeiten.

Erwiderung

Mangels eines konkreten Vorhabensbezugs ist es rechtlich wie faktisch nicht möglich, die auf der Zulassungsebene mit Vorhabensbezug abzuarbeitenden Belange vorgezogen zu berücksichtigen.

4.2.1-03.001 Allgemeine Kritik an der Windenergienutzung oder dem Planungskonzept des Landkreises Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Einwendungen sprechen sich gegen den Ausbau der Windenergie oder gegen die im Landkreis Lüneburg geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung aus.

Es wird vorgebracht, dass der Umfang der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht erforderlich ist, da der bundesweite Bedarf planerisch durch Vorhaben an anderer Stelle bei angenommener Verbrauchsentwicklung und Verbesserung der Speichermöglichkeiten gedeckt wird. Die politische und mediale Diskussion zum Thema Energiewende / CO₂-Ausstoß wird für nicht nachvollziehbar gehalten. Es werden negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und in dem bestehenden ökonomischen Regelungssystem finanzielle Mehrbelastungen der Bürgerinnen und Bürger zugunsten Weniger gesehen. Es wird zudem die Überzeugung geäußert, dass sich im Landkreis Lüneburg andere Flächen für die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung finden lassen, die raumverträglicher sind und das Erfordernis der Zumutbarkeit besser erfüllen.

Es wird außerdem auf einen angeblichen Ausbaustopp der Windenergie in Dänemark verwiesen, der verhängt sein solle, um das Ausmaß der möglichen negativen Entwicklungen, zum Wohle von Flora, Fauna, Tierwelt und Mensch einzudämmen und entgegenzusteuern. Hier in Deutschland ist beim Ausbau der Windenergie ein Vorgehen "ohne Sinn und Verstand" an der Tagesordnung.

Erwiderung

Aufgabe des Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung ist es, über das RROP Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß dem ihm zugewiesenen regionalen Teilflächenziel auszuweisen und auf diese Weise die Energiewende auf kommunaler Ebene umzusetzen. Hierzu besteht laut WindBG und NWindG eine gesetzliche Verpflichtung, die, soweit sie von den Landkreisen nicht befolgt wird, zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergie an Land führt. Auf übergeordnete Regelungen hat der Landkreis Lüneburg im Rahmen der Neuaufstellung des RROP keinen Einfluss.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung hat der Landkreis darauf geachtet, nur dort Flächen auszuweisen, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüche vereinbar ist. Hierfür wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, der entsprechende Belange berücksichtigt und deutlich höhere Schutzabstände zu Ortslagen anlegt, als rechtlich erforderlich. Alle ermittelten Potentialflächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen, so dass alle Vorranggebiete Windenergienutzung des 1. RROP-Entwurfs als Windenergiegebiete geeignet sind und als zumutbar bewertet werden können, sofern im 1. Beteiligungsverfahren keine Belange vorgetragen wurden, die eine Änderung der Flächenkulisse erforderlich machen. Entsprechende Änderungen werden im 2. RROP-Entwurf übernommen.

Sofern in den Stellungnahmen ergänzend zur allgemeinen Kritik an der Windenergienutzung oder dem Planungskonzept des Landkreis Lüneburg konkrete Belange vorgebracht werden, werden diese gesondert erwidert.

Die Aussage, in Dänemark wäre ein weiterer Ausbau der Windenergie gestoppt worden, um das Ausmaß der möglichen negativen Entwicklungen, zum Wohle von Flora, Fauna, Tierwelt und Mensch, einzudämmen und entgegenzusteuern, ist falsch. Einen derartigen Ausbaustopp gibt es nicht. Auch die Aussage, in Deutschland würde der Windenergieausbau planlos erfolgen, ist unzutreffend. Der Ausbau erfolgt vielmehr auf Grundlage internationaler Verpflichtungen sowie der geltenden Gesetze der EU, des Bundes und der Länder. Auf die diesbezüglichen ausführlichen Erläuterungen in der Begründung wird verwiesen.

4.2.1-03.002 Kritik und Forderungen hinsichtlich bundes- und landesrechtlicher Vorgaben, insbesondere des Teilflächenziels

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die bundesdeutschen Gesetzesänderungen zur Windkraft gegen europäisches Recht verstoßen. Die Zielsetzung Niedersachsens zum Ausbau der Windenergie wird als unrealistisch, die Zuweisung des im Vergleich zum Bundes- und Landesdurchschnitt überproportional hohen Teilflächenziels von 4,72 % des Landes Niedersachsen an den Landkreis Lüneburg als nicht nachvollziehbar, ungerechtfertigt und auch im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes als nicht hinnehmbar und nicht rechtmäßig kritisiert. Es wird gemutmaßt, dass es angesichts eines Flächenanteils von 4,6% im 1. Entwurf vor Festlegung der Teilflächenziele Absprachen mit dem Land Niedersachsen gab. Es wird gefordert, eine Begründung des Landes Niedersachsen einzufordern, die Kriterien des Bundes und des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Vorrangflächen Windenergienutzung, die zugrundeliegenden Annahmen und deren Rechtmäßigkeit zu hinterfragen, gutachterlich zu prüfen, mit dem Land Niedersachsen in Verhandlungen einzutreten bzw. eine ablehnende Stellungnahme abzugeben und rechtliche Schritte einzuleiten, um eine Reduzierung des Teilflächenziels und eine Gleichverteilung unter den Landkreisen zu bewirken. Es wird die Meinung vertreten, dass die Windpotentialstudie Niedersachsen, in der das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg ermittelt wurde, nicht rechtsbindend ist und nur empfehlenden Charakter hat. Weiterhin wird gefordert, dem Land deutlich zu machen, dass es für die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergienutzung keine Netzinfrastruktur gibt, die den erzeugten Strom abtransportieren könnte. Es wird außerdem gefordert, die Fläche des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalau" und Landschaftsschutzgebiete nicht in das Teilflächenziel einzurechnen sowie lediglich den bundesdeutschen Flächenanteil von 2% festzulegen.

Statt der Vorgabe einer Fläche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird die Ermittlung der erforderlichen Strommengen je Region innerhalb eines technisch realisierbaren Energiekonzeptes vom Land Niedersachsen gefordert. Auch wird im Sinne der Akzeptanz und Gleichbehandlung ein bundesweiter Regelwert vorgeschlagen, der - gemessen am bundesweit prognostizierten Energiebedarf - festlegt, wieviel regenerative Energie pro Hektar zur Befriedigung des Energiebedarfes erzeugt werden muss.

Hinsichtlich der Einstufung des Waldes in der Potentialstudie des Landes in die Kriteriumsstufe 1 wird die Meinung vertreten, dass diese nicht automatisch dazu führen kann, Waldflächen im RROP pauschal für die Windenergienutzung zu öffnen.

Erwiderung

Die Forderungen bezieht sich auf den übergeordneten Rechtsrahmen, für den der Landkreis Lüneburg keine Regelungskompetenz hat. Der Landkreis Lüneburg hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Festlegung der Teilflächenziele des NWindG mit seiner Stellungnahme bereits darauf hingewirkt, dass das ursprünglich vorgesehene regionale Teilflächenziel bis 2032 für den Landkreis Lüneburg von 4,72 % auf 4,0 % reduziert wurde. Die Zuweisung der Teilflächenziele an die einzelnen Landkreise durch das Land Niedersachsen beruht auf der extern erstellten Studie "Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT)", insofern liegt bereits eine Begründung und Darlegung der Kriterien vor. Absprache zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem Land Niedersachsen vor der Ermittlung der Teilflächenziele hat es nicht gegeben; sowohl die Flächenkulisse des RROP als auch die Studie des Landes beruhen auf fachlichen Kriterien, sodass die relativ geringe Abweichung nachvollziehbar ist. Das RROP unterliegt den aktuellen rechtsgültigen Vorgaben; die Teilflächenziele sind vom Land Niedersachsen im NWindG gesetzlich vorgegeben. Die Windpotentialstudie Niedersachsen hat hierfür die Vorarbeit geleistet. Das Teilflächenziel bezieht sich jeweils auf die gesamte Landkreisfläche bzw. beinhaltet eine direkte Flächenvorgabe. Eine Herausrechnung des Biosphärenreservates bzw. des Landschaftsschutzgebietes aus dem prozentualen Teilflächenziel ist daher nicht möglich. Die Herausforderungen, die sich an den Ausbau des Strom-Übertragungsnetzes stellen, sind bekannt. Die Tatsache, dass das Land Niedersachsen den Wald neuerdings für die Windenergienutzung geöffnet und keine Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Waldqualitäten vorgenommen hat, ist ein Grund dafür, dass der Land Niedersachsen dem Landkreis Lüneburg ein vergleichsweise hohes regionales Teilflächenziel zugewiesen hat. Der Landkreis sieht sich somit gezwungen, den Wald auch in seinem RROP für die Windenergienutzung zu öffnen, da sich ansonsten das regionale Teilflächenziel nicht erfüllen lässt. Eine pauschale Ausweisung des Waldes als Vorranggebiete Windenergienutzung ist nicht erfolgt. Alle Flächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

4.2.1-03.003 Hinweis auf fehlende Erreichung des regionalen Teilflächenziels von 4,72 %

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass nunmehr die aus dem WindBG abgeleiteten Flächenvorgaben des Landes Niedersachsen in Höhe von 4,72 % vorliegen und diese mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des 1. Entwurfs im Umfang von 4,6 % nicht erreicht werden, sodass eine Änderung der Gebietskulisse erforderlich ist.

Zudem wird angemerkt, dass eine Konzentrationszonenplanung, die die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten soll, der Windenergienutzung im Ergebnis substantiell Raum verschaffen muss. Die Flächenvorgabe des Landes Niedersachsen an den Landkreis Lüneburg zur Erreichung der nach WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte wird als Indiz dafür gesehen. Mit dem aktuell vorliegenden Entwurf werden jedoch nur 4,6 % der Fläche ausgewiesen, sodass noch nicht hinreichend Fläche für die Windenergienutzung geschaffen wird. Es werden Flächenerweiterungen und eine Übererfüllung des Teilflächenziels vorgeschlagen.

Erwiderung

Die noch nach altem Recht entwickelte Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 1. Entwurf wird im Zuge der

Überarbeitung auf die aktuelle Rechtslage angepasst. Zwischenzeitlich ist mit dem NWindG die endgültige Festlegung der regionalen Teilflächenziele erfolgt. Für den Landkreis Lüneburg gilt für Ende 2027 ein Teilflächenziel in einem Umfang von 3,09 %, bis Ende 2032 von 4,0 % der Landkreisfläche. Im 2. Entwurf des RROP werden Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die das Teilflächenziel für 2027 mit einem Sicherheitsaufschlag erfüllen.
Die Forderung nach konkreten Flächenerweiterungen und nach Übererfüllung des Teilflächenziels werden gesondert erwidert.

4.2.1-03.004 Hinweis auf absehbare Dokumentationspflicht zum Teilflächenziel und Anrechenbarkeit bestehender Anlagen und weiterer Pläne

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Seite 486 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass bereits absehbar ist, dass der Landkreis Lüneburg die Einhaltung des Teilflächenziels im RROP ausdrücklich dokumentieren muss. Auf die Ausführungen in Kapitel "4.5 Genehmigung des RROP; Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Teilflächenziels" der Arbeitshilfe "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: April 2023)" wird hingewiesen. Dabei können Flächen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG (Flächen im Rotorumkreis bestehender Anlagen) sowie Windenergiegebiete aus anderen Plänen angerechnet werden.

Erwiderung

Der Hinweis wird berücksichtigt; der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.

4.2.1-03.005 Forderung nach positiver Berücksichtigung der Rohstoffgewinnung in 4.2.1 03 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass Rohstoffgewinnung und die parallele Installation von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sich nicht gegenseitig ausschließen. Daher wird gefordert, die Rohstoffgewinnung in Satz 2 positiv zu berücksichtigen, anders als andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergie entgegenstehen und in den Vorranggebieten Windenergienutzung nicht zuzulassen sind.

Erwiderung

Die Regionalplanung verfolgt bei der Festlegung von Zielen eine eindeutige Nutzungspriorisierung. Dies schließt gleichzeitige positiv verstärkende Aussagen zu anderen Nutzungen, wie der Rohstoffgewinnung, im Zusammenhang mit der Festlegung textlicher Ziele oder Grundsätze aus.

4.2.1-03.006 Kritik am Abwägungsprozess in der Einzelfallprüfung und Forderung nach Korrekturen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Kritik am Abwägungsprozess in der Einzelfallprüfung geäußert. In Bezug auf die bereits im derzeit gültigen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung, die auch Bestandteil der Flächenkulisse für Windenergiegebiete im RROP-Entwurf sind, z.T. aber modifiziert wurden, wird eine nicht ausreichende Abwägung bemängelt und eine erneute vollumfängliche Prüfung und fachliche Erläuterung gefordert. Es wird angemerkt, dass wenn im Rahmen des aktuell gültigen Raumordnungsprogramms bereits detaillierte und ausführliche Voruntersuchungen mit dem Ergebnis hoher Konfliktpotentiale stattgefunden haben, bei der Neuaufstellung mit geplanter großflächiger Erweiterung von Potentialflächen nicht allein auf Minimalinformationen der unteren Naturschutzbehörde zurückgegriffen werden kann.

In Bezug auf die Potentialflächen AME_GEL_ILM_01_05, _06 und _07 werden subjektive Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren bemängelt. Es wird vorgebracht, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg einen fehlerhaften Abwägungsprozess zwischen substantieller Raumgebung der Windenergie einerseits und der Verträglichkeitsprüfung gegenüber Mensch und Natur andererseits nahelegen. Die Ausweisung der Potentialflächen AME_GEL_ILM_01_05, _06 und _07 in der vorgeschlagenen Form wird deshalb abgelehnt.

Für Flächen, die in der abschließenden Bewertung als teilweise raumverträglich eingestuft werden, wird gefordert, dass diese Flächen aus der Flächenkulisse der Windenergiegebiete gestrichen werden, da diese Flächen im Umkehrschluss auch teilweise nicht raumverträglich und somit teilweise nicht geeignet sind.

Erwiderung

Alle vorgeschlagenen Flächen haben einen detaillierten Abwägungsprozess durchlaufen. Dies betrifft auch diejenigen Flächen, die bereits im aktuell gültigen RROP als Windenergiegebiete ausgewiesen sind. Erläuterungen zur Planung werden in der Begründung gegeben. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen wird diese im 2. RROP-Entwurf nochmal überarbeitet.

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung beruht auf einem konsistenten Planungskonzept, bei dem einheitliche Kriterien sowohl für den Schritt der gesamträumlichen Analyse wie auch für die Einzelfallprüfung zur Anwendung kommen. Teilregionale Überbelastungen werden durch die Anwendung der Methodenbausteine der Umfassungsprüfung sowie der Verkleinerung sehr großer Vorranggebietsvorschläge vermieden. Dies trifft auch für die angesprochene Potentialfläche AME_GEL_ILM_01 zu. Die eingesetzten Kriterien und ihre Verwendung sind transparent im Zuge der Begründung und insbesondere der Gebietsblätter dokumentiert. Der zu erreichende Gesamtumfang der Vorranggebietsfestlegung resultiert aus dem durch das Land Niedersachsen festgelegten Teilflächenziel und entzieht sich der Abwägung durch den Landkreis Lüneburg. Da das finale regionale Teilflächenziel des Landkreises Lüneburg mit 4% geringer ausfällt als die im 1. Entwurf vorgesehenen 4,6 % und zudem eine zeitliche Staffelung mit einem Zwischenziel von 3,09 % möglich ist, werden im 2. Entwurf vergrößerte Abstände zu den Ortslagen und eine Verringerung der Waldinanspruchnahme umgesetzt, um die Verträglichkeit der Gebietsvorschläge weiter zu verbessern.

Der Forderung nach einem Ausschluss von Flächen, die als teilweise raumverträglich bewertet werden, wird nicht nachgekommen. Die Formulierung drückt aus, dass bei der Umsetzung einer Planung auf einer solchen Fläche in erhöhtem Umfang mit Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich bzw. Ersatz der erwarteten raumbezogenen Auswirkungen gerechnet werden muss. Eine Eignung solcher Flächen für die Windenergienutzung ist trotzdem gegeben.

4.2.1-03.007 Forderung bevorzugter Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entlang von Autobahnen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, bevorzugt Flächen entlang von Autobahnen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, da diese bereits vorbelastet sind in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenschlag und das Landschaftsbild, und weil es bei diesen Flächen zu keinen gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier kommt.

Erwiderung

Soweit Flächen entlang der Autobahn A39 geeignet sind für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung sind diese bereits berücksichtigt. Die Ausweisung weiterer Flächen entlang der Autobahn ist nicht möglich, da entgegenstehende Belange dies nicht erlauben. Neben der A39 gibt es keine weiteren Autobahnen im Landkreis Lüneburg.

4.2.1-03.008 Forderung nach stärkerer Einbeziehung der individuellen Betroffenheit und Bewertung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Menschen in individueller Weise Belastungen empfinden. Mit der Formulierung "raumverträglicher Ausbau der EE" werden die unterschiedlichen Bewertungen nicht aufgegriffen. Ein solcher individueller Ansatz wird befürwortet und insbesondere für Belastungen durch Infraschall gefordert

Erwiderung

Unterschiedliche persönliche Wertungen, Haltungen oder Wahrnehmungen können und dürfen einem öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren nicht zu Grunde gelegt werden. Alle Betroffenen müssen vielmehr erwarten können, dass die Bewertung einheitlich anhand von wissenschaftlichen Kriterien und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Erfordernissen erfolgt.

4.2.1-03.009 Widerspruch gegen und Forderungen zu planerischen Kriterien für die Bildung von Potentialflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Widerspruch gegen planerische Kriterien zur Festlegung von Potentialflächen geäußert, und es werden Forderungen zur Anpassung einzelner Kriterien gestellt.
Es wird kritisiert, dass der Landkreis Lüneburg Teilflächen von Vorranggebieten wegen ihrer räumlichen Nähe zueinander als eine

wirksame Einheit deklariert, obwohl diese räumlich und kommunal getrennt voneinander existieren und autark betrieben werden. Es wird vorgebracht, dass dies der Mindest-Abstandsregelung > 3 km von Vorranggebieten Windenergienutzung zueinander gemäß LROP und Windenergieerlass Niedersachsen widerspricht.

In Bezug auf die im RROP-Entwurf festgelegte Mindestbreite von Potentialflächen von > 50 m, wird angemerkt, dass der Fundamentdurchmesser moderner Windenergieanlagen (WEA) aktuell bei ca. 25m und die Breite der Kranstellfläche bei ca. 30m liegt. Es wird die Meinung vertreten, dass die fachliche Herleitung einer Mindestbreite sich - sofern überhaupt erforderlich - nur am Durchmesser zukünftiger WEA-Fundamente bemessen kann. Es wird die Frage aufgeworfen, wie mit spitzen Flächen umgegangen werden soll. Bei einer Ausweisung von Vorranggebieten nach dem Rotor-Out-Modell dürfen keine "toten" Zonen entstehen, in denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden können. Solche nicht nutzbaren Flächen dürften zumindest den Teilflächenzielen der Landesregierung nicht zugerechnet werden. Es wird gefordert, dieses Kriterium zu streichen. Zur Vermeidung besonders großflächiger Potentialgebiete wird gefordert, eine maximale Anzahl von Windenergieanlagen oder von Reihen an Windenergieanlagen pro Potentialfläche festzulegen. Alternativ könnte neben der zur Anwendung gebrachten Hektar-Untergrenze auch eine Hektar-Obegrenze gezogen werden. Da das Kriterium nur die besonders großflächigen Potentialflächen im Landkreis betreffen würde, könnte man es als einheitliches Kriterium anwenden.

Erwiderung

Die Clusterung von Teilflächen zu einem Potentialgebiet folgt dem Ziel der Belastungsbündelung. Eine übermäßige Überprägung der Landschaft soll vermieden werden. Die Zusammenfassung von Flächen mit einem Abstand von < 700 zueinander entspricht den Abständen zwischen einzelnen Windenergieanlagen von etwa 800 m, wie sie innerhalb von Windparks vorkommen können. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen innerhalb eines Flächenclusters im Sinne eines einheitlichen Windparks zusammenwirken. Dabei ist unerheblich, ob sich die Teilflächen über kommunale Grenzen hinweg erstrecken oder autark betrieben werden.

Die Festlegung einer Mindestbreite der Potentialflächen von > 50 m erfolgt mit dem Ziel einer Belastungsbündelung durch Ausschluss zu kleiner Splitterflächen. Zugleich wird damit ein Entstehen der in der Einwendung bezeichneten "Toten Zonen" entgegengewirkt. Es wird deshalb daran festgehalten.

Die Festlegung einer maximalen Anzahl von Windenergieanlagen oder von Reihen an Windenergieanlagen pro Potentialfläche als Kriterium für die Bildung von Potentialflächen wird als nicht zielführend erachtet. Da auf Ebene der Regionalplanung keine Entscheidung über die Standorte von Windenergieanlagen getroffen wird (und auch nicht getroffen werden kann), lassen sich aus einer im Vorfeld festgelegten maximalen Anzahl an Windenergieanlagen pro Vorranggebiet auch keine konkreten Flächen ableiten. Dieser bedarf es aber für die Ermittlung der regionalen Teilflächenziele, die es per Gesetz zu erfüllen gilt.

Die Festlegung einer flächenmäßigen Obergrenze wiederum würde zu einem pauschalen Ausschluss von potentiell geeigneten Flächen führen, ohne die Besonderheiten der jeweiligen Potentialfläche in den Blick zu nehmen. Der Landkreis Lüneburg verfolgt daher den Ansatz, die besonders großflächigen Potentialgebiete auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzeptes zu verkleinern.

4.2.1-03.010 Forderung nach Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Szenarien zur Festlegung von Ausschlusszonen aufgrund geänderter Rechtslagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Vor dem Hintergrund eines in der Zwischenzeit in Kraft getretenen LROP sowie der erfolgten gesetzlichen Änderungen wird gefordert, die in Kapitel 3.2.1 der Begründung zu 4.2.1 03 angeführten Szenarien zur Festlegung von Ausschlusszonen auf ihre Sinnhaftigkeit zu prüfen, da diese unter den aktuellen Voraussetzungen möglicherweise gar nicht mehr realisierbar sind.

Erwiderung

Aufgrund der zur Windenergieplanung parallel erfolgten Rechtsfortentwicklung erfolgt eine grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung des Planungskonzeptes.

4.2.1-03.011 Forderung nach Anpassung des Planungskonzeptes an die aktuelle Rechtslage und Abraten von einer Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die gesamte Methodik und Begründung zu Ziffer 4.2.1 03 an die aktuell gültige Fassung des WaLG, einschließlich der damit verbundenen Änderungen des ROG und vorrangig des BauGB anzupassen. Auf eine ehemals gültige Rechtslage braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Die Anwendung der "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: April 2023)", hier insbesondere Kapitel 2.1 zu den Anforderungen an Planungskonzept und Abwägung, wird dringend empfohlen. Eine Anpassung an den aktuellsten Stand des

Niedersächsisches Windenergiebeschleunigungsgesetz (NWBG) ist ebenfalls erforderlich.

Es wird zudem kritisiert, dass der Planentwurf trotz Gesetzesänderungen eine veraltete Konzeption der Auswahlkriterien beibehalten hat. Es wird gefordert, den Kriterienkatalog des Landkreises Lüneburg zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage zu überarbeiten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird davon abgeraten, Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung zu planen. Es wird argumentiert, dass gemäß WindBG ohnehin eine Entprivilegierung für Windenergiegebiete im Außenbereich eintritt, soweit das regionale Teilflächenziel erreicht wird. Außerdem sollte man den Gemeinden nicht die Möglichkeit nehmen, weitere Flächen als Windenergiegebiete auszuweisen. Die Befürchtung einer "Verspargelung der Landschaft" ist zudem unbegründet, da es aufgrund der Größe der heutigen Anlagen gegenwärtig deutlich weniger Anlagen für die Stromerzeugung benötigt als früher.

Es werden die Bedingungen für ein Festhalten an einer Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung auch unter den seit 2023 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen dargelegt. Die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung ist zulässig, sofern das für den Planungsraum geltende regionale Teilflächenziel erreicht wird. Denn § 249 Abs. 1 BauGB schließt nur regionalplanerische Festlegungen aus, die Bindungswirkungen für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren enthalten. Die Ausschlusswirkung ist ein eigenständiges Ziel der Raumordnung. Sie richtet sich wie oben beschrieben - wegen § 249 Abs. 1 BauGB - nicht mehr an Zulassungsbehörden, sondern nur noch an Planungsträger, die an Ziele der Raumordnung gebunden sind, d.h., an die Träger der Bauleitplanung.

Da die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung im RROP nicht das Zulassungsverfahren adressiert, sondern an die Träger der Bauleitplanung gerichtet ist, besteht kein Widerspruch zu § 249 Abs. 1 BauGB. Daher ist auch § 27 Abs. 4 ROG hier nicht einschlägig. Zudem hat der Bundesgesetzgeber eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, anders als für Photovoltaik, nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Da die angestrebte Ausschlusswirkung einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeutet, muss die Begründung erkennen lassen, aus welchen Gründen der Landkreis Lüneburg die gesetzliche Steuerungswirkung von Windenergieanlagen durch § 249 BauGB nicht für ausreichend erachtet und eine zusätzliche planerische Ausschlusswirkung gegenüber den Trägern der Bauleitplanung für erforderlich/ sachgerecht hält.

Erforderlich ist ein gesamtträumliches Planungskonzept, das nicht nur eine Untersuchung der "Positivflächen" beinhaltet, jedoch keine systematische Unterscheidung bzw. Darlegung mehr, ob der Ausschluss aus tatsächlichen oder rechtlichen (harte Tabuzonen) oder planerischen Gründen (weiche Tabuzonen und Einzelflächenbewertung) erfolgt.

Zudem wird vorgebracht, dass an die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung höhere Anforderungen geknüpft sind als an eine reine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung. Soweit die regionalen Teilflächenziele erreicht werden, entfällt nach § 249 Abs. 2 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten, womit eine weitreichende Steuerung erreicht wird. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob ergänzend auch an einer Ausschlusswirkung, die sich an die Träger der Bauleitplanung richtet, festgehalten werden soll.

Erwiderung

Das Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird an die aktuelle Rechtslage angepasst. Eine Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im Sinne der alten Rechtslage wird nicht weiter verfolgt. Eine Entprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt zukünftig durch das Erreichen der regionalen Teilflächenziele. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, über die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP hinaus, weitere Windenergiegebiete über die kommunale Bauleitplanung auszuweisen.

4.2.1-03.012 Forderung nach Klarstellung zum Umgang mit in der Potentialflächenermittlung vorausgeschiedenen Flächen, für die Eignungskriterien vorliegen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Kapitel 4.3.2 (S. 286) deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass durch die bereits erfolgten Schritte der Einzelfallprüfung ausgeschiedene Flächen wieder als Potenzialflächen hinzukommen können.

Erwiderung

Es erfolgt eine ergänzende Darstellung zum methodischen Vorgehen und der Art der nachträglich wieder einbezogenen Flächen, beispielsweise bei der Prüfung von LSG-Flächen.

4.2.1-03.013 Forderung nach Verzicht auf Flächenverkleinerungen aufgrund von Vorbehaltsgebieten, Artenschutzbelangen und historischen Kulturlandschaften

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Flächenverkleinerungen aufgrund von Vorbehaltsgebieten, Artenschutzbelangen und historischen Kulturlandschaften zu verzichten und diese Belange auf die nachgeordnete Planungsebene zu verlagern. Es wird argumentiert, dass in der "Windpotentialstudie Niedersachsen" für den Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel von 4,72 % errechnet wurde. Es ist davon auszugehen, dass das regionale Teilflächenziel in der Landesgesetzgebung zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend hoch ausfallen wird. Der 1. RROP-Entwurf sieht jedoch nur eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung von 4,6 % der Landkreisfläche vor, so dass das regionale Teilflächenziel möglicherweise nicht erreicht werden kann. Außerdem wird argumentiert, dass die Nutzung von Erneuerbaren Energien im überragend öffentlichen Interesse liegt und zudem der öffentlichen Sicherheit dient.

Erwiderung

Das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie zur Festlegung regionaler Teilflächenziele wurde in der Zwischenzeit verabschiedet. Dem Landkreis Lüneburg wurde ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % (2027) bzw. von 4 % (2032) zugewiesen. Es besteht somit kein Bedarf, zusätzlich zu den im 1. RROP-Entwurf festgelegten Potentialflächen weitere Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu ermitteln. Unabhängig davon stehen Vorbehaltsgebiete der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, weshalb ein pauschaler Ausschluss bei der Potentialflächenermittlung fachlich nicht zu begründen ist. Kommt es jedoch zu einer Überlagerung unterschiedlicher freiraumbezogener Vorbehaltsgebiete und zeigt sich hier eine erhöhte landschaftliche Bedeutung bzw. Empfindlichkeit, so wurden die betreffenden Vorbehaltsgebiete bereits im 1. RROP-Entwurf nicht weiter bei der Potentialflächenermittlung berücksichtigt. In Bezug auf die historischen Kulturlandschaften ist zu sagen, dass sich auch diese nicht pauschal auf die nachfolgende Planungsebene verlagern lassen. Soweit es sich hierbei um größere zusammenhängende Bereiche handelt, sind diese auf Regionalplanungsebene zu berücksichtigen. Da nach der aktuellen Rechtslage eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Zulassungsverfahren entfällt, soweit für das betreffende Vorranggebiet eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist es sogar geboten, sich auf der Ebene der Regionalplanung mit den vorliegenden Erkenntnissen zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten auseinanderzusetzen. Eine einfache Abschichtung auf das Zulassungsverfahren würde das Risiko bedeuten, dass die artenschutzrechtlichen Belange nicht mehr hinreichend berücksichtigt werden.

4.2.1-03.014 Forderung nach allgemeiner Anwendung der Freihaltung von Bereichen mit strukturreichen Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorgehen, verhältnismäßig strukturreiche Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen von WEA freizuhalten und eine Konzentration auf Waldflächen zu erreichen, auf alle Potenzialflächen anzuwenden.

Erwiderung

Dieses Vorgehen stellt eine planerische Einzelfallabwägung bei der Verkleinerung sehr großer Flächen dar, das in allen vergleichbaren Fällen angewandt wird. Soweit keine Flächenreduktion erwogen wurde, bildet der angesprochene Wechsel Offenland-Ackerland kein Kriterium einer Flächenverkleinerung.

4.2.1-03.015 Hinweis auf fehlerhafte Aussage zur Wirkung der Ausschlusswirkung auf das Repowering

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussage auf Seite 286 zur Wirkung der Ausschlusswirkung auf das Repowering nicht der aktuellen Gesetzeslage entspricht und zu ändern ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf 7.6 der "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen" hingewiesen.

Erwiderung

Die Darstellung wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage aktualisiert.

4.2.1-03.016 Begrüßung der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nach dem

Rotor-Out-Modell und Forderung nach Klarstellung der Flächenüberstreichung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nach dem Rotor-Out-Modell wird begrüßt, da die Flächen dadurch vollumfänglich für die Windenergie genutzt werden können und für die Anrechenbarkeit der Flächen auf das regionale Teilflächenziel insgesamt weniger Fläche ausgewiesen werden muss, als bei einer Planung mit dem Rotor-In-Modell. Es wird jedoch der Bedarf einer Klarstellung gesehen, dass die Rotoren der Windenergieanlagen die Grenzen der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung überstreichen dürfen, da diese Klarstellung erforderlich ist, um die komplette Fläche auf das regionale Teilflächenziel anrechnen zu können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Deichgebiete bereits mit einem Abstand von 50m vor einem baulichen Zugriff durch Windenergieanlagen (ausgehend vom Fundament) geschützt sind. In einer Rotorüberstreichung dieser Grenzen kann kein Verstoß gegen den Schutzzweck der Deichgebiete erkannt werden, da sich der Rotor im für Deiche unerheblichen Luftraum befindet. Ein zusätzlicher Puffer von 60m wird daher als nicht erforderlich erachtet. Es wird gefordert, die Rotorüberstreichung zuzulassen.

Erwiderung

Die Befürwortung der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nach dem Rotor-Out-Modell wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Klarstellung, dass die Rotoren der Windenergieanlagen die Grenzen der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung überstreichen dürfen, wird in der Begründung ergänzt.

Der Forderung, auf einen zusätzlichen Puffer von 60 m (gemäß dem Rotorradius der Referenzanlage) zu Deichgebieten zu verzichten, kann nicht nachgekommen werden. Da der Rotor als Bestandteil der Anlage gilt und gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 NDG Anlagen jeder Art nicht in einer Entfernung von bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches errichtet werden dürfen, wird ein Schutzabstand zu Deichen ausgehend von der waagrecht stehenden Flügelspitze ermittelt. D.h., für den Schutzabstand muss die Anlage mit allen ihren Teilen herangezogen werden und nicht allein der Turmfuß.

4.2.1-03.017 Forderung nach Beschreibung des Umgangs mit dem Rotor-Out-Modell bezogen auf die einzelnen Ausschlusszonen in Tabelle 21

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird unter Bezug auf Tabelle 21 auf Seite 265 der Begründung gefordert, das Hineinreichen des Rotors in die ermittelten Ausschlussflächen einzeln bei den betroffenen Kriterien zu beschreiben und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kriterien zu bewerten, anstatt diese Beschreibung und Bewertung in allgemeiner Weise der Tabelle voranzustellen.

Erwiderung

Die Tabelle 21 wird dahingehend ergänzt, dass für jede Ausschlusszone einzeln beschrieben wird, ob der Rotor einer auf der Grenze einer Potentialfläche für Windenergienutzung stehenden Windenergieanlage in diese Zone hineinragen kann oder nicht.

4.2.1-03.018 Forderung nach einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Höhe der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu beschränken, um die von den Windenergiegebieten ausgehende Belastung zu reduzieren.

Erwiderung

Gemäß 4.2.1 02 LROP hat der Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Als regionales Teilflächenziel für die Ausweisung von Vorranggebieten ist dem Landkreis per Gesetz ein Beitragswert von 3,09 % der Landkreisfläche bis Ende 2027 und von 4 % bis Ende 2032 vorgegeben (§ 2 NWindG). Gemäß § 4 Abs. 1, Satz 5 WindBG sind Flächen in Plänen, die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das regionale Teilflächenziel anrechenbar. Das RROP sieht deshalb bewusst keine Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Denn erreicht der Landkreis das vorgegebene regionale Teilflächenziel zu den genannten Fristen nicht, so führt dies zu einer Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum. Ziele der Raumordnung und Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen der Zulassung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen, d.h., dass die BImSchG-Behörde alle Ziele der Raumordnung unbeachtet lassen muss. Eine Untersagung von Windenergieanlagen wegen Verstoßes gegen Ziele der Raumordnung ist dann nicht mehr möglich. Die Belastung von Mensch und Natur würde dann deutlich zunehmen.

4.2.1-03.019 Forderung nach Anwendung einer rechtskonformen und realistischen Referenzanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die angenommene Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotorradius von 60 m die Anforderungen der Rechtsprechung nicht erfüllt. Auf die umfangreichen Ausführungen in Kapitel 2.2 der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird hingewiesen. Gerade für einen Binnenlandstandort wie dem Landkreis Lüneburg ist zukünftig von Höhen von ca. 250 m auszugehen. Auf die Höhenentwicklung im benachbarten Landkreis Uelzen wird hingewiesen, z.B. im WP Wulfstorf mit einer Gesamthöhe 240 Meter direkt südlich von Ost_04_04. Auch entspricht der Rotordurchmesser von nur 120 m nicht dem § 4 Abs. 3 WindBG. Außerdem liegt den Berechnungen der Teilflächenziele in der Windpotenzialstudie Niedersachsen als Grundlage für die Festlegung ein Rotordurchmesser von 165 Metern zu Grunde. Damit die darauf basierenden Leistungskapazitäten der Windenergie im Land Niedersachsen gemäß des politisch mit diesen Berechnungen verfolgten Zieles erreicht werden können, muss eine Anlage mit vergleichbarer Leistung - analog hierzu ist die Anlagenhöhe zu sehen - zu Grunde gelegt werden. Da eine größere Belastung von Mensch und Umwelt durch höhere Windenergieanlagen angenommen wird, wird die gewählte Referenzanlage als ungeeignet für die Beurteilung einer solchen Belastungswirkung auf die Bevölkerung sowie auf Natur und Umwelt angesehen und gefordert, mit einer Referenzanlage zu planen, die den zukünftig zu erwartenden Anlagenhöhen entspricht.

Erwiderung

Im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzeptes wird eine größer dimensionierte Referenzanlage mit einer Höhe von 225 m zu Grunde gelegt. Diese Höhe resultiert aus der Entwicklung der Anlagentechnik sowie dem Rotorradius, wie er in § 4 Abs. 3 WindBG für eine Standard-Windenergieanlage an Land angenommen wird. Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht wird an die geänderte Referenzanlage angepasst.

4.2.1-03.020 Befürchtung von Überbelastungen durch Abweichung von Referenzanlage

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass konkrete Planungen höhere Anlagen und Nennleistungen vorsehen als die Referenzanlage und damit höhere Belastungen verbunden sind, insbesondere hinsichtlich der Lärmemissionen und des Schattenwurfs. Es wird befürchtet, dass damit Immissionswerte und Zumutbarkeitsgrenzen überschritten werden.

Erwiderung

Im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzeptes wird eine größer dimensionierte Referenzanlage zugrunde gelegt. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein pauschaler Ansatz als Bewertungsgrundlage für die Schallimmissionen verwendet. Dieser beruht auf einer Musterberechnung des Landesamtes für Umwelt Baden-Württemberg für einen Windpark mit 5 Anlagen (s. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm>). Etwaige Abweichungen konkret geplanter Windenergieanlagen von der Referenzanlage werden im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte wird im Zulassungsverfahren sichergestellt. Ggfs. werden zu deren Einhaltung Vorgaben etwa zur Leistungsbegrenzung und Abregelung gemacht. Zu Schattenwurf und Lärmemissionen siehe auch die Erwiderung zu gesonderten Sachargumenten.

4.2.1-03.021 Forderung nach Beibehalt der Siedlungsabstände bei Erhöhung der Referenzanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass, sollte es zu einer Anpassung der Referenzanlage kommen, die gewählten Abstände zu Wohnbebauung etc. nicht auch noch größer gewählt werden dürfen. Abstände werden in Folge des Genehmigungsverfahrens nach TA-Lärm so bestimmt, dass negative Emissionen auf Wohnbebauung auszuschließen sind, weshalb pauschale, künstlich gewählte Abstände, die über die 2-fache Anlagenhöhe (optisch bedrängende Wirkung nach BauGB) und die durch TA-Lärm bestimmten Abstände hinausgehen, abgelehnt werden.

Erwiderung

Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird hinsichtlich der Umweltauswirkungen ein vorsorgeorientierter Ansatz gewählt. Daher geht der zugrunde gelegte Abstand zu Wohnbebauung deutlich über den immissionschutzrechtlich zu bestimmenden Mindestabstand hinaus. Damit wird der verfassungsrechtlich geschützten Bedeutung des Wohnens besonders Rechnung getragen. Die Siedlungsabstände werden daher entsprechend der höheren Referenzanlage angepasst.

4.2.1-03.022 Hinweise, Empfehlungen und Forderungen zum Umgang mit harten und weichen Ausschlusskriterien

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden verschiedene Hinweise, Empfehlungen und Forderungen zum Umgang mit harten und weichen Ausschlusskriterien im Zuge der Ermittlung von Potentialflächen für die Windenergienutzung ausgesprochen:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien Landkreisgrenze, Modellflugplätze mit Flugbereich und Deponiestandorte aufgrund der geplanten Art der Anwendung auch als weiche Tabuzonen festgelegt werden können.
- Es wird gefordert, anhand der aktuellen Rechtsprechung zu überprüfen, ob auch die Zone II der Wasserschutzgebiete in der Tabelle auf Seite 271 als harte Tabuzone aufgeführt werden sollte.
- Es wird angemerkt, dass die Ausführungen auf Seite 266 der Begründung zu Schutzabständen für Gewerbegebiete den Eindruck erwecken, dass die Bereiche harte Ausschlusskriterien sind. Dies erschließt sich jedoch nicht aus den Ausführungen auf Seite 265. Es wird darauf hingewiesen, dass Gewerbegebiete keine bebauten Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung sind.
- Weiterhin wird angemerkt, dass es Aufgabe einer Neuaufstellung des RRÖP ist, die Vorgaben des LROP zu übernehmen und konkretisieren. Daher müsste das in Tabelle 21 auf Seite 271 aufgeführte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung als Vorranggebiet des RRÖP und nicht des LROP benannt werden. Gleiches gilt für die in Tabelle 23 auf Seite 280 aufgeführten Vorranggebiete Biotopverbund und Wald.
- Hinsichtlich des in Tabelle 24 auf Seite 285 als Restriktionskriterium aufgeführten Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wird angemerkt, dass ein genereller Ausschluss eher für die Anwendung als weiche Tabuzone spricht.
- Aufgrund der neuen Rechtslage und aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, Landschaftsschutzgebiete (LSG) lediglich als weiches Kriterium einzustufen.
- In einer Rotorüberstreichung der Grenzen eines LSG kann kein Konflikt mit dem Schutzzweck eines LSG erkannt werden. Deshalb wird gefordert, von einem zusätzlichen Abstand zum LSG abzusehen.
- Darüberhinausgehend wird gefordert, LSG zumindest einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und ggfs. für die Windenergienutzung zu öffnen, um auf diese Weise Ortslagen entlasten zu können.
- Auch Naturparke sollen für die Windenergienutzung geöffnet werden, um eine Belastungskonzentration an anderer Stelle zu vermeiden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Minimierungsgebot und den Gleichheitsgrundsatz bei der Ausweisung von Windenergiegebieten verwiesen.
- Von anderer Seite wird begrüßt, dass geschützte Flächen als Tabuzonen aus der Planung herausgenommen wurden, und bedauert, dass gemäß der neuen Rechtslage (Art. 1 Nr. 2 BNatSchG-Neu) Landschaftsschutzgebiete auch bei Vorliegen eines Bauverbotes ab dem 1.2. 2023 nicht mehr als harte Ausschlusszone zu berücksichtigen sind.
- Ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, statt des bei einigen harten Ausschlusszonen mit berücksichtigten Rotorradius der Referenzanlage von 60 m ein fachlich abgewogenes, weiches Abstandskriterium zu den jeweils unterschiedlichen harten Ausschlusszonen (Schutzgebiete, Straßen, Platzrunden etc.) zu verwenden. Es wird bezweifelt, dass der Pufferabstand einer Rotorradiuslänge der Definition eines harten Ausschlusskriteriums Stand halten kann, da sich die Rotorüberstreichung von harten Ausschlussflächen über Sektormanagement unterbinden ließe. Zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rotorspitzen bei größeren Windenergieanlagen über die mit der Referenzanlage ermittelten harten Ausschlusszonen hinwegstreichen werden. Das würde bedeuten, dass dann weniger Fläche genutzt werden kann, als bei einem 60 m-Puffer als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die dann in der Praxis trotz Rotor-Out-Regelung nicht nutzbare Fläche zwischen Vorranggebietsgrenze und dem Turmfuß der Windenergieanlage bei der Bilanzierung zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels abgezogen werden müsste.
- Weiterhin wird gefordert, zu überprüfen, ob die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete nicht bereits als harte Tabuzonen dargestellt werden. Falls bereits im Planungsraum die Umsetzung aller FFH- Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete in nationales Recht erfolgt ist, könnte dieses Kriterium auch entfallen.
- Der auf Seite 256 getroffene Aussage, dass es nicht erforderlich ist, alle öffentlichen Belange einzustellen, die als hartes Ausschlusskriterium einzustufen sind, solange diese besser in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden, wird widersprochen. Es wird angemerkt, dass die Rechtsprechung sich inzwischen über die in der Begründung zitierte Quelle von 2013 hinaus weiterentwickelt hat. Harte Tabuzonen sind demnach als solche zwingend festzulegen. So führt das OVG Lüneburg im Urteil vom 08.02.2022 - 12 KN 51/20 - aus: "Entsprechend große, für die Windkraftnutzung untaugliche Flächen sind jedoch als harte Tabuzonen zu qualifizieren und damit auf der bezeichneten ersten Stufe auszuschneiden." Auf das Urteil vom gleichen Senat vom 12.04.2021 - 12 KN 11/19 - wird ebenfalls ergänzend verwiesen. Danach sind z.B. Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse mit ihren Schutzstreifen und linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund des LROP harte Tabuzonen. Da harte Tabuzonen als solche zwingend festzulegen sind, wird gefordert, diese auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Anhalt bietet hierzu neben der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Netz Natura 2000; Vorranggebiete Natur und Landschaft; Gasleitungen sowie Gasstationen; Richtfunktrassen und deren Schutzbereiche) auch die aktuelle Windpotenzialstudie Niedersachsen, die eine Tabelle u.a. mit Ausschlussflächen beinhaltet. Dort werden über 70 Ausschlusskriterien definiert. Konkret wird gefordert, Hubschraubertiefflugkorridore gemäß Windenergieerlass, Vorranggebiete Wald und kulturelles Sachgut des LROP bzw. konkretisiert des RRÖP sowie Bundes-, Land- und Kreisstraßen als harte Tabuzonen zu ergänzen.
- Der Aussage auf Seite 256 der Begründung im letzten Absatz, dass harte Ausschlusszonen zugleich als weiche Ausschlusszonen festgelegt werden können, wird in dieser Grundsätzlichkeit widersprochen. So führt das OVG Lüneburg im

Urteil vom 30.01.2020 - 12 KN 75/18 - aus: "Es steht [...] nicht im Belieben des Plangebers, Bereiche, die sich tatsächlich als harte Tabuzonen darstellen, "sicherheitshalber" als weich zu werten. Allein, dass theoretisch denkbar erscheint, in den Bereichen im atypischen Einzelfall in Anwendung einer Ausnahmevorschrift die Errichtung einer Windenergieanlage zuzulassen, ist nicht geeignet, eine im Sinne der Rechtsprechung nicht anders auflösbare "Unwägbarkeit" bezüglich der Einstufung eines Gebiets zu begründen."

- Es wird schließlich folgende Aussage getroffen: "sollten als potenzielle Standorte für die Windenergie betrachtet werden. Die Klassifizierung als harte Tabuzone ist nicht rechters."

Erwiderung

Es wird darauf hingewiesen, dass ein gesamträumliches Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen aufgrund der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich ist. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die Windenergienutzung auf festgelegten Flächen durchsetzungsfähig ist. Dem Planungsträger steht es zudem frei, selbst gewählte pauschalisierte Planungskriterien als Teil der planerischen Abwägung festzulegen. Die Verwendung von Ausschlusskriterien ist somit weiterhin möglich. Diese werden aufgrund der geänderten Rechtslage nun jedoch als feste bzw. variable Planungskriterien bezeichnet.

- Dem Hinweis, dass das Kriterium der Landkreisgrenze aufgrund der geplanten Anwendung als weiche Tabuzone festgelegt werden kann, wird gefolgt.
- Eine Schutzzone II der Wasserschutzgebiete gibt es im Landkreis Lüneburg nicht. Daher erscheint eine Überprüfung dessen, ob eine solche Schutzzone als harte Tabuzone auf Seite 271 der Begründung berücksichtigt werden sollte, nicht als erforderlich.
- Nicht gefolgt wird dem Hinweis in Bezug auf die Kriterien Modellflugplätze und Deponien. Da diesbezüglich keine systematische flächendeckende Ermittlung erfolgt ist, können diese Kriterien nicht pauschal als Tabuzonen einfließen. Eine Berücksichtigung ist erst im Zuge der Einzelfallprüfung möglich.
- Hinsichtlich der Anmerkung, dass die Ausführungen auf Seite 266 zu Schutzabständen für Gewerbegebiete den Eindruck erwecken, dass die Bereiche harte Ausschlusskriterien sind, ist nicht klar, welche Ausführungen gemeint sind bzw. für welche Ausführungen eine Klarstellung gewünscht wird. Eine diesbezügliche Abwägung ist somit nicht möglich.
- Dem Hinweis zu den in Tabelle 23 auf Seite 280 aufgeführten Vorranggebieten Biotopverbund und Wald wird teilweise gefolgt. Sie sind weiterhin Teil des Entwurfs und gelten insoweit nur als sonstige Belange und nicht als Ziele der RO, werden jedoch im weiteren Verfahren als vorgesehene Vorranggebiete des RROP benannt.
- Dies gilt entsprechend für den Hinweis auf die in Tabelle 24 auf Seite 285 als Restriktionskriterium aufgeführten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, die im weiteren Verfahren als vorgesehene Vorbehaltsgebiete des RROP benannt werden.
- Der geänderten Rechtslage in Bezug auf Windenergieplanungen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) wird Rechnung getragen und das LSG Lüneburg nicht weiter als harte Tabuzone eingestuft. Um die Belastung für die Ortslagen aufgrund des zu erfüllenden hohen regionalen Teilflächenziels für den Landkreis Lüneburg zu begrenzen, wird das LSG im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption nicht mehr grundsätzlich für die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Zuge der Einzelfallprüfung wird unter Einbeziehung der Vorbelastung sowie einer naturschutzfachlichen Bewertung geprüft, in welchen Fällen eine Inanspruchnahme von LSG-Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung infrage kommen kann. LSG-Flächen mit besonders empfindlichen Landschaftsstrukturen werden nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Für diese Flächen wird weiterhin an einem Schutzabstand festgehalten, welcher sich aus dem Rotorradius ergibt, da der Rotor beim Überstreichen eines LSG nach wie vor zu Konflikten mit den festgelegten Schutzziele führen kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Naturpark kein ausschließendes Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist und die Flächenkulisse der Windenergiegebiete im Landkreis Lüneburg auch Flächen in den Naturparken Lüneburger Heide und Elbhöhen-Drawehn aufweist. Die Verteilung der Windenergiegebiete im Landkreis ist das Ergebnis der Anwendung von landkreisweit einheitlichen Kriterien. In diesem Zusammenhang wurde der Gleichheitsgrundsatz also gewahrt. Der sich aus der Potentialflächenermittlung ergebenden Belastungskonzentration in einzelnen Regionen des Landkreises wurde dadurch begegnet, dass besonders großflächige Potentialflächen gezielt verkleinert wurden. Im 2. RROP-Entwurf wird die Flächenkulisse der Windenergiegebiete darüber hinaus so reduziert, dass eine weitere gezielte Entlastung von Mensch und Natur erreicht werden kann. Insoweit wird also auch das Minimierungsgebot erfüllt, welches im Übrigen nochmals Gegenstand des Zulassungsverfahrens ist.
- Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Referenzanlage im 2. Entwurf erhöht wird. Aufgrund dieser Anpassung wird der Abstandspuffer gemäß dem Rotorradius auf 75 m festgelegt. Da mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Ausschlusswirkung mehr verbunden werden soll, wird der Abstandspuffer nicht weiter als Ausschluss- sondern als Planungskriterium eingestuft welches einzelfallbezogen entweder in der gesamträumlichen Analyse oder in der Einzelfallprüfung zum Einsatz kommt. Bei der Bemessung des Abstandspuffers hat sich der Landkreis Lüneburg an den für die Flächenanrechnung geltenden gesetzlichen Vorgaben gerichtet, so dass eine vollständige Anrechnung für das Teilflächenziel erfolgt. Hierfür ist die Frage der künftigen Größenentwicklung von Windenergieanlagen hingegen nicht von Bedeutung.
- Zu den Natura 2000-Gebieten ist im Landkreis Lüneburg eine Umsetzung teils als Landschaftsschutzgebiete erfolgt. Da in diesen eine Windenergienutzung nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen ist, sind die Natura-2000-Gebiete nicht bereits durch die Berücksichtigung von Naturschutzgebieten ausgeschlossen, so dass dies Kriterium nicht entfällt.
- Zum geäußerten Widerspruch gegen die Aussage, dass es nicht erforderlich ist, alle öffentlichen Belange einzustellen, die als hartes Ausschlusskriterium einzustufen sind, solange diese besser in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden, ist erstens anzumerken, dass ausgehend von der aktuellen Rechtslage diese Frage Gegenstand der Konzepterstellung des Plangebers und einer gerichtlichen Überprüfung entzogen ist, so dass das zitierte Urteil keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann. Zweitens ist anzumerken, dass das zitierte Urteil auch unter der alten Rechtslage keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen konnte, sondern nur für den dort gegenständlichen Sachverhalt in Anwendung zu bringen war. Denn es war zu berücksichtigen, dass (durch entsprechende Gerichtsurteile bestätigt) nach dem alten Recht weitere Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Ausschlusskriterium galten. Nämlich, dass eine Sachverhaltsermittlung für den gesamten Planungsraum einheitlich und mit hinreichender prognostischer Sicherheit vorauszusetzen war. Diese Bedingungen sind

beispielsweise für den öffentlichen Belang des Artenschutzes aufgrund der Dynamik des Naturgeschehens regelmäßig nicht erfüllt. Die in der Windpotenzialstudie des Landes verwendeten Kriterien haben dazu gedient, pauschale regionale Teilflächenziele zu ermitteln. Sie bilden keine Vorgaben für regionale Planungen und sind auch nicht für eine Übernahme in die regionalen Konzepte zur Festlegung der konkreten Vorranggebiete konzipiert worden. Zu den in diesem Zusammenhang zu einzelnen Kriterien gestellten Forderungen gilt generell, dass entsprechend der neuen Rechtslage generell keine Ausschlusskriterien mehr festgelegt werden. Da ein Repowering innerhalb von Hubschraubertieffluggkorridoren nicht ausgeschlossen ist, erfolgt eine Einbeziehung erst in der Einzelfallprüfung. Bei den, wie gefordert, als harte Tabuzonen einzustufenden Vorranggebieten Wald und kulturelles Sachgut der Entwurfsfassung des RROP handelt es sich noch um Gebietsvorschläge, die erst im Zuge der Abwägung des Einzelfalls der Windenergienutzung entgegen stehen können. Sie sind als sonstige Belange der Raumordnung einzustufen und haben damit die Qualität vergleichbar zu Grundsätzen und können daher nicht pauschal entgegenstehen, sondern müssen abgewogen werden. Die Laklassifizierten Straßen wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie mit den für sie geltenden zwingend zu berücksichtigenden Mindestabständen berücksichtigt.

- Die Aussage auf Seite 256 im letzten Absatz, dass harte Ausschlusszonen zugleich als weiche Ausschlusszonen festgelegt werden können, wird an die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst. Ein Ausschluss wird nicht mehr bewirkt.
- Es ist nicht klar, was mit der Aussage "sollten als potenzielle Standorte für die Windenergie betrachtet werden. Die Klassifizierung als harte Tabuzone ist nicht rechters." gemeint ist. Es wird angenommen, dass ein für das Verständnis der Aussage entscheidendes Wort vergessen wurde. Eine Abwägung ist daher nicht möglich.

4.2.1-03.023 Hinweis auf militärische Belange im Landkreis Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die bestehenden militärischen Belange im Landkreis Lüneburg hingewiesen und deren mögliche Beeinträchtigung durch Hochbauten wie Windenergieanlagen oder Antennenträger nicht ausgeschlossen. Tatsächliche Beeinträchtigungen könnten jedoch erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren geklärt werden.

Erwiderung

Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die regionalplanerische Abwägung werden keine maßgeblichen Inhalte vorgetragen

4.2.1-03.024 Forderung nach Erhöhung des Schutzabstandes zu Wohnbebauung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der angelegte Schutzabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich wird als zu gering bewertet. Es wird auf die Anwendung größerer Mindestabstände in anderen Bundesländern, wie z.B. in Bayern, verwiesen. Es wird befürchtet, dass es bei den angelegten Schutzabständen zu Schattenwurf kommt und bei Wohnlagen in windzugewandter Richtung der von den zu erwartenden Windenergieanlagen ausgehende Geräuschpegel immens sein wird. In der Folge werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet.

Es wird gefordert, die Schutzabstände zur Wohnbebauung sowohl des Innen- als auch des Außenbereichs zu vergrößern und dabei die zukünftigen Höhen der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, um deren bedrängende Wirkung sowie die Belastung durch Schallimmissionen und Schattenschlag mindestens zu reduzieren.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg ist bestrebt, die Belastung von Mensch und Natur durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung so gering wie möglich zu halten und verfolgt dementsprechend einen Planungsansatz, bei dem die Schutzabstände zur Wohnbebauung bereits deutlich über den gesetzlich geforderten Abständen liegen. Gleichzeitig hat der Landkreis die Vorgaben des Landes Niedersachsen zu erfüllen, wonach bis Ende 2027 3,09 % und bis Ende 2030 4,0 % der Landkreisfläche für Windenergiegebiete auszuweisen sind. Aufgrund dieser Flächenvorgaben ist der Planungsspielraum für Flächenausweisungen sehr begrenzt, da neben den Siedlungsabständen noch weitere Belange zu berücksichtigen sind, die dem Windenergieausbau entgegenstehen. Die regionalen Teilflächenziele für den Landkreis Lüneburg lassen eine weitere Erhöhung der Siedlungsabstände daher nur in sehr begrenztem Maße zu. Dieser begrenzte Spielraum wird vom Landkreis genutzt, um im 2. RROP-Entwurf den Siedlungsabstand in windzugewandter Richtung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nochmal um 100 m zu erhöhen. Mögliche akustische Geräusche sowie visuelle Einwirkungen durch Schattenschlag bei tief stehender Sonne können dadurch weiter reduziert werden. Außerdem wurde die Referenzanlage nochmal um 25 m erhöht. Es wird die Aufgabe der Zulassungsbehörde sein, das Eintreten unzulässiger bzw. unzumutbarer Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Windenergieanlagen durch entsprechende Auflagen bei deren Errichtung und Betrieb auszuschließen.

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Wind-an-Land-Gesetz und dem damit angestrebten beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung werden auch die anderen Bundesländer ihre Planungen den veränderten Anforderungen anpassen müssen. So hat das Land Bayern seine 10-H-Regel, wonach Windenergieanlagen einen Siedlungsabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe einhalten müssen, bereits in 2022 aufgegeben.

4.2.1-03.025 Ablehnung einer weiteren Reduzierung der Siedlungsabstände zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es abgelehnt wird, zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels Windkraftanlagen mit einem noch geringeren Abstand zur Wohnbebauung errichten zu dürfen, als es der im 1. RROP-Entwurf festgelegte Mindestabstand von 900 m zu Innenbereichswohnen vorsieht.

Erwiderung

Es ist nicht ganz klar, ob die Stellungnahme richtig verstanden wird. Soweit sie auf eine etwaige Reduzierung des Mindestabstandes zu Innenbereichswohnen im 2. RROP-Entwurf abzielt, um auf diese Weise das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg erfüllen zu können, so sieht der 2. RROP-Entwurf eine solche Reduzierung nicht vor. Vielmehr wird der Schutzabstand sowohl zu Innen- als auch zu Außenbereichswohnen nochmal um 100 m in windzugewandter Richtung erhöht. Soweit die Stellungnahme auf die Möglichkeit der Gemeinden, über kommunale Bauleitplanung eigenständig Windenergiegebiete ausweisen zu können, abzielt, so steht es den Gemeinden frei, die Mindestabstände zur Wohnbebauung selbst festzulegen, solange dabei die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden.

4.2.1-03.026 Forderung nach Überprüfung auf korrekte Anwendung von Siedlungsabständen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Zweifel geäußert, ob die Schutzabstände zu Innen- und Außenbereichswohnen im Einzelfall korrekt angewendet wurden. Es wird gefordert, die angelegten Schutzabstände für nachfolgende Ortslagen zu überprüfen:

- den Siedlungssplitter Forsthaus Röthen/Göhrde,
- das Wohngebiet Langenstücken (Hansestadt Lüneburg),
- die Siedlung Am Steckelberg im Flecken Dahlenburg,
- Leesthal,
- den südwestlichen Teil von Südergellersen,
- Rettmer sowie
- die Werkwohnungen im Gewerbegebiet Neetze nahe dem Vorranggebiet Windenergienutzung OST_01 zu überprüfen.

In Bezug auf die Siedlung Am Steckelberg wird angeführt, dass bei anderen Orten eine pauschale Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 900 m erfolgt ist, während es bei der besagten Siedlung bei 600 m geblieben ist. In Bezug auf Leestahl wird die Ansicht vertreten, dass es sich entgegen der Einstufung im RROP-Entwurf als Außenbereich um Wohnen im Innenbereich handelt. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 34 BauGB sowie auf Gerichtsurteile zur Unterscheidung von Innen- und Außenbereich verwiesen (OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 14.10.2015, 2 B 12.14, OVG Berlin- Brandenburg, Beschluss v. 17.4.2018, OVG 2 N 70.16, siehe auch NJW- Spezial 2018, S. 462) und argumentiert, dass Leesthal alle Voraussetzungen für eine Einstufung als Innenbereich erfüllt (Mindestanzahl Wohnhäuser, im Zusammenhang bebauter Ortsteil von gewissem Gewicht, typischer, historisch gewachsener Ortsteil in einem klein strukturierten Gebiet) und deshalb auch im Flächennutzungsplan als dörfliches Mischgebiet ausgewiesen ist. Es wird deshalb gefordert, Leesthal als Innenbereich einzustufen und den Abstand zum benachbarten Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_01_12 entsprechend zu erhöhen. In Bezug auf Südergellersen wird kritisiert, dass deren südwestlicher Teil als Wohnmischgebiet gekennzeichnet ist, obwohl fast ausschließlich reine Wohnfläche vorhanden ist. Eine solche Unterscheidung führt zu erhöhten Immissionsgrenzwerten in diesem Gebiet. Es wird auch für diesen Teil Südergellersens die Einhaltung des 40 Dezibel Grenzwerts gefordert. In Bezug auf die Werkwohnungen wird darauf hingewiesen, dass auch diese der TA-Lärm unterliegen.

Erwiderung

Für die angesprochenen Gebiete kam der nach dem einheitlich angewendeten Konzept vorgesehene Schutzabstand korrekt zur Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei für Wohnen im Innenbereich und Wohnen im Außenbereich unterschiedlich hohe Schutzabstände angesetzt wurden.

Die bauplanungsrechtliche Gebietseinstufung ergibt sich aus der überwiegenden Nutzungscharakteristik des jeweiligen Quartiers. Eine differenzierte Berücksichtigung dazu erfolgt bei den immissionsschutzfachlichen Berechnungen im Zulassungsverfahren. Für die zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung gebildeten Schutzabstände ist die in Bezug auf den südwestlichen Teil Südergellersens angeführte Unterscheidung hingegen nicht von Bedeutung.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung OST_01 und OST_DAH_01_12 entfallen. Eine inhaltliche Erwiderung der zu diesen beiden Gebieten vorgetragenen Belange ist somit nicht erforderlich.

4.2.1-03.027 Widerspruch gegen Einstufung des Kronshofes als Wohnen im Außenbereich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Einstufung des Kronshofes östlich von Ellringen als Wohnen im Außenbereich wird widersprochen. Als Begründung wird ein laufendes Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans angeführt, wonach der Kronshof als Sondergebiet (in Anlehnung an ein Dorfgebiet) eingestuft werden soll. Das Änderungsverfahren soll noch in 2023 abgeschlossen werden. es wird auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan des Fleckens Dahlenburg Nr. 22 "Am Kronshof" verwiesen. Darüberhinaus wird angeführt, dass sich auf dem Kronshof, anders als im Gebietsblatt zu OST_DAH_BLE_01 geschrieben, nicht 3, sondern 6 Wohnhäuser befinden.

Erwiderung

Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Angaben im Gebietsblatt werden entsprechend geändert. Eine geänderte Einstufung als Außenbereich resultiert daraus jedoch nicht.

4.2.1-03.028 Frage zur Einstufung des Ortes Eichdorf als Innenbereich

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wie die Einstufung des Ortes Eichdorf als Innenbereich im Unterschied zu Außenbereichswohnen zu verstehen ist. Es wird angemerkt, dass der historische Dorfkern Eichdorfs und die Nachkriegsbauten entlang der Kreisstraße Dorfischgebiet sind und ein weiterer Straßenzug reines Wohngebiet.

Erwiderung

Die Bezeichnung Innenbereich besagt, dass für die so eingestuften Siedlungsflächen gegenüber den als Außenbereichswohnen klassifizierten Wohngebäuden ein höherer Schutzanspruch besteht und deshalb ein größerer Abstand zu Vorranggebieten Windenergienutzung angesetzt wird. Dies ist unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Einstufung als Dorfisch- oder Wohngebiet.

4.2.1-03.029 Hinweis auf land- und forstwirtschaftliche Landnutzung und Bitte um Berücksichtigung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das land- und forstwirtschaftlich genutzte Hofgrundstück sowie die zum Hof gehörenden Acker- und Waldflächen weiterhin entsprechend genutzt werden sollen und ein Bereich von 70 m im Umkreis eines im Außenbereich befindlichen Hofgrundstücks als Entwicklungsfläche für die Tierhaltung benötigt wird.

Erwiderung

Zu landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Wohnnutzung gelten die jeweiligen Schutzabstände des Innen- bzw. Außenbereichs. Zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Wohnnutzung werden keine Abstände eingehalten, da es an der dazu notwendigen Schutzbedürftigkeit fehlt, sondern diese vielmehr grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Allerdings stehen maßgebliche Gebäude der landwirtschaftlichen Nutzung wie Ställe, oder Biogasanlagen einer Windenergienutzung entgegen. Dies wird je nach ihrer Größe bereits im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung, ansonsten jedenfalls im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Unabhängig davon steht es Eigentümern von als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen frei, ob sie diese der Windenergienutzung zugänglich machen wollen oder nicht.

4.2.1-03.030 Plädoyer für einen Schutzabstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich von 800 m

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Prüfung und Neubewertung der pauschalen Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich gebeten und sich für eine Reduzierung auf 800 m ausgesprochen. Als Begründung wird

angeführt, dass bereits ein Siedlungsabstand von 800 m die gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung mehr als erfüllt und mit einem geringeren Siedlungsabstand mehr Fläche für Windenergieanlagen generiert werden kann, was wiederum zum Erreichen des vom Landkreis Lüneburg zu erfüllenden regionalen Teilflächenziels beitragen kann.

Erwiderung

Eine Reduzierung des Siedlungsabstands auf 800 m entspricht nicht der Zielsetzung des Landkreises Lüneburg hinsichtlich des vorsorgenden Schutzes der Wohnbevölkerung vor den von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen und visuellen Wirkungen. Vielmehr wird angestrebt, die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit einem über den gesetzlich erforderlichen Mindestschutz hinausgehenden vorsorgenden Schutz der Ortslagen und Wohnplätze im Außenbereich zu verbinden.

4.2.1-03.031 Begrüßung des erhöhten Schutzabstandes von 900m zu Wohnnutzungen im Innenbereich

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Erhöhung des Schutzabstandes zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 800 m auf 900 m wird begrüßt. Es wird die Ansicht vertreten, dass ein Abstand zu Wohnbebauungen von 600 m nicht unterschritten werden sollte.

Erwiderung

Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen. Der geforderte Mindestabstand wird jederzeit eingehalten.

4.2.1-03.032 Forderung eines einheitlichen Schutzabstandes zu Innenbereichs- und Außenbereichswohnen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich für die Anwendung eines einheitlichen Schutzabstandes sowohl zu Wohnnutzungen im Innenbereich als auch im Außenbereich ausgesprochen, mit der Begründung eines gleichberechtigten Schutzes der örtlichen Bevölkerung vor den Belastungswirkungen durch Windenergieanlagen. Weiterhin wird eine ungleiche Abstandsregelung für überplante Ortschaften einerseits und solche ohne vorhandene Bauleitplanung andererseits beanstandet.

Erwiderung

Während dem Wohnen im Innenbereich ausweislich der geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ein besonderer Schutz zugemessen wird, gelten für Wohnplätze des Außenbereichs geringere Schutzanforderungen, da der Außenbereich insbesondere auch der Lokalisierung von Infrastrukturvorhaben, wie Windparks oder Leitungsinfrastruktur dient. Ein gleiches Schutzniveau wäre dieser rechtlichen Situation nicht angemessen. Eine ungleiche Abstandsregelung für überplante Ortschaften einerseits und solche ohne vorhandene Bauleitplanung andererseits ist mit dem zugrunde liegenden Planungskonzept nicht erfolgt. Vielmehr beruht die Berücksichtigung als Innenbereich - wie in der Begründung verdeutlicht wird - auf einer einzelfallbezogenen Prüfung der jeweiligen baulichen Situation. Entspricht die Charakteristik eines unbeplanten Siedlungsteils jener von bauleitplanerisch gesicherten Gebieten mit Wohnnutzung, so erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung als Innenbereich.

4.2.1-03.033 Hinweis auf zu beachtenden Schutzabstand von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf einen einzuhaltenden Schutzabstand von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8/6 hingewiesen. Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber in Höhe der Gesamtanlagenhöhe. Es wird gefordert, für die Eisenbahninfrastrukturen nichtbundeseigener Eisenbahnen in Niedersachsen anstelle des Eisenbahn-Bundesamtes die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH zu beteiligen.

Erwiderung

Im Bahnrecht existieren keine verbindlichen Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Sicherheitsabstände zu Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um die Sicherheit des Bahnbetriebs zu gewährleisten. Hieraus ergeben sich die Aussagen zu den einzuhaltenden Sicherheitsabständen in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Die in den EiTB genannten Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb von Windenergieanlagen bei Eisansatz ausreichend sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Sind im Einzelfall höhere Abstände von Windenergieanlagen zu den Gleisanlagen einzuhalten als die im 1. RROP-Entwurf festgelegten Ausschlusszonen, so wird dies im Rahmen des Zulassungsverfahrens und unter Bezug auf die konkreten technischen Rahmenbedingungen entschieden. Im Beteiligungsverfahren zum 1. RROP-Entwurf wurden sowohl das Eisenbahn-Bundesamt als auch die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH beteiligt.

4.2.1-03.034 Hinweis auf zu beachtende Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen und Frage nach Vorgehensweise der Abstandsermittlung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die einzuhaltenden Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen gemäß DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01 und DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 hingewiesen. Weiterhin wird erwähnt, dass erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen sind. Von anderer Seite wird gefragt, wie, angesichts der Tatsache, dass sich Hochspannungsfreileitungen aus 7 Leitungen zusammensetzen, die Schutzabstände zu Freileitungen ermittelt werden und ob die Linien in der zeichnerischen Darstellung die tatsächliche Trassenbreite der Freileitungen darstellen.

Erwiderung

Die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung halten den gesetzlichen Mindestabstand ein. Darüber hinaus im Einzelfall festzulegende höhere Abstände sind im Zulassungsverfahren unter Bezug auf die konkreten technischen Rahmenbedingungen festzulegen. Dies betrifft auch die ggf. erforderlichen Schwingungsschutzmaßnahmen an Bahnstromleitungen. Bei den zitierten Normen handelt es sich nicht um gesetzliche Vorgaben. Die Ermittlung des Schutzabstandes erfolgt maßstabsbedingt über eine angenommene durchschnittliche Breite von Freileitungen. Die tatsächliche Raumbeanspruchung fließt im Zulassungsverfahren ein. Aus der Differenz ergeben sich keine planungsrelevanten Abweichungen. Es wird in der Begründung ein Hinweis dazu ergänzt.

4.2.1-03.035 Forderung nach Einhaltung der Schutzabstände zu Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entlang von Bundesautobahnen § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten und einen Schutzabstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotorradius})$ vorzusehen, bei welchem die Rotorspitze nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragt und der Gefahrenradius für Eiswurf umgangen wird. Weiterhin wird gefordert, eine Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der Verkehrsteilnehmer durch Lichtreflexe, Schattenschlag und Schalldruck auszuschließen und durch Gutachten nachzuweisen. Die Erschließung und Zuwegung sind, auch während der Bauphase, nicht über die BAB zu planen.

Für Bundes- und Landesstraßen wird gefordert, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung die ‚Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung‘ zu beachten und einen Mindestabstand vom Fahrbahnrand von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ einzuhalten. Abweichungen hinsichtlich des Abstandes sind nur in begründeten Ausnahmefällen im Zuge von Zulassungsverfahren möglich.

Erwiderung

Sowohl für Bundesautobahnen als auch für Bundes- und Landesstraßen wird der gesetzlich vorgesehene Schutzabstand der Anbaubeschränkungszone von 40 m bzw. 20 m zugrunde gelegt. Bemessungsgrundlage ist in diesem Zusammenhang aufgrund der Rotor-Out Festlegung die waagrecht stehende Rotorspitze der zugrunde liegenden Referenzanlage. Hinsichtlich der Anbaubeschränkungszone kommt es gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass (Nr. 4.1.4) vornehmlich darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung zu beeinträchtigen. Dies ist im Zulassungsverfahren im jeweiligen Einzelfall von der Straßenbaubehörde zu

prüfen, wobei regelmäßig eine Beteiligung der zuständigen Behörden vorausgesetzt werden kann. Die Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der hinreichende Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefährdungen durch Lichtreflexe, Schattenschlag, Eiswurf und Schalldruck sowie Fragen zur Erschließung und Zuwegung sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Soweit im Einzelfall größere Abstände erforderlich sind, ist dies im Zulassungsverfahren festzulegen. Die Regionalplanung strebt zudem mit ihren Festlegungen u. a. an, raumrelevante Belastungswirkungen in geeigneter Weise zu bündeln, um auf diese Weise die gesamtäumliche Belastungswirkung zu minimieren. Vor diesem Hintergrund ist ein vorsorgeorientierter Ausschluss der gesetzlichen Baubeschränkungszone bzw. die Einhaltung des geforderten Schutzabstands von 1,5 Nabenhöhe + Rotorradius einerseits nicht veranlasst. Andererseits entspräche dies nicht den generellen Zielen der Raumordnung zur Belastungsbündelung.

4.2.1-03.036 Hinweis auf seismische Stationen und Forderung nach Einhaltung der Mindestabstände

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die stationär errichteten seismischen Messstationen SON-Vierhöfen und SON-Holthusen hingewiesen und gefordert, einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu den seismischen Stationen von 5 km einzuhalten. Der einzuhaltende Mindestabstand ergibt sich aus den von Windenergieanlagen ausgehenden Störsignalen, welche seismische Signale überlagern und somit die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung beeinträchtigen.

Erwiderung

Gemäß Nr. 4.12 des Niedersächsischen Windenergieerlasses gilt für Windenergieanlagen, die zu bestehenden Messstationen einen Abstand von 5 km unterschreiten, lediglich eine Beteiligungspflicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den jeweiligen Betreiber des betroffenen Messnetzes. Ein grundsätzlich einzuhaltender Mindestabstand existiert in Niedersachsen nicht.

Es ist mittlerweile unstrittig, dass von Windenergieanlagen tatsächlich Auswirkungen auf seismologische Messungen ausgehen können. Es ist aber ungeklärt, ob diese Auswirkungen durch zumutbare Gegenmaßnahmen, sei es durch den Windenergieanlagenbetreiber, sei es durch den Betreiber der seismologischen Messstation ausgeglichen werden können, oder in manchen Fällen auch hingenommen werden müssen (Bundesverband Windenergie 2016: Windenergie und seismologische Belange. BWE Hintergrundpapier).

Die bezeichneten Störsignale sind im Zulassungsverfahren, ausgehend von der dann erkennbaren technischen Konfiguration der geplanten Windenergieanlage zu berücksichtigen. Wenn ein Investor einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage stellt, ist er verpflichtet, der Behörde alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Die Immissionsschutzbehörde muss daraufhin darlegen, dass ein Vorhaben aufgrund einer zu berücksichtigenden Beeinträchtigung einer seismologischen Station nicht zulässig ist.

Da die Beeinflussung der Erdbebenüberwachung nicht zu einem grundsätzlichen Ausschluss für eine Windenergienutzung führt, ist dieser Belang für die regionalplanerische Flächenfestlegung nicht abwägungsrelevant.

4.2.1-03.037 Hinweis auf zu beachtende Schutzabstände zu Einrichtungen des Bergbaus

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf einzuhaltende Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus hingewiesen und in diesem Zusammenhang auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen verwiesen.

Erwiderung

Die Einwendung bezieht sich auf Abstimmungen, die im Zulassungsverfahren mit den für Schutzabstände zu Einrichtungen des Bergbaus zuständigen Behörden zu erfolgen haben. Auf der Ebene der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung findet der betroffene Belang in Form eines Ausschlusses von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sowie von bestehenden Rohstoffabbaugebieten Berücksichtigung.

4.2.1-03.038 Forderung nach Anwendung von Abstandsregeln für Straßen auch bei Gemeindestraßen, Wirtschafts- und Radwegen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Abstandsregeln für Windenergieanlagen zu Straßen auch bei Gemeindestraßen, Wirtschafts- und

Fahrradwegen Anwendung finden, und in der zeichnerischen Darstellung ein Schutzbereich für als Radweg genutzte Gemeindestraßen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt wird. Fahrradwege müssen auch während der Bauzeit nutzbar sein.

Erwiderung

Für nicht entlang von klassifizierten Straßen verlaufende Fahrradwege werden ebenso wie für Gemeindestraßen oder landwirtschaftliche Wege im RROP keine generellen Mindestabstände berücksichtigt. Es gibt hierzu keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, und auch der Niedersächsische Windenergieerlass trifft hierzu keine Aussagen. Ob zur Sicherheit des Verkehrs bestimmte Abstände eingehalten werden müssen, ist einzelfallbezogen im Zulassungsverfahren zu klären, ebenso wie die Frage möglicher bauzeitlicher Nutzungseinschränkungen. Dementsprechend findet dies auch in der zeichnerischen Darstellung keine Berücksichtigung.

4.2.1-03.039 Forderung, Rotorüberstreichung nichtklassifizierter Straßen zu ermöglichen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich der Restriktionskriterien (S. 283ff) wird gefordert, für nicht in der flächendeckenden Datenbasis enthaltene und nicht klassifizierte Straßen und Wege sicherzustellen, dass eine Rotorüberstreichung möglich ist.

Erwiderung

Die Berücksichtigung entsprechender Straßen und Wege und die Klärung einer möglichen Rotorüberstreichung erfolgt im Zulassungsverfahren im Zuge der Anlagenpositionierung.

4.2.1-03.040 Forderung auf zu beachtende Schutzabstände zu Bundeswasserstraßen und ihren Einrichtungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, einen Mindestabstand der 1,5 fachen Gesamthöhe von Windenergieanlagen zu Bundeswasserstraßen einschließlich der baulichen Anlagen wie Abstiegsbauwerke und Dämme (Nabenhöhe plus Rotorradius) einzuhalten. Ferner wird eine Gewährleistung gefordert, dass durch Eisabwurf keine Gefährdung auf den Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eintreten kann.

Bei jedem Genehmigungsverfahren, welches für eine Windenergieanlage im Abstand von weniger als 10 km zu einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird, ist die Bundeswasserstraßenverwaltung zu beteiligen, um das Vorliegen von mittelbaren oder unmittelbaren Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt durch visuelle, funktechnische oder radartechnische Beeinträchtigungen und / oder von Flächen der WSV prüfen zu können. Ggf. ist von der Vorhabenträgerin ein Gutachten zu erstellen, welches die Unbedenklichkeit bestätigt. Die Kosten, auch für ggf. erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, ist von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilflächen OST_04_01 und OST_04_02 sowie SCH_01_01 und SCH_01_02 in direkter Sichtachse der Schifffahrt auf dem Elbe-Seiten-Kanal liegen. Hier ist eine genaue Prüfung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Mittelland-Kanal/Elbe-Seiten-Kanal in den weiteren Verfahrensschritten erforderlich. Ggf. kann es notwendig werden, dass ein Gutachten erstellt werden muss oder Anpassungen an der visuellen Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nach Vorgaben des WSA notwendig werden. Es wird gefordert, das WSA Mittelland-Kanal/Elbe-Seiten-Kanal in jedem Fall im weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Erwiderung

Für Bundeswasserstraßen einschließlich der baulichen Nebenanlagen wird bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung der gesetzlich vorgesehene Schutzabstand zugrunde gelegt. Soweit im Einzelfall größere Abstände erforderlich sind, ist dies im Zulassungsverfahren festzulegen, wobei regelmäßig eine Beteiligung des WSA vorausgesetzt werden kann. Dies gilt auch im Hinblick auf die aufgeführte Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und ggf. festzulegende Vermeidungsmaßnahmen.

4.2.1-03.041 Forderung nach Verzicht auf einen Schutzabstand zur Schutzzone I von Wasserschutzgebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der gewählte Schutzabstand von der Länge eines Rotorradius zur Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird infrage gestellt. Es wird kein Verstoß des Schutzzwecks eines Wasserschutzgebietes erkannt, wenn der Rotor über die Grenze der Schutzzone hinwegstreicht. Es wird gefordert, auf diesen Puffer zu verzichten.

Erwiderung

In der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten (WSG) gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung von baulichen Anlagen. Die vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichene Fläche bildet einen Teil der baulichen Anlage. Daher ist ein Überstreichen der Schutzzone I von WSG aus rechtlichen Gründen generell unzulässig, unabhängig von den im einzelnen geltenden besonderen Schutzziele der jeweiligen Verordnung.

4.2.1-03.042 Forderung nach ausreichendem Schutzabstand zu Friedhöfen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein ausreichender Schutzabstand zum Friedhof bei Oldendorf/Luhe sowie zum Friedwald bei Südergellersen gefordert. Bezogen auf den Friedhof bei Oldendorf wird angemerkt, dass der Abstand mit 250 m deutlich zu gering ist. Bezogen auf den Friedwald bei Südergellersen wird gefordert, dass Schattenwurf und Lärm vermieden werden sollten. Außerdem wird angemerkt, dass es sich nicht um einen Friedwald, sondern um einen kommunalen Bestattungswald handelt.

Erwiderung

Alle Friedhöfe im Landkreis Lüneburg werden gleichermaßen berücksichtigt. Im 1. RROP-Entwurf wurde ein Schutzabstand von 400 m angesetzt. Dies ist begründet mit der 2-fachen Höhe der Referenzanlage. Entsprechend der im 2. Entwurf größeren Referenzanlage wird auch der Schutzabstand auf 450 m erhöht. Dieser Abstand wird für alle Friedhöfe eingehalten. Da die Teilfläche AME_GEL_ILM_01_05 bei Südergellersen im Norden (aus anderen Gründen) deutlich reduziert wurde, erhöht sich auch der Abstand zum Bestattungswald deutlich. Eine Korrektur der Bezeichnung Friedwald in kommunaler Bestattungswald wird vorgenommen. Die dem Friedhof Oldendorf nächstgelegene Potentialfläche AME_05 entfällt (auch aus anderen Gründen) vollständig. Eine Begründung für die genannten Flächenreduzierungen bzw. -streichungen erfolgt an anderer Stelle.

4.2.1-03.043 Forderung nach Verzicht auf Abstand zur Landkreisgrenze bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Hinweis auf nicht aktuellen Grenzverlauf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der im 1. RROP-Entwurf angelegte Abstand zur Landkreisgrenze von 60 m wird als nicht nachvollziehbar beanstandet. Es wird gefordert, auf diesen Abstand zu verzichten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Gebietsblatt zur Potentialfläche BAR_04 abgebildeten Grenzverlauf zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem Landkreis Harburg nicht um die aktuelle Kreisgrenze handelt und dass sich bei einer Korrektur der Grenzziehung auch der Zuschnitt der Fläche BAR_04 verändern würde.

Erwiderung

Der Grund für diesen Abstand liegt darin, dass der Plangeber keine Kompetenz hat, mit seiner Planung in die Fläche der Nachbarlandkreise hineinzuwirken. Aufgrund des verfolgten "Rotor Out"-Ansatzes könnte der Fall auftreten, dass eine im Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung fußende Windenergieanlage mit ihrem Rotor - der als Bestandteil der Anlage gilt - eine im Nachbarlandkreis gelegene Fläche überstreicht. Dies wird mit dem berücksichtigten Abstand ausgeschlossen. Aufgrund der im 2. RROP-Entwurf veränderten Referenzanlage erhöht sich der Abstand von 60 auf 75 m. Der Verlauf der Kreisgrenze wird im 2. RROP-Entwurf korrigiert. Auf die Potentialfläche BAR_04 hat dies keinen Einfluss, da sich diese bereits im 1. RROP-Entwurf im Zuge der Einzelfallprüfung als ungeeignet für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung herausgestellt hat. Sie wird deshalb auch im 2. RROP-Entwurf nicht weiter berücksichtigt.

4.2.1-03.044 Forderung nach einheitlicher Handhabung der Abstände zu LSG im Landkreis Lüneburg und den Nachbarlandkreisen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Abstände von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Landkreis Lüneburg und den Nachbarlandkreisen einheitlich zu handhaben.

Erwiderung

Die Abstände von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Lüneburg sowie den Nachbarlandkreisen wird bereits einheitlich gehandhabt. Dieser ergibt sich jedoch auch automatisch dadurch, dass auch zur Landkreisgrenze ein entsprechender Abstand angelegt wird. Um auszuschließen, dass es in Einzelfällen zu Abweichungen gekommen ist, erfolgt in der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Prüfung einer einheitlichen Umsetzung.

4.2.1-03.045 Empfehlung einer größeren Flächengröße als Maß für die Kleinstflächen und Hinweis auf Unstimmigkeit in der Begründung zur Herausnahme kleiner Flächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Als Maß für die Kleinstflächen wird eine größere Flächengröße empfohlen (S. 282). Bei der getroffenen Wahl von 2.000 qm bedeutet es, dass die gesamte Fläche zu 100 % auch für eine raumbedeutsame Windenergienutzung geeignet sein muss. Diese kleinräumige Betrachtungsweise entspricht nicht dem Anspruch der Regionalplanung im Maßstab von 1:50.000. Auch folgt auf den Gebietsblättern häufig der Text, dass Teilflächen mit 2 oder 3 ha aufgrund ihrer geringen Flächengröße entfallen, da die Flächengröße eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt; es entfallen also Werte, die deutlich über 0,2 ha liegen. Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, kleine Splitterflächen zur Schonung des Landschaftsbildes herauszunehmen, auch mit dem Vorteil, dass bei der Planung von weniger Flächen die Bündelung der Leitungstrassen einfacher ist.

Erwiderung

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt. Beim Ausschluss von Kleinstflächen handelt es sich um einen der Einzelfallprüfung vorgelagerten technischen Schritt der Bereinigung der Flächenkulisse. Kleinere Flächen werden demnach aufgrund des Fehlens jeglicher Eignung pauschal ausgeschlossen, während größere Flächen in die einzelfallbezogene Eignungsprüfung einbezogen werden. Je nach ihrer Ausformung und Lage zu weiteren Potenzialflächen werden in diesem Schritt teils auch erheblich größere Flächen ausgeschlossen. Zur Schonung des Landschaftsbildes ist eine vorherige Flächenclustering erfolgt. Hier wurde als Eignungskriterium die Installationsmöglichkeit von mindestens 3 Windenergieanlagen angesetzt.

4.2.1-03.046 Forderung nach einer Verkleinerung der dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Mindestflächengröße der Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dafür plädiert, auf eine an einer Mindestanzahl von Windenergieanlagen gekoppelten Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergienutzung zu verzichten, um auch kleinere Flächen in der Planung berücksichtigen zu können und insgesamt mehr Flächen für die Windenergienutzung zu generieren. Unter Bezug auf Ziff. 4.2.1 Punkt 05 - Größe der Vorranggebiete (mind. 3 WEA) und bauleitplanerische Umsetzung wird darauf hingewiesen, dass die aktuell am Markt angebotenen Onshore-Windenergieanlagen (WEA) bereits über eine Anlagennennleistung von mehr als 6 MW verfügen. Auch Windparks mit lediglich 2 WEA könnten bei der Größe wirtschaftlich geplant und betrieben werden. Zudem könnte durch Zusammenwirkung mehrerer kleiner Teilflächen auch bei geringeren Flächengrößen eine Installation von 3 oder mehr WEA möglich werden. Daher wird eine Verkleinerung der dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Mindestflächengröße für die festzuliegenden Vorranggebiete und der Nutzung des Potenzials der Arrondierung gefordert.

Erwiderung

Maßgeblich für die festgelegte Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung ist das Ziel, mittels des Planungskonzepts eine disperse Ansiedlung von Windparks ("Verspargelung") im Planungsraum zu vermeiden bzw. von zusammenwirkenden Flächenclustern eine räumliche Steuerung und Belastungsbündelung im regionalen Planungsraum zu erreichen. Dies wird durch hinreichend große Flächen der einzelnen Vorranggebiete erreicht. Aufgrund der entfallenen Ausschlusswirkung wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, durch kommunale Planungen ergänzende Flächen für die Windenergienutzung vorzubereiten. Soweit im

räumlichen Zusammenhang also eine Aufstellung von mind. 3 WEA möglich ist, können kleinere Flächenkomplexe bauleitplanerisch ausgewiesen werden.

4.2.1-03.047 Forderung nach Verwendung einheitlicher Kriterien bei der Belastungsbegrenzung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, soweit möglich, einheitliche Kriterien für die Verkleinerung der Flächenkulisse zur Begrenzung der Belastung von Ortslagen und Landschaftsbild durch großflächige Vorranggebiete Windenergienutzung zu ergänzen, z.B. alt vor neu (Bestandsgebiete gehen vor) oder groß vor klein (große Potenzialflächen gehen vor).

Erwiderung

Die Verkleinerung großflächiger Vorranggebiete erfolgt bereits anhand einheitlicher Kriterien. Die in der Einwendung genannten Punkte wurden dabei berücksichtigt (räumliche Konzentration auf Bestandwindparks, Erhöhung der geometrischen Kompaktheit). Kleine Potenzialflächen wurden in diesem Schritt aufgrund der Bezugnahme auf wenige sehr große Potenzialflächen nicht betrachtet. Allerdings wurden aufgrund des Kriteriums der Kompaktheit eher kleine als große Teilflächen einer als "sehr groß" ermittelten Potenzialfläche ausgeschieden. Da die Prüfung einzelfallbezogen anhand der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten erfolgt ist, lassen sich in diesem Zusammenhang aber keine festen Regeln definieren, daher wird der Begriff des Planungsleitsatzes verwendet.

4.2.1-03.048 Fragen bezüglich der Mindestgröße von 30 ha für die Potenzialflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Unter Verweis auf die Seiten S. 335, S. 350, S. 357, S. 364, S. 398, S. 417 und S. 482 wird darauf hingewiesen, dass erstmalig auf S. 335 eine Mindestgröße von 30 ha für Windparks mit mindestens 3 Windenergieanlagen eingeführt wird. Es wird gefragt, wie dieser Wert hergeleitet wird. Erst auf S. 483 erfolgen hierzu allgemeine Ausführungen, jedoch ohne ha-Angabe sondern lediglich mit der Beschreibung "Einzelflächen, die für sich allein für die Errichtung eines Windparks von mindestens 3 Windenergieanlagen (Konzentrationswirkung) zu klein sind". Es wird gefragt, ob dadurch die Mindestgröße von 30 ha nicht auch ein Tabukriterium ist.

Erwiderung

Entsprechende Erläuterungen werden im allgemeinen Methodenteil ergänzt:
Für die Flächen bzw. Flächencluster wurde eine Mindestgröße von 30 ha festgelegt. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass innerhalb der auszuweisenden Vorranggebiete jeweils mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können. Darüber hinaus wird das Ziel einer Konzentration der Windenergienutzung verfolgt. Der Landkreis Lüneburg verfolgt das Ziel, mit seiner Planung trotz des vergleichsweise hohen für die Windenergienutzung bereitzustellenden Flächenanteils eine disperse Ansiedlung der Windenergienutzung zu verhindern. Auf den festzulegenden Vorranggebieten sollen daher regional bedeutsame Windparks mit möglichst mehr als 3 Windenergieanlagen entstehen.
Ein "Tabukriterium" stellt dies deshalb nicht dar, weil die zugrunde liegende Flächenzuordnung im Wege einer Einzelfallbewertung und nicht pauschal als "technische" Bereinigung erfolgt.

4.2.1-03.049 Forderung nach Fokussierung auf große Vorranggebiete und Streichung kleiner Vorranggebiete oder Teilflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die großen Potentialflächen nicht zu verkleinern. Die Potenzialflächenkomplexe wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen könnten reduziert werden, indem kleinere Potenzialflächen oder Teilflächen (z.B. Teilflächen <20 ha) gestrichen werden.

Erwiderung

Die Ermittlung von Potentialflächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines landkreisweit einheitlichen Kriterienkatalogs. Dieser beinhaltet auch Kriterien zur Entlastung der Ortslagen, wie einen erhöhten Siedlungsabstand und die Anwendung einer Umfassungsprüfung. Das Ergebnis dieser Potentialflächenermittlung sind einige besonders großflächige Potentialflächen, die trotz erhöhter Siedlungsabstände und erfolgter Umfassungsprüfung als erhöhte

Belastung für Mensch, Tier und Landschaftsbild zu bewerten sind. Um die Belastungswirkungen dieser Flächen zu begrenzen, wird an deren Verkleinerung festgehalten. Die dem Landkreis Lüneburg vom Land Niedersachsen zugewiesenen regionalen Teilflächenziele von 3,09 % (2027) und 4 % (2032), welche beide unterhalb der vom Landkreis Lüneburg im 1. RROP-Entwurf festgelegten Flächenkulisse der Windenergiegebiete von 4,6 % der Landkreisfläche liegen, ermöglichen es jedoch, weitere Flächenreduzierungen vorzunehmen. Im 2. RROP-Entwurf werden somit die Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung nochmals erhöht. Gleichzeitig erfolgt eine gezielte Entnahme von Flächen bzw. Teilflächen zur Entlastung teilregionaler Belastungsschwerpunkte.

4.2.1-03.050 Forderung nach Fokussierung auf kleine Vorranggebiete und Vermeidung großer zusammenhängender Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, grundsätzlich durch planerische Instrumente kleinere Windvorranggebiete, anstatt konzentrierte, größere Windgebiete festzulegen oder teilregional Flächenalternativen. Durch Ballung und Konzentration der Gebiete würden einzelnen Anwohner exorbitant höher belastet und zudem nur einige wenige Flächeneigentümer finanziell von der Windkraft profitieren. Es wird argumentiert, dass bei einer Entstehung mehrerer kleiner Gebiete die Beeinträchtigung gleichmäßiger verteilt wird. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, den Begriff der "Verspargelung" noch einmal zu überdenken.

Erwiderung

Die Überlegung zur Optimierung der Flächenkulisse wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass Zahl, Größe und Verteilung der für die Windenergie geeigneten Flächen nicht beliebig wählbar sind, sondern das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses bilden, und die Eignungsflächen auf Grundlage der im Planungsraum zu berücksichtigenden räumlichen Gegebenheiten ermittelt wurden. Zudem muss ein insgesamt recht hoher Flächenanteil festgelegt werden (s. Sachargument zum Teilflächenziel), so dass die Optimierungsmöglichkeiten begrenzt sind. Gleichwohl sind die geäußerten Überlegungen bei der Überarbeitung der Flächenkulisse in Betracht gezogen worden.

4.2.1-03.051 Hinweis auf Wind- und Leistungsverlust bei nachgeschalteten Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen sich gegenseitig beeinflussen, der Wind verbraucht wird, und nachgeschaltete Anlagen bis zu einer Entfernung von 10 km bis 15 % oder mehr an Leistung verlieren. Windenergiegebiete, in denen die Windenergieanlagen sich gegenseitig negativ beeinflussen, werden deshalb als ungeeignet betrachtet.

Erwiderung

Grundsätzlich ist die Annahme einer gegenseitigen Beeinflussung von Windenergieanlagen richtig. Jedoch ist das Ausmaß der Beeinflussung wesentlich geringer als angenommen. Um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten und eine Beeinflussung der stromab gelegenen Anlage zu minimieren, werden die Abstände der Windenergieanlagen zueinander in Hauptwindrichtung etwa auf den vier- bis fünffachen Rotordurchmesser festgelegt. In Entfernungen oberhalb von etwa 700 m treten keine wesentlichen Wechselwirkungen mehr auf. Nicht richtig ist die Annahme, der Wind würde "verbraucht". Die Windverhältnisse an einem konkreten Standort werden vom großräumigen Wettergeschehen, insbesondere Luftdruckunterschieden bewirkt. Einzelne Windparks haben hierauf keinen Einfluss.

4.2.1-03.052 Frage nach Schutzabstand zu Vorranggebieten Natur und Landschaft

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, welcher Abstand von Vorranggebieten Natur und Landschaft eingehalten werden soll.

Erwiderung

Zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft werden keine pauschalen vorsorgeorientierten Abstände eingehalten. Vielmehr erfolgt eine Berücksichtigung im Zuge der Einzelfallprüfung abhängig von der jeweiligen Situation.

4.2.1-03.053 Forderung nach näheren Ausführungen zum Abwägungskriterium "Schutzgebiet im Umfeld" in Tabelle 24

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden nähere Ausführungen zum Abwägungskriterium "Schutzgebiete im Umfeld" in der Tabelle 24 auf Seite 284 gefordert, da nicht nachvollziehbar ist, was hiermit gemeint ist.

Erwiderung

Die Tabelle wird überarbeitet. Es erfolgen detailliertere Angaben zur Art der Gebiete und den Schutzabständen.

4.2.1-03.054 Hinweis auf falsche Platzierung der Darstellung der Vergrößerung des Siedlungsabstandes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Darstellung der Vergrößerung der Siedlungsabstände auf 900 m systematisch an der falschen Stelle angeordnet ist. Da dies pauschal für alle Ortslagen erfolgt, ist dies ein weiches Kriterium.

Erwiderung

Der Hinweis trifft zu. Die Platzierung in der Begründung war Ergebnis des Verlaufs der politischen Diskussion im Landkreis Lüneburg. Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs erfolgt eine Umstellung.

4.2.1-03.055 Forderung nach größerem Abstand zwischen Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein größerer Abstand der Windenergieanlagen zueinander gefordert.

Erwiderung

Im RROP können weder Anlagenstandorte noch Abstände zwischen den Anlagen festgelegt werden.

4.2.1-03.056 Forderung nach größerem Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein zu geringer Abstand zwischen Windparks kritisiert und gefordert, einen höheren Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie einzuhalten. Konkret genannt wird ein Abstand von 5 km, wie er in Sachsen-Anhalt angewandt wird. Dabei sind auch Windparks benachbarter Landkreise zu berücksichtigen.

Erwiderung

Statt eines Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt eine einzelfallbezogene Optimierung im Hinblick auf die Umfassungswirkung betroffener Ortslagen. Benachbarte Landkreise werden dabei berücksichtigt.

4.2.1-03.057 Befürchtete Verlagerung von artenschutzrechtlichen Konflikten bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf die nachgelagerte Zulassungsebene und Forderung nach artenschutzrechtlicher Prüfung auf

Regionalplanungsebene

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Aufgrund der Neuregelungen zum Artenschutz in § 45b BNatSchG wird eine Verlagerung von artenschutzrechtlichen Konflikten bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf die nachgelagerte Zulassungsebene befürchtet. Außerdem wird befürchtet, dass Artenschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt werden, wenn gemäß § 6 WindBG im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten auf eine UVP sowie auf eine Artenschutzprüfung verzichtet wird, soweit bei der Ausweisung der Windenergiegebiete eine UVP durchgeführt wurde, diese sich aber nur auf kollisionsgefährdete Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG beschränkt. Es wird eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplanungsebene gefordert, die über das im 1. RROP-Entwurf erfolgte Maß hinaus geht, auch vor dem Hintergrund eines Richtlinienentwurfs der EU, der für sogenannte "go-to"-Gebiete für erneuerbare Energien eine umfassende Ermittlung von Artenschutzbelangen schon auf regionalplanerischer Ebene vorsieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Artenschutzrecht in § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht nur das willentliche, sondern auch die wissenschaftliche Inkaufnahme von Schädigungen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten, zu denen alle europäischen Vogel- und Fledermausarten zählen, verbietet. Im Interesse der Planungssicherheit sollte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorausschauend bereits in der Regional- und Flächennutzungsplanung geklärt werden, was auf der Grundlage vorhandener Daten (z.B. LRP und LP) erfolgen kann, aber u. U. einer zielgerichteten Erfassung der Vorkommen dieser Arten bedarf. Gemäß dem EuGH Urteil vom 04. März 2021 (EuGH, v. 04.032021 - Rs. C-473/19 und C-474/19) ist eine individuen- und nicht populationsbezogene Bewertung vorzunehmen, und es sind aktuelle sowie über einen längeren Zeitraum erhobene Daten in die Abwägung einzubeziehen, welche auch die Umgebung der Potentialgebiete berücksichtigen, um Jagdgebiete und tradierte Flugwege von Arten identifizieren zu können. Es wird kritisiert, dass im 1. RROP-Entwurf artenschutzrechtliche Verbote nur als Restriktionskriterien in der Einzelfallprüfung und nur in einem begrenzten Ausmaß in Ansatz gebracht wurden mit Beschränkung der möglichen betroffenen kollisionsgefährdeten Vogelarten auf Rotmilan, Seeadler und Uhu. Es wird gefordert, dass die Nah- und die zentralen Prüfbereiche für alle 15 in der Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG aufgeführten Vogelarten ermittelt und berücksichtigt werden müssen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Planungen zur Gewinnung von Windenergie innerhalb von Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen als einem öffentlichen Belang mit landesweiter Relevanz entgegenstehen. Vor dem Hintergrund der auf den rechtlich nicht bindenden Abstandsempfehlungen der LAG-VSW beruhenden Bewertungen und Hinweisen der Vogelschutzwarte wird das Risiko einer Verlagerung artenschutzrechtlicher Konflikte auf das Zulassungsverfahren gesehen. Mit einem Verschieben auf das nachgelagerte Zulassungsverfahren kann sich ein Vorhaben jedoch als unzulässig erweisen, wenn auf der Ebene der Regionalplanung entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z. B. artenschutzrechtliche Konflikte bekannt waren und aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen vernachlässigt wurden. Werden Artenvorkommen erst im Zulassungsverfahren bekannt, kann dies dazu führen, dass die dargestellten Vorrang- oder Sondergebiete für Windenergie nicht, nicht ohne Weiteres oder nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Es wird eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Flächenkulisse für Windenergiegebiete empfohlen.

Erwiderung

Die aktuelle Rechtslage sieht keine Abschiebung der Artenschutzprüfung auf die Zulassungsebene vor. Richtig ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Zulassungsverfahren entfällt, soweit der Bauantrag für ein Windenergiegebiet gestellt wird, welches einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Aus diesem Grund ist es geboten, sich auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere mit den vorliegenden Erkenntnissen zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten auseinanderzusetzen. Eine Vorverlagerung der Artenschutzprüfung aus dem Zulassungsverfahren auf die Planungsebene ist hingegen nicht möglich. Die Regionalplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, weil die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorruft, sondern erst ihre Verwirklichung/Umsetzung. Auch eine artenschutzrechtlich veranlasste Alternativenprüfung ist auf der Planungsebene nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange stellen vielmehr grundsätzlich Abwägungsbelange dar und stehen insoweit einer Einbeziehung in regionalplanerische Alternativenprüfungen offen. Wegen der Dynamik der Natur wäre es zudem nicht möglich, die artenschutzrechtlichen Verbote für die gesamte Geltungsdauer eines RROP zu prüfen bzw. zu prognostizieren. Insoweit kann auch das zitierte EuGH Urteil vom 04. März 2021 grundsätzlich nicht auf die aktuelle Planung des Landkreis Lüneburg bezogen werden.

Dass mit dem Entfall der Artenschutzprüfung im BImSchG-Verfahren eine Verschärfung der Strategischen Umweltprüfung auf Planebene einhergehen sollte, kann weder der Begründung der EU-Richtlinie noch der Begründung des § 6 WindBG entnommen werden. Das "Prüflevel" der Strategischen Umweltprüfung bleibt unverändert. Der Referentenentwurf zur Umsetzung der RED III RL verweist auf die allgemeinen Vorschriften zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials i. S. d. § 1c BauGB sowie der Abwägung nach § 1 Abs. 5 BauGB und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht in § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 sowie auf die allgemeinen Vorschriften des ROG zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sowie die Abwägung und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung in § 8 ROG in Verbindung mit Anlage 1. So soll gewährleistet sein, dass die Gebietsermittlung anhand aller geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze vorgenommen wird. Änderungen an den bestehenden Anforderungen an die Abwägung bzw. die Umweltprüfung sind vom Gesetzgeber für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten insoweit nicht vorgesehen. Demzufolge ist es nicht erforderlich, die Strategische Umweltprüfung "anzureichern" und auf Planebene eine dem Maßstab und der Detailschärfe des Zulassungsverfahrens entsprechende artenschutzbezogene Betrachtung vorzunehmen. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung artenschutzrechtliche Konflikte in großem Umfang durch geeignete Flächenauswahl vermieden werden.

Hinsichtlich der geäußerten Risiken für die Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist auf die Regelungen des § 45 b Abs. 8 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG hinzuweisen, wonach die Erteilung einer Ausnahme bei artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung innerhalb der festgelegten Flächen erleichtert ist und u.a. Standortalternativen grundsätzlich als nicht zumutbar bewertet werden. Zudem wird verdeutlicht, dass für die artenschutzrechtliche Beurteilung in diesem Zusammenhang der Erhaltungszustand der

lokale Population und nicht ein individuenbezogener Bewertungsmaßstab anzusetzen ist (§45 e Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG). Die §§ 44 ff. BNatSchG bilden daher einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang insbesondere § 45b BNatSchG. Die Regionalplanung plant im Maßstab 1:50.000. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Regionalplanung für ihre Abwägungen zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange mit vorliegenden Informationen arbeitet und nur mit diesen arbeiten kann. Eigene Datenerhebungen erfolgen nicht. Der Landkreis Lüneburg hat alle verfügbaren Informationen zu den gem. § 45 b BNatSchG schlaggefährdeten Vogelarten in seine Auswertung einbezogen. Die geforderte Begehung und detaillierte Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Zulassungsverfahren. Eine vertiefte Befassung mit den Vorkommen der teils gleichfalls schlaggefährdeten Fledermausarten ist hingegen nicht notwendig, da zur Vermeidung eines Eintretens signifikant erhöhter Tötungsrisiken und also artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geeignete Vermeidungsmaßnahmen existieren.

Soweit aktuelle Bewertungsgrundlagen bzw. in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 45b BNatSchG stehende Empfehlungen zur Verfügung stehen, werden diese in die Auswertung einbezogen. In diesem Zusammenhang müssen insbesondere raum- und populationsbezogene Bewertungsansätze zum Tragen kommen, um unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere raumbezogene Bewertungen auf der Grundlage von populationsbezogenen Verbreitungsschwerpunkten der windenergiesensiblen Vogelarten. In Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen oder Sachsen-Anhalt liegen hierzu langjährige, systematisch erhobene Erkenntnisse auf Landesebene vor. In Niedersachsen fehlt es bislang leider weitgehend an entsprechenden Informationen, da in der Vergangenheit der Fokus auf das Zulassungsverfahren und diesbezüglich an die Vorhabenträger zu stellende Anforderungen lag, wenngleich für Arten wie den Schwarzstorch, den Weißstorch oder den Seeadler bereits vergleichsweise gute Kenntnisse vorliegen. Die Informationen der Vogelschutzwarte sind nur in Teilen für eine Berücksichtigung geeignet. Denn den zur Verfügung gestellten Daten zu Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensiblen Arten fehlt es einerseits an einem Populationsbezug. Zudem ist die Aktualität für eine Berücksichtigung nicht immer hinreichend. Zum anderen entsprechen die Angaben teils nicht der geltenden Rechtslage bzw. den aktuellen Erkenntnissen der fachlichen Praxis, so etwa, wenn Nahrungshabitate des nicht schlaggefährdeten Schwarzstorchs (von denen unklar ist, nach welchen Kriterien sie abgegrenzt wurden) als windenergierelevant angegeben werden.

Die Problematik der Wechselhorste, in Zusammenhang damit schwankende Populationsgrößen, ist dem Landkreis Lüneburg bewusst. Aufgrund des dargestellten Zusammenhanges werden Brutplätze der Art nicht pauschal ausgeschlossen. Informationen zu Brutplätzen für den Rotmilan werden nicht 1:1 entsprechend der Regelung des § 45b BNatSchG berücksichtigt. Denn anders als für den Seeadler und den Schwarzstorch wird zugleich geprüft, ob eine naturschutzfachliche Analyse des jeweiligen Raumes eine indikatorische Bedeutung für einen besonderen naturschutzfachlichen Wert, wie z.B. als wertvolles Niederungsgebiet zeigt, aufgrund derer eine Rückstellung zugleich mit der generellen ökologischen Qualität begründet werden kann. Eine "Automatik" wird schon deshalb nicht zugrunde gelegt, weil dies bei aktuellen Nachmeldungen Konsequenzen auf die Flächenkulisse mit der Folge einer etwaigen Neuauslegung hätte.

4.2.1-03.058 Forderung nach Prüfung artenschutzrechtlicher Belange auf Genehmigungsebene

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie wird gefordert, soweit gesetzliche Regelungen hier keine neuen Vorgaben treffen, die Artenschutzprüfung auf Genehmigungsebene durchzuführen, da die Artenschutzprüfung auf Ebene der Strategischen Umweltprüfung nicht vollständig, da nicht verpflichtend ist. Von anderer Seite wird gefordert, die Brutplätze von Arten ohne langjährig konstante Standortanspruchnahme im Zulassungsverfahren zu prüfen und dort Maßnahmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Es wird argumentiert, dass die Berücksichtigung von Daten zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten immer die Gefahr einer nicht mehr gegebenen Aktualität birgt. Während bestimmte Arten wie Seeadler und Schwarzstorch sehr standorttreu sind, neigen Arten wie der Rotmilan zur Nutzung von Wechselhorsten. Das Brutgebiet eines Rotmilans kann heute anders verortet sein als im Jahr 2013 und würde zu einer anderen Beurteilung zur Lage von Potenzialflächen für Windenergieanlagen führen. So ist die oft angeführte Zunahme des Rotmilans auf die Verlagerung der Brutplätze in Gebiete außerhalb der Reichweite von Windenergieanlagen zurückzuführen, nicht auf eine tatsächliche Zunahme der Tiere insgesamt (2019 in DER FALKE, Heft 11/2019). Außerdem sind die in Anlage 1 BNatSchG genannten Nahbereiche Flächen, die über die artenschutzrechtliche Ausnahme der Windenergie ggf. ebenfalls zur Verfügung stehen.

Erwiderung

Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG haben auf der Zulassungsebene weitreichende Erleichterungen in Bezug auf die Umweltprüfung (Wegfall von UVP und qualifizierter Artenschutzprüfung) eingeführt und damit stärker als bisher die Verantwortung für die Minimierung wesentlicher potenziell erheblicher Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen auf die planerische Ebene und die dabei notwendige SUP konzentriert. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Umweltprüfung wird zugleich konstatiert, dass sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ergeben. Vor diesem Hintergrund sind die Optimierungsmöglichkeiten der Regionalplanung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange derzeit begrenzt. Allerdings sind aufgrund der Berücksichtigung von Artenschutzbelangen durchaus Potenzialflächen verkleinert worden und ganze Teilflächen entfallen oder bei Abwägungen zu Standortalternativen als nachrangig bewertet worden. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Abschnitt Natur und Artenschutz der Gebietsblätter der regionalplanerischen Abwägung dokumentiert.

Zur Berücksichtigung der Brutplätze von Vogelarten ohne langjährig konstante Standortanspruchnahme im Zulassungsverfahren sind aus Sicht der Regionalplanung keine Vorgaben möglich. Grundsätzlich kann für solche Vogelarten überall ein gewisses Risiko bestehen. Dies wird jedoch allenfalls als signifikant erhöht zu bewerten sein, wenn ein erkennbar besonderes Habitatpotenzial besteht. Maßgeblich für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange ist, dass diesbezüglich besonders relevante Teilgebiete

bereits im Zuge der Flächenvorauswahl berücksichtigt wurden. Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Berücksichtigung im Zulassungsverfahren wird für solche Arten vor diesem Hintergrund nicht notwendig sein. Hinsichtlich des Zulassungsverfahrens wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes gebietsbezogen geprüft, welche weitergehenden auf den Artenschutz bezogenen Hinweise gegeben werden können.

4.2.1-03.059 Hinweise zu Verwendung aktueller Artenschutzleitfäden und Arbeitshilfen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der in den Gebietsblättern verwendete veraltete Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen mit der neuen Gesetzgebung zum Bundesnaturschutzgesetz in einigen Punkten nicht mehr übereinstimmt. Bezüglich des Störungsverbot arbeitet die Bundesregierung aktuell an weiteren Regelungen, die in die Planung einbezogen werden sollten. Es wird daher gefordert, beispielsweise Hinweise auf die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorch zu entfernen. Darüber hinaus wird gefordert, dass der Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten (Rodrigues et al. 2016, EUROBATS Publication Series No. 6) und die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (Institut für Tierökologie und Naturbildung, 2015) Verwendung finden.

Erwiderung

Aktuelle Hinweise und Leitfäden zur guten (naturschutz)fachlichen Praxis sowie die geltende Rechtslage werden bei der Überarbeitung des Planungskonzeptes berücksichtigt. In Bezug zum Tötungsverbot ist § 45b BNatSchG einschlägig. Aufgrund des fortschreitenden Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP und der Dringlichkeit der Energiewende ist es nicht möglich, bestimmte Veröffentlichungen abzuwarten.

Die Forderung zur Verwendung von Fledermausleitfäden und Arbeitshilfen richtet sich an das Zulassungsverfahren. Hier entscheidet die Immissionsschutzbehörde über die im konkreten Planungsraum anzuwendenden Regelungen, Daten und Bewertungsmethoden im Sinne einer guten fachlichen Praxis. Gesetzliche Vorgaben aus Thüringen gelten in Niedersachsen nicht.

4.2.1-03.060 Hinweis zu Literaturziten aus der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT von 2014

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Abschnitte aus NLT 2014 (Naturschutz und Windenergie) zitiert zu u.a. Landschaftsbild und Abstand zum Naturpark, Vorranggebiete Windenergie (S. 8), Fledermausvorkommen und Abstand (S. 9), Untersuchungsbedarf (S. 11ff), Fledermauserfassung (S. 15) und gefährdete Brutvogelarten.

Erwiderung

Die zitierten Angaben wurden geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussagen aufgrund der Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen in großen Teilen nicht mehr aktuell sind.

4.2.1-03.061 Kritik an Klassifizierung von Heideflächen als "historische Heidelandschaften" und Forderung nach Streichung oder Reduzierung des Abstands von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Klassifizierung einzelner Heideflächen als "historische Heideflächen" wird infrage gestellt und als fachlich nicht haltbar beurteilt. Sie entsprechen aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte dieser Klassifizierung nicht und verlieren zudem kurz bis mittelfristig ihren Charakter durch Auslaufen des Vertragsnaturschutzes, was dazu führen wird, dass sich diese Flächen in Sukzessions- bzw. Nutzwald umwandeln werden. Damit verlieren sie auch ihre Bedeutung für Erholung und Tourismus. Dies wird insbesondere für Heideflächen bei Schwindebeck vorgebracht, die als Ausschlussflächen im Zusammenhang mit einem 600m-Puffer zur Verkleinerung bzw. zum Herausfallen einzelner Potenzial-Teilflächen führen. Konkret genannt werden die Heideflächen in den Teilflächen AME_01_02, AME_02_02 und _03 sowie AME_04_03 bis _07. Es wird kritisiert, dass der Schutzabstand von 600m zu historischen Heideflächen über den Vorsorge-Gedanken nicht ausreichend fachlich begründet ist und in keinem Verhältnis zu den angewendeten Abständen bei NSGs und LSGs steht. Daher wird gefordert, dass dieser Schutzabstand entfällt oder, wie in Tabelle 24 für "historische Kulturlandschaften" angegeben, zumindest auf 60 m reduziert wird und dass die aufgrund dieses Kriteriums

herausgenommenen Teilflächen in die weitere Potenzialflächenprüfung und -abwägung (Umfassungswirkung, Artenschutz etc.) aufgenommen werden.

Erwiderung

Die entsprechenden Flächen basieren auf dem Landschaftsrahmenplan. Der Einwendung ist darin zuzustimmen, dass es sich nicht in jedem Fall um Landschaften handelt, die in historischer Kontinuität existieren. Die Bezeichnung wird geändert. Unabhängig davon weisen die großflächigen Heideflächen eine regionale Bedeutung als für den Westkreis regionaltypisches naturnahes Landnutzungsrelikt auf, dem zudem eine besondere Bedeutung für den regionalen Tourismus zukommt. Aufgrund ihres offenen und zugleich naturnahen Landschaftscharakters weisen sie zugleich eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störungen auf, wie sie von benachbarten Windenergieanlagen ausgehen. Der Schutzabstand unterscheidet sich in der Begründung damit grundlegend von den aus naturschutzfachlicher Sicht beispielsweise zu NSGs angesetzten Abständen. Hier geht die Bewertung, wie in anderen Fällen auch, vom aktuellen Zustand der jeweiligen Flächen aus. Daher wird für die so bewerteten Heideflächen der angesetzte vorsorgeorientierte Schutzabstand beibehalten.

4.2.1-03.062 Ablehnung von Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund einer übermäßigen Umfassungswirkung und optischen Bedrängung. Forderung einer erneuten Prüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird für verschiedene Ortschaften im Landkreis Lüneburg eine Umzingelung bzw. übermäßige Umfassung und optische Bedrängung durch umliegende Vorranggebiete Windenergienutzung kritisiert. Vom Landkreis wird gefordert, die Umfassungswirkung erneut zu prüfen, da für einzelne Ortschaften angenommen wird, dass die maximale Umfassung von 120° durch Windkraftanlagen nicht eingehalten wird. Es wird weiterhin gefordert, zu prüfen, ob Flächen zur Entlastung einzelner Dörfer herausgenommen werden können, mit dem Ziel, die Blickachsen ohne Windkraftanlagen zu vergrößern und den Umzingelungseffekt zu reduzieren. Die entnommenen Flächen könnten an anderer Stelle im Landkreis als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es Gemeinden im Landkreis gibt, die sich größere oder mehr Vorrangflächen wünschen.

Erwiderung

Die Umfassungswirkung wird ausgehend von einem berechneten Mittelpunkt der jeweils zu prüfenden Ortslage ermittelt. Je nach Größe und Form des Siedlungskörpers kann dabei der Fall auftreten, dass für einzelne am Ortsrand gelegene Grundstücke ein größerer Umfassungswinkel auftritt. Diese gewählte Vorgehensweise entspricht der guten fachlichen Praxis und wurde an Hand eines wissenschaftlichen Gutachtens für das Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelt. Eine übermäßige Belastung wird auf diese Weise verhindert.

In diesem Zusammenhang gilt für alle Vorranggebiete und sämtliche von einer Umfassungswirkung möglicherweise betroffenen Ortslagen für die Belastungsbegrenzung:

1. Die Umfassung einer Ortslage durch visuell zusammenhängende Windparks die in einer Entfernung vom Ort bis zu 3 km liegen, liegt bei maximal 120°, gemessen vom Mittelpunkt der Siedlungsfläche. Als visuell zusammenhängend werden unterschiedliche Windparks dann bewertet, wenn zwischen ihnen ein frei bleibender Winkel kleiner 60° anliegt.
2. Der Freihaltewinkel, zu weiteren Windparks liegt bei 60°. Dieser Wert ist aus dem zentralen Gesichtsfeld der menschlichen Wahrnehmung hergeleitet und entspricht dem mindestens freizuhaltenden Winkel zu weiteren Windparks.
3. Für das Außenbereichswohnen ist aufgrund des hier geringeren Schutzanspruchs und der grundsätzlich gegebenen Eignung des Außenbereichs für infrastrukturelle Vorhaben keine Prüfung der Umfassungswirkung und keine entsprechende Belastungsminimierung erfolgt.

Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung wird der Umfassungswinkel für einzelne Ortslagen geringfügig angepasst, so dass die Vermeidung einer übermäßigen Umfassung für alle Ortslagen gewährleistet ist. Durch die Entscheidung des Landkreises, im RROP 2025 eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für 2027 (3,09 %) auszuweisen, können zudem einzelne Potentialflächen aus der Kulisse gestrichen werden, so dass sich die Umfassung einzelner Ortschaften zusätzlich verringert. Die Entnahme von Flächen erfolgt dabei gezielt so, dass eine Entlastung besonders belasteter Teilregionen ermöglicht werden kann und der befürchteten optischen Bedrängung durch die Windenergiegebiete begegnet wird.

4.2.1-03.063 Plädoyer für eine kreisübergreifende, Lärm einbeziehende Umfassungsprüfung und Ausweitung der Freihaltewinkel

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Errichtung von Windanlagen in einem Winkel von 120° wird als unzumutbar wahrgenommen und gefordert, dass ein deutlich

kleinerer Winkel angesetzt wird. Es wird weiter vorgebracht, dass das Ergebnis der Prüfung auf Überbelastung von Ortslagen durch Umfassung nicht akzeptabel ist. Es wird gefordert, einen Winkel von mehr als 60° von WEA zwischen benachbarten Potenzialflächen offenzuhalten, weil das zentrale Sichtfeld der menschlichen Wahrnehmung erheblich umfangreicher ist als in einem Winkel von 60°.

Es wird zudem kritisiert, dass sich die Umfassungswirkung lediglich auf die Sichtbarkeit bezieht, nicht aber auf die Hörbarkeit der Windenergieanlagen, die als mindestens gleichwichtig gesehen wird. Wird ein Ort aus mehreren Richtungen beschallt, bedeutet dies, dass es kaum eine Windrichtung gibt, die nicht den Schall eines Windparks in den Ort trägt. Es wird daher gefordert, bei der Umfassungswirkung nicht nur die Sichtbarkeit, sondern auch die Geräuschemissionen der WEA zu berücksichtigen und in die Einzelfallprüfung aufzunehmen. Außerdem wird gefordert, den 3 km-Abstand an die tatsächliche Höhe der geplanten WEAs anzupassen.

Es wird zudem eine Analyse der Umfassungswirkung über die Landkreisgrenze hinaus (insbesondere LK Uelzen und LK Lüchow Dannenberg) gefordert, um großräumige Umfassungs- bzw. Zerschneidungswirkungen durch riesige entstehende Windparkgürtel zu verhindern. Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieflächen in den Landkreisen Uelzen und Lüchow Dannenberg bereits einen Windparkgürtel um die Gemeinden Göhrde und Wiebek bilden.

Erwiderung

Die verwendeten Winkel sind aus einem Fachgutachten abgeleitet worden, in welchem auf wissenschaftlicher Grundlage Vorschläge für die Berücksichtigung von Umfassungswinkeln bei der Planung von Windenergiegebieten abgeleitet wurden. Die Aussage, dass das Sichtfeld des Menschen insgesamt einen größeren Winkel als 60° umfasst, widerspricht nicht der Tatsache, dass das zentrale Sichtfeld bei 60° liegt.

Da die visuelle Wirkung der WEA deutlich weiter reicht als die Lärmimmission, spielt die Lärmbelastung durch WEA bei der Frage der Umfassungswirkung keine Rolle.

Da noch keine Anlagentypen und -standorte feststehen, kann sich die regionalplanerische Abwägung nicht an konkreten Anlagen orientieren. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Der Landkreis Lüneburg hat die bekannten Windparks und Einzelanlagen sowie bestehende Vorrang- und Sonderbaugebiete der Nachbarlandkreise in seiner Analyse berücksichtigt.

4.2.1-03.064 Forderung Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten bei Umfassungswirkung in Einzelfallprüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Forderung der Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten (Hügel, Gehölze, Bebauung), die ggf. zu einer höheren Belastung/Entlastung der Umfassungswirkung beitragen.

Erwiderung

Die Konzeption des Landkreises Lüneburg bezieht sich auf das RROP als Flächenplanung. Konkrete Anlagentypen und -standorte liegen der Konzeption nicht zu Grunde. Die Konzeption verfolgt insoweit einen vorsorgeorientierten Ansatz der von der Annahme ausgeht, dass auf den geplanten Flächen mit beliebiger Lokalisierung Windanlagen aufgestellt werden können. Die im Zulassungsverfahren zu prüfende Umfassungswirkung muss in der Tat die örtlichen Gegebenheiten mit relevanter Sichtverschattung einbeziehen. Auf der Ebene der Flächenplanung ist dies weder notwendig noch möglich.

4.2.1-03.065 Forderung nach Aktualisierung des Planungskonzepts in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass basierend auf § 249 Abs. 10 BauGB optisch bedrängende Wirkungen von Windenergieanlagen ab einem Abstand der zweifachen der Höhe der Windenergieanlage gemessen von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur Wohnbebauung ausgeschlossen sind. Diese neuen zwingenden Maßstäbe des § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sind zu beachten. Das Plankonzept geht bislang von einer dreifachen Anlagenhöhe aus, dies ist nicht mehr rechtskonform. Es muss überprüft werden, inwieweit sich dies auf die in der RROP-Begründung dargelegten Potenzialflächen etc. auswirkt. Bei der angesetzten Referenzanlage ist dies ein Abstand von 400 m. Da ein Abstand von 800 m zu Ortslagen eingehalten wird, ist für eine Berücksichtigung optischer Wirkungen in Form von Umfassungswirkungen kein Raum, da keine abwägungsrelevanten Wirkungen für den Träger der Raumordnung mehr auftreten. Die Berücksichtigung der Umfassungswirkung ist insoweit abwägungsfehlerhaft und sollte nicht als Abwägungskriterium verwendet werden. Ob die Umfassungswirkung zu einer Beeinträchtigung des Menschen führt, kann auf der (grobmaschigen) Ebene der Regionalplanung nicht abschließend betrachtet werden, zumal nicht feststeht wo genau auf betroffenen Flächen Windenergieanlagen entstehen. Daher sind auch Wirkungen von bis zu 3 km entfernten Anlagen in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Auch bestehende Windenergieanlagen, die u. U. zeitnah zurückgebaut werden, können nicht die Grundlage sein, neue Flächenpotenzial nicht erschließen zu können. Zudem führt der Belangkatalog des ROG die Umfassungswirkung nicht als Kriterium für das Schutzgut

Mensch auf. Der Belang des Freiraumschutzes (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 5 und 6 ROG) dient nicht dem Schutz des Menschen, sondern der Schaffung eines großräumigen, übergreifenden, ökologisch wirksamen Verbundsystems. Bei Vorgabe eines 1.000-Meter-(Vorsorge-)Abstandes" zu Konzentrationszonen für die Windenergie könnten aber "schutzwürdige Interessen" von Nachbarn nicht mehr beeinträchtigt sein, weil sie in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht zu beachten seien (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.02.2016 - 4 BN 37.15 - juris Rz. 11).

Die Kritik an der Anwendung der Umfassungswirkung wird im Zusammenhang mit der Forderung nach Festlegung verschiedener Potenzialflächen vorgebracht.

Erwiderung

Das Planungskonzept wird an die aktuelle Rechtslage des §249 BauGB angepasst. Der Landkreis Lüneburg verwendet das Kriterium der Umfassungswirkung im Zuge der Einzelfallprüfung als vorsorgeorientiertes Kriterium, welches sich aus der planerischen Praxis entwickelt und bereits bei vielfacher Anwendung bewährt hat. Mit diesem Kriterium wird eine starke lokale Belastung der Bevölkerung verhindert. Damit bildet die Anwendung dieses Kriteriums zugleich ein wesentliches Instrument, um eine zu starke Ungleichverteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu vermeiden, die den gemeindlichen Interessen nicht entspräche. Die in der Einwendung geführte Argumentation ausschließlich unter Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB greift zu kurz, da dies die grundlegende Aufgabe der Regionalplanung, die Nutzungen im Raum aus einer querschnittsorientierten Perspektive zu ordnen, negieren würde.

Auch der Verweis auf ein Fehlen der Umfassungswirkung im Belangkatalog des ROG als Kriterium für das Schutzgut Mensch geht fehl, denn bei der Auflistung des ROG handelt es sich nicht um einen abschließenden Katalog.

Eine Beurteilung, in welchem Umfang die Umfassungswirkung zu einer Beeinträchtigung des Menschen führt, ist auf der Ebene der Regionalplanung zwar nicht abschließend möglich. Dies ist aufgrund der pauschalisierenden Betrachtungsebene und der Typisierungsbefugnis der Raumordnung im Rahmen ihrer Abwägung aber auch nicht notwendig. Nichts anderes konstatiert auch ein Urteil des BVerwG, (Beschl. v. 10.02.2016 - 4 BN 37.15) mit folgenden Orientierungssätzen:

1. Angesichts der Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihres Rahmencharakters hat der Planungsträger im Zuge des Abwägungsvorgangs die Befugnis zur Typisierung. Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen. (Rn. 9)
2. Belange der benachbarten Wohnbebauung auf Schutz vor Immissionen dürfen auf der Ebene der Raumordnungsplanung pauschalierend berücksichtigt werden. (Rn. 11)

Daher ist der Einbezug von Wirkungen bis zu 3 km entfernter Anlagen sowie von bestehenden Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zu beanstanden, da dies in Übereinstimmung mit gängigen Bewertungskonzepten im Sinne einer guten fachlichen Praxis erfolgt und zugleich zentraler Bestandteil der Planungskonzeption des Landkreises Lüneburg ist. Für Bestandsanlagen gilt, dass diese bei der Betrachtung erst dann unbeachtlich sind, wenn ein Rückbau eingeleitet ist. Aufgrund dessen werden die auf Grundlage der Ergebnisse der Umfassungsprüfung ausgeschlossenen oder verkleinerten Flächen auch bei der Überarbeitung der Planungskonzeption nicht in Betracht gezogen, es sei denn, dies ergibt sich aus einer an anderer Stelle vorgesehenen Entlastung.

4.2.1-03.066 Forderung nach Aufnahme einer Öffnungsklausel oder nachgelagerter Entscheidung für die Umfassungsprüfung ins RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, zu klären, ob die starren Vorgaben zur Umfassungsprüfung so bestehen bleiben sollen. Es wird argumentiert, dass z.B. mit einer Öffnungsklausel eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung von Vorranggebieten möglich ist. Es wird gefordert, das Ziel der Raumordnung um eine solche Öffnungsklausel zu ergänzen.

Es wird zudem kritisiert, dass das Kriterium der Freihaltewinkel von 120° die Realisierung von Windenergieanlagen auf jeder Potenzialfläche voraussetzt, was für unrealistisch gehalten wird. Daher wird vorgeschlagen, die Beurteilung von zumutbar oder unzumutbar im nachgelagerten Bauleitverfahren durchführen zu lassen.

Erwiderung

Die Vorgehensweise wird beibehalten; sie beinhaltet grundsätzlich eine gewisse Flexibilität im Vorgehen. Zugleich soll mit diesem Abwägungsschritt eine Begrenzung der Belastungswirkung, nach einem landkreisweit vergleichbaren Ansatz erfolgen. Dabei wird die mindestens für die Windenergie zu nutzende Flächenkulisse ermittelt und festgelegt. Die Prüfung der Umfassungswirkung dient der Vermeidung einer Überbelastung betroffener Ortslagen auf raumordnerischer Ebene. Wie in der Begründung dargelegt, wird dabei für den maximal als zumutbar zu bewertenden Umfassungswinkel durch zusammenhängende Vorranggebiete bzw. Windparks ein Orientierungswert von 120° angesetzt. Potentialflächencluster, die eine Ortslage in einem zusammenhängenden Winkel > 120° umfassen, werden unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten im Einzelfall auf einen Winkel von ca. 120° begrenzt. Das Kriterium wird für alle Gebiete einheitlich angewandt. Eine Öffnungsklausel würde diese Zielsetzung auf raumordnerischer Ebene aufheben.

Aufgrund der aktuellen Änderungen der gesetzlichen Planungsgrundlagen für die Zulassung von Windenergieanlagen, kann und muss davon ausgegangen werden, dass sich auf den vom Landkreis Lüneburg geplanten Vorranggebieten die Windenergie aufgrund des ihr zugesprochenen überragenden öffentlichen Interesses durchsetzen kann. Allerdings wird es nicht an jedem Ort innerhalb der Vorranggebiete möglich sein, einen Anlagenstandort zu planen. Da das regionale Raumordnungsprogramm explizit für das Erreichen des Teilflächenziels entscheidend ist, ist keine grundlegende Übertragung der Umsetzung dieses Ziels auf die

kommunale Planung möglich.

Soweit über die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.067 Kritik an Methodik der Umfassungsprüfung und Forderung nach höheren Abständen zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass entgegen der Darstellung auf S. 287 des RROP bei der Prüfung der Umfassungswirkung nicht die Abstände der Potentialflächen zu Ortslagen berücksichtigt wurden, sondern die Lagen und Abstände der Potentialflächen zueinander zu Grunde gelegt wurden. Der Entwurf behandelt nah beieinander liegende Potentialflächen offensichtlich nicht als Potentialflächencluster, sondern vielmehr als eine zusammenhängende Potentialfläche und unterläuft hierdurch letztlich das Entfernungskriterium.

Zudem wird bemängelt, dass die selbst festgelegte Annahme, dass die Regeln zur Umfassung nur bis zu einer Entfernung von 3 km in der Sichtachse gelten, in Kombination mit den ebenfalls selbst festgelegten Annahmen über die Beschaffenheit der Durchschnittsanlage (200 m Höhe, 3,5 MW Leistung) nicht kompatibel ist mit der selbst gesteckten Vorgabe einer minimierten Belastung der Bevölkerung durch Windenergie (RROP, Seite 37, 4.2.1 Ziffer 06). Es wird vorgebracht, dass im derzeit geltenden RROP zur Vermeidung der bedrängenden Wirkung von Windkraftvorrangflächen ein 5 km-Abstand vorgeschrieben wird bei einer angenommenen WEA-Höhe von 140 m. Es ist ausgeschlossen, dass bei fast doppelter WEA-Höhe die bedrängende Wirkung geringer ausfällt. Der Abstand von WEA-Vorrangflächen auf einer Sichtachse ist daher auf mindestens 8 km nach oben zu korrigieren, entsprechend dem aktuell vorherrschenden Anlagentyp.

Erwiderung

Der Kritik wird widersprochen. Für die Ermittlung der Umfassungswirkung wurden sowohl der Abstand der geprüften Potentialflächen zu der jeweils geprüften Ortslage als auch die Lage und Abstände der jeweils betrachteten Potentialflächen zueinander einbezogen. Dabei wirken Flächencluster aus einzelnen Flächen jedenfalls zusammen soweit der angelegte Prüfwinkel von 60 Grad unterschritten wird, und werden dann hinsichtlich der Umfassungswirkung kumulativ betrachtet. Dies liegt in dem methodischen Prüfansatz begründet, bedeutet jedoch nicht, dass sie, wie in der Einwendung unterstellt, eine zusammenhängende Potentialfläche bilden oder so betrachtet würden.

Aufgrund der zu erreichenden regionalen Teilflächenziele von 3,09 % (2027) bzw. 4 % (2032) kann der Landkreis Lüneburg nicht mehr mit Mindestabständen zwischen Windenergiegebieten arbeiten, so wie es noch im derzeit gültigen RROP erfolgt ist. Auch eine pauschale Begrenzung der Flächen- oder Längenausdehnung einzelner Potentialflächencluster ist nicht erfolgt. Stattdessen erfolgt zur Begrenzung der örtlichen Belastung eine einzelfallbezogene Optimierung im Hinblick auf die Umfassungswirkung betroffener Ortslagen. Der in diesem Zusammenhang festgelegte Wirkraum (=Abstand vom Ortsrand) von 3 km entspricht in etwa dem Dreifachen des unter Vorsorgeaspekten festgelegten Mindestabstands zu Ortslagen. Die Vorgehensweise entspricht der zu Grunde liegenden bewährten Methodik. Sie ist nicht vergleichbar mit der 2016 im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2003 erfolgten Vorgehensweise, bei der die Umfassungswirkung von Windenergiegebieten nicht betrachtet wurde.

4.2.1-03.068 Forderung nach mehr Transparenz beim Ausschluss von Flächen aufgrund der Umfassungsprüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Erläuterung, inwieweit Umfassungswinkel im Detail dazu führten, dass eine Fläche nicht weiter als Potentialfläche Wind verfolgt wurde, nicht transparent genug ist. Um die Messung des Umfassungswinkels eindeutig reproduzieren zu können, wird gefordert, dass der Ausgangspunkt der Messung aufgeführt wird. Es wird weiterhin kritisiert, dass in den Gebietsblättern jeweils nur eine Einzelbetrachtung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt und dadurch die Gesamtbelastung für eine Teilregion nicht erkennbar wird. Es wird gefordert, eine großräumigere Betrachtung bei der Beurteilung der Belastungswirkungen durch Windenergiegebiete vorzunehmen.

Erwiderung

Im zweiten Entwurf erfolgt eine ergänzende Erläuterung zu Ablauf und Konsequenzen der Umfassungsprüfung für die Gebietskulisse. In diesem Zuge wird auch die Dokumentation der Umfassungsprüfung für die einzelnen Gebiete angepasst. Eine großräumige Beurteilung der Belastung durch Vorranggebiete Windenergienutzung ist im Abschnitt Kumulationsprüfung des Umweltberichts erfolgt.

4.2.1-03.069 Forderung nach einer untergeordneten Bewertung der Umfassungswirkung für Rehlingen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort Rehlingen tief liegt, so dass die angesetzte Umfassungswirkung von Rehlingen bei dem Höhenunterschied im Gelände kaum zu merken ist und eine untergeordnete Rolle spielen sollte.

Erwiderung

Die Niveauunterschiede zwischen Rehlingen und den umgebenden Flächen sind nicht so groß, dass dies bei der Analyse der Umfassungswirkung Berücksichtigung finden müsste. Im Zuge der Einheitlichkeit der Planungskonzeption wird eine vergleichbare Behandlung der betroffenen Ortslagen sichergestellt.

4.2.1-03.070 Forderung nach Ausbau der Energiespeichertechnologie bzw. der Netzinfrastruktur zum Abtransport der Windenergie

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Stromnetz auszubauen und die Anbindung der Windenergiegebiete an Stromtrassen sicherzustellen. Weiterhin wird gefordert, die Technologie zur Speicherung von überschüssiger Energie auszubauen. Die Windenergiegebiete sollen gleichmäßig im Landkreis verteilt werden, um einen gesicherten Abtransport der erzeugten Windenergie zu gewährleisten und einem Stillstehen der Windenergieanlagen vorzubeugen.

Erwiderung

Die Planungen zur Anbindung von Windenergieanlagen an das Stromnetz erfolgen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren. Verantwortlich für den Ausbau des Stromnetzes sind die Netzbetreiber, die ihre Netzentwicklungspläne mit der Bundesnetzagentur abstimmen. Aufgabe der Regionalplanung kann es lediglich sein, Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern (4.2.1 04 LROP). Der geforderte Ausbau der Technologie zur Speicherung von überschüssiger Energie ist ebenfalls nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach landkreisweit einheitlichen Kriterien. Da sich die örtlichen Gegebenheiten im Landkreis von Region zu Region unterscheiden, ist eine gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis nur begrenzt möglich. Gleichwohl wurde darauf geachtet, die Belastung von Mensch und Natur durch Windenergiegebiete im gesamten Landkreis in Grenzen zu halten.

4.2.1-03.071 Forderung nach Ausbaustopp für Windenergie mangels Leitungskapazitäten und Speichermöglichkeiten bzw. zeitlicher Streckung der Festlegung von VR Windenergienutzung und Kopplung an Ausbau der Stromtrassen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitungskapazitäten der Elektroleitungen in vielen Gemeinden bereits jetzt nicht ausreichen, um den Windstrom abzuleiten und es darüber hinaus auch keine Speichermöglichkeiten gibt. Zudem kann der produzierte Strom durch die vorhandenen Netze nicht dahin transportiert werden, wo er benötigt wird, so dass bestehende WEAs häufig stillstehen. Es wird daher gefordert, den Ausbau der Windenergie zu stoppen, weil derzeit keine neuen Anlagen benötigt werden bzw. die Entwicklung der Vorrangstandorte Windenergienutzung zeitlich zu strecken und an den Ausbau der vorhandenen Netze zu koppeln, damit nicht unnötig Flächen für eine windenergetische Nutzung erschlossen werden, deren Strom nicht genutzt werden kann und die angesichts der Umweltbelastungen von den Bürgerinnen und Bürgern nicht akzeptiert würden. Es wird argumentiert, dass der immer weitergehende Ausbau der Windenergie seit Jahren zu immer höherer Instabilität des Verbundnetzes und einer immer weiter steigenden Anzahl von Redispatch-Maßnahmen führt, welche von thermischen Kraftwerken geleistet werden müssen. Es wird angeregt, als Maßstab für die Ausweisung von Windenergieflächen die Leistung der auf den Windenergieflächen möglichen Windenergieanlagen sowie die benötigte Strommenge und nicht die Fläche anzulegen. Nach 10 Jahren könnte ein Resümee gezogen und die Anzahl der Windenergieanlagen dem Energiebedarf angepasst werden. Es wird empfohlen, die Windenergieanlagen an das regionale und überregionale Stromversorgungsnetz anzuschließen. Darüber hinaus wird gefordert, das RROP um ein Ziel zur raumordnerischen Verankerung von zusätzlichen Stromtrassen zu ergänzen.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg ist dazu verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (4.2.1 02 LROP). Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in dem Ausmaß, wie es das RROP vorsieht, folgt dabei den gesetzlichen Vorgaben des § 2 NWindG, wonach der Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 %

bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu erfüllen hat. Da es sich bei dem regionalen Teilflächenziel um eine flächenbezogene Vorgabe handelt, kann sich das Maß der Vorranggebietsausweisung im RROP auch nur daran orientieren und nicht, wie gefordert, die Leistung der auf den Windenergiegebieten möglichen Windenergieanlagen sowie die benötigte Strommenge zum Maßstab nehmen. Der Energiebedarf findet jedoch insofern auch in den regionalen Teilflächenzielen seinen Niederschlag, als dass diese am Ende dazu dienen, das bundesdeutsche Ziel, bis 2045 treibhausgasneutral zu sein, zu erfüllen. Voraussetzung hierfür ist, dass bis Ende 2032 bundesweit 2% der Fläche Deutschlands als Windenergiegebiete ausgewiesen sind. Der Landkreis Lüneburg sieht sich an die Vorgaben von Land und Bund gebunden, da bei einer Nichterfüllung des regionalen Teilflächenziels eine Superprivilegierung für Windenergieanlagen im gesamten Landkreis droht (§ 249 (7) BauGB). Der Verzicht auf eine Ausweisung von Windenergiegebieten würde den Windenergieausbau im Landkreis also nicht stoppen, sondern dem Landkreis lediglich die Möglichkeit nehmen, ihn so zu steuern, dass er mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur verbunden ist.

Die Forderung einer zeitlichen Streckung der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung findet im RROP insofern Berücksichtigung, als dass § 2 NWindG neben dem regionalen Teilflächenziel 2027 ein weiteres regionales Teilflächenziel für Ende 2032 von 4% der Landkreisfläche für den Landkreis Lüneburg vorsieht, sich das RROP aber darauf beschränkt, zunächst nur eine Flächenkulisse von etwas mehr als 3,09 % auszuweisen.

Im Zuge der Zulassung von Windenergieanlagen auf den ausgewiesenen Flächen wird deren Anbindung an das regionale und überregionale Leitungsnetz sichergestellt. Ohne eine gesicherte Anbindung sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Zur Umsetzung der Energiewende ist ein erheblicher Ausbau des überregionalen Höchstspannungsnetzes notwendig. Dieser Ausbau wird vom Bund mit dem Netzentwicklungsplan vorbereitet. Die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser Stromtrassen liegt bei der Bundesnetzagentur. Für die Netzkonzeption, die Trassenvorschläge sowie den Bau der Stromtrassen sind die Netzbetreiber zuständig. Für den Landkreis Lüneburg besteht diesbezüglich keine Regelungskompetenz. Bei der Ausarbeitung von Netzkonzeption und Trassenvorschlägen berücksichtigen die Netzbetreiber den erwarteten Zubau regenerativer Energien. Dabei ist es nicht möglich, Verzögerungen im Netzausbau, wie sie sich beispielsweise durch die politische Entscheidung ergeben haben, die Gleichstromtrassen (wie Südlink) nicht als Freileitung, sondern als Erdkabel bauen zu lassen, vorherzusehen. Würde aktuell der Ausbau der Erneuerbaren Energien zu stark gebremst, so würde sich in diesem Fall eine Überkapazität der Leitungsnetze ergeben. Eine optimale Koordination der beiden Prozesse ist innerhalb eines demokratischen Gesellschaftssystems mit marktwirtschaftlichen Instrumenten schon angesichts der zu den einzelnen Vorhaben bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten und klagebedingter Verzögerungen nicht möglich.

4.2.1-03.072 Forderung nach einer dezentralen Energieversorgung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine dezentrale Energieversorgung gefordert, bei der der Strom über Photovoltaikanlagen auf den Dächern privater und öffentlicher Gebäude sowie von Industrie und Gewerbe produziert und vor Ort genutzt wird, oder von genau so vielen Windenergieanlagen, wie es der örtliche Bedarf erfordert. Es wird argumentiert, dass dann keine Stromtrassen mehr erforderlich sind und die Natur, insbesondere der Wald, von Beeinträchtigungen durch den großflächigen Windenergieausbau verschont bleibt. Weiterhin wird argumentiert, dass nicht grund- und spitzenlastfähige erneuerbare Energien, zumal ohne in Aussicht stehende Großspeichertechniken, ein Industrieland nicht versorgen können. Windenergiegebiete werden entweder ganz abgelehnt oder nur in einem deutlich geringeren Umfang akzeptiert.

Erwiderung

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Klimaschutzgesetz das Ziel gesetzt, bis 2045 treibhausgasneutral zu sein. Dies erfordert den Ausbau sowohl der Wind- als auch der Sonnenenergie. Die Forderung, für die erneuerbare Energieversorgung bevorzugt auf Photovoltaikanlagen auf Hausdächern zurückzugreifen, findet in Ziffer 4.2.1 03, Satz 2 LROP seine Berücksichtigung, wonach für Photovoltaikanlagen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen. Dies befreit den Landkreis Lüneburg jedoch nicht von der Pflicht, in seinem RROP auch Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (4.2.1 02 LROP). Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in dem Ausmaß, wie es das RROP vorsieht, folgt dabei den gesetzlichen Vorgaben des § 2 NWindG, wonach der Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu erfüllen hat. Das Gesetz sieht nicht vor, das regionale Teilflächenziel auch durch andere erneuerbare Energieträger erfüllen zu können. Der Landkreis Lüneburg sieht sich an diese Vorgaben gebunden, da bei einer Nichterfüllung des regionalen Teilflächenziels eine Superprivilegierung für Windenergieanlagen im gesamten Landkreis droht (§ 249 (7) BauGB). Der Verzicht auf einen Ausbau der Windenergienutzung oder eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit einem deutlich geringeren Flächenanteil als vorgesehen zugunsten eines alleinigen Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern ist also nicht möglich. Die Forderung nach einem Ausbau der erneuerbaren Energien, welcher die Natur von weiteren Beeinträchtigungen verschont, findet seine Berücksichtigung in Ziffer 4.2.1 02 RROP.

4.2.1-03.073 Befürchtete Standunsicherheit bzw. gegenseitige Beeinträchtigung von Windenergieanlagen aufgrund von Relief und Untergrund

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mit Bezug auf die Potentialflächen AME_04, AME_05, BAR_02, DAH_01 und OST_DAH_BLE_01 eingewendet, dass das

Relief und der Untergrund bei der Bewertung der Eignung der Flächen für Windenergieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Es ist nicht abzusehen, wie die Anlagen sich bei starken Winden auf den unterschiedlichen Höhenlagen verhalten. Allein aus geologischen Gesichtspunkten hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und des Reliefcharakters werden die genannten Gebiete für die Aufstellung von Windenergieanlagen als ungeeignet bewertet. Es wird argumentiert, dass Windparks dort nur durch aufwendige, gravierende Gründungsarbeiten zu realisieren sind. Beim Transport von Bauteilen besteht die Gefahr von Bodenabsenkungen, die die Statik der Anlage beeinträchtigen können. Es wird ein externes Gutachten und eine Stellungnahme zu den topographischen Besonderheiten unter Berücksichtigung der genannten Gefahren gefordert.

Erwiderung

Die Boden- und Reliefverhältnisse im Landkreis Lüneburg erlauben fast ausnahmslos ohne Probleme ein Aufstellen statisch stabiler Windenergieanlagen. Als ungeeignet einzustufendes Hügel- bzw. Bergland mit starken Hangneigungen ist im Landkreis Lüneburg mit wenigen Ausnahmen, wie beispielsweise an den Talhängen der Elbniederung, nicht vorhanden. Eine Gefahr gegenüber Bodenabsenkungen besteht nahezu nirgends. Innerhalb der Wälder gibt es in aller Regel Forstwege bzw. entsprechende Schneisen, die problemlos nach Herstellung der erforderlichen Tragfähigkeit als Zuwegungen zu den Anlagenstandorten Verwendung finden können, so dass keine Bodenabsenkungen zu befürchten sind. Diesbezügliche Detailuntersuchungen erfolgen im Zulassungsverfahren. Dies gilt ebenso für die gegenseitige Beeinflussung der Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks, die unter Berücksichtigung der genauen Rotoranordnung im Zuge des Standortlayouts Berücksichtigung findet.

4.2.1-03.074 Forderung nach gleichmäßigerer Verteilung und Einführung einer Obergrenze des Flächenanteils der Vorranggebiete Windenergienutzung in den Gemeinden / Samtgemeinden

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird unter Annahme der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG die auf gemeindlicher Ebene teils überproportionale Anhäufung von Windanlagen gegenüber dem Landes- und Bundesdurchschnitt kritisiert und im Sinne der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Akzeptanzförderung sowie zur Vermeidung einer sozialen Spaltung eine gerechtere, ausgewogene Verteilung der Windenergieflächen in allen Gemeinden/Samtgemeinden gefordert. Als Bezugsgröße werden die Fläche und die einwohnerbezogene Fläche vorgeschlagen. Es wird um verschiedene Angaben zu den Flächenanteilen der Windenergie auf Gemeindeebene gebeten. Es wird gefordert, Kriterien so zu ändern, dass eine gerechte Verteilung der Vorranggebiete Windenergiegebiete und eine geringere Belastung überproportional belasteter Gemeinden entsteht. Überproportional hoch belastete Gemeinden sollen bei Bedarf eine Reduktion der Windenergiefläche bekommen, während andere Gemeinden, die einen geringen Anteil besitzen, höher belastet werden können/sollten. Es wird gefordert, Möglichkeiten für eine einvernehmliche Verlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung zwischen einzelnen Kommunen unter Mitwirkung des Landkreises zu schaffen.

Es wird kritisiert, dass für die Samtgemeinde Dahlenburg z.B. der RROP-Entwurf 11% ihrer Fläche für WEA-Flächen beansprucht, für die Stadt Lüneburg hingegen keine. Es wird befürchtet, dass die SG Dahlenburg künftig zur Gänze industriell durch WEA überformt und ihren Teilgemeinden damit vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im Tourismus, genommen werden. Es wird gefordert, eine Obergrenze für die Belastung einzuführen; konkret genannt werden ein Flächenanteil von 5%, ein doppelter und ein dreifacher Wert des niedersächsischen Flächenziels und ein doppelter Wert des Teilflächenziels des Landkreises Lüneburg. Vorleistungen für Erneuerbare Energien sollen im Planungskonzept berücksichtigt werden; Gemeinden, die bereits in großem Maße Erneuerbare Energien erzeugen, sollen nicht weiter durch Windenergiegebiete belastet werden.

Erwiderung

Das vom Land Niedersachsen im NWindG vorgegebene regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg liegt bei 3,09 % (2027) bzw. 4 % (2032) der Landkreisfläche. Eine Orientierung an den Landes- und Bundesdurchschnitt ist damit nicht begründbar. Eine in administrativer Hinsicht gerechte Verteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb des Landkreises auf die einzelnen Gemeinden im Sinne einer der jeweiligen Flächengröße oder Einwohnerzahl eines Gemeindegebietes entsprechenden anteiligen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist nicht zielführend, da die Gemeinden unterschiedlich strukturiert sind und Belange, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, dementsprechend ungleich verteilt sind. Bei einer prozentual gleichen Flächenbelastung jeder Gemeinde würden Mensch und Natur in Gemeinden mit hoher Siedlungsdichte oder ökologisch hochwertigen Bereichen letztlich stärker belastet. Dies gilt grundsätzlich auch bei einer Obergrenze für den Anteil der Windenergiefläche an der Gemeindefläche. Bei einer zu niedrigen Obergrenze wäre zudem zu befürchten, dass das vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis insgesamt nicht erreicht würde.

Eine Angabe der Flächenanteile der Flächenanteile auf Gemeindeebene ist hinsichtlich der Belastung wenig aussagekräftig und erfolgt daher nicht.

Bestehende Windenergiegebiete werden, soweit sie die Planungskriterien des Landkreises Lüneburg erfüllen, bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einbezogen. Bestehende Windenergieanlagen werden zudem bei der Prüfung der

Umfassungswirkung berücksichtigt. Darüber hinaus ist aufgrund der auf die Windenergie bezogenen Vorgaben des NWindG und der unterschiedlichen Belastungswirkungen der verschiedenen Erneuerbaren Energien eine Berücksichtigung sonstiger bereits bestehender Energieerzeugungen in Gemeinden im Planungskonzept nicht zweckmäßig.

Das Planungskonzept des RROP verfolgt das Ziel, eine gerechte Verteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung in dem Sinne zu erreichen, dass die Kriterien zur Bestimmung geeigneter Gebiete und zur Entlastung von Mensch und Natur landkreisweit einheitlich angewendet werden. Eine Verletzung Grundgesetzes wird daher nicht gesehen. Ziel ist es, die Windenergienutzung im Landkreis so zu verteilen, dass die am besten geeigneten Standorte gewählt werden und zugleich die örtliche Belastung etwa durch eine Ballung von Vorranggebieten Windenergie nicht zu groß wird. Die Überarbeitung des Planungskonzeptes gegenüber dem 1. Entwurf beinhaltet daher u.a. auch eine Verkleinerung der großen Gebiete OST_DAH_BLE_01 und AME_GEL_ILM_01. Die Schaffung einer Möglichkeit für eine einvernehmliche Verlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung zwischen einzelnen Kommunen lässt sich im RROP nicht umsetzen. Allerdings bleibt es den Kommunen, die mehr Windenergiegebiete auf ihrem Gemeindegebiet zulassen möchten, unbenommen, eine Ausweisung zusätzlicher Flächen im Zuge ihrer Flächennutzungsplanung zu prüfen.

4.2.1-03.075 Forderung nach Öffnung von EU-Vogelschutzgebieten oder des Gebietsteils A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Für die Frage der Zulässigkeit von WKA im EU-Vogelschutzgebiet wird unter Verweis auf das sog. "überragende öffentliche Interesse" eine grundsätzliche Machbarkeit angenommen.

Es wird gefordert, mindestens den Gebietsteil A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu öffnen. Die aktuell in der Ergänzungsverordnung zum Gesetz über das Biosphärenreservat 'Niedersächsische Elbtalau' (NElbtBRG) für den Gebietsteil A enthaltene Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von 25 m wird für nicht mehr zeitgemäß gehalten und daher gefordert, eine Änderung dieser Gebietsverordnung vorzunehmen, mit dem Ziel, dass eine Windenergienutzung im Bereich des Gebietsteils A grundsätzlich möglich ist, sofern dieser nicht von Natura 2000-Gebieten überlagert wird. Es wird argumentiert, dass die Öffnung des Gebietsteils A für die Windenergienutzung dem Ergebnis der Windpotentialstudie Niedersachsen zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele entspricht, wonach dieser Gebietsteil als teils für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wird. Weiterhin wird angeführt, dass es den Wunsch aus dem Amt Neuhaus nach einem Windenergieausbau in der Gemeinde gibt und auf diese Weise für eine gleichmäßigere Verteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis gesorgt werden kann. Es wird gefordert, die Gebietsteile A im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau einer erneuten einzelfallbezogenen Betrachtung hinsichtlich ihrer Eignung als Windenergiegebiete zu unterziehen. Hinsichtlich der potenziell einem Kollisions- oder Vertreibungrisiko ausgesetzten Vogelarten im Biosphärenreservat, wie Seeadler, Weißstorch und Rotmilan, wird argumentiert, dass diese kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellen, da es bereits erprobte Antikollisionssysteme für den Rotmilan gibt, bei denen zukünftig auch für die anderen genannten relevanten Vogelarten eine Wirksamkeit erwartet wird. Auch wird auf die Möglichkeit verwiesen, Ausweichhabitats anzulegen.

Erwiderung

Die Einschätzung zur Zulässigkeit von WEA im EU-Vogelschutzgebiet ist grundsätzlich zutreffend. Im Landkreis Lüneburg ergibt sich jedoch die Situation, dass das in der Elbtalau gelegene großflächige EU-Vogelschutzgebiet innerhalb des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau liegt. Die dazu bestehende Verordnung schließt eine Installation regionalbedeutsamer WEA generell aus und ist bei der Aufstellung des RROP zu beachten. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP 2025 ist die geforderte Änderung zur Öffnung des Gebietsteils A nicht möglich. Auch wenn die Potentialstudie des Landes eine Windenergienutzung in der Entwicklungszone von Biosphärenreservaten grundsätzlich für möglich hält, so sieht die Gebietsverordnung des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalau" für den Gebietsteil A eine Nutzung durch raumbedeutsame WEA derzeit nicht vor. Eine Änderung des Biosphärenreservatsgesetzes respektive der Schutzgebietsverordnung für den Gebietsteil A liegt nicht im Aufgabenbereich der Regionalplanung. Hierzu bedarf es politischer Beschlüsse. Es ist davon auszugehen, dass sich eine etwaige Änderung auch nicht innerhalb des Zeitrahmens für die aktuelle RROP-Neuaufstellung realisieren lässt. Aus diesem Grunde ist eine einzelfallbezogene Betrachtung von Flächen des Gebietsteils A hinsichtlich einer Eignung als Windenergiegebiete auch nicht zielführend.

4.2.1-03.076 Befürchtung negativer Auswirkungen von Windenergiegebieten auf die gemeindliche Entwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden negative Auswirkungen auf die zukünftige gemeindliche Entwicklung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in der Nähe zu Ortschaften befürchtet. Konkret wird für die Gemeinden Oldendorf, Soderstorf und Neetze befürchtet, dass eine Wohnbauentwicklung nicht mehr möglich sein wird, da die angrenzenden Vorranggebiete Windenergienutzung einer Ortsrandbebauung aufgrund der geringen Siedlungsabstände entgegenstehen würden.

Hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Umfeld von Neetze wird vorgebracht, dass zwar die Abstände laut Kriterienkatalog eingehalten werden, dies aber ausschließlich die bestehende Bebauung und Wohnnutzung betrifft. Unberücksichtigt bleibt, dass die Gemeinde Neetze neue Baugebiete und deren Erschließung in Richtung Südosten (Potenzialfläche aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide östlich des Baugebietes "Honenberg") und Nordosten (gemäß Dorfentwicklungsplan) plant. Diese notwendige Erweiterung der Wohnbauflächen würde bei Realisierung der Ausweisung der Vorranggebiete OST_DAH_BLE_01_06 und OST_01_02 zunichte gemacht. Im Zuge der Bauleitplanung bezüglich erweiterter Wohngebiete hat die Gemeinde den vorbeugenden Immissionsschutz nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB zu beachten. In Zusammenhang mit den §§ 5 und 6 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm dürfen nur solche Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen werden, an denen auch die Nachtimmissionsrichtwerte der entsprechenden Wohnnutzung eingehalten werden. Dies ist prognostisch zu ermitteln auf der Grundlage entsprechender Referenzanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Unter Berücksichtigung der Immissionswerte, die sich aus einer prognostizierenden Berechnung aller möglichen Windenergieanlagen dieses Bereiches ergeben, verbietet sich eine Ausweisung der bezeichneten Flächen. Die Ausweisung der Gebiete für Windkraft führt dazu, dass Planungen für Wohnraum aufgrund der einzuhaltenden Abstände (TA Lärm und Belastung durch Schattenschlag) erschwert oder unmöglich gemacht werden. Die Gemeinde Neetze sieht kurz und mittelfristig die Notwendigkeit der Schaffung weiteren Wohnraums und hat als Grundzentrum große Wohnentwicklungspotenziale zugesprochen bekommen. Es wird ein Eingriff in die Planungshoheit gesehen. Hinzu kommen weitere Belastungen der bestehenden Windparks bzw. der zwei weiteren geplanten Vorrangflächen im Bereich Neetze (Fläche südwestlich von Neetze zwischen Reinstorf und Radenbeck, Fläche zwischen Neetze und Wendhausen).

Allgemein wird befürchtet, dass Windenergiegebiete in der Nähe zu Ortschaften die Lebensqualität und das gemeindliche Leben auf dem Lande beeinträchtigen, die Ortschaften durch Lärm, Schattenschlag und technischer Überprägung der Landschaft an Attraktivität verlieren und sich dies nachteilig auf die Bevölkerungsentwicklung auswirken wird. Immobilien drohen an Wert zu verlieren. Betroffene Ortschaften in der Nähe zu Erholungsgebieten werden ihre Erholungsfunktion einbüßen, und gastronomischen Betrieben drohen Umsatzeinbußen bis hin zur Betriebsaufgabe.

Erwiderung

Als Träger der Regionalplanung hat der Landkreis Lüneburg die Aufgabe, für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen (4.2.1 02 LROP). Das Niedersächsische Windgesetz gibt dem Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel für die Festlegung von Windenergiegebieten von 3,09 % (2027) bzw. 4,0 % (2032) der Landkreisfläche vor (§2 NWindG). Es handelt sich hierbei um vergleichsweise hohe Vorgaben, die dem Landkreis wenig Spielraum bei der Flächenausweisung geben. Erfüllt der Landkreis diese Vorgaben nicht, so droht eine Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Planungsbereich. Ziele der Raumordnung und Darstellungen des F-Plans stehen der Zulassung dann nicht mehr entgegen. D.h., die Bundesimmissionsschutzbehörde muss alle Ziele der Raumordnung unbeachtet lassen.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind Ausschlusszonen zu berücksichtigen, die aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Gleichzeitig hat sich der Landkreis Kriterien für Gebiete auferlegt, in denen aus nachvollziehbaren Gründen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. So hat der Landkreis bereits im 1. RROP-Entwurf Schutzabstände zum Innenbereichs- bzw. Außenbereichswohnen angelegt, die weit über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, um die Belastung der Ortslagen u.a. durch Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung in Grenzen zu halten. Im 2. RROP-Entwurf wird der Schutzabstand in windzugewandter Richtung nochmals um 100 Meter erhöht. Im Zulassungsverfahren wird zudem sichergestellt, dass unzulässige bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

AME_04_02 wird aufgrund der Festlegung des geplanten Gewerbegebietes am Klaus-Harries-Ring in Soderstorf als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung entsprechend des zu Gewerbegebieten anzusetzenden Abstandes leicht zurückgenommen. Zudem ist bei dem im RROP zugrunde gelegten Abstand zwischen Siedlung und Vorranggebieten Windenergienutzung am westlichen, dem Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04 zugewandten Rand Soderstoffs durchaus noch ein Baugebiet in der Größe von 1,26 ha denkbar. Der Gemeinde steht es frei, bauleitplanerisch einen geringeren Abstand vorzusehen, sofern die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Immissionsschutzes eingehalten werden. Auch an anderen Standorten im Ortsteil Soderstorf ist aus raumordnerischer Sicht eine Siedlungsentwicklung denkbar. Gleiches gilt für die Gemeinde Oldendorf, deren Wohnbauentwicklungsmöglichkeiten sich aus regionalplanerischer Sicht nicht allein auf den Westen beschränken. Da das Vorranggebiet AME_05 im 2. RROP-Entwurf jedoch keine Berücksichtigung mehr findet, sind diesbezügliche Bedenken jedoch ohnehin einer Abwägung entzogen. Auch die Entwicklung des in der Gemeinde Neetze gelegenen und in einer Stellungnahme angeführten möglichen Baugebiets östlich "Honenberg" wird vom nächstgelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 nicht eingeschränkt. Dieses liegt ca. 1,3 km von der potentiellen Erweiterungsfläche entfernt. Aus raumordnerischer Sicht bestehen in der Gemeinde Neetze darüber hinaus auch an anderer Stelle ausreichend Möglichkeiten einer wohnbaulichen Entwicklung, was im Übrigen vom Dorfentwicklungsplan der Gemeinde Neetze unterstützt wird, in welchem an verschiedenen Standorten Erweiterungsflächen dargestellt sind, die nicht von Vorranggebieten betroffen sind. Die Erweiterungsfläche östlich Honenberg wird dort nicht empfohlen.

In Bezug auf den befürchteten Attraktivitätsverlust der Gemeinden durch den zu erwartenden Zubau von Windenergieanlagen und einer damit verbundenen Stagnation der Bevölkerungsentwicklung lassen sich schwer Prognosen anstellen, da es sich bei der Frage der Wohnortwahl immer um höchstpersönliche Entscheidungen handelt, die von unterschiedlichen Rahmenbedingungen abhängen. Häufig spielt für die Wohnstandortwahl das jeweilige infrastrukturelle Angebot am Wohnort eine Rolle. Dieses wird sich aufgrund der zu erwartenden erheblichen Steuereinnahmen durch die Ansiedlung eines Windparks sowie die neuerdings gesetzlich geregelte Akzeptanzabgabe (NWindPVBetG) eher verbessern. Insoweit sind durchaus positive Effekte auf die Wohnstandortwahl, das gemeindliche Leben und die Lebensqualität denkbar oder zumindest nicht unwahrscheinlich. Weitere befürchtete negative Auswirkungen von Windenergiegebieten auf die gemeindliche Entwicklung (Wertverlust der Immobilien, Beeinträchtigung der Tourismuswirtschaft) werden an anderer Stelle erwidert. Als Träger der Regionalplanung hat der Landkreis Lüneburg die Aufgabe, für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen (4.2.1 02 LROP). Das Niedersächsische Windgesetz gibt dem Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel für die Festlegung von Windenergiegebieten von 3,09 % (2027) bzw. 4,0 % (2032) der Landkreisfläche vor (§2 NWindG). Es handelt sich hierbei um

vergleichsweise hohe Vorgaben, die dem Landkreis wenig Spielraum bei der Flächenausweisung geben. Erfüllt der Landkreis diese Vorgaben nicht, so droht eine Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Panungsraum. Ziele der Raumordnung und Darstellungen des F-Plans stehen der Zulassung dann nicht mehr entgegen. D.h., die Bundesimmissionschutzbehörde muss alle Ziele der Raumordnung unbeachtet lassen.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind Ausschlusszonen zu berücksichtigen, die aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Gleichzeitig hat sich der Landkreis Kriterien für Gebiete auferlegt, in denen aus nachvollziehbaren Gründen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. So hat der Landkreis bereits im 1. RROP-Entwurf Schutzabstände zum Innenbereichs- bzw. Außenbereichswohnen angelegt, die weit über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, um die Belastung der Ortslagen u.a. durch Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung in Grenzen zu halten. Im 2. RROP-Entwurf wird der Schutzabstand in windzugewandter Richtung nochmals um 100 Meter erhöht. Im Zulassungsverfahren wird zudem sichergestellt, dass unzulässige bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

AME_04_02 wird aufgrund der Festlegung des geplanten Gewerbegebietes am Klaus-Harries-Ring in Soderstorf als Gewerbebestandort mit überregionaler Bedeutung entsprechend des zu Gewerbegebieten anzusetzenden Abstandes leicht zurückgenommen. Zudem ist bei dem im RROP zugrunde gelegten Abstand zwischen Siedlung und Vorranggebieten Windenergienutzung am westlichen, dem Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04 zugewandten Rand Soderstorf's durchaus noch ein Baugebiet in der Größe von 1,26 ha denkbar. Der Gemeinde steht es frei, bauleitplanerisch einen geringeren Abstand vorzusehen, sofern die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Immissionssschutzes eingehalten werden. Auch an anderen Standorten im Ortsteil Soderstorf ist aus raumordnerischer Sicht eine Siedlungsentwicklung denkbar. Gleiches gilt für die Gemeinde Oldendorf, deren Wohnbauentwicklungsmöglichkeiten sich aus regionalplanerischer Sicht nicht allein auf den Westen beschränken. Da das Vorranggebiet AME_05 im 2. RROP-Entwurf jedoch keine Berücksichtigung mehr findet, sind diesbezügliche Bedenken jedoch ohne einer Abwägung entzogen. Auch die Entwicklung des in der Gemeinde Neetze gelegenen und in einer Stellungnahme angeführten möglichen Baugebiets östlich "Honenberg" wird vom nächstgelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 nicht eingeschränkt. Dieses liegt ca. 1,3 km von der potentiellen Erweiterungsfläche entfernt. Aus raumordnerischer Sicht bestehen in der Gemeinde Neetze darüber hinaus auch an anderer Stelle ausreichend Möglichkeiten einer wohnbaulichen Entwicklung, was im Übrigen vom Dorfentwicklungsplan der Gemeinde Neetze unterstützt wird, in welchem an verschiedenen Standorten Erweiterungsflächen dargestellt sind, die nicht von Vorranggebieten betroffen sind. Die Erweiterungsfläche östlich Honenberg wird dort nicht empfohlen.

In Bezug auf den befürchteten Attraktivitätsverlust der Gemeinden durch den zu erwartenden Zubau von Windenergieanlagen und einer damit verbundenen Stagnation der Bevölkerungsentwicklung lassen sich schwer Prognosen anstellen, da es sich bei der Frage der Wohnortwahl immer um höchstpersönliche Entscheidungen handelt, die von unterschiedlichen Rahmenbedingungen abhängen. Häufig spielt für die Wohnstandortwahl das jeweilige infrastrukturelle Angebot am Wohnort eine Rolle. Dieses wird sich aufgrund der zu erwartenden erheblichen Steuereinnahmen durch die Ansiedlung eines Windparks sowie die neuerdings gesetzlich geregelte Akzeptanzabgabe (NWindPVBetG) eher verbessern. Insoweit sind durchaus positive Effekte auf die Wohnstandortwahl, das gemeindliche Leben und die Lebensqualität denkbar oder zumindest nicht unwahrscheinlich. Weitere befürchtete negative Auswirkungen von Windenergiegebieten auf die gemeindliche Entwicklung (Wertverlust der Immobilien, Beeinträchtigung der Tourismuswirtschaft) werden an anderer Stelle erwidert.

4.2.1-03.077 Befürchtete negative Auswirkung von geplanten Windenergiegebieten auf Lebensqualität und öffentliche Einrichtungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden negative Auswirkungen auf die zukünftige Lebensqualität in den Wohnorten und Gemeinden durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in der Nähe zu Ortschaften befürchtet. Wohngebiete verwandeln sich durch Windenergiegebiete (u.a. auch in Kombination mit anderen industriellen/ energetischen Einrichtungen) in Industriegebiete. Der Bedarf an Ruhe/geringen Lärm in öffentlichen Einrichtungen, wie Kita, Schulen etc., wird erheblich beeinträchtigt.

Erwiderung

Durch den vorsorgeorientierten Ansatz des Regionalen Raumordnungsprogramms bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit deutlich höheren Schutzabständen zu den Siedlungen als gesetzlich festgelegt und entsprechende Regelungen im Zulassungsverfahren, kann das Eintreten unzulässiger bzw. unzumutbarer Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

4.2.1-03.078 Hinweis auf fehlende Akzeptanz für die ausgewiesene Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung und Plädoyer für eine stärkere Beteiligung der Bürger

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die im 1. RROP-Entwurf ausgewiesene Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zur Akzeptanz in der Bevölkerung führen wird und vereinzelt die Meinung vertreten, dass selbst eine mögliche finanzielle Beteiligung der Bürger an den zukünftigen Windparks daran nichts ändern wird, da die Belastungen, die von den Windenergieanlagen ausgehen, zu hoch sind und die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Auch widersprechen die Gebietsausweisungen dem Willen eines großen Teils der Bevölkerung, was als undemokratisch empfunden wird. Kritisiert wird

insbesondere die als ungleich wahrgenommene Verteilung der Vorranggebiete im Landkreis mit einer Ballung in wenigen Gebieten sowie die als zu groß angesehenen Vorranggebiete bei Breetze und Südergellersen.

Es wird sich zum einen dafür ausgesprochen, die Bürgerinnen und Bürger an der Gebietsauswahl zu beteiligen, zum anderen wird entgegen der oben aufgeführten Meinung dafür plädiert, auch finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, um auf diese Weise die Akzeptanz für den Windenergieausbau zu fördern. Eine denkbare Form wäre die Teilhabe am direkten Bezug von Strom zu einem vergünstigten Preis/kWh. Dann würden nicht nur die Landeigentümer und die Investoren profitieren, sondern auch die betroffenen Anwohner.

Erwiderung

Dem Landkreis ist bewusst, dass die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht ganz ohne Belastung für Mensch und Natur bleibt, insbesondere weil die diesbezüglichen Zielvorgaben des Landes Niedersachsen mit einem regionalen Teilflächenziel für den Landkreis von 3,09 % (2027) bzw. 4 % (2032) vergleichsweise hoch sind. Der Landkreis ist jedoch bestrebt, die Belastungen so gering wie möglich zu halten und hat deshalb in seinem Planungskonzept zur Ermittlung von Windpotentialflächen deutlich höhere Schutzabstände zu den Ortslagen angelegt als rechtlich erforderlich. Es wurde das Kriterium einer zu vermeidenden Umfassungswirkung eingeführt, und besonders großflächige Vorranggebiete wurden deutlich reduziert. Im 2. RROP-Entwurf werden die Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung nochmals um 100 m erhöht, um dem vielfach geäußerten Schutzbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Auch die großflächigen Vorranggebiete werden weiter reduziert. Zudem erfolgt die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele für 2027 und 2032 schrittweise, was bedeutet, dass sich das RROP 2025 auf das Erreichen des Beitragswertes für 2027 beschränkt. Dadurch ist es möglich, für eine weitere Entlastung besonders betroffener Regionen im Landkreis zu sorgen, indem die Flächenkulisse der Windenergiegebiet im Vergleich zum 1. RROP-Entwurf nochmal deutlich reduziert wird. Nichtsdestotrotz bleibt die Verpflichtung für den Landkreis Lüneburg, die Zielvorgaben des Landes zu erfüllen. Erfüllt der Landkreis diese Zielvorgaben nicht, so setzt eine Superprivilegierung ein, wonach der Windenergienutzung im planungsrechtlichen Außenbereich keinerlei andere Schutzgüter mehr entgegengehalten werden können. Die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis beruht darauf, dass der Landkreis für die Ermittlung von Potentialflächen landkreisweit einheitliche Planungskriterien angelegt hat, der Landkreis aber nicht einheitlich strukturiert ist. Und auch die Belange, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, sind nicht einheitlich im Landkreis verteilt. Dadurch ist es unmöglich, eine gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis zu erreichen. Die oben genannten Maßnahmen zur Belastungsreduzierung tragen diesem Umstand Rechnung.

Eine Beteiligung der Bevölkerung am Planungsverfahren des RROP ist insofern gegeben, als dass dieses ein Beteiligungsverfahren für die jeweiligen RROP-Entwürfe vorsieht, in welchem die persönlichen Belange vorgetragen werden können. Alle abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und abgewogen und gehen somit in das Planverfahren ein. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich an die Mitglieder des Ausschusses für Raumordnung zu wenden und seine Anliegen auf diesem Wege in den Ausschuss zu tragen. Beide Möglichkeiten wurden bislang rege genutzt. Eine direkte Beteiligung der Bevölkerung an der Planung jedes einzelnen Windenergiegebietes, wie in einigen Stellungnahmen gefordert, ist aus praktischen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Um die Akzeptanz gegenüber dem Windenergieausbau (wie auch dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik) in Niedersachsen zu erhöhen, hat die Landesregierung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) vom April 2024 eine für alle Anlagenbetreiber verpflichtende Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde an die Kommunen eingeführt. Vorhabenträger sind außerdem dazu verpflichtet, den betroffenen Gemeinden oder den Einwohnerinnen und Einwohnern im Umkreis von 2,5 km ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung zu unterbreiten. Dieses kann verschiedene Formen annehmen und auch die verbilligte Lieferung von Energie oder Direktzahlungen beinhalten. Auch wenn die Sorgen der Bevölkerung damit nicht negiert werden sollen, so zeigt die jährliche Akzeptanzumfrage der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE, 2022: AEE-Akzeptanzumfrage 2022, online unter <https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/ae-akzeptanzumfrage-2022>, zuletzt aufgerufen am 20.09.2024), dass 86 % der Deutschen einen schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien durchaus befürworten.

4.2.1-03.079 Befürchtung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die Zunahme von Schallimmissionen und Forderung nach Berücksichtigung in der Planung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Zunahme von Schallemissionen durch den Neubau und zusätzlichen Ausbau der Windenergie kritisiert. Diese Gefahr wird insbesondere bei Anlagen in westlicher Richtung / Hauptwindrichtung gesehen. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Es wird kritisiert, dass dies in der Planung bzw. auch in der Genehmigung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Es wird für bestimmte Gebiete auf zum Teil als unzumutbar angesehenen Vorbelastungen hingewiesen. Diese resultieren etwa aus bestehenden Windenergieanlagen - auch in angrenzenden Landkreisen - und anderweitigen Lärmquellen wie Gewerbe oder einer Motorsportanlage. Es wird gefordert, die daraus resultierende Gesamtbelastung in der Bewertung zu berücksichtigen. Es wird vorgebracht, dass die schalltechnischen Erfordernisse neuer Anlagen aufgrund der oft zu lauten Bestandsanlagen nicht oder nur schwer erfüllt werden können. Es wird zudem vorgebracht, dass neue Lärmbelastungen in Bereichen, die bisher besonders wenig von Lärm betroffen waren, besonders zu berücksichtigen sind. Es wird gefordert, Ergebnisse aus den Anläufen bereits installierter Windräder auszuwerten und die Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten. Es wird gefordert, die tatsächlichen Schallimmissionen zugrunde zu legen, Sonderprüfungen (gemäß TA Lärm) vorzunehmen und Messungen für betroffene Orte und Grundstücke durchzuführen bzw. externe unabhängige Lärmgutachten einzuholen und gesundheitliche Risiken zu erforschen.

Erwiderung

Zur Vermeidung von Schallimmissionen werden vorsorgeorientiert hohe Siedlungsabstände zu den Vorranggebieten Windenergienutzung in Höhe von 900 m für den Innenbereich und 600 m für den Außenbereich angesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in Hauptwindrichtung auf 1.000 m für den Innenbereich und auf 700 m für den Außenbereich. Bewertungsgrundlage für die Schallimmissionen auf Ebene der Regionalplanung ist ein pauschaler Ansatz. Dieser beruht im 2. Entwurf auf einer Musterberechnung des Landesamtes für Umwelt Baden-Württemberg für einen Windpark mit 5 Anlagen (s. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm>). Anlagen in benachbarten Landkreisen sind im RROP berücksichtigt. Die Regionalplanung legt lediglich geeignete Flächen für bestimmte Nutzungen, hier die Windenergienutzung fest und weist keinen Anlagenbezug auf; die Ermittlung konkreter Belastungswerte ist daher auf Ebene des RROP nicht möglich. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte -und damit auch die Vermeidung von Gesundheitsrisiken- wird im konkreten Zulassungsverfahren der Windenergieanlagen unter Beachtung der TA Lärm sichergestellt. Dort erfolgt eine detaillierte Prüfung der Lärmbelastung unter Berücksichtigung von konkreten Vorbelastungen und kumulativen Wirkungen mit bestehenden Anlagen. Dazu wird auf der Grundlage der Zahl der neu zu errichtenden Anlagen, deren Platzierung und Anlagentyp sowie der Rahmenbedingungen eine Schallprognose unter worst-case-Annahmen erstellt. Bei Bedarf können im Rahmen der Zulassung Vorgaben etwa zur Leistungsbegrenzung und Abregelung gemacht werden. Eine vertiefende Prüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist daher weder möglich -da keine Detailplanung vorliegt- noch nötig. Die Veränderung der Gesamtbelastung gegenüber vormals sehr belasteten oder unbelasteten Bereichen stellt dabei kein Bewertungskriterium dar, da es sich bei den zu berücksichtigenden Grenzwerten um absolute Werte handelt. Die Veränderung der Gebietskulisse und insbesondere die Zurücknahme oder Verkleinerung von Vorranggebieten Windenergienutzung im 2. Entwurf führt an verschiedenen Stellen zu einer Verringerung der Lärmbelastung gegenüber der nach dem ersten Entwurf Erwarteten. Es ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der hohen Schutzabstände davon auszugehen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens -ggf. unter Festlegung geeigneter Betriebseinschränkungen- eine Überschreitung der Grenzwerte und damit eine Überlastung durch Lärmemissionen vermieden werden kann.

4.2.1-03.080 Kritik an Anwendung veralteter Regelungen, insbesondere der TA Lärm

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass bestehende Schallschutz- und Abstandsregeln und insbesondere die zugrunde gelegte TA Lärm veraltet sind und überprüft werden müssen. Die TA Lärm wurde zu einer Zeit geschaffen, zu der es noch keine Windräder gab, die nicht nur rund um die Uhr, sondern möglicherweise ein ganzes menschliches Leben lang zu ertragen sind. Es wird die Auffassung vertreten, dass die verwendete TA Lärm für Windenergieanlagen nicht anwenden kann und stattdessen eine Spezialregelung erforderlich ist. Es wird kritisiert, dass hohe und unterschiedliche Immissionswerte in Innenräumen für verschiedene Orte verwendet werden.

Erwiderung

Es wird die aktuell gültige TA Lärm verwendet, die im Zulassungsverfahren zwingend anzuwenden ist. Bei den darin enthaltenen relevanten Grenzwerten wird von einer Dauerbelastung ausgegangen, sodass eine Dauerbelastung durch Lärm von Windenergieanlagen damit abgebildet werden kann. Diesbezüglich alternativ eine Spezialregelung zu entwickeln oder anzuwenden liegt nicht im Kompetenzbereich des Landkreises Lüneburg. Die TA Lärm beinhaltet Immissionsrichtwerte für verschiedene Gebietsnutzungen, die sich auf den Außenbereich, nicht auf Innenräume beziehen.

4.2.1-03.081 Forderung nach gemeindlichen Einflussmöglichkeiten auf die Anlagentechnik zur Minimierung von Belastungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird unter Bezugnahme auf die Ziffer 2.1 09 und 4.2.1 06, in denen es um die Vermeidung und Reduzierung von Belastungen geht, darauf hingewiesen, dass in der Praxis erfahrungsgemäß nicht auf die Minimierung der Belastung der Bevölkerung geachtet wird, da Betreiber von Windenergieanlagen nicht auf entsprechende Forderungen eingehen und sich mangels Konkretisierung der Vorgaben auf ihr Recht zum Betrieb der Anlagen zurückziehen können. Es wird gefordert, dass sich der Landkreis Lüneburg für die verpflichtende Auswahl der leisesten Windenergieanlagen und für mehr Einflussmöglichkeiten der Gemeinden einsetzt, damit vorhandene technische Möglichkeiten zur Verminderung der Belastungen der Bevölkerung ausgeschöpft werden können.

Erwiderung

Die Regionalplanung kann mangels Vorhabensbezuges eine solche Festlegung nicht treffen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Zulassungsverfahren solche Vorgaben nicht möglich sind, da das Verfahren sich nur auf die jeweils beantragten Anlagentypen beziehen kann. Im Falle gemeindlicher Bauleitplanung für zusätzliche Windenergiegebiete besteht jedoch die Möglichkeit weitergehender Vorgaben und Vereinbarungen mit den Betreibern zu treffen. Eine Höhenbeschränkung sollte dabei nicht bauleitplanerisch verankert werden, um die Anrechenbarkeit der Flächen auf das regionale Teilflächenziel zu gewährleisten.

4.2.1-03.082 Forderung nach Berücksichtigung der periodischen Schallemissionen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf besonders starke Geräuschbelästigung durch die periodischen Schallreflexionen beim Vorbeistreichen der Rotorblätter am Turm hingewiesen, die besonders bei Windstille in unteren Luftschichten und ausreichend in Wind in oberen Luftschichten auftreten. Es wird kritisiert, dass diese Geräuschbelastung weder im RROP, noch an den Betreibern von Windenergieanlagen berücksichtigt wird; im RROP erwähnte Möglichkeiten eines schallreduzierten Betriebs wurden von Betreibern abgewiesen. Es wird gefordert, diese periodisch wiederkehrenden Schallemissionen im RROP in die betriebsbedingten Vorhabenswirkungen aufzunehmen und bei der Bewertung ausreichend zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die geschilderte Geräuschmission ist als Teil der hörbaren Geräuschentwicklung Teil der aufgeführten betriebsbedingten Geräuschmission (vgl. Begründung Abschnitt 2.5 / Tab. 1) und insoweit bei der Bewertung berücksichtigt.

4.2.1-03.083 Befürchtung negativer Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Tiere und Pflanzen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden negative Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf wildlebende Tiere und Pflanzen im Umfeld von Windenergieanlagen befürchtet. Vorgebracht wird die Befürchtung einer Vergrämung des Wolfes in nahegelegene Ortschaften sowie die Beeinträchtigung der Fortpflanzung einer seltenen Springfroschart bei AME_04_02.

Erwiderung

Geräuschentwicklung und Schattenwurf haben auf wildlebende Tiere keinen gesundheitlichen Einfluss. Sie führen auch nicht zu einer Meidwirkung der Anlagenstandorte beispielsweise durch den Wolf und sind insofern nicht beurteilungsrelevant. Der erzeugte Infraschall überschreitet nicht das in der Landschaft beispielsweise durch Windgeräusche im Wald ohnehin vorhandene Niveau. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass bestimmte Vogelarten des Offenlandes das nahe Umfeld von Windenergieanlagen meiden. Dafür ist jedoch das eigentliche Bauwerk und nicht die davon ausgehenden Geräusche maßgeblich. Hierauf wird im Umweltbericht (Tab. 17) eingegangen.

Hinsichtlich der Springfroschpopulation im Umfeld von AME_04_02 sind mögliche Schallemissionen des Vorranggebietes weder von ihrer zu erwartenden Intensität noch von dem Schallspektrum her dazu geeignet, die geräuschbasierte Kommunikation von Springfröschen an ihren Laichgewässern zu stören. Im Zulassungsverfahren kann bei der Standortwahl auf etwaige Laichhabitate Rücksicht genommen werden. Im Umweltbericht wird ein entsprechender Hinweis gegeben.

4.2.1-03.084 Befürchtung der Beeinträchtigung von Mensch und Natur durch langjährige Bautätigkeit

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Beeinträchtigungen von Mensch und Natur durch die zu erwartende langjährige Bautätigkeit an den Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie den damit verbundenen Schwerlastverkehr befürchtet.

Erwiderung

Die Bautätigkeit wird sich bezogen auf einen Windpark voraussichtlich auf einen Zeitraum von maximal einbeim Jahr beschränken. Stärkere Belastungen werden nur zeitweilig zu erwarten sein, insbes. im Zuge von Erdarbeiten bzw. des Baues der Fundamente sowie der Anlieferung der vorgefertigten Anlagenteile. Details hierzu sind im Zulassungsverfahren zu klären. Im RROP sind mangels Vorhabensbezug keine Aussagen möglich. Es erfolgt ein Hinweis im Umweltbericht.

4.2.1-03.085 Befürchtung der Zunahme gesundheitlicher Belastungen durch Infraschall und Forderung nach weiteren Untersuchungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Zunahme von Infraschall und daraus resultierende gesundheitliche Belastungen durch den Ausbau der Windenergie befürchtet. Es wird kritisiert, dass die in der Begründung angeführte Experimentalstudie des UBA von 2020, in der erläutert wird, dass Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall keine akuten körperlichen Reaktionen auslösen, für die in Tabelle 17 dargestellte Wirkung auf das Schutzgut Mensch ungeeignet ist. Dabei wird verwiesen auf die Ausführung des UBA, dass die Forschungsergebnisse aufgrund der geringen Anzahl von Versuchspersonen und dem vergleichsweise kurzen Beschallungszeitraum mit synthetischen reinen Infraschallsignalen nicht generalisiert und daraus keine möglichen langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschallimmissionen im Wohnumfeld abgeleitet werden können und es einer epidemiologischen Langzeitstudie im Wohnumfeld, um mögliche bislang nicht bekannte Langzeiteffekte zu identifizieren. Zudem wird vorgebracht, dass sich die Aussage, dass keine akuten körperlichen Reaktionen ausgelöst werden, nur auf akute Reaktionen und einen Schalldruckpegel von 85db bis 105db bezieht. Moderne Anlagen weisen bereits Schalldruckpegel oberhalb 105db auf (Nordex N175 = 106db). Das Umweltbundesamt schließt Gesundheitsschäden durch eine kurz- und langfristige Exposition gegenüber Infraschall nicht aus. Diese Effekte sind auch nicht in der TA Lärm berücksichtigt. Auch das Ärzteblatt weist im Februar 2019 in einem Artikel darauf hin, dass es im Schalldruckpegelbereich ab 70db vermehrt zu Auffälligkeiten und Effekten bei Probanden gekommen ist, die sich auch mit bildgebenden Verfahren darstellen ließen. Sie weisen deshalb auf einen erhöhten Forschungsbereich für die Gesundheitsgefährdung ab 70db hin. Es wird gefordert, ein weiteres geeignetes Verfahren oder Gutachten zum Nachweis der Wirkweise auf das Schutzgut Mensch hinzuzuziehen.

Erwiderung

Es liegen bereits verschiedene Untersuchungen vor, nach denen der unterhalb der Hörschwelle anzusiedelnde Infraschall von Windkraftanlagen ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung etc.) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet. So gibt es keinerlei wissenschaftlichen Standards genügende Belege für durch von WEA ausgehenden Infraschall im Wohnumfeld verursachte gesundheitliche Folgen (UBA 2021: Infraschall von Windenergieanlagen (Myck, th. Und J. Wothge), UM-ID Nr. 1 2021 / Umweltbundesamt, vgl. Umweltbericht Tab. 17 und dort zitierte Literatur). Das angeführte Zitat ist aus dem Zusammenhang genommen. Generell muss unterschieden werden zwischen der Frage, ob durch Infraschall grundsätzlich Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit eintreten können und ob aufgrund des von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschalls derartige Wirkungen auftreten können. Das von Windenergieanlagen ausgehende Infraschallsignal ist so schwach, dass es in Entfernungen über 700 m messtechnisch kaum noch vom Hinter-Grundgeräusch unterschieden werden kann. Es liegt bereits in einer Entfernung von 150 m zur Anlage unterhalb von 70 dB(A) und damit weit unterhalb der Hörschwelle (vgl. Umweltbericht, Tab. 17). Die in den Einwendungen teils enthaltenen Angaben zum Schalldruckpegel moderner Windenergieanlagen beziehen sich auf den an der Anlage selbst entstehenden Schalldruckpegel und auf die gesamte Geräuschemission, von welcher der Infraschall nur einen Teil darstellt. Beurteilungsrelevant ist jedoch der am Immissionsort zu erwartende Schallpegel. Die in der angegebenen Studie zitierte Empfehlung nach weitergehenden epidemiologischen Studien wurde aufgrund von Infraschallexposition sehr hoher Intensitäten im Labor ausgesprochen. Sie könnte etwa für den Arbeitsschutz bei der Wartung von Flugzeugmotoren relevant sein, ist aber in Bezug auf den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall angesichts des hier im Vergleich sehr viel geringeren Schalldrucks für dessen Bewertung nicht von Belang.

4.2.1-03.086 Befürchtung einer Beeinträchtigung der beruhigenden Wirkung des "braunen Rauschens" im Wald durch WEA

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass ein in Waldbeständen natürlicherweise vorhandenes, so bezeichnetes "braunes Rauschen", dem positive Wirkungen auf die menschliche Psyche zugeschrieben werden, durch die Installation von Windenergieanlagen gestört wird. Es wird ein Sondergutachten gefordert.

Erwiderung

Die Einwendung bezieht sich auf das $1/f^2$ -Rauschen, auch "Brownsches-", "Brown-" oder rotes Rauschen genannt. Die Bezeichnungen Brown und Brownsches für $1/f^2$ -Rauschen beziehen sich auf den schottischen Botaniker und Namensgeber der Brownschen Molekularbewegung, Robert Brown, nicht auf die Farbe "braun" (englisch brown). Dieses stellt ein von niedrigen und sehr niedrigen Frequenzen geprägtes Geräusch dar, in welchem u.a. für den Menschen nicht oder nur schwer wahrnehmbarer Infraschall enthalten ist (Wikipedia: $1/f^2$ -Rauschen, [online] <https://de.wikipedia.org/wiki/1/f^2-Rauschen> [17.10.2024]). Die Rauschleistungsdichte sinkt um einen Faktor vier oder 6 dB, wenn sich die Frequenz verdoppelt (Oktave) bzw. um 20 dB pro Dekade (Cosmos indirekt: $1/f^2$ -Rauschen, [online] https://www.cosmos-indirekt.de/Physik-Schule/1/f^2-Rauschen#google_vignette [17.10.2024]). Das bekannte "Waldesrauschen" entspricht nicht dem spezifischen Frequenzgang des Brownschen Rauschens, enthält jedoch in ähnlicher Weise niedrigfrequente und Infraschallfrequenzen. Insbesondere bei im Wald betriebenen Windenergieanlagen (WEA) führt dies zu einer Maskierung der WEA-Geräusche durch das Waldesrauschen. Insoweit kann eine Störung ausgeschlossen werden. Ein Gutachten ist nicht erforderlich.

4.2.1-03.087 Kritik an fehlender Bündelung der WEA als Lärmquellen für die Gemeinde

Reinstorf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Bündelung von Windenergieanlagen als Lärmquellen zur Minimierung der Belastung wird begrüßt, jedoch im Zusammenhang mit den in der Gemeinde Reinstorf geplanten Vorrangstandorten vermisst. Es wird kritisiert, dass die Vorrangstandorte rund um die Dörfer entstehen sollen, sodass bei fast jeder Windrichtung Lärm von einem der Windparks ins Dorf getragen wird.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Windenergienutzung beruhen auf einem für den gesamten Landkreis Lüneburg abgestimmten Planungskonzept mit einheitlichen Kriterien. Dabei werden zur Vermeidung von Schallimmissionen vorsorgeorientiert hohe Siedlungsabstände zu den Vorranggebieten Windenergienutzung angewandt. Die sich in der Gemeinde Reinstorf ergebende Situation unterscheidet sich damit nicht grundsätzlich von der in anderen Gemeinden im Landkreis Lüneburg. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 2. Entwurf gegenüber dem 1. Entwurf Änderungen erfolgen, die bei einigen Vorranggebieten in und im Umfeld von Reinstorf auch Verkleinerungen der Vorrangflächen beinhalten.

4.2.1-03.088 Befürchtung negativer Auswirkungen auf Mensch und Natur durch den Abtransport von Strom aus den Windenergiegebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine unverhältnismäßige Belastung von Mensch und Natur durch den Abtransport des in den Windenergiegebieten erzeugten Stroms befürchtet, weshalb die Errichtung von Windenergieanlagen abgelehnt wird.

Erwiderung

Die Anbindung der Windparks an das Stromnetz erfolgt in der Regel durch erdverlegte Mittelspannungsleitungen, von denen keine relevante Belastung für Mensch oder Natur ausgeht.

4.2.1-03.089 Befürchtung gesundheitlicher Belastungen durch die Befuerung von Windenergieanlagen und Berücksichtigung in der Planung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Befuerung von Windenergieanlagen, insbesondere eine nächtliche Beleuchtung befürchtet. Diese wird durch die erhebliche Höhe der Anlagen weit sichtbar sein. Da es im ländlichen Bereich nachts kaum künstliche Lichtquellen gibt, stellt dies eine erhebliche Störung (Lichtverschmutzung) dar. Zu berücksichtigen ist dabei die Vorbelastung durch bereits bestehende, dauerbeleuchtete Anlagen. Zum Schutz der Bevölkerung werden Regelungen zur Abschaltung bzw. Reduzierung der Anlagenlast bei hohen Windstärken und Windrichtungen, die zu einer erhöhten Lärmemission führen, die Planung unbeleuchteter Anlagen sowie die Aufnahme von Festlegungen zur Nachtabstimmung und Annäherungsbeleuchtung von Windenergieanlagen ins RROP gefordert.

Erwiderung

Mit der Festlegung von vorsorgeorientierten Mindestabständen erfolgt bereits durch das RROP eine weitgehende Vermeidung unzulässiger Belastungswirkungen. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wird im Zulassungsverfahren sichergestellt. Eine vollständige Vermeidung jeglicher nicht schädigender belästigender Wirkung wird dabei nicht immer möglich sein. Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen ist jedoch mittlerweile Stand der Technik und wird standardmäßig vorgesehen, sodass die Kennzeichnung nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen aktiv wird. Entsprechende technische und betriebsbedingte Festlegungen werden im Zulassungsverfahren getroffen.

4.2.1-03.090 Befürchtung negativer Auswirkungen auf die Gesundheit durch Verbau und Abrieb von Schadstoffen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die mit jeder zusätzlichen Anlage steigende Gefahr von Feinstaub-, Nanopartikel und Mikroplastik-Kontamination hingewiesen und die Befürchtung gesundheitlicher Auswirkungen geäußert, dadurch dass in den Windenergieanlagen verbaute Materialien durch Abrieb und Verwitterung freigesetzt werden, in die umliegenden Böden gelangen und über die Luft von Mensch und Tier eingeatmet werden. Genannt werden:

- Bisphenol A: krebserregend; selbst bei geringen Mengen können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem schwer geschädigt und die Entwicklung von Kindern behindert werden;
- Epoxydharz: gesundheitsschädigend bei der Verarbeitung und bei der Herstellung;
- Weichmacher, Styrol: hautschädigend, gehirnschädigend, genverändernd, Risiko der Unfruchtbarkeit;
- Neodym in den Magneten

Erwiderung

Die technische Gestaltung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des RROP. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch eine Verwendung im Sinne der guten fachlichen Praxis und Einhaltung von Umweltstandards auf Genehmigungs-/Betriebsebene Gesundheitsschäden vermieden werden.

Zum Problem des Abriebs von Mikroplastik existieren bislang lediglich Grobabschätzungen. IWES ermittelt einen maximalen Materialabtrag von 1.395 t/a für alle rund 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland. Im Vergleich werden Abriebwerte von Reifen mit 102.090 t/a und von Schuhsohlen mit 9.047 t/a angegeben

(<https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf>, zitiert in: <https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf>).

Neodym zählt zu den Seltenen Erden und ist als Stoff selbst unbedenklich. Es wird hauptsächlich für Konsumgüter eingesetzt, wie in Smartphones, Fernsehern, Computern. In Windrädern kommt es in Deutschland äußerst selten zum Einsatz und ist insoweit in jeder Hinsicht unproblematisch (s. <https://windkraftsatire.de/aufbruch/faktencheck-windenergie/faktencheck-neodym/>).

4.2.1-03.091 Befürchtung kumulativ negativer Auswirkungen des geplanten Windenergieausbaus und Forderung einer Sonderprüfung zur Kumulation

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden kumulativ negative Auswirkungen des geplanten Windenergieausbaus u.a. auf die Gesundheit und die Lebensqualität befürchtet, was damit begründet wird, dass es bereits lokal bestehende Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen und weiteren Infrastruktureinrichtungen, Rohstoffgewinnungsgebiete sowie Wind- und Biogasanlagen gibt. Das Ausmaß der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis wird zudem als nicht verhältnismäßig erachtet, weshalb für manche Regionen eine Überbelastung u.a. durch Schall, Schattenschlag und bedrängende Wirkung gesehen wird.

Es wird eine Sonderprüfung der kumulativ auftretenden negativen Effekte gefordert. Es wird weiterhin gefordert, das Ausmaß des Windenergieausbaus zu beschränken. In einer Stellungnahme wird gefordert, eine maximal zulässige Anzahl von einer Windenergieanlage pro 35 ha Fläche festzusetzen, um eine Verträglichkeit für das Ökosystem, für das Klima und für den Menschen in der Region zu erreichen.

Erwiderung

Das Ausmaß der Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP ist dem Landkreis Lüneburg per Gesetz über die regionalen Teilflächenziele vorgegeben (§ 2 NWindG). Erfüllt der Landkreis die Zielvorgaben nicht, so droht eine Superprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und mithin ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie im Landkreis (§249 Abs. 7 BauGB). Im Falle eines solchen Szenarios ist mit einer deutlich höheren Belastung für Mensch und Natur zu rechnen als durch einen gesteuerten Ausbau über das RROP, da seitens der Investoren aufgrund zu erwartender Gewinne ein großes Interesse am Windenergieausbau besteht und diesem dann Ziele der Raumordnung und Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht mehr entgegengehalten werden können.

Dem Landkreis Lüneburg ist bewusst, dass die Umsetzung des gesetzlich geforderten Windenergieausbaus im Landkreis mit deutlichen Belastungswirkungen auf Mensch und Natur verbunden ist. Im Windenergiekonzept des Landkreises wurde deshalb mit dem Instrument der Umfassungsprüfung gearbeitet, um die Umfassung von Ortslagen zu begrenzen, und zusätzlich darauf geachtet, die Schutzabstände zu den Ortslagen möglichst hoch anzusetzen, ohne dabei Natur und Landschaft zu überbelasten. Die rechtlich erforderlichen Siedlungsabstände werden dabei deutlich übererfüllt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über den 1. RROP-Entwurf war dem Landkreis Lüneburg das zu erfüllende regionale Teilflächenziel noch nicht bekannt. Es wurde deshalb bewusst mit einem höheren Flächenkontingent an Windenergiegebieten von 4,6 % der Landkreisfläche geplant, um die Landesvorgaben im weiteren Verfahren sicher erfüllen zu können. In der Zwischenzeit wurde das NWindG verabschiedet, und dem Landkreis Lüneburg wurde ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % der Landkreisfläche bis Ende 2027 bzw. von 4 % bis Ende 2032 zugewiesen. Der Landkreis Lüneburg nimmt die Möglichkeit der zeitlich gestaffelten Ausweisung von Windenergiegebieten wahr und weist im RROP 2025 eine Flächenkulisse für Windenergiegebiete aus, die das regionale Teilflächenziel von 3,09 % sicher erfüllt. Dadurch ist es möglich, die Flächenkulisse der Windenergiegebiete des 2. RROP-Entwurfs und mit ihr die Belastung von Mensch und Natur im Vergleich zum 1. Entwurf deutlich zu reduzieren. Gleichwohl bleibt der diesbezügliche Handlungsspielraum aufgrund des verhältnismäßig hohen regionalen Teilflächenziels begrenzt.

Die Umfassungsprüfung im Zuge der regionalplanerischen Einzelfallprüfung stellt sicher, dass es zu keiner Kumulation voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen hohen Grades durch die Ausweisung von Windenergiegebieten kommt. Die gebietsbezogene Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung bestätigt dies. Die Kombination dieser beiden Bearbeitungs- bzw.

Prüfschritte stellt daher bereits die geforderte Sonderprüfung dar. Im Zulassungsverfahren wird darüber hinaus sichergestellt, dass die zulässigen Belastungsgrenzwerte eingehalten werden. Hierbei wird auch die bestehende Vorbelastung des Planungsraumes in den Blick genommen und ggfs. Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen getroffen. Eine (weitergehende) Sonderprüfung im Rahmen des RRÖP ist deshalb nicht erforderlich und auch nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Informationen zu Art und Anzahl sowie zum Standort potentieller Windenergieanlagen vorliegen. Auch die Festlegung einer maximal zulässigen Anzahl von Windenergieanlage pro Fläche ist nicht möglich, da die Regionalplanung eine solche Festlegung zur weitergehenden Nutzungsausgestaltung gar nicht treffen kann und dies zudem dem politischen Ausbauziel der Windenergie widerspricht.

4.2.1-03.092 Befürchtete Wertminderung und erschwerte Verkäuflichkeit von Immobilien, Forderung nach finanziellem Ausgleich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden eine Wertminderung sowie eine erschwerte Verkäuflichkeit von Immobilien durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Nähe zu Ortschaften befürchtet, insbesondere bei größeren Vorranggebieten sowie bei mehreren Vorranggebieten im Umkreis eines Ortes. Es wird angeführt, dass Haus und Hof vielen Menschen als Altersvorsorge dienen. Die befürchtete Wertminderung wird damit begründet, dass Windenergieanlagen zu vermehrter Lärmimmission und Schattenwurf führen, es zu einer technischen Überprägung der Landschaft kommt und damit einhergehend deren Erholungswert verloren geht. Es wird beantragt, etwaige Wertverluste für die betroffenen Immobilien zu prüfen. Weiterhin wird ein finanzieller Ausgleich des befürchteten Verlustes gefordert und die Frage gestellt, wie und durch wen der Ausgleich erfolgt. Es wird auf Gerichtsurteile verwiesen, in denen Immobilienbesitzern Entschädigungen für den Wertverlust deren Eigentums aufgrund nahestehender Windenergieanlagen zugesprochen wurde.

Erwiderung

Die Wertentwicklung von Immobilien hängt von unterschiedlichsten Faktoren insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Zinsniveaus ab. Die Installation von Windenergieanlagen innerhalb der festzulegenden Vorranggebiete ist von überragendem öffentlichen Interesse. Mögliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen werden durch folgende Ansätze vermieden bzw. vermindert: Bei der Gebietsfestlegung legt der Landkreis Lüneburg zu benachbarten Wohnsiedlungen vorsorgeorientierte Mindestabstände fest, welche die rechtlich erforderlichen Abstände deutlich überschreiten. Eine übermäßige Beeinträchtigung durch eine Umfassungswirkung von Ortslagen ausgehend von mehreren einzelnen, oder einzelnen sehr großflächigen Vorranggebieten Windenergienutzung wird mittels der erfolgten Umfassungsprüfung vermieden. Eine technische Überprägung der Landschaft wird begrenzt durch Konzentration von Windenergieanlagen auf Vorranggebiete Windenergienutzung und eine Verkleinerung der sehr großen Potentialflächen. Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung werden von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten. Darüber hinaus wird im Zulassungsverfahren eine Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte der Immissionsbelastung hinsichtlich Schall und Schattenwurf sichergestellt. Ob sich in Folge der Installation von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung aus Wind direkte oder indirekte wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für Anlieger ergeben können, ist vor diesem Hintergrund kein Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung. Die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs kommt nicht in Betracht.

4.2.1-03.093 Befürchtete Gebäudeschäden durch benachbarte Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass sich das Gewicht und die Vibrationen von Windenergieanlagen auf den Untergrund auswirken und zu Absenkungen, auch des Grundwasserspiegels, führen, die sich wiederum schädlich auf die Bausubstanz nahe gelegener Gebäude auswirken können. Es wird gefragt, ob geologische Messungen stattgefunden haben, die die Eignung des Untergrunds für die Installation von Windenergieanlagen und deren Einfluss auf den Grundwasserspiegel untersuchen.

Erwiderung

Die Durchführung geologischer Untersuchungen zur Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgt im Zulassungsverfahren standardmäßig. Soweit im Einzelfall Planungen in Gebieten mit Bergsenkungsrisiken (Salztektonik) erfolgen sollen, werden hierzu im Zulassungsverfahren zusätzliche Untersuchungen durchzuführen sein. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind aufgrund der Installation von Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Die Vibrationen von Windenergieanlagen sind von sehr geringer Intensität und führen nicht zu Auswirkungen auf Boden, geologische Verhältnisse bzw. benachbarte Gebäude und Infrastruktur.

4.2.1-03.094 Kritik an der Beeinträchtigung der überregional bedeutenden Erholungsgebiete Naturparke Elbhöhen-Drawehn, Elbhöhen Wendland und Lüneburger Heide und Forderung nach Berücksichtigung der Wirkung auf diese und das NSG

Lüneburger Heide

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine starke Beeinträchtigung der Erholungsnutzung in den überregional bedeutenden Erholungsgebieten Naturpark Elbhöhen-Drawehn, Naturpark Elbhöhen Wendland und Naturpark Lüneburger Heide sowie des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen befürchtet.

Für AME_04 und _05 wird eine fehlende Berücksichtigung der Wirkung auf das Naturschutzgebiet (NSG) Lüneburger Heide und den Naturpark Lüneburger Heide bemängelt. Es wird vorgebracht, dass die Samtgemeinde Amelinghausen, umgeben von Wander- und Fahrradwegen, ein beliebtes Ausflugsziel mit Erholungsfunktion für Besucher aus Hamburg, Bremen und anderen Ballungsgebieten ist, wie an der Anzahl der Gästebetten und Ferienwohnungen erkennbar ist. Ruhige Erholung wird als unvereinbar mit der Belastung durch Windenergieanlagen angesehen. Es wird angemerkt, dass die Festlegung des Vorranggebietes AME_05 der Festlegung von Oldendorf/Luhe als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung widerspricht, da mit hoher Geräuschentwicklung und Schattenschlag zu rechnen ist.

Es wird zudem vorgebracht, dass mit einer Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft das Leader Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide", für welches erhebliche öffentliche Investitionen in Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau u.a. fließen, als stark entwertet gesehen wird.

Zu AME_GEL_ILM_01 wird darauf hingewiesen, dass Südergellersen zum NSG Lüneburger Heide gehört, mit eigenem Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet. Es wurden Anstrengungen seitens der Gemeinde und Bürger zum Naturschutz und zur Erholungsnutzung unternommen wie Veranstaltungen zu einem Naturlehrpfad oder einem behindertengerechten Waldzugang.

Es wird argumentiert, dass die Teilfläche DAH_02_02 den Festlegungen in Ziffern 3.2.3 02 widerspricht und daher Windenergiegebiete im Naturpark Elbhöhen-Drawehn nicht zulässig sein können. Es wird befürchtet, dass Windenergieanlagen an diesem Standort die gesamte Gohrde und ihr Umland überragen, beschallen und die Erholungsfunktion des Naturparks zerstören werden.

Für DAH_BLE_01 wird gefordert, das stark frequentierte Erholungsgebiet an der Elbe zum Wandern, Baden, Wassersport, Radfahren sowie für Hobby- Ornithologen mit seinem Elberadweg als herausragende und auch von überregionalem Tourismus stark frequentierte Erholungseinrichtung stärker zu würdigen. Es wird gefordert, den Abstand der WEA zu erhöhen, um die Bedrängungswirkung zu reduzieren und möglichst viele Blickachsen auf eine unberührte Natur freizuhalten.

Erwiderung

Die touristische Bedeutung des Erholungsgebiets Lüneburger Heide ist bereits mit hohem Gewicht in die Abwägung eingeflossen, indem Heidelandschaften im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für den Tourismus mit einem großen Schutzabstand versehen wurden.

Klarstellend muss erwähnt werden, dass sich, anders als in den Stellungnahmen geschrieben, keines der genannten Vorranggebiete im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet und es auch keine räumliche Nähe hierzu gibt, die zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Naturschutzgebiet führen könnten. Die Entfernung zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide beträgt mehr als 2,5 km, so dass Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Richtig ist, dass die genannten Windenergiegebiete AME_04 und _05 sowie AME_GEL_ILM_01 im Naturpark Lüneburger Heide liegen. Die Lage von Windenergiegebieten innerhalb von Naturparks steht der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.

Das gilt auch für das in einer Stellungnahme angeführte und im Naturpark Elbhöhen-Drawehn liegende Windenergiegebiet DAH_02_02. Die Erholungsnutzung als ein Ziel von Naturparks wird durch die beschriebenen akustischen und visuellen Wirkungen, von denen lediglich eine kleinflächige Wirkung ausgeht, nicht erheblich beeinträchtigt. In Waldgebieten wird die Geräuschentwicklung der Anlagen durch das Waldesrauschen weitestgehend maskiert, und die visuelle Wirkung aufgrund der Sichtverschattung fällt geringer aus als im Offenland. Umfragen zeigen, dass die visuelle Fernwirkung der Windenergieanlagen von Erholungssuchenden in der Regel nicht als Beeinträchtigung bewertet wird. Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung AME_05 steht einer Festlegung von Oldendorf/Luhe als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nicht entgegen. Die Kriterien für eine solche Festlegung werden nicht berührt. Eine diesbezügliche Abwägung erübrigt sich auch, da die Potentialfläche AME_05 im 2. RROP-Entwurf nicht weiter Teil der Flächenkulisse Windenergienutzung sein wird. Die Ausweisung von Vorrangflächen Windenergie hat keine Auswirkungen auf das bezeichnete Leader-Projekt.

Windenergieanlagen im Landschaftsraum werden von Touristen überwiegend nicht als Problem gesehen. Hierzu gibt es entsprechende Untersuchungen und Befragungen. So zeigte sich bei einer Befragung in der Eifel, dass 87% der Befragten Windenergie nicht als Problem (59%) bzw. als störend aber akzeptabel (28%) bewerten (www.klimaschutz-eifel.de).

Auch ein Widerspruch zu Ziffer 3.2.3 01 besteht nicht, da die vorhandene Naturlandschaft mit ihrer herausragenden Naturausrüstung für die landschaftsbezogene Erholung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Vielmehr erfolgt durch die Ausweisung auf Vorrangflächen eine Konzentration auf Flächen, die einer raumordnerischen Einzelfallprüfung hinsichtlich abwägungsrelevanter Belange unterzogen wurden. Naturschutzgebiete werden für die Windenergienutzung ausgeschlossen und Landschaftsschutzgebiete nur in sehr begrenztem Umfang für die Windenergienutzung geöffnet.

Bei den bereits eingehaltenen Abständen zum Erholungsgebiet an der Elbe ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

4.2.1-03.095 Kritik an Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Wäldern und Forderung nach stärkerer Berücksichtigung in der Abwägung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass störungsarme Wälder nach Abholzung und durch Zerschneidung, Lärm- und Lichtbelastung, technische Überprägung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Verlust des emotionalen Werts des Waldes als Erholungsgebiet eingeschränkt oder nicht mehr nutzbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in klimabedingten langen Hitzeperioden der Wald der einzige kühle Rückzugs- und Entspannungsort ist. Da es durch den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermittelbar ist, dass umfangreiche Anlagenstandorte unmittelbar in Naherholungsgebieten ausgewiesen werden, wird infrage gestellt, ob das Schutzgut Mensch hinreichend in die Abwägungen eingeflossen ist. Es wird außerdem kritisiert, dass eine WEA-Baustelle bereits während der Bauphase weiträumig nicht betretbar ist und während der Betriebsphase die Erholungsfunktion aufgrund der Schallbelastung für den Menschen entwertet wird. Es wird eine betriebsbedingte kumulative Zunahme des Verkehrs- und Maschinenlärms durch Wartungsarbeiten und die intensive Forstwirtschaft befürchtet. Als beeinträchtigte Nutzungsarten der Erholungssuchenden werden u.a. genannt: Fahrradfahren, Joggen, Nordic Walking, Reiten, Hunde ausführen, Pilze sammeln, Vögel beobachten und spazieren gehen. Es wird zudem eine Zunahme des Erholungsdrucks durch die neue Wegeinfrastruktur für die Erschließung der WEA erwartet. Auf folgende betroffene Gebiete wird Bezug genommen: AME_04(2) und _05(02), AME_GEL_ILM_01, DAH_01 (_05 und _08a), GEL_ILM_LUE_01, OST_02, OST_DAH_01 und OST_DAH_BLE_01. Es wird darauf hingewiesen, dass der Breetzer Wald (Bezug zu OST_DAH_BLE_01) im LRP 2017 als "Erholungsraum mit regionaler Bedeutung" und als "Naturpark Elbhöhen-Wendland" ausgewiesen ist. Es wird angemerkt, dass der Wald bei OST_DAH_01 als regionales Erholungsgebiet eine besondere Bedeutung genießt. Es wird die Forderung formuliert, Tourismus- und Erholungsschwerpunkte der Gemeinden (z.B. SG Dahlenburg) sowie generell die Funktion des Waldes als Erholungsgebiet für Naherholung der ansässigen Bürger und Touristen zu berücksichtigen.

Erwiderung

Um seinen Beitrag zur Energiewende zu leisten, hat der Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 einen Flächenanteil von 3,09 % der Landkreisfläche bzw. von 4% bis Ende 2032 für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (§ 2 NWindG). Diese vergleichsweise hohen Zielwerte ergeben sich aus der Windpotentialstudie Niedersachsen, welche das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele hat durchführen lassen (Bosch & Partner GmbH, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE (2023): Flächenpotentialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Der Wald wird hierin als potentiell für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, weshalb dem Landkreis Lüneburg aufgrund seines Waldreichtums entsprechend hohe regionale Teilflächenziele zugewiesen wurden. Um die Zielwerte zu erfüllen, ist der Landkreis Lüneburg deshalb gezwungen, Windenergiegebiete auch im Wald auszuweisen und hat dies auch bewusst so entschieden. Denn nur durch die Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald ist es möglich, die Belastungen durch den Windenergieausbau im Landkreis durch möglichst hohe Schutzabstände für die Ortslagen weitestgehend zu begrenzen. Insofern spielt das Schutzgut Mensch in der Abwägung für die Entscheidung über die Flächenkulisse der zukünftigen Windenergiegebiete, anders als in einzelnen Stellungnahmen vermutet, durchaus eine Rolle. Trotz der vom Landkreis Lüneburg geplanten Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald wird der Wald auch zukünftig seine Funktion für die Erholungsnutzung im Landkreis erfüllen. So sind von 44.122,8 ha Wald im Landkreis Lüneburg nur ca. 5 % als Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehen. Ursprünglich sehr große Gebiete OST_DAH_BLE_01 und OST_DAH_01 werden verkleinert. Und auch in diesen Gebieten wird nur ein Bruchteil der Fläche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Vorranggebiete Wald und Waldflächen innerhalb eines Naturschutz- bzw. Natura 2000-Gebietes sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sind ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Und auch Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden nur in begrenztem Maße für diesen Zweck geöffnet. Anders als vielfach befürchtet, wird es nicht zu einer vollständigen Abholzung des Waldes kommen, sondern diese sich allein auf die Erschließung und den Standort der Windenergieanlagen beschränken. Dadurch, dass die zukünftigen Windenergieanlagen in der Regel größer ausfallen werden als die derzeit im Landkreis installierten, und die zulässigen Abstände der Anlagen zueinander mit zunehmender Anlagengröße größer werden, werden auch die Anlagenstandorte zukünftig weiter auseinanderrücken. Es ist davon auszugehen, dass die Erholungsnutzung durch visuelle bzw. akustische Wirkungen der Windenergieanlagen allenfalls geringfügig beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase werden zeitlich begrenzt sein. Eine Zunahme des Verkehrs im Wald und des damit verbundenen Lärms ist langfristig nicht zu erwarten. Soweit Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald ausgewiesen werden, geht von der künftigen Windenergienutzung im Nahbereich bei guter Sichtverschattung nur eine geringe visuelle Wirkung aus. Auch die Geräusentwicklung der Anlagen wird im Wald durch die bei Wind dort ohnehin entstehende Geräusentwicklung - das Waldesrauschen - weitestgehend maskiert. Der Wald wird also auch zukünftig für die Erholungsnutzung sowie als Rückzugs- und Entspannungsort zur Verfügung stehen und nicht an Bedeutung verlieren. Um die Belastung des Waldes mit seinen Waldfunktionen durch Windenergieanlagen in Grenzen zu halten, wird der Waldanteil an der Flächenkulisse der Windenergiegebiete im 2. RROP-Entwurf jedoch nochmal reduziert. Dies betrifft auch und besonders die besonders großflächigen Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis.

4.2.1-03.096 Hinweis auf Widerspruch einer Festlegung von OST_DAH_BLE_01 und DAH_02_02 zu Ziffer 3.2.3 02

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 und DAH_02_02 den Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 3.2.3 02 (Erhalt, Entwicklung und Erreichbarkeit von innerörtlichen Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen) widerspricht.

Erwiderung

Ein Widerspruch wird hier nicht gesehen. Durch die Festlegung vorsorgeorientierter Siedlungsabstände, welche im 2. RROP-Entwurf in windzugewandter Richtung nochmals erhöht werden, und die Anwendung einer Umfassungsprüfung wird eine Beeinträchtigung der innerörtlichen und unmittelbar wohnortnahen Erholungsnutzung, die unter der Ziffer 3.2.3 02 geregelt ist, vermieden. Das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 wird zudem im 2. Entwurf weiter verkleinert. Die Teilfläche 07 entfällt komplett. Die Teilfläche 06 wird unter anderem in ihrem nördlichen Bereich deutlich zurückgenommen.

4.2.1-03.097 Befürchtung einer Beeinträchtigung der Tourismuswirtschaft durch den Windenergieausbau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden negative Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft, wie ein Rückgang der Besucherzahlen sowie der Übernachtungsgäste durch den Windenergieausbau befürchtet, verbunden mit finanziellen Einbußen bis hin zur Existenzbedrohung. Es wird vorgebracht, dass einzelne Regionen im Landkreis, wie die Lüneburger Heide, der Ostkreis, der Elberaum oder auch die Region um St. Dionys auf naturnahen Tourismus angewiesen sind, der davon lebt, dass die Gäste Ruhe, Natur und ein störungsfreies Landschaftsbild vorfinden. Einen besonderen Erholungsraum stellt dabei der Wald dar. Es wird befürchtet, dass der Erholungswert und das Naturerlebnis durch den Windenergieausbau aufgrund des zu erwartenden Lärms und einer technischen Überprägung der Landschaft verloren gehen werden und dass Wälder aufgrund der von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren für die Naherholung und den Tourismus gesperrt werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die touristische Nachfrage dadurch stark zurückgehen wird. Neben der konkreten wirtschaftlichen Bedrohung einzelner Betriebe wird sich dies auch auf die regionale Wertschöpfung und die wirtschaftliche Stärke der jeweiligen Regionen auswirken. Deshalb wird gefordert, einzelne Vorranggebiete Windenergienutzung, die den naturnahen Tourismus gefährden, deutlich zu reduzieren oder ganz aus der Flächenkulisse zu streichen.

Erwiderung

Es ist schwer vorauszusagen, welchen Einfluss der Windenergieausbau im Landkreis Lüneburg auf den Tourismus haben wird. Wie sich der Tourismus in einer Region entwickelt, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, die schwer unabhängig voneinander betrachtet werden können. Nichtsdestotrotz gibt es verschiedene Untersuchungen, die sich mit dem Einfluss von Windenergieanlagen auf den Tourismus beschäftigen. So gibt es eine Untersuchung aus der Eifel, die zu dem Ergebnis kommt, dass Windenergieanlagen im Landschaftsraum von Touristen überwiegend nicht als Problem gesehen werden. So zeigte sich bei einer Befragung, dass 87% der Befragten Windenergieanlagen nicht als störend (59%) bzw. als störend aber akzeptabel (28%) bewerten (www.klimaschutz-eifel.de). Wissenschaftler des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie an der Leibniz Universität Hannover kommen hingegen in einer deutschlandweiten Studie zu dem Ergebnis, dass sich Windenergieanlagen durchaus negativ auf den Tourismus im nahen Umland auswirken können. Allerdings zeigt die Studie auch, dass Buchungsausfälle vielfach durch eine insgesamt steigende Tourismuskonsumnachfrage ausgeglichen werden können und neue Urlauber die frei werdenden Quartiere besetzen (Broekel, Tom and Alfken, Christoph. *Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand*. München: Munich Personal RePEc Archive, 4.8.2015. https://mpra.ub.uni-muenchen.de/65946/1/MPRA_paper_65946.pdf).

Unabhängig davon hat der Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % (2027) bzw. 4,00 % (2032) für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu erfüllen, die bei Nichterfüllung zu einer Superprivilegierung von Windenergie im Landkreis führen. Diese vergleichsweise hohen Zielvorgaben werden zwangsläufig zu einem veränderten Landschaftsbild im Landkreis führen und Auswirkungen auf Mensch und Natur haben. Über das Regionale Raumordnungsprogramm hat der Landkreis zwar die Möglichkeit, den Windenergieausbau zu steuern. Er ist dabei bestrebt, die Belastungen für Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Allerdings lassen die hohen Zielvorgaben und andere konkurrierende Belange hierfür nur einen sehr begrenzten Spielraum. Auch wenn es nicht möglich ist, den nachvollziehbaren wirtschaftlichen Interessen einer auf naturnahen Tourismus ausgerichteten Wirtschaft voll und ganz gerecht zu werden, so beschränkt sich der 2. RROP-Entwurf dennoch zunächst auf eine Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für 2027, nutzt den sich dadurch ergebenden Spielraum, um gezielt den Waldanteil an den Vorranggebieten Windenergienutzung zu reduzieren und gleichzeitig für eine Entlastung besonders betroffener Bereiche im Landkreis zu sorgen und gewährt der Bevölkerung und ihren Gästen mehr Zeit für eine Gewöhnung an den sich zukünftig vollziehenden Windenergieausbau im Landkreis.

Es ist nicht erforderlich, Windparks für die Allgemeinheit bzw. den Tourismus zu sperren. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass Windparks durchaus attraktive touristische Ziele entlang des Weges darstellen können. Gefährdungsrisiken können allenfalls bei winterlichen Witterungsverhältnissen und Frost durch Eisabwurf entstehen. Diese Risiken entstehen mithin zu Zeiten, in denen eine touristische Nutzung wenig wahrscheinlich ist.

4.2.1-03.098 Forderung nach einem Entgegenwirken und einem Konzept zur Vermeidung des Verlusts landwirtschaftlicher Fläche durch Kompensationsflächen Wald für die Windenergie

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Umwandlung von Ackerflächen in Flächen der Windenergienutzung wird als kritisch gesehen, es wird ein Verlust für die Landwirtschaft verursacht. Es wird vorgebracht, dass das formulierte Ziel, bei einer unumgänglichen Inanspruchnahme von Waldflächen (z.B. für die Errichtung von Windenergieanlagen) funktionsgleiche und im engeren räumlichen Bereich Ersatzaufforstungen durchzuführen (S. 188 in der Begründung), aufgrund der massiv beabsichtigten Ausweisung von Windvorrangflächen im Waldgebiet zu einem hohen Flächenverbrauch von landwirtschaftlich genutzter Fläche führen wird. Dies wird den Flächenwettbewerb im Landkreis Lüneburg weiter verschärfen und zu einer massiven Verringerung von landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen. Es wird daher gefordert, diesem Zielkonflikt entgegenzuwirken. Bei einer nicht vermeidbaren Inanspruchnahme von Waldflächen, welche gegenüber dem aktuell vorliegenden Entwurf des RROP deutlich verringert werden sollte, sind kreative und innovative Konzepte zu erarbeiten. Innovative Ansätze zur Beschleunigung des klimagerechten Waldumbaus von Nadelholzbeständen und der Förderung von Mischwäldern sollten in diesem Zuge mitgedacht werden.

Erwiderung

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 01.02.2023 regelt, dass in Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen ist. Die anteilige umzusetzende Flächenvorgabe für den Landkreis Lüneburg beträgt 4 % seiner Kreisfläche. Dieses hohe Teilflächenziel ist nur zu erreichen, wenn VR Windenergienutzung auch in Waldflächen festgelegt werden. Wird dieses Teilflächenziel bis zum Jahr 2032 nicht erreicht, gilt als Rechtsfolge, dass im gesamten Außenbereich des Landkreises Windenergieanlagen bis zum Erreichen des Teilflächenziels privilegiert zulässig sind. Dies sollte unbedingt vermieden werden, da es zu erheblichen Konflikten der Ressourcenverteilung führen würde.

Der flächenmäßige direkte und indirekte Verlust von bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen durch die Planung ist also nicht zu vermeiden, insbesondere da es auch bei einer Installation im Wald aufgrund des dann erforderlichen Waldausgleichs zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche kommen wird. Allerdings ist die dann mögliche Nutzung mit Pachteinahmen verbunden, die etwaige Verringerung der Erträge mehr als ausgleichen.

Mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erfolgt eine in die Abwägung zu stellende Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber anderer raumbedeutsamer Nutzungen, auch der Waldentwicklung. Kompensationsmaßnahmen werden in regionalem Maßstab in großem Umfang, unabhängig davon, ob Windenergiegebiete im Offenland oder im Wald geplant wird, immer auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen umgesetzt werden, soweit keine Aufwertung bereits naturnaher Flächen oder Ersatzzahlung erfolgt. Die Kompensationsflächen für den Verlust von Waldflächen durch Windenergieanlagen werden auf der nachgelagerten Genehmigungsebene bestimmt und umgesetzt. Bei der konkreten Flächenauswahl der Waldkompensationsflächen für Windenergieanlagen auf Zulassungsebene sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu prüfen. Der walddrechtliche Ausgleich ist nicht an den Standort des Eingriffs gebunden. Da die Regelung Aufgabe des Zulassungsverfahrens ist, haben Festlegungen im RROP hierauf keinen Einfluss. Die Erstellung eines räumlichen Konzepts zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen durch Windenergie - unausweichlich durch das zu erreichende Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg (s.o.) - ist somit auch nicht Gegenstand des RROP. Ziffer 3.2.1 17 Satz 2 unterstützt die Beschleunigung des klimagerechten Waldumbaus.

4.2.1-03.099 Befürchtung negativer Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Nutztiere

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Ausbau der Windenergie auf landwirtschaftlichen Flächen wird als sehr kritisch gesehen, da eine Beeinträchtigung der Gesundheit von landwirtschaftlichen/ privat gehaltenen Tieren (Pferde- und Schweinezucht) durch die Lärmemission oder durch den Schattenwurf (Fluchtreaktionen von Pferden) befürchtet wird. Die Nutzung der Weideflächen wird durch Schlagschatten erheblich eingeschränkt. Es wird vorgebracht, dass ein Familienbetrieb existenziell gefährdet würde.

Erwiderung

Es liegen keinerlei wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse darüber vor, dass die in der Weidewirtschaft genutzten Nutztierarten bzw. -rassen durch eine benachbarte Windenergienutzung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt sein könnten. Zur Frage der Auswirkungen von WEA auf Pferde wird verwiesen auf http://www.bi-gersfeld.de/downloads/jan15-windenergie_wea_wka_pferd_17-11-2004.pdf. Ein Eintreten von Nutzungseinschränkungen oder anderweitigen Schäden ist demzufolge nicht zu erwarten. Weitere Prüfungen erfolgen ggf. im Zulassungsverfahren.

4.2.1-03.100 Finanzielle Auswirkungen bei Nichtausweisung landwirtschaftlicher Flächen als Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Landwirte, die in ihr Unternehmen investiert haben und keine WEA-Flächen ausgewiesen bekommen, müssen perspektivisch um

erschwingliche Pachtflächen für den Anbau ihrer Erzeugnisse fürchten und die daraus folgenden Risiken der Ertragseinbußen bis hin zur Insolvenz.

Erwiderung

Eine solche Entwicklung ist zwar denkbar, einzelbetriebliche Betrachtungen können aber für eine öffentlich - rechtliche Planung nicht als Entscheidungskriterium herangezogen werden.

4.2.1-03.101 Widerspruch gegen die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Gegen die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in einem Landschaftsschutzgebiet wird Einspruch eingelegt. Konkret benannt werden die im 1. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete auf dem Gebiet der Samtgemeinde Gellersen. Es wird darauf hingewiesen, dass Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft gilt. Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ob und wieviel Windenergie in LSG erlaubt ist, richtet sich nach der jeweiligen Schutzverordnung. Bebauungsverbote bestehen folglich immer dann, wenn die Bebauung dem Schutzzweck entgegensteht und die charakterlichen Züge des Gebietes verändert oder beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen unterliegen in diesen Gebieten bislang regelmäßig einem Bauverbot. Außerdem wird angeführt, dass Deutschland seinen Verpflichtungen zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten hinterherhinkt und diesbezüglich schon mehrfach von der EU-Kommission gerügt wurde. Sollte Deutschland seiner Verpflichtung in der nächsten Zeit nachkommen, so ist davon auszugehen, dass hierfür ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete herangezogen werden, weshalb diese nicht mit Windenergiegebieten überplant werden sollten.

Erwiderung

Der 1. RROP-Entwurf sieht gar keine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) vor. Dies gilt auch für die Vorranggebiete auf dem Gebiet der Samtgemeinde Gellersen. Allerdings hat sich die Rechtslage in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in LSG geändert. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Windenergieanlagen in LSG nicht verboten, wenn sich diese in einem Windenergiegebiet befindet, und zwar unabhängig vom festgelegten Schutzzweck. Angesichts der hohen regionalen Teilflächenziele von 3,09 % bzw. 4%, die dem Landkreis Lüneburg vom Land Niedersachsen für 2027 bzw. 2032 zugewiesen wurden, und der damit verbundenen Belastung von Mensch und Natur hat der Landkreis unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 7.3.2023 (Vorlage 2023/072) die Flächen des LSG Lüneburg noch einmal hinsichtlich ihrer Eignung als Vorranggebiete Windenergienutzung geprüft. Eine Einbeziehung von LSG-Flächen in die Flächenkulisse für Windenergiegebiete lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn sich dort vergleichsweise konfliktarme Flächen generieren lassen. Ein Ausschlusskriterium für die Ermittlung geeigneter LSG-Flächen ist daher das Vorhandensein besonders empfindlicher Landschaftsstrukturen in den jeweiligen Gebieten. LSG-Flächen, die sich potentiell für eine Ausweisung als Natura 2000-Gebiete eignen, wurden somit nicht berücksichtigt. Weiterhin wurde bei der Prüfung darauf geachtet, dass als Vorranggebiete Windenergienutzung infrage kommende LSG-Flächen keine Auswirkungen auf die Kulisse der übrigen Vorranggebiete haben. Das LSG Lüneburg nimmt in seiner Gesamtheit einen eher geringen Anteil an der Gesamtfläche des Landkreis Lüneburg ein. Zudem ist die Struktur der LSG-Flächen im Landkreis Lüneburg – anders als etwa in den Nachbarlandkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen – vergleichsweise kleinflächig. Zum Teil sind die Flächen als Natura 2000-Gebiete festgelegt oder verfügen über eine spezifische Wertigkeit. Dementsprechend ist das Flächenpotential, das sich aus einer Berücksichtigung von für die Windenergienutzung geeigneter LSG-Flächen ergibt, mit 0,14 % der Landkreisfläche vergleichsweise gering. Gleichwohl ermöglicht es eine Reduzierung besonders großflächiger Vorranggebiete im Landkreis und damit eine Minimierung der Belastungswirkungen auf Mensch und Natur. Der 2. RROP-Entwurf sieht somit eine behutsame Hinzunahme einzelner LSG-Flächen in die Flächenkulisse der Windenergiegebiete vor.

4.2.1-03.102 Befürchtung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine zum Teil erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen befürchtet, die sich daraus ergibt, dass es sich hierbei um technische Bauwerke handelt, von denen aufgrund ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexen, Sicherheitskennzeichnung mit Farbanstrichen und Licht großräumige Wirkungen ausgehen, welche das Erscheinungsbild

der Landschaft verändern und diese technisch überprägen. Auch eine Betroffenheit der umliegenden Gemeinden wird erwartet. Und selbst im Wald wird von einer Beeinträchtigung ausgegangen, indem Waldwege und -lichtungen den Blick frei geben auf gigantische Masten und kreisende Rotoren. Die bauhöhenbedingte Dominanz der Anlagen mit Gesamthöhen von heute bis zu 260 m wird an exponierten Standorten, wie u.a. im Bereich der Vorranggebiete Windenergienutzung AME_05 oder OST_DAH_BLE_01 mit ihren Geländeerhebungen noch verstärkt. Bei weitem Sichtfeld oder exponierter Lage sind die Anlagen in bis zu 15 km Entfernung sichtbar. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind umso schwerwiegender je natürlicher oder kulturhistorisch bedeutsamer die betroffenen Gebiete sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landschaftsbild im Landkreis Lüneburg bislang noch weitestgehend ungestört und ländlich geprägt ist und, wie in den Naturparks Lüneburger Heide und Elbhöhen-Wendland, über einen hohen Erholungswert mit entsprechendem touristischen Potential verfügt, welcher durch den Ausbau der Windenergie infrage gestellt ist. Selbst das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, in dem selbst keine Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehen sind, ist durch die Fernwirkung der Windenergieanlagen betroffen. Das Landschaftserleben in diesen überregional bis national bedeutenden Regionen wird durch die Windenergiegebiete nachhaltig beeinträchtigt. Bezogen auf das Vorranggebiet OST_DAH_01 wird angemerkt, dass dieses mit seinem westlichen Teil in einem im Landschaftsrahmenplan als "Landschaftsschutzgebiet-würdiges Gebiet: Landschaftsbild Freiheit von Störungen" ausgewiesenem Gebiet liegt. Für OST_02 wird vorgebracht, dass befestigte Gemeindeverbindungswege, die der Naherholung und dem Radtourismus dienen, das überwiegend ackerbaulich genutzte Gebiet kreuzen. Windenergieanlagen nähmen diesem Bereich seine einmalige Aussichts- und Erholungsfunktion.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Schutzgut "Landschaftsbild" im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fest verankert ist. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Ziele des Gesetzes die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt. Der Schutz unterliegt dem besonderen öffentlichen Interesse und somit ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft stets zu erhalten und zu schützen! Im Baugesetzbuch (BauGB) wird der Schutz des Landschaftsbildes als einer der öffentlichen Belange gelistet ist, die einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Erwiderung

Die Bundesregierung hat sich das Ziel der Treibhausneutralität für Deutschland bis 2045 gesetzt. Eng damit verbunden ist die Energiewende, die einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien erfordert. Das Land Niedersachsen hat dem Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel für die Ausweisung von Windenergiegebieten von 3,09 % (bis Ende 2027) bzw. 4 % (bis Ende 2032) der Landkreisfläche zugewiesen. Das bedeutet, dass die Anzahl an Windenergieanlagen im Landkreis in den nächsten Jahren deutlich zunehmen wird. Zweifellos werden von den Vorranggebieten Windenergienutzung erhebliche und auch großräumige, nicht zu vermeidende Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen. Eine zunehmende technische Prägung der Landschaft bleibt dabei unvermeidlich. Diese kann einer Windenergienutzung jedoch nur ausnahmsweise und unter eng begrenzten Bedingungen entgegenstehen. Das Gesetz über das Biosphärenreservat (NElbtBRG) mit seinen Ergänzungsverordnungen verbietet z.B. den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Biosphärenreservat. Naturparke hingegen bilden kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Gleiches gilt für Gebiete, die im Landschaftsrahmenplan als "frei von Störungen" benannt sind.

Um die Belastung von Mensch, Natur und Landschaft durch den Windenergieausbau in Grenzen zu halten, zielt das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg jedoch auf eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung. Raumbedeutsame Windenergieanlagen dürfen nur dort errichtet werden, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüchen vereinbar ist. Diese Belastungsbündelung dient zugleich dem Schutz der Landschaft, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und führt gleichzeitig zu einer effizienten Nutzung von Windenergie. Im Zuge der Überarbeitung des 1. RROP-Entwurfs wurde zudem die Anzahl der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis reduziert und sich vorerst auf die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für 2027 beschränkt. Dabei wurden jene Flächen aus der Kulisse für Windenergiegebiete genommen, durch deren Entnahme für eine zusätzliche Entlastung gesorgt werden kann. Die im Einzelfall zu erwartenden erheblichen landschaftsräumlichen Wirkungen von Windenergiegebieten sind im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

4.2.1-03.103 Hinweis auf Bodendenkmäler mit Befürwortung oder Forderung nach deren Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf Bodendenkmäler im Bereich ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung des 1. RROP-Entwurfs hingewiesen. Es wird gefordert, eine Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange nachzuholen die Denkmäler bei der weiteren Planung entsprechend ihrer kulturellen und kulturlandschaftsprägenden Bedeutung zu berücksichtigen. Konkret benannt werden:

- Bodendenkmäler im südlichen Bereich von AME_05
- Großsteingräber im Umfeld von AME_04 und AME_05
- Grabhügelfelder und historisches Denkmal Bombenabwurfplatz Südergellersen im Bereich von AME_GEL_ILM_01_05
- diverse Hügelgräber im Bereich von ILM_01 zwischen Heinsen und Kolkhagen
- mehrere ehemalige Megalithgräber angrenzend an OST_02
- vier regionalplanerisch bedeutsame Hügelgräber innerhalb von OST_DAH_01
- Bodendenkmäler und Grabhügel im Bereich von OST_DAH_BLE_01
- Steinzeitliche Gräber links und rechts der Kreisstraße innerhalb von SCH_OST_02
- DAH_02_02: Der Entfall der Vorrangfläche wird begrüßt, da das bestehende Waldgebiet mit dem für den Landkreis Lüneburg und ganz Norddeutschland bedeutsamen Denkmal touristisch viel genutzt wird, auch wird es einbezogen in die zweijährlich stattfindende Nachstellung der Görhdeschlacht.

Es wird befürchtet, dass diese Denkmäler und deren Umgebung durch eine Realisierung der Windenergieplanungen einer

wesentlichen Beeinträchtigung, u.a. der Störung von Blickbeziehungen, ausgesetzt werden.

Erwiderung

Relevante Belange des Denkmalschutzes wurden basierend auf den dem Landkreis Lüneburg vorliegenden Informationen bei der Flächenfestlegung berücksichtigt, soweit damit ein planerisch relevanter Flächen- bzw. Schutzanspruch verbunden ist. Soweit Bodendenkmälern aufgrund ihrer Größe und großen Anzahl sowie ihrem kulturhistorischen und archäologischen Wert eine überregionale Bedeutung zukommt, wurden diese im 1. RROP-Entwurf aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür war eine entsprechende Bewertung als historische Kulturlandschaft im Landschaftsrahmenplan. Hinweise hierzu finden sich in den Gebietsblättern zu den jeweiligen Windenergiegebieten. Punktuelle Bodendenkmäler oder im Verhältnis zur Größe der Potenzialfläche kleinräumige schützenswerte Bereiche können üblicherweise bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und werden daher im nachgeordneten Zulassungsverfahren geprüft. Für die Vorranggebiete OST_DAH_BLE_01, OST_DAH_01 und OST_02 erfolgt eine nachträgliche Ergänzung in den Gebietsblättern. Die hier lokalisierten Bodendenkmäler haben jedoch keinen Einfluss auf den jeweiligen Flächenzuschnitt. Dem angesprochenen Bombenabwurfplatz kommt keine überregionale Bedeutung zu.

4.2.1-03.104 Befürchtung negativer Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Boden und Klima

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird aufgrund befürchteter Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Wasserhaushaltes, den Boden und das Klima abgelehnt. Es wird vorgebracht, dass die Errichtung von Windkraftanlagen insbesondere im Wald und in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten durch Versiegelung und Verdichtung, Verwirbelung von Luftschichten, Schädigung von Wasserquellen durch eine Rüttelstopfverdichtung und Waldrodungen negative Folgen auf Grundwasserstand und -neubildung, die Trinkwasserversorgung, Bodenfeuchte und Speicherkapazität des Bodens, Abflussgeschwindigkeiten, sowie Verdunstung, Temperatur, (Mikro-)Klima und Niederschläge hat. Dadurch entstehen auch indirekte Effekte in Land- und Forstwirtschaft. Zudem wird eine Verschmutzung des Bodens und des Grund- und Trinkwassers durch die Betonfundamente sowie durch Unfälle mit Betriebsstoffen wie Diesel und Getriebeöl befürchtet. Es werden die Prüfung der genannten Aspekte und entsprechende Vorgaben im Zulassungsverfahren gefordert.

Erwiderung

Wesentliche Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Boden und Klima durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und rechtfertigen keinen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Durch den Windenergieausbau werden keine Wälder in größerem Umfang gerodet, sondern lediglich Bäume dort herausgenommen, wo Windenergieanlagen errichtet werden und die Erschließung erstellt oder erweitert werden muss. Bei einer zu erwartenden Höhe von Windenergieanlagen von 200 m und mehr und den einzuhaltenen Abständen zwischen den einzelnen Anlagen wird die Entnahme von Bäumen in den betroffenen Waldflächen relativ kleinflächig erfolgen. Auch Bodenverdichtungen und Versiegelungen erfolgen nur kleinräumig, sodass Niederschlagswasser weiterhin lokal versickern kann und das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Veränderungen der Verdunstung und des (Mikro-)Klimas sind auf raumordnerischer Ebene zu vernachlässigen. Die geäußerten Vermutungen zum Beitrag der WEA zur regionalen Klimaerwärmung lassen sich durch Temperaturmessungen nicht bestätigen. Auswirkungen von Windenergieanlagen tragen lediglich einen lokalen Charakter durch die sogenannten Wirbelschleppen im Nachlauf der Windanlagen. Von den Wirbelschleppen der Windenergieanlagen gehen keine relevanten Wirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse aus, da der Boden nicht erreicht wird. Auswirkungen auf das regionale Klima sind wissenschaftlich nicht belegt, Wirkungen auf das großräumige Wettergeschehen sind ausgeschlossen.

Die Vermeidung von eindringenden Schadstoffen in Böden und Grundwasser bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen liegt nicht im Regelunsbereich des RROP, eine weitergehende Prüfung der genannten Aspekte ist im Rahmen des RROP nicht vorgesehen. Im Genehmigungsverfahren werden genehmigungsrelevante Sachverhalte geprüft und bei Bedarf entsprechende Vorgaben gemacht. Von einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers ist jedoch grundsätzlich nicht auszugehen.

Im Zuge des Zulassungsverfahrens werden für die jeweils gewählten Anlagenstandorte Bodengutachten angefertigt. In diesem Zusammenhang werden auch die standörtlich gegebenen Grundwasserverhältnisse überprüft. Im Fall, dass zur Gewährleistung einer stabilen Anlagenstatik aufgrund der Bodenverhältnisse eine Rüttelstopfverdichtung vorgesehen werden soll und lokale grundwasserstauende Schichten mit Bedeutung für eine naheliegende Quellschüttung betroffen sind, kann die Stopfsäule durch Zugabe von Bindemitteln verfestigt werden, die gleichzeitig einer erhöhten Wasserdurchlässigkeit entgegen wirken.

Die Errichtung von Windenergieanlagen sowohl in Wasserschutz- als auch in Trinkwassergewinnungsgebieten ist grundsätzlich, wenn auch beschränkt, zulässig. Unzulässig ist die Errichtung lediglich in der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten. In diesen Bereichen sieht das Regionale Raumordnungsprogramm jedoch auch keine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Wasserschutzgebiete mit einer Schutzzone II sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Lüneburg ebenfalls für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Entsprechende Bereiche sind im Landkreis Lüneburg allerdings nicht vorhanden. Überschneidungen von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Wasserschutzgebieten gibt es im Landkreis lediglich im Bereich der Schutzzone III. In diesen Bereichen sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Beim Bau gilt dies hinsichtlich der Vorbereitung der Baustelle, der Durchführung von Bohrungen, Eingriffen in die Deckschichten und eventuellen Tiefgründungen, beim Betrieb hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Die Vermeidung möglicher Risiken für die

Grundwasserqualität bzw. die Trinkwasserversorgung ist im Zulassungsverfahren durch entsprechende Auflagen hinsichtlich Bau und Betrieb von beantragten Windenergieanlagen zu gewährleisten. Vergleichbare Auflagen können und müssen in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen auch in nicht förmlich als Schutzgebiet verordneten Trinkwassergewinnungsgebieten, wie im Gebiet der Breetzer Berge, festgesetzt werden. Insoweit sind durch die Festlegung von Vorranggebieten in Windenergienutzung keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu befürchten.

4.2.1-03.105 Befürwortung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird begrüßt, dass im Entwurf des RROP 2025 des Landkreises Lüneburg Waldflächen auf ihre Eignung für die Windenergie auf Regionalplanungebene geprüft, sowie als künftige Windvorranggebiete vorgeschlagen werden. Es wird argumentiert, dass Wälder für die Windenergienutzung geeignet sind, da sie weitestgehend unbesiedelt oder siedlungsfremd sind und durch ihren hohen Bewuchs natürlicherweise eine sicht- und geräuschabschattende Wirkung haben. Durch Windenergienutzung auf Waldflächen kann folglich der notwendige Abstand zu Siedlungen eingehalten und dennoch eine ausgewogene Verteilung von Windeignungsflächen erreicht werden. Eine Windenergieanlage (WEA) spart ein Vielfaches mehr CO₂ ein als ein gesunder Wald auf gleicher Fläche binden kann. Die Eingriffe durch WEA haben, bei geringem, räumlich begrenztem Schaden für den Wald und Waldboden, sehr großen Nutzen für die Energiewende, den Klimaschutz und die Netzstabilität in Deutschland. Der Wald selbst und die Waldbesitzer können durch die mit der Umsetzung von Windenergieprojekten im Wald einhergehenden, verpflichtenden Ausgleichsmaßnahmen (Wiederaufforstung, Waldumbau zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels) sehr profitieren. Es wird die Chance einer klimaangepassten Aufforstung oder eines Waldumbaus auf Ausgleichs- oder Ersatzflächen hervorgehoben, auch bezüglich der Finanzierung. Es wird empfohlen, ein satellitengestütztes Monitoring der Vitalitätsentwicklung von Waldflächen im Rahmen der Einzelfallbetrachtung von Potentialflächen für zukünftige windenergetische Nutzung zu nutzen.

Erwiderung

Die Stellungnahmen befürworten die Planung von Windenergieflächen im Wald, wie der LK Lüneburg sie vorgenommen hat. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Berücksichtigung der Vitalitätsentwicklung kommt aufgrund der nicht auf den regionalen Betrachtungsmaßstab abgestellten Aussagen sowie unsicherer prognostischer Validität nicht in Betracht.

4.2.1-03.106 Forderung nach Beachtung der Vorgaben des LROP hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass der Umgang mit den Waldstandorten nicht der verbindlichen Vorgabe des LROP 2022 entspricht (S. 272). Die auf S. 272 angeführten Waldstandorte stehen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung, der ausgeführte Abwägungsspielraum besteht nicht. Vorrangflächen Wald aus dem LROP 2022 sollten nicht als "weiche Ausschlusszonen" behandelt werden (S. 280) oder als unvermeidbare Waldumwandlungen (S. 255 unter Punkt 2.2) eingestuft werden. Der 1. RROP-Entwurf lässt nicht erkennen, ob sich Änderungen in der Flächenkulisse ergeben haben und warum es nicht zu einer Abänderung der letztlich festgesetzten Flächen als "harte" Ausschlussflächen gekommen ist.

Es wird ein Widerspruch der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald zu den Regelungen auf Seite 29 des Entwurfs angesprochen, wonach der Wald bezugnehmend auf das LROP wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung in seinem gegenwärtigen Ausmaß erhalten werden soll und die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erhalten werden sollen. Waldränder sollen gem. 3.1.2 03 von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden, es soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden. Inanspruchnahme und Zerschneidung von Wald durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen möglichst vermieden werden. Nach LROP sollen WEA zunächst auf vorbelasteten Flächen geplant werden und nur nachrangig in unbelasteten Wäldern erfolgen soll. Diese Vorgabe wurde nicht berücksichtigt bzw. stattdessen wurden die entsprechenden Flächen als vorbelastet bewertet. Es wird das Fehlen von Angaben dazu bemängelt, wie diese vielfältigen Funktionen des Waldes gemäß LROP trotz Nutzung für die Windenergie aufrechterhalten und weiterentwickelt werden sollen. Es wird gefordert, im RROP verbindliche Maßnahmen und Zuständigkeiten zu nennen, die die vielfältigen Funktionen des Waldes gemäß LROP erhalten. Auch wird gefordert, den Verlust an Waldfläche durch Waldschäden nach Stand des Wissens in der Bewertung im RROP einzubeziehen.

Erwiderung

Der Umgang mit den Waldstandorten entspricht der verbindlichen Vorgabe des LROP 2022. Bei den in der Begründung angeführten Waldstandorten mit Abwägungsspielraum handelt es um die nicht durch die Regelung des LROP zu Vorranggebiet Wald umfassten Waldflächen. Es erfolgt eine Klarstellung in der Begründung. Entsprechend den Festlegungen des LROP 2022 wurden in dem zu Grunde liegenden Wald-Szenario die VR Wald, sowie Waldflächen innerhalb vorgesehener Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiete Natura 2000 ausgenommen. Darüber hinaus wurden Waldflächen innerhalb von Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebieten ausgenommen. Für die übrigen

Waldflächen ist keine differenzierende Betrachtung erfolgt, da diese in der für die Zuweisung des Teilflächenwertes maßgeblichen Studie des Landes als 100 % geeignet für eine Windenergienutzung bewertet wurden.

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Wald widerspricht einem Erhalt bzw. den Entwicklungsmöglichkeiten des Abschnittes 3.1.2 des LROP nicht grundsätzlich. Gemäß LROP 4.2. Ziffer 02 Satz 6 können Waldflächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Bei der Zuweisung des Teilflächenwertes für den Landkreis Lüneburg von 4% der Landkreisläche hat das Land Niedersachsen alle Waldflächen, die außerhalb von Schutzgebieten liegen und nicht im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, als geeignet für die Windenergienutzung bewertet. Da die Windenergienutzung nur vergleichsweise kleinflächig und überwiegend punktuell in Waldflächen eingreift, bleiben wesentliche Funktionen erhalten oder werden im Zuge des waldrrechtlichen Ausgleichs wieder hergestellt.

Aufgrund der Regelungen des Waldrechts werden bei dauerhaften Waldverlusten im Zulassungsverfahren Ersatzaufforstungen notwendig. Ziel ist es, bei einer unumgänglichen Inanspruchnahme von Waldflächen für die beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen funktionsgleiche Ersatzaufforstungen im engeren räumlichen Bereich durchzuführen (siehe S. 188 in der Begründung). Die Umsetzung erfolgt im Zulassungsverfahren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und insbesondere eine Inanspruchnahme bislang störungsarmer Räume weder vermeidbar noch ausgleichbar. Angaben werden im Umweltbericht ergänzt.

4.2.1-03.107 Forderung nach transparenterer Darstellung der Waldbewertung gemäß LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass im RROP nicht ausreichend dargestellt ist, ob die Ziele und Grundsätze des LROP 2022 den Wald betreffend für die Bewertung der Waldflächen als geeignet bzw. ungeeignet zugrunde gelegt wurden. Relevant sind hier gemäß 4.2.1 02, Satz 9 LROP mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte sowie gemäß 3.2.1 02, Sätze 3 und 4 LROP die Freihaltung von für den klimagerechten Waldumbau besonders geeigneten nährstoffreichen Waldflächen.

Erwiderung

Im Landkreis Lüneburg lässt sich der größte Teil der Waldflächen als Kiefernforste auf nährstoffarmen Sandböden charakterisieren. Für eine differenzierte Bewertung der Waldflächen wurde auf die Bewertungen des Landschaftsrahmenplans zurückgegriffen. Die Darstellung der Begründung wird weiter ausgeführt.

4.2.1-03.108 Hinweis auf Widerspruch zu rechtlichen Grundlagen und Forderung nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Festlegung von VR Windenergienutzung im Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Basierend auf einer umfangreichen Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die sich aus des WaldG, BBodG, BBauG und BNatG für eine Waldumwandlung ergeben, wird im Hinblick auf OST_DAH_BLE_01_07 und _8 eine Sonderprüfung der rechtlichen Grundlagen und Rechtsfolgen der Eingriffsregelung einer Waldumwandlung gefordert.

Es wird vorgebracht, dass in der Abschlusserklärung des Runden Tisches Wind Niedersachsen aus 2020 empfohlen wurde, einen Kriterienkatalog zu erstellen, unter welchen Voraussetzungen Windanlagen im Wald erbaut werden sollen. Dieser Katalog liegt noch nicht vor. Es wird auf den Windenergieerlass "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen" vom 20.07.2021 hingewiesen, in dem dazu in § 2.11 eindeutige Vorgaben verbindlich eingeführt sind. Demnach soll sich die Inanspruchnahme von Wald insbesondere auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen ausrichten. Es wird vorgebracht, dass die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung (insbesondere im Breetzer Wald OST_DAH_BLE_01) diesen Kriterien nicht entsprechen und nicht hätten festgelegt werden dürfen. Es geht der Hinweis ein, dass der Stimme Niedersachsens gegen den Ausbau von Windenergieanlagen im Wald Kriterien zugrundelagen, die im neuen RROP (für die Potenzialfläche DAH_01) nicht erkannt werden.

Es bestehen zudem rechtliche Bedenken, ob der Wald als unbelastetes Naherholungsgebiet mit Biotopverbund überhaupt in Betracht gezogen werden darf. Auch die Frage, ob eine einzelne Kreisstraße in einem unbelasteten Waldgebiet dieses zu einem vorbelasteten Waldgebiet macht, muss rechtlich geprüft werden, da der Windenergieerlass andere Kriterien vorgibt (s. Punkt 14). Es wird eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten gefordert zur Prüfung der Verletzung des Windenergieerlasses bezüglich der Rechtmäßigkeit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung unter Berücksichtigung der Ideen und des Geistes, die dem Windenergieerlass zugrunde liegen, insbesondere einer Vermeidung der Beeinträchtigung und Zerstörung gesunder Wälder, im Hinblick auf Natur, Artenschutz, Kosten und Baubelastung.

Erwiderung

Aufgrund der seit 2022 erfolgten Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann die zuvor in Niedersachsen gerade auch von der Landesplanung vertretene Linie, keine Windenergie im Wald zuzulassen, nicht weiter verfolgt werden. Vielmehr hat das Land Niedersachsen bei der Zuweisung der Teilflächenziele an die Landkreise Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten, soweit es sich nicht um alte Waldstandorte handelt, vollständig als geeignet für eine Windenergienutzung bewertet. Insoweit

besteht kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorgelegten Planung. Das Land Niedersachsen hat bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte, die durch die Landkreise zu erbringen sind, Waldflächen, soweit sie weder innerhalb von Naturschutzgebieten liegen noch als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, zu 100 % als geeignet für eine Windenergienutzung bewertet. Der Windenergieerlass des Landes ist in diesem Zusammenhang für die Regionalplanung nie bindend gewesen, weil er Bezug auf das Zulassungsverfahren nimmt. Die dort zum Thema Wind im Wald enthaltenen Angaben sind durch die rechtlichen Neuregelungen u.a. des LROP 2022, nicht mehr anwendbar. Eine Sonderprüfung ist nicht notwendig bzw. bezieht sich hinsichtlich der Umsetzung im Einzelnen zu beachtenden fachrechtlicher Regelungen auf das Zulassungsverfahren. Die Potenzialflächen DAH_01 und OST_DAH_BLE_01 liegen weder innerhalb von Schutzgebieten, noch handelt es sich um alte Waldstandorte. Sie sind somit grundsätzlich als geeignet für eine Windenergienutzung zu bewerten.

4.2.1-03.109 Forderung nach weiterer Untersuchung der Auswirkungen der Waldinanspruchnahme und detaillierten Prüfung lokaler Bedingungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass eine Untersuchung zur grundsätzlichen Eignung von Wäldern als Standorte für Windenergieanlagen, Grundlagendaten, Langzeitstudien und Erfahrungen zu den Auswirkungen von WEA im Wald sowie eine Analyse notwendiger konkreter Baumaßnahmen fehlen. Nicht geklärt sind etwa die Auswirkungen von Waldrodung, Schneisen, Zerstückelung von zusammenhängenden Waldgebieten Bodenversiegelung für Zuwege und Fundamente etc. auf das Ökosystem Wald. Da es keine Erfahrungswerte mit WEA im niedersächsischen Wald gibt, ist die Standortwahl im Wald mit Unsicherheiten und Risiken verbunden. Unvorhergesehene Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Weitere Fragen thematisieren Studien zur Auswirkung der Luftverwirbelung durch die Rotoren auf das Waldklima, die Grundwasserneubildung sowie die zunehmende Trockenheit des bereits geschädigten Waldes (Verweis auf Waldzustandsbericht) aufgrund der Klimaveränderung. Es wird kritisiert, dass unklar ist, ob ein Eingriffsausgleich in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete möglich ist. Zudem werden unvorhersehbare und gefährliche Situationen oder Rückkopplungsereignisse aufgrund der Topographie im Breetzer Wald (OST_DAH_BLE_01) befürchtet. Es wird um eine Sonderprüfung gebeten, um die Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, die Topografie, den (historischen) Wald und die daraus resultierenden tiefgreifenden Belastungen für Menschen und Umwelt zu untersuchen. Es wird gefordert, eine aktuelle Bestandsaufnahme der Wälder durchzuführen, die u.a. den bereits erfolgten Waldumbau zu Mischwald bewertet. Auch sollten durch eine aktuelle Biotopkartierung auf Regionalplanungsebene kleinere Biotope wie Moore und Sümpfe frühzeitig gesichert und aus der WEA Planung ausgeschlossen werden.

Erwiderung

Im Zusammenhang mit der Windenergienutzung im Wald liegen hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vor, da in Bundesländern wie Hessen oder Rheinland-Pfalz Windenergieanlagen seit langem vorwiegend in Waldflächen geplant werden. Windenergieanlagen im Wald haben an ihren jeweiligen Standorten und soweit für die Zufahrtswege Waldbestände gerodet werden, lokal begrenzte Auswirkungen auf die jeweiligen Standortverhältnisse. Es kann zu einem Wechsel von Waldbinnenklima zu Verhältnissen von Waldlichtungen kommen. Aufgrund der erfolgenden Ersatzaufforstung verändern sich die klimatischen Verhältnisse in der Summe jedoch nicht. Der dabei notwendige Aufwuchszeitraum unterscheidet sich nicht von der Situation, die bei regulärer forstlicher Nutzung von Baumbeständen auftritt. Das Land Niedersachsen hat bei der Zuweisung der Teilflächenziele an die Landkreise Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten, soweit es sich nicht um alte Waldstandorte handelt, vollständig als geeignet für eine Windenergienutzung bewertet. Für eine weitere Bewertung auf Ebene des RROP wird der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg als angemessene Informationsgrundlage verwendet. Naturschutzwälder und historische Wälder wurden von der WEA-Planung ausgenommen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Gesamtbewertung der Flächennutzungen. Genannte Sonderprüfungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht durchzuführen. Vertiefte Prüfungen bzw. Sondergutachten werden bei Bedarf im Zulassungsverfahren angefertigt. Einige Belange werden an anderer Stelle ausführlicher erwidert.

4.2.1-03.110 Befürchtung negativer Auswirkungen der Rodung von Waldflächen auf das globale Klima und Forderung nach Sondergutachten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Rodung von Waldflächen bzw. Zerstörung der Walddichte und -struktur kritisiert, da diese eine Verminderung der Kohlendioxidaufnahme (Verlust der Treibhausgas-Senke) durch den Wald bewirkt, zur Freisetzung eines großen CO₂-Speichers führt und somit den globalen Klimawandel verstärkt. Es wird ein Konflikt gesehen zwischen Kritik an Abholzungen des Regenwalds im Amazonasgebiet und der Waldrodung in der eigenen Region. Es wird angemahnt, dass es kann kein Ziel sein kann, zur "Klimaretterung" intakte Waldregionen zu zerstören. Wetterextreme wie Sturm und Dürre setzen intakten Wäldern weniger zu. Auch die Schädigungen durch Borkenkäfer sind geringer. Es wird kritisiert, dass Aufforstungen als Ausgleich für die Rodung von Waldflächen kurzfristig nicht die Menge CO₂ ersetzen können, die durch die Rodung verloren geht. Es wird darauf hingewiesen, dass der LP der SG Bardowick das gesamte Waldareal mit den Potenzialflächen BAR 02_03_04 als THG-Senke ausweist. Es wird ein Sondergutachten zur Waldrodung eingefordert.

Erwiderung

Da für die gerodeten relativ kleinen Flächen gemäß der waldrechtlichen Regelungen im Zulassungsverfahren eine Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis von mindestens 1:1 vorzusehen ist, führt der Neubau von Windenergieanlagen nicht zu einer Verkleinerung der Gesamtwaldfläche in der Region. Die Betrachtung der CO₂-Festlegung ist über den gesamten Lebenszyklus eines Waldbestandes aufzusummieren. Daher gibt es keine zeitliche Verzögerung, sondern ein kontinuierliches Prozessgeschehen.

4.2.1-03.111 Kritik an Verlust von Waldfunktionen und Forderung nach Reduzierung von oder Verzicht auf VR Windenergienutzung in Wäldern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Nutzung von Waldflächen für den Bau der Windenergieanlagen wird kritisiert und eine Reduzierung bzw. ein Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Waldbereichen gefordert. Dies wird insbesondere für unzerschnittene, nicht vorbelastete Waldflächen und bestimmte Gebiete vorgebracht. Es wird vorgebracht, dass auch heutige sowie ehemals naturferne Forsten durch einen ökologischen und klimagerechten Waldumbau hohe Potenziale für Waldfunktionen erfüllen bzw. erfüllen können. Es wird argumentiert, dass die Planung zwar möglichst die Siedlungsflächen und Landschaftsräume schützt, aber den Eigenwert des Waldes und dessen Funktionen zu wenig berücksichtigt.

Insbesondere wird befürchtet, dass folgende Funktionen des Waldes beeinträchtigt werden:

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Biotopverbund (Zerstörung der Natur, Lebensräume und Rückzugsorte von Wildtieren, Verlust kleinflächiger schützenswerter Biotope, Verlust wichtiger Pufferzonen zu FFH- und Vogelschutz-Gebieten; dadurch dort verstärkte Einwanderung gebietsfremder Arten)
- Erholungsfunktion
- Klimaschutzfunktion (Temperatenausgleich, Kohlenstoffsенke)
- Potential für Klimaanpassung (Potenzial für klimagerechten Waldumbau, s. Standortkartierungen des NIBIS)
- Boden- und Flächenschutzfunktionen (Schutz vor Wind, Austrocknung und Erosion angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, durch Zerschneidung gefährdet)
- Wasserhaushalt und Hochwasserschutzfunktion (Wasserspeicher und Rückhalt bei Starkregenereignissen)

Befürchtet wird eine gerodete Waldfläche pro WEA von 0,4 ha bis 1,4 ha (Reichenbach et al. 2015), wovon über die Hälfte der gerodeten Fläche dauerhaft baumfrei bleibt und der Rest i. d. R. der Sukzession überlassen bzw. neu bepflanzt wird. Es wird ähnlich bemängelt, dass pro Anlage bis zu 20 Hektar Wald dauerhaft vernichtet werden, was etwa 7.000 gefällten Bäumen entspricht. Es werden breite Schneisen geschlagen und befestigte Straßen für Schwertransporter angelegt. Es wird befürchtet, dass pro Anlage rund 3.000 Tonnen Stahlbeton in den Waldboden versenkt werden. Die Anlage von Waldbrandschutzstreifen führt zusätzlich zu Eingriffen im Wald. Es wird vorgebracht, dass Ausgleichspflanzungen den Verlust von Waldflächen und deren Funktionen nicht oder zeitlich nur sehr verzögert kompensieren können. Es wird ein Widerspruch mit der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, § 1 Nr. 1, § 8 und 9 Abs. 1 BWaldG, dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), dem Niedersächsischen Programm zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung (LÖWE), dem RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 sowie 1. Entwurf des RROP 2025 Ziffern 3.2.1 09 Satz 1, 3.2.1 11 Satz 1 sowie 3.2.3 01 und 02 gesehen.

Erwiderung

Infolge der landesplanerischen Vorgaben und der Änderung des LROP 2022 ist davon ausgegangen, dass Wälder grundsätzlich als Standort für Windenergieanlagen geeignet sind. Ein genereller Verzicht auf Einbeziehung von Waldflächen im Landkreis Lüneburg ist aufgrund des hohen zu erreichenden Teilflächenzieles nicht möglich. Die vielfältigen Funktionen, die Waldflächen erfüllen, werden seitens des Landkreises Lüneburg nicht in Abrede gestellt. Diese sind in der Konzeption zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt worden. Flächen, die auf regionalplanerischer Ebene besondere Funktionen haben, werden als Vorranggebiete Wald, Natur und Landschaft, Natura 2000, Biotopverbund und Erholung festgelegt und stehen damit als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Der Anteil der Waldflächen an den Vorranggebieten wird im 2. Entwurf gegenüber dem 1. Entwurf verringert.

Die geäußerte Annahme zum Umfang Waldinanspruchnahme entspricht nicht den realen Verhältnissen. Für Waldflächen, die beim Bau von Windenergieanlagen gerodet werden müssen, erfolgt in der Regel eine kurzfristige Wiederaufforstung, soweit diese Flächen nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden. Für dauerhaft verlorengelassene Waldflächen - hier ist pro Anlage mit einem Umfang von 0,5 ha zu rechnen - erfolgt eine Neuaufforstung im Flächenverhältnis von mindestens 1:1 (vgl. Begründung im RROP, Tab. 20). Für die Erschließung werden wo möglich vorhandene Waldwege genutzt, deren Breite ausreicht, sodass hierfür kein zusätzlicher Waldverlust entsteht. Der Waldanteil im Landkreis wird daher insgesamt nicht sinken. Die Angabe zum Materialaufwand ist realistisch.

Da die Windenergienutzung nur mit vergleichsweise kleinflächigem Waldverlust verbunden ist, bleiben die Waldflächen mit ihren verschiedenen Funktionen zum weit überwiegenden Teil erhalten, zumal entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sein werden. Insbesondere betrifft dies auch den Biotopverbund. Vielmehr kann es innerhalb von relativ artenarmen forstlichen Monokulturen, wie sie im Landkreis Lüneburg häufig anzutreffen sind, infolge von Rodungsmaßnahmen zu einer positiv wirksamen Erhöhung der Standortdiversität kommen, da sich die Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten erhöht. Waldschneisen sind in strukturarmen Kiefernforsten nicht zwingend negativ zu bewerten, sondern können durchaus eine ökologische Aufwertung zur Folge haben. Die Rodung von Teilflächen mit Neuaufforstung unterscheidet sich zudem im Wesentlichen nur durch den anderen Ort der Aufforstung von einer regulären forstwirtschaftlichen Holznutzung. Soweit die Aufforstungsfläche aufgrund waldrechtlicher

Anforderungen die Rodungsfläche übersteigt, kann sogar eine positive Wirkung erwartet werden. Auch kann im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Waldumbau zur Klimaanpassung gefördert werden. Aufgrund der Boden- und Reliefverhältnisse im Landkreis Lüneburg (keine starken Hangneigungen, gute Versickerungsfähigkeit der Böden) ist nicht von einem erhöhten Erosionsrisiko durch Einwirkung von Wind oder Wasser bei vorgesehenen Rodungen zu rechnen. Für erforderlichen Wegebau ist von einer Standardbreite von 4 m auszugehen, die zur Erschließung dauerhaft frei zu halten ist. In der Regel erfolgt auf bauzeitlich genutzten Flächen kein Bodenaustausch. Die Befestigung zu befahrenen Flächen erfolgt mit Lastplatten oder vliesgeschützter, rückbaubarer Überschotterung. Die ggf. entstehende zusätzliche Schneise bildet für Wanderungsbewegungen terrestrischer Lebensformen in den meisten Fällen keine Barriere, ausgenommen spezialisierte Kerbtierarten des Oberbodens. Die Befürchtung einer entstehenden Barrierewirkung wird vor diesem Hintergrund nicht geteilt. Hinsichtlich konkreter standortbezogener Auswirkungen auf die Waldbiozönose ist auf die diesbezüglich im Zulassungsverfahren erfolgenden Untersuchungen zu verweisen.

4.2.1-03.112 Hinweis auf fehlende Berücksichtigung der Landschaftszerschneidung oder einen Widerspruch zwischen Ausweisung von VB Biotopverbund und Planung von Windenergiegebieten im Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das unter II.3, Tab. 8 aufgeführte, zu berücksichtigende Planungsziel "Sicherung großer, unzerschnittener und Verkehrsarmer Räume (§ 2 Abs. 2 ROG, § 1 Abs. 5 BNatSchG) zu berücksichtigen ist. Ausweisungen großer Waldflächen (u.a. des Breetzer Waldes OST_DAH_BLE_01, BAR_02, DAH_01 und OST_04_03, _04, _07 und _08) als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit regionaler Bedeutung oder Teil eines überregionalen Biotopverbundkonzeptes werden als Widerspruch zu der Zerschneidung und Entwaldung gesehen, die durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in diesen Bereichen erwartet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick den Bereich von BAR_02_04 als störungsarmen LSG-würdigen Landschaftsteil wertet.

Für OST_02 wird kritisiert, dass die Funktion von kleinen Waldflächen für den Biotopverbund nicht berücksichtigt wird.

Es wird bezüglich OST_DAH_BLE_01 kritisiert, dass unklar bleibt, wie die Vorbehaltsfunktion Biotopverbund aufgrund einer Entwicklungsfläche aus dem LRP insbesondere für Fledermaus- und Vogelarten bei Zerschneidung durch WEA gesichert werden kann. Viele seltene Großvögel sind als Baumbrüter auf Wälder als Fortpflanzungsstätte angewiesen und direkt von WEA im Wald betroffen.

Zu DAH_01 wird gefragt, wie genau die Bedeutung des Verbundkorridors des Wiebecker Forsts, der in das NSG Göhrde übergeht, für wandernde Tierarten überprüft und berücksichtigt wurde. Der Verbund zwischen NSG Kellerberg, Tarrenfitz (NSG fähig) und dem LSG Neetzendorfer/Dahlenburger Moor mit Neetzeniederung und Neetze Renaturierung sowie dem nicht nur avifaunistisch wertvollen Raum südl. Boitze und dem Wiebeck ist laut laut GeoPortal als Vogellebensraum „mit sehr hoher Bedeutung“ eingestuft. Im LRP wird eine "Hauptbiotopachse" Wald dargestellt. DAH_01 wird als grundsätzlich problematisch gesehen, da er sich am Kreuzungspunkt eines Biotopverbunds waldbundener Arten zwischen Göhrde und Wiebeck und offenlandgebundener Arten zwischen dem Agrarraum um Dahlenburg im Norden und Himbergen im Süden befindet. Gleichzeitig handelt es sich um eine Sattellage zwischen den genannten Offenlandbereichen. Es ist hier einerseits mit einem kanalisiertem Zug von Vögeln und Fledermäusen im Frühjahr und Herbst zu rechnen, andererseits sind Wanderungen waldbundener Arten wie Fledermäuse quer dazu sehr wahrscheinlich. Es wird befürchtet, dass es in Kombination mit anderen geplanten Anlagen im Großraum Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg zu einer Umzingelung, Verinselung, Verkleinerung, Einkreisung bzw. Abschottung u. Blockierung von vormals ruhigen Bereichen sowie Flächen von höchsten ökologischen Wertigkeiten kommen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesprogramm Wiedervernetzung (BfN, 2012) vorsieht, dass die "Landschaftsplanung zum Biotopverbund und zur Vernetzung bei der Aufstellung der Pläne des Landes-, Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen" ist. Das (BfN-)Verbundsystem wird als sehr schwergewichtige fachliche Planungsgrundlage gesehen. Es wird gefordert, dem BfN-Korridor Vorrang einzuräumen, da in diesem Bereich der südlichen Kreisgrenze der einzige BfN-Korridor im gesamten Landkreis verläuft. Es wird gefordert, die Biotopverbundplanung des BfN als nationale Biotopverbundachse auf der regionalen und lokalen Ebene zu übernehmen. Es wird empfohlen, dass die Flächen DAH_01 und _02 mögliche Erweiterungsflächen für dringend erforderliche Maßnahmen im Artenschutz werden.

Es wird zudem bemängelt, dass neben Fledermäusen für weitere Tierarten der Roten Liste gefährdeter Arten und ihre Wanderrouen kein Vernetzungskonzept mit Trittsteinen berücksichtigt wurde; dieses wird eingefordert.

Erwiderung

Die Installation von Windenergieanlagen im Wald stellt das Planungsziel der Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume nicht infrage. Eine Windenergienutzung im Wald beeinträchtigt die Biotopverbundfunktion von Waldflächen (Durchgängigkeit insbes. für Großsäuger) nicht, da es nur zu einer kleinflächigen Inanspruchnahme und nicht zu einer Zerschneidung oder andauernden Störung, z.B. durch Anwesenheit von Menschen, kommt. Dies gilt in ähnlicher Weise für das Offenland. Die Vorranggebiete Windenergienutzung stehen also nicht generell im Konflikt mit den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund bzw. der im LRP als Hauptbiotopachse Wald dargestellten Fläche, da eine multifunktionale Nutzung der Flächen möglich bleibt (s. anderes Sachargument dazu in Kap. 3). Vorranggebiete Biotopverbund des LROP werden hingegen aufgrund der auf diesen Flächen zu erwartenden erhöhten ökologischen Empfindlichkeit pauschal für eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Kleine Waldflächen können bei der Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Insoweit ist eine

Berücksichtigung schon im Zuge der Regionalplanung entbehrlich.

4.2.1-03.113 Befürchtung negativer Auswirkungen der Rodung von Waldflächen auf Mikroklima und Temperatur im Wald und Forderung nach Sondergutachten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Durch eine Windkraftnutzung im Wald (insbesondere Belange zu Breetzer Wald, OST_DAH_BLE_01) werden Auswirkungen auf das Mikroklima erwartet. Es wird befürchtet, dass sich der klimabedingt bereits häufig sehr trockene Wald (s. Waldbrandgefahrenzonen im Geoportal) durch Schneisenbildung und Flächenversiegelungen zusätzlich aufwärmt und seine Kühlungs- und Luftsäuberungsfunktion verliert. WEA werden den Waldboden erwärmen und das örtliche Klima beeinflussen. Temperaturerhöhung und Reduzierung von Niederschlägen und damit Grundwasserspeicherung durch WEA sind durch zahlreiche Studien belegt. Es wird ein Sondergutachten zur Auswirkungen der Waldrodung auf das Mikroklima eingefordert.

Erwiderung

Eine Waldrodung führt zwar im Bereich der Rodungsfläche aufgrund geänderter Einstrahlungsverhältnisse kleinflächig zu einer Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse. Tagsüber tritt bei Einstrahlung eine stärkere Erwärmung, bei nächtlichen Abstrahlungsverhältnissen eine stärkere Abkühlung ein. Dies wirkt sich jedoch nur auf die Flächen mit einer geänderten Strahlungsexposition aus. Daher ist dieser Effekt kleinflächig und auf der Ebene der Regionalplanung nicht bewertungsrelevant. Von einem bewertungsrelevanten Einfluss auf das Niederschlagsregime kann aufgrund der lediglich kleinflächigen Beeinflussung von Strömungsverhältnissen angesichts der großräumigen Wirkzusammenhänge des Niederschlagsgeschehens gleichfalls nicht ausgegangen werden. Es kommt hinzu, dass gerodete Waldflächen aufgrund der walddrechtlichen Vorschriften in einem Flächenverhältnis von mindestens 1:1 wieder aufzuforsten sind. Ein Sondergutachten ist nicht erforderlich.

4.2.1-03.114 Forderung nach transparenter Darstellung des qualitativen Unterschieds zwischen überplanten und geschonten Waldflächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich die unterschiedlichen Prämissen der Szenarien für die Inanspruchnahme von Wald als eine zentrale "Stellschraube" der gesamten Planung erweisen und ihrer Plausibilität und Nachvollziehbarkeit daher hohe Bedeutung zukommt. Es wird kritisiert, dass die ausgelegten Unterlagen nicht erkennen lassen, wie die mit WEA überplanten Waldflächen sich von den geschonten Waldflächen qualitativ unterscheiden und wie dies methodisch untersucht worden ist. Es wird eine abgestufte Bewertung von Waldflächen bei der Nutzung von Windenergie im Wald als notwendig erachtet. Unklar bleibt, wann die Definition und Bewertung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldgebieten vorgenommen wurde. Bei der Ausweisung sind die betroffenen Wälder nicht erneut bewertet worden, was eine Einbeziehung der aktuellen naturschutzfachlichen Situation in die raumordnerische Planung unmöglich macht.

Erwiderung

Zur Unterscheidung zwischen überplanten und geschonten Waldflächen gibt es eine Erläuterung im Methodenteil. Die Darstellung wird weiter ausgeführt werden.

4.2.1-03.115 Forderung nach Streichung von VR Windenergienutzung in Bereichen mit besonderen ökologischen Waldfunktionen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Hinweise auf besondere ökologische Funktionen des betroffenen Waldbestandes gegeben und gefordert, diesen nicht für eine Windenergienutzung zu öffnen. Dies gilt insbesondere für die (Teil)Flächen AME_05, BAR_02, DAH_01_08 und OST_DAH_01_04 sowie das Entwicklungspotenzial von OST_DAH_BLE_01. Zu BAR_02 wird angemerkt, dass als Biotoptyp sonstiger Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung angegeben wird, aber der Landschaftsplan der SG Bardowick dem gegenüber im zentralen Bereich des Waldgebietes eine Vielzahl eingelagerter, höherwertiger, wenn auch eher kleinflächiger Biotoptypen ausweist. Im östlichen und westlichen Bereich dominieren zudem höherwertige Mischwald-Biotoptypen. Die Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Teilfläche BAR_02_03 weist für den westlichen Teil überwiegend Wertstufe II, I mit eingelagerten Biotoptypen der Wertstufe II aus. In der östlichen Hälfte überwiegen Biotopflächen der Wertstufe II, mit eingelagerten Flächen der

Wertsstufe III. BAR_02_04 weist eine Gemengelage der Wertstufen II bis V auf. Das Fehlen einer Erläuterung zur Berücksichtigung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldgebieten sowie eine Einbeziehung einer aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung wird bemängelt.

Erwiderung

Ein genereller Verzicht auf Einbeziehung von Waldflächen im Landkreis Lüneburg ist aufgrund des hohen zu erreichenden Teilflächenzieles nicht möglich. Flächen, die auf regionalplanerischer Ebene besondere ökologischen Funktionen haben, werden als Vorranggebiete Wald, Natur und Landschaft, Natura 2000, Biotopverbund und Erholung festgelegt und stehen damit als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die (Teil-)Flächen AME_05, BAR_02_04 und OST_DAH_01_04 werden vom Landkreis Lüneburg nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Andere Vorranggebiete werden in ihrem Umfang auch unter Berücksichtigung des Waldes reduziert. Bei der Überarbeitung der Planungskonzeption werden Hinweise zur Einbindung der naturschutzfachlichen Bedeutung von Waldflächen im Zusammenhang mit Schutzgebieten in der Begründung des Umweltberichts ergänzt. Weiterhin wird auf das Zulassungsverfahren hingewiesen, in dem konkrete Untersuchungen durchgeführt werden. Dort erfolgt eine Ermittlung und Berücksichtigung dieser Funktionen, wodurch besonders wertvolle Teilflächen geschont bzw. geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden können.

4.2.1-03.116 Kritik an Barrierewirkung durch Wegebau und fehlender Infrastruktur für die Erschließung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Barrierewirkung durch die Erschließung im Wald für Wanderrouten und Sommerlebensräume von Amphibien, sowie für Vögel oder Fledermäuse befürchtet, ausgehend von der Annahme eines 5-8 m breiten Schwerlastwegebau. Es wird befürchtet, dass Wald-Sandwege aufgrund ihrer Beschaffenheit ungeeignet für das Befahren mit Schwerlastkraftwagen, schwergewichtigen Mobilkränen und Baumaschinen sind. Indirekt wird der Ausbau der Haupt-Waldwege das private und forstwirtschaftliche Verkehrsaufkommen im Wald erhöhen. Das Fehlen nutzbarer Wegeinfrastruktur zur Anlieferung der Bauteile wird angemerkt oder es werden Fragen mit Bezug zu Anlagenstandorten aus bereits bekannten vorläufigen Investorenplanungen gestellt. Für den Breetzer Wald wird auf schmale und teils kurvenreiche Waldwege in hügeligem Gelände hingewiesen, die den Transport von Material und Anlagen erschweren. Außerdem wird befürchtet, dass eine Sperrung von Verbindungsstraßen und Umgehungen langjährig zu einer immensen Erhöhung der Kraftstoffkosten, von Abgasen und zu Zeitverlust führen wird.

Erwiderung

Die Hinweise beziehen sich auf das Zulassungsverfahren. Die Konzeption der Anlagenstandorte sowie der Baustellenerschließung erfolgt dort durch den Vorhabenträger als Teil seiner Standortplanung. Soweit vorhanden, werden bestehende land- bzw. forstwirtschaftliche Wege genutzt und zuvor in geeigneter Weise für Schwerlastverkehr ertüchtigt. Abschnittsweise können auch temporäre Baustraßen angelegt werden, die nach Fertigstellung der Maßnahme rückgebaut werden. Für den Wegebau ist von einer Standardbreite von 4 m auszugehen, die zur Erschließung dauerhaft frei zu halten ist, jedoch nur, soweit keine bestehenden Forstwege ausgebaut werden können. In diesen Fällen wird nur eine zusätzliche Ertüchtigung notwendig. Die Befürchtung einer entstehenden Barrierewirkung wird vor diesem Hintergrund nicht geteilt. Die ggf. entstehende zusätzliche Schneise bildet für Wanderungsbewegungen terrestrischer Lebensformen in den meisten Fällen keine Barriere, ausgenommen spezialisierte Korbtiere des Oberbodens. Für Vögel und Fledermäuse unterscheidet sich die Wirkung nicht von derjenigen, die durch übliche Forstwege bewirkt wird. So kann die Struktur für Fledermäuse ein besonders geeignetes Jagdhabitat bilden.

4.2.1-03.117 Forderung nach umfassender Auseinandersetzung mit dem Thema Waldbrandvorsorge im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund von Brandrisiken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf das Risiko einer Brandgefahr ausgehend von Windenergieanlagen hingewiesen und in diesem Zusammenhang auf eine entsprechende Untersuchung der Interessengemeinschaft Wattenrat hingewiesen. Insbesondere bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald werden Brandrisiken, u.a. ausgelöst durch Funkenflug bei Überhitzung des Getriebes, Schäden an der Hydraulik oder Blitzeinschlag, erwartet. Es sind Feuer in Windenergieanlagen dokumentiert worden, deren Auftreten sich nicht im Promille-, sondern im Prozentbereich bewegen. Da der Generator und die Flügel von Windenergieanlagen nicht gelöscht

werden können, besteht ein hohes Waldbrandrisiko. Durch den Klimawandel sind Perioden mit geringen Niederschlägen und hohen Temperaturen zu erwarten, die zu Trockenstress im Wald führen werden und die Waldbrandgefahr noch erhöhen. Es werden Studien angeführt, nach denen es im näheren Umkreis von Windenergieanlagen zu einem Anstieg lokaler bodennaher Temperaturen kommt und der Boden austrocknet, was das Waldbrandrisiko nochmal verstärkt. Es werden hohe Risiken für Mensch, Tier, Natur/Landschaft und Sachgüter befürchtet, wie u.a. ein Übergreifen von Flammen auf benachbarte Ortschaften oder die Kontamination von Boden und Luft durch von den Windenergieanlagen freigesetzte Schadstoffe im Falle eines Waldbrandes.

Es wird angemerkt, dass der Landkreis Lüneburg als besonderes Waldbrandrisikogebiet gilt. Es wird bezweifelt, dass die Löschwasserversorgung bei Dürreperioden, in denen Nadelforste sehr trocken und leicht entzündlich sind, ausreicht, und gefordert, dass der Landkreis Lüneburg in Kooperation mit der Kreiswaldbrandbeauftragten vom niedersächsischen Forstamt Gohrde Schutzmaßnahmen gegen Waldbrand entwickelt und für die Ortschaften und für die Ortschaften bereitstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehren für die genannten Szenarien nicht gerüstet sind. Es wird daher gefordert, sich im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung umfassend mit dem Thema Waldbrandvorsorge auseinanderzusetzen und ein Maßnahmenkatalog bzw. Brandschutzkonzept zur Gefahrenabwehr zu erarbeiten.

Erwiderung

Die im Zusammenhang mit einer befürchteten, von Windenergieanlagen ausgehenden Brandgefahr aufgeführte Internetquelle verweist auf eine Literaturlauswertung, in der unterschiedliche Havarien/Unfälle deutschlandweit zusammengetragen wurden und die für Brandereignisse 71 Fälle zwischen 2002 und 2020 dokumentiert. Im Mittel sind dies 3,7 Brandereignisse pro Jahr. Zur Einordnung muss die Zahl der etwa 30.000 installierten Windenergieanlagen herangezogen werden. Bei einer aufgerundeten Fallzahl von jährlich 5 Ereignissen liegt die Eintretenswahrscheinlichkeit bei 1:0,00016. Anders gesagt läuft eine Windenergieanlage durchschnittlich 6.000 Jahre bevor ein Brandereignis eintritt. Bei einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 20 Jahren kann demnach bei einer von 300 Anlagen mit dem Auftreten eines Brandereignisses gerechnet werden. Das Thema Waldbrandrisiko bzw. Waldbrandvorsorge im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen im Wald ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Dabei werden bei Bedarf auch vertiefende Analysen und entsprechende Schutzkonzepte auszuarbeiten sein. Dies kann einerseits Maßnahmen bei Eintreten eines Brandes an einer Windenergieanlage umfassen, andererseits auch den Schutz der Anlagen vor den Folgen eines Waldbrandes. Bei Bränden handeln die Feuerwehren in Deutschland nach der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbands (Deutscher Feuerwehrverband (DFV) (2008): Einsatzstrategien an Windenergieanlagen. Fachempfehlung Nr.1 vom 7. März 2008 (redaktionell überarbeitet 16. Mai 2012)). Im Rahmen des RROP können derartige Analysen bzw. Schutzkonzepte mangels eines Bezugs zu konkreten Vorhaben noch nicht erstellt werden. Die Begründung wird jedoch um Hinweise zu Brandrisiken ergänzt, um die sich aus der Planung ergebenden Fragestellungen und Verantwortlichkeiten zu adressieren.

4.2.1-03.118 Kritik an einem fehlenden Konzept im RROP für Ausgleichs- und Ersatzflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass ein Ausgleichs- und Ersatzflächenkonzept bzw. eine Darstellung von Kompensationsflächen mit Erläuterung im RROP fehlen. So bleibt offen, welche Flächen und Maßnahmen zur Kompensation der VR Windenergienutzung ortsnahe zur Verfügung stehen. Es kann keine Lösung sein, Ersatzmaßnahmen an weit entfernten Standorten - möglicherweise sogar in anderen Bundesländern- durchzuführen. Es wird auch das Fehlen von Hinweisen auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angemerkt.

Es wird kritisiert, dass Ausgleichsflächen in anderen Regionen den Waldverlust regional nicht verbessern. Selbst eine Ersatzgelderhebung ist laut Bundesnaturschutzgesetz "möglichst im betroffenen Naturraum" zu gewährleisten (<https://www.bfn.de/eingriffsregelung>). Sollte das nicht möglich sein, wird die Planung zur Erreichung des hohen Teilflächenziels hinterfragt und gefordert, diese zu überprüfen.

Es wird gefordert im RROP den Flächenbedarf und konkrete Ausgleichsflächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung einzubeziehen. Der Eingriffsausgleich in der Region soll nachvollziehbar sein. Die erforderlichen Ausgleichsflächen sollten in Anzahl und Flächenbedarf bei der Windenergieplanung von Beginn an mitgedacht werden, damit die Umsetzung realistisch ist. Es ist zunächst grundsätzlich zu prüfen, ob ein Eingriffsausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffs möglich ist. Ersatzmaßnahmen in anderen Regionen und weit entfernt von der betroffenen Region sollten nur Ausnahmefälle bleiben. Es wird darum gebeten, eine detaillierte Übersicht zu geplanten Ausgleichsflächen, die in der Lage sind, auch tatsächlich einen flächenmäßigen und ökologischen Ausgleich zu schaffen, vorzulegen.

Erwiderung

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind über die §§ 13ff. BNatSchG geregelt. Hiernach müssen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Verursacher immer ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert werden (Ersatzmaßnahmen). Für die Ermittlung eines Ausgleichs- oder Kompensationsbedarfs und die Festlegung zu treffender Maßnahmen bedarf es eines konkreten Vorhabenbezugs, wie die geplante Errichtung einer Windenergieanlage. Die bloße Sicherung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP reicht hierfür nicht aus. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass es auf den ausgewiesenen Flächen auch zu einem Windparkvorhaben kommt. Aus diesem Grunde ist im RROP kein Flächenmanagement zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und auch

nicht möglich. Ausgleichsmaßnahmen bzw. Entschädigungen werden erst im Zulassungsverfahren bei Realisierung mit konkretem Vorhabensbezug festgelegt. Im Umweltbericht werden Empfehlungen zur Dimensionierung des Kompensationsbedarfs für das Zulassungsverfahren gegeben.

4.2.1-03.119 Zweifel an ausreichenden Flächen für Ersatzaufforstungen und Befürchtung negativer Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen. Forderungen zu diesbezüglichen Regelungen im RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung bei einer Waldumwandlung grundsätzlich Ersatzaufforstungen vorzunehmen sind. Es werden Bedenken hinsichtlich der Umsetzung von Ersatzaufforstungen für den abgeholzten Wald auf Freiflächen geäußert. Es wird eine ausreichende Flächenverfügbarkeit für Ersatzaufforstungen im Landkreis angezweifelt, mit der Konsequenz, dass gefährdete Arten vorsätzlich geopfert werden. Es wird zudem bezweifelt, dass ein bei Windenergie im Wald notwendiger Waldausgleich im Landkreis im angenommenen Umfang von bis zu 1.000 Hektar Waldfläche dauerhaft möglich ist. Es wird für die Samtgemeinde Ostheide darauf hingewiesen, dass für die geplante A39 bereits umfangreiche Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden. Es wird insbesondere für die großen Potenzialflächen in Frage gestellt, dass in der näheren Umgebung hinreichend Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Dies würde landwirtschaftlichen Betrieben in großem Umfang Flächen entziehen, was für die noch aktiven Betriebe nicht hinnehmbar ist. Die massenhafte Aufforstung auf Kosten von Ackerflächen im Landkreis wird auch kritisiert, da dadurch die Lebensmittelproduktion im Landkreis zunehmend reduziert wird.

Es wird argumentiert, dass der Kompensationsbedarf der Flächenversiegelung durch die Errichtung von Fundamenten und Zuwegungen bei unbewaldeten Flächen geringer als bei bewaldeten ist. Bei einer Aufforstung im Verhältnis von 1:3 würden WEAs in Wäldern mehr Ackerflächen zum Ausgleich benötigen, als wenn sie direkt auf Ackerflächen gebaut würden. Zudem wird bemängelt, dass Ausgleichsflächen kein adäquater Ersatz für einen seit Jahrzehnten gewachsenen Wald sind, da Neuanpflanzungen mindestens 30 Jahre benötigen, um die Sauerstoffproduktion der gerodeten Bäume zu ersetzen. Es wird gefordert, den Eingriff in Waldflächen im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Als Ausgleich im Wald werden Aufforstungen, Artenschutzmaßnahmen im Wald, naturnahen Waldbau oder durch die Aufwertung der Erholungsfunktion des Waldes vorgeschlagen. Es wird vorgebracht, dass eine Prüfung der Renaturierungsmöglichkeiten von Wäldern im Rahmen des Ausgleichs befürwortet wird, wenn die Gesamtheit der betroffenen Bevölkerung diesen Vorschlag mitträgt.

Eine monetäre Abgeltung von Ausgleichsmaßnahmen wird abgelehnt. Die zukünftige Ausgleichsleistung in finanzieller Form an Ökokonten, die für Naturschutzmaßnahmen verwendet werden, hat den Vorteil, dass anstelle von kleinen Maßnahmen umfangreiche Vorhaben umgesetzt werden können, die in ihrer Naturschutzwirkung erheblich größer sind. Befürchtet wird jedoch, dass die Waldfläche im Landkreis nicht wieder zunimmt und der Ausgleich nicht mit Bezug zum Eingriff erfolgt. Darüber hinaus fehlt ein Hinweis auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Lage und die Größe der Ersatzaufforstungen.

Für die zu erwartenden Kompensationsmaßnahmen für Windenergieanlagen im Wald müssen gute und vernünftige Konzepte gefunden werden. Es wird gefordert,

- Im RROP festzulegen, dass die gemäß §§ 13ff. Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (in Form von Ersatzaufforstungen) mindestens innerhalb der Region, grundsätzlich innerhalb der Gemeinden zur Entwicklung der Naherholung zu erfolgen haben. Sie sollen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden in Abstimmung mit diesen erfolgen.
- In Anbetracht des großen Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen auch projektübergreifende Kompensationen durchzuführen.
- Geldmittel, die anstelle von Ausgleichsmaßnahmen in das Ökokonto des Landkreises gezahlt werden, sind in der betroffenen Gemeinde für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen.
- Eingriffe in den Wald auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und Freiflächen (z.B. Waldwege und Wegränder) insbesondere in der Bauphase zu berücksichtigen, um den Waldbestand so weit wie möglich zu schonen (Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sollte bevorzugt auf Ackerflächen erfolgen).
- Den Flächenverbrauch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst gering zu halten, indem durch Waldbau Freifläche geschont wird;
- Der Qualität der Kompensationsmaßnahmen vor der Quantität Priorität zu geben und vor allem den Waldbau zu fördern;
- Den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch in die Bewertung der Waldstandorte aufzunehmen;
- Ausgleichsmaßnahmen zu vernetzen, um möglichst große landwirtschaftlich genutzte Feldblöcke zu erhalten. Wenn naturschutzfachlich möglich, sollte eine Doppelbelastung der Betriebe vor Ort verringert werden, indem die Umsetzung der Maßnahmen ortsfern im selben Naturraum stattfindet. Zu prüfen sind auch produktionsintegrierte Maßnahmen.
- Zu regeln, dass die Ersatzaufforstungsflächen bei zukünftigem Abbau der WEA nicht beeinträchtigt werden, sowie die Zuständigkeit der Betreibenden dafür und die verbindliche Absprache mit den politischen Gemeinden zu bestimmen;

Erwiderung

Das RROP kann keine Festlegungen zur räumlichen Konkretisierung von Kompensationsmaßnahmen (hier Ersatzaufforstungen) vornehmen, dies ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens. In diesem Rahmen können die Gemeinden ihre Vorschläge einbringen. Weitere Forderungen von Regelungen im RROP zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich an das Zulassungsverfahren, wo derartige Regelungen getroffen werden. Im RROP ist dies nicht möglich.

Es erfolgt eine Neuaufforstung für abgeholzte Waldflächen im Verhältnis von mindestens 1:1 im Rahmen der Eingriffsregelung auf Zulassungsebene. Der Kompensationsumfang für den Waldverlust ermittelt sich im Verhältnis von 1:1 aus den zu rodenden Waldflächen. Pro Anlage kann mit einem Umfang von ca. 0,5 ha gerechnet werden. Wird von insgesamt 100 WEA im Wald ausgegangen, entsteht ein Aufforstungsbedarf von 50 ha. Die Sicherstellung entsprechender Flächen erfolgt in den

Zulassungsverfahren. Die Auffassung, dass nicht bewaldete Flächen ein geringeres Kompensationserfordernis aufweisen, wird in dieser Pauschalität vom Plangeber nicht geteilt.

Kompensationsmaßnahmen werden in regionalem Maßstab in großem Umfang unabhängig davon, ob im Offenland oder im Wald geplant wird, immer auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen umgesetzt, soweit keine Aufwertung bereits naturnaher Flächen oder Ersatzzahlung erfolgt. Die Regelung ist Aufgabe des Zulassungsverfahrens. Hierauf hat der Plangeber keinen Einfluss. Der Plangeber befürwortet eine gebündelte Umsetzung der Kompensation, um so den zusätzlichen Flächenentzug für die Landwirtschaft zu minimieren. Für Planungen innerhalb von Waldflächen kann empfohlen werden, für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bestehende Waldflächen zu nutzen. Der waldrechtliche Ausgleich ist nicht an den Standort des Eingriffs gebunden. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Kompensation wird eine Empfehlung für Zulassungsverfahren zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere Ersatzaufforstungen im Umweltbericht aufgenommen.

4.2.1-03.120 Befürchtung eines unmöglichen Ausgleichs des baubedingten Waldschadens durch Wiederaufforstung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Durch die nötige Abholzung während des Aufbaues, einschließlich der Flächen zur Lagerung für die Flügel, werden Bäume geopfert, Biotope zerstört. Diese Böden werden ausgetauscht, tragfähig gemacht, und am Ende der Baumaßnahme wieder aufgeforstet. Der neu aufgebrachte Boden kann den über Jahrzehnte entstandenen Waldboden nicht ersetzen. Der biochemische Aufbau, durch den sich die Bäume über die Wurzeln mit Informationen versorgen, die sie vor Schädlingen schützt, kann nicht mehr hergestellt werden. Ein Wiederaufforsten dieser Flächen würde einen Wald entstehen lassen, der nicht natürlich wäre. Durch die Schneisen die im Umkreis um die Anlagen und durch die Wege entstehen, sind die verbleibenden Bauminseln bei Sturm schutzlos, und durch Wind oder Regen entsteht die Gefahr von Erosion.

Erwiderung

Die Bewertung zur Bodenentwicklung ist zutreffend, soweit sich Boden neu entwickeln muss. Bei den Baustellenflächen wird in vielen der anstehende Boden im Sinne einer Eingriffsminimierung geschont werden können und nicht verloren gehen, beispielsweise durch Einsatz von Verlegeplatten. Im Hinblick auf die Wirkungen der Zufahrtswege ist darauf hinzuweisen dass diese in Ihrer Breite sich nicht wesentlich von den üblichen, in vielen Fällen ohnehin vorhandenen Forstwegen - die bei geeigneter Anordnung zumindest zu erheblichen Teilen auch für die Erschließung nutzbar sind- unterscheiden, so dass die befürchteten Effekte nicht oder nur in begrenztem Umfang eintreten.

4.2.1-03.121 Befürchtung, dass die zukünftige Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten zu einer Verringerung von für Windenergie nutzbare Landschaftsschutzgebietsflächen sowie Rechtsunsicherheiten führt

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Da Deutschland in nächster Zeit seiner Verpflichtung zur vermehrten (und strengeren) Schutzklärung von Natura-2000-Gebieten nachkommen muss, werden weitere Gebiete zur Natura-2000-Kulisse hinzukommen und bereits bestehende Gebiete unionskonform geschützt. Es wird daher angenommen, dass damit eine Verringerung der tatsächlich für Windenergie nutzbaren Flächen von Landschaftsschutzgebieten einhergehen wird. Es wird befürchtet, dass die Unterschutzstellung bisher nicht ausgewiesener "potenzieller" FFH-Gebiete zu Rechtsunsicherheiten führen wird.

Erwiderung

Dem LK Lüneburg sind keine Entwicklungen bekannt, wonach es im Planungsraum zu einer Ausweisung weiterer Natura-2000-Gebiete kommen könnte.

4.2.1-03.122 Befürchtung negativer Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Natur- und Artenschutz sowie Kritik an unzureichender Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes bei der Windenergieplanung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass der Ausbau der Windenergie zu Lasten der Biodiversität sowie des Natur- und Artenschutzes durchgeführt wird und verschiedene negative Auswirkungen genannt, die vom Bau, Betrieb sowie der Wartung von Windenergieanlagen ausgehen können. So wird u.a. befürchtet, dass die Windenergieanlagen mit ihren Rotoren zum Insektensterben beitragen oder mit einer erheblichen Schädigung der Pilzmyzele im Boden einhergeht. Es wird ein Widerspruch zwischen gesetzlichen Regelungen

für die Landwirtschaft zur Verminderung des Insektensterbens und dem gleichzeitigen Ausbau der Windenergie gesehen. Es wird gefragt, inwiefern die Planung bestehende Wildruhezonen beeinflusst. Und es werden im Landkreis vorkommende Tierarten der verschiedenen Artengruppen aufgeführt, für deren Flucht- und Schutzräume eine Prüfung und Abwägung der Auswirkungen gefordert wird.

Im Zusammenhang mit der Fläche DAH_01_08 wird eine mögliche Unzulässigkeit einer Vorhabenplanung angenommen, wenn entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z. B. artenschutzrechtliche Konflikte bekannt waren und aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen vernachlässigt wurden. Dabei wird Bezug auf die Veröffentlichung NLT 2014 "Naturschutz und Windenergie" genommen. Die Konsequenz wäre eine Verhinderungsplanung. Zudem wird eine mangelnde Aufarbeitung von Zielkonflikten zu naturschutzfachlichen Konzepten bemängelt. Es wird das Risiko einer Amtshaftung für den Planungsträger in den Raum gestellt.

Für die Teilfläche DAH_BLE_01_17 wird eine gesonderte Abwägung gefordert, da diese Fläche in ihrem nördlichen, dreiseitig eng von Wald umschlossenen Teil an das artenreiche Landschaftsschutzgebiet zwischen Tosterglope, Quarstedt, Ventschau und Nahrendorf mit den Feucht-Niederungen des Ventschauer Baches und der Ventschauer Fischteiche grenzt.

Für den Forst Junkernhof (OST_DAH_01) gehen konkrete Hinweise auf Pilzvorkommen ein.

Es wird mehrfach betont, dass insbesondere die Auswirkungen auf das Ökosystem Wald unsicher sind. Starke Zweifel werden geteilt, ob die möglichen Auswirkungen auf die Waldstandorte bislang angemessen in den Blick genommen wurden (s. auch andere Sachargumente dazu). Es wird als Abwägungsfehler angenommen, dass die Auswirkungen z.B. auf den Waldtierbestand noch nicht oder wenig erforscht sind. Es sollte zuerst grundsätzlich überprüft werden, welche Umweltauswirkungen Windenergieanlagen (im Wald) haben und ob ein Eingriffsausgleich in unmittelbarer Nähe überhaupt möglich ist. Es wird auf Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile hingewiesen.

Erwiderung

Durch die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen im Zuge der Ermittlung von Potentialflächen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und die Anwendung der geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen im Zulassungsverfahren können negative Auswirkungen des Windenergieausbaus auf den Natur- und Artenschutz in hohem Maße minimiert werden. Verbleibende Beeinträchtigungen werden im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG im Zulassungsverfahren ausgeglichen. Die Entscheidung über die Art, den Ort und den Umfang des Eingriffsausgleichs wird im Zulassungsverfahren gefällt.

An den Anlagenstandorten ist mit den in der Begründung bzw. im Umweltbericht dargestellten Auswirkungen zu rechnen. Zu baubedingten Auswirkungen sind allgemeine Aussagen in der Begründung wie auch im Umweltbericht enthalten. Eine konkrete Prognose baubedingter Auswirkungen ist erst im Zulassungsverfahren, basierend auf den erst dann konkret bekannten Anlagenstandorten mit ihren Zuwegungen und der dazu erstellten Baustellenlogistik, möglich. Da die Wartungsarbeiten sich auf den Standort der Windenergieanlagen beschränken und sporadischen Charakter haben werden, ist die Auswirkung einer Beunruhigung eng begrenzt und im Vergleich mit der landwirtschaftlichen Nutzung, Erholungsaktivitäten oder forstlicher bzw. jagdlicher Nutzung im Wald von untergeordneter Bedeutung.

In den durch die Anlagen und Erschließungswege dauerhaft beanspruchten befestigten Flächen werden - bis auf Spezialisten, wie den Schopftintling - keine bodenbewohnenden Pilze mehr vorhanden sein. Die nur bauzeitlich beanspruchten Flächen können wiederaufgeforstet werden. Dort erfolgt kein Bodenaustausch. Dies wirkt sich günstig auf die vorhandenen Bodenpilze aus.

Mikroklimatische Veränderungen, die Auswirkungen auf Pilze haben können, weisen nur eine geringe räumliche Ausdehnung aus und bleiben im Wesentlichen auf das Umfeld der Anlagenstandorte beschränkt. Hier entsteht eine waldrandähnliche Situation, die nicht per se ungünstig auf die Pilze wirkt.

Dem Landkreis Lüneburg sind keine Untersuchungen bekannt, die den befürchteten Einfluss von Windenergieanlagen auf das Insektensterben nahelegen. Im Allgemeinen bewegen sich Insekten aufgrund der Größe moderner Windenergieanlagen nicht in deren Rotorbereichen. Soweit unter bestimmten Witterungsbedingungen Insekten durch aufsteigende Warmluft passiv in den Rotorbereich geraten, können zwar einzelne Exemplare getötet werden. Für die Entwicklung der Insektenvorkommen ist jedoch die Bodennutzung im Zusammenspiel mit klimatischen Entwicklungen, den Witterungsbedingungen und nicht zuletzt der Einsatz von Insektiziden maßgeblich.

Die Planung beeinflusst eine Wildruhezone im Grundsatz nicht. Relevant könnten allenfalls baubedingte, zeitlich befristete Störungen sein, soweit diese in ansonsten ungestörten Bereichen erfolgen. Im laufenden Betrieb geht von Windenergieanlagen im Wald keine Störung für Wildtiere bzw. Wildruhezonen aus, auch nicht für störungssensible Arten, wie beispielsweise die Wildkatze. Eine Ausnahme sind bestimmte störungssensible Vogelarten, wie z.B. der Schwarzstorch. Deren bekannte Vorkommen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Jede Potentialfläche für die Windenergienutzung mit ihren Teilflächen wurde einer gründlichen Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei wurden auf Grundlage der vorliegenden Informationen auch Belange des Arten- und Naturschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen mit in die Abwägung eingestellt. Wallhecken als außerhalb des Waldes geschützte Landschaftsbestandteile wurden ebenfalls berücksichtigt. Sie scheiden für die Windenergienutzung aus. Es bedarf keiner gesonderten Abwägung einzelner Flächen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Einwendung zitierte Quelle NLT 2014 aufgrund der aktuellen Rechtslage – hier insbes. § 45b BNatSchG – keine Verwendung mehr findet. Aufgrund der gesetzlich festgelegten überragenden Bedeutung der Windenergienutzung wird diese sich innerhalb der Vorranggebiete im Zweifel auch bei entgegenstehenden Belangen des Artenschutzes an den geplanten Standorten durchsetzen, sofern die gem. § 25b BNatSchG gesetzlich geregelten Maßnahmen vorgesehen werden. Das Risiko einer Amtshaftung ist insoweit auszuschließen.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des nördlich von DAH_BLE_01_17 gelegenen Landschaftsschutzgebietes ist bekannt. Das Schutzgebiet wurde nicht mit einem Windenergiegebiet überplant. Ein Schutzabstand wird eingehalten.

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald werden bewusst keine als Vorranggebiet Wald festgelegte oder als Naturschutz- bzw. Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Standorte beplant. Auch im Wald befindliche Landschaftsschutzgebiete werden in nur sehr begrenztem Umfang und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Wie alle anderen Flächen wurden auch die Waldflächen von Potentialgebieten Windenergienutzung einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Der Junkernhof mit seinen naturschutzfachlich wertvollen Pilzvorkommen im Bereich der Teilfläche OST_DAH_01_02 wird im 2.

RROP-Entwurf nicht weiter als Windenergiegebiet berücksichtigt. Von daher erübrigt sich eine diesbezügliche Erwiderung. Insgesamt wurden die Waldflächen mit ihren Werten und Funktionen in angemessener Weise in den Blick genommen. Dabei hat sich der Landkreis Lüneburg auch an der seitens des Landes Niedersachsen bei der Zuweisung der regionalen Teilflächenziele auf die Landkreise vorgenommenen Bewertung orientiert, wonach Waldflächen, die nicht als alte Waldstandorte ausgewiesen werden, außerhalb bestimmter Schutzgebiete grundsätzlich in gleicher Weise wie Offenlandstandorte für die Windenergienutzung in Frage kommen.

4.2.1-03.123 Forderung nach Berücksichtigung von Moorflächen bei Neetze

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass im geplanten Bereich Moorflächen vorhanden sind, die besonders zu berücksichtigen sind.

Erwiderung

Im Umweltbericht erfolgt eine Ergänzung zu Moorflächen.

4.2.1-03.124 Hinweis auf allgemeine Gefährdung von Vogel- und Fledermausarten durch Windenergieanlagen und Forderung nach Berücksichtigung in der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die große Gefahr von Windkraftanlagen (WKA) für Vögel und Fledermäuse hingewiesen. Es besteht die Befürchtung, dass auch geschützte einheimische Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Uhu Opfer der WKA werden und dessen Fortbestand gefährdet ist. Es wird zudem gefragt, welche anderen im Wald vorkommenden Tierarten in der Bewertung berücksichtigt wurden. Es wird erläutert, dass Bereiche, in denen Rotmilane Opfer von Windkraftanlagen werden, sog. 'ökologische Fallen' darstellen, denn diese Bereiche können aufgrund ihrer grundsätzlichen Habitateignung weitere Rotmilane in den Folgejahren anlocken.

Es wird auf die Artenvielfalt im Wald allgemein oder in bestimmten von der Planung betroffenen Waldbeständen hingewiesen, deren Beeinträchtigung befürchtet und deren Berücksichtigung angemahnt, insbesondere für den Breetzer Wald.

Erwiderung

Die Gefährdung geschützter Arten wurde im Zuge der Flächenfestlegung für die kollisionsgefährdeten Vogelarten durch Berücksichtigung verfügbarer aktueller Informationen zu dem Brutvorkommen sowie durch Berücksichtigung von Schutzgebieten einbezogen. Weitere Erkenntnisse können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden. Für Fledermäuse kann im Zulassungsverfahren eine witterungsgeführte Betriebseinschränkung festgelegt werden, mit welcher das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko unter die nach § 45 BNatSchG einschlägige Relevanzschwelle verringert werden kann. Die Berücksichtigung weiterer Tierarten erfolgt im Zulassungsverfahren und dort in erster Linie im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Bei Bedarf werden dort ergänzend spezifische Arterfassungen beispielsweise für Amphibien oder Reptilien vorgesehen. Da die Windenergienutzung nur mit vergleichsweise kleinflächigem Waldverlust verbunden ist, bleiben die Waldflächen mit ihren ökologischen Funktionen zum weit überwiegenden Teil erhalten. Die Berücksichtigung weiterer Tierarten erfolgt im Zulassungsverfahren und dort in erster Linie im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Bei Bedarf werden dort ergänzend spezifische Arterfassungen beispielsweise für Amphibien oder Reptilien vorgesehen. Besonders gut für den Rotmilan geeignete Habitate, etwa innerhalb von Naturschutzgebieten bzw. des Biosphärenreservates Elbtalaaue, wurden im Zuge der Ermittlung der Potenzialflächen zu sehr großen Teilen bereits pauschal ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung erfolgte im Zusammenhang mit der Festlegung für Vorranggebiete in der Einzelfallprüfung.

4.2.1-03.125 Durch Fachgutachten gesicherte Meldungen von Rotmilanvorkommen ohne bestimmten Brutplatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden z.T. valide gesicherte Rotmilanvorkommen, z.B. durch Fachgutachten, mit unbestimmtem Brutplatz gemeldet auf

- DAH_01_08: Nachweis von drei Rotmilanen, Gutachten Wübbenhorst

- OST_05_01/_02: Gutachten der Gemeinde Vastorf 2018/2019

Erwiderung

Es wird eine Ergänzung im Umweltbericht hinsichtlich der möglichen Brutvorkommen des Rotmilans vorgenommen. Diese Hinweise können sodann im Zulassungsverfahren aufgegriffen werden. Aufgrund des fehlenden Brutplatzbezuges ergibt sich für die regionalplanerische Flächenfestlegung keine Konsequenz, da Rotmilane grundsätzlich überall in der Landschaft anzutreffen sind, was aber keinen artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalt darstellt, erhöhte Tötungsrisiken für den Rotmilan gem. § 45b BNatSchG nur im Nahumfeld von aktuell genutzten Horststandorten bestehen. Das Gutachten Wübbenhorst ist nicht mehr aktuell, da die Erfassung deutlich länger als 5 Jahre zurückliegt.

4.2.1-03.126 Sichtung kollisionsgefährdeter Vogelarten ohne Gutachten bzw. konkrete Brutnachweise / Horststandorte

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Planung zu Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie nicht mit der Verbreitung des Rotmilans und anderer kollisionsgefährdeter Vogelarten abgestimmt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass auf mehreren genannten Potenzialflächen und Teilflächen kollisionsgefährdete Arten (Rotmilan, Uhu, Seeadler, andere Greifvögel...) gesichtet wurden. Es werden keine Daten aus einer Brutvogelkartierung genannt. Für DAH_01 und _02 wird auf ein Brutvorkommen des Wanderfalken in den Wäldern der Gohrde hingewiesen.

Erwiderung

Den Hinweisen auf Sichtung kollisionsgefährdeter Vogelarten fehlt es für eine Berücksichtigung an einer hinreichenden Substantiierung. Solange kein bestimmter Brutplatz, bestenfalls durch ein Fachgutachten, verortet wird, ist der Hinweis für eine Berücksichtigung zu unkonkret. Der Rotmilan kann im Planungsraum überall angetroffen werden, ähnlich wie andere grundsätzlich schlaggefährdete Vogelarten. Dies stellt aber keinen artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalt dar. Erhöhte Tötungsrisiken bestehen gem. § 45b BNatSchG nur im Nahumfeld von aktuell genutzten Horststandorten.

In der Regionalplanung werden keine avifaunistischen Gutachten erstellt. Es wird jedoch überprüft ob sich aufgrund verfügbarer Daten der geäußerte Brutverdacht bestätigen lässt. Im Zulassungsverfahren kann auf freiwilliger Basis eine avifaunistische Kartierung veranlasst werden.

Die Hinweise zu DAH_01 werden bei möglicher Verfahrensrelevanz für das Zulassungsverfahren im Umweltbericht aufgenommen. Aufgrund der überwiegenden Bewaldung der Fläche DAH_01 gilt dies nur für die nördlich gelegene Teilfläche 01_02. Bekannte Brutplätze des Schwarzstorchs sowie des Wanderfalken wurden bereits einbezogen. Aufgrund der Entfernung zur bezeichneten Fläche sind sie nicht abwägungsrelevant.

Der Umweltbericht enthält bereits eine Angabe zum Vorkommen des Uhus im Breetzer Wald.

4.2.1-03.127 Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten ohne konkrete Brut- / Horstnachweise (insbes. Schwarzstorch)

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden nicht weitergehend belegte Hinweise zu Sichtungen windenergiesensibler Vogelarten, insbesondere des Schwarzstorchs, angeführt:

- AME_GEL_ILM_01: wiederholte Sichtung Schwarzstorch.
- BAR_02_03: 60 m nördlich befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs.
- BAR_SCH_ADE_01: Angabe von Bunt- und Schwarzspecht, Eisvogel, versch. Gänsearten, Waldeulen.
- DAH_01_08: Brutvorkommen des Schwarzstorchs (Angaben Nahbereich, ohne Lokalisierung) und Beobachtung von Kranichfamilien; ein Kranichpaar brütet seit Jahren nördlich der Bestandsfläche in der Neetze-Niederung
- OST_DAH_01: Waldkauz und Schleiereule.
- OST_DAH_01_04: Hinweis auf einen angelegten Kunsthorst für den Schwarzstorch.
- OST_DAH_BLE_01: Kraniche auf landwirtschaftlicher Fläche
- DAH_01 und _02: es wird gefragt, ob Brutvorkommen von Schwarzstorch in den Wäldern der Gohrde berücksichtigt wurden? Über dem Tarrenfitz wurde der Schwarzstorch gesichtet.
- ILM_02: Hinweis auf ein Nahrungshabitat und potentielles Brutgebiet des Schwarzstorches.

Erwiderung

Die Hinweise sind grundsätzlich für eine Berücksichtigung zu unkonkret, werden aber bei möglicher Verfahrensrelevanz für das Zulassungsverfahren im Umweltbericht aufgenommen.

Es wurden - soweit bekannt - Brutplätze des Schwarzstorchs berücksichtigt. Die gleichfalls beim NLWKN verzeichneten Nahrungshabitate spielen hingegen keine Rolle, da die Art nicht kollisionsgefährdet ist und lediglich an ihrem Brutplatz als störungsempfindlich gilt. Aufgrund der überwiegenden Bewaldung der Fläche DAH_01 gilt dies nur für die nördlich gelegene Teilfläche DAH_01_02. Aufgrund der Entfernung zur bezeichneten Fläche sind sie nicht abwägungsrelevant. Bei ILM_02 werden die Hinweise berücksichtigt, indem eine Ergänzung im Umweltbericht hinsichtlich des möglichen Schwarzstorch-Brutgebiets erfolgt. Wie bereits in der Abwägung erläutert, ist im Zulassungsverfahren zu untersuchen, ob ein Brutstandort besteht, was zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann. Besteht kein Brutstandort, so ist ein ggf vorhandener Kunsthorst wie für OST_DAH_01_04 angegeben in Folge der Planung ggf zu entfernen und in hinreichender Entfernung neu zu installieren. Im Umweltbericht wird ein Hinweis dazu ergänzt.

4.2.1-03.128 Forderung nach Berücksichtigung von Brutplätzen (u.a. des Schwarzstorches und von Kranichen) in einem landes- oder bundesweit bedeutsamen Brutvogellebensraum (gem. NLWKN-Methodik) sowie geschützten Biotopen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Für AME_GEL_ILM_01_05, 01_08b und 09 sowie Teilflächen 01_07 und 01_08a wird hingewiesen auf gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs. Es wird die Erwartung einer transparenten und für Bürger nachvollziehbaren Prüfung vorgebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine östliche Teilfläche von DAH_BLE_01_04 in landes- und bundesweit bedeutsamen Brutvogellebensräumen (NLWKN) liegt. Innerhalb eines historisch altem Waldstandorts sind in ca. 200m Entfernung zu Teilfläche 01_03 mehrere geschützte Biotope vorhanden, bei 01_06 und 01_07 ehemalige Fischteiche und ein größerer Weiher auf dem Forsthausgelände, an dem Höckerschwan, Kranich und Gänse brüten. Er ist Habitat für Grau- und Silberreiher. Von Oktober bis Mai rasten auf den umliegenden Grünflächen des Forsthausgeländes 20-50 Gänse, z.T. Bläss- und Ringelgänse. Es werden Informationen zu geschützten Biotopen und teils ergänzende Angaben, wie Bedeutung für beobachtete Vogelarten wie den Kranich oder Bedeutung als Nahrungsbiotop oder Rasthabitat gegeben für DAH_BLE_01_08 und DAH_01_08.

Für OST_DAH_BLE wird kritisiert, dass das Nahrungshabitat im Neetzetal und Brutplätze im umliegenden Wald nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Erwiderung

Es wurden soweit bekannt, aktuelle Brutplätze aller genannten Vogelarten, auch des Schwarzstorchs, berücksichtigt. Nahrungshabitate des Schwarzstorchs stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die gleichfalls beim NLWKN verzeichneten Nahrungshabitate spielen für die Gebietsfestlegung hingegen keine Rolle, wenn eine Art nicht kollisionsgefährdet ist und lediglich an ihrem Brutplatz als störungsempfindlich gilt. Hinweise zu Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten werden im Umweltbericht zur Berücksichtigung in nachfolgenden Zulassungsverfahren aufgegriffen. Geschützte Biotope und ihre Bedeutung sind auch in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Im Umweltbericht sind diesbezüglich die vorliegenden Informationen nur dokumentiert und bewertet, soweit eine maßstabsbedingt relevante Flächenausdehnung vorliegt.

4.2.1-03.129 Kritik an Unterschreitung der von der LAG VSW empfohlenen Mindestabstände zu WEA für Brutvögel und Forderung nach Verwendung von Abstandskriterien für aktuelle Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die geplante Ausschlusswirkung wird begrüßt und es wird auf Anforderungen aufgrund der Rotor-Out Konzeption bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Zulassungsverfahren hingewiesen. Weiter wird auf eine Unterschreitung der von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstände hingewiesen für folgende Vorranggebietsvorschläge (Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN für den Landkreis Lüneburg (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, See- und Fischadler):

- AME 02 2927.1/5, 2926.2/2
- AME 03 2927.1/1
- AME 04 2826.4/2 (Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020)
- AME 08 Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- AME_GEL_ILM 01 Südlich, tlw. überlagert, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- BAR 02 2727.2/4, nördlich angrenzend Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- BAR 03 Westlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- DAH 02 Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020

- DAH_BLE 01 Westlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019 GEL_ILM_LUE 01 Westlich u. südlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020 ILM 01 Südlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- ILM 02 Westlich u. Südlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020 ILM 03 Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- OST 02 Nördlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019
- OST 04 Südöstlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019
- OST 05 Nordwestlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019
- OST 06 Westlich u. Nordöstlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020 OST DAH 01 Nördlich, tlw. überlagert, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020 OST DAH BLE 01 Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- SCH 01 Südöstlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019
- SCH OST 02 Südlich u. Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020"

Es wird vorgebracht, dass Teilfläche OST_04_07 von einem Bereich überlagert wird, der laut LRP von sehr hoher Bedeutung für die Avifauna ist. Nach Anlage 1 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sind wertgebende Arten die kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Rohrweihe, die Brutplatztreue Arten sind. Eine Zerstörung der Horste ist als Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu werten. Daher wird gefordert, aktuelle Brutvorkommen nicht im Zulassungsverfahren zu überprüfen, sondern im RROP Teil_A / B als Ausschlusskriterium mit 400 m bei der Rohrweihe und mit 500 m beim Rotmilan um die Horste bei der Auswahl der Vorranggebiete festzulegen.

Erwiderung

Grundsätzlich ist anzumerken, dass aufgrund der aktuellen Änderungen des Wind-an-Land-Gesetzes bzw. der entfallenden Privilegierung der Windenergie (bislang § 35 BauGB) eine Ausschlusswirkung nicht mehr vorgesehen ist. Dies wird in der Begründung zum 2. Entwurf erläutert. Der Landkreis Lüneburg beurteilt die Artenschutzbelange ausgehend von der diesbezüglich relevanten rechtlichen Grundlage des § 45b BNatSchG. Soweit aktuelle Bewertungsgrundlagen bzw. in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 45b BNatSchG stehende Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden, werden diese in die Auswertung einbezogen. Zu den Angaben zur Unterschreitung von Mindestabständen richtet sich der LK Lüneburg nach den geltenden gesetzlichen Regelungen insbes. des § 45b BNatSchG sowie der sich aufgrund der Umsetzung der RED-III Richtlinie der EU ergebenden Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Artenschutzes. Anders lautende Empfehlungen seitens der LAG-VSW oder des Nds. Windenergieerlasses sind insoweit überholt. Dies gilt demzufolge auch für gebietsbezogene Hinweise. Hierzu hat der Landkreis Lüneburg für die Vorbereitung seiner Flächenvorschläge bereits eine Auswertung aktuell von der Vogelschutzbehörde erhalten und weiterer verfügbarer Informationen vorgenommen.

4.2.1-03.130 Hinweise auf Zerschneidung / Barrierenwirkung für einen Vogelzugkorridor und Forderung nach gesonderter Überprüfung und Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es gehen Hinweise ein auf Zugkorridore für Kraniche, Störche, Gänse und andere Zugvögel. Es wird bemängelt, dass die Barrierewirkung für Zugvögel im RROP nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Es wird mit der Realisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine gestaffelte Barriere vom westlichen Rand des Biosphärenreservats von Bleckede in die Tiefe des Raums über die Breetzer Berge, Thomasburg, Neetze, Reinstorf, Sütthof, Köstorf, Dahlenburg, Tosterglope, Nahrendorf und den Oldendorfer Göhrderand befürchtet. Daher wird gefordert, ausreichend große Flugkorridore zu erhalten und in der RROP-Planung zu berücksichtigen. Befürchtet wird auch, dass der Vogelzug aus der Elbtalau durch die westlich des Elbets auftragenden und in die Geest gestaffelten Windparks im Bereich der Stadt Bleckede, der Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide auf schier unüberwindliche, tödliche Barrieren stoßen wird. Es wird eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten zu den Auswirkungen und Gefährdungen von zehntausenden Zugvögeln gefordert. Zu einzelnen (Teil)flächen wird vorgebracht:

- AME_GEL_ILM_01: es wird befürchtet, dass die Vorranggebiete 01_05, 01_06 und 01_07 eine 5 km lange Barriere für gefährdete Revier- und Zugvögel bilden, was durch eine Beschneidung der Fläche verringert werden könnte.
- BAR_02: es wird auf einen Zugkorridor in der Gegend um den Heidberg und Wahlsberg hingewiesen. Zu BAR 02_03 / 02_04 ergeht der Hinweis, dass Zugvögel auf ihrem Hin- und Rückzug den bestehenden Windpark Bardowick stets südlich umfliegen, vermutlich, um die Thermik über den Ortsgeländen Bardowick und Vögelsen zu nutzen. Bei einer Realisierung der Potentialflächen würden diese unmittelbar im Zugkorridor liegen.
- DAH_01: es wird Bedarf gesehen, die Gefahren für (Zug)vogelarten bezüglich Kollision, Luftströmung Lärm, in einem externen Gutachten zu überprüfen.
- DAH_BLE_01: die Teilflächen_03 und_04 werden regelmäßig von Gänsetrupps, die bei Walmsburg oder auf der östlichen Elbseite im Bereich Konau-Viehle im EU-Vogelschutzgebiet rasten, überfliegen. Die aus dem Elbvorland kommenden Gänse überfliegen dabei das hier gegenüber dem Elbvorland rasch um ca. 50 m ansteigende Gelände in relativ geringer Höhe und sind daher stark kollisionsgefährdet. Es wird die Forderung nach Berechnung und Kartierung der Flugschneisen vorgebracht. Es wird gefordert, dass es durch DAH_BLE_01_10a zu keiner Verschneidung der Flugbahnen und Flugschneisen kommt.
- OST_DAH_BLE_01: es wird vorgebracht, dass die Installation von Windkraftanlagen in der Nähe von Vogelrouten oft dazu führt, dass die Vögel aufgrund der Abschreckung ihre Flugroute ändern, was Auswirkungen auf das Überleben von Individuen als auch das Überleben ganzer Populationen hat. Weiter wird befürchtet, dass der Schattenwurf der Rotorblätter Vögel irritieren und in Panik versetzen kann, was zu Kollisionen führen kann. Starke Luftströmungen durch die Rotoren sowie Betriebslärm bringen Vögel vom Kurs ab und vertreiben sie. Die Nähe der Breetzer Berge / Bargmoor zum Biosphärenreservat hat eine sehr große Sperrwirkung für den Vogelzug.

Erwiderung

Mit dem Planungskonzept wird die Elbaue mit ihrem Umfeld von Windenergieanlagen frei gehalten, so dass für dort stattfindende Flugbewegungen jegliches Risiko ausgeschlossen werden kann. Belege für eine hohe (mehr als regionale) Bedeutung der bezeichneten Gemeindegebiete für den Vogelzug werden nicht beigebracht und sind auch ausweislich der hierzu verfügbaren Unterlagen des NLWKN nicht zu erwarten.

Im Landkreis Lüneburg sind bis auf den Bereich der Elbtaue, wo keine Windenergieanlagen errichtet werden, keine Bereiche mit Bedeutung als Korridor für den Vogelzug bekannt. Für die bezeichneten Bereiche liegen dem Landkreis Lüneburg folglich keine Informationen vor, dass hier eine abwägungsrelevante mindestens überregionale bzw. landesweite Bedeutung für den Vogelzug besteht. Auch die Einwendung zum Auftreten des Kranichs lässt keine Schlüsse auf eine derartige Bedeutung zu, denn ein Auftreten von Kranichen ist im Landkreis Lüneburg weitverbreitet zu erwarten, da der Kranich ein Breitfrontzieher ist. Zudem besteht für die Art kein erhöhtes Tötungsrisiko. Eine Barrierewirkung durch Windenergieanlagen auf den genannten Flächen ist insoweit auszuschließen.

Vorliegende konkrete Erkenntnisse zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten nach Anlage 1 BNatSchG sind bei der Flächenfestlegung berücksichtigt worden. Eine Sonderprüfung ist nicht veranlasst.

Im Umweltbericht erfolgt eine entsprechende Ergänzung mit Blick auf die Ebene des Zulassungsverfahrens. Eine Veränderung der Flächenabgrenzungen resultiert daraus nicht, da es sich bei den geschilderten Überflügen nicht um wertgebende Funktionsbeziehungen innerhalb eines Schutzgebietes oder zwischen Teilen von Schutzgebieten im Sinne der EU - Vogelschutzrichtlinie handelt und die Gebietsvorschläge einen hinreichenden Abstand zum Biosphärenreservat einhält. Eine aktuelle Studie zeigt im Rahmen einer Vorher - Nachher Untersuchung, dass Windparks für Gänse keine Barrierewirkung erzeugen und auch in geringer Höhe unterhalb des Rotors durchfliegen werden können (vgl. <https://www.lee-nrw.de/blog/neue-studie-zeigt-windenergieanlagen-kein-hemmnis-fuer-gaense-1/>).

4.2.1-03.131 Hinweise auf Rast-/Überwinterungsplätze für Zugvögel und Forderung nach gesonderter Überprüfung und Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mit Bezug auf Rechtsgrundlagen vorgebracht, dass der Graukranich in Europa durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) als besonders gefährdete und schutzwürdige Art eingestuft wird und kritisiert, dass das Eingriff in den Wald-Urteil "Skydda Skogen" EuGH C-473/19 und C-474/19 vom 04.03.2021 nicht berücksichtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der Wintergäste bei Gänsen steigt, da die Nahrungssituation es zulässt. Es werden erhebliche Auswirkungen auf Arten wie Graukranich, Schwarzstorch und Gänsearten bis zum Vogelschlag befürchtet. Es wird ein Antrag auf Sonderprüfung und ein externes Gutachten zu den Auswirkungen und Gefährdungen von zehntausenden Zugvögel durch die Windenergieplanung gefordert. Zu folgenden Gebieten ergehen Hinweise:

- Zu AME_04 wird befürchtet, dass, da auf den Wiesen am Ham-Bach (bei 53.153756, 10.138222) Kraniche rasten, ein Verstoß gegen das Störungsverbot innerhalb des im als verbindlich anzusehenden "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" angegebenen Radius von 1.200 m möglich ist.
- Es wird zu BAR_02 eingewendet, dass die Mechttersener und Vögelscher Gemarkungsbereiche traditionell Rastgebiete der Kraniche sind und für Wintergäste sehr an Bedeutung zugenommen haben. Kranichbrutpaare verbleiben in den letzten Jahren ganzjährig und veranlassen rastende Artgenossen ebenfalls hier zu überwintern. Zu BAR_02_03 wird vorgetragen, dass der westliche Teil der Fläche eine sehr hohe Bedeutung für Kraniche hat und sich 60 m nördlich davon ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des sehr störungsempfindlichen Schwarzstorchs anschließt. Der Landschaftsplan der SG Bardowick weist den Teilbereich von BAR_02_03 als Gebiet mit Bedeutung für den Tierartenschutz aus. Der Trassenbereich der Hochspannungsfreileitungen wird im LP mit sehr hoher Bedeutung dargestellt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Acker nördlich von Harmstorf in DAH_BLE_01_10 als Überwinterungsplatz von Wildgänsen genutzt wird.
- Zu OST_02 wird vorgebracht, dass sich Kraniche an den Wasserflächen in der Nähe von Horndorf aufhalten, und gefordert, diese als Nahrungshabitat zu berücksichtigen und zu erhalten.
- Zu OST_DAH_BLE_01 wird darauf hingewiesen, dass große Zugvögelschwärme (u.a. geschützte Arten, Kraniche, Schwarzstorch) umliegende Wiesen und Felder (Felder am Waldrand zu beiden Seiten der Ellringer Strasse, Felder in Nindorf) nutzen und den Wald um Bargmoor mehrfach im Jahr überqueren. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Acker nördlich von Harmstorf von Gänsen als Überwinterungsplatz genutzt wird. Ein Brutgebiet der Kraniche im Wald des Bleckeder Moores, angrenzend an Neu Süttoorf wird gemeldet. Es wird vorgebracht, dass der Breetzer Wald direkt in der Einflugschneise der Kraniche liegt / (s. anderes Sachargument dazu). Es ergeht der Hinweis auf ein Feuchtbiotop im Wald, an dem Graureiher und Kraniche rasten und Graugänse brüten.

Erwiderung

Die meisten Hinweise sind hinsichtlich der Angaben zur Nutzung (Häufigkeit und Dauer der Nutzung, Anzahl der Tiere) für eine Berücksichtigung zu unkonkret. Es liegen dann dem Landkreis Lüneburg für den jeweils bezeichneten Bereich keine Informationen vor, dass hier eine abwägungsrelevante mindestens überregionale bzw. landesweite Bedeutung als Zugvogelkorridor besteht. Auch die Einwendung lässt keine Schlüsse auf eine derartige Bedeutung zu, denn eine Flächennutzung durch Zugvogelschwärme ist im Landkreis Lüneburg weitverbreitet zu erwarten, wohngegen die Nutzungsintensität und Individuenzahl generell keine (mindestens) überregionale Bedeutung erkennen lässt. Gesonderte Gutachten zu Artenvorkommen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht veranlasst, da die Abwägungsentscheidungen auf der Grundlage vorliegender Informationen erfolgen. Eine Relevanz würde sich lediglich für ein aufgrund vorliegender Daten gesichert regelmäßig wiederkehrend von einer sehr großen Zahl

von Tieren über einen längeren Zeitraum genutztes Rasthabitat ergeben. Zu einer solchen Bedeutung liegen dem Landkreis Lüneburg keine Erkenntnisse vor. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist daher nicht erkennbar.

Der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" ist aufgrund der Neufassung von § 45 BNatSchG überholt. Das zitierte Urteil EuGH C-473/19 und C-474/19 vom 04.03.2021 ist für die Regionalplanung nicht einschlägig, da durch die Festlegungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Zu AME_04 und OST_DAH_BLE_01 sowie OST_02 sind die Angaben für eine Berücksichtigung zu unkonkret.

Der Hinweis zu BAR_02 zu Kranichvorkommen erlaubt mangels räumlicher und zeitlicher Konkretisierung keine Berücksichtigung im Zuge der Einzelfallprüfung. Es erfolgt aber eine Ergänzung im Umweltbericht hinsichtlich möglicher Kranich-Vorkommen.

Auf der Teilfläche DAH_BLE_01_10 ist bereits Windenergienutzung vorhanden, es erfolgt keine Neubelastung. Eine Befassung mit rastenden Gänsevögeln ist schon insoweit entbehrlich.

4.2.1-03.132 Befürchtung von negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Fledermauspopulationen und Forderung nach Streichung von Flächen aus der Flächenkulisse für Windenergiegebiete

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Hinweise auf die Auswirkungen von WEA (insbesondere im Wald) auf Fledermäuse sowie Untersuchungen zum Rückgang der Fledermauspopulationen gegeben und für konkret benannte Flächen gefordert, diese aufgrund von Fledermausvorkommen aus der Flächenkulisse für Windenergiegebiete zu nehmen. Eine fehlende Berücksichtigung des Lebensraumverlustes für Fledermäuse durch die Waldrodung wird kritisiert. Zu dem Insektensterben, das zu einer Reduzierung der Nahrungsgrundlage führt, der Waldrodung und Zerstörung von Quartieren kommen durch den Ausbau der WEA große Verluste durch Schlag oder Barotrauma (Verwirbelung im Nahbereich der Rotorblätter) hinzu (vgl. Kollisionsrisiko nach Bernotat & Dierschke 2021). Die Auswirkungen von großflächigen Bautätigkeiten, Hör- und Infraschall werden als massiv eingestuft, es wird kritisiert, dass das Risiko von Schlagopfern heruntergespielt wird. Es wird befürchtet, dass Fledermauspopulationen durch WEA stark beeinträchtigt werden, da viele Arten auf Waldökosysteme als Rückzugs- und Jagdgebiete angewiesen sind und gleichzeitig eine hohe Sterblichkeitsrate an WEA besteht. Dazu wird auf das Meidungsverhalten von Fledermäusen hingewiesen.

Es wird gefordert, zum Schutz der Fledermäuse die Waldstandorte frei von Windkraftanlagen zu halten und die in den benannten Leitfäden benannten Abschaltzeiten festzulegen. Die Durchsetzung von Abschaltalgorithmen für Fledermäuse sollte für deren Siedlungsgebiete in warmen Nächten gelten. Im RROP werden Mindestabstände von 200 m zu stehenden Gewässern > 0,5 ha, Wald, Hecken, Feldgehölze, sowie Fließgewässer 1. und 2. Ordnung und Quartieren gefordert. Es wird gefordert, bei Quartiernähe eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, so dass bei einer erhöhten Risikoeinschätzung ggf. umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung (Abschaltzeiten) umgesetzt werden können und vorsorglich einen Abstand von 200 m einzuhalten. Auch zu festgestellten Balzrevieren muss ein Abstand von 200 m gemäß Windenergieerlass eingehalten werden.

Es wird kritisiert, dass die Berücksichtigung des Artenschutzes nicht ausreichend erfolgt ist. Es wird befürchtet, dass der Fortbestand heimischer Fledermausarten gefährdet ist, da die Auswirkungen der WEA (im Wald) auf Fledermäuse bisher nicht systematisch untersucht und geklärt wurden (vgl. Reichenbach et al. 2015; Hurst et al. 2020). Es wird gefordert, im RROP neuere aktuelle Untersuchungen zu Fledermäusen und Waldbiotopen und Gesetze zu prüfen und zu berücksichtigen. Auch grenzüberschreitende Vorkommen (z.B. Uelzener Gebiet) sollten einbezogen werden. Es wird darüber hinaus gefordert, zu prüfen, ob es ein indirektes Tötungsrisiko durch Schallemissionen geben könnte, da Fledermäuse auf ihr feines Gehör angewiesen sind. Es wird weiter dafür plädiert, auf der Ebene von Regional- und Flächennutzungsplanung mindestens im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Vorranggebiete Fledermausvorkommen zu untersuchen (z. B. Wochenstuben, Männchenkolonien, Winterquartiere) sowie die mögliche Betroffenheit von Jagdgebieten mit besonderer Bedeutung oder tradierten Flugkorridoren. Es wird zur Planungssicherheit empfohlen, die Bedeutung der betroffenen Bereiche für Fledermäuse zu klären, sofern nicht von vornherein eine Betroffenheit bedeutender Fledermauslebensräume ausgeschlossen werden kann. Weiter sollen auch Arten berücksichtigt werden, die außerhalb dieser Gebiete vorkommen und an denen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren oder in der Bauleitplanung Bau oder Betrieb von WEA scheitern könnten.

Erwiderung

Ein Freihalten von Waldflächen kommt im Landkreis Lüneburg nicht in Betracht, denn die Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten wurden seitens des Landes bei der Zuweisung des Teilflächenwertes zu 100 % als geeignet für eine Windenergienutzung bewertet, soweit keine Festlegung als Vorranggebiet Wald in Betracht kam.

Zur weitgehenden Vermeidung von Schlagopfern bei Fledermäusen an Windenergieanlagen existieren erprobte Schutzmechanismen. Es kommt eine witterungsgeführte Abschaltautomatik zum Einsatz. Auf diese Weise werden die Anlagen bei Witterungsbedingungen, unter denen hohe Fledermausaktivitäten verzeichnet werden (hohe Temperatur, kein Regen, wenig Wind) abgeschaltet und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötung) kann vermieden werden. Diese Festlegungen und Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren getroffen. Hier entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde über die anzustellenden Untersuchungen und anzuwendenden Regelungen im Sinne einer guten fachlichen Praxis. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen.

Die Einwendung stellt widersprüchliche Aussagen zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald nebeneinander, indem einerseits ein umfangreiches Meideverhalten, andererseits ein hohes Kollisionsrisiko konstatiert werden. Erhöhte Tötungsrisiken für bestimmte Fledermausarten sind, anders als ein großräumiges Meideverhalten der Tiere, wissenschaftlich gut belegt. Im Hinblick auf die in Anspruch genommenen Waldflächen handelt es sich überwiegend um strukturarmer Kiefernforste, für die keine erhöhte Bedeutung für Fledermäuse erwartet wird. Hochwertige Wälder -etwa innerhalb von Schutzgebieten- wurden für eine

Windenergienutzung ausgeschlossen.

Soweit aktuelle Gutachten zu Vorkommen von Fledermäusen beim LK Lüneburg verfügbar waren, sind diese ausgewertet worden. Hinweise zu Vorkommen wurden einerseits bei der Flächenauswahl berücksichtigt, zum anderen erfolgen diesbezügliche Hinweise für die Zulassungsverfahren im Umweltbericht. Daher ist der LK Lüneburg nicht der Auffassung, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht hinreichend berücksichtigt ist. Aufgrund des Schalldruckpegels gibt es kein Risiko der Tötung von Fledermäusen durch Infraschall. Es sei darauf hingewiesen, dass im Einzelfall immer wieder Fledermäuse die Gondeln von Windenergieanlagen als Quartier nutzen.

4.2.1-03.133 Konkrete datengestützte Meldung bekannter Fledermausarten, -quartiere oder -vorkommen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Für folgende Gebiete werden konkrete Meldungen gemacht:

- Es wird gefordert, benachbarte Waldlebensräume mit Vorkommen von Fledermäusen von landesweiter Bedeutung im LK Lüchow-Dannenberg zu berücksichtigen
- Es wird gefordert, die Wanderrouten zu dem großen bekannten Winterquartier in Lüneburg (Kalkberg) und den weiteren Winterquartieren wie dem Eiskeller zu untersuchen, sowie Mindestabstände von 5.000 m einzuhalten, wie dies bereits in Thüringen gesetzlich verankert ist.
- OST_DAH_01_04: Es bestehen bekannte Wochenstubenquartiere von Abendseglern und der Fransenfledermaus und eine größere Anzahl kleinerer Quartiere im Junkernforst Unmittelbar angrenzend sind bekannte Winterquartiere. Der Junkernforst wird bereits seit über 30 Jahren durch die Ritterschaft Lüneburg zu einem klimafreundlichen Wald umgebaut und zahlreiche Schutzmaßnahmen für Fledermäuse umgesetzt. Es besteht ein Zielkonflikt mit diesen Bemühungen und der Bebauung durch Windkraftanlagen. Die Auswirkungen auf das Ökosystem Wald sind zudem unsicher. Es wird gefordert, die Teilfläche 04 von der Windenergienutzung auszunehmen.

Erwiderung

Der Forderung nach Berücksichtigung von Fledermausvorkommen im Nachbarlandkreis Lüchow-Dannenberg wird gefolgt und es wird geprüft, inwieweit Waldlebensräume mit Vorkommen von Fledermäusen von landesweiter Bedeutung benachbart sind und welche Konsequenzen daraus resultieren.

Für das Quartier im Kalkberg weisen sämtliche Gebietsvorschläge eine Entfernung von über 5 km auf. Weitere Winterquartiere haben für die Flächenabgrenzung keine Rolle gespielt.

Die große Fledermauspopulation im Waldbestand von OST_DAH_01 wird berücksichtigt, indem für zentrale Bereiche keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie erfolgt.

4.2.1-03.134 Hinweis auf Sichtung von Fledermäusen ohne Meldung konkreter Daten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Befürchtet wird ein hohes Kollisions- und Tötungsrisiko durch Windenergieerotoren für Fledermäuse. Der Naturschutzwert des Lebensraums für Fledermäuse geprägt durch Flug- und Leitstrukturen wie Baumgruppen, Hecken, Sträuchern, Offenland und Wald wird hervorgehoben. Es wird auf eine Sichtung von Fledermauspopulationen oder eine Frequentierung einzelner Individuen in mehreren Gebieten oder Potential(Teil)flächen hingewiesen.

Auf BAR 02_03 / _04 befindet sich im Bereich des nördlichen Einemhofer Waldgebietes auf der Fläche des Ökologiezentrums des BUND ein bedeutendes Fledermausquartier. Der LP der SG Bardowick weist für den Bereich BAR 02_03 Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung der Fledermaus- und Brutvogelbestände aus.

Auf OST_04 kommen laut LRP Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhauffledermaus sowie Breitflügelfledermaus vor. Es wird kritisiert, dass im RROP Teil A / B nicht auf die sehr hohe Bewertung der Fledermausvorkommen im Umweltbericht für das Vorranggebiet Ost_04 eingegangen wird und gefordert, dies nachzuholen.

Es wird gefordert, die Fledermaus-Vorkommen im RROP zu berücksichtigen und im Zulassungsverfahren zu prüfen.

Erwiderung

Gemäß §45b BNatSchG schließen Fledermausvorkommen aufgrund der Risikovermeidung durch Einsatz von Abschaltalgorithmen eine Windenergienutzung nicht aus. Aus diesem Grund ist es auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, sich mit dieser Artengruppe detailliert auseinanderzusetzen, sofern nicht ganzen Waldbeständen eine herausgehobene Bedeutung für Fledermausquartiere zukommt oder überregional bedeutende Winterquartiere bekannt sind. In den vorgebrachten Belangen sind diesbezüglich keine abwägungsbedürftigen Aussagen enthalten, da Fledermäuse und Fledermausquartiere im Planungsraum überall angetroffen werden können. Die Forderungen richten sich insoweit an das Zulassungsverfahren, in dem die Immissionsschutzbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde über die anzustellenden Untersuchungen und anzuwendenden Regelungen im Sinne einer guten fachlichen Praxis entscheiden wird.

Zur weitgehenden Vermeidung von Schlagopfern bei Fledermäusen an Windenergieanlagen existieren erprobte

Schutzmechanismen. Es kommt eine witterungsgeführte Abschaltautomatik zum Einsatz. Auf diese Weise werden die Anlagen bei Witterungsbedingungen, unter denen hohe Fledermausaktivitäten verzeichnet werden (hohe Temperatur, kein Regen, wenig Wind), abgeschaltet und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötung) kann vermieden werden. Diese Festlegungen werden im Zulassungsverfahren getroffen. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen.

4.2.1-03.135 Infragestellen des Beitrags von Windenergieanlagen zum Klimaschutz und Forderung nach einer Risikobeurteilung des klimaschädlichen Gases SF6

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Beitrag von Windenergieanlagen zum Klimaschutz wird infrage gestellt bzw. es wird die Meinung vertreten, dass Windenergieanlagen eher zur Klimaerwärmung beitragen. Es vorgebracht, dass der durch WEA versiegelte Boden kein CO₂ mehr speichern kann. Es wird argumentiert, dass der Bau und die Errichtung von Windenergieanlagen mit einem hohen Energieaufwand verbunden sind, bei dem große Mengen CO₂ freigesetzt werden, u.a. aufgrund des hohen Bedarfs an Stahl für den Mast, Beton für das Fundament sowie weiterer Rohstoffe. Weiterhin wird vorgebracht, dass für die Flügel Balsaholz verbaut wird, für das Regenwälder abgeholzt werden, ebenfalls mit negativen Folgen für das Klima und sozialen Folgen für die Bewohner. Beim Betrieb und Recycling von Windenergieanlagen können klimaschädliche Gase entweichen, wie das hoch treibhauswirksame Gas SF₆, welches um ein Vielfaches klimaschädlicher ist als CO₂. Bei Windstille werden die Anlagen durch dieselbetriebene Generatoren bewegt, um sie vor Frostschäden und Korrosion zu schützen. Und auch das Recycling von Windenergieanlagen verursacht Treibhausgase. Es wird schließlich argumentiert, dass Windenergie volatil ist und es immer noch keine Speichermöglichkeiten gibt. Um die Grundlast herzustellen, müssen daher weiterhin fossil betriebene Kraftwerke am Laufen gehalten werden, die den Strom nicht CO₂-neutral produzieren.

In Bezug auf das klimaschädliche Gas SF₆ wird eine Risikobeurteilung anhand bisher eingetretener Unfälle mit dem freigesetzten Gas gefordert. Sofern die Risikobeurteilung Gefahren aus freigesetztem SF₆ bestätigt, muss in den aktualisierten Planungsvorgaben die Anforderung zu bestehenden Techniken, die ohne SF₆ auskommen, verbindlich vorgeschrieben werden.

Erwiderung

Durch die Windkraft wurde im ersten Halbjahr 2023 bereits ein Anteil von 28,6 % des gesamten Stromverbrauchs geliefert (Statistisches Bundesamt 2024). Das ist mehr als die Hälfte des insgesamt durch erneuerbare Energieträger erbrachten Anteils von 53,4 % und mehr als der durch die Kohleverstromung erbrachte Anteil von 27,1 %. Damit ist die Windenergie im nationalen Rahmen schon jetzt der wichtigste Stromproduzent. Aufgrund der CO₂-Einsparung durch die regenerative Stromerzeugung wird der bei der Herstellung der Anlage durch CO₂ bedingte negative Klimaeffekt schon nach wenigen Wochen des Betriebes kompensiert, sodass Windenergieanlagen eine sehr günstige Klimabilanz aufweisen, im Gegensatz beispielsweise zu Kraftwerken, die fossile Energieträger nutzen und den durch den Bau bedingten CO₂-Ausstoß niemals kompensieren können.

Die Bodenversiegelung durch WEA ist begrenzt (vgl. Begründung S. 260) und zudem im Vergleich mit der voranschreitenden Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen von nachgeordneter Bedeutung. Je nachdem, welche Böden versiegelt werden, ergibt sich aus dem Flächenverlust eine mehr oder weniger kleine Differenz bei der CO₂-Speicherung des Bodens. Die in hohem Maße für eine CO₂-Speicherung geeigneten Böden (u.a. Moor- und Niederungsböden, kohlenstoffreiche Böden, alte Waldböden) sind bereits durch die Planungskonzeption überwiegend ausgeschlossen.

Die klimaschädliche Wirkung von SF₆ ist unbestreitbar. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass die eingesetzte Menge dieses Gases in den letzten Jahren rückläufig ist. Zudem ist die im Bereich der Erneuerbaren Energien verwendete Menge an SF₆ im Vergleich zu den Bedarfen anderer Branchen gering. Das Gas wird überwiegend innerhalb geschlossener Systeme eingesetzt und daher im Betrieb im Normalfall nicht freigesetzt. Bei fachgerechter Entsorgung wird auch beim Rückbau von Windenergieanlagen kein SF₆ freigesetzt. Die Hersteller der Schaltanlagen, für die SF₆ eingesetzt wird, sind zudem auf der Suche nach Alternativen zum Einsatz dieses Gases. Einige Hersteller haben die Produktion von CO₂-neutralen Schaltanlagen bereits aufgenommen.

Tropenholz aus Regenwäldern kommt für den Bau von Windenergieanlagen nicht zum Einsatz. Teils eingesetztes Balsaholz kommt aus Plantagen.

Windenergieanlagen werden regelmäßig gewartet. Zur Schadensvermeidung werden Betriebs- bzw. Fernüberwachungssysteme und spezielle technische Vorrichtungen eingesetzt. Bei Windstille stehen die Anlagen still. Es werden keine Dieselgeneratoren eingesetzt, um die Rotoren bei Windstille am Laufen zu halten.

Die Forderung nach einer Risikobeurteilung von SF₆ wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an das Zulassungsverfahren.

4.2.1-03.136 Kritik und Hinweis auf planerische Vorarbeiten und Gespräche von Investoren zu Bürgerwindparks und wirtschaftliche Interessen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird - als Kritik oder als Argument für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung - darauf hingewiesen, dass bereits planerische Vorarbeiten von Gemeinden und Investoren, Gespräche von Investoren mit Gemeinden und Grundstückseigentümern und Nutzungsverträge für die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmten Flächen erfolgt sind. Dabei sind auch Bürgerwindparks vorgesehen. Es wird eine Einflussnahme ökonomischer Interessen bei der Planung und

Umsetzung der Windenergie befürchtet sowie andererseits ein wirtschaftliches Interesse vorgebracht.

Erwiderung

Die Bestimmung der Eignung von Potenzialflächen und die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen fachlichen Konzeption für den gesamten Landkreis. Planungen von Investoren, Vorgespräche oder Vorverträge sowie die Planung von Bürgerwindparks haben darauf keinen Einfluss. Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, dass Vorverträge häufig als Voraussetzung dafür abgeschlossen werden, dass ein Investor die finanziellen Risiken übernimmt, die mit der Vorbereitung der Investition verbunden sind. So sichern sich die Investoren den Zugriff auf bestimmte Flächen für den Fall, dass Flächen tatsächlich planerisch als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.

4.2.1-03.137 Befürchtung sozialer Spaltung und Forderung nach Beteiligungsmöglichkeit und finanziellem Ausgleich für Kommunen und Anwohnende

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass insbesondere Investoren und Eigentümer erhebliche Gewinne aus der Windenergie erzielen können, während der überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, der Tourismusbereich sowie die Natur nicht davon profitiert, sondern im Gegenteil stark belastet wird. Es wird vorgebracht, dass es auch bei den Gemeinden Gewinner und Verlierer geben wird. Es wird die Auffassung vertreten, dass dies zu einer sozialen Schieflage, Spaltung der Gesellschaft und Störung des sozialen Friedens führt. Bezüglich sozialer Folgen der Windenergie, insbesondere hinsichtlich der Problematik der Verteilungsgerechtigkeit wird auf eine Analyse von Prof. Dr. Johann Köppel von der TU Berlin aus dem Jahr 2018 "Handlungsfeld Windenergie - Schlussbericht des Vorhabens Innovative Ansätze zur umwelt- und sozialverträglichen Windenergieentwicklung" hingewiesen und eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten gefordert, das diese Thematik umfasst. Es wird eine Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der betroffenen Kommunen gefordert. Es wird vorgebracht, dass die daraus erzielten Einnahmen gerade für die strukturschwache Region wichtig sind. Sofern diesbezüglich keine Regelungskompetenz des Landkreises besteht, soll auf höhere Ebenen eingewirkt werden, um eine solche Möglichkeit zu schaffen, die in anderen Bundesländern bereits besteht. Es wird darum gebeten, eine mögliche finanzielle Beteiligung der Kommune im Rahmen der Kommunalaufsicht wohlwollend und großzügig zu begleiten. Auch weil die finanziellen Voraussetzungen zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern nicht immer gegeben sind, werden soziale Ausgleichsregelungen für Anwohner, etwa in Form vergünstigter Strompreise oder finanzieller Ausgleichszahlungen zur teilweisen oder vollständigen Deckung der Stromkosten in Abhängigkeit von der Entfernung gefordert. Es sollen Auflagen für die Vorranggebiete gemacht werden, die solche Beteiligungs- und Ausgleichsmechanismen regeln.

Erwiderung

Es ist bekannt, dass aus lokaler Perspektive je nach Interessenlage soziale und wirtschaftliche Betroffenheiten durch die Windenergie entstehen. Diese können entsprechende Forderungen sowohl nach einer Vergrößerung als auch nach einer Verkleinerung der jeweils im Umfeld als relevant betrachteten Potenzial- und Vorrangflächen zur Folge haben. Die Eignung von Flächen und Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wird unabhängig von wirtschaftlichen Interessen unter Anwendung fachlich begründeter einheitlicher Kriterien vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dies die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz fördert. Eine gesonderte Studie ist auf Ebene des RRÖP diesbezüglich nicht erforderlich. Um die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene zu erhöhen, wurde auf Bundesebene mit § 6 EEG sowie auf Landesebene mit dem NdsWindPVBetG ein rechtlicher Rahmen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohnern geschaffen. Dieser beinhaltet verschiedenen Formen der Beteiligung, etwa auch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, die verbilligte Lieferung von Energie und Direktzahlungen. Im RRÖP werden diesbezüglich keine weiteren Regelungen getroffen.

4.2.1-03.138 Befürchtung finanzieller Belastungen der Bürger infolge eines drohenden Stillstands von Windenergieanlagen bei einem weiteren Windenergieausbau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass es zu einer finanziellen Belastung der örtlichen Bevölkerung kommt, die sich zum einen aus dem Netzausbau ergibt, zum anderen daraus, dass Betreiber von Windenergieanlagen entschädigt werden, wenn sie aufgrund überlasteter Stromnetze keinen Strom einspeisen können. Es wird darauf hingewiesen, dass dies schon jetzt der Fall ist, und dass die anfallenden Kosten mittels einer Umlage von den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort getragen werden müssen, also dort, wo es zum Netzausbau kommt und wo die Windenergieanlagen stillstehen.

Erwiderung

Alle Netzkosten werden nach § 15 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV von den Netzbetreibern über Netzentgelte refinanziert. Die

jährlichen Netzentgelte richten sich gemäß § 17 StromNEV nach der Entnahmestelle der elektrischen Energie. Somit werden auch die Kosten für die Integration von Erneuerbare Energien (EE)-Anlagen über die Netzentgelte in den jeweiligen Netzregionen getragen. Während die Energiewende eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die hiermit einhergehenden Investitionen in die Netze allen Netznutzern gleichermaßen zugutekommen, verteilen sich die daraus resultierenden Kosten aktuell jedoch nicht gleichmäßig auf alle Netznutzer.

Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Zunächst ist der Ausbaubedarf nicht in allen Netzen gleich hoch, weil die Möglichkeiten für die EE-Einspeisung geographisch stark variieren. So wird Windenergie vorwiegend im Norden erzeugt und in die dortigen Netze eingespeist. Dies korrespondiert nicht mit der Höhe oder Entwicklung der Entnahmelast. In Gebieten mit einer vergleichsweise geringen Entnahmelast bei gleichzeitig hoher EE-Einspeisung entsteht ein Überschuss an EE-Strom, der in Form von Rückspeisungen in andere Netzgebiete abtransportiert werden muss. Auch dies erfordert Netzausbau bzw. kann Engpassmanagement erforderlich machen und führt zu zusätzlichen Netzkosten. Im Ergebnis führen diese Faktoren dazu, dass die Netzentgelte – und damit mittelbar auch die Stromkosten – in den betroffenen Netzgebieten merklich höher sein können als in anderen Regionen Deutschlands.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesnetzagentur, das derzeitige Netzentgeltmodell zu reformieren und regional fairer zu gestalten, indem die ungleiche Lastenverteilung beendet wird. Netzbetreiber, die besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorweisen, sollen zukünftig entlastet und die entsprechenden Kosten umgelegt werden. Zur Erreichung einer größeren Verteilungsgerechtigkeit bei der Bildung der Netzentgelte soll eine Methodik zur Ermittlung der sogenannten Mehrkosten aus der Integration von Erneuerbarer Energien festgelegt werden, die den Betroffenen im relativen Vergleich zu anderen Netzbetreibern entstehen. Diese Mehrkosten sind gleich von allen Netznutzern im gesamten Bundesgebiet zu tragen.

Der weitere regionale Ausbau der Windenergie wird deshalb absehbar für die Stromkunden im Landkreis Lüneburg nicht zu einer finanziellen Belastung führen. Da die aktuelle Situation jedoch noch eine andere ist, strebt der Landkreis Lüneburg in der Neuaufstellung des RROP zunächst nur die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für 2027 (3,09 %) an und nicht bereits des regionalen Teilflächenziels für 2032 (4 %). Klar ist jedoch auch, dass ein Ausbau der Windenergie zwingend ist, wenn ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie im Landkreis aufgrund eines Nichterreichens der regionalen Teilflächenziele vermieden werden soll (siehe hierzu § 249 Abs. 7 BauGB).

4.2.1-03.139 Befürchtete Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen mit Folgen für die Volkswirtschaft

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg aufgrund niedriger Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen nicht kostendeckend arbeiten können, dass zunehmend erforderliche Redispatchmaßnahmen aufgrund der Volatilität der Windenergie und mangelnder Stromspeichermöglichkeiten den Strom unbezahlbar machen, und dass bei Insolvenzen der Betreiberfirmen die Kosten des Abbaus der Anlagen von der Bevölkerung aus Steuergeldern getragen werden müssen. Die Industrie droht aufgrund hoher Stromkosten ins Ausland abzuwandern. Es fehlen Gelder für wichtige Projekte und Entwicklungen, und die Kaufkraft sinkt, mit entsprechenden Folgen für die Volkswirtschaft. Es wird vorgebracht, dass der Windenergieausbau lediglich der Subventionierung einer Industriebranche dient und aufgrund fehlender Stromtrassen und Speichermöglichkeiten letztlich nur Umweltmüll produziert wird mit negativen Folgen für die Volkswirtschaft und die nachfolgenden Generationen.

Erwiderung

Die Windpotentialstudie Niedersachsen geht davon aus, dass bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von unter 7 m/s in 150 m über Grund die Windhöflichkeit ausreicht, um eine Windenergieanlage profitabel betreiben zu können (Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Bosch und Partner (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot), im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Im Landkreis Lüneburg liegt die mittlere Windgeschwindigkeit durchgehend über diesem Wert, so dass es überall möglich ist, Windenergieanlagen der aktuellen Größenklasse wirtschaftlich und ohne Subventionen zu betreiben, wodurch auch die Gemeinden und die örtliche Bevölkerung finanziell profitieren. Durch Steuereinnahmen, die Verpachtung von kommunalem Land, als Anteilseigner oder über vereinbarte Zahlungen des Anlagenbetreibers an die Standortgemeinde bieten sich ländlichen Regionen zusätzliche wirtschaftliche Entwicklungschancen. Insolvenzen drohen diesbezüglich nicht.

Hinsichtlich drohender Strommehrkosten infolge notwendiger Redispatchmaßnahmen zur Netzstabilisierung arbeitet die Bundesnetzagentur derzeit an einer Reform des Netzentgeltmodells, um die derzeit ungleiche Lastenverteilung beim Engpassmanagement fairer zu gestalten. Weiterhin wird an einem beschleunigten Netzausbau gearbeitet, um den Abtransport erzeugter Windenergie zu gewährleisten.

Der beschleunigte Ausbau der regenerativen Energien und mithin der Windenergie ist der Zielsetzung geschuldet, den CO₂ Ausstoß zu verringern, um den Klimawandel abzubremesen. Hier ist Deutschland internationale Verpflichtungen eingegangen. Ein wirtschaftlicher Schaden durch vermeintliche schädliche Umweltauswirkungen bei der Herstellung von Windenergieanlagen und der damit verbundenen Ressourcenverwendung ist nicht zu erwarten. Mittlerweile sind zwischen 80 und 90 Prozent der Gesamtmasse einer Windenergieanlage in etablierten Recyclingkreisläufen verwertbar. Die Betreiber sind nach der Stilllegung einer Anlage baurechtlich zu einem geordneten Rückbau und zu einer fachgerechten Entsorgung der Komponenten verpflichtet und müssen zur Deckung der Rückbaukosten eine Verpflichtungserklärung abgeben (Fachagentur Windenergie an Land (2023): Kompaktwissen Rückbau und Recycling, [online] https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Kompaktwissen_Rueckbau_und_Recycling_07-2023.pdf [21.08.2024]).

4.2.1-03.140 Forderung nach Klärung der Haftungsfrage bei Havarien von Windenergieanlagen sowie nach stärkerer Berücksichtigung von Risiken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es immer wieder zu Havarien oder Bränden bei Windenergieanlagen kommt, verbunden mit einer Belastung der Umwelt durch Kleinteile und Mikroplastik aus carbonfaserverstärktem Kunststoff. Es wird gefordert, die Haftungsfrage zu klären und ausreichend Haftungskapital sicherzustellen, indem entsprechende Auflagen an die Betreiber erteilt werden. Etwaige Folgekosten dürfen nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Außerdem wird gefordert, Katastrophenschutzpläne für Blitz einschläge und dadurch entstehende Brände zu erstellen.

Erwiderung

Vorgaben für die Haftung der Betreiber bei Unfällen werden im Zulassungsverfahren festgelegt. Im Rahmen des RROP ist dies nicht möglich. Das Eintreten von Havarien, die zu einer schweren Beschädigung von Windenergieanlagen führen, wie z. B. Brand, ist zwar sehr gering, lässt sich aber trotz Einhaltung der technischen Vorschriften und Installation von Vorsorgeeinrichtungen, wie Blitzschutz, nicht gänzlich ausschließen. Für solche Fälle werden im Zusammenhang mit der Anlagenzulassung Einsatzempfehlungen für die entsprechenden Einheiten (Feuerwehren, THW), angesichts der lokalen Begrenzung eines solchen Geschehens jedoch keine Katastrophenschutzpläne auszuarbeiten sein. Dies ist jedoch nicht Aufgabe der Raumordnung.

4.2.1-03.141 Frage zur Finanzierung der Zuwegung zu den Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wer für den Ausbau der Straßen und Wege als Zuwegung zu den Windenergiegebieten zahlt

Erwiderung

Der Wegebau erfolgt durch die Investoren. Vorgaben hierzu erfolgen im Zulassungsverfahren.

4.2.1-03.142 Hinweis auf anfallenden Müll nach Rückbau von Windenergieanlagen und Fragen bzw. Forderungen hinsichtlich der Entsorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Rückbau von ausgedienten Windenergieanlagen eine beträchtliche Menge Müll anfällt und dass deren Entsorgung nicht geklärt ist bzw. ein großes Problem darstellt, weil es sich dabei auch um Sondermüll, wie u.a. Glasfaserverbundstoffe, handelt. Es wird gefragt, was mit dem Müll passiert und ob es hierfür ein Entsorgungskonzept gibt. Es wird befürchtet, dass den nachfolgenden Generationen hinsichtlich der Entsorgung Altlasten aufgebürdet werden und der Sondermüll zu einer dauerhaften Umweltbelastung wird. Genannt wird in diesem Zusammenhang auch das aus mehreren Tonnen Beton bestehende Fundament von Windenergieanlagen, das nicht wieder entfernt wird, nachdem Windenergieanlagen abgebaut wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreiber in anderen europäischen Ländern für den Rückbau des Fundaments Rücklagen bilden müssen. Es wird gefordert, dass der Betreiber vertraglich dazu verpflichtet wird, die vollständige Rückführung der Flächen zu gewährleisten, inklusive des Abbaus und der Entsorgung des Fundaments.

Erwiderung

Windenergieanlagen werden im Baurecht als "bauliche Anlagen" behandelt. Für sie gelten im Außenbereich die Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Demnach ist der Betreiber einer Windenergieanlage nach deren endgültiger Stilllegung zu einem geordneten Rückbau und zu einer fachgerechten Entsorgung der Komponenten verpflichtet. Dies beinhaltet auch die Beseitigung von Bodenversiegelungen, also des Fundaments einer Anlage. Bereits seit 2004 muss der Betreiber zur Deckung der Rückbaukosten bei Genehmigungserteilung eine Verpflichtungserklärung abgeben, die zwingender Bestandteil der Betriebserlaubnis ist. Dem Betreiber wird also eine Rücklagenbildung als Sicherheitsleistung für die Rückbauarbeiten auferlegt. Dies fällt jedoch nicht in den Bereich der Raumordnung, deren Aufgabe es lediglich ist, Flächen für den Windenergieausbau zu sichern. Die finanzielle Absicherung des Rückbaus erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft. Mittlerweile sind 80 - 90 % der Gesamtmasse einer Windenergieanlage in etablierten Recyclingkreisläufen verwertbar (Fachagentur Windenergie an Land: Rückbau und Recycling, [online] <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/rueckbau-und-recycling/> [13.09.2024]). Die größte Herausforderung kommt der Verwertung von Rotorblättern der jüngeren Generation zu, da hier oft nur

eine thermische Verwertung in Frage kommt. Doch auch hier gibt es mittlerweile Ansätze für ein hochwertiges Recycling (Umweltbundesamt: Rotorblattaufbereitung und Recycling von Faserverbundwerkstoffen, [online] <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen/rotorblattaufbereitung-recycling-von#undefined> [13.09.2024]).

4.2.1-03.143 Hinweis auf der Windenergienutzung entgegenstehende Belange und Forderung nach deren Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf verschiedene der Windenergienutzung entgegenstehende Belange hingewiesen und gefordert, diese im weiteren Neuaufstellungsverfahren des RROP zu berücksichtigen.

- Es wird auf die Planungen der TenneT zur 380 kV-Freileitung Krümmel - Wahle und dem damit verbundenen Neubau eines Umspannwerks hingewiesen und gefordert, diese bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu berücksichtigen. Konkret benannt werden die Vorranggebiete Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01_08, GEL_ILM_LUE_01_11 und BAR_02_04. Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung, durch die die 380 kV-Freileitung Krümmel - Wahle der TenneT verläuft, wird gefordert, in dem Kapitel "Raumverträglichkeit" jeweils zu überprüfen, ob die geplanten Vorranggebiete dem Ziel in 4.2.2 09 LROP (Parallelneubau sowie Neubau eines Umspannwerks) entsprechen. Es wird auf das in Vorbereitung befindliche Raumordnungsverfahren verwiesen und eine Abstimmung mit der Vorhabenträgerin (TenneT) empfohlen.
- Für die Teilflächen AME_05_04, AME_07, AME_GEL_ILM_01_08, ILM_01_01 wird darauf hingewiesen, dass diese von einer Bahnstrecke durchquert werden, welche als harte Ausschlusszone zu behandeln ist und deshalb bereits bei der Potentialflächenermittlung hätte ausscheiden müssen und nicht erst im Rahmen der Einzelfallprüfung.
- Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung konkurrierende Nutzungen Lagerstätten 1. und 2. Ordnung aus der Rohstoffsicherungskarte sowie potentielle Erweiterungsbereiche von bestehenden Gewinnungsstätten nicht überplant werden dürfen, weil ansonsten die dezentrale Versorgung mit z.B. Baurohstoffen, wie sie auch für z.B. Windkraftanlagen benötigt werden, gefährdet ist. Es wird gefordert, die bereits erteilten Abbaugenehmigungen für Rohstoffe (Z. B. Sand, Kies) sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten.
- Für die Gemeinden Neetze und Thomasburg wird darauf hingewiesen, dass den auf diesen Gemeindegebieten vorgesehenen Ausweisungen von Vorranggebieten Windenergienutzung planungsrechtliche Belange entgegenstehen.

Erwiderung

- Der Hinweis hinsichtlich der Planungen der TenneT zur 380 kV-Freileitung Krümmel - Wahle und dem damit verbundenen Neubau eines Umspannwerks wird berücksichtigt und führt für das Gebiet GEL_ILM_LUE_01 zu einer veränderten Abgrenzung der Teilfläche 14 sowie für die Teilfläche BAR_02_04 zu einer randlichen Verkleinerung im Westen. Hingegen ist bei der Teilfläche GEL_ILM_LUE_01_08 keine Flächenanpassung erforderlich, da nach den aktuellen Planungen der TenneT zur 380 kV-Leitung keine Betroffenheit dieses Gebietes vorliegt. Eine Betroffenheit der Teilfläche GEL_ILM_LUE_01_11 durch ein neu zu errichtendes Umspannwerk ist nach den Planungen der TenneT ebenfalls nicht gegeben.
- Die die genannten Potentialflächen durchquerenden Bahnstrecken werden im weiteren Verfahren als harte Ausschlusszone berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Potentialflächen aus der Flächenkulisse der Windenergiegebiete ausgeschieden sind.
- Informationen aus der Rohstoffsicherungskarte sind bei der Ermittlung der Vorranggebiete nicht eingeflossen. Eine Berücksichtigung ist nicht notwendig, da es sich bei der Windenergienutzung um eine reversible Nutzung handelt und mittels der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Abschnitt Rohstoffsicherung zugleich eine hinreichende Vorsorge für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe getroffen wird. Soweit bereits erteilte Abbaugenehmigungen für Rohstoffe (Z. B. Sand, Kies) bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt wurden, so wird dies im 2. RROP-Entwurf nachgeholt. Dies betrifft konkret das Gebiet OST_04_07, für dessen mittleren Bereich eine Abbaugenehmigung vorliegt. Dieser Bereich entfällt aus der weiteren Planung. In der Folge wird die Teilfläche OST_04_07 unterteilt in die nördliche Teilfläche 07a und die östliche Teilfläche 07b.
- Hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange, die der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen sollen, ist nicht klar, welche Belange genau gemeint sind. Alle planungsrechtlich gesicherten Erweiterungsflächen werden bei der Flächenabgrenzung der Vorranggebiete beachtet.

4.2.1-03.144 Forderung nach zu ergänzenden Hinweisen in einzelnen Gebietsblättern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, im Gebietsblatt zur Potentialfläche ILM_03 und dort im Kapitel Raumverträglichkeit zu ergänzen, ob das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung dem Ziel in 4.1.2 03 Satz 2 LROP (Die Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover ist als

Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern) entspricht.

Es wird gefordert, im Gebietsblatt zur Potentialfläche BAR_03 und dort im Kapitel Raumverträglichkeit zu ergänzen, ob das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung dem regionalen Ziel in 4.1.3 01 Satz 1 hinsichtlich dem Neubau der A 21 entspricht. Es wird eine Überprüfung der Verträglichkeit der Festlegung von DAH_01_04 mit dem südlich gelegenen Modellflugplatz des Dahlenburg MFC gefordert.

Erwiderung

Die geforderten Ergänzungen werden vorgenommen. Eine Raumverträglichkeit ist bei allen drei Potentialflächen gegeben. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche ILM_03 im weiteren Verfahren aus der Flächenkulisse der Windenergiegebiete ausscheidet.

4.2.1-03.145 Forderung nach Abstimmung der (Windenergie)planung mit Nachbarlandkreisen und Berücksichtigung dort bestehender Windparks als Vorbelastung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass im RROP die Abstimmung der eigenen Planung mit der Planung des jeweils benachbarten Trägers der Regionalplanung fehlt bzw. nicht transparent wird.

Es wird gefordert, die Planungen der benachbarten Landkreise (Uelzen, Heidekreis, Harburg, Lüchow-Dannenberg) im RROP 2025 des Landkreis Lüneburg mit einzubeziehen und aufeinander abzustimmen. Eine kreisübergreifende Abstimmung sollte beispielsweise zu gemeinsamen Windparks, bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten oder in Bezug auf das landesweite Biotopverbundsystem erfolgen. Durch die Berücksichtigung bestehender Windparks in den Nachbarlandkreisen kann zudem einer Überbelastung der Bevölkerung entlang der Landkreisgrenze vorgebeugt werden. Es wird vorgeschlagen, dass Windparks, die unmittelbar an der Kreisgrenze liegen, zeichnerisch für den Landkreis Lüneburg mit dargestellt werden, damit die Belastung für die betroffenen Orte deutlich wird.

Mit Verweis auf Seite 264 des RROP wird darauf hingewiesen, dass sowohl in Kapitel 2.6 als auch in Kapitel 3 nur auf das eigene Landkreisgebiet verwiesen wird. Es sind aber auch Daten (z.B. Siedlungsbereiche und Einzelhäuser) der angrenzenden Planungsräume zu verwenden und in die Abwägung einzustellen. Dies ist gegebenenfalls nachzuholen oder in der Begründung deutlich zu machen.

Erwiderung

Planungen der Nachbarlandkreise des Landkreis Lüneburg sind in der Planung des Landkreis berücksichtigt, soweit sie einen hinreichenden Ausarbeitungsstand (nach Durchführung Beteiligungsverfahren und Erörterung der Abwägung) erreicht haben. Auch die Windparks in den benachbarten Landkreisen wurden berücksichtigt und bei der Ermittlung von Vorbelastungen im Planungsraum im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit einbezogen. Weiterhin wurden die Nachbarlandkreise im Rahmen der Auslegung des 1. RROP-Entwurfs beteiligt, so dass etwaig vorgetragene Belange in die Abwägung einbezogen werden konnten.

Der Vorschlag, entlang der Landkreisgrenze gelegene Windparks benachbarter Landkreise in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen, wird bereits in den Gebietsblättern zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt. Die in den Kapiteln 2.6 und 3 auf Seite 264 bislang nicht erfolgten Verweise auf in der Windenergieplanung verwendete Daten der Nachbarlandkreise werden ergänzt.

4.2.1-03.146 Hinweise zur Überarbeitung von Text oder Kartenlayout der Gebietsblätter

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zum Text und Kartenlayout gehen folgende Hinweise ein:

1. Die auf S. 290 eingeführten Begrifflichkeiten "Einleitungskarte" und "Ergebniskarte" sollten sich jeweils auch auf den Gebietsblättern wiederfinden.
2. S. 305: Die schwarzen Flächen in der Karte sollten korrigiert oder erläutert werden, auch bei anderen Gebietsblättern.
3. S. 290: das Kriterium "bestehende Konzentrationszonen" findet sich weder in Abb. 21 oder 22 wieder. Dies ist zu ergänzen und bei den Gebietsblättern ab S. 290 jeweils in einer der beiden Karten auch regelmäßig darzustellen.
4. S. 290 ff.: In den Karten sind auch die Nummern der angrenzenden Potenzialfläche(n) zu ergänzen, zumal auch textlich auf diese (z.B. bei der Umfangswirkung) hingewiesen werden.
5. S. 300: Am Ende der Gebietsblätter ist die verbleibende und ggf. erweiterte Potenzialfläche mit ihrer Größe (auch der einzelnen Teilflächen) anzugeben. Nur so lassen sich die Informationen von der "Einleitungskarte" hin zur "Ergebniskarte" nachvollziehen. Die Tabelle 68 enthält nur die aggregierten Werte.
6. Der Baustopp für 4 WEA des Windparks Bostelwiebeck im Landkreis Uelzen wurde in der Zwischenzeit aufgehoben. Die Darstellung in den entsprechenden Karten der Gebietsblätter ist anzupassen.
7. In Tabelle 25 wird die "Übersicht Gebietsblatt" vorgegeben. Es wird gefragt, warum schon bei einigen Gebietsblättern (z.B. AME_01, AME_10, BAR_10, BAR_04, BAR_SCH_01) davon abgewichen wird, indem 2. "Zwischenbewertung" und 3.

"Begrenzung der Belastungswirkung" entfällt.

8. Für die realistische Beurteilung müssen größere Kartenausschnitte betrachtet werden, um die tatsächliche Auswirkung der geplanten WEA erfassen zu können. Die einzelnen Vorrangflächen können nicht isoliert und getrennt voneinander bewertet werden, sondern nur in ihrer Gesamtheit.
9. Gemäß 3.1 des RROP Teil A/B sind von Landes- und Kreisstraßen Abstände bis 20 m vom Fahrbahnrand (zzgl. 60 m Rotorradius um die Anbauverbotszone) einzuhalten. Forderung eines entsprechenden Vermerks in der Kartendarstellung. Forderung, die durch die gebiete verlaufenden Straßen korrekt zu berücksichtigen und die Flächenkulisse entsprechend zu aktualisieren.
10. Die Bezüge in der Abbildung im Gebietsblatt zur Teilfläche _16 und _17 sind nicht eindeutig zuzuordnen.
11. Es wird gefordert, die Planung mit transparenteren Flächenzahlen und prozentualen Vorgaben zu präsentieren und nicht nur pauschale Flächenangaben zu verwenden.

Erwiderung

Zu 1.-4. Die Änderungen werden entsprechend vorgenommen.

Zu 5. Die Ergebniskarten werden entsprechend korrigiert.

Zu 6. Die Kartendarstellung zum Windpark Bostelwiebeck wird aktualisiert.

Zu 7. Die Strukturierung der Gebietsblätter wird im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption überprüft und ggf. vereinheitlicht.

Zu 8. Der Hinweis wird berücksichtigt, indem eine ergänzende, auf den gesamten Planungsraum bezogene Übersichtskarte zusätzlich eingefügt wird.

Zu 9. Es erfolgt eine korrekte Berücksichtigung der klassifizierten Straßen.

Zu 10: Bei der Überarbeitung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Darstellung.

Zu 11: Die Anregung wird aufgegriffen. Die Unterlagen werden durch zusätzliche Übersichten ergänzt.

4.2.1-03.147 Redaktionelle Hinweise zur Begründung im Abschnitt 4.2.1

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Folgende redaktionelle Hinweise bzw. Formulierungsvorschläge gehen zur Begründung zu Abschnitt 4.2.1 ein:

1. S. 254: besser: "[...] so dass auch nach Ende der gesetzlich festgelegten Übergangsfristen eine ungesteuerte Entwicklung der raumbedeutsamen Windenergie durch den Wegfall der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgeschlossen ist".
2. S. 254: besser: "Das Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter erfolgt dann [...]"
3. S. 255: (4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP) anstatt (4.2 Ziffer 02 Satz 6 LROP).
4. S. 255: Die letzten beiden Sätze vom ersten Absatz des Abschnitts 2.2 sind unglücklich formuliert. Für VRG Biotopverbund und Natura 2000 gilt gem. LROP dasselbe. Durch die Aufteilung in zwei Sätze könnte man es hier anders verstehen. Außerdem macht das LROP die Einschränkung "sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen". Es wird gefragt, ob dies geprüft worden ist.
5. S. 266: Es heißt: "harte Ausschlusszone: 400 m um Gebäude des Außenbereichs". Unklar ist, ob hier auch die Einzelhäuser mit gewerblicher Nutzung gemeint sind.
6. S. 266: es wird gefragt, warum die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur unvollständig wiedergegeben sind. Es fehlen z.B. Kleinsiedlungsgebiete, Kerngebiete oder Dorfgebiete.
7. S. 269: Bei den zwei Naturschutzgebieten NSG LÜ 357 und NSG LÜ 371 ist unklar, ob hier zu den 500 m um die Schutzgebietsgrenze noch der 60 m Rotorradius hinzukommt.
8. S. 271: anstelle Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung muss es heißen: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.
9. S. 273: In Tabelle 22 werden für die harten Kriterien andere Begrifflichkeiten als in Kapitel 3.1 genannt (z.B. B-Pläne mit überwiegender Wohnnutzung), auch werden neue harten Kriterien eingeführt (z.B. Naturdenkmale > 1 ha oder Erdgas-, Erdölleitungen). Es wird außerdem gefordert in der Spalte "Hart" den 60m-Puffer als hartes Ausschlusskriterium zu ergänzen.
10. Es wird gefordert, dass sich die fünf Prüfschritte des methodischen Vorgehens auch in Abb. 20 (S. 279) wiederfinden.
11. Auf S 281 wird bei den Hubschraubertiefflugstrecken mit Bestandsanlagen auf eine Einzelfallprüfung hingewiesen. Auf S. 483 wird dagegen konstatiert, dass bei vorhandenen WEA keine Entfernung der VRG innerhalb von HTK erfolgt. Durch diese Ausführungen wird nicht deutlich, ob eine Vereinbarkeit des geplanten VRG Windenergienutzung mit der betroffenen Hubschraubertiefflugstrecke in der SG Amelinghausen gegeben ist. Lt. BAIUDBw darf durch das Repowering keine Verschlechterung des Ist-Zustandes erfolgen.
12. S. 284: richtig muss es heißen: Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG.
13. Der Ergebnisdokumentation ist eine Tabelle mit allen einzelnen Potenzialflächen (mit Namen und Größen) voranzustellen, damit der Bezug zur "Tabelle 68: Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung" hergestellt werden kann. Ebenso ist eine lesbare Übersichtskarte mit den Nummern aller Potenzialflächen zu ergänzen. Nur so werden Text und Karte sinnvoll miteinander verknüpft. Weitere Hinweise beziehen sich auf Einbindung bestehender Konzentrationszonen (S.290).

14. S. 292: Zwar stimmen die Werte: Rehrhof: östlich in 800 m Entfernung und Ehlbeck: östlich in 800 m Entfernung. Da jedoch eine pauschale Vergrößerung der Siedlungsabstände auf 900 m erfolgen würde (siehe S. 288), ist die Sinnhaftigkeit der Entfernungsabstände zu überprüfen.
15. S. 334: Der angesprochene benachbarte Landkreis sollte konkret mit Namen benannt werden (siehe z.B. S. 419).
16. S. 407 zwei inhaltliche Fehler zu finden: Das Montessori Bildungshaus liegt in Häcklingen; das Gemeindezentrum Bonhoeffer-Haus ist ein Stadtteil- und Gemeindehaus für die Stadtteile Häcklingen und Rettmer und liegt auf der Ortsfläche von Häcklingen
17. S. 458: In 2. müsste es heißen: Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung teilweise geeignet, da in den Teilflächen 01_08 und 01_09 ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze bereits vorher entfällt. Das ist nicht zutreffend!
18. S. 467, Abwägungsrelevante Belange: unter Erholungseinrichtungen im Außenbereich soll Modellflugplatz Artlenburg berücksichtigt werden.
19. S. 484: Was ist in der Tabelle 67 mit "< 130 m" gemeint?
20. Es wird darauf hingewiesen, dass der auf Seite 282 in den Ausführungen zur Bildung von Flächenclustern genannte Abstand von 700 m zwischen Potentialflächen als Maximalabstand für eine Zusammenfassung zu Clustern nicht nachvollziehbar ist, wenn im gleichen Satz mit 800 m argumentiert wird.

Erwiderung

Die aufgeführten redaktionellen Hinweise Nr. 1-3, 8, 10, 12-18 werden bei der Überarbeitung des ersten Entwurfs geprüft und, soweit erforderlich, berücksichtigt.

- Zu 4: Vorranggebiete für den Biotopverbund kommen ebenso wie Vorranggebiete Natura 2000 innerhalb von Waldstandorten nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, wenn diese Festlegungen den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Davon kann für beide Gebietskategorien ohne nähere Prüfung ausgegangen werden, da für die FFH-Gebiete mit maßgeblichen Waldanteilen waldbezogene Schutzziele bestehen und die Vorranggebiete Biotopverbund basierend auf bestehenden Schutzgebietskulissen festgelegt wurden.
- Zu 5: Gemeint sind Wohngebäude des Außenbereichs. Der Bezug zu einer einschränkenden Bedingung des LROP (S. 255) ist unklar. Es wird kein "Prüfbedarf" gesehen.
- Zu 6: Zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm erfolgt eine Ergänzung.
- Zu 7: Der Rotorradius wurde als zusätzlicher Abstand berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird im 2. Entwurf ergänzt.
- Zu 9: Die festgestellten Differenzen werden überprüft und bereinigt. Aufgrund der geänderten Rechtslage erübrigt sich die Unterteilung in "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien.
- Zu 11.: Aus den zitierten Textstellen ergibt sich kein Widerspruch. Die zitierte Textstelle auf S. 281 bezieht sich auf die grundsätzlich im Zulassungsverfahren erfolgende Prüfung, während auf S. 484 das Ergebnis der regionalplanerischen Einzelfallprüfung dargestellt wird. Es erfolgt eine Klarstellung.
- Zu 19: Bei der Angabe handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Es muss heißen: Mindestbreite > 50 m
- Zu 20: Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Der Abschnitt wird überarbeitet.

4.2.1-03.148 Hinweise auf Verwendung veralteter Quellen und Begriffe

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bezüglich Ziffer 2.5 (S. 260ff) darauf hingewiesen, dass die Quellen, die in Tabelle 20 verwendet werden, um die umweltrelevanten Wirkungen von WEA abzubilden, teilweise veraltet sind (z.B. Naturschutzring 2012). Es wird angemerkt, dass sich inzwischen der wissenschaftliche Kenntnisstand verbessert und die Anlagentechnik weiterentwickelt hat. Auf folgende Punkte in Tabelle 20 wird hingewiesen:

1. Anlagebedingte Vorhabenwirkung:

- Es ist zu unterscheiden in versiegelte, wasserundurchlässige Flächen (Fundament) und teilversiegelte Flächen (Zuwegung, Kranstellflächen) durch die Niederschläge teilweise auch weiterhin ins Grundwasser versickern können.
- Gewässerquerende Zuwegungen haben keinen oder kaum Einfluss auf die Grundwassersituation. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind einzuholen.
- Fundamente von modernen WEA werden nur noch ca. 1,30m - 1,50m tief in den Boden eingebaut. Eingriffe in das Grundwasser sind somit i.d.R. nicht zu erwarten.
- "Optisch bedrängende Wirkung" gem. §249 Abs. 10 BauGB nur noch bis 2fache WEA-Gesamthöhe.

2. Betriebsbedingte Vorhabenwirkung:

- Statt "radargestützte bedarfsbedingte Nachtkennzeichnung" bitte den korrekten Begriff "bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)" verwenden (es gibt auch Systeme die nicht radargestützt sind). Eine Pflicht zur Installation besteht lt. AVV Kennzeichnung ab 31.12. 2023.
- Neben Eiswurf kann auch von Eisfall (bei Windstille) eine potenzielle Gefahr ausgehen.

Weitere Stellungnahmen sind:

3. Der Begriff ALK in der Begründung (S.278) ist veraltet, korrekt ist ALKIS.

4. S. 261: Werte aus der verwendeten Quelle aus 2002 (Fußnote 349) sind veraltet. Das VGH Baden-Württemberg führt im Urteil

vom 19.11.2020 -5S 1107/18 - aus: "Danach beträgt der für die Einhaltung eines Lärmpegels von 40 dB(A) zu drei Anlagen des Typs ENERCON E-82 (Rotordurchmesser von 82 Metern) mit einer Nabenhöhe von 98 Meter notwendige Abstand 720 Meter, während bei einer Nabenhöhe von 138 Metern bereits 760 Meter notwendig sind. Bei Verwendung des Typs ENERCON E-101 (Rotordurchmesser von 101 Metern) wäre bei einer Nabenhöhe von 99 Metern ein Abstand von 840 Metern einzuhalten, bei einer Nabenhöhe von 149 Metern von 900 Metern."

5. S. 255: Von der Berücksichtigung der in den Fußnoten 339 bis 341 genannten Quellen wird abgeraten, da deren Inhalte zeitlich und teilweise auch fachlich überholt sind.

Erwiderung

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt, in dem eine Aktualisierung der verwendeten Quellen erfolgt. Die Begriffsverwendung ALKIS wird angepasst. Die zu Tab. 20 angemerkte Aktualisierung sowie die unter Bezug auf die aktuelle rechtliche Situation angebrachten Änderungen der Begründung wird darüber hinaus zu den Nrn. 1 (Ergänzung zu Gewässerquerungen), 2 (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung) und 4 (Aktualisierung bezüglich Lärm), teils unter Verweis auf die im Zulassungsverfahren erfolgende konkretisierte Eingriffsermittlung, umgesetzt. Darüber hinaus beziehen sich die Hinweise unter Nr. 1 auf das Zulassungsverfahren und werden insoweit zur Kenntnis genommen.

4.2.1-03.149 Kritik an Aufbausystematik des Kapitels 4.2.1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bemängelt, dass die Systematik dieses Kapitels in der Begründung verwirrend ist, weil nach Ziffer 4.2.1. 03 die gesamten Ausführungen zum Planungskonzept Windenergie mit allen Gebietsblättern und Karten der Flächenkulissen mit einer eigenen Nummerierung folgen und sich dann die restlichen Begründungsabsätze anschließen.

Erwiderung

Der Hinweis wird bei der Überarbeitung des Planungskonzeptes hinsichtlich einer möglichen Verbesserung der Nachvollziehbarkeit berücksichtigt. Jedoch ist eine grundsätzliche Änderung aufgrund der rechtlichen Anforderungen an die Begründung der vorgesehenen Festlegungen nicht möglich.

4.2.1-03.150 Hinweis auf nicht korrekten Umgang mit festgestellten Fehlern in der Datengrundlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass festgestellte Fehler in der Datengrundlage bei der gesamträumlichen Analyse nicht in den Gebietsblättern der betroffenen Potentialflächen AME_06 und SCH_01 zu lösen sind, sondern auf der Ebene der harten Tabuzonen zu korrigieren sind. Es wird weiterhin auf einen Widerspruch in den Ausführungen zur harten Tabuzone bei Straßen hingewiesen. Nach den Ausführungen auf S. 270 besteht die harte Ausschlusszone bei Straßen aus der Fahrbahn und 20 m Abstand vom Fahrbahnrand zzgl. 60 m Rotorradius als Anbauverbotszone. Auf S. 316 wird ausgeführt, dass die Fahrbahnfläche zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen ist. Es wird angemerkt, dass hier die 20 m Bauverbotszone fehlt.

Erwiderung

Der festgestellte Fehler in der Datengrundlage zu den benannte Potenzialflächen wird auf der Ebene der gesamträumlichen Analyse korrigiert, wobei nun feste Planungskriterien an die Stelle der harten Tabuzonen treten.

Es handelt sich auf S. 316 um einen redaktionellen Fehler im Text, der korrigiert wird. Bei der Potenzialflächenermittlung wurde sowohl die Anbauverbotszone wie auch der zusätzliche Rotorradius berücksichtigt.

4.2.1-03.151.00.01 Forderung nach Streichung oder Reduzierung konkret benannter Vorranggebiete Windenergienutzung oder einzelner ihrer Teilflächen aus dem 1. RROP-Entwurf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. deren Teilflächen gefordert. Hierfür werden verschiedene Gründe angeführt.

Erwiderung

Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung wird gegenüber dem 1. Entwurf verändert. Dazu gehören auch Streichungen und Reduzierungen. Sofern sich die Forderungen auf diese Vorranggebiete beziehen, ist eine weitere Erwiderung der vorgebrachten Argumente nicht erforderlich. Den Gebietsblättern ist zu entnehmen, welche Belange zu einer Streichung bzw. Reduzierung von Flächen aus dem 1. RROP-Entwurf geführt haben. Vorgebrachte Argumente für die Streichung oder Reduzierung weiterer Gebiete werden gesondert erwidert.

4.2.1-03.152.00.02 Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die im 1. Entwurf vorgesehene Festlegung bestimmter Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung wird begrüßt und die Eignung einzelner Flächen für die Windenergienutzung mit Argumenten unterstützt. Es wird ein Interesse und die Bereitschaft an der Festlegung weiterer, zum Teil konkret genannter Vorranggebiete Windenergienutzung erklärt. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen Möglichkeiten, Einnahmen zu generieren, die der Gemeinde zugutekommen. Es wird die Bereitschaft bekundet, an der Ausweisung von weiteren oder der Vergrößerung der geplanten Vorranggebiete mitzuwirken und zusätzliche Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Dies betrifft explizit die Samtgemeinde Bardowick und ihre Mitgliedsgemeinden Mechtersen und Handorf, die Samtgemeinde Amelinghausen sowie die Gemeinden Hohnstorf und Rullstorf. Es wird argumentiert, dass damit ein Beitrag zur gerechten Lastenverteilung im Landkreis Lüneburg geleistet und eine überproportionale Belastung durch WEA in anderen Teilen des Landkreises gemindert werden kann. Auch wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Samtgemeinde Dahlenburg weitere potenzielle Flächen bestehen. Es wird vorgebracht, dass der derzeitige Ausschluss bei den Vorranggebieten Windenergienutzung in der gesamten Gemeinde Amt Neuhaus sehr nachteilig eingeschätzt wird. Gerade in diesem Bereich ist mit weiteren gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene zu rechnen, so dass auch die Möglichkeit bestehen kann, dass künftig auch Flächen der Gemeinde Amt Neuhaus als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Gerade die Größe der Flächengemeinde mit der im Verhältnis geringen Einwohneranzahl lässt eine Windenergienutzung gut vertreten. Die jetzige Konzentration der Vorranggebiete innerhalb des Landkreises Lüneburg führt zu einer geringen Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Windenergie stellt eine erhebliche Wertschöpfungsmöglichkeit für die Gemeinde Amt Neuhaus dar. Durch die nicht unerheblichen gesicherten Einnahmemöglichkeiten kann es langfristig zu geringeren Bedarfszuweisungen des Landes kommen.

Erwiderung

Die Befürwortung der im 1. Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 2. RROP-Entwurf gegenüber dem 1. RROP-Entwurf verändert und dass einzelne Potentialgebiete, die sich grundsätzlich für die Windenergienutzung eignen, im 2. Entwurf nicht mehr festgelegt oder verkleinert werden. Falls eine (Teil)Fläche entfallen ist, sind die Gründe dafür im entsprechenden Gebietsblatt einsehbar. Zudem wird der Forderung nach Festlegung von grundsätzlich geeigneten Flächen insbesondere AME_04_01 und _02, AME_GEL_ILM_01_06 und SCH_OST_02_02 nicht gefolgt. Die Auswahl der für die Windenergienutzung geeigneten Potenzialgebiete beruht auf einem konsistenten Planungskonzept, bei dem fachlich begründete einheitliche Kriterien sowohl für den Schritt der gesamtäumlichen Analyse wie auch für die Einzelfallprüfung zur Anwendung kommen. Dies erfolgt unabhängig von administrativen Grenzen und wirtschaftlichen Interessen (s. dazu auch gesonderte Erwiderungen). Auch hinsichtlich der gewünschten Flächen gilt, dass nicht alle geeigneten Flächen in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen werden. Hintergrund ist, dass das Land Niedersachsen im NWindG, welches am 17.4.2024 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen wurde, im Zuge der Vereinfachung und Beschleunigung des Planungsverfahrens zur Steuerung der Windenergienutzung an Land regionale Teilflächenziele für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch die Landkreise festlegt und gleichzeitig eine zeitliche Staffelung bei deren Ausweisung für 2027 und 2032 ermöglicht. Für den Landkreis Lüneburg sieht das Gesetz ein regionales Teilflächenziel für Ende 2027 von 3,09 % sowie ein regionales Teilflächenziel von 4 % bis Ende 2032 vor. Der Landkreis Lüneburg hat sich aufgrund der hohen Zielvorgaben dazu entschieden, in der Neuaufstellung des RROP von der Möglichkeit dieser zeitlichen Staffelung Gebrauch zu machen und eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß dem regionalen Teilflächenziel 2027 auszuweisen. Im 1. RROP-Entwurf umfasste die Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung einen Gesamtflächenanteil von 4,6 % der Landkreisfläche. Nach Abwägung der Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren stehen weiterhin mehr als 4 % der Landkreisfläche für die Ausweisung von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung zur Verfügung. Bei Sicherstellung einer wirksamen und flächenmäßig ausreichenden Flächenausweisung (Positivplanung) im Sinne des WindBG (s. ML, Juni 2024: Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen) können einzelne Vorranggebiete beibehalten und andere trotz Eignung aus der Festlegung genommen werden. Für die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2027 werden nicht alle Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem 1. Entwurf benötigt, so dass einzelne Gebiete und Teilflächen entfallen, unbeachtlich ihrer grundsätzlichen Eignung. Ausschlaggebend für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist das Bestreben des Landkreises, für eine

Entlastung besonders belasteter Ortslagen bzw. Teilräume zu sorgen und den Eingriff in den Wald zu begrenzen. Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen. Aufgrund ihrer bereits festgestellten Eignung bieten sich dazu die im 2. RROP-Entwurf trotzdem nicht berücksichtigten Potentialflächen an. Die Erwiderung zu der Forderung nach Aufnahme von nicht geeigneten Flächen für die Windenergienutzung erfolgt gesondert. Konkrete Argumente für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden gesondert erwidert.

4.2.1-03.153.00.03 Befürwortung des Ausschlusses von Potentialflächen aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Ausschluss von Potenzialflächen aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung wird als nachvollziehbar bezeichnet und begrüßt. Genannt werden die Flächen BAR_01, DAH_01_08 (östliche Teilfläche), BAR_04, BAR_SCH_01, GEL_02, GEL_03_04 und _05. Für BAR_04 und BAR_SCH_01 wird die Berücksichtigung von Aspekten in der Tabelle unter "1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung" (S. 362 f.) gefordert.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen in Abschnitt 4.2.1. Für die genannten entfallenen Flächen werden in der Begründung zum 2. Entwurf keine Gebietsblätter mehr enthalten sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Vorranggebiete nicht mehr mit einer Ausschlusswirkung verbunden wird. Es bleibt den Gemeinden daher unbenommen, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Ausweisung weiterer Windenergiegebiete über die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus zu prüfen.

4.2.1-03.154.00.04 Forderung nach Festlegung verschiedener Flurstücke als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung für verschiedene Flurstücke der Gemeinden bzw. Gemarkungen Reinstorf, Wendhausen, Neetze, Eimstorf, Dahlenburg, Barskamp, Drögnendorf, Westergellersen, Kirchgellersen, Amelinghausen, Betzendorf, Handorf, Bardowick, St. Dionys, Echem und Brietlingen gefordert.

Erwiderung

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung beruht auf einem kriteriengestützten Auswahlprozesses. Die Kriterien sind in der Begründung dargelegt. Der überwiegende Teil der genannten Flächen entspricht diesen Kriterien nicht und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Die genannten Flächen der Gemarkung Neetze werden trotz grundsätzlicher Eignung entsprechend der Kriterien nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, s. dazu gesonderte Erwiderung zu Interesse an Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Soweit diese Flächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen. Bei einigen Flurstücken wurde offenbar eine fehlerhafte Bezeichnung angegeben. Das genannte Flurstück Gemarkung Drögnendorf, Flur 1, Flurstück 139/2 existiert nicht, sollte das Flurstück 139/12 gemeint sein, so wird dieses in als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

4.2.1-03.155.00.05 Forderung nach Festlegung eines VR Windenergienutzung in Hohenesch, Betzendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine neue Fläche für ein Vorranggebiet Windenergienutzung hinter dem Hof Hohenesch in Betzendorf vorgeschlagen, die als Vorranggebiet Wald und mögliches Biotop festgelegt ist.

Erwiderung

Es ist der Stellungnahme nicht eindeutig zu entnehmen, auf welches Gebiet sich bezogen wird. Der in der beigefügten Karte eingezeichnete Bereich liegt überwiegend nicht im Wald. Bei dem im Wald liegenden Teilgebiet südöstlich von Glüsingern handelt

es sich um einen als Vorranggebiet Wald festgelegtes Gebiet, welches für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie nicht infrage kommt. Die Forderung nach Überprüfung des Vorranggebietes Wald wird gesondert erwidert. Unabhängig davon wird bei dem bezeichneten Gebiet der Siedlungsabstand zu Glüsingern unterschritten.

4.2.1-03.156.00.06 Forderung nach Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Stadtgebiet Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Prüfung und Festlegung konkret benannter Flächen im Stadtgebiet Lüneburg als Vorranggebiet Windenergienutzung gefordert. Genannt werden eine Fläche nördlich von Deutsch Evern, eine Fläche südlich von Reppenstedt und eine Fläche östlich des Elbe-Seitenkanals. Der Stellungnahme ist eine Karte mit einer Darstellung der genannten Flächen beigelegt. Es wird vorbeugend angemerkt, dass bei einer Ausweisung der genannten Flächen als Vorranggebiete und einer erforderlichen Umwandlung von Wald als Ausgleichsmaßnahme im Stadtgebiet voraussichtlich keine Flächen im notwendigen Umfang bereitgestellt werden können.

Erwiderung

Die zur Prüfung vorgeschlagenen Flächen erfüllen aus unterschiedlichen Gründen nicht die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung. Für die Fläche östlich des Elbe-Seiten-Kanals, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Lüneburg liegt, werden die Kriterien für eine im Einzelfall auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) erfolgende Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht erfüllt. Voraussetzung für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in LSG ist, dass die entsprechenden Flächen konfliktarm in Bezug auf den Natur- und Artenschutz sind, benachbart zu bestehenden bzw. zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebieten Windenergienutzung liegen und sich in Randlage des LSG befinden, um dessen Schutzzweck nicht zu gefährden. Diese Voraussetzungen werden von der vorgeschlagenen Fläche östlich des Elbe-Seiten-Kanals nicht erfüllt. Zudem kommen Teile der Fläche im Bereich der Platzrunde des benachbarten Sonderlandeplatzes nicht in Betracht, weil hier der erforderliche Schutzabstand nicht erfüllt wird. Die anderen vorgeschlagenen Flächen bilden im Ergebnis der landkreisweit durchgeführten Analyse überwiegend keine Potenzialflächen. Die südlich der Stadt gelegenen Flächen scheiden aufgrund unterschrittener Siedlungsabstände, einer Lage im LSG bzw. einer Festlegung als VR Wald mit Überlagerung weiterer freiraumbezogener Vorbehaltsgebiete aus. Die kleinere der westlich der Stadt gelegene Fläche liegt innerhalb eines FFH-Gebietes. Zudem stehen Festlegungen Vorranggebiet Wald sowie Vorranggebiet Natur und Landschaft entgegen. Die größere dieser Flächen wird durch Freileitungen und den Siedlungsabstand zum Ortsteil Oedeme weiter eingeschränkt. Die dort verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die für eine Vorranggebietenfestlegung angesetzte Mindestgröße. Die zur Prüfung vorgeschlagenen Flächen scheiden damit weiterhin aus. Soweit die bezeichneten Flächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.157.00.07 Forderung nach Entlastung der SG Dahlenburg durch Festlegung eines VR Windenergienutzung östlich des Elbe-Seitenkanals zwischen Barendorf und Lentenau statt anderer Flächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Als Gegenvorschlag zu einer geforderten Nicht-Festlegung eines anderen Vorranggebietes wird zur Entlastung der SG Dahlenburg gefordert, den Kiefernforst, der sich in dem Bereich entlang des Elbe-Seitenkanals Höhe Barendorf entlang der Strecke gegenüber dem Industriegebiet Lüneburger Hafen bis hin zur Forst westlich von Lentenau erstreckt, als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen. Es wird argumentiert, dass sich dieser Bereich hervorragend als stadtnaher Windkraftstandort eignet, da die Gegend durch den Elbe-Seitenkanal und das Industriegebiet Lüneburger Hafen industriell vorgeprägt ist, es sich bei dem Forst nicht um einen historischen Wald handelt und die Fläche ausreichend groß ist, um die Samtgemeinde Dahlenburg zu entlasten, z.B. indem sie die vorgesehenen Flächen innerhalb des Naturparks Elbhöhen Drawehn (östlich Tosterglope, Nahrendorf und Göhrderand auf der Höhe des Göhrdeschlachtdenkmal bis zur südlichen Kreisgrenze) ersetzt. Gemäß Stellungnahme kann die in dem Forst verlaufende östliche Landwehr bei der Bebauung des Forstes mit WEA ausgespart werden, so dass sie als historisches Monument sichtbar und erfahrbar bleibt.

Erwiderung

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sieht eine größtmögliche Entlastung von Mensch und Natur von den Auswirkungen von Windenergiegebieten vor. Hierfür wurden landkreisweit einheitliche Kriterien angesetzt und zur Anwendung gebracht. Die Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung ist das Ergebnis dieses Vorgehens und deren Verteilung im Landkreis den örtlichen Gegebenheiten geschuldet. Die Flächenkulisse weist somit vergleichsweise konfliktarme Standorte im Kreisgebiet aus. D.h., dass auch die in der Stellungnahme genannten Orte die Kriterien des Landkreis erfüllen.

Bei der für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgeschlagenen Fläche zur Entlastung der Samtgemeinde

Dahlenburg handelt es sich um einen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesenen Kiefernforst. Während Landschaftsschutzgebiete im 1. RROP-Entwurf noch als Windenergiegebiete ausgeschlossen waren, sieht der 2. Entwurf vor, LSG unter bestimmten Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu öffnen, soweit sie die Kriterien für eine solche Ausweisung erfüllen. Das LSG Lüneburg nimmt in seiner Gesamtheit einen eher geringen Anteil an der Gesamtläche des Landkreis Lüneburg ein. Zudem ist die Struktur der LSG-Flächen im Landkreis Lüneburg – anders als etwa in den Nachbarlandkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen – vergleichsweise kleinflächig. Zum Teil sind die Flächen als Natura 2000-Gebiete festgelegt oder verfügen über eine peizifische Wertigkeit. Um den Schutzzweck des LSG Lüneburg nicht zu gefährden, sieht der 2. RROP-Entwurf vor, lediglich solche LSG-Flächen in die Gebietskulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung aufzunehmen, die sich am Rande des Schutzgebietes befinden und als Erweiterungsfäche für ein bereits ausgewiesenes Windenergiegebiet infrage kommen. Weiterhin sollen als Vorranggebiete Windenergienutzung infrage kommende LSG-Flächen keine Auswirkungen auf die Kulisse der übrigen Vorranggebiete haben. Diese Voraussetzungen erfüllt das für eine Festlegung vorgeschlagene Gebiet nicht. Unabhängig davon lassen sich bei dem Gebiet großflächig die für eine Festlegung erforderlichen Schutzabstände u.a. zu den Ortslagen wie Neu Sülbeck und Neu Wendhausen nicht einhalten, was einer Festlegung entgegensteht.

4.2.1-03.158.00.08 Forderung nach einem Vorranggebiet Windenergienutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes südlich von Melbeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung südlich von Melbeck gefordert. Es wird argumentiert, dass es sich bei der geforderten Fläche zwar um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, dass dieses aber für die Windenergienutzung geeignet ist, was durch die Potenzialflächenanalyse des Landes Niedersachsen bestätigt wird, in welcher das Gebiet als Potentialfläche enthalten ist.

Erwiderung

Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelegene Waldfläche, die nicht in räumlichem Zusammenhang zu bereits bestehenden oder aktuell vorgesehenen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung steht. Derartige Flächen werden vom Landkreis Lüneburg im Rahmen seines Planungskonzeptes generell als nicht geeignet für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung bewertet. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Generell sind Landschaftsschutzgebiete trotz der Gesetzesänderung des § 26 BNatSchG weiterhin schutzwürdig. Im Landkreis Lüneburg ist die Ausprägung der Schutzgebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Gegensatz zu anderen Landkreisen eher kleinteilig ausgeprägt und weist Teilbereiche mit spezifischen Wertigkeiten auf. Daher werden Vorranggebiete Windenergienutzung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nur in Einzelfällen in deren Randbereichen und/oder als Erweiterung von angrenzend auszuweisenden Vorranggebieten Windenergienutzung vorgesehen. Neue eigenständige Vorranggebiete Windenergienutzung inmitten von Landschaftsschutzgebieten werden im RROP grundsätzlich nicht festgelegt.

4.2.1-03.159.00.09 Forderung nach Änderung der Planungskriterien zur Festlegung von VR Windenergienutzung in Hohnstorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Planungskriterien, insbesondere in Bezug auf Flora und Fauna, so anzupassen, dass auch in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe im westlichen Teil zum Elbeseitenkanal der Ausbau von Windenergieanlagen möglich wird.

Erwiderung

Für die in der Stellungnahme indirekt angesprochene Teilfläche SCH_01_05 im westlichen Gemeindegebiet ist der Brutnachweis einer kollisionsgefährdeten Vogelart inmitten der Fläche zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Nahbereichs gem. § 45 BNatSchG schließt bereits große Teile der Fläche aus. Auch darüber hinaus besteht aufgrund der auf der Fläche vorzufindenden sowie im Norden und im Südwesten angrenzenden Biotop-Nutzungsstrukturen eine erhöhte Bedeutung für kollisionsgefährdete Vogelarten. Wegen der vergleichsweise elbnahen Lage wird für den nördlichen Teil zudem von einer erhöhten Bedeutung für den regionalen Vogelzug ausgegangen. Zugleich wäre hier eine kulturhistorisch wertvolle Marschhufenstruktur betroffen. Es erfolgt keine veränderte Gewichtung der aufgeführten Entscheidungsgründe, da eine solche Einzelfallentscheidung mit Folgewirkungen für ähnliche Fallkonstellationen verbunden wäre. Die Fläche wird nicht in die Gebietskulisse übernommen. Soweit die bezeichnete Teilfläche gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.160.01.01 AME_01: Forderung nach erneuter Prüfung von AME_01 und Festlegung von AME_01_01 als VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um die erneute Prüfung der Fläche AME_01 und hier insbesondere der Teilfläche AME_01_01 gebeten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Reduzierung des Schutzabstandes zu den historischen Heidelandschaften. Die Teilfläche AME_01_01 wird als vergleichbar mit der Fläche AME_04 bewertet. Es wird gefragt, welcher Aspekt im Kern dazu geführt hat, dass vor allem die Teilfläche AME_01_01 nicht weiterverfolgt wurde. Es wird gebeten, zu prüfen, ob eine Reduzierung der Abstände zu den historischen Heidelandschaften von aktuell 600 m dazu führen kann, dass die aus Sicht des Stellungnehmers sehr geeignete Teilfläche AME_01_01 doch zu einem Vorranggebiet Windenergienutzung werden kann.

Es wird außerdem vorgetragen, dass der rund 260 ha Wald auf der Teilfläche AME_01_01 für den Bau von Windrädern besonders gut geeignet sein müsste und eine detaillierte Betrachtung notwendig erscheint: Der westliche Grenzbereich ist über 1000 Meter von der sensiblen "Rehrhofer Heide" entfernt, sodass alle genannten Einschränkungen hier nicht zutreffen. Folgende Punkte sprechen gemäß Stellungnahme für diesen Standort als Potentialfläche:

- die nächsten Ortschaften sind im Minimum 2500 Meter entfernt.
- der Bereich ist praktisch menschenleer und ohne touristische Bedeutung
- das Fließchen Ehlbeck ist seit über zehn Jahren trockengefallen, der Schwarzstorch seitdem nicht mehr vorkommend
- der aufstehende Wald besteht zu 90% aus 70-jähriger Kiefernmonokultur
- mit 93 m NN gute topografische Rahmenbedingungen
- gute Erreichbarkeit durch die angrenzende B 209
- direkte Nähe zur angrenzenden Hochspannungsleitung

Es würde begrüßt, wenn dieser Standort in die weitere Potentialplanung einbezogen würde. Dabei wird der südlich der B 209 gelegene Bereich als weniger relevant betrachtet.

Erwiderung

Die bezeichnete Teilfläche AME_01_01 wird nicht ergänzend in die Flächenkulisse übernommen. Entsprechend den vom Landkreis Lüneburg angelegten Abwägungskriterien scheidet diese Fläche im Ergebnis der Einzelfallprüfung als Vorranggebiet aus. Für die Teilfläche AME_01_01 erfolgt keine veränderte Bewertung hinsichtlich des für den Flächenausschluss wesentlichen Kriteriums "Abstand zu Heideflächen". Die Forderung nach Reduzierung des Schutzabstandes zu Heideflächen wird gesondert erwidert. Für diese wie für die weiteren Teilflächen von AME_01 führt die Lage der Fläche inmitten eines sehr großflächigen Waldgebietes in Zusammenhang mit der Festlegung von Vorbehaltsgebiet Biotopverbund und Vorbehaltsgebiet Erholung dazu, dass diese nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen werden. Zudem steht die Zielsetzung des Landkreises Lüneburg, den Anteil der Vorranggebiete Windenergie auf Waldflächen im Zuge der Ausarbeitung des 2. Entwurfs zu verringern, einer ergänzenden Aufnahme der Potenzialfläche AME_01 entgegen. Dies würde auch bei einer Verringerung des gewählten Schutzabstands zur Rehrhofer Heide dazu führen, dass die Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen würde. Zudem stehen für die Teilfläche AME_01_04 die Nähe zu dem benachbarten Vogelschutzgebiet - bei Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten - und für die Teilfläche AME_01_02 das Vorhandensein einer Kompensationsfläche einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen.

Soweit die Flächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.161.02.01 AME_02: Forderung nach Verbindung der Teilflächen _01 und _04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Fläche AME_02 wird die Einschätzung des Landkreises Lüneburg geteilt, dass eine Erweiterung der [bereits im RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesenen] Teilfläche 02_04 in Richtung Osten verträglich und sinnvoll ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit gesehen, die Flächen 02_01 im Norden und 02_04 im Süden zu verbinden (hier liegt eine Anlage vor). Dabei wurde ein Abstand zu Siedlungen im Außenbereich von 600 m berücksichtigt. Die entstehende Fläche könnte so mit zwei weiteren Windenergieanlagen bebaut werden. Durch die schon bestehenden Windenergieanlagen würde der Eingriff in die Landschaft vertretbar sein. Darüber hinaus macht eine dortige Ausweisung aus infrastruktureller Sicht Sinn, denn die technischen Voraussetzungen für weitere Windenergieanlagen liegen bereits vor. Es wird daher um Prüfung gebeten, ob die Fläche zwischen den Teilflächen 02_01 und 02_04 für ein Vorranggebiet Windenergienutzung infrage kommt.

Erwiderung

Die vorgeschlagene Verbindung der Teilflächen AME_02_01 und AME_02_04 ist nicht möglich, da militärische Belange eine Windenergienutzung in diesem Bereich ausschließen.

4.2.1-03.162.02/04.01 Forderung nach Festlegung der Fläche zwischen AME_02 und AME_04 als VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bedauert, dass die Flächen zwischen den potenziellen Windvorrangflächen AME_02 (im Süden) und AME_04 (im Norden) im 1. Entwurf nicht berücksichtigt sind. Hauptgrund scheinen hier militärische Belange zu sein. Es wird darum gebeten, dass die Berücksichtigung militärischer Belange auf ein nachgelagertes BImSch-Antragsverfahren verlagert werden und die Flächen im aktuellen Entwurf des RROP wieder aufgenommen werden (hilfsweise auch ohne auf die prozentualen Flächenziele angerechnet zu werden). Laut Horstkartierung (2022) kommen keine kollisionsgefährdeten Vogelarten vor. Die Flächen sind in der Potenzialstudie des Landes enthalten.

Erwiderung

Militärische Belange schließen eine Windenergienutzung in dem angesprochenen Bereich aus. Es besteht keine Aussicht auf eine Zulassung. Für den Plangeber ist es im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung ausgeschlossen, für eine unzulässige Nutzung ein Vorranggebiet festzulegen. Darüber hinaus ist die Einwendung für eine flächenbezogene Erwiderung zu allgemein, da keine konkrete Fläche angesprochen ist. So befinden sich in dem angeführten Bereich Flächen, die auch aufgrund anderer Belange ausscheiden, etwa aufgrund des zu berücksichtigenden Siedlungsabstandes zur Ortslage Soderstorf.

4.2.1-03.163.03.01 AME_03: Forderung nach östlicher Erweiterung der Teilfläche

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine östliche Erweiterung der Teilfläche AME_03_04 gefordert und um die Prüfung einer möglichen Herabstufung des östlich angrenzenden Vorranggebietes Wald zu einem Vorbehaltsgebiet gebeten. Das Gebiet AME_03 stellt sich wie die östliche Erweiterung aus folgenden Gründen als generell geeignet dar:

- Schalldämpfungswirkung des Waldes und großer Abstand zur Wohnbebauung
- strukturarme Wirtschaftswälder, keine Biotope, Gewässer, schützenswerte Feuchtgebiete
- Ackerflächen sind ausgeräumt und strukturarm,
- geringe artenschutzrechtliche Konflikte
- gute Erschließbarkeit und Windhöflichkeit, geringes Brandausbreitungsrisiko.

Eine Erweiterung der Teilfläche wird befürwortet aufgrund deren peripherer Lage, einer guten Sichtverschattung durch angrenzende Wälder, sehr geringer Immissionen, eines geringen Konfliktpotentials mit dem Artenschutz, der Strukturarmut betroffener Wald- und Ackerflächen im betreffenden Gebiet, einer guten Windeignung durch die Geländehöhe und einer guten Erschließbarkeit. Es wird weiter argumentiert, dass der Schutzabstand zu Diersbüttel mit mindestens 900 m eingehalten werden kann.

Erwiderung

Die Fläche AME_03 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Vorranggebieten). Einer östlichen Erweiterung der Teilfläche AME_03_04 stehen zudem überwiegend militärische Belange entgegen. Das östlich angrenzende Vorranggebiet Wald als "Alter Waldstandort" ist auf der Grundlage der Zielfestlegung des LROP 3.2.1-04 zu beachten.

4.2.1-03.164.04.01 AME_04: Forderung nach Festlegung der Teilflächen _03, _04 und _05 als VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Erweiterung der Potenzialfläche AME_04_02 um die Teilflächen _03, _04 und _05 gefordert. Teile dieser Flächen sind entfallen, um einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 600 m zu den als regional bedeutsame Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten. Es wird um erneute Prüfung gebeten, ob insbesondere auf den entfallenen Teilflächen 04_03 und 04_04 eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung möglich ist, wenn diese Abstandsregelung reduziert werden würde. Es wird vorgebracht, dass folgende Faktoren nicht beachtet wurden, die für die Wiederaufnahme der Flächen sprechen:

- K45 keine landschaftliche Zäsur, sondern Gunstfaktor: Insbesondere in für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebieten führen auch breitere Straßen nicht zu einer visuell zerschneidenden Wirkung. Sie führen vielmehr zu einer deutlich erleichterten Zuwegung zu beiden Seiten der Straße und in der Folge zu einem deutlich geringeren Eingriffs- und Rodungsbedarf. Die Eignung der Flächen zu beiden Seiten der Kreisstraße wird auch durch deren bereits vorhandene Störwirkung gesteigert.
- Gute Zuwegbarkeit und Offenlandflächen steigern Eignung: Die erleichterte Zuwegung sowie die in der Folge eingriffsarme

Windenergienutzung gilt auch für die nebenstehend dargestellten breiten Wirtschaftswege von der K45 in den Wald hinein. Eine weitere Steigerung der Eignung bringen die großflächigen Offenlandflächen innerhalb des Potentialgebietes mit sich, in denen keine Eingriffe in den Wald sowie dessen Ökosysteme notwendig ist.

- Heidelandschaft fehlerhaft eingeordnet und übermäßig gepuffert
- Naturschutz: Zwar gibt es Überlagerungen innerhalb des Potenzialgebietes mit FFH-Gebieten, LSG und Biotopen. Diese werden allerdings bei der Anlagenplatzierung berücksichtigt, so dass Fundament und Rotor der WEA sich stets vollständig außerhalb der LSG, Biotope und FFH-Gebiete befinden.
- Luftfahrt: Aufgrund der Lage im Interessengebiet des LV-Radaranlage Visselhövede ist davon auszugehen, dass ggf. eine radiale Planung des Windpark-Layouts notwendig ist, um eine Vereinbarkeit mit den militärischen Belangen herzustellen. Ggf. kann aufgrund des großen Abstands von rund 30 km gutachterlich auch ohne radiale Planung eine Vereinbarkeit nachgewiesen werden.
- Eine Erweiterung der Entwurfsfläche AME 04 um die Potenzialflächen _03, _04 und _05 würde im Vergleich zu einer nördlichen Erweiterung um die nicht dargestellten Teile von _01/ _02 zu einem weiterhin kompakten Vorranggebiet führen.

Erwiderung

Das Gebiet AME_04 wird in seiner Ausdehnung auf Basis der Einzelfallprüfung zur Begrenzung der Belastung durch sehr große Flächen und aufgrund der vorhandenen Kulturlandschaft / Heideflächen in seiner Gesamtgröße auf einen Teil der Fläche 04_02 beschränkt. Die Argumente hinsichtlich der Klassifizierung und des Abstands zu Heideflächen werden gesondert erwidert. Soweit die bezeichneten Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.165.04.02 AME_04_02: Hinweis auf nur bedingte Eignung und Forderung nach Streichung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Streichung des Gebiets AME_04_02 gefordert, da die Festlegung in Waldgebieten in der Nähe zu Oldendorf, Soderstorf und Rolfsen aus vielerlei Hinsicht nicht akzeptabel ist. Bezogen auf das Ziel eines gebündelten und nachhaltigen Ausbaus von Windenergieflächen wird argumentiert, dass sich die Fläche AME 04_02 nur bedingt eignet, da die Waldeigentümer eine Erschließung ablehnen. Damit verbleiben nur noch kleinere Teilflächen, deren Ausbau nicht dem Ziel einer Verhinderung der "Verspargelung der Landschaft" entspricht. Es wird weiterhin argumentiert, dass das Gebiet nicht die Voraussetzungen der Verordnung über das LROP in der Fassung vom 26.09.2017 erfüllt und deshalb auszuschließen ist.

Erwiderung

Das Ziel, einer Verspargelung entgegenzuwirken, wird durch das Windpotentialflächenkonzept umgesetzt. Die Frage der aktuellen Flächenverfügbarkeit spielt in diesem Zusammenhang für die regionalplanerische Flächenausweisung keine Rolle. Das LROP von 2017 ist nicht mehr in Kraft, es gilt die Fassung von 2022. Hiernach werden die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Vorranggebieten Windenergienutzung erfüllt.

Dem Wunsch, Waldflächen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, kann im LK Lüneburg nicht entsprochen werden. Bei der Zuweisung des regionalen Flächenbeitragswertes zur Erreichung der Ziele der Energiewende hat das Land Niedersachsen die Waldflächen im LK Lüneburg soweit sie nicht innerhalb von Naturschutzgebieten liegen oder es sich um alte Waldstandorte handelt, zu 100 % in Anrechnung gebracht, unabhängig von der bestehenden ökologischen Wertigkeit. Die Inanspruchnahme der bezeichneten Waldflächen durch die vorgesehenen Vorrangstandorte ist eine direkte Folge dieses Vorgehens (siehe anderes Sachargument dazu).

4.2.1-03.166.04.03 AME_04: Hinweis auf falsche Angabe von Wallhecken

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gebietsblatt zu Potenzialfläche AME_04 genannten Wallhecken nicht bekannt sind und weder im Landschaftsrahmenplan, noch im Geoportal des Landkreises für das Gebiet festgestellt werden.

Erwiderung

Die Information zum Vorhandensein von Wallhecken beruht auf Angaben der Biosphärenreservatsverwaltung. Da diese sich innerhalb von Waldflächen befinden, handelt es sich aber nicht um nach § 22 BNatSchG geschützte Biotope. Die Begründung wird angepasst.

4.2.1-03.167.06.01 AME_06_01 / _03/ _04: Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Festlegung einer modifizierten Potenzialfläche AME_06 gefordert. Dies beinhaltet insbesondere einen Teilbereich der Teilfläche _04, sowie die Teilflächen _01 und _03. Es wird vorgebracht, dass sich der kürzeste Abstand der Potenzialflächengrenze von AME_GEL_ILM_01 zur Ortschaft Raven auf 3.450 m beläuft und die Berücksichtigung der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 für die Ermittlung der unzumutbaren Umfassung damit wegfällt. Die Teilflächen _06, _07 und _08 sollten gestrichen werden, damit der Umfassungswinkel für die Ortschaft Raven weiter reduziert wird. Die Ortschaft Raven ist nicht von einem unzumutbaren Umfassungswinkel durch die benachbarten Potenzialflächen betroffen und somit ist die Potenzialfläche AME_06 als Windvorrangfläche geeignet, wenn die Potenzialfläche AME_05 minimal eingegrenzt wird, sodass zwischen den Potenzialflächen AME_05 und AME_04 ein 60°-Winkel frei bleibt. Die Teilfläche 06_01 aus AME_06 müsste ebenfalls entsprechend abgegrenzt werden, um das 120°-Kriterium zu erfüllen. Wie auch bei anderen Potenzialflächen stehen die dortigen Vorrangflächen für Biotopverbund und Natur und Landschaft einer Windenergieplanung nicht entgegen. Zudem ist die Ortschaft Raven nach Nordosten durch einen Wald abgeschirmt. Somit ist eine visuelle Beeinträchtigung nicht vorhanden, da der Wald den Blick auf zukünftige Windkraftanlagen verdeckt.

Erwiderung

Der Hinweis auf den Abstand der Fläche AME_GEL_ILM_01 zur Ortslage Raven ist korrekt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Nicht-Festlegung der Fläche AME_06. Das Entfallen der Fläche AME_06 basiert nicht auf der Umfassungswirkung unter Einbezug der Fläche AME_04_01. Vielmehr sorgen zunächst die entgegenstehenden Vorranggebiete Wald und Biotopverbund in Verbindung mit der Umstellung auf eine größere Referenzanlage sowie die Berücksichtigung eines Abstands von 75 m auch zur Landkreisgrenze für eine wesentliche Verkleinerung der Fläche. Aufgrund der Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° für Raven und Rolfsen entfällt die Teilfläche 06_01 sodass die verbleibenden Teilflächen die zu Grunde liegende Mindestgröße deutlich unterschreiten. Soweit Flächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.168.06.02 AME_06_07: Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Teilfläche AME_06_07 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Es wird argumentiert, dass die Fläche in der Windpotentialstudie des Landes in der zweitbesten Bewertungskategorie im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit eingestuft wurde, sich auch Flächen kleiner als 2.000 m² für die Windenergienutzung eignen, sich eine zügige Beplanung und Nutzung der Windenergie realisieren lässt und die Fläche somit einen Beitrag zum Erreichen des vom Landkreis Lüneburg zu erfüllenden regionalen Teilflächenziels leisten kann.

Erwiderung

In der Überarbeitung der Flächenanalyse aufgrund aktualisierter und im Vergleich zum 1. Entwurf geänderter Eingangskriterien sind die im Bereich der Potenzialfläche AME_06 verbleibenden Weißflächen zu klein, um einen Potenzialflächenkomplex von mindestens 30 ha Gesamtgröße zu bilden. Damit erfüllt die Potenzialfläche AME_06 mit ihren einzelnen Teilflächen, also auch der Teilfläche AME_06_07, nicht alle Voraussetzungen für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Deshalb ist es unerheblich, ob sich die Teilfläche AME_06_07 grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet. Der Landkreis Lüneburg verfügt über ausreichend Fläche, um das regionale Teilflächenziel für 2027 von 3,09 % zu erfüllen.

4.2.1-03.169.07.01 AME_07: Forderung nach Festlegung als VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um eine erneute Prüfung und Festlegung der Potentialfläche AME_07 als Vorranggebiet Windenergienutzung gebeten und in diesem Zusammenhang für eine flexiblere Handhabung der Umfassungsprüfung für den Ort Tellmer plädiert, welche den vergleichsweise großen Abstand des Ortes zur Potentialfläche von 2,5 km und die topographischen Verhältnisse mit dem zwischen Ort und Potentialfläche liegenden Wald berücksichtigt. Es wird argumentiert, dass die Potentialfläche ansonsten als insgesamt konfliktarm zu bewerten ist.

Es wird weiter für eine Festlegung der Fläche AME_07 argumentiert, dass das Heideblütenfest nicht als besonders störimpfindlich gegenüber der Windenergie bewertet wird und durch die vielen Menschen und Attraktionen genug Ablenkung bietet, sodass in der ferne stehende Windkraftanlagen nicht aktiv wahrgenommen werden. Ein zu großer Schutzabstand zum "Schafstall Amelinghausen" wird kritisiert. Somit sollte in Bezug auf eine Windenergienutzung der Fläche AME_07 das Interesse der Windenergie überwiegen.

Erwiderung

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung basiert auf einem landkreisweit einheitlichen Bewertungskonzept. Dabei entfällt die Fläche AME_07 im Zuge einer flächenbezogenen Alternativenprüfung aufgrund der bewirkten Umfassungswirkung. Eine Modifikation des Schutzabstands zum Schafstall hätte hierauf keinen Einfluss. Bei der Umfassungsprüfung wird aufgrund der im Planungsraum generell einheitlichen Geestlandschaft keine Differenzierung anhand konkreter Landnutzungs- oder Reliefbedingungen vorgenommen. Der Landkreis hält an dieser einheitlichen Vorgehensweise fest. Soweit die bezeichnete Teilfläche gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

Das Heideblütenfest ist lediglich Indikator für die besondere Qualität und gute Erreichbarkeit der angesprochenen Waldfläche, nicht jedoch für deren Empfindlichkeit. Diese richtet sich nach ihrer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

4.2.1-03.170.08.01 AME_08_06: Forderung einer westlichen Erweiterung der Teilfläche

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine westliche Erweiterung der Teilfläche AME_08_06 gefordert aufgrund einer guten Erschließbarkeit, eines sehr guten Ertragspotentials, der peripheren Lage, eines geringen Konfliktpotentials mit dem Artenschutz, strukturarmer Wald- und Ackerflächen im betreffenden Gebiet sowie der lokalen Unterstützung für die Erweiterungsfläche.

Erwiderung

Westlich an die Teilfläche AME_08_06 grenzt das Landschaftsschutzgebiet an, dessen Waldflächen großflächig als Vorranggebiet Wald festgelegt werden, was eine Windenergienutzung ausschließt.

4.2.1-03.171.08.02 AME_08_06: Forderung nach ausreichend Siedlungsabstand zu Betzendorf, insbesondere zum Neubaugebiet "Südlich Rackerstraße"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die bauliche Entwicklung der Gemeinde Betzendorf, bezogen auf den Ort Betzendorf, vor allem in Richtung Osten hin möglich ist. Hier wurde zuletzt entlang der Rackerstraße das Neubaugebiet Bebauungsplan Nr. 11 "Südlich Rackerstraße" ausgewiesen. Es wird gefordert, der baulichen Siedlungsentwicklung dahingehend Rechnung zu tragen, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_08_06 nicht zu dicht an den Ort Betzendorf heranrückt.

Erwiderung

Die Stellungnahme wird so verstanden, dass darauf hingewiesen wird, dass die bauliche Entwicklung Betzendorfs durch AME_08_06 nur noch in Richtung Osten möglich ist, aber in westlicher Richtung ein Neubaugebiet besteht, das im 1. Entwurf des RROP noch keine Berücksichtigung fand.

Es ist richtig, dass das erwähnte Neubaugebiet bei der Erstellung des 1. Entwurfs des RROP noch nicht berücksichtigt wurde. Dies wird im 2. RROP-Entwurf entsprechend korrigiert. Für die Teilfläche AME_08_06 ergibt sich hieraus in deren nördlichen Teil eine Flächenverkleinerung, welche die Fläche in diesem Bereich so schmal werden lässt, dass sie sich nicht mehr für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung eignet und aus der Flächenkulisse genommen werden muss.

4.2.1-03.172.09.01 AME_09: Forderung nach Erweiterung der Teilflächen _01 und _02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine nordwestliche Erweiterung von Teilfläche AME_09_01 und eine südöstliche Erweiterung der Teilfläche _02 gefordert. Als Argumente werden angeführt insbesondere die periphere Lage, eine gute Sichtverschattung durch den Wald, geringe Schallimmissionen, eine gute Windeignung, das Fehlen nennenswerter Konflikte mit dem Artenschutz, eine gute Erschließbarkeit, eine bestehende Akzeptanz für eine Erweiterung und eine hohe lokale Wertschöpfung durch den Betrieb weiterer Windräder.

Erwiderung

Eine nordwestliche Erweiterung der Teilfläche AME_09_01 scheidet aufgrund militärischer Belange, der Festlegung angrenzender

Waldflächen als Vorranggebiet Wald sowie aufgrund des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) mit vorgesehener Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft / Vorbehaltsgebiet Biotopverbund aus. Die südöstliche Erweiterung der Teilfläche AME_09_02 ist dagegen entsprechend der geänderten Konzeption für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung möglich und wird in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen.

4.2.1-03.173.11.01 AME_GEL_ILM_01_05: Vorschlag zu Erweiterung der Teilfläche ins Landschaftsschutzgebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das im östlichen Teil der Teilfläche AME_GEL_ILM_01_05 liegende Landschaftsschutzgebiet in die Potenzialfläche einzubeziehen. Dies wäre im Sinne der Kompaktheit der Fläche und würde den Umfangswinkel nicht vergrößern. Es wird mit Bezug auf § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. 82 WindBG vorgebracht, dass in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind.

Erwiderung

Dieser Flächenkomplex wird im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption im Bereich Gellersen Anfang verkleinert. Eine weitergehende Einbeziehung zusätzlicher, innerhalb des LSG gelegener Flächen kommt daher nicht in Betracht.

4.2.1-03.174.11.02 AME_GEL_ILM_01: Kritik an fehlender Klima-, Umwelt- und Raumverträglichkeit der großen Fläche

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, das bei der geplanten Flächengröße (Einzelflächen von bis zu 350 ha und kumulierte Flächengrößen von ca. 1000 ha) der geplanten Vorranggebiete nicht mehr von Klima-, Umwelt- und Raumverträglichkeit gesprochen werden kann. Das markierte Gebiet wurde bisher festgelegt als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume), Natur und Landschaft, Wasserschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung.

Erwiderung

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs erfolgt eine Verkleinerung des Gebietes insbesondere für Waldflächen, die als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vorgesehen sind.

4.2.1-03.175.11.03 AME_GEL_ILM_01_04 / _05: Kritik an Zurücknahme eines ehemaligen Vorranggebietes landschaftsbezogene Erholung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es kommt bei den Teilflächen AME_GEL_ILM_01_04 und teilweise in 01_05 zu einer Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung, dass einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegensteht. Das "Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung" hieß vor 2010 "Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft". Nur die Herabstufung des ehemaligen Vorranggebietes in ein Vorbehaltsgebiet ermöglicht formal das Vorranggebiet Windenergienutzung, obwohl die Qualität des Gebietes nicht abgenommen hat. Eine Begründung fehlt im Umweltbericht. Es wird gefordert, die Festlegung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung nicht zu berücksichtigen und die Einflüsse auf diese Gebiete (u.a. Lärm) zu minimieren.

Erwiderung

Es handelt sich beim 1. Entwurf des RROP 2025 um eine Neuaufstellung des RROP und keine Fortschreibung der gültigen Fassung von 2010. Daher sind Festlegungen von Zielen und Grundsätzen nach aktuellen planerischen Vorgaben und Daten neu abgewogen und vorgenommen worden. Eine bereits zuvor erfolgte veränderte Festlegung kann nicht in Bezug zu der neuen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie gesetzt werden. Dies bedarf keiner Begründung. Selbst wenn eine solche Veränderung nicht erfolgt wäre, würde das überragende öffentliche Interesse an einem Ausbau der Windenergienutzung es aktuell nicht nur ermöglichen, sondern im Zweifel auch erfordern, ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung zugunsten der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie zurückzustellen.

4.2.1-03.176.11.04 AME_GEL_ILM_01_05: Forderung nach Verkleinerung der Teilfläche_05 bei Südergellersen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Teilfläche AME_GEL_ILM_01_05 zu verkleinern, insbesondere auf den östlich vom Wetzter Weg gelegenen Teil. Dies wird damit begründet, dass die westlichen Flächen stark bewaldet sind, ein Wasserschutzgebiet und ein Schwarzstorch-Bruthabitat sowie eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung bestehen. Zudem führt die große Ausdehnung der Fläche zusammen mit der ortsnahen Lage zu Südergellersen zu einer erheblichen Belastung der örtlichen Wohnnutzung. Im Übrigen weist der Flächenkomplex insgesamt eine übermäßige Größe auf. Es wird alternativ die Vergrößerung anderer Flächen vorgeschlagen. Weiterhin wird eine Begrenzung der Anlagenzahl auf 25 gefordert. Es wird zudem gefordert, die Fläche AME_GEL_ILM_01_05 im nördl. Bereich zu verkleinern und den Abstand der Vorrangfläche zum südlichen bzw. südwestlichen Ortsrand deutlich zu vergrößern.

Erwiderung

Im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption für den 2. Entwurf erfolgt eine Verkleinerung der Fläche AME_GEL_ILM_01_05. Die Teilfläche westlich des Wetzter Weges im Bereich Gellerser Anfang wird zurückgenommen, um einerseits die Belastung für die Ortslage Südergellersen zu verringern und andererseits die Ziele des Landkreises Lüneburg umzusetzen, eine Verkleinerung sehr großer Vorranggebiete sowie eine Verringerung der innerhalb von Wäldern gelegenen Vorranggebietsflächen zu erreichen. In diesem Zusammenhang spielt die Größe des betroffenen Waldbestands und seine ökologische Funktion sowie Bedeutung für die Erholungsnutzung eine Rolle. Die angeführten Begründungen zu den Funktionen dieser Teilfläche sind dem Landkreis Lüneburg insoweit bekannt und werden bei der Verkleinerung dieser Fläche berücksichtigt. Keine Rolle spielt hingegen die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sowie - angesichts fehlender aktueller Brutnachweise - der Hinweis auf ein Schwarzstorch - Bruthabitat.

Vorgaben zur Zahl von Windkraftanlagen sind im RROP nicht möglich.
Die Vorschläge zur Erweiterung anderer Flächen werden gesondert erwidert.

Für die angesprochene Teilfläche wird im Zuge der Überarbeitung der Flächenabgrenzung eine Vergrößerung des Siedlungsabstands zu Südergellersen auf 1000 m vorgesehen, soweit noch keine Bestandsanlagen vorhanden sind. Darüber hinaus erfolgt im nordwestlichen Teil dieser Fläche eine maßgebliche Verkleinerung.

4.2.1-03.177.11.05 AME_GEL_ILM_01_05: Forderungen nach der Verwendung eines einheitlichen Siedlungsabstands von 900 m

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die unterschiedlichen Abstandsregeln für das Vorranggebiet nördlich von Wetzzen werden kritisiert. Statt die neuen Potentialflächen mit 900m Abstand zu Siedlungsflächen anzuwenden, verbleiben die alten geringeren Abstände. Östlich von Wetzzen wird der Abstand hingegen auf 1000m erweitert, wegen einer Belastungskonzentration aus Vorranggebiet Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung. Es wird angemerkt, dass Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung sind zwei vollkommen verschiedene Belastungsarten sind, die sich nicht addieren. Derartige Unterschiede in der Abstandsregelung innerhalb weniger hundert Meter erwecken den Eindruck einer subjektiven Abwägung, verletzen den Gleichheitsgrundsatz, wirken übervorteilend und müssen juristisch durch Dritte überprüft werden.
Es wird eine Vergrößerung des Schutzabstandes zu Südergellersen von 800 m auf mindestens 900m gefordert. Als Begründung wird angeführt, dass die schalltechnische Belastung der in Ortsrandlage gelegenen Wohnhäuser durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen bzw. eine aktuell hinzugekommene Anlage im bisherigen Vorranggebiet Windenergienutzung Wetzzen, zu dessen Sicherung der Schutzabstand nicht auf 900 m erhöht wurde, über den Grenzwerten liegt, was durch ein Gutachten belegt ist. Der Verzicht auf die Vergrößerung des Siedlungsabstandes von 800 m auf 900 m wird als nicht nachvollziehbar begründet bewertet.

Erwiderung

Der maßgebliche Grund für den festgelegten Abstand der Teilfläche_01_05 zu Wetzzen (800 m) sind die dort bereits bestehenden Windenergieanlagen. Diesen kommt aufgrund der durch das gem. § 45c BNatSchG gesetzlich erleichterte Repowering ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung zu. Letztlich ist die Bestandsnutzung der planerischen Abwägung entzogen, soweit am Standort keine rechtlichen Belange einem Repowering zwingend entgegenstehen. Aufgrund der Vorprägung des Standortes erfolgt hier keine Anpassung an den ansonsten vorgesehenen vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von 900 m, so dass sich gegenüber dem regelmäßig für Neufestigungen angesetzten Abstand ein verringerter Abstand ergibt. Dies Vorgehen gilt für vergleichbare Fälle in gleicher Weise.

Hingegen wurde der Siedlungsabstand der Teilfläche_01_06 zu Wetzzen gegenüber dem regelmäßig für Neufestigungen angesetzten Abstand im Zuge einer Einzelfallentscheidung aufgrund der dort bereits bestehenden Belastung durch Rohstoffabbau mit dem Ziel vergrößert, den insgesamt sehr großen Flächenkomplex AME_GEL_ILM_01 zu verkleinern und in seiner Kompaktheit

zu optimieren und zugleich für die Ortslage Wetzen einen gewissen Ausgleich für die näher an der Ortslage stehenden Bestandsanlagen zu erreichen.

Der Verzicht auf eine Anpassung des Siedlungsabstands auf 900 m erklärt sich daraus, dass der Landkreis Lüneburg im Zuge der Neuaufstellung die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung übernimmt. In diesem Zusammenhang spielt die gesetzliche Bevorzugung des Repowerings eine maßgebliche Rolle. Denn für das Repowering von Windenergieanlagen gelten auch außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung besondere Erleichterungen. In solchen Fällen hätte ein größerer Siedlungsabstand für ein künftiges Repowering keine einschränkende Wirkung. Es erfolgt keine Anpassung des geringeren Siedlungsabstands im Bereich des bisherigen Vorranggebietes.

Aufgrund der besonderen Belastungssituation der Ortslage Südergellersen erfolgt jedoch eine großflächige Rücknahme des Gebiets AME_GEL_ILM_01_05 außerhalb des Bestandsgebietes im Bereich Gellerser Anfang.

4.2.1-03.178.11.06 AME_GEL_ILM_01_07: Forderung nach Erweiterung der Teilfläche_07

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01_07 zu erweitern bzw. die Verkleinerung der Teilfläche AME_GEL_ILM_01_07 im Süden und Westen zurückzunehmen. Die Begründung für die Verkleinerung der Teilfläche hinsichtlich der Konzentration auf Waldflächen, der Umfassungswirkung und des Ausschlusses von Bereichen mit strukturreichem Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen wird als nicht hinreichend und nicht nachvollziehbar gewertet. Es wird gefordert, die Teilfläche auf die ursprüngliche Größe (S. 336) auszuweiten. Dadurch wird das Potenzial gesehen, im Gegenzug andere Windenergiegebiete zu reduzieren.

Erwiderung

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Erweiterungsflächen von AME_GEL_ILM_01_07 nach Abwägung der relevanten Belange um grundsätzlich geeignete Flächen (s. Gebietsblatt). Die Teilfläche ist Teil des sehr großen Flächenkomplexes AME_GEL_ILM_01. Um lokale Überbelastungen durch einzelne, sehr große Vorranggebiete Windenergienutzung zu vermeiden, sieht das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg vor, die Größe solcher Gebiete zu begrenzen und die Fläche möglichst kompakt zu gestalten. Die Abgrenzung resultiert dabei aus den konkret gegebenen örtlichen Verhältnissen und stellt eine planerische Einzelfallabwägung dar. Die Erweiterung bzw. Rücknahme der Verkleinerung der grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen wird daher nur im südöstlichen Bereich vorgenommen. Soweit weitere Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.179.13.01 BAR_02_03: Forderung nach Wiederaufnahme von Teilbereichen zuvor ausgeschlossener Flächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die zusätzliche Festlegung an BAR_02_03 angrenzender Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung gefordert, die als Potenzialflächen nicht in die Flächenkulisse der Windenergiegebiete übernommen wurden. Die Forderung wird damit begründet, dass ein zugrundeliegendes Kulturdenkmal / flächenhaftes Bodendenkmal im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden kann und ein Ausschluss von als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen nicht nachvollziehbar ist, da diese als ökologisch nicht wertvoll erachtet wird. Es besteht zudem Unklarheit, warum Festlegungsvorschläge für einen Biotopverbund Wald der Festlegung von Potenzialflächen Windenergienutzung nicht im Wege stehen, die für Natur und Landschaft aber schon.

Erwiderung

Die geforderte Erweiterungsfläche wurde aufgrund eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft bzw. eines flächenhaften Bodendenkmals nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Da diese entgegenstehenden Belange weiterhin Bestand haben, wird der Einwendung nicht entsprochen.

Die Regionalplanung ist grundsätzlich gehalten, die auf ihrer Planungsebene erkennbaren Belange auch in die Abwägung einzustellen. Das großflächige Bodendenkmal als im Südwestteil der Fläche kann aufgrund der Ausdehnung des Bereiches bereits auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden, wie dies in vergleichbaren Fällen ebenfalls erfolgt, und nicht erst - wie für kleinflächig ausgeprägte Belange - auf der Genehmigungsebene. Die aus der Einordnung im Landschaftsrahmenplan übernommene Bezeichnung als "Historische Kulturlandschaft" ist nicht ganz korrekt und wird geändert.

In ähnlicher Weise bildet die für angrenzende Waldflächen - basierend auf den fachlichen Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans - vorgesehene Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ein gewichtiges, einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehendes Kriterium. Auf die für einzelne Teilflächen innerhalb der Vorbehaltsfestlegung möglicherweise geringere aktuelle naturschutzfachliche Wertigkeit kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, da mit der regionalplanerischen Festlegung neben dem Sicherungsziel immer auch ein Entwicklungsziel verbunden ist. Gegenüber dem Biotopverbund, der die Sicherstellung einer Durchgängigkeit zum Ziel hat, weisen Festlegungen zu Natur und

Landschaft eine weitergehende Bindungswirkung auf. Zudem bewirken Windenergieanlagen hier eher erhebliche Beeinträchtigungen - im Gegensatz zur Funktion für den Biotopverbund, da die Verbundfunktion/Durchgängigkeit durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.
Soweit die bezeichnete Teilfläche gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.180.13.02 BAR_02_03/_04: Frage nach fehlender Berücksichtigung von Siedlungsfreiflächen in Mechtersen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, warum der Friedhof in 200 m Entfernung vom Teilgebiet 03 und das Sportgelände des Reit- und Fahrvereins Mechtersen/Vögelsen, teilweise im Teilgebiet 02_04 liegend, nicht berücksichtigt wurden. Die Teilfläche 04 wird als ungeeignet erachtet, da es durch erforderliche Mindestabstände zum Sportgelände des RFV eingeschränkt wird.

Erwiderung

Die bezeichneten Siedlungsfreiflächen sind bereits bei der Ermittlung der Potenzialflächen eingeflossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt auf Genehmigungsebene.

4.2.1-03.181.13.03 BAR_02_03/04: Ablehnung der Gebietsausweisung aufgrund geringer Abstände zu Siedlung und Schutzgebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Vorranggebiete Windenergienutzung BAR 02_03 und BAR 02_04 werden abgelehnt, da das LSG LG 0001 mit einem Abstand von 60 m südlich, östlich und nördlich umlaufend an die Windenergiepotentialfläche angrenzt. Die Teilfläche 03 grenzt zudem mit seiner Westseite östlich in einer Entfernung von 100 m an das FFH Gebiet 232 an. Die Teilfläche 04 reicht von Westen her bis ca. 1000 m an die K 50 und damit an künftige Vögelsener Siedlungserweiterungsflächen im Bereich 'Süderfeld' heran.

Erwiderung

Die geäußerten Bedenken führen nicht zu einer veränderten Bewertung oder Abgrenzung der bezeichneten Flächen. Die Schutzbestimmungen des LSG LG 0001 gelten nicht außerhalb der festgelegten LSG-Flächen. Die mit dem FFH-Gebiet verbundenen Schutz- und Erhaltungsziele werden durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt. Gemeindliche Planungen werden bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erst berücksichtigt, wenn sie bereits gemäß der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Weitere Prüfungen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete erfolgen auf Zulassungsebene.

4.2.1-03.182.13.04 BAR_02_04: Forderung nach Berücksichtigung der Entwicklungsfläche Vögelsen beim Flächenzuschnitt

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, beim Zuschnitt der Teilfläche BAR_02_04 die Entwicklungsfläche Vögelsen gemäß Entwicklungskonzept Süderfeld zu berücksichtigen.

Erwiderung

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Planungskonzept des LK Lüneburg berücksichtigt lediglich Flächen, die bereits gemäß der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert sind, keine Flächen aus Entwicklungskonzepten.

4.2.1-03.183.17.01 BAR_SCH_ADE_01: Anregung nach Überprüfung der Rechtfertigung der Festlegung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt zu überprüfen, ob für so kleine und ungünstig geschnittene Flächen wie BAR_SCH_ADE_01 ein Eingriff in ein Vorbehaltsgebiet Wald und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund gerechtfertigt ist.

Erwiderung

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg sieht grundsätzlich vor, kleine und ungünstig geschnittene Flächen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu vermeiden. Hierfür werden Kleinstflächen mit einer Größe von weniger als 0,2 ha aus der Flächenkulisse entfernt, es wird eine Mindestbreite von 50 m festgelegt, und Einzelflächen mit einem Abstand von weniger als 700 m Entfernung zueinander werden zu einem Cluster zusammengefasst. Im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption, welche u.a einen erhöhten Siedlungsabstand in windzugewandter Richtung und eine höhere Referenzanlage umfasst, entfällt das Vorranggebiet BAR_SCH_ADE_01 im 2. Entwurf des RROP, so dass sich eine Überprüfung dessen, ob eine Festlegung dieser Fläche gerechtfertigt ist, erübrigt.

4.2.1-03.184.19.01 DAH_01: Forderung nach Arrondierung und Zusammenschluss der Teilflächen _05 bis 07

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der sich zwischen Eddestorf, Aljarn, Beckling und Bostelwiebeck im weiteren Ausbau stehende Windpark nur kleiner umgesetzt werden konnte, als das damalige RROP vorgab. Dies ist bei vielen ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung zu erwarten und für den Erhalt von Schutzgütern richtig und wichtig. Daher sollte im RROP nicht zu kleinteilig gedacht werden und eine Arrondierung der Teilflächen DAH_01_05 bis 07 zu einer Fläche fokussiert werden. Damit ist eine Anpassung von Aufstellorten der einzelnen Windkraftanlagen unter Maßgabe der Eingriffsminimierung eher flexibel möglich, als bei der jetzt gewählten Aufgliederung der Vorzugsflächen.

Erwiderung

Bei den zwischen den genannten Teilflächen liegenden Flächen handelt es sich um ein Vorranggebiet Wald. Dieses steht einer Windenergienutzung entgegen, weshalb der geforderte Zusammenschluss der Teilflächen nicht erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilflächen _06 und _07 trotz grundsätzlicher Eignung nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden (s. dazu Sachargument "Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen"). Soweit über die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.185.19.02 DAH_01_08: Forderung nach Festlegung eines ortsabgewandten Teils der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass das Potenzial der Teilfläche DAH_01_08 nicht ausreichend ermittelt und erkannt worden ist. Es wird für die zukünftige, nachhaltige Forstwirtschaft sowie die Dorfentwicklung der Gemeinde Boitze ein großes Potential durch einen möglichen Windpark südlich von Boitze gesehen. Es wird gefordert, einen ortsabgewandten Teil der Potenzialfläche DAH_01_08 als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen bzw. die erhebliche Verkleinerung zu revidieren. Neben einer der Kritik an der Anwendung des Umfangskriteriums wird insbesondere die Kompaktheit der Fläche hervorgehoben. Die Forderung wird insbesondere wie folgt begründet:

- Der Flächenvorschlag mit einer Größe von rund 690 ha eignet sich im Sinne der Bündelung und Konzentrationswirkung von Vorrangflächen.
- Die Fläche ist ortsabgewandt und hat eine geringe Störwirkung auf Anwohner, da nach Osten und Südosten das Waldgebiet der Gohrde angrenzt und Wohnbebauung liegt in großer Distanz zu der Fläche und in windabgewandter Richtung. Schall- und Schattengrenzwerten, die auch im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz relevant sind, können hier gegenüber der Bevölkerung in überdurchschnittlicher Weise eingehalten werden. Weitere Dörfer sind nicht tangiert.
- Aufgrund fehlender Höhenbeschränkungen der Luftfahrt können große Nabenhöhe umgesetzt werden, sodass Auswirkungen auf Flora und Fauna gering minimiert werden können.
- Zu der nächstgelegenen landwirtschaftlich geprägten Ortschaft Boitze werden sämtliche definierten Schutzabstände eingehalten und darüber hinaus stellen die landwirtschaftlichen Betriebe des Ortes den größten Teil der Grundstückseigentümer. Alle Grundeigentümer von Waldflächen südlich bis östlich von Boitze haben sich bereits, wie der Realverband auch, gemeinschaftlich beraten (lassen) und befürworten einen Windpark im Wald südöstlich des Dorfes einstimmig.
- Die Böden sind wenig ertragreich und liegen im sog. "benachteiligten Gebiet". Der bisher eher monokulturell strukturierte Wald mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung (Wertstufe 2) leidet unter Schädlingsbefall. Durch die zusätzlich verfügbaren finanziellen Mittel könnte ein Waldumbau erfolgen. Die verhältnismäßig geringe Waldfläche von etwa 0,46 ha, die für die Errichtung einer WEA vorgesehen wäre, kann durch die Schaffung neuer Biotope ausgeglichen werden. Dies würde langfristig zu einer Verbesserung der Biodiversität und Aufwertung des Biotops führen.

- Es wäre eine verhältnismäßig zügige Realisierung eines Windparks möglich. Zudem würden die Grundeigentümer die Umsetzung ausschließlich durch die beiden bereits erfolgreich zusammenarbeitenden Firmen wpd und die ortsansässige Energieversorgung Bleckede Dahlenburg AG beauftragen, um zusätzlich die Wertschöpfung in der Region steigern.
- Bei einer großräumigen Vorrangfläche könnte während der Bauphase entlang der Wege ein wasserführendes Leitungssystem mit Hydranten für die Feuerwehr verlegt werden, der für den Brandschutz zur Verfügung stünde.
- In der Gemeinde Boitze werden sowohl seitens der Mehrheit der Einwohner als auch des Gemeinderates keine Widerstände gegen WEA erhoben. Dies kann als Indikator gewertet werden, dass keine übermäßige Belastung durch WEA wahrgenommen wird.
- Das örtliche Konfliktpotenzial für die Windenergienutzung mit anderen Belangen wurde in der Windpotenzialstudie des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz als gering eingestuft (hellgrün / KRW 2: zweitbeste Bewertungskategorie im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit).
- Die Umschließung Boitzes durch die bestehenden Altanlagen, die im Entwurf als Grund für die Reduzierung der Potentialfläche DAH_01_08 auf die Teilfläche DAH_01_08c angeführt wird, ist aus Sicht des Realverbandes nicht relevant. Die WEA (Baujahr 2002) haben ihre eigentliche Nutzungsdauer bereits überschritten. Es ist bekannt, dass seitens des Betreibers kein Repowering stattfinden wird. Ein Abbau dieser Anlagen steht demnach bevor, sodass die umliegenden Ortschaften von der Sicht-, Geräusch- und Schattenschlagkulisse entlastet wären.
- Die wirtschaftliche Situation der Gemeinden könnte verbessert werden.

Es wird die Auffassung vertreten, dass angesichts der Ausbauziele für Erneuerbare Energien und der politisch übergeordneten Herausforderung des "Klimaschutzes" möglichst viele Abwägungen und Entscheidungen diesem Ziel untergeordnet werden sollten. Eine Streichung derart geeigneter Potenzialflächen stellt sich angesichts dessen als fehlerhaft dar. Grundlegend liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse.

Erwiderung

Die Einschätzung zur Kompaktheit der Windenergiefläche DAH_01_08 östlich von Boitze sowie die Bewertung zur Einhaltung der Schall- und Schattengrenzwerten zu der nächstliegenden Ortschaft Boitze bei einer Beplanung dieser Fläche, die auch im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz relevant sind, wird geteilt. Die Hinweise, wonach die landwirtschaftlichen Betriebe des Ortes den größten Teil der Grundstückseigentümer in der Teilfläche 01_08 stellen und die Planung befürworten, zur Situation auf der betreffenden Fläche, zur Befürwortung durch die Bevölkerung, zur kurzfristigen Realisierbarkeit der Flächen sowie zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Sie spielen für die Bewertung der Flächeneignung durch den Landkreis Lüneburg keine Rolle.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Flora und Fauna kann eine große Nabenhöhe zwar zu einer Konfliktminderung beitragen, aufgrund der randlichen Lage in dem großen, unzerschnittenen und teils sehr naturnahen Waldkomplex der Göhrde sind hier gleichwohl erhebliche Umweltauswirkungen zu gewärtigen. Die Einstufung des Konfliktpotenzials in der Windpotenzialstudie des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz stellt aufgrund der dort begrenzten Tiefenschärfe der Analyse keinen für die regionalplanerische Bewertung geeigneten Maßstab dar. Zur grundsätzlichen Gewichtung der politisch übergeordneten Herausforderung des "Klimaschutzes" bei Abwägungsentscheidungen wäre es als mögliche Abwägungsfehlengewichtung zu verstehen, wenn andere Belange diesem Ziel untergeordnet würden, denn jene müssen mit dem ihnen nach Lage der Dinge im Einzelfall jeweils zukommenden Gewicht in Abwägungsentscheidungen eingestellt werden, so auch für die vorliegende Fläche. Im Ergebnis der Abwägung wird die Fläche DAH_01_08 im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.

Die Fläche scheidet im Ergebnis der Umfassungsprüfung aus, um eine übermäßige Belastung der Ortslage Boitze zu vermeiden. Dabei wird vom aktuellen Stand der Bestandsanlagen ausgegangen. Die Darstellung der Argumente bezüglich Umfassungswirkung und deren Erwiderung erfolgt gesondert.

Soweit die Teilfläche gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.186.19.03 DAH_01_08: Forderung nach Erweiterung des Vorranggebietes oder bedingte Festlegung im Falle eines Rückbaus von Bestandsanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den in der Einzelfallprüfung zum 1. RROP-Entwurf entfallenen Bereich nordöstlich der Teilfläche DAH_01_08c als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen und in diesem Zusammenhang auf das Kriterium der Umfassungswirkung zu verzichten.

Sofern auf das Kriterium der Umfassungswirkung nicht gänzlich verzichtet wird, wird vor dem Hintergrund, dass die, die Umfassungswirkung begründenden Bestandsanlagen aufgrund ihres Alters von ca. 20 Jahren absehbar zurückgebaut werden, und unter Verweis auf § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG gefordert, die zur Erweiterung vorgeschlagene Fläche unter der Bedingung eines Rückbaus der Bestandsanlagen auszuweisen bzw. die Bebaubarkeit eines solchen (Teil-)Vorranggebietes vom Rückbau der Bestandsanlagen abhängig zu machen. Es wird argumentiert, dass nach einem etwaigen Rückbau der Bestandsanlagen eine Umfassungswirkung für die Ortslage Boitze auch bei einer erweiterten Vorranggebietsausweisung nicht mehr gegeben ist. Grund für die Forderung ist ein im Bereich der geforderten Erweiterungsfläche geplantes Windenergieprojekt. Dabei bietet die geforderte Vergrößerung der Teilfläche ein deutliches Potenzial zum Erreichen des Flächenziels von 4,72 % und entspricht dem in § 2 EEG festgelegten Vorrang des Belanges Windenergie zur Umsetzung der treibhausgasneutralen Stromversorgung. Es wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Gebietsausweisung die Windkraftplanung umfänglich verhindert, ganz gleich, ob es sich um ein neues Vorhaben oder ein Repowering der Bestandsanlagen handelt. So sieht der 1. RROP-Entwurf zum einen eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Zum anderen soll nach Ziffer 4.2.1 Absatz 04 Satz 1 der beschreibenden Darstellung das Repowering von Altanlagen grundsätzlich in den ausgewiesenen

Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgen. Aufgrund der neuen Regelung in § 245e Abs. 3 BauGB ist ein Repowering zwar unter Umständen auch außerhalb von ausgewiesenen Gebieten möglich. Es ist aber nicht sicher, dass ein Repowering über diese Ausnahmevorschrift die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sicher überwinden kann. Denn zum einen greift die Vorschrift des § 245e Abs. 3 BauGB nur für die gesetzlich definierten Repowering-Vorhaben nach § 16b BImSchG (Anlagenerrichtung innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlagen und höchstens ein Abstand vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage). D.h. ein Repowering, das nicht unter diese Voraussetzung fällt, kann schon grundsätzlich von der Regelung des § 245e Abs. 3 BauGB keinen Gebrauch machen. Je nach Konfiguration eines möglichen Repowerings der Bestandsanlagen kommt die Regelung des §§ 16b BImSchG i.V.m. 245e Abs. 3 BauGB daher schon im Ausgangspunkt nicht in Betracht. Zum anderen - selbst wenn die Vorgaben des § 16b BImSchG (insb. hinsichtlich der Abstandserfordernisse) gestaltet werden könnten - wäre weitere Voraussetzung dafür, dass gem. § 245e Abs. 3 BauGB auch außerhalb von ausgewiesenen Vorranggebieten repowert werden kann, dass die Grundzüge der (Regional-)Planung (des Landkreises) nicht berührt wären. Diesbezüglich steht aber zu befürchten, dass einem künftigen Repowering nach § 245e Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16b BImSchG die Abwägungskriterien des Regionalplans als Grundzüge der Planung entgegengehalten werden.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg wird mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dem überragenden öffentlichen Interesse an einer Nutzung der Windenergie gerecht.

Dabei hat sich der Landkreis Lüneburg zum Ziel gesetzt, die Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen u.a mittels einer Berücksichtigung der Umfassungswirkung für die einzelnen Ortslagen zu begrenzen. An diesem Ziel wird festgehalten. Da die Umfassungswirkung für das Ausscheiden der Fläche in dem geforderten Bereich maßgeblich ist, ist eine Erweiterung der Teilfläche nicht möglich, denn die Bestandsanlagen nördlich von Boitze als bestehende Belastung sind in diese Analyse einzubeziehen.

Zudem ist die in Rede stehende Fläche innerhalb eines sehr großen unzerschnittenen Waldbestandes der Gohrde gelegen, und der Landkreis Lüneburg ist bestrebt, im Zuge der Überarbeitung seines Planungskonzeptes den innerhalb von Waldflächen gelegenen Anteil der Vorranggebiete Windenergie zu begrenzen.

Zu einem möglichen Abbau bzw. Repowering der genannten Bestandsanlagen wird darauf hingewiesen, dass

- diese Anlagen - wie in vergleichbaren Fällen- als bestehende Belastung ausgehend von dem aktuellen Zustand berücksichtigt werden
- ein Repowering aufgrund der aktuellen Rechtslage angesichts der künftig entfallenden Ausschlusswirkung der raumordnerischen Gebietsfestlegung gem. der Altregelung des § 35(3) Abs. 3 BauGB unabhängig von den vorgesehenen Festlegungen möglich wird
- dabei das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung einzustellen ist
- der Landkreis Lüneburg ein Repowering von Altanlagen vornehmlich innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung umgesetzt sehen möchte
- der Landkreis Lüneburg keine Regelung vorsieht, wonach eine Nutzung von Vorranggebieten Windenergienutzung an Bedingungen, wie insbesondere einen Rückbau von Bestandsanlagen außerhalb festgelegter Vorranggebiete Windenergienutzung, geknüpft wird.

Die zur Umsetzung eines Repowerings im Zulassungsverfahren vorgebrachten Argumente zielen nicht auf die Neuaufstellung des RROP.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der künftig entfallenden Ausschlusswirkung eine Beantragung von Windenergievorhaben auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung möglich wird. Dabei wird es sich nach Erreichen des festgelegten Teilflächenziels im LK Lüneburg jedoch nicht mehr um privilegierte Vorhaben handeln, ausgenommen ein Zulassungsantrag wird innerhalb eines durch die gemeindliche Bauleitplanung ausgewiesenen Windenergiegebietes gestellt.

4.2.1-03.187.19.04 DAH_01_08: Einwendung zu Vorrangfläche 74 Gr. Thondorf im RROP des LK Uelzen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

In der Planung zur Vorrangfläche 74 Gr. Thondorf wird ein Widerspruch und gravierenden Fehler in der Planung des RROP zwischen der Ausweisung des Biotopverbundes der Textkarte 7 (Anlage 1), dem Zielkonzept Sicherung und Erhaltung der Arten und Biotop für den Landkreis Uelzen (Anlage 2) und der Planung eines Vorranggebietes für Windkraft in der Fläche 74 Gr. Thondorf Nord gesehen.

Erwiderung

Die gegebenen Hinweise zur Fläche Groß Thondorf betreffen eine Planung des Landkreises Uelzen.

4.2.1-03.188.19.05 DAH_01_08: Verweis auf Stellungnahme zur Planung LK Uelzen Groß Thondorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Forderung, auf die Gebietsfestlegung mit dem Hinweis auf eine ablehnende Stellungnahme des LK Lüneburg zu einer benachbarten Planung des LK Uelzen zu verzichten

Erwiderung

Die Forderung wird abgelehnt. Die zitierte Stellungnahme des LK Lüneburg bezog sich darauf, dass der LK Lüneburg die in seiner eigenen Planung zum derzeit geltenden RROP ermittelte Potenzialfläche südlich von Boitze aufgrund der nördlich der Ortslage bereits bestehenden WEA und in Zusammenhang mit der im Bereich der Landkreisgrenze festgestellten hohen landschaftlichen und ökologischen Vielfalt verworfen hatte. Im Ergebnis der Abwägung hatte der LK Lüneburg damals einen Anteil von deutlich < 1 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der Anforderungen der Energiewende hat der LK Lüneburg nunmehr bis 2032 einen Flächenanteil von 4 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiet Windenergie festzulegen. Für die Windenergienutzung ist dabei im Wind an Land Gesetz bis zum Erreichen dieses Flächenanteils ein überwiegendes öffentliches Interesse gesetzlich verankert. Das überwiegende Interesse an einer Festlegung für die Windenergie gilt dabei explizit auch gegenüber den in der Stellungnahme dezidiert aufgeführten naturschutzfachlichen Belange. Vor diesem Hintergrund kann und muss der Landkreis Lüneburg bei einer erneuten Abwägung der im Bereich südlich von Boitze betroffenen Belange zu einem anderen Ergebnis kommen, als dies bei der Aufstellung des derzeit geltenden RROP der Fall war. Einschränkungen der Eignung der dort vorhandenen großflächigen Potenzialfläche ergeben sich allerdings im Zusammenhang mit dem Ansatz, zur Begrenzung der Belastung für in beiden Landkreisen benachbarte Ortslagen deren Umfassungswinkel durch Vorranggebiete Windenergie zu begrenzen.

4.2.1-03.189.19.06 DAH_01_08: Angaben aus anderen Raumordnungsplänen, die einer Festlegung widersprechen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Festlegungen des Abschnitts 3.1.2 Natur und Landschaft aus einem Raumordnungsplan sowie dem LROP als Literaturzitate angeführt, aufgrund derer das Vorranggebiet Windenergienutzung DAH 01 8b und c gemäß Stellungnahme nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen werden könne.

Erwiderung

Die Angaben sind dem LROP sowie einem unbenannten RROP entnommen (es handelt sich hierbei nicht um Festlegungen aus dem RROP des Landkreis Lüneburg). Es handelt sich um allgemein gefasste textliche Festlegungen, die der Festlegung des Vorranggebietes DAH_01_8 mangels räumlicher Konkretisierung nicht entgegenstehen.

4.2.1-03.190.19.07 DAH_01_08b/_08c: Forderung auf Flächenverzicht und Empfehlung zu erneuter Prüfung der Eignung wegen angrenzendem Erholungsgebiet im LK Uelzen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Flächen DAH_01_08 werden unter Bezugnahme auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund, die Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Rotmilan und andere Greifvögel sowie den Vogelzug unter Bezugnahme auf die Grünbrückenplanung der A 39, sowie aufgrund betroffener Moorstandorte abgelehnt.

Die Teilfläche DAH_01_08c grenzt an ein im RROP 2019 des Landkreises Uelzen dargestelltes Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung nördlich des Ortes Himbergen an. Es werden Informationen zur landschaftlichen Situation und zu Biotop- und Landschaftsstrukturen gegeben angrenzend im LK Uelzen. Zudem wird auf einen hohen Wert des Gebiets entlang der Strachau mit dem angrenzenden Auen, der Wiesen sowie größeren eingestreuten Waldgebieten zwischen dem Naturpark Elbhöhen Wendland Drawehn, dem Wiebeck und der Gohrde hingewiesen. Es wird empfohlen, die Eignung dieser Teilfläche für die Windenergienutzung erneut zu prüfen.

Erwiderung

Die im RROP des LK Uelzen enthaltenen Festlegungen haben keine über die festgelegte Flächen hinausgehende Bindungswirkung. Die landschaftliche Situation im Gebiet der DAH_01_08 sowie der im Landkreis Uelzen angrenzenden Flächen ist bekannt und bei der Ermittlung der Flächenvorschläge berücksichtigt worden und steht einer Flächenfestlegung nicht entgegen. Weder der Biotopverbund noch der Vogelzug wird durch die vorgesehene Planung maßgeblich beeinträchtigt. Hinsichtlich der Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat wird auf die hierzu separat erfolgte Erwiderung verwiesen. Kleinflächige Moorstandorte können im Zuge der Umsetzung der Planung vermieden werden. Der Empfehlung wird nicht gefolgt.

4.2.1-03.191.19/20.01 DAH_01 und DAH_02: Forderung nach Berücksichtigung der neuesten Erweiterung des NSG "Eichen und Buchenwälder der Gôhrde mit Breeser Grund"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Tabellen 44 und 45 in den Gebietsblättern der Potenzialflächen DAH_01 und DAH_02 wird vorgebracht, dass das NSG "Eichen und Buchenwälder der Gôhrde mit Breeser Grund" nach seiner neuesten Erweiterung über die reine FFH-Gebietskulisse hinausgeht und die aktuelle rechtsgültige Abgrenzung zu berücksichtigen ist. Es muss die 1. Änderung der Schutzgebietsverordnung von Januar 2021 als Planungsgrundlage verwendet werden (Nds. Ministerialblatt 20.01.2021). Die Verträglichkeitsprüfung zu dem grenznahen Gebiet DAH_02 auf S. 155 des Umweltberichts gemacht wird, bezieht sich in ihrer Analyse aber allein auf die lt. Standarddatenbogen in FFH 72 vorkommenden Fledermausarten und lässt damit Vorkommen von Schwarzstorch und Wanderfalke in der Gôhrde unberücksichtigt. Sie ist somit im Hinblick auf die Avifauna unzureichend, weil beispielsweise zu befürchten ist, dass durch Windenergieanlagen zwischen dem Brutgebiet des Schwarzstorches in der Gôhrde und seinen Jagdgebieten auch im LK Lüneburg eine Barrierewirkung entstehen kann.

Erwiderung

Die FFH-Prüfung wird im 2. Entwurf entsprechend der Fassung der Schutzgebietsverordnung aus 2021 aktualisiert. Soweit es sich daraus ergibt, erfolgt dabei auch die Berücksichtigung der geänderten Gebietskulisse des FFH-Gebietes. Für das Gebiet DAH_02_02 wird die 200 m Verbotszone für die Erstellung von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden angepasst. Für DAH_01 ergibt sich keine Veränderung. Die Hinweise zur Schwarzstorch- bzw. Wanderfalkenvorkommen werden im Umweltbericht aufgegriffen. Es resultiert keine veränderte Flächeneignung. Zu den befürchteten Barrierewirkungen für den Schwarzstorch wird darauf hingewiesen, dass es für solche Effekte als generelles Problem keine wissenschaftlichen Belege gibt. Vielmehr zeigen aktuelle Untersuchungen aus Hessen, dass Windparks nicht gemieden, sondern durch- oder überflogen werden.

4.2.1-03.192.22.01 DAH_BLE_01: Forderung nach Festlegung weiterer Teilflächen wegen Bereitschaft zur Aufgabe der Wohnnutzung in Horndorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Windenergieanlagen noch deutlich dichter an die Hofstelle Gut Horndorf heran geplant werden können, da die Bereitschaft besteht, die Hofstelle zukünftig ausschließlich betrieblich zu nutzen und das Wohnen in Büro umzuwandeln, um die Potentialfläche DAH_BLE_01_10b, _11 und _13 Richtung Horndorf zu vergrößern.

Erwiderung

Da nach aktuellem Stand eine Wohnnutzung zulässig ist, werden die Schutzabstände berücksichtigt. Soweit die bezeichneten Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.193.22.02 DAH_BLE_01: Forderung nach einer südwestlichen Erweiterung der Teilfläche _04 und Einbeziehung weiterer Teilflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird zum einen eine Erweiterung der Fläche DAH_BLE_01_04 in deren südlichen Bereich mit Anpassung an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gefordert. Der betreffende Bereich ist im 1. RROP-Entwurf als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Es wird gefordert, diese Festlegung zurückzunehmen, da die Fläche sich nicht von den umliegenden Ackerflächen unterscheidet. Weiterhin wird gefordert, die südwestlich von Teilfläche _04 gelegene Teilfläche _08, die westlich des Forthauses liegende und im 1. RROP-Entwurf entfallene Teilfläche _09 sowie einen ebenfalls im 1. RROP-Entwurf entfallenen Ausläufer von Teilfläche _10 mit in die Erweiterungsfläche einzubeziehen, da davon ausgegangen wird, dass die vom Landkreis angewandten Planungskriterien inklusive der Umfangswirkung diesen Flächen nicht entgegenstehen.

Erwiderung

Die Festlegung des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist sachlich begründet, daher erfolgt keine Rücknahme dieser Zielfestlegung. Die geforderte Erweiterung der Teilfläche DAH_BLE_01_04 in südwestlicher Richtung ist somit nicht möglich, da Vorranggebiete Natur und Landschaft der Windenergienutzung entgegenstehen. Damit ist auch eine Zusammenführung mit der Teilfläche _08 nicht möglich. Die geforderte Aufnahme der Teilfläche _09 sowie des östlichen Ausläufers der Teilfläche _10 ist ebenfalls nicht möglich aufgrund eines Freihaltewinkels für die Ortschaften Tosterglope, Barskamp und Harmstorf zu deren Schutz vor übermäßiger Umfassung. Dabei orientieren sich die Freihaltewinkel an den bereits bestehenden Windenergieanlagen in der Teilfläche _10a mit dem Ziel, dass alle Bestandsanlagen und das bestehende Vorranggebiet Köstorf der 2. RROP-Änderung 2016 erhalten bleiben.

4.2.1-03.194.22.03 DAH_BLE_01: Forderung einer Vergrößerung von Teilfläche 10b

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die nördliche bzw. nordöstliche Erweiterung der Teilfläche DAH_BLE_01_10b gefordert, da dies keine Beeinträchtigung benachbarter Ortslagen oder Wohngebäude zur Folge hätte.

Erwiderung

Die angesprochene Potenzialteilfläche ist entfallen, da ihre Festlegung eine Überschreitung des maximalen Umfassungswinkels von 120° für den Ort Harmstorf zur Folge hätte.

4.2.1-03.195.22.04 DAH_BLE_01: Forderung nach Berücksichtigung von Schutzabstand und Umfassungswinkel für die Revierförsterei Schieringen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird beanstandet, dass für die zu Wohnzwecken genutzte Revierförsterei Schieringen kein Schutzabstand für Einzelwohnhäuser im Außenbereich von 600 m angelegt wurde und der maximale Umfassungswinkel von 120 Grad für das Forsthaus überschritten wird.

Erwiderung

Der Fehler in der Datengrundlage wird korrigiert und der Schutzabstand zum Wohngebäude im 2. Entwurf berücksichtigt. Die Umfassungsprüfung mit dem maximalen Umfassungswinkel von 120° kommt für die betroffenen Wohngebäude aufgrund der Lage im Außenbereich nicht zur Anwendung.

4.2.1-03.196.22.05 DAH_BLE_01_03 / _04: Forderung nach Prüfung und Ausschluss aufgrund artenschutzrechtlicher und schutzgebietsbezogener Bedenken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird der Ausschluss der Teilfläche DAH_BLE_01_03 sowie eine erneute Prüfung der Teilfläche DAH_BLE_01_04 aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken gefordert. Angemerkt wird, dass die Flächen sich größtenteils zentral eingerahmt von / unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiete, Natura-2000-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservat und Landschaftsschutz-Gebiete befinden, die neben ihrer Bedeutung für die Schutzzwecke auch bedeutende Naherholungsgebiete für Bewohner und Touristen sind. Die Bewertung der gebietsbezogenen Umweltpfung, wonach DAH_BLE_01 als umweltverträglich bewertet wird, wird insbesondere bezogen auf die Teilfläche 03 nicht geteilt und für die Teilfläche 04 in Frage gestellt. Es wird kritisiert, dass die Teilfläche 03 zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen wird, von denen die Teilräume C-01 "Elbe", C-08 "Walmsburger Werder", C-09 "Vieler Berg", C-13 "Elbvorland zwischen Darchau und Viele" und C-42 "Kateminer Werder" im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau betroffen sein werden. Befürchtet werden Lärm, Schattenschlag, Windwirbelungen und Infraschall, die die empfindliche Fauna und Flora stören. Es wird ein erhöhter Schutzabstand der Fläche 03 zu Teilraum C-09 des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau von mindestens 1.200 m gemäß des in der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (2014) vorgesehenen Vorsorgeabstandes zu EU-Vogelschutzgebieten gefordert. Als Begründung wird angeführt, dass der nächstgelegene Bereich des Teilraums C-09 als Naturdynamikbereich festgelegt ist und zur Kernzone des Biosphärenreservats gehört. Weiterhin wird vorgebracht, dass eine Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet besteht. Der bisherige Abstand von ca. 650 m und die exponierte Lage der Teilfläche sind geeignet die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts innerhalb des betroffenen Gebietsteils C zu beeinträchtigen. Schließlich sprechen auch die nachgewiesenen Uhu- und Seeadlerorkommen im Norden der Fläche für einen erhöhten Schutzabstand statt der bisher angelegten 500 m. Um einen Schutzabstand von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet und zum Seeadlerhorst einzuhalten, ist die Teilfläche 03 des Vorranggebiets zu streichen und die Darstellung der Teilfläche 04 erneut unter Berücksichtigung der benannten Sachverhalte zu prüfen.

Erwiderung

Die Festlegung der bezeichneten Flächen ist unter Berücksichtigung der verfügbaren, im Hinblick auf die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Restriktionen gem § 45 b BNatSchG einschlägigen Vogelarten relevanten, Informationen erfolgt. Zusätzliche Hinweise liegen dem LK Lüneburg nicht vor. Im Zuge der Abwägung sowie der Umweltprüfung mit integrierter FFH - Verträglichkeitsprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf diese Gebiete überprüft und es wurde festgestellt, dass keine abwägungsrelevanten Probleme aufgrund betroffener benachbarter Schutzgebiete erwartet werden. Daher erfolgt weder ein Ausschluss noch eine erneute Überprüfung hinsichtlich der Belange des speziellen Artenschutzes oder der Naturschutzgebiete. Die für das Biosphärenreservat maßgeblichen Regelungen zum Schutz der Landschaft beinhalten keine Wirksamkeit außerhalb der festgelegten Gebietskulisse. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb des Biosphärenreservats sind aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses hinzunehmen. Sie sind im Zulassungsverfahren zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend der guten fachlichen Praxis i. d. R. im Wege von Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren. Da die Teilfläche DAH_BLE_03 nicht innerhalb des Naturraums der Elbtalaue liegt, ergibt die Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der durchgeführten auf die Planungsebene bezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass aufgrund des Abstands von mindestens 650 m zum Biosphärenreservat keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Unter diesen Umständen auf einen pauschalen vorsorgeorientierten Schutzabstand abzustellen, wäre nicht sachgerecht. Die Vorkommen der schlaggefährdeten Arten Seeadler und Uhu sind bei der Gebietsabgrenzung entsprechend der Vorgaben des § 45 b BNatSchG berücksichtigt worden. Durch die Erwähnung dieser Arten im Umweltbericht ist sichergestellt, dass die vorliegenden Erkenntnisse in einem späteren Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden.

4.2.1-03.197.22.06 DAH_BLE_01_03/_04: Hinweis auf hohe Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz mit stetem Ortolanvorkommen und Verdacht auf Schwarzstorchrevier

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die hohe Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz aufgrund des Schieringer Forstes westlich der Teilflächen und einer strukturreichen Ackerlandschaft in Teilfläche 04 verwiesen. Im Schieringer Forst besteht der Verdacht auf ein Schwarzstorchrevier. Weiterhin gibt es in Teilfläche 04 eines der wenigen steten Ortolan-Vorkommen im Landkreis.

Erwiderung

Die Hinweise werden berücksichtigt und es wird eine Ergänzung im Umweltbericht hinsichtlich des möglichen Schwarzstorchreviers im Schieringer Forst sowie des steten Ortolan-Vorkommens vorgenommen.

4.2.1-03.198.22.07 DAH_BLE_01_10a: Plädoyer für Beibehalt der Fläche für Repowering ohne Festlegung als Vorranggebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es gefordert, DAH_BLE_01_10a in ihrer bisherigen Form beizubehalten ohne Ausweisung als Vorranggebiet, da die Fläche nur bestehen bleibt, um bestehende Anlagen repowern zu können. Dies ist auch ohne Festlegung als Vorranggebiet möglich. Durch die erneute Ausweisung einer Windvorrangfläche im Bereich der bisherigen Vorrangfläche Köstorf (01_10a) soll die bisherige Nutzung von Windenergie an diesem Standort gesichert werden. Es wird vorgebracht, dass die Ausweisung ohne Not und ohne Begründung erfolgt. Soweit mit der Ausweisung das selbstgesteckte Ziel verfolgt wird, das bestehende Vorranggebiet der 2. RROP-Änderung 2016 zu erhalten, ist nicht weiter erläutert, warum das hier nur mit einer erneuten Ausweisung erreicht werden kann.

Es wird angemerkt, dass es einen örtlichen Bebauungsplan gibt, der Repowering-Vorhaben grundsätzlich erlaubt. Die Regeln für das Repowering lehnen sich grundsätzlich an das 2. RROP-Änderung 2016 an ("Ersatz alter Anlagen durch weniger Anlagen mit mehr Leistung, um die Landschaft zu entlasten"). Es wird darüber informiert, dass es für die Fläche einen am Repowering interessierten Betreiber gibt und einen Gemeinderat, der interessiert ist an einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Betreiber.

Es wird die Meinung vertreten, dass es keine Notwendigkeit gibt, die aktuelle Fläche Köstorf zu überplanen und damit das Tor zu öffnen für eine an dieser Stelle für die örtliche Bevölkerung nicht mehr vermittelbare zusätzliche Belastung durch eine unbegrenzte, RROP-basierte Öffnung bei Anzahl und Höhe der zu repowernden Anlagen.

Es wird vorgeschlagen, die Fläche Köstorf, die nicht identisch ist mit der festgelegten Teilfläche 01_10a, planerisch auch ohne Ausweisung als Windvorrangfläche in die Erreichung der Flächenvorgabe des Landes einzubeziehen. Auf diese Weise könnten die sodann auch ohne "Vorranggebietsanspruch" repowerten Anlagen in die Ziele der Raumordnung eingebunden (RROP2025 4.2.1 Ziff. 04 S. 2, Seite 36) werden.

Erwiderung

Die Fläche entspricht den vom Landkreis angelegten Eignungskriterien und ist durch bestehende Windenergienutzung bereits vorgeprägt. Die Übernahme der bestehenden Flächen hat grundsätzlich Priorität vor einer Festlegung neuer Flächen. Hiervon wird

nur in eng bergrenzten Ausnahmefällen bei Überbelastung durch unterschiedliche Flächen im Zuge einer Prüfung der Umfassungswirkung abgewichen. Diese Konstellation ist vorliegend nicht gegeben.
Die Flächenausweisung als Vorranggebiet Windenergie erfolgt, damit die Fläche in der vorgesehenen Ausdehnung vom Landkreis Lüneburg bei der Erfüllung des Teilflächenwertes anrechenbar ist.

4.2.1-03.199.23.01 GEL_01: Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine erneute Prüfung und die Aufnahme der Fläche GEL_01 in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gefordert. Es wird ausgeführt, dass dies eine sinnvolle Möglichkeit darstellt, die Windenergie innerhalb des Samtgemeindegebietes gleichmäßig zu verteilen und ihr mehr Raum zu geben. Die bei der Abwägung erfolgte Bewertung der Belange des Naturschutzes und der Naherholung als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort wird als nicht nachvollziehbar angesehen. Es wird eine unzureichende Abwägung der Belange des Natur- und Artenschutzes in der raumordnerischen Einzelfallprüfung kritisiert und mit Verweis auf Kapitel 2.9.1. im Niedersächsischen Windenergieerlass vom 20.7.2021 argumentiert, dass weder die auf der Fläche befindlichen Biotopstrukturen noch die dortigen Wallhecken der Windenergienutzung per se entgegenstehen und die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den geschützten Bereichen im Zuge der immissionschutzrechtlichen Genehmigung sicherzustellen ist. Die Einbeziehung der auf der Fläche relevanten kleinflächig ausgeprägten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie Kompensationsflächen und geschützte Biotope im Genehmigungsverfahren ist möglich und unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs zwingend geboten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Harburg beabsichtigt, unmittelbar hinter der Kreisgrenze auf benachbarten Flächen eine Windvorrangfläche auszuweisen. Es wird vorgebracht, dass ein Brutgebiet eines Rotmilans in diesem Gebiet, anders als in der Vergangenheit, aktuell nicht mehr betroffen und die Population des Rotmilans gesichert ist. Der Ausfall eines einzigen Vogels führt daher nach aktueller Rechtslage nicht mehr zur Versagung einer Anlagenzulassung. Zudem werden Absichten seitens der Flächeneigentümer geäußert, die Fläche zum Zwecke des Windenergieausbaus zu nutzen.

Erwiderung

Das Gebiet GEL_01 wird entsprechend einer Neugewichtung der möglichen Beeinträchtigung für die Erholungs- bzw. touristischen Nutzung des nahe gelegenen Reitsportzentrums und unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse zu einem entfallenen Rotmilanbrutplatz im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzepts in geeigneten Teilen in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Die im Gebiet GEL_01 vorhandenen Biotopstrukturen werden dabei ausgeschlossen, soweit aufgrund von Größe und Ausprägung eine Berücksichtigung bereits auf der Ebene der Regionalplanung angemessen ist.

4.2.1-03.200.25.01 GEL_03: Forderung nach Erweiterung wegen fehlender Wohnnutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Potenzialfläche GEL_03 wird darauf verwiesen, dass der Begründung zwei Einzelhäuser in westlicher Orientierung mit 600 Meter Entfernung angegeben sind. Es wird vorgebracht, dass unklar ist, um welche Häuser es sich handelt bzw. auf welchen Ort sich die Angabe von 600 Meter westlicher Entfernung bezieht. Dies ist entsprechend zu präzisieren. Das angegebene Einzelhaus nördlich von Kirchgellersen verfügt über keine genehmigte Wohnnutzung. Es wird gefordert, die Fläche des Vorranggebietes entsprechend anzupassen. Bei den angegebenen Wochenendhäusern nördlich von Kirchgellersen handelt es sich nicht um dauerhaft bzw. teilweise nicht genutzte/bewohnte Häuser. Daher wird ein erhöhter Abstand von 700 m nicht als notwendig erachtet.

Erwiderung

Die Fläche GEL_03 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen). Hinsichtlich der geforderten Erweiterungsfläche verfügt das angegebene Einzelhaus nördlich von Kirchgellersen über eine zulässige Wohnnutzung. Die gemäß Tabelle 23 der Begründung angesetzten Abstände zu der angegebenen Wochenendhaussiedlung gelten auch, wenn diese nicht dauerhaft bewohnt ist.

4.2.1-03.201.25.02 GEL_03: Forderung nach Erweiterung der Teilfläche _01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet GEL_03 ausgehend von Teilfläche 01 insbesondere in nordwestliche Richtung zu erweitern. Bei der vorgebrachten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine nördlich von Kirchzellern entsprechend einem geplanten und nicht weiter verfolgten Zielabweichungsverfahren zum RROP 2016 bereits geprüfte Fläche. Die Fläche erstreckt sich bis an den weiter nördlich gelegenen Wald. Der genaue Flächenzuschnitt der geforderten Flächenerweiterung ist einer der diesbezüglich vorgebrachten Stellungnahmen beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Als Begründung wird angeführt, dass

- der Pachtvertrag für den benachbarten Modellflugplatz ausläuft, so dass sich für diese Fläche ein Nutzungsrecht für Windenergie ergibt.
- es sich bei den "Wochenendhäusern" nördlich von Kirchzellern vermutlich um ein dauerhaft genutztes Haus handelt, so dass der angelegte Schutzabstand zu prüfen ist, zumal die Häuser im Wald liegen und es eine hinreichende Sichtverschattung gibt,
- gemäß einem Gutachten keine Einschränkungen für Windenergieanlagen durch die vorhandene Gaspipeline bestehen,
- gemäß den bereits 2022 erstellten Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen nur geringe Artenschutzkonflikte bestehen.
- keine oder nur geringe Probleme durch Schattenwurf und Emissionen für Kirchzellern und Dachtmüssen bestehen,
- aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Planung eine Realisierung der Windenergienutzung zügig möglich ist, wohingegen die Realisierbarkeit etwa des Windenergiegebietes im Wald südwestlich von Mechttersen fraglich ist.

Es wird außerdem gefordert, einzelne Ackerflächen, welche sich im nördlich an die geforderte Erweiterungsfläche anschließenden und als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesenen Wald befinden, ebenfalls als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Es wird in diesem Zusammenhang gefordert, soweit vom Landkreis Lüneburg daran festgehalten wird, keine Windenergiegebiete in als LSG ausgewiesene Waldflächen auszuweisen, die Schutzabstände zu solchen Flächen auf 0 m zu setzen und eine Rotor-Out-Regelung für Ackerflächen anzuwenden, die sich am Rande solcher Waldflächen befinden. Darüber hinaus wird gefordert, zu prüfen, ob sich die im Rahmen der Umfassungsprüfung für Dachtmüssen angelegten Freihaltewinkel so verschieben lassen, dass das westlich von Dachtmüssen und nördlich der eingeforderten Erweiterungsfläche zu GEL_03_01 liegende Waldgebiet ebenfalls als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden kann, so dass sich ein größeres Windenergiegebiet im Raum Kirchzellern/Westergellern/Mechttersen realisieren lässt. Als Begründung wird in diesem Zusammenhang angeführt, dass

- Analysen des Landes Niedersachsen zeigen, dass die großen Waldflächen des LSG sehr gut für Windenergie geeignet sind,
- das Schutzgut Mensch von einem geänderten Flächenzuschnitt profitiert und eine Verschlechterung des Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist und
- die großen Vorranggebiete bei Südergellern und Breetze entlastet werden können.

Soweit sich durch die geforderten Maßnahmen ein möglicherweise zu großes Windenergiegebiet ergibt, wird aus Gründen der Raumverträglichkeit eine Größenbegrenzung für möglich erachtet.

Erwiderung

Die Fläche GEL_03 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen). Hinsichtlich der Teilfläche GEL_03_01 ist festzustellen, dass sich deren Abgrenzung zum einen aus den landkreisweit einheitlich angelegten Schutzabständen zu Dachtmüssen in nordöstlicher Richtung sowie dem nördlich von Kirchzellern liegenden Wochenendhausgebiet in südlicher Richtung ergibt. Sie werden in erster Linie aus Gründen des Immissionsschutzes festgelegt. Das Vorhandensein bzw. die Ausprägung einer Sichtverschattung spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. An der Einstufung des Wochenendhausgebietes als solches wird ebenfalls festgehalten. Die Abgrenzung der Teilfläche in nordwestlicher Richtung ergibt sich aus dem für Dachtmüssen angelegten Freihaltewinkel und ist das Ergebnis einer Einzelfallprüfung. Um eine unzumutbare Umfassung von Dachtmüssen zu vermeiden, wurde die Teilfläche zugunsten der weiter nördlich gelegenen und größeren sowie kompakteren Vorranggebietsfläche BAR_02 in nordwestlicher Richtung begrenzt. An dem Planungsziel von größeren und kompakteren Windenergiegebieten wird festgehalten, weshalb sich an dem angelegten Freihaltewinkel nichts ändert. Da sich die geforderte Erweiterungsfläche innerhalb des Freihaltewinkels befindet, ist deren Umsetzung nicht möglich. Eine Verschiebung des Winkels zur Realisierung eines viel größeren Windenergiegebietes zwischen Kirchzellern, Westergellern und Mechttersen ist ohne eine unzumutbare Umfassung von Dachtmüssen nicht möglich. Und auch wenn der 2. RROP-Entwurf eine Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windenergiegebiete (auch im Wald) grundsätzlich vorsieht, ändert sich für die im als LSG ausgewiesenen Wald liegenden Ackerflächen nichts, da sich diese ebenfalls innerhalb des Freihaltewinkels befinden. Die Hinweise zu den erfolgten Vogel- und Fledermausgutachten, zum Auslaufen der Nutzungsvereinbarung für den Modellflugplatz sowie zur Unbedenklichkeit einer Ausweisung von Windenergiegebieten im Bereich der die vorgebrachte Fläche durchlaufenden Gaspipeline werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich hieraus keine Konsequenzen für den Zuschnitt des Vorranggebietes. Da aufgrund der aktuellen Rechtslage für alle festgelegten Vorranggebiete von einer beschleunigten Umsetzbarkeit ausgegangen werden kann, spielen die für GEL_03_01 vorliegenden Voruntersuchungen bei dieser Abwägung keine Rolle.

4.2.1-03.202.25.03 GEL_03: Forderung nach Vergrößerung der Teilfläche _01 zugunsten einer Verkleinerung von AME_GEL_ILM_01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der Zuschnitt der Potentialfläche GEL_03 im Teilbereich _01 zu Gunsten der Windenergie optimiert werden könnte. Insbesondere bei Veränderung der Sichtachsen (freie Betrachtungsbereiche) aus Dachtmüssen könnte der

Teilbereich 03_01 vergrößert werden, ohne eine unzumutbare Belastung des Ortes Dachtmissen zu riskieren. Es ist festzustellen, dass in dem Teilbereich 03_01 zudem erforderliche Untersuchungen für die Avifauna und Fledermäuse durchgeführt wurden. Bei den naturschutzfachlichen und allen anderen durchgeführten Untersuchungen gilt es festzustellen, dass keine nennenswerten Konflikte mit relevanten Arten zu erwarten sind. Es wird vorgeschlagen, die Fläche GEL_03_01 zu vergrößern und stattdessen die großen Flächen bei Südergellersen zu verkleinern.

Erwiderung

Die Fläche GEL_03 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen). Eine maßgebliche Vergrößerung dieser Fläche wäre nicht möglich, da für die Ortslage Dachtmissen der Umfangswinkel von 120° überschritten würde. Eine Verschiebung des Freihaltewinkels für Dachtmissen hätte in diesem Zusammenhang zu einer deutlichen Verkleinerung der Flächenkulisse geführt, da die dann bei BAR_02 entfallende Fläche den bei GEL_03_01 möglichen nur sehr geringen Flächenzugewinn deutlich überschreitet. Die Forderung nach Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 südlich von Südergellersen wird gesondert erwidert.

4.2.1-03.203.26.01 GEL_ILM_LUE_01: Hinweise auf (kumulative) Planungskonflikte

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf einen Artikel der Landeszeitung verwiesen, demzufolge die Fläche südlich von Häcklingen bis zur B209 gegenüber der Teilfläche GEL_ILM_LUE_01_11 als eine von drei möglichen Flächen für ein neues Umspannwerk der Tennet in der Abstimmung sei. Weiterhin sei die Zukunft eines vorhandenen Kalksandsteinwerkes nicht final geklärt. Kumulative Belastungen ergäben sich zudem durch eine Nutzung der Bahnstrecke Lüneburg-Soltau für den Güterverkehr sowie ein Fahrsicherheitstrainingsgelände und eine Kartbahn in Embsen.

Weiterhin wird auf ein im Jahr 2018 erstelltes Lärmgutachten für den Bestandwindpark Häcklingen-Melbeck verwiesen und dessen fehlende Bezugnahme auf den Ortsteil Langenstücken kritisiert.

Erwiderung

Die angesprochene Fläche, die östlich der vorhandenen Freileitungen zwischen Häcklingen und der B 209 liegt, ist nach dem Planungskonzept des LK Lüneburg aufgrund ihrer siedlungsnahen Lage nicht für eine Windenergienutzung geeignet. Die mittlerweile bekannt gewordene Planung eines Umspannwerkes wird bei der Überarbeitung des Planungskonzeptes berücksichtigt und führt für geplante Flächenalternativen zu einer Rücknahme der Flächenkulisse Vorranggebiet Windenergienutzung.

Die bestehende Rohstoffgewinnung scheidet in diesem Zusammenhang unabhängig von der damit verbundenen Nutzungsperspektive für eine Windenergienutzung aus.

Hinsichtlich der durch die unterschiedlichen Entwicklungen bewirkten kumulativen Umweltauswirkungen wird auf den Umweltbericht (Tab. 21) verwiesen, der aufgrund der aktuellen Planung eines Umspannwerkes aktualisiert wird.

4.2.1-03.204.26.02 GEL_ILM_LUE_01: Bitte um Begründung zu vermuteten Teilflächen der Potenzialfläche im Raum Häcklingen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, eine kleine Potenzialfläche zwischen Häcklingen und Oedeme am Häcklinger Weg, die nicht als Teil von Teilfläche 01_11 zu verstehen ist, sowie eine Potenzialfläche im Gebiet Hasenburger Mühlenbach zwischen Häcklingen und Lüneburg-Bockelsberg zu begründen. Falls dies keine Potenzialflächen sind, wird um Aufklärung gebeten. Es wird kritisiert, dass dann die Kartendarstellung missverständlich ist bzw. eine Legende fehlt.

Erwiderung

Es ist unklar, auf welche Flächen sich bezogen wird. In den beschriebenen Bereichen befinden sich keine Windpotentialflächen. Im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzeptes wird die Lesbarkeit der Textkarten nochmals überprüft und soweit möglich verbessert.

4.2.1-03.205.26.03 GEL_ILM_LUE_01_07: Forderung nach Berücksichtigung eines Friedhofs

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird der Hinweis für Teilfläche 01_07 auf einen innerhalb gelegenen Friedhof gegeben, der durch den F-Plan der Stadt Lüneburg abgesichert ist.

Erwiderung

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der vorhandene Friedhof wird aus der Flächenkulisse entfernt.

4.2.1-03.206.26.04 GEL_ILM_LUE_01: Forderung nach Freihaltung der Teilfläche _10 als Gewerbestandort

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Teilfläche 01_10 liegt südlich der Bundesstraße 209 und ist prinzipiell für die Entwicklung eines Gewerbestandortes geeignet. Es wird gefordert diese Fläche für die Entwicklung von Gewerbestandorten in der Samtgemeinde Gellersen von anderen Nutzungen freizuhalten.

Erwiderung

Vorschauflächen werden bei der Flächenfestlegung nicht berücksichtigt. Es liegt dem Landkreis zurzeit kein Beschluss für eine Gewerbeentwicklung vor.

4.2.1-03.207.27.01 ILM_01: Forderung nach Verlagerung der Vorranggebietsfestlegung von der Teilfläche _01 nach _06, _07 und _08

Abwägungsvorschlag: k.A

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich für eine Streichung der Fläche ILM_01_01 ausgesprochen und sich stattdessen für die Ausweisung der Teilflächen ILM_01_06, _07 und _08 ausgesprochen. Dadurch könnte Embsen entlastet werden. Gleichzeitig entspräche dies dem Wunsch der Gemeinde Melbeck.

Erwiderung

Die Potenzialfläche ILM_01 entfällt im 2. Entwurf, da sie nicht mehr den Eignungskriterien entspricht. Die angesprochenen Teilflächen ILM_01_06, _07 und _08 erreichen alleine nicht die für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung angesetzte Mindestgröße von 30 ha. Soweit die bezeichneten Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.208.28.01 ILM_02: Forderung nach Erweiterung des Vorranggebietes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Erweiterung der Fläche ILM_02 um eine in die Fläche hineinreichende ca. 250 m breite und ca. 1.000 m lange Waldfläche sowie eine als zu schmal ausgeschiedene Potenzialteilfläche im Süden der Teilfläche _03 gefordert. Es wird vorgebracht, dass beim Rotor-Out-Konzept auch schmalere Flächen die Möglichkeit einer Inanspruchnahme bieten, ohne mit dem Fundament die Vorranggebietsgrenzen zu überschreiten.

Erwiderung

Bei der Waldfläche handelt es sich um einen alten Waldstandort, der gemäß 3.2.1 04 LRÖP als Vorranggebiet Wald festzulegen ist und eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausschließt. Der Ausschluss der schmalen südlich angrenzenden Potenzialteilfläche ist neben dem landkreisweit einheitlich angewendeten Kriterium der Mindestbreite auch mit der Lage der Teilfläche begründet, die der Zielsetzung entgegensteht, möglichst kompakte Vorranggebiete festzulegen.

4.2.1-03.209.30.01 LUE_OST_01: Einschätzung einer konfliktarmen Nutzbarkeit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die nach abschließender Bewertung gestrichene Potenzialfläche LUE_OST_01 konfliktarm nutzbar erscheint, soweit keine naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen und Biotopflächen betroffen sind und Vermeidungsmaßnahmen greifen. Die optischen und akustischen Beeinträchtigungen werden durch die Geländetopographie und die Schutzwirkung des Elbe-Seitenkanals abgemildert.

Erwiderung

Die Teilfläche _03 sowie Teile der Teilfläche _01 und _02 entfallen aufgrund der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe zzgl. eines Mindestabstands von 200 m. Zudem liegen diese Bereiche innerhalb des Bereichs um die Platzrunde des Flugplatzes Lüneburg. Auch überlagert die Teilfläche _02 in Teilen die aktuelle Trassenplanung der BAB A 39, sodass dort im Zuge der Entwurfsüberarbeitung bereits keine Potenzialfläche mehr entsteht. Die Teilflächen _04 und _05 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Die verbleibenden Teilflächen entfallen, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen. Soweit Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.210.31.01 OST_01_02: Forderung nach östlicher Erweiterung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Potenzialfläche OST_01_02 in östlicher Richtung neben einem Abstand von 600 m zu Wohnhäusern im Außenbereich durch ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung begrenzt wird. Es wird um Überprüfung dieser Festlegung gebeten, um eine Erweiterung der Potenzialfläche zu ermöglichen. Da das Überstreichen des Rotors keinerlei Einfluss auf die Dauergrünlandnutzung hat, wird gefordert, auf einen Abstand eines Rotorradius zum Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu verzichten.

Erwiderung

Die Fläche OST_01_02 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Vorranggebieten und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen). Das Gebiet OST_01_02 wird östlich durch ein Vorranggebiet Biotopverbund begrenzt, welches einer Festlegung als VR Windenergienutzung entgegensteht. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Grünlandnutzung würde hingegen nicht entgegenstehen.

4.2.1-03.211.32.01 OST_02: Forderung nach nördlicher Erweiterung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Erweiterung der Potenzialfläche OST_02 im nördlichen Bereich aufgrund in Frage stehender Bedeutung für den Rotmilan gefordert.

Erwiderung

Auf Grundlage der dem Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehenden Unterlagen zu einem Rotmilanbrutplatz wird die betroffene Teilfläche aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG ausgeschlossen. Dies gilt aus folgenden Gründen auch für den Fall, dass sich die Rotmilanbrut am Standort nicht bestätigt. Da sich die Fläche in einem Teilraum mit vergleichsweise hoher Dichte von Vorranggebietsflächen befindet, ist ein Entfall für den nördlichen Bereich der Fläche auch im Zusammenhang mit der Prüfung der Umfassungswirkung für die Ortslage Holzen begründet. Im Zusammenhang mit der naturräumlichen Situation entfallen auch die südlich angrenzenden Flächen, da es sich hier um prägende Waldbestände inmitten der offenen Flur handelt.

4.2.1-03.212.32.02 OST_02: Forderung nach Verkleinerung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Verkleinerung der Fläche aufgrund befürchteter Einbußen im Tourismus auf dem Campingplatz in Radenbeck sowie aufgrund einer Überlastung der Gemeinde Thomasburg gefordert.

Erwiderung

Die vorgenommene Bewertung wird zur Kenntnis genommen und es wird darauf hingewiesen, dass die bezeichnete Fläche den für eine Nutzung der Windenergie im Landkreis Lüneburg angelegten Eignungskriterien entspricht. Der Campingplatz weist eine gute Sichtverschattung durch Gehölze auf und liegt zudem nicht in Hautwindrichtung zu der geplanten Fläche. Eine Verkleinerung wird nicht vorgesehen.

4.2.1-03.213.34.01 OST_04: Forderung nach Prüfung der Nutzbarkeit der Potenzialflächen aufgrund militärischer Belange

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der vorliegenden militärischen Belange im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_04, die im Gebietsblatt der Begründung genannt sind, wird gefordert, diese bereits bei der Vorauswahl der Teilflächen zu berücksichtigen, da sie erhebliche planungsrelevante Auswirkungen haben und als Tabukriterien gewertet werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzbereich für die militärischen Anlagen bei Wendisch Evern im RROP 2019 des Landkreises Uelzen als "Sperrgebiet" für Windenergieanlagen ausgeschlossen wurde und gefordert, im Sinne der Rechtssicherheit für spätere Planungen zu prüfen, ob diese Flächen für die Windenergie grundsätzlich nutzbar sind.

Erwiderung

Im Zuge der Erstellung des 1. RROP-Entwurfs wurde die Bundeswehr in die Windenergieplanung des Landkreis Lüneburg mit einbezogen. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung enthält keine Windenergiegebiete, gegen die es seitens der Bundeswehr Bedenken gibt. Soweit militärische Belange vorliegen, können diese auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden. Es ist nicht erforderlich, entsprechende Belange bereits bei der Vorauswahl der Teilflächen zu berücksichtigen. Dies wird durch die Stellungnahme der Bundeswehr im Beteiligungsverfahren zum 1. RROP-Entwurf bestätigt.

4.2.1-03.214.34.02 OST_04: VR Wind steht südwestlicher Siedlungsentwicklung von Barendorf entgegen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Eine Ausdehnung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen im südwestlichen Bereich von Barendorf wird abgelehnt, da eine mögliche weitere Entwicklung des Ortes nicht mehr gewährleistet ist (Begrenzung im Norden, Süden und Osten durch Waldflächen).

Erwiderung

Die aus Sicht der Regionalplanung für den Ort notwendigen Erweiterungsflächen können durch Nachverdichtung sowie Siedlungserweiterungsflächen weiterhin bereit gestellt werden, insbesondere da am südlichen Ortsrand bereits aktuell ein Bestandwindpark zu Einschränkungen führt, an denen sich durch die Planung nur eine unwesentliche Änderung ergibt.

4.2.1-03.215.34.03 OST_04: Hinweis auf Überlagerung der Trasse A 39

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der zeichnerischen Darstellung ein Verlauf des Vorranggebietes Autobahn für die A39 dargestellt ist, der durch die Teilfläche OST_04_03 verläuft und dementsprechend zu einem Ausscheiden der Teilfläche an dieser Stelle aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung führen müsste.

Erwiderung

Es handelt sich hierbei um einen inhaltlichen Fehler, der durch Korrektur des VRG Windenergienutzung behoben wird.

4.2.1-03.216.34.04 OST_04_07: Hinweis auf genehmigten Bodenabbau im Flurstück 120/1 und Forderung nach Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass im Bereich westlich der K28 zwischen Volkstorf und Barendorf auf einem genannten Flurstück in der Gemarkung Volkstorf anstelle des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung (Teil von OST_04) ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt wird, da für das beschriebene Flurstück mit Datum vom 25.11.2019 eine Genehmigung zum Bodenabbau vorliegt. Es handelt sich um eine Lagerstätte 2. Ordnung nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG; die morphologische Lage erscheint für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht sinnvoll. Ein VR Rohstoffgewinnung böte zudem die Möglichkeit, den vorhandenen Abbau zu erweitern, was insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der BAB 39 sinnvoll ist.

Erwiderung

Die Teilfläche OST_04_07 wird aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung herausgenommen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im RROP wurden nach Rohstoffgutachten 2019 mit Bedarfsüberdeckung festgelegt. Es ist nicht vorgesehen weitere Gebiete aufzunehmen. Es ist nicht erforderlich, bereits genehmigte Rohstoffgewinnungsgebiete über eine Festlegung im RROP zu sichern.

4.2.1-03.217.34.05 OST_04_07: Befürchtete Beeinträchtigung der gewerblichen Entwicklung durch VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eingewendet, dass durch den Sicherheitsabstand von 200 m zu Gewerbeflächen bzw. Industriegebieten, die Entwicklung bzw. Erweiterung eines (angedachten) Gewerbe-/ Industriegebiets westlich des bestehenden Industriegebiets in der Gemeinde Vastorf ausgeschlossen wird. Aufgrunddessen wird gefordert, auf das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_04_07 im Bereich der Ackerflächen zu verzichten.

Erwiderung

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg berücksichtigt lediglich Flächen, die bereits gemäß der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert sind, jedoch keine Flächen aus Entwicklungskonzepten oder die planerisch nicht verfestigt sind.

4.2.1-03.218.38.01 OST_DAH_BLE_01: Windanlagen beeinträchtigen Weidefläche von Pferdepensionsbetrieb

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass 5,5 ha Weideflächen eines Pferdepensionsbetriebs unmittelbar an die ausgewiesenen Windenergieflächen grenzen und es wird befürchtet, dass diese damit praktisch für Pferde nicht mehr nutzbar sein werden und ein großer Schaden entstehen wird. Zusätzlich ist fraglich, ob der Pensionsbetrieb rentabel bleibt, da der Standort an Attraktivität verlieren wird und keine alternativen Weideflächen und Ausreitgebiet angeboten werden könnten.

Erwiderung

Es werden keine stichhaltigen Gründe angegeben, warum die benannten Weideflächen und Ausreitwege nach Installation von benachbarten WEA nicht mehr nutzbar wären. Zur Frage der Auswirkungen von WEA auf Pferde wird verwiesen auf http://www.birgersfeld.de/downloads/jan15-windenergie_wea_wka_pferd_17-11-2004.pdf. Ein Eintreten von Nutzungseinschränkungen oder anderweitigen Schäden ist demzufolge nicht zu erwarten.

4.2.1-03.219.38.02 OST_DAH_BLE_01: Hinweise auf fehlende Berücksichtigung von Gebäude unter Denkmalschutz, Bodendenkmalen und Tierarztpraxis

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass ein denkmalgeschütztes Waldarbeitergehöft, bestehende Bodendenkmäler, Grabhügel sowie eine Tierarztpraxis bei der Planung unberücksichtigt bleiben.

Erwiderung

Das erwähnte Gehöft wird aufgrund des zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhaltenen Abstands berücksichtigt werden und aufgrund der teils guten Sichtverschattung durch Wald- und Gehölzbestände nicht unzumutbar beeinträchtigt. Soweit für die Tierarztpraxis eine Wohnnutzung verzeichnet ist, wird der erforderliche Mindestabstand eingehalten. Etwaige Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern bzw. Grabhügeln werden im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung kann u.U. im Zuge der Anlagenpositionierung vermieden werden.

4.2.1-03.220.38.03 OST_DAH_BLE_01_06: Forderung nach Beibehalt des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung nordöstlich Thomasburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, analog zum bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Süttoorf im Bereich des ebenfalls in OST_DAH_BLE_01_06 liegenden bestehenden Vorranggebietes Thomasburg auf eine pauschale Erhöhung des Siedlungsabstandes von 800 m auf 900 m zu verzichten und in diesem Bereich die Festlegung als Vorranggebiet aus dem RROP 2016 beizubehalten, um ein zukünftiges Repowering zu ermöglichen. Für das Gebiet wurde erst 2021 die Baugenehmigung erteilt.

Erwiderung

Bei dem bereits im RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 festgelegten Vorranggebiet wird ein gegenüber dem Bestand unveränderter Siedlungsabstand von 800 m berücksichtigt; die Fläche wird in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen.

4.2.1-03.221.39.01 SCH_01: Forderung nach Erweiterung des Vorranggebietes um weitere Teilflächen aufgrund fehlender entgegenstehender Belange

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Überraschung dahingehend geäußert, dass im Bereich der Samtgemeinde Scharnebeck alle Potentialflächen bis auf die bereits mit Windkraftanlagen bebaute Fläche SCH_01_01 für die Nutzung von Windenergie herausgefallen sind. Es wird eine ablehnende Haltung des Planungsträgers gegenüber der Windkraft vermutet. Es wird sich für die Ausweisung weiterer Teilflächen ausgesprochen. Es werden Synergieeffekte durch ein Zusammenspiel zwischen Windkraft, Solarenergie, grünem Wasserstoff und Biogas sowie die Möglichkeit eines Fernwärmenetzes und die Nutzung von Thermobatterien gesehen. Zudem werden Einnahmen aus Gewerbesteuern und akzeptanzfördernde finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger genannt. Es wird auf die höhere Flächenproduktivität von Windkraftanlagen gegenüber Photovoltaik sowie auf eine geringe Kompensationserfordernis aufgrund fehlender Betroffenheit von Wald hingewiesen.

Es werden besonders die Teilflächen 01_05 und 01_07 in großen Teilen als geeignet angesehen, und es wird deren Ausweisung gefordert.

Für die Teilfläche 01_07 wird vorgebracht, dass keine Belange der Windenergienutzung entgegenstehen, es bereits eine technische Vorprägung durch den Elbe-Seiten-Kanal gibt, ausreichende Schutzabstände zu den Siedlungsbereichen eingehalten werden können und es nur wenige planerische Einschränkungen gibt. Es besteht zudem keine Einschränkung durch Leitungen und Sicherheitsstreifen. Die Fläche liegt günstig zur standortnahen Versorgung von Wohnsiedlungen und Gewerbe. Weiterhin wird vorgebracht, dass ein älterer Brutnachweis des Rotmilans im 1. Entwurf (Tab. 64: Gebietsblatt zu SCH_01, S. 466 ff.) ursächlich für einen Wegfall des südlichen Teilbereiches der Potenzialfläche SCH_01_07 war. Der nördliche Teil entfällt auf Grund zu geringer Größe (s. Begründung Abschnitt 4.2, S. 282 i.V.m. Tabelle 64, Abschnitt 2, S. 470). Laut Umweltbericht sind Nachweise von Uhu, Schwarzstorch und Rotmilan vorhanden, aber es ist auf nachfolgender Planungsebene zu untersuchen, ob derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen. Aufgrund der Volatilität der Brutplatznutzung von Rotmilanen wird der angeführte ältere Brutnachweis für einen Flächenausschluss als nicht stichhaltig angesehen. Es wird gefordert zu prüfen, ob die Horste aktuell besetzt sind. Im Rahmen einer avifaunistischen Erhebung (2019, 2020) ist kein Brutplatz des Rotmilans im Umfeld der Fläche bis zu 1.500 m festgestellt worden, sodass eine nochmalige Prüfung und ggf. Wiederaufnahme der Fläche geboten ist. Das stetige Auftreten von einzelnen Rotmilanen lässt vermuten, dass es sich bei dem Teilgebiet 01_07 lediglich um ein Jagdgebiet des Rotmilans handelt. Es wird gefordert, bei bloßem Verdacht von Brutstandorten keinen pauschalen Mindestabstand einzuhalten. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Begründung für einer Verkleinerung oder den Wegfall von SCH_01_07 fehlt.

Neben einem Fehlen entgegenstehender Belange wird angeführt, dass beabsichtigt ist, im Bereich der Teilfläche 01_07 fünf Windenergieanlagen zu errichten. Folgende regionalplanerische Belange werden dabei berücksichtigt:

- Das Fließgewässer "Neetze" nördlich der Teilfläche ist von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß §30 BNatSchG i.V.m.

§24 NAGBNatSchG umgeben, die im Rahmen des RROP als Schutzgebiete betrachtet werden. Zuzüglich eines Schutzstreifens von 200 m steht diese Fläche einer Bebauung mit WEA nicht zur Verfügung.

- Westlich befindet sich der Elbeseitenkanal, welcher zzgl. eines Abstandes von 50 m nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Auf Grundlage der Rotor-Out-Planungen wird zusätzlich ein Puffer in Höhe des halben Rotordurchmessers der Referenzanlage (Radius=60 m) mitberücksichtigt.
- Die Kreisstraßen K53 und K29 werden mit einem Puffer von 20 m zzgl. des Rotorradius berücksichtigt.
- Es wird auf Grundlage des Rotor-Out-Prinzips ein Puffer von 60 m entlang der Bahntrasse eingehalten.
- Es wird die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen der 7 MW-Klasse geplant, wobei ein Teil der öffentlichen Beteiligung für umliegende Gemeinden zur Verfügung stehen wird. Darüber hinaus ist geplant den erzeugten Strom zur Produktion von grünem Wasserstoff im Lüneburger Hafen einzusetzen. Dafür ist eine Stromdirektleitung zwischen den in Scharnebeck auf der Teilfläche 01_07 geplanten Windenergieanlagen und der Energiewandlungsanlage im Gewerbe- / Industriegebiet ‚Bilmer Berg I‘ einzurichten.

Es wird für die Siedlung Fischhausen eine fehlerhafte Zuordnung als Innenbereich mit zu großem Siedlungsabstand kritisiert. Alternativ wird eine Einstufung als Splittersiedlung gefordert, da die Anzahl an Wohngebäuden nicht korrekt geprüft wurde. Dem angelegten Schutzabstand von 900 m zum LBZ Echem wird widersprochen mit der Begründung, dass es sich bei dem Bildungszentrum gemäß Bebauungsplan Nr. 17 ausschließlich um eine bauliche Anlage zum Zwecke der landwirtschaftlichen Ausbildung handelt und eine reine Wohnnutzung ausgeschlossen werden kann. Es wird ein Schutzabstand entsprechend dem Wohnen im Außenbereich gefordert.

Eine Festlegung zusätzlich zur Teilfläche SCH_01_01 wäre ebenfalls mit den Kriterien der Raumordnung zu vereinbaren, da kein Mindestabstand zwischen den Eignungsflächen einzuhalten ist.

Erwiderung

Es werden keine weiteren Teilflächen der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Zwar kommt es im südwestlichen Bereich der Teilfläche 01_01 zu einer Erweiterung aufgrund einer Korrektur der Siedlungsabstände bei gleichzeitiger Unterteilung in die Teilflächen 01_01a und 01_01b aufgrund des zu berücksichtigenden ehemaligen Landwehrgrabens Ilau-Schneegeben als historisches Kulturlandschaftselement. An der Nichtfestlegung der geforderten Teilflächen 01_05 und 01_07 wird jedoch festgehalten. Für beide Flächen besteht nach wie vor ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialflächen. Die im Zusammenhang mit der Teilfläche 01_07 genannte avifaunistische Untersuchung aus den Jahren 2019/20 erbringt im Gegensatz zu den in der Bewertung zugrunde gelegten Daten vom NLWKN keine neuen Nachweise von Brutstandorten des Rotmilans angrenzend an die Teilfläche SCH_01_07. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten des NLWKN ebenfalls aus dem Jahr 2019 stammen und damit genauso alt sind wie die angegebene Kartierdaten. In der Überarbeitung für den 2. Entwurf wurde unter vollständiger Berücksichtigung der Daten des NLWKN die Teilfläche 01_07 weiterhin in allen Varianten verkleinert. Zudem werden auch die nach dieser Verkleinerung verbleibenden Bereiche der Teilfläche 01_07 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen, da hier laut UNB mit erhöhtem Konfliktpotenzial mit weiteren WEA-sensiblen Wiesenvogelarten zu rechnen ist. Hinsichtlich der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich bedarf es daher auch keiner weiteren Erwiderung.

Das gemeindliche Interesse an Einnahmen aus der Gewerbesteuer ist nachvollziehbar. Die Gebietsfestlegungen sind jedoch Ergebnis eines kriteriengestützten Auswahlprozesses, bei dem einerseits fachlich begründete Restriktionskriterien, andererseits Eignungskriterien aus verschiedenen Themenbereichen zur Anwendung kommen. Soweit weitere Flächen für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

Der Hinweis, dass Fischhausen aus lediglich zwei Wohnhäusern mit einigen Nebengebäuden besteht, anstatt aus einer Ansammlung vieler Wohnhäuser, wird aufgenommen und der Text im Gebietsblatt zur Potentialfläche SCH_01 entsprechend geändert. Keiner Änderung bedarf es hingegen hinsichtlich des Schutzabstandes, da Fischhausen bereits als "Wohnen im Außenbereich" eingestuft ist. Der Schutzabstand zum LBZ Echem wird angepasst.

4.2.1-03.222.39.02 SCH_01: Hinweis auf eingeschränkte Nutzbarkeit von Teilfläche 01 aufgrund einer querenden Erdgasleitung und Forderung nach Festlegung der Teilfläche 07

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Teilfläche SCH_01_01 aufgrund einer querenden Erdgasleitung hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus" des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie verwiesen, wonach das Abstandskriterium für Windenergieanlagen mit Sicherheitsvorkehrungen zu untertägigen Anlagen mindestens die einfache Gesamthöhe der Windenergieanlage beträgt. Für die Erstellung des RROPs wurde eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde gelegt. Der einzuhaltende Abstand müsste somit mindestens 200m betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilfläche SCH_01_07 nicht mit einer solchen Einschränkung behaftet ist, weshalb diese vorrangig auszuweisen ist.

Erwiderung

Da von dem in der Rundverfügung genannten Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Erdgasleitungen im Einzelfall abgewichen werden kann, ist eine eingeschränkte Nutzbarkeit der von einer Erdgasleitung durchquerten Teilfläche SCH_01_01 nicht von vornherein anzunehmen. Vielmehr wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft, welche Sicherheitsabstände im jeweiligen Fall erforderlich und einzuhalten sind.

Die Teilfläche SCH_01_07 ist nach Durchführung der Einzelfallprüfung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Eine

diesbezügliche Erwiderung erfolgt an anderer Stelle. Die Tatsache, dass diese Teilfläche nicht von einer Erdgasleitung durchquert wird, ändert nichts an dem Abwägungsergebnis.

4.2.1-03.223.40.01 SCH_OST_01 / S_48 Sülbeck: Forderung nach Änderung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung in Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, für konkret benannte Flurstücke die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zurückzunehmen und stattdessen dem Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_OST_01 zuzuführen. Dies wird damit begründet, dass seitens der Flächeneigentümer zum Sandabbau ohnehin keine Zustimmung gegeben wird. Eine Zusammenführung der Potenzialflächen SCH_OST_01_02 und _03 hätte den Vorteil, dass dies nicht mehr im Genehmigungsverfahren beachtet und bearbeitet werden muss und dass möglicherweise mehr Windkraftanlagen als Beitrag zur Energiewende errichtet werden könnten.

Erwiderung

Die genannten Flächen betreffen des Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_48. Dies wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten aus dem RROP herausgenommen (s. vorangestelltes Sachargument). Die bereits einzelfallgeprüfte Potentialfläche für die Windenergie kann dadurch als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwänden zur Änderung der Festlegung von Rohstoffabbaugebieten zu Gebieten für Erneuerbare Energienutzung nicht grundsätzlich gefolgt wird, da Rohstoffe standortgebunden vorliegen. Die Eigentumsverhältnisse spielen auf der Ebene der Raumordnung keine entscheidende Rolle bei der Flächensicherung auf bestimmten Standorten. Im Rohstoffgutachten und Windkonzept werden landkreisweite Kriterien für die gewählten Standortalternativen angewandt.

4.2.1-03.224.41.01 SCH_OST_02: Forderung nach Festlegung der Teilfläche _01 als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Teilfläche SCH_OST_02_01 nicht, wie in der Begründung dargestellt, von mehreren Gräben durchzogen wird. Der Ausschluss der Potenzialfläche als Resultat lediglich eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbunds und der pauschalen Erhöhung der Siedlungsabstände sowie des Unterschreitens der willkürlich festgelegten Mindestgröße von 30 ha wird kritisch gesehen und es wird eine erneute Überprüfung mit einer zukunftsweisenden Gewichtung der Kriterien gefordert.

Erwiderung

SCH_OST_02_01 entfällt im 2. Entwurf. Hinsichtlich der Aussagen zu den Gräben in der Teilfläche zeigt die Ergebniskarte der Potenzialflächenbewertung, dass mindestens zwei Gräben vorhanden sind. An der Begründung für den Wegfall wird festgehalten. Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen. Die verbleibende Fläche unterschreitet die Mindestgröße als selbst gewähltes planerisches Kriterium, dessen Anwendung durch eine Einzelfallprüfung ergänzt wird. Unabhängig davon würde eine Festlegung dieser Fläche die teilregionale Belastung in der Umgebung von Neetze weiter erhöhen. Dies soll jedoch vermieden werden.

4.2.1-03.225.41.02 SCH_OST_02_04: Forderung einer Erweiterung nach Süden

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Erweiterung der Potenzialteilfläche SCH_OST_02_04 nach Süden gefordert. Als Begründung wird angeführt, dass sich hierdurch eine effiziente Flächennutzung durch räumliche Konzentration erreichen lässt und dass es zu geringeren Auswirkungen der Umfassungswirkung sowie von Emissionen und Lärm kommt, wenn bereits bestehende Flächen erweitert werden. Es wird dadurch eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erwartet. Weiterhin wird angeführt, dass bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann, es Zuspruch seitens der Gemeinde Reinstorf gibt und das Waldszenario eine Erweiterung der Teilfläche _04 ermöglicht. Durch die Konzentration auf den Bestandspark und die Lage im Wald wird das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt und die Lärmwirkung ist aufgrund des Windrauschens im Wald vergleichsweise geringer als bei einer Planung auf einer Freifläche. Zudem sind die betroffenen Waldflächen in einem niedersachsenweiten Vergleich durch eine unterdurchschnittliche Vitalität gekennzeichnet.

Erwiderung

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg sieht vor, die Belastung von Ortslagen im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung soweit wie möglich zu begrenzen. Zugleich soll der Anteil an Wald in Vorranggebieten Windenergienutzung möglichst gering gehalten werden. Der Ort Neetze ist bereits durch die Ausweisung zweier Vorranggebiete im Südwesten (SCH_OST_02) und im Osten (OST_DAH_BLE_01) belastet und soll nicht durch eine Erweiterung der Teilfläche SCH_OST_02_04 weiter belastet werden, zumal es eines Freihaltewinkels zwischen den genannten Windenergiegebieten zum Schutz von Neetze, aber auch von Holzen, vor unzumutbarer Umfassung bedarf und sich die Fläche im Wald befindet. Von einer Erweiterung wird abgesehen.

4.2.1-03.226.41.03 SCH_OST_02_03: Forderungen in Bezug auf das Vorranggebiet

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung der Teilfläche SCH_OST_02_03 wird grundsätzlich begrüßt, da die Geräuschbelastung durch die Erhöhung der Anzahl an Windenergieanlagen im Vergleich zum bestehenden Vorranggebiet, welches Teil der Teilfläche ist, nur in geringem Umfang zunehmen wird, da sich die Schallwellen überlagern und ggf. nivellieren können und die Windrichtung die gleiche ist. Es wird gefordert, dass der Abstand vom geplanten Fahrradweg von Lüneburg nach Neetze zu den Windenergieanlagen dem Abstand bei normalen Straßen entspricht und dieser auch während der Bauzeit nutzbar bleibt. Im zur Erholung genutzten Kiefern- und Mischwald muss der Erhalt alter Einzelbäume und Baumgruppen gesichert, sowie sein Erholungswert berücksichtigt werden. Es bestehen angelegte und wild gewachsene Hecken für den Biotopverbund, die u.a. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplanes für die bestehenden Windenergieanlagen sind. Es wird auf das avifaunistische Gutachten und Fledermausgutachten hingewiesen, die in die Bewertung des Landkreises für die Erweiterung dieses Standorts einfließen sollten.

Erwiderung

Die Forderungen beziehen sich auf die Genehmigungsebene und sind im Zulassungsverfahren zu prüfen.

4.2.1-04.01 Forderung nach Verwendung des Begriffs "Bestandsanlagen" in 4.2.1 04, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, in Ziffer 4.2.1 04, Satz 1 anstatt des Begriffes "Altanlagen" den Begriff "Bestandsanlagen" entsprechend § 16b BImSchG zu verwenden.

Erwiderung

Der Begriff wird entsprechend korrigiert.

4.2.1-04.02 Forderung nach Klarstellung einer Privilegierung des Repowerings im Außenbereich in 4.2.1 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen Folgendes besagt: "Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen." Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende akzeptierte Standorte zu erhalten. Repowering muss dringend außerhalb ausgewiesener Flächen im Außenbereich privilegiert sein. Die sollte auch im Hinblick auf das überragend öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energie (§ 2 EEG) in Punkt 4.2.1 Ziffer 04 klargestellt werden. Der § 245e (3) BauGB besagt, dass eine Ausschlusswirkung den Vorhaben nach §16b BImSchG nicht entgegengehalten werden kann.

Erwiderung

In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsgrundlagen wird die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg nicht mehr mit einer Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete verbunden sein. Insoweit hat die Festlegung auch keine Rechtswirkung auf mögliche Repoweringvorhaben nach §16b BImSchG von außerhalb der festgelegten Gebiete gelegenen Windenergieanlagen. Deren Zulässigkeit richtet sich nach den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen unter Beachtung des § 16b Abs. 4.

4.2.1-04.03 Forderung nach Eingehen auf rechtliche Möglichkeiten des Repowerings

gemäß BImSchG und BNatSchG

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der Bundesgesetzgeber den §16b BImSchG (zusätzlich § 45c BNatSchG) vorgelegt hat, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen Berücksichtigung finden müssen. Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine dringende Empfehlung ausgesprochen werden, Anlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten auf Grundlage des §16b BImSchG (§45c BNatSchG) zu repowern. Es wird angemerkt, dass die regionale Raumordnungsbehörde darf an dieser Stelle nicht bremsen darf. Es wird kritisiert, dass der §16b BImSchG in Zusammenhang mit § 45c BNatSchG in den Unterlagen keine Erwähnung findet.

Erwiderung

Die bezüglich des Repowerings zwischenzeitlich in Kraft getretenden rechtlichen Neuregelungen werden in der Begründung aufgegriffen.

4.2.1-04.04 Forderung nach prioritärer Genehmigung von Außenbereichsvorhaben außerhalb von VR Windenergienutzung und Vortreiben von Modernisierungsmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Außenbereichsvorhaben, die sich außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung befinden, privilegiert zu genehmigen und die Modernisierung von Windenergieanlagen ohne großen Genehmigungsaufwand prioritär voranzutreiben.

Erwiderung

Die Forderung bezieht sich nicht auf die das RROP, sondern auf die Zulassungsebene. Die Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung richtet sich nach den dafür maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

4.2.1-04.05 Hinweis auf Befürwortung von 4.2.1 04 nur bei Beibehaltung von Zahl und Dimensionierung bestehender Anlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Festlegung 4.2.1 04 nur begrüßt und unterstützt wird, wenn der Anlagentausch nur eins zu eins und im Umfang der bisherigen Anlagendimensionen erfolgt.

Erwiderung

Im RROP können keine konkreten Vorgaben zu Anlagenart und -zahl getroffen werden. Dies erfolgt auf Zulassungsebene.

4.2.1-04.06 Hinweis auf Entbehrlichkeit von 4.2.1 04, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Plansatz in Ziffer 4.2.1 04, Satz 2 entbehrlich ist, da das darin formulierte Ziel, wie in der Arbeitshilfe Windenergie ausgeführt, der Rechtslage entspricht und auch die Begründung nur einer Klarstellung dient.

Erwiderung

Satz 2 in Ziffer 04 wird gestrichen, da dieser der Rechtslage entspricht und es somit keiner weiteren Regelung bedarf.

4.2.1-05.01 Forderung nach einer konkreteren Begriffsverwendung in Ziffer 05, Satz 1

sowie nach Klarstellung zur Festlegung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Ziffer 4.2.1 05, Satz 1 zur Klarstellung anstatt des Begriffes "Anlagen" den Begriff "Windenergieanlagen" zu verwenden. Außerdem wird eine klare Aussage zu Art und Größe von Windenergieanlagen gefordert. Es wird angemerkt, dass es unterschiedliche Hersteller, Bauhöhen und Konzepte gibt.

Erwiderung

Der Begriff wird entsprechend geändert. Die Festlegung richtet sich an die Zulassungsebene. Sie soll eine einheitliche Anlagenkonfiguration für neu zu planende Windparks unterstützen. Dies dient einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auf Regionalplanungsebene können keine konkreten Angaben zu Art und Größe von Windenergieanlagen erfolgen.

4.2.1-05.02 Forderung nach Streichung von 4.2.1 05, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.2.1 05, Satz 2 zu streichen, da Windvorranggebiete keiner Sicherung durch kommunale Bauleitplanung bedürfen und eine bauleitplanerische Festsetzung der im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete zu einer zeitlichen Verzögerung des Windenergieausbaus führen würde. Sollte die Festlegung anders gemeint sein, so wird um Klarstellung gebeten.

Erwiderung

Der Einwendung wird gefolgt und Ziffer 4.2.1 05, Satz 2 gestrichen, da aufgrund der aktuellen Rechtslage eine zusätzliche bauleitplanerische Sicherung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht erforderlich ist.

4.2.1-06.01 Befürchtung von Beeinträchtigungen durch Schattenschlag und Forderung nach Sonderprüfung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine erhebliche Betroffenheit von Ortschaften durch benachbarte Vorranggebiete Windenergienutzung durch Schattenschlag befürchtet, verbunden mit unzumutbaren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Wohnqualität, Erholung und Freizeit, wie sportliche Aktivitäten, sowie den Tourismus. Für die Tourismuswirtschaft wird mit wirtschaftlichen Einbußen gerechnet.

Es wird eine Sonderprüfung gefordert, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Es wird außerdem gefordert, topographische Besonderheiten, wie Geländeerhebungen, besonders zu bewerten, und zu berücksichtigen, dass die heutigen Windenergieanlagen höher sind, als die der Windenergieplanung zugrunde liegende Referenzanlage, was wiederum zu einer nochmals erhöhten Belastungswirkung führt.

Es wird gefordert, Windenergieanlagen bei niedrigem Sonnenstand, welcher zu einem langen Schlagschatten führt, abzuschalten, und bemängelt, dass der Schattenschlag in der heutigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Erwiderung

Mit der Festlegung von vorsorgeorientierten Mindestabständen erfolgt bereits durch das RROP eine weitgehende Vermeidung unzulässiger Belastungswirkungen. Mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenschlag werden zudem im Zulassungsverfahren geprüft, wo auf Grundlage von Fachgutachten gegebenenfalls Betriebseinschränkungen festgelegt werden, sodass eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte sichergestellt wird. Entsprechende Untersuchungen können erst im Zulassungsverfahren durchgeführt werden, da erst dann Standort, Anzahl und Typ der geplanten Windenergieanlagen mit ihrer Emissionscharakteristik feststehen. Eine Sonderprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist mangels Anlagenbezug nicht möglich. Die Regionalplanung hat auf das Zulassungsverfahren keinen Einfluss.

4.2.1-06.02 Beeinträchtigung durch Eisabwurf bzgl. Wander-/ Fahr-/ Reitradwege

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine potentielle Verletzungsgefahr durch Eiswurf von Windenergieanlagen insbesondere im Bereich von Rad-, Spazier- und Reitwegen befürchtet. Es wird befürchtet, dass die Möglichkeiten der Freiraumnutzung im Bereich der Vorranggebiete Windenergienutzung dadurch in den Wintermonaten stark eingeschränkt werden und, soweit Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ganze Wälder nicht betreten werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits Eiswurfgutachten gibt, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Erwiderung

Das Risiko gegenüber Eiswurf wird durch im Zulassungsverfahren festzulegende Abstandsregeln sowie durch geeignete betriebliche Maßnahmen gemindert. Soweit gleichwohl Risiken verbleiben, werden geeignete Warnschilder aufzustellen sein. Derartige Situationen werden jedoch auf seltene Wetterereignisse wie beispielsweise Eisregen beschränkt bleiben, bei denen nicht von einer besonders intensiven Freiraumnutzung ausgegangen wird. Eiswurfgutachten, soweit diese im norddeutschen Tiefland überhaupt erforderlich sind, sind ebenfalls Gegenstand des Zulassungsverfahrens

4.2.1-06.03 Forderung nach Einsatz von Windenergieanlagen mit hohen Effizienzgraden

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, beim Einsatz von Windenergieanlagen die aktuell höchste technische Entwicklung bzw. Technik mit höheren Effizienzgraden zu verwenden, um auf diese Weise weniger Flächen für Windenergiegebiete ausweisen zu müssen.

Erwiderung

Für die Flächenfestlegung der Regionalplanung spielt die Effizienz von Windenergieanlagen lediglich indirekt eine Rolle, indem durch die Planung solcherart geeignete Standorte ausgewählt werden, auf denen die Windenergieanlagen ohne große Einschränkungen betrieben werden können. Das zu erfüllende regionale Teilflächenziel wurde durch das Land Niedersachsen bestimmt. Der Landkreis Lüneburg hat diesbezüglich keine eigene Entscheidungskompetenz.

4.2.1-06.04 Forderung nach Ergänzung der Zuständigkeit der Betreibenden für eine Belastungsminimierung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Punkt 4.2.1 06 die Zuständigkeit der Betreibenden für die Minimierung der Belastung durch Windenergieanlagen zu ergänzen. Weiterhin wird gefordert, sich für gesetzliche Änderungen einzusetzen, die diese Zuständigkeit der Betreibenden rechtssicher verankern.

Erwiderung

Die Zuständigkeit der Betreiber für eine Belastungsminimierung wird im Zulassungsverfahren geregelt, ohne dass es hierfür einer Festlegung im RROP bedarf. Zuständig ist hier der Landkreis Lüneburg in seiner Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde. Das Planfeststellungsverfahren ist in den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gesetzlich geregelt. Mit dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss werden die Betreiberpflichten dezidiert geregelt. Damit ist eine rechtssichere Verankerung gegeben. Es bedarf keiner Ergänzung oder Änderung gesetzlicher Regelungen.

4.2.1-06.05 Forderung nach einer Ausgleichspflanzungen für Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ausgleichspflanzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzunehmen, die auch als Sicht- und Lärmschutz zu benachbarten Ortschaften dienen.

Erwiderung

Die Forderung richtet sich an die Zulassungsebene. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgen keine diesbezüglichen Festlegungen.

4.2.1-07.01 Forderung nach inhaltlicher Konkretisierung von Ziffer 4.2.1 07

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Festlegung in Ziffer 4.2.1 07 inhaltlich zu konkretisieren. Desweiteren wird am Beispiel "Vermaisung" darauf hingewiesen, dass bereits bedeutende Auswirkungen auf Landschaftsbild, Kulturlandschaft und Artenschutz eingetreten sind.

Erwiderung

Eine inhaltliche Konkretisierung der Festlegung erübrigt sich, da Ziffer 4.2.1 07 gestrichen wird. Die Festlegung ist entbehrlich, da der Ausschluss von Bioenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten sich aus den jeweiligen Festlegungen ergibt.

4.2.1-07.02 Begrüßung der Festlegungen zum Bau und zur Nutzung von Bioenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegungen zum Bau und zur Nutzung von Bioenergieanlagen in Ziffer 07 werden begrüßt. Die Ausführungen in der Begründung zu den Auswirkungen des Maisanbaus auf das Landschaftsbild werden unterstützt.

Erwiderung

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziffer 4.2.1 07 gestrichen wird. Die Festlegung ist entbehrlich, da der Ausschluss von Bioenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten sich aus den jeweiligen Festlegungen ergibt.

4.2.1-07.03 Forderung nach einer Festlegung zur vorrangigen Verwertung von Abfällen in Bioenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Ziffer 07 eine Festlegung zur vorrangigen Verwertung von Abfällen in Bioenergieanlagen zu treffen, da Mais, Getreide und andere Pflanzen für die Nahrungs- und Futtermittelherstellung gebraucht würden.

Erwiderung

Weder besteht für die Umsetzung dieser Forderung eine planungsrechtliche Vorgabe, noch ist es Aufgabe der Regionalplanung, Auflagen für den Betrieb von Biogasanlagen zu erteilen.

4.2.1-07.04 Forderung nach Überprüfung des Grundsatzes in Ziffer 07 auf Kompetenzbereich der Regionalplanung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich des Grundsatzes in Ziffer 07 wird angemerkt, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Es wird deshalb gefordert, den Grundsatz in Ziffer 07 daraufhin zu überprüfen, ob er zum originären Kompetenzbereich der Regionalplanung gehört. Dieser besteht lediglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Erwiderung

Eine Raumbedeutsamkeit von Bioenergieanlagen lässt sich nicht grundsätzlich ausschließen. Eine Raumbedeutsamkeit könnte bestehen durch die Flächeninanspruchnahme der Anlage und ihrer Nebenanlagen, ihre Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild sowie die vorhandenen Konfliktpotenziale im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb (z. B. Geruchsentwicklung, Transportaufkommen). Ob eine Raumbedeutsamkeit von Bioenergieanlagen besteht, ist daher im Einzelfall zu prüfen.

4.2.1-07.05 Forderung nach Prüfung der Ziffer 07, Satz 2 hinsichtlich eines etwaig unzulässigen, negativen Ziels der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bemängelt, dass in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 2 nicht deutlich wird, warum als Vorgabe für die Bauleitplanung nicht § 1 Abs. 4 BauGB ausreichend ist. Auch wird gefordert zu prüfen, ob hier ein unzulässiges, negatives Ziel der Raumordnung vorliegt.

Erwiderung

Um ein unzulässiges, negatives Ziel der Raumordnung zu vermeiden, wird Ziffer, Satz 2 gestrichen. Der Ausschluss von Bioenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen.

4.2.1-07.06 Forderung nach klarstellender Ergänzung in Festlegung zu Ziffer 07, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, eine klarstellende Ergänzung in Ziffer 07, Satz 2 aufzunehmen. Zur Klarstellung sollte es besser heißen: "[...] in der jeweils gültigen Fassung im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegiert sind, nur außerhalb [...]"

Erwiderung

Eine klarstellende Ergänzung in Ziffer 07, Satz 2 erübrigt sich, da die Festlegung gestrichen wird. Die Festlegung ist entbehrlich, da der Ausschluss von Bioenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten sich aus den jeweiligen Festlegungen ergibt.

4.2.1-08.01 Bitte um Ausweisung konkret benannter Flächen als Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um die Ausweisung drei konkret benannter Flächen in den Gemarkungen Hohnstorf/Elbe, Rohstorf und der Gemeinde Tosterglope als Flächen für Freiflächen-Photovoltaik gebeten:

- Erstes Flurstück in der Gemarkung Hohnstorf/Elbe: es wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe ein Starkstromkasten zur Aufnahme des Solarstroms befindet. Weiterhin wird angemerkt, dass auch der Nachbar Interesse an einer entsprechenden Ausweisung der anliegenden Flurstücke hat,
- Drei Flurstücke in der Gemarkung Rohstorf,
- Eine 65 ha große Fläche nördlich von Gut Horndorf in der Gemeinde Tosterglope gemäß Anlage zur Stellungnahme.

Erwiderung

Die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik erfolgt über die kommunale Bauleitplanung und nicht über die Regionalplanung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich innerhalb eines 200-Meter-Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen befinden, sind baurechtlich im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) Baugesetzbuch) und unterfallen damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem §§ 13 bis 17 BauGB mit den landesrechtlichen Vorschriften.

4.2.1-08.02 Hinweis auf Regelungen zum Anbauverbot für Photovoltaikanlagen entlang von Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich möglicher Ausweisungen für Vorranggebiete zur Nutzung von Sonnenenergie entlang von Bundes- und Landesstraßen wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien jedoch im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.

Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Daher sind in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Blendwirkungen sowie Immissionseinwirkungen auf die angrenzende Fahrbahn sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

In Hinblick auf die notwendige Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, etwaiger Ausbauabsichten und Vorhaben zur Änderung der Straßengestaltung, muss der konkrete Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach möglich sein.

Erwiderung

Die Hinweise geben Regelungen aus den Fachgesetzen wider, weshalb sie keiner gesonderten Erwähnung im Raumordnungsprogramm bedürfen. Sie betreffen darüber hinaus die Ebene der kommunalen Bauleitplanung, da Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über Darstellungen in den Flächennutzungsplänen festgelegt werden und nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm.

4.2.1-08.03 Hinweis auf zu beachtende Punkte bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Bahnschienen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen entlang von Bahnschienen wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten sind und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage zu gewährleisten ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Forderungen bzw. Ansprüche gegenüber der Deutsche Bahn AG und den auf den Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Erwiderung

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern jene der kommunalen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens. Neue Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erfordern einen Bebauungsplan. Hierin erfolgen Festsetzungen u.a. zu Größe, Lage, Gliederung und Gestalt einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, aber auch zur Begrenzung und Minimierung von raumbedeutsamen und naturschädlichen Auswirkungen dieser Anlagen. Eine Ausnahme besteht für Photovoltaikanlagen auf Flächen längs von Autobahnen oder von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB sind diese Anlagen neuerdings privilegiert, so dass sie auch ohne vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans errichtet werden können und lediglich ein Baugenehmigungsverfahren verlangen.

4.2.1-08.04 Ablehnung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der Ortslagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Ziffer 08 wird grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl wird ein Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der Ortslagen abgelehnt und auf die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiflächenfunktionen und Freiraumnutzungen in Kapitel 3 verwiesen.

Erwiderung

Niedersachsen hat sich das Ausbauziel von 65 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis

2035 gesetzt. Davon soll der Großteil auf versiegelten Flächen und Gebäuden realisiert werden. Mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche sollen für Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden (§ 3 NKlimaG). Das LROP 2022 nennt eine Zielgröße von 15 GW für die bis 2040 zu installierende Anlagenleistung auf Freiflächen als Grundsatz der Raumordnung und schließt die Nutzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr grundsätzlich aus. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 1,5 ha/MW entspricht dies einer Flächeninanspruchnahme in Niedersachsen von 22.500 ha durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der rechnerische Anteil für den Landkreis Lüneburg beträgt 625 ha. Aufgabe der Regionalplanung ist es u.a., die Planungsvorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms im Regionalen Raumordnungsprogramm umzusetzen. Es obliegt jedoch den einzelnen Gemeinden, den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ihrem Gemeindegebiet durch kommunale Bauleitplanung zu steuern. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, auch jene zur Entwicklung der Freiflächenfunktionen und -nutzungen, sind dabei zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Den Kommunen wird empfohlen, im Vorfeld ein kommunales Konzept bzw. einen Kriterienkatalog zur Ermittlung und/oder Bewertung von Standortalternativen zu erstellen, im Rahmen dessen auf die prioritäre Nutzung von bereits versiegelten Flächen durch Photovoltaikanlagen hingewirkt werden kann.

4.2.1-08.05 Forderung nach einem gleichrangigen Ausbau solarer Strahlungsenergie im Innenbereich und als Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Ein flächensparender Ausbau solarer Strahlungsenergie wird unterstützt. Es wird jedoch ein gleichrangiger Ausbau sowohl im Innenbereich als auch als Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefordert. Dementsprechend soll der Errichtung von Agri-PV-Anlagen ausreichend Raum gegeben werden.

Erwiderung

Niedersachsen hat sich das Ausbauziel von 65 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis 2035 gesetzt. Davon soll der Großteil auf versiegelten Flächen und Gebäuden realisiert werden. Mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche sollen für Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden (§ 3 NKlimaG). Das LROP 2022 nennt eine Zielgröße von 15 GW für die bis 2040 zu installierende Anlagenleistung auf Freiflächen als Grundsatz der Raumordnung und schließt die Nutzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr grundsätzlich aus. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 1,5 ha/MW entspricht dies einer Flächeninanspruchnahme in Niedersachsen von 22.500 ha durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der rechnerische Anteil für den Landkreis Lüneburg beträgt 625 ha. Aufgabe der Regionalplanung ist es u.a., die Planungsvorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms im Regionalen Raumordnungsprogramm umzusetzen. Um die Inanspruchnahme von unversiegelten Freiflächen gering zu halten und Flächennutzungskonflikte zu vermeiden, sollen im Landkreis deshalb vorrangig Potentiale zur Errichtung von Solaranlagen an oder auf Gebäuden, auf versiegelten Flächen und auf Siedlungsbrachen genutzt werden (Ziffer 4.2.1 08).

4.2.1-08.06 Anzweiflung der Sinnhaftigkeit eines Dachflächenkatasters für Solaranlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Erläuterungen zur Gewinnung von Solarenergie für Strom und Warmwasser werden begrüßt. Gleichwohl wird die Erstellung eines Dachflächenkatasters für Solaranlagen als wenig sinnvoll und hilfreich erachtet, da sich jeder Dacheigentümer über die Möglichkeiten zur Gewinnung von solarer Energie vom Handwerk und von Energieberatern unkompliziert beraten lassen und so zügige Entscheidungen treffen kann.

Erwiderung

Unabhängig davon, ob sich Hausbesitzende eigenständig von Handwerkern und Energieberatern über die Möglichkeiten zur Gewinnung von solarer Energie beraten lassen können, kann ein Solar-Dachflächenkataster erste Informationen darüber geben, ob und wie gut sich das eigene Dach für eine Photovoltaikanlage eignet und ob es sinnvoll ist, Module zu installieren. Ein Solardachkataster schafft also Orientierung und kann bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

4.2.1-08.07 Hinweis auf Delegierung der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen an die Gemeinden

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung des Baus von Freiflächensolaranlagen an die Gemeinden delegiert wurde, da diese mit Hilfe von entsprechenden Planungsbüros auf einfache Weise über ihre Bauleitplanung entscheiden können.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.1-08.08 Kaum zu erwartende Steuerungswirkung durch Ziffer 08 in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird erwartet, dass der in Ziffer 08 formulierte Grundsatz, wonach der Ausbau und die Nutzung solarer Strahlungsenergie flächensparend und bevorzugt im Innenbereich erfolgen soll, für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Steuerungswirkung entfaltet.

Erwiderung

Die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik erfolgt über Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der in Ziffer 08 formulierte Grundsatz ist somit einer Abwägung zu unterziehen, in welcher alle öffentlichen und privaten Belange, die erkennbar und bedeutsam sind, einzubeziehen sind. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, so ist dies nachvollziehbar zu begründen. Eine Steuerungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf die Ebene der Bauleitplanung ist also durchaus gegeben.

4.2.1-08.09 Anregung zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch entsprechende Zielsetzungen und Darstellungen im RROP als Vorranggebiete festzulegen. Dafür wäre zu bestimmen, ab welcher Größe oder Leistung die Anlagen durch die Raumordnung zu regeln und ob sie eventuell mit Einschränkungen zu versehen sind. Weiterhin wird angeregt, die Flächen insbesondere auch auf ihre Eignung für Agri-PV-Anlagen zu prüfen und ggfs. entsprechend darzustellen. Als Begründung wird angeführt, dass die Umsetzung der Ziele zur nachhaltigen Erzeugung regenerativer Energie und bereits vorliegende Anfragen die planerische Steuerung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich erfordern und diese Anlagen aufgrund ihrer Abmessungen und Auswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung absehbar raumordnungsrelevant sind. Ein und dieselbe Behörde sollte ein Gesamtkonzept für regenerative Energieerzeugung verantworten.

Erwiderung

Gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert. Eine Ausnahme besteht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb eines 200-Meter-Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). Diese Vorhaben unterfallen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den § 13 bis 17 BNatSchG in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften. Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der vorgenannten Gebietskulisse sind im Außenbereich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Diese sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht durch sie beeinträchtigt werden. Aufgrund ihrer meist großflächigen Ausdehnung ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig davon auszugehen, dass sie öffentliche Belange beeinträchtigen und daher eine Zulässigkeit nicht gegeben ist. Eine Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann daher im Außenbereich nur durch Bauleitplanung erreicht werden, was grundsätzlich die Änderung des Flächennutzungsplans erfordert und, ggfs. im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landkreis den Kommunen aufgrund der zu erwartenden hohen Zahl an Ansiedlungswünschen, ein kommunales Konzept bzw. einen Kriterienkatalog zur Ermittlung und/oder Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet zu erstellen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2022 enthält keinen Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung zur Festlegung geeigneter Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Eine indirekte Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt durch die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie z.B. durch Vorranggebiete Natur und Landschaft, Natura 2000, Biotopverbund, Landwirtschaft, Wald, Rohstoffgewinnung, Sperrgebiet oder Hochwasserschutz. Von einer Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im RROP wird daher abgesehen.

4.2.1-08.10 Erhöhtes Wertschöpfungspotential durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als eine erhebliche Wertschöpfungsmöglichkeit für die Gemeinde Amt Neuhaus gesehen, durch die die Bedarfszuweisungen des Landes reduziert werden können.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.1-08.11 Forderung nach einer Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Landkreis

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Landkreis erfolgt anstatt durch die Gemeinden bzw. dass den Gemeinden mindestens ein planerischer Rahmen für deren Flächenausweisungen vorgegeben wird.

Erwiderung

Die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt durch die kommunale Bauleitplanung. Damit können Städte und Gemeinden im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB entscheiden, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gebiet ermöglichen möchten. Hiervon ausgenommen sind lediglich privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Das zentrale Steuerungsinstrument ist der Flächennutzungsplan, mit dem Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt werden können. Im Vorgriff auf die Bauleitplanung können Städte und Gemeinden durch Konzepte prüfen, wo Freiflächen-Photovoltaikanlagen im (Samt-)Gemeindegebiet ermöglicht werden sollen. Anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung können Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung). Eine darüber hinausgehende Steuerung bzw. Rahmensetzung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Landkreis ist planungsrechtlich nicht erforderlich.

4.2.1-08.12 Forderung nach Festlegung von Ziffer 08 Satz 1 als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 08, Satz 1 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Der Ausbau der Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen sollte präferiert werden, um Freiflächen weitgehend zu erhalten und damit weitere Versiegelungen zu verhindern. In Anlehnung an das LROP sollten Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur als Ausnahme möglich sein, bevorzugt als Agri-Photovoltaikanlagen.

Erwiderung

Die Aussage, wonach der Ausbau solarer Strahlungsenergie bevorzugt auf versiegelten Flächen stattfinden soll, wird unterstützt. Damit wird die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Entscheidung, wo es im konkreten Einzelfall zu einem Ausbau kommen soll, bedarf also einer Abwägung. Dies wird ermöglicht durch eine Grundsatzfestlegung. Ziele der Raumordnung hingegen sind bereits endabgewogen. Eine Abwägung ist nicht mehr möglich. Die Festlegung der Ziffer 08, Satz 1 als Ziel der Raumordnung ist daher ungeeignet. Die Aussage, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt als Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festlegung erfolgt bereits in 4.2.1 03 LROP und bedarf daher keiner erneuten Erwähnung im RRROP.

4.2.1-08.13 Forderung nach Überprüfung des Bezugs zum LROP in Ziffer 4.2.1 08 sowie Entbehrlichkeit von zum LROP inhaltsgleichen Grundsätzen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den angegebenen Bezug der Ziffer 4.2.1 08 zu Ziffer 4.2.1 01 LROP zu überprüfen. Richtigerweise müsste es 4.2.1 03 LROP heißen. Weiterhin wird angemerkt, dass die zu Ziffer 4.2.1 03, Satz 2 und 3 LROP inhaltsgleichen Grundsätze entbehrlich sind.

Erwiderung

Der angegebene Bezug wird entsprechend geändert. An den in Ziffer 4.2.1 08 formulierten Grundsätzen wird festgehalten. Sie konkretisieren die in 4.2.1 03, Satz 2 und 3 LROP formulierten Grundsätze in Bezug auf einen flächensparenden und freiraumschonenden Ausbau von (Freiflächen-) Photovoltaikanlagen und betonen die diesbezügliche Verantwortung der kommunalen Bauleitplanung. Die Begründung wird entsprechend nachgeschärft.

4.2.1-08.14 Forderung nach Auseinandersetzung mit Ziffer 4.2.1 03, Satz 7 LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Auseinandersetzung mit Ziffer 4.2.1 03, Satz 7 LROP in Bezug auf die Erstellung regionaler Energiekonzepte gefordert.

Erwiderung

Eine Auseinandersetzung mit Ziffer 4.2.1 03, Satz 7 LROP erfolgt im RROP zum einen in der Grundsatzfestlegung der Ziffer 1.1 03, Satz 2, wonach zum Schutz des Klimas und für die Anpassung an den Klimawandel Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt und umgesetzt werden sollen. Dies schließt die Erstellung regionaler Energiekonzepte mit ein. Zum anderen erfolgt eine Auseinandersetzung in der Begründung zu 4.2.1 08, Satz 2, wonach die Gemeinden aufgefordert sind, Standortkonzepte für Strom aus solarer Strahlungsenergie zu entwickeln, in denen sie anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen Standorte ermitteln, die in besonderer Weise für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Da die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die kommunale Bauleitplanung erfolgt und Städte und Gemeinden damit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB entscheiden können, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gebiet ermöglichen möchten, sieht das RROP vor, die Erstellung von Standortkonzepten in den Verantwortungsbereich der Gemeinden zu legen.

4.2.1-08.15 Forderung nach einer Begründung für Teilsatz in Ziffer 08, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, für den Teilsatz "dabei durch eine geeignete Bauleitplanung unterstützt werden." eine Begründung zu ergänzen, da nicht deutlich wird, ob mit der Festlegung in § 1 Abs. 3 BauGB eingegriffen wird.

Erwiderung

Eine Begründung für den genannten Teilsatz in Ziffer 08, Satz 1 wird ergänzt.

4.2.1-09.01 Zustimmung zu den Festlegungen in den Ziffern 09 bis 11

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Den Festlegungen in den Ziffern 09 bis 11 wird zugestimmt.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.1-09.02 Befürwortung eines Geothermieausbaus unter Berücksichtigung der Tiefengeothermie

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich für einen Geothermieausbau unter Berücksichtigung der Tiefengeothermie mit Bohrungen tiefer als 400 Meter ausgesprochen.

Erwiderung

Die Festlegung in Ziffer 09 schließt eine Erdwärmenutzung durch Tiefengeothermie nicht aus.

4.2.1-10.01 Hinweis auf fehlenden Einfluss der Regionalplanung auf Energiesparmaßnahmen und eine effiziente Energienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug auf die in der Begründung zu Ziffer 10 beschriebene Notwendigkeit von Energieeinsparungen und ihrer effizienten Nutzung wird angemerkt, dass es sich hierbei lediglich um einen Appell an die Energieverbraucher handeln kann, da die Regionalplanung hierauf keinen direkten Einfluss hat.

Erwiderung

Die Festlegung richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Maßnahmenebene, da diese durch entsprechende Vorgaben Einfluss auf Energieeinsparungen und effiziente Energienutzung nehmen kann bzw. diese zur Umsetzung bringt.

4.2.1-10.02 Fehlender Raumbezug der Festlegung in Ziffer 10, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein fehlender Raumbezug der Festlegung in Ziffer 10, Satz 1 bemängelt.

Erwiderung

Ein Raumbezug wird dadurch hergestellt, dass in der Begründung zur Festlegung auf die Möglichkeiten der Energieeinsparung z.B. im Rahmen der Sanierung von Wohngebäuden oder der Modernisierung von Heizungsanlagen hingewiesen wird, sowie auf eine mögliche Effizienzsteigerung der Energienutzung durch Nutzung von Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen, z.B. zur Raumheizung oder Warmwassererzeugung.

4.2.1-11.01 Zustimmung zur Festlegung bezüglich der Speicherung von überschüssiger Energie in Ziffer 11

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung zur Speicherung von Strom in Ziffer 11 wird begrüßt, da es immer häufiger zu Stromüberschuss kommt und Anlagen abgestellt werden müssen, die Betreiber aber gleichzeitig zulasten der Stromverbraucher eine Vergütung erhalten.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen Ziffer 4.2.1 11. Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.1-11.02 Forderung nach einem stärkeren Hinwirken auf Technologien und Vorhaben zur Stromspeicherung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung von Ziffer 11 zur Speicherung von zeitweise überschüssiger Energie als Grundsatz der Raumordnung wird als nicht ausreichend bewertet, da bereits jetzt nicht ausreichend Möglichkeiten zur Stromspeicherung zur Verfügung stehen und deshalb Windenergieanlagen abgeschaltet werden müssen. Vom Landkreis wird gefordert, im RROP stärker auf Technologien und Vorhaben zur Stromspeicherung hinzuwirken und außerdem sicherzustellen, dass nur Windenergieanlagen gebaut werden dürfen, wenn überschüssiger Strom gespeichert werden kann.

Erwiderung

Aufgabe der Regionalplanung ist es, Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festzulegen, um Flächen für den Windenergieausbau zu sichern. Die Entscheidung über die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten liegt hingegen bei den Grundstückseigentümern. Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt auf der Zulassungsebene. Auch

auf Vorhaben zur Stromspeicherung hat die Regionalplanung keinen Einfluss.

Unabhängig davon bedarf es im Umgang mit der volatilen Erzeugung von Strom durch Windenergieanlagen einer Flexibilität im Stromsystem, die nur aus einem Mix verschiedener technologischer Optionen erreicht werden kann. Überschüssige Energie kann nicht allein durch Stromspeicher aufgefangen werden. Deshalb ist es wenig sinnvoll, die Genehmigung von Windenergieanlagen an die Bedingung vorhandener Stromspeichermöglichkeiten zu knüpfen.

4.2.1.1-12 OST_DAH_BLE_01: Kritik am Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

In der Stellungnahme werden Argumente gegen das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 genannt. Die Stellungnahme schließt mit den Worten: "Wer leben will, muss trinken. Wir sitzen alle im selben Boot. Es ist Zeit aufzuwachen."

Erwiderung

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die darüber hinaus in der Stellungnahme vorgebrachten Aspekte werden gesondert abgewogen und erwidert.

4.2.1.1-20 Plädoyer für eine Form der Beteiligung der Bevölkerung an den Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Um die Akzeptanz für den Windenergieausbau zu fördern und die Erschließung der Windenergiegebiete zu beschleunigen, wird sich dafür ausgesprochen, eine Form der Beteiligung zu finden, durch die die Bürgerinnen und Bürger vor Ort finanziell von den Windenergieanlagen profitieren. Genannt wird das Angebot von dauerhaft unterhalb des Marktpreises liegenden Stromtarifen.

Erwiderung

Die finanzielle Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten ist zu begrüßen, kann jedoch nicht durch die Regionalplanung gesteuert werden.

4.2.2-00.01 Keine Betroffenheit von Höchstspannungsleitungen durch Festlegungen im RROP-Entwurf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird geäußert, dass Höchstspannungsleitungen nicht durch die Festlegungen im RROP-Entwurf betroffen sind.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.2-00.02 Verweis auf Vorrang von Bundesfachplanungen vor nachfolgenden Landesplanungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf den Vorrang von Bundesfachplanungen vor nachfolgenden Landesplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG verwiesen.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.2-00.03 Kein Ergänzungsbedarf in Bezug auf die Festlegungen zu Kapitel 4.2.2

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kein weiterer Ergänzungsbedarf in Bezug auf die Festlegungen zu Kapitel 4.2.2 festgestellt.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.2-00.04 Forderung nach Berücksichtigung der Korridore der geplanten Ostniedersachsenleitung sowie der Suchräume des neu zu errichtenden Umspannwerks

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die in den Unterlagen zur Antragskonferenz befindlichen Korridore der Ostniedersachsenleitung sowie die Suchräume für den neu zu errichtenden Umspannwerk-Standort bei der Festlegung potenziell entgegenstehender Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen. Entsprechende Vorrangflächen sind so auszuweisen, dass eine potenzielle Leitungsführung in den genannten Korridoren weiterhin möglich ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass potentielle Maststandorte nicht durch PV-Anlagen beplant werden können und für die Realisierung des 380-kV- Parallelneubaus ein aufwendiger Wegebau notwendig ist.

Erwiderung

Die Korridore der Ostniedersachsenleitung sowie die Suchräume für das neu zu errichtende Umspannwerk werden bei der Festlegung von potentiell entgegenstehenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten berücksichtigt. Entgegenstehende Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung werden angepasst.

4.2.2-00.05 Hinweis auf ungeklärte Frage des Abtransports erzeugter Windenergie sowie des Umgangs mit überschüssiger Energie

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abtransport des zukünftig von den Windrädern erzeugten Stroms noch nicht geklärt ist und dass unklar ist, wo die zukünftigen Stromtrassen verlaufen sollen. Weiterhin ist nicht geklärt, wie mit überschüssigem Strom verfahren werden soll.

Erwiderung

Aufgabe der Regionalplanung ist es, Flächen für den Ausbau der Windenergie im Landkreis Lüneburg zu sichern. Im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes (NWindG) ist geregelt, dass der Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 3,09 % der Landkreisfläche und bis Ende 2032 4 % der Landkreisfläche als Windenergiegebiete auszuweisen hat. Erfüllt der Landkreis Lüneburg sein regionales Teilflächenziel nicht, führt dies dazu, dass Windenergiegebiete im gesamten Planungsraum privilegiert sind. Ziele der Raumordnung und Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen der Zulassung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen. Der Landkreis Lüneburg ist daher bestrebt, das ihm zugewiesene regionale Teilflächenziel durch eine entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu erfüllen, um die Gefahr eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergie im Landkreis zu verhindern. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist allerdings noch nicht entschieden, dass es auf den jeweiligen Gebieten auch zur Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Absehbar werden ein Netzausbau sowie ein Zubau von Umspannwerken für die Einspeisung von Windstrom notwendig werden. Wann, wo und in welchem Umfang dies erforderlich wird, ergibt sich jedoch erst aus der konkreten Planung einzelner Windparks. Die Frage der Stromableitung und der Speichermöglichkeiten kann im Rahmen des RROP nicht geregelt werden. Allerdings übernimmt das RROP auch Vorgaben des Bundes und des Landes zum Ausbau der Leitungsinfrastruktur.

4.2.2-00.06 Hinweis auf beizubehaltende Bestandsrechte für Flurstücke im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung bei Änderungen der Flurstückzuschnitte

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung von Flurstücken im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung (Teilung, Zusammenlegung o.ä.) alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen sind. Hintergrund ist, dass die 110-kV Bahnstromleitungen Bahnbetriebsanlagen der DB AG sind und u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken dienen. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht, den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht die DB Energie nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar.

Erwiderung

Veränderungen am Flurstücksbestand erfolgen nicht auf Ebene der Regionalplanung.

4.2.2-00.07 Forderung nach Ausweisung von Flächen für Anlagen zur Speicherung von Energie sowie für den Ausbau des Strom- und Wärmenetzes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Flächen zum Ausbau des Strom- und Wärmenetzes sowie für den Bau von Anlagen zur Energiespeicherung in der Nähe von Gewerbebetrieben, Industrieanlagen, Windparks und anderen zukünftigen Einspeisepunkten auszuweisen und dabei auch mögliche Beeinträchtigungen von Mensch und Natur während der Bautätigkeiten zu berücksichtigen.

Erwiderung

Gemäß 4.2.2 04, Satz 1 LROP sind Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Hierbei kann es sich zwar, wie in den Stellungnahmen gefordert, neben der Sicherung vorhandener Standorte und Trassen auch um die Sicherung neuer Trassen sowie von Trassenkorridoren handeln. Voraussetzung ist jedoch, dass diese raumordnerisch geprüft wurden, etwa im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, eines Planfeststellungsverfahrens oder bei der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms. Zum Zeitpunkt des 1. RROP-Entwurfs lagen im Landkreis Lüneburg keine Trassen- oder Standortplanungen vor, die diesen Verfahrensstand bereits erreicht hatten. Inzwischen hat der von der TenneT geplante Neubau der Ostniedersachsenleitung (ONiL) die Raumverträglichkeitsprüfung durchlaufen und wurde mit der Landesplanerischen Feststellung durch das Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL) am 1.10.2024 abgeschlossen. Dabei wurde die Vorzugstrasse der TenneT im Wesentlichen bestätigt. Für den Vorhabenteil "Umspannwerk" wurde die UW-Standortalternative F (Melbeck) landesplanerisch festgestellt. Sowohl die Trasse als auch das geplante neue Umspannwerk nördlich von Melbeck werden dementsprechend in den 2. RROP-Entwurf übernommen.

Gemäß 4.2.2 07, Satz 1 LROP sind die in der Anlage 2 zum LROP festgelegten Leitungstrassen und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Dies ist im 1. Entwurf zum RROP mit der Festlegung der 380 kV-Leitung Lüneburg-Krümmler und Stadorf-Lüneburg erfolgt. Weiterhin im RROP-Entwurf als Vorranggebiete festgelegt sind die von den zuständigen Betreibern gemeldeten regional und überregional bedeutsamen Stromleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr sowie Umspannwerke ab einer Konversionsspannung von 110 kV.

Darüber hinaus gibt es derzeit keine Planungen zu Trassen und/oder Standorten, die hinreichend konkret sind, als dass hierfür Flächen im RROP ausgewiesen werden können. Der Anschluss von Windparks an das Stromnetz wird im Zulassungsverfahren geregelt.

Mögliche Beeinträchtigungen von Mensch und Natur während des Leitungsausbaus werden ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

4.2.2-00.08 Hinweis auf Betroffenheit von Trassenkorridorsegmenten der geplanten Gleichstromverbindung SuedOstLink+ durch Festlegungen im RROP-Entwurf und Vorrang der Bundesfachplanung gegenüber anderer raumordnerischer Belange im RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Betroffenheit der Planungen zur Gleichstromverbindung SuedOstLink+ durch Festlegungen im RROP-Entwurf hingewiesen. Betroffen sind die im östlichen Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus liegenden Trassenkorridorsegmente TKS 126, 201 und 202. Überlagert sind dabei der südliche Teil von TKS 126, die nördlichen Bereiche von TKS 201 und 202, sowie der Schnittpunkt der TKS 126, 201 und 202. Demzufolge quert TKS 126 ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorranggebiet Biotopverbund, sowie ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials. Diese nehmen jeweils die volle Breite des TKS ein. TKS 201 quert ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorranggebiet Biotopverbund und ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials. Zusätzlich werden dort noch auf einem ca. 350m breiten Streifen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung gequert. TKS 202 quert die gleichen Flächen wie TKS 201 etwas weiter nördlich.

Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor vom nördlichen zum südlichen

Netzverknüpfungspunkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Im Verlauf der weiteren Planungen von SuedOstLink+ ist als Unterlage gemäß § 8 NABEG eine Raumverfügbarkeitsuntersuchung (RVU) durchzuführen, in welcher nicht nur alle maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung, sondern auch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen den Betrachtungsgegenstand bilden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt und dass bei raumbedeutsamen Planungen sowie Fortschreibung von Plänen die laufenden Verfahren der Bundesfachplanung zu beachten sind. Zeichnet sich bei der Neuaufstellung des Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.

Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedOstLink+ um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist.

Erwiderung

Der Vorrang der Bundesfachplanung gegenüber anderer raumordnerischer Belange im RROP wird anerkannt. Das Vorhaben SuedOstLink+ hat aufgrund des derzeitigen Planungsstandes jedoch noch keinen Einfluss auf die Festlegungen im RROP. Es befindet sich zurzeit noch in der Bundesfachplanung. An deren Ende, welches vom Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz für 2025 erwartet wird, legt die Bundesnetzagentur einen 1.000 Meter breiten Korridor verbindlich fest, innerhalb dessen im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens der detaillierte, grundstücksgenaue Verlauf der Leitung verortet wird. Welchen Verlauf der zukünftige Trassenkorridor der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ nehmen wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt also noch unklar.

4.2.2-00.09 Forderung nach Unterstützung von Vorhaben zur Speicherung von überschüssiger Energie

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Unterstützung von Vorhaben zur Speicherung von überschüssiger Energie, auch von bislang nicht möglichen Projekten der Netzbetreiber, gefordert.

Erwiderung

Diese Forderung wird bereits durch die Festlegung in Ziffer 4.2.1 11 erfüllt.

4.2.2-01.01 Hinweis auf zu beachtenden Freileitungsschutzbereich für 380-kV-Leitungen und Forderung nach Zusendung von Bauunterlagen bei Genehmigungsverfahren

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Breite des zu beachtenden Freileitungsschutzbereiches für 380-kV-Leitungen inklusive zulässiger Bauhöhen und zu gewährleistender Sicherheitsabstände hingewiesen. Die Breite des Schutzbereiches beträgt max. 80 m, d.h. jeweils 40 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände dem Übertragungsnetzbetreiber zuzusenden sind.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Die Einhaltung des Freileitungsschutzbereiches für 380 kV-Leitungen inklusive zulässiger Bauhöhen und zu gewährleistender Sicherheitsabstände wird im Baugenehmigungsverfahren zum jeweiligen Vorhaben geprüft. Die Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde und nicht durch die Regionalplanung. Die erforderlichen Bauunterlagen sind dementsprechend ebenfalls erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

4.2.2-01.02 Hinweis auf Verbot von Abgrabungen an den Maststandorten von Freileitungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Abgrabungen an den Maststandorten von Freileitungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit dem Übertragungsnetzbetreiber im Detail abzustimmen.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Einzuhaltende Sicherheitsabstände zu Maststandorten von Freileitungen bei Abgrabungsarbeiten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum jeweiligen Vorhaben festgelegt.

4.2.2-01.03 Hinweis auf zu gewährleistende Zugänglichkeit der Maststandorte von Freileitungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Maststandorte von Freileitungen für Unterhaltungsmaßnahmen, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, ständig zugänglich sein müssen.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

4.2.2-01.04 Hinweis auf begrenzt zulässige Arbeits- und Bauhöhen innerhalb der Leitungsschutzbereiche

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Leitungsschutzbereiche von Freileitungen die zulässigen Arbeitshöhen der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung unterliegen.

Erwiderung

Einzuhaltende Arbeits- und Bauhöhen innerhalb der Leitungsschutzbereiche betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern diese werden im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens festgelegt.

4.2.2-01.05 Forderung nach unterirdischer Verlegung von Stromleitungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Energieübertragung bevorzugt unterirdisch zu erfolgen hat und der schonenden Verlegung von unterirdischen Leitungen durch unterirdische waagerechte Bohrungen Vorrang einzuräumen ist.

Erwiderung

Die Erdverkabelung von Leitungstrassen ist fachgesetzlich über § 43h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie über §§ 3 und 4 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) abschließend geregelt und bedarf daher keines Plansatzes im RROP.

4.2.2-01.06 Hinweis auf missverständliche Nennung des Umspannwerks Altenmedingen in der Begründung zu Ziffer 01

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nennung des Umspannwerks Altenmedingen in der Tabelle 70 der Begründung zu Ziffer 01 missverständlich ist, da Altenmedingen außerhalb des Planungsraums liegt.

Erwiderung

In Tabelle 70 wird das Umspannwerk Altenmedingen um seine genaue Verortung in der Gemarkung Eimstorf ergänzt.

4.2.2-01.07 Forderung nach zu ergänzender Zielfestlegung in Ziffer 01 zur bedarfsgerechten und raumverträglichen Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 01 um eine Zielfestlegung zur bedarfsgerechten und raumverträglichen Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes zu ergänzen. Dabei ist gemäß Forderung zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll.

Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen. Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

Der Mindestabstand ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden zulässig ist.

Erwiderung

Der bedarfsgerechte Ausbau und die raumverträgliche Weiterentwicklung des bestehenden Trassennetzes sind bereits als Grundsatz der Raumordnung in 4.2.2 04 LROP 2022 geregelt. Darüber hinaus regeln verschiedene Fachgesetze den Ausbau der Energieinfrastruktur im Land. Daher besteht kein Bedarf an einer Festlegung im RROP.

Die Umweltverträglichkeit von Ausbauvorhaben wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung und das anschließende Planfeststellungsverfahren festgestellt. Die Erdverkabelung von Leitungstrassen ist für Hochspannungsleitungen fachgesetzlich durch § 43h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie für Höchstspannungsleitungen durch §§ 3 und 4 im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) abschließend geregelt. Es besteht auch diesbezüglich kein Bedarf für einen Plansatz im RROP. Mindestabstände von neu zu errichtenden Höchstspannungsleitungen zu Wohngebäuden und Nutzungen mit vergleichbarem Schutzanspruch sind als Ziel der Raumordnung in Ziffer 4.2.2 06 LROP geregelt und gelten auch ohne einer erneuten Festlegung im RROP.

4.2.2-01.08 Frage zum von der Tennet geplanten Umspannwerk

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wie im RROP 2025 mit dem Vorhaben der Tennet zum Bau eines Umspannwerkes umgegangen wird. Bezugnehmend auf einen Artikel in der Landeszeitung Lüneburg vom 25.03.2023 wird gefragt, wo genau im Süden von Häcklingen ein Vorranggebiet Umspannwerk mit einer Fläche von 24 ha entstehen soll.

Erwiderung

Die Planungen der Tennet finden im RROP insoweit Berücksichtigung, als dass es zu keinen Festlegungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten kommt, die der zukünftigen 380 kV-Leitung sowie dem Bau des zukünftigen Umspannwerkes potentiell entgegenstehen könnten. Das Verfahren ist in der Zwischenzeit vorangeschritten. Die Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord zwischen Landesgrenze Schleswig-Holstein/Niedersachsen und südlich Kolkhagen, wurde am 1.10.2024 vom Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL) mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Darin wurde die Vorzugstrasse der Tennet im Wesentlichen bestätigt. Für den Vorhabenteil "Umspannwerk" wurde die UW-Standortalternative F (Melbeck) landesplanerisch festgestellt. D.h., es wird kein Vorranggebiet Umspannwerk im Süden von Häcklingen geben.

4.2.2-01.09 Hinweis auf Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone entlang von Straßen bei Masten von 110-kV-Freileitungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbauverbotszone an Straßen gemäß § 9 Abs. (1) FStrG bzw. § 24 Abs. (1) NStrG von Masten für 110-kV-Freileitungen einschließlich ihrer Tragarme oder anderer baulicher Teile freizuhalten ist. Innerhalb der

Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. (2) FStrG bzw. § 24 Abs. (2) NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass wenn Tragarme oder andere Teile der Masten in die Anbaubeschränkungszone hineinragen, bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich ist. Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. A.) im regionalen Geschäftsbereich zu beantragen.

Erwiderung

Die Anbauverbots- sowie die Anbaubeschränkungszone an Straßen sind im Bundesfernstraßen- bzw. im Niedersächsischen Straßengesetz geregelt und bedürfen keiner gesonderten Erwähnung im Regionalen Raumordnungsprogramm.

4.2.2-01.10 Hinweis auf Aktualisierungsbedarf des letzten Absatzes der Begründung zu Ziffer 01 und Forderung nach Auseinandersetzung mit 4.2.2 09 LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der letzte Absatz auf S. 491 der Begründung überholt ist. Eine Umbeseilung ist nicht mehr vorgesehen, sondern ein Parallelneubau. Auch wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf 4.2 07 LROP veraltet ist. Stattdessen wird eine Auseinandersetzung mit 4.2.2 09 LROP gefordert. Danach ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 LROP von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.

Erwiderung

Der Absatz und Verweis werden entsprechend aktualisiert. Die Korridore der Ostniedersachsenleitung sowie die Suchräume für das neu zu errichtende Umspannwerk werden bei der Festlegung von potentiell entgegenstehenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten berücksichtigt. Entgegenstehende Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung werden angepasst.

4.2.2-01.11 Hinweis auf 26. Bundesimmissionsschutzverordnung mit festgelegten Grenzwerten für Hochspannungsfreileitungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hingewiesen, welche für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt hat, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.2-01.12 Hinweis auf Verlauf der Höchstspannungsfreileitungen im Landkreis sowie der Standorte der Umspannwerke

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt, die über den Verlauf der Höchstspannungsleitungen im Landkreis Lüneburg und die Standorte der Umspannwerke informiert. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die bestehenden Versorgungsanlagen der Tennet in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt sind.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.2-01.13 Hinweis auf Verbindlichkeit der Festlegung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen durch die Bundesnetzagentur für die nachfolgende Planfeststellung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Verbindlichkeit der Festlegung von Trassenverläufen für Höchstspannungsleitungen durch die Bundesnetzagentur für die nachfolgende Planfeststellung hingewiesen.
Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen. Die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) finden im Regionalen Raumordnungsprogramm Berücksichtigung.

4.2.2-01.14 Keine Vorfestlegung des Trassenverlaufs des Neubauvorhabens 110 kV BL 540 der DB Netz durch Festlegung des Vorranggebietes ELT-Leitungstrasse Lüneburg - Mechterßen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung, bei einem Neu- oder Ausbau von Energiefreileitungen eine Trassenbündelung anzustreben, wird ausdrücklich begrüßt. Es wird festgehalten, dass die Ausweisung des Vorranggebietes ELT-Leitungstrasse Lüneburg-Mechterßen nicht das Ergebnis eines für das Neubauvorhaben 110 kV BL 540 gesondert anzustrebenden Raumordnungsverfahrens präjudiziert.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt den Grundsatz der Trassenbündelung beim Neu- oder Ausbau von Energiefreileitungen. Bei der Festlegung des Vorranggebietes ELT-Leitungstrasse Lüneburg-Mechterßen handelt es sich um eine Festlegung zur Sicherung der bestehenden 110 kV-Leitungstrasse vor konfligierenden Raumnutzungen. Diese Festlegung erfolgt unabhängig vom Neubauvorhaben 110 kV BL 540 der DB Netz.

4.2.2-02.01 Begrüßung der Festlegung in Ziffer 02

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung in Ziffer 02 wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ziffer 02.

4.2.2-03.01 Forderung nach Streichung von Ziffer 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 4.2.2 03 zu streichen, mit der Begründung, dass Gasleitungen zukünftig nicht mehr oder nur im geringen

Umfang benötigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es das erklärte politische Ziel ist, die Verbrennung fossiler Brennstoffe, insbesondere von Gas, zu beenden.

Erwiderung

Gemäß Ziffer 4.2.2 04 LROP sind Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Als Ziel der Raumordnung unterliegt diese Festlegung keiner Abwägung.

4.2.2-03.02 Hinweis auf nicht berücksichtigte Erdgasleitung Stelle-Lüneburg-Bad Bevensen-Clenze in der zeichnerischen Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) verzeichnete Erdgasleitung Stelle-Lüneburg-Bad Bevensen-Clenze in der zeichnerischen Darstellung und auf S. 493 der Begründung nicht berücksichtigt wurde. Es wird um Überprüfung gebeten.

Erwiderung

Die Erdgasleitung Stelle-Lüneburg-Bad Bevensen-Clenze weist einen Durchmesser von nur 250 mm auf und erfüllt damit nicht die Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohrfernleitungstrasse gemäß Planzeichenhilfe des Niedersächsischen Landkreistags (2021).

4.2.2-03.03 Hinweis auf vorzuhaltende Stellungnahme und Schutzanweisung auf der Baustelle von Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens von Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zum RROP-Entwurf inklusive Pläne und Schutzanweisung auf der Baustelle von Vorhaben im Schutzbereich von Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel vorzuhalten ist.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Im RROP sind die Rohrfernleitungen für Gas zu sichern, um die Sicherung und Entwicklung des Gastransportes sowie die Energieversorgung mit Erdgas im Landkreis zu gewährleisten.

4.2.2-03.04 Hinweis auf Abstimmungserfordernis mit Anlagenbetreibern bei Maßnahmen im Umfeld von Gasleitungen und Kabeltrassen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Rohstoffgewinnung, zum Windenergieausbau, zum Straßenbau etc., welche sich im weiteren Umfeld von Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel befinden, mit den Anlagenbetreibern abzustimmen sind.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Maßnahmen zu Rohstoffgewinnung, zum Windenergieausbau etc. geplant oder durchgeführt.

4.2.2-03.05 Hinweis auf Gewährleistung eines sicheren Gasleitungsbetrieb und der Zugänglichkeit zu Anlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass ein sicherer Betrieb von Anlagen für die Gasleitung zu gewährleisten ist. Weiterhin muss die Zugänglichkeit zu den Anlagen zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. gewährleistet sein.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

4.2.2-03.06 Hinweis auf zu beachtende Schutzabstände zu Gas- und Rohrfernleitungen sowie Bitte um Beteiligung der aktuellen Leitungsbetreiber

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schutzstreifen der durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufenden, erdverlegten Gas- und Rohrfernleitungen zu beachten und von jeglicher Bebauung sowie von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. Bauanträge bzw. Maßnahmen in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachsen sind den Anlagenbetreibern zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens durchzuführen. Weiterhin wird darum gebeten, die aktuellen Leitungsbetreiber am Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 bzw. die Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus" des Landesamts für Bergbau verwiesen und darauf hingewiesen, dass die darin genannten Schutzabstände zu Gasleitungen einzuhalten sind.

Des Weiteren wird auf ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgasleitungen und begleitenden Kabel sowie verschiedene weitere Aspekte hingewiesen, die bei der Umsetzung eines Windparkprojektes zu berücksichtigen sind.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Gas- und Rohrfernleitungen wird im Baugenehmigungsverfahren zum jeweiligen Vorhaben durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Dies betrifft auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Eine Unterschreitung der im Gutachten angegebenen Abstände ist im Einzelfall möglich. Daher erfolgt keine pauschale Berücksichtigung von Schutzabständen. Eine Beteiligung der aktuellen Leitungsbetreiber ist bei Erstellung des 1. Entwurfs des RROP 2025 erfolgt.

4.2.2-03.07 Betroffenheit von Erdgashochdruckleitungen bzw. Kabel durch Festlegungen im RROP-Entwurf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Betroffenheit von Erdgashochdruckleitungen bzw. Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen hingewiesen.

Betroffene Erdgastransportleitungen sind:

- 0043.100 Abs. Stelle-Rettmer
- 0043.200 Abs. Rettmer-Bad Bevensen
- 0043.210.100 Anschl. GÜST Melbeck
- 0043.300 Abzw. Rettmer-Lüneburg
- 0043.550 Abs. Salzgitter Chemie
- 9087.100 NEL Abs. Lubmin (Greifswald)-Hittbergen
- 9087.210.110 NEL T-Abs. Hittbergen-Heidenau
- 9087.210.112 Ausbläser Marienthal
- 9087.210.113 Ausbläser Marienthal

Betroffene oberirdische Anlagen/Stationen sind:

- Rettmer 43-55
- Marienthal 9087-51
- E.ON Avacon/Schnellenberg 43-A54.20

Erwiderung

Die über diesen Hinweis hinaus vorgebrachten Aspekte werden gesondert abgewogen und erwidert. Gemäß 4.2.2 04 LROP sind Standorte, Trassen und Trassenkorridore für raumbedeutsame Gasleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. In der zeichnerischen Darstellung sind regional und überregional bedeutsame Rohrfernleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm festzulegen. Der Planungsauftrag des LROP ist im RROP durch die Festlegung der Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse NEL Mitte Abschnitt GUD, NEL Teilabschnitt Hittbergen-Heidenau und Pipeline Stade-Teutschenthal (PST) erfüllt. Bei den weiteren in der Stellungnahme als betroffene Anlagen genannten Erdgastransportleitungen handelt es sich um solche mit einem Durchmesser von weniger als 300 mm, für welche das RROP keine Festlegung vorsieht.

4.2.2-03.08 Hinweis auf erforderliche Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters bei Maßnahmen im Schutzstreifen von Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Auf dieser werden keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt.

4.2.2-03.09 Hinweis auf Verursacherprinzip bei anfallenden Kosten für Schutzmaßnahmen bzw. Gutachten im Zusammenhang mit Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens von Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen oder Gutachten bei Vorhaben im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel vom Verursacher zu tragen sind und Gasunie von allen Kosten, die infolge von Baumaßnahmen entstehen können, freizuhalten ist.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Rohrfernleitungen für Gas ins Raumordnungsprogramm zu übernehmen, um die Sicherung und Entwicklung des Gastransportes sowie die Energieversorgung mit Erdgas im Landkreis zu gewährleisten.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3-01.01 Hinweis auf inhaltlichen Fehler in der Begründung zu Ziffer 4.3 01

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass, anders als in der Begründung zu Ziffer 4.3 01 ausgeführt, Alttextilien nicht zu Putzlappen für die Industrie wiederverwertet werden. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Verwertungsquote erheblich gesteigert werden sollte.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 01 wird hinsichtlich der Aussagen zur Wiederverwertung von Alttextilien dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept der GfA entsprechend angepasst. Die Steigerung der Verwertungsquote ist nicht Regelungsinhalt des RROP. Die Verwertung von Siedlungsabfällen, und somit auch von Alttextilien, wird über das Abfallrecht geregelt.

4.3-01.02 Forderung nach Begrenzung der Belastung des Fleckens Bardowick durch den An- und Abfuhrverkehr zu bzw. vom Deponiestandort Bardowick

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemahnt, dass der beständige Ausbau des Standortes Bardowick für die Abfallbeseitigung und -verwertung nicht zu Lasten des Fleckens Bardowick gehen darf. Es wird deshalb gefordert, dass der An- und Abfuhrverkehr über die B209 erfolgen muss.

Erwiderung

Die Steuerung des An- und Abfuhrverkehrs zur bzw. von der Deponie wird nicht über das RROP geregelt.

4.3-02.01 Bewertung der Festlegungen in Ziffer 4.3 02 als vertretbar

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegungen in Ziffer 4.3 02, wonach ein besonderer Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I zu prüfen und bei Feststellung eines besonderen Bedarfes ausreichende Kapazitäten zu schaffen sind, werden vor dem Hintergrund der Begründung als vertretbar bewertet. Gleichwohl kann nicht nachvollzogen werden, warum der Bedarf an Deponiekapazitäten der Klasse I nicht bereits im Rahmen der Neuaufstellung des RROP geprüft und bei Bedarf entsprechende Festlegungen im RROP getroffen wurden.

Erwiderung

Für die Feststellung eines Bedarfs an Deponieraum der Abfallklasse I bedarf es neben einer Prüfung der vorhandenen Entsorgungskapazitäten auch einer Prüfung des Aufkommens dieser Abfallklasse im Landkreis, sowie der Orte dieses Abfallaufkommens. Dies ist die Aufgabe der GfA als öffentlich-rechtlicher Planungsträger und erfordert entsprechende Abfragen bei den einzelnen Entsorgungsunternehmen. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP kann dies nicht stattfinden. Es kann hier lediglich eine Prüfung der vorhandenen Deponiekapazitäten erfolgen.

4.3-02.02 Forderung nach Ergänzung des Adressaten in der Begründung zu Ziffer 4.3 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Adressaten des in Ziffer 4.3 02 formulierten Ziels der Raumordnung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 02 wird hinsichtlich des Adressaten der Zielfestlegung konkretisiert.

4.3-03.01 Forderung nach Festlegung der Theodor-Körner-Kaserne als Vorranggebiet Sperrgebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Bereich der Theodor-Körner-Kaserne als Vorranggebiet Sperrgebiet festzulegen und die Ausweisung als zentrales Siedlungsgebiet zurückzunehmen. Es wird argumentiert, dass dieser Bereich für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, durch die Nutzung als militärisches Gebiet akustische Emissionen entstehen und die Möglichkeit der Freisetzung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe besteht.

Erwiderung

Die Theodor-Körner-Kaserne wird als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt. Das zentrale Siedlungsgebiet in diesem Bereich wird zurückgenommen.

4.3-03.02 Hinweis auf Verbot einer Überplanung der Liegenschaften der Bundeswehr durch die Regionalplanung und Dank für deren Ausweisung im RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind, dass sie aber dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen sind. Es wird sich dafür bedankt, dass die Liegenschaften bereits in die Regionalplanung aufgenommen wurden.

Erwiderung

Der Hinweis wird dahingehend verstanden, dass die Erforderlichkeit der Sicherung der Bundeswehrliegenschaften im RROP nochmal betont werden soll, jedoch kein Änderungs- bzw- Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Festlegung besteht.

4.3-03.03 Forderung nach eindeutiger Flächenausweisung des Truppenübungsplatzes Munster Nord als militärisches Sperrgebiet in der Plankarte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine eindeutige Ausweisung des Truppenübungsplatzes Munster Nord als Vorranggebiet Sperrgebiet in der Plankarte gefordert.

Erwiderung

Die Darstellung in der Plankarte wird, soweit möglich, entsprechend optimiert.

5 Umweltbericht

5.I-00.01 Mangelnde Untersuchung und Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei der Erarbeitung des Umweltberichts nicht untersucht und berücksichtigt wurden.

Es folgt ein Zitat aus Kapitel I.1 "Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung", das die Bedeutung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erläutert.

Erwiderung

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen erfolgt in der Umweltprüfung in der Regel im Zusammenhang der schutzgutbezogenen Bewertungen. Eine gesonderte Betrachtung wird lediglich in Ausnahmefällen durchgeführt. Im Umweltbericht / Kap. I.3 wird ein entsprechender Hinweis eingefügt.

5.I-00.02 Hinweis auf sorgfältige, methodisch den Anforderungen gerechte und umfassende Erarbeitung des Textentwurfs und Umweltberichts

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass eine sorgfältige und umfassende Erarbeitung des Textentwurfs und Umweltberichts einschließlich des Themas Energie/Windkraft, das ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargestellt ist, vorliegt. Der Umweltbericht erfüllt die methodischen Ansprüche an die Strategische Umweltprüfung. Im Vergleich zur Bauleitplanung werden wenige neue Erkenntnisse gewonnen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt den Textentwurf und Umweltbericht.

Aufgrund des gestuften Planungssystems sind in der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung maßstabsbedingt keine detailreicheren Aussagen und Bewertungen möglich, als auf Ebene der Bauleitplanung.

5.I-00.03 Begrüßung der Zielsetzung des Biotopverbunds und Berücksichtigung diverser umweltbezogener zeichnerischer Festlegungen in der Umweltprüfung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Zielsetzung eines flächendeckenden kohärenten Biotopverbunds auf 20% der Landkreisfläche wird begrüßt. Die Berücksichtigung der umweltbezogenen zeichnerischen Darstellungen VR / VB Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie des Biotopverbunds in der Umweltprüfung wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen zu Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Biotopverbund im Umweltbericht.

5.II-01.01 Forderung nach einer Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zu Methodik und Datenquellen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden eine Bodenfunktionsbewertung erfolgen sollte. Dazu werden folgende Hinweise zu Methodik und Datenquellen angeführt:

- Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG
- Methodik regionale Ebene: Geobericht 26
- Datengrundlagen:
 - Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS
 - Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50)
 - Diverse Auswertungskarten
- Zusammenstellung schutzwürdiger Böden: Geobericht 8

Es wird zudem gefordert in Tab. 10 des Umweltberichts (Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden) die Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit zu ergänzen. Diese sind ebenfalls im NIBIS Kartenserver einsehbar.

Erwiderung

Die Hinweise zu den Datengrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Für die Schutzgutbewertung wurde auf den NIBIS Server sowie die Bodenkarte (BK50) zurückgegriffen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Ziele und Grundsätze des RROP erfolgt auf Basis bestehender Daten. Eine darüberhinausgehende flächendeckende Bodenfunktionsbewertung ist nicht erforderlich.

In Tabelle 10 des Umweltberichts werden die Böden hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ergänzt.

5.II-01.02 Kritik an der Darstellung des Zustands der Oberflächengewässer

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Zahl und der Zustand intakter - auch kleiner - Oberflächen- und Fließgewässer unrealistisch positiv dargestellt ist.

Erwiderung

Die Bewertung der Oberflächen- und Fließgewässer im Umweltbericht basiert auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2017 des LK Lüneburg.

5.III-00.01 Begrüßung der Ziele und Festlegungen zur allgemeinen Siedlungsentwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Ziele und Festlegungen des RROP Kapitels III 2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung werden grundsätzlich begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ziele und Festlegungen in Kapitel III 2.1.1.

5.III-01.01 Forderung nach Darstellung des südlichen Teils des Industriegebiets Vastorf - Volkstorf als überregional bedeutsamen Gewerbestandort im Umweltbericht

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird unter Zitierung der Begründung zu Ziffer 2.1.3 02, Sätze 1 bis 3 hinsichtlich des Industriegebietes Vastorf - Volkstorf darauf hingewiesen, dass in der Ergebnisdokumentation des Gebietsblattes Vastorf- Volkstorf A auf der Seite 43 des Umweltberichts nur das nördlich der K28 gelegene Gelände als zu entwickelnder Standort beschrieben wird. Das neue, südlich der K28 gelegene Industriegebiet Vastorf - Volkstorf wird weder textlich erwähnt noch zeichnerisch dargestellt. Hier haben sich Industriebetriebe angesiedelt, die überregional tätig sind. Es wird gefordert, dieses ebenso wie das nördlich der K28 gelegene Industriegebiet als "überregional bedeutsam" einzustufen und auch als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch festzulegen.

Erwiderung

Der südliche Teil des Industriegebietes Vastorf - Volkstorf gehört auch angesichts der in der Begründung zu 2.1.3 02, Sätze 1 bis 3 angegebenen Flächengröße mit zum Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung. Der Umweltbericht wird angepasst.

5.III-01.02 Kritik an der fehlenden Einbeziehung der Vorbelastung auf die Erholung in Oldendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Vorbelastungen unzureichend in die Umweltbewertung im Raum Oldendorf Luhe einbezogen wurden. Es wird gefragt, warum nicht alle Vorbelastungen gesamtheitlich aufgeführt und bewertet werden. Dies betrifft Vorbelastungen durch südwestlich und südöstlich verlaufende Hochspannungsleitungen, die L234, die Biogasanlage, militärische Flächen, sowie zwei geplante Solarparks.

Erwiderung

Einzelne landwirtschaftliche Einrichtungen wie eine Biogasanlage sind aufgrund ihres begrenzten räumlichen Wirkungsbereiches für die Bewertung des Landschaftsraumes im Umfeld der bewerteten Ortslagen von untergeordneter Bedeutung. Gleichwohl erfolgt aufgrund der Auswirkungen auf die Landnutzung eine ergänzende Benennung als Vorbelastung. Geplante Nutzungen wie Solarparks werden nach dem jeweiligen Stand der Planung berücksichtigt. Eine Einbeziehung erfolgt, wenn für die jeweilige Planung mindestens Baurecht besteht. Dies ist noch nicht der Fall.

Die Nutzungsansprüche der Bundeswehr bleiben grundsätzlich bei der Zustandsbeschreibung unberücksichtigt, da diese teilweise der Geheimhaltung unterliegen und dem LK Lüneburg nicht bekannt sind.

5.III-02.01 S_7 Soderstorf / S_8 Rolfsen: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Lage Rolfsens in Bezug zur Hauptwindrichtung zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung S_7 und S_8 bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nicht berücksichtigt wurde. Es wird die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von S_8 auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit für Rolfsen als "gering erhebliche Auswirkungen" kritisiert. Dies wird damit begründet, dass durch die Lage von Rolfsen nordöstlich von S_7 die zu erwartenden Lärm- und Staubbelastungen verstärkt werden und dass Bewohner und Bewohnerinnen am Ortsrand in Richtung S_8 tagsüber in Heimarbeit durch die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen dauerhaft belastet werden. Die Auswirkungen werden u.a. aufgrund des langen Abbaueitraums als unzumutbare Einschränkung der Lebensqualität bewertet.

Erwiderung

Aufgrund des Abstands der Fläche S 7 zur Ortslage Rolfsen von > 500 m kann ausgeschlossen werden, dass es dort zu erheblichen Lärm- oder Staubbelastungen kommt. Die Fläche S 8 liegt in > 250 - 300 m Entfernung nordwestlich der Ortslage und damit außerhalb der Hauptwindrichtung. Damit sind aufgrund der Entfernung und Windrichtung nur gering erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die sukzessive auf kleineren Teilflächen erfolgenden Abbautätigkeiten unterhalb des Geländeniveaus erfolgen, so dass Emissionseffekte maßgeblich gedämpft werden. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen können durch Transportprozesse entstehen, diese sind auf der Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht im Detail absehbar, sondern sind auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu prüfen.

5.III-02.02 S_33 Rullstorf: Kritik an der Berücksichtigung verkehrsbedingter Belastungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Emissionen und Feinstaub in Verbindung mit der Belastung durch den Verkehr unbewertet geblieben sind.

Erwiderung

Durch Transportprozesse können mögliche erhebliche Umweltauswirkungen entstehen (vgl. Umweltbericht Kap. III.3.2.2). Diese sind auf der Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht im Detail absehbar, sondern sind auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu prüfen.

5.III-02.03 S_33 Rullstorf: Kritik an der Voruntersuchung zu erwartender

Beeinträchtigungen des Sauerbachs

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine fehlende Voruntersuchung zu erwartender Beeinträchtigungen von S_33 des Sauerbachs und des Wasserschutzgebiets Adendorf bemängelt. Es wird kritisiert, dass der Ausschluss von Umweltbelastungen auf das Fließgewässer Sauerbach durch das VR Rohstoffgewinnung S_33 ohne vertiefte Voruntersuchung erfolgt ist und nicht weiter begründet wird. Aufgrund im Umfeld vorhandener gesetzlich geschützter Biotope und Teilflächen eines Landschaftsschutzgebietes können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen werden. Es wird zudem bemängelt, dass das Konfliktpotenzial möglicher Schadstoffeinträge in den Grundwasserleiter des Wasserschutzgebietes Adendorf nicht untersucht wurde und die Bewertung im Umweltbericht verharmlosend ist.

Erwiderung

Da S_33 im Trockenabbau abgebaut werden wird, wird kein Eingriff ins Grundwasser erfolgen. Auswirkungen auf den Sauerbach oder angrenzende grundwasserabhängige und z.T. gesetzlich geschützte Biotope können insoweit ausgeschlossen werden. Die Frage möglicher Schadstoffeinträge ins Grundwasser ist im Zulassungsverfahren zu klären. Unter der Annahme einer guten fachlichen Praxis können derartige Beeinträchtigungen auf der Ebene der Regionalplanung zunächst ausgeschlossen werden.

Die in der Verordnung festgesetzten Schutzzwecke und Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes beziehen sich auf das Schutzgebiet selbst und entfalten keine räumliche Außenwirkung und stellen kein Hindernis für Rohstoffabbau im Umfeld des Landschaftsschutzgebietes dar.

5.III-02.04 S_35 Boltersen: Kritik an Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass nach der Bewertung für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit "keine erheblichen Umweltauswirkungen" durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 für Boltersen zu erwarten sind. Dies wird damit begründet, dass Lärm- und Staubbelastungen aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung östlich des VR zu erwarten sind. Zudem wird bemängelt, dass die Waldfläche zwischen Rullstorf und Boltersen keinen ausreichenden Windschutz bietet. Eine ausreichende Betrachtung der Auswirkungen durch Luftbelastungen (Feinstaub, Quarzsandstaub) im Umweltbericht wird vermisst.

Erwiderung

Zwar ist davon auszugehen, dass die abbaubedingten Immissionsbelastungen aufgrund der vertieft innerhalb einer Grube gelegenen Emissionsorte kaum Relevanz für die Ortslage entfalten werden, jedoch ist aufgrund der verkehrlichen Anbindung mit Belastung durch Transportprozesse zu rechnen. Diese sind auf der Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht im Detail absehbar, sondern sind auf nachgelagerter Genehmigungsebene vertieft zu prüfen. Es erfolgt eine entsprechende Textergänzung sowie Anpassung der Bewertung im Gebietsblatt in Anhang 1: Gebietsbezogene Umweltprüfung Rohstoffgewinnung.

5.III-02.05 S_35 Boltersen: Hinweis, dass im Anschluss an Rohstoffabbau neu entstehende Lebensräume nur von neuen Tier- und Pflanzenarten genutzt werden können

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Ergebnisdarstellung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung S_35 zitiert und darauf hingewiesen, dass die beschriebenen möglichen hochwertigen Lebensräume, die im Anschluss an Rohstoffabbau entstehen können, nur für neue Tier- und Pflanzenarten und nicht für die derzeit ansässige Arten nutzbar sind.

Erwiderung

Die Darstellung ist zutreffend. Der Sachverhalt wird im Zuge der naturschutzfachlichen Bewertung des Zulassungsverfahrens abzuarbeiten sein.

5.III-02.06 S_35 Boltersen: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Bewertung für das Schutzgut Landschaft/Erholung "geringe erhebliche Umweltauswirkungen" durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 kritisiert. Dies wird damit begründet, dass es sich an der grünlandgeprägten Geestkante befindet, kein aktiver Rohstoffabbau und ein Wohnortnahes Naherholungsgebiet

Erwiderung

Ausweislich des zugrunde liegenden Landschaftsrahmenplans 2017 weist das Schutzgut Landschaft auf der betroffenen Fläche nur eine geringe Bedeutung auf. Die Bedeutung als Naherholungsgebiet geht durch einen Rohstoffabbau nicht grundsätzlich verloren, da etwaige Abbauprodukte jeweils auf Teile der festgelegten Fläche beschränkt sind und somit nur kleinräumig auftreten. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass gerade in den relevanten Zeiträumen am Wochenende und in den Abenstunden die Abbautätigkeit im Regelfall ruht.

5.III-02.07 S_7 Soderstorf / S_8 Rolfsen: Kritik an im Umweltbericht angegebenem Erschließungshorizont

Abwägungsvorschlag: k.A

Vorgebrachte Aspekte

Es wird hinsichtlich S_7 und S_8 Rolfsen bemängelt, dass der im Umweltbericht auf S. 89 angegebene Erschließungshorizont von kurz- bis mittelfristig dem realen Abbau für Sand und Kies, der in der Regel kontinuierlich über einen längeren Zeitraum verteilt stattfindet, widerspricht. Demnach verteilen sich die Umweltauswirkungen über eine lange Zeit.

Erwiderung

Es besteht kein Widerspruch. Der Begriff Erschließung bezieht sich auf die Genehmigung und den Beginn einer Abbautätigkeit. Die Dauer der Abbautätigkeit wird durch das Abbauverfahren und die Größe der Lagerstätte bestimmt. Wenn mehrere Abbaugelände im räumlichen Zusammenhang parallel über einen langen Zeitraum abgebaut werden, können die Umweltauswirkungen zusammen wirken. Diese möglichen kumulativen Umweltauswirkungen durch mehrerer Vorranggebiete werden im Umweltbericht in Kapitel IV. Gesamtplanprüfung dargelegt.

5.III-03.01 Empfehlung Abschnitte mit Bezug zu 4.1.4 02 Satz 2 Vorbehaltsgebiet Schleuse im Umweltbericht und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu streichen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, die Bewertung im Umweltbericht zur RROP-Festlegung 4.1.4 02 Satz 2 Vorbehaltsgebiet Schleuse sowie im Kapitel V.3.1 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete bei der Prüfung des FFH-Gebietes 071 "Ilmenau mit Nebenbächen" zu streichen, da diese Festlegung entfallen soll.

Erwiderung

In der Sitzung vom 15.07.2021 hat sich der Kreistag in einer Resolution deutlich zum "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau" ausgesprochen und diese im Fachausschuss für Raumordnung am 29.8.2023 erneut bestätigt (s. Sachargument dazu in 4.1.4). Mit der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk soll ihre Bedeutung für die Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang neben dem Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nicht motorisierten Wassertourismus in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden (s. Begründung zu Ziffer 4.1.4 03 Satz 2, S. 248).

5.III-04.01 Kritik an Tab. 17 im Umweltbericht als nicht allgemeinverständlich

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Tab. 17 im Umweltbericht (Schutzgutbezogene Zusammenstellung anlage- und betriebsbedingter

Wirkungen und Effektdistanzen von WEA) nicht für Laien verständlich ist.

Erwiderung

Tabelle 17 stellt die nachgewiesenen und auf der Ebene der raumordnerischen Flächensicherung i.d.R. bereits erkennbaren, anlage- und betriebsbedingten Umweltwirkungen von Windenergieanlagen schutzgutbezogen zusammen und beschreibt diese kurz. Eine weitergehende Aufnahme von Erläuterungen würde den Rahmen des Umweltberichts sprengen. Für eine weitergehende Befassung mit den aufgeführten Wirkungen sind jedoch Quellenangaben enthalten, in denen zu diesen Effekten wissenschaftlichen Standards entsprechende vertiefende Informationen und Darlegungen enthalten sind, auf die hier verwiesen wird.

5.III-04.02 Hinterfragung der Auswahl und Anwendung der Bewertungskriterien

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Bewertungskriterien subjektiv und nicht aussagekräftig sind. Es wird gefragt, durch wen und auf welcher Grundlage die Bewertungskriterien festgelegt wurden, ob ein bundesweiter Standard zugrundeliegt und was die Bewertungsklassen "hoch, mittel, gering" bedeuten. Es wird kritisiert, dass die Gesundheit der Menschen und Tiere und die Landwirtschaft als "nicht erheblich, aber in geringem Maße bewertet" oder gar nicht in Betracht gezogen werden. Es wird die Meinung vertreten, dass "positive" Auswirkungen bei Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund der Eingriffe auf das Schutzgut Mensch / Natur nicht möglich sein sollten. Zudem wird kritisiert, dass der Sachstand in den gebietsbezogenen Umweltprüfungen zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung willkürlich und kurz beschrieben wird.

Erwiderung

Die verwendeten Bewertungskriterien wurden durch den beauftragten Umweltgutachter auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards im Sinne einer guten fachlichen Praxis festgelegt. Die allgemeine Vorgehensweise der Umweltprüfung wird im Umweltbericht in Kapitel I.4.1 erläutert. In den Kapiteln II.2 bis II.9 werden die Bewertungsgrundlagen je Schutzgut dargelegt.

Bei der im Bewertungsschema enthaltenen generellen Einstufung "positive Umweltauswirkungen" handelt es sich um eine Wertstufenbildung, die der Beurteilung der Umweltauswirkungen generell - also unabhängig von dem jeweils beurteilten Inhalt - zu Grunde liegt. Dies geht darauf zurück, dass innerhalb der Umweltprüfung generell auch positive Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten sind. Unstrittig ist, dass durch Windparks, die auf den regionalplanerisch festgelegten Flächen entstehen, lokal insbesondere negative Umweltauswirkungen bewirkt werden. Zugleich werden - unabhängig davon - aufgrund der eingesparten CO₂-Emission positive Umweltauswirkungen auf das Klima bewirkt.

5.III-04.03 Kritik an Bewertungsmethodik: nicht nachvollziehbar und Begriffe unverständlich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Begriffe zur Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen nicht verständlich sind. Formulierungen wie beispielsweise "erhebliche Beeinträchtigung geringer Intensität" werden als Widerspruch gesehen. Es wird bemängelt, dass Beschreibungen wie "kleinräumige" oder "teilräumliche" Beeinträchtigungen bei sehr großflächigen Vorranggebieten für Windenergienutzung oder Rohstoffgewinnung nicht nachvollziehbar sind. Es wird zudem kritisiert, dass die Einstufung in "geringe", "mittlere" und "hohe erhebliche Beeinträchtigungen" nicht näher definiert und begründet werden.

Erwiderung

Bezogen auf die angenommenen Widersprüche bzw. fehlende Erläuterungen wird auf das Kap. I.4.1 des Umweltberichtes verwiesen, wo Erläuterungen hierzu gegeben werden.

5.III-04.04 Formulierungen zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen empathielos

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die verwendeten Begriffe und Formulierungen zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausgehend von Vorranggebieten Windenergienutzung werden als empathielos kritisiert und es wird in Frage gestellt, ob die Fürsorgepflicht

gegenüber der Bevölkerung ausgeübt wird.

Erwiderung

Bezogen auf die kritisierten Formulierungen wird auf das Kap. I.4.1 des Umweltberichtes verwiesen, wo Erläuterungen hierzu gegeben werden. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die durchgeführte Bewertung nach der guten fachlichen bzw. wissenschaftlichen Praxis der Bewertung von Umweltauswirkungen erfolgt ist.

Hinsichtlich der objektiven Betroffenheit von Umweltauswirkungen wird darauf verwiesen, dass durch die gesetzlichen Vorgaben im Zulassungsverfahren bereits sichergestellt ist, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Insoweit erfolgt mit der Bewertung eine detaillierte Aufschlüsselung für die als zumutbar zu bewertenden Umweltbelastungen. Die Äußerung von Empathie oder Ermittlung einer subjektiven Betroffenheit hingegen ist keine Aufgabe einer solchen Bewertung, auch wenn den an der Planung Beteiligten bewusst ist, dass durch die Planung ganz unterschiedliche subjektiv empfundene Betroffenheiten entstehen können.

5.III-04.05 Kritik an der Betrachtung von erforderlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt wurden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Ausnahmefall, in welchem eine Ersatzzahlung in Geld geleistet werden kann, durch den Landkreis nicht automatisch angenommen werden kann. Dementsprechend wird gefordert, dass das RROP um Darstellungen zu erforderlichen Ausgleichsflächen ergänzt wird.

Erwiderung

Hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen gem. des Naturschutz- sowie des Waldrechts wird auf S. 123 des Umweltberichtes sowie Angaben innerhalb der Gebietsblätter verwiesen. Die auf detaillierten Untersuchungen basierende Konkretisierung für entsprechende Flächen ist Aufgabe der Vorhabenträger in den jeweiligen Zulassungsverfahren. Auf den Ausnahmefall, in welchem eine Ersatzzahlung in Geld geleistet werden kann, ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

5.III-04.06 Kritik an der Bewertung von Freileitungen als Vorbelastung in waldgeprägten Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass bestehende Freileitungen in Waldgebieten als Vorbelastung bei der Bewertung von Vorranggebieten Windenergienutzung bewertet werden. Dies wird damit begründet, dass Freileitungen niedriger sind als die Baumbestände. Weiter wird angeführt, dass sie eine geringere Sichtbarkeit aufgrund geringer Höhe und Gittermasten im Vergleich zu Windenergieanlagen haben. Es wird vorgebracht, dass Freileitungen im Wald nur im direkten Nahbereich sichtbar sind und keine Vorbelastung des gesamten Waldgebiets darstellen. Es wird die Meinung vertreten, dass Freileitungen im Offenland keine Vorbelastung für umliegende Waldgebiete darstellen.

Erwiderung

Die Annahme, dass Freileitungen niedriger als Baumbestände sind, ist nicht zutreffend. Die als Vorbelastung berücksichtigten Leitungen weisen eine Mindesthöhe von 30 - 35 m auf, während die dominierenden Kiefernbestände i.d.R. nicht höher als 20 m sind. Auch die Annahme einer geringeren Sichtbarkeit von Freileitungen im Vergleich zu Windenergieanlagen ist nicht zutreffend. Aufgrund der durchgehenden breiten Waldschneisen weisen Freileitungen vielmehr eine im Vergleich höhere Sichtbarkeit auf. Zugleich führt die Zerschneidung zu einer Belastung insbes. großräumiger Waldgebiete. Richtig ist hingegen, dass Freileitungen im Offenland keine Vorbelastung für umliegende Waldgebiete darstellen; diese sind auch nicht so bewertet worden.

5.III-04.07 Kritik an der Berücksichtigung von Infraschall als betriebsbedingte Wirkung von Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf gesundheitliche Folgen durch Infraschall ausgehend von Windenergieanlagen hingewiesen wie schwere Schlafstörungen (Deutsche Schutzgemeinschaft Mensch und Tier e.V. (DSGS)), Verminderung / Veränderung der Herzmuskelkraft (Universität Mainz), Aktivierung von Hirnregionen, die Stress und Konflikte verarbeiten (Universität Hamburg Eppendorf), Wald und Bebauung haben keine reduzierende Wirkung auf Infraschall (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages). Es wird daher gefordert, die Folgen von Infraschall auf die Bevölkerung in der Darstellung der anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen von Windenergieanlagen zu ergänzen (Tab. 17 im Umweltbericht) sowie Gutachten zu erstellen, um gesundheitliche Gefahren auszuschließen

Erwiderung

Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass der unterhalb der Hörschwelle anzusiedelnde Infraschall von Windkraftanlagen ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung etc.) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet. So gibt es keinerlei wissenschaftlichen Standards genügende Belege für gesundheitliche Folgen durch von WEA ausgehenden Infraschall (UBA 2021: Infraschall von Windenergieanlagen, Myck, T & Wothge J, UM-ID Nr. 1 2021; Umweltbericht Tab. 17 und dort zitierte Literatur).

Ergänzend sei angemerkt, dass auch die Rechtsprechung sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt hat. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen (z.B. Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13).

5.III-04.08 Kritik an der Bewertung der sichtverschattenden Wirkung von Waldflächen in Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zur Beschreibung, dass Waldbestände in Vorranggebieten Windenergienutzung für umliegende Ortslagen und Wohngebäude im Außenbereich sichtverschattend wirken, wird keine Zustimmung erteilt. Dies wird begründet mit der Höhe der Bäume von 20-40 m, der Höhe moderner Windenergieanlagen mit 200-260 m, der in Folge davon nicht vorhandenen Verdeckung zukünftiger Windenergieanlagen, der ausschließlichen Verdeckung des Mastfußes durch die Bäume und der teilweise verstärkten Sichtbarkeit der WEA aufgrund der Topographie.

Erwiderung

Waldflächen bzw. Gehölze wirken gegenüber WEA in Bezug auf benachbarte Ortslagen nur sichtverschattend, wenn sie sich in ortsrandnaher Lage befinden. Die textliche Darstellung in den Gebietsblättern wird unter Bezugnahme auf die relevanten Ortslagen angepasst.

5.III-04.09 Kritik an Berücksichtigung der Barrierewirkung der Vorranggebiete Windenergie für Avifauna

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass im Vergleich zur 2. RROP-Änderung 2016 die potenziell von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgehende Barrierewirkung für Avifauna nicht betrachtet wurde. Es wird auf Gutachten zur Avifauna (Wübbenhorst 2014 bzw. 2015) und Fledermäusen (Südergellersen) sowie die Verkleinerung von Vorranggebieten zur Vermeidung von avifaunistischen Konflikten verwiesen. Die Bewertung im Umweltbericht wird demnach als zu günstig und fehlerhaft kritisiert. Es wird kritisiert, dass bei der aktuellen Neuaufstellung des RROP einschließlich geplanter umfangreicher Flächenerweiterungen für Windenergie ausschließlich auf Minimalinformationen der Unteren Naturschutzbehörde zurückgegriffen wurde. Die Nichteinbeziehung weiterer dem Landkreis vorliegender Daten sowie der Verweis auf nachfolgende Planungsebenen wird als grob fahrlässig bzw. vorsätzlich eingeordnet.

Aufgrund der Flächenvergrößerung im Vergleich zu den bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016, sind unabhängige Gutachten über die Auswirkungen dieser Vergrößerung erforderlich.

Erwiderung

Im Zusammenhang mit der Darlegung zur möglichen Belastungskumulation sowie zur summarischen Betrachtung der Umweltauswirkungen der RROP Neuaufstellung werden Angaben zur kumulierenden Belastung für das Schutzgut Landschaft sowie eine Bewertung zu Barriereeffekten für Vögel und Fledermäuse ergänzt.

Zwar sind in der 2. RROP-Änderung 2016 aufgrund avifaunistischer Belange Teilflächen verworfen worden, dies beruhte jedoch nicht auf einer angenommenen Barrierewirkung, denn eine solche ist durch die damals vorgelegten Gutachten nicht begründet worden. Vielmehr waren hinsichtlich avifaunistischer Belange Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten, insbes. des Rotmilans, ausschlaggebend. Das Kriterium der Barrierewirkung bezog sich hingegen auf das Schutzgut Landschaft.

Für den aktuellen Entwurf wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis Lüneburg sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen beigezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für regionalplanerisch festzulegende Windenergiegebiete weiterhin keine Artenschutzprüfung erfolgt und für eine solche vorauszusetzende Erfassungen von Artenvorkommen als der Planungsebene nicht angemessen zu bewerten sind. Artenschutzbelange fließen vielmehr maßgeblich durch den Ausschluss von Schutzgebieten ein. Dies gilt ungeachtet der durch die EU-Notfallverordnung ermöglichten Vereinfachungen auf der Zulassungsebene. Vorgesehen ist aber, im Vorfeld der erneuten Offenlegung nochmals aktuelle, beim Landkreis Lüneburg vorliegende Informationen zu Vorkommen zulassungsrelevanter Tierartengruppen abzufragen.

Auf § 45d BNatSchG (nationale Artenhilfsprogramme, mögliche Zahlung in Geld) wird hingewiesen.

5.III-04.10 Kritik an faunistischen Datengrundlagen zu Vogel- und Fledermausvorkommen bei der Prüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung und Forderung nach Berücksichtigung aktueller Kartierungen und Gutachten sowie Durchführung von Sondergutachten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die verwendeten faunistischen Datengrundlagen nicht aktuell sind und damit nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Zudem wird bemängelt, dass zur Bewältigung der Anforderungen von Artenschutz und Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren Kenntnisse zu Störwirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Waldvögel erforderlich sind, jedoch noch weitgehend fehlen. Es wird bedauert, dass in der Bewertung Brutplätze kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten nicht berücksichtigt wurden. Es wird Bedarf gesehen, die Gefahren für kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vogelarten bezüglich Kollision, Luftströmung Lärm, etc. zu überprüfen und dazu ein externes Gutachten gefordert. Es wird auf aktuellere avifaunistische Untersuchungen und Gutachten zu einzelnen Potenzialflächen hingewiesen und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren gefordert:

- AME_04_02: NABU-Gutachten
- AME_GEL_ILM_01: KOBERNUS briefl., gutachterliche Einschätzung des Lüneburger Gebietes LAMPRECHT & WELLMANN 2012, Fledermausgutachten Südergellersen
- Vorrangfläche bei Rolfsen/Raven (AME_04 und _05): Es wird kritisiert, dass das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht adäquat behandelt wird. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Rolfsen/Raven (AME_04 und _05) häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden.
- BAR_SCHADE_01: Brutvogelerfassungen 2020, 2021 und 2022; Fledermaus-Nachtquartier im Kirchturm von St. Dionys
- DAH_01_08b und c: Avifaunistisches Gutachten Wübbenhorst 2015; LRP LüneburgOST_05_01/_02: Gutachten der Gemeinde Vastorf 2018/2019
- OST_DAH_01: für die geplanten Vorrangflächen rund um Sommerbeck werden ergänzende Informationen nach Durchführung von Untersuchungen zu kollisionsgefährdeten und windsensiblen Vogelarten angekündigt
- OST DAH BLE 01: avifaunistisches Gutachten 2020 zu drei bestehenden WEA in Thomasburg
- SCH_OST_02_03, DAH_01: im Rahmen des Bebauungsplans für bestehende WEA erstellte avifaunistisches und Fledermausgutachten
- Wiecheln (Gemeinde Thomasburg): Brutgebiete des Schwarzstorches zwischen Breetze, Neetze, Dahlenburg und Bavendorf sowie des Uhus und Rotmilans sind nicht vollständig untersucht bzw. berücksichtigt worden. Seeadler überqueren das Waldgebiet. Das Waldgebiet zwischen Breetze und Wiecheln ist ein Vogelflug- und Wanderkorridor. Vorhandene Springfrosch-Vorkommen und andere Amphibienarten im Waldgebiet sind auf Karten nicht vollständig dokumentiert, Auswirkungen auf ihre potenzielle Fortpflanzung und störende Rotorgeräusche sind nicht berücksichtigt.

Faunistische Untersuchungen werden gefordert für AME_03, AME_04_02, BAR_SCHADE_01, DAH_BLE_01, OST_02 und OST_DAH_01. Es wird für alle geplanten Vorranggebietsflächen eine avifaunistische Untersuchung gefordert, insbesondere wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind, um die bislang fehlende abschließende Abwägung zu ermöglichen. Es wird argumentiert, dass der Landkreis aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen kann, diese ist aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung wie es Vorrangflächen sind unablässig. Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt.

Erwiderung

Generell ist darauf hinzuweisen, dass für regionalplanerisch festzulegende Windenergiegebiete weiterhin keine Artenschutzprüfung erfolgt. Solche voraussetzenden Erfassungen von Artvorkommen sind auf der Planungsebene nicht angemessen zu bewerten. Da in der Regionalplanung lediglich Flächen festgelegt werden und kein Anlagenbezug besteht, ist es auf dieser Ebene nicht möglich, die artenschutzrechtlichen Belange endgültig abzuwägen. Artenschutzbelange fließen vielmehr maßgeblich durch den Ausschluss von Schutzgebieten ein. Dies gilt ungeachtet der durch die EU-Notfallverordnung ermöglichten Vereinfachungen auf der Zulassungsebene. Gleichwohl sind diese Belange, soweit sie bereits erkennbar sind, in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies erfolgt auf Grundlage vorliegender Informationsgrundlagen. So werden bestehende Vogelschutzgebiete und weitere empfindliche Gebiete von vornherein ausgeschlossen. Eigene Kartierungen sind von daher jedoch auf der Ebene der Regionalplanung nicht vonnöten. Ergänzend wird auf die gesetzlich geregelte überwiegende Bedeutung der Windenergie hingewiesen (s. anderes Sachargument dazu). Dies führt dazu, dass sich die Windenergie in den festgelegten Vorranggebieten auch bei entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belangen durchsetzt.

Soweit aktuelle Gutachten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter und windenergiesensibler Vogelarten oder Fledermausvorkommen beim LK Lüneburg verfügbar waren, sind diese ausgewertet worden. Die Erkenntnisse sind in die Erarbeitung der Flächenkulisse und den Umweltbericht eingeflossen. Die Regionalplanung ist gehalten, sich bei ihren Bewertungen auf vorliegende aktuelle Umweltdaten zu stützen. Vor diesem Hintergrund wird der Hinweis zu vorliegenden aktuellen avifaunistischen Untersuchungen aufgegriffen. Der Landkreis Lüneburg bittet um eine Information zu den Ergebnissen der erwähnten Untersuchungen. Von den zitierten Gutachten ist Wübbenhorst 2015 veraltet. Die Forderung nach neuen Gutachten richtet sich jedoch an das Zulassungsverfahren. Hier können Erfassungen auf freiwilliger Basis durch die Investoren erfolgen. Der Umweltbericht enthält diesbezügliche Hinweise. Im Zulassungsverfahren sind bei Nachweisen kollisionsgefährdeter Arten ggfs. darauf bezogene geeignete Maßnahmen gem. § 45 b BNatSchG festzulegen. Für Fledermäuse existieren wirksame betriebliche Vermeidungsmaßnahmen, so dass eine detaillierte Befassung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich ist (s. anderes Sachargument dazu). Im Umweltbericht werden Hinweise zu diesen Artenvorkommen an die nachfolgende Planungsebene gegeben.

5.III-04.11 Kritik an faunistischen Datengrundlagen zu Fledermäusen bei der Prüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass nur unvollständig faunistische Daten zu Fledermausvorkommen vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem Kollisionsrisiko auch Meideverhalten von waldbewohnenden Fledermausarten festgestellt wurde und den Rückgang von Arten begünstigt (vgl. Hurst et al. 2020).

Erwiderung

Es ist darauf hinzuweisen, dass für regionalplanerisch festzulegende Windenergiegebiete weiterhin keine Artenschutzprüfung erfolgt. Solche voraussetzenden Erfassungen von Artvorkommen werden für die Planungsebene als nicht angemessen bewertet. Artenschutzbelange fließen vielmehr maßgeblich durch den Ausschluss von Schutzgebieten ein. Dies gilt ungeachtet der durch die EU-Notfallverordnung ermöglichten Vereinfachungen auf der Zulassungsebene. Da es aufgrund der waldbewohnenden Anforderungen hinsichtlich Waldausgleich durch die Planung von WEA innerhalb von Waldflächen insgesamt zu einer Vergrößerung des Waldflächenanteiles kommen wird, liegt, bei regionalplanerischer Betrachtungsweise und entsprechender zeitlicher Perspektive, die Annahme eines Rückgangs waldbewohnender Fledermausarten im Geltungszeitraum des Plans nicht auf der Hand.

5.III-04.12 Kritik an Betrachtung kumulierender Wirkungen auf Lebensräume und Arten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Bewertung im Umweltbericht Einzelflächen betrachtet. Zusätzlich wird eine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf Lebensräume und Migrationsverhalten von Arten (bspw. Meidungsverhalten bei Lärm) unter Berücksichtigung der gesamten Flächenkulisse von Vorranggebieten Windenergienutzung gefordert. Es wird auf den Stand des Wissens gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 ROG verwiesen.

Erwiderung

Im Zusammenhang mit der Darlegung zur möglichen Belastungskumulation sowie zur summarischen Betrachtung der

Umweltauswirkungen der RROP Neuaufstellung werden Angaben zur kumulierenden Belastung für Vögel und Fledermäuse ergänzt (Umweltbericht Kap. IV.).

Im Hinblick auf die angesprochene Lärmemission ist darauf hinzuweisen, dass diesbezügliche Auswirkungen von WEA auf Tiere nicht einschlägig sind und daher in der Umweltprüfung nicht zu berücksichtigen sind.

5.III-04.13 Kritik an fehlender Bewertung der Funktion von Waldflächen für Grundwasserneubildung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Kritisiert wird, dass die grundwasserschonende bzw. -bildende Funktion der Waldflächen, die für WEA freigegeben werden sollen, nicht differenziert berücksichtigt wird.

Erwiderung

Bei der Errichtung von WEA kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickern, es erfolgt keine Ableitung in Vorfluter. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Installation von WEA keine aus regionalplanerischer Sicht erkennbaren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben wird und eine flächendifferenzierte Bewertung der Waldfunktion hinsichtlich der Grundwasserneubildung erübrigt sich.

5.III-04.14 Kritik an der fehlenden Betrachtung zukünftiger Flächennutzungsänderungen für Energiespeicherung und -transport in Folge des Windenergieausbaus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass zukünftig erforderliche Flächenbedarfe zur Speicherung und zum Transport von Energie in Folge des Windenergieausbaus in der Bewertung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht berücksichtigt werden. Durch diese zusätzlich erforderlichen Flächen werden erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Erwiderung

Da das Leitungsnetz zum großräumigen Stromtransport unabhängig von den Planungen des LK Lüneburg durch den Bund ausgebaut wird, sind die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Umweltauswirkungen ebensowenig der aktuellen Planung zurechenbar, wie die im Zusammenhang mit der Nutzung des erzeugten Stroms verbundenen Umweltauswirkungen, bei denen zudem davon ausgegangen werden kann, dass kein Einfluss auf den Stromverbrauch besteht. Die fraglos erforderliche regionale Zuleitung zum großräumigen Netz erfolgt i.d.R. durch Erdkabel, die im Bereich von Wegeseitenflächen eingepflügt werden. Dies ist nicht mit auf regionaler Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen verbunden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass angesichts der einzuspeisenden Strommenge mehrere kleine Umspannwerke erforderlich werden. Im Zusammenhang mit der Darlegung zur summarischen Betrachtung der Umweltauswirkungen der RROP Neuaufstellung wird eine Angabe hierzu im Umweltbericht ergänzt.

5.III-04.15 Kritik am verwendeten Begriff "Teilflächen", der Ziel der Gesamtverträglichkeit verhindert

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass der Begriff "Teilflächen" irreführend ist. Es wird gefordert, Flächen, die weniger als 3 km auseinander liegen, als Gesamtfläche zu betrachten. Außerdem kooperieren die betroffenen Gemeinderäte durch die Teilflächen nicht wie vom RROP gewünscht an einer "Gesamtverträglichkeit".

Erwiderung

Die weniger als 700 m auseinander liegenden Flächen wurden als "Cluster" gemeinsam bewertet und bilden daher Teile der jeweils bewerteten Gesamtfläche. Weiter auseinander liegende Flächen wurden nicht gemeinsam, sondern als Teil des jeweils gebildeten Clusters bewertet. Für die Bewertung des Zusammenwirkens derartiger Flächen wird auf die Kumulationsbewertung in Kap. IV des Umweltberichts verwiesen.

Die Bewertung in Form von Teilflächen ist der Handhabbarkeit des methodischen Vorgehens geschuldet. Eine Zusammenarbeit der Gemeinden bei der weiteren Umsetzung wird dadurch nach Auffassung des Landkreises nicht erschwert.

5.III-04.16 Fehlende Darstellung von Auswirkungen der Vorranggebiete Windenergie im Wald auf Waldklima, Wasserhaushalt und Brandgefahr

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Einige Vorranggebiete Windenergienutzung sind in Nadelwaldforsten ausgewiesen. Die Auswirkungen durch damit verbundene Veränderung des Waldklimas (stärkere Erwärmung durch die Windenergieanlagenstandorte und die erforderlichen Zuwegungen) und auf den Wasserhaushalt mit der eingehenden größeren Brandgefahr werden im Umweltbericht nicht thematisiert. Dies sollte nachgeholt werden.

Erwiderung

Der Hinweis wird berücksichtigt und in relevanten Gebietsblättern zur Umweltprüfung bzw. in der Begründung zu Kap. 4.2 erfolgen entsprechende Ergänzungen.

5.III-04.17 AME_04 / AME_05: Hinweis auf hochwertiges Landschaftsbild gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es erfolgt ein Hinweis auf die Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg. Der nördlich der Vorranggebiete Windenergienutzung AME_04 und AME_05 gelegenen Landschaftsbildraum um Eyendorf wird als hochwertig und gegenüber Windenergieanlagen empfindlich dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für das Landschaftsbild zu erwarten.

Erwiderung

Windenergieanlagen können weitreichend sichtbar sein und erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft und die landschaftsgebundene Erholung verursachen.

Das Gebiet AME_04 befindet sich innerhalb eines großen Waldgebietes in rund 3 km Entfernung zum beschriebenen Landschaftsbildraum um Eyendorf. Aufgrund der großen Entfernung und der zum Teil sichtverschattenden Wirkung der Waldflächen und des bewegten Reliefs, ist nicht mit schwerwiegenden erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Das Gebiet AME_05 entfällt im 2. Entwurf, insofern gehen von diesem Gebiet keine Beeinträchtigungen aus.

5.III-04.18 AME_05: Kritik an der Bewertung von Lärm und Schattenwurf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Aufgrund unterschätzter Lärm- und Schattenwurfproblematik wird der Abstand zur Splittersiedlung Neu Oldendorf trotz Vorbelastung durch Freileitung für zu gering erachtet.

Erwiderung

Da die Fläche AME_05 im 2. Entwurf entfällt, wird auf eine Erwiderung der Stellungnahmen verzichtet.

5.III-04.19 AME_05: Widersprüchliche Aussagen in Bewertung bzgl. Oldendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein Widerspruch festgestellt: der Ort Oldendorf ist erheblich durch Lärm, Schattenemissionen betroffen, wird aber nur im "geringen Maß" bewertet

Erwiderung

Aus der Beschreibung der Bewertungsmethodik im Umweltbericht ergibt sich, dass "geringe Erheblichkeit" eine der verwendeten Wertstufen darstellt, so dass hier kein Widerspruch vorliegt. AME_05 entfällt im 2. Entwurf.

5.III-04.20 AME_05: Fragen zur Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Zu Potentialfläche AME_05 - Gebietsblatt AME_05 werden folgende Fragen gestellt:

Es wird 1.) gefragt, wo sich die Prognose bezüglich des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung für die Potentialfläche AME_05 gemäß ROG Anlage 1 Nr. 2 Abs. 1 findet.

Weiter wird 2.) gefragt, wo sich die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Nachteiligen Auswirkungen für die Potentialfläche AME_05 und die davon betroffenen Gebiete wie Oldendorf Luhe, gemäß ROG Anlage 1 Nr. 2 Abs. 1 finden. Dies wird im speziellen bezogen auf die Auswirkungen durch Lärmemmission und Schattenwirkung. Es wird Bezug genommen auf Punkt 4 des Gebietsblattes AME_05: Hinweise zur Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen; im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, Vermeidung von akustischer Beeinträchtigung von Wohnnutzung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen. Es wird betont, dass hier somit Wohnnutzung und Schutzgebiete beeinträchtigt sind. Gemäß ROG Anlage 1 Nr.2 zu § 8 Abs.1 sind die Maßnahmen zu detaillieren und anzugeben.

Eine 3.) Frage lautet, wenn das Umweltgutachten gemäß ROG Anlage 1 Nr. 28 Abs.1 erstellt worden ist, können die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht im Zuge eines späteren Zulassungsverfahrens durchgeführt werden, sondern haben im Zuge des eigentlichen Umweltgutachtens zu erfolgen. Es wird gefragt, warum dies nicht erfolgt ist.

Zudem wird 4.) gefragt, welches Zulassungsverfahren hier genau gemeint ist und 5.) wann die Umsetzung des Zulassungsverfahrens geplant ist.

Weiter wird 6.) gefragt, wer für dieses Zulassungsverfahren verantwortlich ist und 7.) ob bei diesem Zulassungsverfahren ebenfalls die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden und Anwohner aktiv mit eingebunden werden.

Erwiderung

Fläche AME_05 entfällt im 2. Entwurf. Im Folgenden werden die Stellungnahmen allgemein erwidert.

zu 1.): Die Prognose bei Nichtdurchführung entspricht dem im Gebietsblatt Abschnitt 1 dargestellten Zustand. die Prognose bei Durchführung ist in Abschnitt 2 des Gebietsblattes dargestellt.

zu 2.) und 3.): Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung sind in Abschnitt 4 des Gebietsblattes dargestellt. Eine Detaillierung der Maßnahmen kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen, da dies von der konkreten Vorhabensplanung abhängt. Die Regionalplanung ist zu einer Festlegung konkreter Maßnahmen nicht befugt.

zu 4.), 5.) und 6.): Es handelt sich um ein Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren, welches durch den Landkreis Lüneburg unter Federführung des Immissionsschutzbehörde durchgeführt wird. Wann dies der Fall sein wird, hängt von der hierfür vorauszusetzenden Antragstellung eines Investors ab. Sofern die Fläche von unterschiedlichen Investoren beplant wird, werden jeweils separate Zulassungsverfahren durchgeführt.

zu 7.): Die betroffenen Gemeinden werden ebenso wie die weiteren Träger öffentlicher Belange in jedem Fall eingebunden. Ob zusätzlich eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, kann im Vorfeld nicht beurteilt werden.

5.III-04.21 AME_05_02: Kritik an der Bewertung des Landschaftsbildes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung des Landschaftsbildes im Vorranggebiet Windenergienutzung AME_05_02 als von geringer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung gegeben. Negative Auswirkungen für die Erholung der Anwohnenden sowie den Tourismus werden erwartet.

Erwiderung

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Umweltbericht beruht auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2017. Da die Fläche AME_05 im 2. Entwurf entfällt, wird auf eine standortbezogene Erwiderung der Stellungnahmen verzichtet.

5.III-04.22 AME_05_02: Kritik an der Analyse und Bewertung von Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass widersprüchliche Feststellungen und Bewertungen im Teil C - Anhang 2 dazu führt, dass dieser für die Potentialfläche AME_05_02 nicht verwertbar ist.

Erwiderung

Die Fläche AME_05 entfällt im 2. Entwurf. Inhaltliche Einwendungen werden an anderer Stelle gesondert erwidert.

5.III-04.23 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit in Wetzten, Südergellersen und Oerzen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung der Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01_05 als entkräftendes Argument für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit in Wetzten, Südergellersen und Oerzen gegeben. Dies wird damit begründet, dass die Flächengröße des neuen Vorranggebiets mehrfach größer als die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung aus der 2. RROP-Änderung 2016 ist. Zudem gibt es Erweiterungen in der Flächenbreite und in der Flächentiefe, wodurch signifikante zusätzliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es wird bemängelt, dass die Bewertung im Umweltbericht als "geringe erhebliche Umweltauswirkungen" mit "teilräumlicher Wirkung" ergebnisorientiert und vorsätzlich günstig getroffen wird. Es wird auf ein Schall-Gutachten aus dem letzten RROP verwiesen, das die tatsächlich eingetretene Belastung unterschätzt oder bewusst falsch dargestellt hat.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme bezeichneten Ortslagen sind sämtlich durch bereits vorhandene WEA betroffen. Dies ist bei einer Installation weiterer WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen. Bewertet wird nur die durch die Planung zu erwartende zusätzliche Beeinträchtigung. Eine Zusatzbelastung durch weitere WEA in Bezug auf Lärm oder Schattenwurf kann jedoch nur in engen Grenzen zulässig sein, nämlich soweit die maximal zulässige Belastung durch die bestehenden WEA noch nicht erreicht ist. Aufgrund der Lage der Bestandsanlagen ist davon auszugehen, dass die zulässige Lärmbelastung bereits ausgeschöpft ist. Insoweit kann hauptsächlich durch Schattenwurf eine Zusatzbelastung bewirkt werden. Der Verweis auf ein Schallgutachten zum RROP 2016 ist unzutreffend, denn ein solches hat es nicht gegeben.

5.III-04.24 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Bewertung des Schutzgutes Wasser, dass vom Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 teilräumlich geringe Auswirkungen ausgehen wird kritisiert. Dies wird damit begründet, dass die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets zu 50 % durch das Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01_05 überdeckt wird. Zudem werden Waldrodungen und Flächenversiegelung erwartet. Es wird bemängelt, dass die Bewertung dieser Betroffenheit als teilräumlich und gering subjektiv ist und dass keine objektiven, numerischen oder technischen Details genannt werden. Es wird die Meinung vertreten, dass die Bewertung entsprechend des Bewertungskatalogs "mittlere" bzw. "hohe Auswirkung" lauten müsste. Die Anwendung der Bewertungskriterien und der Einstufung wird grundlegend hinterfragt.

Erwiderung

Der niedersächsische Windenergieerlass enthält in Abschnitt 4.3 zur möglichen Betroffenheit von Wasserschutzgebieten mit Blick auf das Zulassungsverfahren folgende Regelungen: "In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten (...) sind WEA beschränkt zulässig. Durch Auflagen (...) ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B betrachtet werden."

"Bei der Zulassung von WEA in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen aber auch beim Betrieb der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dabei wichtige Kriterien. Für WEA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der AwSV in der jeweils geltenden Fassung) gilt allgemein, dass sie so beschaffen sein, so errichtet, unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern — dazu zählt auch das Grundwasser — nicht zu besorgen ist."

Die aufgrund dessen notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen einzustellen. In Kap. III.4.2.1 erfolgt ein ergänzende Hinweis hierzu.

5.III-04.25 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Bewertung des Schutzguts Klima/Luft, dass vom Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 positive Umweltauswirkungen ausgehen wird widersprochen. Dies wird damit begründet, dass Waldrodungen einen Einfluss auf das Klima haben, weshalb unter Berücksichtigung des Waldsterbens keine gesunden Wälder für Windenergie genutzt werden sollen. Weiter wird aufgeführt, dass CO₂-Speicher bei Waldrodungen verloren gehen. Aufgrund der unterdurchschnittlichen Gebietsbewertung durch die Untere Naturschutzbehörde, werden nur geringe Ausgleichsmaßnahmen angesetzt. Die Neuanpflanzung kleiner Bäume und Waldumwandlung zu Heideflächen können die Verluste nicht kompensieren. Es wird bemängelt, dass die Bewertung nicht nachvollzogen werden kann.

Erwiderung

Die Aussage, Waldrodungen hätten einen Einfluss auf das Klima, trifft so pauschal nicht zu. Eine Waldrodung führt zwar im Bereich der Rodungsfläche sehr kleinflächig zu einer Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse, dieser Sachverhalt ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht bewertungsrelevant. Es kommt hinzu, dass gerodete Waldflächen aufgrund der walddrechtlichen Vorschriften unabhängig von ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in einem Flächenverhältnis von mindestens 1:1 wieder aufzuforsten sind. Die der Stellungnahme zu Grunde liegende Annahme, es würden durch die Planung Waldflächen verloren gehen, ist insoweit unzutreffend.

Dem Wunsch, Waldflächen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, kann im LK Lüneburg nicht entsprochen werden. Bei der Zuweisung des regionalen Teilflächenziels zur Erreichung der Ziele der Energiewende hat das Land Niedersachsen die Waldflächen im LK Lüneburg soweit sie nicht innerhalb von Naturschutzgebieten liegen oder es sich um alte Waldstandorte handelt, zu 100 % in Anrechnung gebracht. Die Inanspruchnahme von Waldflächen durch die vorgesehenen Vorrangstandorte ist eine direkte Folge dieses Vorgehens.

5.III-04.26 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der Bewertung kumulierender Wirkungen für das Schutzgut Landschaft/Erholung unter Bezugnahme auf Vorbelastungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Zustimmung zur Bewertung der Auswirkungen des Vorranggebiets Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 auf das Schutzgut Landschaft/Erholung als "gering erhebliche Beeinträchtigungen" wird nicht erteilt mit der Begründung, dass Vorbelastungen (Freileitungen im Wald, bestehende Windenergieanlagen in Teilfläche 01_05) bestehen und eine kumulative Wirkung der drei sehr großen Teilflächen (in Summe > 1.000 ha) existieren. Zudem wird die exponentielle Vergrößerung der Beeinträchtigungen im Vergleich zum Bestand hervorgehoben. Es wird bewertet, dass bei dieser Flächengröße die Auswirkung auf die Funktion landschaftsbezogener Erholung nicht nur "gering" und "kleinräumig" sein kann. Die Bewertung wird daher als ergebnisorientiert und grob fahrlässig bezeichnet. Es wird befürchtet, dass aufgrund der Größe des Vorranggebiets die landschaftliche Erholung nicht mehr gewährleistet werden kann, so dass die Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung nicht raumverträglich zumutbar ist. Der Gesamtbewertung des Vorranggebiets Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 als "teilweise raumverträglich" und "als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet" unter Berücksichtigung der genannten Belange wird nicht zugestimmt. Es wird kritisiert, dass die Bewertung nicht nachvollzogen werden kann.

Erwiderung

Die Bewertung des Landschaftsbildes beruht auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2017. Durch die Lage großteils in Waldflächen wird die negative Wirkung für den Nahbereich minimiert. Die zusammenhängenden Feldfluren bei Wetzten und Südergellersen sind bereits durch bestehende WEA vorbelastet, so dass insoweit keine zusätzliche Belastung zu besorgen ist. Allerdings sind im nahen Umfeld der innerhalb des Gellerser Anfangs absehbaren WEA Standorten mittlere Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Diesbezüglich erfolgt eine Anpassung der Bewertung.

Weder für die Erholungsnutzung noch für touristische Aktivitäten werden Beeinträchtigungen durch die zu erwartende Installation von WEA mit mehr als geringer Intensität erwartet. Besucherbefragungen zeigen, dass Windenergieanlagen von Touristen überwiegend nicht als negativ wahrgenommen werden. Die betroffenen Landschaftsräume bleiben nach wie vor für Erholungs- wie für touristischen Aktivitäten nutzbar. Allerdings ist im Bereich Gellerser Anfang eine bislang störungsarme Teilfläche betroffen, so dass hier mittlere Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Auch dies fließt in die Bewertung ein.

Die im Vergleich mit bisherigen Windparks sehr erhebliche Größe der geplanten Fläche ist vor dem Hintergrund der im LK Lüneburg als VR Windenergienutzung festzulegenden 4 % der Landkreisfläche zu sehen. Trotz der erheblichen Flächengröße

übersteigt die Längsausdehnung des geplanten Gebietes nicht die dort bereits vorhandene laterale Ausdehnung der WEA Standorte Wetzten - Südergellersen.

Die Größe dieser Fläche erlaubt, zusammen mit weiteren sehr großen Vorranggebieten, eine Belastungsbündelung und ist insoweit wichtiger Baustein eines raumverträglichen Gesamtkonzeptes. Dies bezieht sich auch auf das Landschaftserleben, wobei zugleich hervorzuheben ist, dass durch Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergie auf deren Flächen noch keine WEA installiert sind, immer erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft bewirkt werden. Dies bleibt jedoch ohne Einfluss auf die Raumverträglichkeit.

Das geplante Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 wird im 2. Entwurf des RROP deutlich verkleinert, u.a. um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft sowie die Inanspruchnahme von Waldflächen zu reduzieren. Es erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Bewertung im Umweltbericht.

5.III-04.27 AME_GEL_ILM_01: Bewertung der Wirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter nicht verständlich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Anwendung der Bewertungskriterien nicht nachvollzogen werden kann. Die Verwendung der Begriffe "kleinräumig" und "geringe Umweltauswirkungen" (hier in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter bei der Bewertung des Vorranggebiets Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01) sind nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen werden als schwerwiegender eingeschätzt.

Erwiderung

Der Begriff "kleinräumig" in der Bewertung der gebietsscharfen Inhalte des RROP bezieht sich darauf, dass die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen im Verhältnis zum geplanten Vorranggebiete nur in einem kleinen Anteil der Fläche zu erwarten sind (bis ca. 10% der Flächengröße oder Radeffekte in benachbarten Bereichen; vgl. Umweltbericht Kap. I.4.1). Archäologische Fundstellen weisen zumeist eine vergleichsweise kleinflächige Charakteristik auf. Aufgrund dessen kann eine Berücksichtigung zumeist auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen.

Das geplante Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 wird im 2. Entwurf des RROP deutlich verkleinert. Daher erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Bewertung im Umweltbericht.

5.III-04.28 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der zusammenfassenden Bewertung der Auswirkungen für verschiedene Schutzgüter

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die zusammenfassende Bewertung des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01, dass "teilräumlich" erhebliche Umweltauswirkungen "geringer Intensität" für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten sind wird kritisiert.

Erwiderung

Das geplante Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 wird im 2. Entwurf des RROP deutlich verkleinert, u.a. um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft sowie die Inanspruchnahme von Waldflächen zur reduzieren. Es erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Bewertung im Umweltbericht.

5.III-04.29 AME_GEL_ILM_01_05: Kritik an der Kompensationsfläche für gefährdete Arten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass erforderliche Kompensationsflächen aufgrund der Flächengröße voraussichtlich nicht vollständig innerhalb der Teilfläche AME_GEL_ILM_01_05 umgesetzt werden können, so dass dort vorkommenden gefährdete Arten vorsätzlich geopfert werden. Tierschutz vor Ort wird der Anlage von Ausgleichsmaßnahmen an anderen Orten im Landkreis (z.B. auf Streuobstwiesen) vorgezogen.

Erwiderung

Hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen gem. des Naturschutz- sowie des Waldrechts wird auf S. 123 des Umweltberichtes sowie Angaben innerhalb der Gebietsblätter verwiesen. Die auf detaillierten Untersuchungen basierende Konkretisierung für entsprechende Flächen ist Aufgabe der Vorhabenträger in den jeweiligen Zulassungsverfahren.

5.III-04.30 BAR_02 / _03 / _04: Kritik an Bewertung des Schutzguts Klima / Luft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird der Aussage im Umweltbericht zum "Schutzgut Klima, Luft" widersprochen, dass die Realisierung der Potentialfläche BAR_02_03 und _04 eine positive Auswirkung auf Klima und Luft haben wird. Durch die technischen Anforderungen der Maßnahmenumsetzung im Wald sind erhebliche Waldflächenanteile für Baustelleneinrichtungen, Zufahrtswegen, Aufstellflächen und Arbeitsräumen zu roden und dauerhaft von Wald freizuhalten, wodurch große, regional wirksame Flächenanteile an THG-Senken sowie großflächige Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen entfallen werden.

Erwiderung

Die Bewertung der Auswirkung der Potentialfläche Bar 02_03 / 02_04 auf das Schutzgut Klima, Luft wird im Gebietsblatt im Umweltbericht angepasst.

5.III-04.31 DAH_01: Forderung nach vertiefter Prüfung und Gutachten zur Waldqualität

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Beschreibung der Waldflächen im Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01 als "hauptsächlich Nadelforst" gegeben. Es wird auf einen Wandel hin zu Mischwald durch Verjüngung mit Laubbäumen unter extensiver Bewirtschaftung hingewiesen. Daher wird eine Sonderprüfung mit externem Gutachten zur Waldqualität gefordert.

Erwiderung

Die Einstufung basiert auf der Biotoptypenkartierung von EGL für den Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg (2014); Erfassungen vor Ort werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt. Kleinflächig vorliegende besondere Ausprägungen von Waldstandorten werden im Zulassungsverfahren ermittelt und bewertet. Sie können dort berücksichtigt werden.

5.III-04.32 DAH_01: Kritik an der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Bewertung des Vorranggebietes Windenergienutzung DAH_01 als von "geringer Bedeutung" für die Naherholung wird kritisiert. Es wird auf eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten hingewiesen, die in den Waldflächen ausgeübt werden. Die Attraktivität der Landschaft und der Waldflächen für die Naherholung wird als wichtiger Standortfaktor für die Wohnorte genannt.

Erwiderung

Die Bewertung für die Naherholung basiert auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan sowie den Festlegungsvorschlägen des RROP - Entwurfes. Die Stellungnahme enthält keine substanziellen Angaben, die demgegenüber eine andere Bewertung nahelegen, zumal die Angaben sich auf Freizeitnutzungen beziehen, die überall im Wald möglich sein können.

5.III-04.33 DAH_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft Gienau Siedlung Am Steckelberg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Lage von Gienau zwischen vier Teilflächen des Vorranggebietes Windenergienutzung DAH_01 auch bei Einhaltung der erforderlichen Freihaltewinkel eine umschließende Wirkung mit erheblichen Auswirkungen verursachen wird. In Verbindung mit den bestehenden Windenergieanlagen und weiteren Anlagen in Planung wird ein WEA-Wald entstehen. In Folge

ist mit Schattenwurf, Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eindruck einer Industrielandschaft) zu rechnen. Die Lärmbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen wird aufgrund der Hauptwindrichtung bei Errichtung weiteren Anlagen verstärkt werden. Kumulierende Lärmbelastungen durch die verschiedenen Teilflächen, Bahntrasse (deren Betrieb zukünftig verstärkt werden soll) und Landesstraße werden erwartet. Bei Rodungen im Wald wird eine Verringerung der schalldämpfenden Wirkung der Waldflächen in Teilfläche DAH_01_05 erwartet.

Erwiderung

Im Zuge der Umfassungsprüfung wurde eine Verkleinerung der Potenzialfläche vorgenommen, um die erforderlichen Freihaltewinkel einzuhalten. Eine unzumutbare Umschließung von Gienau tritt nicht ein und demnach ist eine weitere Verkleinerung der Fläche nicht erforderlich.

Hinsichtlich der an Anlagenstandorten notwendigen Rodungsarbeiten ist aufgrund von deren Kleinflächigkeit nicht mit einem messbaren Einfluss auf die schalldämpfende Wirkung des Waldes zu rechnen.

5.III-04.34 DAH_01_08a: Kritik an der Bewertung des Waldgebietes "Göhrde"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung, dass aufgrund der Entfernung zwischen der Teilfläche des Vorranggebiets Windenergienutzung DAH_01_08a und dem großflächigen Waldgebiet "Göhrde" erhebliche Beeinträchtigungen der Göhrde "auszuschließen" sind, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Waldgebiet im Bereich von DAH_01_08a ohne Barrieren durch Straßen etc. mit der Göhrde verbunden ist und zur Durchwanderung von einer Vielzahl an Tieren mit großen Revieren (Rotwild, Wölfe etc.) genutzt wird.

Erwiderung

Die Bedeutung der bezeichneten Fläche als Teil eines möglichen Wanderkorridors für Tierarten mit großen Raumansprüchen ist bekannt. Eine Installation von Windenergieanlagen wirkt sich auf den Biotopverbund jedoch nicht negativ aus. Vielmehr ist bekannt, dass weit wandernde Tierarten wie der Wolf Wald- und Forstwege in Zeiten ohne Anwesenheit von Menschen für ihre Wanderungen nutzen. Für das betrachtete Gebiet kann aufgrund der siedlungsfernen Lage davon ausgegangen werden, dass die Planung nicht mit einer Intensivierung störender (Erholungs)aktivitäten verbunden ist.

5.III-04.35 DAH_01_08a: Forderung vertiefter Prüfung zu Auswirkungen auf das Mikroklima

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen kühlende Wirkungen und Windenergieanlagen hingegen erwärmend wirken. In Folge wird der Waldboden erwärmt mit negativen Folgen für Flora, Fauna und das Ökosystem. Der Kohlenstoffdioxidhaushalt kann gestört werden. Eine Forderung von Sonderprüfungen inkl. externen Gutachten für das Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01 (Teilfläche 01_08a) für die oben genannte Thematik wird vorgebracht.

Erwiderung

Die Befürchtung, dass Windenergieanlagen für den Boden erwärmend wirken, ist unzutreffend. Hier ist vielmehr die Sonneneinstrahlung maßgeblich. Diesbezüglich können sich zwar kleinräumige Veränderungen des Standortklimas einstellen, die auf der Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht erkennbar sind. Daher kann hierzu auch keine Bewertung - sei es positiv oder negativ - erfolgen. Da vorliegend keine kohlenstoffspeichernden Böden betroffen sind, ist eine Störung des lokalen CO₂-Haushaltes jedenfalls nicht zu erwarten.

Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Sonderprüfungen - wie gefordert - sind für die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung generell nicht veranlasst.

5.III-04.36 DAH_01_08a: Forderung nach einem Entfall und vertiefter Prüfungen und Gutachten zu erwartender Beeinträchtigungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01 (Teilfläche 01_08a) aus der Kulisse dieser Vorranggebiete auszuschließen. Dies wird damit begründet, dass im Umweltbericht im Vergleich zu den weiteren Potenzialflächen erhebliche

Umweltauswirkungen größerer Intensität erwartet werden. Dies ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Es wird zudem gefordert, Sonderprüfungen inkl. externer Gutachten für das Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01 für folgende Aspekte durchführen zu lassen: Flora und Fauna, psychische und physische Beeinträchtigungen des Menschen sowie Verlust der Naherholung.

Erwiderung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nicht dazu geeignet, eine Zulässigkeit von WEA auf dieser Fläche und damit die Eignung der angesprochenen Teilfläche 01_08a für eine Windenergienutzung in Frage zu stellen. Daher wird die Forderung nicht berücksichtigt.

Die geforderten Sonderprüfungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht veranlasst. Sie sind auch nicht möglich soweit eine konkrete Standortplanung zu Grunde zu legen ist. Derartige Untersuchungen erfolgen im Zulassungsverfahren.

5.III-04.37 DAH_02: Betrachtung der Biotoptypen nicht ausreichend differenziert

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Beschreibung des Vorranggebietes Windenergienutzung DAH_02 nicht ausreichend differenziert und damit unvollständig erfolgt. es erfolgt ein Hinweis auf alte Buchenwaldbestände im Osten des Vorranggebietes an der Kreisgrenze.

Erwiderung

Die Einstufung basiert auf der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg aus dem Jahr 2014, die für die Ebene der Regionalplanung eine mehr als ausreichende Differenzierung aufweist; eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt. Eine Biotoptypenerfassung erfolgt im Zulassungsverfahren. Dort kann eine Berücksichtigung wertvoller Biotopstrukturen erfolgen.

5.III-04.38 DAH_02: Berücksichtigung NSG Kellerberg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eingewendet, dass der RROP-Entwurf versäumt, das nah gelegene Naturschutzgebiet Kellerberg zu erfassen und abzuwägen.

Erwiderung

Der Hinweis zum betroffenen NSG Kellerberg wird berücksichtigt und im Umweltbericht aufgegriffen

5.III-04.39 GEL_ILM_LUE_01: Hinweis auf nichtzutreffende Angaben im Umweltbericht zum Wohngebiet Langenstücken

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Kapitel 3.2.1 "Es kommen im planerischen Ermessen liegende Kriterien zum Einsatz, welche insbesondere unter den Gesichtspunkten der Gesundheitsvorsorge, der Gewährleistung eines möglichst intakten Wohnumfeldes, eines möglichst intakten Landschaftsbildesentwickelt wurden." trifft auf Wohngebiet Langenstücken nicht zu.

Erwiderung

Der Hinweis im Umweltbericht bezieht sich auf den grundsätzlichen planerischen Ansatz bei der Festlegung der Gebietskulisse und gilt insoweit auch für das bezeichnete Wohngebiet.

5.III-04.40 OST_04, OST_05 und OST_06: Forderung vertiefter Prüfungen und Gutachten zu erwartenden Beeinträchtigungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zustimmung zur Bewertung, dass durch die Vorranggebiete Windenergienutzung OST_04, OST_05 und OST_06 erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, insb. Menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten sind. Forderung einer Sonderprüfung um Schädigungen auszuschließen.

Erwiderung

Sonderprüfungen bzw. eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt, da auf der Grundlage vorhandener aktueller Informationen gearbeitet wird. Entsprechende Untersuchungen können und müssen erst im Zulassungsverfahren durchgeführt werden, da erst dann Standorte, Anzahl und Typ der geplanten WEA mit ihrer Emissionscharakteristik feststehen.

Die Regionalplanung verwendet keine schalltechnischen Gutachten. Der Immissionsschutz wird im Zuge dieser Flächenplanung mittelbar durch Berücksichtigung von Schutzabständen berücksichtigt.

5.III-04.41 OST_DAH_BLE_01: Hinweise auf Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass durch die bestehenden Windenergieanlagen südlich/südöstlich und nördlich von Breetze bereits erhebliche visuelle (Schattenwurf) und akustische Vorbelastungen bestehen.

Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im sich weiter nach Südwesten und Westen erstreckenden Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 widerspricht dem Grundsatz LROP 4.2.1 Ziffer 01 der Belastungsminimierung für die Bevölkerung.

Erwiderung

Die Ausführungen zu den durch bestehende WEA bei Breetze bewirkten Vorbelastungen werden zur Kenntnis genommen.

In der genannten Ziffer im LROP wird ein derartiger Grundsatz nicht festgelegt. Dort wird lediglich von "raumverträglichem" Ausbau gesprochen.

5.III-04.42 OST_DAH_BLE_01: Widersprüchliche und unzureichende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass die zu erwartenden Auswirkungen des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit für Breetze widersprüchlich formuliert sind. Es wird kritisiert, dass die benannten Auswirkungen für die Anwohnenden gegenüber der Windenergienutzung in Kauf genommen und weggewogen werden und dass die Lage in Bezug zur Hauptwindrichtung nicht geprüft und in der Planung berücksichtigt wurde.

Die abschließende Bewertung als "gering erhebliche Auswirkungen" wird als menschenverachtend verurteilt und die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit als nicht tolerierbar bewertet.

Erwiderung

Die durch die Lage zur Hauptwindrichtung und die Ausdehnung des Vorranggebietes bedingte erhöhte Belastung der Ortschaft Breetze wird in der Abwägung aufgegriffen. Zur Belastungsminderung erfolgt eine Verkleinerung der Fläche durch den Entfall der östlichen Teilfläche 01_07.

5.III-04.43 OST_DAH_BLE_01: Forderung vertiefter Prüfung zu erwartender Geräuschimmissionen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Sonderprüfungen und externe Gutachten der zu erwartenden Geräuschimmissionen für das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 unter Berücksichtigung der Windrichtung sowie der Anlagenanzahl und -position im

Verhältnis zu den Wohngebäuden von Breetze (Außenbereichs- und Innenbereichsstandorte), Nindorf und Bargmoor sowie unter Berücksichtigung der Topographie des Vorranggebietes und deren Auswirkung auf die Emissionsausbreitung gefordert.

Erwiderung

Die Erstellung von Lärmimmissionsgutachten erfolgt standardmäßig im Zulassungsverfahren. Dabei werden bereits bestehende oder genehmigte WEA als Vorbelastung berücksichtigt. Die Gesamtbelastung darf zulässige Grenzwerte der TA Lärm nicht übersteigen. Die Regionalplanung verwendet hingegen keine schalltechnischen Gutachten. Der Immissionsschutz wird im Zuge dieser Flächenplanung mittelbar durch Berücksichtigung von Schutzabständen berücksichtigt.

5.III-04.44 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der Sichtverschattung für Wohngebäude im Außenbereich bei Breetze durch Waldbestände

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01, dass der Wald für die im baurechtlichen Außenbereich von Breetze gelegenen Wohngebäude sichtverschattend wirken würde und für die genannten Gebäude "gering erhebliche Auswirkungen" angenommen werden, gegeben. Die Begründung dafür ist, dass die sichtverschattende Wirkung nicht gegeben ist und demnach die Beeinträchtigung nicht auf "gering erheblich" reduziert werden darf.

Erwiderung

Im Umweltbericht wird bei Schutzgut Mensch ein Absatz ergänzt zur Sichtverschattung durch Gehölze in ortsrandnaher Lage und die Bewertung wird daraufhin überprüft.

5.III-04.45 OST_DAH_BLE_01: Kritik an zu geringer Sorgfalt bei der Prüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Flächen im Wald des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 (Teilflächen 01_06 und 01_07) nicht mit ausreichender Sorgfalt geprüft wurden.

Erwiderung

Die Einstufung basiert auf der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg aus dem Jahr 2014, die für die Ebene der Regionalplanung eine mehr als ausreichende Differenzierung aufweist. Eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt. Eine Biotoptypenerfassung erfolgt im Zulassungsverfahren. Dort kann eine weitergehende Berücksichtigung wertvoller Biotopstrukturen erfolgen.

5.III-04.46 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung des derzeitigen Zustands des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Beschreibung der Biotopwertigkeit im Breetzer Wald im Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als "überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung" gegeben. Es wird kritisiert, dass scheinbar keine Erfassung vor Ort erfolgt ist. Begründet wird dies mit einem frühzeitig begonnenen gezielten Waldumbau zu Mischwald mit zusätzlicher Naturverjüngung mit vielen verschiedenen Laubbaumarten. Es gibt seit mehreren Jahrzehnten keine Neuanpflanzungen reiner Kiefernforste mehr, sondern eine hohe Strukturvielfalt des Waldes. Trotz Trockenheit der letzten Jahre bestehen überdurchschnittlich vitale Bestände und gibt es geringe Verluste durch Schädlingsbefall. Die Entwicklung zu gemischten und mehrschichtigen Wäldern wird auch zukünftig fortgeführt werden (LÖWE+ Programm).

Erwiderung

Die Einstufung basiert auf der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg aus dem Jahr 2014, die für die Ebene der Regionalplanung eine mehr als ausreichende Differenzierung aufweist; eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt. Eine Biotoptypenerfassung erfolgt im Zulassungsverfahren. Dort kann eine Berücksichtigung wertvoller Biotopstrukturen und

aktueller Entwicklungen erfolgen. Die aufgezeigten Wertmerkmale stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen, können u.U. jedoch zu einem erhöhten Kompensationsbedarf führen.

5.III-04.47 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Zustimmung zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausgehend vom Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als "kleinräumige mittlere Umweltauswirkungen" verweigert. Die Begründungen hierfür sind die Meinung, dass eine fachliche Fehleinschätzung der Biotopwertigkeit der Waldflächen im Breetzer Wald vorgenommen wurde, dass es den Uhu-Brutplatz nördlich der Teilfläche 01_07 gibt und diese Vögel die Wälder westlich von Breetze regelmäßig aufsuchen. Es bestehen zudem Vorkommen weiterer gefährdeter Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Kranich, Wendehals) in Teilflächen 01_06, regelmäßig und zur Vogelzugzeit. Sichtbeobachtungen und Risse legen Vorkommen von Wolfsrudel im Breetzer Wald oder im Umfeld nahe. Bei Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden negative Auswirkungen für den Wolf erwartet.

Erwiderung

Die Bewertung der Biotoptypen basiert auf den naturschutzfachlich unstrittigen Angaben des Landschaftsrahmenplans 2017 (vgl. Erwiderung voranstehendes Sachargument).

Die Hinweise zum Vorkommen des Uhus und weitere Vogelarten werden zur Kenntnis genommen, letztere sind für eine Aufnahme in den Umweltbericht nicht konkret genug.

Die Hinweise zu einem möglichen Vorkommen des Wolfs werden zur Kenntnis genommen; wissenschaftliche Erkenntnisse zu den behaupteten Störwirkungen von WEA auf den Wolf werden nicht beigebracht und liegen dem Landkreis Lüneburg auch darüber hinaus nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass der Wolf in den größeren Waldgebieten im Landkreis Lüneburg überall vorkommt oder vorkommen kann.

5.III-04.48 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Berücksichtigung des Standortpotenzials grundwasserabhängiger Landökosysteme

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass das Standortpotenzial grundwasserabhängiger Landökosysteme im gesamten RROP sowie besonders bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 nicht berücksichtigt wurde. Dies wird damit begründet, dass grundwasserabhängige Landökosysteme Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten bieten und durch Grundwasserabsenkung und Klimawandel gefährdet sind. Sie müssen in Wasserrechts- und Planungsverfahren berücksichtigt werden. Viele Flächen des genannten Vorranggebiets haben die Bewertung "sehr hoch" in der im NIBIS Kartenserver einsehbaren Flächenkulisse Standortpotenziale Grundwasserabhängige Landökosysteme.

Es wird zudem bemängelt, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (hier: Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) nicht untersucht wurden.

Erwiderung

Die Bewertung der Biotopstrukturen basiert auf der Biotoperfassung des Landschaftsrahmenplans und bezieht sich auf den derzeitigen Zustand. Ein etwa bestehendes Standortentwicklungspotenzial oder unterschiedliche denkbare Entwicklungsmöglichkeiten sind hingegen kein Gegenstand der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen. Dies könnte allenfalls in Einzelfällen angebracht sein, soweit konkrete Entwicklungsabsichten bestehen und eine entsprechende Entwicklung vergleichsweise kurzfristig absehbar ist. Dies kann insbes. im Falle betroffener Kompensationsflächen gegeben sein und wird in derartigen Fällen auch geprüft. Dabei wird berücksichtigt, dass von Windenergieanlagen i.d.R. keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse ausgehen. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt unter Bezugnahme auf konkret vorgesehene Vorhabensbestandteile im Zulassungsverfahren.

Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als dass allgemeine Hinweise zum Umgang mit Wechselwirkungen im Umweltbericht ergänzt werden.

5.III-04.49 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Berücksichtigung des Trinkwassergewinnungsgebiets im Breetzer Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass mögliche negative Auswirkungen durch das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 auf das Trinkwassergewinnungsgebiet im Waldgebiet Breetzer Berge nicht benannt und berücksichtigt werden. Risiken für die Grundwasservorräte durch den Bau von Windenergieanlagen werden angenommen.

Erwiderung

Für Trinkwassergewinnungsgebiete bestehen keine Verordnungen, die Beschränkungen oder Verbote bestimmter Nutzungen festsetzen. Somit ist eine Windenergienutzung in Trinkwassergewinnungsgebieten grundsätzlich zulässig. Etwaige Risiken für den Schutz des Grundwassers und hierzu erforderliche Schutzvorkehrungen sind erst im Zulassungsverfahren Betrachtungsgegenstand.

Hinweise auf das Trinkwassergewinnungsgebiet im Breetzer Wald werden in das Gebietsblatt aufgenommen und die Bewertung des Schutzgutes Wasser wird entsprechend angepasst.

5.III-04.50 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft in den Waldflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Bewertung, dass durch das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 "keine negativen Auswirkungen" für das Schutzgut Klima/Luft verursacht werden, wird nicht zugestimmt. Dies wird damit begründet, dass Erschließungsstraßen den Wald fragmentieren und dass es an Standorten von Windenergieanlagen dauerhaft zu Verlust von Waldflächen kommt. Zudem wird befürchtet, dass hier jeweils Strahlungsverhältnisse wie auf Freilandflächen entstehen, mit der Folge von höheren Bodentemperaturen und stärkerer Verdunstung, die das örtliche Waldinnenklima negativ beeinflussen.

Erwiderung

Es kann davon ausgegangen werden, dass - wo vorhanden - bestehende Waldwege für die Erschließung genutzt werden. Insoweit kommt es nicht zu einer Fragmentierung von Waldflächen. Auch soweit neue Wegeabschnitte angelegt werden müssen, kann nicht pauschal eine Fragmentierung von Waldflächen angenommen werden. Für eine derartige Wirkung weisen die vorzuhaltenden Wege mit einer Breite von < 4 m am Boden keine hinreichende Breite auf. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kleinklima / Waldinnenklima ist die Erwartung richtig, dass an den WEA - Standorten kleinräumig veränderte Strahlungsverhältnisse auftreten. Die Auswirkungen auf das Geländeklima sind jedoch auf der Ebene der Regionalplanung zu vernachlässigen, zumal die zu erwartende kleinklimatische Charakteristik nicht, wie befürchtet, einem Freilandklima, sondern eher den bei kleinen Waldlichtungen oder Blößen innerhalb des Waldes herrschenden Verhältnissen entspricht und insoweit als waldtypisch anzusehen ist. Für die Zuwegungen kann in vielen Fällen von einem Kronenschluss durch die angrenzenden Waldbäume ausgegangen werden, so dass überhaupt keine relevante Veränderung von Strahlungsverhältnissen erwartet werden muss.

5.III-04.51 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Südlich von Breetze befinden sich drei Windenergieanlagen, die im Umweltbericht bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft des Vorranggebiets für Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als Vorbelastung genannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Vergleich zum Bestand die für Windenergie nutzbare Fläche um das 15-fache vergrößert wird und neue Anlagen in einem Winkel von 120° um Breetze erreicht werden können, wodurch die Beeinträchtigung erheblich vergrößert und exponentiell gesteigert wird.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme bezeichneten Ortslage Breetze ist bereits durch vorhandene WEA betroffen. Dies ist bei einer Installation weiterer WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen. Bewertet wird nur die durch die Planung zu erwartende zusätzliche Beeinträchtigung. Eine Zusatzbelastung durch weitere WEA in Bezug auf Lärm oder Schattenwurf kann jedoch nur in engen Grenzen zulässig sein, nämlich soweit die maximal zulässige Belastung durch die bestehenden WEA noch nicht erreicht ist. Aufgrund der Lage der Bestandsanlagen ist davon auszugehen, dass die zulässige Lärmbelastung noch nicht ausgeschöpft ist. Insoweit kann eine Zusatzbelastung voraussichtlich bewirkt werden.

5.III-04.52 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der verkehrlichen Vorbelastungen

und fehlenden Berücksichtigung von historischen Wegeverbindungen zur Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass durch die Errichtung eines großflächigen Windparks das Waldgebiet Breetzer Berge / Bargmoor erheblich verlärmert würde. Es wird angemerkt, dass die als Vorbelastungen genannten Verkehrswege (L 221, L 222, K 35, K 26, K14B) aufgrund der im Verkehrsgutachten erfassten überwiegend geringen Verkehrsstärken nicht als erhebliche Vorbelastung für das gesamte großflächige Vorranggebiete Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 gewertet werden können. Das Vorranggebiet ist äußerst wenig durch Verkehrsinfrastruktur erschlossen.

Die Wegeverbindungen zwischen Breetze und Thomasburg sowie zwischen Neetze und Barskamp sind historische Wegeverbindungen, die als Wanderwege ausgeschildert sind und von Erholungssuchenden genutzt werden. Eine erhebliche Lärmbelastung dieser Erholungswege wird erwartet.

Erwiderung

Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Hinweise zu den nicht vorbelasteten Kernflächen der betroffenen Waldgebiete sowie der Angaben zu den bedeutsamen Wegeverbindungen beim Schutzgut Landschaft, die auch zu einer veränderten Bewertung führen, ergänzt..

5.III-04.53 OST_DAH_BLE_01: Kritik an fehlendem Gutachten zum Landschaftsbild des Breetzer Walds

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass kein aussagekräftiges Gutachten zum Landschaftsbild des Breetzer Walds vorliegt und dass die Waldfläche im Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 pauschal als "mit geringer Bedeutung" bewertet wird.

Erwiderung

Die Umweltprüfung in der Regionalplanung erfolgt auf der Grundlage vorliegender Informationen, in diesem Fall beruht die Bewertung auf den verfügbaren Grundlagen zum Schutzgut Landschaft, insbesondere den Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2017, in welchem die Landschaftsbildlichkeit "Königlicher Forst Bleckede" mit geringer Bedeutung bewertet wird, sowie den regionalplanerischen Grundlagen für die Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet Erholung (vgl. Umweltbericht Tab. 13). Sonderprüfungen bzw. eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt.

5.III-04.54 OST_DAH_BLE_01: Hinterfragung der neuen Bezeichnung der VB "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" und Kritik an der Verwendung dieser als Bewertungsmaßstab

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die geplante Neufestlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und nicht die bisherige Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets des noch geltenden RROP als Bewertungsmaßstab mit dem Ergebnis geringer Auswirkungen auf die Landschaft herangezogen wird. Es wird gefordert, die Bestandssituation als Bezugsebene der Bewertung zu verwenden, nach der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen ist. Es wird in diesem Zusammenhang als auffällig angesehen, dass die bisherige Vorrangaufgabe "ruhige Erholung in Natur und Landschaft" ohne das Adjektiv "ruhig" nur noch "landschaftsbezogene Erholung" lautet.

Erwiderung

Die veränderte Bezeichnung beruht auf einer entsprechenden Empfehlung des niedersächsischen Landkreistages, die für sämtliche Regionalpläne gilt. Zur Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt ein Vergleich mit dem "Prognose-Null-Fall", also der zu erwartenden Entwicklung des Planungsraums ohne Festlegung der VR Windenergienutzung und in Folge ungesteuerter Entwicklung von Windenergieanlagen. Da sich das RROP derzeit in Neuaufstellung befindet, entsprechen die weiteren Ziele und Grundsätze des aktuellen RROP-Entwurfs dem "Prognose-Null-Fall" und sind demnach als Bewertungsmaßstab heranzuziehen.

5.III-04.55 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung des derzeitigen Zustands des

Schutzgutes Landschaft und daraus folgender Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Beschreibung des Breetzer Waldes im VR Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als "von Nadelwald geprägt" und "stark parzelliert" gegeben (Umweltbericht Anhang 2, S. 59), welche die naturschutzfachliche/ökologische Wertigkeit der Breetzer Wälder herabqualifiziert. Die Begründung dafür ist, dass die Erschließung des Waldes durch Holzabfuhrwege und Rückegassen alle Wirtschaftswälder des deutschen Flach- und Mittelgebirgslands umfasst. Der Breetzer Wald ist im Vergleich zu anderen Waldgebieten weitgehend unzerschnitten und großflächig zusammenhängend, mit hoher Habitatbedeutung für Flora und Fauna.

Die auf dieser fachlichen Fehleinschätzung der Wertigkeit des Landschaftsbildes basierende Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung als "geringe Belastungen" wird kritisiert. Es wird bemängelt, dass die Analyse nicht tiefgründig genug ist und die Bewertung auf geringe Raumkenntnis schließen lässt. Es wird gefordert, die Bewertung zur Ampelfarbe Rot ("erheblichen Beeinträchtigungen hoher Intensität") zu ändern.

Es wird eine widersprüchliche Bewertung des Waldgebietes Breetzer Berge mit einerseits der Angabe einer herausgehobenen Rolle der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung und touristischen Nutzung in den "bewaldeten Geestrücken zwischen Neetze und Dahlenburg" (Umweltbericht Kap. II.2) und andererseits der in der gebietsbezogenen Bewertung des Vorranggebiets Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 mit "geringer Bedeutung für das Landschaftserleben" für beide Teilflächen im o.g. Gebietsblatt des Umweltberichts kritisiert. Der letztgenannten Bewertung wird widersprochen.

Erwiderung

Die Annahme, die Bewertung würde auf einer fachlichen Fehleinschätzung beruhen, da der Waldbestand als "fragmentierter Nadelforst" eingeordnet sei, ist nicht zutreffend. Die Beschreibung der Landnutzung basiert auf der Biotoptypenkartierung von EGL (2014) für den Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg und die Bewertung des Landschaftsbildes beruht auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan (2017). Erfassungen vor Ort werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt.

Im Umweltbericht werden Hinweise auf die Großflächigkeit der Waldbestände und die vorhandenen Erholungswege ergänzend aufgenommen. Die zitierte Beschreibung im Umweltbericht bezieht sich darauf, dass der Breetzer Wald ein im Vergleich recht dichtes Netz von Waldwegen aufweist. Dies ist ein Faktum, ebenso wie die Tatsache des Überwiegens von Nadelwald.

Der Bewertungsvorschlag der Einwendung verkennt, dass die visuelle Wirkung von Windenergieanlagen im Vergleich mit Anlagen im Offenland aufgrund der Sichtverschattung mit Ausnahme des eigentlichen Anlagenstandortes (Nahbereich) weitaus geringer ausfällt. Auch die erwartete Geräuschbelastung fällt geringer aus, da die bei zunehmendem Wind entstehenden Geräusche der WEA durch das gleichfalls durch den Wind verursachte Waldesrauschen überdeckt werden.

5.III-04.56 OST_DAH_BLE_01: Forderung vertiefter Prüfungen und Gutachten zu erwarteten Beeinträchtigungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Sonderprüfungen, externe Gutachten und Stellungnahmen für das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 gefordert. Unter Berücksichtigung der Größe des VR und der potenziell großen Anzahl von Windenergieanlagen sollen die Gefahren für Mensch und Umwelt bei Errichtung von WEA für folgende Aspekte untersucht werden: (historische) Waldflächen, Trinkwasserschutzgebiet, Naherholung und Natur, Biotopverbund (BV_TM_04, BV_W_08 Verbindungselemente Bargmoor) als Ziel des Naturschutzkonzeptes von Niedersachsen sowie Grundsatz im LROP und RROP, Naturpark Elbhöhen-Wendland, Mikroklima, Klimaschutz und Kohlenstoffdioxidhaushalt, Bodenschutz (Verdichtung durch Maschinen, Erosion bei Starkregenereignissen), Zugvögel und weitere gefährdete Vogelarten, Artenschutz, Eulenschutz, Nähe zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau, Kulturlandschaft, Psychische und gesundheitliche Belastung, Topographische Besonderheiten, Landschaftsbild, Nachhaltige räumliche Entwicklung des Teilraumes, Blitzschlag- und Waldbrandgefahr, Löschwasserversorgung sowie besondere Topographie als Höhenzug zwischen Elbe-Seitenkanal und Elbe.

Erwiderung

Generell erfolgt die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage aktuell vorliegender Informationen. Sondergutachten oder Kartierungen erfolgen in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht. Die in der Einwendung erhobenen Forderungen werden insoweit als auf das Zulassungsverfahren zielend bewertet.

Zu einzelnen dieser Forderungen werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

Folgende der angesprochenen Aspekte haben im Zuge der Umweltprüfung Berücksichtigung gefunden: historische Waldflächen, Trinkwasserschutzgebiet, Bodenschutz, Naherholung, Klimaschutz, Avifauna, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, gesundheitliche Belastung.

Folgende der angesprochenen Aspekte stellen keine im Zuge der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange dar: Biotopverbund (stellt ein nicht konkret definiertes Entwicklungsziel dar, bewertet wird aber der Umweltzustand), Naturpark (ist kein Indikator für eine besondere Empfindlichkeit von Schutzgütern), Entfernung zum Biosphärenreservat (ist kein Indikator für eine besondere Empfindlichkeit von Schutzgütern), Mikroklima (ist maßstabsbedingt für die Ebene der Regionalplanung nicht relevant), Psychische Belastung: dies ist keine bei Planung, Bau und Betrieb auftretende (relevante) Umweltauswirkung, Blitzschlag und Waldbrandgefahr, Löschwasserversorgung (diese Gefährdungen sind im Zulassungsverfahren zu thematisieren ggf. in Form von Sondergutachten).

Eine eingeschränkte Berücksichtigung hat der Aspekt des Artenschutzes (inkl. des angesprochenen Eulenschutzes, sowie der Zugvögel) gefunden, der auf der Zulassungsebene einzubeziehen ist. In der Regionalplanung kann diesbezüglich nur eine risikoabschätzende Berücksichtigung erfolgen. Dies ist im Wesentlichen im Zuge der regionalplanerischen Abwägung erfolgt, nicht innerhalb der Umweltprüfung.

Eine nachhaltige räumliche Entwicklung der Teilräume des Planungsgebiets ist generelles Ziel der Regionalplanung, jedoch kein Maßstab zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Abschnitt 4.2.1. Generell trägt die Festlegung von etwa 4% der Landkreisfläche als Windenergiefläche und die planerische Konzeption zur räumlichen Verteilung dieser Flächen zur Erfüllung der Anforderungen der Energiewende im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung der Teilräume des Landes Niedersachsen bei. Die dabei festzulegende Gesamtfläche wurde durch das Land Niedersachsen festgelegt.

5.III-04.57 OST_DAH_BLE_01: Ergänzungen zu den vom VR ausgehenden Belastungen für Breetze und Bargmoor sowie weitere Schutzgüter

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird der Bewertung zugestimmt, dass durch das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 erhebliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Folgende Auswirkungen werden benannt:

- Lärmbelastung (Motoren-, Schlaggeräusche), die durch den Winkel von 120° um Breetze bzw. 180° um Bargmoor, die zu erwartende große Anzahl an Windenergieanlagen, die Entfernung zum Ort sowie die Hauptwindrichtung West-Südwest verstärkt wird
- Schattenschlag (Breetze: Morgen- und Abendstunden, Bargmoor: Nachmittag bis Abendstunden)
- Optische Bedrängung durch 120°-Winkel um Breetze bzw. 180°-Winkel um Bargmoor
- Sichteinschränkung beim Blick in die Natur
- Entnahme/Zerstörung Erholungsgebiet, durch Waldrodung und Zuwegungen
- Verringerung der Immobilienwerte
- Erhöhung der Brandgefahr (Wald und umliegende Orte)
- Gefahr für das Trinkwasser
- Zerstörung von Lebensräumen und Vertreibung von Tieren, Pflanzen und Pilzmycelen in den Wäldern
- Zerstörung von Lebensraum für den Menschen
- Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall (Studienlage weder ausreichend noch abschließend)
- Beeinträchtigung des Denkmalschutzes

Erwiderung

Die aufgeführten Umweltauswirkungen werden bereits überwiegend in der Umweltprüfung geprüft. Keine im Zuge der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange sind Brandgefahr und Wertverlust von Immobilien. Das Brandrisiko ist im Zulassungsverfahren zu prüfen. Der Wertverlust von Immobilien ist keine in der SUP zu berücksichtigende Umweltauswirkung. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung von Immobilien von unterschiedlichsten Faktoren, insbes. der wirtschaftlichen Entwicklung, abhängt. Es ist davon auszugehen, dass im Zulassungsverfahren eine Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte der Immissionsbelastung sichergestellt wird. Soweit sich in Folge der Installation von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung direkte oder indirekte wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für Anlieger ergeben, ist dies daher auch kein Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung.

Zum angesprochenen Infraschall ist darauf hinzuweisen, dass es keine wissenschaftliche Belege für gesundheitliche Wirkungen durch den Betrieb von WEA gibt. Die diesbezügliche Studienlage ist ausreichend (vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.)

(2020): Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen. Abschlussbericht. Texte 163/2020, URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_163-2020_laermwirkungen_von_infraschallimmissionen_0.pdf).

5.III-04.58 OST_DAH_BLE_01: Kritik an zusammenfassender Bewertung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zu der Empfehlung der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 als Vorranggebiet Windenergienutzung in der zusammenfassenden Bewertung gegeben. Dies wird mit der Meinung begründet, dass die Bewertung mehrerer Schutzgüter

auf fachlichen Fehleinschätzungen (Landschaft/Erholung, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt) basieren. Als zu erwartende Umweltauswirkungen werden ein vollständiger Verlust des Erholungswertes, der Verlust der Schutzfunktionen des Waldes, massive Belastungen und gesundheitliche Gefahren für Breetze aufgeführt. Es wird eine tiefgreifende Analyse und Überarbeitung der Raumplanung gefordert.

Erwiderung

Die kritisierte Bewertung von Schutzgütern beruht maßgeblich auf den für den Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg ermittelten Grundlagen (EGL, 2017). Eine fachliche Fehleinschätzung kann auf dieser Grundlage nicht angenommen werden. Folgende der befürchteten Umweltauswirkungen treten ausweislich der in Folge der Planung erwarteten Wirkungen nicht ein: vollständiger Verlust des Erholungswertes, Verlust der Schutzfunktionen des Waldes, gesundheitliche Gefahren für Breetze, wengleich diesbezüglich aufgrund der Gebietsgröße teils durchaus erhebliche Auswirkungen prognostiziert werden. In diesem Zusammenhang ist auf die im Zuge der Umsetzung der Planung auf Genehmigungsebene festzulegenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinzuweisen.

Dem Einwand wird bezüglich der für die Ortslage Breetze befürchteten massiven Belastung gefolgt, indem zur Belastungsminderung eine Verkleinerung der Fläche durch den Entfall der östlichen Teilfläche 01_07 erfolgt.

5.IV-01.01 S_4 / S_5 / S_6 / S_8: Kritik an der Bewertung kumulativer Wirkungen in der Gesamtplanprüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung zu erwartenden Wirkungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung S_4, S_5, S_6 und S_8 im Raum Soderstorf in der Gesamtplanprüfung als "nicht erhebliche kumulierende Auswirkungen" gegeben. Dies wird damit begründet, dass entsprechend der beschreibenden Darstellung VR Rohstoffgewinnung "nach ihrer Größe und Mächtigkeit" zuerst und dann vollständig abgebaut werden sollen. Zudem gehören die genannten Vorranggebiete zu den größten Gebieten im Landkreis und sind entsprechend dieser Festlegung möglichst kurz- bis mittelfristig zu erschließen und großflächig abzubauen. Es wird weiter kritisiert, dass die in der Gesamtplanprüfung genannte zeitliche Entzerrung von Abbautätigkeiten zur Vermeidung kumulativer Wirkungen im Widerspruch zur beschreibenden Darstellung steht und vor dem Planungshorizont des RROP nicht realistisch ist. Daher wird eine Anpassung und Konkretisierung der Gesamtplanprüfung gefordert.

Erwiderung

Aufgrund des sukzessiven kleinflächigen Abbaus und der geringen Wirkreichweiten abbaubedingter Belastungen wird keine Überlagerung erwartet. Relevant können hier allenfalls Transportprozesse sein, aber auch hier ist durch die Lage der Gebiete und deren gute verkehrliche Erschließung für die Ortslage Soderstorf keine erhebliche Kumulation zu erwarten (vorhandene Umgehungsstraße).

Eine Kumulation kann in Zusammenhang mit der Lärmbelastung in Folge der in der Umgebung vorgesehenen Windenergienutzung möglich sein. Diese wird wegen der erwarteten Betriebszeiten jedoch auf die weniger empfindlichen Tagesstunden beschränkt sein.

Die Bewertung der kumulierenden Festlegungen wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.

5.VI-01.02 Frage nach der Überwachung der Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird nach der Dokumentation der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen gefragt.

Erwiderung

In Kap. VI.1 des Umweltberichts sind die relevanten Angaben zu Überwachungsmaßnahmen enthalten. Diese Maßnahmen sind im Zulassungsverfahren zu konkretisieren und festzulegen.